

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cassel.

1888.



Cassel.
Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Mittwoch den 4. Januar 1888.

Den Amtsblatts-Empfängern zur Nachricht, daß

die Sachregister zum Amtsblatt für das Jahr 1887 und zum Schulverordnungsblatt für die Jahre 18⁸³/₈₇ erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 bezw. 10 Pfennig zu beziehen sind, und daß

der heutigen Nummer des Amtsblatts das Schulverordnungsblatt Nr. 1 für das Jahr 1888 beigefügt ist.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 49 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 27. December 1887 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1760 die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 21. December 1887; und unter

Nr. 1761 das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn, betreffend die Verlängerung des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881. Vom 8. December 1887.

Die Nummer 50 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 28. December 1887 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1762 die Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887, und des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887. Vom 26. December 1887.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

1. Das „Weihnachts-Gruß!“ überschriebene, mit den Worten: „Ein Hoch dem arbeitenden Volke, das seine Ketten bricht!“ ohne Benennung des Verlegers oder Herausgebers schließende Flugblatt, angeblich gedruckt in der Schweizerischen Genossenschaftsbuchdruckerei (Hottingen-Zürich), wird auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 hiermit verboten.

Gotha den 26. December 1887.

Der Stadtrath. Liebetrau, i. V.

2. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird das von der Socialistic Publishing Society herausgegebene „Gedenkblatt an den 11. November 87“ mit der Ueberschrift: „Die Opfer des neuen Freiheitskrieges“ — eine Extrabeilage zum „Vorboten“ — hiermit landespolizeilich verboten. Hildesheim den 28. December 1887.

Der Regierungs-Präsident: Dr. H. Schultz.

Allerhöchste Verordnungen ꝛc.

3. Auf den Bericht vom 16. December d. Js. will Ich dem wieder beifolgenden von dem Provinzial-Landtage der Provinz Hessen-Nassau zur Ausführung der §§. 44, 45, 64, 66 und 86 der Provinzial-Ordnung für die gedachte Provinz vom 8. Juni 1885 beschlossenen Provinzial-Statute vom 15ten d. Mts. hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin den 16. December 1887.

Wilhelm.

von Puttkamer.

An den Minister des Innern.

Statut

für den Provinzial-Verband der Provinz Hessen-Nassau zur Ausführung der §§. 44, 45, 64 und 66 bezw. 86 der Provinzial-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885.

§. 1. Der Provinzial-Ausschuß besteht außer dem Vorsitzenden und dem Landes-Director aus dreizehn Mitgliedern.

§. 2. Für jedes der dreizehn gewählten Mitglieder ist ein bestimmter Stellvertreter zu wählen, welcher, falls die Behinderung des betreffenden Mitgliedes vor Beginn der Sitzung eintritt, für die ganze Dauer der betreffenden Sitzungsperiode einberufen wird. Tritt eine Behinderung erst während einer Sitzungsperiode ein, so hat nur auf besonderen Beschluß des Provinzial-Ausschusses die Einberufung des Stellvertreters zu erfolgen.

§. 3. Dem Landes-Director können zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesammten Verwaltung des Provinzial-Verbandes, insoweit es das Bedürfniß erfordert, bis zu drei obere Beamte mit berathender Stimme zugeordnet werden. Die oberen Beamten führen den Titel „Landesrath“.

§. 4. Urkunden und Vollmachten, welche die Hessen-Nassauische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft betreffen, werden rechtsgültig für diese von dem

Landes-Director beziehungsweise dessen Stellvertreter unter Beidrückung des Amtssiegels vollzogen.

So beschlossen vom Provinzial-Landtage in der Sitzung vom 15. December 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

4. Das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Compagnie, in welchem zunächst an den Stationsorten Finschhafen, Constantinhafen, Hatzfeldthafen und Kerawara Postagenturen eingerichtet worden sind, tritt zum 1. Januar 1888 dem Weltpostverein bei. Demgemäß beträgt das Porto für frankirte Sendungen aus Deutschland nach dem Schutzgebiet:

für Briefe . . . . 20 Pf. für je 15 g,
für Postkarten . . . . . . 10 Pf.,
für Drucksachen, Waarenproben
und Geschäftspapiere . . . 5 Pf. für je 50 g,
mindestens jedoch 10 Pf. für die einzelne Sendung bei Waarenproben, 20 Pf. bei Geschäftspapieren.

Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pf.

Berlin W. am 23. December 1887.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

5. In Gemäßheit des §. 30 Nr. 4 des Reichs-Militair-Gesetzes vom 2. Mai 1874 hat der Provinziallandtag an Stelle des verstorbenen Obervorstehers und Kammerherrn Bodo von Trott zu Solz in Imshausen den Gutsbesitzer Pfannstiel in Weidenbrunn, Kreis Schmalkalden, für den Rest der Wahlperiode vom 1. Januar 1887 bis dahin 1890 zum bürgerlichen Mitgliede der Ober-Ersatz-Kommission im Bezirke der 44. Infanterie-Brigade (Regierungsbezirk Cassel) gewählt. Cassel am 24. December 1887.

Der Ober-Präsident. In Vertr.: Poten.

6. Im Verlage der Buchhandlung von Paul Parey zu Berlin (SW. Wilhelmsstraße Nr. 32) ist eine von uns in zwei Theilen herausgegebene „Anweisung für Spezialkommissare und Vermessungsbeamte im Bezirke der Königlich Preußischen Generalkommission zu Cassel" erschienen, welche aus der genannten Verlagsbuchhandlung bezogen werden kann.

Cassel am 22. December 1887.

Königliche Generalkommission. Dr. Wilhelmy.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

7. Die neuen Zinsscheine zu den Obligationen des vormals Herzoglich Nassauischen Staatsanlehens von 2000000 Fl. — d. d. 12. Juli 1859, Reihe IV. Nr. 1 bis 8 und Zinsschein-Anweisungen werden vom 2ten Januar 1888 an bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M. gegen Abgabe der alten Zinsschein-Anweisungen ausgegeben werden.

Es können diese Zinsscheine auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer diese Zinsscheine durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Zinsschein-Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium in Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der Zinsscheine zu ersetzen.

Wiesbaden am 15. December 1887.

Der Regierungs-Präsident. v. Wurmb.

8. Bei dem Landgericht Meiningen besteht die bisherige Kammereintheilung auch im Jahre 1888 fort. Es wird daher auch in Letzterem

die erste Civilkammer hier mit dem Bezirk des Herzoglich Sachsen-Meiningischen Antheils am Landgerichtsbezirk unter dem Vorsitz des Präsidenten Diez

am Dienstag in den aus den Bezirken der Amtsgerichte zu Meiningen, Römhild, Salzungen, Themar und Wasungen

und am Freitag bezw. unter dem stellvertretenden Vorsitz des Landgerichtsraths Sterandt in den aus den übrigen Herzoglich Sachsen-Meiningischen Amtsgerichtsbezirken des Landgerichtssprengels anfallenden Sachen;

die zweite Civilkammer — für die Königlich Preußischen und Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Theile des Sprengels — unter dem Vorsitz des Directors von Adelebsen

am Donnerstag und event. Dienstag;

die erste Strafkammer hier — zuständig für die Herzoglich Sachsen-Meiningischen Antheile am Landgerichtssprengel, soweit nicht die Strafkammer bei dem Herzoglich Sächsischen Amtsgericht Coburg competent ist, für den ganzen Landgerichtssprengel zuständig hinsichtlich der Handlungen nach §. 82 Abs. 2 und §. 99 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezw. in ihrem Vorsitzenden nach §. 83 Abs. 3 das. — unter dem Vorsitz des Directors Wagner

am Mittwoch und Sonnabend;

die zweite Strafkammer hier — für den Königlich Preußischen Antheil am Landgerichtsbezirk — unter dem Vorsitz des Directors von Adelebsen

am Montag;

die Strafkammer bei dem Herzoglich Sächsischen Amtsgericht Coburg — zuständig für den Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Theil des Landgerichtssprengels und die Herzoglich Sachsen-Meiningischen Amtsgerichtsbezirke Sonneberg, Steinach und Schalkau als erkennendes Gericht erster und, soweit in der Besetzung mit nur 3 Richtern zu verhandeln und entscheiden ist, auch zweiter Instanz — unter dem

Vorsitz des Geheimen Justizraths Dr. Otto in Coburg am Montag und Donnerstag;

die Kammer für Handelssachen zu Coburg (für das Herzogthum Sachsen-Coburg) unter demselben Vorsitzenden

am Mittwoch

der Woche öffentliche Sitzung halten.

Als Untersuchungsrichter beim Landgericht ist von den hohen betheiligten Landesjustizverwaltungen Landgerichtsrath Rohr, als dessen regelmäßiger Vertreter Landgerichtsrath Unger bestellt.

Als Sprechstunden der Gerichtsschreiberei des Landgerichts hier, innerhalb deren diese für die Rechtsuchenden werktäglich geöffnet ist, sind die Stunden von 10 bis 12 Uhr Vor- und von 4 bis 5 Uhr Nachmittags der Werktage festgesetzt.

Der Aushang des Verzeichnisses der verkündeten und unterschriebenen Urtheile der Civilkammern hier erfolgt am Sonnabend der Woche.

Meiningen am 22. December 1887.

Der Präsident des Landgerichts. Diez.

9. Zur Vornahme der Prüfung der Aspiranten für den einjährig freiwilligen Militairdienst des Jahres 1888 ist als Anfangstermin der Frühjahrs-Prüfung der 23. Februar 1888 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr bezügliches Gesuch vor dem 1. Februar 1888 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Progymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnortes, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist, und
4) ein von dem Aspiranten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Cassel den 10. December 1887.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige. Kochendörffer.

10. Am 25. Februar 1888 tritt hierorts die Kommission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18ten Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 28. Januar l. J. unter Beifügung des Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der 10 Mark betragenden Prüfungsgebühren an den Unterzeichneten (Wörth-Str. 24 I.) zu richten.

Cassel am 27. December 1887.

Der Königl. Departementsthierarzt. Holzendorff.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

11. 4 % Anleihe der Stadt Hanau von 1880. VII. Ziehung am 30. September 1887. Auszahlung am 30. März 1888.

Litt. A. Nr. 39 und 43 à 1000 Mk.,
„ B. Nr. 55, 113, 164, 250 à 500 Mk.,
Litt. C. Nr. 33, 93, 124, 186, 255, 354, 375, 405, 461, 632, 654, 689 à 200 Mk.

Hanau am 1. October 1887.

Der Oberbürgermeister. J. V.: Heraeus.

Vacanzen.

12. Zum 1. April 1888 soll bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Cassel eine zweite Gerichtsdienerstelle besetzt werden.

Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 15. Februar 1888 an die Unterzeichneten einzureichen.

Cassel am 29. December 1887.

Der Oberlandesgerichts-präsident. Eccius. Der Oberstaatsanwalt. Bartels.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Königliche Oberförster Rhenius zu Hilders zum Forstamtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst,

der Königliche Oberförster Schurian zu Rotenburg zum Forstamtsanwalt für den Oberförstereibezirk Rotenburg-Lüdersdorf,

der Regierungs-Civil-Supernumerar Loben zu Cassel vom 1. April d. J. ab unter Vorbehalt des Widerrufs zum Rentmeister zu Jesberg,

der Regierungs-Civil-Supernumerar Georg Fülling zum Secretair und Rendanten der Königlichen Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu Wabern,

der Stellenanwärter Pippart zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte in Hilders,

der bisherige Forstaufseher Löffert in Hauptschwenda zum Förster in Sieberz, Oberförsterei Giesel.

Uebertragen: definitiv dem bisherigen commissarischen Kreisthierarzt Jaenel die Kreisthierarztstelle des Kreises Rotenburg.

Verliehen: dem Königlichen Rentmeister Wettlaufer zu Fulda Allerhöchst der Charakter als Rechnungsrath,

dem Ersten Gerichtsdiener Kroll bei dem Landgerichte in Cassel der Titel als Botenmeister.

Versetzt: der Königliche Rentmeister Dörffler zu Kirchhain vom 1. April d. J. ab nach Gelnhausen,

der Königliche Rentmeister Röhre zu Gersfeld vom 1. April d. J. ab nach Sontra,

der Königliche Rentmeister Friedrichs zu Sontra vom 1. April d. J. ab nach Gersfeld,

der Königliche Rentmeister Dieterich zu Wächtersbach vom 1. April d. J. ab nach Kirchhain,

der Königliche Rentmeister von Fragstein-Niemsdorff zu Jesberg vom 1. April d. J. ab nach Wächtersbach,

der Gerichtsschreiber, Secretair Heer in Neustadt an das Amtsgericht zu Witzenhausen.

Ausgeschieden in Folge seiner Uebernahme in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a/M.: der Referendar Runkel aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Cassel.

Entlassen: die Gefangenaufseherin Dilchert in Cassel auf Antrag aus dem Justizdienste,

der Schutzmann Bolz bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in Hanau auf seinen Antrag aus seinem bisherigen Dienstverhältniß.

Die von dem Provinzial-Landtage der Provinz Hessen-Nassau vollzogene Wahl des Landes-Direktors für den Bezirks-Verband des Regierungsbezirks Cassel Eduard von Hundelshausen zum Landes-Direktor des Hessen-Nassauischen Provinzial-Verbandes hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

 Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 1.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Mittwoch den 4. Januar 1888.

1. Verordnung, betreffend die Handhabung der Schulzucht, insbesondere die Begrenzung des den Lehrern zustehenden Züchtigungsrechtes. — Die neuerdings in verstärktem Maße sowohl bei den Königlichen Staatsanwälten wie auch bei uns angebrachten Klagen über Ausschreitungen der Lehrer im Schulzüchtigungsrechte geben uns Veranlassung, die Handhabung der Schulzucht und die Anwendung von Schulstrafen für den diesseitigen Regierungsbezirk neu zu regeln. Es erscheint dies um so mehr angezeigt, als, abgesehen von dem in den früher Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen geltenden Rechte, auch innerhalb des früheren Kurstaates die Schulordnungen für die vier vormaligen Provinzen: Niederhessen, Oberhessen, Fulda und Hanau ungleichmäßige Bestimmungen über die Schulzucht enthalten. An Stelle derselben treten nunmehr für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks folgende Vorschriften:

Vor Allem ist im Auge zu behalten, daß der Hauptzweck der Schulstrafe in der Besserung besteht, was für die Bestimmung des Strafmaßes besondere Bedeutung hat. Gemäß diesem Grundsatz muß eine Stufenfolge der Schulstrafen eintreten, zugleich mit besonderer Rücksicht nicht blos auf Geschlecht und Lebensalter, sondern auch auf die körperliche und seelische Eigenthümlichkeit des Kindes. Bei zarten, mit regem Ehrgefühl begabten Naturen wird ein strafendes Wort, oder auch nur ein strafender Blick zunächst am Platze sein. Auch die Strafe des Nachsitzens unter Aufsicht des Lehrers, sowie Strafarbeiten (von mäßigem Umfange) sind statthaft, jedoch erstere mit der Beschränkung, daß den Kindern nicht das Mittagessen entzogen wird, und daß die auswärtigen Schulkinder noch vor Einbruch der Nacht nach Hause kommen können. Dagegen sind alle Schulstrafen, welche das Ehrgefühl zu ertödten drohen, wie die Anhängung von s. g. Schandtafeln, Schimpfworte und Spottnamen, strengstens untersagt. Nur wenn alle anderen Strafmittel versagen, oder von vornherein aussichtslos erscheinen, ist die körperliche Züchtigung gestattet, insbesondere, wo es sich um Trotz, Frechheit, Ungehorsam oder unsittliches Betragen handelt, während als Strafe für eine falsche Antwort, die nicht selten die Folge einer falschen Fragstellung oder natürlicher geistiger Beschränktheit ist, die körperliche Züchtigung ausgeschlossen bleibt. Zur Anregung des Fleißes (wobei auch auf die häuslichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist), sowie der Aufmerksamkeit darf die körperliche Züchtigung, zumal bei Mädchen, nur nach erfolgloser Erschöpfung aller anderen Strafmittel in Anwendung kommen. Für die Art der körperlichen Züchtigung gelten folgende Bestimmungen:

1) Das Schlagen an den Kopf, das Ertheilen von Ohrfeigen, das Reißen an den Ohren, das Raufen in den Haaren, sowie die s. g. Handschmitze sind strengstens untersagt. Die Züchtigung darf nicht mit einem Lineale, einem unbiegsamen Stocke oder einem sonstigen harten Werkzeuge ausgeführt werden, sondern nur mit einem biegsamen, glatten Stöckchen, welches im Durchmesser nicht mehr als 1 cm stark sein darf und nur, sobald der Gebrauch im Einzelfalle nothwendig wird, aus dem Schranke hervorgeholt wird.

2) Die Schläge sollen bei Knaben auf Rücken oder Gesäß, bei Mädchen nur auf den Rücken geführt, und nur im freien Raume des Schulzimmers ertheilt werden; kein Kind darf geschlagen werden, so lange es sich noch auf seinem Platze befindet.

3) Der Lehrer soll bei der Züchtigung sich frei halten von aller leidenschaftlichen Aufregung, namentlich nicht im Zorn oder aus einem Gefühl der Rache zum Strafmittel greifen. Er soll durch die Art des Strafvollzuges das Kind zum Gefühle der Gerechtigkeit der Strafe leiten und es erkennen lassen, wie leid es ihm selbst thut, züchtigen zu müssen, was niemals gelingen kann, wenn der Lehrer in der Hitze und ohne Besonnenheit straft.

4) der Lehrer hat jede Ertheilung einer körperlichen Strafe, sowie die Gründe, aus denen dieselbe nothwendig geworden ist, unter Bezeichnung des Werkzeuges, mit welchem sie ausgeführt wurde, und unter Angabe der bis dahin angewandten Zuchtmittel, in das Classenbuch einzutragen.

5) Lehrern, welche erfahrungsmäßig nicht ausreichende Bürgschaft bieten, daß sie bei der Züchtigung mit der erforderlichen Besonnenheit und Mäßigung zu Werke gehen, wird nach Umständen das Recht der körperlichen Züchtigung auf Zeitdauer von uns entzogen oder dahin beschränkt werden, daß nothwendige Züchtigungen nur mit Genehmigung und in Gegenwart des Königlichen Lokalschulinspectors vollzogen werden dürfen.

6) Die Königlichen Lokalschulinspectoren sind angewiesen, jede begründete Beschwerde über Mißbrauch des Züchtigungsrechtes durch Vermittelung der König-

lichen Schulvorstände bei uns zur Anzeige zu bringen, die Königlichen Ober- (Kreis-) Schulinspectoren und Stadtschulinspicienten aber wollen bei ihren Visitationen die pünktliche Befolgung vorstehender Anordnungen, so weit thunlich, überwachen. (B. 14458.)

Cassel am 10. December 1887.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

2. Um einem vielseitig ausgesprochenen Wunsche entgegenzukommen, ist beschlossen worden, auch für unser Schulverordnungsblatt ein Sachregister herstellen zu lassen und zwar von fünf zu fünf Jahren, zunächst für die Jahre 1883/87. Dasselbe wird gleichzeitig mit dem Sachregister zum Amtsblatt für das Jahr 1887 ausgegeben werden und von den betreffenden Postanstalten, sowie von der Regierungs-Amtsblatts-Redaktion vom 4. k. M. ab zum Preise von 10 Pfg. für das Exemplar zu beziehen sein.

Hinsichtlich der Beschaffung dieses Sachregisters seitens der Gemeinden und der Schulaufsichtsbehörden verweisen wir auf unser Ausschreiben vom heutigen Tage an Letztere und die geschäftsleitenden Mitglieder der Schulvorstände. (3 B. Nr. 14510.)

Cassel am 11 December 1887.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

3. Bei den von unseren Departementsräthen vorgenommenen Schulrevisionen hat sich mehrfach herausgestellt, daß unsere im Schulverordnungsblatte Nr. 1 des Jahrgangs 1883 Seite 1 veröffentlichte Verfügung vom 16. September 1882, betreffend die Behandlung der Dezimalbrüche in den Volksschulen, vielfach noch nicht die gebührende Beachtung gefunden hat und daß namentlich der Werth der Stelle im Ziffernsystem nicht genügend eingeübt, auch auf die Unterscheidung von Zehnern und Zehnteln &c. nicht ausreichend geachtet wird. Wir finden uns deshalb veranlaßt, den gedachten Circularerlaß hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Auch sonst läßt der Rechenunterricht in einer Anzahl von Schulen noch viel zu wünschen übrig. Insbesondere wird dem mündlichen Rechnen (Kopfrechnen) noch zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt und die Zahlkraft der Kinder nicht im erforderlichen Maße gestärkt. Hier und da wird zwischen Kopfrechnen und Tafelrechnen in der Methode gar kein Unterschied gemacht, und die für das erstere so hochwichtigen Regeln des Zerlegens und des Zurückgehens auf die Einheit kommen nicht genügend zur Anwendung. Auch werden die Beispiele nicht genug aus dem praktischen Leben gegriffen, und die angemessene Heranziehung der Raumlehre wird häufig versäumt. Ganz besonders verdient aber der rein mechanische für die Denkkraft nicht anregende Unterrichtsbetrieb, welcher gerade bei dem Rechnen noch so oft zu Tage tritt, gerügt zu werden. Auf einfache Fragen, wie: Warum ist $^{5}/_{6}$ mehr als $^{4}/_{5}$? Um wieviel ist es mehr? Warum ist bei Flächenmaßen die Währungszahl 100 (was durch eine Zeichnung an der Wandtafel leicht zu veranschaulichen ist) &c. bleiben die Kinder der Oberstufe oft die Antwort schuldig. Die gewöhnlichen Regeln über die schriftliche Multiplikation und Division mehrziffriger Zahlen werden von den Kindern aus dem Gedächniß aufgesagt, ohne daß sie irgendwelche Einsicht in das Verfahren erlangt haben, mag es sich um ganze Zahlen oder um Bruchrechnung handeln.

Wir geben uns der Erwartung hin, daß die Lehrer diese Winke fortan gebührend beachten, und daß die Königlichen Ober sowie Lokal-Schulinspectoren es in dieser Hinsicht an der nöthigen Ueberwachung und, soweit es erforderlich, auch der nöthigen Anleitung nicht fehlen lassen. (3. B. Nr. 12813.)

Cassel am 4. November 1887.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Herren Ober- bezw. Kreis-Schulinspectoren, sowie an die Herren Stadtschulinspicienten des Regierungsbezirks.

4. Unter Bezugnahme auf unsere im Amtsblatt S. 262 Nr. 746 veröffentlichte Bekanntmachung, die internationale Jubiläumsausstellung in Melbourne betreffend, bringen wir nachstehend folgenden, das Schulressort betreffenden Auszug aus der amtlichen Klassifikation der Ausstellungs-Gegenstände zur öffentlichen Kenntniß für die Schulbehörden und Lehrerkreise.

Zweite Gruppe.

Schul- und Bildungswesen; Apparate und Verfahrungsweisen der freien Künste.

6te Klasse. Kinder-Erziehung, Elementarschulen, Bildungsanstalten für Erwachsene.

Pläne und Modelle von Waisenhäusern, Kleinkinderschulen, Verwaltung und Einrichtung solcher Anstalten; Hilfsmittel für die körperliche, moralische und geistige Erziehung des Kindes vor Eintritt desselben in die Schule.

Pläne und Modelle von Stadt- und Landschulen; Verwaltung und Einrichtung dieser Anstalten. Hilfsmittel für den Unterricht: Bücher, Karten, Apparate und Modelle.

Pläne und Modelle von Anstalten für die Bildung Erwachsener und für Fachbildung. Verwaltung und Einrichtung dieser Anstalten. Hilfsmittel beim Unterricht.

Hilfsmittel beim Elementarunterricht in der Musik, im Gesang, in fremden Sprachen, in der Buchführung, in der Volkswirthschaft, im praktischen Land- und Gartenbau, in der Technologie und im Zeichnen.

Hilfsmittel beim Unterricht von Blinden und Taubstummen.

Schülerarbeiten beider Geschlechter.

Bibliotheken und Veröffentlichungen (Berichte).

7te Klasse. Der mittlere Unterricht; Organisation und Hilfsmittel.

Pläne und Modelle von Gymnasien, Realschulen, Gewerbe- und Handelsschulen, Bürger- und Mittelschulen. Einrichtung dieser Anstalten.

Sammlungen (Schulmuseen), Bücher (Klassiker-Ausgaben), Karten, Globen.

Hilfsmittel für den technologischen und wissenschaft-

lichen Unterricht und für den Unterricht in den schönen Künsten, im Zeichnen, in der Musik und im Gesang.

Hilfsmittel und Methoden beim Turn- und Fechtunterricht und beim Exercieren. (J. B. Nr. 14166 II)

Cassel am 12. December 1887.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

5. In dem Verlage von R. Herrosé zu Wittenberg ist neuerdings eine zweite verbesserte und vermehrte Auflage des bereits im Schulverordnungsblatt Nr. 4 von 1886 diesseits empfohlenen, von dem Rector Schanze und Lehrer Th. Jäger in Eschwege herausgegebenen Rechenheftes für die Handwerksschulen (Preis 35 Pfg.) erschienen.

Auch ist in demselben Verlage eine zweite verbesserte und vermehrte Auflage des von dem Rector Schanze herausgegebenen Uebungsbuches: „Practische Geometrie mit 185 geometrischen Rechen-, vielen Konstructionsaufgaben und Kostenanschlägen für die Bauhandwerker für Handwerkerschulen und die Oberklassen mehrklassiger Volksschulen“ (Preis 40 Pfg.), sowie neu zwei weitere Uebungsbücher für Handwerkerschulen von Lehrer Th. Jäger „die gewerbliche Buchführung“ (Preis 30 Pfg.) und „der gewerbliche Aufsatz“ erschienen.

Vorbezeichnete Uebungsbücher sind als brauchbare Lehr- und Lernmittel für Handwerks- und Fortbildungsschulen zu empfehlen.

Cassel im December 1887.

Der Regierungs-Präsident.

6. Auf das im Verlage von Heinrich Schöningh in Münster erschienene Werk: „Aus allen Erdtheilen. Neue geographische Charakterbilder für Schule und Haus, zusammengestellt und herausgegeben von Dr. Otto Hettinghaus und Jul. Trenge.“ Preis broschirt 9 Mk., machen wir, als geeignet zur Anschaffung für Kreislehrerbibliotheken, hiermit empfehlend aufmerksam. (B. 13288.)

Cassel am 17. November 1887.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

7. Der Lehrer Heinlein in Soudheim, dessen „hessische Städtebilder“ in Lehrerkreisen bereits bekannt sind, hat neuerdings ein Büchlein „Heimathsklänge aus dem Kreise Homberg“ herausgegeben, welches bei Reucker in Homberg erschienen ist. Wir machen darauf aufmerksam mit dem Bemerken, daß dasselbe bei der Behandlung der Heimathskunde des Kreises Homberg und der (ebenwohl in dem Buche berücksichtigten) Nachbarkreise von den Lehrern zur Belebung dieses Unterrichtsgegenstandes mit Erfolg verwerthet werden kann. (B. 11736.)

Cassel am 16. December 1887.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

8. Nach Einsicht der von den Lehrern Heinzerling und Jäger herausgegebenen, im kirchlichen Amtsblatte auch vom hiesigen Königlichen Consistorium „für Kindergottesdienst“ empfohlenen „Liturgie zur Feier des Christfestes in Kirche oder Schule“ tragen wir kein Bedenken, diese Liturgie auch als brauchbar für Schulen zu bezeichnen. (J. B. Nr. 13996.)

Cassel am 5. December 1887.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

9. Unter Hinweis auf unsere im Amtsblatte vom 14ten d. Mts. Seite 301 unter Nr. 876 und auf Seite 2 dieses Blattes veröffentlichte Bekanntmachung vom heutigen Tage in Betreff der Ausgabe eines periodischen Sachregisters zu unserem Schulverordnungsblatt wird den Herren Ober-, Kreis- und Lokal-Schulinspectoren die Beschaffung dieses billigen Hülfsmittels zum Schulverordnungsblatt auf das Angelegentlichste empfohlen. Die Herren Landräthe ersuchen wir ergebenst, auf die Beschaffung desselben für die Schulrepposituren in gleicher Weise bei den Ortsvorständen hinzuwirken, wie dies laut Ausschreibens der Regierungs-Abtheilung des Innern vom 13. Januar 1872 A I. 811 hinsichtlich des Sachregisters zum Amtsblatte für die Gemeinderepositur zu geschehen hat. (B. 14510.)

Cassel am 11. December 1887.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Königlichen Herren Landräthe und an die Königlichen Herren Ober-, Kreis- und Lokal-Schulinspectoren des Bezirks.

Personal-Chronik.

Den Lehrern Cantor Hamel zu Kirchhain, Büthe zu Ottendorf und Cantor Aschermann zu Bergshausen ist aus Anlaß ihres Eintritts in den Ruhestand der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, sowie den Lehrern Thies zu Cathrinhagen und Heppding zu Ostheim, Kr. Hanau, aus gleichem Anlasse das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst verliehen worden.

Dem Oberpfarrer Baumann zu Tann i/d. Rhön ist an Stelle des von dort nach Hanau versetzten Pfarrers Lamm die Oberschulinspection über die Schulen der evang. Pfarreibezirke des Kreises Gersfeld, dem Pfarrer Vilmar zu Immenhausen an Stelle des auf Nachsuchen aus dem Schulaufsichtsamte ausgeschiedenen Superintendenten Francke zu Hofgeismar die Oberschulinspection über die Schulen der Classe Grebenstein, dem Metropolitanatsverweser Pfarrer Kimpel zu Ehringen an Stelle des verstorbenen Metropolitanatsverwesers Pfarrers Ruppel zu Wolfhagen die Oberschulinspection über die Schulen der Classe Wolfhagen, sowie über die im Kreise Wolfhagen belegenen Schulen der Classe Gudensberg und dem Dechanten Weismüller zu Eiterfeld an Stelle des verstorbenen Pfarrers Dr. Ebert zu Rasdorf die Oberschulinspection über die Schulen im Bezirke des Landkapitels Eiterfeld übertragen worden.

Der Pfarrer Fuldner zu Hofgeismar ist zum Stadtschulinspicienten daselbst bestellt worden.

Zu Lokalschulinspectoren wurden ernannt die evang. Pfarrer Kempf zu Hundelshausen, Reinhardt zu Heinebach, Viskamp zu Baake, Riebeling zu Merz-

hausen, Habicht zu Dalherda, Hoffmann zu Lichtenau, Dithmar zu Bernawahlshausen, Schütt zu Mariendorf und die kath. Pfarrer Schick zu Anzefahr, Pfeiffer zu Rotenburg, Kaul zu Kirchhasel, Post zu Lahrbach.

Ernannt sind die Rectoratsverweser Zinn zu Obernkirchen, Kr. Rinteln, zum Rector an der Stadtschule daselbst, der Lehrer Pfeffer zu Marburg zum Hauptlehrer an der Knaben-Bürgerschule das., der Lehrer Eucker zu Obervorschütz, Kr. Fritzlar, zum Lehrer an der Stadtschule zu Ziegenhain, der Lehrer Wiederhold zu Großhegesdorf, Kr. Rinteln, zum Lehrer an der Stadtschule zu Oldendorf, dess. Kreises, Römer zu Friedrichsfeld, Kr. Hofgeismar, zum Lehrer an der Stadtschule zu Kirchhain, der Lehrer Dießner zu Mosbach, Kr Gersfeld, zum Lehrer an der Anstaltsschule der Pulverfabrik bei Hanau, der frühere Lehrer Dittmar aus Oberrieden zum Lehrer an der evang. Schule zu Melgershausen, Kr. Melsungen.

Versetzt wurden die Lehrer Klöpfel zu Großenmoor, Kr. Hünfeld, als Lehrer an die ev. Schule zu Rothenkirchen, dess. Kr., Sauer zu Geismar, Kr. Frankenberg, als Lehrer an die ev. Schule zu Ellershausen, dess. Kr., Fiedler zu Bensen, Kr. Rinteln, als Lehrer an die ev. Schule zu Cathrinhagen, dess. Kr., Klauer zu Sterkelshausen, Kr. Rotenburg, als Lehrer an die ev. Schule zu Mosbach, Kr. Gersfeld, Dittmar zu Breitenbach, Landkr. Cassel, als Lehrer an die ev. Schule zu Hoof, dess. Kr., Markert zu Melgershausen, Kr. Melsungen, als Lehrer an die ev. Schule zu Niederzwehren, Landkr. Cassel, Heller zu Hohenkirchen, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an die ev. Schule zu Weimar, Landkr. Cassel, Clasing zu Weimar, Landkr. Cassel, als Lehrer an die ev. Schule zu Hohenkirchen, Kr. Hofgeismar, Ferreau zu Oberzell, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an die ev. Schule zu Breitenbach, dess. Kr., Rau zu Sindersfeld, Kr. Kirchhain, als Lehrer an die kath. Schule zu Ginseldorf, Kr. Marburg, Steinmeyer zu Arenborn, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an die ev. Schule zu Metzebach, Kr. Melsungen, Wiederhold zu Metzebach, Kr. Melsungen, als Lehrer an die ev. Schule zu Arenborn, Kr. Hofgeismar, die provis. Lehrer Bornmann zu Mitterode, Kr. Eschwege, als provis. Lehrer an die ev. Schule zu Hausen, Kr. Witzenhausen, Kraft zu Westuffeln, Kr. Hofgeismar, als provis. Lehrer an die ev. Schule zu Niederelsungen, Kr. Wolfhagen, Reichmeyer zu Langenschwarz, Kr. Hünfeld, als provis. Lehrer an die ev. Schule zu Großenmoor, dess. Kr.

Die definitive Anstellung des seither provisorisch bestellten Lehrers Schmidt an den Stadtschulen zu Eschwege ist bestätigt worden; ferner wurden definitiv angestellt die seither provis. bestellten Lehrer Trupp zu Gelnhausen als Lehrer an der Stadtschule daselbst, Heenes zu Osthe'm, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule das., Rohde zu Niederthalhausen, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Krause zu Riede, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an der ev. Schule das., Hucke zu Lanzingen, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Wiederhold zu Metzebach, Kr. Melsungen, als Lehrer an der ev. Schule das., Müller zu Heinebach, Kr. Melsungen, als Lehrer an der ev. Schule das., Kornmann zu Roth, Kr. Marburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Müller zu Hundsbach, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Brodmann zu Soisdorf, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der kath. Schule das., Jung und Schmitt zu Poppenhausen, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der kath. Schule das., sowie die seither provis. bestellte Lehrerin Auth zu Cassel als Lehrerin an der kath. Schule das.

Provisorisch bestellt wurden der Rectoratsverweser Cand. theol. Hoffmann zu Gudensberg, Kr. Fritzlar, zum Rector an der Stadtschule daselbst, die Lehrer Schmitt zu Frensdorfer Haar, Reg.-Bezirk Osnabrück, zum Lehrer an der Stadtschule zu Zierenberg, Kr. Wolfhagen, Becker zu Echteler, Reg.-Bez. Osnabrück, zum Lehrer an der ev. Schule zu Obervorschütz, Kr. Fritzlar, Limroth zu Frechenhausen, Reg.-Bez. Wiesbaden, zum Lehrer an der ev. Schule zu Mitterode, Kr. Eschwege, die Schulverweser Willhardt zu Gethsemane, Kr. Hersfeld, zum Lehrer an der ev. Schule das., Schade zu Besse, Kr. Fritzlar, zum Lehrer an der ev. Schule das., Lecher zu Ginseldorf, Kr. Marburg, zum Lehrer an der kath. Schule zu Sindersfeld, Kr. Kirchhain, die Lehrergehülfen Ritting zu Schönau, Kr. Ziegenhain, zum Lehrer an der ev. Schule das., Voß zu Beenhausen, Kr. Rotenburg, auf Präsentation des Schulpatronats zum Lehrer an der ev. Schule das., Wittich zu Herleshausen, Kr. Eschwege, auf Präsentation des Schulpatronats zum Lehrer an der ev. Schule das., Happel zu Sterkelshausen zum Lehrer an der ev. Schule zu Großhegesdorf, Kr. Rinteln, Fennel zu Heimboldshausen zum Lehrer an der ev. Schule zu Rautenhausen, Kr. Rotenburg, Riemann zu Griste, Kr. Fritzlar, zum Lehrer an der ev. Schule das., Rehbein zu Baake zum Lehrer an der ev. Schule zu Heldra, Kr. Eschwege, Fischer zu Oberdünzebach zum Lehrer an der ev. Schule zu Wolferode, Kr. Kirchhain, Hempfing zu Pötzen zum Lehrer an der ev. Schule zu Bensen, Kr. Rinteln, Reuter zu Lenderscheid zum Lehrer an der ev. Schule zu Friedrichsfeld, Kr. Hofgeismar, die ev. Schulamtscandidaten Stietz aus Batterode zum Lehrer an der ev. Schule zu Weidenbach, Kr. Witzenhausen, Hilbig aus Braunhausen zum Lehrer an der ev. Schule zu Sterkelshausen, Kr. Rotenburg, Wille aus Oberorke zum Lehrer an der ev. Schule zu Geismar, Kr. Frankenberg, Guthof aus Ehrsten zum Lehrer an der ev. Schule zu Westuffeln, Kr. Hofgeismar, Pauli aus Enkheim zum Lehrer an der ev. Schule zu Oberzell, Kr. Schlüchtern, Heinemann aus Waldkappel zum Lehrer an der ev. Schule zu Langenschwarz, Kr. Hünfeld, Cramme aus Haueda zum Lehrer an der ev. Schule zu Eschenstruth, Landkr. Cassel, Koch aus Aue auf Präsentation des Schulpatronats zum Lehrer an

der ev. Schule zu Neuerode, Kr. Eschwege, der israel. Schulamtscandidat Dilloff aus Frankenberg zum Lehrer an der israel. Schule zu Ziegenhain, die Schulamtscandidatin Brinkhaus aus Darfeld zur Lehrerin an der kath. Schule zu Flieden, Kr. Fulda.

Zu Lehrergehülfen bestellt sind die ev. Schulamtscandidaten Schiettinger aus Frankfurt a/M. für die ev. Schule in Hintersteinau, Kr. Schlüchtern, Müller aus Leidenhofen für die ev. Schule in Wittelsberg, Kr. Marburg, Pfalzgraf aus Naufis für die Stadtschule in Schweinsberg, Kr. Kirchhain, Kurzrock aus Altmorschen für die ev. Schule in Willingshain, Kr. Hersfeld, Geisel aus Hof Möllhausen für die ev. Schule in Baake, Kr. Hofgeismar.

In den Ruhestand versetzt wurden die Lehrer Büthe an der Stadtschule zu Oldendorf, Kr. Rinteln, Mühlhausen an der ev. Schule zu Besse, Kr. Fritzlar, Cantor Aschermann an der ev. Schule zu Bergshausen, Landkr. Cassel, Wald an der kath. Schule zu Salmünster, Kr. Schlüchtern, Cantor Krause an der ev. Schule zu Neuerode, Kr. Eschwege, Heppding an der ev. Schule zu Ostheim, Kr. Hanau.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten der Rector Pfarrer Schütt zu Gudensberg, Kr. Fritzlar, der Lehrer Walther zu Breitenbach, Kr. Schlüchtern, und die Lehrerin Freckmann zu Flieden, Kr. Fulda.

Gestorben sind der Rector Höhle an der Knaben-Bürgerschule in Marburg, die Lehrer Kahl an der Mädchen-Bürgerschule I in Hanau, Blettner an der ev. Schule in Wasenberg, Kr. Ziegenhain, Heppe an der ev. Schule in Niedermöllrich, Kr. Melsungen, Wiegand an der Stadtschule in Wolfhagen, Schönewolf an der ev. Schule in Großnenndorf, Kr. Rinteln, und Riebeling an der ev. Schule in Obergeis, Kr. Hersfeld.

Cassel. Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatte der Königlichen Regierung.

Concession
zum
Transport- und Glas-Versicherungs-Geschäftsbetriebe in Preußen
für die
Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim.

Der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim wird auf Grund der vorgelegten Statuten die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Transport- und Glas-Versicherungs-Branchen unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschaftsstatuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.
2. Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern bezw. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslocales verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preußischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Preußische Staatsangehörige auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Preußische Staatsangehörige sein.
4. Alle Verträge mit Preußischen Staatsangehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten Generalbevollmächtigten oder des Preußischen Unteragenten aus abzuschließen.
5. Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung sich befindet, ist in den vier ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäftsniederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die Generalbilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundcapitals enthalten, unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tagescurse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; sofern dieser Curs jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden, bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.
6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des zu 1. genannten Ministeriums oder der Landespolizeibehörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und bezw. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die gegenwärtige Concession wird nur für die Transport- und Glas-Versicherungs-Branchen und für diese auch nur auf so lange ertheilt, als die Gesellschaft sich auf den Betrieb dieser Branchen beschränkt. Sollte sie zum Betriebe anderer Geschaftszweige übergehen, so ist dies zur Kenntniß des Ministers für Handel und Gewerbe zu bringen und die Verlängerung der Concession nachzusuchen.

Letztere kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklart werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht ertheilt, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden ministeriellen Genehmigung

Berlin, den 21. Juli 1887.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
gez Magdeburg.

Gesellschaftsvertrag

der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim vom 23. September 1886.

I. Abschnitt.

Firma, Sitz, Gegenstand und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft wird in Gemäßheit der bestehenden Gesetze durch gegenwärtiges Statut eine Actien-Gesellschaft gegründet, welche ihren Sitz in Mannheim hat und Recht nimmt vor dem zuständigen Gerichte ihres Wohnsitzes, sofern nicht anders durch Concessionen und Verträge vorgesehen ist.

Die General- und Haupt-Agenten, sowie die Administratoren von General- und Haupt-Agenturen sind nur Handlungsbevollmächtigte im Sinne des Artikel 235 des Gesetzes betreffend die Commandit-Gesellschaften auf Actien und die Actien-Gesellschaften vom 18. Juli 1884.

§. 2.

Zweck der Gesellschaft ist, gegen Prämien im In- und Auslande, direct oder indirect oder durch Vermittlung von Agenten oder durch Betheiligung an anderen Versicherungs-Anstalten, Versicherung bezw. Rückversicherung zu gewähren:

a) gegen die Gefahren des Wasser- und Landtransports, einschließlich der Lagerung vor, während und nach der Reise;
b) gegen die Folgen körperlicher Unfälle von Personen;
c) gegen Beschädigung von Spiegel- und Glasscheiben, überhaupt von Glas aller Art.

Die Abänderung oder Ausdehnung des Gegenstandes der Versicherung kann durch Beschluß der General-Versammlung, vorbehaltlich der etwa noch erforderlichen Genehmigung der Staatsbehörde, erfolgen.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt.

II. Abschnitt.

Grundcapital, Actien, Actionäre.

§. 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf sechs Millionen Mark festgesetzt, zerlegt in sechstausend Stück Actien zu tausend Mark; es zerfällt in sechs Serien zu je einer Million Mark.

Die ersten drei Serien werden sofort mit einer Einzahlung von 25% ausgegeben, und zwar:

a) in 2000 Stück zum Curse von $102\frac{1}{2}$%,
b) in 1000 Stück zum Curse von 110%.

Mit Ausgabe dieser drei ersten Serien mit 25% Einzahlung ist die Gesellschaft constituirt.

Die Zeichner der 2000 Stück Actien zu a. verpflichten sich bis zu 20 Mark per Actie auf Einfordern der Direction à fond perdu als Beitrag zur Bestreitung der Kosten der Gründung und ersten Organisation zu bezahlen.

Die restlichen drei Serien mit drei Millionen Mark können gleichfalls zu einem erhöhten Curs zur Ausgabe gebracht werden, und wird der Zeitpunkt der Emission dieser Serien oder eines Theiles derselben durch jeweiligen Beschluß der General-Versammlung festgesetzt werden. Es kann die Emission erfolgen, bevor die bereits ausgegebenen Actien voll einbezahlt sind.

Auch eine Erhöhung des Grundkapitals über sechs Millionen Mark ist vor deren voller Einzahlung zulässig. Die neu auszugebenden Actien können zu einem höhern als dem Nominalbetrag emittirt werden.

§. 5.

Die baare Einlage auf die Actie besteht in einem Viertel des Nominalbetrages, also in Mark 250, und dem Agio.

Für die übrigen 75% = Mark 750 sind zwei Solawechsel an die „Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft" in Mannheim ohne Ordre, von welchem der eine über zweihundertundfünfzig Mark auf 14 Tage nach Sicht, der andere über fünfhundert Mark auf 2 Monate nach Sicht lautet, in Mannheim domicilirt, auszustellen und zu übergeben. Die hinterlegten Solawechsel sind spätestens drei Monate vor Ablauf der Verjährungsfrist zu erneuern. Diese Wechsel werden nach dem sub Lit. A und B beigefügten Formular ausgestellt.

§. 6.

Die Wechsel derjenigen Actionäre, welche in einem Lande wohnen, wo die Allgemeine Deutsche Wechselordnung keine Gültigkeit hat, müssen auf Verlangen des Aufsichtsraths mit der Wechselbürgschaft einer von diesem genehmigten, unter der Herrschaft der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung stehenden Person versehen sein.

Verzieht ein Actionär in ein Land, wo die Allgemeine Deutsche Wechselordnung keine Geltung hat, so muß er auf Verlangen des Aufsichtsraths innerhalb dreier Monate seinen hinterlegten Solawechseln die vorbezeichnete Bürgschaft hinzufügen lassen oder den Betrag der Solawechsel, soweit darauf keine Einzahlungen gemacht sind, mittels eines Depots von Werthpapieren hinreichend sichern lassen.

Geschieht das eine oder das andere nicht, so muß der Actionär sich den Verkauf seiner Actien gefallen lassen, nachdem die im §. 15 bezeichneten Aufforderungen stattgefunden haben.

§. 7.

Erforderliche Einzahlungen auf die Wechselschuld, welche bei der in den Wechseln angegebenen Zahlungsstelle baar zu entrichten sind, werden für alle Actien gleichmäßig ausgeschrieben.

Die Einforderung der Nachschüsse erfolgt nach Beschluß des Aufsichtsrathes durch den Vorstand; gleichzeitig mit der Einforderung ist eine General-Ver-

sammlung zum Zwecke der Vorlegung des Vermögensstandes der Gesellschaft einzuberufen.

Eine Einzahlung ist sofort auszuschreiben, wenn ausweislich der Bilanz die Hälfte der frühern in Baar geleisteten Einzahlungen nicht mehr vorhanden ist.

Die Wechselschuld der Actionäre vermindert sich um den Betrag der geleisteten Einzahlung; über den Betrag der Wechsel hinaus kann kein Actionär in Anspruch genommen werden.

§. 8.

Die Actien lauten auf Namen. Dieselben können sowohl auf eine Person als auch auf eine Firma, sowie auf eine Corporation oder juristische Person ausgestellt werden. In letzterm Falle werden die Rechte des Actionärs nur von der gesetzmäßigen Vertretung der Firma, der Corporation oder juristischen Person ausgeübt.

§. 9.

Die Actien werden nach dem anliegenden Formular C ausgefertigt, und zwar unter der Unterschrift des Vorsitzenden des Aufsichtsraths resp. dessen Stellvertreter und der Direction.

Jeder Actie werden für zehn Jahre auf den Inhaber lautende Dividendenscheine nebst Talon nach beiliegenden Formularen D und E beigegeben.

Die Aushändigung einer neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt nach Fälligkeit des letzten gegen Einreichung des betreffenden Talons.

§. 10.

Die Actien müssen mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen resp. Firma, dem Stande und Wohnorte in das Actienbuch der Gesellschaft unter fortlaufender Nummer eingetragen werden und gilt in dem Verhältnisse zu der Gesellschaft nur derjenige als Eigenthümer einer Actie oder eines Interimsscheines, welcher als solcher in dem Actienbuche verzeichnet ist.

§. 11.

Geht das Eigenthum einer Actie oder eines Interimsscheines auf einen Andern über, so ist dies unter Vorlegung der Actie und des Nachweises des Ueberganges im Actienbuche zu bemerken, nachdem der Aufsichtsrath sich mit der Uebertragung einverstanden erklärt und der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Actie die betreffenden Wechsel ausgestellt und übergeben hat.

Der Vorstand und der Aufsichtsrath sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschrift bei Uebertragserklärungen zu prüfen.

Die Genehmigung der Uebertragung kann ohne Angabe von Gründen vom Aufsichtsrathe verweigert werden.

Nachdem die Umschreibung der Actie auf den neuen Eigenthümer im Actienbuch erfolgt ist, wird dieselbe auf dem Actiendocumente von dem Vorstand und zwei Mitgliedern des Aufsichtsraths bescheinigt und es werden alsdann dem frühern Actionär dessen Wechsel zurückgegeben.

Für jede Umschreibung einer Actie ist an die Gesellschaft eine Gebühr, deren Höhe der Aufsichtsrath von Zeit zu Zeit festgesetzt, zu entrichten.

§. 12.

Wenn ein Actionär in Vermögensverfall oder in Concurs geräth oder seine Zahlungen suspendirt, wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder eingeht, wenn er zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten durch gerichtliche Zwangsmittel angehalten wird, so ist der Vorstand in Uebereinstimmung mit dem Aufsichtsrathe befugt, von dem Actionär oder seinem Rechtsvertreter zur Sicherung der Solawechsel eine hinreichende Garantie oder die Bezeichnung eines neuen, dem Aufsichtsrathe genehmen Actionärs zu verlangen.

Wird dieser mittels eingeschriebenen Briefes zu erlassenden Aufforderung des Vorstandes nicht innerhalb vierzehn Tagen entsprochen oder die Uebertragung der Actien auf den Vorgeschlagenen nicht genehmigt, so ist der Vorstand in Uebereinstimmung mit dem Aufsichtsrathe befugt, die Actie für Rechnung des Actionärs oder seines Rechtsnachfolgers verkaufen zu lassen, nachdem die im §. 15 bezeichneten Aufforderungen stattgefunden haben.

Der Verkauf geschieht unter Vorbehalt der Genehmigung in Bezug auf die Person des Käufers.

§. 13.

Stirbt ein Actionär oder hört eine bei der Gesellschaft mit Actien betheiligte Firma resp. Corporation oder juristische Person auf zu existiren, so haben deren Erben resp. Rechtsnachfolger innerhalb der nächsten drei Monate vom Sterbetage resp. von dem Aufhören der Firma oder Corporation resp. juristischen Person die geeigneten und dem Aufsichtsrathe genehmen Personen zu bezeichnen, auf welche das Eigenthumsrecht der betreffenden Actie übertragen werden soll, oder die Beträge der Wechsel baar einzuzahlen. Wird dieser Bestimmung nicht genügt, so ist der Vorstand in Uebereinstimmung mit dem Aufsichtsrathe berechtigt, ohne weitere Förmlichkeit die betreffende Actie öffentlich für Rechnung der Erben resp. Rechtsnachfolger des bisherigen Actionärs verkaufen zu lassen, nachdem die im §. 15 bezeichneten Aufforderungen stattgefunden haben. Der Verkauf geschieht unter Vorbehalt der Genehmigung in Bezug auf die Person des Käufers.

§. 14.

Alle Actionäre haben in Mannheim Domicil zu wählen. Diejenigen, welche kein besonderes Domicil gewählt haben, sollen angesehen werden, als hätten sie ihr Domicil in dem Geschäftslocale der Gesellschaft zu Mannheim, wo alle statutenmäßigen Mittheilungen und Zustellungen gültig geschehen können.

Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Actionärs können dessen Rechte nur zusammen, und zwar durch eine bestimmte Person wahrnehmen lassen.

§. 15.

Kommt ein Actionär auf die durch den Vorstand

erfolgte Aufforderung seiner Verpflichtung zu der angeordneten Einzahlung auf die Wechselschuld nicht nach, oder bewirkt derselbe die Erneuerung der Wechsel nicht rechtzeitig, oder löst er den ihm zur Zahlung präsentirten Wechsel nicht ein, so ist er zur Zahlung von 6% Verzugszinsen ohne weitere Mahnung verpflichtet, auch hat der Vorstand den säumigen Actionär seiner Anrechte aus der Actie und den geleisteten Baarzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig zu erklären; in diesem Fall ist vorher an den säumigen Actionär eine erneute Aufforderung zur Zahlung unter Androhung seines Ausschlusses zu erlassen. Die Aufforderung hat mindestens dreimal, wenn der Wohnort des säumigen Actionärs bekannt ist, durch eingeschriebenen Brief, wenn er unbekannt ist, durch Bekanntmachung in den Blättern der Gesellschaft, die erste Mahnung wenigstens drei Monate und die letzte Mahnung mindestens vier Wochen vor Ablauf der für die Einzahlung gesetzten Nachfrist zu erfolgen. Die den Ausschluß bewirkende Erklärung erfolgt gleichfalls mittels eingeschriebenen Briefes bezw. Bekanntmachung in den Blättern der Gesellschaft. An Stelle der bisherigen Urkunde wird eine neue ausgegeben, welche außer den früher geleisteten Theilzahlungen den eingeforderten Betrag zu umfassen hat.

Die Vorschriften in Artikel 184b des Handelsgesetzbuchs betreffend die Rechte und Verbindlichkeiten der in dem Actienbuche verzeichneten Rechtsvorgänger des ausgeschlossenen Actionärs kommen außerdem zur Anwendung.

§. 16.

Die Mortification angeblich verlorener oder vernichteter Actien erfolgt durch Urtheil des zuständigen Gerichts nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Aufgebotsverfahren. An Stelle der mortificirten Documente werden neue ausgefertigt. Sämmtliche Kosten fallen den Betheiligten zur Last.

Talons und Dividendenscheine können nicht mortificirt werden. Ist von dem Verlust eines Talons dem Vorstand Anzeige gemacht worden, so vertritt die Vorlage der Actie die Einlieferung des Talons, sofern nicht gegen diesen die Auslieferung der Dividendenscheine bereits erfolgt ist. Der Präsentant der Actie hat über den Empfang des neuen Talons mit Dividendenscheinen Quittung zu ertheilen.

§. 17.

Die Wechsel und Versatzpapiere der Actionäre und die Effekten der Gesellschaft werden unter doppeltem Verschluß aufbewahrt, wozu ein Schlüssel dem Vorsitzenden des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter, der andere dem Vorstand anvertraut ist.

III. Abschnitt.

Verwaltung und Geschäftsführung.

§. 18.

Die Organe der Gesellschaft sind:

A. Der Vorstand (Direction).
B. Der Aufsichtsrath.
C. Die General-Versammlung der Acionäre.

A. Der Vorstand.

§. 19.

Den Vorstand der Gesellschaft bildet die Direction welche aus einem oder mehreren vom Aufsichtsrathe bestellten Directoren bestehen kann. Der Aufsichtsrath ernennt, wenn nöthig, auf Vorschlag der Direction einen oder mehrere Procuristen.

Die Directoren und Procuristen legitimiren sich durch die Bescheinigung über die erfolgte Eintragung in das Handelsregister. Die Namen derselben sowie jeder eintretende Personenwechsel sind durch die Blätter der Gesellschaft bekannt zu machen.

§. 20.

Die Direction vertritt als Gesellschafts-Vorstand im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen die Gesellschaft nach außen und leitet deren Geschäfte, wobei sie an die Bestimmungen des Statuts, die Beschlüsse des Aufsichtsraths und der General-Versammlung der Actionäre sowie an die ihr vom Aufsichtsrathe zu ertheilende Instruction gebunden ist.

§. 21.

Die Mitglieder des Vorstandes haben bei dem Antritt ihres Amtes Actien der Gesellschaft, deren Anzahl von dem Aufsichtsrathe bestimmt wird, als Caution bei der Gesellschaft zu hinterlegen.

§. 22.

Die Direction nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsraths, sofern nicht persönliche Angelegenheiten derselben in Frage stehen, theil und hat in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung in den Sitzungen den Vortrag.

§. 23.

Die Amtsdauer, Gehalts-, Kündigungs- oder sonstigen dienstlichen Verhältnisse der Vorstandsmitglieder werden durch besondere Verträge derselben mit dem Aufsichtsrathe festgestellt.

Außer der Besoldung kann den Vorstandsmitgliedern durch diese Verträge ein Gewinn-Antheil (Tantième) zugesichert werden.

§. 24.

Die Anstellungsverträge der Directoren sollen dem Aufsichtsrath ausdrücklich das Recht vorbehalten, eintretendenfalls dieselben wegen Verletzung der Dienstpflichten sowie grober Fahrlässigkeit provisorisch zu suspendiren. Zur Beschlußfassung über die provisorische Suspension ist die Zustimmung von fünf Aufsichtsrathsmitgliedern erforderlich. Die Entlassung selbst kann nur auf Grund eines Beschlusses des dann sofort zu berufenden Aufsichtsraths, bei welchem mindestens 7 Stimmen für dieselbe sind, nach gehörter Vertheidigung des Suspendirten stattfinden.

Die so erfolgte Entlassung bewirkt, daß der Entlassene vom Tage, an welchem der betreffende Aufsichtsrathsbeschluß gefaßt wurde, aller Ansprüche auf die vertragsmäßigen Bezüge sowie auf irgendwelche Entschädigung verlustig geht.

§. 25.

Die Zeichnung für die Gesellschaft erfolgt in der

Weise, daß entweder ein Director oder bei dessen Verhinderung zwei Prokuristen, diese collectiv, der Firma ihre Unterschrift beifügen.

B. Der Aufsichtsrath.

§. 26.

Der Aufsichtsrath besteht aus zehn Mitgliedern und wird von der constituirenden General-Versammlung der Actionäre, zunächst bis zum 31. December 1887, gewählt; später, und zwar zunächst in einer im December 1887 abzuhaltenden außerordentlichen General-Versammlung erfolgt die Wahl für die Dauer von drei Jahren vom 1. Januar 1888 ab, mit der Maßgabe jedoch, daß der Aufsichtsrath in jeder alljährlichen ordentlichen General-Versammlung zu einem Theil infolge Ausscheidens seiner im Amte ältesten Mitglieder erneuert wird, und zwar treten in einem Jahre vier und in den zwei folgenden Jahren je drei Mitglieder aus.

Bis die Reihenfolge für diesen Austritt nach dem Amtsalter geregelt ist, entscheidet das darüber von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos. Austretende sind wieder wählbar.

Tritt bei einem Mitgliede des Aufsichtsraths der im §. 12 vorgesehene Fall ein, so erlischt sein Amt.

Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsraths vor Ablauf der Wahlperiode aus, so erfolgt die Neuwahl — jedoch nur für den Rest der Wahlperiode — durch die nächste ordentliche General-Versammlung.

§. 27.

Die Namen der Mitglieder des Aufsichtsraths sind nach der Wahl durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Der Aufsichtsrath erwählt jährlich, und zwar in seiner ersten Sitzung nach der General-Versammlung, in welcher die Wahl von Aufsichtsrathsmitgliedern stattgefunden hat, einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit.

Wird diese bei der ersten Wahl nicht erreicht, so beschränkt sich die zweite Wahl auf die beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 28.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths erhalten außer Ersatz aller durch ihre Functionen ihnen erwachsenden baaren Auslagen als Entschädigung für ihre Mühewaltung eine nach §. 37 zu berechnende Tantième des Jahresgewinns und bestimmen den Modus der Vertheilung unter sich.

§. 29.

Der Aufsichtsrath überwacht den Vorstand bei seiner Geschäftsführung; insbesondere gehören zu seinem Wirkungskreise die Wahl der Vorstandsmitglieder, Beschlußfassung über Anlegung der Gesellschaftscapitalien und verfügbaren Cassenbestände, Prüfung der Sicherheit der Wechsel der Actionäre, §§. 12, 13 und 15, Prüfung der von der Direction vorgelegten Jahresrechnungen und Bilanzen, Berichterstattung darüber an die General-Versammlung, Beantragung der Decharge auf Grund des von der Revisions-Commission erstatteten Berichts, Feststellung der Theile des Reingewinns, welche zur Bildung der Capitalreserve und sonstigen Reserven verwendet werden sollen, Vorschlag über die Vertheilung des Gewinns, Berufung und Leitung der General-Versammlungen.

Die Bestellung der Beamten und Hülfsarbeiter, welche mehr als 1800 Mark Jahresgehalt empfangen, und der auswärtigen Agenten, deren Provisionen und sonstige Remunerationen unterliegt der Genehmigung des Aufsichtsraths.

Der Aufsichtsrath ist berechtigt, einzelne seiner Mitglieder zur Ausführung bestimmter Functionen zu ermächtigen.

Die Belegung der Fonds der Gesellschaft darf nur erfolgen:

a. in pupillarisch sichern Hypotheken oder solchen Pfandbriefen deutscher Pfandbrief-Institute, welche durch Gesetz oder Ministerial-Verordnung für die Anlage von Mündelgeldern zugelassen sind;

b. in festverzinslichen Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder einem zu demselben gehörigen Staat emittirt oder garantirt oder welche unter Autorität eines der vorgedachten Staaten von Corporationen oder Communen ausgestellt sind.

Die Belegung in andern Papieren ist nur soweit und in dem Umfange statthaft, als von einem fremden Staate für die Zulassung zum Geschäftsbetrieb in demselben Cautionen in diesen Papieren gefordert werden;

c. in Lombard mit der Maßgabe, daß Waaren überhaupt nicht und die sub b bezeichneten Papiere nicht höher als zu 80% ihres Nominalwerthes und, wenn der Curswerth niedriger ist, als zu 80% dieses Curswerthes als Pfand angenommen werden dürfen.

Die Prämiengelder dürfen, soweit es unbeschadet des Hauptzwecks (der rechtzeitigen Bezahlung der Schäden) geschehen kann, auch zur Discontirung, zu Kauf oder Beleihung guter Wechsel nach den Grundsätzen der Deutschen Reichsbank angewendet werden.

Die Vorschriften über die Anlegung der Gesellschaftsgelder finden keine Anwendung auf die durch den Geschäftsverkehr entstehenden Außenstände bei Bankhäusern, Agenten und andern Committenten.

Der Erwerb von Immobilien ist nur gestattet, wenn und soweit es sich um die Beschaffung von Geschäftslocalen oder um Sicherung außenstehender Forderungen handelt.

Darlehns- und Discontogeschäfte mit einem Mitgliede des Aufsichtsraths sind nicht zulässig, Geschäfte mit Bankhäusern nur innerhalb der vom Aufsichtsrathe gezogenen Grenzen.

§. 30.

Die Berufung des Aufsichtsraths erfolgt durch den Vorsitzenden oder in dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Dieselbe muß erfolgen auf den Antrag

dreier Mitglieder des Aufsichtsraths oder auf den Antrag der Direction.

In den Sitzungen führt, falls der Vorsitzende und dessen Stellvertreter verhindert sind, das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist mit Ausnahme des im §. 24 vorgesehenen Falles die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern nothwendig; außerdem aber soll stets, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, welche ein Mitglied der Direction selbst betreffen, die Einladung der Direction geschehen.

Die Directionsmitglieder haben nur eine berathende Stimme. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein von den anwesenden Mitgliedern und einem Directionsmitgliede zu vollziehendes Protocoll aufzunehmen.

C. Die General-Versammlung der Actionäre.

§. 31.

Die General-Versammlungen der Actionäre finden in Mannheim statt. Der Vorstand oder Aufsichtsrath beruft dieselben unter Angabe der Tagesordnung durch in den Blättern der Gesellschaft (§. 42) zu erlassende öffentliche Bekanntmachung, welche mindestens drei Wochen vor dem Tage der General-Versammlung erfolgen muß.

Die ordentliche General-Versammlung findet im zweiten Quartal jeden Kalenderjahres statt.

Außerordentliche General-Versammlungen müssen berufen werden:

a. wenn die Einforderung von Einzahlungen auf Wechsel erfolgt (§. 7);
b. wenn Actionäre, deren Actien ein Zwanzigstel des gesammten Grundcapitals ausmachen, schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe einen bezüglichen Antrag stellen. In diesem Fall ist die General-Versammlung spätestens innerhalb zweier Monate nach Einreichung des Antrags abzuhalten.

§. 32.

Zur stimmberechtigten Theilnahme an den ordentlichen wie außerordentlichen General-Versammlungen sind nur diejenigen Actionäre berechtigt, welche als solche mindestens 14 Tage vor dem Tage der General-Versammlung in das Actienbuch eingetragen sind. Jeder stimmberechtigte Actionär kann sich durch einen solchen auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Ehefrauen werden durch ihre Männer, Pflegebefohlene, Firmen, Corporationen und juristische Personen durch ihre gesetzlichen Repräsentanten vertreten, auch wenn diese selbst nicht Actionäre sind.

Jede Actie gewährt eine Stimme.

§. 33.

Der Vorsitzende bezw. dessen Stellvertreter, in deren Abwesenheit ein anderes Mitglied des Aufsichtsraths, führt in der General-Versammlung den Vorsitz und ernennt zwei der anwesenden Actionäre zu Stimmzählern.

Ueber die Verhandlungen wird ein notarielles Protocoll, welches nur die Resultate der Verhandlungen enthalten soll, aufgenommen.

Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und den Stimmzählern zu unterzeichnen.

§. 34.

Jede legal berufene General-Versammlung ist beschlußfähig. Die Beschlüsse werden, mit Ausnahme der im Gesetz und der im §. 41 vorgesehenen Fälle, mit einfacher Majorität gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden bezw. bei Wahlen das durch den Vorsitzenden aus der Hand eines der Stimmzähler zu ziehende Loos. Die Abstimmungen erfolgen schriftlich, insofern nicht ein anderer Weg der Abstimmung einhellig genehmigt wird.

§. 35.

In der ordentlichen General-Versammlung werden die zur Tagesordnung gehörigen Gegenstände in folgender Weise behandelt:

1. Der Geschäftsbericht der Direction und der Bericht des Aufsichtsraths über die Prüfung der Bilanz und der Gewinn- und Verlust-Rechnung;
2. Beschlußfassung über den Vorschlag des Aufsichtsraths zur Vertheilung des Gewinns und Festsetzung des Termins für die Auszahlung der Dividende;
3. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths;
4. Wahl einer aus zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter bestehenden Commission zur Revision der Bilanz des laufenden Geschäftsjahres und Entlastung des Vorstandes auf Antrag des Aufsichtsraths;
   Diese Commission übergiebt ihren Bericht dem Aufsichtsrathe zum Vortrag in der General-Versammlung.
5. Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge des Vorstandes, des Aufsichtsraths oder der Actionäre.

Anträge von Actionären müssen jedoch nach Maßgabe des Art. 237 des Handelsgesetzbuchs eingebracht sein.

IV. Abschnitt.

Jahresrechnung, Bilanz und Gewinnvertheilung.

§. 36.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung und Bilanz wird auf den 31. December jeden Jahres, und zwar erstmals auf den 31. December 1887 nach Maßgabe der handelsgesetzlichen Bestimmungen aufgestellt.

Von der Jahreseinnahme, einschließlich der aus den Vorjahren übernommenen Prämien- und Schaden-Reserven, welche getrennt aufzuführen sind, kommt in Abzug die Jahresausgabe einschließlich des vollen Betrages der Verwaltungs-, Organisations- und Einrichtungskosten sowie einschließlich der Reserve für die schwebenden Schäden und für die noch laufenden Risiken, d. h. der Prämienüberschüsse für die über den Jahresschluß hinauslaufenden Versicherungen und die für spätere Jahre im voraus empfangenen Prämien und ferner der erforderlichen Abschreibungen.

§. 37.

Der Reingewinn wird nach folgenden Grundsätzen vertheilt:

Aus demselben werden zunächst 5% zur Ansammlung einer Capitalreserve so lange zurückgelegt, als dieselbe nicht den zehnten Theil des emittirten Grundcapitals erreicht, und weitere 4% des eingezahlten Actiencapitals den Actionären als ordentliche Dividende zugewendet.

Von dem verbleibenden Betrage werden sodann

a. 10% für die im §. 28 vorgesehenen Tantièmen des Aufsichtsraths sowie

b. die den Vorstandsmitgliedern laut Vertrag zukommenden Tantièmen berechnet.

Der alsdann verbleibende Rest steht der General-Versammlung zur Vertheilung einer Superdividende und Creirung sowie Dotirung von Specialfonds nach den Vorschlägen des Aufsichtsraths zur Verfügung.

Schließt eine Jahresbilanz mit einem Verlust ab, so erfolgt die Deckung desselben zunächst aus der Capitalreserve und event. aus dem Grundcapital, welches, ehe eine Dividende erfolgen kann, erst wieder ergänzt sein muß.

Ueber die Verwendung eines etwaigen Specialreservefonds beschließt die General-Versammlung auf Vorschlag des Aufsichtsraths; sofern der Specialreservefonds zur Ergänzung des Capitalreservefonds verwendet werden soll, so steht die Entscheidung hierüber dem Aufsichtsrathe zu, ohne daß es einer Beschlußfassung der General-Versammlung bedarf.

§. 38.

Ueber die Reservefonds ist in den Büchern der Gesellschaft besondere Rechnung zu führen, ohne daß dieselben gesondert anzulegen sind.

Die Reservefonds bilden vielmehr bezüglich des Geschäftsbetriebs einen Theil des werbenden Capitals der Gesellschaft.

Die Zinsen und sonstigen Erträgnisse der Reservefonds bilden einen Theil des nach den Statuten zu vertheilenden Einnahme-Ueberschusses.

§. 39.

Die durch die General-Versammlung genehmigte Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung wird mit einem Auszug aus dem Berichte des Vorstandes gedruckt und den Actionären auf Verlangen ausgehändigt.

Außerdem erfolgt die Veröffentlichung der Bilanz durch die Blätter der Gesellschaft.

§. 40.

Gegen Einlieferung des betreffenden Dividendenscheines erfolgt von dem durch die General-Versammlung zu bestimmenden Termin an und an den bekannt zu gebenden Zahlstellen die Auszahlung der Dividende.

Dividenden, welche innerhalb vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem dieselben fällig geworden, nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Wird ein Dividendenschein innerhalb obiger Frist der Direction als verloren angemeldet, so wird der Betrag desselben noch innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der vier Jahre zu berechnenden Präclusivfrist von einem Jahre an den legitimirten Actionär nachbezahlt, sofern nicht etwa der Dividendenschein eingereicht und realisirt ist.

V. Abschnitt.

Abänderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung der Gesellschaft.

§. 41.

Ueber Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft kann nur auf Grund eines von dem Aufsichtsrath oder von Actionären, welche zusammen ein Zwanzigstel des Grundcapitals besitzen, gestellten Antrags in einer außerordentlichen, unter Angabe des Zweckes berufenen General-Versammlung beschlossen werden. Der Antrag der Actionäre muß unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich eingereicht werden.

Zur Genehmigung dieser Maßregeln ist es erforderlich, daß in der General-Versammlung wenigstens die Hälfte der Actien vertreten ist und eine Mehrheit von wenigstens drei Vierteln des darin vertretenen Grundcapitals die Aenderung der Statuten bezw. Auflösung der Gesellschaft beschließt.

War die erforderliche Anzahl Actien nicht vertreten, so wird in einer zweiten außerordentlichen General-Versammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Actien, durch eine Mehrheit von wenigstens drei Vierteln des darin vertretenen Grundcapitals endgültig entschieden.

In der Berufung ist sowohl die Veranlassung wie die Bedingung der Beschlußfähigkeit der neuen Versammlung speciell anzugeben.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft sind für das Liquidationsverfahren die Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs maßgebend.

Die Gesellschaft in Liquidation haftet für alle noch laufenden Risicos bis zu deren Ablauf und das Vermögen darf bis dahin nicht anders vertheilt werden, als nach vorheriger Sicherstellung der noch laufenden Verpflichtungen.

Auf Anordnung der Liquidations-Commission sind die Actionäre verbunden, die zur Erfüllung der noch laufenden Verpflichtungen der Gesellschaft nöthigen Zuschüsse bis zum Betrage der Solawechsel §. 5 zu machen.

VI. Abschnitt.

Bekanntmachungen.

§. 42.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen und Aufforderungen der Gesellschaft erfolgen mit der Aufschrift:

„Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft"

und der Unterschrift:

„Der Aufsichtsrath"

oder

„Die Direction",

je nachdem die Bekanntmachung von dem erstern oder letztern zu ergehen hat, mindestens durch den zu Berlin erscheinenden Deutschen Reichs-Anzeiger.

VII. Abschnitt.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 43.

Alle Streitigkeiten zwischen den Actionären und der Gesellschaft werden im Rechtswege entschieden.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 44.

Den in der ersten durch die Gründer der Gesellschaft zu berufenden General-Versammlung zu wählenden Mitgliedern des Aufsichtsraths der Gesellschaft, und zwar zusammen und jedem für sich allein wird hierdurch mit dem Rechte der Substitution Auftrag und Vollmacht ertheilt, diejenigen Abänderungen des Statuts und Zusätze zu demselben vor- und anzunehmen, auch in einem notariellen Acte zu verlautbaren, welche zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft in das Handels-Register vom Gerichte erforderlich erachtet werden möchten.

Formular A.

den ten

Gut für 250 Reichsmark.

Vierzehn Tage nach Sicht zahle gegen diesen Solawechsel an die Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim, nicht an Ordre, in dem zu Mannheim bei gewählten Domicil die Summe von **Zweihundertfünfzig Reichsmark.**

Die Valuta bekenne in einer, auf Namen eingetragenen Actie der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft empfangen zu haben, und verpflichte zur Zahlung obiger Summe, wenn dieser Wechsel innerhalb dreißig Jahren von heute an in dem wirklichen oder gewählten Domicil präsentirt wird.

(Unterschrift.)

Formular B.

den ten

Gut für 500 Reichsmark.

Zwei Monate nach Sicht zahle gegen diesen Solawechsel an die Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim, nicht an Ordre, in dem zu Mannheim bei gewählten Domicil die Summe von **Fünfhundert Reichsmark.**

Die Valuta bekenne in einer, auf Namen eingetragenen Actie der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft empfangen zu haben, und verpflichte zur Zahlung obiger Summe, wenn dieser Wechsel innerhalb dreißig Jahren von heute an in dem wirklichen oder gewählten Domicil präsentirt wird.

(Unterschrift.)

Formular C.

Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft
zu Mannheim.

Actie No.

über Tausend Mark.

Für diese Actie ist von zu eine Baarzahlung von Zweihundertfünfzig Mark geleistet, ein Solawechsel von Zweihundertfünfzig Mark und ein solcher von Fünfhundert Mark ausgestellt und hierdurch der Besitz der Actie erlangt worden.

Alle statutgemäßen Rechte und Verbindlichkeiten der Actionäre dieser Gesellschaft werden durch gegenwärtiges Document begründet, dessen Besitz nur mit Genehmigung des Aufsichtsraths übertragen werden kann.

Mannheim, den ten 18

Der Aufsichtsrath: *Der Vorstand:*

Eingetragen sub Fol. des Registers. Unterschrift des Controlbeamten

Rückseite der Actie.

Die Uebertragung dieser Actie auf in wird hierdurch genehmigt.

Mannheim, den ten 18

Der Aufsichtsrath: *Der Vorstand:*

Eingetragen sub Fol. des Registers. Unterschrift des Controlbeamten:

Formular D.

No.

Dividendenschein zur Actie No.

der

Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft
zu Mannheim.

Gegen Rückgabe dieses Scheines empfängt der Inhaber desselben die für das Jahr festgesetzte Dividende der obenbezeichneten Actie.

Mannheim, den ten

Der Director:
(Facsimile.)
Unterschrift des Controlbeamten:

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem dieselben fällig geworden sind, nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft (s. §. 40 der Statuten).

Formular E.

Talon zur Actie No.

der

Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft
zu Mannheim.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe die Dividendenscheine für die zehn Jahre einschließlich nebst Talon.

Wird von dem Verlust eines Talons Anzeige gemacht, so vertritt die Vorlegung der Actie bezw. des Interimsscheines die Einlieferung des Talons (§. 16 der Statuten).

Mannheim, den ten

Der Director:
(Facsimile.)
Unterschrift des Controlbeamten:

Eingetragen in das Handelsregister zu Mannheim am 14. October 1886.

Druck, Greven & Bechtold, Cöln, Brückenstraße 6.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 3. Ausgegeben Mittwoch den 18. Januar **1888**

Den Amtsblatts-Empfängern zur Nachricht, daß die **Sachregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1887 und zum Schulverordnungsblatt für die Jahre 18⁸³/₈₇ erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 bezw. 10 Pfennig zu beziehen sind.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

29. Durch Verfügung der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde vom heutigen Tage ist das zur Verwendung als Plakat bestimmte und angeblich in Zürich gefertigte Flugblatt mit der Ueberschrift:

„Arbeiter aller Länder vereinigt euch“,

mit den Anfangsworten:

„Arbeiter bereitet euch“

und mit dem Schluß:

„Hoch die soziale Revolution!“

auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten worden.

Ludwigsburg den 7. Januar 1888.

Königlich württembergische Regierung des Neckarkreises. Krauß.

30. Durch Verfügung der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde vom heutigen Tage ist das in der Form eines Briefs aus Zürich vom 12. November 1887 gefertigte Flugblatt mit der Ueberschrift:

„Auf zur Rache!“

mit den Anfangsworten: „Parsons, Engel,“ und mit dem Schluß:

„Hoch die soziale Revolution!“

auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten worden.

Ludwigsburg den 7. Januar 1888.

Königlich württembergische Regierung des Neckarkreises. Krauß.

31. Die Druckschrift: „An die Wähler des ersten Braunschweigischen Wahlkreises!“ beginnend mit den Worten: „Das Jahr 1887 geht zu Ende“, und endigend mit den Worten: „Haltet fest zusammen, und der Sieg gehört der Sozialdemokratie“, gedruckt in der Schweizerischen Genossenschaftsbuchdruckerei Hottingen-Zürich, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 damit verboten. Braunschweig den 9. Januar 1888.

Herzogliche Polizei-Direktion. V. Breithaupt.

32. Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes vom 21sten October 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 1 vom 1. Januar 1888 des zweiten Jahrganges der Zeitschrift: „Der Schneider“, verantwortlicher Redacteur W. Magnus in Hamburg, Verlag und Expedition C. Jensen u. Co. in Hamburg, Druck von J. H. W. Dietz in Hamburg, sowie das fernere Erscheinen der Zeitschrift nach §. 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg den 9. Januar 1888.

Die Polizeibehörde. Hachmann.

33. Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes vom 21sten October 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 1 vom 1. Januar 1888 des zehnten Jahrganges der Druckschrift: „Schiffbauerbote“, verantwortlicher Redacteur H. Groß-Hamburg, Verlag von W. Sohns, Hamburg, Druck von J. H. W. Dietz in Hamburg, sowie das fernere Erscheinen der Druckschrift nach §. 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg den 14. Januar 1888.

Die Polizeibehörde. Senator Hachmann, Dr.

34. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird das im Druck von Schoenfeld und Harnisch, Dresden und im Verlage von Otto Stage, Brandenburg, Kl. Gartenstraße 22, erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „Neujahrsgruß an die Arbeiter Brandenburgs—Westhavelland“ und mit dem Schlußsatz: „Hoch die Sozialdemokratie!“ verboten.

Potsdam den 10. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident. von Neefe.

35. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 58, II. Jahrgang vom 31. December 1887 der in London erscheinenden periodischen Druckschrift: „Londoner Freie Presse. Deutsches unabhängiges Organ für die Interessen der werkthätigen Klassen. Herausgegeben von der Londoner Verlags-Genossenschaft“ — nach §. 11 des gedachten

Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 12. Januar 1888.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

36. Verordnung. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R. G. Bl. S. 61) wird in Abänderung bezw. Ergänzung der Verordnung vom 11. September 1884 (M. Bl. f. d. i. V. S. 237) Nachstehendes bestimmt:

Die zuständige Behörde kann die Genehmigung zur Herstellung, zum Vertriebe, zum Besitze, sowie zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande dem Nachsuchenden nicht nur für seine Person, sondern auch für seine Vertreter, oder Gehülfen (Betriebs-Beamte, Geschäfts-Angestellte, Arbeiter ꝛc.) ertheilen. Derartige Erlaubnißscheine sind nur unter Beschränkung auf bestimmt zu bezeichnende Zwecke und Oertlichkeiten auszustellen. Der namentlichen Aufführung der Vertreter oder Gehülfen bedarf es nicht.

Berlin am 24. December 1887.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. V.: Magdeburg.
Der Minister des Innern. In Vertr.: Herrfurth.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.
Der Finanz-Minister. J. V.: Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

37. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat December 1888.

Durchschnitts-Preis — a. für 100 Kilogramm.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Waizen ℳ	₰	Roggen ℳ	₰	Gerste ℳ	₰	Hafer ℳ	₰	Erbsen (gelbe) ℳ	₰	Speise-Bohnen (weiße) ℳ	₰	Linsen ℳ	₰	Kartoffeln ℳ	₰	Stroh ℳ	₰	Heu ℳ	₰
1	Cassel	16	18	12	61	14	31	11	25	24	25	32	70	43	15	3	25	3	74	7	28
2	Fritzlar	16	28	12	50	14	43	11	22	16	—	25	—	32	—	3	—	4	—	5	—
3	Fulda	16	32	13	41	14	82	11	64	22	—	26	—	30	—	3	56	4	28	5	64
4	Hanau	17	92	14	08	13	59	12	03	25	—	23	—	36	—	4	16	4	03	6	75
5	Hersfeld	15	16	12	50	12	—	10	50	25	—	30	—	40	—	4	—	3	50	4	50
6	Hofgeismar	16	50	12	75	13	—	11	62	30	—	30	—	30	—	3	—	3	80	7	20
7	Marburg	16	25	13	50	13	—	12	—	14	—	28	—	48	—	4	—	4	—	7	—
8	Rotenburg	16	50	13	50	15	—	11	—	28	—	34	—	40	—	4	—	3	50	6	—
	Summa	131	11	104	85	110	15	91	26	184	25	228	70	299	15	28	97	30	85	49	37
	Durchschnittsbetrag	16	39	13	11	13	77	11	41	23	03	28	59	37	39	3	62	3	86	6	17

Durchschnitts-Preis — b. für 1 Kilogramm; c. für 60 Stück Eier.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Rindfleisch ℳ	₰	Kuhfleisch ℳ	₰	Schweinefleisch ℳ	₰	Kalbfleisch ℳ	₰	Hammelfleisch ℳ	₰	Speck, geräuchert ℳ	₰	Eß-Butter ℳ	₰	c. für 60 Stück Eier ℳ	₰
1	Cassel	1	35	1	15	1	45	1	—	1	25	1	45	2	30	3	99
2	Fritzlar	1	14	1	04	1	17	—	82	—	80	1	69	2	—	3	60
3	Fulda	1	12	—	85	1	26	—	70	—	80	1	80	2	06	4	05
4	Hanau	1	20	—	94	1	30	—	88	—	75	1	88	2	42	4	93
5	Hersfeld	1	35	1	—	1	20	—	80	—	80	1	60	2	—	4	—
6	Hofgeismar	1	30	1	20	1	20	—	80	1	—	1	60	2	40	4	20
7	Marburg	1	20	1	—	1	20	—	90	1	—	1	40	2	20	4	80
8	Rotenburg	1	20	1	20	1	20	1	—	1	10	2	—	2	20	3	—
	Summa	9	86	8	28	9	98	6	90	7	50	13	42	17	58	32	57
	Durchschnittsbetrag	1	23	1	03	1	25	—	86	—	94	1	68	2	20	4	07

Laden-Preise pro 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte	Mehl: Weizen Nr. 1 ℳ	₰	Mehl: Roggen Nr. 1 ℳ	₰	Gersten-Graupe ℳ	₰	Gersten-Grütze ℳ	₰	Buchweizengrütze ℳ	₰	Hirse ℳ	₰	Reis, Java ℳ	₰	Kaffee: Java-, mittlerer ℳ	₰	Kaffee: gelber (gebrannter) ℳ	₰	Schweineschmalz ℳ	₰	Speisesalz ℳ	₰
1	Cassel	—	25	—	22	—	52	—	40	—	50	—	40	—	52	2	75	3	79	1	50	—	18
2	Fritzlar	—	23	—	18	—	40	—	40	—	—	—	40	—	40	2	80	3	20	1	50	—	20
3	Fulda	—	32	—	28	—	52	—	42	—	54	—	35	—	54	2	70	3	70	1	80	—	18
4	Hanau	—	40	—	28	—	64	—	56	—	—	—	46	—	68	2	60	3	50	1	32	—	20
5	Hersfeld	—	30	—	24	—	48	—	—	—	—	—	40	—	50	2	40	3	20	1	60	—	20
6	Hofgeismar	—	30	—	20	—	40	—	36	—	—	—	40	—	48	2	80	3	20	1	20	—	20
7	Marburg	—	38	—	36	—	50	—	—	—	—	—	40	—	50	2	80	3	60	1	50	—	20
8	Rotenburg	—	30	—	20	—	40	—	50	—	—	—	50	—	54	3	—	3	40	1	50	—	18
	Summa	2	48	1	96	3	86	2	64	1	04	3	31	4	16	21	85	27	59	11	92	1	54
	Durchschnittspreis	—	31	—	24	—	48	—	44	—	52	—	41	—	52	2	73	3	45	1	49	—	19

Cassel am 7. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

38. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch der Schluß der Jagd auf Hase n

Auer-, Birk- und Fasanen-Hennen, Haselwild und Wachteln auf den 24sten d. Mts. Abends festgesetzt.

Cassel am 12. Januar 1888.

Namens des Bezirks-Ausschusses:

Der Vorsitzende Rothe.

39. Die neuen Bedingungen in Betreff der Aufnahme von Soldatenwaisen in die Anstalten des großen Militair-Waisenhauses in Potsdam oder auf Kosten des letzteren in andere Erziehungs-Anstalten werden hierunter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 16. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident. In Vertr.

Bedingungen,

unter welchen die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses im Allgemeinen verliehen werden.

Die Wohlthaten, welche die obige Stiftung bedürftigen, elternlosen und vaterlosen Soldatenwaisen, die während des aktiven Militairdienstes des Vaters bei Preußischen oder unter Preußischer Militairverwaltung stehenden Truppentheilen ehelich geboren sind, oder deren Vater als Soldat bei diesen Truppentheilen gestorben ist, gewährt, bestehen:

A. in der Aufnahme in eine Erziehungs-Anstalt,

B. in der Bewilligung eines Pflegegeldes.

A. Aufnahme.

1) Kinder im Alter vom zurückgelegten 6ten bis zum 12ten Lebensjahre können, wenn sie ganz gesund sind, im Militair-Knaben-Waisenhause zu Potsdam, im Militair-Mädchen-Waisenhause zu Pretzsch, — Kinder katholischer Konfession in der katholischen Erziehungsanstalt „Haus Nazareth" in Höxter — untergebracht werden, soweit der Raum und die Mittel es gestatten.

2) Die Knaben finden zu Ostern und zu Michaelis, die Mädchen nur zu Ostern jeden Jahres Aufnahme.

3) Die Kinder, deren Aufnahme genehmigt worden ist, werden zunächst in die Anwärterliste eingetragen. Die Auswahl der zu dem nächsten Termine Aufzunehmenden aus der Zahl der als berechtigt und berücksichtigungswerth zu dieser Wohlthat aufgezeichneten Kinder erfolgt nach Maßgabe der militairischen Verdienstlichkeit der Väter und der Bedürftigkeit der Familien, unter Berücksichtigung des Alters der Kinder und thunlicher Beachtung der Zeit ihrer Aufzeichnung.

4) Soldatenwaisen, für welche das gesetzliche Waisengeld aus Staats- oder Reichsfonds zahlbar ist, finden nur unter der Bedingung Aufnahme, daß der Betrag dieses Waisengeldes für die Dauer des Aufenthalts in der Anstalt von dem auf den Monat der Aufnahme folgenden Monate (in der Regel 1. Mai oder 1. November) ab als Erziehungsbeitrag an die Haupt-Militair-Waisenhaus-Kasse in Berlin abgeführt wird.

5) Wenn solche Kinder Aufnahme finden, für welche Erziehungsgelder aus dem Reichsinvaliden- oder Kaiserlichen Dispositionsfonds gezahlt werden, so hört diese Zahlung an die Mütter bezw. Vormünder ꝛc. ebenfalls mit dem Monat der Aufnahme auf und erfolgt von da ab an die Haupt-Militair-Waisenhaus-Kasse.

B. Pflegegeld.

1) Das Pflegegeld wird auf jedes dazu angemeldete Kind — wenn die Etatsmittel es gestatten — von dem Monate ab bewilligt, in welchem das mit den nöthigen Beweisstücken eingegangene Gesuch als berücksichtigungswerth anerkannt ist und bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre der Kinder oder bis zu ihrer etwanigen Aufnahme in eine Erziehungsanstalt gezahlt.

2) Das Pflegegeld erfolgt in bestimmten Sätzen mit Rücksicht darauf, ob die Kinder elternlos oder vaterlos sind, als ein Beitrag zu den laufenden Kosten für die Ernährung und Bekleidung der Kinder und daher niemals für eine rückliegende Zeit.

3) Sobald für die Kinder das gesetzliche Waisengeld oder ein anderweites Erziehungsgeld aus Staats- oder Reichsfonds bewilligt wird, hört die Zahlung des etwa bereits angewiesenen Pflegegeldes für Rechnung des Militair-Waisenhauses von dem Monate der Zahlbarkeit jenes Erziehungsgeldes ab auf.

Mit der Entlassung der Waisen aus den Anstalten oder mit dem zurückgelegten 14ten Lebensjahre der Kinder hört die Fürsorge des Waisenhauses für dieselben auf und fällt wieder den Angehörigen oder der gesetzlich dazu verpflichteten Gemeinde allein zu.

Anmerkung. Die Anträge auf Unterbringung der Militairwaisen in den Erziehungs-Anstalten, oder auf Bewilligung eines Pflegegeldes sind an das Direktorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in Berlin zu richten und dazu in der Regel folgende Schriftstücke beizubringen:

1) die Militairpapiere des Vaters, aus welchen hervorgehen muß, wann, wie lange und bei welchen Truppentheilen des stehenden Heeres derselbe gedient hat, ob derselbe Feldzüge mitgemacht und sich dabei ausgezeichnet hat bezw. verwundet ist, oder ob derselbe als Invalide anerkannt worden ist;

2) die Sterbeurkunde des Vaters, und wenn auch die Mutter todt ist, die Sterbeurkunde der Mutter;

3) die Geburtsscheine der betreffenden Kinder unter 14 Jahren;

4) ein amtliches Dürftigkeitsattest und, wenn für Kinder verstorbener Kriegsinvaliden, Gendarmen, Wallmeister, Zeugfeldwebel ꝛc. oder für solche Soldatenwaisen, deren Väter als versorgungsberechtigte Militairs eine Anstellung im Civildienste gefunden hatten, ein Pflegegeld nachgesucht wird;

5) ein amtlicher Ausweis, daß für die Kinder noch kein fortlaufendes Erziehungsgeld, bezw. gesetzliches Waisengeld aus Staats- oder Reichsfonds gezahlt wird, die Bewilligung eines solchen auch nicht in Aussicht steht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

40. Der Termin zu der nächsten Prüfung der Hufschmiede bei der hiesigen Prüfungs-Commission ist auf den 26. März d. J. festgesetzt.

Meldungen zu der Prüfung sind spätestens 4 Wochen vor dem Termine an den Unterzeichneten einzusenden und es ist jeder Meldung der Geburtsschein des sich Meldenden, 10 Mark Prüfungsgebühren und etwaige Lehrlings- und dergleichen Zeugnisse beizulegen.

Den Prüflingen wird die Erlernung des Inhaltes des Büchelchens „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedeprüfung von Professor Dr. Möller" empfohlen.

Weitere Auskunft ertheilt auf Anfrage der Unterzeichnete. Fulda am 11. Januar 1888.

Eberhardt, Kreisthierarzt.

Vacanzen.

41. Die seit mehreren Jahren vacante Pfarrstelle zu Berkersheim, Classe Bockenheim, soll wieder besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche unter Anschluß eines Zeugnisses ihres Superintendenten binnen 4 Wochen anher einreichen.

Cassel am 3. Januar 1888.

Königliches Consistorium. Wehrauch.

42. Die Pfarrstelle zu Gertenbach, Klasse Witzenhausen, ist in Folge Ablebens ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Klassenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 6. Januar 1888.

Königliches Consistorium. Wehrauch.

43. Bei dem unterzeichneten Amtsgerichte ist die Stelle eines **Kanzleigehülfen** alsbald zu besetzen.

Einkommen 5 bis 8 Pfg. für die Seite Schreibwerk. Kenntniß des gerichtlichen Kanzleidienstes und des Kanzleireglements vom 23. März 1885 erforderlich.

Militairanwärter können Bewerbungsgesuche unter Vorlage des Civilversorgungsscheins an dasselbe einreichen. Fulda am 12. Januar 1888.

Königliches Amtsgericht. Mackeldey.

Personal-Chronik.

Ernannt: der ordentliche Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Jena Dr. Braun zum ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Marburg,

der Referendar Vial zum Gerichtsassessor,

der Telegraphen-Anwärter Stock in Cassel zum Telegraphen-Assistenten.

Verliehen: dem bisherigen Pfarrverweser zu Remsfeld, Classe Homberg, past. extr. Heinrich Paul die dasige Pfarrstelle definitiv,

dem bisherigen Pfarrverweser zu Altenhasungen, Classe Wolfhagen, past. extr. Adolph Heimerich die dasige Pfarrstelle definitiv,

dem Regierungs-Sekretär Mainz bei der Regierung in Cassel Allerhöchst der Charakter als Rechnungsrath,

dem in den Ruhestand getretenen Wasserbauaufseher Johann Adam Kleimenhagen zu Rinteln Allerhöchst das Allgemeine Ehrenzeichen.

Bestätigt: die Wahl des Oeconomen Meister in Waldkappel und

des bisherigen Bürgermeisters Eichler in Borken zu Bürgermeistern der genannten Städte.

Beauftragt: der Regierungs-Assessor Parisius mit der Vertretung des an den dermaligen Landtags-Verhandlungen theilnehmenden Landraths, Freiherrn Riedesel zu Eisenbach in Gelnhausen.

Versetzt: der Forstmeister Richter in Cassel auf die Forstmeisterstelle Breslau-Brieg vom 1. März cr. ab,

der Oberförster Mühlhause in Mengsberg auf die Oberförsterstelle in Diez, Regbez. Wiesbaden,

der Gerichtsassessor Peine in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Appel in Brotterode in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht zu Hanau,

die Postsecretaire Fritzsche von Erfurt nach Fulda und Heckeroth von Fulda nach Cassel.

Uebertragen: dem zum Oberförster ernannten Forst-Assessor Bechtold die Oberförsterstelle in Mengsberg.

Niedergelassen: der practische Arzt Grevemeyer in Sachsenhagen,

der practische Arzt Dr. R. Brenfell in Cassel und

der practische Arzt Dr. F. Zahn in Hünfeld.

Entlassen: der Gerichts-Assessor Dr. Weigel auf Nachsuchen aus dem Justizdienste behufs Uebertritts zur kommunalständischen Verwaltung.

Pensionirt: der Ober-Postsecretair Röth in Fulda,

der Gerichtsdiener Klüber in Amöneburg,

der Gefangenaufseher Heilemann bei dem Gerichtsgefängniß in Cassel,

der Förster Löffert in Altengronau, Oberförsterei Sterbfritz und

der Waldwärter Brandt zu Burghaun in der Oberförsterei Burghaun, die beiden Letzteren vom 1. April d. J. ab.

 Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 5.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 4. Ausgegeben Mittwoch den 25. Januar **1888.**

Den Amtsblatts-Empfängern zur Nachricht, daß die **Sachregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1887 und zum Schulverordnungsblatt für die Jahre 1883/87 erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 bezw. 10 Pfennig zu beziehen sind.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

44. Auf Grund §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird die ohne Angabe des Verlegers oder Herausgebers erschienene Druckschrift mit der Ueberschrift: „Ein Mahnwort“, beginnend mit den Worten: „Wenn Unverstand im Schooße der Gesellschaft herrscht“ und mit der Unterschrift: „Hoch die Sozialdemokratie“ durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten.

Köln den 16. Januar 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Guionneau.

45. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt: „Neujahrsgruß an die Genossen Berlins. Genossenschafts-Druckerei Hottingen-Zürich.“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 17. Januar 1888.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

46. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 1 des zweiten Jahrganges der Druckschrift: „General-Anzeiger“ zu Jensen's Fachzeitschriften, verantwortlicher Redacteur Fr. Meyer, Hamburg-Hohenfelde, Verlag von C. Jensen u. Co., Hamburg, Druck von Fr. Meyer, Hamburg, sowie das fernere Erscheinen der Druckschrift nach §. 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg den 18. Januar 1888.

Die Polizeibehörde. Senator Hachmann, Dr.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

47. Vom 20sten d. Mts. ab kann für die mittels der deutschen Postdampfer zu befördernden Postpackete nach Ceylon, den Straits-Settlements, Hongkong, Shanghai (Deutsche Postagentur) und den anderen chinesischen Plätzen, sowie nach Apia (Samoa-Inseln) und Tongatabu (Tonga-Inseln) auch der Weg über Italien (Brindisi) benutzt werden. Wegen des Landtransits durch Oesterreich und Italien stellt sich zum Theil die Taxe etwas höher, als bei directer Verschiffung über Bremen.

Das Porto beträgt für ein Postpacket im Gewichte von 3 kg:

nach Ceylon und den Straits-Settlements	3 Mk.	80 Pf.,
„ Hongkong	4 „	40 „
„ Shanghai	4 „	— „
„ den anderen chinesischen Plätzen	4 „	60 „
„ Apia und Tongatabu	4 „	— „

Ueber das Weitere ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. am 14. Januar 1888.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

48. Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach Bathurst (Gambia), Sierra Leone und Lagos versandt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. am 11. Januar 1888.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

49. Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 287) wird Folgendes bestimmt:

I. Die Nachweisungen der in §§. 4 Ziffer 4, 21 Buchstabe a des Reichsgesetzes bezeichneten Bauarbeiten sind der Gemeindebehörde desjenigen Orts, in deren Bezirk die Bauarbeiten ausgeführt werden, vorzulegen (§. 22 Abs. 1 a. a. O.).

Vor Ausstellung der in §. 22 Abs. 3. a. a. O. bezeichneten Bescheinigung hat die Gemeindebehörde mit der die Baupolizei innerhalb der betreffenden Gemeinde führenden Behörde sich in's Benehmen zu setzen. Letztere ist verpflichtet, der Gemeindebehörde auf deren Antrag bei der Ermittelung derjenigen Bauarbeiten, für welche nach den Vorschriften des §. 22 des Reichsgesetzes Nachweisungen vorzulegen wären, und erforderlichenfalls bei der Aufstellung oder Ergänzung dieser Nachweisungen (§. 22 Abs. 2 a. a. O.) behülflich zu sein.

II. Die Vergütung, welche den Gemeindebehörden für die Einziehung und Abführung der von Unternehmern der bezeichneten Bauarbeiten zu entrichtenden Prämien von der Berufsgenossenschaft zu gewähren ist (§. 25 a. a. O.), wird im Einvernehmen mit dem Reichs-Versicherungsamt auf vier vom Hundert des abzuführenden Betrages, soweit derselbe nicht für die von der Gemeinde selbst für eigene Rechnung ausgeführten Bauarbeiten entfällt, festgesetzt. Die Gemeindebehörde ist berechtigt, diesen Betrag unter Einsendung einer Berechnung desselben, von der abzuführenden Prämie zu kürzen.

III. Die Unfallversicherung bezüglich der in §§. 4 Ziffer 4, 21 Buchstabe b bezeichneten Bauarbeiten erfolgt auf Kosten der Kreise (Stadtkreise, Oberamtsbezirke). Bezüglich der Enklave Gefell behält es jedoch bei der Bestimmung des Reichsgesetzes, nach welcher die Unfallversicherung der bezeichneten Bauarbeiten auf Kosten der Gemeinden erfolgt, mit der Maßgabe sein Bewenden (§. 30 Abs. 1 und 2 a. a. O.), daß der Rest des Kreises Ziegenrück zur gemeinschaftlichen Uebernahme der bezeichneten Unfalllast vereinigt und zu diesem Zweck durch die Kreiscorporation vertreten und verwaltet wird. Die Untervertheilung der auf diese Vereinigung entfallenden Unfalllast auf die einzelnen Gemeinden erfolgt vorbehaltlich abweichender Beschlüsse der Kreiscorporation nach dem Verhältniß, in welchem diese Gemeinden zu den Kreisabgaben beitragen.

Berlin am 16. December 1887.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
Lucius.	J. V.: Magdeburg.
Der Minister des Innern. In Vertr.:	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Herrfurth.	J. Auftr.: Schultz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

50. Am 19. März d. Js. soll in Cassel die Prüfung der **Schulvorsteherinnen** abgehalten werden.

Zu derselben werden nach §. 23 des Prüfungs-Reglements vom 24. April 1874 nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

Die Meldungsgesuche sind bis zum 5. Februar d. Js. an uns einzureichen. In denselben ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und die bestandenen Prüfungen;
4) ein Zeugniß über die bisherige Lehrthätigkeit;
5) ein amtliches Führungs-Attest und
6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen 12 Mark und sind vor dem Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

Im Uebrigen verweisen wir auf das oben allegirte Prüfungs-Reglement (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1874. S. 641 ff.). Cassel am 13. Januar 1888

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

51. Am 20. März d. Js. und den folgenden Tagen soll die diesjährige **Lehrerinnen-Prüfung** in Cassel abgehalten werden.

Diejenigen Aspirantinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 5. Februar d. Js. an uns einzureichen. In dem Meldungsgesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 Mark und 1 Mark 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1874 S. 334). Cassel am 14. Januar 1888.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

52. Am 20. März d. Js. und den folgenden Tagen soll in Cassel die diesjährige Prüfung für **Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache** abgehalten werden.

Diejenigen Bewerberinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 10. Februar d. Js. an uns einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden beabsichtigt wird.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 18. Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben. Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titel-

blatte der vollständige Name, der Ort und der Tag der Geburt, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;

2) ein Tauf- bezw. Geburtsschein;
3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen;
4) ein amtliches Führungszeugniß;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 Mk. und 1 Mk. 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache vom 5. August 1887 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen 1887 S. 636). Cassel am 14. Januar 1888.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

53. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem israelitischen Schullehrer-Seminar zu Cassel ist auf den 9. März d. Js. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 15. Februar d. Js. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 633 fl.).

Cassel am 13. Januar 1888.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

54. Am 23. März d. J. und den folgenden Tagen soll die diesjährige Prüfung für **Handarbeits-Lehrerinnen** in Cassel abgehalten werden.

Diejenigen Aspirantinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 15. Februar d. J. und zwar die im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, die übrigen direct an uns einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein Geburtsschein;
2) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
3) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand;
4) die Zeugnisse über die empfangene Schul- beziehungsweise Lehrerinnenbildung;
5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit und
6) ein amtliches Führungs-Attest.

Die Prüfungs-Gebühren betragen für jede Examinandin 3 Mark.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für die Handarbeits-Lehrerinnen vom 22sten October 1885 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1885. S. 737 fl.).

Cassel am 14. Januar 1888.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

55. **Nachweisung** der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend (Reichs-Ges.-Bl. S. 245), für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der während des Monats December 1887 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	5	91	3	82	1	96
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	5	91	3	82	1	96
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	5	51	3	15	1	58
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	5	51	3	15	1	58
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	01	2	63	2	10
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	01	2	63	2	10
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	01	2	63	2	10
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	27	2	96	2	47
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	27	2	96	2	47
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	27	2	96	2	47
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	27	2	96	2	47
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	7	—	3	41	2	80
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	—	3	41	2	80
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	—	3	41	2	80
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	5	51	2	36	2	10
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	10	3	78	2	—
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	10	3	78	2	—
18	„ Marburg .	Marburg .	6	30	3	68	2	10
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	6	30	3	68	2	10
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	6	30	3	68	2	10
21	„ Rotenburg .	Rotenburg .	5	78	3	15	1	84
22	„ Melsungen	dgl. . . .	5	78	3	15	1	84
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	5	86	4	20	1	84
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	6	83	3	15	2	10

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 21. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

56. An der Landwirthschaftsschule zu Weilburg soll auch im Jahre 1888 ein Fortbildungskursus für Elementarlehrer abgehalten werden, und ist hierzu Termin in der Herbstferienzeit (Ende August bis Ende September) in Aussicht genommen.

Die in dem Kursus zu behandelnden Gegenstände sind folgende:

1) Chemie II. Theil (Chlor, Schwefel, Phosphor, Silicium, Kalium, Natrium, Calcium, Aluminium, Eisen);
2) Botanik (Anatomie und Physiologie der Pflanzen);
3) Thierproduktionslehre;
4) Unterrichtswesen.

Den theilnehmenden Lehrern aus dem Regierungsbezirke Cassel wird ein Zuschuß von 80 Mark in Aussicht gestellt, sobald die betreffende Gemeinde oder der Lehrer selbst mindestens 35 Mark zuzuschießen bereit ist. Den Gemeinden wird anheimgestellt, sich durch einen von dem Lehrer auszustellenden Revers dahin zu sichern, daß der von der Gemeinde subventionirte Lehrer den Betrag zurückzuzahlen hat, wenn er innerhalb Jahresfrist nach dem Kursus die betreffende Gemeinde verläßt.

Diejenigen Lehrer, welche an dem in Rede stehenden Kursus Theil nehmen wollen, werden aufgefordert, ihre Gesuche bis zum 15. Mai d. Js. durch Vermittelung der Königlichen Schulvorstände bezw. der Stadtschul-Deputationen hierher einzureichen.

Cassel am 17. Januar 1888.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

57. Die Einlösung der am 1. März d. J. fällig werdenden Zins-Abschnitte der Landeskreditkasse wird bei derselben vom 24. Februar d. J. an, sowie außerdem in bisheriger Weise bei allen Königlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks Cassel erfolgen.

Cassel am 20. Januar 1888.

Die Direction der Landeskreditkasse. Lotz.

Vacanzen.

58. Die erste lutherische Pfarrstelle dahier ist durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Bei Wiederbesetzung derselben steht der hiesigen Stadt das Präsentationsrecht zu, und wollen sich geeignete Bewerber innerhalb vier Wochen bei dem Stadtrathe dahier melden.

Frankenberg am 14. Januar 1888.

Der Stadtrath. Renner.

59. Bewerber um die erledigte, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 870 Mark nebst freier Wohnung und einschließlich 90 Mark für freie Feuerung verbundene Schulstelle zu Riepen wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen beim Herrn Lokalschulinspector, Pfarrer Korff zu Beckedorf einreichen.

Rinteln am 13. Januar 1888.

Der Königliche Schulvorstand. Kröger, Landrath.

60. Bewerber um die erledigte zweite Schulstelle in Ostheim werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen alsbald einzureichen.

Mit der Stelle ist ein Einkommen von 840 Mark nebst freier Wohnung und eine Feuerungs-Entschädigung von 90 Mark verbunden.

Hanau am 16. Januar 1888.

Für den Schulvorstand: der Landrath, i. V.: Baabe.

61. Die Communal-Försterstelle zu Oberurff in der Oberförsterei Densberg für die ca. 900 ha großen Gemeinde- und Interessenten-Waldungen von Niederurff, Oberurff und Zwesten (ein Forstschutzgehülfe ist beigegeben) soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen beträgt 800 Mark und 12 rm Hartbrennholz und ist eine Steigerung desselben nicht wahrscheinlich.

Geeignete Bewerber — Forstversorgungsberechtigte haben den Vorzug — wollen ihre mit Zeugnissen belegten Gesuche innerhalb 8 Wochen bei mir einreichen.

Schönstein bei Jesberg am 17. Januar 1888.

Der Königliche Oberförster Kirchner.

Personal-Chronik.

Ernannt: der practische Arzt, Privatdocent Dr. med. Franz Leonhard Tuczek in Marburg zum Medizinal-Assessor bei dem Königlichen Medizinal-Kollegium der Provinz Hessen-Nassau,

der Referendar Carl Fuchs I zum Gerichtsassessor,

der Staatsanwaltschafts-Secretair Friderici in Meiningen unter Uebernahme in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht zu Spangenberg,

der Stellenanwärter Engelke zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgerichte zu Fronhausen.

Versetzt: der Gerichtsschreiber, Secretair Borsutzky in Abterode in gleicher Diensteigenschaft an das Amtsgericht zu Neustadt.

Verliehen: dem Gerichtsschreiber, Secretair Bietmeyer in Hanau bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Charakter als Kanzleirath.

Pensionirt: der Gerichtsdiener Ehrhardt in Wächtersbach.

 Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 7.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 5. Ausgegeben Mittwoch den 1. Februar **1888**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

62. Die am 21sten d. Mts. in Ludwigshafen erschienene Nr. 3 der „Pfälzischen Freien Presse“, Wochenschrift für die Arbeiter der Pfalz und Baden, Redaktion und Verlag von J. Huber in Ludwigshafen, Druck von Schwab und Muchenberger in Mannheim, ist durch Beschluß der Königlichen Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom Heutigen auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten worden.

Speyer den 24. Januar 1888.

Königlich bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

von Braun, Königlicher Regierungs-Präsident.

63. Durch Verfügung der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde vom heutigen Tage ist das Flugblatt mit der Ueberschrift:

„Zum 18. Januar.“

Druck von J. Noorduyn und Zoon in Gorinchem, auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten worden.

Ludwigsburg am 24. Januar 1888.

Königlich württembergische Regierung des Neckar-Kreises.

Krauß.

Allerhöchste Verordnungen 2c.

64. Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 28. October d. J. genehmige Ich hierdurch die Ueberweisung der Feld(Land)messerangelegenheiten, soweit dieselben zur Zeit bei der Allgemeinen Bauverwaltung bearbeitet werden, an den Finanzminister. Mit der Ausführung dieses durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machenden Erlasses sind der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzminister beauftragt.

Berlin den 4. November 1887.

Wilhelm.

v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz.
Bronsart v. Schellendorff.

An das Staatsministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

65. Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 4ten November 1887 die Ueberweisung der Feld(Land)messerangelegenheiten, soweit dieselben zur Zeit bei der Allgemeinen Bauverwaltung bearbeitet werden, an den Finanzminister genehmigt worden ist, werden die nach den §§. 3, 34, 35 und 49 des Feldmesserreglements vom $\frac{\text{2. März 1871}}{\text{26. August 1885}}$ bisher von dem Minister der öffentlichen Arbeiten ausgeübten Funktionen in Zukunft von dem Finanzminister wahrgenommen.

Berlin den 22. December 1887.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Maybach.	Lucius.

Der Finanzminister. v. Scholz.

66. In der vom 16ten d. Mts. bis heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 33. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 4300 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 43 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 7 über die Zinsen vom 1. April 1887 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Prämien können auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen einer dieser Kassen schon vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinsscheine wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämien-Zahlungen nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer noch rückständiger Schuldverschreibungen aus bereits früher verlooften und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin am 19. Januar 1888.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

67. Vom 1. Februar ab können im Verkehr mit Norwegen Gelder bis zum Meistbetrage von 730 Kronen im Wege des Postauftrages unter den für den Vereinsverkehr geltenden Bestimmungen und Gebühren eingezogen werden.

Wechselproteste werden durch die Norwegischen Postanstalten nicht vermittelt.

Berlin W. am 12. Januar 1888.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

68. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Homberg ist auf den 5. März d. Js. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 20. Februar d. Js. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 633 ff.).

Cassel am 14. Januar 1888.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

69. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg ist auf den 8. März d. Js. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel, ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 20. Februar d. Js. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Dr. Otto in Homberg zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel am 14. Januar 1888.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

70. Zur Abhaltung der **Rectorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 7. Juni d. Js. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Candidaten der Theologie oder Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 20sten Februar d. Js. schriftlich bei uns zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.
   Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:
4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unterzeichneten Collegiums statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 7. Juni d. Js., Vormittags 8 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kannegießer (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Rectoren vom 15. October 1872 (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 644 ff.)

Cassel am 13. Januar 1888.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

71. Zur Abhaltung der Prüfung der **Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den 1sten Juni d. Js., an welchem Tage die Anfertigung der schriftlichen Clausurarbeiten beginnen soll, angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich

dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 20. Februar d. Js. schriftlich bei uns zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten unmittelbar, die im Amt stehenden Lehrer aber durch Vermittelung ihrer Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungs-Attest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungs-Saal des unterzeichneten Collegiums statt und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 1. Juni d. Js., Vormittags 8 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kannegießer (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer von Mittelschulen vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872, S. 640 ff.).

Cassel am 13. Januar 1888.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

72. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Fulda ist auf den 13. März d. Js. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 20. Februar d. Js. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 633 ff.).

Cassel am 14. Januar 1888.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

73. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der vormaligen Abtheilung des Innern hiesiger Königlicher Regierung vom 30. September 1882 (Amtsblatt Seite 251/8) wird den unterstellten Polizeibehörden der nachstehende Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 12. Januar cr. zur genauen Beachtung mitgetheilt:

Nach §. 8 der Verordnung des Bundesrathes vom 16. Juni 1882,

betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile (Centralblatt Seite 309),

sind für die in den §§. 2 und 3 bezeichneten Strafnachrichten — A und B — bestimmte Formulare vorgesehen, für deren Größe und Format die vom Bundesrathe mit der Verordnung genehmigten Musterformulare für maßgebend erklärt sind. Da über die Größe der letzteren inzwischen mehrfach Zweifel hervorgetreten sind, so bemerke ich, daß dieselbe auf 192 Millimeter Breite und 255 Millimeter Höhe der betreffenden Quartblätter festgestellt worden ist. Hierbei weise ich noch besonders darauf hin, daß bei der Art der Aufbewahrung und des Gebrauchs der Strafnachrichten in den Registern die Verwendung besonders starken Papiers für die Formulare geboten erscheint (cfr. §. 8 Absatz 1 der Verordnung); bei den bisher benutzten Formularen ist diesem Erforderniß nicht durchweg Rechnung getragen worden.

Ferner ist es als Uebelstand empfunden worden, daß die Namen der Verurtheilten auf den Strafnachrichten vielfach nicht mit der gehörigen Genauigkeit und Deutlichkeit geschrieben sind.

Cassel am 25. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: Schwarzenberg.

74. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28sten December 1875 (Amtsblatt 1876 S. 2) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Apotheker-Gehülfen-Prüfungs-Commission dahier für die Jahre 1888, 1889 und 1890 wie folgt zusammengesetzt sein wird:

Vorsitzender: Regier.- u. Med.-Rath Dr. Rockwitz,
Mitglieder: Apotheker Loos und
Hofapotheker Nagell hierselbst.

Die vierteljährlichen Apotheker-Gehülfen-Prüfungen im Jahre 1888 werden am

27. und 28. März, 27. und 28. Juni,
28. und 29. September u. 28. und 29. December

stattfinden. — Gesuche um Zulassung zu den Prüfungen sind unter Beifügung der im §. 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. November 1875 bezw. der Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Januar 1879 (Amtsblatt 1876 S. 2 und 1879 S. 27) bezeichneten

Nachweisungen von dem Lehrherrn spätestens bis zum 15ten des der Prüfung vorhergehenden Monats mir einzureichen. Cassel am 24. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident.

75. Polizei-Verordnung. — Auf Grund der §§. 6, 12, 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529), sowie des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Wiederkäuer und Schweine dürfen nach den Nordseehäfen erst dann auf Eisenbahnen verladen werden, wenn dieselben von einem beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.

§. 2. Uebertretungen dieser Vorschrift sind nach §. 328 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs strafbar.

Cassel am 21. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

76. Polizei-Verordnung. — Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) und der §§. 6, 12 u. 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird, unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Der §. 1 der Polizei-Verordnung vom 9. November 1887 (Amtsblatt Nr. 55 S. 282) wird, soweit es sich auf das sogenannte „Schürzen" der Böcke bezieht, aufgehoben.

Cassel am 31. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

77. Nach einem dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Berichte des Kaiserlichen Generalkonsuls in Moskau vom 2ten d. Mts. ist am 20. August 1880 auf einem Gute beim Dorfe Strelnikewo, im Kreise Temnikow des Gouvernements Tambow, der angeblich aus „Neurothenheine" in Preußen gebürtige Ziegelmeister Carl Wilhelm Borchard im Alter von 44 Jahren mit Hinterlassung eines Baarbetrages von 38 Rubeln 48 Kopeken verstorben.

Etwaige Erbberechtigte des Verstorbenen haben ihre desfallsigen Ansprüche binnen 6 Wochen bei mir schriftlich zu erheben. Cassel am 27. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident. In Vertr.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

78. 4 % Anleihe der Stadt Hanau von 1880. VII. Ziehung am 30. September 1887. Auszahlung am 30. März 1888.

Litt. A. Nr. 39 und 43 à 1000 Mk.,
„ B. Nr. 55, 113, 164, 250 à 500 Mk.,
Litt. C. Nr. 33, 93, 124, 186, 255, 354, 375, 405, 461, 632, 654, 689 à 200 Mk.

Hanau am 1. October 1887.

Der Oberbürgermeister. I. V.: Heraeus.

Vacanzen.

79. Die erste lutherische Pfarrstelle dahier ist durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Bei Wiederbesetzung derselben steht der hiesigen Stadt das Präsentationsrecht zu, und wollen sich geeignete Bewerber innerhalb vier Wochen bei dem Stadtrathe dahier melden.

Frankenberg am 14. Januar 1888.

Der Stadtrath. Renner.

80. Die Stelle eines Bürgermeisters hier, welcher zugleich die Geschäfte der Stadtschreiberei und eines Standesbeamten für ein jährliches Gehalt von 1500 Mk. mitbesorgen soll, ist erledigt. Bewerber wollen sich unter Vorlage von Befähigungs-Nachweisen bis zum 15. Februar d. J. bei dem Unterzeichneten melden. Amtsdauer 8 Jahre. Amöneburg am 23. Januar 1888.

Der Vizebürgermeister Greib.

Personal-Chronik.

Bestellt: der past. extr. Werner Bötte aus Hofgeismar zum Gehülfen des Pfarrers Heise in Altmorschen, Classe Spangenberg.

Ernannt: die Rechtskandidaten von Gehren, Kotzenberg und Wittich zu Referendaren,

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Hof in Großenlüder zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Abterode,

der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Biefel in Homberg zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Brotterode,

die Hülfsaufseherin, Witwe Graubner in Cassel zur Aufseherin bei dem Landgerichtsgefängnisse daselbst,

Verliehen: dem Landgerichtsdirektor Bohsen in Hanau, dem Amtsgerichtsrath Dietrich in Gelnhausen, dem Landgerichtsrath Hellwig in Hanau und dem Amtsgerichtsrath Köhler in Cassel der Rothe Adlerorden vierter Klasse,

dem ersten Gerichtsdiener bei dem Landgericht, Botenmeister Croll in Cassel, das allgemeine Ehrenzeichen.

Gestattet: dem Oberforstmeister Wagner bei der Königlichen Regierung in Cassel Allerhöchst die Anlegung des ihm von Seiner Durchlaucht dem regierenden Fürsten zu Waldeck und Pyrmont verliehenen Fürstlich Waldeck'schen Verdienstordens erster Classe.

Versetzt: der Staatsanwalt Berndt zu Posen in gleicher Amtseigenschaft an das Landgericht in Cassel.

Gestorben: der Amtsgerichtsrath Hüpeden in Cassel.

 Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 9.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 6. Ausgegeben Sonnabend den 4. Februar 1888.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 1 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 17. Januar 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1763 die Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherung von Arbeitern und Betriebsbeamten in Betrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken. Vom 14. Januar 1888.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 1 der Gesetz-Sammlung, welche vom 4. Januar 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9252 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 2. Januar 1888.

Die Nummer 2 der Gesetz-Sammlung, welche vom 13. Januar 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9253 die Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereich des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 12. December 1887; unter

Nr. 9254 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. November 1887, betreffend die Ueberweisung der Feld(Land)messer-Angelegenheiten, soweit dieselben zur Zeit bei der Allgemeinen Bauverwaltung bearbeitet werden, an den Finanz-Minister; und unter

Nr. 9255 die Abänderung des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land(Feld)messer vom 2. März 1871 (Gesetz-Samml. 1871 S. 101—112)/26. August 1885 (Gesetz-Samml. 1885 S 319—323). Vom 22. December 1887.

Die Nummer 3 der Gesetz-Sammlung, welche vom 30. Januar 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9256 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Lüchow und Herzberg a. H. Vom 16. Januar 1888.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

81. Die Königlich sächsische Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 und §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 die Druckschrift mit der Ueberschrift: „Anti-Sklaverei“ und am Ende mit dem Vermerk: „Gedruckt und zu haben in der Vereinsbuchdruckerei Zürich-Hottingen“, verboten.

Zwickau am 21. Januar 1888.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Hausen.

82. Die unterzeichnete Königliche Kreis-Hauptmannschaft hat die Druckschrift:

„Sozialdemokratische Bibliothek
rc. rc.
Arbeiterlesebuch
Rede Lasalle's zu Frankfurt a. M.
am 17. und 19. Mai 1863.
Nach dem stenographischen Berichte.
Hottingen-Zürich.
Verlag der Volksbuchhandlung.
1887.“

auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten.

Dresden am 30. Januar 1888.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

83. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Israelitischen Schullehrer-Seminar in Cassel ist auf **den 14. März d. Js.** angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 1. März d. Js. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Seminar-Lehrer, Herrn Dr. Stein in Cassel zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die **Aufnahme-Prüfung** bei den Königl. Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel am 13. Januar 1888.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

84. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem **Königlichen** Schullehrer-**Seminar** in Fulda ist auf den 16. März d. Js. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 1. März d. Js. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Dr. Weiß in Fulda zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel am 14. Januar 1888.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

85. Am 9. April d. Js. beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anstalt** zu Herborn, Regierungsbezirk Wiesbaden, ein neuer Cursus und ist die **Aufnahme-Prüfung** auf den 23. März d. Js. angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 1. März d. Js. unter Beifügung

a) des Geburtsscheins,
b) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) der Schulzeugnisse,
d) eines Sittenzeugnisses,
e) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Cursus gewähren werde, resp. eines Vermögensnachweises

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn Hopf in Herborn, einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Classe eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rath und Weisung ertheilen.

Cassel am 21. Januar 1888.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

86. Am Donnerstag den 12. April cr. beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anstalt** zu Fritzlar, Regierungsbezirk Cassel, ein neuer Cursus und ist die **Aufnahme-Prüfung** auf Dienstag den 10. April cr. angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis längstens zum 1. April unter Beifügung

a) des Geburtsscheins,
b) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) der Schulzeugnisse,
d) eines Sittenzeugnisses,
e) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Cursus gewähren werde, resp. eines Vermögensnachweises

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn Pyroth in Fritzlar, einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Classe eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rath und Weisung ertheilen.

Cassel am 21. Januar 1888.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

87. Zur Abhaltung der **Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten** haben wir Termin auf den 12 September d. Js. in Frankfurt a/M. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 20. März d. Js. schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul-

oder Universitäts-Bildung sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterrichte;
4) ein amtliches Führungszeugniß;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet in der Taubstummen-Anstalt zu Frankfurt a/M. statt und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 11ten September d. Js., Nachmittags 6 Uhr, daselbst bei dem Vorsteher der Taubstummenanstalt, Herrn Oberlehrer Vatter, persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, de 1878 S. 388 ff.). Cassel am 13. Januar 1888.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

88. Zur Abhaltung der 2. (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern haben wir Termin auf den 18. Juni d. Js., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 1. April d. Js. bei den betreffenden Herren Ober-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:
1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,
beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 1. Mai d. Js. an uns einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 18. Juni d. Js., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Wieacker in Schlüchtern persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 §. 16 ff. (s. Central-Blatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 ff.).
Cassel am 14. Januar 1888.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

89. Zur Abhaltung der 2. (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Israelitischen Schullehrer-Seminar in Cassel haben wir Termin auf den 22. October d. Js., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 1. Juli d. Js. bei den betreffenden Herren Ober-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:
1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,
beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 1sten August d. Js. an uns einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 22. October d. Js., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Lehrer Dr. Stein in Cassel persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872, §. 16 ff. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872, S. 638 ff.).
Cassel am 13. Januar 1888.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Vacanzen.

90. Die fünfte Lehrerstelle an der hiesigen Stadtschule, mit welcher das Cantorat der lutherischen Gemeinde verbunden ist, kommt in Folge der Versetzung des bisherigen Inhabers mit dem 1. April d. J. zur Erledigung.

Das Stellen-Einkommen beträgt neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung 1050 Mark.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 1sten

März d. J. an den Unterzeichneten einreichen.
Frankenberg am 17. Januar 1888.
Namens des Königlichen Stadt-Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath. Riesch.

91. In Folge Ablebens des bisherigen Inhabers ist die zweite Schulstelle zu Schweinsberg, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein competenzmäßiges Einkommen von 900 Mark verbunden ist, mit einem evangelischen Lehrer anderweit zu besetzen.

Geeignete Bewerber wollen die an die Herren Senioren der Freiherrlichen Patronatsfamilie Schenck zu Schweinsberg zu richtenden Gesuche, unter Beischluß der erforderlichen Zeugnisse, bis spätestens zum 16. Februar a. c. bei der unterfertigten Stelle einreichen. Schweinsberg am 24. Januar 1888.

Freiherrlich Schenck'sche Sammtrenterei.
J. A.: Müller.

92. Die 2te Lehrerstelle zu Weimar, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und 90 Mk. für Feuerung 780 Mk. beträgt, wird durch Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. April d. J. ab vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Wachsmuth zu Weimar einreichen.

Cassel am 27. Januar 1888.
Namens des Schulvorstandes: Dörnberg, Landrath.

93. Die zweite evangelische Schulstelle zu Jesberg, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung ein jährliches Einkommen von 900 Mark verbunden ist, wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. April er. vacant.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre bezüglichen Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen binnen 3 Wochen an den Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Steinbock zu Jesberg, oder an den Unterzeichneten einzureichen.

Fritzlar am 27. Januar 1888.
Der Königliche Schulvorstand von Jesberg.
Der Landrath v. Eschwege.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Referendar Herz zum Gerichtsassessor,

an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Bürgermeisters Hohl zu Speckswinkel der jetzige Bürgermeister Beyer daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk,

für das Standesamt Obernkirchen der Stadtkämmerer Adolph Hoffmann daselbst zum Standesbeamten und der Bürgermeister Dreyer daselbst zu dessen Stellvertreter,

der jetzige Bürgermeister Senzel in Bieber an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Henß daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk.

Uebernommen: die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten zu Hohenkirchen der Vicebürgermeister W. Pfläging daselbst.

Zurückgezogen: der dem Vicebürgermeister Brockmann in Obernkirchen ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Standesbeamten-Stellvertreters.

Bestellt: der seither mit der probeweisen Wahrnehmung der Maschinistenstelle bei der Strafanstalt zu Wehlheiden beauftragte Schlosser Wilhelm Petry zum Maschinisten.

Versetzt: der Staatsanwalt Heckelsberg in Marburg zum 1. April d. J. in gleicher Amtseigenschaft an das Königliche Landgericht zu Frankfurt a/M.

Pensionirt: der Förster Heckmann zu Schönborn in der Oberförsterei Neukirchen vom 1. April d. J. ab.

Die beim Collegium der Königlichen Generalkommission zu Cassel behufs Ausbildung zu Spezialkommissaren beschäftigten bisherigen Gerichts-Assessoren Köhler und Dr. Holtermann sind unter Ernennung zu Regierungs-Assessoren in die landwirthschaftliche Verwaltung übernommen und ist der ebendaselbst beschäftigte frühere Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Neuße zum Oekonomie-Kommissar ernannt. Der als Kommissar für die Güterkonsolidation in Wiesbaden stationirte bisherige Regierungs-Assessor Delius ist zum Regierungs-Rath ernannt. Von der genannten Königlichen Generalkommission sind angenommen: der Militäranwärter, Bezirksfeldwebel Weiß als Büreau-Diätar, die Konsolidationsgeometer Wilhelm Baldus, Wilhelm Rehm, Lorenz Schlemmer, Theodor Schütz, Martin Baldus und der Landmesser Lichterfeld als Auseinandersetzungs-Landmesser. Die drei erstgenannten früheren Konsolidationsgeometer sind der Kommission für Güterkonsolidation zu Dillenburg, die folgenden beiden der Kommission für Güterkonsolidation zu Wiesbaden und der rc. Lichterfeld dem geodätisch-technischen Büreau der Generalkommission zu Cassel zur Beschäftigung überwiesen. Versetzt sind: der Landmesser Breitkopf von der Spezialkommission zu Eschwege als Abtheilungs-Vorsteher in das vorgenannte geodätisch-technische Büreau, die Landmesser Groß von der Spezialkommission zu Hanau und Fritz von der Spezialkommission zu Schmalkalden in das geodätisch-technische Büreau, die seither in diesem Büreau beschäftigt gewesenen Landmesser Schroedter III an die Spezialkommission zu Hanau und Erdmann an die Spezialkommission V zu Cassel. Der Landmesser Krause II ist gestorben und der Vermessungs-Revisor Holck zu Hersfeld vom 1. April 1888 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 10.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 7. Ausgegeben Mittwoch den 8. Februar **1888.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

94. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 (Reichs-Ges.-Bl. S. 351 ff.) wird mit Zustimmung des Bundesraths für den die Städte Stettin, Grabow a. O. und Alt-Damm, sowie die Amtsbezirke Bredow, Warsow, Scheune und Finkenwalde umfassenden Bezirk für die Zeit vom 16. Februar bis 30. September d. J. angeordnet, was folgt:

§. 1. Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Orts-Polizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Beginn der Versammlung nachzusuchen. Auf Versammlungen zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§. 2. Die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere polizeiliche Genehmigung ist verboten.

§. 3. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt für den ganzen Bezirk von der Landes-Polizeibehörde versagt werden.

§. 4. Das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen ist, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbot werden Gewehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbot des Waffentragens finden statt:

1) für Personen, welche kraft ihres Amts oder Berufs zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfang dieser Befugniß;
3) für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landes-Polizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt, und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

Berlin am 3. Februar 1888.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

95. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 5 vom 29. Januar 1888 der periodischen Druckschrift: „Hamburger Rundschau", verantwortlicher Redacteur Hermann Grüning in Hamburg, Verlag von Hermann Grüning in Hamburg, Druck von J. H. W. Dietz in Hamburg, sowie das fernere Erscheinen der Druckschrift nach §. 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg den 2. Februar 1888.

Die Polizeibehörde. Senator Hachmann, Dr.

96. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat die Druckschrift:

„Acht Opfer des Klassenhasses.
Leben und Sterben
der
verurtheilten Chicagoer Arbeiterführer.
Nach den Berichten der „New-Yorker Volkszeitung."
Zürich.
Mitgliedschaft deutscher Sozialisten.
1888."

auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten.

Dresden am 2. Februar 1888.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

von Koppenfels.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

97. In Gemäßheit des §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281) und des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G. S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Fuhrwerksbesitzer Adolf Spohr in Cassel, Untere Königstraße 103, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4procentigen Staatsanleihe von 1880 Litr. E. Nr. 354 072 und 366 015 über je 300 Mk. angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser

Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. Spohr anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin am 2. Februar 1888.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

98. Die nachstehend verzeichneten, zur baaren Rückzahlung gekündigten Stammaktien und Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn, welche zur Einlösung noch nicht eingereicht sind, werden hierdurch wiederholt mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung mit dem betreffenden Kündigungstermin aufgehört hat.

A. Stammaktien.

11. Verloosung. Gekündigt zum 1. Januar 1881. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 5 bis 8 und Anweisung zur Reihe VIII: Nr. 3906;

14. Verloosung. Gekündigt zum 1. Januar 1884. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Reihe IX: Nr. 787. 788. 6886;

Restkündigung zum 1. Januar 1885. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Reihe IX: Nr. 5106. 107.

B. Prioritätsobligationen.

Restkündigung zum 1. Januar 1887. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Reihe VIII: Nr. 64. 1008. 331. 436. 478. 480. 569. 627.

Berlin am 24. Januar 1888.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

99. Zur Abhaltung der 2. (practischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Fulda haben wir Termin auf den 12. October d. Js., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 1. August d. J. bei den betreffenden Herren Ober-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,
beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 15. August d. Js. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 12. October d. Js., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Dr. Weiß in Fulda persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 §. 16 ff. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 ff.).

Cassel am 14. Januar 1888.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

100. Zur Abhaltung der 2. (practischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg haben wir Termin auf den 2. November d. Js., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 1. August d. J. bei den betreffenden Herren Ober-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benützt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,
beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 1. September d. Js. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 2. November d. Js., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Dr. Otto in Homberg persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872

§. 16 ff. (f. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 ff.).

Cassel am 14. Januar 1888.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

101. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Dillenburg ist auf den 8. September d. Js. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel, ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 1. August d. Js. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer jenes Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Dr. Flügel in Dillenburg zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (f. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel am 13. Januar 1888.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

102. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30sten Juni 1834 (G. S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistages zu Gelnhausen vom 11. Januar 1888 an Stelle der verstorbenen Bürgermeister Herbert zu Hailer und Henß zu Bieber die Bürgermeister Engel zu Hailer und Kreh zu Kempfenbrunn zu Mitgliedern der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Gelnhausen gewählt worden sind und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel am 30. Januar 1888.

Königliche General-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

103. Der Herr Minister des Innern hat der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger die Erlaubniß ertheilt, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Ausspielung von Gegenständen der bildenden Kunst und des Kunstgewerbes, von literarischen Erzeugnissen 2c. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Es werden 300000 Loose zum Preise von 1 Mk. ausgegeben. Cassel am 6. Februar 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

104. Die nächste Prüfung für Hufschmiede (Gesetz vom 18. Juni 1884) findet am Montag den 26sten März d. J., Vormittags 8 Uhr, in der Werkstätte des Schmiedemeisters Schäbla am Grün hierselbst statt.

Die Meldungen zu der Prüfung sind mindestens vier Wochen vorher unter Einreichung des Geburtsscheins und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühr mit zehn Mark an den Unterzeichneten zu richten. Das erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen.

Zum Anschaffen und fleißigen Lesen wird Denjenigen, welche die Prüfung ablegen wollen, die „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedeprüfung von Professor Dr. Möller (Preis 1 Mark)“ hiermit ausdrücklich empfohlen. Marburg im Januar 1888.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.
Kümmell, Kreisthierarzt.

105. Die Aufnahme-Prüfung für die hiesige Präparanden-Anstalt findet am 19. und 20. März d. J. statt. Der Meldung derjenigen Aspiranten, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, sehe ich bis spätestens den 5. März entgegen, und haben dieselben dem Gesuch um Zulassung folgende Zeugnisse beizufügen:

a) den Geburtsschein,
b) einen Impfschein, einen Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest,
c) ein Schulzeugniß, bezw. ein Führungs-Attest,
d) die Erklärung des Vaters oder des Vormundes, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Präparandenkursus gewähren werde.

Homberg am 1. Februar 1888.

Dr. Otto, Seminar-Director.

106. Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstraße Nr. 42, im Sommer-Semester 1888.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungs-Rath, Prof. Dr. Settegast: Pferdezucht. Grundzüge der landwirthschaftlichen Betriebslehre. — Professor Dr. Orth: Specieller Acker- und Pflanzenbau. Allgemeine Ackerbaulehre, Theil II.: Die chemischen Grundlagen des Feldbaues. Bonitirung des Bodens. Ueber Boden und Wasser. Praktische Uebungen im agronomisch-pedologischen Laboratorium. Leitung agronomischer und agrikultur-chemischer Untersuchungen. Landwirthschaftliche Excursionen. — Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Meliorationslehre. Fischzucht und Teichwirthschaft. — Prof. Dr. Grahl: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Wiesenbau. — Dr.

Hartmann: Zucht des Merinoschafes und Wollkunde. — Professor Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Theil II. (Die spezielle Ernährung der einzelnen Nutzthierklassen: Entwickelung und Anwendung der Fütterungsnormen.) Ueber Zeugung, Fortpflanzung und Vererbung. Molkereiwesen, Theil I. (Production, Beschaffenheit und Verwerthung der Milch.) Cursus im Untersuchen von Milch und Molkereistoffen. — Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und bauliche Anlagen landwirthschaftlicher Nebengewerbe, (Zuckerfabriken, Brennereien ꝛc.). Zeichen-Uebungen. Feldmessen und Nivelliren für Landwirthe. — Forstmeister Krieger: Spezielle Holzkenntniß. Forstbenutzung (Hauptnutzung) und zwar Gewinnung und Verwerthung des Holzes. Forstliche Excursionen. — Garteninspector Lindemuth: Gemüsebau.

2. Naturwissenschaften.

a) Botanik und Pflanzenphysiologie. Prof. Dr. Kny: Grundzüge der Morphologie der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Cursus. Arbeiten für Fortgeschrittenere im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Anleitung zu pflanzenphysiologischen Untersuchungen im Gebiete der Landwirthschaft. Arbeiten für Fortgeschrittenere im pflanzenphysiologischen Institut. — Professor Dr. Wittmack: Land- und forstwirthschaftliche Botanik. Samenkunde. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen. Botanische Excursionen. — Privatdocent Dr. Tschirch: Botanisch-mikroskopische Uebungen mit specieller Berücksichtigung praktischer Fragen. Angewandte Pflanzenanatomie.

b) Chemie und Technologie. Geheimer Regierungs-Rath Prof. Dr. Landolt: Organische Experimentalchemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Degner: Grundzüge der anorganischen Chemie. Ausgewählte Kapitel aus der Rübenzucker-Fabrikation, mit besonderer Berücksichtigung von Kosten- und Rentabilitätsberechnung. Darstellung, Eigenschaften und Untersuchung der künstlichen Düngemittel. — Dr. Herzfeld: Fabrikation des Zuckers. — Professor Dr. Delbrück: Spiritusfabrikation. Uebungen für die Controle des Brennereibetriebes. — Privatdocent Dr. Hayduck: Gährungschemie.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Mineralogie und Gesteinslehre. Einleitung in die Bodenkunde. Geognosie Norddeutschlands, mit Demonstrationen im Museum. Praktische Uebungen zur Bodenkunde. Geologische Excursionen.

d) Physik. Prof. Dr. Börnstein: Ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik. Experimentalphysik, II. Theil. Physikalische Uebungen.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Prof. Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Die jagdbaren Säugethiere und Vögel Deutschlands. Zoologisches Colloquium. — Dr. Karsch: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten, mit besonderer Berücksichtigung der Bienenzucht und des Seidenbaues. — Professor Dr. Zuntz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium (in Gemeinschaft mit Professor Dr. Lehmann).

3. Veterinairkunde.

Prof. Dieckerhoff: Die inneren Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Möller: Die äußeren Krankheiten der Hausthiere. — Prof. Müller: Anatomie der Hausthiere, (Knochen, Muskeln, Nerven, Sinnesorgane), verbunden mit Demonstrationen. — Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. Schmoller: Allgemeine oder theoretische National-Oekonomie. Ueber ausgewählte Fragen der Agrarpolitik (hauptsächlich über die landwirthschaftliche Krisis). — Kammergerichtsrath Keyßner: Reichs- und preußisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth und Culturtechniker wichtigen Rechtsverhältnisse.

5. Kulturtechnik und Baukunde.

Meliorations-Bauinspector Köhler: Kulturtechnik. Entwerfen von Ent- und Bewässerungs-Anlagen. — Prof. Schlichting: Bauconstructionslehre. Erdbau. Wasserbau. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues.

6. Geodäsie und Mathematik.

Prof. Dr. Vogler: Traciren. Praktische Geometrie. Zeichen- und Rechen-Uebungen. Meß-Uebungen im Freien. — Prof. Dr. Börnstein: Algebra. Mathematische Uebungen. — Prof. Dr. Reichel: Analytische Geometrie der Ebene und Differenzialrechnung. Geometrie. Mathematische Uebungen.

Das Sommer-Semester beginnt am 16. April 1888. Programme sind durch das Secretariat zu erhalten.

Berlin am 21. Januar 1888.

Der Rector der Königl. landwirthschaftlichen Hochschule.
Settegast.

Personal-Chronik.

Uebertragen: dem zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe ernannten Oberförster Grafen von der Schulenburg-Angern zu Oderhaus die Forstmeisterstelle Cassel-Treysa.

Ernannt: der Kreiswundarzt Dr. Justi in Idstein zum Kreis-Physikus des Kreises Hünfeld,

der Spezial-Commissar, Regierungs-Assessor von Engelbrechten in Schmalkalden zum Regierungsrath.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 11.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Auf Ihren Bericht vom 10. Februar d. J. will Ich den anbei zurückerfolgenden vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, unter Abänderung der bezüglichen Festsetzungen der Wehr-Ordnung vom 28. September 1875 hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 11. Februar 1888.

Wilhelm.

v. Boetticher.

An den Reichskanzler.

Vorläufige Ausführungsbestimmungen

zu dem

Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888.

---

1. Die gemäß §. 7 des Gesetzes zur Meldung behufs Eintragung in die Listen der Landwehr zweiten Aufgebots verpflichteten, im Jahre 1850 und später geborenen Personen — Offiziere, Sanitätsoffiziere, obere Militärbeamten, Unteroffiziere, Mannschaften, untere Militärbeamten — welche nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere und der Landwehr (Flotte und Seewehr), bezw. als geübte Ersatzreservisten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht, bereits zum Landsturm entlassen waren, sind alsbald durch öffentliche Bekanntmachung der Bezirks-Kommandos aufzufordern, sich mündlich oder schriftlich bei den zuständigen Militärbehörden bis zum 13. März 1888 unter Vorlage ihrer Militärpapiere bei Vermeidung der im §. 67 des Reichs-Militärgesetzes angedrohten Strafen zu melden. Diese Meldefrist ist für diejenigen Personen, welche sich außerhalb Deutschlands beziehungsweise auf Seereisen befinden, bis zum 30. September 1888, beziehungsweise wenn dieselben vor diesem Zeitpunkt nach Deutschland zurückkehren oder bei einem Seemannsamt des Inlandes abgemustert werden, bis 14 Tage nach erfolgter Rückkehr beziehungsweise Abmusterung verlängert.

Hierbei ist gleichzeitig bekannt zu machen:

a) Diejenigen zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits dem Landsturm angehörigen Personen, welche nicht unter den §. 7 des Gesetzes fallen, treten je nach ihrem Lebensalter zum Landsturm ersten beziehungsweise zweiten Aufgebots über (§. 24 des Gesetzes).

b) Angehörige der Ersatzreserve zweiter Klasse werden Angehörige des Landsturms ersten Aufgebots.

c) Auf Landsturmpflichtige finden bereits im Frieden nachstehende Bestimmungen Anwendung:

aa) Landsturmpflichtige, welche durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Unterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender ꝛc. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden.

Bezügliche Gesuche sind an den Zivil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller nach abgeleisteter Dienstpflicht im Heere und in der Flotte zum Landsturm entlassen bezw. von vornherein (bisher der Ersatzreserve zweiter Klasse) dem Landsturm überwiesen sind.

bb) Der Uebertritt aus dem Landsturm ersten Aufgebots in den des zweiten Aufgebots erfolgt mit dem 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. Die Landsturmpflicht im zweiten Aufgebot erlischt mit dem vollendeten 45. Lebensjahre, ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf.

d) Angehörige der bisherigen Ersatzreserve erster Klasse sind nunmehr Angehörige der Ersatzreserve. Diejenigen der gegenwärtigen Seewehr angehörigen Mannschaften, welche derselben von Hause aus durch die Ersatzbehörden überwiesen sind, werden nunmehr Angehörige der Marine-Ersatzreserve.

Die Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve gehören zum Beurlaubtenstande und erhalten in Folge hiervon veränderte Militärpapiere.

*) Anl. A. Muster 1. Ersatzreservepaß. Anl. A. Muster 2. Marine-Ersatzreservepaß.

2. Für die Mannschaften der Ersatzreserve (bisher Ersatzreserve erster Klasse) beziehungsweise Marine-Ersatzreserve (bisher Seewehr zweiter Klasse) tritt der Ersatzreservepaß nach dem beigefügten Muster 1 beziehungsweise Marine-Ersatzreservepaß nach dem beigefügten Muster 2 an Stelle des im Schema 3 und 3a zu §. 38 der Ersatzordnung festgesetzten Ersatzreservescheins I und Ersatzreservepasses I beziehungsweise des im Schema 5 zu §. 40 der Ersatzordnung festgesetzten Seewehrscheins.

Beiden Pässen ist ein Abdruck der für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gültigen Bestimmungen vorzuheften.

3. Eine Abänderung der Papiere der zur Zeit der Ersatzreserve zweiter Klasse angehörigen, nunmehr zum Landsturm ersten Aufgebots tretenden Mannschaften hat nicht zu erfolgen. Die diesen Mannschaften seinerzeit ertheilten Ersatzreservescheine II dienen denselben als Ausweis ihrer Zugehörigkeit zum Landsturm.

4. Die endgültigen Entscheidungen über Militärpflichtige (§. 26,$_4$ der Ersatzordnung) bestehen fortan in der

a) Ausschließung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
b) Ausmusterung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
c) Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots,
d) Ueberweisung zur Ersatzreserve beziehungsweise Marine-Ersatzreserve,
e) Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil.

5. Mannschaften, welche bisher der Ersatzreserve zweiter Klasse zugetheilt wurden (§§. 37 und 39 der Ersatzordnung) sind fortan dem Landsturm ersten Aufgebots zuzutheilen. Wer zwar zum Waffendienst dauernd untauglich, aber zum Dienst ohne Waffe und im Besonderen zur Arbeit, die seinem bürgerlichen Beruf entspricht, verwendbar ist, ist nicht auszumustern, sondern dem Landsturm ersten Aufgebots zum Dienst ohne Waffe zuzuweisen.

Die Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt durch Ertheilung eines Landsturmscheins nach dem beigefügten Muster 3.

Anl. A. Muster 3. Landsturmschein.

6. Die Ueberweisung zur Ersatzreserve beziehungsweise Marine-Ersatzreserve erfolgt durch Ertheilung des Ersatzreservepasses beziehungsweise Marine-Ersatzreservepasses nach Maßgabe der unter 2 getroffenen Bestimmung.

7. Die im §. 98 der Ersatzordnung in Betreff der Musterung und Aushebung der Ersatzreservisten zweiter Klasse getroffenen Bestimmungen finden auf die vom Aufruf betroffenen Jahresklassen des Landsturms ersten Aufgebots, sowie des zweiten Aufgebots, soweit die dem letzteren Angehörigen nicht durch das Heer gegangen sind beziehungsweise als Ersatzreservisten nicht geübt haben, entsprechende Anwendung.

*) Anlagen A. folgen hinter Anlage B.

Dem Aufruf des Landsturms zweiten Aufgebots folgt die Einberufung und Verwendung der ausgebildeten Mannschaften unmittelbar.

8. Bezüglich Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms finden die Bestimmungen des vierten und fünften Abschnitts der Kontrolordnung auf die ausgebildeten Mannschaften des Landsturms zweiten Aufgebots sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß die Unabkömmlichkeitslisten (§. 21,1 der Kontrolordnung) denjenigen Provinzial-Generalkommandos mitzutheilen sind, in deren Bezirk die Beamten ihren Wohnsitz haben. Befindet sich der Wohnsitz im Auslande, so ist dasjenige Provinzial-Generalkommando zuständig, in dessen Bezirk die Entlassung zum Landsturm erfolgt ist.

Bezüglich Zurückstellung der Angehörigen des Landsturms ersten Aufgebots und der Unausgebildeten des zweiten Aufgebots erfolgt die Entscheidung erst gelegentlich der Musterung und Aushebung (§. 98 der Ersatzordnung).

9. Die weiteren, durch das Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 bedingten Ergänzungen und Abänderungen der Wehrordnung vom 28. September 1875 bleiben bis zu einer Umarbeitung der letzteren vorbehalten, jedoch tritt schon jetzt die beigefügte Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich an die Stelle der Anlage 1 zu §. 1 der Ersatzordnung. Anlage B.

10. Die durch Neubeschaffung, Abänderung und Ergänzung der Militärpapiere ꝛc. entstehenden einmaligen Kosten werden auf Reichsfonds übernommen.

Anlage B.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich.

Armee-korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bataillons-Bezirke.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
I.	1.	Tilsit.	Kreis Heydekrug. " Tilsit.	Königreich Preußen, R.-B. Gumbinnen.
			" Memel.	Königreich Preußen, R.-B. Königsberg.
		Wehlau.	Kreis Labiau. " Wehlau.	
			" Niederung.	Königreich Preußen, R.-B. Gumbinnen.
		Bartenstein.	Kreis Eylau. " Friedland. " Heilsberg.	Königreich Preußen, R.-B. Königsberg.
		Rastenburg.	Kreis Rastenburg. " Rössel. " Gerdauen.	
		Königsberg.	Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	
	2.	Insterburg.	Kreis Ragnit. " Insterburg. " Darkehmen.	Königreich Preußen, R.-B. Gumbinnen.
		Gumbinnen.	Kreis Stallupoenen. " Gumbinnen. " Pillkallen.	
		Lötzen.	Kreis Sensburg. " Johannisburg. " Lyck. " Lötzen.	
		Goldap.	Kreis Angerburg. " Goldap. " Oletzko.	

Armee-korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bataillons-Bezirke.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
I.	3.	Osterode.	Kreis Osterode. = Mohrungen.	Königreich Preußen, R.-B. Königsberg.
		Allenstein.	Kreis Allenstein. = Neidenburg. = Ortelsburg.	
		Deutsch-Eylau.	Kreis Rosenberg. = Löbau. = Strasburg.	Königreich Preußen, R.-B. Marienwerder.
		Braunsberg.*)	Kreis Braunsberg. = Heiligenbeil. = Preuß. Holland.	Königreich Preußen, R.-B. Königsberg.
	4.	Graudenz.	Kreis Marienwerder. = Graudenz.	Königreich Preußen, R.-B. Marienwerder.
		Neustadt.	Kreis Neustadt i. W. = Putzig. = Carthaus.	Königreich Preußen, R.-B. Danzig.
		Danzig.	Stadt Danzig. Kreis Danziger Höhe. = = Niederung. = Dirschau.	
		Marienburg.	Stadt Elbing. Landkreis Elbing. Kreis Marienburg.	
			= Stuhm.	Königreich Preußen, R.-B. Marienwerder.
II.	5.	Anklam.	Kreis Anklam. = Demmin. = Ueckermünde.	Königreich Preußen, R.-B. Stettin.
			= Greifswald.	Königreich Preußen, R.-B. Stralsund.
		Stralsund.	Kreis Franzburg. = Rügen. Stadt Stralsund. Kreis Grimmen.	
		Stargard.	Kreis Saatzig. = Greifenhagen. = Pyritz.	Königreich Preußen, R.-B. Stettin.

*) Vom 1. April 1888 ab, bis dahin Preuß. Holland.

Armee-korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bataillons-Bezirke.	Verwaltungs-(bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
II.	5.	Naugard.	Kreis Cammin. " Naugard. " Greifenberg. " Regenwalde.	Königreich Preußen, R.-B. Stettin.
		Stettin.	Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	
	6.	Schivelbein.	Kreis Schivelbein. " Neustettin. " Dramburg.	Königreich Preußen, R.-B. Cöslin.
		Cöslin.	Kreis Cöslin. " Colberg-Cörlin. " Bublitz. " Belgard.	
		Schlawe.	Kreis Schlawe. " Bütow. " Rummelsburg.	
		Stolp.	Kreis Stolp. " Lauenburg.	
	7.	Gnesen.	Kreis Gnesen. " Mogilno. " Wongrowitz. " Witkowo. " Znin.	Königreich Preußen, R.-B. Bromberg.
		Schneidemühl.	Kreis Kolmar in Posen. " Czarnikau. " Filehne.	
		Inowrazlaw.	Kreis Inowrazlaw. " Strelno. " Schubin.	
		Bromberg.	Stadt Bromberg. Landkreis Bromberg. Kreis Wirsitz.	
	8.	Conitz.	Kreis Conitz. " Tuchel. " Schlochau.	Königreich Preußen, R.-B. Marienwerder.
		Deutsch-Crone.	Kreis Deutsch-Crone. " Flatow.	

Armee-korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bataillons-Bezirke.	Verwaltungs-(bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
II.	8.	Thorn.	Kreis Thorn. " Culm. " Briesen.	Königreich Preußen, R.-B. Marienwerder.
		Pr. Stargardt.	Kreis Schwetz.	
			" Pr. Stargardt. " Berent.	Königreich Preußen, R.-B. Danzig.
III.	9.	Frankfurt a. O.	Stadt Frankfurt a. O. Kreis Lebus. " West-Sternberg.	Königreich Preußen, R.-B. Frankfurt a. O.
		Cüstrin.	Kreis Königsberg i. N. " Soldin. " Ost-Sternberg.	
		Landsberg a. W.	Kreis Landsberg.	
		Woldenberg.	Kreis Arnswalde. " Friedeberg.	
	10.	Crossen.	Kreis Crossen. " Züllichau-Schwiebus.	
		Sorau.	Stadt Guben. Landkreis Guben. Kreis Sorau.	
		Calau.	Kreis Luckau. " Calau.	
		Cottbus.	Kreis Lübben. Stadt Cottbus. Landkreis Cottbus. Kreis Spremberg.	
	11.	Potsdam.	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	Königreich Preußen, R.-B. Potsdam.
		Jüterbog.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde. Kreis Beeskow-Storkow.	
		Brandenburg a. H.	Stadt Brandenburg. Kreis Westhavelland. Stadt Spandau. Kreis Osthavelland.	

Armee-korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bataillons-Bezirke.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
III.	Berlin (III. Landwehr-Inspektion).	Teltow.*)	Kreis Teltow. Stadt Charlottenburg.	Königreich Preußen, R.-B. Potsdam.
		I. Berlin.**)	Hauptstadt Berlin.	—
		II. Berlin.**)		
	12.	Bernau.	Kreis Ober-Barnim. „ Nieder-Barnim.	Königreich Preußen, R.-B. Potsdam.
		Perleberg.	Kreis Ost-Priegnitz. „ West-Priegnitz.	
		Ruppin.	Kreis Ruppin.	
		Prenzlau.	Kreis Prenzlau. „ Angermünde. „ Templin.	
IV.	13.	Stendal.	Kreis Stendal. „ Osterburg. „ Salzwedel.	Königreich Preußen, R.-B. Magdeburg.
		Burg.	Kreis Jerichow I. „ Jerichow II.	
		Halberstadt.	Kreis Oschersleben. „ Halberstadt. „ Wernigerode.	
		Neuhaldensleben.	Kreis Gardelegen. „ Neuhaldensleben. „ Wolmirstedt.	
		Magdeburg.	Stadt Magdeburg. Landkreis Magdeburg. Kreis Wanzleben.	
	14.	Aschersleben.	Kreis Calbe. „ Aschersleben.	
		Halle.	Saal-Kreis. Stadt Halle a. S. Mansfelder Seekreis.	Königreich Preußen, R.-B. Merseburg.

*) Das Bezirks-Kommando Teltow befindet sich in Steglitz.
**) I. und II. Berlin bilden Landwehr-Regiments-Bezirke.

Armee-korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bataillons-Bezirke.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IV.	14.	Bitterfeld.	Kreis Delitzsch. „ Bitterfeld. „ Wittenberg.	Königreich Preußen, R.-B. Merseburg.
		Torgau.	Kreis Torgau. „ Schweinitz. „ Liebenwerda.	
		Dessau.	Kreis Dessau. „ Zerbst.	Herzogthum Anhalt.
		Bernburg.	Kreis Cöthen. „ Bernburg. „ Ballenstedt.	
	15.	Sangerhausen.	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	Königreich Preußen, R.-B. Merseburg.
		Mühlhausen.	Kreis Worbis. „ Heiligenstadt. „ Mühlhausen. „ Langensalza.	Königreich Preußen, R.-B. Erfurt.
		Erfurt.	Stadt Erfurt. Landkreis Erfurt. Kreis Schleusingen.	
			Oberherrschaft Arnstadt.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
			Kreis Ziegenrück.	Königreich Preußen, R.-B. Erfurt.
		Sondershausen.	Stadt Nordhausen. Landkreis Nordhausen. Kreis Weißensee.	
			Unterherrschaft Sondershausen.	Fürstenthum-Schwarzburg-Sondershausen.
	16.	Weißenfels.	Kreis Merseburg. „ Weißenfels. „ Zeitz.	Königreich Preußen, R.-B. Merseburg.
		Naumburg.	Kreis Naumburg. „ Querfurt. „ Eckartsberga.	
		Altenburg.	Ostkreis (Altenburg). Westkreis (Roda).	Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Armee-korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bataillons-Bezirke.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IV.	16.	Gera.	Unterländischer Bezirk Gera. Oberländischer Bezirk Schleiz.	Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.
			Fürstenthum Reuß älterer Linie.	Fürstenthum Reuß älterer Linie.
			Landrathsamts-Bezirk Rudolstadt. Landrathsamts-Bezirk Königsee. Landrathsamts-Bezirk Frankenhausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
V.	17.	Görlitz.	Stadt Görlitz. Landkreis Görlitz. Kreis Bunzlau.	Königreich Preußen, R.-B. Liegnitz.
		Muskau.	Kreis Hoyerswerda. " Rothenburg.	
		Sprottau.	Kreis Sagan. " Sprottau. " Lüben.	
		Freistadt.	Kreis Grünberg. " Freistadt.	
		Glogau.	Kreis Glogau.	
			" Fraustadt. " Lissa.	Königreich Preußen, R.-B. Posen.
	18.	Jauer.	Kreis Schönau. " Bolkenhayn. " Jauer.	Königreich Preußen, R.-B. Liegnitz.
		Liegnitz.	Stadt Liegnitz. Landkreis Liegnitz. Kreis Goldberg-Haynau.	
		Lauban.	Kreis Löwenberg. " Lauban.	
		Hirschberg.	Kreis Landshut. " Hirschberg.	

Armeekorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bataillons-Bezirke.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
V.	19.	Posen.	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen-Ost. = = -West.	Königreich Preußen, R.-B. Posen.
		Samter.	Kreis Samter. = Birnbaum. = Schwerin a. W.	
		Neutomischel.	Kreis Meseritz. = Neutomischel. = Grätz.	
		Kosten.	Kreis Kosten. = Schmiegel. = Bomst.	
	20.	Schroda.	Kreis Wreschen. = Schroda.	
		Schrimm.	Kreis Pleschen. = Jarotschin. = Schrimm.	
		Rawitsch.	Kreis Gostyn. = Rawitsch. = Koschmin. = Krotoschin.	
		Ostrowo.	Kreis Ostrowo. = Adelnau. = Schildberg. = Kempen.	
VI.	21.	Striegau.	Kreis Striegau. = Waldenburg.	Königreich Preußen, R.-B. Breslau.
		Wohlau.	Kreis Wohlau. = Guhrau. = Steinau.	
		II. Breslau.	Landkreis Breslau. Kreis Neumarkt. = Trebnitz.	
		Oels.	Kreis Oels. = Poln. Wartenberg. = Militsch.	

Armee-korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bataillons-Bezirke.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VI.	21.	I. Breslau *)	Stadt Breslau.	Königreich Preußen, R.-B. Breslau.
	22.	Glatz.	Kreis Glatz. " Habelschwerdt. " Neurode.	
		Schweidnitz.	Kreis Schweidnitz. " Reichenbach.	
		Münsterberg.	Kreis Münsterberg. " Frankenstein. " Strehlen. " Nimptsch.	
		Brieg.	Kreis Brieg. " Ohlau. " Namslau.	
	23.	Rybnik.	Kreis Pleß. " Rybnik.	Königreich Preußen, R.-B. Oppeln.
		Ratibor.	Kreis Ratibor. " Leobschütz.	
		Gleiwitz.	Kreis Tost-Gleiwitz. " Gr. Strehlitz. " Zabrze.	
		Cosel.	Kreis Cosel. " Neustadt.	
	24.	Neisse.	Kreis Neisse. " Grottkau.	
		Beuthen.	Kreis Tarnowitz. " Beuthen. " Kattowitz.	
		Kreuzburg.	Kreis Rosenberg. " Lublinitz. " Kreuzburg.	
		Oppeln.	Kreis Oppeln. " Falkenberg.	

*) I. Breslau bildet einen Landwehr-Regiments-Bezirk.

Armee-korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bataillons-Bezirke.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VII.	25.	I. Münster.	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. „ Coesfeld.	Königreich Preußen, R.-B. Münster.
		II. Münster.	Kreis Warendorf. „ Beckum. „ Lüdinghausen. „ Tecklenburg.	
		Wesel.	Kreis Rees. Stadt Duisburg. Kreis Mülheim a. d. Ruhr. „ Ruhrort.	Königreich Preußen, R.-B. Düsseldorf.
		Recklinghausen.	Kreis Recklinghausen. „ Borken. „ Ahaus.	Königreich Preußen, R.-B. Münster.
	26.	Minden.	Kreis Minden. „ Lübbecke.	Königreich Preußen, R.-B. Minden.
		Bielefeld.	Stadt Bielefeld. Landkreis Bielefeld. Kreis Halle. „ Wiedenbrück. „ Herford.	
		Detmold.	Aushebungsbezirk Detmold. „ Blomberg. „ Lemgo. „ Schötmar.	Fürstenthum Lippe.
			Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
		Paderborn.	Verwaltungsbezirk Lippe-rode-Kappel.	Fürstenthum Lippe.
			Kreis Paderborn. „ Warburg. „ Höxter.	Königreich Preußen, R.-B. Minden.
	27.	Soest.	Kreis Büren. „ Soest. „ Lippstadt. „ Hamm.	Königreich Preußen, R.-B. Arnsberg.

Armee-korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bataillons-Bezirke.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VII.	27.	Dortmund.	Stadt Dortmund. Landkreis Dortmund. Kreis Hörde.	Königreich Preußen, R.-B. Arnsberg.
		Bochum.	Stadt Bochum. Landkreis Bochum. Kreis Gelsenkirchen. " Hattingen.	
		Hagen.	Stadt Hagen. Landkreis Hagen. Kreis Schwelm. " Iserlohn.	
	28.	Geldern.	Kreis Cleve. " Moers. " Geldern.	Königreich Preußen, R.-B. Düsseldorf.
		Düsseldorf.	Stadt Düsseldorf. Landkreis Düsseldorf. Stadt Crefeld. Landkreis Crefeld.	
		Essen.	Stadt Essen. Landkreis Essen.	
		Gräfrath.	Kreis Solingen. Stadt Remscheid. Kreis Lennep.	
		Barmen.	Stadt Elberfeld. " Barmen. Kreis Mettmann.	
VIII.	29.	Aachen.	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	Königreich Preußen, R.-B. Aachen.
		Eupen.	Kreis Eupen. " Montjoie. " Schleiden. " Malmedy.	
		Erkelenz.	Kreis Erkelenz. " Heinsberg.	
			" Kempen.	Königreich Preußen, R.-B. Düsseldorf.

Armee-korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bataillons-Bezirke.	Verwaltungs-(bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VIII.	29.	Jülich.	Kreis Düren. " Geilenkirchen. " Jülich.	Königreich Preußen, R.-B. Aachen.
	30.	Siegburg.	Siegkreis. Kreis Waldbroel.	Königreich Preußen, R.-B. Cöln.
		Bonn.	Stadt Bonn. Landkreis Bonn. Kreis Bergheim. " Euskirchen. " Rheinbach.	
		Neuß.	Kreis Neuß. " Grevenbroich. Stadt München-Gladbach. Kreis Gladbach.	Königreich Preußen, R.-B. Düsseldorf.
		Deutz.	Kreis Mülheim. " Wipperfürth. " Gummersbach.	Königreich Preußen, R.-B. Cöln.
		Cöln.*)	Stadt Cöln. Landkreis Cöln.	
	31.	Neuwied.	Kreis Neuwied. " Altenkirchen.	Königreich Preußen, R.-B. Coblenz.
		Coblenz.	Stadt Coblenz. Landkreis Coblenz. Kreis St. Goar.	
			Hohenzollernsche Lande.	Königreich Preußen, R.-B. Sigmaringen.
		Kirn.	Kreis Simmern. " Zell. " Kreuznach. " Meisenheim.	Königreich Preußen, R.-B. Coblenz.
		Andernach.	Kreis Mayen. " Cochem. " Adenau. " Ahrweiler.	

*) Cöln bildet einen Landwehr-Regiments-Bezirk.

Armeekorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bataillons-Bezirke.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez Reg.-Bezirk).
VIII.	32.	St. Wendel.	Fürstenthum Birkenfeld.	Großherzogthum Oldenburg.
			Kreis St. Wendel. „ Ottweiler.	Königreich Preußen, R.-B. Trier.
		Saarlouis.	Kreis Saarbrücken. „ Saarlouis. „ Merzig.	
		I. Trier.	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. „ Berncastel.	
		II. Trier.	Kreis Bitburg. „ Prüm. „ Daun. „ Wittlich.	
IX.	33.	Bremen.	Freie Hansestadt Bremen.	Freie Hansestadt Bremen.
			Kreis Lehe. „ Geestemünde. „ Osterholz. „ Blumenthal. „ Verden. „ Achim.	Königreich Preußen, R.-B. Stade.
		Stade.	Kreis Jork. „ Stade. „ Kehdingen. „ Neuhaus a. d. O. „ Hadeln. „ Rotenburg. „ Zeven. „ Bremervörde.	
		Hamburg.	Aushebungsbezirk Hamburg. „ „ Ritzebüttel. „ „ Bergedorf.	Freie und Hansestadt Hamburg.
		Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck.
		Lübeck.	Kreis Herzogthum Lauenburg.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.

Armee-korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bataillons-Bezirke.	Verwaltungs-(bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich mecklenburgische.)	Schwerin.	Aushebungsbezirk Schwerin. " " Hagenow. " " Ludwigslust. " " Parchim.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
		Neu-Strelitz.	Aushebungsbezirk Neu-Strelitz. " " Neu-Brandenburg. " " Schönberg.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
		Wismar.	Aushebungsbezirk Wismar. " " Grevismühlen. " " Doberan.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
		Rostock.	Aushebungsbezirk Rostock. " " Ribnitz. " " Güstrow. " " Malchin. " " Waren.	
	35.	Schleswig.	Kreis Flensburg. " Eckernförde. " Schleswig. " Husum. " Eiderstedt.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.
		Apenrade.	Kreis Hadersleben. " Sonderburg. " Apenrade. " Tondern.	
	36.	Kiel.	Stadt Kiel. Landkreis Kiel. Kreis Plön. " Oldenburg.	
			Fürstenthum Lübeck.	Großherzogthum Oldenburg.
		Rendsburg.	Kreis Rendsburg. " Norder-Dithmarschen. " Süder-Dithmarschen. " Steinburg.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.
		Altona.	Stadt Altona. Kreis Pinneberg. " Stormarn. " Segeberg.	

Armee-korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bataillons-Bezirke.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
X.	37.	Aurich.	Kreis Norden. Stadt Emden. Landkreis Emden. Kreis Wittmund ausschl. Jadegebiet. „ Aurich. „ Leer. „ Weener.	Königreich Preußen, R.-B. Aurich.
		Lingen.	Kreis Meppen. „ Aschendorf. „ Hümmling. „ Lingen. „ Grafschaft Bentheim. „ Bersenbrück.	Königreich Preußen, R.-B. Osnabrück.
		I. Oldenburg.	Jadegebiet.	Königreich Preußen.
			Stadt Varel. Amt Varel. Stadt Jever. Amt Jever. „ Butjadingen. „ Brake. „ Elsfleth. „ Delmenhorst.	Großherzogthum Oldenburg.
		II. Oldenburg.	Stadt Oldenburg. Amt Oldenburg. „ Westerstede. „ Wildeshausen. „ Vechta. „ Cloppenburg. „ Friesoythe.	
	38.	Osnabrück.	Stadt Osnabrück. Landkreis Osnabrück. Kreis Wittlage. „ Melle. „ Iburg.	Königreich Preußen, R.-B. Osnabrück.
			„ Diepholz. „ Syke.	Königreich Preußen, R.-B. Hannover.
		Nienburg.	Kreis Hoya. „ Nienburg. „ Stolzenau. „ Sulingen.	

Armee-korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bataillons-Bezirke.	Verwaltungs-(bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
X.	38.	Nienburg.	Kreis Rinteln.	Königreich Preußen, R.-B. Cassel.
		Hannover.	Kreis Neustadt a. R. Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Stadt Linden. Landkreis Linden. Kreis Springe. „ Hameln.	Königreich Preußen, R.-B. Hannover.
	39.	Hildesheim.	Kreis Peine. Stadt Hildesheim. Landkreis Hildesheim. Kreis Marienburg. „ Gronau. „ Alfeld „ Goslar. „ Zellerfeld. „ Ilfeld.	Königreich Preußen, R.-B. Hildesheim.
		Göttingen.	Kreis Osterode. „ Duderstadt. Stadt Göttingen. Landkreis Göttingen. Kreis Münden. „ Uslar. „ Einbeck. „ Northeim.	
	40.	Lüneburg.	Kreis Lüchow. „ Danneuberg. „ Bleckede. Stadt Lüneburg. Landkreis Lüneburg. Kreis Winsen. Stadt Harburg. Landkreis Harburg.	Königreich Preußen, R.-B. Lüneburg.
		Celle.	Stadt Celle. Landkreis Celle. Kreis Gifhorn. „ Burgdorf. „ Isenhagen. „ Fallingbostel. „ Soltau. „ Uelzen.	

Armee-korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr. Bataillons-Bezirke.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
X.	40.	I. Braunschweig.	Kreis Braunschweig. " Helmstedt. " Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
		II. Braunschweig.	Kreis Wolfenbüttel. " Gandersheim. " Holzminden.	
XI.	41.	Oberlahnstein.	Untertaunuskreis. Unterlahnkreis. Kreis St. Goarshausen. Unterwesterwaldkreis.	Königreich Preußen, R.-B. Wiesbaden.
		Wiesbaden.	Stadt Wiesbaden. Kreis Höchst. Landkreis Wiesbaden. Rheingaukreis.	
		Wetzlar.	Kreis Wetzlar.	Königreich Preußen, R.-B. Coblenz.
			Dillkreis. Kreis Biedenkopf.	Königreich Preußen, R.-B. Wiesbaden.
		Weilburg.	Oberlahnkreis. Kreis Westerburg. Oberwesterwaldkreis. Kreis Limburg.	
	42.	Meschede.	Kreis Brilon. " Meschede. " Arnsberg. " Wittgenstein.	Königreich Preußen, R.-B. Arnsberg.
		Siegen.*)	Kreis Siegen. " Olpe. " Altena.	
		Marburg.	Kreis Marburg. " Kirchhain. " Ziegenhain. " Homberg.	Königreich Preußen, R.-B. Cassel.
		Fulda.	Kreis Fulda. " Gelnhausen. " Schlüchtern. " Gersfeld.	

*) Vom 1. April 1888 ab, bis dahin Attendorn.

Armee-korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bataillons-Bezirke.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XI.	42.	Frankfurt a. M.	Stadt Frankfurt a. M. Landkreis Frankfurt a. M. Obertaunuskreis. Kreis Usingen.	Königreich Preußen, R.-B. Wiesbaden.
			Stadt Hanau. Landkreis Hanau.	Königreich Preußen, R.-B. Cassel.
	43.	Arolsen.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.
			Kreis Wolfhagen. " Frankenberg.	Königreich Preußen, R.-B. Cassel.
		I. Cassel.	Stadt Cassel. Landkreis Cassel. Kreis Witzenhausen. " Hofgeismar.	
		Gotha.	Kreis Gotha. " Coburg. " Ohrdruf. " Waltershausen.	Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.
		Meiningen.	Kreis Meiningen. " Hildburghausen. " Sonneberg. " Saalfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.
	44.	Hersfeld.	Kreis Rotenburg a. F. " Schmalkalden. " Hünfeld. " Hersfeld.	Königreich Preußen, R.-B. Cassel.
		II. Cassel.	Kreis Melsungen. " Eschwege. " Fritzlar.	
		Weimar.	I. Verwaltungsbezirk (Weimar). II. Verwaltungsbezirk (Apolda) V. Verwaltungsbezirk (Neustadt a. O.)	Großherzogthum Sachsen.
		Eisenach.	III. Verwaltungsbezirk (Eisenach). IV. Verwaltungsbezirk (Dermbach).	

Armee-korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bataillons-Bezirke.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XI. Großherzoglich hessische (25.) Division.	49. (1. Großherzoglich hessische.)	I. Darmstadt.	Kreis Darmstadt. „ Offenbach.	Großherzogthum Hessen.
		Friedberg.	Kreis Friedberg. „ Büdingen.	
		Gießen.	Kreis Gießen. „ Alsfeld. „ Lauterbach. „ Schotten.	
	50. (2. Großherzoglich hessische.)	II. Darmstadt.	Kreis Dieburg. „ Bensheim. „ Groß-Gerau.	
		Erbach.	Kreis Erbach. „ Heppenheim.	
		Mainz.	Kreis Mainz. „ Bingen.	
		Worms.	Kreis Worms. „ Oppenheim. „ Alzey.	
XII. (Königlich sächsisches.)	46. (2. Königlich sächsische.)	Pirna.	Amtshauptmannschaft Pirna. „ Dippoldiswalde.	Königreich Sachsen.
		Zittau.	Amtshauptmannschaft Zittau. „ Löbau.	
		Bautzen.	Amtshauptmannschaft Bautzen. „ Kamenz.	
		II. Dresden.	Amtshauptmannschaft Großenhain. „ Dresden-Neustadt.	
	47. (3. Königlich sächsische.)	Plauen.	Amtshauptmannschaft Oelsnitz. „ Plauen.	
		Schneeberg.	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. „ Auerbach.	

Armee-korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bataillons-Bezirke.	Verwaltungs-(bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XII. (Königlich sächsisches.)	47. (3. Königlich sächsische.)	Zwickau.	Amtshauptmannschaft Zwickau.	Königreich Sachsen.
		Glauchau.	Amtshauptmannschaft Glauchau.	
	48. (4. Königlich sächsische.)	I. Leipzig.	Stadt Leipzig.	
		II. Leipzig.	Amtshauptmannschaft Leipzig.	
		Borna.	Amtshauptmannschaft Rochlitz. " Borna.	
		Wurzen.	Amtshauptmannschaft Grimma. " Oschatz.	
	63. (5. Königlich sächsische.)	Freiberg.	Amtshauptmannschaft Freiberg.	
		Annaberg.	Amtshauptmannschaft Marienberg. Amtshauptmannschaft Annaberg.	
		Chemnitz.	Stadt Chemnitz. Amtshauptmannschaft Chemnitz.	
		Frankenberg.	Amtshauptmannschaft Flöha.	
	64. (6. Königlich sächsische.)	Döbeln.	Amtshauptmannschaft Döbeln.	
		Meißen.	Amtshauptmannschaft Meißen. Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt.	
		I. Dresden.	Stadt Dresden.	
XIII. (Königlich württembergisches.)	51. (1. Königlich württembergische.)	Calw.	Oberamtsbezirk Herrenberg. " Calw. " Neuenbürg. " Nagold.	Königreich Württemberg.

Armee-korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bataillons-Bezirke.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XIII. (Königlich württembergisches.)	51. (1. Königlich württembergische.)	Reutlingen.	Oberamtsbezirk Reutlingen. = Tübingen. = Rottenburg am Neckar.	Königreich Württemberg.
		Horb.	Oberamtsbezirk Horb. = Freudenstadt. = Sulz. = Oberndorf.	
		Rottweil.	Oberamtsbezirk Balingen. = Rottweil. = Spaichingen. = Tuttlingen.	
		Stuttgart.	Oberamtsbezirk Stuttgart, Stadtdirektion. Oberamtsbezirk Stuttgart, Oberamt.	
	52. (2. Königlich württembergische.)	Leonberg.	Oberamtsbezirk Böblingen. = Leonberg. = Vaihingen. = Maulbronn.	
		Ludwigsburg.	Oberamtsbezirk Ludwigsburg. Oberamtsbezirk Cannstatt. = Marbach. = Waiblingen.	
		Heilbronn.	Oberamtsbezirk Brackenheim. = Besigheim. = Heilbronn. = Neckarsulm.	
		Hall.	Oberamtsbezirk Backnang. = Weinsberg. = Oehringen. = Hall.	
	53. (3. Königlich württembergische.)	Mergentheim.	Oberamtsbezirk Künzelsau. = Gerabronn. = Crailsheim. = Mergentheim.	
		Ellwangen.	Oberamtsbezirk Gaildorf. = Ellwangen. = Aalen. = Neresheim.	

Armee-korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bataillons-Bezirke.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XIII. (Königlich württembergisches).	53. (3. Königlich württembergische).	Gmünd.	Oberamtsbezirk Schorndorf. " Welzheim. " Göppingen. " Gmünd.	Königreich Württemberg.
XIII. (Königlich württembergisches).	53. (3. Königlich württembergische).	Ulm.	Oberamtsbezirk Geislingen. " Heidenheim. " Ulm.	Königreich Württemberg.
XIII. (Königlich württembergisches).	54. (4. Königlich württembergische).	Ravensburg.	Oberamtsbezirk Riedlingen. " Saulgau. " Ravensburg. " Tettnang.	Königreich Württemberg.
XIII. (Königlich württembergisches).	54. (4. Königlich württembergische).	Biberach.	Oberamtsbezirk Biberach. " Waldsee. " Leutkirch. " Wangen.	Königreich Württemberg.
XIII. (Königlich württembergisches).	54. (4. Königlich württembergische).	Ehingen.	Oberamtsbezirk Blaubeuren. " Münsingen. " Ehingen. " Laupheim.	Königreich Württemberg.
XIII. (Königlich württembergisches).	54. (4. Königlich württembergische).	Eßlingen.	Oberamtsbezirk Kirchheim. " Nürtingen. " Eßlingen. " Urach.	Königreich Württemberg.
XIV.	55.	Mosbach.	Bezirksamt Tauberbischofsheim. " Wertheim. " Buchen. " Adelsheim. " Mosbach. " Eberbach.	Großherzogthum Baden.
XIV.	55.	Heidelberg.	Bezirksamt Heidelberg. " Wiesloch. " Mannheim. " Weinheim.	Großherzogthum Baden.
XIV.	56.	Bruchsal.	Bezirksamt Sinsheim. " Eppingen. " Bretten. " Schwetzingen. " Bruchsal.	Großherzogthum Baden.

Armee-korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bataillons-Bezirke.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XIV.	56.	Karlsruhe.	Bezirksamt Durlach. " Ettlingen. " Pforzheim. " Karlsruhe.	Großherzogthum Baden.
	57.	Rastatt.*)	Bezirksamt Rastatt. " Baden. " Bühl. " Achern. " Oberkirch.	
		Offenburg.*)	Bezirksamt Offenburg. " Kehl. " Wolfach. " Lahr. " Ettenheim.	
		Freiburg.	Bezirksamt Emmendingen. " Waldkirch. " Breisach. " Freiburg.	
		Lörrach.	Bezirksamt Staufen. " Müllheim. " Lörrach. " Schönau. " Schopfheim. " Säckingen.	
	58.	Donaueschingen.**)	Bezirksamt Triberg. " Villingen. " Donaueschingen. " Neustadt. " St. Blasien. " Bonndorf. " Waldshut.	
		Stockach.**)	Bezirksamt Engen. " Stockach. " Meßkirch. " Ueberlingen. " Pfullendorf. " Konstanz.	

*) Vom 1. April 1888 ab, bis dahin zur 58. Infanterie-Brigade gehörig.
**) " 1. " 1888 " , " " " 57. " " "

Armee-korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bataillons-Bezirke.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XV.	59.	Diedenhofen.	Kreis Diedenhofen. " Bolchen.	Elsaß-Lothringen.
		Metz.	Stadt Metz. Landkreis Metz.	
		Saarburg.	Kreis Château-Salins. " Saarburg.	
	60.	Saargemünd.	Kreis Forbach. " Saargemünd.	
		Hagenau.	Kreis Weißenburg. " Hagenau. " Zabern.	
	61.	Straßburg.	Stadt Straßburg. Landkreis Straßburg.	
		Molsheim.	Kreis Molsheim. " Erstein.	
		Schlettstadt.	Kreis Schlettstadt. " Rappoltsweiler.	
	62.	Colmar.	Kreis Colmar. " Gebweiler.	
		Mülhausen i. E.	Mülhausen im Elsaß.	
		Altkirch.	Kreis Thann. " Altkirch.	
I. Königlich bayerisches.	1. Königlich bayerische.	Rosenheim.	Bezirksamt Berchtesgaden. " Traunstein. " Laufen. " Rosenheim. Magistrat Traunstein. " Rosenheim.	Königreich Bayern. R.-B. Ober-Bayern.
		Wasserburg.	Bezirksamt Alt-Oetting. " Mühldorf. " Wasserburg. " Ebersberg. " Erding.	

Armeekorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bataillons-Bezirke.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
I. Königlich bayerisches.	1. Königlich bayerische.	Weilheim.	Bezirksamt Miesbach. „ Tölz. „ Weilheim. „ Garmisch. „ Schongau.	Königreich Bayern.
		I. München.	Magistrat München.	R.-B. Ober-Bayern.
	2. Königlich bayerische.	II. München.	Bezirksamt München I. „ „ II. „ Landsberg. „ Bruck. „ Friedberg. „ Dachau. Magistrat Landsberg.	
		Landshut.	Bezirksamt Dingolfing. „ Vilsbiburg. „ Landshut. „ Rottenburg. Magistrat Landshut.	R.-B. Nieder-Bayern.
			Bezirksamt } Magistrat } Freising.	R.-B. Ober-Bayern.
		Vilshofen.	Bezirksamt Eggenfelden. „ Pfarrkirchen. „ Griesbach. „ Vilshofen. „ Landau a. J.	R.-B. Nieder-Bayern.
		Passau.	Bezirksamt Passau. „ Wolfstein. „ Grafenau. „ Regen. „ Deggendorf. Magistrat Passau. „ Deggendorf.	
	3. Königlich bayerische.	Kempten.	Bezirksamt Kempten. „ Füssen. „ Sonthofen. „ Lindau. Magistrat Kempten. „ Lindau.	R.-B. Schwaben und Neuburg.

Armee-korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bataillons-Bezirke.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
I. Königlich bayerisches.	3. Königlich bayerische.	Mindelheim.	Bezirksamt Oberdorf. " Kaufbeuren. " Mindelheim. " Memmingen. Magistrat Kaufbeuren. " Memmingen.	Königreich Bayern. R.-B. Schwaben und Neuburg.
		Augsburg.	Bezirksamt Augsburg. " Zusmarshausen. " Krumbach. " Illertissen. " Neu-Ulm. Magistrat Augsburg.	
		Dillingen.	Bezirksamt Günzburg. " Dillingen. " Wertingen. " Donauwörth. " Nördlingen. Magistrat Günzburg. " Dillingen. " Donauwörth. " Nördlingen.	
	4. Königlich bayerische.	Ingolstadt.	Bezirksamt Aichach. " Schrobenhausen. " Pfaffenhofen. " Ingolstadt. Magistrat Ingolstadt.	R.-B. Ober-Bayern.
			Bezirksamt Beilngries.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			Bezirksamt } Eichstätt. Magistrat }	R.-B. Mittelfranken.
			Bezirksamt } Neuburg a. D. Magistrat }	R.-B. Schwaben und Neuburg.
		Gunzenhausen.	Bezirksamt Dinkelsbühl. " Gunzenhausen. " Weißenburg. " Hilpoltstein. " Feuchtwangen. " Schwabach. Magistrat Dinkelsbühl. " Weißenburg. " Schwabach.	R.-B. Mittelfranken.

Armee-korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bataillons-Bezirke.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
I. Königlich bayerisches.	4. Königlich bayerische.	Regensburg.	Bezirksamt Kelheim.	Königreich Bayern. R.-B. Nieder-Bayern.
			" Regensburg. " Stadtamhof. " Parsberg. Magistrat Regensburg.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
		Straubing.	Bezirksamt Mallersdorf. " Straubing. " Bogen. " Biechtach. " Kötzting. Magistrat Straubing.	R.-B. Nieder-Bayern.
			Bezirksamt Cham.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
II. Königlich bayerisches.	5. Königlich bayerische.	Amberg.	Bezirksamt Roding. " Waldmünchen. " Neunburg v. W. " Burglengenfeld. " Nabburg. " Amberg. Magistrat Amberg.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
		Neustadt a. d. W. N.	Bezirksamt Vohenstrauß. " Neustadt a. d. W. N. " Tirschenreuth. " Kemnath. " Eschenbach.	
		Hof.	Bezirksamt Wunsiedel. " Rehau. " Hof. " Naila. " Münchberg. " Berneck. Magistrat Hof.	B.-R. Oberfranken.
		Bayreuth.	Bezirksamt Kronach. " Stadtsteinach. " Kulmbach. " Bayreuth. " Pegnitz. Magistrat Bayreuth.	

Armee-korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bataillons-Bezirke.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
II. Königlich bayerisches.	6. Königlich bayerische.	Nürnberg.	Bezirksamt Neumarkt.	Königreich Bayern. R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			" Nürnberg. Magistrat Nürnberg.	R.-B. Mittelfranken.
		Ansbach.	Bezirksamt Ansbach. " Fürth. " Neustadt a. d. Aisch. " Uffenheim. " Rothenburg a. T. Magistrat Ansbach. " Fürth. " Rothenburg a. T.	
		Erlangen.	Bezirksamt Sulzbach.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			" Hersbruck. " Erlangen. Magistrat Erlangen.	R.-B. Mittelfranken.
			Bezirksamt Forchheim. " Höchstadt.	R.-B. Oberfranken.
		Kitzingen.	Bezirksamt Scheinfeld.	R.-B. Mittelfranken.
			" Ochsenfurt. " Kitzingen. " Gerolzhofen. " Haßfurt. Magistrat Kitzingen.	R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.
	7. Königlich bayerische.	Bamberg.	Bezirksamt Ebern.	
			" Staffelstein. " Lichtenfels. " Ebermannstadt. " Bamberg I. " Bamberg II. Magistrat Bamberg.	R.-B. Oberfranken.
		Kissingen.	Bezirksamt Königshofen. " Mellrichstadt. " Neustadt a. S. " Brückenau. " Kissingen. " Hammelburg.	R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.

Armee-korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bataillons-Bezirke.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
II. Königlich bayerisches.	7. Königlich bayerische.	Würzburg.	Bezirksamt Würzburg. = Karlstadt. = Schweinfurt. Magistrat Würzburg. = Schweinfurt.	Königreich Bayern. R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.
		Aschaffenburg.	Bezirksamt Miltenberg. = Obernburg. = Marktheidenfeld. = Lohr. = Alzenau. = Aschaffenburg. Magistrat Aschaffenburg.	
	8. Königlich bayerische.	Kaiserslautern.	Bezirksamt Kirchheimbolanden. = Kusel. = Kaiserslautern.	R.-B. Pfalz.
		Speyer.	Bezirksamt Frankenthal. = Neustadt a. d. H. = Speyer. = Ludwigshafen a. Rh.	
		Landau.	Bezirksamt Bergzabern. = Landau. = Germersheim.	
		Zweibrücken.	Bezirksamt Homburg. = Zweibrücken. = Pirmasens.	

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Anlage A.

Muster 1.
Ersatzreserve-Paß.



Ersatzreserve-Paß

des

Ersatzreservisten

(Vor- und Familiennamen.)

....

(Waffengattung zc.)

....

Jahresklasse: 18........

... auf Grund der Bestimmung in §. ...
... Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlich...
... der Sozialdemokratie vom 21. Oct...
... Fachverein der Fabrikweber und ...
... Berufsgenossenschaften zu Alt- und Neu-Ge...
... Bezirke verboten.

... am 4. Februar 1888.

Königlich sächsische Kreishauptma...
von Salza und Lichten...

... Die unterzeichnete Königliche Kreish...
... auf Grund von §§. 11 und 12 ...
... gegen die gemeingefährlichen Bestre...
... Sozialdemokratie vom 21. October 1878 ...
... Vorstande des Fachvereins der ...
... genannten Berufsgenossenschaften zu ...
...dorf im Januar dieses Jahres erl...
... in Gera gedruckten und in ...
... in Neu-Gersdorf in Sach...
... Aufruf:

„... Manufacturarbeiter von
...-Gersdorf und Umgegend.“

... Bautzen am 4. Februar 188...

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 8. Ausgegeben Mittwoch den 15. Februar 1888.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

107. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund der Bestimmung in §. 1 alin. 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 den Fachverein der Fabrikweber und verwandten Berufsgenossenschaften zu Alt- und Neu-Gersdorf beziehentlich Hetzwalde verboten.

Bautzen am 4. Februar 1888.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Salza und Lichtenau.

108. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 den von dem Gesammtvorstande des Fachvereins der Fabrikweber und verwandten Berufsgenossenschaften zu Alt- und Neu-Gersdorf im Januar dieses Jahres erlassenen, bei Paul Stier in Gera gedruckten und in Verlag von Reinhold Lucke in Neu-Gersdorf in Sachsen erschienenen Aufruf:

„An die Manufacturarbeiter von Alt- und Neu-Gersdorf und Umgegend."

verboten. Bautzen am 4. Februar 1888.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Salza und Lichtenau.

109. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird das in der „Genossenschaftsdruckerei Hottingen-Zürich" gedruckte, am 6. Februar 1888 im Kreise Nieder-Barnim verbreitete Flugblatt mit der Ueberschrift:

„An die Reichstagswähler des Nieder-Barnim!"

und mit dem Schlußsatz:

„Hoch lebe das international-revolutionäre Proletariat!"

verboten. Potsdam den 8. Februar 1888.

Der Regierungs-Präsident. von Reefe.

110. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 351) wird auf Beschluß des Staats-Ministeriums mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit vom 11ten Februar bis zum 30. September 1888 angeordnet, was folgt:

§. 1. Im Kreise Offenbach dürfen Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Lokal-Polizeibehörde stattfinden; auf Versammlungen zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§. 2. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem Kreise Offenbach von dem Kreisamt Offenbach versagt werden.

§. 3. In dem Kreise Offenbach sind das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbot werden Gewehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbot des Waffentragens finden statt:

1) für Personen, welche kraft ihres Amts oder Berufs zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfang dieser Befugniß;
3) für Personen, welche sich im Besitz eines Jagdwaffenpasses befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheins befindet das Kreisamt Offenbach. Er wird von demselben kosten- und stempelfrei ausgestellt, und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

§. 4. Wer diesen Anordnungen oder den auf Grund derselben erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird nach dem Eingangs genannten Gesetzesparagraphen mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Darmstadt am 6. Februar 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.
Finger.

111. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, und des §. 1 der Verordnung Gr. Ministerium des Innern vom 23. October 1878 werden die Druckschriften:

1) „Die drei Zauberformeln. Von Dr. Johann Jakoby", beginnend mit den Worten: „Und er sprach zu den Jüngern" und endigend mit den Worten: „Königsberg im November 1871",
2) „Die Frau in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft von August Bebel. VI.

Auflage, Hottingen-Zürich. Schweizerische Volksbuchhandlung 1887",

3) „Ceterum censeo von Dr. Friedrich Kraffer (Verfasser des „Anti-Syllabus")" ohne Angabe des Verlegers und Druckers,

4) „Was die Sozialdemokraten sind und was sie wollen (Mitte der 70er Jahre geschrieben)" ohne Angabe des Verlegers und Druckers,

5) „Anti-Syllabus. Von Dr. Hermann Kraffer" ohne Angabe des Verlegers und Druckers,

verboten. Freiburg den 10. Februar 1888.

Der Großherzogliche Landeskommissär
für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg.
Siegel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

112. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Januar 1888.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Waizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ ₰
1	Cassel	16 66	12 77	14 33	11 68	23 68	31 25	42 75	3 28	4 —	7 44	1 30	1 10	1 40	— 95	1 10	1 45	2 26	3 90
2	Fritzlar	16 38	12 58	14 —	11 60	16 —	25 —	32 —	3 16	4 —	5 —	1 10	1 —	1 10	— 80	— 80	1 70	2 —	3 60
3	Fulda	16 61	13 38	15 33	12 44	33 —	35 —	36 —	3 44	4 28	5 70	1 12	— 85	1 26	— 75	— 80	1 80	1 86	4 46
4	Hanau	18 38	14 19	13 57	13 54	25 —	23 —	36 —	4 49	4 08	6 75	1 20	— 84	1 30	— 88	— 75	1 88	2 02	4 90
5	Hersfeld	15 16	12 50	12 —	10 50	25 —	30 —	40 —	4 —	3 63	4 87	1 30	1 —	1 20	— 80	— —	1 60	2 —	4 20
6	Hofgeismar	16 50	12 75	13 —	12 26	30 —	30 —	36 —	3 50	3 80	6 96	1 30	1 20	1 20	— 70	1 10	1 60	2 —	4 —
7	Marburg	16 25	13 50	13 —	12 50	14 —	28 —	48 —	6 —	5 —	7 —	1 20	1 —	1 20	— 90	1 10	1 40	1 70	4 80
8	Rotenburg	17 —	13 50	15 —	11 50	30 —	34 —	40 —	4 —	4 —	6 —	1 20	1 20	1 20	1 —	1 10	2 —	2 20	3 —
	Summa	132 94	105 17	110 23	96 02	196 98	236 25	310 75	31 87	32 79	49 72	9 72	8 19	9 86	6 78	6 75	13 43	16 04	32 86
	Durchschnittsbetrag	16 62	13 15	13 78	12 —	24 61	29 53	38 84	3 98	4 10	6 22	1 22	1 02	1 23	— 85	— 96	1 68	2 01	4 11

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen. Nr. 1. ℳ ₰	Mehl. Roggen Nr. 1. ℳ ₰	Gersten-Graupe ℳ ₰	Gersten-Grütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java. ℳ ₰	Kaffee. Java-, mittlerer. ℳ ₰	Kaffee. gelber (gebrannter). ℳ ₰	Schweineschmalz. ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 25	— 22	— 52	— 40	— 50	— 40	— 50	2 75	3 79	1 50	— 18
2	Fritzlar	— 23	— 18	— 40	— 40	— —	— 40	— 40	2 60	3 20	1 50	— 20
3	Fulda	— 32	— 22	— 52	— 42	— 54	— 35	— 54	2 70	3 70	1 80	— 18
4	Hanau	— 40	— 28	— 64	— 56	— —	— 46	— 68	2 60	3 50	1 32	— 20
5	Hersfeld	— 30	— 24	— 48	— —	— —	— 40	— 50	2 40	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 30	— 21	— 40	— 36	— —	— 40	— 48	2 80	3 20	1 20	— 20
7	Marburg	— 38	— 36	— 50	— —	— —	— 40	— 50	2 60	3 40	1 10	— 20
8	Rotenburg	— 30	— 22	— 40	— 50	— —	— 50	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa	2 48	1 93	3 86	2 64	1 04	3 31	4 14	21 45	27 39	11 82	1 54
	Durchschnittspreis	— 31	— 24	— 48	— 44	— 52	— 41	— 52	2 68	3 42	1 48	— 19

Cassel am 8. Februar 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

113. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16ten v. Mts. zu genehmigen geruht, daß die von dem Forstfiskus aus dem Gemeindebezirke von Kempfenbrunn, Kreises Gelnhausen, angekauften Grundstücke Karte E. 138, 75, 76, 77 u. 78 mit einem Gesammtflächengehalte von 0,4532 ha aus dem Gemeindebezirke von Kempfenbrunn ausgeschieden und dem in demselben Kreise belegenen forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Flörsbach einverleibt werden.

Cassel am 6. Februar 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

114. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. Januar d. Js. zu genehmigen geruht, daß die von dem Forstfiskus angekaufte Parzelle Karte 8. Nr. 1, in Größe von 0,2577 ha, der Gemeinde Oberellenbach (Kreises Rotenburg) aus dem

Gemeindebezirke von Oberellenbach ausgeschieden und dem in demselben Kreise belegenen forstfiskalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Rotenburg-West“ einverleibt werde.

Cassel am 6. Februar 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

115. Unter Hinweis auf die Bekanntmachung der früheren Regierungs-Abtheilung des Innern vom 5ten Februar 1884 (Amtsblatt von 1884 S. 24 und 25) wird hiermit in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 15ten Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Arbeiter für den Kreis Homberg vom 1. April 1888 ab anderweit in nachstehender Weise

für männliche erwachsene Arbeiter auf 1 Mk. 35 Pf.
für weibliche erwachsene Arbeiter auf 1 Mk.
für männliche jugendliche Arbeiter auf 85 Pf.
für weibliche jugendliche Arbeiter auf 70 Pf.

mit dem Bemerken festgesetzt, daß der so festgestellte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter den Maßstab bildet, nach welchem

bei der Gemeinde-Krankenversicherung das Krankengeld und die Versicherungsbeiträge,

bei Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkassen und Knappschaftskassen das Sterbegeld,

bei den im Kreise domicilirten eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitrittszwang, wenn deren Mitglieder von der Gemeinde-Krankenversicherung und von der Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des cit. Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschaftskassen beizutreten, befreit sein sollen, das Krankengeld

zu gewähren ist.

Cassel am 6. Februar 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

116. Dem Forstkassen-Rendanten, Rentmeister Bachmann zu Hess. Oldendorf, Kreis Rinteln, ist gestattet worden, sich in Forstkassen-Geschäften durch seinen Gehülfen Fritz Fischer vertreten zu lassen.

Minden am 31. Januar 1888.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

117. Jeder Landbriefträger führt ein Annahmebuch, in welches er die angenommenen Sendungen mit Werthangabe, die Einschreibsendungen, die Postanweisungen und gewöhnlichen Packete, sowie die Nachnahmesendungen und die für Zeitungen vorausbezahlten Beträge einzutragen hat. Will der Absender die Eintragung selbst bewirken, so ist diesem das Annahmebuch vorzulegen. Auch kann der Absender die Vorlegung des Buches verlangen, um von der seine Sendung betreffenden Eintragung des Landbriefträgers Kenntniß zu nehmen.

Cassel am 10. Februar 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertr.: v. Rumohr.

118. Die nächsten Prüfungen der Hufschmiede, welche nach dem Gesetz vom 18. Juni 1884 die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes erwerben wollen, werden Samstag den 14. April d. J., von Vormittags 8 Uhr an, in der Werkstätte des Hufschmiedes M. Wilscheck hierselbst abgehalten.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind mindestens vier Wochen vorher unter Einreichung des Geburtsscheins und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühr (10 Mark) an den Unterzeichneten zu richten.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird das Buch: „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung von Professor Dr. Möller. (Berlin bei Paul Parey. Preis 1 Mark)“ angelegentlichst empfohlen.

Hanau am 4. Februar 1888.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.
Collmann, Königl. Kreisthierarzt.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

119. Kündigung und Umtausch von Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zu Cassel.

Zum Zwecke demnächstiger Herabsetzung des Zinsfußes von aus der Landeskreditkasse erborgten Darlehen kündigen wir mit Genehmigung des Landesausschusses des Regierungsbezirks Cassel, unter Zustimmung des Königlichen Herrn Oberpräsidenten, hiermit die sämmtlichen noch nicht gekündigten vierprozentigen beiderseits kündbaren (weißen) Landeskreditkassen-Obligationen der Abtheilungen VII, VIII A, VIII A a und VIII B zur Rückzahlung und zwar diejenigen

der Abth. VII u. VIII A auf den 1. Septbr. 1888,
der Abth. VIII A a u. VIII B auf den 1. März 1889.

Zugleich bieten wir den Inhabern den Umtausch dieser Schuldverschreibungen gegen drei und einhalbprozentige Seitens der Inhaber unkündbare Schuldverschreibungen der Serie XIV mit Coupons über die vom 1. März 1888 ab laufenden Zinsen an.

Dieser Umtausch ist in der Zeit vom 8. bis einschließlich 22. d. M. bei der Landeskreditkasse und zwar in dem dazu bestimmten Bureau im Landeskreditkassen-Gebäude, gleicher Erde, Zimmer Nr. 5, Vormittags zwischen 9 und 12 Uhr, oder

in Cassel bei dem Bankhause L. Pfeiffer oder
bei dem Bankhause Maner u. Plaut,
in Hannover bei dem Bankhause Ephraim Mayer u. Sohn,
in Berlin bei der Dresdner Bank,

in den bei jeder Stelle üblichen Geschäftsstunden zu bewirken.

Die umzutauschenden 4 % Schuldverschreibungen sind in coursfähigem Zustand sammt den zu denselben gehörigen am 1. September 1888 und später fälligen Zinscoupons nebst Talons und einem formularmäßigen Verzeichniß der umzutauschenden Schuldverschreibungen, nach Abtheilung, Betrag und Nummer geordnet, zu übergeben. Formulare hierzu können bei den Umtauschstellen kostenfrei in Empfang genommen werden.

Für jeden fehlenden Coupon ist der Betrag alsbald zu erlegen.

Der Umtausch der über je 150 Mk. lautenden

Schuldverschreibungen kann, da Schuldverschreibungen der Serie XIV unter 300 Mk. nicht ausgegeben werden, nur für mehrere gleichzeitig in gerader Zahl eingelieferte Stücke stattfinden.

Bei dem Umtausch wird den Inhabern von auf den 1. September d. J. gekündigten Schuldverschreibungen eine **Prämie** von $^3/_4$ **(dreiviertel) Prozent**, den Inhabern von auf den 1. März 1889 gekündigten Schuldverschreibungen eine **Prämie** von **1 (einem) Prozent** des Nennwerthes gewährt.

Denjenigen Inhabern von Schuldverschreibungen der Abth. VIII B, welche von dem angebotenen Umtausch keinen Gebrauch machen, werden, da der letzte der zu diesen Schuldverschreibungen ausgereichten Coupons am 1. März d. J fällig wird, weitere Coupons für den 1. September 1888 und 1. März 1889 bei der Landeskreditkasse vom 8. d. M. an ausgereicht.

Cassel am 3. Februar 1888.

Die Direction der Landeskreditkasse. Lotz.

Vacanzen.

120. Bewerber um die mit einem competenzmäßigen Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene 3te Schulstelle zu Deisel wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand von Deisel zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar am 3. Februar 1888.

Der Königliche Schulvorstand. Beckhaus, Landrath.

121. Die neu begründete 7te Lehrerstelle zu Rothenditmold, deren jährliches Einkommen 750 Mk. neben freier Wohnung und 90 Mk. für Feuerung beträgt, ist mit dem 1. April d. Js. zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 3 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer von Lorentz zu Kirchditmold einreichen.

Cassel am 6. Februar 1888.

Namens des Schulvorstandes: Dörnberg, Landrath.

122. Die mit Kirchendienst verbundene 1ste Lehrerstelle in Floh, mit einem Jahreseinkommen von 1050 Mark, sowie freier Wohnung und einer Vergütung von 90 Mark für Feuerung, wird durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers zum 1. April d. J. vacant. Geeignete Bewerber haben ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen bis zum 1sten März cr. an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Metropolitan Metz in Floh einzureichen.

Schmalkalden am 2. Februar 1888.

Der Königl. Schulvorstand. Fliedner, Landrath.

123. Mit dem 1. April d. Js. soll die an der Elementarschule zu Rosenthal zu errichtende 4te Lehrerstelle, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerungs-Entschädigung ein jährliches Einkommen von 750 Mark verbunden ist, besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse bis zum 15. März cr. an den Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Manger zu Rosenthal einreichen.

Frankenberg am 10. Februar 1888.

Namens des Königlichen Schulvorstandes: Riesch, Landrath.

Personal-Chronik.

Bestätigt: Allerhöchst der von dem Communallandtage des Regierungsbezirks Cassel vollzogenen Wahl gemäß den Landesdirector für den Bezirksverband des gedachten Regierungsbezirks Eduard von Hundelshausen in gleicher Eigenschaft für eine fernerweite sechsjährige Amtsdauer.

Bestellt: der past. extr. Ernst Stroh an Stelle des zum Pfarrer an dem Kadettenhause zu Plön berufenen past. extr. Günther Wendt zum Gehülfen des Oberpfarrers, Superintendenten Dr. theol. Kümmell in Marburg hinsichtlich dessen Pfarramtes.

Ernannt: der Kreissekretär Menne in Gelnhausen zum Geheimen expedirenden Sekretär und Calculator im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe,

der Amtsgerichts-Sekretär a. D. Graff zu Bieber zum Amtsanwalt bei dem Königl. Amtsgerichte daselbst,

der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Holland-Merten zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgerichte in Oberaula,

der pensionirte Gendarm Johann Gottlieb Hermann Hinneburg zum Kreisboten beim Landrathsamte in Marburg,

der Wegebau-Aufseher-Aspirant Schulz zu Merrhausen zum Wegebau-Aufseher.

Beauftragt: der Lehrer Beyer zu Bischofsheim vom 1. April d. J. ab mit der Verwaltung der 3ten Lehrerstelle an der Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu Wabern.

Angestellt: beim Postamte in Hofgeismar der Postassistent Kern aus Posen.

Versetzt: der Postsecretair Wiese von Rinteln nach Sternberg (Mecklenburg),

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Gärtner in Oberaula an das Amtsgericht zu Großenlüder.

Pensionirt: der Wegebau-Aufseher Hebig zu Fritzlar.

Erworben: die Sternapotheke in Gelnhausen käuflich durch den Apotheker Ernst Diesterweg daselbst.

 Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 13.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 9. Ausgegeben Mittwoch den 22. Februar **1888.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

124. Denjenigen Personen, welche bei Ablauf der Geltungsfrist der Staats-Ministerial-Bekanntmachung vom 14. Februar 1887 auf Grund des §. 28 des Gesetzes vom 21. October 1878 von dem Aufenthalt in den Städten Stettin, Grabow a. O. und Alt-Damm, sowie in den Amtsbezirken Bredow, Warsow, Scheune und Finkenwalde ausgeschlossen sind, wird dieser Aufenthalt auch ferner auf Grund der Bekanntmachung des Staats-Ministeriums vom 3. Februar 1888 (Amtsblatt Seite 50 unter Nr. 91) bis zum 30. September d. J. untersagt.

Stettin den 16. Februar 1888.

Der Regierungs-Präsident. Sommerfeld.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

125. Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14ten d. Mts. zu genehmigen geruht haben, daß die in den ehemals Bayerischen Gebietstheilen des Regierungsbezirks Cassel, dem Kreise Gersfeld und dem vormaligen Districte Orb, noch in Geltung stehende, durch Königlich Bayerische Kabinetsordre vom 30. Juni 1864 erlassene Bauordnung außer Kraft gesetzt werde, habe ich auf Grund des §. 145 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) in Verbindung mit §. 14 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) beschlossen, die gedachte Bauordnung von demjenigen Zeitpunkte ab aufzuheben, zu welchem die in den übrigen Theilen des Regierungsbezirks Cassel geltende Bau-Polizei-Ordnung vom 1sten August 1885 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Cassel Nr. 38) in den erwähnten Gebietstheilen zur Einführung gelangt sein wird.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin am 30. December 1887.

Der Minister des Innern. J. A.: v. Zastrow.

126. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 5ten October 1885 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß an der Börse zu Hamburg für Rüben-Rohzucker, Erstes Produkt,
seit dem 3. Januar d. Js. Terminpreise notirt werden.

Berlin am 31. Januar 1888.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Finanz-Minister.
J. V.: Magdeburg.	Im Auftrage: Haßelbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

127. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern ist auf den 18. September d. Js. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 15. August d. Js. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 633 ff.).

Cassel am 14. Januar 1888.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

128. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern ist auf den 21. September d. Js. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 15. August d. Js. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle

des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Wieacker in Schlüchtern zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralbl. für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.)

Cassel am 14. Januar 1888.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

129. Nachstehende Zusammenstellung der bis zum 31. Dezember 1887 bekannten höchsten Wasserstände im Stromgebiete der Weser wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 17. Februar 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Zusammenstellung
der bis zum 31. Dezember 1887 bekannten höchsten Wasserstände im Stromgebiete der Weser.

Lfde. Nr.	Pegel zu	Wasserstandshöhe über 0 des Pegels in Metern bei eisfreiem Wasser	Eisgang o. Eisstand	am
1	Cassel (Fulda)	3,65	—	18. Januar 1841
2	Hann. Münden	7,01	—	desgl.
3	Carlshafen . .	7,22	—	19. Januar 1841
4	Höxter	6,59	—	desgl.
5	Lüchtringen . .	5,56	—	22. Februar 1799
6	Holzminden. .	5,96	—	19. Januar 1841
7	Polle	5,69	—	desgl.
8	Hameln. . . .	6,28	—	desgl.
9	Fuhlen	5,03	—	28. Januar 1846
10	Rinteln. . . .	5,41	—	21. Januar 1841
11	Eisbergen. . .	5,81	—	23. Decbr. 1870
12	Vlotho	—	6,78	19. Januar 1841
13	Pr. Minden .	—	6,17	20. Januar 1841
14	Petershagen .	—	5,65	20. Februar 1871
15	Schlüsselburg.	—	5,60	22. Februar 1871
16	Nienburg . . .	5,69	—	21. Januar 1841
17	Hoya	6,27	—	11. März 1881
18	Intschede . . .	4,92	—	14. März 1881
19	Baden	4,88	—	12. März 1881
20	Drebe	4,95	—	13. März 1881
21	Verden (Aller)	4,24	—	12. März 1881

130. Polizei-Verordnung. — Auf Grund des oben unter Nr. 125 abgedruckten Beschlusses des Herrn Ministers des Innern wird unter Bezugnahme auf §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) und die §§. 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) nach Zustimmung des Bezirksausschusses für die ehemals Bayerischen Theile der Kreise Gersfeld und Gelnhausen Folgendes verordnet:

Die Bau-Polizei-Ordnung für das Land und die kleineren Städte des Regierungsbezirks Cassel vom 1. August 1885 (Amtsblatt Nr. 38) tritt in den ehemals Bayerischen Theilen des Regierungsbezirks mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft.

Cassel am 13. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

131. Im Verlage der Firma Ernst u. Korn zu Berlin ist eine Schrift über „das Wesen und die Behandlung von brisanten Sprengstoffen“ erschienen. Da eine Kenntniß von dem Inhalte dieser Abhandlung zur Verhütung von Unfällen beizutragen geeignet ist, wird dieselbe allen Denen empfohlen, welche Sprengstoffe zu verwenden, oder deren Verwendung zu überwachen haben. Cassel am 11. Februar 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

132. Die Zinsscheine zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Reihe X Nr. 1 bis 20 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1888 bis 31. December 1897, sowie die Zinsscheine Reihe VI Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1888 bis 31. December 1891 werden vom 5. December d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst — Oranienstraße 92 — Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/Main durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Aktien oder Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Aktien oder Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 3. November 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die zur Empfangnahme der neuen Zinsscheine nebst Zinsschein-Anweisungen einzureichenden älteren Anweisungen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den sämmtlichen Steuerkassen des Regierungs-Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel am 17. November 1887.

Königliche Regierung. Rothe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

133. Königliche Landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. — Das Sommer-Semester 1888 beginnt am 16. April d. J. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungs-Rath, Director Professor Dr. Dünkelberg. Betriebslehre: Derselbe. Culturtechnik: Derselbe. Culturtechnisches Seminar: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Professor Dr. Werner. Schweinezucht, Spezieller Pflanzenbau: Prof. Dr. Werner. Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Dreisch. Taxationslehre: Derselbe. Forstschutz: Forstmeister Sprengel. Waldbau: Derselbe. Obst- u. Weinbau: Garten-Inspector Beißner. Gemüsebau: Derselbe. Organische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Chemisches Practicum: Derselbe. Agricultur-Chemie: Prof. Dr. Kreusler. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Professor Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Professor Dr. Bertkau. Experimentelle Thierphysiologie: Prof. Dr. Finkler. Thierphysiologisches Practicum: Derselbe. Geognosie: Prof. Dr. Laspeyres. Geognostische Excursionen und mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Prof. Dr. Gieseler. Physikalisches Practikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Erdbau: Derselbe. Brücken-, Wehr- und Schleusenbau: Regierungs-Baumeister Huppertz. Uebungen im Entwerfen von culturtechnischen Bauwerken: Derselbe. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Dr. Reinhertz. Praktische Geometrie: Docent Koll. Traçiren: Derselbe. Geodätisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Meßübungen: Derselbe. Analytische Geometrie und Analysis: Dr. Veltmann. Mathematisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Elementar-Geometrie: Derselbe. Algebra: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Nasse. Verwaltungsrecht: Prof. Dr. Sering. Landesculturgesetzgebung: Derselbe. Fischzucht: Prof. Dr. Frhr. von la Valette St. George. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Allgemeine Gesundheitspflege der Hausthiere: Derselbe. Theoretisch-praktischer Cursus für Bienenzucht: Dr. Pollmann.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Practika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete culturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Cursus sind definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen preußischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Culturtechniker ihre Diplomexamen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im Februar 1888.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie:

Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. Dünkelberg.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

134. Die durch die unterzeichnete Direktion am 27. November 1839 auf den Namen der Kinder des Friedrich Eiffert zu Waldau, unter Vormundschaft des Konrad Schäfer daselbst, gestellte Schuldverschreibung Abth. VII. Serie C. Nr. 1124 über 100 Thaler ist von Heinrich Nägel zu Waldau mit dem Antrage auf Umschreibung in ein kursfähiges Papier vorgelegt worden.

Gemäß dem §. 16 der Verordnung vom 16. August 1867, betreffend die Außer- und Wiederinkurssetzung rc., wird Jeder, der ein Anrecht an diesem Papiere zu haben vermeint, hierdurch aufgefordert, dasselbe bei der unterzeichneten Behörde innerhalb der nächsten

sechs Monate, spätestens am 18. Juni 1888, schriftlich anzumelden, widrigenfalls die Kassation des Papiers erfolgen und der Antragsteller ein neues kursfähiges erhalten wird.

Cassel am 12. December 1887.

Die Direction der Landeskreditkasse. Lotz.

Vacanzen.

135. Die Pfarrstelle zu Niederhone in der Classe Eschwege ist in Folge Ablebens ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 8. Februar 1888.

Königliches Consistorium. Wehrauch.

136. Die Schulstelle zu Dietershan, mit welcher ein Gehalt von 780 Mark, 90 Mark Feuerungs-Entschädigung und freie Dienstwohnung verbunden ist, wird mit dem 1. April cr. vacant.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre diesbezüglichen Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Prüfungs- und Sittenzeugnissen binnen 3 Wochen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Dompfarrer Schmitt dahier, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Fulda am 9. Februar 1888.

Der Königliche Schulvorstand. Trott, Landrath.

137. Bewerber um die mit 1. April cr. erledigte zweite Lehrerstelle an der Schule zu Bischofsheim werden zur Einreichung ihrer Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen aufgefordert.

Mit der Stelle ist ein Jahreseinkommen von 840 Mk. nebst freier Wohnung und eine Feuerungs-Entschädigung von 90 Mk. verbunden.

Hanau am 11. Februar 1888.

Namens des Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath Graf Bismarck.

138. Die Schulstelle zu Willingshain ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers mit dem 5ten Februar cr. vacant geworden.

Etwaige Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem unterzeichneten Schulvorstande einreichen.

Hersfeld am 14. Februar 1888.

Der Königliche Schulvorstand von Willingshain:
von Schleinitz, Landrath.

139. Die mit Kirchendienst verbundene 1ste Lehrerstelle zu Floh, mit einem Jahreseinkommen von 1050 Mark 96 Pf. incl. freier Wohnung und einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung, wird durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers zum 1. April cr. vacant. Geeignete Bewerber haben ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 1. März cr. an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Metropolitan Metz in Floh einzureichen.

In dem Ausschreiben vom 2ten d. Mts. ist insofern ein Versehen untergelaufen, als daselbst das Jahreseinkommen der genannten Stelle mit 1050 Mark, sowie freier Wohnung und einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung angegeben war.

Schmalkalden am 14. Februar 1888.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
Der Landrath Fliedner.

Personal-Chronik.

Ernannt: die Rechtskandidaten Clemen, Hermann Graf zu Waldeck und Pyrmont, und Wetzel zu Referendaren,

zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Waldkappel der Bürgermeister Reinhard Meister daselbst und zu dessen Stellvertreter das Stadtrathsmitglied Christoph Weissenbach,

die jetzigen Beigeordneten Konrad Wahl zu Marbach (Kr. Fulda) und Johannes Döppner zu Unterbimbach zu Stellvertretern der dasigen Standesbeamten.

Angestellt: die Eisenbahn-Betriebs-Secretaire Heinrich Walther, Otto Zacharias, Emil Beese, Franz Anton Kummer, Alfred Schultz, Hermann Frohwein, Max Danicke, August Pflug, Max Fuhrmann, Max Stock definitiv als solche.

Verliehen: dem bisherigen ersten lutherischen Pfarrer zu Frankenberg Friedrich Heermann auf erfolgte Denomination die vierte lutherische Pfarr-(Subdiakonats-)Stelle zu Marburg,

dem Lehrer und Kirchendiener Georg Hesse zu Weidenhausen, Kirchspiels Niddawitzhausen, der Cantortitel,

den Förstern Hebeler zu Wenigenhasungen, Heerich zu Lichtenau, Saamer zu Ernsthausen, Walther zu Altenlotheim, Meckbach zu Willershausen, Centner zu Steinau, Neumann zu Gershausen, Berge zu Hersa, Brosius zu Wahlshausen und Kaufmann zu Mecklar das goldene Ehrenporteépée,

dem Bademeister Heckmann in Bad Nenndorf das Allgemeine Ehrenzeichen,

der Elisabeth Kraus in Roßdorf, Kreises Kirchhain, das goldene Kreuz für langjährige in derselben Familie treu geleistete Dienste.

Niedergelassen: der praktische Arzt Dr. Philippi in Felsberg.

Pensionirt: der Vollziehungsbeamte Kilian bei der Steuerkasse IV zu Cassel vom 1. April d. J. ab.

Versetzt: der Vollziehungsbeamte Wenderoth zu Frankenberg vom 1. April d. J. ab in gleicher Eigenschaft zu der Steuerkasse IV zu Cassel.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 15.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 10. Ausgegeben Mittwoch den 29. Februar **1888.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 2 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 9. Februar 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1764 den Staatsvertrag zwischen Deutschland und Dänemark, betreffend die Eisenbahn von Heide über Friedrichstadt, Husum und Tondern nach Ribe. Vom 18. December 1887; und unter

Nr. 1765 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Italiens zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention. Vom 28. Januar 1888.

Die Nummer 3 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 10. Februar 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1766 das Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1887/88. Vom 1sten Februar 1888.

Die Nummer 4 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 14. Februar 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1767 das Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht. Vom 11. Februar 1888.

Die Nummer 5 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 15. Februar d. J. ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1768 die Verordnung, betreffend die Militair-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung). Vom 11. Februar 1888.

Die Nummer 6 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 22. Februar 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1769 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres. Vom 20. Februar 1888.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

140. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift:

„Arbeiter! Brüder!", den Eingangsworten:

„Wohin auch Euer Auge schweifen mag rc." und dem Schluß:

„Wird es immer Ge-Lieb-knechtet werden." Ohne Angabe des Druckers und Verlegers, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 18. Februar 1888.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

141. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Broschüre: Anarchistisch-kommunistische Bibliothek. Heft I. Revolutionäre Regierungen von Peter Krapotkine, übersetzt aus dem Französischen und herausgegeben von der Gruppe „Autonomie". London. Druck von R. Gundersen, 96 Warbour Street, Soho Square W. — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 20. Februar 1888.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

142. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat die Druckschrift:

„Arbeiter! Wähler!"

mit der Unterschrift:

„Nieder mit der Reaktion! Es lebe die Sozialdemokratie!"

Verleger: Wilh. Trippner, Dresden.

Druck von Schönfeld und Harnisch, Dresden.

auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten.

Dresden den 20. Februar 1888.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

143. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Sturmvögel. Revolutionäre Lieder und Gedichte." Gesammelt von Johann Most. Heft 1. New-York, 1888. — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist. Berlin den 21. Februar 1888.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

144. Auf Grund des §. 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist der „Arbeiter-Wahl-Verein" und der „Unterstützungsverein" zu Mainz unter dem Heutigen durch die unterzeichnete

Landes-Polizeibehörde verboten worden.
Mainz am 15. Februar 1888.

Großherzogliches Kreisamt Mainz. Küchler.

145. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nummer 7 (III. Jahrgang) vom 18. Februar 1888 der in London erscheinenden periodischen Druckschrift: „Londoner Freie Presse. Deutsches unabhängiges Organ für die Interessen der werkthätigen Klassen. Herausgegeben von der Londoner Verlags-Genossenschaft“, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Arnsberg den 23. Februar 1888.

Der Regierungs-Präsident. von Rosen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

146. Die Deutschen Postagenturen in Apia (Samoa-Inseln) und in Shanghai (China) sind bezüglich ihres Briefverkehrs in den Weltpostverein aufgenommen worden. Demgemäß kommen im Briefverkehr dieser Postanstalten mit Deutschland und den übrigen Vereinsländern fortan durchweg die Vereinstaxen zur Anwendung:

20 Pf. für je 15 g der Briefe, 10 Pf. für Postkarten, 5 Pf. für je 50 g der übrigen Sendungen.

Berlin W. am 21. Februar 1888.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

147. Nachweisung der gemäß §. 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen für die Lieferungsverbände des Regierungs-Bezirks Cassel festgestellten Durchschnittsmarktpreise, welche für Vergütung von Landlieferungen vom 1. April 1888 bis ultimo März 1889 maßgebend sind.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarkt-Ort.	Durchschnittspreis pro 50 Kilogramm.													
			Waizen.		Waizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel .	Cassel . . .	9	68	11	51	8	05	10	38	6	94	2	80	2	01
2	Landkreis Cassel . .	dgl. . . .	9	68	11	51	8	05	10	38	6	94	2	80	2	01
3	Kreis Eschwege . .	Eschwege . .	9	61	11	60	8	12	10	46	6	78	2	85	2	04
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	9	61	11	60	8	12	10	46	6	78	2	85	2	04
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . . .	9	80	11	54	8	07	10	28	6	71	2	50	1	99
6	„ Homberg . .	dgl. . . .	9	80	11	54	8	07	10	28	6	71	2	50	1	99
7	„ Ziegenhain .	dgl. . . .	9	80	11	54	8	07	10	28	6	71	2	50	1	99
8	„ Hersfeld . .	Hersfeld . .	9	61	11	49	8	24	10	67	6	92	2	57	2	02
9	„ Rotenburg .	Rotenburg . .	10	—	12	39	8	27	10	82	6	97	2	50	1	96
10	„ Melsungen .	dgl. . . .	10	—	12	39	8	27	10	82	6	97	2	50	1	96
11	„ Hofgeismar .	Hofgeismar .	9	84	11	87	8	22	10	58	6	98	2	50	1	93
12	„ Wolfhagen .	dgl. . . .	9	84	11	87	8	22	10	58	6	98	2	50	1	93
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	9	69	11	66	8	17	10	50	6	78	2	77	2	51
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	9	69	11	66	8	17	10	50	6	78	2	77	2	51
15	„ Gersfeld . .	dgl. . . .	9	69	11	66	8	17	10	50	6	78	2	77	2	51
16	„ Schlüchtern .	dgl. . . .	9	69	11	66	8	17	10	50	6	78	2	77	2	51
17	Stadt- u. Landkreis Hanau	Hanau . . .	10	23	12	58	8	36	11	23	7	31	3	04	2	20
18	Kreis Gelnhausen .	dgl. . . .	10	23	12	58	8	36	11	23	7	31	3	04	2	20
19	„ Marburg . .	Marburg . .	10	27	12	25	8	49	10	99	7	14	2	89	2	45
20	„ Kirchhain . .	dgl. . . .	10	27	12	25	8	49	10	99	7	14	2	89	2	45
21	„ Frankenberg .	dgl. . . .	10	27	12	25	8	49	10	99	7	14	2	89	2	45
22	„ Rinteln . .	Rinteln . . .	9	71	11	83	8	03	10	30	7	33	2	61	1	91
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden .	10	28	12	35	9	38	11	98	7	11	2	81	2	12

Cassel am 17. Februar 1888.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

148. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Hünfeld belegenen Parzellen und zwar:

die im Gutsbezirk Oberförsterei Thiergarten Karte J. Nr. 7/1 und 10/2, in Größe von 0,0964 und 0,0238 ha, zusammen 0,1202 ha, gelegenen Parzellen aus dem genannten forstfiskalischen Gutsbezirk ausgeschieden und dem Gemeindeverbande von Schwarzbach einverleibt und

b) die in der Gemeinde Schwarzbach Karte E.

Nr. 248/57a gelegene, 0,1202 ha große Parzelle aus dem Verbande der letzteren Gemeinde ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Thiergarten einverleibt werden.

Cassel am 15. Februar 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Kochendörffer.

149. Der beigefügte neue Gesellschafts-Vertrag der Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig, sowie die von dem Herrn Minister des Innern ertheilte Genehmigung desselben wird hierdurch mit Bezug auf die Amtsblattsbekanntmachung vom 24. Februar 1886 (Amtsblatt von 1886, Nr. 10, Seite 44) veröffentlicht.

Cassel am 26. Februar 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

150. Nachweisung der gemäß des §. 6. Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der im Monat Januar 1888 gelieferten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	5	91	3	82	1	96
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	5	91	3	82	1	96
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	5	51	3	15	1	58
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	5	51	3	15	1	58
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	01	2	63	2	10
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	01	2	63	2	10
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	01	2	63	2	10
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	27	2	96	2	47
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	27	2	96	2	47
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	27	2	96	2	47
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	27	2	96	2	47
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	7	—	3	41	2	80
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	—	3	41	2	80
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	—	3	41	2	80
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	5	51	2	36	2	10
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	10	3	78	2	—
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	10	3	78	2	—
18	„ Marburg .	Marburg .	6	30	3	68	2	10
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	6	30	3	68	2	10
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	6	30	3	68	2	10
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	5	78	3	15	1	84
22	„ Melsungen	dgl. . . .	5	78	3	15	1	84
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	5	86	4	20	1	84
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	6	83	3	15	2	10

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 22. Februar 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

151. Nachweisung der gemäß des §. 6. Artikel II des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der im Monat Februar 1888 gelieferten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner.					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	13	3	91	2	10
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	13	3	91	2	10
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	5	75	3	15	2	10
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	5	75	3	15	2	10
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	30	2	63	2	10
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	30	2	63	2	10
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	30	2	63	2	10
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	76	2	99	2	47
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	76	2	99	2	47
10	„ Gersfeld . .	dgl. . . .	6	76	2	99	2	47
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	76	2	99	2	47
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	7	60	3	68	2	63
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	60	3	68	2	63
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	60	3	68	2	63
15	„ Hersfeld . .	Hersfeld . .	5	51	2	55	2	24
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	44	3	65	2	—
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	44	3	65	2	—
18	„ Marburg .	Marburg .	6	56	3	68	2	63
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	6	56	3	68	2	63
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	6	56	3	68	2	63
21	„ Rotenburg	Rotenburg	6	04	3	15	2	10
22	„ Melsungen	dgl. . . .	6	04	3	15	2	10
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	6	08	4	20	1	84
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	6	72	3	47	2	94

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 22. Februar 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

152. Die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Actien-Gesellschaft zu Hamburg hat die Zurückgabe der für den seitherigen Auswanderungs-Unteragenten Jean Berk dortselbst hinterlegten Caution von 900 Mark beantragt.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegen gesetzt werden sollen, innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei dem hiesigen Landrathsamte mit der Nachweisung anzumelden sind, daß wegen dieser Ansprüche gerichtliche Klage erhoben worden ist.

Gelnhausen am 27. Februar 1888.

Der Königliche Landrath. J. V.: Parisius.

Vacanzen.

153. Die Pfarrstelle zu Wichte in der Classe Spangenberg ist in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 13. Februar 1888.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

154. Die erste evangelische Schulstelle zu Griste, mit welcher neben freier Wohnung einschließlich 90 Mk. für Feuerung ein jährliches Einkommen von 990 Mk. verbunden ist, wird spätestens mit dem 15. April cr. zur Besetzung kommen.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre bezüglichen Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen binnen 3 Wochen an den Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Hebel zu Griste, oder an den Unterzeichneten einzureichen.

Fritzlar am 16. Februar 1888.

Der Königliche Schulvorstand von Griste.
Der Landrath v. Eschwege.

155. Bewerber um die erledigte israelitische Lehrer- und Vorsänger-Stelle zu Zwesten, Kreises Fritzlar, mit welcher ein jährliches ständiges Einkommen von 750 Mark, 90 Mark Feuerung und freie Wohnung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen über ihre Qualification als Lehrer und Vorsänger innerhalb drei Wochen hierher einzusenden.

Cassel am 13. Februar 1888.

Vorsteheramt der Israeliten.

156. An der hiesigen Stadtschule soll zum 1. April 1888 eine geprüfte Lehrerin angestellt werden.

Gehalt 900 Mark p. Jahr. Meldungen unter Beifügung der Zeugnisse und des Lebenslaufes an das hiesige Bürgermeisteramt werden innerhalb 14 Tagen erbeten.

Obernkirchen (Reg.-Bez. Cassel) 21. Februar 1888.

Der Schulvorstand.

157. Die mit Kirchendienst verbundene katholische Schulstelle zu Mernes, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung ein jährliches Gehalt von 916 Mark verbunden ist, — wovon jedoch dem in Pension tretenden seitherigen Lehrer als Pensionstheil jährlich 76 Mark abzugeben sind — wird mit 1. April d. Js. vacant.

Bewerbungsgesuche, welche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen sein müssen, sind innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Dechant Deusert zu Oberndorf, oder an den Unterzeichneten einzureichen.

Gelnhausen am 22. Februar 1888.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
der Königliche Landrath. I. V.: Parisius.

158. Für die unterzeichnete Commission wird zum 1. April d. J. ein 2ter Protokollführer gesucht.

Meldungen werden unter Beifügung eines Lebenslaufes und einer Abschrift der Zeugnisse bis zum 10. März cr. erbeten.

Hersfeld am 28. Februar 1888.

Königliche Specialkommission II.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Referendar Eckhardt zum Gerichtsassessor,

an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Strutt zu Niederrodenbach der jetzige Bürgermeister Haupt daselbst zum Standesbeamten und der Beigeordnete Müller Eisler zum Stellvertreter desselben,

der bisherige Standesbeamten-Stellvertreter, Bürgermeister Bodenstein zu Willershausen zum Standesbeamten und der bisherige Standesbeamte, Rittergutsbesitzer, Gutsvorsteher A. von Kutzleben daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten.

Uebernommen: die Geschäfte des Standesbeamten in Uttrichshausen an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Kohlhepp der jetzige Bürgermeister Friedrich Pfaff daselbst.

Verliehen: dem bisherigen Pfarrer zu Istha, in der Classe Wolfhagen, past. extr. Adolph Grimmel definitiv die dasige Pfarrstelle,

dem Direktor der Irrenheilanstalt und ordentlichen Professor Dr. med. Heinrich Cramer zu Marburg der Rothe Adler-Orden 4r Classe.

Bestätigt: der auf die Dauer von 8 Jahren zum Bürgermeister in Eschwege gewählte bisherige Stadtrath Heinrich Burghard Vocke zu Nordhausen.

Versetzt: der Förster Brosius in Oberaula auf die Försterstelle Schönborn in der Oberförsterei Neukirchen.

Pensionirt: der Landgerichts-Präsident, Geheime Ober-Justizrath Lang in Hanau.

Ertheilt: dem Director des Hanauer Stadttheaters, Commissionsrathe Dr. Frey zu Hanau die Allerhöchste Genehmigung zur Anlegung der von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Coburg und Gotha ihm verliehenen, am grünsilbernen Bande zu tragenden Verdienstmedaille für Kunst und Wissenschaft.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 17.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum Königlichen Regierungs-Amtsblatt.

Dem, dem angehefteten notariellen Protocolle beigefügten, in der Generalversammlung vom 27. Mai d. J. beschlossenen und unter dem 18. Juni d. J. in das Handelsregister eingetragenen, an die Stelle des revidirten Statuts vom 18. September / 4. December 1885 tretenden neuen Gesellschaftsvertrage der im Jahre 1852 gegründeten Allgemeinen Renten- Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt. — Berlin, den 16. November 1887.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. v. Zastrow.

Genehmigungs-Urkunde. I. A. 9201. (L. S.)

Gesellschafts-Vertrag der Allgemeinen Renten- Capital- und Lebensversicherungsbank TEUTONIA in Leipzig.

(Eingetragen in das Handelsregister des Königl. Amtsgerichtes zu Leipzig am 18. Juni 1887.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die unter der Firma: „Allgemeine Renten- Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia" begründete Actiengesellschaft hat ihren Sitz in Leipzig. **§. 2.** Gegenstand des Gesellschaftsunternehmens ist: Versicherungen auf Renten und Capitale für Vorfälle des menschlichen Lebens, welche der Wahrscheinlichkeitsrechnung unterworfen werden können, zu übernehmen. **§. 3.** Das Grundcapital beträgt 600 000 Thaler gleich 1 800 000 Mark in Actien zu je 1000 Thaler gleich 3000 Mark. Auf Verlangen kann jede Actie in zwei Actienantheile zu 500 Thaler gleich 1500 Mark getheilt werden. Die Actien sind in fortlaufender Nummer ausgefertigt, je zwei Actienantheile unter derselben Nummer mit der Bezeichnung a und b. Durch Beschluß der Generalversammlung kann das Grundcapital vergrößert werden. **§. 4.** Die Actien lauten auf den Namen und können nur mit Bewilligung des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrathe auf Andere übertragen werden. Sie werden in Raten, in Gemäßheit der deshalb zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen, eingezahlt. Zu Zahlung des auf die Actie noch nicht eingezahlten Betrages hat sich der Actionär durch Vollziehung eines ihm vom Vorstande vorzulegenden Schuldscheines zu verpflichten. Wenn eine Einzahlung zur Deckung der von der Bank übernommenen, aus Versicherungsverträgen hervorgegangenen Verbindlichkeiten erforderlich ist, hat der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrathe dieselbe bis zur erforderlichen Höhe auszuschreiben. Außerdem können Einzahlungen nur durch Beschluß der Generalversammlung angeordnet werden. **§. 5.** Die Einzahlungen sind bis zum Ablaufe der in der Bekanntmachung gestellten Frist, bei Vermeidung des Verlustes aller Rechte aus der Actie, einschließlich der Ansprüche auf die bereits geleisteten Zahlungen, baar und kostenfrei, gegen Quittung an die Gesellschaft zu bewirken. **§. 6.** Wenn ein Actionär seinen Wohnort verändert, so hat er solches dem Vorstande der Gesellschaft mit bestimmter Angabe seiner neuen Adresse anzuzeigen. Unterläßt er dies, so ist die an ihn nach seinem bisherigen Wohnorte adressirte und auf die Post gegebene Zufertigung der Gesellschaft als insinuirt anzusehen. **§. 7.** a) Unter Lebenden wird das Eigenthum einer Actie durch schriftliche, auf der Rückseite derselben abgegebene Erklärung des zeitigen Eigenthümers auf den neuen Erwerber übertragen. b) Nach dem Tode eines Actionärs ist von dessen Erben binnen sechs Monaten von Zeit des Ablebens ab, bei Vermeidung des Verlustes aller Rechte aus der Actie, einschließlich des Anspruches auf die bereits geleisteten Einzahlungen, schriftlich diejenige Person, auf welche die Rechte eines Actionärs der Teutonia übergehen sollen, dem Vorstande zu benennen. c) Im Falle des gerichtlichen Concurses zu dem Vermögen oder zu dem Nachlasse eines Actionärs hat der Concursvertreter binnen 6 Monaten von dem Tage der Eröffnung des Concurses ab bei Vermeidung des oben ad b) angedrohten Rechtsnachtheiles die Person zu bezeichnen, welche fortan als Actionär der Teutonia gelten soll. Alle Uebertragungen von Actien sind jedoch nicht eher giltig, als bis die Genehmigung des Vorstandes zur Uebertragung auf der Actie vermerkt und vom neuen Erwerber der ihm wegen des noch rückständigen Betrages vorgelegte Schuldschein vollzogen worden ist. In den Fällen sub b) und c) ist der Vorstand berechtigt, den Nichteintritt des angedrohten Rechtsverlustes und ebenso eine Verlängerung der geordneten Fristen auszusprechen. **§. 8.** Der Vorstand darf die Actien, bezüglich welcher der Rechtsverlust (§. 5 und §. 7, b. c.) eingetreten ist, beziehentlich die an deren Stelle neu ausgefertigten Actien für Rechnung der Gesellschaft verkaufen lassen. Zur Abwendung des §. 5 und §. 7, b. c. angedrohten Rechtsverlustes steht dem Betroffenen frei, Berufung an die Generalversammlung anzumelden. Diese Berufung muß aber binnen drei Monaten nach Ablauf der Präclusivfrist oder nach Zufertigung des Bescheides des Vorstandes bei diesem angezeigt werden. **§. 9.** Cassenvorräthe sind baldmöglichst werbend anzulegen, im Allgemeinen so, daß mindestens die Hälfte des Zeitwerthcapitals innerhalb eines Halbjahres flüssig gemacht werden kann, und in solcher Weise, wie nach den Landesgesetzen Mündelgelder angelegt werden müssen. Einer derartigen Capitalanlage ist es gleich zu achten, wenn Versicherungsscheine der Gesellschaft bis zur Höhe des Zeitwerths, Staatspapiere und andere ihnen gleich zu achtende Creditpapiere beliehen oder angekauft, sowie wenn, jedoch höchstens bis zum zehn-

der Zeitwerthe der noch bestehenden Versicherungsverträge — Prämienreserve oder Zeitwerthreserve — eingestellt werden. Die Berechnung der Zeitwerthe erfolgt alljährlich durch einen von dem Aufsichtsrathe hierzu besonders verpflichteten Rechnungsverständigen. Die calculatorische Prüfung der Bücher der Gesellschaft nebst den Rechnungsbelegen ist von einem vom Aufsichtsrathe bestellten kaufmännischen Revisor vorzunehmen. Der in der Bilanz sich ergebende Ueberschuß der Activen über die Passiven bildet den Jahresgewinn der Bank. **§. 11.** Von dem nach §. 10 ermittelten Jahresgewinne werden so lange mindestens fünf Procent abgesetzt und dem gesetzlich (Art. 239 b und Art. 185 b des H.G.B.) vorgeschriebenen Reservefonds zugeführt, als der letztere nicht die Höhe von zehn Procent des Grundcapitals erreicht. Hat der Reservefonds die Höhe von zehn Procent des Grundcapitals erreicht, so werden ihm weitere Beträge nur dann überwiesen, wenn die Generalversammlung dies auf Antrag des Aufsichtsrathes beschließt. Soweit der Reservefonds den Betrag von zehn Procent des Grundcapitals übersteigt, kann derselbe auf Grund eines vom Aufsichtsrathe zu beantragenden Beschlusses der Generalversammlung zur Deckung von Verlusten oder zur Erhöhung einer nicht einmal fünf Procent des auf die Actien eingezahlten Betrags erreichenden Jahresdividende bis auf diesen Procentsatz verwendet werden. Sinkt der Reservefonds in Folge der aus seinen Mitteln bewirkten Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes unter den Betrag von zehn Procent des Grundcapitals, so ist derselbe aus dem Reingewinne der Bank in der durch den Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Weise wieder zu ergänzen. **§. 12.** Von dem nach Vornahme der in §. 11 gedachten Verwendungen verbleibenden Jahresgewinne wird zunächst den Actionären eine Dividende bis zur Höhe von fünf Procent des eingezahlten Actiencapitals gewährt. Von dem hiernach übrig bleibenden Reingewinn werden a) fünf Procent als Tantième an den Aufsichtsrath; b) fünf Procent als Tantième an den Vorstand, zu Gratificationen an Angestellte und als Beitrag zur Bildung eines Pensionsfonds für die im Dienste der Bank stehenden pensionsberechtigten Personen gekürzt. Die Art der Vertheilung der unter a und b gedachten Beträge an die Berechtigten bestimmt der Aufsichtsrath. Der Rest wird, soweit die Generalversammlung wegen seiner Verwendung im Interesse der Bank nicht anderweit Beschluß faßt, als Dividende mit mindestens sieben Zehntheilen an die durch Vorstand und Aufsichtsrath bezeichneten Versicherten unter den von diesen Organen festgestellten Bedingungen, und mit höchstens drei Zehntheilen an die Actionäre vertheilt. Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre von dem Tage der Fälligkeit ab nicht erhoben sind, verfallen in das Eigenthum der Gesellschaft. **§. 13.** In allen Fällen, in denen das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine Bekanntmachung vorschreibt, ist hierunter eine öffentliche Bekanntmachung zu verstehen. Die öffentlichen Bekanntmachungen gehen vom Aufsichtsrathe aus. Berechtigt oder verpflichtet das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag ausschließlich andere Personen zum Erlasse von Bekanntmachungen, so hat es hierbei sein Bewenden. Die öffentlichen Bekanntmachungen sind mindestens zwei Mal in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken. Schreibt das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag für einzelne Fälle eine öftere Bekanntmachung vor, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Nachweis des frist- und ordnungsgemäß bewirkten Erlasses einer Bekanntmachung wird durch den Abdruck derselben im Deutschen Reichsanzeiger geführt. Im Interesse der Actionäre soll der Aufsichtsrath die die Gesellschaft betreffenden öffentlichen Bekanntmachungen auch noch im Leipziger Tageblatte mindestens zwei Mal abdrucken lassen. An die Einhaltung besonderer Fristen ist der Aufsichtsrath bei dem Abdrucke der Bekanntmachungen in diesem Blatte nicht gebunden. Auch soll die Nichteinhaltung dieser Vorschrift keinerlei Rechtsverwirkung zur Folge haben. An Stelle des Leipziger Tageblattes ist der Aufsichtsrath berechtigt, ein anderes Blatt zu wählen. Diese Wahl ist bekannt zu machen. Wird durch das Gesetz oder durch den Gesellschaftsvertrag die Rechtsgiltigkeit einer Handlung von der Einhaltung einer bestimmten, zwischen der Bekanntmachung der Handlung und der letzteren selbst liegenden Frist abhängig gemacht, so beginnt diese Frist mit dem auf die letzte gesetzlich oder durch den Gesellschaftsvertrag vorgeschriebene Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger folgenden Tage und endigt mit dem Tage vor Eintritt der Handlung.

Aufsichtsrothe aus. Berechtigt das Gesetz ausschließlich andere Personen zur Einberufung der Generalaersammlung, sa hat es hierbei sein Bewenden. Die Einladung zur Generalversammlung ist unter Angabe des Zwecks bekannt zu machen (§. 13). Zwischen der Bekanntmachung und dem Tage der Generalversammlung muß eine Frist van mindestens zwei Wochen inneliegen. Die Vorlagen für die Generalaersammlung sind mindestens zwei Wochen vor der letzteren in dem Geschäftslocale der Bank zur Einsicht der Actionäre auszulegen. Jeder Actionär ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie des Geschäfts-Berichtes zu verlangen. §. 17. An der Generalversammlung ist Jeder theilzunehmen berechtigt, welcher mit einer Actie aber einem Actienantheile in das Actlenbuch der Gesellschaft eingetragen ist und sich vor dem mit Prüfung der Legitimation beauftragten Notar über seine Person ausgewiesen hat. Beaollmächtigte werden, wenn sie ohnehin für ihre Persan zur Theilnahme an der Generalaersammlung berechtigt sind, für ihre Mandanten zugelassen; doch darf kein Bevollmächtigter mehr als Einen Actionär vertreten. Ehemänner haben für ihre Frauen, legitimirte Curatoren, Vormünder und Vorstände von juristischen Persanen für Diejenigen, deren Interesse sie zu vertreten berufen sind, Zutritt zur Generalversammlung. §. 18. Jede ganze Actie gewährt Eine Stimme; ebenso gewähren je zwei einer Persan gehörige Actienantheile Eine Stimme. §. 19. Der Vorsitz und die Leitung der Verhundlungen der Generalversammlung steht dem Vorsitzenden oder einem andern von dem Aufsichtsrathe zu wählenden Mitgliede des Aufsichtsrathes zu. §. 20. Es wird, wenn der Vorsitzende hierüber nicht anders beschließt, durch Stimmkarten abgestimmt, welche den zur Generalaersammlung sich einfindenden Actionären von dem Notar zu verabfolgen sind und auf welchen die Zahl der repräsentirten Stimmen vermerkt ist. §. 21. Jede in Gemäßheit des Gesellschaftsvertrags einberufene Generalaersammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Actien. Zu giltigen Beschlüssen ist Stimmenmehrheit nach der durch die Stimmkarten der Anwesenden festgesetzten Stimmenzahl erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt sich bei Wahlen im ersten Wahlgange keine absolute Stimmenmehrheit, so ist zu einem zweiten Wahlgange zu verschreiten, bei welchem relative Stimmenmehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loas. §. 22. Beschlüsse wegen Aenderung des Gesellschaftsvertrags, sawie wegen Mehrung des Grundcapitals erfordern zur Giltigkeit eine Mehrheit von 3/4 des in der Generalaersammlung vertretenen Grundcapitals (vgl. §. 18). Der Beschluß der Auflösung der Gesellschaft hat nur dann Giltigkeit, wenn er in zwei auf einander falgenden Generalversammlungen mit Majorität von 3/4 des vertretenen Grundcapitals (vergl. §. 18) gefaßt ist. §. 23. In der ordentlichen Generalversammlung kommen regelmäßig zur Erledigung: 1) der Geschäftsbericht und der Rechnungsabschluß für das vergangene Geschäftsjahr; 2) die Bestimmung der Dividende und des Reservefandsbeitrages; 3) die Ertheilung der Entlastung an die Organe der Gesellschaft; 4) die Neuwahl des Aufsichtsrathes; 5) die Wahl einer Revisionscommission. Beschlüsse über a) die Aenderung des Gesellschaftsvertrages, b) die Aufläsung der Gesellschaft, c) Anträge des Aufsichtsrathes oder einzelner Actionäre können in rechtsgiltiger Weise nur in einer Generalversammlung gefaßt werden. Ueber Anträge des Aufsichtsrathes können Beschlüsse nur dann gefaßt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung bekannt gemacht worden sind. Ueber Anträge einzelner Actionäre sind Beschlußfassungen nur unter der doppelten Voraussetzung zuläsfig, doß die Antragsteller zusammen mindestens den zwanzigsten Theil des Grundcapitals darstellen und daß die Anträge mindestens eine Woche var der Generalversammlung bekannt gemacht worden sind. Alle Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der gerichtlichen oder nota-[illegible] Zeugen oder die Mitvollziehung

welcher sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme des zuvor zu hörenden Betroffenen, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuladen sind, die Anwesenden einstimmig für die Entlassung sich entscheiden. In beider vorgedachten Fällen ist freiwillige Resignatian gestattet. §. 29. Alljährlic[h] nach erfalgter Ergänzungswahl wählt der Aufsichtsrath aus seiner Mitt[e] einen Varsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Erledigt sich in Laufe des Jahres eine dieser beiden Stellen, so ist dieselbe für die noc[h] übrige Dauer des Jahres durch Wahl zu besetzen. §. 30. Die Name[n] der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrathes, wie des Varsitzenden un[d] des Stellvertreters, sind öffentlich bekannt zu machen. Durch die Bekanntmachung geschieht die Legitimation. §. 31. Bekanntmachungen un[d] Willenserklärungen des Aufsichtsrathes werden für letzteren van dem Vorsitzenden oder dessen Stellaertreter, sowie von einem zweiten Mitgliede de[s] Aufsichtsrathes abgegeben beziehentlich unter Beifügung der Worte: Al[l]gemeine Renten- Capital- und Lebensaersicherungsbank Teutonia. De[r] Aufsichtsrath. unterzeichnet. §. 32. Die Mitglieder des Aufsichtsrathe[s] erhalten für ihre Mühewaltungen, außer dem Ersatze der baaren Auslagen, ein von der Generalversammlung im Voraus zu bestimmendes un[d] bis zu einem anderweiten Beschlusse der Generalversammlung unveränbert bleibendes Honorar und einen Antheil an dem Jahresgewinne (§. 12[)]. §. 33. Der Aufsichtsrath hat den Barstand bei seiner Geschäftsführun[g] in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen. Zu dem Zwecke ist e[r] befugt: a) die Theilung der Geschäfte innerhalb des Vorstandes, und de[n] Geschäftsbetrieb durch Regulative zu ordnen; b) die Bilanz zur Vorlag[e] an die Generalversammlung festzustellen und der letzteren hierüber Bericht zu erstatten; c) die Mitglieder des Barstandes anzustellen, zu suspendiren und zu entlassen; d) einen ständigen, dem Vorstande nicht unter geordneten, mathematischen Revisor anzustellen, welcher sich über di[e] Geschäftsführung im Allgemeinen und insbesondere über die in §. 1[...] vorgeschriebenen Berechnungen zu unterrichten und dem Aufsichtsrath hierüber Bericht zu erstatten berechtigt ist; e) die Verwaltung und Verwendung des Pensionsfonds für die Angestellten der Bank festzusetzen. C. Vorstand. §. 34. Der Vorstand wird zur Führung der Geschäft[e] und zur Vertretung der Gesellschaft aon dem Aufsichtsrathe ernannt. E[r] besteht aus einer oder aus mehreren Personen. Die Namen der Mitgliede[r] des Vorstandes sind bekannt zu machen. Durch diese Bekanntmachun[g] wird die Legitimation bewirkt. §. 35. Die Bedingungen, unter denen di[e] Anstellung eines Mitgliedes des Barstandes erfolgt, und insbesondere di[e] Höhe seines Gehaltes und seines Antheils am Geschäftsgewinne (§. 12) ha[t] der Aufsichtsroth festzusetzen. Die Wahl eines Mitgliedes des Barstande[s] ist nur gültig, wenn mindestens zwei Drittheile des Aufsichtsraths ihr[e] Zustimmung ertheilt haben. §. 36. Die Unterzeichnung der der Gesellschaft Verbindlichkeiten auferlegenden Schriftstücke geschieht stets dur[ch] zwei dazu berechtigte Personen unter Beifügung der Firma. Berechtig[t] zur Unterzeichnung sind die Mitglieder des Vorstandes und die vom Vorstande im Einverständnisse mit dem Aufsichtsrathe zu ernennenden Procuristen. §. 37. Der Vorstand darf falgende Geschäfte nur nach vorgängig[er] Genehmigung des Aufsichtsraths vornehmen: 1) die Ausschreibung vo[n] Einzahlungen auf das Grundcapital (f. §. 4); 2) die Uebertragung vo[n] Actien (f. §. 4); 3) die Capitalanlagen, welche zu den §. 9 am Schlusse au[f]geführten gehören; 4) die Feststellung der Principien, nach denen die z[ur] Veröffentlichung bestimmten Tarife zu berechnen sind, sowie des Zin[s]fußes, der den Zeitwerthberechnungen zu Grunde zu legen ist; 5) die Aufstellung der Versicherungsbedingungen; 6) die Aufstellung einer Geschäfts[-]ordnung und eines Geschäftsplans; 7) die Bestellung der Procurist[en] (f. §. 36); 8) die Feststellung der dem Mathematiker und den Bankärzten [zu] gewährenden Besaldungen; 9) die Anstellung und Entlassung derjenig[en] Beamten, deren Gehalte über 1200 Mork jährlich oder 100 Mark mona[t]lich betragen; 10) die Erhöhung der Gehalte einzelner Beamten, soweit d[ie] ersteren den Betrag von 1200 Mark jährlich oder 100 Mark monatli[ch]

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 11. Ausgegeben Mittwoch den 7. März **1888.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

159. Vom 1. März ab tritt die Republik Salvador dem Pariser Uebereinkommen vom 1. Juni 1878, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe im internationalen Verkehr, bei.

Der Meistbetrag der Werthangabe bei Werthbriefen nach Salvador beträgt 8000 Mark. Die Taxe setzt sich zusammen aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht, sowie aus einer Versicherungsgebühr von 28 Pf. für je 100 Mark. Berlin W. am 22. Februar 1888.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

160. Die diesem Amtsblatt beigefügte Extra-Beilage enthält die vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888, worauf hierdurch aufmerksam gemacht wird. Cassel am 1. März 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

161. Nachstehende Verordnungen über das Verfahren bei Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken in Privat-Irrenanstalten bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 20. Februar 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

Da die Bestimmungen, welche über die Aufnahme von Geisteskranken in Privat-Irrenanstalten, über die Entlassung derselben, sowie über die staatliche Beaufsichtigung solcher Anstalten zu verschiedenen Zeiten ergangen sind, nicht überall gleichmäßig ausgelegt und gehandhabt werden, auch zum Theil einer Ergänzung bedürfen, sehen wir uns bewogen, hierüber das Nachstehende anzuordnen und ersuchen Ew. Excellenz ergebenst, deswegen das Weitere zu veranlassen.

Aufnahme von Geisteskranken in Privat-Irrenanstalten. Entlassung derselben.

Wenn es einerseits verhindert werden muß, daß Personen als geisteskrank in Irrenanstalten gebracht oder darin behalten werden, welche nicht geisteskrank sind, so ist es andererseits von Wichtigkeit, daß solche Geisteskranke, deren Zustand es zu ihrem eigenen Wohl oder mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit nothwendig oder wünschenswerth macht, mit thunlicher Beschleunigung und ohne Schwierigkeit in derartige Anstalten übergeführt werden können.

1. Aerztliche Aufnahme-Atteste.

Die Aufnahme eines Menschen in eine Privat-Irrenanstalt darf selbst unter dringenden Umständen nicht erfolgen, ohne daß die Nothwendigkeit derselben durch ein zuverlässiges ärztliches Attest bescheinigt wird.

Des Näheren ist für diese ärztlichen Aufnahme-Atteste Folgendes maßgebend:

a) In der Regel ist für die Aufnahme ein auf Grund eigner Untersuchung des Kranken ausgestelltes Attest des Physikus oder des pro physicatu geprüften Kreiswundarztes desjenigen Kreises, in welchem der Kranke seinen Wohnsitz hat, darüber erforderlich, daß der Aufzunehmende geisteskrank ist, an welcher Form geistiger Krankheit er leidet und daß er der Aufnahme in eine Irrenanstalt bedarf.

Ist der Kranke bereits von einem andern Arzte wegen der gegenwärtigen Krankheit behandelt oder beobachtet worden, so ist, wenn möglich, ein Bericht des Letzteren über die Entstehung und den Verlauf der Krankheit dem Physikus (oder Kreiswundarzt) vorzulegen und von diesem seinem Atteste beizufügen.

b) Hat der Kranke keinen festen Wohnsitz, oder macht sein Zustand, während er von seinem Wohnsitz abwesend ist, seine Ueberführung in eine Irrenanstalt nothwendig, so ist dem Atteste des zuständigen Physikus (oder Kreiswundarztes) das eines anderen Physikus oder pro physicatu geprüften Kreiswundarztes gleichzustellen, jedoch bedarf dasselbe alsdann einer ausführlichen Begründung.

Wird ein solches Attest zu a oder b von einem Kreiswundarzte ausgestellt, so hat derselbe seiner Unterschrift und dem Amtscharakter hinzuzufügen, daß er pro physicatu geprüft ist.

c) In dringenden Fällen, insbesondere bei Gemeingefährlichkeit des Kranken, darf die Aufnahme desselben vorläufig auch auf Grund eines ausführlichen und wohl begründeten Attestes eines jeden approbirten Arztes erfolgen; jedoch ist alsdann der Kranke innerhalb der ersten 24 Stunden nach erfolgter Aufnahme durch denjenigen Physikus, oder wenn dieser der Arzt der betreffenden Irrenanstalt sein sollte, durch den pro physicatu geprüften Kreiswundarzt zu untersuchen, in dessen Amtsbezirk sich die Anstalt befindet. Sollte der zuständige Kreiswundarzt nicht pro physicatu geprüft sein, oder ein Kreiswundarzt in dem betreffenden Kreise nicht vorhanden sein, so ist der Physikus eines benachbarten Kreises heranzuziehen.

Die Untersuchung ist in zweifelhaften Fällen in kurzen Fristen wiederholt vorzunehmen und dann ein

Attest wie zu b auszustellen, welches für das Verbleiben des vorläufig Aufgenommenen in der Anstalt oder für seine sofortige Entlassung maßgebend ist.

Die amtlichen Atteste zu a und b, sowie das privatärztliche Attest zu c geben die Berechtigung zur Aufnahme eines Kranken in eine Privat-Irrenanstalt nur dann, wenn diese innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Untersuchung (oder wenn mehrere Untersuchungen stattgefunden haben, nach der letzten Untersuchung) erfolgt. Es ist daher in den Attesten der Zeitpunkt der (letzten) Untersuchung jedesmal anzugeben.

d) Schon wegen Geisteskrankheit entmündigte Kranke können auf Antrag ihres rechtlichen Vertreters ohne weitere Nachweise als den der erfolgten Entmündigung aufgenommen werden.

e) Werden Kranke, welche in eine von einem Kommunalverbande unterhaltene Irrenanstalt ordnungsmäßig aufgenommen sind, von dem Vorstande einer solchen Anstalt einer Privat-Irrenanstalt zur Pflege übergeben, so ist für jeden Kranken ein Uebergabeschein und eine beglaubigte Abschrift der Aufnahme-Atteste bezw. des Nachweises der erfolgten Entmündigung zu den Akten der Privat-Irrenanstalt zu bringen.

f) Für die Aufnahme von nicht entschieden Geisteskranken, als sogen. „freiwilligen Pensionären“, in Privat-Irrenanstalten sind die Bestimmungen des unten abgedruckten, unter dem 17. Juni 1874 — M. 2493 — an die Regierungen der Rheinprovinz und von Westfalen gerichteten Erlasses zu 1. 2. 3. 4. maßgebend.

Unten abgedruckt.

2. Anzeige der erfolgten Aufnahme.

a) Ist die Aufnahme eines Geisteskranken in eine Privat-Irrenanstalt nicht auf Antrag einer Gerichtsbehörde oder der Polizeibehörde des Wohnortes des Kranken, oder unter Genehmigung der letzteren Behörde erfolgt, so ist — jedoch mit Ausnahme der Fälle zu 1) e und f — der vorbezeichneten Polizeibehörde binnen 24 Stunden nach erfolgter Aufnahme von letzterer unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift der Aufnahme-Atteste sekrete Mittheilung zu machen, desgleichen ist innerhalb derselben Frist dem Staatsanwalt derjenigen Gerichtsbehörde, bei welcher der Kranke seinen Gerichtsstand hat, Anzeige von der Aufnahme zu erstatten.

b) Ist der Aufgenommene ein Ausländer, oder ist seine Wohnung und sein Gerichtsstand unbekannt, so ist dem Staatsanwalt des Gerichtes Anzeige zu machen, welches für den Ort der Irrenanstalt zuständig ist und bei Ausländern außerdem der zuständigen Landespolizeibehörde Behufs des von dieser gemäß dem Erlaß vom 5. August 1881 an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu erstattenden Berichts.

c) In jedem Falle ist die Aufnahme binnen 24 Stunden bei der Polizeibehörde desjenigen Ortes anzuzeigen, in welchem die Anstalt gelegen ist. Bei sämmtlichen diesen Anzeigen sind die betreffenden Behörden um eine Empfangsbestätigung zu ersuchen.

3. Die Entlassung der in eine Privat-Irrenanstalt Aufgenommenen (mit Ausnahme der sogen. „freiwilligen Pensionäre“, für welche der Erlaß vom 17ten Juni 1874 ad 4 maßgebend ist,) muß erfolgen:

a) wenn dieselben geheilt sind, oder

b) obgleich dies nicht der Fall ist, sobald der rechtliche Vertreter derselben die Entlassung fordert.

c) In beiden Fällen jedoch hat sie, wenn der Kranke auf Antrag einer Gerichts- oder Polizeibehörde in die Anstalt aufgenommen worden ist, nicht eher zu erfolgen, als bis die betreffende Behörde ihre Zustimmung dazu ertheilt hat.

d) Gemeingefährliche Irre dürfen nur entlassen werden, wenn ihre unmittelbare Ueberführung in eine andere Irrenanstalt sicher gestellt ist und nach vorgängiger Benachrichtigung der Polizeibehörde desjenigen Ortes, in welchem die entlassende Irrenanstalt sich befindet.

e) Von der erfolgten Entlassung eines Geisteskranken aus einer Privat-Irrenanstalt ist — soweit dies nicht durch die Anzeigen zu 3 c und d überflüssig wird — denselben Behörden Anzeige zu machen, welchen die Aufnahme nach I. 2 angezeigt war.

Desgleichen ist diesen Behörden anzuzeigen, wenn ein Kranker sich durch die Flucht der Anstalt entzogen hat, oder gestorben ist. Auch betreffs dieser Anzeigen (zu e) sind die betreffenden Behörden um Empfangsbestätigung zu ersuchen.

II. Beaufsichtigung der Privat-Irrenanstalten.

1. Behufs der Beaufsichtigung der Privat-Irrenanstalten sind dieselben fortlaufenden Revisionen zu unterwerfen.

a) Die Revisionen erfolgen in der Regel durch den zuständigen Physikus oder statt desselben (z. B. wenn er selbst Arzt der Irrenanstalt ist) durch einen von der Landespolizeibehörde zu bestimmenden, psychiatrisch vorgebildeten ärztlichen Kommissar.

b) Alljährlich ist jede Anstalt zwei Mal — einmal im Sommer und einmal im Winter — einer ordentlichen und zwar unvermutheten Revision zu unterziehen. Eines besonderen Auftrages bedarf der Physikus bezw. der Kommissar zu der einzelnen Revision nicht.

Außerordentliche Revisionen können von der Landespolizeibehörde angeordnet werden, so oft sie dieselben für erforderlich erachtet.

2. Ueber jede Revision ist der Landespolizeibehörde ein ausführlicher Bericht zu erstatten, bei welchem insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen sind:

a) Zustand und Veränderungen der baulichen Einrichtung der Anstalt, soweit sie sanitäre Bedeutung haben. Art der Entwässerung und Entfernung der unreinen Abgänge.

b) Zustand der Krankenräume (Schlafräume, Aufenthaltsräume, Isolirräume) — Reinlichkeit derselben — Beschaffenheit der Luft (Reinheit, Temperatur) — Erleuchtung — Zustand der Zimmer-Einrichtung (Lagerstätte) — der Sicherheits-Vorrichtungen an Fenstern, Thüren — Art und Beschaffenheit der Badeeinrichtungen — Plätze zum Aufenthalt der Kranken im Freien.

c) **Die Kranken.** — Der zeitige Bestand, Belegung der Räume (Ueberfüllung) — Trennung der Geschlechter — Zustand der Kranken (Reinlichkeit, Ernährungszustand, Kleidung), etwaige Spuren von Verletzungen und deren muthmaßliche Entstehung (Anwendung von Zwangsmitteln, Mißhandlungen) — geistiger Zustand — Beschwerden der Kranken — Geistliche Versorgung — besondere Vorgänge während der Berichtszeit (Unglücksfälle, Tod, Selbstmord, Flucht). —

d) **Personal der Anstalt:** Aerzte (im Hause oder außerhalb wohnend) — Wärter — Wärterinnen — Wirthschaftspersonal. —

e) **Registratur:** das Hauptjournal (Zugang, Abgang u. s. w.) — Personal-Akten für jeden einzelnen Kranken (Aufnahme-Antrag, Aufnahme-Atteste, Bescheinigung der Aufnahme- und Abgangs-Anzeigen) (I. 2 Schlußsatz, I. 3 Schlußsatz), Nachweis der etwa erfolgten Entmündigung, Krankenjournal.

3. Die Revision derjenigen Privat-Irrenanstalten, welche auch sogen. „freiwillige Pensionäre“ aufnehmen, (Erlaß vom 17. Juni 1874) erfolgt von jetzt an auch in der vorstehend angeordneten Weise, jedoch mit besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen des genannten Erlasses. Die Kosten der Revisionen sind fortan von diesen Anstalten nicht mehr zu tragen.

III. Konzessionirung von Privat-Irrenanstalten.

Bei der Konzessionirung von Privat-Irrenanstalten ist auf dem durch das hierfür vorgeschriebene Verfahren gebotenen Wege dahin zu wirken, daß von vornherein in Lage, Bau und Einrichtung der Anstalten den allgemeinen sanitären, sowie denjenigen besonderen Forderungen Genüge geschieht, welche zur Erreichung des Zweckes solcher Anstalten gestellt werden müssen.

1. Insbesondere ist festzustellen, welches die Maximalzahl der gleichzeitig zu verpflegenden Kranken mit Rücksicht auf die Zahl und Größe der einzelnen Räume, welche zum Aufenthalt der Kranken dienen sollen, sein darf. In der Regel sind mindestens 25 cbm Luftraum auf jeden Kranken zu rechnen.

2. Ferner ist zu verlangen, daß die für die Geschlechter gesonderten Badeeinrichtungen einen der Zahl der Kranken entsprechenden Umfang haben,

3. daß in Krankenanstalten, welche heilbare Irre aufnehmen, mindestens ein Arzt wohnen muß.

Berlin am 19. Januar 1888.

Der Minister des Innern. Der Justiz-Minister.
v. Puttkamer. Friedberg.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Goßler.

An den Königlichen Ober-Präsidenten, Staatsminister Herrn Grafen zu Eulenburg Excellenz zu Cassel.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 6ten v. Mts. — I. Sekt. II Nr. 2064 —, die Beaufsichtigung der Privat-Irrenanstalten betreffend, Folgendes:

Wenngleich ich damit einverstanden bin, daß jedem Mißbrauch bei Aufnahme sogenannter „freiwilliger Pensionäre“ in Privat-Irrenanstalten thunlichst vorgebeugt werde, so erachte ich es doch im Anschluß an die mitgetheilte Aeußerung des Ober-Procurators von Guérard vom 4. April d. Js. für bedenklich, die ganze Einrichtung durch sofortige Entlassung der Pensionäre und unbedingte Inhibirung weiterer derartigen Aufnahmen zu beseitigen. Für solche unglückliche Personen, die zwar nicht zu den eigentlich „Geisteskranken“ gehören, aber doch mit mehr oder weniger erheblichen geistigen Defekten behaftet, oder in Folge früher überstandener Krankheit noch geschwächt und daher zum Eintritt in gewöhnliche Lebensverhältnisse unfähig sind, sowie für deren Angehörige kann der zeitweise Aufenthalt in einer gut eingerichteten und mit Sachkenntniß geleiteten Irrenanstalt von wesentlichem Nutzen sein. Die Nöthigung, derartig defekte Individuen entweder in ihren häuslichen Verhältnissen zu belassen, oder, wo dies nicht ausführbar ist, anderen Personen zu übergeben, würde nur zu leicht dahin führen, daß die in ihnen vorhandene Prädisposition zum Irrsin sich zu wirklichen Krankheitsanfällen steigert oder gar in unheilbare Geistesstörung übergeht.

Dagegen muß zum Schutze der persönlichen Freiheit und zur Vermeidung jedes Mißbrauchs insbesondere in der Richtung, daß es nicht lediglich dem Ermessen der Anstalts-Vorsteher überlassen bleibt, zu bestimmen, ob eine in der Anstalt befindliche Person zu den Geisteskranken gehöre, oder nicht, mit aller zulässigen Strenge im Wege der medizinalpolizeilichen Aufsicht darauf Bedacht genommen werden, bestimmte, zweckmäßige Kontrolmaßregeln einzuführen und ihre Befolgung in angemessener Weise zu sichern.

Zu diesen Kontrolmaßregeln werden zu rechnen sein:

1) Von dem Unternehmer einer jeden Privat-Irren-Heil- oder Pflegeanstalt, welche in derselben Pensionäre aufnehmen oder halten will, die mit ihrem freien Willen sich daselbst befinden, ist zu einer solchen Erweiterung des eigentlichen Zwecks der Anstalt eine besondere Erlaubniß der Königlichen Regierung nothwendig, welche nur mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ertheilt wird.

2) Die Erlaubniß darf nur dann gewährt werden, wenn die ganze Einrichtung der Anstalt von vornherein durch ihre Organisation und durch rationelle Krankenbehandlung Gewähr gegen Mißbrauch bietet und der Unternehmer sich schriftlich verpflichtet, die nachstehenden Voraussetzungen in Betreff der Aufnahme und des Verbleibens der Pensionäre und der anzuordnenden Kontrolen (Nr. 3—5) pünktlich und unweigerlich zu erfüllen.

3) Die Aufnahme eines jeden solchen Pensionärs setzt voraus:

a. eine ärztliche Bescheinigung der Zweckmäßigkeit der Aufnahme vom medizinischen Standpunkt,
b. die schriftliche Einwilligung der Pensionäre selbst oder ihrer gesetzlichen Vertreter,
c. die binnen 24 Stunden nach der Aufnahme zu

bewirkende Anmeldung jedes Aufgenommenen bei der Ortspolizeibehörde.

4) Das Verbleiben in der Anstalt darf durch keine, über die Grenzen einer geregelten Hausordnung hinausgehende Mittel erzwungen werden. Anträge auf Entlassung dürfen, wenn sie von den gesetzlichen Vertretern der Pensionäre ausgehen, gar nicht, wenn sie von den Pensionären selbst ausgehen, nur in dem Fall abgelehnt werden, daß die Voraussetzungen nachgewiesen werden, welche für die Aufnahme von Geisteskranken vorgeschrieben sind, d. h. ärztliche Bescheinigung der Nothwendigkeit ihrer Aufnahme in einer Irrenanstalt und die hiervon gemachte Anzeige bei der zuständigen Gerichtsbehörde.

5) Die Anstalten, welche freiwillige Pensionäre halten, unterliegen in Rücksicht hierauf einer monatlichen „auf ihre Kosten abzuhaltenden Revision durch den Kreis-Physikus“ und wenn dieser selbst Anstalts-Arzt ist, eines anderen von der Königlichen Regierung zu bezeichnenden medizinischen Kommissarius, welcher sich mit den Pensionären in persönliche Beziehung zu setzen und die Beobachtung der gegebenen Vorschriften streng zu kontroliren hat.

Auf diesem Wege wird es voraussichtlich möglich werden, die mannigfachen Interessen, welche bei derartigen Einrichtungen zu wahren sind, in richtigem Einklang zu erhalten, insbesondere jeden Mißbrauch leicht zur Kenntniß der Regierung zu bringen, an welche selbstredend die zu 5 bezeichneten Berichte des Kreis-Physikus 2c. pünktlich gelangen müssen.

Indem ich die Königliche Regierung veranlasse, hiernach für die Zukunft zu verfahren, und auch in Betreff der Anstalten, in welchen schon jetzt solche Pensionäre sind, den Verbleib derselben von der Befolgung der obigen Bestimmungen in entsprechender Weise abhängig zu machen, muß ich schließlich noch bemerken, daß der Privat-Irrenanstalt der barmherzigen Schwestern zum heiligen Joseph zu Neuß, nach dem darüber erstatteten Revisionsberichte vom 5. December v. Js. die Voraussetzungen überhaupt zu fehlen scheinen, unter welchen die Konzession zur Führung der Anstalt an die Vorsteherin Katharina Grell unter dem 30sten Juni 1871 ertheilt worden ist. Die darin vorgefundene Ueberfüllung mit Pensionärinnen und Kranken und die sehr schlechte Beschaffenheit des Flügels für die unruhigen und unreinlichen Kranken entspricht keineswegs den Erfordernissen einer geregelten Einrichtung und Verwaltung und darf ebensowenig ferner geduldet werden, wie die dort übliche, zu den erheblichsten Uebelständen führende Anwendung von mechanischen Zwangsmitteln. Die Königliche Regierung hat hiergegen unter Androhung der Zurücknahme der Konzession, nach Maßgabe des 2. Alineas des §. 53 der Gewerbeordnung, ernstlich einzuschreiten und durch wiederholte, in kurzen Zwischenräumen unvermuthet vorzunehmende Revisionen von der Abstellung auch dieser Mißstände sich Ueberzeugung zu verschaffen.

Darüber, welchen Erfolg die oben angeordneten Kontrol-Maßregeln in Betreff der freiwilligen Pensionäre gehabt haben, erwarte ich am Schluß des nächsten Jahres eingehenden Bericht.

Berlin am 17. Juni 1874.

Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
J. V.: Sydow.

An die Königliche Regierung zu Düsseldorf.

Vacanzen.

162. Die Pfarrstelle zu Kleinalmerode in der Classe Witzenhausen ist in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 23. Februar 1888.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Rechtsanwalt Pepser in Witzenhausen zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel mit Anweisung seines Wohnsitzes in Witzenhausen,

der Referendar Dr. Jaeger zum Gerichtsassessor,

die Hülfsaufseherin Müller zur Gefangenaufseherin bei dem Gerichtsgefängniß in Cassel,

der Militairanwärter Carl Reinhold Bornschein aus Naumburg a/S. zum Schloßdiener im Königlichen Schlosse zu Wilhelmshöhe,

der Fußgendarm Theodor Adler zum Vollziehungsbeamten der Königlichen Steuer- und Forstkasse zu Fritzlar.

Verliehen: dem bisherigen Pfarrverweser zu Josbach, Classe Rauschenberg, past. extr. Friedrich Dörr definitiv die dasige Pfarrstelle,

dem Inspections-Assistenten Jahn bei der Königlichen Strafanstalt zu Wehlheiden die erledigte Sekretärstelle bei den Königlichen Strafanstalten zu Cöln,

dem Kataster-Kontroleur, Rechnungsrath Werner zu Rinteln aus Anlaß seiner 50jährigen Dienstzeit der Rothe Adlerorden 4r Classe mit der Zahl „50“.

Ausgeschieden: der Referendar Schor aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel in Folge der Uebernahme desselben in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a/M.

Versetzt: der Landgerichts-Präsident Koppen in Limburg a/L. an das Landgericht in Hanau.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 19.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 12. Ausgegeben Sonnabend den 10. März **1888.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 7 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 3. März 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1770 das Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen. Vom 27sten Februar 1888; und unter

Nr. 1771 das Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 28. Februar 1888.

Die Nummer 8 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 7. März 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1772 die Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes auf den zum Schutzgebiet der Neu-Guinea-Compagnie gehörigen Salomons-Inseln. Vom 1. März 1888.

Die Nummer 9 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 8. März 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1773 das Gesetz, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Reichs-Civilverwaltung des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Vom 5. März 1888, und unter

Nr. 1774 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 20. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 55). Vom 5. März 1888.

Die Nummer 10 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 8. März 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1775 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Beauftragung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Preußen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers in den laufenden Regierungsgeschäften. Vom 17. November 1887.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 4 der Gesetz-Sammlung, welche vom 2. März 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9257 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen wegen Anlage einer Eisenbahn von Immelborn nach Liebenstein durch die Werra-Eisenbahngesellschaft. Vom 28. November 1887.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

163. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 ist die nicht periodische Druckschrift: „Mitten ins Schwarze! I. Den Volksschullehrern gewidmet zur Erinnerung an die Hundertjährige Jubelfeier der großen Revolution, von H. E. Wilmsen, Lehrer in Rungholt". Druck und Verlag bei Hartebeest in Groningen — unterm heutigen Tage von uns verboten worden.

Schleswig den 3. März 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Hagemann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

164. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu **Droyßig** bei Zeitz wird in der ersten Hälfte des Monats August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. J. bei den Königlichen Regierungen, bezw. zu Berlin bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungs-Anstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) daselbst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Director, Schulrath Kritzinger zu Droyßig zu richten.

Die Aufnahme-Bedingungen ergeben sich aus den in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1885 Seite 723 veröffentlichten Nachrichten über die Anstalten zu Droyßig, von welchen besondere Abdrücke seitens der SeminarDirection auf portofreie Anfragen mitgetheilt werden.

Berlin am 22. Februar 1888.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: de la Croix.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

165. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 21. Februar d. Js. dem Komité für den Cassel'er Pferdemarkt die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des in diesem Jahre hierselbst abzuhaltenden Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Reit- und Wagenpferden ꝛc. zu veranstalten und die betreffenden Loose, 50 000 Stück à 3 Mark, im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Cassel am 27. Februar 1888.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

166. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 1sten d. Mts. zur Ausführung des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 24. Juni v. Js. beschlossen, daß Einwendungen von Brennereiinhabern gegen die bisher getroffene Festsetzung der durchschnittlichen Steuerbeträge, nach welchen die Bemessung derjenigen Jahresmenge Branntwein zu erfolgen hat, welche sie zu dem Abgabesatze von 0,50 Mk. für das Liter reinen Alkohols herzustellen befugt sind (§. 2 des Gesetzes), nur noch berücksichtigt werden dürfen, wenn dieselben bis zum 15ten des laufenden Monats einschließlich bei der obersten Landesfinanzbehörde angebracht worden sind.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich diesen Beschluß hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Gewerbtreibenden.

Cassel am 6. März 1888.

Der Provinzial-Steuer-Director. Peine.

167. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bundesrath zur Ausführung der §§. 12 und 13 des Gesetzes vom 9. Juli v. Js., die Besteuerung des Zuckers betreffend, (Reichs-Gesetzblatt Seite 308 ff.) die nachstehenden Bestimmungen beschlossen hat:

I. Bezüglich bereits bestehender Zuckerfabriken.

A. Für die Anforderungen, welche an die Fabrikinhaber in Bezug auf die bauliche Einrichtung der Fabriken zur Sicherung gegen heimliches Wegbringen von Zucker zu stellen sind, dienen die folgenden Bestimmungen als Grundlage:

1) Die sichernde Einrichtung besteht entweder

a. in der geeigneten Abschließung derjenigen Fabrikräume, in welchen die Herstellung und weitere Bearbeitung von krystallisirtem Zucker, sowie dessen Aufbewahrung außerhalb des Fabriklagers stattfindet, desgleichen, soweit nicht Ausnahmen gestattet werden, derjenigen Räume, in welchen zuckerhaltige Abläufe (Syrup, Malasse) sich befinden, gegen die übrigen Fabrikräume und nach außen, oder

b. in der geeigneten Umfriedigung der Fabrikanlage.

2) In der Regel soll die erstere Einrichtung (unter 1a) Platz greifen. Dieselbe kann insbesondere auch für solche Fabriken in Anwendung gesetzt werden, welche schon mit einer genügenden oder leicht gehörig einzurichtenden Umfriedigung versehen sind.

B. In Bezug auf die sichernde Abschließung der unter A. 1a bezeichneten Fabrikräume ist zu beachten:

1) Der Abschluß der Räume, in welchen krystallisirter Zucker hergestellt, weiter bearbeitet und außerhalb des Fabriklagers aufbewahrt wird, gegen die in demselben Gebäude befindlichen Vorräume der Fabrikation, soll in der Regel bei dem Koch- (Vakuum)raum, oder doch bei dem Raum, in welchem die Füllmasse zunächst vom Kochraum zwecks der Verarbeitung gelangt, in der Art stattfinden, daß der bezeichnete Raum mit eingeschlossen wird. Vorzugsweise soll der Abschluß durch eine Mauerwand oder ein Gitter von Eisendraht bewerkstelligt werden.

2) Die Zahl der inneren und äußeren Zugänge (Thüren, Ladeluken und dergleichen) zu den abzuschließenden Fabrikräumen ist soweit zu beschränken, als es mit den Bedürfnissen des Fabrikbetriebes und Verkehrs vereinbar erscheint.

3) Die Fenster und ähnliche äußeren Maueröffnungen sind in geeigneter Weise (durch Gitter von Eisenstäben, Eisendraht und dergleichen) zu versichern. Vorbehaltlich der bei bereits vorhandenen Gittern zu gestattenden Ausnahmen dürfen die Gitterstäbe nicht weiter als 5 Centimeter von einander entfernt sein, die Maschen der Drahtgitter keine größere Weite als 5 Centimeter haben. Es kann eine Einrichtung der Versicherung, welche im Nothfall das leichte Oeffnen der Fenster u. s. w. ermöglicht, zugelassen und für die oberen Stockwerke, sowie für die Bedachung der Gebäude von der Versicherung Abstand genommen werden.

C. Bezüglich der Umfriedigung der Fabrikanlage ist zu beachten:

1) Neue Umfriedigungen sind in der Regel so anzulegen, daß kein eingeschlossenes Gebäude weniger als fünf Meter von der Umfriedigung entfernt liegt. Dasselbe Maß der Entfernung ist in der Regel bei der späteren Errichtung von Gebäuden innerhalb neuer oder jetzt bereits vorhandener Umfriedigungen einzuhalten.

2) In der Regel sollen die Umfriedigungen mindestens 2½ Meter hoch sein und aus Steinmauern oder eisernen Gittern (Stäbe, Draht) bestehen. Bei den Gittern dürfen, vorbehaltlich der bereits vorhandenen zu gestattenden Ausnahmen, die Stäbe höchstens 7 Centimeter von einander entfernt sein, die Drahtmaschen höchstens eine Weite von 7 Centimeter haben.

3) Ueberführungen über die Umfriedigungen sind in der Regel unzulässig.

4) In Bezug auf die Zahl der Eingänge in der Umfriedigung findet die Bestimmung unter B. 2 entsprechende Anwendung.

5) Wird die Umfriedigung zum Theil durch zur Fabrik gehörige Gebäude gebildet, so sind diese entweder nach dem Fabrikhofe zu oder nach außen in der Art sichernd einzurichten, daß die betreffenden Thüren und dergleichen beseitigt oder unter Steuerverschluß genommen und die betreffenden Fenster und dergleichen vergittert werden. In letzterer Beziehung ist gemäß der Bestimmungen unter B. 3 zu verfahren.

D. Die näheren Anordnungen bezüglich der an die einzelnen Fabrikinhaber zu stellenden Anforderungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen unter A bis C von den obersten Landesfinanzbehörden, oder auf deren Ermächtigung von den Directivbehörden zu erlassen.

Die bezeichneten Behörden haben insbesondere auch darüber zu entscheiden:

1) welche Veränderungen in der baulichen Einrichtung der Fabrikräume etwa zur Erleichterung der Uebersicht über den Gang der Fabrikation (vergl. §. 12 Abs. 1 des Gesetzes) zu treffen sein möchten,

2) welche Thüren, Ladeluken u. s. w. der Fabrikgebäude verschlußfähig einzurichten und welche Gefäße etwa mit einer gegen heimliche Entfernung der darin befindlichen Zuckersäfte, Füllmasse u. s. w. sichernden Vorrichtung zu versehen sind,

3) an welchen Stellen innerhalb oder außerhalb der Fabrikräume Wachtlokale für Aufsichtsbeamten herzustellen sind,

4) welche zur Fabrikanlage gehörigen Gebäude, Gärten u. s. w. in die Umfriedigung einzuschließen sind.

II. Bezüglich künftig zu errichtender Zuckerfabriken.

Auf diese Fabriken finden die obigen Bestimmungen unter I. entsprechende Anwendung.

Cassel am 3. März 1888.

Der Provinzial-Steuer-Director. Peine.

168. Auf Grund des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München unter die Zahl derjenigen von uns concessionirten Societäten aufgenommen worden ist, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Hessen-Nassau gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen. Münster am 29. Februar 1888.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

169. Nach Verfügung des Herrn Finanzministers vom 11. October v. Js. werden die Kassengeschäfte der Wittwen- und Waisen-Anstalt für die vormals Kurhessischen Civilbeamten der 8 Rangklassen, sowie der vormals Kurhessischen Civil-Wittwen- und Waisen-Gesellschaft dahier mit dem 1. April d. Js. auf die hiesige Regierungs-Hauptkasse übergehen und die bisherigen besonderen Kassen der genannten Anstalten aufgehoben werden.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht. Cassel am 7. März 1888.

Königliche Regierung. Rothe.

170. Der Herr Minister des Innern hat dem Komité für den Pferdemarkt zu Inowrazlaw die Genehmigung ertheilt, bei Gelegenheit des in diesem Jahre daselbst abzuhaltenden Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Reit- und Wagenpferden 2c., zu welcher 90000 Loose à 1 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Cassel am 1. März 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

171. Benachrichtigung über die Aufnahmebedingungen der Hebammenlehranstalt zu Marburg. — In der Marburger Hebammenlehranstalt finden jährlich 2 Lehrcurse Statt, deren jeder 6 Monate dauert. Der erste Cursus beginnt Anfang Januar, der zweite Anfang Juli.

Ueber die Aufnahme in den Cursus entscheidet die Königliche Regierung zu Cassel, oder, falls die Lehrtochter dem Regierungsbezirke Wiesbaden angehört, die Königliche Regierung zu Wiesbaden. Um die Erlaubniß der Aufnahme haben die Schülerinnen bei der Königlichen Regierung zu Cassel, bezw. Wiesbaden unter Einsendung eines Geburtsscheins (das Alter der Schülerin muß 20 bis 30 Jahre betragen), Sittenzeugnisses und Physikatszeugnisses, sowie einer Bescheinigung über die erfolgte Wiederimpfung möglichst früh vor Beginn des Cursus nachzusuchen. Ist die Schülerin von einer Gemeinde gewählt, so werden die zur Erreichung der Aufnahmeerlaubniß nöthigen Verhandlungen von der Gemeindebehörde gehörigen Ortes eingeleitet.

Von der Ertheilung der Aufnahmeerlaubniß ist die Direction der Entbindungs- und Hebammen-Lehranstalt in Marburg alsbald schriftlich zu benachrichtigen, worauf seitens der letzteren weitere Mittheilung über die Einberufung der Schülerin erfolgen wird. Beim Eintritt in den Cursus haben die Schülerinnen den Geburtsschein, Sittenzeugniß und Physikatsattest mitzubringen.

Die Schülerinnen zerfallen in solche, welche auf Staatskosten, auf Gemeindekosten und auf eigene Kosten unterrichtet werden.

Zum Unterrichte auf Staatskosten (sogenannter Freistelle) werden nur Schülerinnen zugelassen, welche von Gemeinden gewählt sind und zwar entscheidet über die Verleihung der Freistellen an nassauische Schülerinnen die Königliche Regierung zu Wiesbaden, an hessische die Königliche Regierung zu Cassel. Wird von einer Gemeinde eine Freistelle für ihre Schülerin gewünscht, so hat sie dieser bei ihrem Eintritt in den Cursus einen Verpflegungszuschuß von 108 Mark mitzugeben. Nur nach Einzahlung dieses Betrages wird der Genuß einer Freistelle möglich.

Die auf Gemeindekosten lernenden Schülerinnen erhalten, gleich wie auch die auf Staatskosten Lernenden, freie Wohnung im Anstaltsgebäude, haben aber das volle Verpflegungsgeld, sowie ein Unterrichtshonorar von 30 Mark zu entrichten. Das 216 Mark betragende Verpflegungsgeld wird quartaliter praenumerando mit je 108 Mark an „die Königliche Universitätskasse zu Marburg oder an die Direction der Hebammenlehranstalt“ von der Gemeinde eingesandt oder von der Schülerin persönlich abgeliefert. Das Unterrichtshonorar wird am Schlusse des Cursus auf von der Direction erfolgende Rechnung eingezahlt.

Die auf eigene Kosten lernenden Schülerinnen erhalten ebenfalls Wohnung im Anstaltsgebäude, wofür 20 Mark zu entrichten sind. Sie erhalten dieselbe Beköstigung wie die übrigen Schülerinnen gegen Entrichtung eines Verpflegungsgeldes von 108 Mark pro Quartal. Für den Unterricht sind 30 Mark praenumerando zu zahlen.

Sämmtliche Schülerinnen werden beim Beginne des Lehrcursus einer Aufnahmeprüfung unterworfen. Werden bei dieser die Legitimationspapiere der Schülerin oder die Qualification derselben nicht für genügend befunden, so wird die Schülerin nicht zum Cursus zugelassen.

Eine jede Schülerin, welche sich beim Eintritt in

den Lehrcursus nicht im Besitze eines Lehrbuches befindet, erhält dasselbe auf eigene, resp. Gemeindekosten geliefert. Ebenso bekommen alle Schülerinnen bei der Entlassung ein Tagebuch und ein Instrumentarium zugestellt, wofür die Beträge den Schülerinnen, resp. Gemeinden, gegen Ende des Lehrcursus in Rechnung gestellt werden. Aeltere in den Gemeinden vorhandene Hebammengeräthschaften werden bei dem neu gelieferten Instrumentarium nur dann in Anrechnung gebracht, wenn dieselben in den ersten beiden Monaten des Lehrcursus zur Revision und Vervollständigung hierher eingesandt werden.

Cassel am 10. März 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

172. Die Kassengeschäfte der Civil-Witwen- und Waisen-Anstalt für die vormals Kurhessischen Civil-Beamten der 8 Rangklassen und der vormals Kurhessischen Civil-Witwen- und Waisengesellschaft dahier gehen vom 1. April d. Js. ab auf die hiesige Regierungs-Hauptkasse über.

Die Erhebung der Beiträge 2c. von den Mitgliedern der beiden Anstalten und die Zahlung der Pensionen an Witwen und Waisen wird, soweit die Betheiligten:

a. im Stadtkreise Cassel wohnen, durch die Königliche Steuerkasse II dahier,
b. im Landkreise Cassel wohnhaft sind, durch die betreffenden Königlichen Steuerkassen III und IV dahier und
c. in sonstigen Orten des Regierungsbezirks Cassel wohnen, durch die zutreffenden Königlichen Steuerkassen bewirkt werden.

Das Verfahren, wonach bisher denjenigen Gehalt oder Pension empfangenden Mitgliedern die Witwenkassenbeiträge an ihren Bezügen durch die zahlenden Kassen gekürzt worden sind, wird auch ferner beibehalten. Cassel am 5. März 1888.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

173. Vorlesungen an der Königlichen Thierarzneischule zu Hannover. — Sommersemester 1888. Beginn: 5. April.

Director, Geheimer Regierungs-Rath Medicinalrath Professor Dr. Dammann: Seuchenlehre und Veterinair-Polizei, Diätetik. — Professor Dr. Lustig: Allgemeine Chirurgie, Untersuchungsmethoden, Allgemeine Therapie, Spitalklinik für große Hausthiere. — Professor Dr. Rabe: Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Spitalklinik für kleine Hausthiere, Obductionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen, thierische und pflanzliche Parasiten. — Professor Dr. Kaiser: Operationslehre, Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Geschichte der Thierheilkunde, Ambulatorische Klinik. — Lehrer Tereg: Physiologie I, Arzneimittellehre und Toxikologie. — Lehrer Dr. Arnold: Organische Chemie, Receptirkunde, Pharmaceutische Uebungen, Uebungen im chemischen Laboratorium. — Lehrer Boether: Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie, Histologie und Embryologie, Histologische Uebungen. — Professor Dr. Heß: Botanik. — Lehrer Geiß: Uebungen am Huf. — Dr. med. Esberg: Ophthalmoskopischer Kursus.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Real-Gymnasiums, bei welchem das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt unter Zusendung des Programms

die Direction der thierärztlichen Hochschule.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

174. 4 % Anleihe der Stadt Hanau von 1880. VII. Ziehung am 30. September 1887. Auszahlung am 30. März 1888.

Litt. A. Nr. 39 und 43 à 1000 Mk.,
" B. Nr. 55, 113, 164, 250 à 500 Mk.,
Litt. C. Nr. 33, 93, 124, 186, 255, 354, 375, 405, 461, 632, 654, 689 à 200 Mk.

Hanau am 1. October 1887.

Der Oberbürgermeister. J. V.: Heraeus.

Personal-Chronik.

Ernannt: der ordentliche Professor in der juristischen Fakultät der Universität Basel Dr. Eugen Huber zum ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Universität Marburg,

an Stelle des verstorbenen Rentmeisters Bezzenberger zu Schweinsberg der Cantor Georg Kalb daselbst zum Standesbeamten und an Stelle des letzteren der Stadtkämmerer Schleider daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den dasigen Bezirk,

der Gerichts-Referendar a. D. von Wedell-Parlow zum Regierungs-Referendar bei der Regierung in Cassel.

Versetzt: der Ober-Postdirectionssecretair Nigmann von Cassel nach Hamburg, der Postsecretair Heber von Straßburg (Elsaß) nach Cassel und der Postsecretair Weber von Marburg (Bz. Cassel) nach Essen (Ruhr).

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 20.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Bogen 5 und für $\frac{3}{4}$ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel

№ 13. Ausgegeben Mittwoch den 14. März 1888

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

175. Im Anschluß an die unter dem 16. December v. Js. erlassenen

Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 287)

bestimmen wir, daß für solche Bauarbeiten an Wegen, Canälen, Wasserläufen rc., welche sich als Ausfluß eines über die Bezirke mehrerer Gemeinden sich erstreckenden Baubetriebes darstellen, die in §§. 4 Ziffer 4, 21 Buchstabe a, 22 Abs. 1 a. a. O. bezeichneten Nachweisungen der Gemeindebehörde desjenigen Orts, in deren Bezirk der Baubetrieb seinen Sitz hat, nicht den einzelnen Gemeinden, in deren Bezirken die Bauarbeiten ausgeführt werden, vorzulegen sind. Für die bezeichneten Fälle bedarf es bei Ausstellung der in §. 22 Absatz 3 a. a. O. bezeichneten Bescheinigung der Zuziehung der die Baupolizei innerhalb der betreffenden Gemeinde führenden Behörde nicht.

Berlin am 25. Februar 1888.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innern. In Vertretung:
J. V.: Magdeburg.	Herrfurth.
Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
J. V.: Marcard.	Im Auftr.: Schultz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

176. Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend das Verdingungswesen vom 17. Juli 1885 II.a(b) 12252/III. 12142/I. 3763, bezw. der durch den Herrn Minister anderweit festgestellten „Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen," werden folgende zugehörige Anlagen, nämlich:

Bedingungen
für die
Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§. 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber. Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§. 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge rc. Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen rc. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§. 3. Form und Inhalt der Angebote. Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;
c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
d) Seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§. 4. Wirkung des Angebots. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§. 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des

Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§. 5. Zulassung zum Eröffnungstermin. Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§. 6. Ertheilung des Zuschlags. Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotsschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§. 7. Vertragsabschluß. Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen 2c., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§. 8. Kautionsstellung. Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§. 9. Kosten der Ausschreibung. Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

II. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten.

§. 1. Gegenstand des Vertrages. Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2. Berechnung der Vergütung. Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen 2c.

Insoweit in den Verdingungs-Anschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen 2c. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnssätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Verhaltung von Werkzeug, Geräthen 2c.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§. 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag. Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen

Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§. 4. Minderleistung gegen den Vertrag. Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§. 19).

§. 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten 2c., Konventionalstrafe. Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten 2c. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen *allezeit* den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§. 6. Hinderungen der Bauausführung. Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige, Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden, Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadensersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadensersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht (§. 19).

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadensersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

§. 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien. Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte

zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage, bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§. 8. Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten. Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten 2c. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§. 9. Entziehung der Arbeit 2c. Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a) seine Leistungen untüchtig sind, oder
b) die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c) der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß §. 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten 2c. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadensersatz finden die Bestimmungen im §. 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§. 19).

§. 10. Ordnungsvorschriften. Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächste Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe 2c., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§. 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten 2c. Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachläßigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

§. 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme. Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen rc. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§. 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§. 13. Rechnungsaufstellung. Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§. 14. Zahlungen. Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schluß-Abrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

§. 15. Gewährleistung. Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende, Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§. 16. Sicherheitsstellung. Bürgen Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche, oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch

den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§. 17. Uebertragbarkeit des Vertrages. Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§. 18. Gerichtsstand. Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§. 19. Schiedsgericht. Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind, wenn die Beilegung im Wege der Verhandlung zwischen dem bauleitenden Beamten und dem Unternehmer nicht gelingen sollte, zunächst der bauleitenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde wird die Anrufung eines Schiedsgerichtes zugelassen. Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der bauleitenden Behörde getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Für die Bildung des Schiedsgerichts und das Verfahren vor demselben kommen die Vorschriften der Deutschen Zivil-Prozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 §§. 851—872 in Anwendung. Bezüglich der Ernennung der Schiedsrichter sind abweichende, in den besonderen Vertragsbedingungen getroffene, Bestimmungen in erster Reihe maßgebend.

Falls die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß sich unter ihnen Stimmengleichheit ergeben habe, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Die Ernennung desselben erfolgt — mangels anderweiter Festsetzung in den besonderen Bedingungen — durch den Präsidenten oder Vorsitzenden einer benachbarten Provinzialbehörde desjenigen Verwaltungszweiges, welchem die vertragschließende Behörde angehört.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

§. 20. Kosten und Stempel. Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Rede stehenden Bedingungen allgemein bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der Allgemeinen Bauverwaltung, der Staats-Eisenbahn- und Berg-Verwaltung in Anwendung kommen.

Cassel am 5. März 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

177. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird die nachgenannte, dem Forstfiskus zustehende Fischerei-Nutzung, welche bisher zur Oberförsterei Kirchditmold und vom 1. April d. Js. ab zur Oberförsterei Felsberg gehört, in der Eder von dem Grifter Mühlenwehr an abwärts bis zur Einmündung in die Fulda von dem vorbezeichneten Zeitpunkt ab im Anschluß an das in der Fulda vom Dorfe Büchenwerra an abwärts bis zur Einmündung der Eder in die Fulda schon bestehende Schonrevier als Laichschonrevier eingerichtet.

Wir bringen dies mit dem Bemerken hierdurch zur

öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund des §. 30 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 jede Art des Fischfanges in diesem Reviere, welche nicht von der Aufsichtsbehörde ausdrücklich angeordnet oder gestattet wird, untersagt ist.

Es wird zugleich auf Grund des §. 31 l. c. bestimmt, daß in dem bezeichneten Laichschonreviere alle Räumungsarbeiten, das Mähen von Schilf und Gras, die Herausnahme von Sand, Steinen, Kies und Schlamm rc., sowie jede andere, die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung während der Zeit vom 1. März bis 1. Juli jeden Jahres, soweit es die Interessen der Vorfluth und der Landescultur gestatten, zu unterbleiben hat.

Wer in diesem Laichschonrevier verbotswidrig fischt (§. 30 l. c.) oder den zum Schutz desselben erlassenen reglementsmäßigen Vorschriften zuwider handelt, (§. 31 l. c.) wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Cassel am 5. März 1888.

Der Regierungs-Präsident. Königl. Regierung, Abth. III.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

178. Reglement, betreffend Ausführung der Gesetze vom 13. März 1878, 27. März 1881 und 23. Juni 1884 über Zwangserziehung verwahrloster Kinder.

§. 1. Die Unterbringung zur Zwangserziehung trägt nicht den Charakter der Strafe, sondern soll vielmehr den von ihr betroffenen Kindern ein Ersatz für die fehlende Erziehung und Lebensfürsorge des Elternhauses sein.

Sie soll die betreffenden Kinder durch Zucht zur Gottesfurcht, Vaterlandsliebe, Arbeitsamkeit, Ordnung und guten Sitten zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft erziehen und dieselben durch geeignete Vorbildung dazu fähig machen, sich selbstständig durch ehrliche Arbeit ihren Lebensunterhalt zu erwerben.

§. 2. Die dem Bezirks-Verbande aus diesem Verwaltungszweige erwachsenden Geschäfte werden von seinen durch die Provinzial-Ordnung vom 8. Juni 1885 eingesetzten Organen wahrgenommen, und zwar liegt ob:

1) dem Kommunal-Landtage:
a. die Feststellung des Etats für diesen Verwaltungszweig;
b. die Abänderung dieses Reglements;
c. die Prüfung, Feststellung und Entlastung der Rechnung;

2) dem Landes-Ausschusse, außer den besonderen in den §§. 6, 9 und 13 dieses Reglements erwähnten Verrichtungen:
a. die Vorprüfung des Etats;
b. die Vorprüfung der Rechnung;
c. die Bestimmung über die Höhe der der Regel nach zu gewährenden Pflegegelder;
d. die Berichterstattung über die Ergebnisse dieses Verwaltungszweiges an den Landtag;
e. die Beschlußfassung über Beschwerden gegen die Verfügungen des Landes-Directors und

3) dem Landes-Director die Erledigung aller übrigen aus diesem Verwaltungszweige sich ergebenden Obliegenheiten und Geschäfte.

§. 3. Die Unterbringung der Kinder erfolgt nach dem Ermessen des Landes-Directors je nach Lage der im Einzelfalle in Betracht kommenden Umstände durch Ueberweisung:
a. entweder an geeignete Familien (cfr. §. 4);
b. oder an Erziehungs-Anstalten und Vereine.

Ein Wechsel in der Unterbringungsart kann durch den Landes-Director in Fällen angeordnet werden, in denen sich herausstellt, daß die bisherige Unterbringungsart nicht geeignet ist, die Zwecke der Zwangserziehung zu sichern.

§. 4. Bei der Ermittelung und Auswahl der Pflegefamilien sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

Die betreffende Familie muß:
a. durchaus rechtschaffen, in bürgerlicher wie kirchlicher Beziehung guten Rufes sein;
b. sich in gesicherter Vermögenslage befinden, so daß die Annahme der Geldspeculation in Bezug auf die Aufnahme des Kindes ausgeschlossen ist;
c. der gleichen Confession angehören, wie das zu überweisende Kind;
d. genügende und gesunde Wohn- und Schlafräume besitzen und
e. darf die Anzahl der eigenen unerwachsenen Kinder nicht zu groß sein.

§. 5. Bei der Auswahl der Anstalten sind in erster Reihe die innerhalb des diesseitigen Regierungsbezirkes oder in dessen unmittelbaren Nähe gelegenen zu berücksichtigen.

Ausnahmsweise kann die Unterbringung auch in auswärtigen Anstalten erfolgen.

§. 6. Vereinen, die es sich zur Aufgabe machen, für die Erziehung verwahrloster Kinder, sowie die Unterbringung der aus der Zwangserziehung entlassenen Zöglinge in geeigneten Lebensstellungen Sorge zu tragen, können seitens des Landes-Ausschusses Beihülfen zur Erreichung ihrer Zwecke gewährt werden.

§. 7. Sobald seitens der im §. 6 des Gesetzes vom 13. März 1878 bezeichneten Behörden der Unterbringungsbeschluß des Vormundschaftsgerichtes nebst den Personalpapieren des betreffenden Kindes übermittelt worden ist, bestimmt der Landes-Director die Pflegestelle und veranlaßt mit thunlichster Beschleunigung die Zuführung des Kindes in dieselbe.

Die Pflegeverträge betreffs der Aufnahme in Familien sind schriftlich aufzustellen und müssen eine genaue Darstellung der Pflichten und Rechte der Pflegeeltern enthalten.

Von jeder Unterbringung hat der Landes-Director das Vormundschaftsgericht, sowie das Landrathsamt, Pfarramt und den Waisenrath des Unterbringungsortes in Kenntniß zu setzen.

§. 8. Ueber die Verpflegung und Erziehung der untergebrachten Kinder ist fortlaufend Kontrole zu führen. Ein Hauptaugenmerk ist dabei auf etwaigen Verkehr der Kinder mit ihren Angehörigen zu richten und ist

strengste Ueberwachung dieses Verkehrs den Pflegeeltern bezw. den Anstaltsvorständen zur Vertragspflicht zu machen.

Mindestens halbjährlich sind seitens des Landes-Directors über die Erziehung und Verpflegung sämmtlicher Zöglinge Berichte zu den Personalacten einzuziehen.

§. 9. Der Landes-Ausschuß ist befugt, zur Beaufsichtigung der in Familien, in Lehre oder Dienst untergebrachten Kinder Vertrauenspersonen (Männer, Frauen) widerruflich zu bestellen, welche ihr Amt als Ehrenamt führen.

§. 10. Die nöthige Kontrole über die Verpflegung und Erziehung der in Privat-Anstalten untergebrachten Kinder übt der Landes-Director durch periodische Revisionen aus, zu deren Vornahme der Verwaltung vertragsmäßig die Berechtigung zu sichern ist, und die entweder durch den Landes-Director persönlich oder durch von ihm beauftragte Beamte zu erfolgen hat.

§. 11. Die nach §. 10 des Gesetzes vom 23sten Juni 1884 dem Bezirks-Verbande übertragenen Verrichtungen in Betreff der definitiven und widerruflichen Entlassung, der Erhebung des Widerspruchs gegen Entlassungs-Anträge der Angehörigen und der Anträge auf Verlängerung der Zwangserziehung versieht der Landes-Director. Er hat vor der Entscheidung stets das zuständige Pfarramt oder den Waisenrath, bezw. den Vorstand der Erziehungs-Anstalt zu hören.

Von jeder Verlängerung der Zwangserziehung ist das Pfarramt, das Landrathsamt, der Ortsvorstand und der Waisenrath, von jeder Entlassung außer den genannten Behörden auch das Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen.

§. 12. In Verfolg der Bestimmungen in §. 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. März 1878 hat der Landes-Director dahin Fürsorge zu treffen, daß rechtzeitig vor der Beendigung der Zwangserziehung ein angemessenes Unterkommen für die aus der Zwangserziehung Ausscheidenden eventuell durch Requisition des verpflichteten Ortsarmenverbandes beschafft wird, und daß die zu entlassenden Zöglinge mit anständiger Kleidung versehen werden.

Auch über die ausgeschiedenen Zöglinge sind, um das Resultat der Zwangserziehung verfolgen zu können, soweit möglich, Nachrichten einzuziehen und zwar mindestens noch drei Jahre nach Beendigung der Zwangserziehung.

§. 13. Die aus Fonds des Bezirks-Verbandes zu bestreitenden Kosten (cfr. §. 12 des Gesetzes vom 13. März 1878) sind für jedes Kind besonders zu verrechnen. Das jährlich zusammenzustellende Verzeichniß derselben ist mit den nöthigen Belegen dem Königlichen Ober-Präsidenten behufs Bestimmung des aus der Staatskasse zu leistenden Beitrages vorzulegen.

Der Landes-Ausschuß wird zur Festsetzung einer eventuell (cfr. §. 12 Absatz 3 des Gesetzes vom 13ten März 1878) mit dem Königlichen Ministerium des Innern zu vereinbarenden Pauschsumme ermächtigt.

§. 14. Sofern das betreffende Kind eigenes Vermögen besitzt, ist dasselbe zu den Kosten der Zwangserziehung durch Requisition an den Vormund oder Pfleger, eventuell das Vormundschaftsgericht heranzuziehen, jedoch nur insoweit, als das Vermögen den Betrag von dreihundert Mark übersteigen sollte.

Die zur Alimentation verpflichteten zahlungsfähigen Verwandten des Kindes sind eventuell im Rechtswege zur Leistung angemessener Beiträge zu den Kosten der Zwangserziehung heranzuziehen.

§. 15. Die von dem Ortsarmen-Verbande zu stellende Ausstattung eines überwiesenen Kindes (§. 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. März 1878) soll bestehen:

a. für Knaben: aus einem Winteranzuge (Hose, Rock, Weste) und einem Sommeranzuge (Hose, Rock, Weste), 4 Hemden, 4 Paar Strümpfen, 2 Paar Schuhen, 2 Halstüchern, 3 Taschentüchern, 1 Kappe;

b. für Mädchen: aus einem wollenen und einem leinenen Kleide, 2 Schürzen, 3 Halstüchern, 4 Hemden, 4 Paar Strümpfen, 2 Paar Schuhen, 3 Taschentüchern, 2 Unterröcken mit Leibchen, einer Kopfbedeckung.

Sämmtliche Sachen müssen von gutem derbem Stoffe gefertigt, passend und in gutem Zustande sein.

Auf Anordnung des Landes-Directors ist der Ortsarmen-Verband verpflichtet, an Stelle der vorgedachten Naturalausstattung den Kostenpreis für die von der Anstalt zu bewirkende Einkleidung des überwiesenen Kindes an die Anstaltskasse einzuzahlen.

§. 16. Der Landes-Director ist befugt, die vermittelnde und begutachtende Thätigkeit der Kreis- und Gemeinde-Behörden (§. 65 der Provinzial-Ordnung), sowie der Geistlichen und Kultusbeamten (Waisenräthe) in Anspruch zu nehmen.

§. 17. Das Reglement vom 17. October 1878 (Amtsblatt 1879 Seite 118) wird aufgehoben.

Cassel den 6. December 1887.

Der Kommunal-Landtag
für den Regierungsbezirk Cassel.

Vorstehendes, von dem Kommunal-Landtage für den Regierungsbezirk Cassel beschlossenes Reglement ist durch Erlaß der Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 21. Februar 1888 genehmigt worden und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 3. März 1888.

Der Landes-Director. von Hundelshausen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 21.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 14. Ausgegeben Sonnabend den 17. März 1888.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

179. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird das, eine Angabe des Druckers und Verlegers nicht enthaltende, am 4. d. M. in Velten, Kreis Ost-Havelland, vorgefundene Flugblatt mit der Ueberschrift:
„Mitbürger, Arbeiter, Handwerker Velten's“ und mit dem Schlußsatz:

„Vorwärts für das arbeitende Volk. Hoch lebe die Sozialdemokratie“

hierdurch verboten.

Potsdam den 8. März 1888.

Der Regierungs-Präsident. von Neefe.

180. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 ist die am 1. d. M. ausgegebene Nr. 52 des 4. Jahrgangs der in Elberfeld-Barmen erscheinenden periodischen Druckschrift: „Freie Presse, Organ für das werkthätige Volk von Rheinland und Westfalen“, durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde unterm heutigen Tage verboten worden.

Düsseldorf den 5. März 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Roon.

181. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat die Druckschrift:

„Amselrufe.“
Neue Strophen von Karl Henckell.
Zürich.
Verlags-Magazin.
(J. Schabelitz.)
1888.

auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten.

Dresden den 9. März 1888.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

182. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat die Druckschrift:

„Sturm.“
Zürich, 1888.
Verlags-Magazin.
(J. Schabelitz.)

auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten.

Dresden den 9. März 1888.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

183. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahre 1888 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Freitag den 11. Mai d. Js. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 28. März d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens bis zum 12. April d. Js. anzubringen.

Die nach §. 4 des Prüfungs-Reglements vom 21sten August 1875 beizubringenden Zeugnisse über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie in neuerer Zeit ausgestellt sind. Berlin am 3. März 1888.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: de la Croix.

184. Die am 1. April 1888 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 24sten d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. April fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 19. März und 8. April erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 19. März, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. März und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 3. April beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit

Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer 4procentiger und 3½procentiger Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch. Zweite Ausgabe.“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franco zu beziehen sind.

Berlin am 5. März 1888.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

185. Konzessions-Urkunde für die Werra-Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb der auf das Preußische Staatsgebiet entfallenden Strecke einer Eisenbahn von Immelborn nach Liebenstein.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem von der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft darauf angetragen worden ist, ihr die Konzession zum Bau und Betriebe einer für den Betrieb mittelst Dampfkraft und für die Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehr bestimmten Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Immelborn nach Liebenstein für das Preußische Staatsgebiet zu ertheilen, wollen Wir in Gemäßheit des zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen wegen Anlage der genannten Eisenbahn abgeschlossenen Staatsvertrags vom 28. November d. J. diese Konzession sowie das Recht zur Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen.

I. Die Eisenbahn-Gesellschaft ist in Beziehung auf den im Preußischen Staatsgebiet belegenen Theil der Zweigbahn den bestehenden und den künftig ergehenden Reichs- und Preußischen Landesgesetzen und Verordnungen, insbesondere den Bestimmungen des Preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 und dem Gesetze vom 16ten März 1867 über die Besteuerung von Eisenbahnen, sowie dem Eingangs bezeichneten Staatsvertrage unterworfen, dessen Bestimmungen dieselbe Gültigkeit für die Gesellschaft haben sollen, als wenn sie ausdrücklich in diese Konzession aufgenommen wären.

II. Für den Bau innerhalb des Preußischen Staatsgebiets gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

1) Der Staatsregierung bleibt vorbehalten:

die Feststellung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte,

die Bestimmung der Zahl und der Lage der Stationen und Haltestellen,

die Feststellung der Projekte aller für den Betrieb der Bahn bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen.

Für alle durch die Ausführung der genehmigten Projekte etwa bedingten Benachtheiligungen des Eigenthums oder sonstiger Rechte des Staats bleibt demselben der Anspruch auf vollständige Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegen die Eisenbahn-Gesellschaft vorbehalten.

2) Die Eisenbahn-Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen.

3) Falls die in Artikel II des Staatsvertrages festgesetzte Baufrist nicht inne gehalten wird, kann die ertheilte Konzession durch landesherrlichen Erlaß zurückgenommen und die im §. 21 des Gesetzes vom 3ten November 1838 vorbehaltene Versteigerung der vorhandenen Bahnanlagen eingeleitet werden. Sofern die Regierung von dem Vorbehalte der Versteigerung der Bahnanlagen Gebrauch zu machen beabsichtigt, soll jedoch die Zurücknahme der Konzession nicht vor Ablauf der in dem allegirten §. 21 festgesetzten Schlußfrist erfolgen.

III. Nach Eröffnung des Betriebes ist die Eisenbahn-Gesellschaft zur Aenderung und Erweiterung der Bahnhofsanlagen verpflichtet, sofern und soweit solches der Minister der öffentlichen Arbeiten im Interesse des Eisenbahnverkehrs, insbesondere im Interesse der Sicherheit des Betriebes für erforderlich erachtet.

IV. Für die Erfüllung der in §. 24 des Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 festgesetzten Verpflichtung ist die Eisenbahn-Gesellschaft mit ihrem gesammten Vermögen verhaftet, zur Bildung eines besonderen Erneuerungs- resp. Reservefonds für die Strecke Immelborn—Liebenstein jedoch nicht verpflichtet (cfr. Artikel VII des oben erwähnten Staatsvertrags).

V. Sollte die Eisenbahn-Gesellschaft die in Preußen belegene Bahnstrecke ganz oder theilweise anderweit veräußern oder verpachten oder sonst den Betrieb darauf Anderen abtreten wollen, so ist zu jeder dieser Maßnahmen die Zustimmung der Preußischen Staatsregierung nothwendig.

VI. Die Staatsregierung behält sich das Recht vor, das Eigenthum der in Preußen belegenen Bahnstrecke nebst allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör nach Ablauf von 30 Jahren vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet oder auch später nach einer in beiden Fällen mindestens ein Jahr vorher zu bewirkenden Ankündigung käuflich zu erwerben. Als Kaufpreis für das schulden- und lastenfrei zu übertragende Eigenthum der bezeichneten Bahnstrecke zahlt die Staatsregierung das auf diese Strecke verwandte, in §. 6 des Preußischen Gesetzes vom 16. März 1867 (G. S. S. 465) näher definirte Anlage-Kapital abzüglich der durch drei Sachverständige — von denen einen die Preußische Regierung, den zweiten die Eisenbahn-Gesellschaft bezeichnet, während der dritte als Obmann von den beiden anderen gemeinschaftlich gewählt und, wenn diese sich nicht einigen können, von dem Reichs-Eisenbahn-Amte bestellt wird, — zu bestimmenden etwaigen Werthverminderung der Bahn und des Zubehörs.

Zu dem vorbezeichneten Zubehör gehört insbesondere ein der Länge der in Preußen belegenen Strecke entsprechender Theil des für die Zweigbahn beschafften Betriebsmaterials, sowie das zur Bahnverwaltung und zur Transportverwaltung dieser Strecke gehörige Inventarium.

VII. Die Aushändigung einer Ausfertigung dieser Konzessions-Urkunde an die Eisenbahn-Gesellschaft und die Veröffentlichung derselben in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April 1872 erfolgt erst nach Ertheilung der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Konzession für die auf Meiningenschem Gebiete belegene Strecke der Bahn.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 19. December 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

Vorstehende Allerhöchst vollzogene Konzessions-Urkunde wird mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes über den Bau und Betrieb des Preußischen Theiles der Bahn (§. 46 des Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838) dem Königlichen Eisenbahn-Commissariate zu Berlin übertragen worden ist.

Cassel am 13. März 1888.

Der Regierungs-Präsident. In Vertr.

186. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 22sten v. Mts. dem Pferdemarkt-Verein zu Darmstadt die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu den mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung im Frühjahr und Herbste dieses Jahres daselbst stattfindenden Pferdemarkt-Lotterien auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Kreisen Frankfurt a/M. und Hanau, Loose zu vertreiben. Cassel am 9. März 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

187. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten im dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Februar 1888.

Durchschnitts-Preis (a. für 100 Kilogramm; b. für 1 Kilogramm; c. für 60 Stück Eier) — Angaben in ℳ ₰

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	a. Waizen	a. Roggen	a. Gerste	a. Hafer	a. Erbsen (gelbe)	a. Speise-Bohnen (weiße)	a. Linsen	a. Kartoffeln	a. Stroh	a. Heu	b. Rindfleisch	b. Kuhfleisch	b. Schweinefleisch	b. Kalbfleisch	b. Hammelfleisch	b. Speck, geräuchert	b. Eß-Butter	c. für 60 Stück Eier
1	Cassel	16 67	12 80	14 25	12 25	23 63	31 25	42 63	3 28	3 90	7 26	1 25	1 10	1 10	— 95	1 15	1 45	2 16	3 99
2	Fritzlar	16 38	12 81	14 —	12 06	15 50	25 —	32 —	3 64	4 —	5 —	1 10	1 —	1 10	— 8[illegible]	— —	1 60	2 —	3 23
3	Fulda	16 91	13 51	15 41	12 68	33 —	35 —	36 —	4 —	4 36	5 94	1 12	— 85	1 26	— 75	— 85	1 80	1 89	4 28
4	Hanau	18 33	13 94	13 75	13 66	23 —	23 —	39 —	4 27	3 97	6 75	1 20	— 90	1 30	— 89	— 98	1 88	2 06	4 43
5	Hersfeld	15 67	13 —	12 —	10 50	25 —	31 —	40 —	4 50	3 85	5 —	1 25	1 —	1 20	— 80	— —	1 60	2 —	3 90
6	Hofgeismar	16 50	12 75	13 —	12 54	30 —	30 —	36 —	4 —	4 —	6 30	1 30	1 20	1 20	— 70	1 10	1 60	1 80	3 30
7	Marburg	16 25	13 50	13 —	13 —	14 —	28 —	48 —	6 —	5 —	7 —	1 20	1 —	1 20	— 80	1 20	1 40	1 90	3 90
9	Rotenburg	17 —	13 50	15 —	11 43	30 —	34 —	40 —	4 —	4 —	6 —	1 20	1 20	1 20	— 90	1 —	2 —	2 20	3 —
	Summa	133 71	105 81	110 41	98 12	194 13	237 25	313 63	33 69	33 11	49 25	9 62	8 25	9 86	6 59	6 18	13 33	16 01	30 03
	Durchschnittsbetrag	16 71	13 23	13 80	12 27	24 27	29 66	39 20	4 21	4 14	6 16	1 20	1 03	1 23	— 82	1 03	1 67	2 —	3 75

Laden-Preise pro 1 Kilogramm (ℳ ₰)

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte	Mehl: Weizen Nr. 1.	Mehl: Roggen Nr. 1.	Gersten-: Graupe	Gersten-: Grütze	Buchweizengrütze	Hirse	Reis, Java	Kaffee: Java-, mittlerer	Kaffee: gelber (gebrannter)	Schweineschmalz	Speisesalz
1	Cassel	— 25	— 22	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	2 75	3 79	1 50	— 18
2	Fritzlar	— 22	— 18	— 40	— 40	— —	— 40	— 40	2 80	2 40	1 50	— 20
3	Fulda	— 32	— 22	— 52	— 42	— 54	— 35	— 54	2 70	3 70	1 50	— 18
4	Hanau	— 40	— 28	— 64	— 56	— —	— 46	— 68	2 60	3 50	1 32	— 20
5	Hersfeld	— 30	— 24	— 48	— —	— —	— 40	— 50	2 40	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 30	— 21	— 40	— 36	— —	— 40	— 48	2 60	3 —	1 20	— 20
7	Marburg	— 38	— 36	— 50	— —	— —	— 40	— 50	2 60	3 40	1 40	— 20
9	Rotenburg	— 30	— 22	— 40	— 50	— —	— 50	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa	2 47	1 93	3 84	2 64	1 04	3 31	4 14	21 45	26 39	11 52	1 54
	Durchschnittspreis	— 31	— 24	— 48	— 44	— 52	— 41	— 52	2 68	3 30	1 44	— 19

Cassel am 9. März 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

188. Der Herr Minister des Innern hat der Direction der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der gedachten Anstalt im Laufe dieses Jahres eine Ausspielung beweglicher Gegenstände zu veranstalten und die zu derselben auszugebenden 14000 Loose à 50 Pfennig im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel am 10. März 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

189. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 1sten d. Mts. dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a/M. die Genehmigung ertheilt, bei Gelegenheit der im April und October d. Js. daselbst stattfindenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Pferdegeschirren &c., zu welcher je 40000 Loose à 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel am 9. März 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Vacanzen.

190. Geeignete Bewerber um die erledigte Pfarrstelle zu Renda, Classe Eschwege, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen. Cassel am 2. März 1888.

Königliches Consistorium. J. V.: Martin.

191. Die Pfarrstelle zu Ermschwerd in der Classe Witzenhausen ist in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 8. März 1888.

Königliches Consistorium. Wehrauch.

192. Die Schulstelle zu Willingshausen, mit welcher ein Einkommen von 840 Mark neben freier Wohnung und Feuerungs-Entschädigung verbunden ist, wird durch Pensionirung des seitherigen Inhabers vom 1. April cr. ab vacant.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen binnen 14 Tagen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Vilmar zu Willingshausen, oder bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Ziegenhain am 6. März 1888.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:

Der Landrath von Schwertzell.

193. Bewerber um die mit dem 1. April d. Js. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbundene 2te evangelische Schulstelle zu Weichersbach wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Wittekindt zu Mottgers, oder an den Unterzeichneten einreichen. Schlüchtern am 7. März 1888.

Der Königliche Schulvorstand. Roth, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Rechtsanwalt Grünschild in Melsungen zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel mit Anweisung seines Wohnsitzes in Melsungen,

die Referendare Eigenbrodt und Strothmann zu Gerichtsassessoren,

der Rittmeister a. D. Freiherr von Amelunxen in Amöneburg zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgerichte daselbst.

Verliehen: dem bisherigen Pfarrverweser zu Bieber, Classe Gelnhausen, past. extr. Gustav Ganß die Pfarrstelle daselbst,

dem Kreiswundarzt Dr. Fuckel in Schmalkalden der Charakter als Sanitätsrath.

Uebertragen: dem Thierarzt Bettenhäuser die interimistische Verwaltung der Kreisthierarztstelle zu Melsungen,

dem bisherigen Oberfeuerwerker Mölle vom Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 10 die Verwaltung einer Inspections-Assistentenstelle bei der Strafanstalt zu Wehlheiden.

Betraut: der zum Güterexpeditions-Vorsteher ernannte Güterexpedient Eduard Riebau zu Hannover vom 1. April d. J. ab mit der Verwaltung der Güterexpedition Oberstadt in Cassel.

Bestätigt: die Wahl des Kammerherrn Freiherrn Hugo von Dörnberg in Cassel zum Obervorsteher der ritterschaftlichen Stifter Kaufungen mit Wetter.

Versetzt: der Amtsrichter Cöster in Brilon an das Amtsgericht zu Cassel,

der Gerichtsdiener Michel in Sontra an das Amtsgericht zu Wächtersbach.

Pensionirt: auf Nachsuchen der Güterexpeditions-Vorsteher Ernst in Cassel vom 1. April d. J. ab,

der Polizei-Wachtmeister Rudolph bei der Königlichen Polizei-Direction in Cassel auf Nachsuchen vom 1. April d. Js. ab,

der Schutzmann Betz bei der Königlichen Polizei-Direction in Cassel auf sein Nachsuchen vom 1. April d. J. ab.

Gestorben: der Amtsgerichtsrath Dieterich in Gelnhausen,

der Gerichtsschreiber bei dem Landgericht, Sekretär Klingelhöffer in Marburg.

☛ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 22.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 15. Ausgegeben Mittwoch den 21. März **1888.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

194. Berg-Polizei-Verordnung für den Betrieb der Schlagwettergruben im Bezirke des Königlichen Oberbergamts zu Clausthal. Vom 23. Februar 1888.

Auf Grund der §§. 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Königliche Oberbergamt für die Schlagwettergruben seines Verwaltungsbezirks, was folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Steinkohlengruben, in welchen Schlagwetter nachgewiesen sind, unterliegen als Schlagwettergruben den nachfolgenden besonderen bergpolizeilichen Bestimmungen.

Wo mehrere in Bezug auf Förderung und Wetterführung selbstständige Betriebsabtheilungen vorhanden sind, gilt jede dieser Abtheilungen als besondere Grube im Sinne der gegenwärtigen Verordnung.

Welche Steinkohlengruben und welche selbstständige Betriebsabtheilungen hiernach als Schlagwettergruben zu behandeln sind, bestimmt in jedem Falle das Oberbergamt.

Werden Steinkohlengruben neu angelegt, so trifft das Oberbergamt nach Anhörung des Bergwerkseigenthümers Bestimmung über die Anwendung der gegenwärtigen Verordnung auf dieselben.

Treten schlagende Wetter in einer Steinkohlengrube auf, in welcher dieselben noch nicht vorgekommen sind, so hat der verantwortliche Betriebsführer dem Bergrevierbeamten sofort Anzeige hiervon zu machen.

Jede Wetterexplosion, es mag dieselbe einen Unfall herbeigeführt haben oder nicht, ist dem Bergrevierbeamten seitens des verantwortlichen Betriebsführers sofort anzuzeigen.

§. 2. Auf allen Schlagwettergruben müssen mindestens zwei, durch ein hinreichend starkes Gebirgsmittel von einander getrennte Tagesöffnungen vorhanden sein.

Von diesen beiden Oeffnungen soll die eine zum Einziehen, die andere zum Ausziehen der Wetter dienen.

Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Genehmigung des Oberbergamts.

2. Wetterführung.

§. 3. Auf jeder Schlagwettergrube muß für eine regelmäßige Wetterversorgung Vorkehrung getroffen sein, derart, daß Ansammlungen schlagender Wetter unter gewöhnlichen Umständen überall in den gangbaren Bauen vermieden werden und sämmtliche zugängliche Arbeitspunkte und Strecken sich dauernd in einem zur Arbeit und Befahrung tauglichen Zustande befinden.

Größere Grubengebäude sind in mehrere, von einander unabhängige Wettersysteme zu theilen.

Die Wetterverhältnisse der Schlagwettergruben sind auf Erfordern des Bergrevierbeamten durch besondere Wetterbetriebspläne und Wetterrisse ersichtlich zu machen.

Der Betriebsführer ist verpflichtet, die Wetterverhältnisse der Grube stets sorgfältig zu überwachen und bei der Anordnung und Ausführung des Betriebes für Herstellung und Erhaltung einer geregelten und ausreichenden Wetterführung in den Grubenräumen Sorge zu tragen. Sind in dringenden Fällen von den ihm unterstellten oder ihn vertretenden Aufsichtsbeamten bereits Anordnungen getroffen, so hat der Betriebsführer dieselben zu prüfen und ausdrücklich zu genehmigen oder abzuändern. Die nöthigen Anweisungen müssen von dem Betriebsführer in der Regel schriftlich ertheilt werden.

§. 4. Die ausschließliche Wetterversorgung durch natürlichen Wetterzug ist verboten.

Wo die Schornsteine der Dampfkesselanlagen zur Ventilation benutzt werden, was nur mit besonderer Genehmigung des Oberbergamts zulässig ist, muß daneben noch eine andere Ventilationsvorrichtung als Reserve vorhanden sein.

Die Anwendung von Wetteröfen ist nur zulässig, wenn Einrichtungen getroffen sind, welche einerseits die Speisung des Ofens mit frischen Wettern sowie einen etwaigen gefahrlosen Rückzug des Ofenwärters sicher stellen, andererseits die Entzündung der Grubenwetter an den Ofengasen ausschließen.

Der Gebrauch von Feuerkörben unter Tage ist verboten.

§. 5. Die Menge der einer Schlagwettergrube in der Minute zuzuführenden frischen Wetter muß mindestens zwei Kubikmeter auf den Kopf der größten unterirdischen Belegschaft einer Schicht betragen, wobei ein Pferd gleich vier Mann gerechnet wird.

Für diejenigen gegenwärtig in Betrieb stehenden Schlagwettergruben, in welchen eine verhältnißmäßig bedeutende Ausdehnung der Baue nach der Teufe zu oder in streichender beziehungsweise querschlägiger Richtung vorläufig nicht in Aussicht steht, sind mit Genehmigung des Oberbergamts Ausnahmen von dieser Vorschrift zulässig.

Auf den übrigen gegenwärtig in Betrieb stehenden Schlagwettergruben müssen die Einrichtungen, welche erforderlich sind, um die Wetterführung nach Maßgabe der vorstehenden Vorschrift zu verstärken, in der in jedem einzelnen Falle von dem Oberbergamte festzusetzenden Frist ausgeführt werden.

In jeder Schlagwettergrube müssen nach Anweisung des Bergrevierbeamten Meßstationen (Wetterstationen) eingerichtet und unterhalten werden.

§. 6. Die zur Erzeugung des Wetterzuges bestimmten Motoren sind in solcher Stärke zu beschaffen und zu erhalten, daß das vorgeschriebene Minimalwetterquantum jederzeit um fünfundzwanzig Prozent verstärkt werden kann.

Zur Ausführung dieser Vorschriften kann das Oberbergamt dem Bergwerksbesitzer auf dessen Antrag angemessene Fristen bewilligen.

§. 7. Die Abmessungen der Wetterwege sind im Allgemeinen so zu wählen, daß bei ausreichender Wetterversorgung eine Geschwindigkeit des Wetterzuges in der Minute von 240 Metern im einziehenden und von 360 Metern im ausziehenden Wetterstrome nicht überschritten wird.

Den Hauptwetterwegen ist ein Querschnitt von mindestens drei Quadratmetern zu geben, die Streborte sollen mindestens ½ Quadratmeter freien Querschnitt haben.

Die Festsetzung etwa nöthig werdender größerer und die Zulassung geringerer Querschnitte bleibt im einzelnen Falle besonderer Anordnung des Oberbergamts vorbehalten.

§. 8. Die frischen Wetter müssen von Tage auf dem kürzesten Wege bis auf die vorhandenen Bausohlen abwärts so geführt werden, daß jede Bausohle unmittelbar mit frischen Wettern versorgt wird.

In den Bauabtheilungen müssen die einzelnen Wetterströme in der Regel aufsteigend geführt werden.

Ausnahmen von diesen Regeln unterliegen der Genehmigung des Oberbergamts.

§. 9. Die Zahl der von einem und demselben Wetterstrome zu versorgenden Betriebspunkte darf nur so groß sein, daß die Wetter an dem letzten dieser Punkte noch die erforderliche Frische und Reinheit besitzen.

Ein erheblich verdorbener Wetterstrom muß auf dem kürzesten Wege zum Ausziehen gebracht werden, ohne noch andere betriebene Baue zu berühren.

§. 10. Schächte, Querschläge und Strecken müssen entweder mit Parallelbetrieb oder unter Nachführung von Wetterscheidern hergestellt werden.

Bei söhligen Betrieben darf die Entfernung des Arbeitsortes vom letzten Durchhiebe beziehungsweise vom Ende des Wetterscheiders in keinem Falle mehr als zwanzig Meter betragen.

Treten vor solchen Oertern schlagende Wetter auf, so muß in denselben die Nachführung von Wetterscheidern auch bei Parallelbetrieb vom letzten Durchhieb ab bis nahe vor Ort erfolgen.

An Stelle der Wetterscheider können, sofern es durch besondere Umstände bedingt und ohne Gefahr thunlich ist, auch Wetterröschen, Wetterzüge, Wettergardinen oder ausreichender Querschnitt bietende Wetterlutten Anwendung finden.

Das Ansteigen streichender Strecken soll in der Regel nicht mehr als 1 : 100 betragen.

Ueberhauen müssen durch bis vor Ort reichende Ventilation schlagwetterfrei erhalten werden.

Handventilatoren dürfen nur auf Anweisung oder mit Genehmigung des Betriebsführers angewandt und nur im frischen Wetterstrome aufgestellt werden. Dabei ist die Anordnung so zu treffen, daß die zu entfernenden Wetter, ohne mit den frischen Wettern in Berührung zu kommen, in den abziehenden Wetterstrom geführt werden.

Alle Wetterstrecken und Wetterdurchhiebe, welche für die Wetterführung entbehrlich geworden sind, müssen in dauerhafter Weise luftdicht abgesperrt werden.

§. 11. Wetterthüren müssen selbstschließend und da, wo es auf einen dichten Abschluß ankommt, oder wo in Folge des Grubenbetriebes ein lebhafter Verkehr durch dieselben stattfindet, mindestens doppelt und in solcher Entfernung von einander eingerichtet sein, daß eine der Thüren stets geschlossen ist.

Ueberflüssig gewordene Wetterthüren müssen ausgehängt werden.

§. 12. Ohne besondere Genehmigung des Betriebsführers dürfen Aenderungen an den Vorrichtungen zur Regelung des Wetterzuges nicht vorgenommen werden.

Kommen Beschädigungen der zur Wetterführung dienenden Einrichtungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten der Wetterführung vor, so sind die betreffenden Grubenbeamten und Arbeiter verpflichtet, dem Betriebsführer oder dem zunächst zu erreichenden Aufsichtsbeamten sofort Anzeige hiervon zu machen.

Das absichtliche Anzünden brennbarer Wetter ist verboten.

§. 13. Nicht belegte Grubenräume müssen in deutlich erkennbarer Weise abgesperrt werden. Das unbefugte Betreten derselben ist verboten.

§. 14. Das Austreten schlagender Wetter aus alten Bauen in die übrigen Grubenräume ist durch Abschließung oder durch Ventilation der Ersteren zu verhüten.

Nähern sich Betriebspunkte alten Bauen oder solchen Stellen, an welchen Ansammlungen schlagender Wetter zu vermuthen sind, so muß vorgebohrt werden.

§. 15. Jeder Betriebspunkt muß, sofern nicht Ablösung vor Ort stattfindet, vor dem Anfahren der Belegschaft durch besonders damit beauftragte zuverlässige Personen auf das Vorhandensein schlagender Wetter mit der Sicherheitslampe untersucht werden.

Werden bei dieser Untersuchung Ansammlungen schlagender Wetter gefunden, so sind diejenigen Grubenräume, in denen die schlagenden Wetter sich gezeigt haben und in welche diese Wetter ohne weitere Auffrischung des Wetterstromes ihren Abzug finden, zu sperren und die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Vorkehrungen sofort zu treffen.

Ohne besondere Genehmigung des Betriebsführers darf der Betrieb in solchen Grubenräumen nicht wieder aufgenommen werden.

§. 16. Bei Stillständen oder erheblichen Störungen der Wetterführung sind die Arbeiter rechtzeitig aus den

gefährdeten Baues zu entfernen. Die Wiederbelegung darf erst erfolgen, nachdem die Sicherheit der Betriebe durch vorgängige Untersuchung festgestellt worden ist.

Sobald an Arbeitspunkten Anzeichen von Gefahr bemerkt werden, haben die Arbeiter den gefährdeten Betrieb zu sperren, sich zu entfernen, die Kameraden zu benachrichtigen und dem zunächst zu erreichenden Aufsichtsbeamten Anzeige zu machen.

Auch in diesem Falle ist alsdann nach Vorschrift des §. 15 zu verfahren.

§. 17. Die zur Einleitung des Abbaues (Vorrichtung) dienenden Strecken, insbesondere die Abbaustrecken, sowie der Abbau dürfen — von den Fällen zugelassener Abwärtsventilation abgesehen — in keiner Bauabtheilung ausgeführt werden, welche nur durch eine Grund- oder Theilungsstrecke ausgerichtet ist, bevor für diese Bauabtheilung nicht der Wetterdurchschlag nach einer oberen Sohle erfolgt und ein vorschriftsmäßig beschaffener Wetterstrom hergestellt ist.

§. 18. Auf jeder Schlagwettergrube muß eine beständige Beaufsichtigung der Wetterführung im Ganzen und im Einzelnen durch besonders damit beauftragte zuverlässige Personen stattfinden. Auf Anforderung des Bergrevierbeamten sind zu dem Zwecke besondere Beamte anzustellen.

3. Schießarbeit.

§. 19. Die Schießarbeit ist — sofern nicht schon ihre Anwendung für eine Schlagwettergrube oder für einzelne Bauabtheilungen oder Flötze einer solchen seitens der Bergbehörde gänzlich untersagt worden ist — verboten vor allen Betriebspunkten, an welchen sich Ansammlungen schlagender Wetter durch die Sicherheitslampe bemerklich machen.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf alle belegten Grubenräume, welche mit nicht schlagwetterfreien Betriebspunkten in naher Wetterverbindung stehen.

Das Verbot bleibt so lange in Kraft, bis die erforderlichen Vorkehrungen zur Beseitigung von Gefahr (§. 15) getroffen sind und der Betriebsführer festgestellt hat, daß der betreffende Betriebspunkt und die mit demselben in der vorbezeichneten Weise in Verbindung stehenden Grubenräume frei von Schlagwettern sind.

Auch bei Abwesenheit von Schlagwettern ist die Schießarbeit mit Schwarzpulver oder anderen, langsam explodirenden Sprengstoffen in solchen Grubenräumen verboten, in welchen feiner trockener, erfahrungsmäßig entzündlicher Kohlenstaub sich bildet.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf diejenigen Grubenräume, welche mit den solchen Kohlenstaub führenden Grubenräumen denselben Wettertheilstrom gemeinsam haben.

In allen Fällen muß vor dem Wegthun eines Schusses festgestellt werden, daß innerhalb einer Entfernung von zehn Metern Ansammlungen von Schlagwettern nicht vorhanden sind.

Das Besetzen der Schüsse mit Kohle ist verboten.

4. Beleuchtung.

§. 20. Auf den Schlagwettergruben ist die Anwendung des offenen Grubenlichtes unter Tage verboten. Es dürfen nur Sicherheitslampen angewandt werden.

Die Anwendung elektrischer Lampen bedarf der besonderen Genehmigung des Oberbergamts.

Innerhalb des einziehenden frischen Wetterstromes darf indeß in den Schächten, sowie auf den Füllörtern offenes Grubenlicht gebraucht werden.

In ausziehenden Schächten bedarf die Anwendung des offenen Grubenlichtes der besonderen Genehmigung des Bergrevierbeamten.

§. 21. Die Sicherheitslampe muß folgenden Anforderungen entsprechen:

a. Die Abschließung des Verbrennungsraumes muß so hergestellt und erhalten werden, daß dieser Raum an keiner Stelle durch eine mehr als 0,25 Quadratmillimeter große Oeffnung mit der Außenluft in Verbindung steht.
b. Das Drahtgewebe muß aus gleich starken Drähten von 0,37 bis 0,42 Millimeter hergestellt sein, und die Maschenweite darf nicht über 0,25 Quadratmillimeter betragen.
c. Die Lampe muß mit Einrichtungen versehen sein, durch welche eine dichte Verbindung der einzelnen Theile unter einander sichergestellt wird.
d. Die Lampe muß mit einem Verschlusse versehen sein, welcher eine Kontrolle des Oeffnens thunlichst ermöglicht und durch welchen ein sicherer Zusammenschluß der einzelnen Lampentheile gewährleistet wird.

Insoweit in Folge der vorstehenden Bestimmungen Veränderungen an den in Gebrauch stehenden Sicherheitslampen erforderlich sind, müssen dieselben innerhalb der von dem Oberbergamte hierzu bewilligten Fristen zur Ausführung gebracht werden.

§. 22. Die Sicherheitslampen sind von den Grubenverwaltungen anzuliefern, aufzubewahren und zu unterhalten.

§. 23. Das Oeffnen der Sicherheitslampe in der Grube ohne ausdrückliche Erlaubniß des Aufsichtsbeamten ist verboten.

Die Wiederinstandsetzung erloschener oder sonst unbrauchbar gewordener Lampen darf in der Grube nur an bestimmten Punkten (Lampenstationen) und nur durch hiermit besonders beauftragte zuverlässige Personen stattfinden.

Ausnahmen von dieser Vorschrift sind zulässig bei Lampen, welche sich mit einer inneren Zündvorrichtung im verschlossenen Zustande wieder anzünden lassen.

Die Lampenstationen müssen beständig beaufsichtigt werden.

§. 24. Auf den Schlagwettergruben ist das Mitführen von Rauchtabak, Tabakspfeifen und Feuerzeug — außer Stahl, Stein und Schwamm — untersagt.

5. Spezialvorschriften.

§. 25. Für jede Schlagwettergrube sind von dem

Bergwerksbesitzer, Repräsentanten oder Betriebsdirektor Spezialvorschriften zu erlassen, welche Bestimmungen treffen über:

1) die Beaufsichtigung der Wetterführung, die regelmäßige Untersuchung der Grubenbaue auf Schlagwetter, sowie die bei dem Vorhandensein von Schlagwettern zu ergreifenden Maßregeln;

2) die Aufsicht und die Vorsichtsmaßregeln bei der Schießarbeit, soweit diese gestattet ist;

3) die Behandlung der Sicherheitslampen;

4) die Messungen
 a. der Wettermengen,
 b. des Gehaltes der Wetter an schädlichen Gasen,
 c. des Luftdruckes,
 d. der Temperatur.

Diese Spezialvorschriften unterliegen der Bestätigung des Oberbergamts und müssen durch Verlesen und Aushang auf dem Werke der Belegschaft bekannt gemacht werden.

Werden auf ergangene Aufforderung die Spezialvorschriften nicht vorgelegt, so werden sie von dem Oberbergamte erlassen.

6. Schlußbestimmungen.

§. 26. Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung unterliegen der Verfolgung und Bestrafung nach den §§. 208 und 209 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

§. 27. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juni 1888 in Kraft.

Clausthal am 23. Februar 1888.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

195. Nach einem Erlasse des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 14ten d. Mts. Nr. 3086 hat der Vorstand des Deutschen Samariter-Vereins, um die Kenntniß der zur Wiederbelebung Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, eine durch Zeichnungen erläuterte Anweisung zusammenstellen und auf Blechtafeln überdrucken lassen, die er unentgeltlich an alle Eigenthümer und Führer Preußischer See-, Fluß- und Binnenschiffe abzugeben bereit ist, welche in der Empfangsbescheinigung sich zur Anheftung der Tafeln auf ihren Schiffen verpflichten.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß jene Tafeln in den betheiligten Kreisen Hanau, Hofgeismar und Rinteln bei den Kreislandräthen verabreicht werden und daß ich für die übrigen Kreise die Bezugsquellen angeben werde, sobald ein Bedürfniß eintreten sollte.

Cassel am 15. März 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

Vacanzen.

196. Die Pfarrstelle zu Dudenrode in der Classe Allendorf ist in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 12. März 1888.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

197. Bewerber um die zu Ostern d. Js. am hiesigen Schulorganismus neu zu errichtende Lehrerstelle wollen ihre Gesuche mit den entsprechenden Nachweisungen binnen 14 Tagen anher einreichen.

Hersfeld am 10. März 1888.

Die Stadtschuldeputation. Braun.

198. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Dennhausen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung 810 Mark beträgt, wird durch Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. April cr. an erledigt.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 8 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Schafft zu Dörnhagen einreichen.

Cassel am 13. März 1888.

Namens des Schulvorstandes: Dörnberg, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Stellenanwärter Gorrenz zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Bischhausen,

der Lehrer Joh. Georg Boß in Beenhausen an Stelle des von da versetzten Lehrers Glänzer zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Beenhausen.

Bestellt: der Bürgermeister Christian Rüger in Schenklengsfeld an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Wolf daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk.

Beauftragt: der Kreiswundarzt, Sanitätsrath Dr. Fuckel zu Schmalkalden mit der Verwaltung des dortigen Kreisphysikates.

Uebertragen: dem zum Förster ernannten Forstaufseher Becker die Försterstelle in Baake, Oberförsterei Gahrenberg.

Versetzt: der Gerichtsdiener Lenz in Wetter an die Staatsanwaltschaft in Cassel,

der Gefangenaufseher Lippold bei dem Gerichtsgefängnisse in Cassel als Gerichtsdiener an das Amtsgericht in Sontra,

der Förster Lücke von Baake auf die Försterstelle zu Wallenholz im Regierungsbezirk Lüneburg.

Pensionirt: der Polizei-Wachtmeister Zerse bei der Königlichen Polizei-Direktion in Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 23.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 16. Ausgegeben Mittwoch den 28. März **1888.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

199. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird die von dem Verlags-Magazin J. Schabelitz in Zürich herausgegebene nichtperiodische Druckschrift:

„Sturm“

hierdurch verboten. Wiesbaden am 11. März 1888.
Der Königliche Regierungs-Präsident. J. V.: Mollier.

200. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 ist die nicht periodische Druckschrift: „Gedenkblatt an den 21. Februar 1887. Arbeiter! Handwerker! Bürger!“ — beginnend: „Als vor Jahresfrist in Deutschland der Wahlkampf rc.“ und schließend mit den Worten: „Dann wird das Banner der Freiheit wehen und die Sozialdemokratie wird triumphiren!“ — Genossenschafts-Buchdruckerei, Hottingen-Zürich. — von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde unterm heutigen Tage verboten worden.

Düsseldorf am 12. März 1888.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Roon.

201. Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, d. d. 21. October 1878, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt:

„An das Volk“

mit der Unterschrift:

„Es lebe die Sozialdemokratie“,

ohne Angabe des Druckers und Verlegers, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg den 19. März 1888.
Die Polizeibehörde. Senator Hachmann, Dr.

202. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Sturmvögel. Revolutionäre Lieder und Gedichte“. Gesammelt von Johann Most. Heft 2. New-York, 1888 — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 23. März 1888.
Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

203. Auf Grund des §. 11 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 sind die Nummern 68 und 69 vom Dienstag, den 20. und Mittwoch, den 21. d. M. der im Druck und Verlag von Heinrich Müller dahier erscheinenden „Hessischen Bürger-Zeitung“ verboten worden.

Zugleich wurde auf Grund des 2. Absatzes des §. 11 des citirten Gesetzes das fernere Erscheinen der „Hessischen Bürgerzeitung“ verboten.

Darmstadt den 21. März 1888.
Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.
J. V.: Dr. Zeller, Regierungs-Rath.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

204. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren ist im Bereiche der Königlichen Regierung zu Cassel für dieses Jahr nachstehender, Morgens 8 Uhr beginnender Markt anberaumt worden und zwar

am 9. Juli Wabern.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer, welche sich in den ersten acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden; auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Ferner ist es dringend wünschenswerth, daß der immer mehr überhand nehmende zu massige oder weiche Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten aufhört, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist.

In Zukunft wird beim Ankauf zum Rossen der Remonten das Stockmaß in Anwendung kommen.

Berlin am 1. März 1888.

Kriegsministerium, Remontirungs-Abtheilung.
Freiherr von Troschke.

205. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 5. Verloosung von 3½procentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1888 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der nach dem 1. Juli d. Js. fällig werdenden Zinsscheine Reihe XX Nr. 4 bis 8 nebst Zinsschein-Anweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Juni d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1888 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1888 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Staatsschuldscheine wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Staatsschuldscheine über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin am 2. März 1888.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

206. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihen von 1850, 1852 1853 und 1862 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October 1888 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. October 1888 fällig werdenden Zinsscheine nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. September d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. October 1888 ab bewirkt.

Mit den verloosten Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern und zwar: von der Anleihe von 1850 der Zinsschein Reihe X Nr. 5, von der Anleihe von 1852 die Zinsscheine Reihe X Nr. 5 bis 7, von der Anleihe von 1853 der Zinsschein Reihe IX Nr. 8 und die Anweisung zur Abhebung der Reihe X; endlich von der Anleihe von 1862 die Zinsscheine Reihe VII Nr. 6 bis 8 und die Anweisung zur Abhebung der Reihe VIII.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. October 1888 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen der zuerst genannten drei Anleihen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin am 3. März 1888.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

207. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. Februar d. Js. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß die nachstehend aufgeführten Grundstücksparzellen des zum selbstständigen Gutsbezirke Ludwigseck, Kreises Rotenburg, gehörigen Hofes Alteteich und zwar:

1) Kartenbl. 3. Parz.-Nr. 45|1, groß 9 a 29 qm Hof Alteteich, Hofraum; 2) Kbl. 3. Parz.-Nr. 4, groß 6 a 29 qm das. dgl.; 3) Kbl. 3. Parz.-Nr. 47|5, groß 9 a 88 qm das. dgl.; 4) Kbl. 3. Parz.-Nr. 48|5, groß 4 a 77 qm das. Acker; 5) Kbl. 3. Parz.-Nr. 6, groß 26 a 85 qm das. Garten; 6) Kbl. 3. Parz.-Nr. 60|8, groß 4 ha 80 a 38 qm St. Wendelskopf, Acker; 7) Kbl. 3. Parz.-Nr. 61|8, groß 3 ha 22 a 36 qm das. Weide; 8) Kbl. 3. Parz.-Nr. 62|10, groß 15 a 70 qm Weide, Weg nach dem Forstgarten; 9) Kbl. 3. Parz.-Nr. 63|12, groß 16 a 10 qm Acker am Zellrichsgraben; 10) Kbl. 3. Parz.-Nr. 64|12, groß 1 ha 32 a 50 qm Wiese das.; 11) Kbl. 3. Parz.-

Nr. 65|16, groß 85 a 04 qm Acker das.; 12) Kbl. 3. Parz.-Nr. 66|18, groß 10 a 37 qm Acker, Wiese und Weide (Neuer Privatweg nach Ludwigseck); 13) Kbl. 3. Parz.-Nr. 67|20, groß 60 a 76 qm Acker am Sandweg; 14) Kbl. 3. Parz.-Nr. 68|28, groß 17 a 88 qm Weide, die lange Wiese; 15) Kbl. 3. Parz.-Nr. 69|30, groß 52 a 23 qm Acker, die lange Wiese; 16) Kbl. 3. Parz.-Nr. 70|27, groß 17 a 68 qm Acker (neuer Privatweg in die Ungedanken); 17) Kbl. 3. Parz.-Nr. 71|27, groß 9 ha 41 a 66 qm Acker, Tannenbergsfeld; 18) Kbl. 3. Parz.-Nr. 56|30, groß 2 ha 55 a 48 qm Wiese, die lange Wiese; 19) Kbl. 3. Parz.-Nr. 31, groß 52 qm Weide das.; 20) Kbl. 3. Parz.-Nr. 32, groß 9 a 27 qm Weide das.; 21) Kbl. 3. Parz.-Nr. 57|35, groß 1 ha 56 a 39 qm Weide, der Rasenberg; 22) Kbl. 3. Parz.-Nr. 58|35, groß 41 a 13 qm Acker das.; 23) Kbl. 3. Parz.-Nr. 59|36, groß 2 ha 91 a 66 qm Acker das.; 24) Kbl. 3. Parz.-Nr. 37, groß 28 a 97 qm Weide das.; 25) Kbl. 3. Parz.-Nr. 38, groß 18 a 85 qm Weide im Lohn; 26) Kbl. 3. Parz.-Nr. 39, groß 1 ha 73 a 98 qm Weide das.; 27) Kbl. 3. Parz.-Nr. 40, groß 3 ha 37 a 26 qm Acker das.; 28) Kbl. 3. Parz.-Nr. 41, groß 30 a 79 qm Weide das.; 29) Kbl. 3. Parz.-Nr. 72|3, groß 33 a 79 qm Weg; 30) Kbl. 3. Parz.-Nr. 34, groß 4 a 63 qm dgl., zusammen mit einem Flächenraum von 35 ha 92 a 46 qm aus diesem Gutsbezirke ausgeschieden und dem in demselben Kreise belegenen Gutsbezirke Ellingerode einverleibt werden.

Cassel am 14. März 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

208. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. Februar d. Js. zu genehmigen geruht, daß die nachstehend aufgeführten Grundstücksparzellen der Gemarkung Almus, Kreises Fulda, und zwar:

1) Gemarkung Almus, Kartenblatt 1. Parz.-Nr. 1. in Größe von 97 a 51 qm; 2) daselbst Kartenbl. 1. Parz.-Nr. 6. in Größe von 2 a 32 qm; 3) daselbst Kartenbl. 1. Parz.-Nr. 7. in Größe von 41 a 32 qm; 4) daselbst Kartenbl. 1. Parz.-Nr. 8. in Größe von 34 a 50 qm; 5) daselbst Kartenbl. 1. Parz.-Nr. 9. in Größe von 92 qm, zusammen in Größe von 1 ha 76 a 57 qm aus dem Gemeindebezirk von Almus ausgeschieden und dem Gutsbezirke der Oberförsterei Rackenzell, Kreises Hünfeld, einverleibt werden.

Cassel am 14. März 1888.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: Schwarzenberg.

209. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22sten d. Mts. zu genehmigen geruht, daß die nachbezeichneten, bisher kommunalfrei gewesenen Liegenschaften im Kreise Melsungen, wie solche in der Handzeichnung des Katasteramts Melsungen vom 19. October 1886 enthalten sind, und zwar:

a. die Strecke von A nach B und C des Landweges von Obermelsungen nach Malsfeld, Nr. 13 des Blattes 6 der bisherigen Flurkarte von Obermelsungen und

b. die Parzellen Nr. 5, 20|1, 21|1, 14, 17, 18 und 22|1 desselben Flurkartenblattes, einschließlich des zwischen den Parzellen Nr. 14, 17 und 18 belegenen, nicht mit Nummern bezeichneten Schienenweges,

dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Melgershausen (früher Felsberg) einverleibt werden.

Cassel am 16. März 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

210. Der Herr Ober-Präsident hat dem Ausspielungs-Comité zu Wolfhagen die Genehmigung ertheilt, bei Gelegenheit des am 26. Juli d. Js. daselbst stattfindenden Viehmarktes eine Verloosung von Vieh und von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthschaften abzuhalten. Die Zahl der Loose à 1 Mark ist auf 5000 festgesetzt und der Vertrieb derselben auf den Kreis Wolfhagen beschränkt worden.

Cassel am 20. März 1888.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: Schwarzenberg.

211. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der vormaligen Abtheilung des Innern hiesiger Königlicher Regierung vom 21. December 1877 (Amtsbl. S. 401) und vom 23. December 1881 (Amtsbl. v. 1882 S. 4) bestimme ich hierdurch, daß vom 15ten März d. Js. an alle für den Kreis Schmalkalden zu erlassenden allgemeinen kreis- oder ortspolizeilichen Vorschriften und Bekanntmachungen mit verbindlicher Kraft für das Publikum und sämmtliche Verwaltungs- und Justizbehörden nicht mehr durch das „Schmalkalder Kreisblatt“, sondern durch das im Verlage der Firma „Gebrüder Wolff“ zu Schmalkalden erscheinende „Schmalkalder Tageblatt, Amtlicher Anzeiger für den Kreis Schmalkalden“ zu verkündigen sind.

Cassel am 9. März 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

212. Die Försterstelle Asterode geht vom 1. April 1888 ab von der Oberförsterei Neukirchen auf die Oberförsterei Oberaula über.

Cassel am 19. März 1888.

Königliche Regierung.

213. Die Försterstellen Olberode, Wahlshausen und Christerode in der Oberförsterei Oberaula gehen vom 1. April 1888 ab ein.

Cassel am 19. März 1888.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

214. Zum Schutz der Reichs-Telegraphenanlagen sind im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 15ten Mai 1871 nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt ver-

hindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Neunhundert Mark bestraft.

Gleichwohl sind die Reichs-Telegraphenanlagen häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfen ꝛc., ausgesetzt.

Derjenige, welcher vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen der Reichs-Telegraphenanlagen so zur Anzeige bringt, daß gegen die Thäter mit Erfolg eingeschritten werden kann, erhält in jedem einzelnen Falle eine Belohnung bis zur Höhe von 15 Mark.

Cassel am 2. März 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertr.: v. Rumohr.

Vacanzen.

215. Die Kreisphysikatsstelle des Kreises Hünfeld ist erledigt und soll wieder besetzt werden.

Qualificirte Bewerber wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen und einem Lebenslauf binnen 4 Wochen mir einreichen.

Cassel am 17. März 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

216. Bewerber um die erledigte lutherische Pfarrstelle zu Barchfeld werden hiermit veranlaßt, ihre desfallsigen Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen an den Unterzeichneten binnen 14 Tagen gefälligst einzureichen, damit ihnen Termin zur Wahlpredigt daselbst anberaumt werde.

Schmalkalden am 23. März 1888.

Der Superintendent Witz.

217. Die Lehrerstelle zu Philippinenburg bei Wolfhagen, mit welcher ein Diensteinkommen von jährlich 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, soll wegen Erledigung durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers alsbald wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche an den Unterzeichneten einreichen.

Wolfhagen am 21. März 1888.

Namens des Stadtschulvorstandes: Buttlar, Landrath.

218. Bewerber um die zu Ostern d. Js. am hiesigen Schulorganismus neu zu errichtende Lehrerstelle wollen ihre Gesuche mit den entsprechenden Nachweisungen binnen 14 Tagen anher einreichen.

Hersfeld am 10. März 1888.

Die Stadtschuldeputation. Braun.

219. Von dem unterzeichneten Gericht wird ein Schreib-Gehülfe gegen Anfangs-Schreiblohn von 5 Pf. pro Seite für 1. April 1888 gesucht.

Hersfeld am 21. März 1888.

Königliches Amtsgericht, Abth III.

220. Bei hiesiger Stadt sollen **drei Flurhüterstellen** pro 1. Mai d. J. besetzt werden. Das Gehalt beträgt pro Jahr 280 Mark und wird für die 8 Dienstmonate (vom 1. März bis 31. October) in monatlichen Raten von 35 Mark aus der Stadtkasse postnumerando bezahlt.

Die Anstellung erfolgt auf vierteljährige Kündigung, wobei ein Probejahr vorbehalten bleibt. Bewerber, welche körperlich gesund und kräftig sind, wollen unter Angabe des Alters ihre selbst geschriebenen Meldungsgesuche bis zum 18. April d. J. auf hiesigem Bürgermeisteramt einreichen.

Militair-Anwärter werden bevorzugt.

Orb am 15. März 1888.

Der Bürgermeister Siebert.

Personal-Chronik.

Ernannt: der bisherige Regierungs-Sekretariats-Assistent Christian Friedrich Wilhelm Garz zum Buchhalter bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Cassel,

der bisherige Büreau-Hülfsarbeiter August Franz Daniel Wiedemann zum Sekretariats-Assistenten bei der Königlichen Regierung zu Cassel,

der Forstaufseher Bode in Rosenthal zum Förster in Kammerbach, Oberförsterei Allendorf,

der Stellenanwärter Schade zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Rauschenberg,

der Hülfsgerichtsdiener Meier in Eschwege zum Gefangenaufseher bei dem Gerichtsgefängniß in Cassel,

der Hülfsjäger Jericho zu Mackenzell vom 1sten April 1888 ab zum Waldwärter in Burghaun (Schutzbezirk Steinbach), Oberförsterei Burghaun.

Bestätigt: der zum Bürgermeister der Stadt Amöneburg auf 8 Jahre gewählte Postagent Joseph Weber.

Beauftragt: an Stelle des Regierungs-Supernumerars Berendes der Büreau-Hülfsarbeiter Hoffmann mit Wahrnehmung der Geschäfte der erledigten Kreissekretärstelle in Gelnhausen.

Uebertragen: dem Rentmeister Locher in Steinau widerruflich die Verwaltung der Oberförstereikasse in Marjoß an Stelle des Rentmeisters Kaiser in Schlüchtern,

dem Regierungs-Assessor Ziemann die Spezialkommission I zu Rinteln vom 1. April d. Js. ab.

Versetzt: der Kreisphysikus Dr. Justi zu Hünfeld als Kreiswundarzt des Unter-Taunuskreises nach Idstein,

der Förster Grützmann in Allendorf auf die Försterstelle für den Schutzbezirk Sooden, Oberförstereibezirk Allendorf,

der Gerichtsdiener Pörschke bei dem Landgericht in Marburg an das Amtsgericht in Wetter.

Pensionirt: der Rentmeister, Rechnungsrath Kern in Cassel vom 1. April d. Js. ab.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 25.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 17. Ausgegeben Mittwoch den 4 April **1888.**

Der heutigen Nummer des Amtsblattes ist die Nr. 2 des Schulverordnungsblattes für das laufende Jahr beigefügt.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 11 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 23. März 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1776 das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 75). Vom 15. März 1888; unter

Nr. 1777 die Bekanntmachung wegen Redaktion des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Vom 19. März 1888; unter

Nr. 1778 die Verordnung, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der Reichsbankbeamten. Vom 18. März 1888; und unter

Nr. 1779 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Betheiligung Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen an den Regierungsgeschäften. Vom 21. März 1888.

Die Nummer 12 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 28. März 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1780 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1888/89. Vom 26. März 1888; und unter

Nr. 1781 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine, der Reichs-Eisenbahnen und der Post und Telegraphen, sowie zur vorläufigen Deckung der aus dem Reichs-Festungsbaufonds entnommenen Vorschüsse. Vom 26. März 1888.

Die Nummer 13 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 26. März 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1782 das Gesetz, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878. Vom 18. März 1888; unter

Nr. 1783 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 24 der Reichsverfassung. Vom 19ten März 1888; unter

Nr. 1784 das Gesetz, betreffend den Schutz von Vögeln. Vom 22. März 1888; und unter

Nr. 1785 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 273). Vom 22. März 1888.

Die Nummer 14 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 29. März 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1786 die Verordnung, betreffend das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 25. März 1888.

Die Nummer 15 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 29. März 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1787 die Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 für das Gebiet mehrerer Bundesstaaten. Vom 28. März 1888.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 5 der Gesetz-Sammlung, welche vom 8. März 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9258 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. November 1887, betreffend die Beauftragung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den laufenden Regierungsgeschäften.

Die Nummer 6 der Gesetz-Sammlung, welche vom 10. März 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9259 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Alfeld, Moringen, Göttingen und Uslar. Vom 1. März 1888.

Die Nummer 7 der Gesetz-Sammlung, welche vom 23. März 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9260 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1888, betreffend Auflösung des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamts (Berlin-Dresden) zu Berlin und anderweite Abgrenzung mehrerer Eisenbahn-Direktionsbezirke; und unter

Nr. 9261 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. März, betreffend die Betheiligung Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen an den Regierungsgeschäften.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

221. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 11 (III. Jahrgang) vom 17. März 1888 der in London erscheinenden periodischen Druckschrift: „Londoner Freie Presse.“ Deutsches unabhängiges Organ für die Interessen der werkthätigen Klassen. Herausgegeben von der Londoner Verlags-Genossenschaft, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Arnsberg den 23. März 1888.

Der Regierungs-Präsident. von Rosen.

222. Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes vom 21sten October 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 26 des Jahrgangs 1888 der im Verlag und Druck von J. H. W. Dietz in Hamburg und unter der verantwortlichen Redaktion von H. Dietz in Stuttgart erscheinenden periodischen Druckschrift: „Illustrirtes Unterhaltungsblatt für das Volk“, sowie das fernere Erscheinen der Druckschrift nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg den 24. März 1888.

Die Polizeibehörde. Senator Hachmann, Dr.

223. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 (R.-Ges.-Blatt S. 351) wird das in der Schweizerischen Genossenschaftsdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte Flugblatt:

„An unsere Mitbürger, Handwerker, Arbeiter und Landleute“,

beginnend mit den Worten: „Da uns jede Möglichkeit benommen ist“ und schließend mit „Hoch lebe die Sozialdemokratie“, hiermit verboten.

Frankfurt a. O. den 29. März 1888.

Der Regierungs-Präsident. von Heyden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

224. Die sämmtlichen, bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen

1) Prioritäts-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Serie I und II von 1845 und
2) Prioritäts-Obligationen dieser Bahn Serie I und II von 1846

werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 2. Juli dieses Jahres ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst — W. Taubenstraße 29 — gegen Quittung und Rückgabe der Aktien bezw. Obligationen und der dazu gehörigen, alsdann noch nicht fälligen Zinsscheine und zwar: der Reihe IX Nr. 4 bis 8 nebst Anweisungen bei den Prioritäts-Aktien, und der Reihe IX Nr. 6 bis 8 nebst Anweisungen bei den Prioritäts-Obligationen, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen und der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a/M. Zu diesem Zwecke können die Aktien und Obligationen nebst den zugehörigen Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Juni dieses Jahres ab eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Juli d. Js. ab bewirkt.

Vom 1. Juli 1888 ab hört die Verzinsung dieser Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen auf.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapital zurückbehalten.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Aktien und Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Der durch unsere Bekanntmachung vom 6. d. Mts. auf den 3. April d. Js. festgesetzte Verloosungstermin für die am 1. Juli d. Js. zu tilgenden Prioritäts-Aktien Serie I u. II wird hierdurch aufgehoben.

Berlin am 27. März 1888.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

225. Die sämmtlichen, bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn von 1862 werden den Besitzern zur baaren Rückzahlung zum 1. October dieses Jahres gekündigt.

Der Kapitalbetrag ist von diesem Tage ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst — W. Taubenstraße 29 — gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen, alsdann noch nicht fälligen Zinsscheine Reihe II Nr. 13 bis 20 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe III zu erheben, wogegen neben dem Kapitalbetrage der Obligationen noch Stückzinsen für die Zeit vom 1. Juli bis 30sten September d. Js. werden ausgezahlt werden.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei der Hauptkasse der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Frankfurt a/M., bei der Königlichen Kreiskasse daselbst und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1sten September d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung vom 1. October 1888 ab die Auszahlung bewirkt.

Vom 1. October 1888 ab hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapital zurückbehalten.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen

Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin am 27. März 1888.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

226. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist Herr Alfred von Neufville in Frankfurt a/M. zum Vice-Konsul bei dem Königlich Italienischen General-Konsulate in Frankfurt a/M. ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr von Neufville in der gedachten Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirke Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel am 26. März 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

227. Des Königs Majestät haben auf Grund des §. 4, 3 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 genehmigt, daß die nachstehenden aufgeführten Grundstücksparzellen und zwar:

1) Gemarkung Oberförsterei Treisbach: Blatt 1. Nr. 97/16. in Größe von 0,1777 ha und Blatt 2. Nr. 100/35. in Größe von 0,4102, zusammen in Größe von 0,5879 ha aus dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Treisbach, Kreises Marburg, ausgeschieden und dem in demselben Kreise belegenen Gemeindebezirke Warzenbach einverleibt und

2) Gemarkung Oberförsterei Treisbach: Blatt 2. Nr. 56. in Größe von 0,5879 ha aus dem Gemeindebezirke Wetter, Kreises Marburg, ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Treisbach einverleibt werden.

Cassel am 19. März 1888.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: Schwarzenberg.

228. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22sten v. Mts. zu genehmigen geruht, daß die dem Sebastian Euler und vier anderen Einwohnern der Gemeinde Gungelshausen im Kreise Ziegenhain zufolge Theilung einer gemeinschaftlichen sogenannten Halbgebrauchswaldung als Eigenthum zugefallenen, in dem Gemeindebezirke von Zella belegenen beiden Grundstücksparzellen: Kartenblatt 12. Nr. 61|1 u. 62|1 mit dem Flächengehalte von 1,2163 ha und 20,5979 ha, zusammen 21,8142 ha, aus dem Gemeindebezirke von Zella ausgeschieden und demjenigen von Gungelshausen einverleibt werden.

Cassel am 20. März 1888.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

229. Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. — Das Sommersemester beginnt am 26. April. — Von den für das Sommersemester 1888 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. — Ausgewählte Abschnitte der Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Praktische Uebungen in der Abschätzung landwirthschaftlicher Objekte: Derselbe. — Der wirthschaftliche Werth der Woll- und Fleischschafzucht: Professor Dr. Kirchner. Landwirthschaftliche Bodenkunde, verbunden mit Exkursionen und Uebungen im Bonitiren: Derselbe. — Forstwissenschaft, 1ster Theil: Professor Dr. Ewald. — Feldgärtnerei und Samenbau: Dr. Heyer. Landwirthschaftliches Repetitorium: Derselbe. — Aeußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf das Exterieur des Pferdes: Professor Dr. Pütz. Ueber die Fortpflanzung unserer Hausthiere mit Rücksicht auf die thierärztlichen Hülfeleistungen vor, bei und nach der Geburt, sowie auf die Krankheiten der neugeborenen Hausthiere: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde: Professor Dr. Wüst. Maschinenprüfungen: Derselbe. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre: Professor Dr. Cornelius. Meteorologie und Klimatologie: Derselbe. — Experimentalphysik, 2ter Theil, Lehre vom Licht und von der Wärme: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Knoblauch. — Organische Chemie, der Experimentalchemie 2. Theil: Prof. Dr. Volhard. — Einleitung in das Studium der Chemie: Dr. Baumert. — Ausgewählte Kapitel der unorganischen Chemie: Professor Dr. Döbner. — Agrikulturchemie, 2. Theil (die Grundzüge der thierischen Ernährung): Professor Dr. Maercker. Ausgewählte Kapitel der Agrikulturchemie: Derselbe. — Geologie: Prof. Dr. v. Fritsch. — Bodenkunde: Professor Dr. Brauns. — Mineralogie: Professor Dr. Lüdecke. — Grundzüge der Botanik: Professor Dr. Kraus. — Zellkryptogamen: Prof. Dr. Zopf. — Pflanzenpathologie. Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Kühn. — Ausgewählte Kapitel aus der Entwickelungsgeschichte der Thiere: Professor Dr. Grenacher. Morphologie der Coelenteraten, Echinodermen und Würmer: Derselbe. — Allgemeine Insektenkunde: Professor Dr. Taschenberg. — Naturgeschichte der Säugethiere: Dr. Taschenberg. Ueber Parasiten, mit besonderer Berücksichtigung der im Menschen und in den Hausthieren schmarotzenden: Derselbe. — Volkswirthschaftspolitik 2. praktischer Theil der Nationalökonomie: Professor Dr. Conrad. — Allgemeine Staatslehre: Prof. Dr. Friedberg. — Bevölkerungspolitik unter besonderer Berücksichtigung des Armenwesens: Professor Dr. Conrad. — Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. — Handels- und Wechselrecht: Professor Dr. Boretius.

b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Haym, Stumpf, Vaihinger, Dümmler, Droysen, Ewald, Gosche, Uphues.

c. Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Professor Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Experimentelle Uebungen im physikalischen Laboratorium: Professor Dr. Dorn. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Dr. Zopf. — Phytotomisches und physiologisches Praktikum: Professor Dr. Kraus. — Zootomische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher. — Uebungen im Bestimmen der Insekten: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Professor Dr. Rosenberger, Cantor, Knoblauch, v. Fritsch, Kraus, Grenacher, Kühn. — Landwirthschaftliche Excursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Freitag. — Demonstrationen auf dem Versuchsfelde des landwirthschaftlichen Instituts: Prof. Dr. Kirchner. — Landwirthschaftliche und gärtnerische Demonstrationen: Dr. Heyer. — Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Praktische Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. — Geognostische Excursionen: Prof. Dr. v. Fritsch. — Botanische Excursionen: Professor Dr. Zopf. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft ertheilt das von dem Sekretariat des landwirthschaftlichen Instituts zu beziehende Programm für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im März 1888.

Geh. Reg.-Rath Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director
des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Vacanzen.

230. Die erste Pfarrstelle an der Unterneustädter Gemeinde zu Cassel ist in Folge Ablebens ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 19. März 1888.

Königliches Consistorium. Wehrauch.

231. Bewerber um die zu Ostern d. Js. am hiesigen Schulorganismus neu zu errichtende Lehrerstelle wollen ihre Gesuche mit den entsprechenden Nachweisungen binnen 14 Tagen anher einreichen.

Hersfeld am 10. März 1888.

Die Stadtschuldeputation. Braun.

232. Die Schul- und Küsterstelle zu Eimelrod, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von 870 Mark verbunden ist, wird durch Versetzung des bisherigen Inhabers am 1. April d. J. frei. Bewerber wollen ihre Gesuche, mit Zeugnissen versehen, bis zum 15. April d. Js. an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Dietz zu Eimelrod einreichen. Frankenberg am 23. März 1888.

Der Königliche Schulvorstand, Landrath Riesch.

233. Die 2te Schulstelle zu Guxhagen ist neu zu besetzen. Das Einkommen beträgt jährlich 780 Mark neben freier Wohnung und Feuerung.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Lokalschulinspector, past. extr. Scherp zu Breitenau einsenden.

Melsungen am 27. März 1888.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
von Regelein, Landrath.

234. Ich suche zum alsbaldigen Eintritt einen Büreaugehülfen, welcher in der Besorgung der Militairsachen hinreichend erfahren ist. — Gehalt vorerst 60 Mark monatlich.

Geeignete Bewerber, welche sich durch Zeugnisse über ihre Befähigung ausweisen können, wollen sich schriftlich oder mündlich baldigst bei mir melden.

Eschwege am 27. März 1888.

Der Königliche Landrath Grimm.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Lehrer Hebeler zu Goßfelden zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk und der Bürgermeister Althaus daselbst zum Stellvertreter desselben,

der frühere Bürgermeister George Strüning zu Niederurff zum Stellvertreter des Standesbeamten das.,

der Militairanwärter, Hoboist Lorenz vom Infanterie-Regiment Nr. 97 vom 1. April d. J. ab zum Vollziehungsbeamten der Königlichen Steuer- und Forstkasse zu Frankenberg.

Bestellt: der Pfarramtscandidat Friedrich Hast zum Gehülfen des Pfarrers Paulus in Metze, Classe Gudensberg,

der Bahnmeister Friedrich Bachmann in Hönebach definitio als solcher.

Verliehen: dem Rentmeister, Rechnungsrath Kern zu Cassel bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste der Rothe Adler-Orden 4r Classe.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 27.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel

№ 18. Ausgegeben Mittwoch den 11. April **1888.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

235. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 und §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 die Flugschrift mit der Ueberschrift:

„An die Wähler des 16. sächsischen Reichstagswahlkreises Chemnitz, Stadt und Land!" und mit den Schlußworten:

„Nieder mit der Reaktion! Hoch die Sozialdemokratie!", auf welcher als Verleger Julius Türke, Chemnitz, als Drucker C. G. Ludwig daselbst angegeben ist, verboten.

Zwickau den 30. März 1888.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Leonhardi.

236. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 und §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 die Nummer 59 der „Arbeiter-Zeitung", Jahrgang 4, Belleville, Ills., Samstag, den 10. März 1888, auf welcher als Redacteur und Herausgeber Hans Schwarz, Office und Buchdruckerei, West-Belleville, Silberstr., angegeben ist, verboten.

Zwickau den 31. März 1888.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Leonhardi.

237. Auf Grund des §. 11 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 ist die Nr. 1 der unterm 29. März 1888 dahier im Druck und Verlag von Heinrich Müller erschienenen Zeitung: „Hessischer Volksfreund", da dieselbe lediglich eine Fortsetzung der unterm 21. März 1888 verbotenen „Hessischen Bürgerzeitung" ist und die gleichen Tendenzen verfolgt, verboten worden.

Zugleich wurde auf Grund des Absatz 2 des §. 11 obigen Reichsgesetzes das fernere Erscheinen des „Hessischen Volksfreunds" verboten.

Darmstadt den 31. März 1888.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.
von Marquard.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

238. Die im Jahre 1888 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird Mittwoch den 22. August d. Js. beginnen.

Meldungen zu derselben sind bis zum 15. Juni d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der in §. 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolge, bis zum 1. Juli d. Js. unmittelbar an mich richten. Berlin am 29. März 1888.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: de la Croix.

239. Mittels der Deutschen Reichs-Postdampfer können vom 1. April ab Postpackete nach der Britischen Kolonie Victoria (Australien) versandt werden.

Die Beförderung der Packete erfolgt, je nach der Wahl des Absenders, über Bremen oder über Brindisi.

Auf dem Wege über Bremen sind Packete bis zu 5 kg, auf demjenigen über Brindisi Packete bis zu 3 kg Gewicht zugelassen. Die Packete müssen frankirt werden. Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. am 30. März 1888.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

240. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23. März cr. dem Komité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu der mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit des diesjährigen Zuchtmarktes daselbst zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Equipagen, Reit-, Fahr- und Stall-Utensilien auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben.

Die unterstellten Verwaltungs- und Polizeibehörden werden hiervon mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Loose in ihrem Bezirk nicht beanstandet wird.

Cassel am 6. April 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

241. Mit dem 1. Mai d. J. gelangen in Hanau (Nord- und Ostbahnhof) Rundreisekarten zu ermäßigten Preisen mit 14tägiger Gültigkeitsdauer nach Cassel über Windecken—Friedberg zurück über Bebra—Fulda nach Hanau oder umgekehrt, zur Einführung.

Die in Hanau (Nordbahnhof) bisher verkäuflichen gleichen Fahrkarten über Frankfurt—Gießen nach Cassel,

zurück über Guntershausen—Bebra nach Hanau werden dagegen om 20. Mai d. J. wieder aufgehoben.

Das Nähere ist bei unserer Verkehrs-Controle I hierselbst zu erfahren.

Hannover am 29. März 1888.

Königliche Eisenbahn-Direction.

242. Zur Vorprüfung der Bewerberinnen um Aufnahme in das Königliche Lehrerinnen-Seminar zu **Droyssig** habe ich Termin auf den 5. Mai d. J. angesetzt und sehe der persönlichen Vorstellung der Aspirantinnen am 4. Mai d. J. entgegen.

Homberg am 3. April 1888.

Der Königliche Seminardirector. Dr. Otto.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

243. Revidirtes Statut für die Sparkasse zu Vöhl.

§. 1. Die Sparkasse zu Vöhl hat den Zweck,

1) den Bewohnern des vormaligen Amtsbezirks Vöhl beziehungsweise den Bewohnern der Gemeinden, welche den Sparkassenverein bilden, Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse sicher und zinstragend anzulegen;

2) dem Bedürfnisse derjenigen Einwohner der Vereinsgemeinden möglichst abzuhelfen, welche ein Kapital aufzunehmen genöthigt sind.

§. 2. Die Sparkasse ist eine gemeinsame Gemeindesparkasse der Gemeinden des Kreises Frankenberg, welche dem zu diesem Zwecke gebildeten Sparkassenverein angehören. Sie ist eine für sich bestehende Anstalt, hat ihren Sitz in Vöhl und bedient sich eines Siegels mit der Inschrift: „Sparkasse zu Vöhl.“

§. 3. Den Sparkassenverein bilden zur Zeit folgende Gemeinden:

1. Vöhl,	11. Herzhausen,
2. Altenlotheim,	12. Höringhausen,
3. Asel,	13. Kirchlotheim,
4. Basdorf,	14. Marienhagen,
5. Buchenberg,	15. Niederorke,
6. Deisfeld,	16. Obernburg,
7. Dorf-Itter,	17. Oberwerba,
8. Eimelrod,	18. Schmittlotheim,
9. Harbshausen,	19. Thal-Itter.
10. Hemmighausen,	

Die Vereinsgemeinden haften mit ihrem gesammten Vermögen solidarisch nach Maßgabe der Seelenzahl für die Sicherheit der der Sparkasse anvertrauten Gelder und aller sonstigen Verbindlichkeiten der Anstalt. — Treten demnächst außer den zur Zeit den Sparkassenverein bildenden Gemeinden noch weitere Gemeinden der Anstalt bei, so nehmen dieselben an den Ansprüchen am Reservefonds nur vom Zeitpunkte des Eintritts an Antheil.

Der Eintritt einer Gemeinde wird durch die Anmeldung der Gemeindevertretung bei der Direction mit der amtlichen Erklärung erwirkt, daß die Vorschriften des Statuts in ihrer ganzen Ausdehnung als rechtsverbindlich erachtet werden.

Dieser Erklärung muß die Zustimmung des Kreisausschusses bezüglich der zu übernehmenden Garantie beigefügt sein.

Jede der Vereinsgemeinden kann aus dem Vereine austreten und ihre Garantie zurückziehen, muß jedoch 2 Jahre vorher schriftlich kündigen und haftet auch ferner für die aus der Zeit ihrer Mitgliedschaft für sie entsprungenen Verbindlichkeiten.

Einer austretenden Gemeinde steht keinerlei Anspruch an den Reservefonds und das sonstige Vermögen der Kasse zu.

§. 4. Die Verwaltung der Sparkasse wird geführt durch

1) eine Direction,

2) einen Verwaltungsausschuß.

Die Direction besteht aus einem Director, einem Controleur und einem Rechnungsführer.

Der Verwaltungsausschuß besteht aus 6 Personen, und es werden sowohl diese, als auch der Director und Controleur von der Generalversammlung auf eine Dauer von 6 Jahren gewählt.

Nach Ablauf der Amtsperiode sind die Mitglieder wieder wählbar.

Der Rechnungsführer wird auf Widerruf auf den Vorschlag des Directors von dem Verwaltungsausschusse angestellt.

§. 5. Der Director überwacht alle Verwaltungsangelegenheiten, nimmt regelmäßig monatlich und außerdem wenigstens einmal im Jahre eine außerordentliche Kassenrevision vor, prüft die Schuldurkunden, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, und führt in allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins, des Ausschusses und der Direction den Vorsitz. Bei vorübergehender Verhinderung des Directors geht dessen Funktion auf einen aus der Mitte des Verwaltungsausschusses für diese Fälle ein für alle Mal vom Director zu bestimmenden Stellvertreter über.

Im Uebrigen werden die Obliegenheiten der Direction, wie auch des Verwaltungsausschusses, durch eine besondere Dienstanweisung der Vereinsversammlung, in welcher der Geschäftsgang der Sparkasse näher bestimmt wird, geregelt.

Die Beamten der Anstalt sind auf diese Dienstanweisung zu verpflichten.

§. 6. Die Besoldung, beziehungsweise Remuneration der Mitglieder der Direction werden von dem Verein in einer Generalversammlung festgesetzt.

In gleicher Weise wird die vom Rechnungsführer der Anstalt zu leistende Caution, jedoch vorbehaltlich der Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten bestimmt.

§. 7. Eine jede der im §. 3 genannten Gemeinden, desgleichen jede dem Sparkassenverein neu zutretende Gemeinde, sofern ihr durch Beschluß der Generalversammlung nicht eine größere Zahl von Abgeordneten zugestanden wird, wird in der Generalversammlung durch zwei, durch die Gemeindevertretung aus der Zahl der Ortsbürger zu wählenden Abgeordneten vertreten.

Die Vertretung der Gemeinden Vöhl, Altenlotheim und Höringhausen erfolgt dagegen durch je drei Abgeordnete.

§. 8. Die Generalversammlung wird von dem

Director beziehungsweise dessen Stellvertreter wenigstens einmal in jedem Jahre, außerdem aber so oft berufen, als es die Direction oder der Verwaltungsausschuß für erforderlich halten, oder mindestens die Hälfte der Abgeordneten es unter Angabe des zur Berathung zu stellenden Gegenstandes verlangen. — Die Einladung der Abgeordneten erfolgt schriftlich, oder durch Bekanntmachung im Kreisblatte mit 14tägiger Frist, welche in Nothfällen bis auf drei Tage abgekürzt werden kann, unter Angabe der Tagesordnung.

Die Generalversammlung beschließt nach Stimmenmehrheit der Anwesenden. Den Vorsitz führt der Director, und seine Stimme gibt Wahlen und solchen Angelegenheiten, welche seine Person und Geschäftsführung betreffen ausgenommen, im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag.

Im Uebrigen steht ihm, sowie den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses, welche berechtigt sind, an der Generalversammlung berathend Theil zu nehmen, Stimmrecht nur dann zu, wenn sie zugleich Abgeordnete einer Gemeinde sind.

§. 9. Die Generalversammlung hat außer den in diesem Statut bezeichneten Fällen (§§. 4 bis 7, 14, 20, 28, 30, 34) über alle diejenigen wichtigen Angelegenheiten der Sparkasse zu beschließen, in welchen eine Entscheidung von der Direction oder dem Verwaltungsausschusse beantragt wird.

Der Generalversammlung ist jährlich bei Vorlegung der Jahresrechnung über den Stand der Sparkassenverwaltung zu berichten.

§. 10. Die Sparkasse steht unter der Aufsicht des Regierungs-Präsidenten, als dessen ständiger Commissar der Königliche Landrath zu Frankenberg fungirt. Derselbe hat darüber zu wachen, daß die Verwaltung stets in Uebereinstimmung mit den statutarischen Vorschriften erfolgt und in ordnungsmäßigem Gange erhalten wird.

§. 11. Der Director vertritt die Sparkasse bei gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, auch bei denjenigen, zu welchen die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern.

§. 12. Alle Urkunden, welche von der Direction ausgestellt werden, müssen, wenn sie die Sparkasse verpflichten sollen, von dem Director oder dessen Stellvertreter, dem Rechnungsführer und dem Controleur vollzogen und mit dem Siegel der Sparkasse versehen sein.

§. 13. Der Rechnungsführer hat in Gemeinschaft mit dem Controleur Gelder anzunehmen, auszuzahlen und Quittung zu leisten.

§. 14. Der Rechnungsführer hat für jedes Jahr nach Ablauf desselben eine Rechnung aufzustellen und dem Director einzureichen, welche nach rechnerischer Prüfung und Revision durch den Verwaltungsausschuß der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen ist.

§. 15. An welchen Tagen und Stunden die Sparkasse zur Entgegennahme von Einzahlungen und Leistung von Auszahlungen, sowie Erledigung sonstiger dienstlicher Geschäfte dem Publikum geöffnet ist, ist von der Direction zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 16. Die Sparkasse nimmt, soweit es ihre Geschäftslage gestattet, Einlagen von mindestens 1 Mark und regelmäßig nicht mehr als 1000 Mark an. Größere Summen dürfen nur mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses angenommen werden.

§. 17. Jeder Einleger erhält nur ein Quittungsbuch, welches er bei allen weiteren Einzahlungen und bei allen Auszahlungen vorzulegen hat. Für das Quittungsbuch entrichtet er 0,20 Mark an die Kasse.

§. 18. Das Quittungsbuch wird auf den Namen des Einlegers ausgestellt und mit der laufenden Nummer der ausgestellten Quittungsbücher versehen. Dieses Buch wird auf dem Titelblatte von dem Director oder dessen Stellvertreter und dem Rechnungsführer vollzogen und mit dem Siegel der Sparkasse versehen; es werden ihm die §§. 3, 15 bis 26, 31 bis 34 der der Statuten vorgedruckt.

Die Gültigkeit und Verbindlichkeit der Einträge in die Quittungsbücher ist durch die Unterzeichnung Seitens des Rechnungsführers und Controleurs bedingt.

§. 19. Die Verzinsung der Einlagen beginnt mit dem auf die Einlage folgenden Kalendermonate und endigt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt. — Beträge unter einer Mark werden nicht verzinst und Bruchtheile eines Pfennigs nicht vergütet.

§. 20. Der Procentsatz für die Verzinsung der Einlagen wird von der Generalversammlung bestimmt und kann nur nach vorgängiger, vierteljährlicher Bekanntmachung in den im §. 31 genannten Blättern geändert werden. Der Zinsfuß darf bis zu 5 Procent erhöht und bis zu 2½ Procent ermäßigt werden.

§. 21. Die Zinsen werden auf den 31. December jeden Jahres berechnet und, wenn sie bis zum 1sten März des folgenden Jahres nicht abgehoben sind, dem Kapitale zugeschrieben.

Die Eintragung in dem Sparkassenbuch erfolgt bei der nächsten Präsentation desselben.

§. 22. Die Sparkasse ist berechtigt, jedem Inhaber eines Sparkassenbuches gegen Vorzeigung resp. Rückgabe desselben das Guthaben ganz oder theilweise auszuzahlen, sofern nicht von dem Einleger oder den sich legitimirenden Erben vor der Auszahlung ein Protest gegen letztere erhoben und in die Kassenbücher eingetragen ist. — Die Sparkassenverwaltung kann jedoch in den ihr geeignet scheinenden Fällen von dem Inhaber eines Sparkassenbuches Nachweis seines rechtmäßigen Besitzes verlangen, bevor die Rückgabe des Guthabens erfolgt.

§. 23. Auf ein Sparkassenbuch kann die Rückzahlung von Beträgen bis zu 150 Mark nur nach vorausgegangener 14tägiger, bei höheren Beträgen nur nach vierteljähriger, beim Rechnungsführer zu bewirkender Kündigung verlangt werden; jedoch kann bei hinreichendem Kassenvorrathe die Rückzahlung sofort erfolgen. Die Kündigung wird im Quittungsbuche vermerkt.

Gekündigte, aber zur Verfallzeit nicht erhobene Gelder müssen von Neuem gekündigt werden, treten dagegen von dem folgenden Monate ab wieder in die Verzinsung. Wird die Rückzahlung gefordert und sind seit dem Tage der Einlage noch nicht volle drei Monate verflossen, so wird nur das Hauptgeld zurückgegeben, Zinsen werden indessen nicht vergütet.

§. 24. Die Sparkasse ist berechtigt, unter Innehaltung der im §. 23 angegebenen Fristen Einlagen schriftlich und, wo dieses unthunlich ist, namentlich wegen unbekannten Aufenthaltsortes des Einlegers, oder wenn es sich um die Rückzahlung aller Einlagen handelt, mit vierteljährlicher Frist mittelst öffentlicher, in den im §. 31 bezeichneten Blättern zu bewirkender Bekanntmachung zu kündigen, und hört mit dem betreffenden Termine, sofern die gekündigten Summen nicht erhoben werden, die Verzinsung auf; auch können die nicht abgehobenen Beträge hinterlegt werden.

§. 25. Die Rückzahlung von Einlagen und Auszahlung von Zinsen kann nur gegen Vorlegung des Quittungsbuches gefordert werden. Ueber jeden ausgezahlten Betrag hat der Empfänger eine, der Kasse verbleibende Quittung auszustellen.

Bei theilweisen Rückzahlungen wird die abgehobene Summe im Quittungsbuche abgeschrieben und letzteres dem Vorzeiger sodann wieder ausgehändigt. Wird das ganze Guthaben zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Quittungsbuch quittirt zurückzugeben.

§. 26. Wer seines Einlagebuches verlustig geht, hat dies der Sparkassenverwaltung sofort anzuzeigen. Dieselbe veröffentlicht den eingetretenen Verlust unter Angabe des Berechtigten, und der Nummer des Buches durch den Anzeiger des Amtsblattes und das Kreisblatt mit der, an den etwaigen Besitzer zu richtenden Aufforderung:

„seine vermeintlichen Ansprüche binnen 3 Monaten, vom Tage der ersten Einrückung an gerechnet, bei der Sparkassenverwaltung geltend zu machen, widrigenfalls die Direction berechtigt sei, nach Ablauf dieser Frist dem legitimirten Verlierer, welcher seinen Verlust in glaubhafter Weise bescheinigt habe, ein neues, als zweite Ausfertigung zu bezeichnendes Quittungsbuch auszuhändigen.“

Die Kosten dieser Einrückung trägt der Antragsteller.

§. 27. Die verzinsliche Anlegung der in der Sparkasse angesammelten Gelder kann geschehen:

a. durch Gewährung von Handscheindarlehen an Bewohner der Vereinsgemeinden gegen Stellung zweier zahlfähiger Bürgen, welche auf die Einrede der Theilung und der Vorausklage Verzicht geleistet haben, mit der Einschränkung, daß an ein und dieselbe Person regelmäßig nur bis zum Gesammtbetrage von 200 Mark Kapitalien ausgeliehen werden dürfen. — Ausnahmsweise und im Falle eines dringenden Bedürfnisses können auch diese Darlehen bis zu 500 Mark erhöht werden, vorausgesetzt, daß eine besonders zuverlässige Personalbürgschaft geleistet wird, zu deren Annehmbarkeit die Mitglieder des Verwaltungsausschusses ihre besondere Zustimmung zu geben haben. — Mitgliedern der Direction und des Verwaltungsausschusses dürfen Darlehen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gewährt werden; ebenso ist zur Uebernahme von Bürgschaften seitens dieser Mitglieder die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich;

b. gegen Hypotheken oder Grundschuldbriefe auf im Kreise Frankenberg belegenen Grundstücken, soweit solche genügende Sicherheit bieten.

Diese Sicherheit wird angenommen, wenn die verpfändeten Grundstücke mindestens den doppelten, die verpfändeten Gebäude mindestens den dreifachen Werth des gewährten Darlehns nach der von dem Ortsgerichte aufgestellten Taxe prästiren und nicht bereits hypothekarisch belastet sind;

c. auf Faustpfänder, jedoch mit der Einschränkung, auf die zu d genannten Werthpapiere bis zu ¾ des Courswerthes und niemals über den Nennwerth. Sinkt der Cours, so ist die Sparkassenverwaltung berechtigt, die Verstärkung des Pfandes binnen einer angemessenen, festzusetzenden Frist zu verlangen, widrigenfalls zu dessen Veräußerung nach Ablauf der Frist geschritten werden kann.

d. durch Ankauf folgender Werthpapiere: nämlich von Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches und der Deutschen Bundesstaaten, oder von Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist, oder von Schuldverschreibungen Deutscher communaler Corporationen (Provinzen, Bezirke, Kreise, Gemeinden) oder deren Creditanstalten, welche mit staatlicher Genehmigung ausgegeben und entweder Seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, oder von Actien oder Obligationen verstaatlichter Eisenbahnen, oder von Rentenbriefen der preußischen Rentenbanken. Der Ankauf von Prioritäts-Obligationen innerhalb des Deutschen Reichsgebietes gelegener und im Betriebe befindlicher, nicht verstaatlichter Eisenbahnen ist nur mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zulässig;

e. an den Kreis Frankenberg, an politische, kirchliche und Schulgemeinden desselben gegen Schuldverschreibungen, welche von den gesetzlichen Vertretern derselben ausgestellt und mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde versehen sind. — Darlehen dieser Art müssen mit mindestens 1 Procent des Kapitals und den ersparten Zinsen amortisirt werden. Auch darf zu solchen Darlehen nicht mehr als ½ des Gesammtbestandes der Sparkasse verwendet werden. Die Bewilligung von Darlehen an die Vereinsgemeinden bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde;

f. durch Ankauf und cessionsweise Uebernahme ausstehender Geldforderungen für verkaufte oder versteigerte, im Kreise Frankenberg belegene Immobilien, wenn diese Forderungen terminsweise binnen längstens fünf Jahren fällig werden und hypothekarisch oder durch Eigenthumsvorbehalt an den veräußerten Immobilien gesichert sind, mit der weiteren Maßgabe, daß, wenn das für den Ausstand bestellte Pfand nicht doppelte Sicher-

heit gewährt, zur Ergänzung derselben weitere Sicherheit durch ausreichende Bürgschaft geleistet werden muß.

Bei Bewilligung von Geldern dieser Art hat indessen der Cedent an die Kasse eine separate Provision, welche von der Generalversammlung von Zeit zu Zeit bestimmt wird, zu entrichten;

g. durch Anlage bei der Reichsbank. — Den Geldausleihungen in der zu a und b gedachten Weise ist der Vorzug zu geben; doch darf zu den unter a erwähnten Darlehen niemals mehr als ½ des Gesammtbestandes der Sparkasse verwendet werden. Auch ist auf die Anlage eines angemessenen Betrages — etwa ⅙ dieses Bestandes — in börsengängigen Inhaberpapieren (§. 27 d) Bedacht zu nehmen. — Die bei der Sparkasse eingehenden Inhaberpapiere sind außer Cours zu setzen.

§. 28. Der Zinsfuß, zu welchem Gelder ausgeliehen werden sollen, wird von dem Vereine in einer Generalversammlung der Mitglieder derselben bestimmt. Bei hypothekarisch gesicherten Darlehen muß stets der Vorbehalt gemacht werden, daß bei Zahlung der Zinsen eine Abschlagszahlung von mindestens ½ Procent des ursprünglichen Kapitals pro Jahr geleistet wird und daß das Darlehen nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigungsfrist zurückzuzahlen ist. Eine höhere Amortisation ist zulässig.

Die Zinsen von allen ausgeliehenen Darlehen müssen je zur Hälfte bis zum 1. October und bis zum 1sten April jeden Jahres gezahlt werden

§. 29. Die gegen einfache Schuldscheine gegen Stellung von Bürgen gewährten Darlehen bis zu 200 Mark werden regelmäßig für die Dauer von 1 Jahr, keinesfalls über 10 Jahre bewilligt, dergestalt, daß der Schuldner jährlich 10 % des Kapitals zurückzahlen muß.

Die über diesen Betrag hinaus bis zu 500 Mark bewilligten Darlehen müssen indessen regelmäßig ebenfalls binnen 1 Jahr, längstens aber binnen 5 Jahren mit dem jährlichen Kapitalsabtrage von 20 % zurückgezahlt werden.

Der Direction steht indessen in beiden Fällen die Befugniß zu, wenn ihr dieses nach den Verhältnissen der Schuldner rathsam erscheint, die bewilligten Darlehen mit beliebiger Zahlungsfrist, jedoch nicht unter vier Wochen, zu kündigen.

Von der Bürgschaftsleistung für die hier fraglichen Darlehen sind ausgeschlossen:

a. die Mitglieder der Direction der Anstalt, sofern ihnen nicht dazu eine besondere Ermächtigung des Verwaltungsausschusses ertheilt wird;

b. einzelne Mitglieder einer Firma, sofern die übrigen Theilhaber derselben die Uebernahme der Bürgschaft ablehnen;

c. Bürgen aus Gemeinden, die nicht zum Vereine gehören, sofern nicht von dem Bürgermeister oder vom Gemeinderathe bescheinigt wird, daß sie im schuldfreien Besitze von Grundeigenthum sind, das mindestens den Werth des bewilligten Darlehns hat;

d. Personen, welche bereits Darlehen von der Sparkasse entliehen oder Bürgschaft für solche übernommen haben, wenn die Direction die Uebernahme weiterer Bürgschaften für nicht geeignet erachtet.

§. 30. Aus dem, nach Bestreitung der Verwaltungskosten und etwaiger Verluste sich alljährlich ergebenden Ueberschusse wird zunächst ein, durch seine eigenen Zinsen sich ergänzender Reservefonds gebildet.

Sobald der Reservefonds die Höhe von 10 % der Passivmasse erreicht hat, kann der weitere Reingewinn durch Beschluß der Generalversammlung unter Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zur Befriedigung außerordentlicher communaler Bedürfnisse verwendet werden.

Ausnahmsweise darf jedoch, wenn der Reservefonds 5 % der Passivmasse erreicht hat, die eine Hälfte des Jahresüberschusses mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zur Befriedigung besonderer dringlicher, außerordentlicher Bedürfnisse der Vereinsgemeinden verwendet werden, während die andere Hälfte des Jahresüberschusses dem Reservefonds so lange zugeschlagen werden muß, bis sich dessen Höhe auf 10 % der Passivmasse beläuft.

§. 31. Alle nach Maßgabe der Statuten in Sparkassen-Angelegenheiten zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen sind durch den öffentlichen Anzeiger des Regierungsbezirkes und das Kreisblatt für den Kreis Frankenberg zu veröffentlichen. Ob außer diesen auch noch durch andere öffentliche Blätter die Veröffentlichungen geschehen sollen, bleibt für die einzelnen Fälle der Direction überlassen.

§. 32. Die Auflösung der Sparkasse findet statt, wenn dies von ⅔ der sämmtlichen Vereinsgemeinden übereinstimmend beschlossen wird. Eintretenden Falles ist dies dreimal unter Aufkündigung der Guthaben zu einem, vom Tage der ersten Bekanntmachung mindestens drei Monate entfernten Zeitpunkte bekannt zu machen. Guthaben, welche nach Ablauf dieser Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten des Empfangsberechtigten hinterlegt.

Das, was alsdann vom Aktivkapital übrig bleibt, fällt nach Verhältniß der Seelenzahl den Vereinsgemeinden zu.

§. 33. Diese Statuten treten in Kraft, nachdem dieselben von dem Königlichen Oberpräsidenten genehmigt und bekannt gemacht worden sind.

§. 34. Abänderungen des vorliegenden Statuts können nur von der Generalversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung des Königlichen Oberpräsidenten. Sie müssen in den im §. 31 bezeichneten öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden und treten drei Monate nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Böhl am 18. Februar 1888.

Die Direction:

Wolff,	Bangert,	Meyer,
Director.	Controleur.	Rechnungsführer.

Vorstehendes Statut der Sparkasse zu Böhl wird

auf Grund des §. 52 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 hierdurch bestätigt.

Cassel am 11. März 1888.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

Vacanzen.

244. Bewerber um die mit dem 1. April d. Js. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbundene 2te katholische Schulstelle zu **Ulmbach** wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen **an den Königlichen Kreisschulinspector, Herrn Dr. Kley** zu Fulda, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Schlüchtern am 28. März 1888.

Der Königliche Schulvorstand. Roth, Landrath.

245. Ich suche zum alsbaldigen Eintritt einen **Büreaugehülfen**, welcher in der Besorgung der Militairsachen hinreichend erfahren ist. — Gehalt vorerst 60 Mark monatlich.

Geeignete Bewerber, welche sich durch Zeugnisse über ihre Befähigung ausweisen können, wollen sich schriftlich oder mündlich baldigst bei mir melden.

Eschwege am 27. März 1888.

Der Königliche Landrath Grimm.

246. Zum 1. Juni d. Js. suche ich einen **ersten Büreaugehülfen**. Derselbe muß in Militairsachen und im Expediren durchaus erfahren, als zuverlässig und gewandt empfohlen sein und eine schöne Handschrift haben. Gehalt 75 Mk. monatlich. Gesuche mit selbstverfaßtem Lebenslauf und Zeugnissen sind bis zum 1. Mai c. einzureichen.

Hünfeld am 7. April 1888.

Der Königliche Landrath v. Wegnern.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Regierungsrath von Kitzing zu Cassel zum Mitgliede der Direction des reformirten Waisenhauses daselbst,

der Gerichtsassessor Dr. Eger in Münster zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Marburg,

der Hülfsarbeiter in der Geheimen Kalkulatur des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Jonas zum Kassenkontroleur bei der Universitätskasse in Marburg,

der seitherige Probeaufseher, Ober-Lazarethgehülfe Johannes Kanstein vom 3. Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 83 zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt zu Wehlheiden,

der seitherige Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt zu Ziegenhain Johann Heinrich Ochse zum Oberaufseher,

der Hülfsgerichtsdiener Huhn in Hersfeld zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Amöneburg,

der Postsecretair Prüfer in Cassel zum Oberpostdirectionssecretair und der Postpraktikant Michels in Fulda zum Postsecretair.

Bestellt: der Pfarramtscandidat Paul Damm aus Wichdorf zum Gehülfen des Pfarrers Kempf in Wasenberg, Classe Treysa,

der bisherige Kataster-Assistent Kronisch zu Liegnitz widerruflich zum Kataster-Kontroleur in Ziegenhain.

Verliehen: den Pfarrverwesern Heinrich Eckhardt zu Schwarzenborn in der Classe Neukirchen auf erfolgte Präsentation und Georg Glinzer zu Ottrau in der Classe Neukirchen definitiv die Pfarrstellen an den genannten Orten,

dem Kataster-Kontroleur, Steuerinspector Mahler zu Schmalkalden die Stelle des zweiten Kataster-Inspectors bei der Königlichen Regierung zu Trier,

dem Factor und Vorsteher der Waisenhaus-Buchdruckerei zu Cassel Schmeißer der Königliche Kronen-Orden 4r Classe,

dem Gerichtsdiener und Gefangenaufseher Ehrhardt in Wächtersbach bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen.

Uebernommen: die Geschäfte des Standesbeamten für den Bezirk Eschwege an Stelle des aus dem Amte scheidenden Bürgermeisters Gebhard durch den neu gewählten Bürgermeister Hocke daselbst.

Angestellt: der Postassistent Casper in Schlüchtern (Bz. Cassel) etatsmäßig.

Bestätigt: die für eine fernere Amtsdauer von zwölf Jahren erfolgte Wahl des Bürgermeisters Klöffler zum zweiten Bürgermeister der Stadt Cassel.

Versetzt: der Kataster-Kontroleur, Steuerinspector Jung von Langenschwalbach nach Schmalkalden,

der Kataster-Kontroleur Kraaz zu Ziegenhain nach Hettstedt,

der Kataster-Secretair Fortin in Cassel zum 1sten Mai d. J. an die Königliche Regierung in Coblenz,

der Ober-Postkassen-Buchhalter Ehle von Arnsberg nach Cassel, die Postsecretaire Oßwald von Dresden nach Cassel, Kubath von Düsseldorf nach Cassel, Mühlhausen von Arolsen nach Cassel, Kalkhoff von Cassel nach Straßburg (Elsaß), Böhmer von Cassel nach Hagen (Westf.), Mensing von Cassel nach Ziegenhain (Bz. Cassel), Groß von Schlüchtern (Bz. Cassel) nach Frankfurt (Main), Steinbach von Rüdesheim (Rhein) nach Schlüchtern (Bz. Cassel) und der Büreau-Assistent Günther von Cassel nach Berlin.

Pensionirt: der Postkassirer, Postinspector Wagner in Cassel, der Postmeister Luckhard in Ziegenhain (Bez. Cassel) und die Postsecretaire Geßner und Briede in Cassel,

der Gerichtsdiener Ritzel in Großenlüder.

Gestorben: der Hülfsvollziehungsbeamte Rudolph zu Neukirchen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 29.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 19. Ausgegeben Mittwoch den 18 April **1888.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 16 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 31. März 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1788 das Gesetz über die Auslegung des Artikels II des Gesetzes vom 30. August 1871, betreffend die Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen. Vom 29. März 1888.

Die Nummer 17 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 4. April 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1789 das Gesetz, betreffend die Löschung nicht mehr bestehender Firmen und Proluren im Handelsregister. Vom 30. März 1888; und unter

Nr. 1790 die Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. Vom 15. März 1888.

Die Nummer 18 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 6. April 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1791 das Gesetz, betreffend die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes. Vom 1. April 1888.

Die Nummer 19 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 10. April 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1792 das Gesetz, betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen. Vom 5. April 1888; und unter

Nr. 1793 den Freundschaftsvertrag zwischen dem Reich und dem Freistaat Ecuador. Vom 28. März 1887.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 8 der Gesetz-Sammlung, welche vom 31. März 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9262 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1sten April 1888/89. Vom 28. März 1888; und unter

Nr. 9263 das Gesetz, betreffend den Erlaß der Witwen- und Waisengeldbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 28. März 1888.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

247. Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes vom 21sten October 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 40 vom 1. April 1888 des 2. Jahrgangs der periodischen Druckschrift: „Der neue Bauhandwerker“, Redaktion und Verlag von A. Bitter, Druck von J. H. W. Dietz in Hamburg, nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg den 4. April 1888.

Die Polizeibehörde. Senator Hachmann, Dr.

248. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek. XXI. Eines Arbeiters Widerlegung der national-ökonomischen Lehren John Stuart Mill's.“ Von J. George Eccarius. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung. 1888. — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist. Berlin den 10. April 1888.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

249. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird das, eine Angabe des Druckers und Verlegers nicht enthaltende, in Elberfeld zur Verbreitung gelangte Flugblatt: „An das Volk!“, beginnend mit den Worten: „Die jüngsten Maßregeln gegen bekannte Sozialisten veranlassen uns ꝛc.“, und endigend: „Es lebe die unbezwingliche unbesiegbare Sozialdemokratie“, hierdurch verboten. Düsseldorf den 11. April 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Roon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

250. Von jetzt ab können Packetsendungen ohne Werthangabe im Gewichte bis 22 kg nach Aden und Zanzibar auf dem Wege über Bremen unter Benutzung der Deutschen Reichs-Postdampfer auf der Strecke zwischen Bremen und Aden versandt werden.

Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung 1 Mark für jedes halbe Kilogramm.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. am 5. April 1888.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

251. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13. Januar d. Js. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß bei den diesjährigen Aufnahme-Prüfungen in den Königlichen Schullehrer-Seminaren zu Dillenburg und Montabaur, welche in ihrem mündlichen Theile auf den 8. September bezw. 5. Mai d. Js. angesetzt sind, sämmtlichen Präparanden, welche den Anforderungen der Prüfung genügen, gleichviel ob ihre Zahl die verfügbaren Plätze am Seminar übersteigt oder nicht, ein „Zeugniß über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrerseminar" ausgestellt werden wird.

Cassel im April 1888.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

252. Die diesjährige mündliche **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern ist unter Abänderung des durch unsere Bekanntmachung vom 14. Januar cr. veröffentlichten Termins auf den 29. August d. Js. festgesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 6. August d. Js. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem **Königlichen Seminar-Director, Herrn Wieacker in Schlüchtern** zu melden.

Sämmtlichen Präparanden, welche den Anforderungen der Prüfung genügen, gleichviel ob ihre Zahl die verfügbaren Plätze in dem Seminar zu Schlüchtern übersteigt oder nicht, wird ein „Zeugniß über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrerseminar" ausgestellt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralbl. für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 611 ff.)

Cassel am 9. April 1888.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

253. Durch Erlaß des Herrn Unterrichtsministers vom 14. Februar d. Js. — U. III. Nr. 364/88 — ist bestimmt, daß an den staatlichen Präparandenanstalten je nach Bedürfniß alljährlich ein- oder zweimal eine Entlassungs-Prüfung abzuhalten ist, auf Grund deren die Zöglinge, welche in derselben bestanden haben, ein Zeugniß über ihre Befähigung „zum Eintritt in ein Lehrerseminar" erhalten. Für diese Prüfung sind die Vorschriften der Verfügung vom 15. October 1872, betreffend die Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar, (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872, S. 611 ff.) maßgebend. Zu derselben sind auch Zöglinge aus privater Vorbildung auf ihr Gesuch zuzulassen.

Nach Maßgabe dieses Erlasses haben wir die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in der Königlichen Präparanden-Anstalt in Herborn auf den 3. und 4. September d. Js. angesetzt.

Bewerber privater Vorbildung, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 13ten August d. Js. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Vorsteher der Königlichen Präparanden-Anstalt Herrn Hopf in Herborn zu melden.

Cassel am 9. April 1888.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

254. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges. S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistages zu Kirchhain vom 21. März d. Js. an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Gutspächters Henrici der Landwirth Heinrich Ebert zu Kleinseelheim zum Mitglied der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Kirchhain gewählt worden ist und daß wir diese Wahl bestätigt haben. Cassel am 4. April 1888.

Königliche General-Commission. Sachs.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

255. Zum Behufe der im laufenden Jahre zu leistenden Rückzahlung von 166,900 Thaler oder 500,700 Mark auf das vormals kurhessische Eisenbahn-Anlehn vom Jahre 1863 über 10 Millionen Thaler sind am heu-

tigen Tage die nachbezeichneten Obligationen dieses Anlehens:

Lit. A. zu 1000 Thaler.

Nr. 366 bis einschließlich 370. Nr. 441, 442, 445, 446, 447. Nr. 748 bis einschl. 752. Nr. 1058 bis einschl. 1061. Nr. 1600 bis einschl. 1604. Nr. 1785 bis einschl. 1789. Nr. 1984 bis einschl. 1988.

Lit. B. zu 500 Thaler.

Nr. 213 bis einschl. 215. Nr. 217 bis einschl. 223. Nr. 979 bis einschl. 988. Nr. 1249 bis einschl. 1258. Nr. 1543 bis einschl. 1552. Nr. 2886 bis einschl. 2895. Nr. 3968 bis einschl. 3977. Nr. 4539 bis einschl. 4544. Nr. 4897 bis einschl. 4906. Nr. 6061 bis einschl. 6070. Nr. 6281 bis einschl. 6290. Nr. 6531 bis einschl. 6540. Nr. 6561 bis einschl. 6570. Nr. 6611 bis einschl. 6620. Nr. 7251 bis einschl. 7260. Nr. 7571 bis einschl. 7580. Nr. 7851 bis einschl. 7860. Nr. 8901 bis einschl. 8910.

Lit. C. zu 200 Thaler.

Nr. 301 bis einschl. 308. Nr. 926 bis einschl. 950. Nr. 3929 bis einschl. 3953. Nr. 4429 bis einschl. 4453.

Lit. D. zu 100 Thaler.

Nr. 2301 bis einschl. 2350. Nr. 5054 bis einschl. 5103. Nr. 5254 bis einschl. 5303. Nr. 11307 bis einschl. 11339. Nr. 13309 bis einschl. 13358. Nr. 17559 bis einschl. 17608. Nr. 19409 bis einschl. 19458

ausgeloost worden.

Den Inhabern dieser Obligationen werden dieselben zum 1. November dieses Jahres hiermit gekündigt unter dem Anfügen, daß mit diesem Tage deren Verzinsung aufhört.

Die Rückzahlung erfolgt von dem vorbemerkten Tage ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. gegen Rückgabe der Obligationen nebst den Coupons Serie IV. Nr. 6 bis 8 und den Talons.

Die Erhebung der rückzahlbaren Beträge kann jedoch auch bei allen übrigen Königlichen Regierungs-Hauptkassen, der Königlichen Staatsschulden-Tilgungskasse zu Berlin und der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a/M. geschehen, in welchem Falle die Schuldverschreibungen bereits vom 15. October d. J. ab bei der betreffenden Kasse eingereicht werden können, da dieselben von letzterer zunächst an die hiesige Regierungs-Hauptkasse zur Festsetzung eingesandt werden müssen.

Zugleich bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß von den zum 1. November 1887 und früher gekündigten Obligationen des obigen Anlehns, sowie des kurhessischen Staats-Anlehns' vom Jahre 1834 die nachverzeichneten noch nicht zur Einlösung gebracht sind.

I. Von dem Anlehn vom Jahre 1863.

Lit. B. über 500 Thaler: Nr. 3060. 3064. 3065. 5161. 5645. 5649. 7268. 7269. 7270.

Lit. C. über 200 Thaler: Nr. 337. 341. 343. 348. 349. 561. 562. 563. 574. 1714. 1715. 1720.

Lit. D. über 100 Thaler: Nr. 1851. 2102. 2121. 2127. 2134. 2141. 2142. 2145. 2147. 2552. 2560. 2592. 2596. 5456. 5497. 5499. 5503. 5601. 8255. 8264. 8287. 8288. 8290. 8292. 8303. 13360. 13373. 13384. 13387. 13408. 15296. 15297. 15298. 15303. 19115. 19116. 19117. 19118. 19119. 19131. 19136. 19156.

II. Von dem Anlehn vom Jahre 1834.

Lit. D. über 100 Thaler: Nr. 413.

Cassel am 9. April 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

256. **Nachweisung** der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der im Monat März 1888 gelieferten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	44	3	81	2	05
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	44	3	81	2	05
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	5	96	3	15	2	10
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	5	96	3	15	2	10
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	59	2	63	2	10
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	59	2	63	2	10
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	59	2	63	2	10
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	94	3	12	2	52
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	94	3	12	2	52
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	94	3	12	2	52
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	94	3	12	2	52
12	Stadtkreis Hanau	Hanau. . .	7	64	3	68	2	63
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	64	3	68	2	63
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	64	3	68	2	63
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	5	51	2	63	2	36
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	58	3	31	2	10
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	58	3	31	2	10
18	„ Marburg .	Marburg .	6	83	3	68	2	63
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	6	83	3	68	2	63
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	6	83	3	68	2	63
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	6	04	3	15	2	10
22	„ Melsungen	dgl. . . .	6	04	3	15	2	10
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	6	30	4	20	1	84
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	6	90	3	15	2	63

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 7. April 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

257. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 4ten d. Mts. genehmigt, daß zum Besten der

evangelischen Stadtmission in den größeren Städten von Preußen im Laufe des Jahres 1888 bei den evangelischen Einwohnern des Regierungsbezirks Cassel eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben durch polizeilich legitimirte Collectanten abgehalten werden darf.

Cassel am 8. April 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

258. Im Jahre 1887 sind im Regierungsbezirk Cassel von 1700 amtlichen Fleischbeschauern 234121 Schweine untersucht und darunter 61 Stück trichinös und 101 Stück finnig befunden worden.

Die Untersuchung von 14158 Schweinen in der Stadt Cassel hat 14 Stück trichinöse und 8 Stück finnige Schweine ergeben.

Cassel am 4. April 1888.

Der Regierungs-Präsident.

259. Dem innerhalb des Gutsbezirks der Oberförsterei Witzenhausen belegenen, für den Schutzbezirk Steinberg neu erbauten Förster-Etablissement ist der Namen „Forsthaus Giesenhagen" beigelegt worden.

Cassel am 31. März 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

260. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 1sten d. Mts. dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubniß ertheilt, im Sommer d. Js. eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagd-Utensilien, Kunst- und Wirthschafts-Gegenständen ꝛc. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen. Cassel am 12. April 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

261. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat März 1888.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Waizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter ℳ ₰	c. für 60 Std. Eier. ℳ ₰
1	Cassel	16 67	12 63	14 25	12 70	22 13	31 25	42 56	3 81	4 —	7 16	1 25	1 10	1 40	— 95	1 15	1 45	2 26	3 51
2	Fritzlar	16 25	12 79	14 —	12 60	16 40	25 —	32 —	3 98	4 20	6 —	1 10	1 —	1 10	— 81	— —	1 60	2 —	2 73
3	Fulda	16 98	13 46	15 40	12 67	33 —	35 —	36 —	4 30	4 53	6 49	1 12	— 85	1 21	— 75	— 85	1 80	2 06	3 78
4	Hanau	18 37	13 86	14 —	13 88	23 —	23 —	30 —	4 27	3 95	6 75	1 20	— 94	1 30	— 93	— 92	1 88	2 20	4 —
5	Hersfeld	15 67	13 —	12 25	12 25	25 —	31 —	[illegible]	5 —	3 75	5 50	1 25	1 —	1 20	— 90	1 10	1 60	2 —	3 90
6	Hofgeismar	16 50	12 75	13 —	13 20	30 —	30 —	[illegible]	4 —	3 78	6 50	1 10	1 —	1 —	— 70	1 —	1 60	1 80	2 70
7	Marburg	16 25	13 50	13 —	13 —	14 —	28 —	[illegible]	6 —	5 —	8 —	1 20	1 —	1 20	— 80	1 20	1 40	1 95	3 30
8	Rotenburg	17 —	13 50	15 —	11 50	30 —	34 —	[illegible]	4 —	4 —	6 —	1 20	1 20	1 20	— 90	1 —	1 80	2 20	3 —
	Summa	133 69	105 49	110 90	101 80	193 53	237 25	307 56	35 36	33 21	52 40	9 42	8 09	9 61	6 63	7 22	13 13	16 47	26 92
	Durchschnittsbetrag	16 71	13 19	13 86	12 73	24 19	29 66	38 45	4 42	4 15	6 55	1 18	1 01	1 20	— 83	1 03	1 64	2 06	3 37

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen. Nr. 1. ℳ ₰	Roggen Nr. 1. ℳ ₰	Gersten-Graupe ℳ ₰	Gersten-Grütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java. ℳ ₰	Kaffee. Java-, mittlerer. ℳ ₰	Kaffee. gelber (gebrannter). ℳ ₰	Schweineschmalz. ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 25	— 22	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	2 75	3 79	1 50	— 18
2	Fritzlar	— 22	— 18	— 40	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	3 —	1 50	— 20
3	Fulda	— 32	— 22	— 52	— 42	— 54	— 35	— 54	2 70	3 70	1 80	— 18
4	Hanau	— 40	— 28	— 64	— 56	— —	— 46	— 68	2 40	3 40	1 32	— 20
5	Hersfeld	— 30	— 24	— 48	— —	— —	— 40	— 50	2 40	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 30	— 21	— 40	— 36	— —	— 40	— 48	2 40	3 —	1 20	— 20
7	Marburg	— 38	— 34	— 50	— —	— —	— 40	— 50	2 60	3 40	1 40	— 20
8	Rotenburg	— 30	— 22	— 40	— 50	— —	— 50	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa	2 47	1 91	3 84	2 64	1 04	3 31	4 14	20 65	26 89	11 82	1 54
	Durchschnittspreis	— 31	— 24	— 48	— 44	— 52	— 41	— 52	2 58	3 36	1 48	— 19

Cassel am 9. April 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

262. Durch Verfügung Königlicher Regierung zu Cassel vom 31. März cr. A I. 2941 ist dem am 1sten März 1861 zu Hundshausen im hiesigen Kreise geborenen Justus Lau, außerehelichem Sohne der Maria Lau, nunmehrigen Witwe Heinrich Huber zu Barmen, unter Zustimmung der Mutter gestattet worden, fortan den Familiennamen „Grimmel" zu führen.

Fritzlar am 6. April 1888.

Der Landrath von Eschwege.

263. Die nächste Prüfung für Hufschmiede (Gesetz vom 18. Juni 1884) findet am Montag den 18ten Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, in der Werkstätte des Schmiedemeisters Schädla am Grün hierselbst statt.

Die Meldungen zu der Prüfung sind mindestens vier Wochen vorher unter Einreichung des Geburtsscheins und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühr mit zehn Mark an den Unterzeichneten zu richten. Das erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen.

Zum Anschaffen und fleißigen Lesen wird Denjenigen, welche die Prüfung ablegen wollen, die „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedeprüfung von Professor Dr. Möller (Preis 1 Mark)" hiermit ausdrücklich empfohlen. Marburg am 10. April 1888.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.
Kümmell, Kreisthierarzt.

264. Am 2. Juni d. J. tritt hierorts die Kommission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18ten Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 5. Mai d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der 10 Mark betragenden Prüfungsgebühren an den Unterzeichneten (Wörth-Str. 24 I.) zu richten, worauf denselben das Nähere von hier aus zugehen wird. Cassel am 3. April 1888.

Der Königl. Departementsthierarzt. Holzendorff.

265. Eine weitere Prüfung der Hufschmiede bei der hiesigen Prüfungs-Commission ist auf den 14. Juni d. J. festgesetzt worden. Meldungen dazu sind spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstage, nebst Geburtsschein und 10 Mark Prüfungsgebühren portofrei an den Unterzeichneten einzusenden.

Den Prüflingen wird die gründliche Erlernung des Inhaltes des Werkchens „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung von Professor Dr. Möller" empfohlen.

Weitere Auskunft ertheilt auf Anfragen der Unterzeichnete. Fulda am 12. April 1888.

Eberhardt, Kreisthierarzt.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

266. Bilanz des Simmershäuser Darlehnskassenvereins, e. G., zu Simmershausen vom Jahre 1887.

Aktiva: Kassenbestand am Jahresschluß 1092,14 Mk. Bei den Mitgliedern ausstehende Darlehen 8158,54 Mk. Stückzinsen 8,60 Mk. Werth der Mobilien 90 Mk. Verlust nach der vorjährigen Rechnung 1,40 Mk. Zusammen 9350,68 Mk.

Davon ab die Passiva: Direkte Anlehen (Sparkassengelder) 9024,08 Mk. Geschäftsantheile der Mitglieder 192 Mk. Zusammen 9216,08 Mk. Mithin Gewinn 134,60 Mk.

Die Mitgliederzahl Ende 1886 betrug 39. Zugang im Jahr 1887: 27. Abgang in 1887: 2. Also Ende 1887: 64.

Simmershausen bei Cassel am 6. April 1888.

Der Vereinsvorsteher J. W. Schäfer.

Vacanzen.

267. Die erledigte zweite Pfarrstelle zu Wolfhagen in der Classe gleichen Namens soll wieder besetzt werden. Geeignete Bewerber fordern wir auf, ihre mit dem Zeugniß ihres dermaligen Classenvorstandes belegten Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an uns einzureichen.

Der zu bestellende Geistliche hat auf Anfordern nicht allein die Vicariatspfarrei Bründersen gegen den Bezug des damit verbundenen Pfründeneinkommens zu übernehmen, ohne daß ihm dadurch ein höheres, als das ihm seinem Dienstalter nach zustehende Gesammteinkommen zu Theil wird, sondern es hat sich derselbe auch jederzeit eine anderweite Abgrenzung der Amtsgeschäfte der ersten und zweiten Pfarrstelle in der uns zweckmäßig erscheinenden Weise gefallen zu lassen.

Cassel am 23. März 1888.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

268. Bewerber um die mit dem 16ten d. Mts. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Reptich, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung ein Einkommen von 750 Mark verbunden ist, wollen ihre deshalbigen Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 3 Wochen an den Unterzeichneten, oder an den Herrn Lokalschulinspector, Pfarrer Bachmann zu Niederurff einsenden.

Fritzlar am 11. April 1888.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
Der Landrath v. Eschwege.

269. Ich suche zum alsbaldigen Eintritt einen Büreaugehülfen, welcher in der Besorgung der Militairsachen hinreichend erfahren ist. — Gehalt vorerst 60 Mark monatlich.

Geeignete Bewerber, welche sich durch Zeugnisse über ihre Befähigung ausweisen können, wollen sich schriftlich oder mündlich baldigst bei mir melden.

Eschwege am 27. März 1888.

Der Königliche Landrath Grimm.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Rechtskandidat Herting Freiherr von Eschwege zum Referendar,

der bisherige Kataster-Supernumerar Sennefelder

bei der Königlichen Regierung zu Cassel zum Kataster-Assistenten daselbst,

der bisherige Büreau-Hülfsarbeiter Haase bei der Königlichen Polizei-Direction in Cassel zum Büreau-Assistenten,

der Förster Heß zu Gelnhausen, Oberförsterei Bieber, zum Revierförster,

der Bürgermeister Joseph Weber zu Amöneburg an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Kurz zum Standesbeamten daselbst und der Bürgermeister Salzmann an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Siebald zum Standesbeamten in Spangenberg,

der Stadtschreiber und Vicebürgermeister Ellrich zu Spangenberg zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Bezirk gleichen Namens.

Uebernommen: die Geschäfte des Standesamtes zu Eschwege der neu gewählte und bestätigte Bürgermeister Hocke daselbst.

Verliehen: dem Vermessungs-Revisor Holck in Hersfeld bei seinem Uebertritt in den Ruhestand Allerhöchst der Charakter als Rechnungsrath,

den Pfarrverwesern Hermann Dippel zu Oberaula, Classe Neukirchen, und Peter Eichenauer zu Immichenhain, Classe Neukirchen, die Pfarrstellen an den genannten Orten definitiv,

dem Färber Johannes Kämmerer V in Großauheim das Allgemeine Ehrenzeichen,

Versetzt: der ordentliche Professor in der juristischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Huber in die juristische Fakultät der Universität Halle,

der ordentliche Professor in der juristischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Brockhaus in die juristische Fakultät der Universität Marburg.

Pensionirt: der Förster Gronemann zu Baake vom 1. Juli 1888 ab.

 Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 31.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 20. Ausgegeben Mittwoch den 25. April **1888.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 20 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 18. April 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1794 das Gesetz, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 4. April 1888.

Die Nummer 21 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 21. April 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1795 das Gesetz, betreffend den Reingewinn aus kriegsgeschichtlichen Werken des Großen Generalstabes. Vom 12. April 1888; unter

Nr. 1796 die Verordnung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Kriegsleistungen. Vom 14ten April 1888; unter

Nr. 1797 die Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen. Vom 16. April 1888; und unter

Nr. 1798 die Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb badischer Grenzbezirke. Vom 16ten April 1888.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

270. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nummer 14 des III. Jahrgangs vom 7. April 1888 der periodischen Druckschrift: „Londoner Freie Presse. Deutsches unabhängiges Organ für die Interessen der werkthätigen Klassen. Herausgegeben von der Londoner Verlags-Genossenschaft“ — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 18. April 1888.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

271. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die laufenden Nummern 86, 88, 93, 100, 104 und 172 der von Robert Reitzel redigirten, in Detroit (Nord-Amerika) erscheinenden periodischen Druckschrift mit der Ueberschrift: „Der arme Teufel“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden sind.

Magdeburg den 15. April 1888.

Der Regierungs-Präsident: von Wedell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

272. Bekanntmachung, betreffend die von den Gemeindebehörden innerhalb des Königreichs Preußen, des Fürstenthums Waldeck und Pyrmont, sowie des Gebietes der freien und Hansestadt Lübeck aufzustellenden Verzeichnisse der Unternehmer unfallversicherungspflichtiger land- und forstwirthschaftlicher Betriebe. Vom 9. April 1888.

In Gemäßheit des §. 34 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzblatt Seite 132) hat jede Gemeindebehörde für ihren Bezirk binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist ein Verzeichniß sämmtlicher Unternehmer der unter §. 1 des genannten Gesetzes fallenden Betriebe aufzustellen und durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Vorstande der auf den betreffenden Gemeindebezirk sich erstreckenden landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft zu übersenden.

Für den Umfang des Königreichs Preußen, des Fürstenthums Waldeck und Pyrmont, sowie der freien und Hansestadt Lübeck wird die Frist, innerhalb deren die Verzeichnisse der Betriebsunternehmer an die Genossenschaftsvorstände gelangen müssen, auf die Zeit

bis zum 1. Juni 1888 einschließlich

hiermit festgesetzt.

Demzufolge haben, damit diese Frist pünktlich eingehalten werden kann, die Gemeindebehörden die von ihnen aufzustellenden Verzeichnisse

bis spätestens zum 20. Mai 1888 einschließlich

an die unteren Verwaltungsbehörden (Landräthe, Oberamtmänner, Magistrate 2c.) gelangen zu lassen.

Nach Artikel VI Ziffer 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 20. Mai 1887 (Gesetz-Sammlung Seite 189) hat der Genossenschaftsvorstand, d. i. der Provinzialausschuß (die Provinzialständische Verwaltungskommission, die Provinzialständische Verwaltung, der Provinzialständische Verwaltungsausschuß, der Provinzialverwaltungsrath) über die Aufstellung der Verzeichnisse nähere Bestimmung zu treffen.

Es wird daher auf die von den vorbezeichneten Genossenschaftsvorständen bereits erlassenen beziehungsweise noch zu erlassenden Bestimmungen und Anleitungen, insbesondere auch hinsichtlich der bei Aufstellung der

Verzeichnisse zu benutzenden Formulare hierdurch verwiesen.

Die Gemeindebehörden sind befugt, die Unternehmer zu einer Auskunft über die in das Verzeichniß aufzunehmenden Verhältnisse innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten. Wird die Auskunft nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ertheilt, so hat die Gemeindebehörde bei Aufstellung des Verzeichnisses nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu verfahren.

Für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbstständigen Gutsbezirke und Gemarkungen tritt an die Stelle der Gemeindebehörden der Gutsherr oder Gemarkungsberechtigte.

Berlin am 9. April 1888.

Das Reichs-Versicherungsamt. Bödiker.

273. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren ist im Bereiche der Königlichen Regierung zu Cassel für dieses Jahr nachstehender, Morgens 8 Uhr beginnender Markt anberaumt worden und zwar

am 9. Juli Wabern.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer, welche sich in den ersten acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden; auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Ferner ist es dringend wünschenswerth, daß der immer mehr überhand nehmende zu massige oder weiche Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten aufhört, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist.

In Zukunft wird beim Ankauf zum Messen der Remonten das Stockmaß in Anwendung kommen.

Berlin am 1. März 1888.

Kriegsministerium, Remontirungs-Abtheilung.

Freiherr von Troschke.

274. Vom 1. Mai ab **wird unter den Bedingungen des Vereinsdienstes ein Postpacketaustausch mit Chile, auf dem Wege über Hamburg, eingerichtet. Zugelassen sind gewöhnliche Postpackete, ohne Werthangabe oder Nachnahme, bis zum Gewicht von 5 kg. Die Taxe beträgt in Deutschland 3 Mark 20 Pf.**

Ueber das Nähere ertheilen die Postanstalten Auskunft. Berlin W. am 20. April 1888.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts. von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

275. Im Anschlusse an die vorjährigen Arbeiten werden im Laufe dieses Sommers — etwa vom 1sten Mai ab — trigonometrische Vermessungen unter Leitung des Chefs der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme, Oberst Schreiber à la suite des Generalstabes der Armee, zur Ausführung gelangen. Die Arbeiten werden in Recognoscirungen in Signalbauten für Punkte I. Ordnung bestehen.

Ich bringe dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Cassel am 6. April 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

276. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 4. October 1885 Nr. 12291 ist der zu Winterthur domicilirten Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Neuer Schweizerischer Lloyd" die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Transport-Versicherung zu Lande und zu Wasser ertheilt worden.

Da die gedachte Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb nunmehr auch auf den Regierungsbezirk Cassel auszudehnen beabsichtigt, so wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Concession, sowie die Gesellschaftsstatuten und die in der außerordentlichen General-Versammlung vom 19. November v. Js. beschlossenen Abänderungen dieser Statuten in den Anlagen abgedruckt sind.

Cassel am 23. April 1888.

Der Regierungs-Präsident.

277. Die im Verlage von Rud. Bechtold & Comp. in Wiesbaden erschienene Broschüre:

„Herstellung der von Ueberschwemmung betroffenen Gebäude" von E. Hilgers, Königlicher Bauinspektor, Sonderdruck aus der neuesten Auflage des Werks „Bau-Unterhaltung", enthält bemerkenswerthe, praktische Vorschläge. Ich mache deshalb auf diese Druckschrift mit dem Bemerken aufmerksam, daß dieselbe durch den Buchhandel bezogen 40 Pfennig kostet und bei direktem Bezug von der Verlagshandlung postfrei zu 30 Pfennig abgegeben wird.

Cassel am 19. April 1888.

Der Regierungs-Präsident.

278. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 13ten d. Mts. dem Komité für den Luxuspferdemarkt zu Marienburg die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte wiederum eine öffentliche Verloosung von Pferden, Equipagen ꝛc. zu veranstalten, zu derselben 15000 Loose à 3 Mark

auszugeben und diese im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel am 18. April 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

279. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 7ten d. Mts. dem Komité für den Pferdemarkt zu Königsberg i/Pr. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des diesjährigen dortigen Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden rc. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Cassel am 18. April 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

280. Nach den bestehenden Bestimmungen dürfen Ausgrabungen zur Untersuchung alter Gräberfelder, Ringwälle, Ansiedelungsplätze rc. auf solchen Grundstücken, die sich im Besitz des Fiskus, der Gemeinden und der öffentlichen Stiftungen befinden, nur nach vorgängiger, bei uns nachzusuchender Erlaubniß der Herren Ressort-Minister vorgenommen werden.

Ausnahmsweise haben wir jedoch mit Zustimmung der Herren Ressort-Minister dem in Hanau domizilirenden Bezirksverein für Hessische Geschichte und Landeskunde in Anerkennung seiner wissenschaftlichen Bestrebungen für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel bis auf Weiteres die Ermächtigung ertheilt, in dringenden Fällen ohne vorgängige Genehmigung Auf- und Ausgrabungen vorzunehmen, wenn eine vorherige Vereinbarung mit dem Verwalter, Nutznießer oder Pächter eines fiskalischen, Gemeinde- oder Stiftungsgrundstücks stattgefunden hat.

Cassel am 29. März 1888.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

281. Die durch die unterzeichnete Direktion am 27. November 1839 auf den Namen der Kinder des Friedrich Eiffert zu Waldau, unter Vormundschaft des Konrad Schäfer daselbst, gestellte Schuldverschreibung Abth. VII. Serie C. Nr. 1124 über 100 Thaler ist von Heinrich Nägel zu Waldau mit dem Antrage auf Umschreibung in ein kursfähiges Papier vorgelegt worden.

Gemäß dem §. 16 der Verordnung vom 16. August 1867, betreffend die Außer- und Wiederinkurssetzung rc., wird Jeder, der ein Anrecht an diesem Papiere zu haben vermeint, hierdurch aufgefordert, dasselbe bei der unterzeichneten Behörde innerhalb der nächsten sechs Monate, spätestens am 18. Juni 1888, schriftlich anzumelden, widrigenfalls die Kassation des Papiers erfolgen und der Antragsteller ein neues kursfähiges erhalten wird.

Cassel am 12. December 1887.

Die Direction der Landeskreditkasse. Lotz.

Vacanzen.

282. Die Pfarrstelle zu Berge, Classe Homberg, ist in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen. Cassel am 17. April 1888.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

283. Die Schulstelle zu Niedermöllrich ist vom 1. Mai d. J. an neu zu besetzen.

Das Einkommen beträgt jährlich 810 Mark neben freier Wohnung und Feuerung.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Heisen zu Niedermöllrich einsenden.

Melsungen am 13. April 1888.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath. J. V.: Klüppel, Kreissekr.

284. Ein in der Bearbeitung von Zusammenlegungssachen durchaus erfahrener, zuverlässiger Protokollführer wird wegen Uebertritts des bisherigen Büreau-Vorstehers zur Communal-Verwaltung auf sogleich, eventuell auch zu einem späteren Termin, gesucht von der

Special-Commission VI. zu Cassel,
Hohenzollernstraße 14.

285. Bei der städtischen Spar- und Vorschußkasse dahier soll die Controleurstelle anderweit besetzt werden. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Vorlage ihrer Befähigungsnachweise und Angabe ihrer Gehaltsansprüche bis zum 1. Mai d. J. zu melden. Die mit der Stelle verbundenen Functionen werden auf deshalbige Anfrage von mir mitgetheilt.

Schlüchtern am 19. April 1888.

Der Bürgermeister von Sturmfeder.

Personal-Chronik.

Ernannt: der bisherige Gerichtsreferendar Dr. jur. Carl August Voigt zum Regierungs-Referendar,

die Rechtskandidaten Bersch und Thomée zu Referendaren,

der bisherige Kataster-Supernumerar Kuttenkeuler zu Minden vom 1sten k. Mts. ab zum Kataster-Assistenten bei der Königlichen Regierung zu Cassel,

der Büreau-Assistent Schulze I bei der Königlichen Polizei-Direction in Cassel zum Polizei-Secretair,

an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Otterbein zu Großenlüder der jetzige Bürgermeister F. Faust daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk,

an Stelle des verstorbenen Adam Heimroth zu Langenschwarz der Vicebürgermeister Heinrich August Bolender daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk.

Bestellt: der bisherige Kataster-Assistent Schmitz hierselbst vom 1sten k. M. ab widerruflich zum Kataster-Kontroleur für das neue Katasteramt Wächtersbach,

der Pfarramtscandidat Wilhelm Paulus aus Kirchberg zum Gehülfen des Pfarrers Raßmann in Holzhausen, Classe Grebenstein.

Zurückgenommen: die Versetzung des Steuerinspectors Mahler von Schmalkalden nach Trier.

Verliehen: dem Steuerinspector Mahler zu Schmalkalden die 2te Katasterinspectorstelle bei der Königlichen Regierung zu Potsdam,

dem bisherigen Pfarrverweser zu Velmeden, Classe Lichtenau, past. extr. Friedrich Mangold, die dasige Pfarrstelle definitiv.

Angenommen von der Königlichen General-Commission zu Cassel: der frühere Protokollführer Koch als Civil-Supernumerar, der Kanzlei-Gehülfe Hunold als Kanzlei-Diätar, der Forstreferendar Niclaß unter Ueberweisung zu dem geodätisch-technischen Büreau in Cassel.

Gestattet: dem Königlichen Hof-Graveur Wilhelm Schlemming zu Cassel die Annahme und Führung des ihm verliehenen Prädikats eines Hof-Buch- und Steindruckereibesitzers Seiner Hoheit des Landgrafen Ernst von Hessen,

dem Bierbrauereibesitzer Georg Koch in Hanau die Annahme und Führung des ihm verliehenen Prädikats als Hoflieferant Seiner Hoheit des Landgrafen Ernst von Hessen.

Versetzt: der Amtsrichter Rumpf in Niederaula an das Amtsgericht in Siegen,

der Gerichtsdiener Hufnagel in Schwarzenfels an das Amtsgericht zu Großenlüder,

der Generalkommissions-Secretair Schmidtkunz von Cassel an die Königliche Generalkommission zu Düsseldorf, die Landmesser Lippert und Schmitz aus dem geodätisch-technischen Büreau der Königlichen Generalkommission zu Cassel, ersterer an die Spezialkommission zu Ziegenhain und letzterer an die Spezialkommission zu Bückeburg, der Landmesser Goebel von der Spezialkommission zu Ziegenhain in das geodätisch-technische Büreau zu Cassel.

Ausgeschieden aus dem Staatsdienst: der Landmesser Waentig-Haugk auf Antrag.

Pensionirt: der Förster Hebeler in Eiterhagen vom 1. Juli d. Js. ab.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 33.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 21. Ausgegeben Mittwoch den 2. Mai **1888.**

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 9 der Gesetz-Sammlung, welche vom 23. April 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9264 das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Landgerichts in Bochum, sowie die anderweitige Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke Hattingen und Bochum und der Landgerichtsbezirke Essen und Münster. Vom 3. April 1888; unter

Nr. 9265 das Gesetz über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts. Vom 12. April 1888; unter

Nr. 9266 das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts. Vom 13. April 1888; und unter

Nr. 9267 die Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. Vom 23. März 1888.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

286. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das angeblich in der Genossenschaftsdruckerei Hottingen-Zürich hergestellte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Parteigenossen!“, den Eingangsworten: „Die letzten Wochen waren wiederum recht geeignet ꝛc.“ und dem Schluß: „Hoch die revolutionäre Sozialdemokratie“ — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 27. April 1888.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

257. Vom 1. Mai ab können nach Chile Zahlungen bis zum Betrage von 100 Pesos Gold im Wege der Postanweisung durch die deutschen Postanstalten vermittelt werden.

Auf den Postanweisungen, zu deren Ausstellung Formulare der für den internationalen Postanweisungsverkehr vorgeschriebenen Art zu verwenden sind, ist der dem Empfänger zu zahlende Betrag vom Absender in Pesos und Centavos Goldgeld anzugeben; die Umrechnung auf den hierfür in der Markwährung einzuzahlenden Betrag wird durch die Aufgabe-Postanstalt bewirkt. Die Auszahlung in Chile erfolgt in Papiergeld, jedoch unter Vergütung des Kursunterschiedes.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark, mindestens aber 40 Pfennig. Der Abschnitt kann zu Mittheilungen jeder Art benutzt werden. Telegraphische Postanweisungen nach Chile sind vorerst nicht zulässig. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W. am 24. April 1888.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

288. Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten vierprozentigen Staatsanleihe von 1876 bis 1879 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1888 bis 30. Juni 1898 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Juni d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/Main durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten

Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 19. April 1888.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zur Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Zinsschein-Anweisungen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel am 26. April 1888.

Königliche Regierung. Opitz.

289. Der Herr Ober-Präsident hat zu der von dem Pferdemarkt-Comité zu Fritzlar beabsichtigten Verloosung von Pferden, Wagen, Fahr- und Reit-Requisiten ꝛc. im Gesammtwerthe von 14900 Mark, welche mit dem am 11. und 12. Juli d. Js. stattfindenden Pferdemarkte verbunden werden soll, die Genehmigung ertheilt.

Der Vertrieb der Loose, deren nicht mehr als 7000 Stück à 3 Mark ausgegeben werden dürfen, bleibt auf den Umfang der Provinz Hessen-Nassau beschränkt. Cassel am 24. April 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Kochendörffer.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

290. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Ausführung des §. 15 letzter Absatz des Reglements vom 6. December 1887, betreffend die Ausführung der Gesetze vom 13. März 1878, 27. März 1881 und 23. Juni 1884 über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder (Amtsblatt von 1888 S. 64), der an Stelle der Naturalausstattung Seitens der Ortsarmenverbände für die von der Anstalt zu bewirkende Einkleidung der Zwangszöglinge zu zahlende Geldbetrag von mir für Mädchen auf 45 Mark, für Knaben auf 60 Mark festgesetzt und diese Festsetzung durch Rescript der Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. April 1888 genehmigt worden ist.

Cassel am 26. April 1888.

Der Landes-Director. von Hundelshausen.

Vacanzen.

291. Bewerber um die erledigte zweite Schulstelle in Mittelbuchen werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen alsbald einzureichen.

Mit der Stelle ist ein Einkommen von 840 Mark nebst freier Wohnung und eine Feuerungs-Entschädigung von 90 Mark verbunden.

Hanau am 21. April 1888.

Namens des Schulvorstandes: Graf Bismarck.

292. Die mit Kirchendienst verbundene erste Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Abterode, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung ein Jahreseinkommen von 900 Mark verbunden ist, soll in Folge Pensionirung des seitherigen Inhabers baldigst neu besetzt werden.

Die Bewerbungsgesuche um diese Stelle sind bis spätestens zum 5ten k. Mts. an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Schimmelpfeng zu Abterode zu richten.

Eschwege am 23. April 1888.

Das geschäftsleitende Mitglied des Königlichen Schulvorstandes von Abterode.
Grimm, Königlicher Landrath.

293. Zur Ertheilung des Religionsunterrichts an die israelitischen Kinder der Synagogen-Gemeinde Goßfelden soll ein Religionslehrer, welcher zugleich auch die Funktionen des Vorsängers in Goßfelden mitzuversehen hat, gegen eine Remuneration von jährlich 600 Mark bestellt werden.

Geprüfte israelitische Schulamtscandidaten, welche auf die Stelle reflektiren, werden aufgefordert, unter Vorlage ihres Prüfungszeugnisses und bezw. Führungsattestes sich innerhalb 3 Wochen bei uns zu melden.

Marburg am 24. April 1888.

Israelitisches Vorsteher-Amt.

294. Die erste Schulstelle zu Rengshausen wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. Mai d. Js. vacant.

Geeignete Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, unter Vorlage ihrer Zeugnisse sich binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Ziegler zu Rengshausen, oder bei dem Unterzeichneten zu melden.

Rotenburg am 27. April 1888.

Das geschäftsleitende Mitglied des Königlichen Schulvorstandes von Rengshausen.
von Altenbockum, Landrath.

295. Bewerber um die am 1. Mai d. Js. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene Schulstelle zu Gottstreu wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand von Gottstreu zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar am 28. April 1888.

Namens des Schulvorstandes: der Königliche Landrath.
J. V.: Wicher, Kreissecretair.

296. Bewerber um die am 1. Juni d. Js. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 1050 Mark nebst freier Wohnung und

90 Mark für freie Feuerung verbundene Schulstelle zu Liebenau wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand von Liebenau zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar am 26. April 1888.

Namens des Schulvorstandes: der Königliche Landrath.
J. V: Wicher, Kreissecretair.

297. Bewerber um die mit einem competenzmäßigen Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene katholische Schulstelle zu Roßbach wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector zu Bieber, Herrn Pfarrer Orth, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gelnhausen am 26. April 1888.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
der Königliche Landrath. J. V.: Parisius.

298. Die Schulstelle zu Kathus wird in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers mit dem 1sten Juni d. Js. vacant.

Etwaige Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem unterzeichneten Schulvorstande einreichen.

Hersfeld am 27. April 1888.

Der Königliche Schulvorstand von Kathus.
von Schleinitz, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der bisherige Pfarrer Albert Klingender zu Dudenrode zum ersten Pfarrer zu Wolfhagen und zum Metropolitan der Pfarreiclasse gleichen Namens,

der Stationsassistent Bertram in Göttingen zum Stationsvorsteher II. Classe in Wildungen,

der seitherige Sergeant Gustav Moritz Greger vom 2. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 32 vom 1. April d. Js. ab zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt in Ziegenhain,

der Bürgermeister Wilhelm Peters in Simmershausen an Stelle des verstorbenen Lehrers Gilbert daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk.

Bestellt: der Kataster-Assistent Steinkrüger in Wiesbaden widerruflich zum Kataster-Kontroleur für das Katasteramt Schmalkalden an Stelle des Kataster-Kontroleurs, Steuerinspectors Jung in Langenschwalbach.

Verliehen: den Pfarrverwesern, past. extr. Arnold Krapf in Renda die Pfarrstelle in Nesselröden, Ernst Dörffler in Albungen definitiv die Pfarrstelle daselbst, Otto Riemenschneider in Langenschwarz definitiv die evangelische Pfarrstelle daselbst und Christoph Herfurth in Oberhülsa definitiv die Pfarrstelle daselbst,

dem Gerichtsdiener Ritzel in Großenlüder aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen.

Bestätigt: der zum Bürgermeister der Stadt Ziegenhain auf die Dauer von acht Jahren gewählte bisherige Vice-Bürgermeister Böffer daselbst.

Versetzt: der Kataster-Landmesser Maske bei der Königlichen Regierung dahier nach Königswinter und der Kataster-Landmesser Gerber von da nach Cassel,

die Stationsvorsteher II. Classe Schenk von Bad Nauheim nach Paderborn, Drangenstein von Wildungen nach Bad Nauheim und Vollmar von Brakel nach Wabern,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Säuberlich bei dem Amtsgerichte in Marburg in gleicher Amtseigenschaft an das Landgericht in Marburg,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Siebert in Treysa an das Amtsgericht zu Marburg.

Zurückgenommen: die Versetzung des Kataster-Kontroleurs Kraaz von Ziegenhain nach Hettstedt und des Kataster-Assistenten Krenisch von Liegnitz nach Ziegenhain.

Pensionirt: der Oberforstmeister Wagner in Cassel vom 1. Juli 1888 ab auf Nachsuchen.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 35.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage

zum

Königl. Preußischen Regierungs-Amtsblatt.

Der zu Winterthur domicilirten Transport-Versicherungs-Gesellschaft „**Neuer Schweizerischer Lloyd**" wird auf Grund der vorgelegten Statuten die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Transport-Versicherung zu Lande und zu Wasser unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschaftsstatuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.
2. Die Concession, das Statut und etwaige Aenderungen des letzteren sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit preußischen Staats-Angehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für preußische Staats-Angehörige auszustellende Police aufzunehmen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen die letzteren mit Einschluß des Obmannes preußische Staats-Angehörige sein.
4. Alle Verträge mit preußischen Staats-Angehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder eines der preußischen Unteragenten aus abzuschließen.
5. Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz, eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der zuständigen Behörde bleibt überlassen, über die Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten; unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanz-Aufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.
6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden, oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe oder der Landespolizeibehörde vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die gegenwärtige Concession wird nur für die Transport-Versicherungsbranche und auch für diese nur auf so lange ertheilt, als die Gesellschaft sich auf den Betrieb dieser Branche beschränkt. Sollte sie zum Betrieb anderer Geschäfts-Zweige übergehen, so ist dies zur Kenntniß des Ministers für Handel und Gewerbe zu bringen und die Verlängerung der Concession nachzusuchen.

Letztere kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe der Gründe bedarf, lediglich nach dem Ermessen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht ertheilt, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Genehmigung.

Berlin, den 4. October 1885.

(Stempel).

Für den Minister für Handel und Gewerbe.

(gez.) **v. Bötticher.**

Concession

zum Geschäftsbetrieb im Königreich Preußen für die zu Winterthur domicilirte Transport-Versicherungs-Gesellschaft Neuer Schweizerischer Lloyd
12291.

Statuten

des

Neuen Schweizerischen Lloyd

Transport-Versicherungs-Gesellschaft

in

Winterthur.

I.

Name, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1.

Unter der Firma:

Neuer Schweizerischer Lloyd

Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur,

ist eine Actiengesellschaft gegründet, welche zum Zwecke hat, im In- und Auslande directe, oder durch Vermittelung von Agenten, oder auch auf dem Wege der Rück- oder Mitversicherung mit andern Gesellschaften Güter und nöthigenfalls*) Fahrzeuge gegen diejenigen Schäden und Verluste zu versichern, welche dieselben auf dem Transporte zur See, auf Flüssen resp. Binnengewässern oder zu Lande einschließlich Lagerung und Aufenthalt vor, während und nach der Reise treffen können.

Die Gesellschaft beruht auf den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das eidgen. Obligationenrecht vom 14. Juni 1882 Tit. XXVI. Actiengesellschaft (Anonyme Gesellschaft), soweit die vorliegenden Statuten nicht weitergehende Vorschriften oder gesetzlich zulässige Aenderungen enthalten.

§ 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz und, soweit nicht auswärtige staatliche Concessionen 2c. eine Abweichung bedingen, auch ihren Gerichtsstand in Winterthur.

§ 3.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, für die Ablehnung einer angebotenen Versicherung Gründe anzugeben.

§ 4.

Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäftsthätigkeit mit demjenigen Tage, mit welchem diese Statuten in Kraft treten (siehe Uebergangs- und Vollzugsbestimmungen § 60) und die Dauer der Gesellschaft ist, von diesem nämlichen Tage an gerechnet auf 50 (fünfzig) Jahre festgesetzt. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraumes hat die Generalversammlung der Actionäre über die Fortsetzung oder Auflösung der Gesellschaft zu entscheiden.

§ 5.

Die Gesellschaft besteht aus den jeweilen nach § 8 in das Actienregister eingetragenen Actionären.

*) Beschluß der General-Versammlung vom 9. Mai 1885: Das Wort „nöthigenfalls“ in § 1 wird gestrichen.

II.

Gesellschafts-Capital, Actien und Actionäre.

§ 6.

Das Gesellschafts-Capital beträgt vier Millionen Franken, eingetheilt in 800 Actien von je Fr. 5000. — Innerhalb zweier Jahre von der definitiven Constituirung der Gesellschaft an, hat die Generalversammlung der Actionäre auf Antrag des Verwaltungsrathes darüber Beschluß zu fassen, ob das Gesellschafts- oder Grund-Capital durch Emission von weitern 200 Actien von je Fr. 5000 auf fünf Millionen Franken erhöht werden solle.

Den Inhabern von alten Actien steht das Prioritätsrecht zur Uebernahme der weiter zu emittirenden 200 Stück Actien zum Paricurse plus Antheil an den beiden Reservefonds im Verhältniß ihres Actienbesitzes zu.

Ueber den auf solche Weise durch die alten Actienbesitzer allfällig nicht übernommenen Theil verfügt der Verwaltungsrath im Interesse der Gesellschaft. Diese Placirung durch den Verwaltungsrath an neue Uebernehmer darf nicht unter dem obigen Emissionspreise stattfinden.

§ 7.

Jede Actie ist auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt; dieselbe ist nicht theilbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Actie nur einen Eigenthümer. Für Actien, die im Eigenthum von Handelsfirmen mit mehreren Antheilhabern stehen, haften diese letztern solidarisch und es ist nur Einer der Antheilhaber stimmberechtigt.

§ 8.

Die Actien werden von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und dem Director unterzeichnet und mit fortlaufenden Nummern in das Actienregister der Gesellschaft eingetragen.

Den Actien werden neben dem Talon jährliche Coupons für Dividende und Superdividende auf 25 Jahre beigegeben.

§ 9.

Das Eigenthum an einem Actien-Titel schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§ 10.

Jeder Actionär haftet nur bis auf den durch die Statuten für jede Actie festgesetzten Nominalbetrag, für diesen aber persönlich und im vollen Betrage.

Auf jede Actie sind 20% oder Fr. 1000 in Baar einzubezahlen. Für den Rest von 80% oder Fr. 4000 hat der Actionär für jede einzelne Actie je eine Obligation auszustellen, welche bei der Verwaltung deponirt wird und die von der Gesellschaft weder an Dritte veräußert, noch in irgend einer Form belastet werden darf.

Jeder Actionär hat sowohl bei der ersten Actienzeichnung (und der damit verbundenen Unterzeichnung der Obligation) als auch bei späterm Actienerwerb und bei allfälligem Domicilwechsel seinen Wohnort und seine Adresse der Gesellschaft genau anzugeben.

Wohnt der Actionär außerhalb der Schweiz, so anerkennt er mit der Unterzeichnung der Obligation für alle seine geschäftliche Beziehungen zu der Gesellschaft den Sitz der Gesellschaft (§ 2) als sein rechtliches Domicil.

Ad § 6. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 9. Mai 1885 wurde auf die Erhöhung des Actiencapitals von 4 auf 5 Millionen Franken innert des limitirten Termins von 2 Jahren seit der Constituirung verzichtet.

§ 11.

Die Einforderung weiterer Actien-Einzahlungen über die in § 10 vorgesehenen ersten 20% hinaus ist von einem Beschlusse der Generalversammlung der Actionäre nach Antrag des Verwaltungsrathes abhängig.

Innerhalb zweier Monate sollen jedoch nicht mehr als 20% des Actienbetrages eingefordert werden. Der Betrag einer jeden solchen Einzahlung über die ersten 20% hinaus wird an dem Betrage der entsprechenden Obligation abgeschrieben und auf dem Actien-Titel selbst vorgemerkt.

§ 12.

Der Verwaltungsrath ladet die Actionäre zur Leistung der beschlossenen Einzahlung ein und bestimmt die Frist für die letztere.

Die Aufforderung zur Einzahlung hat mindestens dreimal durch recommandirte Briefe an die einzelnen Actionäre zu erfolgen; das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor Ablauf des für die Einzahlung festgesetzten Endtermins. Einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf es zu diesem Zwecke nicht.

Bei verspäteten Einzahlungen wird ein Verzugszins von 5% per Jahr und eine Conventionalstrafe von **Fr. 10** für jede Actie berechnet.

§ 13.

Die Uebertragung der Actien ist zulässig, unterliegt aber der Genehmigung der Verwaltung. Dieselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben.

Die Uebertragung darf jedoch nicht verweigert werden, wenn für den nicht einbezahlten Betrag der Actie (resp. für den jeweiligen Betrag der zu deponirenden Obligation) eine von der Verwaltung als genügend erachtete Personal- oder Realcaution geleistet wird.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Actien-Register als auf dem Actien-Titel selbst durch die Verwaltung vorgemerkt und es werden dem Cedenten die von ihm für den nicht einbezahlten Betrag seiner Actien ausgestellten und deponirten Obligationen erst nach erfolgter Genehmigung der Cession und erfolgter Hinterlegung neuer auf den gleichen Betrag lautender Obligationen von Seite des Cessionärs ausgehingegeben.

Für die Uebertragung einer jeden Actie ist eine Gebühr von Fr. 5 zu entrichten, für welche sich die Gesellschaft ausschließlich an den Cedenten hält.

§ 14.

Ohne die Genehmigung der Verwaltung darf kein Actionär mehr als 25 Actien erwerben. Bei einer Ueberschreitung dieser Anzahl kann die Verwaltung die Uebertragung ohne Angabe von Gründen verweigern, muß aber, wenn sie dieselbe genehmigen will, von dem Erwerber für den Mehrbetrag eine ihr genügend erscheinende Sicherheit verlangen.

Bei Corporationen und Bankinstituten ist die Verwaltung berechtigt (aber nicht verpflichtet), von einer Caution für einen die Zahl von 25 Stück überschreitenden Actienerwerb abzusehen.

§ 15.

Im Falle des Todes eines Actionärs haben dessen Erben oder Rechtsnachfolger der Direction sofort Kenntniß davon zu geben und binnen vier Monaten vom Todestage an gerechnet, der Verwaltung einen von dieser zu genehmigenden Uebernehmer der Actie zu bezeichnen.

Wird binnen dieser Frist kein Uebernehmer bezeichnet oder dieser von der Verwaltung nicht angenommen, so findet der Verkauf der Actie statt. Der Erlös aus der Actie wird zunächst zur Tilgung der erlaufenen Kosten verwendet, ein allfälliger Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des Verstorbenen zu.

§ 16.

Wenn ein Actionär (oder auch der Nachlaß eines solchen) in Concurs geräth oder mit seinen Creditoren einen Nachlaßvertrag abschließt, so ist die Verwaltung berechtigt, von demselben resp. von dessen Concursmasse unter Ansetzung einer Präclusivfrist zu verlangen, daß entweder ein neuer, von der Verwaltung zu genehmigender Uebernehmer bezeichnet oder daß für den Betrag der nach § 10 deponirten Obligationen eine genügende Personal- oder Realcaution geleistet werde.

Erfolgt während der anberaumten Frist weder das Eine noch das Andere, so werden die Actien von der Verwaltung als entkräftet ausgeschrieben und an deren Stelle neue Titel ausgegeben. Der Erlös dieser Ersatz-Titel, sowie die Obligation des Actionärs dienen zunächst zur Tilgung der erlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses bei allfälligem Verkaufe unter pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird dem Actionär resp. dessen Rechtsnachfolger gegen Auslieferung des Actien-Titels verabfolgt.

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, für den Fall, als ihm die von einem Actionär hinterlegte Obligation nicht mehr genügende Sicherheit zu bieten scheint, denselben, wenn nöthig auf dem Wege Rechtens, zur Stellung einer von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden Caution anzuhalten.

§ 17.

Die Amortisation von verlorenen oder auf andere Weise dem Eigenthümer abhanden gekommenen Actien, Coupons, Talons 2c. geschieht auf Kosten des Gesuchstellers nach den jeweils maßgebenden Bestimmungen der eidgenössischen oder zürcherischen Gesetzgebung.

III.

Organisation der Gesellschaft.

§ 18.

Die Organe der Gesellschaft sind:

A. Die Generalversammlung der Actionäre.
B. Der Verwaltungsrath, und unter demselben als besondere Verwaltungsorgane stehen:
   a. Der leitende Ausschuß,
   b. Der Director.
C. Die Rechnungsrevisoren, als Controlstelle.

A. Die Generalversammlung.

§ 19.

Die Generalversammlung der Actionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.

§ 20.

Die Generalversammlungen der Actionäre werden am Sitze der Gesellschaft abgehalten.

Die Generalversammlungen sind:

a. Ordentliche, welche der Verwaltungsrath regelmäßig spätestens im Laufe des Monats Juni nach Schluß des betreffenden Rechnungsjahres einberuft.
b. Außerordentliche, deren Einberufung zu erfolgen hat, wenn der Verwaltungsrath oder die Rechnungsrevisoren oder wenn ein oder mehrere Actionäre, welche zusammen wenigstens 80 Actien repräsentiren, schriftlich und unter Anführung des Zweckes dieselben bei der Verwaltung beantragen.

§ 21.

Die Einladung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung soll wenigstens 14 Tage vor dem Versammlungstage unter summarischer Bezeichnung der Tractanten erfolgen.

Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, jeden Antrag, der ihm acht Tage vor der Generalversammlung von einem oder mehreren Actionären, die wenigstens 50 Actien vertreten, schriftlich eingereicht worden ist, auf die Tagesordnung zu bringen und mit seinem Gutachten versehen, der Generalversammlung zu unterbreiten.

Anträge, welche erst in der Generalversammlung gestellt werden, können in derselben zwar discutirt, aber erst in der nächsten Generalversammlung zur Beschlußfassung gebracht werden, es sei denn, daß es sich um einen Antrag auf die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung handle.

§ 22.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind die im Actienregister der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Versammlung eingetragenen Eigenthümer der Actien.

Das Stimmrecht wird von einem Actionär entweder persönlich oder durch Uebertragung in der Form schriftlicher Vollmacht an einen andern Actionär ausgeübt.

Handelsfirmen können sich durch einen Bevollmächtigten, Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch einen ihrer gesetz- oder statutengemäßen Vertreter, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten lassen, auch wenn diese Vertreter selbst nicht Actionäre sind.

Mitglieder des Verwaltungsrathes sowie der Director dürfen kein Mandat zur Vertretung in der Generalversammlung annehmen. Ebenso haben sie sich bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung hinsichtlich der Geschäftsführung und der Rechnungsstellung der Ausübung des Stimmrechts zu enthalten.

§ 23.

Jede Actie giebt das Recht auf eine Stimme, jedoch darf kein Actionär, sei es in eigenem Namen, sei es als Bevollmächtigter, mehr als 25 Stimmen auf sich vereinigen.

§ 24.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 20 Actionären erforderlich, welche zusammen wenigstens 80 Actien repräsentiren.

Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident.

Sollte auf eine erste Zusammenberufung die vorgeschriebene Zahl der anwesenden Actionäre oder diejenige der vertretenen Actien nicht erreicht werden, so findet in kürzester Frist die Einberufung einer neuen Generalversammlung in der durch § 21 vorgeschriebenen Form statt. Die in dieser zweiten Versammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefaßten Beschlüsse sind gültig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Actionäre und der vertretenen Actien.

§ 25.

Handelt es sich:
a. um Abänderung der Statuten, oder
b. um Auflösung der Gesellschaft,

so kann ein gültiger Beschluß nur dann gefaßt werden, wenn
ad a. wenigstens 300 Actien oder
ad b. wenigstens $^2/_3$ der ausgegebenen Actien in der Generalversammlung vertreten sind.

§ 26.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Verwaltungsraths oder in deren Abwesenheit das im Amte älteste Mitglied des Verwaltungsrathes.

Der Protocollführer des Verwaltungsrathes ist zugleich Protocollführer der Generalversammlung.

Die Stimmenzähler werden durch die Generalversammlung aus der Zahl der anwesenden Actionäre, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des Verwaltungsrathes, durch offenes Handmehr gewählt. Sie überwachen die Führung des Protocolls der Versammlung und unterzeichnen dasselbe mit dem Vorsitzenden und dem Protokollführer.

§ 27.

In die Competenz der Generalversammlung fallen:

1. Die Prüfung und Genehmigung des ihr von dem Verwaltungsrathe vorgelegten Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz, sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren und die Beschlußfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes.
2. Die Beschlußfassung über:
   a. die allfällige Erhöhung des Actien-Capitals (§ 6).
   b. Weitere Actien-Einzahlungen (§ 11).
3. Die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien.
4. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.
5. Die Wahl von drei Rechnungsrevisoren und zweier Suppleanten, die nicht Actionäre zu sein brauchen, sowie die Bestimmung über deren Entschädigung (§ 45).
6. Die Abberufung der in Ziff. 4 und 5 bezeichneten Mitglieder der Verwaltung und der Controlstelle, sowie anderer von ihr gewählter Bevollmächtigter und Beauftragter, gemäß Art. 647 des schweiz. Obligationenrechts.
7. Die Beschlußfassung über die Anträge des Verwaltungsrathes oder einzelner Actionäre nach Inhalt des § 21.
8. Die Beschlußfassung über Abänderung der Statuten oder Auflösung resp. Fortsetzung der Gesellschaft.
9. Die Beschlußfassung über andere ihr durch gesetzliche Bestimmungen oder durch die Statuten vorbehaltene Gegenstände.

Sämmtliche Wahlen, mit Ausnahme derjenigen der Stimmenzähler (§ 26) erfolgen durch Scrutinium.

B. Verwaltungsrath.

§ 28.

Die oberste Leitung und die Vertretung der Gesellschaft nach Außen und vor Gericht sind dem von der Generalversammlung (auch für die erste Amtsdauer) frei zu erwählenden Verwaltungsrathe übertragen, der aus wenigstens 5 und höchstens 9 Mitgliedern besteht.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrathes beträgt 4 Jahre. Nach Ablauf der ersten zwei Jahre kommt die (bei ungerader Anzahl kleinere) Hälfte der Mitglieder, nach weiteren zwei Jahren kommen die übrigen Mitglieder und der Präsident in Erneuerung. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird für das erste Mal durch das von dem Präsidenten zu ziehende Loos, später nach der Amtsdauer bestimmt. Die Austretenden sind stets wieder wählbar.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vicepräsidenten je auf die Dauer eines Jahres. Im Falle der Abwesenheit Beider hat das im Amte älteste anwesende Mitglied den Vorsitz zu übernehmen.

§ 29.

Verwandte in auf- und absteigender Linie und Brüder, sowie mehrere Antheilhaber der nämlichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

§ 30.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat für die Zeit seiner Amtsdauer vier auf seinen Namen lautende Actien in die Gesellschaftskasse zu deponiren, die während dieser Zeit von ihm weder veräußert noch in irgend einer Weise belastet werden dürfen.

§ 31.

Der Verwaltungsrath versammelt sich am Sitze der Gesellschaft so oft es die Geschäfte erfordern und wenigstens jeden Monat einmal.

Der Verwaltungsrath muß zusammenberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder, oder der leitende Ausschuß, oder der Director es verlangen.

Dem Präsidenten steht gleichfalls das Recht der Einberufung zu.

Die Einladungen zu einer Sitzung des Verwaltungsrathes sind, dringende Fälle ausgenommen, wenigstens vier Tage vor der Sitzung zu erlassen und sollen eine kurze Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände enthalten.

§ 32.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit eines Vorsitzenden und von wenigstens der Hälfte der übrigen Mitglieder erforderlich.

Der Director (in dessen Verhinderung der Sub-Director) hat in der Sitzung des Verwaltungsrathes berathende Stimme und in allen administrativen, das laufende Geschäft beschlagenden Fragen den Vortrag.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen werden durch geheime Abstimmung getroffen.

Der Vorsitzende stimmt und entscheidet bei offenen Abstimmungen nur im Falle der Stimmengleichheit.

§ 33.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protocoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer unterschriftlich zu bescheinigen ist.

Sämmtliche von dem Verwaltungsrath ausgehende Erlasse und Documente haben ohne Ausnahme die Unterschrift des Präsidenten (oder Vice-Präsidenten) und des Directors (oder Sub-Directors) zu tragen.

§ 34.

Die Befugnisse und Pflichten des Verwaltungsrathes sind:

1. Die Ueberwachung der Geschäfte und Operationen der Gesellschaft nach Anleitung der Statuten.
2. Die Wahl und die Entlassung des Directors und des Sub-Directors, sowie die Festsetzung ihrer Anstellungsbedingungen durch Vertrag.
3. Die Wahl desjenigen Mitgliedes, das neben dem Präsidenten und dem Director in dem leitenden Ausschusse zu sitzen hat, sowie eines Suppleanten für dasselbe.
4. Die Wahl eines Protocollführers innerhalb oder außerhalb seiner Mitte.
5. Die Aufstellung der für den Geschäftsbetrieb und dessen Ueberwachung erforderlichen Reglements und Instructionen.
6. Die Ertheilung von Einzeln- oder Collectivprocura-Unterschrift an Angestellte der Gesellschaft.
7. Die Wahl (resp. Bestätigung und Entlassung) und die Festsetzung der Salaire, allfälliger Kautionen 2c. aller derjenigen Angestellten, für welche ein Fr. 2000 übersteigender Gehalt in Aussicht genommen ist — auf Vorschlag des leitenden Ausschusses.
8. Die Festsetzung allfälliger Jahres-Gratificationen an die Angestellten.
9. Die Bestimmungen der Grundsätze für die Anlage der disponibeln Gelder.
10. Der endgültige Entscheid über Miethe der für die Gesellschaft erforderlichen Localitäten.
11. Grundsätzliche Festsetzung der Höhe der für eigene Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Einem Fahrzeuge zu übernehmenden Versicherungsbeträge, welche Summe 4% des Gesellschaftscapitals nicht übersteigen soll.
12. Genehmigung von Versicherungs-, Rück- oder Mitversicherungsverträgen mit andern Gesellschaften nach den Anträgen des leitenden Ausschusses resp. des Directors.
13. Erwerbung von Concessionen zum Geschäftsbetriebe im In- oder Auslande.
14. Die Prüfung der von dem Director durch das Mittel des leitenden Ausschusses vorzulegenden jährlichen Geschäftsberichte, Rechnungsabschlüsse und Bilanzen und Vorlage derselben an die Generalversammlung mit seinen Vorschlägen über die Verwendung des Jahresgewinnes.
15. Vorberathung, Begutachtung und Antragstellung in Bezug auf alle diejenigen Tractanden, welche an die Generalversammlung gebracht werden sollen.
16. Die Vollziehung der von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse.
17. Die Führung von Prozessen und die Ertheilung der diesfalls nothwendigen Prozeßvollmachten.

§ 35.

Neben den in § 34 speciell aufgeführten Obliegenheiten des Verwaltungsrathes gehören überhaupt alle nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu dessen Competenz. Der Verwaltungsrath ist daher berechtigt, über alle Angelegenheiten, welche die Gesellschaftsinteressen beschlagen, Verträge oder Vergleiche abzuschließen, eines oder mehrere seiner Mitglieder oder den Director oder auch dritte Personen für bestimmte Geschäfte zu delegiren und dieselben mit den erforderlichen Vollmachten zu versehen.

§ 36.

Der Verwaltungsrath, in Verbindung mit dem Director, bezieht von dem Reingewinne (§ 51) eine Tantième von 15%. Die Vertheilung einerseits zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Director, anderseits unter den einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrathes, ist Sache der freien Vereinbarung.

B.a. Leitender Ausschuß.

§ 37.

Der leitende Ausschuß besteht aus dem Präsidenten oder Vice-Präsidenten, einem weitern Mitgliede des Verwaltungsrathes oder dessen Suppleanten (§ 34) und dem Director oder Sub-Director.

Die Amtsdauer der Mitglieder des leitenden Ausschusses (mit Ausnahme des Directors) entspricht derjenigen der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Die Mitglieder des leitenden Ausschusses, soweit solche dem Verwaltungsrathe angehören, erhalten eine von dem letztern

zu bestimmende Entschädigung, abgesehen von der Tantième, jedoch mit Berücksichtigung derselben.

§ 38.

Der leitende Ausschuß versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung seines Präsidenten oder eines seiner Mitglieder, jedenfalls innerhalb vierzehn Tagen wenigstens Einmal. Ueber die gefaßten Beschlüsse wird, unter Beiseitelassung jeder Discussion, von dem Director ein Protocoll geführt.

§ 39.

Die Obliegenheiten und Befugnisse des leitenden Ausschusses sind:

1. Die jährlich mindestens zweimal vorzunehmende Verification der Kasse, der Werthschriften und des Depots der Actionär-Obligationen.
2. Die Genehmigung der Actien-Uebertragungen, für welche ein besonderes, chronologisch geführtes Buch einzurichten ist.
3. Die Genehmigung der einzelnen Capitalanlagen.
4. Die Anstellung von Lehrlingen, die Wahl, (resp. Bestätigung) Entlassung und Salarirung derjenigen Angestellten, deren Salair den Betrag von Fr. 2000 nicht übersteigt, die Ernennung von Bureau-Chefs und Abtheilungs-Vorständen auf Antrag des Directors.
5. Errichtung und Aufhebung von Agenturen nach den Vorschlägen des Directors.
6. Aufstellung und Prüfung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz zu Handen des Verwaltungsrathes — nach den Vorlagen des Directors.
7. Prüfung der Rechnungen und Ausstände bei Debitoren und Agenten.
8. Monatliche Berichterstattung über den Geschäftsgang an den Verwaltungsrath.
9. Begutachtung der ihm vom Verwaltungsrathe zugewiesenen Fragen und der von dem Director zu Handen des Verwaltungsrathes vorgelegten Anträge.

B.b. Der Director.

§ 40.

Der Director wird durch den Verwaltungsrath gewählt (§ 34). Er ist als solcher Mitglied des leitenden Ausschusses (§ 37) und wohnt den Verhandlungen des Verwaltungsrathes mit berathender, aber nicht beschließender Stimme bei (§ 32). Das Recht der Antragstellung steht ihm, abgesehen von seiner Eigenschaft als Mitglied des leitenden Ausschusses, zu. Er hat während der Dauer seiner Functionen in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen, wie die Mitglieder des Verwaltungsrathes vier Actien der Gesellschaft in der Gesellschaftskasse zu deponieren.

§ 41.

Sämmtliche Documente und Correspondenzen, die von dem Director unter der Firma der Gesellschaft ausgehen, sind, mit Ausschluß der Policen, von ihm zu unterzeichnen und von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes zu contrasigniren. Die Policen dagegen tragen die alleinige Unterschrift des Directors resp. Sub-Directors.

Es steht dem Verwaltungsrathe frei, für diese Gegenzeichnung einen bestimmten Turnus unter seinen Mitgliedern anzuordnen oder den Präsidenten (resp. Vicepräsidenten) oder das neben demselben in dem leitenden Ausschusse sitzende Mitglied bleibend mit dieser Function zu betrauen. In letzterem Falle ist es gestattet, das betreffende Mitglied auf Rechnung der Gesellschaft besonders zu honoriren.

§ 42.

Der Director hat die unmittelbare Leitung der Geschäfte der Gesellschaft. Er sorgt für die Beobachtung und Vollziehung der Statuten, Reglements, Instructionen, sowie der Beschlüsse des leitenden Ausschusses und des Verwaltungsrathes.

Er ist der unmittelbare Vorgesetzte sämmtlicher Angestellten, deren Verrichtungen er beaufsichtigt oder beaufsichtigen läßt.

Ihm liegt ob, die nöthigen Vorschläge für die Organisation des Geschäftsbetriebes zu machen und die dem leitenden Ausschusse resp. dem Verwaltungsrathe vorzulegenden Geschäfte zu prüfen und die bezüglichen Berichte vorzubereiten.

Er unterzeichnet, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 41 im Namen der Gesellschaft und diese dergestalt gegebenen Unterschriften verpflichten die Gesellschaft für alle Geschäfte, für welche nicht ausnahmsweise besondere Vorschriften bestehen oder noch erlassen werden.

Der Director vertritt in Gemäßheit des § 18 die Anstalt in allen Beziehungen gegenüber Dritten, sofern nicht für einen einzelnen Gegenstand eine besondere Delegation stattfindet.

§ 43.

Wenn der Verwaltungsrath Veranlassung findet, einen Sub-Director zu wählen, so führt dieser, unter seiner eigenen Verantwortlichkeit, im Falle der Verhinderung des Directors an Stelle des Letzteren die Unterschrift und vertritt denselben in allen, durch die vorliegenden Statuten dem Director zugewiesenen Obliegenheiten und Befugnissen.

§ 44.

Der Director, sowie der allfällige Sub-Director, können durch motivirten Beschluß des Verwaltungsrathes jederzeit von ihren Stellungen abberufen werden. Ein solcher Beschluß ist jedoch nur dann gültig, wenn demselben mindestens zwei Drittheile der zeitigen Mitglieder des Verwaltungsrathes zugestimmt haben.

C. Die Rechnungsrevisoren (Controlstelle).

§ 45.

Die ordentliche Generalversammlung bezeichnet alljährlich drei Rechnungsrevisoren und zwei Suppleanten, mit dem Auftrage, die nächste Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Bilanz und die von der Verwaltung vorgelegten Rechnungen zu unterbreiten.

Die Rechnungsrevisoren sind befugt, die Vorlage der Bücher, Belege, Protocolle und Geschäftsacten zu begehren und den Cassabestand festzustellen; ebenso sollen sie den Cassa- und Werthschriftenbestand beim Jahresabschluß verificiren.

Wenn ein einzelner oder mehrere Actionäre von ihrem gesetzlichen Rechte, die Controlstelle auf zweifelhafte Ansätze der, der Generalversammlung gemachten Vorlagen hinzuweisen, rechtzeitig, d. h. spätestens acht Tage vor der Versammlung, Gebrauch machen (§ 21), so sind die Rechnungsrevisoren verpflichtet, der Generalversammlung über die angezogenen Punkte ihren Befund abzugeben und Bericht zu erstatten.

Ueber die Art und Höhe der den Rechnungsrevisoren zukommenden Entschädigung entscheidet die Generalversammlung.

IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 46.

Als Publicationsorgane der Gesellschaft werden, soweit solche neben der vorgeschriebenen schriftlichen Anzeige an die Actionäre zur Anwendung gelangen, vorläufig bezeichnet:

1. das „Schweizerische Handelsamtsblatt."
2. die jeweiligen Tagesblätter von Winterthur.
3. die „Neue Zürcher Zeitung" in Zürich.
4. die „Schweizer Grenzpost" in Basel.
5. die in auswärtigen der Gesellschaft ertheilten Concessionen vorgeschriebenen Preßorgane.

Alle durch dieselben veröffentlichten Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen sind für die Betheiligten rechtsverbindlich und begründen den Eintritt der in den Statuten festgesetzten Rechtsfolgen.

Eine Abänderung oder Vermehrung dieser Publicationsorgane bleibt dem Verwaltungsrathe vorbehalten.

§ 47.

So lange die Actien nicht voll einbezahlt sind, ist auf jedem Titel der wirklich einbezahlte Betrag deutlich anzugeben; ebenso ist bei allen öffentlichen Kundgebungen der Gesellschaft (Annoncen, Circularen, Berichten u. s. w.), in welchen auf das Actien-Capital hingewiesen wird, deutlich hervorzuheben, wie viel von demselben wirklich einbezahlt ist.

§ 48.

Für die ordentliche Jahres-Generalversammlung sind die Jahresrechnung (Bilanz und Rechnung über Gewinn und Verlust) mit dem Berichte der Rechnungsrevisoren (Controlstelle) wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung im Geschäftslocal der Gesellschaft zur Einsicht der Actionäre aufzulegen. Die diesfällige Anzeige soll an die im Actienregister verzeichneten Actionäre durch Zustellung gegen Bescheinigung oder durch recommandirte Briefe geschehen.

Der gedruckte Geschäftsbericht soll den Actionären 14 Tage vor der Generalversammlung zugesandt werden.

§ 49.

Die Obligationen der Actionäre und alle allfällig als Real-Caution hinterlegten Werthtitel, sowie auch sämmtliche der Gesellschaft gehörenden Werthpapiere und Documente kommen unter doppelten Kassa-Verschluß, zu welchem der jeweilige Präsident oder ein anderes hierfür speciell bezeichnetes Mitglied des Verwaltungsrathes den einen und der Director den andern Schlüssel aufbewahrt.

V.

Rechnungsabschluß, Gewinnvertheilung, Reservefond.

§ 50.

Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. December abgeschlossen.

Die Rechnungen und Bilanz müssen jedes Jahr bis spätestens 31. Mai von dem Verwaltungsrathe genehmigt sein und den Rechnungsrevisoren behufs der Prüfung zur Disposition stehen.

Bei Feststellung der Jahresrechnung und der Bilanz sind außer den speciellen gesetzlichen Vorschriften (Bundesgesetz über das Obligationenrecht Art. 656) noch folgende Grundsätze zu beobachten: Es sollen

a. Alle diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risico haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den wirklichen Activen der Gesellschaft gerechnet, sondern gleich wie:
b. Die am 31. December angemeldeten und bekannt gewordenen, noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen, die mit ihren vollen Beträgen oder mit angemessenen Schätzungen in die Rechnung einzustellen sind, in die Passiven resp. in den Vortrag aufgenommen werden. Prämien- und Schadenvorträge sind getrennt mit ihren Beträgen in die Jahresrechnung einzustellen.
c. Die Organisationskosten für die ursprüngliche Einrichtung können auf einen Zeitraum von fünf Jahren in dem Sinne vertheilt werden, daß in jedem Jahre mindestens der entsprechende Bruchtheil als Ausgabe zu verrechnen ist.

Der nach Abzug der Passiven sich ergebende Ueberschuß bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

§ 51.

Der Reingewinn wird nach folgenden Grundsätzen verwendet:

1. In erster Linie werden 20% dem Gewinn-Reservefond einverleibt und sodann wird, soweit möglich
2. von dem noch verbleibenden Reingewinn den Actionären für den auf ihren Actien einbezahlten Betrag eine ordentliche Dividende bis auf 5% ausgerichtet.

   Von dem nach Abzug dieser unter 1 und 2 angeführten Quoten verbleibenden Reste sollen:
3. 15% einer „Special-Reserve" zugewiesen werden.
4. 15% dem Verwaltungsrathe und dem Director als Tantième zufallen und
5. 70% als Super-Dividende an die Actionäre zur Vertheilung gelangen.

§ 52.

Wenn der in § 51, 1, erwähnte Gewinn-Reservefonds die Höhe von 10% des emittirten Actiencapitals von vier Millionen Franken erreicht hat, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrathes, ob und eventuell welche weitern Beiträge demselben zugewiesen werden sollen.

Hat die in § 51, 3, aufgeführte Special-Reserve die Höhe von 5% des emittirten Actiencapitals von vier Millionen Franken (also den Betrag von Fr. 200,000) erreicht, so wird dieselbe, jedesmal, wenn sie diese Höhe erreicht hat, als neue Einzahlung auf die Actien verwendet und behandelt, bis auf diese Weise die Actien voll liberirt sind.

Der diesfällige Betrag ist auf den Actien-Titeln als Einzahlung und auf den deponirten Obligationen der Actionäre als Verminderung der Obligationen in geeigneter Form vorzumerken.

§ 53.

So lange die Volleinzahlung der Actien auf diesem Wege nicht erreicht ist, darf die den Actionären zukommende Gesammt-Dividende inclusive der 5% ordentliche Dividende (§ 51, 2) 10% des einbezahlten Capitals nicht übersteigen. Ein den Actionären nach § 51, 5, zufallender Mehrbetrag am Reingewinn gelangt daher bis zu jenem Zeitpunkte nicht zur Vertheilung, sondern fließt der Special-Reserve (§ 51, 3) zu.

§ 54.

Die beiden Reservefonds, sowohl der Gewinn-Reservefond, als auch die Specialreserve, letztere jeweilen bis zu dem in § 52, Absatz 2 in Aussicht genommenen Zeitpunkte sind vom Betriebscapital gesondert zu halten und anzulegen (§§ 34, 9, 39, 3 und 49); ihre Erträgnisse fließen den Fonds selbst zu.

Der Gewinn-Reservefond ist dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht gedeckt werden können.

§ 55.

Stellt ein Rechnungsjahr Verlust am Actien-Capital heraus, so sind so lange keine Dividenden an die Actionäre zu bezahlen, bis das Actien-Capital wieder ergänzt ist.

§ 56.

Die Auszahlung der Dividenden an die Actionäre erfolgt je mit dem 1. Juli.

§ 57.

Durch Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung wird den Mitgliedern der Verwaltung und den Rechnungsrevisoren für alle Geschäfte des abgelaufenen Rechnungsjahres, welche aus den, der Generalversammlung gemachten Vorlagen ersichtlich sind, volle Decharge ertheilt, vorbehältlich derjenigen Postulate, welche in dem Beschlusse über Abnahme der Rechnung ausdrücklich von der Generalversammlung aufgestellt worden sind.

Die Decharge-Ertheilung soll in der bezüglichen Beschlussesformel jeweilen bestimmt ausgesprochen werden.

VI.

Auflösung.

§ 58.

Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Generalversammlung nur nach Maßgabe des Gesetzes und in allen Fällen nur unter Beobachtung der Vorschriften des § 25 der Statuten beschlossen werden.

Die Liquidation richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes (Bundesgesetz über das Obligationenrecht Art. 666 ff.)

VII.

Erledigung von Streitigkeiten.

§ 59.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen der Actiengesellschaft als solcher und der Verwaltung oder zwischen einzelnen Actionären und der Gesellschaft oder zwischen dem Director (resp. Sub-Director) und der Verwaltung resp. Gesellschaft oder endlich zwischen den Mitgliedern der Verwaltung entstehen sollten und entweder die Auslegung der Statuten oder andere Angelegenheiten der Gesellschaft beschlagen, sind, sofern der Werth des Streitgegenstandes **Fr. 3000** nicht übersteigt, endgültig durch das Handelsgericht des Kantons Zürich, und wenn ein solches nicht mehr bestehen sollte, durch das gewöhnliche zuständige zürcherische Gericht, sonst aber von dem Schweiz. Bundesgericht als Schiedsgericht zu entscheiden.

Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Statuten ist der deutsche Text derselben maßgebend.

VIII.

Uebergangs- und Vollzugsbestimmungen.

§ 60.

Diese Statuten treten in Kraft, nachdem gemäß den Art. 615, 618, 621 und 622 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht eine öffentliche Urkunde über deren Annahme durch die Generalversammlung aufgenommen und im Handelsregister eingetragen worden ist, ebenso die in denselben Gesetzesbestimmungen vorgeschriebene Veröffentlichung stattgefunden hat. Der Verwaltungsrath ist beauftragt, die nöthigen Schritte zur Erfüllung der erwähnten Formalitäten zu thun.

Winterthur, den 23. April 1883.

Neuer Schweizerischer Lloyd

Transport-Versicherungs-Gesellschaft,

Namens des Verwaltungsrathes:

Der Präsident;	Der Director:
Ed. Sulzer.	**A. Szabadkai.**

Unter dem Datum des 18. Mai 1883 ist auf Grund der vorstehenden Statuten die Firma „**Neuer Schweizerischer Lloyd,** Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur" in gesetzlich vorgeschriebener Weise in das Handelsregister des Kantons Zürich (Journal No. 3334) eingetragen worden.

Namens des Verwaltungsrathes,

Der Präsident:	Der Director:
Ed. Sulzer.	**A. Szabadkai.**

Druck von Carl Kluger & Sohn, Berlin SW., Alexandrinen-Straße 27

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 22. Ausgegeben Mittwoch den 9. Mai 1888.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

299. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, und des §. 1 der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 23. October 1878 werden die Nummern 49 und 50 des 3. Jahrgangs der periodischen Druckschrift: „Basler Arbeiterfreund, Organ des Arbeiterbundes Basel", vom 24. und 26. April d. J., Herausgeber und Redacteur E. Wullschleger, Druck und Expedition der Vereinsbuchdruckerei Basel, verboten.

Freiburg den 29. April 1888.

Der Gr. Landeskommissär für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg: Siegel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

300. Die in der Bekanntmachung vom 16. December v. Js., betreffend die Nothwendigkeit von Uebergangsscheinen bei Sendungen von Wein nach dem Großherzogthum Baden, getroffenen Bestimmungen finden auch auf den Verkehr mit Bier Anwendung.

Berlin am 28. April 1888.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Haßelbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

301. Nach einem Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 28. April d. J. ist das durch die Kaiserliche Verordnung vom 6. März 1883 (R. G. Bl. S. 31) erlassene Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch ꝛc. amerikanischen Ursprungs ebenso, wie das durch die Kaiserliche Verordnung vom 29. November v. J. (R. G. Bl. S. 529) erlassene Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch ꝛc. dänischer, schwedischer oder norwegischer Provenienz auch auf Schweinedärme zu beziehen. Der Herr Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat indessen die Einfuhr amerikanischer Schweinedärme, da derselben sanitäre oder veterinär-polizeiliche Bedenken zur Zeit nicht entgegenstehen, auf Grund des §. 2 der ersterwähnten Verordnung im Wege eines generellen Dispenses gestattet.

Die Zulassung dieser Schweinedärme zur Einfuhr nach Deutschland ist jedoch in jedem Falle von dem Nachweise abhängig, daß die Därme nicht aus einem der drei Länder (Dänemark, Schweden und Norwegen) herstammen, auf welche sich die Verordnung vom 29sten November v. J. bezieht.

Zu diesem Behufe sind den Grenzeingangsstellen Ursprungsatteste unter analoger Anwendung der Bekanntmachung vom 12. April 1883 (Centr.-Blatt für das deutsche Reich S. 92) vorzulegen.

Hinsichtlich der bereits auf dem Transporte befindlichen Sendungen hat der Herr Reichskanzler sich vorbehalten, auf Antrag der Interessenten in einzelnen Fällen die Einfuhr auch ohne Beibringung von Ursprungsbescheinigungen zu gestatten.

Cassel am 5. Mai 1888.

Der Provinzial-Steuer-Director. Peine.

302. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges.-Samml. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistages zu Homberg vom 5. April 1888 an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Scheffer zu Mardorf der Bürgermeister Thomas Strippel zu Raboldshausen zum Mitglied der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Homberg gewählt worden ist und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel am 28. April 1888.

Königliche General-Commission. Sachs.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

303. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß auch im Laufe dieses Jahres zum Besten des Hospitals für fallsüchtige Frauen (St. Valentinushaus) zu Kiederich eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den katholischen Einwohnern der Provinz Hessen-Nassau durch polizeilich legitimirte Collectanten veranstaltet werden darf.

Cassel am 3. Mai 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

304. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. Mai 1884 ist der Eidgenössischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Zürich die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Transport-Versicherung zu Lande und zu Wasser ertheilt worden.

Da die gedachte Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb nunmehr auch auf den Regierungsbezirk Cassel auszudehnen beabsichtigt, so wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neuen Gesellschafts-Statuten in der Anlage abgedruckt sind.

Cassel am 4. Mai 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.

305. Die Försterstelle zu Gelnhausen in der Oberförsterei Bieber ist vom 1. April d. J. ab in eine

Revierförsterstelle umgewandelt worden.

Cassel am 26. April 1888.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

306. Am 15. Mai d. J. tritt auf der Strecke **Wabern-Wildungen** nachstehender Fahrplan in Kraft:

Wabern-Wildungen. / **Wildungen-Wabern.**

451	453	455	457	459	461	Stationen.	452	454	456	458	460	462
1-4	1-4	1-4	1-4	1-4	1-4	Wagenclassen.	1-4	1-4	1-4	1-4	1-4	1-4
Abfahrt.							Ankunft.					
6.36	9.20	12.00	3.15	5.10	8 36	ab **Wabern** . . an	6.08	8.48	10.59	1.40	4.52	7 20
6.45	9.32	12.09	3.26	5.19	8 45	Zennern . .	6.00	8.40	10.51	1.31	4.44	7 11
6.54	9.46	12.18	3.40	5.28	8 54	Fritzlar . .	5 52	8.32	10.43	1.20	4.36	7 01
7.06	10.00	12.30	3.54	5.40	9 06	Ungedanken	5 39	8.19	10.30	1.01	4.24	6 44
7.10	10.08	12.34	4.01	5.44	9 10	Mandern .	5 35	8.15	10.26	12.56	4.20	6 39
7.17	10.22	12.42	4.15	5.51	9 17	Wega . . .	5 28	8.08	10.19	12.46	4.13	6 30
7.24	10.32	12.49	4.25	5.58	9 24	an **Wildungen** ab	5 20	8.00	10.10	12.32	4.05	6 18
Ankunft.							Abfahrt.					

Hannover am 2. Mai 1888.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

307. Die Schulstelle zu Mengshausen ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant geworden. Etwaige Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem unterzeichneten Schulvorstande einreichen.

Hersfeld am 2. Mai 1888.

Der Königliche Schulvorstand von Mengshausen:
v. Schleinitz, Landrath.

308. Bewerber um die mit einem competenzmäßigen Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene 2te Schulstelle zu Kassel wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Henkel zu Wirtheim, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gelnhausen am 27. April 1888.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
der Königliche Landrath. J. V.: Parisius.

Personal-Chronik.

Ernannt: der außerordentliche Professor Dr. von Sybel zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg,

die Rechtskandidaten Buderus und von Schmidt zu Referendaren,

der neu gewählte Bürgermeister Heinrich Clobes zu Gensungen zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk,

der frühere Kurfürstliche Kutscher Müßler zum Galeriediener 2r Classe beim Museum und der Gemälde-Galerie dahier.

Bestellt: der bisherige Pfarrgehülfe zu Holzhausen, past. extr. Rudolph Francke zum reformirten Pfarrer in Carlshafen.

Uebertragen: dem Oberbürgermeister Westerburg zu Hanau die Stelle eines Mitgliedes der Direction der Königlichen Zeichen-Akademie daselbst als Nebenamt,

dem Königlichen Rentmeister Dörffler zu Gelnhausen widerruflich die Verwaltung der Forstkassen der Oberförsterei Kassel bei Gelnhausen und der Receptur für den Schutzbezirk Horbach der Oberförsterei Wolfgang vom 1sten April, sowie die Verwaltung der Forstkasse der Oberförsterei Bieber vom 1sten Juli d. J. ab.

Verliehen: dem bisherigen Pfarrer zu Kleinalmerode Johannes Carl Stippich die Pfarrstelle zu Hohenkirchen,

dem Schreiner und Hausaufseher Paul Weber zu Hanau das Allgemeine Ehrenzeichen.

Versetzt: der Förster Heumann zu Forsthaus Dieberg vom 1. Juni 1888 ab auf die Försterstelle zu Wannfried, Oberförsterei Wannfried.

Pensionirt: der Gerichtsdiener Debus in Battenberg.

Uebergegangen: die Burckhardt'sche Apotheke zu Rinteln käuflich auf den Apotheker Adolf Liesmann.

Uebernommen: die Verwaltung der Filial-Apotheke zu Hofbieber durch den Apotheker A. Biel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 37.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage

zum

Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cassel.

Statuten

der

Eidgenössischen Transportversicherungs-Gesellschaft

in

Zürich

vom 29. April 1887.

Name, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1.

Die „**Eidgenössische Transportversicherungs-Gesellschaft**" ist eine Actiengesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser.

§ 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz und, soweit nicht staatliche Concessionen eine Abweichung bedingen, auch ihren Gerichtsstand in Zürich.

§ 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre, vom 1. Januar 1882 an gerechnet festgesetzt.

Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraumes hat die Generalversammlung über Fortsetzung oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

Gesellschaftscapital.

§ 4.

Das Actiencapital der Gesellschaft besteht in 5,000,000 Franken, eingetheilt in 2000 Actien à 2500 Franken.

Die Generalversammlung ist berechtigt, nach Bedürfniß das Grundcapital bis zu 10,000,000 Franken zu erhöhen.

Die Actien lauten auf Namen, und es ist Name und Wohnort des Actionärs in das Actienregister der Gesellschaft einzutragen.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur die im Actienbuche derselben eingetragenen Namensträger als Actionäre betrachtet.

Der Actionär haftet nur bis zum Nominalbetrag seiner Actien.

Der Besitz von Actien schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§ 5.

Auf jede Actie sind bis jetzt 20% oder 500 Franken in baar einbezahlt.

Für den Rest von 80% oder 2000 Franken hat der Actionär für jede Actie einen auf ihn lautenden Verpflichtungsschein mit Domicil an der Gesellschaftskasse in Zürich ausgestellt, welcher im Archiv der Gesellschaft deponirt ist und welcher von der Gesellschaft weder veräußert, noch in irgend einer Weise belastet werden darf.

Weitere Einzahlungen über die ersten 20% hinaus werden von der Generalversammlung beschlossen und es wird deren Betrag von dem Verpflichtungsscheine abgeschrieben.

Es sollen jedoch innerhalb zwei Monaten nie mehr als 20% des Actienbetrages eingefordert werden dürfen.

§ 6.

Die Actien können cedirt werden mit Genehmigung des Verwaltungsrathes und gegen eine Gebühr von 5 Franken per Actie, für welch' letztere sich die Gesellschaft ausschließlich an den Cedenten hält.

Die Genehmigung kann ohne Begründung verweigert werden. Erstere muß jedoch erfolgen, wenn für den Obligationen-Betrag genügende Real-Caution geleistet worden ist.

Der Name und Wohnort des Cessionärs ist nach erfolgter Genehmigung der Uebertragung alsbald in das Actienbuch der Gesellschaft einzutragen.

Die Actien sind nicht theilbar und es anerkennt die Gesellschaft für jede Actie nur einen Eigenthümer.

§ 7.

Stirbt ein Actionär oder erlischt eine Firma, auf deren Namen Actien lauten, so haben die Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen drei Monaten vom Todestage resp. vom Aufhören der Firma an einen Uebernehmer zu bezeichnen. Wird kein Uebernehmer bezeichnet oder derselbe vom Verwaltungsrathe nicht angenommen, so findet nach Ablauf jener Frist der Verkauf der Actie statt.

Der Erlös nach Abzug der Verkaufskosten wird den Erben bezw. Rechtsnachfolgern ausbingegeben.

§ 8.

Geräth ein Actionär in Concurs oder bestehen sonstwie Zweifel über dessen Solvenz, so ist der Verwaltungsrath befugt, zu verlangen, daß innerhalb einer Präclusivfrist entweder Realcaution für den Obligationen-

betrag geleistet werde, oder daß der Uebertrag der Actien an einen vom Verwaltungsrathe zu genehmigenden Cessionaren erfolge, widrigenfalls die Actien vom Verwaltungsrathe als entkräftet ausgeschrieben und an deren Stelle neue Titel ausgegeben werden. Der Erlös wird nach Abzug der Kosten ausbingegeben.

§ 9.

Die Actionäre sind zu allen Einzahlungen mittelst recommandirten Briefes aufzufordern. Erfolgt die Zahlung nach dreimaliger solcher Aufforderung nicht in der angesetzten Frist, so ist der Verwaltungsrath berechtigt entweder den säumigen Actionär auf dem Executionswege zur Zahlung anzuhalten, oder die betreffenden Actien als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben. Für den Mindererlös bleibt der alte Actionär, auch nach Annullirung der Actien, auf Grund seines Verpflichtungsscheines, gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird ihm zurückvergütet.

Organisation.

§ 10

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) Die Generalversammlung.
b) Der Verwaltungsrath.
c) Der Vorstand.
d) Die Direction.
e) Die Rechnungs-Revisoren (Controllstelle).

A. Generalversammlung.

§ 11.

Die Generalversammlung der Actionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft; ihre statut- und gesetzgemäßen Beschlüsse haben für alle Actionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich im April in Zürich abgehalten.

Spätestens 8 Tage vor dieser Generalversammlung sind die Bilanz und die Rechnung über Gewinn und Verlust sammt dem Revisionsberichte zur Einsicht der Actionäre aufzulegen.

Die Anzeige hievon hat an die Actionäre durch recommandirte Briefe vorher zu geschehen.

§ 12.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch Beschluß des Verwaltungsrathes jederzeit einberufen werden. Eine solche muß berufen werden auf Begehren von einem oder mehreren Actionären der Gesellschaft, deren Actien zusammen mindestens den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, oder auf Begehren der Rechnungs-Revisoren. Dieses Begehren ist schriftlich und unter Anführung des Zweckes an den Präsidenten des Verwaltungsrathes zu richten. In den beiden letzteren Fällen hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung innerhalb sechs Wochen einzuberufen.

§ 13.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen haben schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage und unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können in der betreffenden Generalversammlung Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung in der betreffenden Generalversammlung bedarf es keiner vorausgehenden Ankündigung.

§ 14.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind die im Actienbuche der Gesellschaft eingetragenen Actienbesitzer.

Das Stimmrecht wird vom Actionär persönlich oder durch Uebertragen mittelst schriftlicher Vollmacht auf einen andern Actionär in der Generalversammlung ausgeübt.

Jede Actie berechtigt zu einer Stimme; Niemand darf jedoch mehr als 1/5 der vertretenden Stimmrechte direct und in Vertretung auf sich vereinigen.

§ 15.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht für specielle Gegenstände etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist, mit absoluter Mehrheit der in solcher vertretenen und zur Geltendmachung berechtigten Actienstimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§ 16.

Eine Erweiterung des Geschäftsbereiches der Gesellschaft durch Aufnahme verwandter Gegenstände oder eine Verengerung derselben, sowie die Auflösung der Gesellschaft, können nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens die Hälfte sämmtlicher Actien vertreten sind.

Sollten jedoch in einer ersten Generalversammlung mit solcher Tagesordnung nicht die Hälfte sämmtlicher Actien vertreten sein, so kann auf einem späteren Termin, der mindestens auf 30 Tage von der ersten Generalversammlung an hinausgesetzt sein muß, eine zweite Generalversammlung einberufen werden, welche die fraglichen Beschlüsse mit absolutem Mehr der vertretenen Stimmen faßt.

§ 17.

Der Präsident des Verwaltungsrathes oder in dessen Verhinderung ein Vizepräsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung.

Die Stimmzähler wählt die Versammlung durch offenes Handmehr.

Das betreffende Protokoll wird von allen diesen Funktionären unterzeichnet.

§ 18.

Der Generalversammlung kommt zu:

a) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.
b) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und zwei Suppleanten derselben.
c) Prüfung des Geschäftsberichtes und Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Rechnungsrevisoren.
d) Festsetzung der Dividende.
e) Schlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.

f) Decretirung von weiteren Einzahlungen auf die Actien.
g) Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.
h) Beschlußfassung über Erhöhung des Gesellschaftscapitals.
i) Beschlußfassung über Erweiterung oder Verengerung des Geschäftsbereiches (§ 16).

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes geschieht durch geheime, diejenigen der Rechnungsrevisoren durch offene Abstimmung.

Anträge, welche von mindestens 10 Actionären und spätestens vier Wochen vor dem Tage der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, müssen der Generalversammlung mit dem Gutachten des Verwaltungsrathes vorgelegt werden.

B. Verwaltungsrath.

§ 19.

Die oberste Leitung der Gesellschaft wird einem Verwaltungsrathe von zehn bis zwölf Mitgliedern übertragen, welche die Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren wählt.

Alljährlich treten nach der Ancienmität vier der Verwaltungsraths-Mitglieder aus dem Amte. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.

Erledigte Stellen werden in der nächsten Generalversammlung wieder besetzt. Die aus der Ersatzwahl hervorgegangenen neuen Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

§ 20.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat zehn auf seinen Namen eingetragene Actien ins Archiv der Gesellschaft niederzulegen und darf über dieselben während seiner Amtsdauer nicht verfügen.

§ 21.

Der Verwaltungsrath wählt den Präsidenten und zwei Vizepräsidenten aus seiner Mitte, je auf ein Jahr.

Die Protokolle werden durch die Unterschrift des Vorsitzenden und des Directors bezw. dessen Vertreters beurkundet.

§ 22.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten, in der Regel alle drei Monate; außerdem auf Beschluß des Vorstandes, oder auf Verlangen dreier Mitglieder oder des Directors.

Die Schlußnahmen erfolgen durch absolutes Mehr der Anwesenden. Der Präsident stimmt mit und ist seine Stimme bei Stimmengleichheit entscheidend.

§ 23.

Dem Verwaltungsrathe kommen in der obersten Geschäftsleitung folgende Befugnisse und Pflichten zu:

a) Bestimmung der Termine für die Actieneinzahlungen (§§ 5 u. 9).
b) Genehmigung von Actienübertragungen.
c) Wahl der Mitglieder in den Vorstand.
d) Wahl und Entlassung des Directors, sowie seines Stellvertreters und Festsetzung ihrer Gehalte und Cautionen.
e) Vertheilung der Tantieme inclusive Festsetzung der Sitzungs- und Reisegelder.
f) Die Aufstellung des Geschäftsreglements für den Vorstand und Direction.
g) Bestimmung der Grundsätze für die Gelderanlagen.
h) Bestimmung der allgemeinen Grundsätze für die Versicherung und Rückversicherung, besonders auch Festsetzung der Maxima für eigene Rechnung.
i) Entgegennahme der regelmäßigen Berichte des Vorstandes über den Geschäftsgang und Entscheidung diesfälliger Anträge.
k) Vorlage des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung an die Generalversammlung, mit Antrag über die Verwendung des Jahresnutzens.
l) Bestimmung der Blätter, in denen die Publicationen der Gesellschaft zu erscheinen haben.

C. Vorstand.

§ 24.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und ein bis zwei weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrathes, welche von letzteren jeweilen auf ein Jahr gewählt werden.

§ 25.

Der Vorstand hat die Oberleitung und übt im Allgemeinen die nächste Aufsicht über die Geschäftsführung des Directors; speciell kommt ihm zu:

a) Die Genehmigung der Gelderanlagen.
b) Die Wahl und Entlassung der Angestellten, auf den Vorschlag des Directors.
c) Die Aufstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung.
d) Die Genehmigung von Anträgen des Directors über Erwerb von Concessionen, sowie über Bestellung und Aufhebung von Agenturen.
e) Die Contrasignatur aller Actenstücke der Direction, im Sinne von § 31.
f) Die Begutachtung aller ihm vom Verwaltungsrath zugewiesenen Fragen, sowie der von dem Director zu Handen des Verwaltungsrathes vorgelegten Anträge.
g) Die Miethe von Geschäftslocalen.
h) Die Verification der Bücher, Cassen und des Archivs

§ 26.

Die Schlußnahmen des Vorstandes erfolgen durch Stimmenmehr der Anwesenden; der Präsident stimmt mit und ist seine Stimme bei Stimmengleichheit entscheidend.

Sind nur drei oder weniger Vorstandsmitglieder anwesend, so bedarf es zur Beschlußfassung der Einstimmigkeit.

Die Protokolle des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden und den Director unterzeichnet.

D. Direction.

§ 27.

Die Direction besteht aus einem Director und eventuell aus einem Subdirector. Sie werden vom Verwaltungsrathe gewählt und ihre Gehalte, Cautionen und Amtsdauer durch Vertrag regulirt.

§ 28.

Die Direction besorgt auf Grundlage des Reglements und unter der Oberleitung und Aufsicht des Vorstandes, resp. des Verwaltungsrathes, die eigentliche Geschäftsführung.

§ 29.

Der Director, oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, wohnt in der Regel den Sitzungen des Vorstandes und des Verwaltungsrathes bei, mit berathender Stimme.

E. Rechnungsrevisoren.

§ 30.

Die Rechnungsrevisoren, sowie deren Suppleanten, werden von der Generalversammlung je auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Denselben liegt die Prüfung der Gesellschaftsrechnung für das betreffende Geschäftsjahr ob und es haben dieselben ihren schriftlichen Bericht und Antrag dem Verwaltungsrathe zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung einzureichen.

Vertretung der Gesellschaft und Form von Publicationen.

§ 31.

Alle von der Gesellschaft ausgehenden Correspondenzen, Wechsel, Chèques, Anweisungen ꝛc. und Rückversicherungsverträge bedürfen der Unterschrift des Directors oder seines Stellvertreters, sowie der Contrasignatur eines Mitgliedes des Vorstandes.

§ 32.

Alle Veröffentlichungen des Verwaltungsrathes oder der Direction geschehen im Schweizerischen Handels-Amtsblatte und eventuell weiteren durch den Verwaltungsrath zu bestimmenden Blättern.

Namens des Verwaltungsrathes zeichnet der Präsident eventuell einer der Vizepräsidenten und der Protokollführer.

Jahresrechnung und Gewinn-Vertheilung.

§ 33.

Die Jahresrechnungen werden je auf den 31. December geschlossen.

Bei Aufstellung der Jahresbilanz sollen:

a) für die am Schlusse des Rechnungsjahres noch nicht abgelaufenen Versicherungen die entsprechende Prämienreserve,

b) für schwebende Schäden, insofern deren Betrag schon festgestellt ist, dieser Schadenbetrag, andernfalls aber eine reichlich zu bemessende Summe,

als Passivum eingestellt werden.

Courshabende Papiere sind höchstens zu dem Courswerthe anzusetzen, welchen dieselben durchschnittlich in dem letzten Monate vor dem Bilanztage gehabt haben.

Im Allgemeinen ist die Bilanz so klar und übersichtlich aufzustellen, daß die Actionäre einen möglichst sichern Einblick in die Vermögenslage der Gesellschaft erhalten.

§ 34.

Aus dem Reingewinn der Jahresrechnung wird zunächst den Actionären eine Dividende bis auf 5 % des einbezahlten Betrages der Actien verrechnet.

Von dem verbleibenden Reste des Jahresgewinns kommen zu:

40 % dem Reservefonds, und zwar so lange, als derselbe die Höhe von einer Million Franken nicht erreicht, resp. durch eintretende Verluste unter diese Ziffer herabsinkt. Wenn immer der Reservefonds den vorbezeichneten Betrag übersteigt, so beschließt über die Verwendung des diesfälligen Ueberschusses die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes,

20 % als Tantieme dem Verwaltungsrath, Vorstand und der Direction,

40 % zur Verfügung der Generalversammlung.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 35.

Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden (§ 16).

Die Auflösung muß erfolgen, wenn der Reservefonds und vierzig Prozent des Actiencapitals verloren sind.

Im Falle der Auflösung wählt die Generalversammlung eine Liquidationscommission. Es dürfen keine neuen Versicherungen mehr abgeschlossen werden, und eine Vertheilung von allfälligen Activen, sowie die Rückgabe der Obligationen an die Actionäre kann erst erfolgen, nachdem die sämmtlichen Risicos ausgetragen sind.

Verfahren bei Streitigkeiten.

§ 36.

Alle Gesellschaftsstreitigkeiten zwischen den Actionären und der Gesellschaft, resp. ihren Organen, ferner zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Vorstande oder der Direction, oder zwischen Mitgliedern dieser Collegien sollen durch das Zürcherische Handelsgericht oder in Ermangelung durch ein Schiedsgericht am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Im letzteren Falle wählt jede Partei innert drei Wochen einen Schiedsrichter und diese wählen den Obmann. Wird seitens der einen Partei der Schiedsrichter nicht innert der bestimmten Frist bezeichnet, oder können sich die Schiedsrichter nicht über die Wahl eines Obmanns einigen, so ist der fehlende Schiedsrichter, beziehungsweise der Obmann durch das Präsidium des Zürcherischen Obergerichts zu bezeichnen.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Zürich, den 29. April 1887.

„Eidgenössische Transport-Versicherungs-Gesellschaft“.

Der Präsident:	Der Director:
Adelrich Benziger.	Wettstein.

Druck von Carl Oßler, Berlin C, Prenzlauer-Straße 13.

Beilage zum Amtsblatt.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Nürnberger Lebensversicherungs-Bank" zu Nürnberg.

Der unter der Firma:

„Nürnberger Lebensversicherungs-Bank"

mit Genehmigung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums vom 28. September 1884 errichteten, in Nürnberg domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der vorgelegten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten, sowie der auf der englischen Sterblichkeitstafel und einem Zinsfuße von 3½ Procent beruhenden Prämientarife muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, sowie der bezüglichen Genehmigungs-Urkunden erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat **wenigstens** an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, dem Rechnungsabschlusse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und binnen derselben Frist nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger veröffentlicht worden sind.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Conto) und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher Preußischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnort desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Preußischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des Preußischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Preußischen Staatsangehörigen auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 25. Februar 1888.

(L. S.) **Der Minister des Innern.**

Im Auftrage:

(gez.) v. **Zastrow**.

Statut

der

Nürnberger Lebensversicherungs-Bank.

Titel I.

Firma, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma

„Nürnberger Lebensversicherungs-Bank“

ist eine Aktiengesellschaft gebildet, welche den Zweck hat, Kapitalien und Renten mit Beziehung auf den Gesundheitszustand, den Eintritt des Todes, den Eintritt eines gewissen Lebensalters oder auf den Fall vorübergehender oder dauernder Invalidität von Personen aus allen Klassen der Bevölkerung zu versichern, ferner Aussteuer- und Versorgungskassen, auch in der Form gegenseitiger Verbände, zu gründen und zu verwalten.

Die Versicherung bezüglich der Invalidität bleibt ausgeschlossen für alle Fälle, in welchen eine staatliche Verpflichtung der Betreffenden zur Versicherung auf den Invaliditätsfall bei einer öffentlichen Kasse besteht.

§ 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Nürnberg.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft wird auf Einhundert Jahre, vom Tage der Eintragung in das Handelsregister, festgesetzt und ist eine frühere Auflösung nur auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen oder nach Erfüllung sämmtlicher Verbindlichkeiten der Gesellschaft auf Beschluß der General-Versammlung zulässig. Die Gesellschaft kann ihre Verlängerung über diese Dauer hinaus beschließen. Ein solcher Beschluß muß aber mindestens **zwei Jahre** vor Ablauf der festgesetzten Dauer in einer hierzu besonders berufenen außerordentlichen General-Versammlung gefaßt werden und unterliegt der staatlichen Genehmigung, so lange dieselbe gesetzlich erforderlich ist.

Titel II.

Grund-Kapital, Aktien und Interimsscheine, Aktionäre.

§ 4. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

Drei Millionen Reichsmark,

eingetheilt in 3000 Aktien, auf Namen lautend, das Stück zu Tausend Mark; dasselbe kann auf Beschluß des Aufsichtsrathes mit staatlicher Genehmigung, auch vor der vollen Einzahlung desselben, bis auf Neun Millionen Mark erhöht werden, gleichfalls eingetheilt in Namens-Aktien, das Stück zu Tausend Mark; die Zeichnung der neu auszugebenden Aktien erfolgt durch schriftliche in zwei Exemplaren zu unterzeichnende Erklärung. Bei jeder Erhöhung des Grundkapitals haben die dann vorhandenen Aktionäre, ein Jeder nach Verhältniß seines Aktien-Besitzes, ein nur durch die laut § 7 dem Aufsichtsrathe zustehenden Befugnisse über Annahme oder Ablehnung eines neuen Aktionärs beschränktes Vorrecht auf Uebernahme der neu zu emittirenden Aktien zum Pari-Course. Dies Vorrecht kann nur binnen einer, vom Aufsichtsrathe durch öffentliche Bekanntmachung zu bestimmenden Frist ausgeübt werden.

§ 5. Die Aktien werden unter der Firma der Gesellschaft in fortlaufenden Nummern nach hier angeschlossenem Formular A ausgefertigt und erhalten in dem Aktien-Buche Folien, worauf Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Eigenthümers, sowie alle Besitzveränderungen kurz eingetragen werden. Die Eintragung, sowie jede Besitzveränderung wird auf der Aktie von dem Aufsichtsrathe bescheinigt.

§ 6. Von dem Nominalwerthe jeder Aktie werden zunächst ur zwanzig Prozent baar eingezahlt, und zwar sogleich nach tlicher Genehmigung des Statuts. Ueber diese Einzahlung n auf Namen lautende Interimsscheine über Zweihundert Mark nebst Dividendenscheinen und Talons nach hier angefügtem Formular E resp. F und G ausgegeben und über je fernere 20% vier Sola-Wechsel an die Ordre der Gesellschaft und bei der Nürnberger Lebensversicherungs-Bank in Nürnberg domizilirt, einen Monat nach Wieder-Sicht zahlbar, nach dem gleichfalls angeschlossenen Formular B ausgestellt, deren Bezahlung nur nach Maßgabe der §§ 9, 10, 11 und 18 dieses Statuts gefordert werden kann. Indeß ist jeder Aktionär mit Zustimmung des Aufsichtsrathes berechtigt, einzelne oder sämmtliche der von ihm gegebenen Wechsel zu jeder Zeit gegen entsprechenden Vermerk auf dem betreffenden Interimsscheine durch Baarzahlung einzulösen.

Die Kosten der Wechselstempel trägt der Aktionär.

§ 6a. Nach Einzahlung des vollen Nennwerthes der Aktien werden die Interimsscheine eingezogen und die definitiven Aktien dafür ausgegeben; bis zu diesem Zeitpunkte haben alle von Aktien handelnden Bestimmungen dieses Statutes, soweit nichts anderes festgesetzt ist, gleicherweise auf die Interimsscheine Anwendung zu finden.

§ 7. Ueber Annahme der Aktionäre entscheidet bei der ersten Aktien-Zeichnung das Gründungs-Komite, bei späteren neuen Emissionen der Aufsichtsrath ohne Angabe von Gründen über Annahme oder Ablehnung.

Nicht voll eingezahlte Aktien (Interimsscheine) sind nur mit der Genehmigung des Aufsichtsrathes an Andere übertragbar, und ist eine solche Uebertragung erst dann als geschehen zu erachten, wenn der bisherige Eigenthümer die Uebertragung der Gesellschaft schriftlich angezeigt hat und die Eintragung des neuen Erwerbes in das Aktien-Buch erfolgt und auf dem Interimsscheine durch den Aufsichtsrath bescheinigt ist.

Die von ihm eingelegten Wechsel darf der frühere Eigenthümer nicht eher zurückerhalten, bevor nicht der neue die seinigen eingelegt hat. Nur wer als Eigenthümer einer oder mehrerer Aktien in das Aktien-Buch eingetragen ist, hat die Rechte eines Aktionärs und nimmt als solcher im Verhältniß seiner Aktienzahl an dem Vermögen, sowie an dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft Theil.

§ 8. Nachstehend bezeichnete Personen können nicht Eigenthümer nicht voll einbezahlter Aktien (Interimsscheine) sein und also als solche auch nicht in das Aktien-Buch eingetragen werden:

a) Personen, über deren Handlungs- oder Privatvermögen der Konkurs schwebt oder innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren geschwebt hat;
b) Personen, gegen welche Exekutionen wegen Forderungen innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren fruchtlos vollstreckt worden sind, sowie solche, über denen ein Gehalts-Abzugsverfahren schwebt, oder die nach Ermessen des Aufsichtsrathes überhaupt nicht zahlungsfähig erscheinen;
c) solche Personen, welche in der Dispositionsfähigkeit über ihr Vermögen beschränkt sind, und
d) nicht wechselfähige Personen.

§ 9. Sobald der eingetragene Eigenthümer einer nicht voll eingezahlten Aktie (Interimsschein) in eine der in dem vorigen Paragraph angegebenen Kategorien verfällt, hat er oder sein gesetzlicher Vertreter auf Aufforderung der Direktion in einer von der Letzteren zu bestimmenden Frist den Betrag seiner Wechsel baar einzuzahlen, oder einen annehmbaren Rechtsnachfolger zu stellen. Geschieht keines von beiden, so hat der Aufsichtsrath durch dreimalige, in Zwischenräumen von mindestens 4 Wochen erfolgende Insertion in den im § 44 benannten Blättern die betreffenden Interimsscheine für ungültig zu erklären und an deren Stelle eine gleiche Anzahl neuer Interimsscheine unter neuen Nummern auszufertigen, die durch vereidete Makler zu verkaufen sind. Ueber die Annahme des Käufers entscheidet der Aufsichtsrath. —

Uebersteigt der Erlös, abzüglich der Unkosten, die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Aktionär, so wird der Mehrbetrag in den Wechseln des bisherigen Aktionärs und, soweit er diese übersteigt, baar gegen Auslieferung der für ungültig erklärten Interimsscheine zur Verfügung der Berechtigten gehalten; falls aber der Erlös, abzüglich der Unkosten, jene Ansprüche nicht deckt, so werden die Wechsel von der Direktion der Gesellschaft geltend gemacht und, wenn Zahlung nicht erfolgt, eingeklagt oder mit dem ohne Gewähr ausgestellten Giro der Gesellschaft durch einen vereideten Makler verkauft, der Gesellschaft aber ihre Rechte wegen der hierdurch etwa nicht getilgten Mehransprüche vorbehalten.

§ 10. Das im vorigen Paragraph vorgeschriebene Verfahren tritt auch im Falle des Ablebens eines Aktionärs oder des Erlöschens einer Handlungsfirma ein, auf welche Interimsscheine eingetragen stehen, wenn die Erben oder Rechtsnachfolger der schriftlichen Aufforderung der Direktion zur Stellung eines annehmbaren Cessionars oder Einzahlung der von dem Verstorbenen oder der erloschenen Handlungsfirma gegebenen Wechsel nicht binnen sechs Monaten nach dem Datum der Behändigung der Aufforderung nachkommen. Sind die Erben oder Rechtsnachfolger der Direktion nicht, oder nicht vollständig bekannt, so erfolgt die Aufforderung durch zweimalige Insertion in den Blättern der Gesellschaft (§ 44) und die sechsmonatliche Frist läuft alsdann von demjenigen Tage ab, an welchem die zweite öffentliche Aufforderung zuerst in einem der Gesellschaftsblätter erfolgt ist.

§ 11. Jeder Aktionär ist verpflichtet, einer durch die im § 44 bezeichneten Blätter veröffentlichten Aufforderung der Direktion zur ganzen oder theilweisen Einzahlung oder einer an ihn gerichteten Aufforderung des Aufsichtsrathes zur Erneuerung der Sola-Wechsel sofort Folge zu leisten, widrigenfalls nach Gutdefinden des Aufsichtsrathes entweder gegen ihn geklagt oder die Wechsel in Cours gesetzt werden, oder das im § 9 für eintretenden Verlust der Eigenschaften, welche zum Besitz von Interimsscheinen nothwendig sind, vorgeschriebene Verfahren in Anwendung gebracht wird. — Die öffentliche Aufforderung zur Einzahlung respektive Einlösung der Sola-Wechsel muß dreimal, das letzte Mal mindestens vier Wochen vor dem Einziehungsschlußtermin stattfinden.

Dem Aufsichtsrathe steht es auch frei, wenn die Einzahlung der ersten 20% nicht bis zum angesetzten Termin erfolgt und die öffentliche Aufforderung zur Einzahlung in der vorbezeichneten Weise geschehen ist, die bereits geschehene Zeichnung als erloschen zu erklären und anstatt der also verfallenen Zeichnungen neue anzunehmen.

§ 12. Die Gesellschaft vergütet für Wechsel, welche vor ihrer Fälligkeit bezahlt sind, 4% jährliche Zinsen, vom Tage der Einzahlung ab bis zur Fälligkeit, sofern der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva hierzu hinreicht (§ 37).

§ 13. Nach der vollen Einzahlung des Nennwerthes der Aktien und nach dem Einzug der Interimsscheine werden, gleichzeitig mit den Aktien, nach dem hier angeschlossenen Fomular C für eine stets zehnjährige Zeitperiode Dividendenscheine nebst einem Talon nach Formular D ausgegeben, gegen dessen Rückgabe die Dividendenscheine für die neue Periode nebst dem neuen Talon verabfolgt werden.

Dividendenscheine, deren Betrag binnen fünf Jahren nach der Fälligkeit bei der Gesellschaftskasse nicht erhoben ist, verlieren ihre Gültigkeit und ihr Betrag verfällt zu Gunsten der Gesellschaft, sofern nicht durch den im nächsten § 14 vorgesehenen Fall eine Ausnahme eintritt.

§ 14. Eine erweislich unbrauchbar gewordene oder zerstörte, sowie jede auf gesetzlich vorgeschriebenem Wege amortisirte Aktie wird durch eine neue, unter gleicher Nummer ausgefertigte Aktie ersetzt, welche als „Neu-Ausfertigung laut § 14 des Statuts" zu kennzeichnen ist.

Dieser Ersatz wird im Aktien-Buche vermerkt und die neue Aktie dem darin eingetragenen Eigenthümer ausgehändigt, welchem die Kosten des Verfahrens zur Last fallen. Das Amortisirungsverfahren verzögert und unterbricht nicht die Wechselverbindlichkeit des Aktionärs und hält auch die in den §§ 9 und 10 vorgesehenen Maßregeln nicht auf. Ein öffentliches Aufgebot und eine Amortisirung von Dividendenscheinen oder Talons ist unzulässig, selbst in Verbindung mit der Mortifikation der betreffenden Aktie. Wird jedoch vor Ablauf der im vorigen Paragraph bestimmten fünfjährigen Präklusivfrist der Verlust eines Dividendenscheines bei der Gesellschafts-Direktion schriftlich angezeigt, so erfolgt nach Ablauf der Präklusivfrist seine Bezahlung an den Anzeigenden, wenn bis dahin der Dividendenschein zur Einlösung nicht produzirt ist.

Wird ein Talon weder in dem Dividenden-Zahlungstermin, in welchem die neuen Dividendenscheine ausgehändigt werden, noch bis zu dem nächstfolgenden Zahlungstermine bei dem Gesellschafts-Vorstande präsentirt, so werden die Dividendenscheine nebst Talon der neuen Serie dem im Aktien-Buche eingetragenen Eigenthümer der Aktie gegen deren Vorzeigung bei Fälligkeit des zweiten Dividendenscheines dieser neuen Serie herausgegeben.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn auf Grund des angeblich verlorenen Talons und auf Grund der Aktie die neue Dividendenschein-Serie gefordert wird.

Titel III.

Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft.

§ 15. Die Organe der Gesellschaft sind:
1. Der Aufsichtsrath.
2. Die Direktion als Vorstand der Gesellschaft.
3. Die General-Versammlung.
4. Die Revisions-Kommission.

§ 16. Der Aufsichtsrath besteht aus sieben Mitgliedern; diese Zahl kann jedoch bis auf neun erhöht werden. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes erfolgt durch die General-Versammlung; von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes müssen, so lange er nur aus sieben Mitgliedern besteht, mindestens fünf, bei Erhöhung auf acht oder neun mindestens sechs seiner Mitglieder in Nürnberg oder in einem Umkreise von zehn Kilometern davon ihren Wohnsitz haben.

Der erste Aufsichtsrath wird in der, durch das Gründungskomite (§ 46) zu berufenden, konstituirenden General-Versammlung auf nicht länger als ein Jahr gewählt; später erfolgt die Wahl des Aufsichtsrathes jedesmal auf fünf Jahre; in jedem der drei ersten Jahre scheidet ein Mitglied, im vierten und fünften Jahre je zwei Mitglieder nach der Dauer ihres Amtes und so lange sich eine verschiedene Amtsdauer noch nicht gebildet hat, nach dem Loose aus, welches von der Hand des Vorsitzenden der General-Versammlung gezogen wird, durch welche die Wahl erfolgt.

Bei Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes auf acht scheiden in den ersten zwei Jahren je ein, in den weiteren drei Jahren je zwei Mitglieder aus; bei Erhöhung der Zahl derselben auf neun scheiden im ersten Jahre ein Mitglied, in jedem der darauf folgenden vier Jahre je zwei Mitglieder nach obigem Modus aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Vakanzen, welche im Laufe eines Jahres eintreten, besetzt der Aufsichtsrath aus der Zahl der Aktionäre. Der in solcher Weise Gewählte führt das Amt nur so lange, als sein Vorgänger es zu führen gehabt haben würde.

Ueber die Ersatzwahlen zum Aufsichtsrathe ist Protokoll zu errichten.

Die nächste ordentliche General-Versammlung hat über die Bestätigung einer solchen Ersatzwahl zu beschließen und, sofern die Bestätigung nicht erfolgt, sofort die Neuwahl vorzunehmen. Auch der in diesem Falle Neugewählte führt das Amt nur so lange, als sein Vorgänger es geführt haben würde.

§ 17. Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte alljährlich und für die Dauer eines Kalenderjahres einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel und es wird darüber, wie über alle Sitzungen des Aufsichtsrathes, von einem durch den Vorsitzenden zu bestimmenden Schriftführer Protokoll geführt. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Sitzungen des Aufsichtsrathes ein und leitet dieselben. Die Einberufung muß stets erfolgen, wenn zwei Mitglieder des Aufsichtsrathes oder die Direktion sie verlangen.

§ 18. Dem Aufsichtsrathe liegt die Wahl und Entlassung des Direktors und des Gesellschafts-Arztes in Nürnberg (Revisionsarztes), sowie der Abschluß der Dienstverträge mit denselben ob, ferner die Wahl eines Stellvertreters des Arztes, so oft und so lange eine solche Stellvertretung erforderlich und wünschenswerth erscheint. Auf Vorschlag der Direktion ernennt und entläßt er diejenigen Beamten, welche ein Jahresgehalt von mehr als 2000 Mark beziehen, und bestimmt auch die Zahl der mit geringerem Gehalte anzustellenden Beamten.

Der Aufsichtsrath hat die Ausführung des Statuts durch die Direktion zu überwachen, deren Thätigkeit zu kontrolliren und ihr Instruktionen zu ertheilen und ist befugt, einzelne seiner Mitglieder zur Ausführung von Aufträgen zu delegiren.

Dem Aufsichtsrathe liegt es ferner ob, die ihm von der Direktion innerhalb der ersten drei Monate nach Verfluß des letzten Geschäftsjahres zu übergebende Jahresrechnung, Inventur und Bilanz zu prüfen und nach Maßgabe derselben bei der General-Versammlung die Dividenden-Vertheilung in Vorschlag zu bringen.

Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, durch einzelne seiner Mitglieder in jedem Jahre mindestens zweimal eine außerordentliche Revision der Gesellschaftskasse vornehmen und mindestens einmal die Sicherheit der hinterlegten Wechsel prüfen zu lassen; er beauftragt die Direktion, Aktienwechsel einzuziehen und ist dies zu thun verpflichtet, wenn die General-Versammlung es beschließt aber wenn durch Verluste das Gesellschafts-Vermögen, abgesehen von den Aktienwechseln und Reserven, nicht mehr die Hälfte der zunächst baar eingezahlten 20% repräsentirt.

§ 19. Die Beschlüsse des Aufsichtsrathes werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme desjenigen, der den Vorsitz führt.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrathes sind nur gültig, wenn bei sieben Mitgliedern mindestens drei derselben und bei acht oder neun Mitgliedern mindestens fünf derselben, je einschließlich des den Vorsitz führenden Mitgliedes, ihre Stimmen abgegeben haben.

Die Ausfertigungen des Aufsichtsrathes müssen entweder von dem Vorsitzenden allein, oder seinem Stellvertreter und mindestens noch einem seiner Mitglieder unterzeichnet sein.

§ 20. Der Aufsichtsrath, ausgenommen der erste Aufsichtsrath, auf welchen die Vorschrift des Artikels 192 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches Anwendung findet, bezieht für seine Thätigkeit, außer dem Ersatz der dadurch etwa veranlaßten baaren Auslagen, eine Tantième im Betrage von 5% derjenigen Summe, welche vom Jahres-Ueberschuß nach Abzug des in den Kapital-Reservefond fallenden Theiles übrig bleibt (§ 36). Ueber die Vertheilung der Tantième unter die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrathes beschließt der Letztere.

§ 21. Die Legitimation der Mitglieder des Aufsichtsrathes sowie der Direktion erfolgt durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen ausgestelltes, gerichtliches oder notarielles Attest. Jedes Aufsichtsraths-Mitglied hat während der Dauer seines Amtes zwanzig auf seinen Namen lautende Aktien der Gesellschaft oder, im Falle es zu der Zahl der Aktionäre nicht gehört, den auf die gleiche Anzahl Aktien jeweils eingezahlten Betrag gegen 4%ige Verzinsung baar aber in deutschen Staatspapieren bei der Gesellschaft als Kaution zu deponiren, über welche es nicht früher verfügen kann, als bis nach seinem Austritte aus dem Aufsichtsrathe diesem über die Geschäftsführung im Jahre des Austrittes Decharge ertheilt ist. Die Namen der Mitglieder des Aufsichtsrathes, auch der vom Aufsichtsrathe interimistisch gewählten (§ 16 alin. 3), des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§ 22. Die Direktion bildet den Gesellschafts-Vorstand. Dieselbe besteht aus dem Direktor, welcher der erste Gesellschaftsbeamte ist, und seinen Stellvertretern. Dem Direktor liegt die spezielle Leitung der Geschäfte ob. Der Direktor und seine Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrathes sein.

Die Wahl des Direktors und dessen Stellvertreter, welch' Letztere auf Präsentation des Direktors aus den Gesellschafts-Beamten zu entnehmen sind, erfolgt mittelst Stimmzettel durch den Aufsichtsrath nach absoluter Majorität; über die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen.

Die Anstellung des Direktors und seines oder seiner Stellvertreter ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet ihrer Ansprüche aus den mit ihnen abzuschließenden Engagements-Verträgen (Art. 227 des Handelsgesetzbuches). Die Zahl der Stellvertreter des Direktors bestimmt der Aufsichtsrath nach Bedürfniß.

Ferner ist der Aufsichtsrath befugt, Zweigniederlassungen zu errichten und die Direktion zu ermächtigen, den Vorständen und Beamten derselben Vollmachten zu ertheilen, die zum Betrieb des Etablissements erforderlich erscheinen.

§ 23. Der Direktor empfängt für seine Thätigkeit einen mit dem Aufsichtsrathe zu vereinbarenden festen, in monatlichen Raten zahlbaren Gehalt; auch kann ihm daneben von dem Aufsichtsrathe ein Antheil an dem Gewinn der Gesellschaft bewilligt werden. Der Aufsichtsrath ist auch befugt, allenfallsige Remunerationen für die Stellvertreter und die übrigen Beamten und Bediensteten der Gesellschaft zu bestimmen und zu bewilligen.

In das Handelsregister sind einzutragen und durch die Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen:

1. Der Name des Direktors.
2. Die Namen seines oder seiner Stellvertreter.

Die Gesellschaft darf dritten Personen niemals den Einwand entgegensetzen, es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen.

§ 24. Der Direktor hat mindestens zehn und jeder seiner Stellvertreter mindestens drei auf ihre Namen lautende Aktien der Gesellschaft bei derselben als Kaution zu deponiren, über welche sie während der Amtsführung nicht verfügen können. Die Rückgabe der Kaution erfolgt, sofern andere Gründe zu ihrer Zurückbehaltung nicht vorliegen, nicht eher, als bis nach dem Austritte des Beamten der Direktion über dasjenige Geschäftsjahr Decharge ertheilt ist, in welchem der Austritt erfolgte.

§ 25. Der Direktor und in Verhinderung desselben dessen Stellvertreter führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Statuts. Sie sind der Gesellschaft gegenüber an die ihnen vom Aufsichtsrathe zu ertheilenden Instruktionen gebunden und für deren Befolgung der Gesellschaft verantwortlich.

Der Direktor und in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter vertreten die Gesellschaft nach Außen und unterzeichnen im Namen der Gesellschaft, welche durch des Direktors und eines seiner Stellvertreter Unterschrift aber durch die gemeinsame Unterschrift zweier Stellvertreter gültig verpflichtet wird. Der Direktor oder in dessen Verhinderungsfalle die Stellvertreter ernennen die Vertrauensärzte, die Spezial- und Sub-Direktoren, die General-, Haupt- und Spezial-Agenten, sowie alle Beamte und Hilfsarbeiter der Gesellschaft, welche einen Jahresgehalt von nicht über ℳ 2000.— beziehen.

Der Direktor und im Verhinderungsfalle seine Stellvertreter wohnen den Sitzungen des Aufsichtsrathes bei, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, welche sie persönlich treffen. Der Direktor und im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter sind ebenso wie die Aufsichtsraths-Mitglieder zu den Sitzungen einzuladen, haben aber nur eine berathende Stimme.

Titel IV.

Rechte und Pflichten der Aktionäre; General-Versammlungen.

§ 26. Die General-Versammlungen finden in Nürnberg statt. Dieselben werden durch den Aufsichtsrath berufen. Alljährlich im ersten Semester findet die ordentliche General-Versammlung statt.

An der General-Versammlung ist jeder Aktionär Theil zu nehmen berechtigt, der als solcher in das Aktien-Buch eingetragen ist. Der Besitz von fünf Aktien berechtigt zu einer Stimme und der von je weiteren fünf Aktien zu je einer weiteren Stimme. Abwesende Aktionäre können nur von einem stimmberechtigten Aktionär vertreten werden, wozu einfache schriftliche Vollmacht genügt; jedoch ist der Vorsitzende der General-Versammlung berechtigt, deren Echtheit zu prüfen und ihre amtliche Beglaubigung zu fordern. Ein abwesender Aktionär darf sich nicht durch mehrere Personen gleichzeitig vertreten lassen und seine Stimmen werden denen des Vertreters hinzugerechnet. Mehr als 20 Stimmen darf Niemand ausüben. Handlungshäuser können durch ihre Prokuristen, Korporationen, Institute und Aktien-Gesellschaften durch ihre gesetzlichen Repräsentanten, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Kuratoren vertreten werden.

Der Zutritt zu der General-Versammlung steht auch solchen Personen zu, welche bei der Gesellschaft mit einem Lebensversicherungs-Kapitale von mindestens 5000 ℳ versichert sind und auf diese Versicherung mindestens drei volle Jahresprämien an die Gesellschaft eingezahlt haben.

Die Legitimation und der Zutritt zu den General-Versammlungen geschieht für die Aktionäre durch Vorzeigung der von dem Aufsichtsrathe zu ertheilenden Bescheinigung über die Zahl der seit mindestens drei Wochen vor der General-Versammlung auf den Namen des Aktionärs in das Aktien-Buch eingetragenen Aktien, für die Versicherten durch Eintrittskarten, welche innerhalb der letzten Woche vor der General-Versammlung von der Direktion der Gesellschaft ertheilt werden.

Versicherte haben jedoch kein weiteres Stimmrecht, als es ihnen durch § 33 behufs Wahl von Rechnungs-Revisoren zugestanden ist.

§ 27. Außerordentliche General-Versammlungen finden statt und müssen berufen werden, so oft der Aufsichtsrath sie für nothwendig erachtet oder sie von so vielen Aktionären gefordert werden, als nach Inhalt des Aktienbuches $^{1}/_{20}$ des emittirten Grundkapitals repräsentiren.

§ 27a. Jede General-Versammlung muß unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung (vorbehaltlich deren späterer Erweiterung gemäß § 30) durch zweimalige Insertion in den Gesellschaftsblättern ausgeschrieben werden, deren erste bei ordentlicher General-Versammlung mindestens drei, bei außerordentlicher mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung zu erfolgen hat.

§ 28. In der General-Versammlung präsidirt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder sein Stellvertreter und ernennt einen Schriftführer, sowie zur Prüfung der Stimmberechtigung und Zählung der Stimmen zwei der anwesenden Aktionäre zu Skrutatoren. Die Protokolle der General-Versammlungen werden außer von dem Schriftführer von dem Vorsitzenden, den anwesenden Aufsichtsrathsmitgliedern, den Skrutatoren, dem anwesenden Direktor oder seinem Stellvertreter und denjenigen anwesenden Aktionären, welche dazu bereit sind, unterzeichnet.

§ 29. In jeder ordentlichen General-Versammlung ist der Bericht des Aufsichtsrathes und der Direktion über die Geschäftslage, sowie die Bilanz und der Rechnungs-Abschluß des Vorjahres mitzutheilen, über die dem Aufsichtsrathe und der Direktion zu ertheilende Decharge und die vorgeschlagene Gewinnvertheilung zu beschließen, sowie die erforderliche Wahl von Aufsichtsrathsmitgliedern und Mitgliedern der Revisions-Kommission vorzunehmen. Eigentliche Anleihen dürfen von der Gesellschaft nur auf Beschluß der General-Versammlung aufgenommen werden.

§ 30. Anträge von Aktionären, welche auf die Tagesordnung einer ordentlichen General-Versammlung kommen sollen, müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termine der General-Versammlung schriftlich bei dem Aufsichtsrathe oder bei der Direktion eingereicht sein und in diesem Falle stets in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 31. Zur gültigen Beschlußfassung in der General-Versammlung ist absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich und in der Regel genügend. Bei Stimmengleichheit giebt, wenn es sich nicht um eine Wahl handelt, die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zu Statuten-Aenderungen, welche nicht bloß die Form der Bekanntmachungen, sowie der Berufung der General-Versammlung und der Vornahme von Wahlen zum Gegenstande haben, in welchen Fällen gleichfalls die absolute Mehrheit der Stimmen genügt, ist Zustimmung von $^{2}/_{3}$ der in der General-Versammlung vorhandenen Stimmen erforderlich; zur Beschlußfassung über Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens über Fusion und Auflösung der Gesellschaft, sowie den Widerruf der Bestellung als Mitglied des Aufsichtsrathes wird eine Mehrheit von $^{3}/_{4}$ des in der General-Versammlung vertretenen Grundkapitals erfordert. Die von den General-Versammlungen gefaßten Beschlüsse sind auch für die darin nicht vertretenen Aktionäre verbindlich. Soweit für die Gültigkeit von Beschlüssen der General-Versammlung gerichtliche bezw. notarielle Protokollirung oder Einholung der staatlichen Genehmigung nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen erforderlich ist, hat es hierbei zu verbleiben.

§ 32. Alle von der General-Versammlung sowie ihren Organen vorzunehmenden Wahlen erfolgen, sofern nicht eine andere Art der Abstimmung einstimmig beschlossen wird, durch Stimmzettel und nach absoluter Majorität.

Ueber jede zu besetzende Stelle wird besonders abgestimmt. Ergiebt die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, durch die Hand desjenigen gezogen, der in der betreffenden Versammlung den Vorsitz führt. Wer sich binnen vierzehn Tagen nach an ihn ergangener Bekanntmachung von der Wahl über deren Annahme nicht erklärt, von dem wird angenommen, daß er die Wahl ablehne. Tritt ein solcher Fall bei einem Mitgliede des Aufsichtsrathes ein, so hat der Letztere nach § 16 die Vakanz provisorisch zu besetzen.

§ 33. Die Revisions-Kommission hat nach Ablauf jedes Rechnungs-Jahres den Rechnungs-Abschluß und seine Uebereinstimmung mit den Geschäftsbüchern und Skripturen der Gesellschaft zu prüfen und zu diesem Zwecke erforderlichen Falles auch die Gesellschaftskasse einzusehen; sie wird zur Ausübung ihrer Thätigkeit von dem Aufsichtsrathe mindestens vier Wochen vor jeder ordentlichen General-Versammlung einberufen und hat ihren schriftlichen Revisions-Bericht spätestens acht Tage vor dieser Versammlung dem Aufsichtsrathe einzureichen. Die erste Revisions-Kommission besteht aus drei vom Aufsichtsrathe ernannten Mitgliedern, welche weder dem Aufsichtsrathe noch der Direktion angehören dürfen.

Jede folgende Revisions-Kommission besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, von welchen drei Mitglieder, die weder dem Aufsichtsrathe noch der Direktion angehören dürfen, von der ordentlichen General-Versammlung gewählt werden. Wenn von diesen durch die General-Versammlung erwählten Revisoren einer oder mehrere verhindert sein sollten, so erwählt der Aufsichtsrath die erforderlichen Ersatzmänner.

Die Wahl von zwei weiteren Mitgliedern der Revisions-Kommission erfolgt durch die in der General-Versammlung anwesenden Versicherten der Gesellschaft.

Die Wahl darf nur auf solche Personen fallen, welche in der General-Versammlung anwesend sind, und erfolgt in der Weise, daß jeder Wählende eine Stimme hat und derjenige als gewählt gilt, auf welchen beim ersten Wahlgange die meisten Stimmen fallen; bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden der General-Versammlung gezogene Loos.

Sollte eine derartige Wahl nicht zu Stande kommen oder sollten einer oder beide Gewählte die Eigenschaften verlieren, welche zum Zutritt zur General-Versammlung berechtigen, oder sollten einer oder beide Gewählte der Aufforderung zur Ausübung ihrer Thätigkeit nicht nachkommen, so genügt die Revision durch die von der General-Versammlung gewählten Mitglieder, und sind Ersatzmänner nicht zu wählen.

Titel V.

Kapital-Anlage; Jahres-Rechnung und Bilanz; Gewinn-Vertheilung.

§ 34. Die Anlage der Kapitalien der Gesellschaft, sofern sie nicht flüssig erhalten werden müssen, erfolgt auf Vorschlag der Direktion mit Genehmigung des Aufsichtsrathes; dieselben sind anzulegen:

a) durch Beleihung von Grundstücken mit pupillarischer Sicherheit;

b) in Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem dazu gehörigen Staate emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorität eines der vorgedachten Staaten von Corporationen, Kreisen oder Communen ausgestellt und mit einem ein für alle Mal bestimmten Satze verzinslich sind. Die Belegung in anderen Papieren ist nur soweit und in dem Umfange statthaft, als von einem fremden Staate für die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in demselben Cautionen in dessen Papieren erfordert werden;

c) durch Ankauf von Wechseln und durch Lombardgeschäfte nach den Grundsätzen der Reichsbank;

d) durch Vorauszahlungen und Vorschüsse auf von der Gesellschaft selbst ausgestellte Policen über Kapital-Versicherungen innerhalb ihres, nach den Rechnungsgrundlagen der Gesellschaft berechneten Zeitwerthes;

e) durch Vorschüsse auch in höheren Beträgen zum Zwecke der Dienstes-Cautionsbestellung für öffentliche Beamte auf deren von der Gesellschaft ausgestellte Lebensversicherungs-Policen.

Der Erwerb von Grundstücken ist der Gesellschaft nicht weiter gestattet, als es sich um Beschaffung der Geschäftslokalitäten oder um Abwendung von Verlusten an ausstehenden Forderungen handelt.

Die Zahlungen und Ausleihungen sub c, d und e können in den einzelnen Fällen von der Direktion selbstständig und ohne Befragung des Aufsichtsrathes bewirkt werden, die sub e erwähnten jedoch erst dann, nachdem der Aufsichtsrath die Gewährung von Cautions-Darlehen an Beamte prinzipiell genehmigt hat.

§ 35. Das Kalenderjahr ist das Rechnungs- und Bilanzjahr der Gesellschaft. Die Jahres-Rechnung muß die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben des Jahres enthalten. Den baaren Einnahmen des Jahres treten hinzu:

a) die aus den Vorjahren für die laufenden Risicos zurückgestellten Reserven;
b) die im Vorjahre zurückgestellten Reserven für die noch nicht regulirten Schäden;
c) das Guthaben auf Zinsen, welche im nächsten Rechnungsjahre zahlbar werden, bis zum Jahresschluß berechnet (Stückzinsen).

Dagegen kommen außer der gesammten Jahresausgabe, zu welcher auch die Organisations-, Einrichtungs- und Verwaltungs-Kosten zu ihrem vollen Betrage gehören, in Ausgang:

a) die rechnungsmäßige Reserve, welche nach den Rechnungsgrundlagen der Gesellschaft zur Deckung aller Risicos von Jahr zu Jahr angesammelt wird und mindestens der Differenz zwischen dem für die Gegenwart reducirten Werthe der versicherten Kapitalien und Renten und dem gleichzeitigen Erwartungswerthe der von den Versicherten zu leistenden Nettoprämien gleichkommen muß;
b) die Reserve zur Deckung der angemeldeten, aber noch nicht berichtigten Schäden in Höhe des angemeldeten Betrages;
c) die Abschreibungen auf die der Gesellschaft gehörigen Grundstücke oder anderes Besitzthum, welche für Immobilien nicht unter ein Prozent, für Mobilien nicht unter fünf Prozent des Erwerbspreises jährlich betragen dürfen;
d) die Abschreibungen auf zweifelhafte Forderungen, deren Höhe unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände für jeden Fall festzustellen ist.

§ 36. Die Bilanz wird gebildet durch Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva.

Demzufolge sind aufzuführen:

A. Aktiva.

I. Unter den Aktivis:

a) Der durch Wechsel gedeckte Betrag des ausgegebenen Aktienkapitals;
b) der baare Kassenbestand am Jahresschluß;
c) der Bestand an Effekten und Werthpapieren, welche, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise zur Zeit der Bilanzaufstellung, — wenn dieser jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem — angesetzt werden dürfen;
d) die Außenstände und Forderungen der Gesellschaft aller Art unter Berücksichtigung des Werthes, welchen sie nach den erforderlichen Falles stattgehabten Abschreibungen am Schlusse des Jahres haben;
e) die der Gesellschaft gehörigen Grundstücke oder anderes Besitzthum nach ihrem Werthe am Jahresschlusse unter Berücksichtigung der stattgehabten Abschreibungen;
f) das Guthaben auf Zinsen, welche erst im nächsten Rechnungsjahre zahlbar werden, bis zum Jahresschlusse berechnet (Stückzinsen).

B. Passiva.

II. Unter den Passivis:

a) Der Nominalwerth der ausgegebenen Gesellschafts-Aktien (des Grundkapitals);
b) die rechnungsmäßige Reserve für die am Schlusse des Jahres noch nicht abgelaufenen Versicherungen;
c) die Schaden-Reserve für die am Schlusse des Jahres noch nicht berichtigten Schäden in voller Höhe der angemeldeten Beträge;
d) die Schulden der Gesellschaft aller Art, und zwar Kapitalien ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit;
e) der Kapital-Reservefond;
f) der Risico-Reservefond;
g) die im Voraus vereinnahmten Zinsen, soweit dieselben in das nächste Rechnungsjahr gehören;
h) die Reserven für die liquiden, in das laufende Rechnungsjahr gehörigen, aber noch nicht baar verausgabten Kosten.

Der aus der Vergleichung der Aktiva und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust ist am Schlusse der Bilanz besonders anzugeben und bildet der erstere den Jahresüberschuß der Gesellschaft (§ 37).

Jahresrechnung und Bilanz sind spätestens bis zum 30. Juni jeden Jahres in den in dem § 44 bezeichneten Blättern öffentlich bekannt zu machen.

Die erste Abrechnung und Bilanzziehung erfolgt nach Ablauf des Jahres 1885, und zwar für den Rest des Jahres 1884 und für das Jahr 1885, welche beiden Zeiträume zusammen für ein Jahr gerechnet werden.

§ 37. Von dem Jahres-Ueberschuß werden zunächst 4% Zinsen von den Wechseln, welche vor ihrer Fälligkeit bezahlt sind (§ 12), sodann 10% für den Kapital-Reservefond abgesetzt. Von dem alsdann verbleibenden Ueberschuß werden die laut § 20 dem Aufsichtsrathe zustehende, ferner die gemäß § 23 etwa dem Direktor bewilligte Tantième und sonst bewilligten Remunerationen gezahlt.

Von dem Reste erhalten die Aktionäre eine bis auf halbe Mark abgerundete Dividende bis zum Maximum von 10% des für sämmtliche Aktionäre baar eingeforderten und eingezahlten Aktienkapitals (§ 6 alin. 1, erster Satz; § 18 alin. 4). Von dem hiernach verbleibenden Ueberschuß fallen 5% in den Risico-Reservefond, so lange, bis derselbe die Höhe von ℳ 500,000.— erreicht hat. Der dann verbleibende Rest ist Gewinn-Antheil der mit Gewinn-Antheil bei der Gesellschaft Versicherten.

Der Gewinn, welcher bei Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennwerth erzielt wird, ist unverkürzt dem Kapital-Reservefond zu überweisen.

§ 38. Die Auszahlung der Dividenden an die Aktionäre erfolgt gegen Auslieferung des Dividendenscheines, nachdem die Höhe derselben durch die General-Versammlung festgestellt ist. Die Legitimation des Empfängers zu prüfen ist die Gesellschaft befugt, aber nicht verpflichtet.

§ 39. Der Kapital-Reservefond hat den Zweck Kapitalverluste auszugleichen; hat derselbe den Betrag von 10% des Grundkapitals erreicht und so lange er diesen vollen Betrag enthält, ist die General-Versammlung auf Antrag des Aufsichtsrathes und der Direktion befugt, den ferneren Zuschuß zu diesem Fond zu ermäßigen oder ganz fortfallen zu lassen.

§ 40. Der Risico-Reservefond hat den Zweck, Verluste aus ungünstiger Sterblichkeit oder Invalidität der Versicherten in der Weise auszugleichen, daß der zur Ausgleichung eines derartigen Verlustes erforderliche Betrag vor Berechnung des Jahres-Ueberschusses aus dem Risico-Reservefond, soweit derselbe dazu ausreicht, in die Jahres-Rechnung als Einnahme eingestellt wird, eine Ergänzung des Risico-Reservefonds aber immer nur aus den Jahres-Ueberschüssen (§ 37) erfolgt.

§ 41. Der Kapital-Reservefond und Risico-Reservefond werden nicht besonders verwaltet, sondern bilden einen Theil des arbeitenden Gesellschafts-Vermögens.

§ 42. Der Zeitpunkt, sowie die Art und Weise der Vergütung des Gewinn-Antheiles der mit Gewinn-Anspruch bei der Gesellschaft Versicherten an Letztere regelt sich nach den Bestimmungen der von der Gesellschaft mit ihnen abgeschlossenen Versicherungs-Verträge.

Titel VI.

Staatliche Aufsicht, Auflösung der Gesellschaft und transitorische Bestimmungen.

§ 43. Der Staats-Regierung steht das Recht zu, die Aufsicht über die Gesellschaft auszuüben und zu diesem Zwecke einen Commissär zu ernennen, welcher den General-Versammlungen und den Sitzungen des Aufsichtsrathes beizuwohnen, die Organe der Gesellschaft zusammen zu berufen, sowie von allen Büchern, Schriftstücken und Kassen der Gesellschaft jederzeit Einsicht zu nehmen befugt ist.

§ 44. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch
1. Korrespondent von und für Deutschland, } Nürnberg,
2. Fränkischer Kurier, }
3. Augsburger Abendzeitung,
4. Allgemeine Zeitung, München,
5. Frankfurter Zeitung.

Wenn eines dieser Blätter eingeht oder die Aufnahme der Bekanntmachung ablehnt, oder Privatbekanntmachungen überhaupt nicht annimmt, so genügt die Bekanntmachung durch die übrig bleibenden Blätter, bis die nächste ordentliche General-Versammlung für das nicht mehr zur Benutzung kommende Blatt ein anderes gewählt haben wird.

Ueberhaupt steht der General-Versammlung das Recht zu, anstatt der hier vorgeschriebenen Blätter andere zu wählen; indeß müssen die eintretenden Aenderungen in den bisher benutzten Blättern, sofern ihre Benutzung überhaupt möglich, veröffentlicht werden.

§ 45. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen oder durch Beschluß der General-Versammlung gemäß § 3.

§ 46. Bis zur Ertheilung der staatlichen Genehmigung werden sämmtliche Gesellschaftsangelegenheiten von dem Gründungs-Komite (§ 16) besorgt, dessen Mitglieder folgende sind:

Lothar Freiherr von Faber in Stein,
Commerzienrath Johannes Falk in Dutzendteich,
Commerzienrath Fr. von Grundherr in Nürnberg,
Commerzienrath J. G. Kugler in „
Fabrikbesitzer Moritz Pöhlmann in „
Bankier S. Bloch in „
k. Rechtsanwalt Wunder in „

Statut-Nachtrag I.

In der ordentlichen General-Versammlung vom 8. Juni 1886 wurde zu § 44 des Statuts der Nürnberger Lebensversicherungs-Bank abändernd beschlossen, daß die Bekanntmachungen derselben fortan durch:
1. den Deutschen Reichs-Anzeiger,
2. die Leipziger Zeitung,
3. den Korrespondent von und für Deutschland } in Nürnberg,
4. den Fränkischen Kurier }
5. die Frankfurter Zeitung

zu erfolgen haben.

A. Aktien-Formular.

Nr.

Nürnberger Lebensversicherungs-Bank.

Aktie

über

Ein Tausend Mark.

Herr in hat in Gemäßheit des landesherrlich genehmigten Statuts auf Grund dieser Aktie einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und dem Gewinn der

Nürnberger Lebensversicherungs-Bank

erworben. — Uebertragungen dieser Aktie an Andere sind der Gesellschaft gegenüber nur gültig, wenn die Eintragung des neuen Erwerbers in das Aktien-Buch erfolgt und auf der Aktie bescheinigt ist.

Nürnberg, den — —

Nürnberger Lebensversicherungs-Bank.

Der Aufsichtsrath:

Die Eintragung in das Aktien-Buch bescheinigt:

Der Aufsichtsrath: Die Direktion:

Direktor. Stellvertr. Direktor.

B. Wechsel-Formular.

Wechsel

zum Interimsscheine Nr.

Einen Monat nach Wiedersicht zahle gegen diesen **Sola-Wechsel**, wenn derselbe binnen **fünfzig** Jahren, von heute ab gerechnet, in dem unten bezeichneten Domizil präsentirt wird, an die Ordre der **Nürnberger Lebensversicherungs-Bank** die Summe von **Zweihundert Mark** und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.

den

Auf selbst,
zahlbar bei der **Nürnberger Lebensversicherungs-Bank**
in **Nürnberg.**

C. Aktien-Dividendenschein-Formular.

Vorderseite:

Dividendenschein zur Aktie Nr.

Am 1. Mai zahlt die unterzeichnete Gesellschaft dem Inhaber dieses Scheines gegen dessen Rückgabe die auf die Aktie Nr. für das Jahr treffende Dividende.

Nürnberg, den

Nürnberger Lebensversicherungs-Bank.

Der Aufsichtsrath: Die Direktion:
(Unterschrift des Vorsitzenden)

Direktor. Stellvertr. Direktor.

Rückseite:

Dividendenscheine, deren Betrag fünf Jahre nach deren Fälligkeit nicht erhoben ist, werden ungültig und ihr Betrag verfällt dem Kapital-Reservefond der Gesellschaft. Geht dieser Dividendenschein verloren, so wird nach § 14 des Statuts verfahren.

D. Aktien-Talon-Formular.

Nürnberger Lebensversicherungs-Bank.

Talon zur Aktie Nr.

Inhaber empfängt am 1. Mai die Serie der Dividendenscheine zu der vorstehend bezeichneten Aktie.

Nürnberg, den

Der Aufsichtsrath: (Unterschrift des Vorsitzenden) Die Direktion:

Direktor. Stellvertr. Direktor.

Geht obiger Talon verloren, so wird nach § 14 des Statuts verfahren.

E. Interimsschein-Formular.

Nr.

Interimsschein

über eine Aktie

der

Nürnberger Lebensversicherungs-Bank

von

Ein Tausend Mark Nennwerth

mit

Zweihundert Mark (20%) Einzahlung.

Herr in hat in Gemäßheit des landesherrlich genehmigten Statuts auf Grund dieses Scheines einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und dem Gewinn der

Nürnberger Lebensversicherungs-Bank

erworben. — Uebertragungen dieses Interimsscheines an Andere sind der Gesellschaft gegenüber nur gültig, wenn sie mit Genehmigung des Aufsichtsrathes geschehen und die Eintragung des neuen Erwerbers in das Aktien-Buch auf dem Interimsscheine bescheinigt ist. (§§ 6 und 7 des Statuts.)

Auf den Aktien-Nennwerth von Tausend Mark ist die erste Einzahlung mit Zweihundert Mark geleistet. Die weiteren Einzahlungen werden auf diesem Interimsscheine quittirt.

Nürnberg, den

Nürnberger Lebensversicherungs-Bank.

Der Aufsichtsrath:

Die Eintragung in das Aktien-Buch bescheinigt:

Der Aufsichtsrath: Die Direktion:

Direktor. Stellvertr. Direktor.

Formular zum Cessions-Vermerk auf den Interimscheinen.

Den Interimsschein Nr. der Nürnberger Lebensversicherungs-Bank cedire hierdurch an

am

Die Uebertragung des Interimsscheines Nr. , welche in das Aktien-Buch der unterzeichneten Bank eingetragen ist, wird hierdurch genehmigt.

Nürnberg, am

Nürnberger Lebensversicherungs-Bank.

Der Aufsichtsrath:

F. Dividendenschein-Formular zu den Interimsscheinen.

Vorderseite:

Dividendenschein

zum Interimsschein Nr.

Am 1. Mai zahlt die unterzeichnete Gesellschaft dem Inhaber dieses Scheines gegen dessen Rückgabe die auf den Interimsschein Nr. für das Jahr treffende Dividende.

Nürnberg, den

Nürnberger Lebensversicherungs-Bank.

Der Aufsichtsrath: (Unterschrift des Vorsitzenden) Die Direktion:

Direktor. Stellvertr. Direktor.

Rückseite:

Dividendenscheine, deren Betrag fünf Jahre nach deren Fälligkeit nicht erhoben ist, werden ungültig und ihr Betrag verfällt dem Kapital-Reservefond der Gesellschaft. Geht dieser Dividendenschein verloren, so wird nach § 14 des Statuts verfahren.

G. Talon-Formular zu den Interimsscheinen.

Nürnberger Lebensversicherungs-Bank.

Talon

zum Interimsschein Nr.

Inhaber empfängt am 1. Mai die Serie der Dividendenscheine zu dem vorstehend bezeichneten Interimsscheine.

Nürnberg, den

Der Aufsichtsrath: (Unterschrift des Vorsitzenden) Die Direktion:

Direktor. Stellvertr. Direktor.

Geht obiger Talon verloren, so wird nach § 14 des Statuts verfahren.

Druck von W. Tümmel's Buchdruckerei in Nürnberg.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 21. Ausgegeben Mittwoch den 23. Mai **1888.**

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 11 der Gesetz-Sammlung, welche vom 18. Mai 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9271 das Gesetz, betreffend die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger. Vom 24. April 1888; und unter

Nr. 9272 das Gesetz, betreffend die weitere Herstellung neuer Eisenbahnlinien für Rechnung des Staates und sonstige Bauausführungen und Beschaffungen zur Vervollständigung und besseren Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes, sowie die Betheiligung des Staates an den Baukosten einer Eisenbahn von Sigmaringen (Inzigkofen) nach Tuttlingen. Vom 11. Mai 1888.

Die Nummer 12 der Gesetz-Sammlung, welche vom 19. Mai 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9273 das Gesetz, die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken betreffend. Vom 7. Mai 1888; unter

Nr. 9274 das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Gnadenfeld. Vom 8. Mai 1888; und unter

Nr. 9275 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Mai 1888, betreffend den Bau und Betrieb der in dem Gesetz vom 11. Mai 1888 vorgesehenen Eisenbahnlinien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

324. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren ist im Bereiche der Königlichen Regierung zu Cassel für dieses Jahr nachstehender, Morgens 8 Uhr beginnender Markt anberaumt worden und zwar

am 9. Juli Wabern.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer, welche sich in den ersten acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden; auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Ferner ist es dringend wünschenswerth, daß der immer mehr überhand nehmende zu massige oder weiche Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten aufhört, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist.

In Zukunft wird beim Ankauf zum Messen der Remonten das Stockmaß in Anwendung kommen.

Berlin am 1. März 1888.

Kriegsministerium, Remontirungs-Abtheilung.
Freiherr von Troschke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

325. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster den 18. Mai 1888.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 12. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1)	3 Stück	Litt A.	à	3000 Mk.	=	9000 Mk.
2)	3 "	" B.	à	1500 "	=	4500 "
3)	18 "	" C.	à	300 "	=	5400 "
4)	15 "	" D.	à	75 "	=	1125 "
Sa.	39 Stück	über zusammen				20025 Mk.

buchstäblich: Neunundreißig Stück Rentenbriefe über Zwanzigtausend und fünf und zwanzig Mark nebst den dazu gehörigen Dreihundert Einundneunzig Stück Zinscoupons und Neununddreißig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
gez. Olfenius. gez. Dr. Müller.
gez. Meyerhoff. gez. Mehn. gez. Dransfeld.
gez. Disse, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes

vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Münster am 18. Mai 1888.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

326. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. April bis 30sten September 1888 sind folgende Apoints gezogen worden:
1) Litt. A. à 3000 Mk.: Nr. 107. 383. 630. 784.
2) Litt. B. à 1500 Mk.: Nr. 75. 312. 482.
3) Litt. C. à 300 Mk.: Nr. 7. 163. 287. 392. 394. 498. 1070. 1184. 1347. 1527. 1913. 2606. 3012. 3066. 3499.
4) Litt. D. à 75 Mk.: Nr. 98. 724. 819. 1238. 1276. 1473. 1538. 1661. 1767. 1957. 1992. 2031. 3349.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1888 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie II Nr. 8 bis 16 nebst Talons vom 1. October 1888 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . . . Mark, buchstäblich . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung. (Ort, Datum und Unterschrift.)“

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgeloosten und bereits seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen
a. 1. October 1885 = Litt. C. Nr. 2799 und Litt. D. Nr. 780,
b. 1. April 1886 = Litt. B. Nr. 422, Litt. C. Nr. 196. 1978, Litt. D. Nr. 594. 2055
hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster am 18. Mai 1888.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

327. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. April d. Js. zu genehmigen geruht, daß zu der in Verbindung mit der dritten internationalen und Jubiläums-Kunstausstellung zu München 1888 und der Deutschnationalen Kunstgewerbe-Ausstellung zu München 1888 zu veranstaltenden, Seitens der Königlich Bayerischen Staatsregierung genehmigten Ausspielung von Kunstwerken und Kunstwerksreproduktionen, sowie von Erzeugnissen des Kunstgewerbes, auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose vertrieben werden dürfen.

Die unterstellten Polizeibehörden werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, den Vertrieb der Loose im hiesigen Regierungsbezirke nicht zu beanstanden. Cassel am 16. Mai 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

328. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß zum Besten der Arbeiter-Kolonie Wilhelmsdorf mit Rücksicht auf die Aufnahme von Arbeitslosen aus dem Regierungsbezirke Cassel auch im Laufe dieses Jahres eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den Einwohnern der Kreise Rinteln, Hofgeismar, Wolfhagen, Fritzlar, Cassel (Stadt und Land), Melsungen, Homberg, Eschwege und Witzenhausen durch polizeilich legitimirte Collectanten veranstaltet werden darf.

Cassel am 16. Mai 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

329. Auf den Bericht vom 6. April d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß der Zinsfuß derjenigen Anleihen im Betrage von 1,300,000 Thalern, 700,000 Thalern und 5,300,000 Mark, zu deren Aufnahme die Residenzstadt Cassel durch die Privilegien vom 1sten October 1868, 26. Juni 1872 und 4. October 1878 ermächtigt worden ist, von vier auf dreieinhalb vom Hundert herabgesetzt werde vorbehaltlich aller sonstigen Bestimmungen der gedachten Privilegien und mit der Maßgabe, daß die noch nicht getilgten Anleihescheine den Inhabern derselben unter Beobachtung der in den Privilegien gegebenen Vorschriften für den Fall zu kündigen sind, daß die Anleihescheine dem Stadtrathe der Residenzstadt Cassel nicht bis zu einem von demselben festzusetzenden Zeitpunkte zur Abstempelung auf dreieinhalb vom Hundert eingereicht werden.

Charlottenburg am 19. April.

Friedrich.
von Puttkamer. von Scholz.
An die Minister des Innern und der Finanzen.

Der vorstehende Allerhöchste Erlaß wird hiermit in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April 1872, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse

durch das Amtsblatt, veröffentlicht.

Cassel am 17. Mai 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

330. Dem Fährmann Wilhelm Wiegand zu Albungen ist die Gestattung zur Anbringung einer Kette und eines Schellenzuges an der Fähre über die Werra bei Albungen ertheilt worden.

Es ist dabei bestimmt, daß ober- und unterhalb der Fähre auf Kosten des Unternehmers nach Anweisung der Wasserbau-Verwaltung Warnungstafeln für die Schiffer und Flößer aufgestellt werden und der Unternehmer gehalten ist, die Fährkette nach jedesmaliger Ueberfahrt sofort wieder bis auf das Flußbett zu senken, auch daß dies geschehen, durch Aufstecken einer Fahne, welche von den stromabwärts fahrenden Schiffern auf eine Entfernung von 300 Meter gesehen werden kann, zu signalisiren.

Wird dieses versäumt oder derart verzögert, daß die passirenden Schiffe oder Flöße Schaden leiden, so ist er zum Ersatze desselben verpflichtet, in der Höhe, wie sie erforderlichenfalls im Zwangswege von mir festgesetzt und eingezogen werden wird.

Cassel am 14. Mai 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

331. In Ausführung des §. 6 Abs. 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 und der Vorschrift in Nr. 1 der Anweisung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 4. Juni 1887 (Amtsbl. S. 167) setze ich hiermit, nach Anhörung der Gemeindebehörden, den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter und zwar für beide Kategorien von Arbeitern gleichmäßig für nachbenannte Bezirke wie folgt fest:

	Für erwachsene		Für jugendliche		Bemerkungen.
	männliche Arbeiter (über 16 Jahre)	weibliche Arbeiter (über 16 Jahre)	männliche Arbeiter (unter 16 Jahre)	weibliche Arbeiter (unter 16 Jahre)	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1. Cassel, Stadtkreis	600	400	350	260	
2. „ Landkreis	450	270	270	200	
3. Kreis Eschwege	420	270	240	180	
4. „ Frankenberg	400	270	250	200	
5. „ Fritzlar	400	270	250	200	
6. „ Fulda	420	270	240	180	
7. vom Kreise Gelnhausen für die Gemeinden: Birstein (Flecken u. Schloß), Stadt Gelnhausen, Burg Gelnhausen, Altenhaßlau, Gettenbach (Gemeinde und Schloß), Haitz, Lieblos, Lützelhausen, Niedergründau, Roth, Rothenbergen, Meerholz, Altenmittlau, Bernbach, Gondsroth, Hailer, Neuenhaßlau, Niedermittlau, Somborn, Orb, Aufenau, Höchst, Neudorf, Wirthheim, Wächtersbach (Stadt und Gutsbezirk), Hellstein, Hesseldorf, Neuenschmitten, Schlierbach, Weilers,	500	350	320	260	
8. für die übrigen Gemeinden des Kreises Gelnhausen	400	270	240	180	
9. Kreis Gersfeld	360	270	240	180	
10. Hanau, Stadtkreis	550	400	300	300	
11. „ Landkreis	500	350	320	260	
12. Kreis Hersfeld	390	270	240	180	
13. „ Hofgeismar	400	270	270	200	
14. „ Homberg	400	270	250	200	
15. „ Hünfeld	390	270	240	180	
16. „ Kirchhain	400	270	250	200	
17. „ Marburg	400	270	250	200	
18. „ Melsungen	420	270	240	180	
19. „ Rinteln	400	270	240	180	
20. „ Rotenburg	420	270	240	180	
21. „ Schlüchtern	400	270	240	180	
22. „ Schmalkalden	450	270	240	210	
23. „ Witzenhausen	420	270	240	180	
24. „ Wolfhagen	400	270	250	200	
25. „ Ziegenhain	400	270	250	200	

Cassel am 12. Mai 1888. Der Regierungs-Präsident.

332. Die Nachrichten und Bestimmungen des Königlichen Kriegsministeriums vom 8. April d. J., betreffend Anmeldungen rc. zu den Unteroffizier-Vorschulen und Unteroffizier-Schulen rc., werden hierunter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 9. Mai 1888.

Der Regierungs-Präsident. In Vertr.

Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-Vorschulen zu Weilburg, Annaburg und Neubreisach einzutreten wünschen.

1) Die Unteroffizier-Vorschulen haben die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgesprochener Neigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen dem Verlassen der Schule nach beendeter Schulpflicht und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter derart fortzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Bei militairischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheit finden, ihre Schulkenntnisse soweit zu ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf den militairischen Beruf, sondern auch für ihre spätere Verwendbarkeit im Militair-Verwaltungs- bezw. Civildienst wünschenswerth ist. — Daneben wird der körperlichen Entwickelung und Ausbildung, unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Anforderungen des Militairdienstes, besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

2) Die Ausbildung in den Unteroffizier-Vorschulen dauert in der Regel ein bis zwei Jahre.

3) Die Zöglinge der Unteroffizier-Vorschulen gehören nicht zu den Militairpersonen des Reichsheeres. Denselben stehen daher bei vorkommenden Dienstbeschädigungen keine Ansprüche auf Invaliden-Wohlthaten zu. Die Aufnahme begründet aber die Verpflichtung, aus der Vorschule, unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizier-Schule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizier-Schule überzutreten und für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat des Aufenthaltes in der Unteroffizier-Vorschule zwei Monate über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus im activen Heere zu dienen; für den Fall aber, daß ein Zögling dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollte, die auf ihn gewendeten Kosten, 465 Mark für jedes auf der Unteroffizier-Vorschule zugebrachte Jahr, sofort zu erstatten. Im letzteren Falle sind die nicht ein volles Jahr bezw. einen vollen Monat ausmachenden Fristen tageweise zu berechnen. Wird ein Zögling als zum Unteroffizier ungeeignet aus der Unteroffizier-Vorschule entlassen, so ist er zur Erstattung der Kosten nicht verpflichtet. Auch übernimmt der Zögling für einen etwaigen, über zwei Jahre hinaus erforderlich werdenden Aufenthalt in der Unteroffizier-Vorschule keine besondere Verpflichtung.

4) Bei dem Uebertritt in die Unteroffizierschule hat der Freiwillige den Fahneneid zu leisten und steht dann wie jeder andere Soldat des Heeres unter den militairischen Gesetzen.

5) Nach der in der Regel zwei Jahre dauernden Ausbildung in der Unteroffizierschule werden die in den Unteroffizier-Vorschulen vorgebildeten Füsiliere an Infanterie- und Artillerie-Truppentheile überwiesen, und zwar diejenigen Füsiliere, welche die Befähigung hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.

6) Die Aufnahme in eine Unteroffizier-Vorschule ist von folgenden Bedingungen abhängig:

Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15 und nicht über 16 Jahre alt sein.

Dieselben sollen eine Körpergröße von mindestens 151 cm und einen Brustumfang von 70—76 cm, bei einem Alter von 16 Jahren eine Körpergröße von mindestens 153 cm und einen Brustumfang von 73 bis 79 cm haben.

Sie müssen sich untadelhaft geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältniß zu ihrem Alter kräftig gebaut, sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Sie müssen leserlich und im Allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes (in deutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anstoß lesen und die vier Grundrechnungsarten rechnen können.

Bettnässer, Bruchleidende und mit Fußschweiß behaftete junge Leute dürfen nicht aufgenommen werden.

7) Wer in eine Unteroffizier-Vorschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, nachdem er mindestens 14½ Jahre alt geworden ist, begleitet von seinem Vater oder Vormund, persönlich dem Bezirks-Commandeur seines Aufenthaltsortes vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

a. ein Geburtszeugniß,
b. den Confirmations- bezw. Einsegnungsschein,
c. ein Unbescholtenheitszeugniß der Polizei-Obrigkeit,
d. etwa vorhandene Schulzeugnisse.

Der Bezirks-Commandeur veranlaßt die ärztliche Untersuchung, die schulwissenschaftliche Prüfung und die Aufnahme einer schriftlichen Verhandlung über die unter 3 erwähnte Verpflichtung, welche vom Vater oder Vormund mit zu unterzeichnen ist.

8) Insoweit Stellen frei sind, erfolgt die Einberufung nach vollendetem 15. Lebensjahre in die Unteroffizier-Vorschulen Weilburg und Annaburg im October, in die Unteroffizier-Vorschule Neubreisach im April jedes Jahres durch Vermittelung der Bezirks-Commandeure.

Diejenigen jungen Leute, welche 16¼ Jahre alt geworden sind, ohne einberufen worden zu sein, sind von der Aufnahme ausgeschlossen und erhalten daher die eingesandten Papiere zurück.

9) Die Einberufenen haben sich zunächst in das Stabsquartier des Bezirks-Commandos zu begeben. Hier werden sie nochmals ärztlich untersucht und erhalten im Fall der Brauchbarkeit einen Vorschuß in Höhe der für den zurückgelegten Marsch und den Weitermarsch nach der betreffenden Vorschule zuständigen Gebührnisse. Diese bestehen in Fahr- und Zehrgeldern. Erstere richten sich bei Landwegen — nächste

Poststraße — nach den tarifmäßigen Postfahrpreisen, ohne Rücksicht auf das wirklich benutzte Beförderungsmittel, während bei Eisenbahnverbindung ein Militairfahrschein auszustellen ist. Das Zehrgeld beträgt:

a. bei Reisen auf der Eisenbahn für jedes km 0,5 Pf.
b. bei Reisen auf dem Landweg für jedes km 1,5 Pf.
in beiden Fällen aber mindestens 1 Mark.

10) Bei der Gestellung zum Eintritt in eine Unteroffizier-Vorschule müssen die Einberufenen mit einem Paar guter Stiefeln und zwei neuen Hemden, sowie mit 6 Mark zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein.

In den Unteroffizier-Vorschulen wird das zum Lebensunterhalt Nothwendige, einschließlich der Kleidung und der Lehrmittel, unentgeltlich gewährt.

Berlin am 8. April 1888.

Kriegs-Ministerium. Bronsart v. Schellendorff.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Biebrich, Ettlingen und Marienwerder eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militairische Ausbildung und solchen Unterricht erhalten, welcher sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, (Feldwebel 2c.), des Militair-Verwaltungsdienstes (Zahlmeister 2c.) und des Civildienstes zu erlangen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Bajonettfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule gibt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizierschulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiden in das Heer sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.

4) Ueberweisungen von Unteroffizierschülern erfolgen nur an Infanterie- und Artillerie-Truppentheile. Für die Vertheilung an diese Truppentheile ist in erster Linie das dienstliche Bedürfniß maßgebend, indessen sollen die Wünsche der Einzelnen um Zutheilung an bestimmte Truppentheile nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

5) Die Füsiliere der Unteroffizierschulen stehen wie jeder andere Soldat des activen Heeres unter den militairischen Gesetzen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.

6) Der in die Unteroffizierschule Einzustellende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einzustellende soll mindestens 157 cm groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen sowie wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen.

Das Mindestmaß für den Brustumfang beträgt bei einem Alter von 17—18 Jahren 74—80 cm, von 18—19 Jahren 76—82 cm, nach zurückgelegtem 19. Lebensjahre 78—84 cm.

7) Der Einzustellende muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.

8) Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil noch vier Jahre im aktiven Heere zu dienen.

9) Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, zwei Hemden und mit 6 Mark zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein. Im Uebrigen ist die Ausbildung kostenfrei; die Füsiliere der Unteroffizierschulen werden bekleidet und verpflegt wie jeder Soldat des aktiven Heeres.

10) Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Bezirks-Commandeur seines Aufenthaltsorts oder bei einem der Commandeure der Unteroffizierschulen in Potsdam, Biebrich, Ettlingen und Marienwerder unter Vorzeigung eines von dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Meldescheins persönlich zu melden.

Da die Unteroffizierschulen in Jülich und Weißenfels sich aus Unteroffizier-Vorschülern ergänzen, so findet die Einstellung von Freiwilligen daselbst nicht mehr statt.

11) Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so wird zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (Ziffer 8) aufgenommen.

Diejenigen Freiwilligen, welche bei einem Bezirks-Commandeur den freiwilligen Eintritt nachgesucht haben, erhalten durch dessen Vermittelung den Annahmeschein von der Unteroffizierschule, welcher sie zugetheilt worden sind.

Nach Ertheilung des Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Classe der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von derjenigen Unteroffizierschule, welche den Annahmeschein ausgestellt hat, durch Vermittelung des betreffenden Bezirks-Commandeurs.

Eine Lösung der Eintritts-Verpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspection der Infanterieschulen erfolgen. Kosten dürfen der Militair-Verwaltung hierdurch nicht entstehen. Wird die Lösung der Verpflichtung nach dem Eintreffen auf einer Unteroffizierschule erbeten, so hat der betreffende Freiwillige, wenn

die Genehmigung ausnahmsweise ertheilt wird, die Kosten der Rückreise zu tragen.

Die Wünsche der Freiwilligen um Zutheilung an eine bestimmte Unteroffizierschule sollen, soweit angängig, berücksichtigt werden.

12) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet alljährlich zweimal statt, und zwar bei den Unteroffizierschulen Potsdam, Biebrich und Marienwerder im Monat October, bei der Unteroffizierschule Ettlingen im Monat April.

Wer zu diesen Zeitpunkten nicht einberufen werden kann, darf in freiwerdende Stellen der Unteroffizierschulen zu Potsdam, Biebrich und Marienwerder bis Ende December, der Unteroffizierschule zu Ettlingen bis Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt wird.

13) Füsiliere der Unteroffizierschulen, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffizierberuf erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen. Solchen entlassenen Freiwilligen wird die in den Unteroffizierschulen zugebrachte Dienstzeit bei der Erfüllung ihrer Dienstpflicht im aktiven Heere nicht in Anrechnung gebracht.

14) Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffizierschule erhalten bei guter Führung diejenigen Füsiliere, welche in die Heimath beurlaubt werden, eine einmalige Reise-Entschädigung. Während dieser Beurlaubung wird den Füsilieren die Löhnung bis zu 4 Wochen belassen. Berlin am 8. April 1888.

Kriegs-Ministerium. Bronsart v. Schellendorff.

Bestimmungen für die Anmeldungen zu den Unteroffizier-Vorschulen und Unteroffizierschulen.

I. Nothwendige körperliche Eigenschaften für die Aufnahme.*)

A. Unteroffizier-Vorschulen.

1) Die zur Einstellung in die Unteroffizier-Vorschulen sich meldenden jungen Leute müssen mindestens 14½ Jahre alt, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein. Dieselben sollen eine Körpergröße von mindestens 151 cm und einen Brustumfang von 70—76 cm, bei einem Alter von 16 Jahren eine Körpergröße von mindestens 153 cm und einen Brustumfang von 73 — 79 cm haben. Der Entwickelung der Brustorgane ist bei der ärztlichen Untersuchung die größte Aufmerksamkeit zu schenken und genau zu prüfen, ob dieselben vollständig gesund sind und mit dem übrigen Bau des Körpers in Größe und Thätigkeit übereinstimmen.

*) Die ärztliche Untersuchung hat auf das Genaueste stattzufinden, da durch die Hin- und Rückreisen der von den betreffenden Anstalten wegen körperlicher Untauglichkeit wieder entlassenen Freiwilligen der Militair-Verwaltung unnöthige Kosten und den betreffenden jungen Leuten vielfach Nachtheile in ihrem bürgerlichen Fortkommen erwachsen.

Unmittelbar vor der Absendung der Freiwilligen vom Bezirks-Commando nach der betreffenden Anstalt ist die ärztliche Untersuchung zu wiederholen.

2) Auf dem rechten Auge muß volle Sehschärfe vorhanden sein, auf dem linken muß die letztere mehr als die Hälfte betragen. Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunktsabstand auf dem rechten Auge 70 cm oder weniger beträgt, schließt von der Einstellung aus. Die Ergebnisse der Untersuchung jedes einzelnen Auges — bei verdecktem anderen Auge — sind unter Benutzung der Snellen'schen Sehproben in unreduzirten Zahlen anzugeben. (Vergl. §. 4, 8 der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militairdienstfähigkeit rc. vom 8. April 1877.)

3) Beide Ohren müssen normale Hörweite besitzen.

4) Die in der Anlage 1 der Rekrutirungs-Ordnung verzeichneten Fehler machen der Mehrzahl nach zur Aufnahme ungeeignet, wenn sie nicht sehr unbedeutend sind, oder sich noch beheben lassen. Dieselben sind in dem ärztlichen Attest in jedem Falle zu erwähnen.

5) Die in Gemäßheit des §. 63, 2 der Dienstanweisung vom 8. April 1877 auszustellenden militairärztlichen Atteste haben sich darüber auszusprechen, ob der Untersuchte im Verhältniß zu seinem Alter gut, genügend oder mangelhaft entwickelt ist, sowie ob derselbe voraussichtlich mit dem vollendeten 18. bezw. 19. Lebensjahre völlig felddienstfähig sein wird.

B. Unteroffizierschulen.

Zu den im §. 63, 1 der Dienstanweisung vom 8ten April 1877 enthaltenen Vorschriften treten nachstehende Bestimmungen hinzu:

1) Das Mindestmaß für den Brustumfang beträgt bei einem Alter von 17—18 Jahren 74—80 cm, von 18—19 Jahren 76—82 cm, nach zurückgelegtem 19ten Lebensjahre 78—84 cm. Der Entwickelung der Brustorgane ist bei der ärztlichen Untersuchung die größte Aufmerksamkeit zu schenken und genau zu prüfen, ob dieselben vollständig gesund sind und mit dem übrigen Bau des Körpers in Größe und Thätigkeit übereinstimmen.

2) Auf dem rechten Auge muß volle Sehschärfe vorhanden sein, auf dem linken muß dieselbe mehr als die Hälfte betragen. Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunktsabstand auf dem rechten Auge 70 cm oder weniger beträgt, schließt von der Einstellung aus. Die Ergebnisse der Untersuchung jedes einzelnen Auges — bei verdecktem anderen Auge — sind unter Benutzung der Snellen'schen Sehproben in unreduzirten Zahlen anzugeben.

3) Beide Ohren müssen normale Hörweite besitzen.

4) Die in der Anlage 1 der Rekrutirungs-Ordnung verzeichneten Fehler machen der Mehrzahl nach zur Aufnahme ungeeignet, wenn sie nicht sehr unbedeutend sind, oder sich noch beheben lassen. Dieselben sind in dem nach §. 63 der Dienstanweisung vom 8. April 1877 auszustellenden ärztlichen Attest in jedem Fall zu erwähnen. Der Absatz 2 des §. 7 der genannten Dienstanweisung hat keine Anwendung zu finden, da es sich um die körperliche Brauchbarkeit für eine Unteroffizierschule handelt, deren Zöglinge vielmehr unter Berücksichtigung des an ihre körperliche

Tüchtigkeit besonders hohe Anforderungen stellenden künftigen Berufs als Unteroffiziere zu beurtheilen sind und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen müssen.

In dem militairärztlichen Attest ist auszusprechen, ob der Untersuchte gut, genügend oder mangelhaft entwickelt ist.

II. Anmelde-Papiere.

Die Anmeldung bei der Inspektion der Infanterieschulen wird seitens der Bezirks-Commandos mittelst eines Nationales bewirkt, für welches das Muster 1 maßgebend ist. Muster 1.

Dem Nationale sind als besondere Anlagen beizufügen:

1) Der Meldeschein (§. 83 der Ersatzordnung) in denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Aufnahme von Freiwilligen in eine Unteroffizierschule handelt.

2) Eine nach Maßgabe des Musters 2 mit dem Freiwilligen aufzunehmende Verhandlung, in welcher sich der Betreffende verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil noch vier Jahre im aktiven Heere zu dienen. Muster 2.

3) Eine gleichartige, nach Maßgabe des Musters 3 aufzunehmende Verhandlung, in welcher der für eine Unteroffizier-Vorschule Angemeldete sich zum Uebertritt in eine Unteroffizierschule und demnächst zur Erfüllung einer entsprechenden Dienstzeit im aktiven Heere verpflichtet. Muster 3.

4) Ein Prüfungs-Nachweis nach Muster 4. Muster 4.

5) Das ärztliche Attest.

Berlin am 8. April 1888.

Kriegs-Ministerium. Bronsart v. Schellendorff.

Nationale

Muster 1.

des . . (Vor- und Zunamen) . . aus dem Bezirk des Landwehr-Bataillons . . . ., der sich zum Eintritt in die Unteroffizierschule / Unteroffizier-Vorschule zu . . . . gemeldet hat.

1.	2.	3.	4.	5.	6	7.	8.	9.	10.	11.
Vornamen und Zunamen.	a. Tag b. Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt	a. Namen und Vornamen der Eltern b. ob solche leben oder nicht c. Gewerbe, Stand, Vermögen und früheres Militärverhältniß des Vaters.	a. Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes. b. Aufenthaltsort des Angemeldeten	a. Religion b. wann konfirmirt bz. eingesegnet	Was für Schulen besucht und bis zu welchem Jahre	Bürgerlicher Beruf oder sonstige Beschäftigung seit dem Verlassen der Schule	a. Größe b. Brustumfang	Kenntnisse	a. Zahl der Geschwister b. Stand derselben	Bemerkungen
								a. Lesen b. Schreiben c. Rechnen		

Erläuterungen zum Nationale.

1) Eine bestimmte Unteroffizierschule / Unteroffizier-Vorschule ist nur dann anzugeben, wenn ein genügend begründeter Wunsch vorliegt.

2) Unter Bemerkungen ist das Urtheil des Bezirks-Commandeurs kurz anzugeben (ob der Angemeldete körperlich, geistig und sittlich geeignet, ob der Ruf seiner Familie gut, ob derselbe empfohlen wird, ob baldige Einstellung erwünscht ist). Die Ermittelungen in Beziehung auf die sittliche Geeignetheit müssen so sorgfältig wie möglich angestellt werden.

3) In Spalte Bemerkungen ist ferner auszusprechen, ob bei den Anmeldungen zu einer Unteroffizier-Vorschule die jungen Leute Anspruch auf Aufnahme in das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg hatten, vergl. A.-V.-Bl. 1880 Seite 223.

Ort und Datum. Unterschrift.

Unteroffizierschule. Muster 2.

Verhandelt

. . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Es erscheint . . . . . . am . . 18 . . zu . . . . Kreis . . . . . . geboren, wohnhaft zu . . . . . und bittet um Aufnahme in die / eine Unteroffizierschule . . . .

Nachdem der Genannte mit der Bestimmung des §. 86 der Ersatz-Ordnung bekannt gemacht worden ist und von der kriegsministeriellen Verfügung vom 8ten April 1888 — A.-V.-Bl. Seite 82 — Kenntniß genommen hat, erklärt derselbe:

„Ich verpflichte mich hiermit auf Grund der vorgenannten mir bekannt gewordenen Bestimmungen, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil noch vier Jahre im aktiven Heere zu dienen.“

V. g. u.
(Unterschrift.)
Geschehen wie oben.
(Name, Charge.)

Unteroffizier-Vorschule. Muster 3.

Verhandelt

. . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Es erscheint . . . . . . am . . 18 . . zu . . . . Kreis . . . . . . geboren, wohnhaft zu . . . . . . und bittet um Aufnahme in die / eine Unteroffizier-Vorschule . . . .

Nachdem der Genannte von der Bestimmung des Kriegsministeriums vom 8. April 1888 — A.-V.-Bl. Seite 80 — Kenntniß genommen hat, erklärt derselbe: „Ich verpflichte mich hiermit auf Grund der vorgenannten mir bekannt gewordenen Bestimmung, aus der Vorschule, unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizierschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat des Aufenthalts in der Unteroffizier-Vorschule zwei Monate über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus im aktiven Heere zu dienen; für den Fall aber, daß ich dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollte, die auf mich gewendeten Kosten, im Betrage von 465 Mark für jedes auf der Unteroffizier-Vorschule zugebrachte Jahr, zu erstatten."

V. g. u.

(Unterschrift.)

Der unterzeichnete Vater (oder Vormund) genehmigt die vorstehende Erklärung seines Sohnes 2c.

(Unterschrift des Vaters.)

Geschehen wie oben.

(Name, Charge.)

Muster 4.

Prüfungs-Nachweis.

Diktat (in deutscher Schrift).

Abschrift (in lateinischer Schrift).

Addition. Subtraktion.

Multiplikation. Division.

Unter meiner Aufsicht gefertigt.

Tag.

(Name, Charge.)

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

333. Zur Vornahme der Prüfung der Aspiranten für den einjährig freiwilligen Militairdienst des Jahres 1888 ist als Anfangstermin der Herbst-Prüfung der 27. August d. J. festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr bezügliches Gesuch vor dem 1. August d. J. bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Progymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnortes, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist, und
4) ein von dem Aspiranten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Cassel am 19. Mai 1888.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige. Kochendörffer.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Pfarrer an der Altstädter Gemeinde zu Rotenburg a/F., Friedrich Rothnagel, zum Metropolitan der Pfarreiklasse Rotenburg,

der Bürgermeister Schäfer in Dietershausen zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dietershausen, der jetzige Bürgermeister Sauer in Malsfeld für den Standesamtsbezirk Malsfeld und zum Stellvertreter des Letzteren der Ausschußvorsteher Weineck das.

Verliehen: die Pfarrstelle zu Besse in der Classe Gudensberg dem Pfarrer Most zu Wichte,

dem Pfarrverweser Albert Römer zu Waldensberg in der Classe Gelnhausen auf erfolgte Präsentation die dasige Pfarrstelle.

Uebertragen: den Königl. Rentmeistern Dieterich in Kirchhain und Loben in Jesberg vom 1. April d. J. ab widerruflich die Verwaltung der Forstkassen, für die Oberförsterei Neustadt dem 2c. Dieterich und für die Oberförstereien Jesberg und Densberg dem 2c. Loben.

Einberufen: der bisherige Landmesser Ziegner zu Erfurt als Kataster-Landmesser an die hiesige Königliche Regierung.

Versetzt: der Amtsgerichtsrath Waldeck in Niederwildungen an das Amtsgericht zu Arolsen.

Niedergelassen: der Dr. med. Heilbrunn als practischer Arzt in Schlüchtern.

Pensionirt: der Sekretair bei dem hiesigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium Meißner, vom 1. Juli d. J. ab auf Nachsuchen.

 Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 41.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 25. Ausgegeben Mittwoch den 30. Mai **1888.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 24 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 25. Mai 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1803 die Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886. Vom 23. Mai 1888; und unter

Nr. 1804 die Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Aichordnung und der Aichgebührentaxe. Vom 4. Mai 1888.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 13 der Gesetz-Sammlung, welche vom 24. Mai 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9276 das Gesetz, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der durch die Hochwasser im Frühjahr 1888 herbeigeführten Verheerungen. Vom 13. Mai 1888.

Die Nummer 14 der Gesetz-Sammlung, welche vom 28. Mai 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9277 die Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Posen. Vom 12ten Mai 1888.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

334. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird das angeblich in der Vereinsdruckerei Hottingen-Zürich hergestellte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Extra-Blatt", beginnend mit den Worten: „Der vorletzte Reichstag wurde" und schließend mit der Parole: „Brot, Freiheit und Bildung für Alle", hiermit verboten.

Köln den 19. Mai 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Guionneau.

335. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift „Sturmvögel. Revolutionäre Lieder und Gedichte." Gesammelt von Johann Most. Heft 3. New-York 1888 — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 26. Mai 1888.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

336. Vom 1. Juni ab können im Verkehr mit San Salvador, der Hauptstadt der Republik Salvador, Gelder bis zum Meistbetrage von 200 Pesos Gold im Wege des Postauftrages unter den für den Vereinsverkehr geltenden Bestimmungen und Gebühren eingezogen werden.

Wechselproteste werden nicht vermittelt.

Berlin W. am 21. Mai 1888.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

337. Durch Allerhöchste Ordre vom 5ten d. Mts. ist Bestimmung dahin getroffen worden, daß die Ober-Präsidenten für die Dauer dieses ihres Amtes das Prädikat „Excellenz" führen sollen.

Cassel am 23. Mai 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

338. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14ten d. Mts. dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung im Laufe dieses Jahres wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im ganzen Bereiche desselben, Loose zu vertreiben.

Die unterstellten Polizeibehörden des Bezirks werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, den Vertrieb der Loose nicht zu beanstanden.

Cassel am 28. Mai 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

339. **Nachweisung** der gemäß des §. 5, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der im Monat Mai 1888 gelieferten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner: Hafer. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6 94	4 01	2 18
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6 94	4 01	2 18
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	6 79	3 15	2 63
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	6 79	3 15	2 63
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	6 83	3 15	2 34
6	" Homberg .	dgl. . . .	6 83	3 15	2 34
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	6 83	3 15	2 34
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	7 63	3 55	2 68
9	" Hünfeld . .	dgl. . . .	7 63	3 55	2 68
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	7 63	3 55	2 68
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	7 63	3 55	2 68
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	7 71	3 68	2 63
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7 71	3 68	2 63
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7 71	3 68	2 63
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	6 56	3 15	2 63
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	7 02	3 31	2 10
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	7 02	3 31	2 10
18	" Marburg .	Marburg .	6 83	4 73	2 63
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	6 83	4 73	2 63
20	" Frankenberg	dgl. . . .	6 83	4 73	2 63
21	" Rotenburg.	Rotenburg .	6 83	3 15	2 36
22	" Melsungen	dgl. . . .	6 83	3 15	2 36
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	7 31	4 20	1 84
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	7 62	3 15	2 63

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 23. Mai 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

340. In Folge wiederholt hervorgetretener Unzuträglichkeiten sehen wir uns veranlaßt, unsere Verfügung vom 13. December 1882 (Amtsblatt von 1882 Seite 301 ꝛc.) dahin abzuändern, daß das zu Anfang eines jeden Quartals den Ortsvorständen mittelst des Amtsblatts zugehende Schul-Verordnungsblatt von diesen nicht mehr an die Lehrer, bezw. die ersten Lehrer der Hauptschule, sondern zunächst an den betreffenden Lokalschulinspektor und von diesem erst an die Lehrer abzugeben, im Uebrigen aber nach Maßgabe jener Verfügung zu verfahren ist.

Cassel am 14. Mai 1888.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

341. In der Zeit vom 27. August bis 22. September d. J. wird am Lehrer-Seminar zu Usingen ein Turncursus für im Amte stehende Volksschullehrer abgehalten werden. Zur Theilnahme an demselben werden in Gemäßheit der diesfälligen Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten diejenigen Lehrer einberufen werden, die keine oder nur eine unzureichende turnerische Ausbildung gehabt haben, also hauptsächlich ältere, sowie nicht in Seminaren vorgebildete Lehrer und solche, die bisher keine Gelegenheit fanden, ihre früher erworbene turnerische Fertigkeit zu üben und weiter zu fördern.

Nur ausnahmsweise können auch jüngere, in den letzten 8 bis 10 Jahren aus dem Seminar entlassene Lehrer, sofern solche nicht ausreichend befähigt zur Ertheilung eines ordnungsmäßigen Turnunterrichts sind, als Cursisten zugelassen werden.

Anmeldungen von Lehrern aus dem hiesigen Regierungsbezirke sind bis zum 10. Juni d. J. bei den zuständigen Schulvorständen und Schuldeputationen, welche wir mit diesfälliger Anweisung versehen haben, einzureichen. Cassel am 25. Mai 1888.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

342. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat April 1888.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis: a. für 100 Kilogramm. Waizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter ℳ ₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ ₰
1	Cassel . .	16 92	12 63	14 35	13 21	22 —	31 25	41 50	3 64	4 16	7 64	1 25	1 10	1 45	— 95	1 20	1 45	2 20	3 15
2	Fritzlar .	16 90	12 75	13 83	12 80	16 —	25 —	32 —	4 14	4 16	6 —	1 10	1 —	1 06	— 80	1 —	1 57	2 —	2 54
3	Fulda . .	17 08	13 59	15 46	13 94	33 —	35 —	36 50	4 45	4 65	6 75	1 12	— 85	1 18	— 70	— 85	1 80	2 09	3 08
4	Hanau .	18 73	13 88	14 —	14 02	23 —	21 —	39 —	4 67	4 13	6 75	1 20	— 94	1 30	— 90	— 92	1 70	2 18	3 34
5	Hersfeld .	16 50	14 50	12 50	12 50	25 —	31 —	40 —	4 —	3 88	6 —	1 25	1 —	1 20	— 80	1 10	1 60	2 —	2 70
6	Hofgeismar	17 —	13 —	13 —	13 38	30 —	30 —	30 —	4 —	4 —	6 30	1 10	1 —	1 —	— 80	1 —	1 60	1 80	2 40
7	Marburg .	16 25	13 50	13 —	13 —	14 —	28 —	48 —	6 —	5 —	9 —	1 20	1 —	1 20	— 80	1 20	1 40	2 10	3 —
8	Rotenburg	17 50	13 75	14 —	13 50	32 —	36 —	42 —	4 50	4 50	6 —	1 20	1 20	1 20	— 90	1 —	1 80	2 20	2 40
	Summa .	136 88	107 60	110 14	106 35	195 —	237 25	309 —	35 40	34 48	54 44	9 42	8 09	9 59	6 65	8 27	12 92	16 57	22 61
	Durchschnittsbetrag .	17 11	13 45	13 77	13 29	24 38	29 66	38 63	4 43	4 31	6 81	1 18	1 01	1 20	— 83	1 03	1 62	2 07	2 83

Laden-Preise pro 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte	Mehl. Weizen Nr. 1. ℳ	₰	Mehl. Roggen Nr. 1. ℳ	₰	Gersten-Graupe ℳ	₰	Gersten-Grütze ℳ	₰	Buchweizengrütze ℳ	₰	Hirse ℳ	₰	Reis, Java ℳ	₰	Kaffee. Java-, mittlerer ℳ	₰	Kaffee. gelber (gebrannter) ℳ	₰	Schweineschmalz ℳ	₰	Speisesalz ℳ	₰
1	Cassel	—	25	—	22	—	50	—	40	—	50	—	40	—	50	2	75	3	79	1	50	—	18
2	Fritzlar	—	22	—	17	—	40	—	40	—	—	—	40	—	40	2	40	3	—	1	50	—	20
3	Fulda	—	32	—	22	—	52	—	42	—	54	—	35	—	54	2	70	3	70	1	80	—	18
4	Hanau	—	40	—	28	—	64	—	56	—	—	—	46	—	68	2	40	3	40	1	32	—	20
5	Hersfeld	—	30	—	24	—	48	—	—	—	—	—	40	—	50	2	40	3	20	1	60	—	20
6	Hofgeismar	—	30	—	21	—	40	—	36	—	—	—	40	—	48	2	40	3	—	1	20	—	20
7	Marburg	—	38	—	34	—	50	—	—	—	—	—	40	—	50	2	60	3	40	1	40	—	20
8	Rotenburg	—	28	—	22	—	40	—	50	—	—	—	50	—	54	3	—	3	40	1	50	—	18
	Summa	2	45	1	90	3	84	2	64	1	04	3	31	4	14	20	65	26	89	11	82	1	54
	Durchschnittspreis	—	31	—	24	—	48	—	44	—	52	—	41	—	52	2	58	3	36	1	48	—	19

Cassel am 8. Mai 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Vacanzen.

343. Die Pfarrstelle zu Wollrode in der Classe Melsungen ist in Folge Ablebens ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 15. Mai 1888.

Königliches Consistorium. v. Weyrauch.

344. Die zweite Pfarrstelle an der Unterneustädter Gemeinde zu Cassel ist in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 23. Mai 1888.

Königliches Consistorium. v. Weyrauch.

345. Die hiesige III. Pfarrer- u. Rectorstelle, deren competenzmäßiges Einkommen neben freier Wohnung und außer den gesetzlichen Staatszuschüssen 1333 Mark beträgt, ist durch Versetzung des seitherigen Inhabers auf die II. Pfarrstelle erledigt.

Bewerber um dieselbe, welche das Rectoratsexamen gemacht haben, event. dasselbe nachzuholen sich verpflichten müssen, wollen ihre an das Freiherrlich von Tann'sche Kirchen- und Schulpatronat zu richtenden Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse innerhalb 14 Tagen bei der unterzeichneten Stelle einreichen.

Tann a/Rhön am 20. Mai 1888.

Freiherrlich von Tann'sche Sammtrenterei.
Barthelmes.

346. Die Schulstelle zu Immichenhain, mit welcher ein Einkommen von 810 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark Feuerungs-Entschädigung verbunden ist, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen binnen 4 Wochen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Eichenauer zu Immichenhain oder bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Ziegenhain am 18. Mai 1888.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
Der Landrath von Schwertzell.

347. Die durch den Tod des Lehrers Landau erledigte Schulstelle zu Treisbach, mit welcher außer freier Wohnung und 90 Mark jährlich Feuerungszulage ein Jahresdiensteinkommen von 840 Mark verbunden ist, soll anderweit besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 10. Juni d. Js. bei mir einreichen.

Marburg am 11. Mai 1888.

Für den Königlichen Schulvorstand von Treisbach:
Der Königliche Landrath Dr. Wentzel.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Rechtskandidat Backhaus zum Referendar,

der Königliche Steuer-Einnehmer Koch zu Netra zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgerichte daselbst,

das Gemeinderathsmitglied Hermann Trusheim in Niederasphe an Stelle des verstorbenen Joh. Müller daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten,

der jetzige Bürgermeister Barth in Ziegenhagen an Stelle des früheren Bürgermeisters Thiel daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten.

Bestellt: der past. extr. Brehm zum Verweser der zweiten Pfarrstelle an der Neustädter Gemeinde zu Eschwege und zum Gehülfen des ersten Pfarrers Linz daselbst,

der past. extr. Friedrich Cornelius zum Verweser der Pfarrei Renda.

Verliehen: dem bisherigen Pfarrgehülfen zu Wollrode, past. extr. Ernst Becker, auf erfolgte Präsentation die erste lutherische Pfarrstelle zu Frankenberg,

dem bisherigen Verweser der zweiten Pfarrstelle an der Neustädter Gemeinde zu Eschwege, past. extr. Adolph Both, die Pfarrstelle zu Wichte.

Uebernommen: der Referendar Dr. Rassow in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

der neu gewählte Bürgermeister Grün zu Großauheim die Standesamtsgeschäfte des dasigen Bezirkes,

der Apotheker Robert Hellwig käuflich die Einhornapotheke dahier und der Apotheker Götte die Sternapotheke in Gelnhausen.

Entlassen: der Referendar von Geyso auf Antrag aus dem Justizdienste behufs Uebertritts zur Allgemeinen Staatsverwaltung.

Gestorben: der Landrichter Henkel in Cassel, der Gerichtsdiener Debus in Battenberg.

☛ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 43.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 26. Ausgegeben Mittwoch den 6. Juni **1888.**

Allerhöchste Verordnungen 2c.

348. Auf Ihren Bericht vom 11. Mai d. Js. bestimme Ich, daß I. bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetze vom 11. Mai d. Js., betreffend die weitere Herstellung neuer Eisenbahnlinien für Rechnung des Staates und sonstige Bauausführungen und Beschaffungen zur Vervollständigung und besseren Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes, sowie die Betheiligung des Staates an den Baukosten einer Eisenbahn von Sigmaringen (Inzigkofen) nach Tuttlingen, im §. 1 unter Nr. I litt. a vorgesehenen Eisenbahnlinien und der im §. 2 unter Nr. II 10 litt. a und b vorgesehenen Geleisverbindungen die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes A. der Bahnen: 1) von Hohenstein in Ostpreußen nach Marienburg mit Abzweigung nach Maldeuten, 2) von Miswalde an der unter Nr. 1 bezeichneten Bahn Hohenstein-Marienburg nach Elbing, 3) von Mogilno nach Strelno, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg, 4) von Lublinitz nach Herby, 5) von Strehlen nach Grottkau oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Bahn Brieg-Neisse mit Abzweigung nach Wansen, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau, 6) von Hirschberg in Schlesien oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Bahn Kohlfurt-Glatz nach Petersdorf, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin, 7) von Salzwedel nach Lüchow, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg, 8) von Triptis oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Bahn Leipzig-Gera-Probstzella nach Blankenstein, 9) von Arnstadt nach Saalfeld, 10) von Ballstädt oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Bahn Gotha-Leinefelde nach Herbsleben, 11) von einem in der Nähe von Bufleben belegenen Punkte der Bahn Gotha-Leinefelde nach Großenbehringen, 12) von Ohrdruf nach Gräfenroda oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Bahn Neudietendorf-Ritschenhausen, 13) von Georgenthal oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Bahn Gotha-Ohrdruf nach Tambach, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt, 14) von Berga nach Rottleberode, 15) von Weilburg oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Bahn Oberlahnstein-Wetzlar nach Laubuseschbach, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a/M., 16) von Gremsmühlen nach Lütjenburg, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Altona, 17) von einem in der Nähe von Niederwalgern belegenen Punkte der Bahn Marburg-Frankfurt a/M. nach Weidenhausen, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Hannover, 18) von einem in der Nähe von Volmerhausen belegenen Punkte der Bahn Siegburg-Derschlag nach Brügge, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld, 19) von Mayen nach Gerolstein oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Bahn Euskirchen-Trier, der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinischen) zu Cöln; B. der Geleisverbindungen: a. zwischen Alsdorf und Herzogenrath, b. zwischen Morsbach und Kohlscheid, ebenfalls der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinischen) zu Cöln; II. Verwaltung und Betrieb der am 1. April 1889 in das Eigenthum des Preußischen Staats übergehenden Bahn Froettstädt-Friedrichroda der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt übertragen werden. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll: 1) für die unter I. A. Nr. 1 bis 8 und 14 bis 19 bezeichneten Eisenbahnen und die unter B bezeichneten Geleisverbindungen — bezüglich der unter A Nr. 8 aufgeführten Linie von Triptis oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Bahn Leipzig-Gera-Probstzella nach Blankenstein, und der unter A Nr. 16 aufgeführten Linie von Gremsmühlen nach Lütjenburg für den im diesseitigen Staatsgebiet belegenen Theil derselben —, sowie 2) auch für diejenigen im §. 2 unter Nr. I und unter Nr. II 1 bis 5, 7, 8, 13, 14, 15 und 16 des obenerwähnten Gesetzes vom 11. Mai d. Js. vorgesehenen Bauausführungen, für welche das Enteignungsrecht nicht bereits nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift.

Dieser Erlaß ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen. Charlottenburg den 14. Mai 1888.

Friedrich.

v. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

349. Zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Mai d. Js.,

betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 11. Mai d. Js. vorgesehenen Eisenbahnlinien,

ist bestimmt worden, daß

I. bei Ausführung der nach dem Gesetz vom 11ten Mai d. Js. neu herzustellenden Eisenbahnlinien

1) der Bau und demnächst auch der Betrieb der Bahnen:

a. von Lublinitz nach Herby

von dem der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau unterstellten Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte (Breslau-Tarnowitz) zu Breslau,

b. von Salzwedel nach Lüchow

von dem der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg unterstellten Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte (Berlin-Lehrte) zu Berlin,

innerhalb der den Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern durch die unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigte Organisation der Staats-Eisenbahnverwaltung zugewiesenen Zuständigkeit,

2) der Bau der übrigen in dem Gesetz vom 11ten Mai d. Js. im §. 1 unter Nr. I a vorgesehenen Eisenbahnen und der im §. 2 unter Nr. II. 10 a und b vorgesehenen Geleisverbindungen dagegen von den in dem Allerhöchsten Erlaß vom 14. Mai d. Js. bezeichneten Königlichen Eisenbahn-Direktionen unmittelbar;

II. der Betrieb der am 1. April 1889 in das Eigenthum des Preußischen Staates übergehenden Eisenbahn von Froettstädt nach Friedrichroda

von dem der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt unterstellten Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte zu Cassel,

innerhalb der den Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern durch die unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigte Organisation der Staats-Eisenbahnverwaltung zugewiesenen Zuständigkeit

geleitet wird.

Berlin am 15. Mai 1888.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. v. Maybach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

350. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. April bis 30sten September 1888 sind folgende Apoints gezogen worden:

1) Litt. A. à 3000 Mk.: Nr. 107. 383. 630. 784.
2) Litt. B. à 1500 Mk.: Nr. 75. 312. 482.
3) Litt. C. à 300 Mk.: Nr. 7. 163. 287. 392. 394. 498. 1070. 1184. 1347. 1527. 1913. 2606. 3012. 3066. 3499.
4) Litt. D. à 75 Mk.: Nr. 98. 724. 819. 1238. 1276. 1473. 1538. 1661. 1767. 1957. 1992. 2031. 3349.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1888 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie II Nr. 8 bis 16 nebst Talons vom 1. October 1888 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . . . Mark, buchstäblich . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)“

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgeloosten und bereits seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen

a. 1. October 1885 = Litt. C. Nr. 2799 und Litt. D. Nr. 780,

b. 1. April 1886 = Litt. B. Nr. 422, Litt. C. Nr. 196. 1978, Litt. D. Nr. 594. 2055

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster am 18. Mai 1888.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

351. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen bewirkten 86sten Serien-Ziehung des vormals Kurhessischen, bei dem Bankhause **M. A. v. Rothschild & Söhne** zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 120 Serien-Nummern gezogen worden:

38. 144. 151. 311. 334. 349. 538. 580. 615. 637. 703. 813. 820. 851. 880. 902. 1017 1019. 1033. 1042. 1065. 1130. 1156. 1180. 1313. 1400. 1401. 1412. 1430. 1444. 1456. 1472. 1596. 1618. 1664. 1689. 1715. 1741. 1744. 1745. 1782. 1786. 1898. 1966. 2112. 2115. 2187. 2193. 2326. 2408. 2418. 2481. 2601. 2680. 2733. 2752. 2762. 2804. 2859. 2956. 2964. 2978. 3051. 3098. 3186. 3245. 3280. 3307. 3319. 3627. 3656. 3697. 3725. 3816. 3827. 3890. 3895. 3909. 3926. 3958. 3978. 3984. 4024. 4062. 4147. 4196. 4210. 4255. 4300. 4331. 4343. 4384. 4476. 4501. 4506. 4586. 4604. 4729. 4767. 4768. 4878. 4995. 5077. 5295. 5337. 5419. 5447. 5506. 5560. 5598. 5731. 6016. 6046. 6062. 6273. 6420. 6465. 6500. 6534. 6642.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel am 1. Juni 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

352. Im Anschluß an die §§. 10, 17, 19 und 20 der Kurhessischen Hirtenordnung vom 18. Oktober 1828, welche lauten:

§. 10. Zu Hirten sollen nur solche Leute angenommen werden, welche hinreichende körperliche Tüchtigkeit besitzen, sofern sie Ausländer sind, mit Heimathscheinen von fortdauernder Gültigkeit für sich und ihre Familien versehen sind, und welche sich genügend ausweisen können sowohl über ihre bisherige gute Aufführung, als wo möglich über eine wenigstens nothdürftige Kenntniß schädlicher Huten und Tränken, nachtheiliger Witterungs-Einflüsse, auch der gewöhnlichen Krankheiten der betreffenden Vieharten, sowie der Mittel, welche bei der Beschädigung oder dem Erkranken des Viehes in Eilfällen vor eintretender ärztlichen Hülfe (z. B. bei dem Aufblähen) oder überhaupt bei gewöhnlichen, nicht seuchenartigen Krankheiten des zur Heerde gehörenden Viehes ohne Verordnung eines Thierarztes unbedenklich angewendet werden können.

Den bereits vorhandenen und künftig anzustellenden Hirten ist daher, insoweit sie diese Kenntnisse noch nicht besitzen, darin von dem Kreisthierarzte während einer dazu schicklichen Jahreszeit gegen eine durch die Viehhalter zu leistende billige Vergütung Unterricht zu ertheilen ꝛc.

§. 17. Die Hirten haben die ihnen anvertraute Heerde wachsam und mit Sorgfalt unter genauer Beobachtung der Hutegrenzen und überhaupt ohne Jemandes Beeinträchtigung zu hüten, die Heerde gebührend zusammen sowie ihre Hunde in strenger Aufsicht zu halten, und bei dem Heimtreiben darauf im Orte zu sehen, daß jedem Eigenthümer sein Vieh zukomme, übrigens bei dem Verunglücken oder plötzlichen Erkranken eines Thieres dieses oder wenigstens deshalbige Nachricht sobald, als irgend thunlich, an den Eigenthümer gelangen und einstweilen sich die Rettung gehörig angelegen sein zu lassen.

Die Hirten dürfen aber ihre Heerden ohne hinreichende Stellvertretung nicht verlassen und von den Ihrigen nicht Mehrere zur Hute mitnehmen, als dabei zweckmäßig zu beschäftigen sind, auch nicht unter einem Alter von zehn Jahren ꝛc.

§. 19. Ein jeder Hirt soll, nach vorheriger Ausmittelung der gesetzlichen Eigenschaften (s. §. 10), bei der Polizei-Commission oder Deputation, oder dem betreffenden rotenburgischen oder standesherrlichen Justizamte zu den Obliegenheiten seines Berufes einmal für immer verpflichtet werden und hierüber eine Bescheinigung erhalten, unter Aushändigung der etwa nöthig befundenen näheren Dienst-Anweisung und unter Mittheilung eines Abdruckes gegenwärtiger Verordnung nebst einem Auszuge aus dem Forst- und Jagd-Straftarife vom 30. Dezember 1822, wegen der bei den Hirten besonders in Betracht kommenden Vergehungen in den Waldungen oder zum Nachtheile der Jagden, und aus der Verordnung vom 30. Dezember 1826, owie aus dem Ministerial-Ausschreiben vom 9. April 1828 hinsichtlich der Feld-, Hute- und anderer Frevel.

Die Ortsvorstände sind dafür verantwortlich, daß kein unverpflichteter Hirt gehalten werde, und sie haben bei dem Abgange eines Hirten jene ihm zugestellten Stücke (nebst den etwa angeschafften Anweisungen über die Zucht und Wartung der betreffenden Thiergattungen) sich wieder für den Nachfolger abliefern zu lassen.

§. 20. Alle Uebertretungen der obigen Vorschriften, welche nicht schon nach den, im §. 19 angeführten Verordnungen vom 30. Dezember 1822 und 1826 zu bestrafen sind, sollen mit angemessener disziplinarischen oder polizeilichen Strafe geandet werden, wofern nicht etwa ein solches Vergehen verübt wäre, welches eine schwerere Strafe gesetzlich nach sich ziehet, und zwar neben Verurtheilung zum Ersatze des verschuldeten Schadens. —

im Anschlusse ferner an den §. 328 des Reichs-Strafgesetzbuches und die §§. 65 Abs. 1 und 2 und 66 Abs. 4 des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, welche lauten:

§. 328. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahr bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

§. 65. Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1) wer der Vorschrift des §. 6 zuwider Thiere einführt, welche an einer übertragbaren Seuche leiden;

(Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.)

2) wer der Vorschrift der §§. 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

§. 66. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1) ꝛc.

4) wer den im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§. 19 bis 28, 38, 51) zuwiderhandelt.

ꝛc. ꝛc.

„Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich

verletzt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Ist infolge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einem Monat bis zu zwei Jahren ein.«

werden mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zunächst probeweise für das laufende Jahr nachstehende Aufsichtsmaßregeln gegen die Einführung und Verbreitung der Schafräude im Regierungsbezirk Cassel getroffen.

§. 1. In allen Gemeinden, in welchen Schafheerden vorhanden sind, die sich aus den Beständen verschiedener Schafbesitzer zusammensetzen, haben die Schafhalter für eine jede Heerde bis zum 10. Juni ein geeignetes Gemeindeglied zum Schäferei-Aufseher zu wählen und mit der besonderen Beaufsichtigung der Schafheerde zu beauftragen. Kommt eine gültige Wahl bis zum 10. Juni nicht zu Stande, so ernennt der Landrath den Schäferei-Aufseher aus den Gemeindegliedern.

Das Amt ist ein Ehrenamt; für Zeitversäumniß und baare Auslagen kann dem Schäferei-Aufseher von den Schafhaltern eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Die Wahl findet ohne Zeitbeschränkung statt, ist aber jederzeit widerruflich.

Schafhändler dürfen nicht gewählt werden.

Zusatz für die ehemals kurhessischen Gebietstheile: Auf die Schäferei-Aufseher findet §. 10 Abs. 2 der kurhessischen Hirtenordnung vom 18. October 1828 sinngemäße Anwendung.

§. 2. Alle Schafe, welche in die gemeinschaftliche Heerde aufgenommen werden sollen, müssen mit einem dauerhaften Zeichen (Stempel) versehen werden. Zu diesem Zweck ist für jede Heerde auf Kosten der Schafhalter ein besonderer Stempel zu beschaffen und, wenn er undeutlich geworden ist, zu erneuern.

Der Schäferei-Aufseher hat die aufzunehmenden Schafe vor der Aufnahme genau zu besichtigen und nur, wenn sie rein befunden worden, mit dem Stempel zu versehen und ihre Aufnahme in die Heerde zu gestatten.

§. 3. Ueber jede Heerde hat der Schäferei-Aufseher ein Verzeichniß in doppelter Ausfertigung zu führen. In dasselbe sind alle Schafe der Heerde fortlaufend einzutragen unter Angabe des Namens der Besitzer und des Geschlechtes der Schafe.

Die Urschrift dieses Verzeichnisses behält der Schäferei-Aufseher, die zweite Ausfertigung erhält der Schäfer, welcher dasselbe beim Hüten und im Pferch stets bei sich zu führen hat.

§. 4. Der Schäferei-Aufseher hat wenigstens alle 14 Tage die Heerde im Pferch und zwar Morgens vor dem Austreiben während einer Viertelstunde zu beobachten und sich von der Richtigkeit der im Verzeichniß angegebenen Anzahl der Schafe zu überzeugen. Findet er hierbei räudige (grindige) Schafe, so sind diese sofort aus der Heerde zu entfernen. Gleichzeitig ist dem Landrath und dem Bürgermeister behufs Verfügung über die zu treffenden Schutzmaßregeln Anzeige zu machen.

Die räudig (grindig) befundenen Schafe sind dem Eigenthümer zu übergeben, welcher sie entweder sofort zu schlachten oder dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes zu unterwerfen hat.

Die Wiederaufnahme solcher Schafe in die Heerde darf von dem Schäferei-Aufseher erst gestattet werden, wenn der Eigenthümer durch ein Zeugniß des beamteten Thierarztes den Nachweis führt, daß die Schafe geheilt sind und daß sich innerhalb 3 Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben.

Wenn mindestens der zehnte Theil einer Heerde räudekrank ist, so wird die ganze Heerde dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes unterworfen.

§. 5. Die Vorschriften des §. 4 finden auf Schafheerden, welche nur einem Eigenthümer gehören (Gutsschäfereien) mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Schäferei-Aufsehers der Eigenthümer der Heerde oder sein Vertreter tritt.

§. 6. Die Schäfer haben von jedem Erkrankungsfalle in der Heerde dem Schäferei-Aufseher sofort Anzeige zu machen, demselben auch jeden Abgang aus der Heerde binnen 24 Stunden unter Vorlage des Verzeichnisses zu melden. Der Schäferei-Aufseher hat die abgegangenen Schafe sofort sowohl in seinem wie in dem Verzeichnisse des Schäfers unter Beifetzung des Datums zu streichen.

§. 7. Die Bürgermeister und Polizeibeamten sind verpflichtet, die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften zu überwachen und zu diesem Behufe innerhalb ihres Dienstbezirks berechtigt, zu jeder Zeit eine Revision der gemeinschaftlichen Schafheerden nach dem Schafverzeichnisse vorzunehmen.

Die Schäfer haben den Anweisungen der revidirenden Polizeibeamten unweigerlich Folge zu leisten.

§. 8. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen setzen sich die Betheiligten außer den Strafen, welche schon nach den bestehenden Gesetzen verwirkt sind, der Anordnung des Badeverfahrens nach Maßgabe der bisherigen strengeren Bestimmungen aus. Cassel am 1. Juni 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

353. Die Kirchenbuchführung in der erledigten Pfarrei Kirchhasel ist bis auf Weiteres dem Pfarrer Klüber zu Haselstein übertragen worden.

Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchs-Auszügen und Attesten sind daher an denselben zu richten.

Cassel am 28. Mai 1888.

Der Regierungs-Präsident.

354. In dem Verlage von Carl Heymann in Berlin, Mauerstraße 63/65, ist ein von dem Polizei-Secretair Atzrott in amtlichem Auftrage bearbeiteter Nachtrag zu dem in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 10ten September 1886 (Amtsblatt S. 206) erwähnten Verzeichnisse der auf Grund des Reichsgesetzes über die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verbotenen Druckschriften und Vereine erschienen.

Die Polizeibehörden werden auf das Erscheinen der bezeichneten Schrift hierdurch aufmerksam gemacht.
Cassel am 26. Mai 1888.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

355. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17ten v. Mts. zu genehmigen geruht, daß die Grenzen der forstfiskalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Bracht" und „Oberförsterei Oberrosphe" im Kreise Marburg, sowie „Oberförsterei Rosenthal" und „Oberförstere Wolkersdorf" im Kreise Frankenberg gemäß der in den hierunter abgedruckten vier Verzeichnissen der Regierung zu Cassel enthaltenen Vorschläge abgeändert werden.
Cassel am 28. Mai 1888.
Der Regierungs-Präsident.

Verzeichniß A.
der Grundstücke, welche
I. aus dem Gemeindebezirk Rosenthal, Kreis Frankenberg,
II. aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Wolkersdorf, Kreis Frankenberg,
III. aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Oberrosphe, Kreis Marburg,
ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Bracht des Kreises Marburg einverleibt werden sollen.

Gemarkung Rosenthal: 1) Karte 49. Nr. 1. Größe 1 ha 66 a 46 qm, 2) Karte 49. Nr. 2. 15 a 59 qm, 3) Karte 49. Nr. 3. 04 a 41 qm, 4) Karte 49. Nr. 4. 4 ha 59 a 54 qm, 5) Karte 49. Nr. 5. 6 ha 96 a 29 qm, 6) Karte 49. Nr. 6. 1 ha 03 a 19 qm, 7) Karte 49. Nr. 7. 22 ha 23 a 60 qm, 8) Karte 49. Nr. 8. 07 a 01 qm, 9) Karte 49. Nr. 9. 3 ha 59 a 28 qm, 10) Karte 49. Nr. 10. 47 a 33 qm, 11) Karte 49. Nr. 11. 30 a 07 qm, 12) Karte 49. Nr. 12. 35 a, 13) Karte 49. Nr. 13. 1 ha 23 a 32 qm, 14) Karte 49. Nr. 14. 11 ha 89 a 58 qm, 15) Karte 49. Nr. 15. 3 ha 99 a 12 qm, 16) Karte 49. Nr. 16. 47 a 48 qm, 17) Karte 49. Nr. 17. 3 ha 47 a 75 qm, 18) Karte 49. Nr. 18. 1 ha 45 a 99 qm, 19) Karte 49. Nr. 19. 35 a 90 qm, 20) Karte 49. Nr. 20. 2 ha 80 a 86 qm, 21) Karte 49. Nr. 21. 83 a 74 qm, 22) Karte 49. Nr. 22. 45 a 14 qm und 23) Karte 49. Nr. 23. 07 a 88 qm, Sa. I. 68 ha 54 a 53 qm, früherer Eigenthümer: Gutsbesitzers Löber's Erben, jetziger Eigenthümer: Königlicher Forstfiskus, Oberförsterei-Verwaltungsbezirk Bracht, gehören jetzt an dem Gemeindebezirk Rosenthal, Kreis Frankenberg, Amtsgerichtsbezirk Rosenthal, sollen einverleibt werden dem Gutsbezirk Oberförsterei Bracht, Kreis- und Amtsgerichtsbezirk Marburg;

Gemarkung Oberförst. Wolkersdorf: 24) Blatt 4. Nr. 110/71. Größe 0,0725 ha, 25) Blatt 4. Nr. 112/71. 0,1469 ha und 26) Blatt 4. Nr. 113/71. 0,00,30 ha, Sa. II. 0,2224 ha, früherer Eigenthümer: Forstfiskus, Oberförstereibezirk Wolkersdorf, jetziger Eigenthümer: Forstfiskus, Oberförstereibezirk Bracht, gehören jetzt an dem Gutsbezirk Oberförsterei Wolkersdorf, Kreis Frankenberg, Amtsgerichtsbezirk Frankenberg, sollen einverleibt werden dem Gutsbezirk Oberförsterei Bracht, Kreis Marburg, Amtsgerichtsbezirk Marburg;

Gemarkung Oberförst. Oberrosphe: 27) Blatt 10. Nr. 124/75. Größe 21,4392 ha, 28) Blatt 10. Nr 78. 16,1520 ha, 29) Blatt 10. Nr. 125/81. 21,0518 ha, 30) Blatt 10. Nr. 124/83. 102,0890 ha, 31) Blatt 10. Nr. 87. 17,6557 ha, 32) Blatt 10. Nr. 130/88 rc. 0,2510 ha, 33) Blatt 10. Nr. 129/88. 0,0378 ha, 34) Blatt 10. Nr. 128/95. 2,0250 ha u. 35) Blatt 10. Nr. 126/103. 0,7120 ha, früherer Eigenthümer: Forstfiskus, Oberförstereibezirk Oberrosphe, jetziger Eigenthümer: Forstfiskus, Oberförstereibezirk Bracht, 36) Blatt 10. Nr. 76. 0,9458 ha, früherer Eigenthümer: Otterbein, Konrad, zu Schwabendorf, jetziger Eigenthümer: Derselbe, Sa. III. 182,3593 ha, gehören jetzt an dem Gutsbezirk Oberförsterei Oberrosphe, Kreis Marburg, Amtsgerichtsbezirk Wetter, sollen einverleibt werden dem Gutsbezirk Oberförsterei Bracht, Kreis Marburg, Amtsgerichtsbezirk Marburg.

Zusammenstellung.

Abgang: 1) laut Verz. B. Sa. I. 17,0110 ha, gehören jetzt an dem Gutsbezirk Oberförsterei Bracht, Kreis Marburg, Amtsgerichtsbezirk Marburg, sollen einverleibt werden dem Gutsbezirk Oberförsterei Oberrosphe, Kreis Marburg, Amtsgerichtsbezirk Wetter, 2) laut Verz. D. Sa. III. 0,9180 ha, gehören jetzt an dem Gutsbezirk Oberförsterei Bracht, Kreis Marburg, Amtsgerichtsbezirk Marburg, soll einverleibt werden dem Gutsbezirk Oberförsterei Rosenthal, Kreis Frankenberg, Amtsgerichtsbezirk Rosenthal.
Sa. Abgang 17,9290 ha.

Zugang: 3) Sa. I. wie vor 68,5453 ha, gehören jetzt an dem Gemeindebezirk Rosenthal, Kreis Frankenberg, Amtsgerichtsbezirk Rosenthal, 4) Sa. II. wie vor 0,2224 ha, gehören jetzt an dem Gutsbezirk Oberförsterei Wolkersdorf, Kreis Frankenberg, Amtsgerichtsbezirk Frankenberg, und 5) Sa. III. wie vor 182,3593 ha, gehören jetzt an dem Gutsbezirk Oberförsterei Oberrosphe, Kreis Marburg, Amtsgerichtsbezirk Wetter, sollen einverleibt werden dem Gutsbezirk Oberförsterei Bracht, Amtsgerichtsbezirk Marburg.

Zugang . . 251,1270 ha
Abgang . . 17,9290 „

Zugang . . 233,1980 ha.

2542,2485 ha katastermäßige Größe des Gutsbezirks Oberförsterei Bracht im Kreise Marburg pro 1. April 1886.

Künftige Größe des Gutsbezirks Oberförsterei Bracht im Kreise Marburg 2775,4465 ha.

905,4385 ha katastermäßige Größe des Gutsbezirks Oberförsterei Bracht im Kreise Kirchhain.

3680,8850 ha Gesammtgröße des künftigen Gutsbezirks Oberförsterei Bracht in den Kreisen Marburg und Kirchhain.

Verzeichniß B.
der Grundstücke, welche
I. aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Bracht, Kreis Marburg,

II. aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Wolkersdorf, Kreis Frankenberg,

ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Oberrosphe, Kreis Marburg, zugelegt werden sollen.

I. Zugang aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Bracht.

Gemarkung Oberförsterei Bracht: 1) Blatt 4. Parz. 29|1. (Fauschenburg), Größe 3,7383 ha, 2) Blatt 4. Parz. 30|27. (Kleine Zipfen) 0,1334 ha, 3) Blatt 5. Parz. 99|82. (Rottenloch) 1,9562 ha und 4) Blatt 5. Parz. 100|83. (Rabengrund) 11,1831 ha, Sa. I. 17,0110 ha, seitheriger Eigenthümer: Forstfiskus, Verwaltungsbezirk Oberförsterei Bracht, jetziger Eigenthümer: Forstfiskus, Verwaltungsbezirk Oberförsterei Oberrosphe, gehören jetzt an dem Gutsbezirk Oberförsterei Bracht, Kreis Marburg, Amtsgerichtsbezirk Marburg, sollen einverleibt werden dem Gutsbezirk Oberförsterei Oberrosphe, Kreis Marburg, Amtsgerichtsbezirk Wetter.

II. Zugang aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Wolkersdorf.

Gemarkung Oberförsterei Wolkersdorf: 5) Blatt 6. Parz. 11|3. (Würzeberg), Größe 3,1865 ha, 6) Blatt 6. Parz. 12|8. (Würzeberg) 0,5868 ha, 7) Blatt 6. Parz. 6. (Hain) 49,9811 ha, 8) Blatt 6. Parz. 7. (Gerhardsberg) 85,7509 ha, 9) Blatt 5. Parz. 9|3. (Wasserberg) 1,3266 ha und 10) Blatt 5. Parz. 10|6. (Wasserberg) 0,0102 ha, Sa. II. 140,8421 ha, seitheriger Eigenthümer: Forstfiskus, Oberförsterei-Verwaltungsbezirk Wolkersdorf, jetziger Eigenthümer: Forstfiskus, Oberförsterei-Verwaltungsbezirk Oberrosphe, gehören jetzt an dem Gutsbezirk Oberförsterei Wolkersdorf, Kreis Frankenberg, Amtsgerichtsbezirk Frankenberg, sollen einverleibt werden dem Gutsbezirk Oberförsterei Oberrosphe, Kreis Marburg, Amtsgerichtsbezirk Wetter.

Zusammenstellung.

Abgang: laut Verz. A. Sa. III. 182,3593 ha, gehören jetzt an dem Gutsbezirk Oberförsterei Oberrosphe, Kreis Marburg, Amtsgerichtsbezirk Wetter, sollen einverleibt werden dem Gutsbezirk Oberförsterei Bracht, Kreis Marburg, Amtsgerichtsbezirk Marburg, 2) laut Verz. C. Sa. II. 94,2706 ha, gehören jetzt an dem Gutsbezirk Oberförsterei Oberrosphe, Kreis Marburg, Amtsgerichtsbezirk Wetter, sollen einverleibt werden dem Gutsbezirk Oberförsterei Wolkersdorf, Kreis Frankenberg, Amtsgerichtsbezirk Frankenberg, 3) laut Verz. D. Sa. II. 55,8985 ha, gehören jetzt an dem Gutsbezirk Oberförsterei Oberrosphe, Kreis Marburg, Amtsgerichtsbezirk Wetter, sollen einverleibt werden dem Gutsbezirk Oberförsterei Rosenthal, Kreis Frankenberg, Amtsgerichtsbezirk Rosenthal.

332,5284 ha Sa. Abgang.

Zugang: 4) Sa. I. wie vor 17,0110 ha, gehören jetzt an dem Gutsbezirk Oberförsterei Bracht, Kreis Marburg, Amtsgerichtsbezirk Marburg, und 5) Sa. II. 140,8421 ha, gehören jetzt an dem Gutsbezirk Oberförsterei Wolkersdorf, Kreis Frankenberg, Amtsgerichtsbezirk Frankenberg,

sollen einverleibt werden dem Gutsbezirk Oberförsterei Oberrosphe, Kreis Marburg, Amtsgerichtsbezirk Wetter.

157,8531 ha Sa. Zugang
332,5284 ha = Abgang

174,6753 ha Abgang.

Die katastermäßige Größe des Gutsbezirks Oberförsterei Oberrosphe beträgt nach der letzten Abschlußliste pro 1. April 1887 3937,7691 ha.

3763,0938 ha Größe des künftigen Gutsbezirks Oberförsterei Oberrosphe.

Verzeichniß C.

der Grundstücke, welche

I. aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Rosenthal, Kreis Frankenberg,

II. aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Oberrosphe, Kreis Marburg,

ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Wolkersdorf, Kreis Frankenberg, zugelegt werden sollen.

Gemarkung Oberförsterei Rosenthal: 1) Karte 1. Parzelle Nr. 1. Tannen 10 ha 8881 dc, 2) Karte 1. Parz. Nr. 2. Steinkaute 26 ha 0565 dc, 3) Karte 1. Parz. Nr. 3. Nonnengrund 105 ha 8041 dc, 4) Karte 1. Parz. Nr. 4. Buchseite 68 ha 5424 dc, 5) Karte 1. Parz. Nr. 5. Brand 117 ha 2378 dc, 6) Karte 1. Parz. Nr. 10. Alte Heepe 2 ha 1768 dc, 7) Karte 1. Parz. Nr. 11. Im Rimpfengrund, Wiesen 3 ha 8885 dc, 8) Karte 1. Parz. Nr. 12. das. 20 ha 9296 dc, 9) Karte 1. Parz. Nr. 28. Stumpf 32 ha 1631 dc, 10) Karte 1. Parz. Nr. 30. Oeffentlicher Weg, Fahrt nach dem Stumpf 0462 dc, 11) Karte 1. Parz. Nr. 31. Oeffentliches Wasser 9056 dc, 12) Karte 2. Parz. Nr. 1. Tannen 98 ha 7281 dc, 13) Karte 2. Parz. Nr. 2. Theerhütte, Hofraum 0677 dc, 14) Karte 2. Parz. Nr. 3. das. Wiese 1871 dc, 15) Karte 2. Parz. Nr. 4. das. Acker 2022 dc, 16) Karte 2. Parz. Nr. 122|5. Lichteheide 147 ha 2949 dc, 17) Karte 2. Parz. Nr. 123|31. Jägerwiese 3746 dc, 18) Karte 2. Parz. Nr. 124|32. Rücken 12 ha 1210 dc, 19) Karte 2. Parz. Nr. 105. 47 ha 9017 dc, 20) Karte 2. Parz. Nr. 106. Buchwald 114 ha 0947 dc, 21) Karte 2. Parz. Nr. 107. Kronspfad 10 ha 4298 dc, 22) Karte 2. Parz. Nr. 108. das. 24 ha 0731 dc, 23) Karte 2. Parz. Nr. 125|109. Schutzhecke 6 ha 3938 dc und 70 ha 2539 dc, 24) Karte 2. Parz. Nr. 127|109. Oeffentlicher Weg nach Willershausen 0668 dc, 25) Karte 2. Parz. Nr. 112. 16 ha 4276 dc, 26) Karte 2. Parz. Nr. 130|114. Oeffentlicher Weg von Frankenberg nach Rosenthal 3 ha 1320 dc, 27) Karte 2. Parz. Nr. 118. Oeffentlicher Weg von Willersdorf nach Ackerholzhausen 8079 dc und 28) Karte 3. Parz. Nr. 37|2. Sauergrund 30 ha 9470 dc, Sa. I. 972 ha 1426 dc, früherer Eigenthümer: Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung, Verwaltungsbezirk Oberförsterei Rosenthal, jetziger Eigenthümer: Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung, Verwaltungsbezirk Oberförsterei Wolkersdorf, gehören jetzt an dem Gutsbezirk Oberförsterei Rosenthal, Kreis Frankenberg, Amtsgerichtsbezirk Rosenthal, sollen ein-

verleibt werden dem Gutsbezirk Oberförsterei Wolkersdorf, Kreis Frankenberg, Amtsgerichtsbezirk Frankenberg;

Gemarkung Oberförsterei Oberrosphe: 29) Karte 1. Parz. Nr. 1. Größe 16 ha 5190 dc, 30) Karte 1. Parz. Nr. 20/2. 76 ha 5491 dc und 31) Karte 1. Parz. Nr. 19/16. 1 ha 2025 dc, Sa. II. 94 ha 2706 dc, früherer Eigenthümer: Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung, Oberförstereibezirk Oberrosphe, jetziger Eigenthümer: Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung, Oberförstereibezirk Wolkersdorf, gehören jetzt an dem Gutsbezirk Oberförsterei Oberrosphe, Kreis Marburg, Amtsgerichtsbezirk Wetter, sollen einverleibt werden dem Gutsbezirk Oberförsterei Wolkersdorf, Kreis Frankenberg, Amtsgerichtsbezirk Frankenberg.

Zusammenstellung.

Abgang: 1) laut Verz. A. Sa. III. 2224 dc, gehören jetzt an dem Gutsbezirk Oberförsterei Wolkersdorf, Kreis Frankenberg, Amtsgerichtsbezirk Frankenberg, sollen einverleibt werden dem Gutsbezirk Oberförsterei Oberrosphe, Kreis Marburg, Amtsgerichtsbezirk Wetter, 2) laut Verz. B. Sa. II. 140 ha 8421 dc, gehören jetzt an dem Gutsbezirk Oberförsterei Wolkersdorf, Kreis Frankenberg, Amtsgerichtsbezirk Frankenberg, sollen einverleibt werden dem Gutsbezirk Oberförsterei Bracht, Kreis Marburg, Amtsgerichtsbezirk Marburg, 3) laut Verz. D. Sa. I. 1058 ha 6512 dc, gehören jetzt an dem Gutsbezirk Oberförsterei Wolkersdorf, Kreis Frankenberg, Amtsgerichtsbezirk Frankenberg, sollen einverleibt werden dem Gutsbezirk Oberförsterei Rosenthal, Kreis Frankenberg, Amtsgerichtsbezirk Rosenthal.

1199 ha 7157 dc Sa. Abgang.

Zugang: 4) Sa. I. wie vor 972 ha 1426 dc, gehören jetzt an dem Gutsbezirk Oberförsterei Rosenthal, Kreis Frankenberg, Amtsgerichtsbezirk Rosenthal, und 5) Sa. II. wie vor 94 ha 2706 dc, gehören jetzt an dem Gutsbezirk Oberförsterei Oberrosphe, Kreis Marburg, Amtsgerichtsbezirk Wetter,
sollen einverleibt werden dem Gutsbezirk Oberförsterei Wolkersdorf, Kreis Frankenberg, Amtsgerichtsbezirk Frankenberg,

Sa. Zugang 1066 ha 4132 dc
" Abgang 1199 ha 7157 dc

Abgang 133 ha 3025 dc.

Die katastermäßige Größe des Gutsbezirks Oberförsterei Wolkersdorf beträgt nach der letzten Abschlußliste pro 1. April 1886 3017 ha 5683 dc.

2884,2658 ha Größe des künftigen Gutsbezirks Oberförsterei Wolkersdorf.

Verzeichniß D.

der Grundstücke, welche

I. aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Wolkersdorf, Kreis Frankenberg,

II. aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Oberrosphe, Kreis Marburg,

III. aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Bracht des Kreises Marburg

ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Rosenthal, Kreis Frankenberg, zugelegt werden sollen.

Gemarkung Oberförsterei Wolkersdorf: 1) Karte 3. Nr. 15/2. Größe 39 ha 5660 dc, 2) Karte 3. Nr. 3. 71 ha 1225 dc, 3) Nr. 4. 66 ha 8084 dc, 4) Nr. 5. 56 ha 0744 dc, 5) Nr. 6. 51 ha 7610 dc, 6) Nr. 7. 66 ha 8293 dc, 7) Karte 4. Nr. 70. 144 ha 1538 dc, 8) Nr. 111/71. 175 ha 8372 dc, 9) Karte 5. Nr. 1. 72 ha 5052 dc, 10) Nr. 2. 39 ha 3755 dc, 11) Nr. 7/3. 174 ha 1277 dc, 12) Nr. 4. 50 ha 4166 dc, 13) Nr. 5. 49 ha 7602 dc und 14) Nr. 8/6. 3134 dc, Sa. I. 1058 ha 6512 dc, früherer Eigenthümer: Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung, Oberförstereibezirk Wolkersdorf, jetziger Eigenthümer: Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung, Oberförstereibezirk Rosenthal, gehören an dem Gutsbezirk Oberförsterei Wolkersdorf, Kreis Frankenberg, Amtsgerichtsbezirk Frankenberg, sollen zugetheilt werden dem Gutsbezirk Oberförsterei Rosenthal, Kreis Frankenberg, Amtsgerichtsbezirk Rosenthal;

Gemarkung Oberförsterei Oberrosphe: 15) Karte 3. Nr. 24/7. 27 ha 6114 dc, 16) Nr. 25/9. 16 ha 9350 dc, 17) Karte 10. Nr. 120/81. 10 ha 4741 dc, 18) Nr. 121/83. 0416 dc, 19) Nr. 122/83. 0558 dc und 20) Nr. 123/83. 6002 dc, früherer Eigenthümer: Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung, Oberförstereibezirk Oberrosphe, jetziger Eigenthümer: Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung, Oberförstereibezirk Rosenthal, 21) Nr. 82. 1804 dc, früherer Eigenthümer: Otterbein, Konrad, zu Schwabendorf, jetziger Eigenthümer: Derselbe, Sa. II. 55 ha 8985 dc, gehören an dem Gutsbezirk Oberförsterei Oberrosphe, Kreis Marburg, Amtsgerichtsbezirk Wetter, sollen zugetheilt werden dem Gutsbezirk Oberförsterei Rosenthal, Kreis Frankenberg, Amtsgerichtsbezirk Rosenthal;

Gemarkung Oberförsterei Bracht: 22) Karte 1. Nr. 33/23. 0,0119 dc, 23) Nr. 34/24. 0,1564 dc, 24) Nr. 35/25. 0,4900 dc, 25) Nr. 32 1. 0,0977 dc, 26) Nr. 31/1. 0,0347 dc, 27) Nr. 30/1. 0,1127 dc und 28) Nr. 29/1. 0,0146 dc, Sa. III. 0,9180 dc, früherer Eigenthümer: Forstfiskus, Oberförstereibezirk Bracht, jetziger Eigenthümer: Forstfiskus, Oberförstereibezirk Rosenthal, gehören an dem Gutsbezirk Oberförsterei Bracht, Kreis Marburg, Amtsgerichtsbezirk Marburg, sollen zugetheilt werden dem Gutsbezirk Oberförsterei Rosenthal, Kreis Frankenberg, Amtsgerichtsbezirk Rosenthal.

Zusammenstellung.

Abgang: 1) laut Verzeichniß C. Sa. I. 972 ha 1426 dc, gehören an dem Gutsbezirk Oberförsterei Rosenthal, Kreis Frankenberg, Amtsgerichtsbezirk Rosenthal, sollen zugetheilt werden dem Gutsbezirk Oberförsterei Wolkersdorf, Kreis Frankenberg, Amtsgerichtsbezirk Frankenberg. Abgang Sa. per se.

Zugang: 2) Sa. I. wie vor 1058 ha 6512 dc, gehören an dem Gutsbezirk Oberförsterei Wolkersdorf, Kreis Frankenberg, Amtsgerichtsbezirk Frankenberg, 3) Sa. II. wie vor 55 ha 8985 dc, gehören an dem Gutsbezirk Oberförsterei Oberrosphe, Kreis Marburg,

Amtsgerichtsbezirk Wetter, und 4) Sa. III. wie vor 9180 dc, gehören an dem Gutsbezirk Oberförsterei Bracht, Kreis Marburg, Amtsgerichtsbezirk Marburg, sollen zugetheilt werden dem Gutsbezirk Oberförsterei Rosenthal, Kreis Frankenberg, Amtsgerichtsbezirk Rosenthal.

Zugang Sa.	1115 ha	4677 dc
Abgang Sa.	972 "	1426 "
Zugang	143 ha	3251 dc.

1865,2280 ha beträgt die katastermäßige Größe des bisherigen Gutsbezirks Oberförsterei Rosenthal nach der letzten Abschlußliste vom 1. April 1887.

2008,5531 ha Größe des künftigen Gutsbezirks Oberförsterei Rosenthal.

356. Die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Hannover ist durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 19. Mai d. J. beauftragt worden, die allgemeinen Vorarbeiten für eine Bahnlinie untergeordneter Bedeutung von einem in der Nähe von Niederwalgern gelegenen Punkte der Bahn Marburg-Frankfurt a/M. nach Weidenhausen einer nochmaligen allgemeinen Bearbeitung zu unterziehen und die hierzu erforderlichen Aufnahmen des Geländes an Ort und Stelle vorzunehmen.

Unter Hinweis auf die Vorschriften im §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, wonach die betheiligten Grundbesitzer verpflichtet sind, ein Betreten ihrer Grundstücke zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten, bringe ich dies zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß dem Abtheilungs-Baumeister Everken die Leitung der in Frage kommenden Arbeiten von der Königlichen Eisenbahn-Direktion übertragen worden sind.

Cassel am 4. Juni 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

Vacanzen.

357. Bewerber um die am 1. Juni d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbundene Schulstelle zu Friedrichsfeld wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand von Friedrichsfeld zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar am 30. Mai 1888.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath Beckhaus.

358. Für die hiesige Königliche Steuerkasse I suche ich auf den 1sten k. Mts., spätestens auf den 1sten August d. J. einen erfahrenen und durchaus zuverlässigen Gehülfen.

Marburg am 3. Juni 1888.

Der Königliche Rentmeister Lutter.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Referendar Freiherr von Schenk zu Schweinsberg zum Gerichtsassessor,

der bisherige Gerichtsreferendar Eduard Koetter zum Regierungs-Referendar,

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Halle in Schmalkalden zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Treysa,

der Gemeindevorsteher Jannar Seifert an Stelle des verstorbenen Standesbeamten Assel in Hilders zum Standesbeamten und das Mitglied des Gemeinde-Ausschusses Jos. Klüber das. zum Standesbeamten-Stellvertreter.

Bestellt: der past. extr. Ernst Stroh zum Verweser der Pfarrstelle in Treisbach, Classe Wetter.

Uebertragen: dem Oberstlieutenant a. D. Carl August Burchard die Badeinspector- und Rechnungsführerstelle am Bade Nenndorf,

dem Rentmeister Friedrichs zu Gersfeld widerruflich die Verwaltung der Forstkasse für die Oberförsterei Gersfeld vom 1. April d. J. ab.

Verliehen: dem Ober-Steuer-Inspector Evers in Hanau der Charakter als Steuerrath,

dem Strafanstalts-Aufseher Wagner zu Cassel, dem Bürgermeister Preiß zu Hachborn, Kreis Marburg, dem Bürgermeister Brand zu Atzelrode, Kreis Rotenburg, und dem Bürgermeister Werner zu Lohne, Kreis Fritzlar, aus Anlaß Seiner Majestät des Königs Thronbesteigung das Allgemeine Ehrenzeichen.

Versetzt: der Stations-Aufseher Knierim von Hofgeismar nach Bevernngen und

der Stations-Vorsteher Hagemann von Brilon nach Hofgeismar.

Uebernommen: die Geschäfte des Standesamtes in Gr. Auheim von dem neugewählten Bürgermeister Grün daselbst,

das Amt des Standesbeamten-Stellvertreters zu Dalherda von dem Gemeindepfleger Nicolaus Müller daselbst,

von dem Apotheker Hermann Weidemann die Apotheke seines Vaters in Jesberg.

Pensionirt: der Gerichtsvollzieher Schüler in Grebenstein,

der Gerichtsdiener Grebe in Schlüchtern,

der Förster Zehner in Flieden vom 1. Juli d. J. ab,

der Förster Deist zu Friedewald in der Oberförsterei Hersfeld-Meckbach vom 1. Juli 1888 ab.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 45.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 27. Ausgegeben Mittwoch den 13. Juni **1888.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 25 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 2. Juni 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1805 die Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 26. Mai 1888; und unter

Nr. 1806 den Meistbegünstigungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaat Paraguay. Vom 21. Juli 1887.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

359. Nachdem durch die Bekanntmachungen des Großherzoglich badischen Landeskommissärs zu Freiburg vom 29. April und 5. Mai d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 116 und 121) die Nummern 39 bis 41 und 43 bis 52 des dritten Jahrgangs (1888) der in Basel wöchentlich dreimal erscheinenden Druckschrift:

„Basler Arbeiterfreund, Organ des Areiterbundes Basel,"

verboten worden sind, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 351) die fernere Verbreitung des Blattes: „Basler Arbeiterfreund" im Reichsgebiet hierdurch untersagt.

Berlin den 29. Mai 1888.

Der Reichskanzler. In Vertr.: von Boetticher.

360. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 und §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 die nicht periodische Druckschrift:

„Die Menschenrechte. Ein Wegweiser für diese Welt der Komödie. Von Otto Spielberg. Zürich 1888. Verlags-Magazin. (J. Schabelitz)."

verboten. Zwickau am 31. Mai 1888.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Leonhardi.

361. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, vom 21. October 1878 wird das in der Nacht vom 1./2. Juni d. J. zu Velten, Kreis Osthavelland, verbreitete, eine Angabe des Druckers und Verlegers nicht enthaltende Flugblatt mit der Ueberschrift:

„Parteigenossen! Arbeiter! Mitbürger!"

und mit dem Schlußsatz:

„Hoch lebe die unbesiegbare, internationale Sozialdemokratie!"

verboten. Potsdam den 5. Juni 1888.

Der Regierungs-Präsident. In Vertr.: Eggert.

362. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird die nicht periodische Druckschrift: „Die Menschen-Rechte. Ein Wegweiser für diese Welt der Komödie." Von Otto Spielberg. Zürich 1888. Verlags-Magazin (J. Schabelitz) — hierdurch verboten.

Düsseldorf den 31. Mai 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Koenigs.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

363. Die am 1. Juli 1888 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 25sten d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. Juni und 8. Juli erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. Juni, bei den Regierungs-Hauptkassen am 25. Juni und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 2. Juli beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer 4procentiger und 3½procentiger Konsols machen wir auf die

durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch. Dritte Ausgabe.“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franco zu beziehen sind.

Berlin am 5. Juni 1888.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

364. Die sämmtlichen, bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn von 1844 werden den Besitzern zur baaren Rückzahlung zum 31. December dieses Jahres gekündigt.

Der Kapitalbetrag ist von diesem Tage ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst — W. Taubenstraße 29 — gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei der Hauptkasse der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Frankfurt a/M., bei der Königlichen Kreiskasse daselbst und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen.

Zu diesem Zwecke können die Obligationen einer dieser Kassen schon vom 1. December d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung vom 31. December 1888 ab die Auszahlung bewirkt.

Vom 1. Januar 1889 ab hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin am 4. Juni 1888.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

365. In Klein Popo, im deutschen Togo-Schutzgebiet, ist eine Kaiserliche Postanstalt eingerichtet worden, welche unter den für den Weltpostverein geltenden Bedingungen den Austausch von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, sowie von Postpacketen bis 5 kg vermittelt. Die Beförderung der Briefsendungen erfolgt mit sämmtlichen sich bietenden deutschen und britischen Post-Dampfschiffverbindungen.

Für Sendungen aus Deutschland beträgt das Porto:
für Briefe 20 Pf. für je 15 g,
„ Postkarten 10 Pf.,
„ Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pf. für je 50 g, mindestens jedoch 10 Pf. für Waarenproben und 20 Pf. für Geschäftspapiere.

Zu diesen Sätzen tritt u. U. die Einschreibgebühr von 20 Pf.

Für Postpackete bis 5 kg nach Togo beträgt die Taxe 1 Mk. 60 Pf.

Ueber das Weitere ertheilen die Postanstalten Auskunft. Berlin W. am 27. Mai 1888.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

366. Von der im Kursbüreau des Reichs-Postamts bearbeiteten neuen Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs sind jetzt im Weiteren die Blätter II und XII erschienen. Ersteres umfaßt die Provinz Schleswig-Holstein, letzteres Thüringen und das nördliche Bayern.

Die Blätter können im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 Mark für das unausgemalte Blatt und 2 Mark 25 Pf. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verleger der Karten, dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin, W. Potsdamerstraße 110), bezogen werden.

Berlin W. am 31. Mai 1888.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

367. Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten vierprozentigen Staatsanleihe von 1876 bis 1879 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1888 bis 30. Juni 1898 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Juni d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/Main durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin am 19. April 1888.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zur Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Zinsschein-Anweisungen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel am 26. April 1888.

Königliche Regierung. Opitz.

368. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Mai 1888.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis: a. für 100 Kilogramm. Waizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ ₰
1	Cassel . .	17 53	12 79	14 15	13 57	20 31	31 31	41 75	3 36	4 26	7 50	1 25	1 10	1 43	— 95	1 20	1 45	2 28	2 70
2	Fritzlar .	17 94	13 66	14 —	13 11	16 —	25 —	32 —	3 79	4 17	5 67	1 15	1 05	1 06	— 80	1 03	1 67	2 —	2 40
3	Fulda . .	17 44	14 01	15 44	14 65	33 —	35 —	37 —	4 —	5 57	7 38	1 12	— 95	1 14	— 65	— 95	1 80	2 11	2 78
4	Hanau .	19 90	14 29	14 41	14 16	23 —	21 —	39 —	4 79	3 89	7 49	1 20	— 94	1 30	1 04	1 04	1 70	2 51	3 —
5	Hersfeld .	17 50	14 50	12 50	13 50	25 —	33 —	44 —	4 —	5 13	7 —	1 25	1 —	1 20	— 80	1 10	1 60	2 —	2 40
6	Hofgeismar	18 —	14 50	13 —	13 94	30 —	30 —	30 —	4 50	4 46	7 —	1 10	1 —	1 —	— 70	1 —	1 60	2 —	2 40
7	Marburg .	16 25	13 50	13 —	13 —	14 —	28 —	48 —	6 —	5 —	9 —	1 20	1 —	1 20	— 80	1 20	1 40	2 20	2 67
8	Rotenburg	18 50	14 —	14 50	14 —	33 —	36 —	42 —	4 50	5 —	6 30	1 20	1 20	1 20	— 90	1 —	1 80	2 20	2 40
	Summa .	143 06	111 25	111 —	109 93	194 31	239 31	313 75	34 94	37 48	57 34	9 47	8 24	9 53	6 64	8 52	13 02	17 30	20 75
	Durchschnittsbetrag .	17 88	13 91	13 88	13 74	24 29	29 91	39 22	4 37	4 69	7 17	1 18	1 03	1 19	— 83	1 07	1 63	2 16	2 59

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl. Weizen. Nr. 1. ℳ ₰	Mehl. Roggen Nr. 1. ℳ ₰	Gersten-Graupe ℳ ₰	Gersten-Grütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java. ℳ ₰	Kaffee. Java-, mittlerer. ℳ ₰	Kaffee. gelber (gebrannter). ℳ ₰	Schweineschmalz. ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰		
1	Cassel	— 25	— 22	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	2 75	3 79	1 40	— 18		
2	Fritzlar	— 24	— 18	— 40	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	3 —	1 50	— 20		
3	Fulda	— 36	— 24	— 52	— 42	— 54	— 35	— 54	2 70	3 70	1 80	— 18		
4	Hanau	— 40	— 28	— 64	— 56	— —	— 46	— 68	2 60	3 50	1 40	— 20		
5	Hersfeld	— 30	— 24	— 48	— —	— —	— 40	— 50	2 40	3 20	1 60	— 20		
6	Hofgeismar	— 30	— 21	— 40	— 36	— —	— 40	— 48	2 40	3 —	1 20	— 20		
7	Marburg	— 38	— 34	— 50	— —	— —	— 40	— 50	2 60	3 40	1 40	— 20		
8	Rotenburg	— 30	— 22	— 40	— 50	— —	— 50	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18		
	Summa .	2 53	1 93	3 84	2 64	1 04	3 31	4 14	20 85	26 99	11 80	1 54		
	Durchschnittspreis	— 32	— 24	— 48	— 44	— 52	— 41	— 52	2 61	3 37	1 48	— 19		

Cassel am 8. Juni 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

369. Im Anschlusse an unsere Bekanntmachungen vom 6. October v. Js. (Amtsbl. S. 262 Nr. 746) und vom 10. December v. Js. (Amtsbl. S. 301 Nr. 875) die internationale Jubiläums-Ausstellung in Melbourne betreffend, bringen wir nachstehend im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten ein Memorandum des Ministers für Oeffentlichen Unterricht in Victoria zur Kenntniß der Interessenten-Kreise, soweit das diesseitige Schulressort in Frage kommt.

Cassel am 2. Juni 1888.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Memorandum
für den (honourable ist englischer Titel) Premierminister.

Das Departement für Oeffentlichen Unterricht zu Victoria ist bemüht, die herannahende hundertjährige Ausstellung in Melbourne behufs Ermöglichung einer vergleichenden Schätzung des Werths der Schuleinrichtungen zu benutzen. Die Ausstellungs-Kommissare haben bereitwillig zugestimmt, alle auf die Schule bezüglichen Ausstellungs-Gegenstände gruppenweise zusammenzustellen; auch ist Vorsorge getroffen, daß man ohne Schwierigkeit eine sehr ausführliche Darstellung der betreffenden Gegenstände der benachbarten Kolonien findet.

Was ferner gewünscht wird, und was nur die Britische Regierung für uns thun kann, ist, daß einige der bedeutendsten auswärtigen Mächte helfen sollen, diese Ausstellung zu vervollständigen:

erstens durch Sendung ausführlicher, auf die Schuleinrichtungen bezüglicher Ausstellungs-Gegenstände, Textbücher und Schularbeiten, Landkarten, Vorschriftenbücher, Aufgabenbücher, Prüfungsarbeiten der Schüler sowie der Lehrer,

ferner durch Entsendung eines Mannes für jede Kommission, welcher ein erfahrener Lehrer, oder noch besser ein Schulinspektor sein dürfte und befähigt sein müßte, sachgemäß über die Gleichheit in Beziehung zu den Australischen Unterrichts-Methoden zu urtheilen.

Erwähnt wird hier, daß im Jahre 1880 Frankreich und Deutschland wirklich Kommissare mit diesen Eigenschaften entsendet hatten, Herrn de Montmahon und Professor Reuleaux, und daß, da Frankreich in der Abtheilung für Unterricht auch sehr vollständig vertreten war, der Vortheil, welcher durch Herrn de Montmahon's Besuch hergeleitet werden, im Einzelnen sehr bedeutend war. Bei jener Gelegenheit waren die von Deutschland ausgestellten Unterrichts-Gegenstände sehr stückweise vertreten, da sie hauptsächlich aus Modellen der technischen Schule zu Württemberg bestanden. Was gewünscht wird, ist, daß Frankreich, Deutschland und die Vereinigten Staaten uns ausführliches Material zur Beurtheilung geben, wie das Schulwesen in jenen Ländern weiter fortgeführt ist, und daß ein kompetentes Urtheil hierüber uns zur Erklärung und Erwägung mitgetheilt wird.

Es wird noch bemerkt, daß das technische Unterrichtswesen in Victoria gerade jetzt Gegenstand von sehr allgemeiner Bedeutung wird, und daß Ausstellungs-Artikel in Holz- und Eisenarbeit, Proben von Vorlagen, ob Zeichnungen oder Modelle, Takttafeln sowie Textbücher der technischen Schulen, und — wenn möglich das Modell einer Schülerwerkstatt — unzweifelhaft als besonders anziehend anerkannt werden.

Es braucht kaum hinzugefügt zu werden, daß die Hoffnung gehegt wird, die britische Regierung werde ihren Einfluß in England und Schottland aufwenden, um der Ausstellung einen gleichartigen Beitrag zu verschaffen. Melbourne, den 16. Februar 1888.

Charles Henry Pearson.
Minister für Oeffentlichen Unterricht.

Vacanzen.

370. Die Rectorstelle an der evangelischen Stadtschule zu Waldkappel, mit welcher Hülfs-Pfarrdienst verbunden ist, wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. Juli d. J. vacant.

Geeignete Bewerber, unter welchen theologisch gebildete den Vorzug haben, wollen ihre Meldungen binnen drei Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Pfarrer Wepler zu Waldkappel einreichen.

Bemerkt wird noch, daß das Einkommen der Stelle neben einer Miethsentschädigung von 300 Mark und einer Feuerungs-Vergütung von 90 Mark auf 1500 Mark festgesetzt ist.

Eschwege am 7. Juni 1888.

Das geschäftsleitende Mitglied
des Königlichen Schulvorstandes von Waldkappel.
Grimm, Königlicher Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Postanwärter Grempel aus Gelnhausen zum Postverwalter in Hoheneiche,

der Rittmeister a. D. von Amelunxen in Amöneburg zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst,

der Ausschußvorsteher Schleicher in Schwarzbach an Stelle des verstorbenen Joh. Jos. Henkel daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten.

Verliehen: den Pfarrverwesern Emil Carl Stock zu Beenhausen und Alexander Trautwein zu Kirchvers die dasigen Pfarrstellen und zwar Ersterem auf erfolgte Präsentation.

Uebertragen: dem zum Förster ernannten Forstaufseher Fiege die Försterstelle zu Hohenrode in der Oberförsterei Rumbeck.

Versetzt: der Förster Birneburg zu Schreufa vom 1. Juli d. J. ab auf die Försterstelle zu Rommerz-Süd in der Oberförsterei Neuhof.

Entlassen: der Schutzmann Henkel in Hanau auf Antrag aus seinem bisherigen Dienstverhältniß.

Pensionirt: der Landgerichtsrath Wiß in Hanau.

Gestattet: dem Schuhmachermeister Georg Buch zu Hanau die Annahme und Führung des ihm verliehenen Prädikats eines Hof-Schuhmachers Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 47.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 28. Ausgegeben Mittwoch den 20. Juni **1888.**

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 15 der Gesetz-Sammlung, welche vom 30. Mai 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9278 das Gesetz, betreffend die Verleihung von Korporationsrechten an Niederlassungen geistlicher Orden und ordensähnlicher Kongregationen der katholischen Kirche. Vom 22. Mai 1888.

Die Nummer 16 der Gesetz-Sammlung, welche vom 5. Juni 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9279 das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Landgemeinden Geestemünde und Geestendorf. Vom 7. Mai 1888; unter

Nr. 9280 das Gesetz, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Präzipualleistungen für den Wegebau in der Provinz Westfalen. Vom 14. Mai 1888; unter

Nr. 9281 das Gesetz, betreffend die Ausübung des dem Staate zustehenden Stimmrechts bei dem Antrage wegen Aufnahme einer weiteren Prioritäts-Anleihe der Westholsteinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 23sten Mai 1888; unter

Nr. 9282 den Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie wegen Herstellung einer Eisenbahn von Triptis nach Blankenstein. Vom 30sten November 1887; und unter

Nr. 9283 den Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, wegen Herstellung einer Eisenbahn von Arnstadt nach Saalfeld. Vom 6. Januar 1888.

Die Nummer 17 der Gesetz-Sammlung, welche vom 7. Juni 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9284 das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Tirschtiegel. Vom 24. Mai 1888; unter

Nr. 9285 die Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Posen, vom 29. Juli 1871. Vom 15. Mai 1888; unter

Nr. 9286 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1888, betreffend die Genehmigung des zweiten Nachtrags zu dem Regulativ, betreffend die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen; und unter

Nr. 9287 die Verordnung wegen Bildung zweier Abtheilungen des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Vom 28. Mai 1888.

Die Nummer 18 der Gesetz-Sammlung, welche vom 8. Juni 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9288 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 73 der Verfassungsurkunde vom 31sten Januar 1850. Vom 27. Mai 1888.

Die Nummer 19 der Gesetz-Sammlung, welche vom 15. Juni 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9289 die Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein. Vom 26. Mai 1888; unter

Nr. 9290 das Gesetz, betreffend die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 27. Mai 1888; und unter

Nr. 9291 die Bekanntmachung, betreffend die Provinzialordnung für die Provinz Schleswig-Holstein, vom 27. Mai 1888.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

371. Unter Bezugnahme auf §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 werden

die Nummern 34, 35, 36, 42, 43, 46, 47, 48, 50, 51, 53, 54 und 55

der „Bremer Volkszeitung" verboten und wird zugleich das fernere Erscheinen der im Verlage von Wilhelm Fuhse hieselbst unter der Redaktion von Heinrich Oehme und Julius Bruhns herausgegebenen „Bremer Volkszeitung" untersagt.

Bremen den 9. Juni 1888.

Die Polizeikommission des Senats.
Schulz. Barkhausen.

372. Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes vom 21sten October 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 50 vom 10. Juni cr. des zweiten Jahrgangs der periodischen Druckschrift: „Der Neue Bauhandwerker", verantwortlicher Redacteur und Herausgeber A. Bitter in Hamburg, Druck von J. H. W. Dietz in Hamburg, sowie das fernere Erscheinen der Druckschrift nach §. 11

des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg den 11. Juni 1888.

Die Polizeibehörde. Senator Dr. Hachmann,

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

373. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 15. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4procentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1889 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Januar k. Js. fällig werdenden Zinsscheine Reihe VI Nr. 3 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe VII bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. December d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar 1889 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1889 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin am 1. Juni 1888.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

374. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. April bis 30sten September 1888 sind folgende Apoints gezogen worden:

1) Litt. A. à 3000 Mk.: Nr. 107. 383. 630. 784.
2) Litt. B. à 1500 Mk.: Nr. 75. 312. 482.
3) Litt. C. à 300 Mk.: Nr. 7. 163. 287. 392. 394. 498. 1070. 1184. 1347. 1527. 1913. 2606. 3012. 3066. 3499.
4) Litt. D. à 75 Mk.: Nr. 98. 724. 819. 1238. 1276. 1473. 1538. 1661. 1767. 1957. 1992. 2031. 3349.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1888 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie II Nr. 8 bis 16 nebst Talons vom 1. October 1888 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ . . . . Mark, buchstäblich . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)“

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgeloosten und bereits seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen

a. 1. October 1885 = Litt. C. Nr. 2799 und Litt. D. Nr. 780,

b. 1. April 1886 = Litt. B. Nr. 422, Litt. C. Nr. 196. 1978, Litt. D. Nr. 594. 2055

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster am 18. Mai 1888.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

375. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hierdurch unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 zur öffentlichen Kenntniß, daß das vom Bundesrath durch Beschluß vom 28sten März d. J. genehmigte und mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretende neue amtliche Waarenverzeichniß zum Zolltarif erschienen ist, bei den Amtsstellen eingesehen und im Wege des Buchhandels von dem Königlichen Hofbuchhändler G. Schenck, Berlin S. W. Jerusalemerstraße 56, bezogen werden kann.

Cassel am 16. Juni 1888.

Der Provinzial-Steuer-Director. Peine.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

376. In der Bekanntmachung, betreffend die Aufsichtsmaßregeln gegen Einführung und Verbreitung der Schafräude im Regierungsbezirk Cassel, Amtsblatt Nr. 26 vom 6. Juni d. Js., Seite 124 ist im vorletzten Absatz des §. 4 statt 3 Wochen „**acht** Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens 2c.“ zu lesen.

Cassel am 8. Juni 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

377. Nach einer Mittheilung des Herrn Ober-Präsidenten tritt der Konsul von Columbien in Frankfurt a/M., A. Wolff, demnächst eine längere Reise nach Columbien an und werden während seiner Abwesenheit die Konsulatsgeschäfte von dem Herrn Adolf Baer-Goldschmidt in Frankfurt a/M. wahrgenommen.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Baer-Goldschmidt in seiner Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel am 19. Juni 1888.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: Schwarzenberg.

378. Der Herr Minister des Innern hat der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin die Genehmigung ertheilt, mit der diesjährigen akademischen Kunstausstellung eine Ausspielung von Kunstwerken, bestehend in Oelgemälden, Skulpturen, Aquarellen 2c. zu verbinden, zu welcher 150000 Loose à 1 Mark unter Aussetzung von Gewinnen im Gesammtwerthe von 80000 Mark ausgegeben werden dürfen und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel am 19. Juni 1888.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

379. Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September d. Js. Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen. Feriensachen sind:

1) Strafsachen;
2) Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen;
3) Meß- und Marktsachen;
4) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
5) Wechselsachen;
6) Bausachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

Auf das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Concursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß.

Auch auf die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, z. B. Grundbuchsachen, sind die Ferien ohne Einfluß. Die Bearbeitung der Vormundschafts- und Nachlaßsachen kann während der Ferien unterbleiben, soweit das Bedürfniß einer Beschleunigung nicht vorhanden ist.

Cassel am 9. Juni 1888.

Der Präsident des Königlichen Oberlandesgerichts. Eccius.

380. Bei der Postagentur in Rengshausen wird am 13ten eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet. Cassel am 11. Juni 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. In Vertr.: v. Rumohr.

381. Bei der am 1. d. Mts. in Gegenwart von Notar und Zeugen stattgehabten Ausloosung der vormals Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen Litera S. zur Tilgung für das Jahr vom 1. April 1888/89 sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden:

Nr. 45, 120, 235, 439, 554, 713, 825, 891, 1093, 1102, 1121, 1207, 1221, 1321, 1471, 1488, 1562, 1568, 1608, 1712, 1730, 1817, 1846.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1889 zur baaren Rückzahlung gekündigt.

Die ausgeloosten Schuldverschreibungen lauten auf Gold, und wird deren Rückzahlung in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. December 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen 2c. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. December d. J. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1889 fälligen Zinsscheinen Nr. 7—10 an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen schon vom 1. December d. J. ab bei einer der letztgedachten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungshauptkasse übersenden und, nach erfolgter Feststellung, die Auszahlung besorgen wird.

Bemerkt wird:

1) Die Einsendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen mit oder ohne Werthangabe muß portofrei geschehen.
2) Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle übrigen $3\frac{1}{2}$- und 4 procentigen vormals Hanno-

verschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt sind, und werden deshalb die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten, mit dem Kündigungstermine außer Verzinsung getretenen, Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen an die Erhebung der Kapitalien derselben bei der hiesigen Regierungshauptkasse hierdurch nochmals erinnert. Hannover den 4. Juni 1888.

Der Regierungs-Präsident. von Cranach.

Verzeichniß

der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. H. 3½ %

auf 2. Januar 1874 gekündigt: Nr. 830 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. N. 3½ %

auf 1. Dezember 1866 gekündigt: Nr. 7128 über 200 Thlr. Kurant, auf 2. Januar 1873 gekündigt: Nr. 4163 über 100 Thlr. Gold, auf 1. December 1874 gekündigt: Nr. 4162 über 100 Thlr. Gold.

Lit. EI. 4%

auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 2880 über 100 Thlr. Kurrant.

Lit. FI. 4%

auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 14110 über 500 Thlr. Gold, Nr. 13934 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. GI. 4%

auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 1464, 1465, 5421 über je 100 Thlr. Kurant.

Lit. HI. 4%

auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 3644, 4580 über je 200 Thlr. Kurant, Nr. 1320 über 100 Thlr. Kurant.

Vacanzen.

382. Die 2te Schulstelle zu Felsberg ist neu zu besetzen. Das Einkommen beträgt jährlich 1050 Mark nebst freier Wohnung und Feuerung.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Schulvorstand zu Händen des Herrn Metropolitans Hellwig zu Felsberg einsenden.

Melsungen am 31. Mai 1888.

Namens des Schulvorstandes: v. Regelein, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: die Spezialkommissare, Regierungs-Assessoren Joens zu Cassel und Herbener zu Ziegenhain zu Regierungs-Räthen,

der seither auf Probe angestellte Lehrer Wilhelm Göricke an der Königlichen Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu Wabern definitiv zum zweiten Lehrer an dieser Anstalt,

der Regierungs-Büreau-Hülfsarbeiter Jacob Hoffmann zum Kreissecretair bei dem Landrathsamte in Gelnhausen,

der bisherige Pfarrer zu Berge August Dömich zum Pfarrer an der Neustädter Gemeinde zu Rotenburg und zugleich zum Dekan des dasigen Stifts,

der bisherige Büreau-Assistent Lietzau am Strafgefängniß bei Berlin zum Gefängnißinspector bei dem Landgerichtsgefängniß in Cassel.

Verliehen: dem bisherigen dritten Pfarrer zu Tann i/Rhön Gustav Baumann auf erfolgte Präsentation die zweite Pfarrstelle daselbst,

dem Gerichtsvollzieher Schüler in Grebenstein aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen.

Uebertragen: dem Valentin Peter in Neukirchen die Stelle eines Hülfsvollziehungsbeamten bei der Königlichen Steuerkasse daselbst.

Uebernommen: an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Gemeindedeputirten Hartmann zu Dalherda der Gemeindepfleger Nicolaus Müller daselbst die Geschäfte des Stellvertreters des dasigen Standesbeamten.

Versetzt: der außerordentliche Professor Dr. Theodor Rumpf zu Bonn in gleicher Eigenschaft in die medizinische Fakultät der Universität Marburg unter Beauftragung mit dem Direktorium der Poliklinik,

der Gerichtsschreiber, Secretair Stroinsky in Sontra an das Amtsgericht in Cassel,

der Stations-Aufseher Steinke von Carlshafen nach Ratingen und

der Stations-Assistent Stiebenroth von Scherfede als Stations-Aufseher nach Carlshafen.

Pensionirt zum 1. October d. J.: der Gerichtsschreiber Secretair Flohr bei dem Amtsgericht in Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 49.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868A.

5. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1884. Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsscheinreihe V.

Lit. C. zu **300** Rthlr. № 1463.

6. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1884. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 2—8 und Anweisung zur Reihe VI.

Lit. E. zu **50** Rthlr. № 535.

7. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1885. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 3—8 und Anweisungen zur Reihe VI.

Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 16.280.
» B. » **500** » № 786.
» C. » **300** » № 1838. 839.

8. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1885. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 4—8 und Anweisungen zur Reihe VI.

Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 1020. 601. 602.
» B. » **500** » № 8559.
» D. » **100** » № 453. 454. 469—473.
» E. » **50** » № 7. 17. 18. 22. 30. 40. 45. 47.

9. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1886. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 5—8 und Anweisungen zur Reihe VI.

Lit. B. zu **500** Rthlr. № 201. 7921—924.
» E. » **50** » № 138.

10. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1886. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 6—8 und Anweisungen zur Reihe VI.

Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 111. 3180. 12594.
» B. » **500** » № 422. 423. 4106. 107.
» D. » **100** » № 213. 214. 275.
» E. » **50** » № 120. 122. 128. 136. 360.

11. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1887. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Reihe VI.

Lit. B. zu **500** Rthlr. № 439. 444. 446. 877. 1361.
» D. » **100** » № 563. 573. 586. 598.
» E. » **50** » № 157. 167.

12. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1887. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 8 und Anweisungen zur Reihe VI.

Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 2420. 421. 10314. 345.
» B. » **500** » № 41. 731. 734. 4141. 8128. 129. 142. 153. 154. 177. 766.
» C. » **300** » № 1482. 483. 486. 503.
» D. » **100** » № 1280—282. 284. 285. 290. 291. 315.
» E. » **50** » № 187. 198. 211. 226. 229. 240. 243. 246. 253.

13. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1888. Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe VI.

Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 331. 332. 395. 802. 12728. 851.
» B. » **500** » № 356. 2284. 291. 561—563. 3626. 7858. 8694. 703. 932—934. 950. 952—954.
» D. » **100** » № 672. 677. 683. 709.
» E. » **50** » № 384. 654.

Wegen der in der 14ten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 2. Dezember 1887.

Berlin, den 1. Juni 1888.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Verzeichniß

der in der 15ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. Juni 1888 zur baaren Einlösung am 1. Januar 1889 gekündigten Schuldverschreibungen der

Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 3—8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben. Die Striche zwischen den Zahlen bedeuten, daß sämmtliche dazwischen liegende Nummern gekündigt sind.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

№ 72—77. 282. 286—290. 354—359. 435—440. 465—470. 524—529. 911—916. 989—991. **1**003. 16. 17. 115—118. 121. 122. 129—134. 267—269. 272—274. 287—292. 620—625. 672. 673. 675. 676. 679. 683. 887—892. **2**035—40. 431. 432. 434—437. 460. 465—475. **3**162—165. 167. 168. 225—229. 231. **4**081. 82. 619—622. **5**049—54. 313—318. 390—395. 444—449. 498—500. 609—611. 903—908. 928—933. **6**822—827. 834—839. **7**038—43. 134—139. 572—577. 836—841. 872—877. 998—8000. **8**001—3. 16—21. 40—45. 112—117. 142—147. 352—357. 406—411. **9**194—199. **10**124. 125. 130—133. 519—524. 651—656. **12**251—256. 281—284. 286. 288. 699—704. 729—734. **13**277—282. 493—498. 605—610. 701—706. 809—814. 941—946. 971—976.

Summe 348 Stück über 348 000 Rthlr. = 1 044 000 Mark.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ 560—571. 789—793. 795. 796. 798—802. **2**462—473. **3**080—85. 201. 202. 204. 206. 208. 209. 240—245. 247—251. 253. 820—831. **4**279—290. 639—650. 687—698. 783—794. 963—974. **5**647—658. 743—754. 959—970. **6**440—451. **7**118—129. 874. 877—885. 887. 888. **8**450—461. 798—800. 802—810. 983—992. 994. 995. **10**260—271. 776—787. **11**100—111.

Summe 276 Stück über 138 000 Rthlr. = 414 000 Mark.

Lit. C. zu 300 Rthlr.

№ 183—202. 980—999. **2**345—364.

Summe 60 Stück über 18 000 Rthlr. = 54 000 Mark.

Lit. D. zu 100 Rthlr.

№ 286—300. 303—317.

Summe 30 Stück über 3 000 Rthlr. = 9 000 Mark.

Lit. E. zu 50 Rthlr.

№ 776—779. 781—785.

Summe 9 Stück über 450 Rthlr. = 1 350 Mark

Zusammen 723 Stück über 507 450 Rthlr. = 1 522 350 Mark.

Verzeichniß

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 29. Ausgegeben Mittwoch den 27. Juni 1888.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 26 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 18. Juni 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1807 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 16. Juni 1888.

Die Nummer 27 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 21. Juni 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1808 die Bekanntmachung, betreffend die Befähigungszeugnisse für Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochseefischereifahrzeugen und die Berechnung der Steuermannsfahrzeit. Vom 15. Juni 1888.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 20 der Gesetz-Sammlung, welche vom 16. Juni 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9292 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juni 1888, betreffend die Landestrauer um des Hochseligen Kaisers und Königs Friedrich Majestät.

Die Nummer 21 und 22 der Gesetz-Sammlung, welche vom 22. Juni 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangten, enthalten unter

Nr. 9293 das Kirchengesetz, betreffend die Veränderung der Perikopen in den Herzogthümern Bremen und Verden. Vom 25. Mai 1888; unter

Nr. 9294 das Kirchengesetz, betreffend die Deckung der durch die Beaufsichtigung des kirchlichen Bauwesens erwachsenden Kosten in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 26. Mai 1888; unter

Nr. 9295 das Kirchengesetz, betreffend die Deckung der durch die Superrevision der kirchlichen Rechnungen erwachsenden Kosten in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 27. Mai 1888; unter

Nr. 9296 das Gesetz zur Abänderung des §. 29 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3ten Juli 1875/2. August 1880 (Ges.-Samml. 1880 S. 328). Vom 27. Mai 1888; unter

Nr. 9297 das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Stadtgemeinde und des Stadtkreises Harburg. Vom 4. Juni 1888; und unter

Nr. 9298 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 20. Juni 1888.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

383. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 215 der „Kölner Gerichts-Zeitung" vom 20. Mai d. J., sowie das fernere Erscheinen dieser von Alfred Werther in Köln redigirten und herausgegebenen periodischen Druckschrift in Gemäßheit §. 11 l. c. durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten ist.

Köln den 14. Juni 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Guionneau.

384. Die von dem Großherzoglichen Bezirksamt Lörrach unterm 14. d. M. vorläufig erlassene Beschlagnahme des Flugblattes: „An alle Freunde der Freiheit und des Rechts in der Schweiz", beginnend mit den Worten: Der Schweizerische Bundesrath hat uns aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft verwiesen" und endigend mit den Worten: deren Endpunkt den Verlust seiner Freiheit bedeutet. Hottingen-Zürich, 21. April 1888. Ed. Bernstein, J. Motteler, H. Schlüter, L. Tauscher.", wird hiermit bestätigt und es wird demgemäß dieses Flugblatt auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten.

Freiburg den 15. Juni 1888.

Der Großherzogliche Landeskommissär für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg.
J. V.: M. Stoesser.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

385. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 20sten d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 27sten d. Mts. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Eröffnung des Landtages an diesem Tage Mittags um 12 Uhr im Weißen Saale des Königlichen Residenzschlosses stattfinden wird.

In dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten werden die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin am 23. Juni 1888.

Der Minister des Innern. In Vertr.: Herrfurth.

386. Vom 1. Juli ab tritt die Republik Salvador der Pariser Uebereinkunft des Weltpostvereins in

Betreff des Austausches von Postpacketen bei. Zunächst sind indeß nur Packete im Verkehr mit der Hauptstadt San Salvador bis zum Gewicht von 3 kg und ohne Werthangabe zulässig.

Das Porto, welches vorauszubezahlen ist, beträgt 3 Mk. 40 Pf. Daneben kommt eine vom Empfänger in Salvador zu entrichtende Gebühr von 40 Pf. für je 500 g für die Beförderung über den Isthmus von Panama zur Erhebung.

Berlin W. am 17. Juni 1888.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

387. Vom 1. Juli ab tritt die Regentschaft Tunis dem Weltpostvertrage und den Nebenabkommen, betreffend den Werthbrief-, Postpacket-, Postanweisungs- und Postauftragsverkehr, bei. Es finden daher fortan die Vereinsbestimmungen, welche bisher nur hinsichtlich der dort unterhaltenen fremden Postanstalten Geltung hatten, auf das ganze Gebiet der Regentschaft Anwendung. Ueber alles Einzelne ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. am 17. Juni 1888.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

388. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren ist im Bereiche der Königlichen Regierung zu Cassel für dieses Jahr nachstehender, Morgens 8 Uhr beginnender Markt anberaumt worden und zwar

am 9. Juli Wabern.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer, welche sich in den ersten acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden; auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Ferner ist es dringend wünschenswerth, daß der immer mehr überhand nehmende zu massige oder weiche Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten aufhört, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist.

In Zukunft wird beim Ankauf zum Messen der Remonten das Stockmaß in Anwendung kommen.

Berlin am 1. März 1888.

Kriegsministerium, Remontirungs-Abtheilung.
Freiherr von Troschke.

389. Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft der Villenkolonie Wilhelmshöhe im Gemeindebezirk Wahlershausen, Landkreises Cassel.

Die Eigenthümer eines Areals in der Gemarkung Wahlershausen haben nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. April 1879 (Ges.-Samml. S. 297) die Bildung einer Entwässerungs-Genossenschaft nach dem nachstehenden Statut übereinstimmend beschlossen.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Entwässerungsgebiete angehörigen Grundstücke im Gemeindebezirk Wahlershausen werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um nach Maßgabe des von dem Meliorations-Bauinspector, Baurath Schmidt aufgestellten, mit dem Kostenanschlage und den zugehörigen beglaubigten Karten beigefügten Entwurfs $\frac{\text{1. Juni 1886}}{\text{8. August 1887}}$ die Tages- und Gebrauchwässer von diesen Grundstücken abzuführen und die abgeführten Wässer nach dem von der Firma F. A. Robert Müller & Co. in Schönebeck aufgestellten Projekt vom 8. Juli 1887 zu reinigen.

Das Entwässerungsgebiet ist auf der ein Zubehör des Planes bildenden Karte des Landmessers Bunge vom 1. Juli 1887 mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe und in der Weise dargestellt, daß die sechs innerhalb dieses Gebietes liegenden, der Genossenschaft nicht angehörigen Grundstücke blau umrändert sind, und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in dem zugehörigen Register speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungs-Vermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Abänderungen und Ergänzungen des Projekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: Entwässerungsgenossenschaft zu Wilhelmshöhe und hat ihren Sitz in Wahlershausen.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, sowie des Betriebes der Kläranlage werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die Einrichtungen, welche erforderlich sind, um die einzelnen betheiligten Grundstücke an die Hauptkanäle anzuschließen, den betreffenden Eigenthümern insoweit überlassen, als sie in oder auf den Grundstücken derselben erforderlich werden, so daß die Ge-

nossenschaft die Abstich-Anlagen bis an die Grenze der einzelnen privaten Grundstücke auf ihre Kosten herstellt und unterhält.

Die einzelnen Eigenthümer sind jedoch gehalten, den im Interesse des ganzen Projekts getroffenen Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Vorstande ob, Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Genossenschaftsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundstücks-Besitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundstücks-Besitzer durchführen zu lassen. Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstandes.

Für die Festsetzung einer Entschädigung derjenigen Grundstücks-Besitzer, welche sich die Legung von Abstich-Kanälen für andere Grundstücke durch ihre eigenen Grundstücke haben gefallen lassen müssen, sind die Bestimmungen des §. 10 dieses Statuts maßgebend.

§. 5. Die Anlagen der Genossenschaft werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten.

Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

§. 6. Die Genossenschaftslasten werden, soweit sie in Kosten der Ausführung und Unterhaltung der Anlagen bestehen, zu einem Drittel nach Maßgabe des Flächeninhalts der betheiligten Grundstücke, zu zwei Drittel nach Maßgabe der auf die dort befindlichen Gebäude entfallenden Gebäudesteuer, soweit sie in Betriebskosten der Reinigungsanlagen bestehen, lediglich nach dem letzteren Maßstabe von den Genossen aufgebracht.

Neu errichtete Gebäude werden bei der Kostenvertheilung erst, nachdem sie bewohnbar oder benutzbar geworden, und zwar vom 1. April des darauf folgenden Jahres ab berücksichtigt.

Der Domänenfiskus wird von Beiträgen ganz frei gelassen. Erst wenn derselbe von seinem zum Genossenschaftsgebiet gehörigen Areal Parzellen abverkauft, werden die neuen Eigenthümer derselben nach Maßgabe der obigen Bestimmungen beitragspflichtig.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Vertheilungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschafts-Kasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage den einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihnen aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorstande nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat der Domänen-Fiskus immer nur eine Stimme, jeder beitragspflichtige Genosse aber mindestens eine Stimme.

Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß der beitragspflichtigen Genossen nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten und zwar in der Weise, daß für je ein volles Sechstel der höchsten Beitragssumme eine Stimme gerechnet wird, mehr als fünf Stimmen aber auch dem Höchstzahlenden nicht zustehen.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. vier Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstands-Mitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den hierzu von der Generalversammlung bestimmten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst 4 Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf drei Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstands-Mitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied.

Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl

zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos. Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungs-Protokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Vorstands-Mitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungs-Befugnisse dem Vorstande oder der General-Versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgesetzten Plan mit Zustimmung des Vorstandes zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b. über die Unterhaltung der Anlagen und über den Betrieb der Klär-Einrichtungen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungs-Vorschriften zu erlassen;

c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;

d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e. die Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren;

f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit dieser Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungs-Vorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf dreimonatliche Kündigung gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Zur Bewachung der gemeinschaftlichen Anlagen und zum Betriebe der Kläranlagen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Aufseher auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Aufseher hat die Aufsicht nach Maßgabe der vom Vorstande zu erlassenden Instruction zu führen; er muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 3 Mark bestraft werden.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4) die Abänderung des Statuts;
5) die Aufnahme von Anleihen.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche General-Versammlung beruft die Aufsichtsbehörde.

In dieser General-Versammlung hat jeder Genosse nur eine Stimme.

Die weiteren General-Versammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle drei Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung mittels Zustellung an die einzelnen Genossen.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die General-Versammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie bezw. der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorstande untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeinde-Aemtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Entwässerungs-Genossenschaft zu Wilhelmshöhe“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Cassel und nach Ermessen des Vorstehers auch in andere Zeitungen aufgenommen.

§. 21. Die Aufnahme neuer Genossen kann als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut wird, nachdem sämmtliche Betheiligte demselben zugestimmt haben, auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879, hiermit genehmigt.

Berlin am 31. Mai 1888.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. v. Lucius.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: de la Croix.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

390. In der Provinz Hessen-Nassau sind der Apotheker Richard zu Frankfurt a/M. und der Privatdocent Dr. Ludwig Plate zu Marburg als weitere Sachverständige behufs Untersuchung und Feststellung von Reblaus-Infectionen ernannt worden.

Cassel am 1. Juni 1888.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

391. **Nachweisung** der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der im Monat Juni 1888 gelieferten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	13	3	94	2	24
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	13	3	94	2	24
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	7	11	3	68	3	15
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	11	3	68	3	15
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	96	3	15	2	26
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	96	3	15	2	26
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	96	3	15	2	26
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	89	3	87	3	22
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	7	89	3	87	3	22
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	89	3	87	3	22
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	89	3	87	3	22
12	Stadtkreis Hanau	Hanau. . .	7	70	4	05	2	58
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	70	4	05	2	58
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	70	4	05	2	58
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	35	3	68	3	15
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	32	3	68	2	34
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	32	3	68	2	34
18	„ Marburg .	Marburg .	6	83	4	73	2	63
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	6	83	4	73	2	63
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	6	83	4	73	2	63
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	7	35	3	31	2	63
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	35	3	31	2	63
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	51	4	73	2	63
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	88	3	68	2	63

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 20. Juni 1888.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: Schwarzenberg.

392. Auf Grund des §. 120 Absatz 3 und des §. 139a Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung hat der Bundesrath folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren

bestimmten Anlagen erlassen:

§. 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in welchen zur Herstellung von Cigarren erforderliche Verrichtungen vorgenommen werden, sofern in den Anlagen Personen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familiengliedern des Unternehmers gehören.

§. 2. Das Abrippen des Tabacks, die Anfertigung und das Sortiren der Cigarren darf in Räumen, deren Fußboden 0,5 Meter unter dem Straßenniveau liegt, überhaupt nicht, und in Räumen, welche unter dem Dache liegen, nur dann vorgenommen werden, wenn das Dach mit Verschalung versehen ist.

Die Arbeitsräume, in welchen die bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, dürfen weder als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume, noch als Lager- oder Trockenräume benutzt werden. Die Zugänge zu benachbarten Räumen dieser Art müssen mit verschließbaren Thüren versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§. 3. Die Arbeitsräume (§. 2) müssen mindestens drei Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraumes geöffnet werden können.

§. 4. Die Arbeitsräume müssen mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein.

§. 5. Die Zahl der in jedem Arbeitsraum beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede derselben mindestens sieben Kubikmeter Luftraum entfallen.

§. 6. In den Arbeitsräumen dürfen Vorräthe von Taback und Halbfabrikaten nur in der für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge und nur die im Laufe des Tages angefertigten Cigarren vorhanden sein. Alles weitere Lagern von Taback und Halbfabrikaten, sowie das Trocknen von Taback, Abfällen und Wickeln in den Arbeitsräumen auch außerhalb der Arbeitszeit ist untersagt.

§. 7. Die Arbeitsräume müssen täglich zweimal mindestens eine halbe Stunde lang, und zwar während der Mittagspause und nach Beendigung der Arbeitszeit, durch vollständiges Oeffnen der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume führenden Thüren gelüftet werden. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

§. 8. Die Fußböden und Arbeitstische müssen täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube gereinigt werden.

§. 9. Kleidungsstücke, welche von den Arbeitern für die Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in ausschließlich dazu bestimmten verschließbaren Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

§. 10. Auf Antrag des Unternehmers können Abweichungen von den Vorschriften der §§. 3, 5, 7 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn die Arbeitsräume mit einer ausreichenden Ventilationseinrichtung versehen sind.

Desgleichen kann auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde eine geringere als die im §. 3 vorgeschriebene Höhe für solche Arbeitsräume zugelassen werden, in welchen den Arbeitern ein größerer als der im §. 5 vorgeschriebene Luftraum gewährt wird.

§. 11. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist nur gestattet, wenn die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden:

1) Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter müssen im unmittelbaren Arbeitsverhältniß zu dem Betriebsunternehmer stehen. Das Annehmen und Ablohnen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet.
2) Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

Die Vorschrift unter Ziffer 1 findet auf Arbeiter, welche zu einander in dem Verhältniß von Ehegatten, Geschwistern oder von Aszendenten und Deszendenten stehen, die Vorschrift unter Ziffer 2 auf Betriebe, in welchen nicht über zehn Arbeiter beschäftigt werden, keine Anwendung.

§. 12. An der Eingangsthür jedes Arbeitsraumes muß ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang befestigt sein, aus welchem ersichtlich ist:

1) die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraumes,
2) der Inhalt des Luftraumes in Kubikmeter,
3) die Zahl der Arbeiter, welche demnach in dem Arbeitsraum beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraum muß eine Tafel ausgehängt sein, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§. 2 bis 11 wiedergiebt.

§. 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu errichtete Anlagen sofort in Kraft.

Für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe stehen, treten die Vorschriften der §§. 2 bis 6 und 11 mit Ablauf eines Jahres, alle übrigen Vorschriften mit Ablauf dreier Monate nach dem Erlasse derselben in Kraft.

Für die ersten fünf Jahre nach dem Erlasse dieser Bestimmungen können Abweichungen von den Vorschriften der §§. 2 bis 6 für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses bereits im Betriebe waren, von den Landes-Zentralbehörden gestattet werden.

Berlin am 9. Mai 1888.

Der Reichskanzler. In Vertr.: v. Boetticher.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken hiermit veröffentlicht, daß in Gemäßheit der Bestimmung im §. 13 derselben für Anlagen, welche

zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe stehen, die §§. 2 bis 6 und §. 11 am 12ten Mai 1889, alle übrigen Vorschriften aber bereits am 12. August d. J. in Kraft treten.

Cassel am 12. Juni 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

393. Die zum Zwecke der Abnahme der Hanauer evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkasse-Rechnung vom Etatsjahr 1887/88 nach §. 23 der Statuten einzuberufende Delegirten-Versammlung findet am 10ten Juli 1888, Nachmittags 3 Uhr, in der Wohnung des Kassen-Rechnungsführers, Altstädter Hospitalstraße Nr. 48, zu Hanau statt.

Hanau am 22. Juni 1888.

Die Direction
der evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse.

394. Mit dem 1. Juli d. J. wird auf der Haltestelle Papierfabrik auch eine directe Gepäckabfertigung eingerichtet und zwar nach den Stationen, nach welchen daselbst Fahrkarten aufliegen. Hannover am 19. Juni 1888.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

395. Auf Grund des §. 15 des Reglements vom 14. Januar 1882, betreffend die Ausführung der Vorschriften in den §§. 57 bis 64 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen bezw. §. 12 seq. des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881, werden nachstehend die Ergebnisse der Einnahmen und Ausgaben der Fonds für Pferde rc. und Rindvieh im hiesigen Bezirksverband vom Jahr 1887 veröffentlicht.

Cassel am 20. Juni 1888. Der Landes-Director in Hessen. v. Hundelshausen.

Titel.	A. Einnahme.	Wirkliche Einnahme bezw. Ausgabe. für Pferde rc. Stück	ℳ	₰	für Rindvieh. Stück	ℳ	₰	Rückstände für Pferde rc. ℳ	₰	für Rindvieh. ℳ	₰
	Bestand aus der vorigen Rechnung	—	9	15	—	—	—	—	—	—	—
I.	Ausgeschriebene Abgaben	46743	9348	60	301374	15068	70	—	—	—	—
II.	Einnahmen aus dem Kapitalvermögen des Reservefonds	—	—	—	—	900	—	—	—	—	—
III.	Zinsen-Aufkommen des Reservefonds	—	1845	90	—	1749	60	—	—	—	—
IV.	Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Hauptbetrag der Einnahmen	—	11203	65	—	17718	30	—	—	—	—
	B. Ausgabe.										
	Ueberzahlung aus der vorigen Rechnung	—	—	—	—	53	75	—	—	—	—
I.	Gezahlte Entschädigungen	—	—	—	14	2257	72	—	—	—	—
II.	Erhebegebühren	—	186	68	—	300	78	—	—	—	—
III.	Angelegte Kapitalien des Reservefonds	—	10251	—	—	13263	—	—	—	—	—
IV.	Verwaltungskosten	—	1017	73	—	2035	40	—	—	—	—
V.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Hauptbetrag der Ausgaben	—	11455	41	—	17910	65	—	—	—	—
	Die Einnahmen betragen	—	11203	65	—	17718	30	—	—	—	—
	Mithin Ueberzahlung	—	251	76	—	192	35	—	—	—	—

Vacanzen.

396. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Riedenstein, in der Classe Gudensberg, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 20. Juni 1888.

Königliches Consistorium. v. Weyrauch.

397. Bewerber um die am 1. Juli d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 840 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbundene Schulstelle zu Erfen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand von Erfen zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar am 18. Juni 1888.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath Beckhaus.

398. Die zweite Schulstelle zu Poppenhausen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung,

jedoch einschließlich einer Entschädigung von 90 Mark für freie Feuerung, 900 Mark beträgt, wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. Juli 1888 ab vacant. Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche binnen 14 Tagen unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Helfrich zu Poppenhausen, oder bei dem Unterzeichneten anbringen.

Gersfeld am 19. Juni 1888.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath. I. V.: Schönfeld.

399. Die Schule zu Bockerode ist vom 1. Juli d. J. an neu zu besetzen. Das Einkommen beträgt 780 Mark neben freier Wohnung und Feuerung.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Lokalschulinspector, Pfarrer Vilmar zu Weidelbach einsenden.

Melsungen am 18. Juni 1888.

Namens des Schulvorstandes:
von Negelein, Königlicher Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Referendar Bauer zum Gerichtsassessor,

der Sparkassen-Rendant, Lieutenant a. D. Bock in Amöneburg zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgerichte daselbst,

der frühere Vice-Wachtmeister Hugo Franke vom 2ten Hessischen Husaren-Regiment Nr. 14 zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Direction in der Stadt Cassel,

der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Luckhardt bei dem Landgerichte in Hanau zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgerichte in Brotterode,

an Stelle des von Willingshausen verzogenen Lehrers Neusel das Gemeinderathsmitglied Hans Claus Justus Orth daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten.

Versetzt: der Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Biesel in Brotterode an das Amtsgericht zu Schmalkalden,

der Gerichtsdiener Kreß in Steinbach-Hallenberg an das Amtsgericht zu Schlüchtern,

der Aufseher Eichberg von Ziegenhain an die Strafanstalt in Wehlheiden.

Pensionirt: der Gerichtsdiener Schumann in Gladenbach.

Gestorben: der Amtsgerichtsrath Hinkelbein in Langenselbold,

der Gerichtsassessor Dr. Friedrich.

☛ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 51.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 30. Ausgegeben Sonnabend den 30. Juni 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

400. Der Bundesrath hat in seiner heutigen Sitzung folgende

Ausführungsvorschriften zu §. 6 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Zuckers, vom 9. Juli 1887 beschlossen:

I. Zu §. 6 Absatz 1, zweiter Satz.

1. Die Festhaltung der Identität des Zuckers geschieht durch Lagerung unter steueramtlichem Mitverschluß. Die Lagerung ist nur zulässig an Orten, an welchen sich ein zu der demnächstigen Abfertigung des Zuckers zuständiges Steueramt befindet, und für Zuckerfabrikanten in der Zuckerfabrik.

2. Wer von der betreffenden Befugniß Gebrauch machen will, hat dies spätestens am 10. Juli d. J. dem Hauptamt, in dessen Bezirk der Zucker gelagert werden soll, schriftlich anzuzeigen und zugleich den zur Lagerung bestimmten Raum zu bezeichnen, über dessen Zulassung das Hauptamt entscheidet.

3. Spätestens am 28. Juli d. J. ist dem Hauptamt eine doppelt ausgefertigte Anmeldung des Zuckers einzureichen. Auf dieselbe finden die Vorschriften über die Anmeldung von Zucker zur Abfertigung mit dem Anspruch auf Steuervergütung sinngemäße Anwendung.

Ausnahmsweise kann vom Hauptamt die Anmeldung unverpackten Zuckers gestattet werden, insbesondere wenn derselbe in dem bisherigen Lagerraum demnächst unter Steuerverschluß weiter lagern soll.

4. Am 31. Juli oder 1. August d. J. findet eine steueramtliche Revision des Zuckers und sodann die Anlegung des Steuerverschlusses statt. Die Revision kann auf eine äußere Vergleichung der Waare mit der Anmeldung beschränkt, namentlich kann von der Verwiegung und der näheren Ermittelung der Art des Zuckers Abstand genommen werden, soweit nicht die Erstreckung der Revision hierauf aus besonderen Gründen erforderlich scheint.

Das Duplum der Anmeldung wird, versehen mit amtlicher Bescheinigung über die Einreichung und die stattgehabte Revision, dem Anmelder zurückgegeben.

5. Der identifizirte Zucker wird, sofern sich bezüglich der Festhaltung der Identität der Waare kein Bedenken ergiebt, bis zum 1. October 1888 je nach den Anträgen des Berechtigten entweder unter Gewährung der Vergütung nach den bisherigen höheren Sätzen zur Ausfuhr bezw. Niederlegung oder ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr des Inlands abgefertigt.

Soweit der Zucker nicht vor Ablauf des Monats September d. J. der zuständigen Steuerstelle zur Abfertigung gestellt worden ist, hat derselbe hinfort nur Anspruch auf die niedrigere Steuervergütung nach §. 6 unter a. b. c., bezw. unterliegt derselbe der Verbrauchsabgabe.

II. Zu §. 6 Absatz 2.

Unter Abstandnahme von der Festsetzung einer Höchstmenge an Zucker für die Befugniß zur Ausfuhr oder Niederlegung mit der bisherigen höheren Steuervergütung kann auf Antrag den Zuckerfabrikanten gestattet werden, während der Zeit vom 1. August bis 1. October 1888 alle aus der Fabrik ausgehenden vergütungsfähigen Zucker so lange mit dem Anspruch auf jene Vergütung abfertigen zu lassen, als in der Fabrik Rüben nicht verarbeitet und in dieselbe Zucker oder Zuckerabläufe (Syrup, Melasse) entweder nicht oder doch nur insoweit eingeführt werden, als ihre Herkunft aus einer dem 1. August 1888 vorhergehenden Betriebsperiode außer Zweifel steht und der aus einer steuerfreien Niederlage entnommene Rohzucker mit 17,25 Mk. für 100 kg (vergl. §. 6 Absatz 3) versteuert wird.

Gleich der vorbezeichneten Abfertigung wird auch die Abfertigung der Zucker in den freien Verkehr ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe gewährt.

Der Antrag auf Zulassung zu dem obigen Verfahren ist spätestens am 10. Juli d. J. dem Hauptamt einzureichen.

Findet vor dem 1. October 1888 der Beginn der Rübenverarbeitung oder eine Einführung von Zucker oder Zuckerabläufen in die Fabrik entgegen den obigen Vorschriften (Absatz 1) statt, so wird von da ab, sonst vom Beginn des 1. October 1888 ab, der aus der Fabrik ausgehende Zucker, soweit er nicht bereits der zuständigen Steuerstelle zur Abfertigung gestellt worden war, steuerlich als Zucker der Betriebsperiode 1. August 1888/89 behandelt.

2. a) Für die auf Antrag in der Zuckerfabrik vorzunehmende steueramtliche Feststellung der Vorräthe an Rohzucker und unfertigen Fabrikaten, des Ausbringens an fertigem Zucker daraus und der Zuckermenge, bis zu deren Höhe die Fabrik weiter noch Zucker gegen Vergütung der Steuer nach den bisherigen höheren Sätzen zur Ausfuhr oder Niederlegung bringen kann, gelten die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen.

Die Direktivbehörden sind ermächtigt, nach Bedürfniß nähere Anordnungen zu treffen, oder solche den Hauptämtern zu übertragen.

b) Dem Zuckerfabrikanten ist gestattet, in Au- und

Abrechnung auf den für ihn nach Ziffer IV. 2 der Anlage festgestellten Gesammtvergütungsbetrag bis zum 1. October d. J. auch Zucker ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr zu bringen. Die An- und Abrechnung geschieht in den Beträgen, welche sich für die betreffenden Zuckermengen als Steuervergütung nach den bisherigen höheren Sätzen von 17,25 Mk., 21,50 Mk. oder 20,15 Mk. berechnen.

Berlin am 21. Juni 1888.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Jacobi.

Anlage.

Zuckerfabrikanten, welche von der im §. 6 Absatz 2 des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1887 gewährten Befugniß Gebrauch machen wollen, müssen dies, bei Verlust des Anspruches auf Berücksichtigung, spätestens am 10 Juli d. J. dem Hauptamt anzeigen.

Sodann ist dem Hauptamt spätestens am 28. Juli d. J. eine Anmeldung der aufzunehmenden Zuckerbestände, sowie eine Berechnung der Zuckermenge, für welche die Berechtigung zur Ausfuhr oder Niederlegung mit der bisherigen höheren Vergütung beansprucht wird, in je zwei vom Fabrikinhaber unterschriebenen Exemplaren einzureichen. Im Falle der Verspätung ist die steueramtliche Bestandesaufnahme zu versagen.

I. Die Anmeldung muß ergeben, welche Arten und Gewichtsmengen von Rohzucker und unfertigen Fabrikaten am 1. August d. J. vorhanden sein und in welchen Fabrikräumen dieselben werden zur amtlichen Revision gestellt werden.

Als Rohzucker sind die vergütungsfähigen Rohzucker von mindestens 90 Prozent Zuckergehalt anzumelden.

Als unfertige Fabrikate sind anzumelden und dürfen nur angemeldet werden:

a) Brote, welche sich in der Trockenstube befinden;
b) Rohzucker (Nachprodukte) von weniger als 90 Prozent Zuckergehalt;
c) Füllmassen. Hierunter sind auch Decklläre, Syrupe und Melassen, nicht aber grüne oder theilweise ausgedeckte Brote verstanden.

Im einzelnen sind die folgenden Bestimmungen zu beachten:

1. Für vergütungsfähigen Rohzucker.

Derselbe muß in verpacktem Zustande nach Zahl, Verpackungsart, Brutto- und Nettogewicht der Kolli, sowie nach dem Zuckergehalt in Prozenten der Polarisation angemeldet werden, wobei im übrigen die bezüglichen Vorschriften für die Anmeldung zur Ausfuhr oder Niederlegung von Zucker mit dem Anspruch auf Steuervergütung Anwendung finden.

2. Für unfertige Fabrikate.

a) Bezüglich der in der Trockenstube befindlichen Brote ist anzugeben, und zwar je besonders bezüglich etwaiger verschiedener Arten (größere, kleinere): die Vergütungsklasse; die Zahl; das erfahrungsmäßige Durchschnittsgewicht eines Brots im fertigen Zustande; das hiernach berechnete Gesammtgewicht.

b) Der nicht vergütungsfähige Rohzucker ist in verpacktem Zustande nach Zahl, Verpackungsart, Brutto- und Nettogewicht der Kolli, sowie nach seiner Beschaffenheit anzumelden, in letzterer Beziehung nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften für die Füllmassen (unter c).

c) Bezüglich der Füllmassen ist anzugeben: die Art; die Beschaffenheit, und zwar die Höhe der Polarisation nach vollen Prozenten und Bruchtheilen von mindestens $\frac{1}{4}$, der Quotient, der Gehalt der Trockensubstanz an Nichtzucker, der Wassergehalt; die zur Aufbewahrung dienenden Gefäße (Bassins, Kasten u. s. w.), unter Angabe des Rauminhalts nach Litern; bei nicht ganz gefüllten Gefäßen die kubische Menge der darin befindlichen Füllmasse nach Litern; das erfahrungsmäßige Gewicht der in den Gefäßen enthaltenen Füllung. Wird ausnahmsweise Füllmasse in eingedicktem Zustande lose in Blöcken aufbewahrt, so ist Zahl und Gewicht der letzteren anzugeben.

d) Die Anmeldung muß übersichtlich und in einer die amtliche Bestandesaufnahme thunlichst erleichternden Weise eingerichtet sein. Der Fabrikinhaber hat sich dieserhalb rechtzeitig an das Hauptamt zu wenden und dessen Anweisung Folge zu leisten.

Zum Zwecke der Information wird das Hauptamt nach Befinden eine Besichtigung der Fabrik vornehmen.

Eine nicht vorschriftsmäßige Anmeldung kann unberücksichtigt bleiben.

II. In Bezug auf die Berechnung der Zuckermenge, für welche die Anwendung der bisherigen höheren Vergütungssätze beansprucht wird, gelten folgende Bestimmungen:

1. Der vorhandene vergütungsfähige Rohzucker kommt mit der aus der Anmeldung sich ergebenden Gewichtsmenge in Ansatz.

2. Das Gleiche gilt bezüglich der in der Trockenstube befindlichen Brote.

3. Bezüglich der nicht vergütungsfähigen Rohzucker und der Füllmassen ist das wahrscheinliche Ausbringen an vergütungsfähigem Zucker anzugeben. Den angegebenen Mengen raffinirten Zuckers sind die entsprechenden Rohzuckermengen nach einer Berechnung beizufügen, bei welcher 100 kg raffinirte nicht höher als mit 116,3 kg Rohzucker angesetzt werden dürfen.

Die Berechnung über das Ausbringen ist auf Grund der Betriebs- und Rechnungsbücher, unter Anschluß von Auszügen daraus, mit der Beschränkung aufzustellen, daß über die niedrigsten Ausbeuten, welche in einem der letzten drei Betriebsjahre 1884/85 bis 1886/87 im Jahresdurchschnitt aus Zuckerstoffen gleicher Beschaffenheit gewonnen worden sind, nicht hinausgegangen werden darf. Soweit es an den bezüglichen buchmäßigen Grundlagen mangelt, ist durch ein Gutachten zweier an dem Fall persönlich nicht interessirter Sachverständiger nachzuweisen, daß die angegebene Menge des Ausbringens als Mindestmaß der Ausbeute mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei.

III. 1. Am 1. August d. J. und, soweit erforderlich, den zunächst folgenden Tagen findet die steueramtliche Bestandesaufnahme statt. Die Fabrik

muß an den bezeichneten Tagen außer Betrieb sein.

Die Bestandesaufnahme geschieht unter Leitung des Hauptamtsvorstandes oder eines anderen Oberbeamten der Steuerverwaltung sowie unter Zuziehung eines oder mehrerer vom Hauptamt ausgewählten technischen Sachverständigen (Zuckerindustrielle, vereidigte Handelschemiker u. s. w.).

Der Fabrikinhaber ist verpflichtet, die Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, damit die Bestandesaufnahme in den vorgeschriebenen Grenzen nach näherer Anordnung des leitenden Oberbeamten schnell und zuverlässig ausgeführt werden kann. Insbesondere hat derselbe auch die Behälter (Säcke, Fässer u. s. w.) zur Aufbewahrung der Proben zu liefern, welche von den Rohzuckern oder Füllmassen zum Zwecke der Feststellung ihrer Beschaffenheit entnommen werden. (Vgl. unter 2 c.)

2. Bei der steueramtlichen Feststellung der Zuckerbestände nach Menge und Art finden thunlichst die entsprechenden Vorschriften über die Abfertigung von Zucker mit dem Anspruch auf Steuervergütung sinngemäße Anwendung, namentlich auch in Bezug auf die Vornahme probeweiser Ermittelungen:

Im einzelnen ist zu beachten:

a) Das in der Anmeldung angegebene erfahrungsmäßige Durchschnittsgewicht der in der Trockenstube befindlichen Brote nach Fertigstellung kann als richtig angenommen werden, wenn sich aus der Einsichtnahme der Betriebs- und Rechnungsbücher und der Besichtigung der Brote Bedenken nicht ergeben. Andernfalls hat nach beendeter Trocknung der Brote eine amtliche Verwiegung stattzufinden.

b) Die Feststellung des Gewichts der Füllmassen erfolgt nach näherer Bestimmung des die Bestandesaufnahme leitenden Oberbeamten. Insbesondere sind probeweise Nachmessungen des Rauminhalts der Aufbewahrungsgefäße und der kubischen Menge der Füllung vorzunehmen. Desgleichen ist die Richtigkeit der in der Anmeldung enthaltenen Umrechnung der kubischen Menge auf Gewicht zu prüfen. Soweit die Nachmessung der Gefäße im befüllten Zustande nicht zuverlässig ausgeführt werden kann, hat dieselbe nach der nächsten Entleerung, wovon dem Fabrikinhaber Anzeige zu machen obliegt, zu schehen.

c) Zur Untersuchung der Rohzucker und Füllmassen auf ihre Beschaffenheit sind Proben zu entnehmen und geeigneten Sachverständigen (Handelschemikern u. s. w.) zu übergeben.

3. Nach dem Abschluß aller zur Bestandesaufnahme gehörigen Ermittelungen stellt das Hauptamt die Bestände nach Art und Menge fest. Bei Abweichungen der ermittelten Ergebnisse von den Angaben der Anmeldung gelten die letzteren, soweit sie dem Fabrikanten weniger günstig sind.

IV. 1. Die Prüfung der Berechnung des Fabrikinhabers über die zur bisherigen höheren Vergütung zuzulassende Zuckermenge und die Feststellung der letzteren geschieht durch das Hauptamt unter Zuziehung von Sachverständigen (vergl. III. 1) und betrifft insbesondere das zu erwartende Ausbringen an vergütungsfähigem Zucker aus den nicht vergütungsfähigen Rohzuckern und den Füllmassen. Der Fabrikinhaber ist verpflichtet, dem Hauptamtsvorstand oder dem sonst hiermit beauftragten Oberbeamten und den Sachverständigen auf Erfordern die Betriebs- und Rechnungsbücher, namentlich aus den Betriebsjahren 1884/85 bis 1887/88, zur Einsicht vorzulegen, dieselben zu erläutern, überhaupt jede gewünschte Auskunft zur Sache zu ertheilen.

Das Hauptamt hat bei der Bemessung der Höhe des Zuckerausbringens mit größter Vorsicht zu verfahren, so daß die Möglichkeit einer Schädigung der Steuerkasse völlig ausgeschlossen wird. Keinesfalls darf über die vom Fabrikinhaber berechneten Ausbeutemengen hinausgegangen werden. Das Ausbringen ist auf vergütungsfähigen Rohzucker festzustellen.

2. Bei der schließlichen Ermittelung der Gesammtmenge des nach den bisherigen höheren Vergütungssätzen zu behandelnden Zuckers kommen in Ansatz die ermittelten Gewichtsmengen

a) des Bestandes an vergütungsfähigem Rohzucker,
b) des Bestandes an Broten in der Trockenstube (Gewicht im fertigen Zustande),
c) des Ausbringens an vergütungsfähigem Rohzucker aus dem vorhandenen Rohzucker unter 90 % Zuckergehalt und aus den Füllmassen.

Für jede der vorbezeichneten Gewichtsmengen ist der nach dem zutreffenden bisherigen Vergütungssatze sich ergebende Vergütungsbetrag zu berechnen. Diese Beträge sind zu addiren. Bis zur Höhe des so ermittelten Gesammtbetrages kann der Fabrikinhaber während der Zeit vom 1. August bis 1. October d. J. Zucker der Vergütungsklassen a, b und c des §. 6 des Zuckersteuergesetzes mit dem Anspruch auf Vergütung nach den bisherigen höheren Sätzen von 17,25 Mk., 21,50 Mk. und 20,15 Mk. ausführen oder zu Niederlagen bringen.

3. Das Hauptamt theilt dem Fabrikinhaber die nach den Vorschriften unter 2 aufgestellte Berechnung schriftlich mit. Innerhalb 8 Tagen nach dem Tage des Empfanges kann der Fabrikinhaber Beschwerde gegen die Berechnung beim Hauptamt einlegen. Ueber die Beschwerde wird von der Direktivbehörde endgültig entschieden.

V. Der Fabrikinhaber hat alle Kosten zu erstatten, welche der Steuerverwaltung in Folge des Antrages auf die Bestandesaufnahme erwachsen, insbesondere auch die Reisekosten der Steuerbeamten und zugezogenen Sachverständigen, sowie die den letzteren für ihre Arbeiten gewährten Vergütungen. Der Betrag der Kosten wird von der Direktivbehörde festgestellt und durch das Hauptamt eingezogen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

401. Im Anschluß an meinen Erlaß vom 3. Februar 1884, Nr. 518, — Amtsblatt Seite 29 — wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge der

Verlegung des Wohnsitzes des bisherigen General-Sekretairs des landwirthschaftlichen Vereins Müller zu Wiesbaden die demselben ertheilte Qualifikation eines Sachverständigen behufs Untersuchung der Garten-bau- und botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, aus welchen nicht zur Kategorie der Rebe gehörige Pflänzlinge, Sträucher und sonstige Vegetabilien zur Ausfuhr aus dem Reichsgebiete gelangen, und beziehungsweise behufs Abgabe derjenigen Erklärungen, welche nach §. 4 Nr. 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1883, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaus (Reichsgesetz-Blatt Seite 154) bei den nach dem Auslande stattfindenden Pflanzensendungen der behördlichen Bescheinigung zu Grunde gelegt werden müssen, zurückgezogen worden ist.

Cassel am 21. Juni 1888.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

402. Polizei-Verordnung. Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) und der §§. 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird in Abänderung der Baupolizeiordnung für die Städte Eschwege, Fulda, Hersfeld, Marburg, Rinteln und Schmalkalden, sowie für die Gemeinde Kesselstadt vom 15. Juli 1885 (Amtsblatt Nr. 38) nach Zustimmung des Bezirksausschußes Folgendes verordnet:

A. Für das ganze Geltungsgebiet der Baupolizeiordnung vom 15. Juli 1885.

1) Der Absatz 2 des §. 21 wird aufgehoben. Statt dessen tritt hinter den §. 22 folgender:

§. 22a. Mansarten, Dachfenster, Aufbauten u. s. w. Ueber der zulässigen Fronthöhe dürfen die Dächer nicht steiler als 60 Grad sein. Erkerartige Aufbauten und vor die Dachfläche vortretende Dachfenster u. s. w. über der zulässigen Höhe der Frontwände (§§. 21, 22 und 31) bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde.

Die Länge solcher Aufbauten und Dachfenster 2c. darf zusammen die halbe Frontlänge des Gebäudes nicht überschreiten.

2) Der §. 31 erhält folgende Fassung:

Fachwerksbau. Gebäude bis zu einer Höhe in den Frontwänden von 10 m über dem Straßenniveau können in Fachwerk ausgeführt werden.

Sofern jedoch ein Gebäude mehr als zwei volle Geschosse in Fachwerk enthält, ist in Beschränkung des §. 30 die Anlage von Feuerungen im Dachgeschoß nicht gestattet.

Aeußere Fachwerkswände, welche von der nachbarlichen Grenze oder von anderen Umfassungswänden in einer geringeren Entfernung als 2,50 m erbaut werden, bedürfen einer mindestens ½ Stein starken massiven Verblendung.

3) Dem §. 62 tritt als neunter Absatz folgende Bestimmung hinzu:

Spülabtritte, welche nicht an einen Schwemmkanal angeschlossen werden, dürfen nur mit ausdrücklicher polizeilicher Genehmigung errichtet werden.

B. Für die Stadt Marburg.

Die Bestimmungen der §§. 31 bis 34 der Baupolizeiordnung vom 15. Juli 1885 gelten nur noch für folgende Straßen:

Barfüßerstraße, Nikolaistraße, Steingasse, Ritterstraße, Kugelgasse, am lutherischen Kirchhof, Schneidersberg, Wendelgasse, Rübenstein, am Plan, Augustinergasse, Untergasse, Krebsgasse, Langgasse, Hofstadt, Metzgergasse, Hirschberg, Reitgasse, Marktgasse, Marktplatz, Schuhmarkt, Mainzergasse, Judengasse, Schloßtreppe, Schloßberg, Schloß, Wettergasse, Neustadt, Renthofstraße, Hainweg, Steinweg, untere Rothengraben, Mühltreppe, Ketzerbach, Zwischenhausen, obere Marbacherweg zwischen Marbach und der steinernen Brücke am Aufstieg zu Götzenhain, Weidenhausen, Lingelgasse, Keppergasse, Hahnengasse, auf dem Wehr.

Für alle vorstehend nicht aufgeführten Straßen treten an die Stelle der §§. 31—34 der Baupolizeiordnung vom 15. Juli 1885 die §§. 35—39 der Baupolizeiordnung für die Städte Cassel, Hanau u. s. w. vom 1. Juli 1885 (Amtsblatt S. 177 ff.).

C. Allgemeines.

Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden gemäß §. 81 der Baupolizeiordnung vom 15. Juli 1885 bestraft.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1888 in Kraft.

Cassel am 30. April 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

403. Am 1. Juli d. J. wird die Neubaustrecke Laasphe-Feudingen dem Betriebe übergeben, und tritt der zum 1. Juni d. J. bereits veröffentlichte Fahrplan in Kraft.

Hannover am 26. Juni 1888.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

Verliehen: dem Privatdocenten Dr. med. Ernst Frerichs zu Marburg das Prädikat „Professor“,

dem Consistorial-Secretair Carl Martin Eberhardt in Cassel der Charakter als Rechnungsrath.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 52.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 31. Ausgegeben Mittwoch den 4. Juli **1888.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 28 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 26. Juni 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1809 die Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. Vom 20. Juni 1888; und unter

Nr. 1810 die Bekanntmachung, betreffend die Schiffsvermessungsordnung. Vom 20. Juni 1888.

Die Nummer 29 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 29. Juni 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1811 die Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. Vom 26. Juni 1888.

Die Nummer 30 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 30. Juni 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1812 die Verordnung, betreffend eine Abänderung der Klasseneintheilung der Orte. Vom 29. Juni 1888.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 23 der Gesetz-Sammlung, welche vom 27. Juni 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9299 das Gesetz, betreffend die Verfassung der Realgemeinden in der Provinz Hannover. Vom 5. Juni 1888; unter

Nr. 9300 das Gesetz, betreffend die Verbesserung der Oder und der Spree, sowie die Abänderung des Gesetzes vom 9. Juli 1886, betreffend den Bau neuer Schifffahrtskanäle und die Verbesserung vorhandener Schifffahrtsstraßen. Vom 6. Juni 1888; und unter

Nr. 9301 das Gesetz, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten. Vom 14. Juni 1888.

Die Nummer 24 der Gesetz-Sammlung, welche vom 29. Juni 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9302 das Gesetz, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 13. Juni 1888.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

404. Auf Grund von §. 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer eines Jahres angeordnet, was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in der Stadt und in dem Bezirk der Amtshauptmannschaft Leipzig von der Landes-Polizeibehörde versagt werden.

§. 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29sten dieses Monats in Kraft.

Dresden am 28. Juni 1888.

Königlich sächsisches Gesammt-Ministerium.
Graf Fabrice. v. Nostitz-Wallwitz. v. Gerber. v. Abeken. v. Könneritz.

405. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie und des §. 1 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. October 1878 werden nachverzeichnete Druckschriften verboten:

1) Der sozialdemokratische Deklamator. Sammlung von ernsten und heiteren Gedichten. Verlag der Volksbuchhandlung Hottingen-Zürich. 1887.

2) Verhandlungen des Parteitags der deutschen Sozialdemokratie in St. Gallen. Abgehalten vom 2. bis 6. October 1887. Verlag der Volksbuchhandlung Hottingen-Zürich. 1888.

3) Sozialdemokratische Bibliothek XXII. Wissen ist Macht — Macht ist Wissen. Festrede, gehalten zum Stiftungsfest des Dresdener Arbeiter-Bildungs-Vereins am 5. Februar 1872. Von Wilhelm Liebknecht. Verlag der Volksbuchhandlung Hottingen-Zürich. 1888.

4) Vorwärts! Eine Sammlung von Gedichten für das arbeitende Volk. Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung in Hottingen 1886 (481 Seiten umfassend).

Konstanz den 25. Juni 1888.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut.
In Vertretung: Baader.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

406. Polizei-Verordnung, betreffend die Bezeichnung der in Privatbesitz befindlichen Kähne und ähnlichen kleinen Fahrzeuge auf der Weser oberhalb der Kaiserbrücke in Bremen.

Auf Grund des §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird verordnet, was folgt:

§. 1. Auf der Weser oberhalb der Kaiserbrücke in Bremen müssen alle in Privatbesitz befindliche Fähr-, Bagger-, Fischer-, Hand- und Beikähne, Gondeln, Ruderboote und ähnliche kleine Fahrzeuge mit dem Namen oder der Firma des Besitzers, sowie mit dem Namen seines Wohnorts oder Geschäftssitzes und jedes von mehreren Fahrzeugen desselben Besitzers außerdem mit einer besonderen Nummer bezeichnet sein.

§. 2. Diese Bezeichnung muß auf beiden Außenseiten des Fahrzeugs und nahe an seinem vorderen Ende mit schwarzen lateinischen Buchstaben und deutschen Zahlen von mindestens 5 Centimeter Höhe auf weißem Grunde so angebracht sein, daß sie auch bei voller Belastung des Fahrzeugs noch gut sichtbar bleibt.

Wenn die Bezeichnung an dem Fahrzeuge selbst nicht gut sichtbar sein würde, so ist sie auf außen an dem Fahrzeuge dauerhaft befestigten Tafeln anzubringen.

§. 3. Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Vorschriften wird mit Geldstrafe von 3 bis 30 Mark bestraft.

§. 4. Gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt am 1. September d. J. in Kraft.

Berlin am 18. Juni 1888.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertr.: Magdeburg.

407. In Otyimbingue, dem Sitz des Reichskommissars für Deutsch-Südwest-Afrika, wird am 1. Juli d. J. eine Kaiserliche Postagentur eingerichtet, welche unter den für den Weltpostverkehr geltenden Bedingungen den Austausch von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen mit dem südwestafrikanischen Schutzgebiet vermittelt. Die Beförderung der Sendungen im Verkehr mit der genannten Postanstalt erfolgt auf dem Wege über Capstadt und Walfischbay. Es empfiehlt sich, die Briefaufschriften mit dem Zusatze „via Capstadt" zu versehen.

Für Sendungen aus Deutschland nach dem Schutzgebiet beträgt das Porto

für Briefe . . . . . 20 Pf. für je 15 g,
für Postkarten . . . 10 Pf.,
für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pf. für je 50 g, mindestens jedoch für Waarenproben 10 Pf. und für Geschäftspapiere 20 Pf.

Zu diesen Sätzen tritt u. U. die Einschreibgebühr von 20 Pf.

Berlin W. am 21. Juni 1888.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

408. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren ist im Bereiche der Königlichen Regierung zu Cassel für dieses Jahr nachstehender, Morgens 8 Uhr beginnender Markt anberaumt worden und zwar

am 9. Juli Wabern.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer, welche sich in den ersten acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden; auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu conpiren oder übermäßig zu verkürzen.

Ferner ist es dringend wünschenswerth, daß der immer mehr überhand nehmende zu massige oder weiche Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten aufhört, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist.

In Zukunft wird beim Ankauf zum Messen der Remonten das Stockmaß in Anwendung kommen.

Berlin am 1. März 1888.

Kriegsministerium, Remontirungs-Abtheilung.
Freiherr von Troschke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

409. Die Löschungsquittungen über die bis zum 31. März cr. eingezahlten Renten-Ablösungs-Kapitalien sind von uns

a) wenn die abgelösten Leistungen ausweislich der Ablösungs-Rezesse in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern bezw. Grundbüchern eingetragen gewesen, an die zuständigen Amtsgerichte zur Löschung der bei den liberirten Grundstücken in den genannten Büchern an Stelle der früheren Leistungen eingetragenen Rentenpflichtigkeits-Vermerke, dagegen

b) soweit die abgelösten Leistungen nach den Ablösungs-Rezessen nicht eingetragen gewesen, an die betreffenden Steuerkassen zur Aushändigung an die Interessenten

abgesandt worden, wovon die Betheiligten hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Münster am 28. Juni 1888.

Königliche Direction der Rentenbank.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

410. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 2. December v. J. (Amtsblatt 1887 S. 295) setze ich die Verwaltungs- und Polizeibehörden des Regierungsbezirks davon in Kenntniß, daß dem Central-Komité des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde

verwundeter und erkrankter Krieger die Erlaubniß ertheilt worden ist, die dritte der demselben in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmung vom 5. Februar 1885 gestatteten drei Geldlotterien in der Weise zu veranstalten, daß 400 000 Loose à 3 Mark unter Aussetzung von 4119 Gewinnen im Gesammtbetrage von 575 000 Mark — anstatt, wie ursprünglich beabsichtigt, 250 000 Loose à 5 Mark mit 3569 Gewinnen im Gesammtbetrage von 625 000 Mark — ausgegeben werden.

Auch ist dem genannten Komité gestattet worden, die Ziehung dieser Lotterie nöthigenfalls erst im nächsten Jahre zu veranstalten.

Cassel am 27. Juni 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

411. In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang October d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Nach den Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 6. Juni 1884, wovon einem jeden Bewerber ein Exemplar von hier aus eingehändigt werden wird, ist Bedingung für den Eintritt, daß der Aufzunehmende bereits Lehrer einer öffentlichen Unterrichtsanstalt, oder daß er Candidat des höheren Schulamts ist. Hinsichtlich der Volksschullehrer wird Werth darauf gelegt, daß sie die zweite Lehrerprüfung bereits bestanden haben, und daß sie nach ihrer Stellung geeignet erscheinen, neben Erlangung einer größeren Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen des Schulwesens thätig zu sein.

Anmeldungen sind bis spätestens 14. Juli d. J. unmittelbar bei uns einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) ein Lebenslauf,
2) das Prüfungszeugniß bezw. das Zeugniß über das abgelegte Probejahr,
3) ein ärztliches Zeugniß darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten,
4) das Zeugniß eines staatlich geprüften Turnlehrers, durch welches bekundet wird, daß der Bewerber die für den Eintritt in die Anstalt erforderliche, von demselben bei der Aufnahmeprüfung nachzuweisende turnerische Fertigkeit (Armbeugen und Armstrecken im Hang und im Stütz, Hangeln, Felgaufschwung, Wende, Kehre, mäßig hoher Sprung u. s. w.) bereits besitzt.

Cassel am 30. Juni 1888.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

412. Die Ferien des Bezirks-Ausschusses hierselbst beginnen am 21sten dieses Monats und endigen am 31sten künftigen Monats.

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Cassel am 3. Juli 1888.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses.
J. Vertr.: Biehmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

413. Zur Vornahme der Prüfung der Aspiranten für den einjährig freiwilligen Militairdienst des Jahres 1888 ist als Anfangstermin der Herbst-Prüfung der 27. August d. J. festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr bezügliches Gesuch vor dem 1. August d. J. bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Progymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnortes, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist, und
4) ein von dem Aspiranten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Cassel am 19. Mai 1888.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige. Kochendörffer.

414. Bei den Postagenturen in Niederrodenbach und Rückingen sind am 23sten Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Cassel am 24. Juni 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
J. Vertr.: v. Rumohr.

415. Bei der Postagentur in Ebsdorf (Bz. Cassel) wird am 27sten eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet. Cassel am 25. Juni 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
J. Vertr.: v. Rumohr.

416. Der Kaufmann Jean Dingeler hier hat den Agenturbetrieb für die Schiffsexpedienten J. H. P. Schroeder & Co. in Bremen eingestellt, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß etwaige Ansprüche aus diesem Geschäftsbetriebe innerhalb 6 Monaten in Gemäßheit des §. 14 der Verordnung vom 22. Februar 1853 bei der unterzeichneten Behörde anzubringen sind.

Cassel am 25. Juni 1888.

Der Königliche Polizei-Director. Keßler.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

417. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 25. Mai 1880 unter Nr. 438 des Amtsblatts vom 29. Mai 1880 (S. 144), betreffend die unter dem Namen „Wilhelm-Augusta-Stiftung" gegründete kommunalständische Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt, bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. März 1888 und bezw. Rescript des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau vom 19. April 1888 die nachstehenden Abänderungen der Anstalts-Ordnung (cf. Beilage zu Nr. 29 des Amtsblatts de 1880) genehmigt worden sind:

§. 4. Abs. 1 hat den Zusatz erhalten:

Eine Herabsetzung dieser Pension auf ein geringeres Maß ist unzulässig.

Zu §. 11. Abs. 2 ist die nachstehende Declaration genehmigt worden:

Der hier vorgesehene Fall ist eingetreten, wenn rechnungsmäßig feststeht, daß die Einnahmen der Anstalt zur dauernden Deckung ihrer Ausgaben nicht hinreichen.

Weitere Zusätze zu §. 11:

Uebergangsbestimmung für ältere unverheirathete und verwitwete Mitglieder.

Für diejenigen unverheiratheten oder verwitweten Mitglieder, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Declaration das 45. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, tritt, falls sie es beantragen, die Erhöhung der Beiträge erst bei einer etwaigen Verheirathung oder Wiederverheirathung jedoch alsdann unter Nachzahlung der inzwischen nicht erhobenen höheren Beiträge, ein.

Vom 1. Januar 1888 an gelten die bisherigen und vorstehenden Bestimmungen des §. 11 nur noch für die bis zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mitglieder der Anstalt, während für alle später eintretenden Mitglieder der §. 11 folgende Fassung erhält:

Für die vom 1. Januar 1888 ab der Anstalt beitretenden Mitglieder beträgt der Jahresbeitrag, sofern dieselben zur Zeit des Beitritts unter 30 Jahren sind, 3%, sofern sie 30 Jahre und darüber alt sind, 3,5% der von denselben bezogenen Besoldungen ausschließlich des Wohnungsgeld-Zuschusses, der etwa bewilligten Miethentschädigungen, fortlaufenden Remunerationen oder sonstigen Nebenemolumenten.

Mitglieder, welche zur Zeit des Beitritts 40 Jahre und darüber alt sind, entrichten außer dem Jahresbeitrag ein einmaliges Eintrittsgeld, welches, sofern sie zur Zeit des Eintritts das 45. Jahr noch nicht vollendet haben, 3% ihrer vorbezeichneten Bezüge beträgt, sofern sie aber das 45. bezw. 50., 55. Jahr u. s. w. vollendet haben, um je 1% steigt.

§. 16 hat folgenden Zusatz erhalten:

Unter gleichen Voraussetzungen kann auch anderen juristischen Personen öffentlichen Characters, sowie ganzen Klassen öffentlicher Beamten der Beitritt nach dem Ermessen des Kommunal-Landtages gestattet werden, sofern die dauernde Leistungsfähigkeit der beitretenden juristischen Person außer Frage steht, oder für die beitretende Beamtenklasse eine dauernd leistungsfähige juristische Person (Staat, Gemeinde u. s. w.) die Einziehung der Beiträge und die Leistung der Zuschüsse zur Wilhelm-Augusta-Stiftung wie zum Hilfsfonds unter eigener Haftung nach Maßgabe der Normativ-Bestimmungen übernimmt.

Cassel am 20. Juni 1888.

Der Landes-Director. von Hundelshausen.

Personal-Chronik.

Verliehen: dem bisherigen 2ten Pfarrer an der Unterneustädter Gemeinde in Cassel Otto Gonnermann die erste Pfarrstelle daselbst.

Ernannt: der Rechtscandidat Mertens zum Referendar,

der bisherige Probeaufseher, Fußgendarm a. D., Ludwig Heinrich Kurz zum Aufseher bei der Strafanstalt in Wehlheiden,

der Unterförster Reinhard Schneider in Hintersteinau zum Kloster-Förster,

die bisherigen Forstaufseher Heinemann zum Förster in Friedewald, Krauze zum Förster in Haine, Stecher zum Förster in Baake, Löffert zum Förster in Wattenbach, Strott zum Förster in Weichersbach und Conradi zum Förster in Todenhausen, Oberförsterei gleichen Namens,

an Stelle des verstorbenen Lehrers Henkel zu Grifte der Bürgermeister Löwer daselbst zum Standesbeamten und der Lehrer Schmelz das. zum Stellvertreter des Standesbeamten für den dasigen Bezirk.

Versetzt: der außerordentliche Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg Lic. theol. et Dr. phil. Konrad Keßler in gleicher Eigenschaft in die philosophische Fakultät der Universität Greifswald,

die Förster Bocke von Mottgers nach Schreufa, Kuba von Wattenbach nach Eiterhagen und Bornemann von Haine nach Kammergrund in der Oberförsterei Hofgeismar,

der Gerichtsvollzieher Schmidt von Arolsen san das Amtsgericht in Grebenstein.

Pensionirt: der Regierungsrath Beck bei der Königlichen Regierung in Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 53 und das Schulverordnungsblatt Nr. 3.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 32. Ausgegeben Mittwoch den 11. Juli 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

418. Mittels der Deutschen Reichs-Postdampfer können von jetzt ab Postpackete nach der Britischen Kolonie Neu-Süd-Wales (Australien) versandt werden.

Die Beförderung der Packete erfolgt, je nach der Wahl des Absenders über Bremen oder über Brindisi.

Auf dem Wege über Bremen sind Packete bis zu 5 kg, auf demjenigen über Brindisi Packete bis zu 3 kg Gewicht zugelassen.

Die vom Absender im Voraus zu entrichtende Taxe beträgt für jedes Packet

bei der Beförderung über Bremen 6 Mk. 80 Pf.,
bei der Beförderung über Brindisi 7 „ 60 „

Ueber das Weitere ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. am 4. Juli 1888.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

419. **Polizei-Verordnung.** Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195) und der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Ges. S. S. 1529) verordne ich nach erfolgter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau Folgendes:

§. 1. Wer unzerlegtes Wild transportirt, muß

a. entweder an jedem einzelnen Stück einen Schein (Wildschein A*) fest anheften, welcher die Art des Wildes, den Jagdbezirk, aus welchem dasselbe herkommt, und den Tag der Uebergabe enthält,

b. oder mit einem Scheine (Wildschein B*) versehen sein, in welchem außer dem zu a Verlangten der Name und Wohnort des Transportanten, die Stückzahl des transportirten Wildes und der Bestimmungsort angegeben sind.

In beiden Fällen muß der Schein mit Ort, Datum und Unterschrift entweder von dem Jagdberechtigten oder dessen Jagdverwalter oder Jagdaufseher unter Bezeichnung dieser Eigenschaft ausgestellt und durch Beidrückung des amtlichen Siegels der Orts- oder einer höheren Polizeibehörde oder eines Königlichen Oberförsters beglaubigt, oder von einem Königlichen Oberförster unter amtlichem Siegel ausgestellt sein.

*) Formulare sind nachstehend abgedruckt.

§. 2. Der im §. 1 vorgeschriebenen Scheine bedarf es nicht,

1) wenn bei dem Transporte von Wild, welches auf Grund eigener Jagdberechtigung erlegt ist, der Jagdberechtigte oder sein Jagdverwalter oder Jagdaufseher zugegegen ist und sich als solcher auf Erfordern sogleich ausweisen kann;

2) für Wild, welches der berechtigte Jäger auf der Jagd oder auf der Rückkehr von derselben bei sich führt;

3) für Wild, welches auf dem Markte oder in einer Wildhandlung des Wohnorts gekauft worden ist, auf dem Transport nach der Wohnung des Käufers;

4) für Wild, welches der Wildhändler innerhalb seines Wohnorts von der Aufbewahrungs- zur Verkaufsstelle oder zurück transportirt;

5) für Wild, welches nachweislich aus außerdeutschen oder solchen Landestheilen herkommt, in welchen Wildscheine nicht eingeführt sind.

§. 3. Die Vorschriften der §§. 1 und 2 finden keine Anwendung im Geltungsbereiche des Kurhessischen Ministerial-Ausschreibens vom 30. October 1822 (Sammlung von Gesetzen 2c. für Kurhessen Seite 46) und der Landgräflich Hessischen Verordnung vom 4ten April 1854 (Archiv Landgr. Hess. Ges. 2c. S. 740), deren bezügliche Bestimmungen im Anhange abgedruckt sind.

§. 4. Wer zerlegtes, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitetes Wild transportirt, oder wer Wild, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, der Post oder Eisenbahn zum Transport übergiebt, hat an jedem einzelnen Stück einen nach den Vorschriften des §. 1 zu a ausgestellten Schein fest anzuheften.

Werden Hasen oder Flugwild in Mengen von mehr als zehn Stück einer Art von demselben Absender auf einen Frachtschein der Eisenbahn zum Transport übergeben, so genügt die Beifügung eines nach den Vorschriften des §. 1 zu b ausgestellten Scheines.

§. 5. Unter Wild im Sinne dieser Verordnung sind alle jagdbaren Thiere zu verstehen, für welche in dem Gesetze vom 26. Februar 1870 (G. S. S. 120) eine Schonzeit bestimmt ist, nämlich Roth-, Damm- und Rehwild, Hasen, Dachse, Auer-, Birk- und Haselwild, Fasanen, Rebhühner, Wachteln, Trappen, Enten, Schnepfen, wilde Schwäne und alles andere Sumpf- und Wassergeflügel mit Ausnahme der wilden Gänse und Fischreiher.

§. 6. Die Scheine (§§. 1 und 4) sind deutlich mit Tinte zu schreiben, und wenn gedruckte Formulare

verwendet werden, sind diese in gleicher Weise auszufüllen.

Den Jagdberechtigten, Jagdverwaltern und Jagdaufsehern ist untersagt, Scheine, welche nicht vollständig ausgefüllt sind (Blankets), nicht jagdberechtigten Personen auszuhändigen.

§. 7. Die Scheine (§§. 1 und 4) verlieren ihre Gültigkeit, wenn seit deren Ausstellung mehr als eine Woche verflossen ist.

Die Scheine können für Wild, welches von dem Empfänger weiter transportirt oder versendet wird, durch mit dem Amtssiegel versehene Bescheinigungen der Ortspolizeibehörde über die erbrachte Legitimation ersetzt werden.

§. 8. Die Scheine und Bescheinigungen (§§. 1, 4 und 7) sind den Polizei-, Steuer-, Forst- und Jagdschutzbeamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

§. 9. Mit Ausnahme der ersten 14 Tage ist es verboten, während der gesetzlichen Schonzeit

a. des weiblichen Roth- und Dammwildes: unzerlegtes männliches oder weibliches Roth- oder Dammwild,

b. des weiblichen Rehwildes: unzerlegtes männliches oder weibliches Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit erkennbar ist, zu transportiren, zu versenden, zu verkaufen, zum Verkauf herumzutragen, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkauf auszustellen oder feilzubieten, oder den Verkauf desselben zu vermitteln.

§. 10. Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf das von der zuständigen Behörde beschlagnahmte Wild, die Bestimmungen des §. 9 ferner nicht auf dasjenige Wild, von welchem durch eine Bescheinigung der betreffenden Ortspolizeibehörde nachgewiesen wird, daß es auf Grund einer die Erlegung auch während der gesetzlichen Schonzeit zulassenden besonderen gesetzlichen Bestimmung erlegt ist, mithin namentlich nicht auf Roth- und Dammwild, welches im Geltungsbereiche des Kurhessischen Gesetzes vom 7. September 1865 erlegt ist.

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung unterliegen, soweit nicht nach gesetzlichen Bestimmungen auf eine höhere Strafe zu erkennen ist, einer Geldstrafe von 3 bis 60 Mark für jeden Fall.

Gleicher Strafe verfällt, wer zum Transporte oder zur Versendung von Wild einen Schein oder im Falle der §§. 7 Absatz 2 und 10 eine Bescheinigung benutzt, welche nicht für das betreffende Wild ausgestellt sind.

§. 12. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. August 1888 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte sind die Polizei-Verordnungen der Königlichen Regierung zu Cassel vom 26. März 1873 (Amtsblatt S. 58) und der Königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 12. Februar 1873 (Amtsblatt S. 67), vom 16. November 1880 (Amtsblatt. S. 365) und vom 4. Januar 1881 (Amtsblatt S. 19) aufgehoben.

Cassel am 24. Juni 1888.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

Formular A. (§. 1a.)

Wildschein.

. . . . (Rehbock) . . . .
erlegt in dem Jagdbezirk:
. . . . . . (Simmershausen) . . . . . .
versandt den . . ten . . . . . 18 . .
. . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Dienstsiegel der Polizeibehörde x.)

N. N.
Jagdpächter.

Formular B. (§. 1b.)

Wildschein

für . . . . . . (Name) . . . .
aus . . . . . . (Wohnort) . . . . . .
zum Transport nach . . . . (Cassel) . . . .
von . . . . . . (5 Hasen), ...
erlegt in dem Jagdbezirk . . . .
übergeben den . . ten . . . . . 18 . .
. . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

N. N.
(Dienstsiegel.) Königlicher Oberförster.

Anhang.

1) Ausschreiben des Kurfürstlich Hessischen Staatsministeriums vom 30. October 1822 (Kurhessische Gesetz-Sammlung Seite 46).

§. 1. Ein Jeder, welcher ein nicht vermöge eigener Jagd-Berechtigung erlegtes Wildpret transportirt, soll eine von dem betreffenden Forst- oder Jagdbedienten, oder Jagdberechtigten ausgestellte Bescheinigung bei sich führen, welche neben genauer Angabe seines Namens und Wohnortes die Gattung und Stückzahl des empfangenen Wildprets, sowie den Tag des Empfanges enthalten, und falls das Wildpret aus dem Auslande eingeführt ist, außerdem noch von der Obrigkeit des ersten diesseitigen Grenzortes visirt sein muß. Diese Bescheinigung ist den Forst- und Jagd-Bedienten, Gendarmen und Polizei-Bedienten auf Verlangen vorzuzeigen.

Das Wildpret, dessen rechtmäßiger Besitz auf die gedachte Weise nicht nachgewiesen werden kann, soll sofort konfiszirt werden, vorbehaltlich der zu veranlassenden weiteren Untersuchung gegen den Träger oder Fuhrmann desselben.

§. 2. Auch ist es Jedermann untersagt, Wildpret, dessen rechtmäßiger Besitz nicht dargethan ist, zu kaufen oder anzunehmen.

Uebertretungen dieses Verbotes sollen, neben Konfiskation des Wildprets, nach Befinden noch mit einer Geldstrafe bis höchstens fünf Thaler geahndet werden.

Landgräflich Hessische Verordnung vom 4. April 1854 (Archiv Landgräflich Hessische Gesetze x. S. 740).

§. 2. Jeder, welcher Wildpret in das Amt Homburg einbringt oder darin transportirt, ist gehalten, sich über den Erwerb desselben auf Anfordern des Polizei-Aufsichtspersonals vollständig und glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls das Wildpret confiscirt wird.

§. 3. Das Gericht kann anstatt der Naturalcon-

fiscation als Strafe den muthmaßlichen Werth des Wildprets erkennen. Die Confiscation oder die Einziehung des Geldwerths soll zum Vortheil des Waisenhauses zu Homburg geschehen.

420. Bestimmungen, betreffend die Denaturirung von Branntwein. — 1. Die durch Beschluß des Bundesraths vom 15. December v. Js. — §. 650 der Protokolle — vorgeschriebene Zusammensetzung des allgemeinen Denaturirungsmittels im Sinne des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen rc. Zwecken, bleibt bis auf Weiters in Geltung.

2. An die Stelle der bisherigen Bestimmungen über die Beschaffenheit der Bestandtheile des allgemeinen Denaturirungsmittels (Anl. R 2 des Regulativs) treten
lage A. die in der Anlage A. enthaltenen Vorschriften. Bis zum 31. December 1888 können jedoch Holzgeist und Pyridinbasen in der den bisherigen Erfordernissen entsprechenden Beschaffenheit zur Denaturirung verwendet werden.

3. Die Prüfung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit des Holzgeistes und der Pyridinbasen erfolgt nach
lage B. Maßgabe der Anleitung in Anlage B.

4. Dem allgemeinen Denaturirungsmittel darf von den zur Zusammensetzung desselben ermächtigten Fabriken ein Zusatz von 40 g Lavendelöl oder 60 g Rosmarinöl auf je ein Liter beigemengt werden. Die bezüglich der Bestandtheile des allgemeinen Denaturirungsmittels vorgeschriebene Prüfung durch den amtlich bestellten Chemiker ist auf diese Zusätze gleichfalls zu erstrecken.

5. Es ist verboten,

a) aus denaturirtem Branntwein das Denaturirungsmittel ganz oder theilweise wieder auszuscheiden, oder — abgesehen von der Ausnahme zu 4 — dem denaturirten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirkung des Denaturirungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch verändert wird;
b) Branntwein, welcher — abgesehen von der Ausnahme zu 4 — in der unter a angegebenen Weise behandelt ist, zu verkaufen oder feilzuhalten.

Händler mit denaturirtem Branntwein sind verpflichtet, einen Abdruck des vorstehenden Verbots in ihren Verkaufslokalen an einer deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

6. Gewerbtreibenden kann es gestattet werden, die Denaturirung von Branntwein für den eigenen gewerblichen Bedarf statt mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel oder mit Pyridinbasen (§. 10 des Regulativs) auch mit 5 Prozent Holzgeist von der vorgeschriebenen Beschaffenheit vorzunehmen. Bezüglich der Voraussetzungen, unter denen dieses Denaturirungsmittel zugelassen werden darf, finden die Vorschriften des §. 9 des Regulativs entsprechende Anwendung.

7. Ebenso kann auch weiterhin und ohne die in dem §. 19 des Regulativs bisher vorgesehene Beschränkung Händlern gestattet werden, zum Verkaufe an Gewerbtreibende Branntwein mit 5 Prozent Holzgeist denaturiren zu lassen und kann Gewerbtreibenden, welche ihren Bedarf an denaturirtem Branntwein beim Händler ankaufen wollen, die Berechtigung hierzu ertheilt werden. Die früher gültigen bezüglichen Vorschriften finden hierauf weitere Anwendung.

8. Gewerbtreibenden, welche Lacke oder Polituren bereiten, darf die Denaturirung des dazu verwendeten Branntweins mit ½ Prozent Terpentinöl weiterhin auch dann gestattet werden, wenn die Lacke oder Polituren nicht zur Verarbeitung im eigenen Fabrikationsbetriebe (§. 10 des Regulativs), sondern zum Handel bestimmt sind.

9. Zur Herstellung von Brauglasur darf die Denaturirung mit einer Lösung von 1 Gewichtstheil Schellack und 2 Gewichtstheilen Alkohol von 95 Prozent zugelassen werden, welche dem Branntwein in dem Verhältniß von 20 Prozent zuzusetzen ist.

Für den zur Bereitung dieser Schellacklösung verwendeten Alkohol ist Steuerfreiheit zu gewähren.

10. Es darf ferner gestattet werden, Branntwein denaturiren zu lassen:

a) zur Herstellung der nachbenannten Chemikalien: der Alkoloide, der als Arzneimittel gebrauchten Extraktivstoffe, wie Jalappeeharz, und Skammonium, des Chloroforms, Jodoforms, der Aethylweinsäure, des Chloralhydrats, Schwefeläthers, des Essigäthers zu technischen Zwecken (vergl. Ziffer 11), Kollodiums, Tannins, der Salicylsäure, der salicylsauren Salze, des Bleiweiß und der essigsauren Salze (Bleizucker) mit ½ Prozent Terpentinöl oder mit 0,025 Prozent Thieröl oder 10 Prozent Schwefeläther,
b) zur Herstellung von Farblacken mit ½ Prozent Terpentinöl oder 0,025 Prozent Thieröl,
c) zur Untersuchung von Zuckerrüben auf den Gehalt an Zucker in Zuckerfabriken mit 0,025 Prozent Thieröl.

Die Bestimmungen in §. 10d Ziffer 1/5 des Regulativs sind aufgehoben.

11. Zur Herstellung von Essigäther, welcher zu technischen Zwecken bestimmt ist, darf für den dazu zu verwendenden Branntwein Steuerfreiheit nur unter der Bedingung gewährt werden, daß außer der vorschriftsmäßigen Denaturirung des Branntweins (Ziffer 10 a) eine Kontrole der Verwendung des Essigäthers eintritt.

12. Thieröl, Terpentinöl, Schwefeläther und Schellacklösung, welche als Denaturirungsmittel verwendet werden sollen, haben den aus der unten folgenden Anleitung zur Untersuchung — Anlage C — sich ergebenden Anlage C.
Erfordernissen zu entsprechen.

Die Untersuchung ist im Bedürfnißfalle auf Kosten der betreffenden Gewerbtreibenden durch einen amtlich bestellten Chemiker vorzunehmen.

13. Zur Fabrikation von Essig darf Branntwein auch mit 200 Prozent Essig von 3 Prozent Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat) oder mit 30 Prozent Essig von 6 Prozent Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat), 70 Prozent Wasser und 100 Prozent Bier denaturirt werden. Ferner kann es gestattet werden, zum Zweck

der Denaturirung neben der vorgeschriebenen Essigmenge 100 Prozent reinen Naturweins, an Stelle des Wassers, Biers oder Hefenwassers beizumischen.

14. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, im Bedürfnißfalle zu genehmigen, daß weniger als ein Hektoliter, jedoch nicht unter fünfzig Liter Branntwein auf einmal zur Denaturirung gestellt werden (§. 7. des Regulativs).

15. Der Beschluß des Bundesraths vom 27sten September 1887 — §. 459 Ziffer 2 der Protokolle —, betreffend die Zulässigkeit von Abweichungen von den vorläufigen Bestimmungen zur Ausführung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni v. Js., tritt bezüglich des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen ꝛc. Zwecken, mit dem Ablaufe des Jahres 1888 außer Kraft.

Cassel am 3. Juli 1888.

Der Provinzial-Steuer-Director. Peine.

Anlage A.

Die Beschaffenheit der Bestandtheile des allgemeinen Denaturirungsmittels.

1. Der Holzgeist.

Der Holzgeist soll farblos oder schwach gelblich gefärbt sein. Bei der Destillation von 100 Raumtheilen des Holzgeistes sollen bei dem normalen Barometerstand von 760 mm Quecksilberdruck bis zu einer Temperatur von 75 Graden des hunderttheiligen Thermometers mindestens 90 Raumtheile übergegangen sein. Der Holzgeist soll mit Wasser ohne wesentliche Trübung in jedem Verhältniß mischbar sein. Der Gehalt des Holzgeistes in Aceton soll 30 Prozent übersteigen. Der Holzgeist soll wenigstens 1, aber nicht mehr als 1,5 Prozent an Brom entfärbenden Bestandtheilen enthalten.

2. Die Pyridinbasen.

Das Pyridinbasengemisch soll farblos oder schwach gelblich gefärbt sein. Sein Wassergehalt soll 10 Prozent nicht übersteigen.

Bei der Destillation von 100 Raumtheilen des Gemisches sollen bei dem normalen Barometerstand von 760 mm bis zu einer Temperatur von 140 Graden des hunderttheiligen Thermometers mindestens 90 Raumtheile übergegangen sein.

Das Gemisch soll mit Wasser ohne wesentliche Trübung in jedem Verhältniß mischbar und frei von Ammoniak sein.

Anlage B.

Anleitung zur Prüfung des Holzgeistes und der Pyridinbasen.

1. Holzgeist.

1) Farbe. Die Farbe des Holzgeistes soll nicht dunkler sein, als die einer Auflösung von 2 ccm Zehntelnormaljodlösung in einem Liter destillirten Wassers.

2) Siedetemperatur. 100 ccm Holzgeist werden in einen Metallkolben gebracht; auf den Kolben ist ein mit einer Kugel versehenes Siederohr aufgesetzt, welches durch einen seitlichen Stutzen mit einem Liebig'schen Kühler verbunden ist. Durch die obere Oeffnung wird ein amtlich beglaubigtes Thermometer mit hunderttheiliger Skala eingeführt, dessen Quecksilbergefäß bis unterhalb des Stutzens hinabreicht. Der Kolben wird so mäßig erhitzt, daß das übergegangene Destillat aus dem Kühler tropfenweise abläuft. Das Destillat wird in einem graduirten Glascylinder aufgefangen, und es sollen, wenn das Thermometer 75 Grad zeigt, bei normalem Barometerstand mindestens 90 ccm übergegangen sein.

Weicht der Barometerstand vom normalen ab, so sollen für je 30 mm 1 Grad in Anrechnung gebracht werden, also z. B. sollen bei 770 mm 90 cm bei 75,3 Grad, bei 750 mm bei 74,7 Grad übergegangen sein.

3) Mischbarkeit mit Wasser. 20 ccm Holzgeist sollen mit 40 ccm Wasser eine klare oder doch nur schwach opalisirende Mischung geben.

4) Abscheidung mit Natronlauge. Beim Durchschütteln von 20 ccm Holzgeist mit 40 ccm Natronlauge von 1,3 spezifischem Gewicht sollen nach $\frac{1}{2}$ Stunde mindestens 5,0 ccm des Holzgeistes abgeschieden werden.

5) Gehalt an Aceton. 1 ccm einer Mischung von 10 ccm Holzgeist mit 90 ccm Wasser wird in einem engen Mischcylinder mit 10 ccm Doppelnormalnatronlauge (80 g Natriumhydroxyd in einem Liter) durchgeschüttelt. Darauf werden 5 ccm Doppelnormaljodlösung (254 g Jod im Liter) unter erneutem Schütteln hinzugefügt. Das sich ausscheidende Jodoform wird mit 10 ccm Aether von spezifischem Gewicht 0,422 unter kräftigem Schütteln aufgenommen. Von der nach kurzer Ruhe sich abscheidenden Aetherschicht werden 5 ccm mittelst einer Pipette auf ein gewogenes Uhrglas gebracht und auf demselben langsam verdunstet. Dann wird das Uhrglas 2 Stunden über Schwefelsäure gestellt und gewogen. Die Gewichtszunahme soll nicht weniger als 0,07 g betragen.

6) Aufnahmefähigkeit für Brom. 100 ccm einer Lösung von Kaliumbromat und Kaliumbromid, welche nach der unten folgenden Anweisung hergestellt ist, werden mit 20 ccm einer in der gleichfalls unten angegebenen Weise verdünnten Schwefelsäure versetzt. Zu diesem Gemisch, das eine Bromlösung von 0,703 Gramm Brom darstellt, wird aus einer in 0,1 ccm getheilten Bürette tropfenweise unter fortwährendem Umrühren so lange Holzgeist hinzugesetzt, bis dauernde Entfärbung eintritt. Zur Entfärbung sollen nicht mehr als 30 ccm und nicht weniger als 20 ccm Holzgeist erforderlich sein.

Die Prüfungen der Aufnahmefähigkeit für Brom sind stets bei vollem Tageslicht auszuführen.

Anweisung zur Herstellung der Bestandtheile der Bromlösung.

a. Bromsalze. Nach wenigstens zweistündigem Trocknen bei 100 Grad und Abkühlenlassen im Exsikkator werden 2,447 Gramm Kaliumbromat und 8,719 Gramm Kaliumbromid, welche vorher auf ihre Reinheit geprüft sind, abgewogen und in Wasser gelöst. Die Lösung wird zu einem Liter angefüllt.

b. Verdünnte Schwefelsäure. 1 Volumen konzentrirter Schwefelsäure wird mit 3 Volumen Wasser vermischt. Das Gemisch läßt man erkalten.

II. Pyridinbasen.

1) Farbe. Wie beim Holzgeist.

2) Verhalten gegen Cadmiumchlorid. 10 ccm einer Lösung von 1 ccm Pyridinbasen in 100 ccm Wasser werden mit 5 ccm einer 5prozentigen wässerigen Lösung von wasserfreiem, geschmolzenem Cadmiumchlorid versetzt und kräftig geschüttelt; es soll alsbald eine deutliche krystallinische Ausscheidung eintreten. Mit 5 ccm Neßlerschem Reagens sollen 10 ccm derselben Pyridinbasenlösung einen weißen Niederschlag geben.

3) Siedetemperatur. Man verfährt wie beim Holzgeist, doch soll das Destillat, erst wenn das Thermometer auf 140 Grad gestiegen ist, mindestens 90 ccm betragen.

4) Mischbarkeit mit Wasser. Wie beim Holzgeist.

5) Wassergehalt. Beim Durchschütteln von 20 ccm Basen und 20 ccm Natronlauge von 1,4 spezifischem Gewicht sollen nach einigem Stehenlassen mindestens 18,5 ccm der Basen abgeschieden werden.

6) Titration der Basen. 1 ccm Pyridinbasen in 10 ccm Wasser gelöst werde mit Normalschwefelsäure versetzt, bis ein Tropfen der Mischung auf Kongopapier einen deutlichen blauen Rand hervorruft, der alsbald wieder verschwindet. Es sollen nicht weniger als 10 ccm der Säurelösung bis zum Eintritt dieser Reaktion verbraucht werden.

Zur Herstellung des Kongopapiers wird Filtrirpapier durch eine Lösung von 1 g Kongoroth in 1 Liter Wasser gezogen und getrocknet.

Anlage C.

Anleitung
zur Untersuchung von Thieröl, Terpentinöl und Aether.

I. Thieröl.

1) Farbe. Die Farbe des Thieröls soll schwarzbraun sein.

2) Siedetemperatur. Werden 100 ccm in der für den Holzgeist angegebenen Weise destillirt, so sollen unter 90 Grad nicht mehr als 5 ccm, bis 180 Grad aber wenigstens 50 ccm übergehen.

3) Pyrrolreaktion. 2,5 ccm einer 1prozentigen alkoholischen Lösung des Thieröls werden mit Alkohol auf 100 ccm verdünnt Bringt man in 10 ccm dieser Lösung, die 0,025 Prozent Thieröl enthält, einen mit konzentrirter Salzsäure befeuchteten Fichtenholzspahn, so soll derselbe nach wenigen Minuten deutliche Rothfärbung zeigen.

4) Verhalten gegen Quecksilberchlorid. 5 ccm der 1prozentigen alkoholischen Lösung des Thieröls sollen beim Versetzen mit ccm einer 2prozentigen alkoholischen Lösung von Quecksilberchlorid alsbald eine voluminöse, flockige Füllung geben. 5 ccm der 0,025prozentigen alkoholischen Lösung von Thieröl, mit 5 ccm der Quecksilberchloridlösung versetzt, soll alsbald noch eine deutliche Trübung zeigen.

II. Terpentinöl.

1) Spezifisches Gewicht. Das spezifische Gewicht des Terpentinöls soll zwischen 0,855 und 0,865 bei 15 Grad liegen.

2) Siedetemperatur. Werden 100 ccm in der für den Holzgeist angegebenen Weise destillirt, so sollen unter 150 Grad nicht mehr als 5 ccm, bis 160 Grad aber mindestens 90 ccm übergehen.

3) Mischbarkeit mit Wasser. 20 ccm Terpentinöl werden mit 20 ccm Wasser kräftig geschüttelt. Wenn nach einigem Stehen beide Schichten sich getrennt haben und klar geworden sind, so soll die obere wenigstens 19 ccm betragen.

III. Aether.

1) Spezifisches Gewicht. Das spezifische Gewicht des Aethers soll nicht mehr als 0,730 betragen.

2) Mischbarkeit mit Wasser. 20 ccm Aether werden mit 20 ccm Wasser kräftig geschüttelt. Nach dem Absetzen soll die Aetherschicht wenigstens 18 ccm betragen.

IV. Schellacklösung.

10 g der Lösung sollen beim Verdunsten auf dem Wasserbade und nach darauf folgendem Erhitzen des eingedampften Rückstandes im Trockenschranke während einer halben Stunde auf eine Temperatur von 100 bis 105 Grad mindestens 3,3 g Schellack hinterlassen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

421. Bei der dem Plane gemäß am heutigen Tage vor Notar und Zeugen stattgefundenen 53. Prämienziehung des vormals Kurhessischen, bei dem Bankhause **M. A. von Rothschild & Söhne** in Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind auf die 6000 Nummern der am 1. December v. J. und am 1. Juni d. J. gezogenen 240 Serien die im beigefügten Verzeichnisse I. aufgeführten Prämien gefallen. Verzeichn. I.

Die Auszahlung dieser Prämien findet, gegen Rückgabe der Prämienscheine, vom 15. December d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, bei dem obengenannten Bankhause oder bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier Statt.

Die Erhebung der Prämien kann jedoch auch bei allen übrigen Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a M. und der Königlichen Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin geschehen, in welchem Falle die Prämienscheine bereits vom 1sten December d. J. ab bei der betreffenden Kasse eingereicht werden können, da dieselben zunächst an die Regierungs-Hauptkasse in Cassel zur Festsetzung übersandt werden müssen.

Zugleich werden die Inhaber solcher Prämienscheine obigen Anlehns, welche zu einer der im weiter beigefügten Verzeichnisse II. aufgeführten Serien gehören, Verzeichn. II. zur baldigen nachträglichen Erhebung der darauf gefallenen Prämien-Beträge, gegen Ablieferung der Prämienscheine hiermit aufgefordert.

Endlich wird auf das unter III. beigefügte Verzeichniß amortisirter Prämienscheine, sowie auf das Verzeichniß IV. derjenigen Prämienscheine, deren Verjährung eingetreten ist, oder in den nächsten Jahren eintreten wird, aufmerksam gemacht. Verzeichn. III. Verzeichn. IV.

Cassel am 2. Juli 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

422. Des Königs Majestät haben mittelst Aller-

höchsten Erlasses vom 26sten v. Mts. zu genehmigen geruht, daß die Grundstücksparzelle 18 des Kartenblatts 2 der Gemarkung Oberförsterei Hersfeld I in Größe von 1,5877 ha aus dem Bezirke der Gemeinde Biedebach, Kreises Hersfeld, ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Hersfeld, Kreises Hersfeld, einverleibt werde.

Cassel am 2. Juli 1888.

Der Regierungs-Präsident. Schwarzenberg, i. V.

423. Nachtrag zu dem Statute der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg.

Nach den Beschlüssen der Generalversammlung vom 3. Mai 1887 bezw. 1. Mai 1888 lauten fortan:

§. 2 Abs. 1. „Der Zweck der Gesellschaft ist: im Inn- und Auslande gegen den direkten und indirekten Schaden zu versichern, der durch Feuer, Blitzschlag und Explosion veranlaßt wird.“

§. 7. „Die Aktien werden nach dem Formular Anlage A mit fortlaufender Nummer im Namen des Aufsichtsrathes ausgefertigt. Mit jeder Aktie werden Dividendenscheine (Formular B) nebst Talon (Formular C) jedesmal auf zehn Jahre ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einreichung des Talons durch neue ersetzt werden.“

§. 18 Abs. 3 erster Satz. „Die Prämiengelder sind nach Ermessen des Aufsichtsrathes in Disconten — den von der Reichsbank befolgten Grundsätzen entsprechend — oder nach Maßgabe Abs. 1 dieses Paragraphen auszulegen.“

Genehmigungsurkunde.

Dem vorstehenden, in Folge der Beschlüsse der Generalversammlung vom 3. Mai 1887 bezw. 1. Mai 1888 aufgestellten Nachtrage zu dem Statute der

Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg

wird, nachdem die genannte Gesellschaft sich verpflichtet hat, von der Ausdehnung des Geschäftes auf die Versicherung gegen indirekten Schaden für den Umfang des Preußischen Staates keinerlei Gebrauch zu machen, die in der Conzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 18. December 1879 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt. Berlin den 22. Juni 1888.

(L. S.)

Der Minister des Innern. Im Auftr.: v. Zastrow.

Vorstehender Nachtrag zu dem Statut der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg wird hierdurch mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25. Februar 1880 in Nr. 10 des diesseitigen Amtsblattes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 2. Juli 1888.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

424. Bei der Postagentur in Wernswig wird am 27sten eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet. Cassel am 26. Juni 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertr.: v. Rumohr.

425. Vom 10ten d. Mts. ab wird der jetzt um 11^{32} von Bad Nauheim fahrende Zug 307 bereits 11^{30} von dort abgelassen.

Hannover am 4. Juli 1888.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

426. Bewerber um die vacante 2te evangelische Lehrerstelle zu Hintersteinau, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von 750 Mark verbunden ist, wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Bode in Hintersteinau, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Schlüchtern am 2. Juli 1888.

Der Königliche Schulvorstand. Roth, Landrath.

427. Zum 15. August bezw. 1. September d. Js. suche ich einen in Militairsachen und im Expediren erfahrenen zuverlässigen Büreaugehülfen mit guter Handschrift bei einem Gehalt von 60 bis 75 Mark monatlich.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse schriftlich oder persönlich baldigst bei mir melden. Witzenhausen am 7. Juli 1888.

Der Landrath v. Schenck.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Gerichtsassessor August Fuchs I zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Niederaula,

der Gerichtsassessor Kindermann zum Amtsrichter bei dem Amtgericht in Netra,

das Gemeinderathsmitglied Joh. Laubach zu Rengshausen zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk.

Verliehen: dem Landgerichtsrath Wiß in Hanau bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden 3r Classe mit der Schleife,

dem Lehrer und Kirchendiener Koch zu Wolfsanger der Cantortitel,

dem Gerichtsdiener Grebe in Schlüchtern bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen.

Versetzt: der Amtsgerichtsrath Weiß zu Fulda als Landgerichtsrath an das Landgericht zu Hanau,

der Amtsrichter von Habeln in Corbach als Landrichter an das Landgericht zu Cassel,

der Regierungsrath von Lavergne-Peguilhen von Cassel an die Regierung zu Aachen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 55.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 33. Ausgegeben Mittwoch den 18. Juli **1888.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 31 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 7. Juli 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1813 die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo. Vom 2. Juli 1888.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 25 der Gesetz-Sammlung, welche vom 4. Juli 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9303 das Gesetz, betreffend die Regulirung der Stromverhältnisse in der Weichsel und Nogat. Vom 20. Juni 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

428. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es in der Anlage C unter 1 4 Zeile 3 der in Nr. 32 Seite 157 des Amtsblatts veröffentlichten Bestimmungen über die Denaturirung von Branntwein anstatt „Versetzen mit ccm“ „Versetzen mit 5 ccm“ heißen soll.

Cassel am 11. Juli 1888.

Der Provinzial-Steuer-Director.

429. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 28. Juni d. J. die Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend, beschlossen hat, deren Veröffentlichung durch eine Extra-Beilage des Amtsblatts in allernächster Zeit erfolgen wird.

Cassel am 13. Juli 1888.

Der Provinzial-Steuer-Director. Peine.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

430. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Königlichen Aichungsamte hierselbst die Befugniß zur Aichung der Thermo-Alkoholometer vom 1. October d. Js. ab nicht mehr zusteht.

Cassel am 12. Juli 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

431. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß der Vorstand der israelitischen Gemeinde zu Wächtersbach zum Besten des Fonds für den Neubau einer Synagoge daselbst im Laufe dieses Jahres bei den israelitischen Einwohnern der Provinz Hessen-Nassau eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge durch polizeilich legitimirte Collectanten veranstalten darf.

Cassel am 7. Juli 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Kitzing.

432. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten im dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Juni 1888.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	a. für 100 Kilogramm. Waizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Stck Eier. ℳ ₰
1	Cassel	17 51	14 01	14 42	14 09	21 13	32 75	43 06	3 29	4 54	7 40	1 25	1 10	1 30	— 95	1 20	1 45	2 16	2 67
2	Fritzlar	17 33	13 78	14 —	13 43	16 —	25 —	32 —	4 —	5 17	6 —	1 17	1 04	1 08	— 80	1 —	1 55	2 —	2 40
3	Fulda	17 29	13 92	15 37	14 82	33 —	35 —	37 —	4 04	5 55	6 78	1 12	— 95	1 10	— 61	— 95	1 80	1 88	2 88
4	Hanau	19 56	14 67	14 04	13 96	23 —	24 22	39 —	4 35	3 82	8 47	1 20	— 94	1 30	1 04	1 04	1 70	1 93	3 47
5	Hersfeld	17 50	14 50	12 —	13 —	25 —	33 —	43 —	5 —	5 —	8 —	1 20	1 —	1 10	— 80	1 10	1 50	1 80	2 50
6	Hofgeismar	17 50	14 50	13 —	14 16	30 —	30 —	30 —	4 50	4 60	6 32	1 10	1 —	1 —	— 80	1 10	1 60	1 80	2 40
7	Marburg	18 75	15 25	15	15 —	15 30	28 —	48 —	5 —	6 —	9 —	1 30	1 10	1 20	— 80	1 20	1 40	1 80	3 —
9	Rotenburg	18 50	14 —	14 50	14 —	33 —	36 —	42 —	4 50	5 —	6 30	1 20	1 20	1 20	— 90	1 —	1 80	2 20	2 40
	Summa	143 94	114 63	112 33	112 46	196 43	243 97	314 06	34 68	39 68	58 27	9 54	8 38	9 28	6 70	8 59	12 80	15 57	21 72
	Durchschnittsbetrag	17 99	14 33	14 04	14 06	24 55	30 50	39 26	4 33	4 96	7 28	1 19	1 05	1 16	— 84	1 07	1 60	1 95	2 72

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl. Weizen. Nr. 1. ℳ	₰	Mehl. Roggen Nr. 1. ℳ	₰	Gersten- Graupe ℳ	₰	Gersten- Grütze. ℳ	₰	Buchweizengrütze. ℳ	₰	Hirse. ℳ	₰	Reis, Java. ℳ	₰	Kaffee. Java-, mittlerer. ℳ	₰	Kaffee. gelber (gebrannter). ℳ	₰	Schweineschmalz. ℳ	₰	Speisesalz. ℳ	₰
1	Cassel	—	25	—	22	—	50	—	40	—	50	—	40	—	50	2	75	3	79	1	40	—	18
2	Fritzlar	—	23	—	29	—	40	—	40	—	—	—	40	—	40	2	40	3	—	1	50	—	20
3	Fulda	—	36	—	24	—	52	—	42	—	54	—	35	—	54	2	70	3	70	1	80	—	18
4	Hanau	—	40	—	28	—	64	—	56	—	—	—	46	—	68	2	60	3	50	1	40	—	20
5	Hersfeld	—	30	—	24	—	48	—	—	—	—	—	40	—	50	2	40	3	20	1	60	—	20
6	Hofgeismar	—	30	—	21	—	40	—	36	—	—	—	40	—	48	2	40	3	—	1	20	—	20
7	Marburg	—	36	—	26	—	50	—	—	—	—	—	40	—	50	2	60	3	40	1	40	—	20
8	Rotenburg	—	30	—	22	—	40	—	50	—	—	—	50	—	54	3	—	3	40	1	50	—	18
	Summa .	2	50	1	96	3	84	2	64	1	04	3	31	4	14	20	85	26	99	11	80	1	54
	Durchschnittspreis	—	31	—	25	—	48	—	44	—	52	—	41	—	52	2	61	3	37	1	48	—	19

Cassel am 10. Juli 1888. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

433. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 22sten v. Mts. dem Verwaltungsrathe der Gartenbau-Gesellschaft Flora zu Köln die Erlaubniß zu ertheilen geruht, in Verbindung mit der in der Zeit vom 4. August bis 9. September d. Js. daselbst stattfindenden internationalen Gartenbau-Ausstellung eine Lotterie in zwei Serien zu veranstalten und die Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Zu dieser Lotterie, bei welcher für jede Serie neben 1400 anderen Gewinnen im Werthe von 22 500 Mk. auch 212 Geldprämien im Gesammtbetrage von 37 500 Mk. zur Ausspielung gelangen sollen, dürfen für jede Serie 150 000 Loose à 1 Mk. ausgegeben werden.

Die Polizei-Behörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Loose kein Hinderniß entgegengesetzt wird. Cassel am 16. Juli 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

434. In der Anlage werden die in der Generalversammlung der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt vom 12. Januar l. Js. beschlossenen Abänderungen zu den Verfassungs-Artikeln der gedachten Anstalt, sowie die von dem Herrn Minister des Innern ertheilte Genehmigung derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel am 16. Juli 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

435. Die Stelle eines Patrones und Rechnungsführers der Reuter-Knöpfel'schen Stiftung hier ist erledigt.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage eines Nachweises über die Stammes-Verwandtschaft binnen 3 Wochen dahier melden.

Melsungen am 3. Juli 1888.

Der Königliche Landrath. v. Negelein.

436. Der Rechnungs-Abschluß der Hanauer evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkasse vom Etatsjahr 1887/88 wird, gemäß §. 23 der Statuten, hiermit veröffentlicht.

		ℳ	₰	ℳ	₰
	Einnahme.				
I.	Kassebestand der vorjährigen Rechnung . . .	1102	88		
II.	Ausstände der vorjährigen Rechnung	797	60		
III.	Eintrittsgelder	812	50		
IV.	Gehalts-Verbesserungsgelder	266	67		
VI.	Beiträge	3274	05		
VII.	Heimfall von Pfarrei-Vacanzen	2947	49		
XI.	Zinsen von Kapitalien	7045	74		
XII.	Zinsen von rückständigen Eintrittsgeldern . . .	14	17		
XIII.	Abgetragene Kapitalien	15069	88		
	Sa. der Einnahme .	. .	.	31330	98
	Ausgabe.				
II.	Pensionen an Witwen und Waisen	7525	—		
III.	Ausgeliehene Kapitalien	21380	—		
VIII.	Verwaltungskosten . . .	540	75		
IX.	Rückstände	1237	54		
	Sa. der Ausgabe .	. .	.	30683	29
	Bleibt Baarbestand .	. .	.	647	69
	Vermögens-Bilanz.				
	Das Vermögen betrug nach vorj. Rechnung .	128254	36		
	Dasselbe beträgt nach vorstehender Rechnung	134549	23		
	Mithin hat sich dasselbe vermehrt um	6294	87		
	Die Witwen-Pension beträgt incl. Zulage für 1888/89	. .	.	320	—

Hanau am 10. Juli 1888.

Die Direction der Hanauer evangel. Pfarr-Witwen- u. Waisenkasse.

437. Bei der Postagentur in Thalitter ist am 2ten eine Thelegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet. Cassel am 3. Juli 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertr.: v. Rumohr.

438. Bei der Postagentur in Haipzell wird am 5ten Juli eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet. Cassel am 30. Juni 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertr.: v. Rumohr.

439. Am 6. Juli d. Js. wird bei der Postagentur in Oberlistingen (Reg.-Bez. Cassel) eine Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste in Wirksamkeit treten.

Minden (Westfalen) am 3. Juli 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Tybusch.

440. Am 29. September d. J. tritt hierorts die Kommission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 1. September d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der 10 Mark betragenden Prüfungsgebühren an den Unterzeichneten (Wörth-Str. 24 I.) zu richten, worauf denselben das Nähere von hier aus zugehen wird.

Cassel am 16. Juli 1888.

Der Königl. Departementsthierarzt. Holzendorff.

Vacanzen.

441. Mit dem 1. October d. J. kommt die Stelle eines Rectors an der hiesigen Rectorschule zur Erledigung.

Mit dieser Stelle ist ein competenzmäßiges Einkommen von ca. 1900 Mark nebst freier Wohnung verbunden.

Es werden dafür academisch gebildete Bewerber gesucht, welche das Examen pro schola et rectoratu oder pro facultate bereits bestanden haben, oder sich verpflichten, dasselbe binnen einer von Königlicher Regierung zu bestimmenden Frist abzulegen.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung einer Lebensbeschreibung und ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde einreichen. Homberg, Bez. Cassel, am 9. Juli 1888.

Die Stadtschuldeputatation:
Winter. Schotte. Menkel. A. M. Jordan.

442. Die Schulstelle zu Naufis ist vom 1. August d. J. an neu zu besetzen.

Das Einkommen beträgt jährlich 780 Mk. neben freier Wohnung und Feuerung.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Kuhn in Obergude einsenden.

Melsungen am 7. Juli 1888.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
v. Negelein, Königlicher Landrath.

443. Die mit lutherischem Kirchendienst verbundene und mit einem Einkommen von 900 Mark neben freier Wohnung und Feuerung dotirte 1ste Lehrerstelle zu Barchfeld ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen 3 Wochen bei dem Königlichen Oberschulinspector, Herrn Pfarrer Riebold dahier melden.

Schmalkalden am 4. Juli 1888.

Namens des Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath Fliedner.

444. Die 4te Schulstelle zu Spangenberg ist zum 1. August d. J. neu zu besetzen. Das Einkommen beträgt 900 Mark nebst 90 Mark Miethsentschädigung und freier Feuerung.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen 3 Wochen an den Schulvorstand zu Spangenberg zu Händen des Herrn Metropolitans Rothfuchs daselbst einsenden. Melsungen am 10. Juli 1888.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
v. Negelein, Königlicher Landrath.

445. Die Stadtschreiberstelle zu Hünfeld mit einem Einkommen von 420 Mark pro Jahr ist zu besetzen.

Reflectirende civilversorgungsberechtigte Militairanwärter wollen sich bis zum 10. August d. J. unter Vorlage eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und des Nachweises über Befähigung und Führung beim Unterzeichneten melden.

Hünfeld am 14. Juli 1888.

Der Bürgermeister Hau.

446. In hiesiger Stadt ist die Polizeisergeantenstelle in Folge Ablebens des seitherigen Inhabers vacant geworden und soll baldigst wieder besetzt werden.

Einkommen der Stelle: 450 Mark pro Jahr neben freier Uniformstücke und Zubehör.

Geeignete civilversorgungsberechtigte Militairanwärter wollen sich bis zum 30. Juli d. J. beim Unterzeichneten unter Vorlage eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und etwaiger Zeugnisse melden. Persönliche Vorstellung erwünscht.

Hünfeld am 12. Juli 1888.

Der Bürgermeister Hau.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Regierungs-Referendar v. Savigny unter Ueberweisung an die Regierung zu Coblenz zum Regierungs-Assessor,

die Rechtskandidaten Aselmann und v. Hippel zu Referendaren,

der Stellenanwärter Rüppel zum Gefangenaufseher bei dem Gerichtsgefängniß in Cassel,

der Stellenanwärter Stamm zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht zu Schwarzenfels,

der Kataster-Assistent Gehrung bei der Regierung in Cassel zum etatsmäßigen Kataster-Zeichner,

der Postsecretair Fritsche in Fulda zum Ober-Postsecretair,

der Hülfslehrer Julius Otto Riedel zum ordent-

lichen Lehrer bei der Taubstummen-Anstalt zu Homberg,

zum Stellvertreter des Standesbeamten in Kilianstädten das Gemeinderathsmitglied Konrad Volmer daselbst,

der Forstaufseher Hause zu Oberkalbach zum Förster daselbst,

der Stellenanwärter Ernst Ferdinand Schliewenz zum Wasserbauaufseher mit dem Wohnsitz in Beckerhagen,

der Büreau-Diätar Fröb zum Büreau-Assistenten bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in Cassel,

der frühere Vicefeldwebel Peter Dill vom 6ten Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 95 zum Schutzmann bei der Polizei-Verwaltung in Hanau.

Verliehen: dem außerordentlichen Pfarrer Adolph Armbröster die neugegründete Pfarrstelle zu Wehlheiden,

dem bisherigen Verweser der lutherischen Pfarrstelle zu Brotterode, past. extr. Wilhelm Krämer, die dasige Pfarrstelle,

dem Förster a. D. Hebeler in Eiterhagen das Allgemeine Ehrenzeichen.

Beauftragt: der praktische Arzt Dr. Friedrich Zahn zu Hünfeld mit der Verwaltung des dortigen Kreisphysikats.

Uebertragen: dem Museums-Inspector Lenz zu Cassel die Leitung der Naturalien-Sammlungen des Museums daselbst unter Verleihung des Charakters als Kustos dieser Sammlungen,

dem bisherigen Oberfeuerwerker Köhler zu Mainz die Verwaltung einer Inspections-Assistentenstelle bei der Strafanstalt zu Wehlheiden.

Versetzt: der ordentliche Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Lenz in gleicher Eigenschaft in die philosophische Fakultät der Universität Breslau,

der Postdirektor Stephan von Magdeburg nach Cassel,

die Ober-Postdirektionssecretaire Senft von Cassel nach Neudamm, Kehr von Berlin nach Cassel und Niermeyer von Magdeburg nach Cassel,

der Postmeister Riedel von Rogasen nach Homberg (Bz. Cassel),

die Postsecretaire Schreiber von Cassel nach Hannover, Dopleb von Cassel nach Frankfurt (Main) und Braun von Fulda nach Marburg (Bz. Cassel),

die Postverwalter Leifer von Barchfeld nach Steinbach-Hallenberg und Wolf von Katzhütte nach Barchfeld,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Keßler in Zierenberg an das Amtsgericht zu Naumburg,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Ewering in Naumburg an das Amtsgericht zu Zierenberg,

der Gerichtsdiener Schmitt in Borken an das Amtsgericht zu Battenberg,

der Gerichtsdiener Pfannstiel in Brotterode an das Amtsgericht zu Borken.

Pensionirt: der Postdirektor Schmidt und der Ober-Postdirektionssecretair, Rechnungsrath Ruhn in Cassel, sowie der Postmeister Briede in Homberg (Bz. Cassel),

der Postverwalter Werner in Steinbach-Hallenberg.

Gestorben: der Kanzlist Knappe in Cassel.

Der von der Königlichen Generalkommission zu Cassel behufs Ausbildung zum Spezialkommissar beschäftigte bisherige Gerichts-Assessor Hochbaum ist unter Ernennung zum Regierungs-Assessor in die landwirthschaftliche Verwaltung übernommen. Bei der genannten Generalkommission sind ernannt: der Büreau-Assistent Ende zum Sekretair, der Büreau-Diätar Bangert zum Büreau-Assistenten und die Kanzlei-Diätare Graeger und Reif zu Kanzlisten.

Ferner sind angenommen: der Militair-Anwärter Arnold als Kanzlei-Diätar, der Forstreferendar Paetz sowie die Landmesser Schütze und Emelins als Auseinandersetzungs-Landmesser. Letztere sind dem geodätisch-technischen Büreau in Cassel zur Beschäftigung überwiesen. Versetzt sind: die Landmesser Reichert von der Spezialkommission zu Schmalkalden und Wellmann aus dem geodätisch-technischen Bureau zu Cassel an die Spezialkommission zu Wolfhagen, der Landmesser Jansen aus dem geodätisch-technischen Bureau zu Cassel an die Spezialkommission zu Arolsen, die Landmesser Jörgens und Boelckner von der Spezialkommission zu Wolfhagen, ersterer an die Spezialkommission zu Treysa und letzterer an die Spezialkommission I. zu Hersfeld, der Landmesser Klose von der Spezialkommission zu Arolsen nach Cassel, der Vermessungs-Revisor Weitemeyer von der Spezialkommission II. zu Rinteln an die Spezialkommission zu Eschwege, der Landmesser von Bruguier von der letzteren an die Spezialkommission I. zu Hersfeld, die seither im geodätisch-technischen Bureau zu Cassel beschäftigt gewesenen Landmesser Kreckwitz und Schikora an die Spezialkommission V. zu Cassel, Ziegler an die Spezialkommission II. das., Baum an die Spezialkommission II. zu Rinteln, Schmidt an die Spezialkommission zu Hanau, Barnitzke an die Spezialkommission I. zu Cassel, Baldus an die Spezialkommission III. zu Cassel, die Landmesser Seydel von der Spezialkommission II. und Pustkuchen von der Spezialkommission I. zu Cassel, sowie der seither bei der geologischen Landesanstalt zu Berlin beschäftigt gewesene Landmesser Herberger in das geodätisch-technische Bureau zu Cassel.

Der Spezialkommissar, Oekonomie-Kommissions-Rath Kleeberg zu Cassel und der Vermessungs-Revisor Lohmeyer zu Marburg sind gestorben.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 57.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Genehmigungs-Urkunde.

Den in dem beigehefteten Anhange aufgeführten*), in der General-Versammlung vom 12. Januar d. Js. beschlossenen und Seitens des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern staatlich genehmigten

Abänderungen zu den Verfassungs-Artikeln der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt

wird die in den Conzessionsbedingungen vorbehaltene Genehmigung mit der Maßgabe hierdurch ertheilt, daß unter dem im neu redigirten Artikel 3 gebrauchten Ausdrucke „Verlusten jeder Art“ nicht auch indirekte Verluste (Mieths- und Geschäftsverluste 2c.) zu verstehen sind.

Berlin, den 4. Mai 1888.

Der Königlich Preußische Minister des Innern.

I. A. 4274. (L. S.) In Vertretung: Herrfurth.

*) Nachstehend abgedruckt.

Anhang.

Abänderungen

zu den

Verfassungs-Artikeln der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt,

beschlossen in der General-Versammlung vom 12. Januar 1888.

Genehmigt vom Königl. Sächsischen Ministerium des Innern laut Verordnung der Königl. Brandversicherungs-Kammer d. d. Dresden, den 23. Februar 1888.

(Gegen nachfolgende Neuredaction tritt die bisher in Kraft gewesene Redaction der betreffenden Artikel nebst den dazu gehörigen Anhängen außer Kraft.)

Art. 3.

Die Anstalt übernimmt gegen feste Prämien den Ersatz von Verlusten jeder Art, welche durch Feuer, Blitzschlag oder Explosion verursacht werden. Die Versicherungen können unmittelbar von der Direction oder durch dazu von ihr bevollmächtigte Personen, welche aber nur als Bevollmächtigte im Sinne des Art. 235 des Handelsgesetzbuches anzusehen sind, geschlossen werden. Die Anstalt kann Rückversicherungen gewähren und auch solche nehmen.

Art. 25.

Wenn in einem der in vorstehenden Artikeln bemerkten Fälle die Direction zum Verkaufe von Actien durch Mäkler verschreitet, so werden die betreffenden Actien-Documente, dafern nicht der zeitherige Inhaber solche unaufgefordert zur Uebertragung auf den Käufer an die Direction eingesendet hat, unter Anzeige ihrer Nummern, durch eine dreimal nach einander in die Leipziger Zeitung zu inserirende Bekanntmachung für annullirt erklärt, dem Käufer aber dafür neue Actien-Documente unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt, worauf die auf die annullirten Actien außer der ursprünglichen Einlage etwa geleisteten Nachschüsse abgeschrieben werden.

Wenn der Verlust einer Actie von deren Eigenthümer glaubhaft nachgewiesen wird, aber wenn eine Actie für den ferneren Umlauf unbrauchbar geworden ist, hat die Direction die Befugniß, neue Actien auszufertigen; dieselben haben aber die alte Nummer und die Bemerkung:

„Neuausfertigung vom (Datum) gemäß Nr. 25 der Verfassungs-Artikel“

zu erhalten.

Eine unbrauchbar gewordene Actie ist in einer Directionssitzung zu vernichten und über den Vorgang in dem Protokoll zu berichten. Ueber sämmtliche vorstehende Vorgänge sind Eintragungen in das Actienbuch der Anstalt (Art. 21) zu machen.

Art. 32.

Mit dem Tage der jährlichen Ordentlichen General-Versammlung tritt das der Wahl nach älteste Directionsmitglied von der Direction ab und die Wiederbesetzung der erledigten Stelle erfolgt durch Wahl der genannten General-Versammlung. Der Ausgeschiedene ist wieder wählbar.

Art. 40.

Ist ein der Reihe nach an der Function stehender Director durch Krankheit oder sonst behindert, so muß er sich durch einen der anderen Directoren vertreten lassen.

Der Bevollmächtigte wird in Behinderungsfällen entweder durch einen Director oder durch einen von der Direction zu ernennenden Procuristen vertreten.

Die Zeichnung der Firma ist giltig und für die Anstalt verbindlich, wenn sie entweder von zwei Directoren, oder von einem Director mit dem Bevollmächtigten, oder von einem Director mit dem Procuristen bewirkt wird.

Art. 54.

Die Actionaire können in allgemeinen Versammlungen nicht bloß in Person, sondern auch durch legitimirte Bevollmächtigte, die jedoch selbst Actionaire sein müssen, erscheinen. Nur die (persönlich oder durch Bevollmächtigte) erschienenen Actionaire stimmen über die in Vortrag kommenden Angelegenheiten; schriftlich eingeschickte Abstimmungen werden bei der Stimmenzählung nicht berücksichtigt. Die Stimme eines Actionairs, welcher Eigenthümer ist

von 1 bis 5 Actien wird einfach,
„ 6 „ 10 „ „ zweifach,
„ 11 „ 15 „ „ dreifach,
„ mehr als 15 „ „ vierfach gezählt.

Um die Remotion eines Directions-Mitglieds, eine Abänderung der Verfassungs-Artikel, ingleichen die Auflösung der Anstalt als beschlossen anzunehmen, müssen Zwei Dritttheile der Stimmen der gegenwärtigen Mitglieder dafür sein.

Bei andern Angelegenheiten entscheidet die bloße Stimmen-Mehrheit. Bei Stimmen-Gleichheit hat die Direction (als corpus) die entscheidende Stimme hinzuzufügen.

Abwesende Interessenten werden als den auf solche Art zu Stande gekommenen Beschlüssen beistimmend angesehen.

Art. 60.

Das Rechnungsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

Art. 62.

Von dem sich aus dem Abschlusse ergebenden verfügbaren Reingewinne des Jahres ist zunächst der Capital-Reservefonds mit 5% so lange zu dotiren, bis er den Betrag von 3 000 000 Mark erreicht. Ueber den Rest beschließt die General-Versammlung zum Zweck der Dotirung eines Dividenden-Ergänzungsfonds, eines Cours-Reservefonds und einer Dividenden-Vertheilung an die Actionaire, sowie eventuell sonstiger im Interesse des Geschäftsbetriebes gebotener Verwendungen. Die vorgenannten Fonds dienen ausschließlich den angegebenen Zwecken.

Art. 63.

Hat sich in einem Rechnungsjahre ein Verlust ergeben, so ist, falls der Dividenden-Ergänzungsfonds nicht mehr vorhanden ist, der Verlust aus dem Capital-Reservefonds zu decken. Eine Dividende darf aber später erst wieder vertheilt werden, nachdem der Capital-Reservefonds auf die Höhe von 3 000 000 Mark zuvor ergänzt worden ist.

Schlußbestimmungen.

Für das Jahr 1887 wird, um die Bestimmung des Art. 60 bezüglich der Verlegung des Rechnungsjahres in Wirksamkeit treten zu lassen, ein Zwischenabschluß gemacht, welcher den Zeitraum vom 1. Juni 1887 bis 31. December 1887 umfaßt.

Bezüglich des durch diesen Abschluß ausgewiesenen Reingewinnes finden die Grundsätze der vorstehenden Verfassungs-Artikel entsprechende Anwendung.

Druck von Gebrüder Grunert, Berlin.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 31. Ausgegeben Mittwoch den 25. Juli **1888.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

447. Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung“ für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie, jetzt Fach-Abtheilung III und IV der Königlichen technischen Hochschule in Berlin, begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. October d. Js. ab ein Stipendium in Höhe von 600 Mk. zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. December 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) Der Geburtsschein,
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) Ein Führungs-Attest,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8) falls der Bewerber bereits Studirender der III. und IV. Fach-Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rector der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin am 26. Juni 1888.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Greiff.

448. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 7. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. November 1888 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. November d. Js. fällig werdenden Zinsscheine Reihe XIII Nr. 3 bis 8 nebst Zinsschein-Anweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. October d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. November 1888 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. November 1888 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärkischen Schuldverschreibungen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin am 2. Juli 1888.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

449. I. Nachdem in Folge des Gesetzes vom 20sten April v. J., betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Civil-Verwaltung (Reichs-Gesetzbl. Nr. 9 S. 85), und des Gesetzes vom 20. Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 298), der Beitritt zur Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt wesentlich eingeschränkt ist und insbesondere die zu einer Pension aus der Reichs- oder Staatskasse berechtigten unmittelbaren Staatsbeamten von dem Eintritt in diese Anstalt ausgeschlossen sind, kommen, von einzelnen Beamtenklassen und Hofdienern abgesehen, als aufnahmefähig hauptsächlich noch in Betracht:

1) die im eigentlichen Seelforger-Amte sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen;

2) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

3) wirkliche Lehrer an städtischen (nicht staatlichen) Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, auch kein nach dem Gesetze vom 27. März 1872 (Gesetz-Sammlung S. 268), beziehungsweise 31. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 133) zur Pension berechtigendes Dienst-Einkommen aus der Staatskasse beziehe, und außerdem wegen der Lehrer, daß er zur Kategorie der nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre.

Die Atteste für Lehrer müssen aber von den Königlichen Regierungen oder von den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien ausgestellt sein.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: »daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten«, genügen nicht.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein, beziehungsweise eine Heiraths-Urkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtssiegel versehen ist. Die in den Geburtsattesten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins oder der Heiraths-Urkunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Copulationsscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heiraths-Urkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Characterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu den Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

»daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.«

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder

Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.«

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1sten October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienten vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis 1500 Mark incl. immer mit 75 Mark steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 1500 Mark nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse, beziehungsweise der Geburts- und Heiraths-Urkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer und ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest.

Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 13. Juli 1882.

General-Direction
der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

450. **Verordnung.** Nachdem das Grundstück des Ingenieurs Schmick, Kartenblatt F. Nr. 1 der Gemarkung Hailer, auf welchem im vorigen Jahre das Vorhandensein der Reblaus festgestellt worden war, in diesem Jahre von Neuem einer eingehenden Revision unterzogen worden ist, wird die von mir auf Grund der Gesetze vom 27. Februar 1878 (Ges. S. S. 129) und vom 23. März 1885 (Ges. S. S. 97) zur Verhütung einer Verschleppung der Reblaus von dem gedachten Reblausherde erlassene Verordnung vom 3ten August 1887 — Nr. 3784 — aufgehoben. Dagegen bleibt meine Verordnung vom 7. September v. Js. Nr. 4053 — betreffend die Beschränkung der Benutzung der desinficirten Bodenflächen des oben erwähnten Grundstücks, sowie der in den Sicherheitsgürtel fallenden, in der letztgedachten Verordnung näher bezeichneten Grundstücke — in Kraft und wird dahin ergänzt, daß bis zum Ablauf des Jahres 1895 Erde und Dünger aller Art von sämmtlichen desinficirten Flächen nicht entfernt werden dürfen, und Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot nach §. 7 des Gesetzes vom 27. Februar 1878 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft werden.

Gegen diese ergänzende Anordnung, welche auf Grund des §. 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. März 1885 sofort für vorläufig vollstreckbar erklärt wird, steht den Betheiligten innerhalb einer Frist von 10 Tagen die bei mir einzulegende Beschwerde an den Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten offen. Cassel am 16. Juli 1888.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

451. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers werden in der Anlage die vom Bundesrath in der Sitzung vom 28. Juni d. J. beschlossenen Ausführungs- Anlage.

Bestimmungen zum Gesetze vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 19. Juli 1888.

Der Provinzial-Steuer-Director. Peine.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

452. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der im Monat Juli 1888 gelieferten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	39	3	89	2	38
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	39	3	89	2	38
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	7	58	3	68	3	15
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	7	58	3	68	3	15
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	22	3	15	2	76
6	" Homberg .	dgl. . . .	7	22	3	15	2	76
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	7	22	3	15	2	76
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	8	19	3	56	3	20
9	" Hünfeld . .	dgl. . . .	8	19	3	56	3	20
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	8	19	3	56	3	20
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	8	19	3	56	3	20
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	7	68	4	52	2	46
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	68	4	52	2	46
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	68	4	52	2	46
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	6	83	4	20	3	15
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	7	43	3	32	2	42
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	7	43	3	32	2	42
18	" Marburg .	Marburg .	7	88	4	73	3	15
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	7	88	4	73	3	15
20	" Frankenberg	dgl. . . .	7	88	4	73	3	15
21	" Rotenburg .	Rotenburg .	7	35	3	47	2	63
22	" Melsungen	dgl. . . .	7	35	3	47	2	63
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	7	71	4	73	2	63
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	7	88	3	68	2	63

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 20. Juli 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

453. Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten vierprozentigen Staatsanleihe von 1876 bis 1879 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1888 bis 30. Juni 1898 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Juni d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/Main durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin am 19. April 1888.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zur Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Zinsschein-Anweisungen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel am 26. April 1888.

Königliche Regierung. Opitz.

454. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26sten v. Mts. zu genehmigen geruht, daß der im Regierungsbezirke Cassel gelegene Gutsbezirk Oberförsterei Heimboldshausen, Kreises Hersfeld, aufgelöst, sowie daß die in demselben Regierungsbezirke gelegenen Gutsbezirke und zwar:

1) der Gutsbezirk Oberförsterei Heringen im Kreise Hersfeld,

2) der frühere Gutsbezirk Oberförsterei Friedewald,

Reviertheil Friedewald, (im Kreise Hersfeld) unter dem Namen „Gutsbezirk Oberförsterei Friedewald im Kreise Hersfeld“,

3) der frühere Gutsbezirk Oberförsterei Friedewald, Reviertheil Ronshausen, (im Kreise Rotenburg) unter dem Namen „Gutsbezirk Oberförsterei Friedewald im Kreise Rotenburg“,

4) der Gutsbezirk Hersfeld-Meckbach im Kreise Hersfeld und

5) der Gutsbezirk Hersfeld-Meckbach im Kreise Rotenburg

diejenigen Begrenzungen erhalten, wie solche in den hierunter abgedruckten 4 Flächenverzeichnissen A. B. C. D. der Regierung zu Cassel vom 21. Juni 1887 näher bezeichnet und berechnet sind.

Cassel am 11. Juli 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Verzeichniß A.

der Grundstücke, welche

I. aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Heimboldshausen, Kreis Hersfeld,

II. aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Friedewald im Kreise Rotenburg,

III. aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Friedewald im Kreise Hersfeld

ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Heringen im Kreise Hersfeld zugelegt werden sollen.

Gemarkung Hersa: 1) Karte 12. Nr. 4|1. Größe 433,9443, früherer Eigenthümer: Forstfiscus, Verwaltungsbezirk Oberförsterei Heimboldshausen, jetziger Eigenthümer: Forstfiscus, Verwaltungsbezirk Oberförsterei Heringen und 2) Karte 12. Nr. 2. 0,8978, früherer und jetziger Eigenthümer: communalständischer Verband des Regierungsbezirks Cassel, gehören jetzt an dem Gutsbezirk Oberförsterei Heimboldshausen, Kreis Hersfeld, Amtsgerichtsbezirk Friedewald, sollen einverleibt werden dem Gutsbezirk Oberförsterei Heringen, Kreis Hersfeld, Amtsgerichtsbezirk Friedewald, 3) Karte 12. Nr. 3. 0,2275, 4) Karte 13. Nr. 1. 405,3023, 5) Karte 13. Nr. 2. 0,4750, 6) Karte 13. Nr. 3. 1,6358, 7) Karte 13. Nr. 4. 1,1738, 8) Karte 13. Nr. 5. 0,6281, 9) Karte 13. Nr. 6. 0,3171; Gemarkung Rambach: 10) Karte 12. Nr. 103. 1,0545, 11) Karte 26. Nr. 1. 0,4384, 12) Karte 26. Nr. 2. 169,9469, 13) Karte 26. Nr. 3. 0,4990, 14) Karte 26. Nr. 4. 153,3976, 15) Karte 26. Nr. 5. 73,1096, 16) Karte 26. Nr. 6. 44,8472, 17) Karte 26. Nr. 7. 0,2995, 18) Karte 26. Nr. 8. 61,8956, 19) Nr. 9. 70,7160, 20) Nr. 10. 87,5885 und 21) Nr. 11. 2,2164, früherer Eigenthümer: Forstfiscus, Verwaltungsbezirk Oberförsterei Heimboldshausen, jetziger Eigenthümer: Forstfiscus Verwaltungsbezirk Oberförsterei Heringen und 22) Nr. 12. 0,3100 öffentlicher Weg, gehören jetzt an dem Gutsbezirk Oberförsterei Heimboldshausen, Kreis Hersfeld, Amtsgerichtsbezirk Friedewald, sollen einverleibt werden dem Gutsbezirk Oberförsterei Heringen, Kreis Hersfeld, Amtsgerichtsbezirk Friedewald;

Gemarkung Wehrshausen: 23) Karte 5. Nr. 1. 43,3612, 24) Karte 16. Nr. 1. 12,4020, 25) Karte 16. Nr. 5. 7,1881 und 26) Karte 16. Nr. 8. 5,0798, Sa. I. 1578,9520, früherer Eigenthümer: Forstfiscus, Verwaltungsbezirk Oberförsterei Heimboldshausen, jetziger Eigenthümer: Forstfiscus, Verwaltungsbezirk Oberförsterei Heringen, gehören jetzt an dem Gutsbezirk Oberförsterei Heimboldshausen, Kreis Hersfeld, Amtsgerichtsbezirk Friedewald, sollen einverleibt werden dem Gutsbezirk Oberförsterei Heringen, Kreis Hersfeld, Amtsgerichtsbezirk Friedewald;

Gemarkung Oberförsterei Friedewald, Kreis Rotenburg: 27) Blatt 3. Nr. 53|6. 65,1380 und 28) Blatt 3. Nr. 54|7. 56,2750, Sa. II. 121,4130, früherer Eigenthümer: Forstfiscus, Verwaltungsbezirk Oberförsterei Friedewald, jetziger Eigenthümer: Forstfiscus, Verwaltungsbezirk Oberförsterei Heringen, gehören jetzt an dem Gutsbezirk Oberförsterei Friedewald, Kreis Rotenburg, Amtsgerichtsbezirk Rotenburg, und

Gemarkung Oberförsterei Friedewald, Kreis Hersfeld: 29) Blatt 1. Nr. 26|1. 3,0121, 30) Blatt 2. Nr. 9|3. 0,0271 u. Blatt 2. Nr. 10|3. 0,0867, 31) Blatt 2. Nr. 11|3. 0,0066 und 32) Blatt 2. Nr. 12|15. 31,4612, Sa. III. 34,5937, früherer Eigenthümer: Forstfiscus, Verwaltungsbezirk Oberförsterei Friedewald, jetziger Eigenthümer: Forstfiscus, Verwaltungsbezirk Oberförsterei Heringen, gehören jetzt an dem Gutsbezirk Oberförsterei Friedewald, Kreis Hersfeld, Amtsgerichtsbezirk Friedewald,

sollen einverleibt werden dem Gutsbezirk Oberförsterei Heringen, Kreis Hersfeld, Amtsgerichtsbezirk Friedewald.

Zusammenstellung.

Abgang: Sa. II. im Verz. B. 0,1917, Abgang p. s., gehören jetzt an dem Gutsbezirk Oberförsterei Heringen, Kreis Hersfeld, Amtsgerichtsbezirk Friedewald, sollen einverleibt werden dem Gutsbezirk Oberförsterei Friedewald, Kreis Hersfeld, Amtsgerichtsbezirk Friedewald.

Zugang: Sa. I. 1578,9520, gehören jetzt an dem Gutsbezirk Oberförsterei Heimboldshausen, Kreis Hersfeld, Amtsgerichtsbezirk Friedewald, Sa. II. 121,4130, gehören jetzt an dem Gutsbezirk Oberförsterei Friedewald, Kreis Rotenburg, Amtsgerichtsbezirk Rotenburg, und Sa. III. 34,5937, gehören jetzt an dem Gutsbezirk Oberförsterei Friedewald, Kreis Hersfeld, Amtsgerichtsbezirk Friedewald,

sollen einverleibt werden dem Gutsbezirk Oberförsterei Heringen, Kreis Hersfeld, Amtsgerichtsbezirk Friedewald.

Zugang 1734,9587
Abgang 0,1917

Zugang im Ganzen 1734,7670.

2303,8855 beträgt die katastermäßige Größe des Gutsbezirks Oberförsterei Heringen nach dem bisherigen Bestand laut Abschlußliste vom 1. April 1887,

4098,6525 ha somit künftiger Bestand des Gutsbezirks Oberförsterei Heringen.

Verzeichniß B.

der Grundstücke, welche

I. aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Heimboldshausen und

II. aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Heringen im Kreise Hersfeld

ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Friedewald im Kreise Hersfeld zugetheilt werden sollen.

Gemarkung Oberlengsfeld: 1) Karte 5. Nr 24. 7,0334; Gemarkung Ransbach: 2) Karte 25. Nr. 1341. 568,7659, 3) Karte 25. Nr. 2. 0,3580, 4) Karte 25. Nr. 3. 0,2689, 5) Karte 25. Nr. 4. 1,0389, 6) Karte 25. Nr. 5. 0,5282, 7) Karte 25. Nr. 6. 0,4773 und 8) Karte 25. Nr. 10/7. 0,2387, Sa. I. 578,7093, früherer Eigenthümer: Forstfiscus, Verwaltungsbezirk Oberförsterei Heimboldshausen, jetziger Eigenthümer: Forstfiscus, Verwaltungsbezirk Oberförsterei Friedewald, gehören jetzt an dem Gutsbezirk Oberförsterei Heimboldshausen, Kreis Hersfeld, Amtsgerichtsbezirk Friedewald, sollen einverleibt werden dem Gutsbezirk Oberförsterei Friedewald, Kreis Hersfeld, Amtsgerichtsbezirk Friedewald;

Gemarkung Oberförsterei Heringen: 9) Karte 1. Nr. 15/12. 0,1297, 10) Karte 1. Nr. 16/12. 0,0517 und 11) Karte 1. Nr. 17/12. 0,0103, Sa. II. 0,1917, früherer Eigenthümer: Forstfiscus, Verwaltungsbezirk Oberförsterei Heringen, jetziger Eigenthümer: Forstfiscus, Verwaltungsbezirk Oberförsterei Friedewald, gehören jetzt an dem Gutsbezirk Oberförsterei Heringen, Kreis Hersfeld, Amtsgerichtsbezirk Friedewald, sollen einverleibt werden dem Gutsbezirk Oberförsterei Friedewald, Kreis Hersfeld, Amtsgerichtsbezirk Friedewald.

Zusammenstellung.

Zugang: 578,7093 Sa. I. wie vor, gehören jetzt an dem Gutsbezirk Oberförsterei Heimboldshausen, Kreis Hersfeld, Amtsgerichtsbezirk Friedewald, und 0,1917 Sa. II. wie vor, gehören jetzt an dem Gutsbezirk Oberförsterei Heringen, Kreis Hersfeld, Amtsgerichtsbezirk Friedewald,

sollen einverleibt werden dem Gutsbezirk Oberförsterei Friedewald, Kreis Hersfeld, Amtsgerichtsbezirk Friedewald,

Zugang 578,9010.

Abgang: 509,0132 laut Verzeichniß D., gehören jetzt an dem Gutsbezirk Oberförsterei Friedewald, Kreis Hersfeld, Amtsgerichtsbezirk Friedewald, sollen einverleibt werden dem Gutsbezirk Oberförsterei Hersfeld-Meckbach, Kreis Hersfeld, Amtsgerichtsbezirk Hersfeld, 34,5937 Sa. III. aus Verzeichniß A., gehören jetzt an dem Gutsbezirk Oberförsterei Friedewald, Kreis Hersfeld, Amtsgerichtsbezirk Friedewald, sollen einverleibt werden dem Gutsbezirk Oberförsterei Heringen, Kreis Hersfeld, Amtsgerichtsbezirk Friedewald.

Abgang 543,6069,

Mithin 35,2941 Zugang.

2023,6868 beträgt die katastermäßige Größe des Gutsbezirks Oberförsterei Friedewald, Kreis Hersfeld, laut Abschlußliste pro 1. April 1887.

Mithin 2058,9809 Größe des künftigen Gutsbezirks Oberförsterei Friedewald im Kreise Hersfeld.

2002,4910 Größe des künftigen Gutsbezirks Oberförsterei Friedewald im Kreise Rotenburg.

Mithin 4061,4719 Größe des künftigen gesammten Gutsbezirks Oberförsterei Friedewald in den Kreisen Hersfeld und Rotenburg (unter einer Verwaltung stehend).

Verzeichniß C.

der Grundstücke, welche aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Hersfeld-Meckbach im Kreise Rotenburg ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Friedewald im Kreise Rotenburg zugetheilt werden sollen.

Gemarkung Oberförsterei Meckbach, Kreis Rotenburg: 1) Bl. 1. Nr. 161/42. 53,9951, 2) Blatt 1. Nr. 162/43. 78,1481 und 3) Blatt 1. Nr. 159/43. 93,6200, Sa. 225,7632 Zugang, früherer Eigenthümer: Forstfiscus, Verwaltungsbezirk Oberförsterei Hersfeld-Meckbach, jetziger Eigenthümer: Forstfiscus, Verwaltungsbezirk Oberförsterei Friedewald, gehören jetzt an dem Gutsbezirk Oberförsterei Hersfeld-Meckbach, Kreis Rotenburg, Amtsgerichtsbezirk Rotenburg, sollen einverleibt werden dem Gutsbezirk Oberförsterei Friedewald, Kreis Rotenburg, Amtsgerichtsbezirk Rotenburg.

Zusammenstellung.

225,7632 Zugang von oben, gehören jetzt an, wie vor, sollen einverleibt werden, wie vor.

121,4130 Abgang laut Verzeichniß A. Sa. II., gehören jetzt an dem Gutsbezirk Oberförsterei Friedewald, Kreis Rotenburg, Amtsgerichtsbezirk Rotenburg, sollen einverleibt werden dem Gutsbezirk Oberförsterei Heringen, Kreis Hersfeld, Amtsgerichtsbezirk Friedewald.

Bleibt Zugang 104,3502.

1898,1408 beträgt die katastermäßige Größe des Gutsbezirks Oberförsterei Friedewald im Kreise Rotenburg nach der Abschlußliste pro 1. April 1887.

Mithin 2002,4910 künftiger Bestand des Gutsbezirks Oberförsterei Friedewald im Kreise Rotenburg.

2058,9809 beträgt der künftige Bestand des Gutsbezirks Oberförsterei Friedewald im Kreise Hersfeld laut Verzeichniß B.

Mithin 4061,4719 künftiger Bestand des gesammten, unter einer Verwaltung stehenden Gutsbezirks Oberförsterei Friedewald in den Kreisen Hersfeld und Rotenburg.

Verzeichniß D.

der Grundstücke, welche aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Friedewald, Kreis Hersfeld, ausgeschieden

und dem Gutsbezirk Oberförsterei Hersfeld-Meckbach im Kreise Hersfeld zugelegt werden sollen.

Gemarkung Friedewald: 1) Karte DD. Nr. 1. 48,1968, 2) Karte DD. Nr. 2. 23,9016, 3) Karte DD. Nr. 3. 97,5781, 4) Karte DD. Nr. 4. 39,0470, 5) Karte DD. Nr. 5. 143,0609, 6) Karte DD. Nr. 6. 7,3230, 7) Karte DD. Nr. 7. 5,6925, 8) Karte DD. Nr. 8. 19,0843, 9) Karte DD. Nr. 9. 58,5975, 10) Karte DD. Nr 10. 61,3792 und 11) Karte DD. Nr. 11. 5,1523, Sa. 509,0132 Zugang, früherer Eigenthümer: Forstfiscus, Verwaltungsbezirk Oberförsterei Friedewald, jetziger Eigenthümer: Forstfiscus, Verwaltungsbezirk Oberförsterei Hersfeld-Meckbach, gehören jetzt an dem Gutsbezirk Oberförsterei Friedewald, Kreis Hersfeld, Amtsgerichtsbezirk Friedewald, sollen einverleibt werden dem Gutsbezirk Oberförsterei Hersfeld-Meckbach, Kreis Hersfeld, Amtsgerichtsbezirk Hersfeld.

2198,4800 beträgt die katastermäßige Größe des Gutsbezirks Oberförsterei Hersfeld-Meckbach im Kreise Hersfeld laut Abschlußliste vom 1. April 1887.

Mithin 2707,4932 Größe des künftigen Gutsbezirks Oberförsterei Hersfeld-Meckbach im Kreise Hersfeld.

616,7062 beträgt die katastermäßige Größe des Gutsbezirks Oberförsterei Hersfeld-Meckbach im Kreise Rotenburg am 1. April 1887.

225,7632 Abgang laut Verzeichniß C.

390,9430 Größe des künftigen Gutsbezirks Oberförsterei Hersfeld-Meckbach im Kreise Rotenburg.

Mithin 3098,4362 Größe des gesammten, unter einer Verwaltung stehenden Gutsbezirks Oberförsterei Hersfeld-Meckbach in den Kreisen Rotenburg und Hersfeld.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

455. Die nächste Prüfung der Hufschmiede durch die hiesige Prüfungs-Commission ist auf den 13. September d. J. festgesetzt.

Meldungen dazu sind mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine an den Unterzeichneten abzugeben und es sind jeder Meldung der Geburtsschein des Prüflings, sowie 10 Mark Prüfungsgebühren beizulegen. Es können auch Zeugnisse über die Ausbildung des Prüflings im Hufbeschlage zugefügt werden.

Den Prüflingen wird empfohlen, durch Erlernung des Inhaltes eines von Professor Dr. Möller in Berlin bearbeiteten Büchelchens, betitelt: „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung" sich für die Prüfung vorzubereiten.

Etwa weiter gewünschte Auskunft ertheilt der Unterzeichnete.

Fulda am 20. Juli 1888.

Eberhardt, Kreisthierarzt.

Vacanzen.

456. Die Schulstelle zu Sterzhausen, mit welcher ein Einkommen von 840 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark Feuerungs-Entschädigung verbunden ist, wird durch Pensionirung des seitherigen Inhabers mit dem 1. October cr. vacant.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen bis zum 10. August bei mir einzureichen.

Marburg am 17. Juli 1888.

Für den Schulvorstand zu Sterzhausen:
Der Königliche Landrath Dr. Wentzel.

457. Die 2te Schulstelle zu Fronhausen wird in Folge Pensionirung des seitherigen Inhabers mit dem 1. October d. Js. vacant.

Mit der Schulstelle ist ein Diensteinkommen von 780 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungs-Entschädigung verbunden.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen binnen 3 Wochen bei mir einzureichen.

Marburg am 17. Juli 1888.

Für den Königlichen Schulvorstand:
Der Königliche Landrath Dr. Wentzel.

458. Die Schulstelle zu Ransbach wird in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers mit dem 1sten August d. J. vacant.

Etwaige Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem unterzeichneten Landrathe, oder dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Seybert zu Ransbach einreichen. Hersfeld am 17. Juli 1888.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath von Schleinitz.

459. An unserer Schule ist die Stelle einer geprüften Lehrerin für den Unterricht in der neu zu errichtenden Mädchenselekta bei einem jährlichen Gehalte von 925 Mark sofort zu besetzen. Nebenverdienst durch Ertheilung von Privatunterricht erscheint nicht ausgeschlossen. Geeignete, insbesondere die französische Sprache vollkommen beherrschende Bewerberinnen wollen ihre Gesuche unter Beifügung von Zeugnissen bis zum 5ten August cr. bei uns einreichen.

Carlshafen am 16. Juli 1888.

Der Königliche Stadtschul-Vorstand.

☛ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 59.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 35. Ausgegeben Mittwoch den 1. August 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

460. Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1880 und Reihe II Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1884 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. October 1888 bis 30. September 1892 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links vom 3. September d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Bankanstalten oder Ober-Postkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Ober-Postkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die nächsten Zinsscheinreihen zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihen von 1880 und 1884 die Zinsscheine für die zehn Jahre vom 1sten October 1892 bis 30. September 1902 umfassen werden und daß die mit den Zinsscheinreihen III bezw. II ausgegebenen Anweisungen eine dementsprechende Fassung erhalten haben. Berlin am 21. Juli 1888.

Reichsschuldenverwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

461. Der Herr Ober-Präsident hat zu der von dem Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins zu Frankenberg bei Gelegenheit der daselbst am 22. August d. J. stattfindenden landwirthschaftlichen Ausstellung beabsichtigten Verloosung von Vieh und landwirthschaftlichen Geräthen ꝛc. im Gesammtwerthe von etwa 2400 Mark unter der Bedingung die Genehmigung ertheilt, daß nicht mehr als 8000 Loose à 50 Pf. ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang der Kreise Frankenberg, Marburg und Kirchhain beschränkt bleibt.

Cassel am 24. Juli 1888.

Der Regierungs-Präsident. Althaus, i. A.

462. Nach einer Mittheilung des Herrn Kriegsministers sollen, um den Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach der beabsichtigten Einrichtung von Central-Meldebüreaus ꝛc. die gesetzlich zulässige schriftliche Meldung nach Möglichkeit zu erleichtern, den Ortsvorständen durch die Bezirks-Commandos mit einem entsprechenden Vordruck versehene Meldeformulare überwiesen werden, welche für die abzustattenden Meldungen bereit zu halten und den Betheiligten unentgeltlich zu verabfolgen sind.

Cassel am 20. Juli 1888.

Der Regierungs-Präsident. Schwarzenberg, i. V.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

463. Bei der Postagentur in Schwarzenborn wird am 17ten eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet. Cassel am 14. Juli 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. zur Linde.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

464. In Gemäßheit des §. 4 der Verordnung vom 29. Juli 1871 werden nachstehend die Ergebnisse der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege und das Corrigendenwesen in dem Bezirksverband des Regierungsbezirks Cassel im Jahre 1887 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Für das Landarmenwesen.

A. Einnahme.

1) Bestand aus dem Vorjahre	—	Mk.	— Pf.
2) Zuschüsse aus der ständischen Schatzkasse, darunter die Rente aus der Königlich Preußischen Staatskasse für Zwecke der Armenpflege mit 2850 Mk.	121898	„	84 „
3) Sonstige Einnahmen	12	„	— „
Summa der Einnahme	121910	Mk.	84 Pf.

B. Ausgabe.

1) Ueberzahlung aus den Vorjahren		—	Mk.	— Pf.
2) Corrections- und Landarmenanstalt Breitenau, Zuschuß		29118	„	17 „
3) Zahlungen an Armen-Verbände und zwar:				
a. Ersatz für Verpflegung Armer ohne Unterstützungswohnsitz ausschließlich der Verpflegung von 236 landarmen Personen in den ständischen Anstalten mit zusammen 12886 Mk. 99 Pf.	46520 Mk. 95 Pf.			
b. Beihülfen an unvermögende Ortsarmenverbände des Regierungsbezirks	1931 „ 03 „	48451	„	98 „
4) Unterstützungen für Zwecke der Armenpflege nach dem Gesetz vom 25. März 1869		32104	„	73 „
5) Desgleichen wie vor nach dem Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875		2849	„	11 „
6) Von der Cabinetskasse übernommene Ausgaben für Zwecke der Armenpflege		9295	„	75 „
7) Sonstige Ausgaben		91	„	10 „
Summa der Ausgabe		121910	Mk.	84 Pf.
Die Einnahme beträgt		121910	„	84 „
Vergleicht sich		—	Mk.	— Pf.

II. Für das Corrigendenwesen.

(Corrections- und Landarmenanstalt Breitenau.)

A. Einnahme.

1) Bestand aus dem Jahre 1886	—	Mk.	— Pf.
2) Baares Aufkommen von Grundeigenthum	3748	„	49 „
3) Arbeitsverdienst der Corrigenden	18646	„	06 „
4) Zuschüsse aus der ständischen Schatz- bezw. Landarmenkasse	29118	„	17 „
5) Verpflegungskosten:			
a. für Rechnung der verpflichteten Armenverbände in dem Landarmenhause untergebrachter Individuen	219	„	— „
b. der aus den Hohenzollern'schen Landen, sowie aus dem Fürstenthum Waldeck-Pyrmont eingelieferten Corrigenden	3552	„	— „
6) Hinterlassenes Vermögen verstorbener Corrigenden	240	„	77 „
7) Sonstige Einnahme aus der Viehwirthschaft u. s. w.	6277	„	78 „
Summa der Einnahme	61802	Mk.	27 Pf.

B. Ausgabe.

1) Ueberzahlung aus dem Jahre 1886	—	Mk.	— Pf.
2) Persönliche Ausgaben: Besoldungen, Vergütungen und Miethentschädigungen der Anstaltsbeamten und des Aufsichts-Personals	30000	„	15 „
3) Sächliche Ausgaben:			
a. Büreaukosten, als: Schreibmaterialien, Druck-, Porto- und sonstige Kosten	615	„	31 „
b. Zur Unterhaltung des Haushalts, als: Speisungs-, Kur-, Bekleidungs-, Reinigungs- und Beleuchtungskosten, sowie Kosten des Inventars, der Oekonomiewirthschaft u. s. w.	29200	„	60 „
4) Zur Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke und deren Grenzen, sowie an Steuern und Abgaben von diesen	1392	„	62 „
5) Sonstige Ausgaben: Cultus- und Begräbnißkosten, für Gebet- und Erbauungsbücher	593	„	59 „
Summa der Ausgabe	61802	Mk.	27 Pf.
Die Einnahme beträgt	61802	„	27 „
Vergleicht sich	—	Mk.	— Pf.

Aus den Resultaten der Verwaltung der Corrections- und Landarmen-Anstalt wird Folgendes hervorgehoben:

	Corrigenden männliche.	Corrigenden weibliche.	Häuslinge männliche.	Häuslinge weibliche.	Zusammen.
Am 31. December 1886 befanden sich in der Anstalt . .	201	54	15	5	275
Während des Jahres 1887 wurden eingeliefert	155	23	12	3	193
zusammen . .	356	77	27	8	468
Der Abgang betrug					
durch Entlassung	148	37	9	1	195
durch Tod	28	5	5	2	40
zusammen . .	176	42	14	3	235
Mithin bleiben am Jahresschlusse 1887 im Bestande . .	180	35	13	5	233
somit gegen den Bestand Ende 1886 von	201	54	15	5	275
eine Abnahme von . .	21	19	2	—	42
Die tägliche Durchschnittsbelegung betrug	182,687	46,635	13,351	5,389	248,062
mit Verpflegungstagen von	66681	17022	4873	1967	90543
Die letzteren zerfallen in					
a. Tage mit voller Beschäftigung	52437	13366½	3539½	658½	70001½
b. Tage ohne Beschäftigung einschließlich der Krankentage	14244	3655½	1333½	1308½	20541½

	Corrigenden. ℳ	₰	Häuslinge. ℳ	₰	Zusammen. ℳ	₰
Die Unterhaltungskosten betragen und zwar:						
1) Generalkosten (Verwaltungs- und Büreaukosten) überhaupt und pro Tag und Kopf . . . . . . 36,01 Pf.	30138	79	2462	88	32601	67
2) Specialkosten (Speisung, Arznei, Kleidung u. s. w.) überhaupt . . . . oder pro Tag und Kopf . . . . . . 50,18 Pf.	41999	13	3432	06	45431	19
zusammen . 86,19 Pf.	72137	92	5894	94	78032	86
In diesen Gesammtkosten sind 16230 Mk. 59 Pf. Werth der zur Bespeisung der Corrigenden ꝛc. verwendeten Erträgnisse der Feld- und Gartenwirthschaft enthalten.						
Von diesen Gesammtkosten sind:						
a. durch Arbeits-Verdienst aufgebracht . . . . . . oder pro Tag und Kopf . . . . 20,59 Pf.	17237	46	1408	60	18646	06
b. aus der Feld- und Gartenwirthschaft gewonnen worden . . . . oder pro Tag und Kopf . . . . 29,01 Pf.	24273	31	1983	55	26256	86
c. der Landarmenkasse zur Last gefallen . . . . . . oder pro Tag und Kopf . . . . 32,16 Pf.	26918	46	2199	71	29118	17
d. durch die für auswärtige Corrigenden ꝛc. gezahlten Verpflegungskosten und die sonstigen Einnahmen gedeckt worden . . . . oder pro Tag und Kopf . . . . . . 4,43 Pf.	3708	69	303	08	4011	77
Zusammen . 86,19 Pf.	72137	92	5894	94	78032	86
Von dem Arbeitsverdienst sind gutgeschrieben worden	859	55			859	55

Unter den überhaupt detinirten 356 männlichen und 77 weiblichen Corrigenden sind einbegriffen 18 männliche Corrigenden aus den Hohenzollern'schen Landen und 8 männliche Corrigenden und 3 Corrigendinnen aus dem Fürstenthum Waldeck-Pyrmont, welche auf Grund von mit den betreffenden Verwaltungen dieser Bezirke abgeschlossenen Verträgen und zwar gegen Zahlung eines Verpflegungsgeldes von 80 Pfg. pro Tag und Kopf, eingeliefert worden sind.

Cassel am 20. Juli 1888. Der Landes-Director in Hessen. v. Hundelshausen.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

465. Die Einlösung der am 1. September d. J. fällig werdenden Zins-Abschnitte der Landeskreditkasse wird bei derselben vom 27. August d. J. an, sowie außer-

dem in bisheriger Weise bei allen Königlichen Steuerkassen des Regierungsbezirkes Cassel erfolgen.

Cassel, am 26. Juli 1888.

Die Direktion der Landeskreditkasse. Lotz.

Vacanzen.

466. Geeignete Bewerber um die durch die Pensionirung des Metropolitans Soldan zur Erledigung kommende erste lutherische Pfarrstelle zu Rauschenberg werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen dahier einzureichen. Bemerkt wird, daß der künftige Inhaber der genannten Pfarrstelle verpflichtet werden wird, den Betrag von jährlich 1600 Mark aus dem Pfründeneinkommen zur Pension des Metropolitans Soldan abzugeben; daß demselben aber die zur Erreichung des ihm nach seinem Dienstalter gebührenden Minimal-Einkommens erforderliche Besoldungszulage aus Staatsmitteln gewährt werden wird.

Da mit der 1sten lutherischen Pfarrstelle zu Rauschenberg herkömmlich auch das Metropolitanat verbunden zu sein pflegt, so werden nur solche Bewerber Berücksichtigung finden können, welche auch zur Führung des Metropolitan-Amtes geeignet erscheinen.

Cassel am 21. Juli 1888.

Königliches Consistorium. v. Wehrauch.

467. Bewerber um die durch den Tod des Superintendenten Dr. theol. Kümmell erledigte Oberpfarrstelle an der lutherischen Pfarrkirche zu Marburg werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Meldungsgesuche unter Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse innerhalb 4 Wochen dahier einzureichen.

Cassel am 25. Juli 1888.

Königliches Consistorium. v. Wehrauch.

468. Die Schulstelle zu Mündershausen wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. August d. J. vacant.

Geeignete Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, unter Vorlage ihrer Zeugnisse sich binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Metropolitan Rothnagel dahier, oder bei dem Unterzeichneten zu melden.

Rotenburg am 20. Juli 1888.

Das geschäftsleitende Mitglied
des Königlichen Schulvorstandes von Mündershausen.
von Altenbockum, Landrath.

469. Die am 20. August cr. zur Erledigung kommende Stelle eines Bürgermeisters hiesiger Stadt, für welche ein Einkommen von 3000 Mark mit der Bedingung festgesetzt ist, daß der Inhaber derselben ohne Zustimmung der Stadtbehörden kein Nebenamt übernehmen darf, — soll demnächst auf 8 Jahre wieder besetzt werden.

Qualificirte Bewerber wollen unter Vorlage ihrer Befähigungsnachweise und eines curriculum vitae sich bis zum 15. August cr. bei dem Bürgermeisteramte dahier melden.

Hersfeld am 25. Juli 1888.

Der Bürgermeister Braun.

Personal-Chronik.

Ernannt: der bisherige Forstassessor Wittig zum Oberförster in Bieber,

der frühere Gerichts-Referendar, Graf von Merveldt in Paderborn zum Referendar bei der Regierung in Cassel,

die Rechtskandidaten Eccius und Lucas zu Referendaren,

der Forstassessor Heymach in Böhl zum Forst-Amtsanwalt beim dasigen Amtsgerichte,

der ehemalige Sergeant im Füsilier-Regiment Nr. 80 Julius Hermann Splittstößer zum Kanzlisten bei dem Königlichen Universitäts-Kuratorium zu Marburg,

der Hülfsgerichtsdiener Krause zum Gerichtsdiener bei dem Landgericht zu Marburg,

der jetzige Bürgermeister Ruhl in Großenlüder an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Faust daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk,

der jetzige Bürgermeister Balthasar Göbel zu Kruspis zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk,

der jetzige Bürgermeister Joh. George Soost in Altenhasungen an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Rost daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk.

Bestellt: der bisherige Pfarrgehülfe in Heringen, past. extr. Vogel, zum Gehülfen des Pfarrers Fischer in Rauschenberg.

Verliehen: dem Kreiswundarzt Dr. Credner in Hanau Allerhöchst der Charakter als Sanitätsrath,

dem bisherigen Pfarrverweser in Schemmern, past. extr. Heinrich Schulz, die Pfarrstelle zu Gertenbach, Classe Witzenhausen,

dem bisherigen Pfarrer zu Zimmersrode, Georg Heinrich Stübinger, die Pfarrstelle zu Niederhone in der Classe Eschwege.

Uebertragen: dem Förster Rapsilber die Försterstelle für den Schutzbezirk Kleinropperhausen (bisher genannt Ottrau) in der Oberförsterei Oberaula mit einstweiliger Belassung seines Wohnsitzes in Olberode.

Versetzt: der Gerichtsassessor Heyer I in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln.

Gestorben: der Schutzmann Becker bei der Polizeiverwaltung in Hanau und der Schutzmann Fiege bei der in Marburg,

der Gerichtsdiener Bergmann in Grebenstein.

 Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 61.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend, hat der Bundesrath in seiner heutigen Sitzung die folgenden Bestimmungen beschlossen.

Berlin, den 28. Juni 1888.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Jacobi.

Ausführungs-Bestimmungen

zu dem Gesetz vom 9. Juli 1887,

die Besteuerung des Zuckers betreffend.

Nr. 1. Zu §. 1 des Gesetzes.

Verarbeitung ausländischen Zuckers unter Freilassung von der Verbrauchsabgabe.

§. 1. Auf Antrag kann Zuckerfabrikanten von der Direktivbehörde des Bezirks, zu welchem die Fabrik gehört, die Verarbeitung ausländischen Zuckers der Klasse 2 im §. 1 Absatz 1 des Gesetzes unter Freilassung von der Verbrauchsabgabe in der Art gestattet werden, daß der Eingangszoll nur in dem nach Abzug der Verbrauchsabgabe von 12 Mark für 100 Kilogramm sich ergebenden Betrage, also zu dem Satze von 18 Mark für 100 Kilogramm, erhoben wird. Im weiteren unterliegt sodann der Zucker der gleichen steuerlichen Behandlung wie der inländische Zucker.

Die vorbezeichnete Eingangsabfertigung geschieht durch die Zuckersteuerstelle (vergl. §. 2), welcher die etwa fehlenden Befugnisse zu ertheilen sind. In den Belägen zum Zolleinnahmeregister muß die stattgehabte Aufnahme des Zuckers in die Fabrik amtlich unter Angabe des weiteren Nachweises (Seite und Nummer des betreffenden Registers) bescheinigt werden.

Nr. 2. Zu §. 2 des Gesetzes.

I. Errichtung von Steuerabfertigungsstellen für die Zuckerfabriken.

§. 2. Für die Zuckerfabriken werden zur Vornahme der durch die Verbrauchsabgabe bedingten steuerlichen Abfertigungen (insbesondere beim Eingang von Zucker in die Zuckerfabrik, bei der Aufnahme oder Entnahme von Zucker in das Fabriklager oder aus demselben, beim Ausgang von Zucker aus der Fabrik) nach näherer Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörden Steuerstellen unter dem Namen „Zuckersteuerstelle“ errichtet, welche je für eine Fabrik oder mehrere Fabriken zuständig sind.

Die Zuckersteuerstellen haben die Befugniß zu allen Abfertigungen nach den §§. 34 bis 37 des Gesetzes und den bezüglichen Ausführungsvorschriften, soweit nicht zufolge der Bestimmungen über die Abfertigung von Abläufen der Zuckerfabrikation und über die Abfertigung von Zucker mit dem Anspruch auf Steuervergütung oder nach Anordnung der obersten Landes-Finanzbehörden eine Beschränkung eintritt.

II. Abfertigungszeit.

§. 3. In der Regel soll die Vornahme der vorbezeichneten steuerlichen Abfertigungen nur an Wochentagen stattfinden und die tägliche Dienstzeit dafür 9 Stunden betragen. Für Sonn- und

Festtage können solche Abfertigungen außerhalb der Zeit des Gottesdienstes nach Maßgabe des Bedürfnisses gestattet werden. Das Nähere wegen der regelmäßigen Abfertigungsstunden für die einzelnen Zuckerfabriken und wegen Gestattung von Ausnahmen bestimmen die Direktivbehörden; in eiligen Fällen können auch seitens der Hauptämter Ausnahmen bewilligt werden. Ueberall ist den Bedürfnissen des Fabrikbetriebs und Verkehrs thunlichst entgegenzukommen.

Dem Fabrikinhaber kann im Falle einer ausnahmsweisen Bewilligung bezüglich der Abfertigungszeit die Entrichtung einer Gebühr oder eines Verwaltungskostenbeitrags nach näherer Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörde auferlegt werden.

Nr. 3. Zu §. 3 des Gesetzes.

I. Rübenverwiegung.

§. 4. Es dürfen nicht weniger als je 250 Kilogramm Rüben, in den Fällen des §. 68 Absatz 3 nicht weniger als je 500 Kilogramm Rüben, auf die Waage gebracht werden. Die Gewichtsermittelung durch Probeverwiegung ist unzulässig.

In Bezug auf die dienstlichen Obliegenheiten der Steuerbehörden und Aufsichtsbeamten hinsichtlich der Rübenverwiegung, insbesondere auch hinsichtlich der Buch- und Registerführung über die Ergebnisse der Verwiegung, bleiben die auf Grund der Vereinbarungen der Regierungen des Zollvereins vom 23. Oktober 1845 und 20. Februar 1854 in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen bisherigen Bestimmungen von Bestand. Gleiche Bestimmungen sind im Bedürfnißfalle von den obersten Landes-Finanzbehörden derjenigen Bundesstaaten, in welchen der Gegenstand bisher nicht geregelt ist, zu erlassen.

II. Gewichtsverhältniß von getrockneten zu rohen Rüben.

§. 5. Die Feststellung des Gewichtsverhältnisses von getrockneten zu rohen Rüben bleibt für den etwaigen Fall eines sich ergebenden Bedürfnisses vorbehalten.

III. Erstreckung der Verbrauchsabgabe auf Abläufe der Zuckerfabrikation (Syrup, Melasse).

§. 6. Abläufe der Zuckerfabrikation (Syrup, Melasse), deren Quotient, d. h. deren prozentualer Zuckergehalt in der Trockensubstanz 70 oder mehr beträgt, unterliegen vom 1. August 1888 ab der Verbrauchsabgabe von 12 Mark für 100 Kilogramm. Derartige Abläufe gehören zum inländischen Rübenzucker im Sinne des §. 2 des Gesetzes. Als Quotient gilt derjenige Prozentsatz des Zuckergehalts von Syrup oder Melasse, welcher sich auf Grund der Polarisation und des spezifischen Gewichts nach Brix berechnet. Auf Antrag kann die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt des Ablaufs stattfinden (Central-Blatt für das Deutsche Reich, 1888, S. 193).

§. 7. Zur Ermittelung des Quotienten auf Grund der Polarisation und des spezifischen Gewichts nach Brix sind die zur Polarisation von Zucker bei der Abfertigung mit dem Anspruch auf Steuervergütung ermächtigten Steuerstellen (§. 19 lit. a) befugt. Das Verfahren derselben zu dieser Ermittelung ist in der als Anlage A beigefügten Anleitung vorgeschrieben. (Anlage A.)

Führt die nach Ziffer 1 dieser Anleitung zunächst vorzunehmende Prüfung des Ablaufs auf den Gehalt an Invertzucker zu dem Ergebniß, daß die weitere Untersuchung steueramtlich nicht stattfinden kann, oder wird von dem Anmelder die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt des Ablaufs (bei Annahme des Vorhandenseins überpolarisirender Bestandtheile wie Raffinose u. s. w.) beantragt, so ist die Untersuchung einer seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde zur Ausführung solcher Untersuchungen bezeichneten Person oder Anstalt (vereidigte Handelschemiker u. s. w.) zu übertragen.

In beiden Fällen erfolgt die Ueberſendung der Proben des Ablaufs an den Chemiker und die Untersuchung durch den letzteren auf Kosten des Anmelders. Für das Verfahren in diesen Fällen ist die Anleitung in Anlage B maßgebend. (Anlage B.)

§. 8. Unter Syrup-Raffinerien sind diejenigen nicht zu den Zuckerfabriken im Sinne des §. 11 des Gesetzes gehörigen Gewerbsanstalten zu verstehen, in welchen Abläufe der inländischen Rübenzuckerfabrikation oder ausländische Zuckerabläufe (Syrup, Melasse) einem Reinigungsverfahren (z. B. durch Filtration über Knochenkohle) unterworfen werden.

Auf die Syrup-Raffinerien finden die in den §§. 11 bis 38 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Steuerkontrole über die Zuckerfabriken und den Zucker, sowie die bezüglichen Ausführungsvorschriften entsprechende Anwendung. In Fällen des Bedürfnisses können mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde Erleichterungen gewährt oder abändernde Vorschriften ertheilt werden. Insbesondere kann vorgeschrieben werden, daß von den in der Raffinerie zu verwendenden Zuckerabläufen von steuerpflichtiger Beschaffenheit die Verbrauchsabgabe bei der Einbringung in die Raffinerie, nach Befinden unter Gewährung eines Gewichtsabzugs für Raffi-

nationsverlust, zu erheben ist. Für solche Syrup-Raffinerien, welche ausschließlich steuerfreie Zuckerabläufe verarbeiten und deren Fabrikate niemals den Quotienten von 70 oder mehr erreichen, kann eine geeignete Buchkontrole über die Fabrikation, verbunden mit öfterer, steueramtlich oder durch den damit beauftragten Chemiker u. s. w. vorzunehmender Prüfung des Quotienten der bezogenen Zuckerabläufe und der hergestellten Fabrikate, angeordnet werden.

Nr. 4. Zu §§. 4 und 9 des Gesetzes.

§. 9. Die Einrichtung der von den Steuerstellen zu führenden Heberegister über die Einnahme aus der Zuckersteuer (Materialsteuer, Verbrauchsabgabe, Steuer für Zucker aus Niederlagen) wird von den obersten Landes-Finanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden bestimmt. Das Muster 1 dient dabei als Vorbild. I. Zuckersteuer-Heberegister. Muster 1.*)

§. 10. Inhabern von Zuckerfabriken mit Rübenverarbeitung wird zur Entrichtung der Materialsteuer gegen Sicherheitsbestellung ein sechsmonatlicher Kredit mit der Maßgabe bewilligt, daß die Steuer für die während der Zeit von Anfang März bis zum Ende des Betriebsjahres (31. Juli) verarbeiteten Rüben im Monat August fällig wird. II. Stundung der Zuckersteuer. A. Stundung gegen Sicherheitsleistung.

Die Verbrauchsabgabe für Zucker wird den zu ihrer Entrichtung verpflichteten Gewerbetreibenden gegen Sicherheitsbestellung auf sechs Monate gestundet.

Den Inhabern von Zucker-Raffinerien, einschließlich der die Herstellung von raffinirten Zuckern betreibenden Rübenzuckerfabriken und Melasse-Entzuckerungsanstalten, kann zur Entrichtung der Steuer für Zucker aus Niederlagen (Erstattung der Materialsteuervergütung für den gegen Steuervergütung niedergelegten und demnächst zu Raffineriezwecken aus der Niederlage entnommenen Rohzucker) gegen Sicherheitsbestellung ein sechsmonatlicher Kredit mit der Maßgabe bewilligt werden, daß die Steuer für den während der Zeit von Anfang März bis Ende Juli aus der Niederlage entnommenen Rohzucker im Monat August fällig wird. Für die Höhe des Kredits ist die regelmäßige, bezüglich neu entstandener Betriebe zunächst durch Schätzung festzustellende, jährliche Verbrauchsmenge der Raffinerie an Rohzucker maßgebend, vorbehaltlich einer etwaigen bei außerordentlicher Verstärkung des Betriebes vorübergehend zu bewilligenden Erhöhung.

§. 11. Die Sicherheitsleistung hat auf Höhe des zu stundenden Abgabenbetrages zu erfolgen und kann geschehen: B. Sicherheitsleistung.

a) durch Niederlegung einer gleich großen Summe kurshabender inländischer Staatspapiere oder sonstiger von der Reichsbank beleihbarer Effekten als Faustpfand. Inländische Staatspapiere und Steuervergütungsscheine über Zuckersteuer sind zum Nennwerthe anzunehmen. Steuervergütungsscheine gelten nur bis zum Ablauf der Frist, innerhalb welcher sie anrechnungsfähig sind, als Sicherheit. Bei anderen Effekten ist der Kurswerth, soweit er nicht über den Nennwerth hinausgeht, zu Grunde zu legen, in jedem Falle jedoch nach den Grundsätzen zu verfahren, welche von Seiten des nächsten Reichsbank-Komtors bei der Annahme von Werthpapieren als Unterpfand beobachtet werden; fällt der Kurs derartiger Effekten erheblich unter den Werth, zu welchem dieselben bei der Annahme in Absatz gebracht worden sind, so ist die Sicherheit zu ergänzen.

   Die zu den Werthpapieren gehörenden Zinsscheine (Kupons), Dividendenscheine und Anweisungen zu Zinsscheinen (Talons) sind mit zu hinterlegen.

   Mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörden und unter den von denselben vorzuschreibenden Bedingungen können auch Effekten, welche von der Reichsbank nicht beleihbar sind, als Sicherheitsleistung zugelassen werden;

b) durch Ausstellung gezogener oder trockener, von sicheren Personen acceptirter oder avalirter Wechsel;

c) durch Hypotheken oder Grundschulden, sofern dieselben bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei drittel des durch die Taxe einer zur Aufnahme von Taxen zuständigen Behörde oder amtlich verpflichteter Sachverständiger, bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des durch die Taxe einer zuständigen Behörde oder durch die Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft zu ermittelnden Werthes derselben zu stehen kommen.

   Für städtische Grundstücke bleibt bei besonderen örtlichen Verhältnissen der obersten Landes-Finanzbehörde eine andere Bestimmung der Beleihungsgrenze vorbehalten;

d) durch Bestellung eines Faustpfandes an Zuckervorräthen oder anderen Waaren dergestalt,

*) Muster 1 ist hier nicht abgedruckt.

daß das Unterpfand gleich realisirt werden kann, wenn die gestundete Abgabe nicht rechtzeitig entrichtet wird.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zulässige Stundung der Zuckersteuer kann von den Hauptämtern selbständig bewilligt werden. Soll die Sicherstellung auf andere Weise, z. B. durch Bürgschaftsleistung, erfolgen, so bleibt die Entscheidung den Direktivbehörden vorbehalten.

C. Stundung ohne Sicherheitsleistung.

§. 12. Die Hauptämter sind ermächtigt, Fabrikanten beziehungsweise Händler, welche als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt sind, von der Verpflichtung, für den zu stundenden Abgabenbetrag Sicherheit zu bestellen, ganz oder zum Theil zu entbinden, sofern nur eine dreimonatliche Stundungsfrist in Anspruch genommen wird.

D. Entziehung der Stundung.

§. 13. Treten Umstände ein, welche einen Ausfall an der gestundeten Abgabe besorgen lassen, so kann die bewilligte Stundung jeder Zeit entzogen werden und die zwangsweise Beitreibung der geschuldeten Abgabe erfolgen, sofern nicht der Steuerpflichtige für die sofortige Bestellung der erforderlichen Sicherheit Sorge trägt.

E. Mindestbetrag der Stundung.

§. 14. Eine Stundung von Zuckersteuerbeträgen unter 100 Mark findet, abgesehen von der im §. 15 vorgesehenen Ausnahme, nicht statt.

F. Kreditanerkenntnisse.

§. 15. Derjenige, welchem Zuckersteuer (Materialsteuer, Verbrauchsabgabe, Steuer für Zucker aus Niederlagen) gestundet wird, hat über jeden einzelnen im Heberegister anzuschreibenden Betrag der Hebestelle ein Kreditanerkenntniß zu übergeben. Zuverlässigen Steuerpflichtigen kann indessen vom Hauptamt gestattet werden, über sämmtliche für sie im Laufe eines Tages zur Anschreibung kommende Einzelbeträge, auch wenn sich Beträge von weniger als 100 Mark darunter befinden, am Schlusse der Dienststunden nur ein Anerkenntniß abzugeben; in diesem Falle sind die einzelnen Beträge in dem Anerkenntniß zu bezeichnen.

G. Lauf der Stundungsfrist.

§. 16. Die Stundungsfrist beginnt mit dem Anfang desjenigen Monats, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Verarbeitung der Rüben stattgefunden hat, beziehungsweise für welchen jeder einzelne Steuerbetrag nach dem Gesetze fällig geworden ist. Die gestundeten Beträge sind bis zum 25. Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am Tage vorher baar einzuzahlen oder durch fällige Steuervergütungsscheine abzulösen. Erfolgt die Ablösung durch Steuervergütungsscheine, so können diejenigen Scheine, welche an einem Sonn- oder Feiertag fällig werden, am Tage vorher in Zahlung gegeben werden.

Wer es einmal versäumt, die Zahlung der gestundeten Abgabe pünktlich zu leisten, hat auf fernere Stundungsbewilligung keinen Anspruch.

Nr. 5. Zu §. 6 des Gesetzes.

I. Ausschluß der Vergütung der Verbrauchsabgabe bei der Ausfuhr oder Niederlegung von Zucker.

§. 17. Bei der Ausfuhr von Zucker oder dessen Niederlegung in öffentlichen u. s. w. Niederlagen findet eine Vergütung der entrichteten Verbrauchsabgabe nicht statt.

Mit Rücksicht auf §. 7 des Gesetzes ist in den diesen Ausführungsvorschriften beigegebenen Formularen die Vergütung der Verbrauchsabgabe insoweit vorgesehen, als es sich um die Ausfuhr oder Niederlegung von zuckerhaltigen Fabrikaten handelt.

II. Vergütung der Materialsteuer bei der Ausfuhr oder Niederlegung von Zucker.

A. Betrag der Vergütung.

§. 18. Für Zucker, welcher über die Zollgrenze ausgeführt oder in öffentliche Niederlagen oder Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß, seien es besondere oder zugleich zur Lagerung ausländischer unverzollter Waaren bestimmte, aufgenommen ist, wird, wenn die Menge wenigstens 500 Kilogramm netto beträgt, vom 1. August 1888 an eine Vergütung der Materialsteuer nach folgenden Sätzen für 100 Kilogramm gewährt:

a) für Rohzucker von mindestens 90 Prozent Zuckergehalt und für raffinirten Zucker von unter 98, aber mindestens 90 Prozent Zuckergehalt . . . . 8,50 M.,

b) für Kandis und für Zucker in weißen vollen harten Broten, Blöcken, Platten, Stangen oder Würfeln, oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert, für die sogenannten Crystals und für andere weiße, harte, durchscheinende Zucker in Krystallform von mindestens 99½ Prozent Zuckergehalt, insbesondere die im Handel als granulirte und granulated bezeichneten Zucker; ferner für sonstige Zucker von mindestens 99½ Prozent Zuckergehalt, welche vom Bundesrath etwa noch dieser Klasse zugewiesen werden . . . . 10,65 M.,

c) für alle übrigen harten Zucker, sowie für alle weißen trocknen (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltenden) Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent

Zuckergehalt, soweit auf dieselben nicht der Vergütungssatz unter b Anwendung findet . . . . 10 ℳ.

Werden mit einer Anmeldung Zucker verschiedener Vergütungsklassen zur Abfertigung gestellt, so wird die Steuervergütung gewährt, wenn auch nur das Gesammtgewicht der Zucker wenigstens 500 Kilogramm netto beträgt.

B. Zuständigkeit der Steuerstellen.

§. 19. Zur Abfertigung des mit Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden oder niedergelegten Zuckers sind berechtigt, und zwar

a) zur unbeschränkten Abfertigung von Zucker aller Art:
in Preußen:
die Hauptzollämter Danzig, Stralsund, Swinemünde, Kiel, Flensburg, Altona, Harburg, Cleve, Aachen, die Hauptsteuerämter für ausländische Gegenstände zu Berlin und Cöln, die Hauptsteuerämter Königsberg in Ostpreußen, Stettin, Posen, Breslau, Görlitz, Halle, Magdeburg, Itzehoe, Hannover, Hildesheim, Uerdingen, Duisburg,
in Bayern:
die Hauptzollämter München, Regensburg und Ludwigshafen am Rhein, sowie das Nebenzollamt zu Frankenthal,
in Sachsen:
die Hauptzollämter Zittau und Leipzig, die Hauptsteuerämter Dresden und Meißen,
in Württemberg:
die Hauptzollämter Stuttgart, Heilbronn und Friedrichshafen,
in Baden:
das Hauptzollamt Mannheim und die Zollabfertigungsstelle am badischen Bahnhof in Basel (Schweiz),
in Hessen:
die Hauptsteuerämter Mainz und Gießen,
in Mecklenburg-Schwerin:
das Hauptzollamt Rostock und das Nebenzollamt I. Wismar,
in Oldenburg:
das Hauptzollamt Brake,
in Braunschweig:
das Hauptsteueramt Braunschweig,
in Anhalt:
das Hauptsteueramt Dessau und die Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau,
in Luxemburg:
das Hauptzollamt Luxemburg,
in den Hansestädten:
die Hauptzollämter Lübeck, Hamburg und Bremen
unter der Bedingung, daß die Feststellung des Zuckergehalts der vom Bundesrath der Klasse b zugewiesenen Zucker von mindestens $99\frac{1}{2}$ Prozent Zuckergehalt von einer seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde zur Ausführung dieser Untersuchungen bezeichneten Person oder Anstalt (vereidigte Handelschemiker u. s. w.) auf Kosten der Anmelder vorgenommen wird;

b) zur Abfertigung von Kandis und von Zucker in weißen vollen harten Broten, Blöcken, Platten, Stangen oder Würfeln oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert:
alle Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, die Zuckersteuerstellen und die von den obersten Landes-Finanzbehörden dazu bisher besonders ermächtigten oder künftig zu ermächtigenden Unterämter.
Diese Aemter sind auch zur Abfertigung der der Klasse b zugewiesenen Zucker von mindestens $99\frac{1}{2}$ Prozent Polarisation unter der vorstehend zu a gemachten Einschränkung ermächtigt;

c) zur Abfertigung der in die Klassen a und c fallenden Zucker mit der Maßgabe, daß von dem angemeldeten Zucker Proben zu entnehmen und auf Kosten des Anmelders behufs der Polarisation und Festsetzung des der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Befundes einer zur Polarisation des Zuckers befugten Amtsstelle zu übersenden sind, sofern

nicht nach den Bestimmungen im §. 46 und §. 48 Absatz 2 von der Polarisation Abstand genommen werden kann:

sämmtliche nicht unter a genannten Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, die Zuckersteuerstellen und die von den obersten Landes-Finanzbehörden besonders mit dieser Befugniß versehenen oder künftig zu versehenden Unterämter.

C. Anmeldung des Zuckers.

§. 20. Der Antrag zur Ausfuhr oder Niederlegung gegen Steuervergütung ist bei einer dazu befugten Steuerstelle auf den nach den Ausführungsvorschriften zu §§. 34 bis 37 des Gesetzes abzugebenden Papieren (Fabrikbetriebs-, Fabriklager- oder Niederlage-Abmeldungen, Begleitscheinen, Begleitscheinauszügen) zu stellen. Daneben ist eine nach Muster 2 angefertigte Anmeldung in einfacher Ausfertigung vorzulegen, welche die Art und Menge des Zuckers, sowie die Verpackungsart und Bezeichnung der einzelnen Kolli angiebt und diejenige Steuerstelle benennt, über welche die Ausfuhr oder bei welcher die Niederlegung bewirkt werden soll. (Muster 2.)

Bezieht sich der Antrag auf Steuervergütung auf Zucker, welcher nicht unter steuerlicher Kontrole steht, so genügt die Abgabe der vorbezeichneten Anmeldung.

§. 21. Die Art des Zuckers ist in der Anmeldung im Anschluß an die im §. 18 unter a bis c angegebene Klassifikation dergestalt zu bezeichnen, daß sich die Klasse, deren Vergütungssatz in Anspruch genommen wird, mit Bestimmtheit erkennen läßt. Bezüglich der in die Klassen a und c fallenden und der vom Bundesrath zur Gewährung der Steuervergütung nach dem Satze der Klasse b zugelassenen Zuckergattungen (crystals, granulated u. s. w.) ist der Zuckergehalt nach dem Grade der Polarisation in vollen Prozenten und deren Bruchtheilen, letztere mindestens in halben Prozenten, anzugeben.

Weicht die Angabe des Zuckergehalts von dem bei der Revision ermittelten Zuckergehalt ab, so findet eine Bestrafung nicht statt, wenn die Abweichung in Fällen des §. 48 des Gesetzes nicht mehr als einhalb Prozent, in Fällen des §. 49 des Gesetzes nicht mehr als ein Prozent beträgt.

§. 22. Die Menge des Zuckers ist in der Regel nach Brutto- und Nettogewicht für jedes zu der betreffenden Anmeldung gehörende Kollo anzugeben. Bei Zucker derselben Vergütungsklasse und Art kann jedoch die Anmeldung des Bruttogewichtes auch partieweise, nach sogenannten Schalgängen, erfolgen, wenn die abzufertigende Waarenpost aus einer größeren Anzahl von Kolli gleicher Verpackungsart mit annähernd demselben Brutto- und Nettogewichte besteht.

Auch ist in diesem Falle die Anmeldung des Gesammtbruttogewichts sowie des Gesammtnettogewichts mit der Angabe zulässig, daß jedes Kollo das gleiche zu bezeichnende Durchschnittsgewicht hat.

§. 23. Wird Zucker in Broten, Blöcken, Platten oder ähnlichen gleichmäßigen Stücken von annähernd gleichem Einzelgewicht unter amtlicher Aufsicht verpackt, oder soll solcher unverpackt nach erfolgter Abfertigung unter Raumverschluß versendet werden, so kann sich die Anmeldung auf Angabe der Art und der Stückzahl beschränken, der Versender oder dessen Vertreter hat aber in diesem Falle die Richtigkeit der über das Ergebniß der amtlichen Gewichtsermittelung abgegebenen Bescheinigung durch Mitunterschrift anzuerkennen.

§. 24. Wird anderer Zucker unter amtlicher Aufsicht in Kolli von gleichem Netto-Inhalte verpackt, so genügt die Anmeldung der Zahl, Art, Bezeichnung der Kolli, der Art des Zuckers und des Nettogewichts für das Kollo mit besonderer Angabe des Gesammtnettogewichts. Die Bescheinigung der Abfertigungsbeamten über das ermittelte Bruttogewicht hat der Versender oder dessen Vertreter alsdann durch Mitunterschrift anzuerkennen.

§. 25. Anmeldungen, welche den vorerwähnten Bedingungen nicht entsprechen, sind zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückzugeben.

D. Abfertigung des Zuckers. a) Allgemeine Bestimmungen.

§. 26. Ueber die nach Vorschrift bewirkte Abfertigung des Zuckers ist den darum nachsuchenden Anmeldern eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher summarisch die Art, das Brutto- und das Nettogewicht, sowie die ermittelte Polarisation des Zuckers anzugeben ist.

§. 27. Ist der Zucker, bezüglich dessen die Vergütung der Materialsteuer in Anspruch genommen wird, zur **Ausfuhr** angemeldet, so läßt die abfertigende Steuerstelle, sofern dieselbe zugleich das Ausgangsamt ist, die Ausfuhr unter ihrer Kontrole vor sich gehen, stellt dieselbe in der bei Begleitscheingütern gebräuchlichen Art fest und bescheinigt sie auf der Anmeldung und eventuell dem dazu gehörigen Begleitpapier.

Soll dagegen die Ausfuhr über eine andere als die abfertigende Steuerstelle erfolgen, so wird der Zucker mit der Anmeldung und, sofern derselbe sich nicht im freien Verkehr befindet, mit

dem zugehörigen Begleitpapier (vergl. §. 101) auf das Ausgangsamt abgelassen, wobei wegen der Verschlußanlage die Vorschriften im §. 102 Anwendung finden.

Das Ausgangsamt nimmt von der Ausfuhr Ueberzeugung, bescheinigt dieselbe auf dem Begleitschein und sendet die mit der Erledigungsbescheinigung versehene Anmeldung an das Ausfertigungsamt zurück. Ist dieses nicht ein Hauptamt, so hat dasselbe die bescheinigte Anmeldung alsbald dem vorgesetzten Hauptamt einzureichen. Bezüglich der Ertheilung der Begleitscheinerledigungsscheine wird nach den Vorschriften des Begleitscheinregulativs verfahren. In die Erledigungsbescheinigungen der Grenzausgangsämter ist stets dasjenige Gewicht des Zuckers aufzunehmen, welches bei der Berechnung der Steuervergütung zu Grunde gelegt wird und als solches in der Ausfuhranmeldung von den Abfertigungsbeamten ausdrücklich zu bezeichnen ist.

§. 28. Wenn Zucker mit dem Anspruche auf Steuervergütung niedergelegt wird, so tritt an Stelle der Ausgangsbescheinigung die Bescheinigung über die erfolgte Niederlegung.

Ist die abfertigende Steuerstelle nicht zugleich das Niederlageamt, so hat dieselbe nach der Vorschrift im §. 27 Absatz 2 zu verfahren.

Daß die Abfertigung zum Zweck der Steuervergütung stattgefunden hat, sowie demnächst welcher Vergütungsbetrag gewährt worden ist, hat das Niederlageamt im Niederlageregister anzuschreiben. Zu diesem Behufe hat das die Steuervergütung liquidirende Amt, sofern dasselbe nicht zugleich das Niederlageamt ist, dem letzteren alsbald nach Eingang des Vergütungsscheines den Vergütungsbetrag mitzutheilen.

§. 29. Bei der Abfertigung des Zuckers ist, insoweit nicht die Bestimmungen in den §§. 30 bis 49 Platz greifen, für jedes einzelne Kollo das Brutto- und Nettogewicht, sowie die Art des Zuckers durch Revision zu ermitteln und das Ergebniß der Revision auf der Anmeldung zu vermerken.

b) Besondere Bestimmungen über die Ermittelung des Bruttogewichts.

§. 30. Bei der Abfertigung größerer, aus gleichartigen Kolli bestehender Sendungen von Zucker derselben Vergütungsklasse und Art kann von Ermittelung des Bruttogewichts der einzelnen Kolli abgesehen werden und die amtliche Verwiegung partieweise, nach sogenannten Schalgängen, erfolgen.

Auch ist bei Sendungen der gedachten Art eine probeweise Ermittelung des Bruttogewichts in der Weise zulässig, daß die Verwiegung sich mindestens auf 5 Prozent der ganzen Waarenpost zu erstrecken hat. Jedoch muß die Bruttoverwiegung der ganzen Waarenpost stets dann stattfinden, wenn entweder das ermittelte Gewicht irgend einer der brutto verwogenen Partien beziehungsweise irgend eines der brutto verwogenen Kolli um mehr als 2 Prozent hinter dem deklarirten Gewicht zurückbleibt, oder wenn sich bei jeder verwogenen Partie beziehungsweise einem jeden verwogenen Kolli ein geringeres Gewicht als das deklarirte ergiebt, ohne jedoch die Grenze von 2 Prozent zu erreichen.

Das deklarirte Bruttogewicht des nicht verwogenen Theils der probeweise verwogenen Waarenpost ist nur dann der Steuervergütung zu Grunde zu legen, wenn das durch die Probeverwiegung ermittelte Bruttogewicht des zwanzigsten oder eines größeren Theils der Waarenpost das auf diesen Theil entfallende deklarirte Bruttogewicht erreicht oder übersteigt.

Ist dagegen das durch probeweise Verwiegung ermittelte Bruttogewicht bis zu höchstens 2 Prozent geringer als das deklarirte, so ist auch das Bruttogewicht des nicht verwogenen Theils der Waarenpost nach dem für das einzelne Kollo des verwogenen Theils zu berechnenden Durchschnittsgewicht durch Reduktion zu bestimmen. Sofern der Waarenführer sich hiermit nicht einverstanden erklärt, muß die Bruttoverwiegung der ganzen Waarenpost stattfinden.

c) Besondere Bestimmungen über Ermittelung des Nettogewichts.

§. 31. Das Nettogewicht des mit dem Anspruch auf Steuervergütung auszuführenden oder niederzulegenden Zuckers wird entweder durch Nettoverwiegung oder durch Abrechnung eines Tarasatzes von dem Bruttogewicht festgestellt.

§. 32. Die Ermittelung des Nettogewichts durch Tara-Abzug ist für jetzt anwendbar bei Brotzucker, Roh-, Krystall- und gemahlenem Zucker in Fässern von weichem Holze, sowie bei Roh-, Krystall- und gemahlenem Zucker in einfachen Säcken.

Der Tarasatz beträgt

a) für Zucker in Fässern von weichem Holze:

bei Brotzucker, dessen einzelne Brote eine besondere Umschließung von Papier und Bindfaden haben . . . . 17 Prozent,

bei Brotzucker ohne solche Umschließung . . . . 11 Prozent,
bei Roh-, Krystall- und gemahlenem Zucker . . . . 8 „
b) für Roh-, Krystall- und gemahlenen Zucker in einfachen Säcken . . . . 1,5 „ .

§. 33. Statt des nach den vorgedachten Sätzen berechneten Nettogewichts wird der Feststellung der Steuervergütung das in der Anmeldung angegebene zu Grunde gelegt, wenn das letztere geringer ist als das durch die Berechnung ermittelte.

§. 34. Dem Versender und der Steuerstelle steht in jedem Falle die Befugniß zu, statt der Berechnung des Nettogewichts nach dem Tarasatze die Ermittelung des Nettogewichts durch wirkliche Verwiegung eintreten zu lassen.

Von Seiten der Abfertigungsstellen ist von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, wenn anzunehmen ist, daß das wirkliche Nettogewicht erheblich geringer ist, als das aus der Berechnung hervorgehende. Zum Anhalt für die Beurtheilung können einzelne Kolli der Nettoverwiegung unterworfen werden. Dies empfiehlt sich namentlich bei Fässern, deren Bruttogewicht weniger als 4,50 Doppelzentner beträgt.

§. 35. Zur Ermittelung des Nettogewichts einer Waarenpost kann die probeweise Verwiegung eines Theils der Kolli stattfinden, wenn letztere von gleicher Verpackungsart, gleichem Inhalte und annähernd gleichem Bruttogewichte sind.

§. 36. Solche probeweisen Verwiegungen haben sich bei Zucker aller Art in Säcken und bei Kandiszucker in Kisten auf mindestens 2 Prozent, in allen anderen Fällen auf mindestens 5 Prozent der zu der gleichartigen Post gehörenden Kollizahl zu erstrecken.

§. 37. Wenn das nach dem Ergebniß der probeweisen Verwiegung sich berechnende durchschnittliche Gewicht der einzelnen Kolli um mehr als 2 Prozent hinter dem aus dem deklarirten Gesammtnettogewicht der gleichartigen Waarenpost sich ergebenden Durchschnittsgewichte der einzelnen Kolli zurückbleibt, so muß stets die Nettoverwiegung der ganzen Post stattfinden.

Das deklarirte Nettogewicht des nicht verwogenen Theils der probeweise verwogenen Kolli ist nur dann der Berechnung der Steuervergütung zu Grunde zu legen, wenn das durch die Probeverwiegung ermittelte Nettogewicht des betreffenden Theils der Waarenpost das auf diesen Theil entfallende deklarirte Nettogewicht erreicht oder übersteigt.

Ist dagegen das durch probeweise Verwiegung ermittelte Nettogewicht bis zu höchstens 2 Prozent geringer als das deklarirte, so kann unter Abstandnahme von der Nettoverwiegung der ganzen Waarenpost das Nettogewicht des nicht verwogenen Theils derselben nach dem für das einzelne Kollo des verwogenen Theils zu berechnenden Durchschnittsgewicht durch Reduktion bestimmt werden. Sofern der Waarenführer sich hiermit nicht einverstanden erklärt, muß die Nettoverwiegung der ganzen Post erfolgen.

§. 38. Bei der Abfertigung von rangirtem Würfelzucker in Kisten ist auch eine probeweise Feststellung des Nettogewichts in der Art zulässig, daß bei Posten

von 6 bis einschließlich 18 Kisten . . . . 6 Kisten,
„ 19 „ „ 36 „ . . . . . 12 „
„ 37 „ „ 100 „ . . . . . 18 „

bei größeren Posten eine entsprechend größere Anzahl von Kisten ausgesondert und aus diesen durch Herausnahme je eines der verschiedenen Seitenbretter und des entsprechenden Theiles der Einlagen und Ausfüllungen von Papier aus jeder Kiste 1 beziehungsweise 2, 3 oder mehr die Durchschnittstara darstellende leere Kisten gebildet und verwogen werden.

Bei dieser Feststellung wird das deklarirte Nettogewicht der Steuerberechnung dann zu Grunde gelegt, wenn dasselbe das bei der Probeverwiegung ermittelte Gewicht bei keiner der neu gebildeten Kisten um mehr als zwei Prozent übersteigt. Ist der Unterschied erheblicher, oder ergiebt sich, daß das deklarirte Nettogewicht das für jede neu gebildete Kiste ermittelte Nettogewicht überschreitet, ohne jedoch die Grenze von zwei Prozent zu erreichen, so ist die ganze Waarenpost netto zu verwiegen.

§. 39. Wird Zucker in Broten in Umschließungen von Papier und Bindfaden zur Abfertigung gestellt, so ist zur Ermittelung des Nettogewichts das Gewicht dieser Umschließung mit einem Tarasatz von 2½ Prozent von dem Gewicht des Zuckers in dieser Umschließung in Abzug

zu bringen, wenn nicht der Betheiligte vollständige Nettoverwiegung beantragt, oder solche von Seiten der Abfertigungsstelle für nothwendig erachtet wird.

Diese Nettoverwiegung ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn die Vermuthung dafür spricht, daß das Gewicht der aus Papier und Bindfaden bestehenden unmittelbaren Umschließungen den Satz von $2^1/_2$ Prozent übersteigt.

Tritt eine derartige Nettoverwiegung ein, so kann dieselbe auf eine geringere, als die dem zwanzigsten Theile der Waarenpost entsprechende Zahl von Broten beschränkt werden, wenn der Versender der zu übergebenden Anmeldung eine Deklaration über das Gewicht der aus Papier und Bindfaden bestehenden unmittelbaren, Umschließungen des Zuckers beifügt, und wenn die probeweise Nettoverwiegung ein mit der Deklaration übereinstimmendes Ergebniß liefert.

Hierbei können geringfügige Unterschiede zwischen dem nach der Deklaration und dem nach dem Ergebniß der Probe-Ermittelung berechneten Tarasatz bis zu $^2/_{10}$ Prozent unbeachtet bleiben. Jedoch ist bei Differenzen dieser Art stets das höhere Gewicht, also, wenn das deklarirte Gewicht der Umschließungen das nach dem Resultat der Probe-Ermittelungen berechnete übersteigt, das erstere Gewicht der Feststellung des Nettogewichts zu Grunde zu legen.

Die Feststellung des Nettogewichts von Zucker in Broten, bei welchem erweislich das Gewicht der aus Papier und Bindfaden bestehenden unmittelbaren Umschließungen den Satz von $2^1/_2$ Prozent nicht erreicht, kann auf Antrag ebenfalls unter den im Absatz 3 und 4 aufgeführten Bedingungen durch Probe-Ermittelungen in bezeichnetem Umfange erfolgen.

d) Besondere Bestimmungen über die Feststellung der Art des Zuckers.

§. 40. Zur Feststellung der Art des abzufertigenden Zuckers findet eine Prüfung der letzteren auf die maßgebenden äußeren Merkmale statt, ferner in denjenigen Fällen, in welchen die Vergütungsfähigkeit oder die Bestimmung der zutreffenden Vergütungsklasse von der Höhe des Zuckergehaltes abhängig und das Vorhandensein der entscheidenden Höhe aus der äußeren Beschaffenheit des Zuckers nicht mit Sicherheit zu erkennen ist, eine Ermittelung des Zuckergehalts entnommener Proben durch Polarisation oder chemische Analyse.

Die Polarisation ist nach der in Anlage C enthaltenen Anleitung vorzunehmen. Anlage C.

§. 41. Die Feststellung des Zuckergehalts durch chemische Analyse ist geboten, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß der abzufertigende Zucker überpolarisirende Bestandtheile (Raffinose u. s. w.) in verhältnißmäßig erheblicher Menge enthält, wie dies bei den durch Melasseentzuckerung, namentlich den im Strontianit- oder Ausscheidungsverfahren hergestellten Zuckern, häufig der Fall ist.

Die Steuerstelle hat daher, wenn ihr der zur Abfertigung gestellte Zucker als ein Erzeugniß der Melasse-Entzuckerung bekannt ist, desgleichen wenn der Zucker die als karakteristisches Merkmal der Raffinose beobachtete eigenthümlich spitze Krystallform, oder wenn eine vorgenommene Polarisation mehr als 100 Prozent oder überhaupt einen auffallend hohen Zuckergehalt zeigt, eine Probe von dem betreffenden Zucker zu entnehmen und dieselbe zur Ermittelung des Zuckergehalts einer dafür zuständigen Person oder Anstalt zu übersenden. Diese Ermittelung erfolgt nach dem in der Anlage B beschriebenen Verfahren und auf Kosten des Anmelders.

§. 42. Die Polarisirung der vom Bundesrath dem höchsten Vergütungssatze (Klasse b) zugewiesenen und ferner etwa zuzuweisenden Zucker von mindestens $99^1/_2$ Prozent Zuckergehalt geschieht ausschließlich durch die damit amtlich beauftragten Personen oder Anstalten (vergl. §. 19), diejenige der übrigen Zucker (Klasse a und c) durch die dazu ermächtigten Amtsstellen. Soweit die letzteren dieser Aufgabe wegen des Umfangs der bezüglichen Untersuchungen oder des Mangels an geeigneten Beamten zu genügen nicht im Stande sein sollten, kann auf Grund der von der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde ertheilten Genehmigung an Stelle der amtlichen Polarisation eine solche durch vereidigte approbirte Chemiker (Handelschemiker) auf Kosten der Verwaltung treten.

§. 43. An der Feststellung der Art der Zucker muß stets ein Oberbeamter, bei den Untersteuerämtern und den Steuerstellen in den Zuckerfabriken der Amtsvorstand theilnehmen.

§. 44. Die Prüfung der Zucker kann sich auf sämmtliche zur Abfertigung gestellte Kolli erstrecken. Bei umfangreichen Waarenposten von Kolli gleicher Art und gleicher Verpackung soll dieselbe jedoch in der Regel probeweise, und zwar in Bezug auf mindestens 10 Prozent der zu einer Waarenpost gehörigen Kolli, erfolgen.

Ergiebt sich bei der probeweisen Untersuchung eine Abweichung von der Anmeldung bezüglich der Art des Zuckers und entstehen in Folge dessen Zweifel über die Vergütungsfähigkeit des Zuckers oder dessen Zulassung zu dem beanspruchten Vergütungssatze, so muß die Prüfung auf sämmtliche Kolli der abzufertigenden Waarenpost erstreckt werden. Stellt sich hierbei eine durchgängige Gleichartigkeit des Zuckers heraus, so kann bei größeren Posten die Probenentnahme und weitere Prüfung auf 10 Prozent der Gesammtzahl der Kolli beschränkt bleiben. Wird dagegen durch die vorläufige Prüfung das Vorhandensein von nach Augenschein, Gefühl und Geschmack wesentlich abweichenden Zuckersorten festgestellt, so ist eine Sortirung der letzteren zu bewirken und die Probenentnahme zwecks spezieller Untersuchung auf jede der verschiedenen Sorten, und zwar bei einer größeren Kollizahl auf je mindestens 10 Prozent, zu erstrecken.

§. 45. Bei der Entnahme der Proben zur Ermittelung des Zuckergehalts muß stets mit großer Sorgfalt verfahren werden. Es sind dazu bei Rohzucker, sowie bei allen Zuckern in Krümel- und Mehlform in der Regel Sonden (vorn abgerundete etwa 50 Centimeter lange Löffel mit etwa $1^1/_2$ bis 2 Centimeter innerem oberen Durchmesser von starkem Kupferblech mit hölzernem Griff) zu verwenden. Mittelst derselben ist der Zucker möglichst aus der Mitte der Kolli zu ziehen. Die in einer Post hervorgetretenen Unterschiede müssen durch die entnommenen Proben unter genauer Bezeichnung der Kolli, auf welche sich die Proben beziehen, ausgedrückt werden. Nachdem die in den Proben etwa enthaltenen Knötchen, Klümpchen und Stückchen zerdrückt sind, wird aus sämmtlichen Theilproben durch Zusammenschütteln eine, beziehungsweise für jede Sorte eine Durchschnittsprobe für die Ermittelung des Zuckergehalts gebildet. — Von Rohzuckern geringen Gehalts, aus verschiedenen Zuckersorten gemischt, welche Knötchen, Klümpchen oder Stückchen in erheblicher Menge enthalten und nicht gleichfarbig erscheinen, ist die Durchschnittsprobe in der Weise zu entnehmen, daß die zur Probe-Entnahme bestimmten Säcke durch Ausschüttung (Stürzen) vollständig entleert, der gesammte, zu einem Haufen vereinigte Zucker tüchtig durcheinandergeschaufelt, eine Zerdrückung der vorhandenen Zusammenballungen von Zucker und demnächstige Wiederbeimischung vorgenommen und hiermit solange fortgefahren wird, bis der Zucker gut durcheinandergemischt ist und die darin enthaltenen Knötchen ꝛc. beseitigt sind, worauf aus dem oberen, mittleren und unteren Theil der auf diese Weise hergestellten Zuckermenge je eine bestimmte Menge Zucker zu entnehmen und aus der innigen Vermischung dieser drei Proben die zur Feststellung des Zuckergehalts erforderliche Durchschnittsprobe zu bilden ist.

Die Entnahme der Proben wird in Gegenwart des Anmelders oder dessen Vertreters in der Regel durch Steuerbeamte besorgt, kann aber unter amtlicher Betheiligung auch durch einen vereidigten Probezieher nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vorgenommen werden.

Zum Zweck der etwaigen Versendung, welche mit möglichster Beschleunigung erfolgen muß, wird die Probe in einer Menge von mindestens 150 Gramm in eine vorher vollständig gereinigte Blechdose oder Glasflasche gefüllt, fest eingedrückt und amtlich versiegelt. Eine Kontrolprobe wird bis zur Erledigung der Sache bei der Steuerstelle aufbewahrt.

§. 46. In Betreff der Zucker, für welche der Vergütungssatz der Klasse a beansprucht wird, ist die Feststellung des Zuckergehalts durch Polarisation bei weißen Zuckern nur dann, wenn sie sehr feucht sind, dagegen stets bei allen Rohzuckern (Nachprodukten) erforderlich, welche syrupiren, wenig scharfe Krystalle zeigen und stark nach Salzen schmecken.

§. 47. Hutzucker in weißen vollen harten Broten oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert, für welchen der Vergütungssatz der Klasse b gewährt werden soll, muß bis in die Spitze ausgedeckt sein. Die vielfach gebräuchliche geringe Abdrehung der Spitze rechtfertigt zwar nicht die Zurückweisung der sonst zum höchsten Satze zuzulassenden Brote, jedoch ist bei deren Abfertigung durch Zerschlagen einzelner Brote auch von deren innerer Beschaffenheit Ueberzeugung zu nehmen. Brote, welche bei der Revision sich als zerbrochen herausstellen, sind deshalb allein von der Gewährung des Vergütungssatzes der Klasse b nicht auszuschließen.

§. 48. Zu den Zuckern, für welche der Vergütungssatz der Klasse c in Anspruch genommen werden kann, gehören u. A. gelblich scheinender oder fleckiger, nicht ganz weißer Melisszucker, Stücke von Broten, sowie aller weißer Zucker in Krümel- und Mehlform, soweit sie nicht etwa vom Bundesrath der Klasse b zugewiesen werden, ferner weißer Stückenzucker aus Platten, Broten ꝛc. (crushed) und die gemahlenen scharf getrockneten weißen Farine, wenn kein Zweifel besteht, daß sie nicht über 1 Prozent Wasser enthalten und mindestens 98 Prozent Zuckergehalt haben.

Bei Krystallzuckern, für welche der Vergütungssatz der Klasse c in Anspruch genommen

wird, ist eine Feststellung des Zuckergehalts durch Polarisation nicht erforderlich, sofern dieselben weiß und trocken sind.

Die Revisionsbeamten haben sich nur davor zu hüten, helle Rohzucker mit den angeführten Zuckern zu verwechseln, die Polarisation aber stets zu veranlassen, wenn Anlaß zu Zweifeln über die Vergütungsklasse vorliegt.

§. 49. Die Trockenheit der Zucker der Klasse c wird in der Regel durch das Gefühl festzustellen sein; nur, wo begründete Zweifel darüber bestehen, daß der abzufertigende Zucker mehr als 1 Prozent Wasser enthält, ist zur näheren Ermittelung zu schreiten. Hierbei ist zunächst der Gehalt an reinem Zucker durch Polarisation festzustellen und, wenn sich dabei ein solcher von mehr als 98 Prozent ergiebt, weiter kein Anstand zu erheben. Ist jedoch der Zuckergehalt von 98 Prozent nur eben erreicht und muß der Zucker beim leisen Druck zwischen den Fingerspitzen als feucht bezeichnet werden, so ist schleunig die Feststellung des Zuckergehalts durch einen zuständigen Chemiker auf Kosten des Anmelders herbeizuführen.

K. Weitere Behandlung der abgefertigten Anmeldungen, Liquidation und Zahlung der Steuervergütung, Buchführung.

§. 50. Ueber die Abfertigung von Zucker mit dem Anspruche auf Steuervergütung sind von den Aemtern Register nach Muster 3 zu führen.

Werden den Versendern auf deren Antrag Bescheinigungen über die Abfertigung des Zuckers ertheilt, so ist im Abfertigungsregister hierüber Vermerk zu machen.

§. 51. Die Hauptämter, bei denen Anmeldungen zur Ausfuhr oder Niederlegung von Zucker mit dem Anspruche auf Steuervergütung eingegangen sind, haben nach dem Ablaufe jedes Monats oder mit Genehmigung der Direktivbehörde zweimal monatlich, und zwar am 1. und 15. Tage, Steuervergütungs-Liquidationen über den als ausgeführt oder niedergelegt nachgewiesenen Zucker nach Muster 4 aufzustellen und mit den bescheinigten Anmeldungen und den etwa zugehörigen Attesten der Chemiker der Direktivbehörde vorzulegen. (Muster 3.*) (Muster 4.*)

§. 52. Die Direktivbehörde hat die zu vergütenden Beträge festzusetzen und darüber Steuervergütungsscheine nach Muster 5 auszustellen, und zwar für jede Anmeldung, beziehungsweise sofern der mit einer Anmeldung ausgeführte oder niedergelegte Zucker verschiedenen Klassen angehört und die Vergütung dafür nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 53 in zwei verschiedenen Monaten fällig wird, für jeden der beiden verschieden fälligen Theilbeträge der Vergütung einen besonderen. Entspricht ein solcher Theilbetrag einer geringeren Zuckermenge als netto 500 Kilogramm, so ist der Angabe der Zuckermenge der Vermerk: „Theil von .... (Gesammtgewicht der ausgeführten beziehungsweise niedergelegten Menge) Kilogramm“ hinzuzufügen. (Muster 5.)

Jede Direktivbehörde führt über die von ihr ausgefertigten Steuervergütungsscheine sowie über die Erledigung derselben ein den Zeitraum eines Etatsjahres umfassendes Register nach Muster 6. Die fortlaufende Nummer dieses Registers wird auf den betreffenden Scheinen zur rechten Seite des Landeswappens vermerkt. (Muster 6.*)

§. 53. Die Steuervergütung für ausgeführten oder gegen Steuervergütung niedergelegten Zucker wird am fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niederlegung fällig, wenn es sich um Zucker der Klassen a und c handelt, dagegen am fünfundzwanzigsten Tage des fünften Monats nach dem angegebenen Monat, wenn es sich um Zucker der Klasse b handelt. Indessen wird die Steuervergütung für den von Anfang März beziehungsweise April bis Ende Juli zur Ausfuhr oder Niederlegung gelangten Zucker schon am nächsten 25. August fällig.

§. 54. Sobald die Vergütung, über welche der Steuervergütungsschein lautet, fällig geworden ist, steht es dem Inhaber des letzteren frei, unter Rückgabe desselben den Betrag der Steuervergütung entweder bei einer beliebigen Steuerstelle im deutschen Zollgebiet auf bei derselben einzuzahlende Zuckersteuer (Materialsteuer, Verbrauchsabgabe, Steuer für Zucker aus Niederlagen) in Anrechnung zu bringen oder bei der in dem Steuervergütungsschein genannten Steuerstelle baar zu erheben. Diese Steuerstelle muß dem Bundesstaate angehören, dessen Direktivbehörde den Steuervergütungsschein ausgestellt hat.

§. 55. Die Annahme nicht fälliger Steuervergütungsscheine in Anrechnung auf nicht gestundete Zuckersteuer oder auf fälligen Zuckersteuerkredit ist unzulässig.

Dagegen dürfen nicht fällige Steuervergütungsscheine zur Ablösung von Zuckersteuerkredit verwendet werden, welcher gleichzeitig mit den Vergütungsscheinen oder später fällig wird. Es sind

*) Muster 3, 4 und 6 |

deshalb in der von dem Steuerpflichtigen auf der zweiten Seite der Vergütungsscheine beziehungsweise auf der letzten Seite der Nachweisungen über mehrere noch nicht fällige Scheine (vergl. §. 58) abzugebenden Bescheinigung über die erfolgte Anrechnung der Vergütung die Fälligkeitstermine des mit den Scheinen abgelösten Kredits zu bezeichnen.

§. 56. Jeder Steuervergütungsschein wird nur mit dem vollen darin genannten Betrage entweder angerechnet oder aber durch Baarzahlung eingelöst. Die Anrechnung eines Theils dieses Betrages unter Baarzahlung des Restes ist unzulässig.

Je nachdem der Betrag der Vergütung angerechnet oder baar erhoben wird, hat der Inhaber die auf der Rückseite des Scheins vorgedruckte erste oder zweite Bescheinigung auszufüllen und zu unterschreiben. Diese Bescheinigungen dienen als Kassenquittungen.

§. 57. Der Inhaber mehrerer fälliger Steuervergütungsscheine hat, wenn er die angewiesenen Vergütungen zu gleicher Zeit baar erheben will, die Scheine nach Ziffer 2 der darauf abgedruckten Zahlungsbedingungen der betreffenden Steuerstelle mit einem nach Muster 7 aufzustellenden Verzeichniß vorzulegen. Es genügt dann eine Quittung des Empfängers über den Gesammtbetrag der bezüglichen Vergütungen, welche auf der letzten Seite des Verzeichnisses unter Benutzung des Vordrucks auszustellen ist; der Vordruck auf der Rückseite der einzelnen Steuervergütungsscheine bleibt in diesem Falle unausgefüllt. (Muster 7.*))

Unmittelbar nach der Befriedigung des Zahlungsempfängers sind von den Kassenbeamten die zu dem Verzeichniß gehörigen Steuervergütungsscheine auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen. Sodann erfolgt die Ausfüllung des Buchungsvermerks auf der letzten Seite des Verzeichnisses.

§. 58. Ebenso hat derjenige Inhaber von Steuervergütungsscheinen, welcher mehrere fällige Scheine auf schuldige Zuckersteuer zu gleicher Zeit in Anrechnung bringen will, dieselben der betreffenden Steuerstelle mittelst Verzeichnisses vorzulegen. Solche Verzeichnisse sind nach Muster 8 aufzustellen. Die Bestimmungen im §. 57 finden hierbei entsprechende Anwendung. (Muster 8.*))

Sollen mehrere nicht fällige Steuervergütungsscheine nach der Bestimmung im §. 55 zur Ablösung von noch nicht fälligem Kredit verwendet werden, so ist über dieselben von dem Steuerpflichtigen ein besonderes Verzeichniß aufzustellen und der Hebestelle vorzulegen.

§. 59. Gleich nach Ablauf jedes Rechnungsmonats haben die Hauptämter über die im Laufe desselben bei ihnen selbst und bei den Unterstellen ihres Bezirks in Anrechnung genommenen beziehungsweise durch Baarzahlung eingelösten Steuervergütungsscheine an die vorgesetzte Direktivbehörde Nachweisungen nach Muster 9 einzureichen, in welchen die Scheine nach dem Etatsjahre ihrer Ausstellung, und zwar die im gleichen Etatsjahre ausgestellten nach der Reihenfolge der Ausfertigungsnummern aufzuführen sind. Die auf nicht fälligen Kredit in Anrechnung genommenen nicht fälligen Steuervergütungsscheine werden unter einem besonderen Abschnitte angesetzt. Wenn die betreffenden Scheine von verschiedenen Behörden ausgefertigt sind, ist für jede dieser Ausfertigungsstellen eine besondere Nachweisung aufzustellen. Die Nachweisung über die von der vorgesetzten Direktivbehörde ausgefertigten Scheine ist mit A zu bezeichnen, die übrigen Nachweisungen erhalten die Bezeichnung B, C u. s. w. (Muster 9.*))

In jeder der Nachweisungen sind die in den Spalten 6 bis 8 angesetzten Vergütungsbeträge zu summiren. Demnächst werden die Schlußsummen derselben in der Nachweisung A zusammengestellt und dort aufgerechnet. Daß die so ermittelte Hauptsumme der Vergütungen mit der betreffenden Angabe in der Reichssteuerübersicht übereinstimmt, hat der Hauptamtsdirigent unter der Nachweisung A zu bescheinigen.

Wo Hauptamtsbezirke nicht bestehen, sind die Nachweisungen von den Steuerstellen aufzustellen und von den Bezirks-Oberkontrolören zu bescheinigen.

§. 60. Die Direktivbehörde hat die richtige Aufrechnung der Nachweisungen prüfen und bescheinigen, auch davon Ueberzeugung nehmen zu lassen, daß die Schlußsumme der Nachweisung A sich mit der Reichssteuerübersicht des betreffenden Amts in Uebereinstimmung befindet. Nachdem von sämmtlichen Hauptämtern beziehungsweise Steuerstellen des Direktivbezirks die in ihren Reichssteuerübersichten angesetzten Steuervergütungsbeträge für Zucker in der vorgedachten Art speziell nachgewiesen worden sind, werden die Nachweisungen B, C u. s. w. nach den Ausfertigungsstellen ge-

*) Muster 7, 8 und 9 sind hier nicht abgedruckt.

ordnet und diesen letzteren behufs Löschung der erledigten Steuervergütungsscheine in ihren Ausfertigungsregistern übersandt. Gleichzeitig sind die in der Nachweisung A verzeichneten Steuervergütungsscheine in dem eigenen Ausfertigungsregister der Direktivbehörde zu löschen.

Sollten zwei Jahre nach dem Abschlusse des Ausfertigungsregisters einzelne Steuervergütungsscheine noch nicht gelöscht sein, so ist ein Verzeichniß der unerledigten Nummern nach den Spalten 1, 2 und 6 bis 11 des Registers aufzustellen und bis Ende Juni an die oberste Landes-Finanzbehörde zur weiteren Veranlassung einzusenden.

Nr. 6. Zu §. 7 des Gesetzes.

Steuervergütung für zuckerhaltige Fabrikate.

§. 61. Bei der Ausfuhr oder der Niederlegung von kondensirter Milch in einer öffentlichen Niederlage oder einer Privatniederlage unter amtlichem Mitverschluß wird eine Vergütung der Materialsteuer und der entrichteten Verbrauchsabgabe nach Maßgabe der in der Anlage D enthaltenen näheren Bestimmungen gewährt. Anlage D.

Die Bestimmungen über die Gewährung einer solchen Vergütung für andere zuckerhaltige Fabrikate werden besonders erlassen werden.

Nr. 7. Zu §. 8 des Gesetzes.

Steuerfreiheit von Zucker zur Viehfütterung rc.

§. 62. Es bleibt vorbehalten, wegen Gewährung der Steuerfreiheit für Zucker zur Viehfütterung oder zur Herstellung von anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen nach Maßgabe des sich ergebenden Bedürfnisses Bestimmung zu treffen.

Nr. 8. Zu §§. 6, 7, 9 und 10 des Gesetzes.

Zuckerniederlagen.

§. 63. Außer den in §§. 6, 7, 9 und 10 des Gesetzes vorgesehenen Niederlagen für Zucker und zuckerhaltige Fabrikate zur Niederlegung mit dem Anspruch auf Steuervergütung können auch Niederlagen ausschließlich zu dem Zwecke bewilligt werden, daß die Erhebung der Verbrauchsabgabe ausgesetzt bleibt.

Die näheren Bestimmungen über die Niederlagen beider Arten sind in der Anlage E enthalten. Anlage E.

Nr. 9. Zu §§. 12 und 13 des Gesetzes.

I. Bauliche Einrichtung der Zuckerfabriken.

§. 64. Bezüglich der baulichen Einrichtungen der Zuckerfabriken gelten folgende Bestimmungen (Central-Blatt für das Deutsche Reich, 1888 S. 74):

I. Bezüglich bereits bestehender Zuckerfabriken:

A. Für die Anforderungen, welche an die Fabrikinhaber in Bezug auf die bauliche Einrichtung der Fabriken zur Sicherung gegen heimliches Wegbringen von Zucker zu stellen sind, dienen die folgenden Bestimmungen als Grundlage:
   1. Die sichernde Einrichtung besteht entweder
      a) in der geeigneten Abschließung derjenigen Fabrikräume, in welchen die Herstellung und weitere Bearbeitung von krystallisirtem Zucker, sowie dessen Aufbewahrung außerhalb des Fabriklagers stattfindet, desgleichen, soweit nicht Ausnahmen gestattet werden, derjenigen Räume, in welchen zuckerhaltige Abläufe (Syrup, Melasse) sich befinden, gegen die übrigen Fabrikräume und nach außen,
         oder
      b) in der geeigneten Umfriedigung der Fabrikanlage.
   2. In der Regel soll die erstere Einrichtung (unter 1 a) Platz greifen. Dieselbe kann insbesondere auch für solche Fabriken in Anwendung gesetzt werden, welche schon mit einer genügenden oder leicht in gehörigen Stand zu setzenden Umfriedigung versehen sind.

B. In Bezug auf die sichernde Abschließung der unter A 1 a bezeichneten Fabrikräume ist zu beachten:
   1. Der Abschluß der Räume, in welchen krystallisirter Zucker hergestellt, weiter bearbeitet und außerhalb des Fabriklagers aufbewahrt wird, gegen die in demselben Gebäude befindlichen Vorräume der Fabrikation, soll in der Regel bei dem Koch- (Vakuum-) Raum, oder doch bei dem Raum, in welchen die Füllmasse zunächst vom Kochraum zwecks der

Verarbeitung gelangt, in der Art stattfinden, daß der bezeichnete Raum mit eingeschlossen wird. Vorzugsweise soll der Abschluß durch eine Mauerwand oder ein Gitter von Eisendraht bewerkstelligt werden.

2. Die Zahl der inneren und äußeren Zugänge (Thüren, Ladeluken und dergleichen) zu den abzuschließenden Fabrikräumen ist soweit zu beschränken, als es mit den Bedürfnissen des Fabrikbetriebes und Verkehrs vereinbar erscheint.
3. Die Fenster und ähnliche äußere Maueröffnungen sind in geeigneter Weise (durch Gitter von Eisenstäben, Eisendraht und dergleichen) zu versichern. Vorbehaltlich der bei bereits vorhandenen Gittern zu gestattenden Ausnahmen dürfen die Gitterstäbe nicht weiter als 5 Centimeter von einander entfernt sein, die Maschen der Drahtgitter keine größere Weite als 5 Centimeter haben. Es kann eine Einrichtung der Versicherung, welche im Nothfalle das leichte Oeffnen der Fenster u. s. w. ermöglicht, zugelassen und für die oberen Stockwerke, sowie für die Bedachung der Gebäude von der Versicherung Abstand genommen werden.

C. Bezüglich der Umfriedigung der Fabrikanlage ist zu beachten:

1. Neue Umfriedigungen sind in der Regel so anzulegen, daß kein eingeschlossenes Gebäude weniger als 5 Meter von der Umfriedigung entfernt liegt. Dasselbe Mindestmaß der Entfernung ist in der Regel bei der späteren Errichtung von Gebäuden innerhalb neuer oder jetzt bereits vorhandener Umfriedigungen einzuhalten.
2. In der Regel sollen die Umfriedigungen mindestens $2^1/_2$ Meter hoch sein und aus Steinmauern oder eisernen Gittern (Stäbe, Draht) bestehen. Bei den Gittern dürfen, vorbehaltlich der bei bereits vorhandenen zu gestattenden Ausnahmen, die Stäbe höchstens 7 Centimeter von einander entfernt sein, die Drahtmaschen höchstens eine Weite von 7 Centimeter haben.
3. Ueberführungen über die Umfriedigungen sind in der Regel unzulässig.
4. In Bezug auf die Zahl der Eingänge in der Umfriedigung findet die Bestimmung unter B 2 entsprechende Anwendung.
5. Wird die Umfriedigung zum Theil durch zur Fabrik gehörige Gebäude gebildet, so sind diese entweder nach dem Fabrikhofe zu oder nach außen in der Art sichernd einzurichten, daß die betreffenden Thüren und dergleichen beseitigt oder unter Steuerverschluß genommen und die betreffenden Fenster und dergleichen vergittert werden. In letzterer Beziehung ist gemäß der Bestimmungen unter B 3 zu verfahren.

D. Die näheren Anordnungen bezüglich der an die einzelnen Fabrikinhaber zu stellenden Anforderungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen unter A bis C von den obersten Landes-Finanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden zu erlassen.

Die bezeichneten Behörden haben insbesondere auch darüber zu entscheiden:

1. welche Veränderungen in der baulichen Einrichtung der Fabrikräume etwa zur Erleichterung der Uebersicht über den Gang der Fabrikation (vergl. §. 12 Absatz 1 des Gesetzes) zu treffen sein möchten,
2. welche Thüren, Ladeluken u. s. w. der Fabrikgebäude verschlußfähig einzurichten und welche Gefäße etwa mit einer gegen heimliche Entfernung der darin befindlichen Zuckersäfte, Füllmasse u. s. w. sichernden Vorrichtung zu versehen sind,
3. an welchen Stellen innerhalb oder außerhalb der Fabrikräume Wachtlokale für Aufsichtsbeamte herzustellen sind,
4. welche zur Fabrikanlage gehörigen Gebäude, Gärten u. s. w. in die Umfriedigung einzuschließen sind.

II. Bezüglich künftig zu errichtender Zuckerfabriken.

Auf diese Fabriken finden die obigen Bestimmungen unter I entsprechende Anwendung.

II. Ausnahmen von der sichernden baulichen Einrichtung der Zuckerfabriken.

§. 65. Nach näherer Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörden kann von der den Vorschriften im §. 64 entsprechenden baulichen Einrichtung bezüglich bereits bestehender Zuckerraffinerien, insbesondere Kandiskochereien, mit so unbedeutendem Betriebe, daß der Betrag der Verbrauchsabgabe von ihrem Fabrikat in einem Mißverhältniß zu der Höhe der Kosten jener Einrichtung

und der ständigen Bewachung sich befinden würde, Abstand genommen und für solche Raffinerien eine erleichterte Kontrole und Erhebung der Verbrauchsabgabe vorgeschrieben werden. Insbesondere ist es hierbei gestattet, die Steuererhebung an die Einbringung der zu verarbeitenden Zucker in die Raffinerie, unter Gewährung eines Gewichtsabzugs für Fabrikationsverlust, oder an die Produktion der Raffinerie auf Grund einer geeigneten Buchführung anzuschließen.

Das Gleiche gilt bezüglich solcher bereits bestehender größerer Zucker-Raffinerien, deren vorschriftsmäßiger baulicher Einrichtung unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen.

Nr. 10. Zu §. 14 des Gesetzes.

Lokal zum Aufenthalt und zur Uebernachtung für die Beamten.

§. 66. Die näheren Anordnungen wegen Ausübung des Anspruchs der Steuerverwaltung auf Gewährung von Lokalen der nebenbezeichneten Art und wegen Feststellung der Vergütung des Fabrikinhabers sind von den obersten Landes-Finanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden zu treffen.

Nr. 11. Zu §. 15 des Gesetzes.

Büreauraum für die Beamten.

§. 67. In Bezug auf Lage, Größe, Einrichtung und Ausstattung des Büreaus sind die Anforderungen der Steuerbehörde entscheidend. Dieselbe hat dabei die Vorschläge und Wünsche des Fabrikinhabers zu berücksichtigen, soweit nicht das Interesse und Bedürfniß des Dienstes entgegensteht.

In den Zuckerfabriken mit Rübenverarbeitung bedarf es eines Büreaus, welches so gelegen und eingerichtet ist, daß aus demselben die Rübenwaage und der Zugang zu dem Rüben-Zerkleinerungsapparat (Reibe- oder Schneidemaschine) amtlich beaufsichtigt werden kann. Sofern es dem Dienstinteresse entspricht, für die nicht mit der Rübenverwiegung zusammenhängenden Büreaugeschäfte einen an anderer Stelle gelegenen Büreauraum zu benutzen, ist auch ein solcher vom Fabrikinhaber zu stellen. Jedoch soll bereits bestehenden Fabriken gegenüber in dieser Beziehung thunliche Nachsicht geübt werden.

Nr. 12. Zu §. 17 des Gesetzes.

Waage-Einrichtungen.

§. 68. Zu den amtlichen Verwiegungen von Rüben und von Zucker haben die Fabrikinhaber den Anforderungen der Steuerbehörde entsprechende, vorschriftsmäßig geaichte Waagen und Gewichte zu halten. Es dürfen nur für steuer- und zollamtliche Ermittelungen überhaupt zugelassene Waagen, und zwar zur Rübenverwiegung in der Regel nur sogenannte Brückenwaagen, benutzt, und es müssen dieselben nach Anweisung der Steuerbehörde aufgestellt werden. Der Fabrikinhaber ist verpflichtet, die Waagen und Gewichte nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde, die Rübenwaagen in der Regel jährlich einmal, aichamtlich prüfen zu lassen.

Die zur Rübenverwiegung bestimmten Waagen müssen eine Tragkraft von mindestens 250 kg haben.

Im Falle Umbaues oder Neubaues von Zuckerfabriken, in welchen täglich eine Verarbeitung von 200 000 kg oder mehr Rüben stattfindet oder künftig stattfinden soll, sind die Waage-Einrichtungen so zu treffen, daß mindestens je 500 kg Rüben auf einmal zur Verwiegung gelangen können.

Das Füllen und Entleeren der Rübenbehälter soll nicht auf der Waage selbst, sondern in angemessener Entfernung von derselben erfolgen. In den Fabriken, in welchen zur Zeit noch eine Einrichtung der ersteren Art benutzt wird, ist dieselbe spätestens bis zum Beginn des Betriebes in der Periode 1889/90 zu beseitigen. Die Direktivbehörde kann eine Fristverlängerung oder eine dauernde Ausnahme gestatten, sofern das steuerliche Interesse nicht gefährdet erscheint.

Nr. 13. Zu §. 19 des Gesetzes.

Neubau oder Umbau von Zuckerfabriken.

§. 69. Die Vorlegung der Baupläne über den beabsichtigten Neubau oder Umbau einer Zuckerfabrik hat seitens des Unternehmers bei dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Fabrik errichtet werden soll beziehungsweise besteht, zu erfolgen. Das Hauptamt unterzieht die betreffenden Pläne in Rücksicht auf das in Frage kommende Steuerinteresse einer Prüfung und erwirkt demnächst die Entscheidung der Direktivbehörde darüber, ob die Genehmigung zur Ausführung nach dem Plane oder unter welchen Abänderungen des letzteren zu ertheilen ist.

Bevor diese Entscheidung getroffen und dem Unternehmer bekannt gegeben, auch eventuell

der Bauplan dem Verlangen der Steuerbehörde gemäß geändert worden ist, darf mit der Ausführung des Baues nicht begonnen werden.

Nr. 14. Zu §§. 20, 21, 22 des Gesetzes.

Anmeldung der Räume und Geräthe.

§. 70. Von den Geräthen sind nur die feststehenden anzumelden.

Ueber die Zuckerfabriken werden bei den Steuerhebestellen Inventarien, bei den Hauptämtern Hauptinventarien geführt und darin für jede Fabrik die der Anmeldung unterliegenden Geräthe nach Bestand, Zugang und Abgang nachgewiesen.

Die Formulare zur Nachweisung der Räume und Geräthe, sowie zur Anzeige von Veränderungen werden von den obersten Landes-Finanzbehörden vorgeschrieben. Die letzteren bestimmen auch das Nähere über die Nummerirung der Geräthe und deren Bezeichnung mit der Angabe des deklarirten Rauminhalts, desgleichen in Bezug auf die etwaige steueramtliche Identifizirung oder Nachvermessung der Geräthe, ferner über die Führung der Inventarien und Hauptinventarien.

Bezüglich der bereits bestehenden Zuckerfabriken mit Rübenverarbeitung kann nach näherer Bestimmung der Direktivbehörden von der Einreichung einer neuen Nachweisung der Räume und Geräthe zu dem im §. 20 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Zeitpunkt Abstand genommen werden, vorbehaltlich der Herbeiführung einer etwa erforderlichen Ergänzung der bisherigen Nachweisung.

Nr. 15. Zu §. 25 des Gesetzes.

Bestellung eines Betriebsleiters.

§. 71. Die Anzeige von der Bestellung eines Betriebsleiters muß auch den Zeitpunkt des Beginnes der Funktion angeben und vor dem betreffenden Tage der Steuerhebestelle eingereicht werden. Von dem bestellten Betriebsleiter ist zur Beurkundung der Uebernahme der Funktion die Anzeige mit zu unterzeichnen.

Nr. 16. Zu §. 27 des Gesetzes.

Beschreibung des technischen Verfahrens der Fabrikation.

§. 72. Die Beschreibung des technischen Verfahrens der Fabrikation soll den Steuerbeamten einen Anhalt für die Kontrole des Betriebes gewähren. Dieselbe muß die einzelnen Hauptabschnitte der Fabrikation angeben und das in jedem derselben stattfindende Verfahren näher kennzeichnen, so daß sich ergiebt, in welcher Weise der gesammte Fabrikationsbetrieb verläuft und welche Arten von Fabrikaten hergestellt werden. Wenn in Bezug auf die herzustellenden Fabrikate je nach Umständen ein Wechsel beabsichtigt wird (z. B. wenn in einer Rohzuckerfabrik neben dem ersten Produkt jeweils entweder zweites und drittes oder nur zweites Produkt hergestellt werden soll), so kann dies ein- für allemal zum voraus in der Beschreibung angegeben werden.

Als Hauptabschnitte des technischen Verfahrens der Fabrikation sind insbesondere anzusehen:

I. bei den Zuckerfabriken mit Rübenverarbeitung:
1. die Zerkleinerung der Rüben (Reiben, Schnitzeln u. s. w.),
2. die Saftgewinnung (Pressen, Diffusion u. s. w.),
3. die Saftreinigung, unter Angabe, ob und welche Zusätze an Zuckerstoffen, wie Rübensaft, Zuckerkalk, Rohzucker u. s. w. stattfinden,
4. die Eindampfung der Säfte und Herstellung der Füllmasse,
5. die Gewinnung des ersten Produkts aus der Füllmasse (Centrifugenarbeit), unter Angabe der Art, z. B. Rohzucker, Konsumwaare (Würfel-, gemahlene Zucker u. s. w.),
6. die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
7. die Melasse-Entzuckerung (Osmose, Elution, Strontianitverfahren u. s. w.),
8. die Verarbeitung der Abläufe (Syrup, Melasse) außer zur Gewinnung von festem Zucker (z. B. Herstellung von Speisesyrup);

II. bei den Zucker-Raffinerien:
1. das Schmelzen und Klären des Rohzuckers (einschließlich des etwaigen Schleuderns vor dem Schmelzen),
2. die Reinigung der aus dem Rohzucker gewonnenen Zuckerlösungen,
3. die Herstellung der Deckkläre,
4. die Herstellung der Füllmasse,

5. die Gewinnung des ersten Produkts aus der Füllmasse, unter Angabe der Art (Bodenarbeit, Centrifugenarbeit, Decken der Brote, Trocknen der Brote, beziehungsweise Zuckerplatten oder sonstigen Zucker, Putzen u. s. w. der Brote, Zerschneiden von Platten in Würfel u. s. w., überhaupt die vollständige Fertigstellung des ersten Produkts),
6. die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
7. die Melasse-Entzuckerung,
8. die Verarbeitung der Abläufe (Syrup, Melasse) außer zur Gewinnung von festem Zucker;

III. bei den Anstalten, in welchen ohne Rübenverarbeitung Zucker aus Rübensäften oder Abläufen der Zuckerfabrikation (Syrup, Melasse) bereitet wird:
1. die Herstellung und Abscheidung des Saccharats,
2. die Reinigung des Saccharats (Decken auf Nutschen oder in Filterpressen),
3. die weitere Behandlung des Saccharats zur Entfernung des Strontians u. s. w. (Kühlhaus, Ausschlagekasten, Centrifugen u. s. w.),
4. die Behandlung der Ablaugen zur Gewinnung von Zucker,
5. die Herstellung von Zuckerlösungen aus dem Saccharat (Saturation, Filterpressen),
6. die Gewinnung des ersten Produkts aus der Zuckerlösung, unter Angabe der Art, z. B. Konsumwaare (Würfel u. s. w.),
7. die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
8. die Verarbeitung der Restmelassen außer zur Gewinnung von festem Zucker;

IV. bei den Syrup-Raffinerien:
1. die Reinigung der Zuckerabläufe (z. B. Filtration über Knochenkohle nach zuvoriger Verdünnung),
2. das Einkochen der gereinigten Zuckerabläufe.

Wie nach Maßgabe der obigen Grundzüge die Beschreibungen im einzelnen einzurichten sind, bestimmt das Hauptamt.

Abänderungen in dem Verfahren der Fabrikation sind der Steuerhebestelle durch eine Ergänzung oder Erneuerung der Beschreibung anzuzeigen, und zwar bevor die Aenderung erstmals ausgeführt wird.

Nr. 17. Zu §. 28 des Gesetzes.

Verschluß von Zugängen während des Betriebes.

§. 73. Welche äußeren Eingänge der Zuckerfabrik (nebst Umfriedigung) und welche innerhalb derselben vorhandenen Zugänge als nicht für den gewöhnlichen Gebrauch dienend von dem Fabrikinhaber in der Regel verschlossen zu halten sind, desgleichen wie viele und welche Eingänge zur Nachtzeit unverschlossen sein dürfen, bestimmt das Hauptamt. Dasselbe hat auch Anordnung dahin zu treffen, daß der steueramtliche Mitverschluß äußerer Eingänge und innerer Zugänge im Falle des Bedürfnisses thunlichst ohne Verzug abgenommen werden kann, und daß während der Offenhaltung, soweit es erforderlich scheint, amtliche Bewachung eintritt.

Nr. 18. Zu §. 29 des Gesetzes.

Unterbrechung des Betriebes.

§. 74. Bei der Anzeige der Betriebsunterbrechung ist auch die voraussichtliche Dauer der letzteren anzugeben.

§. 75. Die Verschlußanlegung an die zur Zuckererzeugung erforderlichen Geräthe während ruhenden Betriebes ist nicht weiter auszudehnen, als das Interesse der Steuersicherheit es nöthig macht. Bei der Auswahl der unter Verschluß zu setzenden Geräthe sind die Wünsche des Fabrikinhabers thunlichst zu berücksichtigen. Ueber die Handlung der Verschlußanlage ist ein Protokoll aufzunehmen, welches der Fabrikinhaber oder der Betriebsleiter mit zu vollziehen hat.

Nr. 19. Zu §. 32 des Gesetzes.

Hülfsleistung bei Ausübung der Steuerkontrole.

§. 76. Für die Pferde oder Fuhrwerke der dienstlich die Fabrik besuchenden Beamten ist

3

von dem Fabrikinhaber auf Verlangen ein gegen Witterungseinflüsse geschützter Raum für die Dauer der dienstlichen Anwesenheit der Beamten zur Verfügung zu stellen.

Nr. 20. Zu §§. 34 bis 37 des Gesetzes.

I. Fabriklager. A. Lagerräume.

§. 77. Die Räume der Zuckerfabrik, welche als Fabriklager benutzt werden sollen, sind rechtzeitig der Steuerhebestelle des Bezirks schriftlich anzumelden. Das Gleiche gilt, wenn demnächst dauernd oder vorübergehend andere Räume neben den ursprünglichen Lagerräumen oder an Stelle derselben in Gebrauch genommen werden sollen.

§. 78. Ueber die Zulassung der angemeldeten Räume als Fabriklager entscheidet das Hauptamt und trifft die geeigneten Anordnungen bezüglich der zur steueramtlichen Verschlußanlegung erforderlichen Einrichtungen. Als Fabriklager können insbesondere auch die Schüttböden zugelassen werden.

In Bezug auf die Anforderungen an die sichernde Beschaffenheit der Lagerräume dienen die bezüglich der Privatniederlagen unter steueramtlichem Mitverschluß geltenden Grundsätze als Anhalt. Jedoch ist von deren strenger Anwendung bei bereits bestehenden Zuckerfabriken in geeigneten Fällen des Bedürfnisses Abstand zu nehmen. Insbesondere ist zunächst zeitweilig zur Erleichterung des Ueberganges thunliche Nachsicht zu üben.

§. 79. Ist die Herstellung eines Fabriklagers in einer bereits bestehenden Zuckerfabrik nach deren dermaliger baulicher Einrichtung unthunlich, so kann die Direktivbehörde zur Herstellung des Fabriklagers eine Frist bis längstens zum 1. Oktober 1889 ertheilen und hat die besonderen Anordnungen zu treffen, welche einstweilen zur völligen Sicherung des Steuerinteresses etwa erforderlich erscheinen.

B. Verpflichtung zur Einbringung in das Fabriklager.

§. 80. Der in der Zuckerfabrik bereitete Zucker ist im Sinne der §§. 34 und 35 des Gesetzes fertiggestellt, sobald er die vollständige Verpackung für den Transport erhalten hat. Eine solche Verpackung liegt vor, ohne daß der Zucker mit Etikette, Zeichen oder Nummer versehen worden ist. Zuckerbrote in Papier und mit Bindfaden umschnürt gelten noch nicht als vollständig für den Transport verpackt.

Der Regel nach muß der fertig gestellte Zucker spätestens am dritten auf den Tag der Fertigstellung folgenden Tage in das Fabriklager gebracht werden, soweit nicht vorher die Abfertigung aus der Fabrik stattfindet. Bei nachgewiesenem Bedürfnisse kann eine entsprechende Fristverlängerung, und zwar für Einzelfälle von der Steuerstelle, auf Dauer vom Hauptamt, jedoch nur widerruflich, ertheilt werden.

§. 81. Von außerhalb bezogener Zucker (Rohzucker für Raffinerien u. s. w.) ist in der Regel spätestens am Tage nach der Ankunft in der Fabrik zum Fabriklager zu bringen. Ausnahmen kann in einzelnen Fällen die Steuerstelle, auf Dauer das Hauptamt, Widerruf vorbehaltlich, mit der Beschränkung gestatten, daß die außerhalb des Fabriklagers aufbewahrte Zuckermenge den Verarbeitungsbedarf der Fabrik für höchstens 8 Tage nicht übersteigen darf.

§. 82. Für Syrup und Melasse kann die Einbringung in das Fabriklager erlassen werden, nach Befinden unter Anordnung anderer sichernder Maßnahmen. Das Nähere wird von den Hauptämtern bestimmt.

§. 83. Die Steuerbeamten üben die Kontrole bezüglich der rechtzeitigen Aufnahme des Zuckers in das Fabriklager und haben zu diesem Behufe sich insbesondere über die Fertigstellung von Zucker durch Beobachtung des Betriebes und Einsichtnahme der Betriebsbücher fortlaufend in Kenntniß zu erhalten.

§. 84. Außer den Fällen der §§. 81 und 82 unterliegt der Verpflichtung zur Aufnahme in das Fabriklager auch aller fertige unverpackte Zucker, welcher in Zuckerfabriken mit Rübenverarbeitung 8 Tage nach der letzten Rübenverwiegung der Betriebsperiode vorhanden ist. Findet nach Beendigung der Rübenverarbeitung noch weiter ein regelmäßiger Betrieb statt (z. B. Melasse-Entzuckerung), so trifft die bezeichnete Verpflichtung den 8 Tage nach dem Schlusse dieses Betriebs vorhandenen betreffenden Zucker. Die achttägige Frist kann vom Hauptamt verlängert werden.

Tritt in Zuckerfabriken ohne Rübenverarbeitung eine Betriebsunterbrechung auf mehr als

4 Wochen ein, so kann die Steuerbehörde fordern, daß aller 8 Tage nach dem Beginn der Betriebsunterbrechung vorhandene fertige Zucker in das Fabriklager eingebracht wird.

§. 85. Auf Antrag kann auch Zucker, zu dessen Verbringung in das Fabriklager noch keine Verpflichtung besteht, zur Aufnahme in dasselbe zugelassen werden.

§. 86. Das Fabriklager steht, so lange darin nicht gearbeitet wird, unter Steuerverschluß und Mitverschluß des Fabrikinhabers oder Betriebsleiters; während der Offenhaltung findet Steuerbewachung statt. C. Verschluß des Fabriklagers.

Der Steuerverschluß geschieht durch Kunstschlösser, welche die Steuerverwaltung auf Kosten des Fabrikinhabers liefert und im Falle einer etwaigen Aufhebung des Lagers ohne Erstattung der Anschaffungskosten zurücknimmt.

§. 87. Auf die An- und Abmeldung von Zuckerprodukten zu beziehungsweise von dem Fabriklager und deren steueramtliche Abfertigung finden die nachstehend unter II getroffenen Bestimmungen hinsichtlich des Zu- und Abgangs in den beziehungsweise aus dem Fabrikbetrieb entsprechende Anwendung; für die Fabriklager-Register, sowie die An- und Abmeldungen sind die ebendaselbst vorgeschriebenen Formulare unter entsprechender Abänderung der Aufschrift zu benutzen. D. Verfahren bei der Abfertigung zu und von dem Fabriklager.

Bei der Aufnahme in das Fabriklager kann von der amtlichen Revision Abstand genommen werden, insbesondere wenn der Zucker zur Zeit der Genehmigung des Fabriklagers lose in dem betreffenden Raum gelagert war oder lose aus anderen Fabrikräumen in das Fabriklager gebracht werden soll. Wird in solchen Fällen eine amtliche Gewichtsermittelung für erforderlich erachtet, so genügt die Berechnung des Gewichts auf Grund kubischer Vermessung.

§. 88. In der Behandlung des Zuckers auf dem Fabriklager (Packung, Umpackung, Mischung, Sortirung u. s. w.) ist der Lagerinhaber nicht beschränkt. Die Steuerbeamten üben hierüber nur eine allgemeine Aufsicht. E. Behandlung der Zuckerprodukte im Fabriklager.

Der Lagerinhaber und jeder, welcher das Fabriklager betritt, hat sich den bezüglich der Kontrole getroffenen Anordnungen der Steuerbehörde zu unterwerfen.

§. 89. In den Fällen des §. 84 hat der Fabrikinhaber nach Einbringung der Zuckervorräthe in das Fabriklager eine Deklaration über den Lagerbestand in doppelter Ausfertigung bei der Steuerstelle einzureichen, welche darauf thunlichst unter Betheiligung eines Oberbeamten und unter Zuziehung des Fabrikinhabers oder Betriebsleiters eine Bestandesaufnahme mittelst Feststellung des lagernden Zuckers nach Art und Gewicht vornimmt. Eine Verpackung des lose lagernden Zuckers zwecks der Bestandesaufnahme ist nicht erforderlich, und es genügt auch die Gewichtsermittelung durch Berechnung auf Grund kubischer Vermessung. F. Lageraufnahme.

Ergeben sich bei der Bestandesaufnahme Fehlmengen gegenüber der Anschreibung im Fabriklager-Register, so ist dieserhalb von weiterer Verfolgung abzusehen, falls nicht der Verdacht einer stattgehabten Defraudation vorliegt. Hierüber entscheidet das Hauptamt.

Das Ergebniß der Bestandesaufnahme hat der Lagerinhaber durch Unterzeichnung der Aufnahmeverhandlung als richtig anzuerkennen und ebenfalls schriftlich für den Betrag der auf den Zuckervorräthen ruhenden Verbrauchsabgabe bis zum Nachweis der Entrichtung derselben oder bis zur stattgehabten Abfertigung des Zuckers aus der Fabrik im gebundenen Verkehr sich haftbar zu erklären.

Nach der amtlichen Feststellung des Lagerbestandes ist das Fabriklager-Register abzuschließen, und finden auf das Lager hinsichtlich der Kontrole und Abfertigung, sowie der Buchführung lediglich die Vorschriften des Zuckerniederlage-Regulativs so lange Anwendung, bis die Fabrik mit Wiedereröffnung des Betriebs wieder unter volle Steuerbewachung tritt. Mit dem letzteren Zeitpunkt erlischt die vom Fabrikinhaber übernommene Haftung für die auf dem Lagerbestand ruhende Verbrauchsabgabe. Einer amtlichen Aufnahme des Lagerbestandes bei Wiedereröffnung des Fabrikbetriebs bedarf es nur, wenn besondere Gründe dazu Anlaß bieten.

Wird im Falle einer Betriebseinstellung der Fabrikbetrieb binnen Jahresfrist nicht wieder eröffnet, so kann seitens der Steuerverwaltung der Fabrikinhaber, wenn er binnen der ihm gesetzten Frist einen Antrag auf Abfertigung des Zuckers nicht stellt, zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe von dem vorhandenen Lagerbestand angehalten werden.

§. 90. Ist ein Fabriklager in Gemäßheit des §. 37 Absatz 3 des Gesetzes als steuerfreie Niederlage genehmigt worden, so gelten für dasselbe lediglich die Vorschriften des Zuckerniederlage- G. Genehmigung des Fabriklagers als steuerfreie Niederlage

Regulativs. Das Zusammenlagern von bonifizirtem mit nicht bonifizirtem Zucker ist jedoch nicht gestattet.

II. Fabrikbetrieb. A. Aufnahme von Zuckerprodukten in den Betrieb.

Muster 10.

§. 91. Zum Zweck der Aufnahme in den Fabrikbetrieb ist über Art und Nettogewicht der Zuckerprodukte der Zuckersteuerstelle eine Anmeldung nach Muster 10 zu übergeben. Die etwa vorhandenen Begleitpapiere sind nach erfolgter Aufnahme der Zuckerprodukte in den Betrieb nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen gesondert zu erledigen. Auf der Anmeldung ist die stattgefundene Aufnahme in den Fabrikbetrieb amtlich zu bescheinigen. Ist die Kontrolirung der Fabrik auf den sichernden Abschluß der zur Herstellung zc. von krystallisirtem Zucker dienenden Räume gegründet, so hat sich die Bescheinigung auf die Aufnahme der Zuckerprodukte in diese enger bewachten Räume oder deren sofortige Verwendung als Einwurf zc. zu erstrecken.

War für die Zuckerprodukte nach Ausweis des Begleitpapiers Vergütung der Materialsteuer gewährt, so ist gleichzeitig für deren Erstattung zu sorgen und letztere im Begleitpapier nachzuweisen.

Muster 11.

Die übergebenen Anmeldungen werden in das nach Muster 11 zu führende Fabrikbetriebsregister eingetragen, in welchem die An- und Abschreibungen lediglich nach Art und Nettogewicht der Zuckerprodukte erfolgen.

Die Anschreibung im Fabrikbetriebsregister geschieht auf Grund der Anmeldung, und es kann, insofern in betreff der Richtigkeit derselben keine Bedenken bestehen, eine amtliche Revision unterbleiben, soweit eine solche nicht zur vorschriftmäßigen Erledigung des Begleitpapiers geboten ist.

B. Betriebscontrole.

§. 92. Der Fabrikinhaber hat der Steuerstelle schriftlich in zwei Exemplaren anzumelden, in welchen Räumen der Fabrik Zucker weiter verarbeitet (z. B. getrocknet, gesiebt, zerkleinert), verpackt oder außerhalb des Fabriklagers aufbewahrt werden soll. Eine beabsichtigte Veränderung ist in gleicher Weise anzumelden. Mit der Duplikation der Anmeldungen ist entsprechend dem §. 30 des Gesetzes zu verfahren.

§. 93. Sollen in Zuckerfabriken, deren Kontrolirung auf den sichernden Abschluß der zur Herstellung u. s. w. von krystallisirtem Zucker dienenden Räume gegründet ist, Zuckerprodukte aus den im Abschluß befindlichen Räumen in den vorhergehenden Fabrikbetrieb zurückgenommen werden, so ist die Zurücknahme unter Angabe des Verwendungszwecks dem den Abschluß beaufsichtigenden Beamten schriftlich nach Maßgabe des Musters 12 anzumelden.

Muster 12.
Muster 13.

Der Beamte hat die Anmeldung in ein nach Muster 13 zu führendes Notizregister einzutragen und auf derselben die Verwendung der Zuckerprodukte zu dem angegebenen Zweck zu bescheinigen.

§. 94. Demselben Beamten ist in Fabriken der vorbezeichneten Art die Entnahme von Zuckerproben aus den im Abschluß befindlichen Räumen zum Zweck der Benutzung innerhalb der Fabrik (z. B. Untersuchung im Laboratorium) mündlich anzumelden. Häufig wiederkehrende derartige Probeentnahmen können ein- für allemal, nach näherer Anleitung der Steuerstelle, schriftlich angemeldet werden.

C. Entnahme von Zuckerprodukten aus dem Betriebe.
a) Allgemeine Bestimmungen.

§. 95. Jede Entnahme von Zuckerprodukten aus dem Fabrikbetriebe ist der Zuckersteuerstelle nach Muster 10 zu deklariren.

Die in zweifacher Ausfertigung abzugebende Abmeldung muß enthalten:

a) die Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, Brutto- und Nettogewicht, ferner die Art der Zuckerprodukte, die Angabe der Abfertigungsweise, welche begehrt wird, und den Namen des Waarenempfängers;
b) bei Versendung von Syrup und Melasse außerdem auch die Angabe des Quotienten (vergl. §. 7).

Bezüglich der Zulässigkeit einer summarischen Gewichtsangabe für größere aus gleichartigen Kolli bestehende Waarenposten finden die über die steuerliche Behandlung von Zucker zur Ausgangsabfertigung mit Steuervergütung ertheilten betreffenden Vorschriften Anwendung.

Der Deklarant haftet für die Richtigkeit seiner Angaben, es sollen jedoch Abweichungen von dem deklarirten Gewicht, welche sich bei der Revision herausstellen, straffrei gelassen werden, wenn der Unterschied zehn Prozent des deklarirten Gewichts der einzelnen Kolli oder einer zusammen abgefertigten Waarenpost nicht übersteigt. Auch sind Abweichungen von dem angemeldeten Quotienten der Zuckerabläufe straffrei, wenn sie zwei Prozent nicht übersteigen.

Die abgegebenen Abmeldungen werden von der Steuerstelle in das Fabrikbetriebsregister fortlaufend eingetragen.

§. 96. Sollen Zuckerprodukte aus dem Fabrikbetrieb unter Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr treten, so ist der Abgabenberechnung, sofern nicht der Steuerpflichtige die Versteuerung nach dem Bruttogewicht beantragt, das Nettogewicht zu Grunde zu legen, welches bis auf weiteres durch Verwiegung zu ermitteln ist. b) Abfertigung beim Austritt in den freien Verkehr.

An Stelle der Erhebung der Abgabe kann, wenn die Einzahlung, bei einer anderen zuständigen Steuerstelle erfolgen soll, Abfertigung auf Begleitschein II (vergl. auch §. 101) eintreten.

Wird für Syrup und Melasse Abgabefreiheit beansprucht, so tritt Feststellung des Quotienten ein. Besitzt hierzu die Abfertigungsstelle nicht die Befugniß (vergl. §. 7), so ist eine Probe des Zuckerablaufs unter Zuziehung des Anmelders oder seines Vertreters zu entnehmen und auf Kosten des Anmelders behufs der vorzunehmenden Untersuchung an ein befugtes Amt oder nach Antrag des Anmelders an einen zuständigen Chemiker zu übersenden. Fehlt es bei der Abfertigungsstelle oder dem Amt, an welches die Probe versendet wird, an den erforderlichen Beamten für die Ermittelung des Quotienten, so findet die entsprechende Bestimmung im §. 42 Anwendung.

§. 97. Von der Feststellung der Quotienten kann mit Genehmigung des Hauptamts abgesehen werden:

1. in Rohzuckerfabriken bei Abläufen vom dritten Produkt oder von ferneren Nachprodukten, wenn
   a) der Fabrikant die Abläufe als solche vom dritten Produkt oder von ferneren Nachprodukten deklarirt,
   b) diese Abläufe in der betreffenden Fabrik erfahrungsgemäß den Quotienten 70 nicht erreichen,
   c) die vorbezeichneten Abläufe stets in besonderen, vom Fabrikinhaber angegebenen Gefäßen aufbewahrt werden und
   d) die Abfertigungsbeamten hiernach die Ueberzeugung gewinnen, daß Abläufe der fraglichen Art vorliegen, worüber in dem Abfertigungspapier eine entsprechende Bescheinigung abzugeben ist.

   Zur Kontrole hat von Zeit zu Zeit nach Bestimmung des Hauptamts die Entnahme von Proben und deren Quotientbestimmung stattzufinden;
2. in anderen Fällen, in welchen die Beschaffenheit der Zuckerabläufe als steuerfrei außer Zweifel steht (z. B. auf Grund der zuverlässigen Betriebs- und Rechnungsbücher der Fabrik, oder nach dem Ergebniß vorhergegangener amtlicher Untersuchung eines unzweifelhaft gleichartigen Produkts derselben Fabrik).

§. 98. Bei Zweifeln bezüglich der steuerfreien Beschaffenheit von Zuckerabläufen kann zur Vermeidung der Ermittelung des Quotienten auf Antrag des Anmelders die Denaturirung stattfinden. Als Denaturirungsmittel dient ein Zusatz von zwei Prozent englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge Wasser verdünnt worden ist, oder von zwei Prozent roher Salzsäure des Handels. Das Denaturirungsmittel hat der Antragsteller zu liefern.

§. 99. Sind die steuerfrei zu belassenden Abläufe zur Versendung nach einer anderen Zuckerfabrik beziehungsweise Syrup-Raffinerie bestimmt, so ist die Zuckersteuerstelle derselben unter Uebersendung eines Exemplars der Abmeldung hiervon zu benachrichtigen.

§. 100. Sollen Zuckerprodukte aus dem Fabrikbetriebe in das Fabriklager derselben Zuckerfabrik übernommen werden, so genügt die Angabe der Art und des Nettogewichts der Zuckerprodukte in der nur in einer Ausfertigung abzugebenden Abmeldung, welche zugleich als Anmeldung für den Zugang zum Fabriklager dient. c) Abfertigung beim Uebergang in das Fabriklager

§. 101. Wenn die aus dem Fabrikbetriebe abgemeldeten Zuckerprodukte nicht in den freien Verkehr zu treten bestimmt sind, so findet in der Regel Abfertigung auf Begleitschein I statt, und kommen dabei, sowie bei der Abfertigung auf Begleitschein II (vergl. §. 96) die Bestimmungen zur Anwendung, welche bezüglich dieser Kontrole im Vereinszollgesetze und im Begleitscheinregulativ getroffen sind. Gegebenen Falls sind außerdem die Vorschriften über die Abfertigung von Zucker mit dem Anspruche auf Vergütung der Materialsteuer zu beachten. d) Abfertigung im gebundenen Verkehr

Versendungen von Abläufen der Zuckerfabrikation können auf Antrag auch erfolgen, ohne daß die Steuerpflichtigkeit festgestellt ist.

Zu den Zuckerbegleitscheinen I und II, den Annahme-Erklärungen, den Begleitschein-Ausfertigungs- und Begleitschein-Empfangsregistern, den Begleitscheinauszügen und Erledigungsscheinen sind Formulare nach den Mustern 14 bis 20 zu verwenden. Muster 14 bis 20.

Sollen Zuckerprodukte aus dem Fabrikbetriebe in eine Niederlage oder in eine andere Fabrik desselben Orts und derselben Steuerstelle übergeführt werden, oder ist bei der Versendung der Zuckerprodukte in das Ausland die Abfertigungsstelle zugleich das Ausgangsamt, so unterbleibt die Ausfertigung eines Begleitscheins I und genügt die Abgabe von Fabrikbetriebs-Abmeldungen nach Muster 10. Im ersten Falle ist die Abgabe von drei Ausfertigungen der Abmeldung, im zweiten von zwei derselben, im letzten Falle von nur einer erforderlich.

In allen drei Fällen hat, sofern die Ueberführung beziehungsweise die Ausfuhr nicht unter den Augen der Abfertigungsbeamten stattfindet, in der Regel Begleitung durch Beamte einzutreten. Kann dieselbe nicht gewährt werden, so muß der Deklarant auf den Abmeldungen eine Annahmeerklärung nach Maßgabe des Vordrucks auf den Zuckerbegleitscheinen I (Muster 14) abgeben.

Die mit der Bescheinigung über den erfolgten Ausgang versehene Abmeldung, beziehungsweise das mit der Bescheinigung über die erfolgte Aufnahme in die betreffende Fabrik oder in die betreffende Niederlage versehene Exemplar dient als Belag des Fabrikbetriebsregisters. Im Falle der Aufnahme der Zuckerprodukte in eine andere Fabrik wird das zweite Exemplar der Abmeldung Anmeldungsbelag zu dem betreffenden Register dieser Fabrik. Bei der Aufnahme der Zuckerprodukte in eine Niederlage dienen zwei Exemplare der Abmeldung als Niederlage-Anmeldungen und wird das eine als Belag zum Niederlageregister verwendet, das andere nach darin bescheinigter Niederlegung der Zuckerprodukte dem Niederleger zugestellt.

e) Verschlußanlage.

§. 102. Von Anlegung eines amtlichen Verschlusses kann in denjenigen Fällen Abstand genommen werden, in welchen es sich nicht um Abfertigung mit dem Anspruche auf Steuervergütung handelt.

Erfolgt die Abfertigung mit diesem Anspruche, so hat, sofern nicht Raumverschluß stattfindet, sichernder Kolloverschluß einzutreten.

III. Entnahme von Proben, welche die Fabrik verlassen sollen.

§. 103. Jede Entnahme von Zuckerproben, welche die Fabrik verlassen sollen, bedarf der vorherigen schriftlichen oder mündlichen Anmeldung bei der Steuerstelle. In dringlichen Fällen kann die Anmeldung auch bei einem Aufsichtsbeamten erfolgen, muß aber alsdann eine schriftliche sein; der Beamte hat die Anmeldung demnächst der Steuerstelle zu übergeben.

Die entnommenen Proben bleiben vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Vergünstigung steuerfrei, wenn deren Gewicht im einzelnen weniger als 100 Gramm beträgt. Größere Proben werden nach amtlicher Feststellung des Gewichts in dem Fabrikbetriebs- beziehungsweise Fabriklager-Register abgeschrieben und am Schlusse des Quartals auf Grund amtlich beglaubigter Registerauszüge im ganzen zur Versteuerung gezogen.

IV. Aufsichts-Kontrole beim Ausgang von Zuckerprodukten aus der Fabrik.

§. 104. Die Wegführung von Zuckerprodukten jeder Art aus der Fabrik darf nur aus den von dem Fabrikinhaber der Steuerbehörde angemeldeten und von der letzteren ein- für allemal genehmigten Ausgängen des Fabrikgebäudes oder bei umfriedigten Fabriken den gleichermaßen bestimmten Thoren der Umfriedigung stattfinden.

Für Zuckerprodukte, welche aus der Fabrik ausgeführt werden, ist, sofern nicht das Abfertigungspapier den Transport begleitet, zum Zweck des Ausweises eine Legitimation nach Muster 21 auszustellen. Muster 21.

Nr. 21. Zu §. 38 des Gesetzes.

Statistische Nachweisungen der Zuckerfabrikanten.

§. 105. Vom 1. August 1888 ab haben die Inhaber von Zuckerfabriken die nachbezeichneten statistischen Nachweisungen aufzustellen:

1. monatliche Betriebsnachweisungen auf Grund der Fabrikbücher, und zwar:
   a) die Inhaber von Zuckerfabriken mit Rübenverarbeitung (Rübenzuckerfabriken) — nach dem anliegenden Muster 23, Muster 23.
   b) die Inhaber von Zucker-Raffinerien — nach dem anliegenden Muster 24, Muster 24.
   c) die Inhaber von Melasse-Entzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung — nach dem anliegenden Muster 25; Muster 25.

2. eine Nachweisung der am 31. Juli jeden Jahres vorhandenen Zuckerbestände — nach dem anliegenden Muster 26. Muster 26.

Außerdem ist

3. eine Nachweisung über die Zuckerbestände am 31. Juli jeden Jahres in öffentlichen Niederlagen und Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß von den Niederlageämtern nach dem anliegenden Muster 27 aufzustellen. Muster 27.

Für die Nachweisungen über die Bestände vom 31. Juli 1888 gelten noch die bisherigen Muster.

Die Formulare zu den Nachweisungen (1a, b, c; 2; 3) werden den Steuerstellen von dem Kaiserlichen Statistischen Amt geliefert.

§. 106. Je ein Exemplar der im §. 105 unter 1 und 2 gedachten Betriebs- und Bestandesnachweisungen ist bis zu dem in der Anleitung auf den Formularmustern vorgeschriebenen betreffenden Termin der daselbst bezeichneten Amtsstelle (Steuerhebestelle, Hauptamt) einzureichen, das andere Exemplar aber in der Betriebsanstalt aufzubewahren.

An die Stelle der Nachweisungen treten, wenn Einträge nicht zu machen sind, Fehlanzeigen nach der Vorschrift auf den Formularen.

§. 107. Von den unteren Steuerstellen beziehungsweise den Hauptämtern sind bei Einsendung der statistischen Nachweisungen (§. 105 unter 1, 2 und 3) und Fehlanzeigen an das Hauptamt beziehungsweise das Kaiserliche Statistische Amt die auf den Formularen bezeichneten Einsendungstermine zu beachten. Den Einsendungen an das Kaiserliche Statistische Amt ist ein hinsichtlich der Vollständigkeit bescheinigtes Verzeichniß der Nachweisungen und Fehlanzeigen beizufügen.

§. 108. Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben beim Besuch der Betriebsanstalten Kenntniß von den daselbst befindlichen Duplikaten der Betriebs- und Bestandesnachweisungen zu nehmen, die Einträge zu prüfen und nach Befinden eine Berichtigung zu veranlassen. Zum letzteren Zweck ist auch von der Befugniß zur Einsicht der Fabrikbücher über den Verbrauch an Zuckerstoffen und die Produktion an Zucker Gebrauch zu machen, wenn es sich um Zweifel von Bedeutung handelt und eine genügende Aufklärung durch Benehmen mit dem Fabrikinhaber oder dessen Vertreter nicht erreicht wird.

§. 109. Vom Kaiserlichen Statistischen Amt sind die hauptsächlichen Ergebnisse der Betriebs- und Bestandesnachweisungen thunlichst bald in geeigneter Weise zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung dürfen die Angaben der einzelnen Fabriken nicht erkennbar sein.

§. 110. Die bisher vorgeschriebenen halbmonatlichen Nachweisungen der Steuerstellen über die mit dem Anspruch auf Steuervergütung abgefertigten Zuckermengen u. s. w. (Bundesrathsbeschluß vom 7. Juli 1887), desgleichen die monatlichen Nachweisungen über die Zahl der im Betriebe gewesenen Rübenzuckerfabriken und die versteuerten Rübenmengen (Bundesrathsbeschluß vom 9. Juni 1882), sowie die vorläufige Uebersicht über die Ergebnisse der Rübenzuckerfabrikation im Betriebsjahre (Bundesrathsbeschluß vom 7. Dezember 1871) sind bis auf weiteres auch ferner aufzustellen und einzusenden.

Wegen Aufstellung der Jahresstatistik über die Produktion und Besteuerung des Rübenzuckers vom 1. August 1888 ab bleibt Bestimmung vorbehalten.

Nr. 22. Zu §. 39 des Gesetzes.

§. 111. Nachdem die Syrup-Raffinerien durch §. 8 unter die Steuerkontrole nach §§. 11 bis 38 des Gesetzes gestellt worden sind, finden auf dieselben die Bestimmungen im §. 39 des Gesetzes Absatz 1 und 3 keine Anwendung. Kontrole über die Fabriken von Stärkezucker und gleichgestellte Fabriken.

§. 112. Die Vorschriften in den Absätzen 1 bis 3 des §. 39 des Gesetzes treten auch für die Fabriken in Kraft, in welchen Saccharin hergestellt oder weiter verarbeitet wird (durch Vermischung mit Rübenzucker oder Stärkezucker, oder in sonstiger Weise). Den Hauptämtern liegt ob, die Inhaber der betreffenden Fabriken auf die hiernach sie treffenden Verpflichtungen aufmerksam zu machen, sofern die gleichen Verpflichtungen nicht schon bisher für die Fabriken (z. B. als Stärkezuckerfabriken) Platz gegriffen haben.

§. 113. Auf Grund der nach §. 39 des Gesetzes erstatteten Anzeigen über das Bestehen und den Besitzes- oder Ortswechsel von Stärkezucker- oder Stärkesyrupfabriken, von Maltose- oder Maltosesyrupfabriken, von Fabriken, welche Sacharin herstellen oder weiter verarbeiten, sowie von gewerblichen Betrieben, in denen aus unversteuerten Rüben Säfte und zuckerhaltige Produkte gewonnen werden, ist von den Steuerhebestellen ein nach den bezeichneten Klassen geordnetes Verzeichniß der Betriebsanstalten zu führen, welches für jede der letzteren den Inhaber und den Ort angiebt.

Die unteren Steuerstellen haben bis Mitte September 1888, soweit dies nicht schon nach den bisherigen Bestimmungen geschehen, dem Hauptamt eine Abschrift des Verzeichnisses einzureichen und demselben sodann fortlaufend Mittheilung von den Zugängen, Abgängen und sonstigen Veränderungen zu machen. Bei den Hauptämtern wird danach ein Hauptverzeichniß geführt.

Den obersten Landes-Finanzbehörden bleibt es bis auf weiteres überlassen, Inhaber gewerblicher Betriebe, welche aus unversteuerten Rüben Säfte oder zuckerhaltige Produkte gewinnen, ausnahmsweise von der Anzeigepflicht nach §. 39 Absatz 1 des Gesetzes zu befreien.

Die im §. 39 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehene Kontrole über die nach Absatz 1 daselbst anzeigepflichtigen Betriebsanstalten ist unter Vermeidung von Störungen des Betriebes und nur in dem Umfange auszuüben, welcher durch den Zweck der Kenntnißnahme vom Betriebe bedingt ist. Die näheren Anordnungen werden nach Bedürfniß bis auf weiteres von den obersten Landes-Finanzbehörden erlassen.

§. 114. Ueber die Produktion von Stärkezucker sind von den Inhabern der Stärkezuckerfabriken auf Grund der Fabrikbücher Jahresnachweisungen nach dem anliegenden Muster 28 in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Das eine Exemplar ist zu dem im Formular bezeichneten Termin der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen, das andere in der Betriebsanstalt aufzubewahren. Den Oberbeamten der Steuerverwaltung liegt ob, die Einträge zu prüfen, nach Befinden eine Berichtigung zu veranlassen und zu diesem Zweck nöthigenfalls auch von der Befugniß zur Einsicht der Fabrikbücher Gebrauch zu machen.

Muster 28.

Die Formulare sind vom Kaiserlichen Statistischen Amt zu liefern.

§. 115. Ueber die Produktion der Syrup-Raffinerien, der Maltose- und Maltosesyrupfabriken und der Fabriken, welche Sacharin herstellen oder weiter verarbeiten, haben die Hauptämter, in deren Bezirk die Fabriken sich befinden, auf Grund der von den Fabrikinhabern nach Maßgabe der Fabrikbücher zu machenden Angaben Nachweisungen nach Betriebsjahren $\frac{\text{1. August}}{\text{31. Juli}}$ aufzustellen, welche die Art und Menge der verarbeiteten Materialien, sowie der fertiggestellten Produkte enthalten. Diese Nachweisungen sind bis zum 15. September dem Kaiserlichen Statistischen Amt einzureichen, welches geeignete Zusammenstellungen in Verbindung mit den Uebersichten über den Betrieb der Stärkezuckerfabriken veröffentlicht. Dabei dürfen die Angaben der einzelnen Fabriken nicht erkennbar gemacht werden.

Anlage A.

Anleitung für die Steuerstellen

zur

Bestimmung des Quotienten der Syrupe oder Melassen.

Die Bestimmung des Quotienten von Zuckerabläufen (Syrup oder Melasse) kann vom Steuerbeamten nur ausgeführt werden, wenn weniger als 2 Prozent Invertzucker in der betreffenden Probe enthalten sind. Zuvörderst ist daher

1. festzustellen, ob der Gehalt an Invertzucker unter 2 Prozent oder höher ist. Zu diesem Zweck wird eine Porzellanschale auf einer Waage, wie sie bei der Polarisation der festen Zucker Verwendung findet, tarirt und alsdann in derselben genau die Menge von 10 Gramm des zuvor durch Anwärmen dünnflüssig gemachten Syrups u. s. w. abgewogen. Darauf wird durch Zusatz von etwa 50 ccm warmen Wassers und durch Umrühren mit einem Glasstab der Syrup u. s. w. zur Lösung gebracht. Einer Filtration der erhaltenen dünnen Flüssigkeit bedarf es in der Regel nicht, auch wenn dieselbe getrübt erscheinen sollte.

Man bringt die Lösung des Syrups sodann in eine sogenannte Erlenmeyersche Kochflasche von etwa 200 ccm Inhalt oder in eine entsprechend große Porzellanschale und fügt dazu 50 ccm Fehlingsche Lösung. In 2 Flaschen getrennt bewahrt man im Laboratorium einerseits eine Lösung von Kupfervitriol, andererseits Seignettesalz-Natronlauge auf; gleiche Theile von beiden Flüssigkeiten bilden die Fehlingsche Lösung. Wenn man gerade viele Analysen vorhat, kann man größere Mengen beider Lösungen mischen, also vielleicht von jeder derselben 250 ccm verwenden, und der Mischung für die Analyse 50 ccm entnehmen; sind dagegen nur wenige Analysen auszuführen, so entnimmt man direkt der Seignettesalz-Natronlaugenflasche und der Kupfervitriolflasche je 25 ccm mittelst zweier Pipetten und bringt dieselben in die Erlenmeyersche Kochflasche. Gemischte Fehlingsche Lösung darf nur drei Tage lang zum Gebrauch aufbewahrt werden, da sie bei längerem Stehen zur Analyse untauglich wird. Man kocht alsdann die Flüssigkeit im Kochkolben über einem sogenannten Bunsen-Brenner auf, indem man dieselbe auf ein darüber befindliches, durch einen Dreifuß getragenes Drahtnetz stellt, und erhält die Flüssigkeit mindestens 2 Minuten im Sieden. Die Zeit des Kochens darf nicht abgekürzt, kann aber ohne Gefahr für den Ausfall der Analyse einige Minuten verlängert werden.

Man nimmt alsdann die Flamme weg, wartet einige Minuten, bis ein in der Flasche entstehender Niederschlag sich abgesetzt hat, hält dieselbe darauf gegen das Licht und beobachtet, ob die Flüssigkeit noch blau gefärbt ist. Deutlicher noch erkennt man die Färbung, wenn man ein Blatt weißes Schreibpapier hinter die Flasche hält und dieselbe im auffallenden Licht beobachtet.

Nur in dem Falle, daß die blaue Farbe noch vorhanden ist, enthält die Lösung weniger als 2 Prozent Invertzucker und kann der Beamte die weitere Untersuchung des Syrups vornehmen; anderenfalls muß die Untersuchung durch einen Chemiker ausgeführt werden. Häufig wird die Flüssigkeit nach dem Kochen, trotzdem daß noch unzersetzte blaue Kupferlösung in derselben vorhanden, nicht blau, sondern gelbgrün erscheinen, weil die blaue Farbe durch die gelbbraune Färbung des Syrups verdeckt wird.

In solchen Fällen hat der Beamte folgendes Verfahren einzuschlagen:

Er filtrirt durch ein kleines Papierfilter aus gutem dicken Filtrirpapier, welches in einen Glastrichter eingesetzt ist, wenige Kubikzentimeter (vielleicht 10 ccm) von der gekochten Flüssigkeit ab.

Dabei wird die Vorsicht gebraucht, daß das Filter zunächst mit etwas Wasser angefeuchtet und am Rande des Trichters gut festgedrückt wird. Das Filtrat fängt man in einem sogenannten Reagensgläschen auf, setzt dazu ungefähr die gleiche Menge Essigsäure, wie sie in den Laboratorien gebräuchlich ist, und einen oder zwei Tropfen einer Lösung von gelbem Blutlaugensalz hinzu, die man sich entweder durch Lösen des Salzes in Wasser frisch bereiten oder auch vorräthig halten kann. Falls noch Kupfer in Lösung war, entsteht sofort eine intensiv rothe Färbung. Nur wenn dieselbe beobachtet worden ist, kann der Beamte selbst den Syrup weiter untersuchen.

2. Bestimmung des Gehalts des Syrups nach Brix. In einem tarirten Becherglase werden etwa 200 bis 300 Gramm des zu untersuchenden Syrups abgewogen. Man fügt alsdann dazu 100 bis 200 ccm heißes destillirtes Wasser, rührt mit einem Glasstab, welcher mit tarirt wurde, so lange vorsichtig (um das Glas nicht zu zerstoßen) um, bis der Syrup sich darin vollständig gelöst hat, und stellt alsdann das Becherglas so lange in kaltes Wasser, bis der Inhalt ungefähr Zimmertemperatur angenommen hat. Darauf stellt man das Becherglas wiederum auf die Waage und setzt vorsichtig aus einer Spritzflasche soviel Wasser zu, daß das Gewicht desselben gleich dem des angewandten Syrups ist; waren also beispielsweise 251 Gramm Syrup abgewogen worden, so sind in Summa 251 Gramm Wasser zuzusetzen. Nach dem Zufügen des Wassers rührt man nochmals um und gießt alsdann die Flüssigkeit in einen Glascylinder, welcher zur Vornahme der Spindelung dient. Die Weite des Cylinders muß derartig sein, daß die Spindel frei in demselben schwimmen kann ohne an der Wandung anzuhaften; auch muß derselbe zur Verhinderung eines solchen Anhaftens möglich senkrecht stehen, also auf eine horizontale Fläche aufgestellt werden. Man senkt die Spindel vorsichtig und langsam in die Flüssigkeit ein und trägt Sorge, daß der außerhalb verbleibende Theil derselben möglichst wenig benetzt wird. Nachdem das Instrument zur Ruhe gekommen ist, liest man den Gehalt an derjenigen Stelle der Spindel ab, welche mit dem Niveau der Flüssigkeit im Cylinder sich in einer Linie befindet. Man erfährt ferner die Temperatur der Flüssigkeit aus dem Stande eines Thermometers, welches an dem Bauch der Spindel angebracht ist, und korrigirt die abgelesenen Grade, falls die Flüssigkeit nicht zufällig die Normaltemperatur von 17,5° C. besaß, mittelst der folgenden von Stammer entworfenen Tabelle, für deren Anwendung eine besondere Erklärung nicht nöthig ist:

Berichtigung der Prozente Brix nach der Temperatur 17½° C.

Temperatur nach Celsius.	Prozente Brix der Lösung							
	25	30	35	40	50	60	70	75
	von der Aräometeranzeige abzuziehen.							
0°	0,72	0,82	0,92	0,98	1,11	1,22	1,25	1,29
5°	0,59	0,65	0,72	0,75	0,80	0,88	0,91	0,94
10°	0,39	0,42	0,45	0,48	0,50	0,54	0,58	0,61
11°	0,34	0,36	0,39	0,41	0,43	0,47	0,50	0,53
12°	0,29	0,31	0,33	0,34	0,36	0,40	0,42	0,46
13°	0,24	0,26	0,27	0,28	0,29	0,33	0,35	0,39
14°	0,19	0,21	0,22	0,22	0,23	0,26	0,28	0,32
15°	0,15	0,16	0,17	0,16	0,17	0,19	0,21	0,25
16°	0,10	0,11	0,12	0,12	0,12	0,14	0,16	0,18
17°	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,05	0,05	0,06
18°	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,02
19°	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,08	0,06
20°	0,18	0,18	0,18	0,19	0,19	0,18	0,15	0,11
21°	0,25	0,25	0,25	0,26	0,26	0,25	0,22	0,18
22°	0,32	0,32	0,32	0,33	0,34	0,32	0,29	0,25

Temperatur nach Celsius.	Prozente Brix der Lösung							
	25	30	35	40	50	60	70	75
	zur Aräometeranzeige hinzuzufügen.							
23°	$0{,}39$	$0{,}39$	$0{,}39$	$0{,}40$	$0{,}42$	$0{,}39$	$0{,}36$	$0{,}33$
24°	$0{,}46$	$0{,}46$	$0{,}47$	$0{,}47$	$0{,}50$	$0{,}46$	$0{,}43$	$0{,}40$
25°	$0{,}53$	$0{,}54$	$0{,}55$	$0{,}55$	$0{,}58$	$0{,}54$	$0{,}51$	$0{,}48$
26°	$0{,}60$	$0{,}61$	$0{,}62$	$0{,}62$	$0{,}66$	$0{,}62$	$0{,}58$	$0{,}55$
27°	$0{,}68$	$0{,}68$	$0{,}69$	$0{,}70$	$0{,}74$	$0{,}70$	$0{,}65$	$0{,}62$
28°	$0{,}76$	$0{,}76$	$0{,}78$	$0{,}78$	$0{,}82$	$0{,}78$	$0{,}72$	$0{,}70$
29°	$0{,}84$	$0{,}84$	$0{,}86$	$0{,}86$	$0{,}90$	$0{,}86$	$0{,}80$	$0{,}78$
30°	$0{,}92$	$0{,}92$	$0{,}94$	$0{,}94$	$0{,}98$	$0{,}94$	$0{,}88$	$0{,}86$
35°	$1{,}32$	$1{,}33$	$1{,}35$	$1{,}36$	$1{,}39$	$1{,}34$	$1{,}27$	$1{,}25$
40°	$1{,}79$	$1{,}79$	$1{,}80$	$1{,}82$	$1{,}88$	$1{,}78$	$1{,}69$	$1{,}65$
50°	$2{,}80$	$2{,}80$	$2{,}80$	$2{,}80$	$2{,}79$	$2{,}70$	$2{,}56$	$2{,}51$
60°	$3{,}88$	$3{,}88$	$3{,}88$	$3{,}90$	$3{,}82$	$3{,}70$	$3{,}43$	$3{,}41$
70°	$5{,}13$	$5{,}10$	$5{,}08$	$5{,}06$	$4{,}90$	$4{,}72$	$4{,}47$	$4{,}35$
80°	$6{,}46$	$6{,}38$	$6{,}30$	$6{,}26$	$6{,}06$	$5{,}82$	$5{,}50$	$5{,}33$

Nachdem die Korrektur angebracht ist, wird das erhaltene Resultat noch mit 2 multiplizirt, da ja der Syrup mit Wasser auf die Hälfte verdünnt worden war.

Beispiel: 200 Gramm Syrup seien mit 200 Gramm Wasser verdünnt worden. Die Ablesung an der Spindel betrage $40{,}3^0$ bei einer Temperatur von 20° C. Aus der Tabelle ergiebt sich, daß dieser Betrag um $0{,}19$ zu vergrößern ist; wir runden diese Zahl auf $0{,}2$ ab, da wir nur Zehntel, nicht Hundertstel bei der Spindelung berücksichtigen, finden demgemäß den korrigirten Werth $40{,}3 + 0{,}2 = 40{,}5$ und den Werth für den ursprünglichen Syrup zu $40{,}5 \times 2 = 81{,}0^0$ Brix. Die Abrundung der gefundenen Hundertstel der Grade Brix auf Zehntel erfolgt stets nach oben.

3. Polarisation des Syrups. Zur Polarisation des Syrups wiegt man das halbe Normalgewicht des Syrups, also $13{,}024$ g in einer ebensolchen Porzellanschale ab, wie dieselbe zur Wägung des festen Zuckers gebraucht wird; darauf bringt man in die Schale etwa 40 bis 50 ccm destillirtes, am besten lauwarmes Wasser und rührt mit einem Glasstab um, bis sich der Syrup gelöst hat. Die Flüssigkeit wird in derselben Weise wie bei der Polarisation der festen Zucker in den Kolben gespült, überhaupt die Polarisation bis auf geringe Abweichungen genau in derselben Weise wie bei Untersuchung der letzteren ausgeführt.

Die eine dieser Abweichungen besteht darin, daß man zur Klärung der dunkleren Flüssigkeit hier viel mehr Bleiessig anwenden muß. Man läßt deshalb vor dem Auffüllen zur Marke mit destillirtem Wasser in den Kolben so lange Bleiessig einfließen, bis die Flüssigkeit genügend geklärt erscheint. Man verfährt so, daß man zunächst vielleicht 5 ccm Bleiessig zulaufen und den entstehenden Niederschlag absetzen läßt. Dies geschieht zumeist in wenigen Minuten; ist die Flüssigkeit sehr dunkel gefärbt, so fährt man für den Fall, daß Bleiessig überhaupt noch einen Niederschlag darin hervorruft, so lange mit Zusatz desselben fort, bis die genügende Helligkeit erreicht ist. Man verbraucht oftmals bis ungefähr 12 ccm Bleiessig, ehe dieser Punkt erreicht ist.

Keinesfalls darf aber überschüssiger Bleiessig hinzugesetzt werden; ein neuer Tropfen davon muß in in der filtrirten Flüssigkeit immer noch einen Niederschlag hervorbringen.

Läßt sich trotzdem die Polarisation im 200 mm langen Rohr nicht ausführen, so versucht man, ob dieselbe mittelst eines nur 100 mm langen Rohres, also in halb so langer Schicht möglich ist. Ist dieselbe auch in dieser Weise nicht ausführbar, so wiederholt man die ganze Prozedur der Analyse von Anfang an und giebt vor dem Bleiessigzusatz etwa 10 ccm einer Lösung von Alaun oder Gerbsäure; diese Flüssigkeiten geben mit Bleiessig starke Niederschläge, die klärend

wirken, und gestatten weit mehr Bleiessig anzuwenden, als ohne Zusatz derselben gebraucht werden darf.

Die zweite Abweichung gegenüber dem Untersuchungsverfahren für feste Zucker beruht darin, daß das Resultat der Polarisation, welches mittelst des Apparats gefunden wird, hier mit 2 multiplizirt werden muß, da nur das halbe Normalgewicht an Syrup angewandt wurde, der Apparat aber nur für das ganze Normalgewicht Prozente angiebt. Hat man statt des 200-Millimeter-Rohrs ein solches von nur 100 Millimeter Länge angewendet, so muß das abgelesene Resultat aus leicht ersichtlichen Gründen sogar mit 4 multiplizirt werden, wenn man die Prozente Zucker im Syrup erhalten will.

4. Berechnung des Quotienten aus den ermittelten Zahlen. Den Quotienten berechnet man nach der Formel $Q = \frac{100 \, . \, P}{B}$, wo P die gefundene Polarisation bedeutet und B den Gehalt des Syrups, wie er mit der Brixspindel gefunden wurde.

Beispiel: Die Polarisation sei zu $50{,}4$ gefunden, der Gehalt nach Brix mittelst der Spindel zu $70{,}1$.

Der Quotient ist alsdann:

$$\frac{100 \, . \, 50{,}4}{70{,}1} = 71{,}9.$$

Bei der Berechnung des Quotienten werden Hundertstel nach unten abgerundet, beispielsweise ist statt $69{,}99$ nicht $70{,}00$, sondern $69{,}9$ zu setzen.

Anlage B.

Anweisung

zur

Untersuchung solcher Syrupe, welche 2 Prozent oder mehr Invertzucker enthalten, stärkezuckerhaltiger und raffinosehaltiger Syrupe, sowie raffinosehaltiger fester Zucker.

Bei der Untersuchung derjenigen Syrupe, welche in Folge des Invertzuckergehalts von 2 Prozent und mehr dem Chemiker überwiesen worden sind, kann die Bestimmung des spezifischen Gewichts beziehungsweise der Grade Brix in derselben Weise geschehen, wie in Anlage A, Anleitung für die Steuerstellen zur Bestimmung des Quotienten der Syrupe und Melasse, vorgeschrieben ist. Selbstverständlich kann an Stelle dieser Methode auch die direkte Bestimmung des spezifischen Gewichts mittelst des Pyknometers genommen werden, keinesfalls aber ist es gestattet, die Trockensubstanzbestimmung an Stelle derselben treten zu lassen, da einerseits damit eine ungleiche Art der Feststellung des Quotienten seitens der Beamten und Chemiker eingeführt werden würde, andererseits die Bestimmung der Trockensubstanz in invertzuckerhaltigen Syrupen viel zu zeitraubend und schwierig für den Gebrauch in der Praxis ist.

Bei der Berechnung des Quotienten ist nicht so zu verfahren wie im Fabrikbetriebe, daß nämlich nur der Rohrzucker als Zucker gerechnet wird, sondern der vorhandene Invertzucker ist dadurch, daß $^1/_{20}$ der gefundenen Menge abgezogen wird, in Rohrzucker umzurechnen, zu der direkt gefundenen Menge des letzteren zu addiren und die Summe des Gesammtzuckers der Berechnung zu Grunde zu legen.

Für die Bestimmung des Zuckergehalts sind verschiedene Methoden anzuwenden, je nachdem mehr oder weniger Invertzucker oder auch Stärkezucker oder Raffinose zugegen ist. Zur Erläuterung seien folgende Bemerkungen vorausgeschickt:

Der Invertzucker in den Syrupen pflegt zwar häufig inaktiv zu sein, kann aber doch auch die normale Linksdrehung, welche nach neueren Untersuchungen $0{,}_{33}$mal, nach älteren $0{,}_{34}$mal so groß ist als die Rechtsdrehung des Rohrzuckers, besitzen. Sobald sehr viel Invertzucker zugegen ist, kann daher die Polarisation des vorhandenen Rohrzuckers entsprechend herabgedrückt werden. Bekanntlich ist deshalb von Meißl für die Untersuchung der festen Kolonialzucker vorgeschlagen worden, man solle den gefundenen Invertzucker mit $0{,}_{34}$ multipliziren und die erhaltene Zahl der Polarisation zuzählen, um auf diese Weise den richtigen Zuckergehalt zu berechnen. Ein solches Verfahren bei der Syrupanalyse anzuwenden, wäre jedoch unstatthaft, weil, wie erwähnt, in den Syrupen der Invertzucker häufig nicht das normale Drehungsvermögen zeigt, sondern ein geringeres, beziehungsweise optisch inaktiv wird. Hier würde eine derartige Korrektur, wie sie Meißl anwendet, den Karakter der Willkür tragen und in vielen Fällen dazu führen, daß der Zuckergehalt zu hoch gefunden wird. Immerhin wird aber die Möglichkeit im Auge zu behalten sein, daß in Folge des Drehungsvermögens des Invertzuckers nach links die Menge des Rohrzuckers viel zu niedrig gefunden wird. Im Hinblick auf diese Verhältnisse erscheint im allgemeinen die Berechnung des Gesammtzuckers aus der Polarisation und dem gefundenen Invertzucker nur in solchen Fällen statthaft, wo die Menge des Invertzuckers nicht über ein gewisses Maß hinausgeht. Beispielsweise würde bei Anwesenheit von 6 Prozent Invertzucker die Polarisation des Rübenzuckers bereits um $6 \times 0{,}_{33} = 1{,}_{98}$ Prozent zu niedrig ausfallen können, demgemäß so viel Zucker zu wenig gefunden

werden können. Es empfiehlt sich daher, da die dem Chemiker zur Untersuchung übergebenen Syrupe beträchtliche Mengen Invertzucker enthalten können, dessen Drehungsvermögen wir nicht kennen, im allgemeinen von der optischen Methode der Zuckerbestimmung gänzlich abzusehen und die gewichtsanalytische anzuwenden, für welche weiter unten unter I eine neue, rasch auszuführende Modifikation angegeben ist.

Eine Ausnahme tritt ein bei Anwesenheit von Stärkezucker oder Raffinose. Da wir die Menge des vorhandenen Stärkezuckers nicht genau bestimmen können und da ferner das Reduktionsvermögen des Stärkezuckers, welches bei der Handelswaare entsprechend einem Gehalt von ungefähr 40 bis 60 Zucker schwankt, unter denjenigen Bedingungen, unter welchen die Inversion der Zuckersyrupe behufs Ausführung der gewichtsanalytischen Zuckerbestimmung vorgenommen wird, fast unverändert bleibt, so ist in Fällen, wo solcher vorhanden ist, die gewichtsanalytische Methode zur Feststellung des gesammten Gehalts an Rübenzucker beziehungsweise des Quotienten nicht mehr anwendbar. Sie würde im Gegentheil zu großen Irrthümern führen, und es würden Syrupe von über 70 Quotient, nach dieser Methode untersucht, nach Zusatz einer gewissen Menge Stärkezucker als solche von unter 70 Quotient erscheinen. In solchen Fällen, wo Stärkezucker zugegen ist, wird dann aber der deprimirende Einfluß der Linksdrehung des Invertzuckers auf die Polarisation des Zuckers gar nicht mehr in Betracht kommen können, weil der Stärkezucker ein ungleich höheres Rechtsdrehungsvermögen besitzt als die anderen vorhandenen Zuckerarten. Um Täuschungen zu verhüten, welche sonst durch Vermischen von Syrupen über 70 Quotient mit Stärkezucker leicht möglich sein würden, ist deshalb in allen Fällen, wo Stärkezucker zugegen ist, der Gesammtzuckergehalt aus der Polarisation und dem direkt zu bestimmenden Invertzucker zu berechnen. Näher beschrieben ist die Methode unter II. Für den Fall endlich, daß Raffinose zugegen ist, muß wieder anders verfahren werden; die nähere Beschreibung der Methode findet sich unter III angegeben.

I. Es braucht auf die Anwesenheit von Stärkezucker überhaupt keine Rücksicht genommen werden.

Untersuchungen von Syrupen, welche notorisch frei von Stärkezuckersyrup sind, werden vielfach vorkommen, da die meisten Fabriken nicht selbst Stärkezuckersyrup zumischen, sondern diese Mischung erst von zweiter oder dritter Hand vorgenommen zu werden pflegt.

Die Gesammtzuckerbestimmung kann hier in einer einzigen Operation ausgeführt werden.

Man wägt das halbe Normalgewicht ($13{,}_{024}$ g) Syrup ab, löst in einem Hundertkölbchen in 75 ccm Wasser, setzt 5 ccm Salzsäure (von $38{,}_{8}$ Prozent HClgehalt) hinzu und erwärmt auf 67 bis 70° C. im Wasserbade. Sobald der Inhalt des Kolbens diesen Grad erreicht hat, wird die Temperatur noch 5 Minuten auf 67 bis 70° unter häufigem Umschütteln gehalten. Da das Anwärmen $2^1/_2$ bis 5 Minuten in Anspruch nehmen kann, so wird die Ausführung dieser Operation im ganzen $7^1/_2$ bis 10 Minuten in Anspruch nehmen. Man füllt zur Marke auf, verdünnt darauf 50 ccm von den 100 ccm zum Liter, nimmt davon 25 ccm (entsprechend $0{,}_{1628}$ Substanz) in eine Kochflasche und setzt dazu, um die vorhandene freie Säure zu neutralisiren, 25 ccm einer Lösung von kohlensaurem Natron, welche durch Lösen von $1{,}_{7}$ g wasserfreien Salzes zum Liter bereitet und vorräthig gehalten wird. Darauf versetzt man mit 50 ccm der allgemein gebräuchlichen Soxhletschen Lösung, erhitzt in derselben Weise wie bei der Invertzuckerbestimmung zum Sieden und hält die Flüssigkeit 3 Minuten im Kochen. Da hier sämmtlicher Zucker invertirt ist, Rohrzucker somit das Resultat der Reduktion bei längerem Erhitzen nicht beeinflussen kann, so braucht man bezüglich des Innehaltens der Zeit des Erwärmens nicht so ängstlich zu sein, als bei der Invertzuckerbestimmung. 2 auch 3 Minuten längeres Erwärmen beeinflußt das Resultat, wie aus Soxhlets Versuchen hervorgeht, nicht merklich. Nach beendetem Erhitzen verdünnt man die Flüssigkeit in der Kochflasche mit dem gleichen Volumen luftfreien Wassers und verfährt im übrigen genau wie bei der Invertzuckerbestimmung. Zur Berechnung des Resultats können selbstverständlich die in der Literatur vorhandenen Tabellen nicht dienen, weil dieselben nicht für Invertzucker, sondern nur für Glukose oder auch Gemenge von Invertzucker mit Saccharose gelten. Es ist deshalb die folgende Tabelle für Invertzucker bei 3 Minuten Kochdauer aufgestellt worden, welche gestattet, aus der gefundenen Kupfermenge sogleich die entsprechende Menge an Saccharose zu berechnen. Der Umrechnung des Invertzuckers in Rohrzucker ist man demnach bei Benutzung derselben überhoben.

Tabelle zur Berechnung des dem vorhandenen Invertzucker entsprechenden Rohrzuckergehaltes aus der gefundenen Kupfermenge bei 3 Minuten Kochdauer.

Rohrzucker mg	Kupfer mg	Rohrzucker mg	Kupfer mg	Rohrzucker mg	Kupfer mg	Rohrzucker mg	Kupfer mg
40	79,0	73	145,2	106	208,6	139	269,1
41	81,0	74	147,1	107	210,5	140	270,9
42	83,0	75	149,1	108	212,3	141	272,7
43	85,2	76	151,0	109	214,2	142	274,5
44	87,2	77	153,0	110	216,1	143	276,3
45	89,2	78	155,0	111	217,9	144	278,1
46	91,2	79	156,9	112	219,8	145	279,9
47	93,3	80	158,9	113	221,6	146	281,6
48	95,3	81	160,8	114	223,5	147	283,4
49	97,3	82	162,8	115	225,3	148	285,2
50	99,3	83	164,7	116	227,2	149	286,9
51	101,3	84	166,6	117	229,0	150	288,8
52	103,3	85	168,6	118	230,9	151	290,5
53	105,3	86	170,5	119	232,8	152	292,3
54	107,3	87	172,4	120	234,6	153	294,0
55	109,4	88	174,3	121	236,4	154	295,7
56	111,4	89	176,3	122	238,3	155	297,5
57	113,4	90	178,2	123	240,2	156	299,2
58	115,4	91	180,1	124	242,0	157	300,9
59	117,4	92	182,0	125	243,9	158	302,6
60	119,5	93	183,9	126	245,7	159	304,4
61	121,5	94	185,8	127	247,5	160	306,1
62	123,5	95	187,8	128	249,3	161	307,8
63	125,4	96	189,7	129	251,2	162	309,5
64	127,4	97	191,6	130	252,9	163	311,3
65	129,4	98	193,5	131	254,7	164	313,0
66	131,4	99	195,4	132	256,5	165	314,7
67	133,4	100	197,3	133	258,3	166	316,4
68	135,3	101	199,2	134	260,1	167	318,1
69	137,3	102	201,1	135	261,9	168	319,9
70	139,3	103	202,9	136	263,7	169	321,6
71	141,3	104	204,8	137	265,5	170	323,3
72	143,2	105	206,7	138	267,3		

Beispiel: 25 ccm der wie oben beschrieben berechneten Lösung des invertirten Syrups = 0,1628 g Substanz geben bei der Reduktion 0,1628 g Kupfer, diese entsprechen 0,082 g Zucker, demnach vorhanden im Syrup 50,4 Prozent Zucker.

Angenommen, derselbe Syrup habe einen Gehalt von 80° Brix gezeigt, so ist demnach sein Quotient 63,0. Der Quotient wird nur bis auf Zehntel, nicht auf Hundertstel berechnet, die Abrundung der sich durch Rechnung ergebenden Hundertstel auf Zehntel erfolgt bezüglich der Grade Brix nach oben, des Quotienten nach unten, so daß also bei einem Befunde der Brixgrade von 82,85 82,9, des Quotienten von 69,99 dagegen nicht 70,0, sondern 69,9 anzugeben ist.

II. Der zu untersuchende Syrup kann Stärkezuckersyrup enthalten.

In diesem Falle führt man zunächst eine Polarisation des Syrups direkt in bekannter Weise aus. Ergiebt die Quotientenberechnung aus dieser und den Graden Brix bereits ein höheres

Resultat als 70, so ist eine weitere Untersuchung nicht von nöthen, da dieselbe doch nur dazu führen könnte, den Quotienten zu erhöhen, niemals aber ihn erniedrigen könnte.

Ergiebt dagegen diese Berechnung einen niederen Werth als 70, so ist die Anwesenheit von Stärkezucker immer noch nicht ausgeschlossen. Um festzustellen, ob solcher vorhanden ist oder nicht, wird daher das halbe Normalgewicht in der unter 1 bereits beschriebenen Weise im Hundertkolben in 75 ccm Wasser gelöst und mit 5 ccm Salzsäure von $38{,}8$ Prozent HCl bei 67 bis 70° invertirt. Darauf wird zu Hundert aufgefüllt und mit $^1/_2$ bis 1, bei dunklen Syrupen auch mit 2 bis 3 Gramm mit Salzsäure ausgewaschener Knochenkohle oder mit Blutkohle, die man in trockenem Zustande direkt in den Hundertkolben bringt, entfärbt. Wendet man Blutkohle an, so ist der Absorptionsfaktor für Invertzucker für das betreffende Präparat zu bestimmen und je nach der angewandten Menge eine Korrektur der am Polarimeter abgelesenen Zahl anzubringen, falls die Linksdrehung genau festgestellt wird. Im vorliegenden Falle genügt es, bei annähernder Temperatur von 20° dieselbe festzustellen. Unverfälschte Syrupe nehmen zwar erfahrungsgemäß häufig nicht ganz die normale Linksdrehung an, welche $0{,}33$ mal so groß als die ursprüngliche Rechtsdrehung ist, doch beträgt dieselbe immer mindestens den fünften Theil der ursprünglichen Rechtsdrehung. Es muß also ein Syrup von 55 Polarisation beispielsweise mindestens nach der Inversion eine Linksdrehung von — 11, auf das ganze Normalgewicht berechnet, zeigen. Würde dieser Syrup statt dessen alsdann nur eine Drehung von — 10 oder weniger oder gar Rechtsdrehung annehmen, so ist derselbe als mit Stärkezuckersyrup versetzt zu betrachten.

Ist in der vorbeschriebenen Weise die Abwesenheit von Stärkezucker nachgewiesen, so wird die unter 1 beschriebene gewichtsanalytische Methode zur Bestimmung des Gesammtzuckers angewendet und in der dort angegebenen Weise das Resultat berechnet.

Ist dagegen die Anwesenheit von Stärkezucker erwiesen, so muß zur Feststellung des Gesammtzuckergehalts der Weg eingeschlagen werden, daß zu der Polarisation der bereits vorhandene Invertzucker, welcher sich aus dem direkten Reduktionsvermögen des Syrups gegen Fehlingsche Lösung berechnet, hinzugerechnet wird.

Man verfährt dabei genau so, wie jetzt im Handel üblich, indem man die bekannte Fehlingsche Lösung nach Soxhlets Vorschrift benutzt. Man muß jedoch, da für 10 Gramm Substanz, welche gewöhnlich zur Invertzuckerbestimmung angewendet werden, hier die Fehlingsche Lösung nicht ausreichen würde, erst ausprobiren, welche Substanzmenge genommen werden darf. Es geschieht dies am bequemsten, indem man 10 Gramm Syrup zu 100 ccm löst, in mehrere Reagensgläser je 5 ccm Fehlingsche Lösung bringt und successive je 8, 6, 4, 2 ccm der Syruplösung in die einzelnen Reagensgläser mit Fehlingscher Lösung aus einer graduirten Pipette laufen läßt und aufkocht, bis schließlich derjenige Punkt erreicht ist, wo die Fehlingsche Lösung nicht mehr entfärbt wird. Ist dies beispielsweise bei 6 ccm der Fall, so wiegt man 6 Gramm Substanz zur Analyse ab, bei 4 ccm 4 Gramm Substanz, löst in 50 ccm Wasser und versetzt ohne vorherige Klärung mit Bleiessig mit 50 ccm Fehlingscher Lösung, kocht 2 Minuten und verfährt weiter in der Weise, wie für die Untersuchung der festen Zucker auf Invertzucker üblich ist. Die Berechnung des Invertzuckers geschieht nach der Tabelle von Meißl. Folgende Angaben über die Art der Benutzung dieser Tabelle sind dessen Originalarbeit, Zeitschrift des Vereins für die Rübenzuckerindustrie des Deutschen Reichs 1883 S. 768, entnommen:

Es sei I. $\frac{Cu}{2}$ = annähernde absolute Menge Invertzucker = Z;

II. $Z \times \frac{100}{p}$ = annähernde prozentische Menge Invertzucker = y;

III. $\frac{100\ Pol}{Pol + y}$ = R Verhältnißzahl für den Rohzucker,

100 — R = I Verhältnißzahl für den Invertzucker,

R : Z Verhältniß von Rohrzucker: Invertzucker = 6;

IV. $\frac{Cu}{p} \times F$ = richtige Prozente Invertzucker;

Cu bedeutet in dieser Formel die Menge des gewogenen Kupfers,

p bedeutet darin die Menge der angewandten Substanz,

Pol bedeutet darin die Polarisation,
Z dient zur Orientirung für die vertikale Spalte nachstehender Tabelle,
R : Z dient zur Orientirung für die horizontale Spalte nachstehender Tabelle.

Man benutzt jene Spalten, die dem gefundenen Werthe von Z und R : Z am nächsten kommen; dort, wo die vertikale und horizontale Spalte zusammentreffen, findet sich in der folgenden Tabelle der gesuchte Faktor F.

Faktoren zur Bestimmung des Invertzuckers neben Rohrzucker.

Rohrzucker zu Invertzucker = R : Z	Milligramme Invertzucker = Z.									Faktoren = F.
	245	225	200	175	150	125	100	75	50	
90 : 10	56,2	55,1	54,1	53,6	53,1	52,6	52,1	51,6	51,2	
91 : 9	56,2	55,1	54,1	53,6	52,6	52,1	51,6	51,2	50,7	
92 : 8	56,2	54,6	53,6	53,1	52,1	51,6	51,2	50,7	50,3	
93 : 7	55,7	54,1	53,6	53,1	52,1	51,2	50,7	50,3	49,8	
94 : 6	55,7	54,1	53,1	52,6	51,6	50,7	50,3	49,8	48,9	
95 : 5	55,7	53,6	52,6	52,1	51,2	50,3	49,4	48,9	48,5	
96 : 4	—	—	52,1	51,2	50,7	49,8	48,9	47,7	46,9	
97 : 3	—	—	50,7	50,3	49,8	48,9	47,7	46,2	45,1	
98 : 2	—	—	49,9	48,9	48,5	47,3	45,8	43,3	40,0	
99 : 1	—	—	47,7	47,3	46,5	45,1	43,8	41,2	38,1	

Beispiel: Die Polarisation eines Zuckers sei 86,4 und es seien für 3,256 g Substanz = p, 0,290 g Kupfer = Cu gefunden, so ist:

$$\text{I.}\quad \frac{Cu}{2} = \frac{0{,}290}{2} = 0{,}145 = Z;$$

$$\text{II.}\quad Z \times \frac{100}{p} = 0{,}145 \times \frac{100}{3{,}256} = 4{,}45 = y;$$

$$\text{III.}\quad \frac{100 \times Pol}{Pol + y} = \frac{8640}{86{,}4 + 4{,}45} = 95{,}1 = R;$$

$$100 - R = 100 - 95{,}1 = Z;\quad R : Z = 95{,}1 : 4{,}9.$$

Um nun den Faktor F zu finden, müssen wir die richtige Vertikal- und Horizontalspalte aufsuchen. Dem Werthe von Z = 145 kommt die mit 150 überschriebene Spalte am nächsten; dem Verhältnisse R : Z = 95,1 : 4,9 kommt in den Horizontalspalten das Verhältniß von 95 : 5 am nächsten, am Kreuzungspunkte dieser 2 Spalten findet sich der Faktor 51,2, mit Hülfe dessen die letzte Rechnung ausgeführt wird.

$$\text{IV.}\quad \frac{Cu}{p} \times F = \frac{0{,}290}{3{,}256} \times 51{,}2 = 4{,}56 \text{ Prozent Invertzucker.}$$

Wir rechnen den Invertzucker in Saccharose um, indem wir $^1/_{20}$ der gefundenen Menge abziehen, erhalten demnach ihm entsprechend 4,56 — 0,23 = 4,33 Saccharose, addiren diese Zahl zur Polarisation und berechnen aus den Graden Brix und der Summe in bekannter Weise den Quotienten.

III. Es ist auf die Anwesenheit von Raffinose Rücksicht zu nehmen.

Falls dem Chemiker aufgegeben ist, die Anwesenheit der Raffinose zu berücksichtigen, wird in folgender Weise verfahren:

a) es wird in bekannter Weise die Polarisation des Zuckers bestimmt,
b) es wird die Polarisation nach der Inversion bei genau 20° C. bestimmt.

Die Ausführung der Inversion geschieht unter Beachtung der bekannten Vorsichtsmaßregeln nach der oben unter I und II bereits beschriebenen Methode. Das halbe Normalgewicht wird im Hundertkubikcentimeterkolben in 75 ccm Wasser gelöst und mit 5 ccm Salzsäure (von 38,8 Gehalt HCl) 7½ bis 10 Minuten auf 60 bis 70° C. erwärmt. Nach dem Auffüllen und Klären mit durch Salzsäure ausgewaschener Knochenkohle oder Blutkohle wird die Beobachtung bei 20° C. ausgeführt.

Zur Berechnung des Resultats dienen folgende beide Formeln:

$$Z\,(\text{Zucker}) = \frac{0{,}5188\,P - J}{0{,}845} \text{ und } R\,(\text{Raffinose}) = \frac{P - Z}{1{,}85},$$

wo P die direkte Polarisation und J diejenige nach der Inversion für das ganze Normalgewicht mit Umkehrung des Vorzeichens bedeutet.

Bezüglich des Invertzuckers wird ebenso verfahren wie bei den gewöhnlichen Syrupen. Hat die Probe, welche in der Anlage A beschrieben ist, ergeben, daß so wenig davon vorhanden ist, daß seine Menge bei der Quotientenberechnung vernachlässigt werden kann (unter 2 Prozent), so wird derselbe weiter nicht berücksichtigt. Sind 2 Prozent oder mehr davon vorhanden, so muß die Menge desselben quantitativ nach der Methode von Meißl, wie unter II beschrieben, bestimmt und als Saccharose berechnet werden. Bezüglich der Benutzung der Meißlschen Tabelle ist hier zu beachten, daß die Raffinose bei Aufsuchung des Berechnungsfaktors der Saccharose gleich zu achten ist, demnach für den Meißlschen Werth Pol. überall die Summe von Zucker und Raffinose einzusetzen ist.

Die Berechnung des Quotienten erfolgt aus den Graden Brix und die Summe des Gehalts an Zucker und Invertzucker, auf Zucker umgerechnet, ohne Berücksichtigung der Raffinose.

Beispiel: Bei der Untersuchung eines Syrups seien gefunden:

85,6° Brix, 76,6 direkte Pol., — 3 Pol. nach der Inversion.

Daraus berechnet sich mittelst obiger Formel 50,5 Zucker und 14,0 Raffinose. Außerdem seien 2,1 Prozent Zucker als Invertzucker gefunden, demnach beträgt die Summe des Zuckers 52,6 und der Quotient 61,4.

Es wäre denkbar, daß grobe Täuschungen dadurch versucht würden, daß sehr reine Zuckersyrupe mit wenig Stärkesyrup versetzt würden und die Untersuchung der Syrupe unter Berücksichtigung des Raffinosegehalts beantragt würde. In derartigen Fällen würden durch Anwendung der hier beschriebenen Methode Irrthümer in der Richtung begangen werden, daß viel zu wenig Zucker und ein bedeutender Gehalt an Raffinose je nach der Menge des zugesetzten Stärkezuckers sich berechnen würden, demnach für hochwerthige Zuckersyrupe ein Quotient unter 70 gefunden werden könnte.

Die Anwendung der vorbeschriebenen Untersuchungsmethode der Syrupe unter Berücksichtigung des Raffinosegehalts ist deshalb nur stattthaft, wenn kein Stärkezucker zugegen ist. *Ist solcher vorhanden, so tritt die unter II beschriebene, im allgemeinen für Stärkezuckersyrupe geltende Untersuchungsmethode in Kraft.*

Die Prüfung auf Stärkezucker kann hier nicht in der Weise ausgeführt werden, wie unter II für die Syrupe im allgemeinen vorgeschrieben, da raffinosehaltige Syrupe eine viel schwächere Linksdrehung nach der Inversion anzunehmen pflegen, als dem fünften Theil der Rechtsdrehung entspricht. Es liegt aber die Rechtsdrehung beziehungsweise Linksdrehung nach der Inversion bei solchen Syrupen stets innerhalb ganz bestimmter Grenzen, welche nachstehende einfach und bequem zu benutzende Tabelle erkennen läßt.

Liegt daher ein angeblich raffinosehaltiges Produkt vor, so wird die Untersuchung desselben in jedem Fall nach der oben beschriebenen Methode ausgeführt und der Gehalt an Zucker und Raffinose berechnet. Man vergleicht darauf die beobachteten Polarisationen mit den aus dem gefundenen Zucker- und Raffinosegehalt mittelst der Tabelle berechneten. Die beobachtete Rechtsdrehung darf nicht mehr als höchstens 5° höher sein, die Linksdrehung nicht mehr als 5° weiter nach der positiven Seite zu liegen, als sie sich aus der Tabelle berechnen, andernfalls ist Stärkezucker sicher zugegen, die Raffinoseformel demnach nicht mehr anwendbar und die Untersuchung des Syrups nach dem unter II für stärkezuckerhaltige Syrupe vorgeschriebenen Verfahren auszuführen.

Tabelle zur Erkennung der Anwendbarkeit der Raffinoseformel bei der Untersuchung von Syrupen.

A. Direkte Polarisation eines Gemenges von Zucker und wasserfreier Raffinose für 26,048 Gramm Substanz zu 100 ccm.

$$P = Z + 1{,}85\, R.$$

Z =	R =																			
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
41 Prozent	42,9	44,7	46,6	48,4	50,3	52,1	54,0	55,8	57,7	59,5	61,4	63,2	65,1	66,9	68,8	70,6	72,5	74,3	76,2	78,0
42 „	43,9	45,7	47,6	49,4	51,3	53,1	55,0	56,8	58,7	60,5	62,4	64,2	66,1	67,9	69,8	71,6	73,5	75,3	77,2	79,0
43 „	44,9	46,7	48,6	50,4	52,3	54,1	56,0	57,8	59,7	61,5	63,4	65,2	67,1	68,9	70,8	72,6	74,5	76,3	78,2	80,0
44 „	45,9	47,7	49,6	51,4	53,3	55,1	57,0	58,8	60,7	62,5	64,4	66,2	68,1	69,9	71,8	73,6	75,5	77,3	79,2	81,0
45 „	46,9	48,7	50,6	52,4	54,3	56,1	58,0	59,8	61,7	63,5	65,4	67,2	69,1	70,9	72,8	74,6	76,5	78,3	80,2	82,0
46 „	47,9	49,7	51,6	53,4	55,3	57,1	59,0	60,8	62,7	64,5	66,4	68,2	70,1	71,9	73,8	75,6	77,5	79,3	81,2	83,0
47 „	48,9	50,7	52,6	54,4	56,3	58,1	60,0	61,8	63,7	65,5	67,4	69,2	71,1	72,9	74,8	76,6	78,5	80,3	82,2	84,0
48 „	49,9	51,7	53,6	55,4	57,3	59,1	61,0	62,8	64,7	66,5	68,4	70,2	72,1	73,9	75,8	77,6	79,5	81,3	83,2	85,0
49 „	50,9	52,7	54,6	56,4	58,3	60,1	62,0	63,8	65,7	67,5	69,4	71,2	73,1	74,9	76,8	78,6	80,5	82,3	84,2	86,0
50 „	51,9	53,7	55,6	57,4	59,3	61,1	63,0	64,8	66,7	68,5	70,4	72,2	74,1	75,9	77,8	79,6	81,5	83,3	85,2	87,0
51 „	52,9	54,7	56,6	58,4	60,3	62,1	64,0	65,8	67,7	69,5	71,4	73,2	75,1	76,9	78,8	80,6	82,5	84,3	86,2	88,0
52 „	53,9	55,7	57,6	59,4	61,3	63,1	65,0	66,8	68,7	70,5	72,4	74,2	76,1	77,9	79,8	81,6	83,5	85,3	87,2	89,0
53 „	54,9	56,7	58,6	60,4	62,3	64,1	66,0	67,8	69,7	71,5	73,4	75,2	77,1	78,9	80,8	82,6	84,5	86,3	88,2	90,0
54 „	55,9	57,7	59,6	61,4	63,3	65,1	67,0	68,8	70,7	72,5	74,4	76,2	78,1	79,9	81,8	83,6	85,5	87,3	89,2	91,0
55 „	56,9	58,7	60,6	62,4	64,3	66,1	68,0	69,8	71,7	73,5	75,4	77,2	79,1	80,9	82,8	84,6	86,5	88,3	90,2	92,0
56 „	57,9	59,7	61,6	63,4	65,3	67,1	69,0	70,8	72,7	74,5	76,4	78,2	80,1	81,9	83,8	85,6	87,5	89,3	91,2	93,0
57 „	58,9	60,7	62,6	64,4	66,3	68,1	70,0	71,8	73,7	75,5	77,4	79,2	81,1	82,9	84,8	86,6	88,5	90,3	92,2	94,0
58 „	59,9	61,7	63,6	65,4	67,3	69,1	71,0	72,8	74,7	76,5	78,4	80,2	82,1	83,9	85,8	87,6	89,5	91,3	93,2	95,0
59 „	60,9	62,7	64,6	66,4	68,3	70,1	72,0	73,8	75,7	77,5	79,4	81,2	83,1	84,9	86,8	88,6	90,5	92,3	94,2	96,0
60 „	61,9	63,7	65,6	67,4	69,3	71,1	73,0	74,8	76,7	78,5	80,4	82,2	84,1	85,9	87,8	89,6	91,5	93,3	95,2	97,0

B. Polarisation eines Gemenges von Rohrzucker und wasserfreier Raffinose nach der Inversion.

(Die Werthe gelten für das ganze Normalgewicht.)

$$J = -0{,}327\,Z + 0{,}96\,R.$$

Z =	R = 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
41 Prozent	−12,4	−11,4	−10,5	−9,5	−8,6	−7,6	−6,6	−5,7	−4,7	−3,8	−2,9	−1,8	−0,9	+0,1	+1,0	+2,0	+2,9	+3,9	+4,8	+5,8
42 „	−12,7	−11,7	−10,8	−9,8	−8,9	−7,9	−6,9	−6,0	−5,0	−4,1	−3,1	−2,1	−1,2	−0,2	+0,7	+1,7	+2,6	+3,6	+4,5	+5,5
43 „	−13,1	−12,1	−11,2	−10,2	−9,3	−8,3	−7,3	−6,4	−5,4	−4,5	−3,5	−2,5	−1,6	−0,6	+0,3	+1,3	+2,2	+3,2	+4,1	+5,1
44 „	−13,4	−12,4	−11,5	−10,5	−9,6	−8,6	−7,6	−6,7	−5,7	−4,8	−3,8	−2,8	−1,9	−0,9	+0,0	+1,0	+1,9	+2,9	+3,8	+4,8
45 „	−13,7	−12,7	−11,8	−10,8	−9,9	−8,9	−7,9	−7,0	−6,0	−5,1	−4,1	−3,1	−2,2	−1,2	−0,3	+0,7	+1,6	+2,6	+3,5	+4,5
46 „	−14,0	−13,0	−12,1	−11,1	−10,2	−9,2	−8,2	−7,3	−6,3	−5,4	−4,4	−3,4	−2,5	−1,5	−0,6	+0,4	+1,3	+2,3	+3,2	+4,2
47 „	−14,4	−13,4	−12,5	−11,5	−10,6	−9,6	−8,6	−7,7	−6,7	−5,8	−4,8	−3,8	−2,9	−1,9	−1,0	+0,0	+0,9	+1,9	+2,8	+3,8
48 „	−14,7	−13,7	−12,8	−11,8	−10,9	−9,9	−8,9	−8,0	−7,0	−6,1	−5,1	−4,1	−3,2	−2,2	−1,3	−0,3	+0,6	+1,6	+2,5	+3,5
49 „	−15,0	−14,0	−13,1	−12,1	−11,2	−10,2	−9,2	−8,3	−7,3	−6,4	−5,4	−4,4	−3,5	−2,5	−1,6	−0,6	+0,3	+1,3	+2,2	+3,2
50 „	−15,3	−14,3	−13,4	−12,4	−11,5	−10,5	−9,5	−8,6	−7,6	−6,7	−5,7	−4,7	−3,8	−2,8	−1,9	−0,9	+0,0	+1,0	+1,9	+2,9
51 „	−15,7	−14,7	−13,8	−12,8	−11,9	−10,9	−9,9	−9,0	−8,0	−7,1	−6,1	−5,1	−4,2	−3,2	−2,3	−1,3	−0,4	+0,6	+1,5	+2,5
52 „	−16,0	−15,0	−14,1	−13,1	−12,2	−11,2	−10,2	−9,3	−8,3	−7,4	−6,4	−5,4	−4,5	−3,5	−2,6	−1,6	−0,7	+0,3	+1,2	+2,2
53 „	−16,3	−15,3	−14,4	−13,4	−12,5	−11,5	−10,5	−9,6	−8,6	−7,7	−6,7	−5,7	−4,8	−3,8	−2,9	−1,9	−1,0	+0,0	+0,9	+1,9
54 „	−16,6	−15,6	−14,7	−13,7	−12,8	−11,8	−10,8	−9,9	−8,9	−8,0	−7,0	−6,0	−5,1	−4,1	−3,2	−2,2	−1,3	−0,3	+0,6	+1,6
55 „	−17,9	−16,0	−15,1	−14,1	−13,2	−12,2	−11,2	−10,3	−9,3	−8,4	−7,4	−6,4	−5,5	−4,5	−3,6	−2,6	−1,7	−0,7	+0,2	+1,2
56 „	−17,3	−16,3	−15,4	−14,4	−13,5	−12,5	−11,5	−10,6	−9,6	−8,7	−7,7	−6,7	−5,8	−4,8	−3,9	−2,9	−2,0	−1,0	−0,1	+0,9
57 „	−17,6	−16,6	−15,7	−14,7	−13,8	−12,8	−11,8	−10,9	−9,9	−9,0	−8,0	−7,0	−6,1	−5,1	−4,2	−3,2	−2,3	−1,3	−0,4	+0,6
58 „	−17,9	−16,9	−16,0	−15,0	−14,1	−13,1	−12,1	−11,2	−10,2	−9,3	−8,3	−7,3	−6,4	−5,4	−4,5	−3,5	−2,6	−1,6	−0,7	+0,3
59 „	−18,3	−17,3	−16,4	−15,4	−14,5	−13,5	−12,5	−11,6	−10,6	−9,7	−8,7	−7,7	−6,8	−5,8	−4,8	−3,9	−3,0	−2,0	−1,1	−0,1
60 „	−18,6	−17,6	−16,7	−15,7	−14,8	−13,8	−12,8	−11,9	−10,9	−10,0	−9,0	−8,0	−7,1	−6,1	−5,2	−4,2	−3,3	−2,3	−1,4	−0,4

IV. Untersuchung fester Zucker auf Raffinose.

Die Untersuchungsmethode für raffinosehaltige Syrupe ist ohne weiteres auch auf feste Zucker anwendbar. Man bestimmt bei denselben die direkte Polarisation in üblicher Weise, diejenige nach der Inversion mittelst des halben Normalgewichts genau wie für die Syrupe unter III b angegeben und berechnet den Zucker- und Raffinosegehalt mit Hülfe der beiden unter III angegebenen Formeln. Zahlreiche Versuche haben ergeben, daß diese Methode zuverlässige Resultate giebt.

So wurden in einem Gemenge von Zucker und Raffinose mittelst der Methode gefunden

gemischt		wiedergefunden mittelst der Methode	
Zucker Prozent	Raffinose Prozent	Zucker Prozent	Raffinose Prozent
97,00	3,00	97,02	2,98
91,00	9,00	90,99	8,95
85,00	15,00	85,06	14,97.

Wenn demnach nicht zu zweifeln ist, daß die Methode als eine scharfe bezeichnet werden kann, so wird doch angesichts der Neuheit derselben die Grenze für Versuchsfehler zunächst ziemlich weit gezogen werden müssen. Diese Grenze wird deshalb auf 0,6 Abweichung des Zuckergehalts, wie er sich nach der Raffinoseformel berechnet, gegenüber dem direkt mittelst Polarisation gefundenen festgesetzt. Beträgt also z. B. die Polarisation eines Zuckers 92,6, und berechnet sich nach der Raffinoseformel 92,0 Prozent Zucker, so wird noch anzunehmen sein, daß die Abweichung des Ergebnisses auf Versuchsfehler zurückzuführen ist; es ist deshalb in einem derartigen Falle anzugeben, daß Raffinose nicht vorhanden sei, und der Zuckergehalt gleich der direkten Polarisation zu setzen.

Ist dagegen mittelst der Raffinoseformel ein Gehalt von nur 91,9 Prozent Zucker gefunden, gegenüber 92,6 Polarisation, so ist an dem Vorhandensein von Raffinose zwar kaum zu zweifeln; um indeß auch Irrthümer zu verhüten, welche aus noch größeren Versuchsfehlern hervorgehen könnten als 0,6, ist bei einem Minderbefunde bis 1 Prozent Zucker gegenüber der Polarisation nach einem sogleich zu beschreibenden Verfahren eine Kontrolbestimmung auszuführen, von deren Ausfall abhängig gemacht wird, ob das Vorhandensein von Raffinose anzunehmen ist oder nicht.

Da der Raffinosegehalt der hochprozentigen Zucker, soweit ein solcher bis jetzt überhaupt beobachtet wurde, mehr betragen hat als der obigen Grenze von 0,6 Prozent entspricht, so wird die Anwendbarkeit der Methode auf derartige Zucker dadurch, daß die Fehlergrenze so weit hat gezogen werden müssen, nicht beeinträchtigt werden. Mengen von Raffinose, welche einer Abweichung des Zuckergehalts nach der Raffinoseformel von weniger als 0,6 gegenüber der Polarisation entsprechen, lassen sich auch nach einer anderen bekannten Methode nicht bestimmen, so daß sie zur Zeit überhaupt nicht berücksichtigt werden können. Die von Scheibler angegebene Methode, unter Gleichsetzung des Aschen- und organischen Nichtzuckergehalts den Minimalgehalt an Raffinose zu berechnen, wird so geringe Mengen Raffinose mit Zuverlässigkeit gleichfalls nicht mehr erkennen lassen, weil letztere durch den unbekannten Ueberschuß der organischen Substanz gegenüber dem Aschengehalt verdeckt werden wird. — Diese rechnerische Methode ist aber sehr geeignet, in vielen Fällen, wo mittelst der Raffinoseformel nach der Inversionsmethode verhältnißmäßig geringe Abweichungen von der Polarisation gefunden werden, also vielleicht weniger als 1 Prozent Zucker entsprechend, eine Kontrole dafür zu liefern, daß wirklich Raffinose vorhanden ist und nicht doch noch Versuchsfehler vorliegen.

Zu diesem Behuf wird Polarisation, Wasser, Asche (Salze) des Zuckers bestimmt, der organische Nichtzucker wird gleich den Salzen gesetzt und die Summe von Polarisation, Wasser, Asche und dem auf diese Weise berechneten Nichtzucker genommen. Diese Summe beträgt in allen denjenigen Fällen, wo Raffinose in bestimmbaren Mengen zugegen ist, über 100. Beträgt sie unter 100, so ist anzunehmen, daß der Zucker frei von Raffinose ist.

Ist sie größer als 100, so wird der Zuckergehalt an Raffinose wie folgt berechnet.

Der Prozentgehalt an Wasser plus der doppelten Asche wird von 100 abgezogen. Die Differenz entspricht dem Gehalt an Zucker plus wasserfreier Raffinose. Setzen wir die dafür erhaltene Zahl = a, bezeichnen mit p die gefundene Polarisation, mit x den vorhandenen Zucker, mit y die vorhandene Raffinose, so ist

$$x + 1{,}85\, y = p,$$
$$x + y = a,$$
$$x \text{ (Zuckergehalt)} = \frac{1{,}85\, a - p}{0{,}85}$$
$$y \text{ (Raffinosegehalt)} = \frac{a - 1{,}85\, a - p}{0{,}85}.$$

Die Grenze für die Versuchsfehler ist hier auf 0,3 festzusetzen, d. h. die Summe von Polarisation, doppelter Asche und Wasser muß mehr als 100,3 betragen, wenn die Methode angewendet werden soll; anderenfalls ist in Anbetracht dessen, daß bei der Polarisation Beobachtungsfehler bis zu 0,2 sehr wohl vorkommen können, das Resultat für den praktischen Gebrauch zu unsicher.

Folgendes Beispiel ist absichtlich so gewählt, daß daran gezeigt werden kann, daß sich Abweichungen von 0,6 Prozent Zucker von der Polarisation bei obiger Fehlergrenze mit der Methode nicht mehr bestimmen lassen.

Ein Zucker gäbe 99,7 Polarisation, 0,4 Wasser und 0,1 Asche, dann ist die Summe sämmtlicher Bestandtheile

$$\begin{array}{rl} & = 99{,}7 \\ & + \;\; 0{,}4 \\ + 2 \times 0{,}1 & = \;\; 0{,}2 \text{ (org. Nichtzucker + Asche)} \\ \hline & \;\; 100{,}3 \end{array}$$

$$\begin{array}{rl} a \text{ ist} & = 100{,}0 \\ & - \;\; 0{,}4 \qquad\qquad p = 99{,}7 \\ & - \;\; 0{,}2 \\ \hline a & = \;\; 99{,}4, \end{array}$$

folglich x (Zucker) = 99,05, welche Zahl zu 99,1 abgerundet wird, y (Raffinose) = 0,3.

Man sieht, daß 0,3 Ueberpolarisation, welche sich nach der Rechnungsmethode ergeben, und welche hier als Fehlergrenze festgesetzt werden mußten, gerade derselben Abweichung von Polarisation und wahrem Zuckergehalt entsprechen, welche für die Inversionsmethode mit Raffinoseformel als Fehlergrenze festgesetzt worden ist.

Ist mittelst letzterer Methode ein Mindergehalt an Zucker von 1 Prozent oder mehr gegenüber der Polarisation gefunden, so tritt die Kontroluntersuchung nach der Rechnungsmethode überhaupt nicht ein, beziehungsweise wird auch bei negativem Befunde der letzteren das Resultat der Raffinoseformel als endgültig angegeben.

Hat man zur Kontrole die Rechnungsmethode bei einem Zucker mit geringeren Abweichungen als 1 Prozent Zucker von der Polarisation mit negativem Erfolg angewendet, so ist anzugeben, daß Raffinose nicht nachweisbar sei. Läßt bei einem solchen Zucker die Rechnungsmethode die Anwesenheit von Raffinose dagegen zweifelhaft erscheinen, indem die wie oben berechnete Summe aller Bestandtheile zwischen 100,0 und 100,3 liegt, oder hat sie mit Sicherheit die Anwesenheit von Raffinose ergeben, so ist nicht das Resultat der Rechnungsmethode, welches nur einen Annäherungswerth giebt, sondern in allen Fällen dasjenige der Inversionsmethode mit Benutzung der Raffinoseformel in das Attest aufzunehmen, sofern die Abweichung des mit letzterer gefundenen Zuckers von der Polarisation mehr als 0,6 Prozent beträgt. Beträgt diese Abweichung 0,6 Prozent oder weniger, so ist anzugeben, daß Raffinose nicht nachweisbar sei. Bezüglich der Berechnung gilt die Regel, daß Hundertstel Zucker nach oben abzurunden sind; statt 97,01 Zucker ist also 97,1 in das Attest einzusetzen.

Anlage C.

Anleitung

zur

Ausführung der Polarisation.

Zur Ausführung der Polarisation bedient man sich entweder eines Ventzke-Soleilschen Farbenapparats oder des Halbschattenapparats von Schmidt & Haensch. Die Arbeitsweise für beide Instrumente ist nur in einzelnen Punkten verschieden. Es gilt deshalb das in nachfolgender Instruktion im allgemeinen Gesagte für beide Apparate; unter a ist demnächst das ausschließlich auf den Farbenapparat, unter b das auf den Halbschattenapparat Bezügliche angegeben.

Unbedingtes Erforderniß ist, daß man vor Ingebrauchnahme des Instruments sich von seiner Richtigkeit überzeuge. Es geschieht dies, indem man den Nullpunkt des Apparats einstellt und sich von der Richtigkeit der Skala des Apparats mittelst sogenannter Normalquarzplatten, deren Polarisation bekannt ist, oder einer Normalzuckerlösung, welche im Apparat 100° zeigt, überzeugt.

Bei der Bestimmung der Polarisation eines Zuckers ist folgendermaßen zu verfahren: Abwägen und Auflösen der Probe, Auffüllen zu 100 ccm.

Man stellt auf der amtlich gelieferten Waage zunächst die Tara eines zur Aufnahme des zu untersuchenden Zuckers zweckmäßig an den beiden Langseiten ungebogenen Kupferblechs fest und bringt darauf $26{,}048$ g des zu untersuchenden Zuckers, das ist diejenige Menge, welche als Normalgewicht zu bezeichnen ist. Der Bequemlichkeit halber benutzt man dazu ein Gewichtsstück, welches auf die angegebene Anzahl Gramme justirt ist. Falls die Zuckerprobe, welche untersucht werden soll, nicht gleichmäßig gemischt war, ist es nothwendig, dieselbe eventuell unter Zerdrücken der Klumpen mit einem Pistill oder mit der Hand vor dem Abwägen gut durchzurühren. Die Wägung muß mit einer gewissen Schnelligkeit geschehen, weil besonders in warmen Räumen sonst während der Ausführung derselben die Substanz Wasser abgeben kann, wodurch die Polarisation erhöht wird. Man schüttet den abgewogenen Zucker alsdann vom Kupferblech auf einen Messingtrichter, bringt ihn mittelst eines Glasstabes in das 100 Kubikcentimeter-Kölbchen, spült anhängende Zuckertheilchen mit etwa 80 Kubikcentimeter destillirtem Wasser von Zimmertemperatur, welches man einer Spritzflasche entnimmt, nach und bewegt die Flüssigkeit im Kolben unter leisem Schütteln und Zerdrücken größerer Klümpchen mit einem Glasstab so lange, bis sämmtlicher Zucker sich gelöst hat. Etwaige unlösliche Bestandtheile wie Sand und dergleichen erkennt man daran, daß sie sich mit dem Glasstab nicht zerdrücken lassen. Am Glasstab haftende Zuckerlösung wird beim Entfernen desselben mit destillirtem Wasser ins Kölbchen zurückgespült. Schließlich wird das Volumen der Flüssigkeit im Kolben mittelst destillirten Wassers genau bis zu der 100 Kubikcentimeter zeigenden Marke aufgefüllt. Zu diesem Zweck nimmt man den Kolben in die Hand, hält ihn in senkrechter Stellung so vor sich, daß die Marke sich in der Höhe des Auges befindet, und setzt Wasser zu, bis die untere Kuppe der Flüssigkeit im Kolbenhalse in eine Linie mit dem als Marke dienenden Aetzstrich im Glase fällt.

Die hier beschriebene Art des Verfahrens gilt jedoch nur für solche Zucker, welche bei nachfolgender Filtration durch Papier ganz klare Flüssigkeiten geben beziehungsweise nicht so dunkel gefärbt sind, daß die Lösung im Polarisationsapparat nicht hinlänglich durchsichtig erscheint.

Wenn diese Voraussetzungen nicht zutreffen, so muß man die Zuckerlösung klären beziehungsweise entfärben. Klärung.

a) Bei Verwendung des Farbenapparats benutzt man als Klärmittel, je nachdem Zucker ersten oder zweiten Produkts oder Nachprodukte zur Untersuchung stehen, und je nachdem man eine Lampe von größerer oder geringerer Lichtintensität besitzt (vergl. weiter unten), 2 bis 3, 3 bis 10 beziehungsweise 10 bis 20 Tropfen oder noch mehr Bleiessig, welcher der Zuckerlösung aus einer Heberspritzflasche oder einer kleinen Pipette zugesetzt wird. Gelingt die Klärung in dieser Weise nicht, so läßt man dem Bleiessigzusatz denjenigen von ebensoviel Alaunlösung folgen, oder man setzt zuerst einen bis mehrere Kubikcentimeter Alaunlösung und darauf eine größere Menge Bleiessig als zuvor hinzu, bis es gelingt, ein Filtrat von weißlicher oder gelbweißer Farbe zu erzielen. Werden die Lösungen dennoch nicht klar, so wird nur mit Bleiessig geklärt und das Filtrat mit möglichst wenig (1, 2, auch 3 g) extrahirter Blutkohle oder bei 120 Grad getrockneter Knochenkohle versetzt. Bei Anwendung derselben ist das Polarisationsergebniß um den Betrag des Absorptionskoeffizienten zu erhöhen, welcher für die dem Beamten gelieferte Kohle angegeben ist.

Nach der Klärung wird der innere Theil des Halses, das Kölbchen mit destillirtem Wasser, welches einer Heberspritzflasche oder einer gewöhnlichen Spritzflasche entnommen wird, abgespült und durch tropfenweises Zulaufenlassen die Flüssigkeit auf genau 100 Kubikcentimeter aufgefüllt. Zu diesem Zweck bringt man in der vorbeschriebenen Weise das Kölbchen in senkrechter Stellung vor das Auge und setzt Wasser hinzu, bis der Aetzstrich des Glases und die untere Kuppe der Flüssigkeit in eine Linie fallen. Hierauf wird mit Fließpapier etwa im Halse des Kölbchens noch anhaftende Flüssigkeit abgetupft, die Oeffnung desselben durch Andrücken des Daumens oder des Zeigefingers geschlossen und der Inhalt des Kolbens durch wiederholtes Umkehren und Schütteln desselben gut durchgemischt.

b) Bei Benutzung von Halbschattenapparaten genügt für Rohzucker ersten Produkts in der Regel als Klärmittel der Zusatz eines dünnen Breis von Thonerdehydrat, welcher in Mengen von 3 bis 5 Kubikcentimeter in das 100 Kubikcentimeter-Kölbchen vor dem Auffüllen zur Marke mittelst einer Pipette gegeben wird. Nur wenn die Zuckerlösung sehr dunkel gefärbt ist, muß als Klärungsmittel Bleiessig angewendet werden. Bezüglich des Zusatzes desselben wird hier ebenso verfahren, wie unter a für die Farbenapparate angegeben. Läßt sich mit Bleiessig allein genügende Klärung nicht erzielen, so wird Alaunlösung in der ebenfalls unter a beschriebenen Weise zu Hülfe genommen. Bis zur Verwendung von Blut- oder Knochenkohle wird man hier kaum zu gehen brauchen, da im Halbschattenapparat noch ziemlich dunkle Zuckerlösungen polarisirt werden können.

Schließlich wird auch hier zur Marke aufgefüllt.

Bezüglich der Klärung gelten folgende allgemeine Bemerkungen für beide Apparate:

1. Die Flüssigkeit kann um so dunkler gefärbt sein, je größer die Lichtintensität der Lampe ist, welche zur Beleuchtung des Polarisationsapparats dient. Besitzt man die patentirte Lampe mit Reflektor von Schmidt & Hänsch, welche sowohl für Gas als Petroleum eingerichtet ist, so wird man auch bei Farbenapparaten Blutkohle oder Knochenkohle zur Klärung nicht bedürfen, überhaupt im allgemeinen viel weniger von dem Klärmittel gebrauchen, als wenn man eine minder vollkommene Lampe zur Verfügung hat. Menge und Art des Klärmittels sind also nicht nur von der Beschaffenheit der zu untersuchenden Probe, sondern auch von der Qualität der Lampe abhängig.
2. Bei Anwendung von Bleiessig zur Klärung darf nie ein Ueberschuß davon verwandt werden. Ein neuer Tropfen Bleiessig muß stets noch einen deutlichen Niederschlag in der Flüssigkeit hervorbringen. Bei einiger Uebung lernt man sehr bald den Punkt finden, wo mit dem Bleiessigzusatz aufgehört werden muß. Ist zuviel zugesetzt worden, so muß der Ueberschuß durch nachträglichen Zusatz von Alaun in der oben unter a beschriebenen Weise ausgefällt werden.
3. Es ist dringend nöthig, nach dem Auffüllen zu 100 Kubikcentimeter auf das Durchschütteln der Flüssigkeit die größte Sorgfalt zu verwenden, da andernfalls eine genaue Polarisation unmöglich ist.

Filtration.

Man schreitet alsdann zur Filtration der Flüssigkeit, welche mittelst eines in einen Glastrichter eingesetzten Papierfilters geschieht. Der Trichter wird auf einen sogenannten Filtrircylinder gestellt, welcher die Flüssigkeit aufnimmt, und wird während der Operation, um Verdunstung zu verhüten, mit einer Glasplatte oder einem Uhrglase bedeckt gehalten. Trichter und Cylinder müssen

ganz trocken sein, um nicht durch eventuellen Feuchtigkeitsgehalt derselben eine nachträgliche Verdünnung der 100 Kubikcentimeter zu bewirken.

Zweckmäßig wird das Filter gerade so groß genommen, daß man die 100 Kubikcentimeter Flüssigkeit auf einmal aufgeben kann; es empfiehlt sich ferner, falls das Papier nicht sehr dick ist, ein doppeltes Filter anzuwenden. Die ersten durchlaufenden Tropfen werden weggegossen, weil sie trübe sind und in ihrer Konzentration durch einen eventuellen Feuchtigkeitsgehalt des Papiers beeinflußt sein können. Auch das nachfolgende Filtrat muß häufig wiederholt auf das Filter zurückgegossen werden, ehe die Flüssigkeit klar durchläuft. Es ist dringend nothwendig, diese Vorsichtsmaßregel nicht zu verabsäumen, da nur mit ganz klaren Flüssigkeiten sich sichere polarimetrische Beobachtungen anstellen lassen.

Nachdem auf die beschriebene Weise eine klare Lösung durch Filtration erzielt worden ist, wird ein Theil der Flüssigkeit aus dem Cylinder, welcher zum Auffangen derselben gedient hat, in die Röhre eingefüllt, welche zur polarimetrischen Beobachtung dienen soll. Füllung in das 200 mm-Rohr

Man bedient sich dazu in der Regel 200 mm langer, genau justirter Messing- oder Glasröhren, deren Verschluß an beiden Enden durch runde Glasplatten, sogenannte Deckgläschen, bewirkt wird. Festgehalten werden die Deckgläschen entweder durch eine aufzusetzende Schraubenkapsel oder an Röhren neuer Konstruktion, die vorzuziehen sind, durch eine federnde Kapsel, welche einfach über das Rohr geschoben und von der Feder festgehalten wird. Bei Auflösung von $26{,}048$ g Zucker zu 100 und Benutzung einer derartigen Röhre zeigt der Polarisationsapparat direkt den Prozentgehalt an Zucker in der zu untersuchenden Probe an. Zuweilen ist es jedoch vorzuziehen, statt des 200 mm langen Rohres nur ein 100 mm-Rohr zu benutzen, in solchen Fällen nämlich, wo trotz aller Klärversuche die Flüssigkeit zu dunkel geblieben ist, um in einem 200 mm-Rohr hinlänglich durchsichtig zu sein, wohl aber im 100 mm-Rohr sich die Beobachtung im Apparat ausführen läßt. In diesen Fällen muß das abgelesene Resultat mit 2 multiplizirt werden, um Prozente Zucker zu geben.

Vor dem Einfüllen der Flüssigkeit in die Röhren muß man sich zunächst überzeugen, daß die Röhren auf das gründlichste gereinigt und gut getrocknet seien. Diese Reinigung geschieht zweckmäßig durch wiederholtes Ausspülen mit Wasser und Nachstoßen eines trockenen Pfropfens aus Filtrirpapier mittelst eines Holzstabes. Desgleichen müssen die Deckgläser blank geputzt sein und dürfen nicht fehlerhafte Stellen und Schrammen zeigen. Bei dem Füllen des Rohres ist unnützes Erwärmen mit der Hand zu vermeiden. Man faßt deshalb das unten geschlossene Rohr mit zwei Fingern am oberen Theil an und umschließt es nicht mit der ganzen Hand, gießt alsdann das Rohr so voll, daß die Flüssigkeitskuppe die obere Oeffnung derselben überragt, wartet kurze Zeit, um etwa hineingekommenen Luftblasen Zeit zum Aufsteigen zu lassen, und schiebt das Deckgläschen von der Seite in wagerechter Richtung über die Oeffnung des Rohres. Letztere Operation muß so schnell und sorgfältig ausgeführt werden, daß keine Luftblase unter das Deckgläschen gelangen kann, wie überhaupt die Flüssigkeit im Rohr gänzlich frei von Bläschen sein muß. Ist das Ueberschieben des Deckgläschens das erste Mal nicht befriedigend ausgefallen, so muß es wiederholt werden; man putzt zu dem Zweck das Deckgläschen von neuem trocken und blank und stellt die Kuppe der Zuckerlösung im Rohr durch Hinzufügen einiger neuer Tropfen der Flüssigkeit wieder her. Nach dem Aufschieben des Deckgläschens wird das Rohr mit der Schraubenkapsel beziehungsweise federnden Schieberkapsel verschlossen. Wendet man Schraubenkapseln an, so ist mit peinlicher Sorgfalt darauf zu achten, daß dieselben lose nur so weit angezogen werden, daß das Deckgläschen eben nur in feste Lage gebracht wird; sind die Deckgläschen zu fest angezogen, so werden dieselben optisch aktiv und und man erhält falsche Resultate bei der Polarisation. Ist eine Schraube zu stark angezogen gewesen, so genügt es häufig nicht, dieselbe zu lockern und dann sofort die Polarisation vorzunehmen, man muß vielmehr längere Zeit damit warten, da die Deckgläschen ihr angenommenes Drehungsvermögen zuweilen nur langsam wieder verlieren, und muß die Polarisation alsdann von 10 zu 10 Minuten wiederholen, bis die Resultate konstant sind.

Nachdem das Rohr gefüllt ist, wird der Polarisationsapparat zur Beobachtung bereit gemacht, indem man die Lampe anzündet. Dieselbe ist so weit als möglich von dem Apparat aufzustellen, und zwar bei Anwendung der Reflektorlampe von Schmidt & Haensch in einer Entfernung von 35 bis 40 cm, bei Anwendung gewöhnlicher Lampen von schwächerer Lichtintensität in solcher von mindestens 15 cm vom Apparat. Mit größter Sorgfalt ist darauf zu achten, daß die Lampe Handhabung des Polarisationsapparates.

gut im stande sei. Jede Veränderung in der Beschaffenheit der Flamme, sowie der Lage der Lampe zum Apparat, also Hoch- und Niedrigschrauben des Dochtes beziehungsweise der Flamme, Vorwärtsschieben oder Drehen derselben verändert auch das Resultat. Lage und Intensität der Lichtquelle dürfen deshalb während der Beobachtung keine Veränderung erfahren.

Im übrigen trägt man Sorge, den Raum, in welchem der Polarisationsapparat steht, nach Möglichkeit durch Verhängen der Fenster und dergleichen zu verdunkeln, da die Beobachtungen sich um so besser ausführen lassen, je weniger das Auge durch seitliche Lichtstrahlen gestört wird.

Durch Verschiebung des Apparats beziehungsweise des Fernrohrs, welches an dem vorderen Ende desselben sich befindet, sucht man alsdann denjenigen Punkt der Einstellung, wo der Faden, welcher das Gesichtsfeld im Apparat in zwei Theile theilt, scharf zu erkennen ist. Man drückt dabei das Auge nicht direkt an das Fernrohr an, sondern hält dasselbe in einer Entfernung von vielleicht 1 bis 3 cm davon, sorgt dafür, daß der Körper sich während der Dauer der Beobachtung in angemessener bequemer Stellung befindet, da jede Verrenkung desselben auch zu unnöthiger Anstrengung des Auges führt. Wenn der Apparat richtig eingestellt ist, so muß das Gesichtsfeld kreisrund und scharf begrenzt erscheinen. Man beruhige sich niemals mit einer unvollkommenen Erfüllung dieser Vorbedingungen der polarimetrischen Analyse, sondern ändere Lage der Lampe beziehungsweise des Apparats und Stellung des Fernrohrs so lange, bis man das bezeichnete Ziel erreicht hat.

Nullpunkteinstellung.

Alsdann schreitet man zur Einstellung des Nullpunktes. Anfänger thun gut dabei, ein mit Wasser gefülltes Rohr in den Apparat zu legen, weil dadurch das Gesichtsfeld vergrößert und die Beobachtung erleichtert wird.

a) Bei den Farbenapparaten nach Ventzke-Soleil muß der Einstellung des Nullpunktes die der sogenannten teinte de passage vorausgehen, welche mittelst der rechten seitlichen Schraube geschieht. Man dreht so lange, bis man einen gewissen, bei einiger Uebung leicht zu findenden hellblauen bis blauvioletten Ton bei ungefährer Nullpunkteinstellung gefunden hat. Die Scharfeinstellung des Nullpunktes geschieht, indem man die Schraube unterhalb des Fernrohrs in hin- und herspielende Bewegung setzt und endlich denjenigen Punkt fixirt, wo die beiden durch den Faden getrennten Hälften des Gesichtsfeldes genau gleich gefärbt erscheinen.

b) Bei dem Halbschattenapparat ist für die Nullpunkteinstellung keine Vorbereitung von nöthen; sie geschieht ohne weiteres durch Spielenlassen der unterhalb des Fernrohrs befindlichen Schraube und Fixiren des Punktes, wo beide Hälften des Gesichtsfeldes gleich beschattet erscheinen.

Das Resultat der Nullpunktablesung wird bei beiden Apparaten in gleicher Weise festgestellt. Man liest an der mit einem Nonius versehenen Skala des Apparats, welche man durch Verschiebung eines zur Beobachtung derselben dienenden Fernrohrs und durch Beleuchtung mit einer Kerze scharf sichtbar machen kann, das Resultat der Einstellung ab. Auf dem festliegenden Nonius ist der Raum von 9 Theilen der Skala in 10 gleiche Theile getheilt. Der Nullpunkt des Nonius zeigt die ganzen Grade an, die Theilung des Nonius wird zur Ermittelung der zuzuzählenden Zehntel benutzt. Wenn der Nullpunkt des Apparats richtig steht, so muß die ihn bezeichnende Linie mit der des Nullpunkts des Nonius zusammenfallen. Ist dies nicht der Fall, so muß die gefundene Abweichung notirt und nachher bei der Polarisation in Anrechnung gebracht werden.

Man begnügt sich nicht mit einer Einstellung des Nullpunkts, sondern macht eine größere Anzahl, vielleicht 5 bis 6, und nimmt das Mittel aus den sich anschließenden Ablesungen an der Skala. Geben eine oder mehrere der Ablesungen eine Abweichung von mehr als $^3/_{10}$ Theilstrichen gegenüber dem großen Durchschnitt, so werden dieselben als unrichtig verworfen. Zwischen jeder einzelnen Beobachtung gönnt man dem Auge 20 bis 40 Sekunden Ruhe.

Polarisation der Lösung.

Nachdem die Nullpunkteinstellung stattgefunden hat, wird das Rohr mit der Zuckerlösung in den Apparat gelegt. Man wiederholt jetzt die Scharfeinstellung des Fernrohrs, bis der Faden wieder deutlich sichtbar wird. Unter allen Umständen muß, wie wiederholt hervorgehoben wird, ein scharfes kreisrundes Bild erzielt werden, um richtige Resultate erhalten zu können. Läßt sich das durch Veränderung in der Einstellung nicht erreichen, sondern erscheint das Gesichtsfeld getrübt, so ist es nöthig, die ganze Untersuchung noch einmal von vorn zu beginnen. Hat man dagegen ein klares Bild erzielt, so dreht man die Schraube solange, bis wiederum a im Farbenapparat Farbengleichheit, b im Halbschattenapparat gleiche Beschattung eingetreten ist. Ist durch Spielenlassen der Schraube der Punkt möglichst genau festgestellt, so liest man die ganzen Prozente Zucker

an der Skala, als durch denjenigen Punkt bezeichnet, welcher zunächst dem Nullpunkt des Nonius steht, die Zehntel mittelst des letztern ab. Wiederum führt man 5 bis 6 Beobachtungen in Zwischenräumen von 10 bis 40 Sekunden aus und nimmt als Endresultat der Polarisation den mittleren Durchschnittswerth an. Stand der Nullpunkt nicht genau ein, so muß man die Abweichung desselben hinzurechnen, wenn derselbe nach links, dagegen abziehen, wenn er nach der rechten Seite verschoben war.

Hat man mehrere Analysen neben einander auszuführen, so ist es nicht nöthig, vor jeder einzelnen den Nullpunkt zu kontroliren, sondern es genügt, wenn dies nach Verlauf je einer Stunde geschieht.

Kontrole der Richtigkeit des Apparates.

Von Zeit zu Zeit, besonders aber, wenn der Polarisationsapparat starken Erschütterungen ausgesetzt gewesen ist, ist es nothwendig, sich von der Richtigkeit desselben zu überzeugen; dieses geschieht, wie eingangs erwähnt, durch Einstellung des Nullpunkts, Kontrole der Skala durch eine Quarzplatte oder durch Prüfung des Hundertpunkts, indem $26{,}048$ g chemisch reiner Zucker, der zu diesem Zwecke vorräthig gehalten wird, in der beschriebenen Weise gelöst und untersucht wird. Wenn der Nullpunkt richtig stand, muß die Zuckerlösung genau 100 Grad polarisiren.

a) Bei den Farbenapparaten wird demgemäß die Ablenkung der Quarzplatte beziehungsweise der Zuckerlösung zur Kontrole der Skala in derselben Weise, wie oben für die zu untersuchende Zuckerlösung beschrieben, bestimmt.

b) Bei Halbschattenapparaten geschieht die Kontrole der Skala gleichfalls in derselben Weise, mit Quarzplatten oder chemisch reinem Zucker, doch muß hier zuweilen in den Apparat zuvor ein anderes Fernrohr gesteckt werden. Der Grund hierzu liegt darin, daß reine, farblose Zucker Lösungen geben, welche im Halbschattenapparat bei der Untersuchung insofern Schwierigkeiten bereiten, als sich völlige Gleichheit beider Gesichtshälften überhaupt durch Verstellen der Schraube nicht mehr erzielen läßt. Dieselbe Erscheinung tritt ein bei Verwendung von hochpolarisirenden Quarzplatten. Es gelingt aber bei einiger Uebung trotzdem, denjenigen Punkt zu finden, welcher der richtigen Einstellung entspricht. Wenn dies nicht möglich ist, setzt man in den Apparat statt des gewöhnlichen Fernrohrs ein solches mit einer dünnen Platte von rothem, chromsaurem Kali ein. Dieselbe beseitigt die Farbenungleichheit, und gelingt alsdann die Einstellung des richtigen Punktes auch solchen, die im Gebrauch des Apparates weniger geübt sind.

Anlage D.

Bestimmungen,

betreffend

die bei der Ausfuhr von kondensirter Milch zu gewährende Steuervergütung für den in dem Fabrikate enthaltenen Zucker.

Die obersten Landes-Finanzbehörden werden ermächtigt, nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs und unter Anordnung spezieller Kontrolemaßregeln für den zur Herstellung kondensirter Milch verwendeten Zucker von der im §. 6 Absatz 1 litt. b des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 9. Juli 1887 bezeichneten Beschaffenheit bei der Ausfuhr des Fabrikats oder bei Niederlegung desselben in öffentlichen Niederlagen oder Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß die Zuckersteuer (Materialsteuer und Verbrauchsabgabe) auf Grund des §. 7 des gedachten Gesetzes zu vergüten:

1. Der Fabrikant hat schriftlich anzuzeigen, in welchem Prozentverhältniß er bei der Herstellung kondensirter Milch Zucker der obenbezeichneten Beschaffenheit zu verwenden beabsichtigt und für jede Art der zur Füllung zu benutzenden Gefäße nähere Angaben bezüglich des Brutto-

gewichts derselben in gefülltem, verkaufsfertigem Zustand, sowie des Nettogewichts an kondensirter Milch zu machen.

Werden nach dieser Richtung hin Aenderungen beabsichtigt, so hat der Fabrikant diese vorher schriftlich anzumelden.

2. Der Fabrikationsbetrieb ist während der Zeit, in welcher zum Export gearbeitet wird, auf Kosten des Fabrikanten einer ständigen steuerlichen Ueberwachung zu unterwerfen, welche sich namentlich auch darauf zu erstrecken hat, daß nur Zucker der vorbezeichneten Art und in der angemeldeten Menge (Ziffer 1) verwendet wird.
3. Die unter steuerlicher Aufsicht hergestellten Fabrikate werden behufs Festhaltung der Identität, eventuell getrennt nach ihrem verschiedenen Zuckergehalt, in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Lager aufgenommen.
4. Diejenigen Fabrikate, welche mit Anspruch auf Steuervergütung für den darin enthaltenen Zucker ausgeführt oder in öffentliche ꝛc. Niederlagen niedergelegt werden sollen, sind zum Zweck der Entnahme aus dem Lager der mit der Kontrole der Fabrik beauftragten Steuerstelle mittelst einer Deklaration anzumelden, in welcher außer der Zahl und der Art, sowie dem Bruttogewicht der Kolli deren Nettogewicht an kondensirter Milch und das Gewicht des darin enthaltenen Zuckers, für welchen die Steuervergütung in Anspruch genommen wird, anzugeben ist. Die Steuerstelle hat ihrem Revisionsbefunde auf Grund der von ihr über den Fabrikationsbetrieb geführten Kontrole eine Bescheinigung über das Gewicht und die Art des in der kondensirten Milch enthaltenen Zuckers beizufügen.

   Nachdem der Nachweis der Ausfuhr u. s. w. geführt ist, erfolgt die Feststellung und Anweisung der Steuervergütung nach den allgemeinen Bestimmungen.
5. Dem Fabrikanten ist gestattet, auf zuvorige Anzeige bei der Steuerstelle auch Fabrikate zum Absatz nach dem Inlande aus dem Lager zu entnehmen.

Anlage E.

Zucker-Niederlage-Regulativ.

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Niederlegung von Zuckerprodukten und zuckerhaltigen Fabrikaten in öffentlichen Niederlagen oder Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß ist zu dem Zwecke gestattet, um entweder

a) lediglich die Erhebung der Verbrauchsabgabe bis auf weiteres auszusetzen (Verbrauchsabgabenlager), oder

b) zugleich oder unabhängig davon (a) die Vergütung der Materialsteuer für Zucker oder der Materialsteuer und Verbrauchsabgabe für zuckerhaltige Fabrikate zu erlangen (Vergütungslager).

§. 2.

Auf die bezeichneten Niederlagen für Zucker finden die Bestimmungen des allgemeinen Niederlage-Regulativs und des Regulativs für Privatlager sinngemäße Anwendung, soweit nicht nachstehend andere Vorschriften getroffen sind.

§. 3.

Privatniederlagen können von der Direktivbehörde widerruflich an Gewerbetreibende bewilligt werden, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen und das Vertrauen der Verwaltung genießen.

Handelsgesellschaften und diejenigen Personen, welche nicht am Lagerorte wohnen, haben einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter zu bestellen.

§. 4.

Der Lagerinhaber hat auf Erfordern zum Zweck der steueramtlichen Abfertigungen und Revisionen auf seine Kosten ein geeignetes, mit dem erforderlichen Mobiliar ausgestattetes, nach Bedürfniß zu erleuchtendes und zu erwärmendes Abfertigungslokal zu stellen, auch für die benöthigten

geaichten Waagen und Gewichte Sorge zu tragen und diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Abfertigungen und Revisionen in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 5.

Falls die Privatniederlage sich nicht am Sitze einer zur Abferligung befugten Amtsstelle befindet, sind die Kosten, welche durch die amtliche Kontrole des Lagers und die Abfertigungen bei der Ein- und Auslagerung entstehen, von den Lagerinhabern nach Feststellung der Direktivbehörde zu ersetzen.

Für Privatniederlagen am Sitz einer zur Abfertigung befugten Amtsstelle bewendet es hinsichtlich der Ueberwachungskosten bei der Bestimmung im §. 9 Absatz 5 des Privatlager-Regulativs.

§. 6.

Die Zuckerprodukte und zuckerhaltigen Fabrikate lagern mit der Qualität als inländische Waaren, jedoch im Falle der Benutzung einer öffentlichen Niederlage oder eines Privatlagers für unverzollte ausländische Gegenstände unter der Voraussetzung, daß daselbst Zuckerprodukte oder zuckerhaltige gleichartige Fabrikate, auf welchen ein Zollanspruch haftet, entweder nicht oder genügend abgesondert lagern.

§. 7.

In demselben Lager darf die Niederlegung von Zuckerprodukten mit dem Anspruch auf Materialsteuervergütung und von solchen, für welche eine derartige Vergütung nicht beansprucht worden, nur mit der Maßgabe stattfinden, daß eine räumliche Trennung dieser verschieden abgefertigten Zuckerprodukte eintritt.

§. 8.

Eine Abmeldung von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten ist nur in Mengen von mindestens 500 Kilogramm netto gestattet. Ausnahmen kann das Hauptamt bewilligen.

Die Entnahme aus der Niederlage kann entweder behufs des Eintritts der Waare in den freien Verkehr oder behufs der Versendung derselben unter Steuerkontrole stattfinden.

Bei der letzteren soll in der Regel Abfertigung auf Zuckerbegleitschein I eintreten. Der Niederleger hat zu diesem Behufe für die in zweifacher Ausfertigung abzugebende Abmeldung die zweite Seite des Zuckerbegleitschein-Formulars zu benutzen.

Wenn die Waare in den freien Verkehr übergehen soll, findet die Abfertigung auf Grund der Abmeldung nach Muster 22 oder nach Antrag mittelst Zuckerbegleitscheins II statt. Letzterenfalls kann auf Verlangen des Niederlegers nicht nur die Verbrauchsabgabe, sondern auch die Erstattung der gewährten Steuervergütung überwiesen werden. Muster 22.

Die Abfertigung auf Grund der Abmeldung nach Muster 22 kann ferner erfolgen, wenn es sich um Ueberführung der Waare in eine Zuckerfabrik oder in eine Niederlage desselben Orts und derselben Abfertigungsstelle handelt. Die Abmeldung ist in einfacher beziehungsweise bei Wiederniederlegung der Waare in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Findet in den zuletzt erwähnten Fällen die Ueberführung in die Fabrik oder Niederlage nicht unter den Augen der Abfertigungsbeamten statt, so soll in der Regel Begleitung durch Beamte eintreten. Kann dieselbe nicht gewährt werden, so muß die in der Annahme-Erklärung (Seite 2 der Abmeldung) enthaltene Verpflichtung übernommen werden. Die von der Steuerstelle mit der Bescheinigung über die erfolgte Uebernahme des Zuckers ꝛc. in die Fabrik beziehungsweise dessen Niederlegung zu versehende Abmeldung wird der Ausfertigungsstelle in einem Exemplar zurückgegeben und von derselben als Belag zum Niederlageregister benutzt.

Von der amtlichen Verschlußanlage bei Zuckersendungen unter Steuerkontrole aus Niederlagen kann in denjenigen Fällen abgesehen werden, in welchen es sich nicht um mit Vergütungsanspruch niedergelegten oder mit solchem aus der Niederlage abzufertigenden Zucker handelt. Bei der Versendung von zuckerhaltigen Fabrikaten erfolgt stets Verschlußanlage.

§. 9.

Bei der Anmeldung von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten zur Niederlage, der amtlichen Revision, der Liquidation der Vergütung, der Ausstellung der Vergütungsscheine und der Anweisung des Vergütungsbetrags finden die Bestimmungen, betreffend die steuerliche Behandlung von Zucker zum Zwecke der Materialsteuervergütung, beziehungsweise die Vorschriften, welche be- II. Besondere Bestimmungen für Vergütungslager.

züglich der Vergütung der Materialsteuer und Verbrauchsabgabe von zuckerhaltigen Fabrikaten bei der Ausfuhr erlassen sind oder fernerhin werden erlassen werden, entsprechende Anwendung.

Müssen Zuckerproben behufs Feststellung des Zuckergehalts durch Polarisation oder chemische Analyse an eine andere Amtsstelle oder einen Chemiker versandt werden, so fallen die Kosten, einschließlich derjenigen für die Untersuchung, dem Lagerinhaber zur Last.

§. 10.

Die eingelagerten Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikate sind in den Niederlageräumen derart aufzubewahren, daß die Identität jedes einzelnen Kollo, oder bei Einlagerung einer größeren Menge von Kolli gleicher Verpackungsart, gleichen Inhalts und wenigstens annähernd gleichen Gewichts die Identität der Gesammtpost während der Lagerung erhalten bleibt. Der Lagerinhaber ist verpflichtet, den zu diesem Zweck von der Steuerbehörde getroffenen Anordnungen nachzukommen. Dabei soll jedoch eine derartige Lagerung, daß jedes einzelne Kollo (wie insbesondere bei Stapelung von Säcken) von allen Seiten ohne weiteres der Revision zugänglich ist, nicht gefordert werden.

Die Umpackung, auch die Zerkleinerung des eingelagerten Zuckers ꝛc. kann nach zuvoriger Anmeldung von dem Niederlageamt gestattet werden und hat innerhalb des Lagers oder in benachbarten Räumen unter amtlicher Ueberwachung zu erfolgen. Die Waarenpost wird dann im Niederlageregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, wobei als das Gesammtgewicht der neuen Post das Einlagerungsgewicht der alten festgehalten wird.

Ausländische unverzollte Umschließungen dürfen nur zum Zweck der Verpackung von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten, welche für die Ausfuhr bestimmt sind, auf die Niederlage gebracht werden. Dieselben unterliegen der Anschreibung im Niederlageregister und der zollvormerklichen Behandlung (Anschreibung ꝛc. im Fastageregister).

§. 11.

Die Abschreibung des Zuckers und der zuckerhaltigen Fabrikate im Niederlageregister und die Feststellung der zu erstattenden Steuervergütung erfolgt nach dem Einlagerungsgewicht. Eine Verwiegung des Zuckers ꝛc. bei der Auslagerung ist daher regelmäßig nur dann nöthig, wenn derselbe unter steueramtlicher Kontrole weiter versendet werden soll, oder wenn Theilposten zur Abmeldung gelangen. Auch in ersterem Falle kann auf Antrag des Abmelders von der Verwiegung abgesehen und das im Niederlageregister angeschriebene Einlagerungsgewicht in die amtliche Bezettelung übernommen werden, wenn nicht anzunehmen ist, daß der Zucker ꝛc. während der Lagerung eine wesentliche Gewichtsveränderung erlitten hat.

Bei der Abmeldung einer mit einem Gesammtgewicht angeschriebenen Waarenpost in Theilmengen erfolgt die Abschreibung beziehungsweise die Berechnung der zurückzuzahlenden Vergütung nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewicht. Ergiebt sich dabei im ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so ist bei der Abfertigung der letzten Theilpost dieses Mindergewicht abzuschreiben, und zwar, wenn auch nur eine der Theilposten in den freien Verkehr zurückgenommen oder auf eine andere Niederlage übergeführt ist, unter Einziehung des darauf entfallenden Vergütungsbetrags.

Ergiebt sich dagegen ein Mehrgewicht der abgemeldeten Theilmengen, so ist, wenn die sämmtlichen Theilmengen der ganzen Post in den freien Verkehr gebracht oder auf eine andere Niederlage übergeführt sind, bei der zuletzt abgeschriebenen Theilpost, falls dieselbe in den freien Verkehr zurückgenommen wird, von diesem Mehrgewicht eine zu erstattende Vergütung nicht zu berechnen, sofern dieselbe aber in eine andere Niederlage übergeht, das Einlagerungsgewicht in dem Register der letzteren Niederlage mit einem entsprechend verminderten Betrage unter nachrichtlicher Vermerkung des wirklichen Gewichts anzuschreiben.

§. 12.

Der Lagerinhaber beziehungsweise bei der Abmeldung von der Niederlage der Extrahent der Begleitbezettelung haftet für den Betrag der gewährten Steuervergütung so lange, als nicht die Rückzahlung der Vergütung oder die Aufnahme der Waare in eine andere Niederlage oder die Ausfuhr oder die steuerfreie Verwendung zu einem der im §. 8 des Gesetzes angegebenen Zwecke in der vorgeschriebenen Art nachgewiesen wird.

Muster 2.

Direktivbezirk   Des Abfertigungsregisters №

Anmeldung

zur Ausfuhr/Niederlegung von Zucker und zuckerhaltigen Fabrikaten mit dem Anspruch auf Steuervergütung.

Ausfertigungsamt   Empfangsamt

Antrag des Versenders: Unterzeichnete

melde hiermit dem (der)

zu , daß beabsichtig , den (die) nach Art, Menge und Kollizahl umstehend unter I deklarirten Zucker (zuckerhaltige Fabrikate) über das/bei dem

Amt zu nach

auszuführen/niederzulegen und trag darauf an, nach erfolgter Ausfuhr/Niederlegung und auf Grund der desfallsigen Bescheinigung die gesetzliche Steuervergütung zu gewähren.

Nähere Bezeichnung des zugehörigen Begleitpapiers, sofern ein solches vorhanden ist:

den ten 18

den ten 18

Stempel   Amt.

Erledigungsbescheinigung.

Auf Grund des {in dem zugehörigen Begleitpapiere / auf Seite 4 dieser Anmeldung} abgegebenen Attestes wird hiermit bescheinigt, daß die umstehend bezeichneten kg Zucker (zuckerhaltige Fabrikate) {über die Grenze in das Ausland geführt / in eine öffentliche (Privatniederlage) aufgenommen} worden sind.

, den 18

Abgegeben am ten 18

I. Angabe der Versender.

№ der einzelnen Positionen.	Der einzelnen Kolli		Art des Zuckers bezw. der zuckerhaltigen Fabrikate.	Menge.					
	Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung.		Brutto-Gewicht		Netto-Gewicht des Zuckers bezw. der zuckerhaltigen Fabrikate		Gewicht des in den Fabrikaten enthaltenen Zuckers	
				kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100
1.	2.	3	4.	5.		6.		7.	

II. Revisionsbefund des Abfertigungsamtes.

№ der einzelnen Positionen.	Der einzelnen Kolli		Art des Zuckers bezw. der zuckerhaltigen Fabrikate.	Menge						Bemerkungen, namentlich über 1. Anlegung oder Beibehaltung des Verschlusses, 2. Anwendung des Tarasatzes von 2½ % für die unmittelbare Umschließung, 3. die Untersuchung des Zuckers durch einen Chemiker.
	Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung.		Brutto-Gewicht		Netto-Gewicht des Zuckers bezw. der zuckerhaltig. Fabrikate		Gewicht des in den Fabrikaten enthaltenen Zuckers		
				kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100	
8.	9.	10.	11.	12.		13.		14.		15.

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen

.... den ....ten .... 18....

Die Revisionsbeamten.

I. Nachweis des Ausgangs über die Grenze.*)

A. Umstehend genannte Waaren wurden nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a) in den Eisenbahngüterwagen Nr. der Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit Schlössern der Serie dem Amte in überwiesen.

, den 188

=Amt.

b) auf das des verladen und dem Ansageposten in

unter { Begleitung durch d Grenzaufseher / Verschluß mittelst ,

überwiesen.

, den 188

=Amt.

c) unter unseren Augen in das Ausland geführt.

, den 188

=Amt.

B. D oben bezeichnete wurde nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a) d Grenzaufseher zur Begleitung über die Grenze übergeben.

, den 188

b) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

, den 188

II. Nachweis der Niederlegung.*)

Umstehend genannte Waaren sind im Niederlageregister Seite Konto Nr. weiter nachgewiesen.

, den 188

=Amt.

*) Die Benutzung des Vordrucks dieser Seite findet nur statt, wenn Begleitpapiere (Begleitschein I. rc.) nicht vorhanden sind. Ist letzteres der Fall, so ist der Ausgang über die Grenze oder die Niederlegung nur auf dem Begleitpapier zu bescheinigen.

Muster 5.

Steuervergütungsschein.

Nummer (Landes-Wappen.)

Anerkenntniß

über

Steuervergütung für Zucker.

Für Kilogramm

, welche für d

zu

am 18 (Nr.) über / in { ausgeführt / niedergelegt }

worden sind, beträgt die Vergütung

an Materialsteuer . . . . M.
= Verbrauchsabgabe . . . . =
zusammen M.

in Worten:

Mark Pf.

Dieselbe kann in dem vorgedachten Betrage von jedem Inhaber dieses Scheins gegen Abgabe des letzteren entweder bei einer beliebigen Hebestelle im deutschen Zollgebiet auf bei derselben zu entrichtende, nicht früher als am 18 fällig werdende Zuckersteuer in Anrechnung gebracht, oder auch von dem bezeichneten Zeitpunkte ab baar bei dem Haupt- -Amte zu erhoben werden. Jedoch findet die Annahme des Scheins seitens der Steuerstellen zur Anrechnung bezw. Einlösung nur innerhalb Jahresfrist, von dem auf die Ausfertigung folgenden Monat an gerechnet, statt.

, den ten 18 .

(Amtssiegel.)

M.

Zahlungsbedingungen.

1. Der Inhaber dieses Steuervergütungsscheins hat, wenn er die Vergütung baar zu erheben oder einer Reichsbankanstalt zur Gutschrift auf Giro-Konto zu überweisen beabsichtigt, die von ihm gewünschte Art der Realisirung des Scheins und den Tag der Erhebung bezw. der Ueberweisung mindestens Tage vorher dem obengenannten Hauptamt anzumelden.
2. Bei gleichzeitiger Einreichung mehrerer fälliger Steuervergütungsscheine ist dem genannten Hauptamt ein nach dem vorgeschriebenen Muster aufzustellendes Verzeichniß vorzulegen.

Bescheinigung über erfolgte Anrechnung der Vergütung.

Umstehender Betrag von Mark Pf., in Worten:

ist heute von dem Amt zu auf die von mir (uns) an dasselbe zu zahlende, am 18 (heute) fällig werdende Zuckersteuer angerechnet worden.

, den ten 18 .

Quittung über empfangene Baarzahlung.

Umstehender Betrag von Mark Pf., in Worten:

ist mir (uns) von dem Amt zu baar gezahlt worden, worüber diese Quittung.

, den ten 18 .

Buchungs-Vermerk.

Der Vergütungsschein ist bei dem Amte zu am ten 18 in Zahlung gegeben und gebucht

in Einnahme:			in Ausgabe:		
*) im Zuckersteuer-Hebe-Register	Seite	Nr.	im Haupt-Journal	Seite	Nr.
im Kredit-Journal für 18	Seite	Nr.	im Haupt-Manual	Seite	Nr.
im Kredit-Manual für 18	Seite	Conto	im Kassen-Journal, Abthl. II	Seite	Nr.

D. Kassenbeamte

*) Dieser Vordruck kann nach Maßgabe der Kassenvorschriften in den einzelnen Bundesstaaten geändert werden.

Muster 10.

Abgegeben am Fabrik $\frac{\text{betriebs-}}{\text{lager-}}$ Register, $\frac{\text{Anschreibung}}{\text{Abschreibung}}$ Nr.

Vorregister:

Zuckerbegleitschein-Empfangs-Register Nr.
Niederlage-Register Konto Nr.
Fabriklager-Register Nr.
Fabrikbetriebs-Register Nr.

$\frac{\text{An}}{\text{Ab}}$meldung

zur

Aufnahme von Zucker in {den Fabrikbetrieb / das Fabriklager} der Zuckerfabrik
Entnahme von Zucker aus dem {Fabrikbetrieb / Fabriklager} der Zuckerfabrik

des

zu

Ich Unterschriebener, der

zu melde der Zuckersteuerstelle zu hiermit die innen verzeichneten Zuckerprodukte zur

Aufnahme in {den Fabrikbetrieb / das Fabriklager}

Entnahme aus dem {Fabrikbetrieb / Fabriklager}

an und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit meiner Angabe.

den ten 188

Laufende Nummer.	I. Angaben des $\frac{\text{An}}{\text{Ab}}$melders.								II. Revisions-		
	Der Kolli		Der Zuckerprodukte					Anträge und Bemerkungen des $\frac{\text{An}}{\text{Ab}}$melders. (Bei Abmeldungen mit Angabe des Namens und Wohnorts des Empfängers.)	Der Kolli		Der
	Zeichen und Nummern.*)	Zahl und Art der Verpackung*)	Art.**)	Menge.					Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung.	Art.**)
				Bruttogewicht.*)		Nettogewicht.					
				kg	1/100	kg	1/100				
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.	8.	9.	10.

*) Die Spalten 2, 3 und 5 bleiben bei der Anmeldung von Zuckerprodukten, sowie bei der Abmeldung solcher zur Uebernahme aus dem Fabriklager in den Fabrikbetrieb und umgekehrt unausgefüllt.

**) Bei raffinirtem Zucker ist die nähere Beschaffenheit (ob Hut-, Platten-, Würfel-Zucker, Farin ꝛc.), bei Abläufen der Quotient anzugeben.

***) In den Spalten 8 bis 12 finden Einträge nur insoweit statt, als eine Revision thatsächlich vorgenommen worden ist.

befund.***)				III. Berechnung der Verbrauchsabgabe.				IV. Weiterer Nachweis.		V. Bemerkungen.
Zuckerprodukte				Nettogewicht durch Abrechnung der Tara mit Angabe des Tarasatzes.		Betrag.		Der Hebe- oder Kontrolregister		
Menge.								Benennung.	Blatt Nr.	
Bruttogewicht.		Nettogewicht.								
kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100	Mark.	Pf.			
11.		12		13.		14		15.	16.	17.

Muster 11.

Fabrik $\frac{\text{betriebs}}{\text{lager}}$=Register

der

Zucker=Steuerstelle zu

für die

Zuckerfabrik des

zu

für die Zeit vom 1. August 18 ..... bis 31. Juli 18 .....

Dies Register enthält   Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

Geführt vom ....

I. Anschreibung.

Lfde. Nr.	Datum der Anschreibung.	Des Vorregisters Benennung und Nr.	Art und Nettogewicht der Zuckerprodukte.									
			Roh- zucker. kg	Brot- zucker. kg	Stan- gen- zucker. kg	Würfel- zucker. kg	Farin. kg	kg	kg	kg	Syrup. kg	Melasse. kg
1.	2	3.	4	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Anmerkung. Die Spalten 4 bis 13 der Anschreibung und 3 bis 12 der Abschreibung sind im Kopf je nach Bedarf auszufüllen.

II. Abschreibung.

Lfde. Nr.	Datum der Abschreibung.	Art und Nettogewicht der Zuckerprodukte.										Weiterer Nachweis der Hebe- und Kontrolregister.	
		Rohzucker. kg	Brotzucker. kg	Stangenzucker. kg	Würfelzucker. kg	Farin. kg	kg	kg	kg	Syrup. kg	Melasse. kg	Benennung.	Blatt Nr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Muster 12.

Eingetragen im Notizregister unter Nr. ....

Anmeldung
über die Zurücknahme von Zuckerprodukten aus den im Abschluß befindlichen Fabrikräumen in den vorhergehenden Fabrikbetrieb.

Der Anmeldung			Der in den vorhergehenden Fabrikbetrieb zurückzunehmenden Zuckerprodukte		Angabe des Verwendungszwecks und der Nummern der Geräthe, in denen die Verwendung erfolgen soll.
laufende Nr.	Tag.	Stunde.	Art.	Menge. (Gewicht oder Maaß)	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

.........., den ....ten 188

....
(Name des Fabrikinhabers oder Betriebsleiters.)

Bescheinigung.

Daß die auf Grund der vorliegenden Anmeldung aus den im Abschluß befindlichen Fabrikräumen zurückgenommenen Zuckerprodukte heute unter meiner Aufsicht zu dem oben angegebenen Zwecke verwendet worden sind, bescheinige ich hierdurch.

.........., den ....ten 188

.... (Name.)

(Dienstkarakter.)

Steuerstelle .... **Muster 13.**

Notizregister

über die

Zurücknahme von Zuckerprodukten aus den im Abschluß befindlichen Fabrikräumen

in den vorhergehenden Fabrikbetrieb

der Fabrik des ....

zu ....

für das Betriebsjahr 18 .

Dieses Register enthält ...... Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

Geführt vom ......

Der Anmeldung			Der in den vorhergehenden Fabrikbetrieb zurückgenommenen Zuckerprodukte		Angabe des Verwendungszwecks und der Nummern der Geräthe, in denen die Verwendung erfolgen soll.
Laufende №	Tag.	Stunde	Art.	Menge (Gewicht oder Maaß.)	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Muster 14.

Direktivbezirk:

Zuckerbegleitschein I.

№ ______

Ausfertigungs-Amt:
Transportfrist: Bis zum
Verlängert bis zum

Empfangs-Amt:
Ueberwiesen auf

Annahme-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten: übernehme diesen Begleitschein mit der Verpflichtung, die in demselben verzeichneten Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate in unveränderter Gestalt und Menge sowie mit unverletztem Verschlusse in dem bestimmten Zeitraum bei dem angegebenen Amte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen. Zugleich erkläre für verpflichtet, für die auf diesen Zuckerprodukten bezw. zuckerhaltigen Fabrikaten ruhende Verbrauchsabgabe (und die darauf gewährte Steuervergütung) zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch Ertheilung des Erledigungsscheines seitens des Empfangsamtes bescheinigt wird, daß den vorgedachten Obliegenheiten völlig genügt sei.

Vorregister:
Fabrikbetriebs-Register Nr.
Fabriklager-Register Nr.
Zuckerbegleitschein-Empfangs-Register Nr.
Niederlage-Register Konto Nr.

, den . 188
, den . 188
-Amt (Stelle).

(Stempel.)

Erledigungsschein Nr. Ziffer
(Unterschrift.)

Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Der Begleitschein ist abgegeben am 188

2. Derselbe ist eingetragen im Zuckerbegleitschein-Empfangs-Register unter Nr.

3. Revisionsbefund
   a) in Betreff des Verschlusses;
   b) in Bezug auf Art und Menge der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

4. Nachweis des Ausgangs über die Grenze.

A. Umstehend genannte Waaren wurden nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a) in den Eisenbahngüterwagen Nr. der Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit Schlössern der Serie dem -Amte in überwiesen.
, den . 188
-Amt.

b) auf das des verladen und dem Ansageposten in
unter { Begleitung durch d Grenzaufseher / Verschluß mittelst } überwiesen.
, den . 188
-Amt.

c) unter unseren Augen in das Ausland geführt.
, den . 188
-Amt.

B. D oben bezeichnete wurde nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a) d Grenzaufseher zur Begleitung über die Grenze übergeben.
, den . 188

b) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.
, den . 188

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt.
, den . 188
-Amt.

Abgegeben am 188 Die Revision übernehmen: *)

I. Fabrik-Betriebs/Lager-Abmeldung, Auszug aus dem Zucker-Begleitschein oder dem Niederlageschein.											II.	III.
Nr. der einzelnen Positionen.	Name und Wohnort der Empfänger.	Der Kolli		Art und Menge der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate						Angabe, ob und wie und bei welchem Amte ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie u. s. w.	Anträge und Bemerkungen des Waarendisponenten (Deklaranten, Begleitschein-Extrahenten, Waarenführers ꝛc.)	Angabe a) der Lagerzeit in Niederlagen, b) ob der gelagert gewesene Zucker ꝛc. bei der Niederlegung mit Anspruch auf Steuervergütung abgefertigt ist, mit Angabe des Betrages der Vergütung (in Buchstaben), und zwar ausgeschieden nach Materialsteuer und Verbrauchsabgabe.
		Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung	nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten.			nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.					
				Art. **)	Menge.		Art. **)	Menge.				
					Brutto-Gewicht kg $\frac{1}{100}$	Netto-Gewicht kg $\frac{1}{100}$		Brutto-Gewicht kg $\frac{1}{100}$	Netto-Gewicht kg $\frac{1}{100}$			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
											Mit Begleitschein I auf an	

Mit dem {Begleitscheine / Niederlage-Register} übereinstimmend.

Ich Unterschriebener, der melde der Zuckerstelle zu vorstehend verzeichnete Zuckerprodukte zur Entnahme aus dem {Fabrikbetriebe / Fabriklager} an und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit dieser meiner Angabe.

, den 188

(Dieser Vordruck ist zu durchstreichen, wenn die Anmeldung nicht als Fabrikbetriebs- oder Fabriklager-Abmeldung dient.)

*) Nur für den Fall des lokalen Bedürfnisses auszufüllen.

**) In den Spalten 5, 8 und 16 ist bei raffinirtem Zucker die nähere Beschaffenheit (ob Hut-, Platten-, Würfel-Zucker, Farin ꝛc.), bei Abläufen der Quotient und bei zuckerhaltigen Fabrikaten die in denselben enthaltene Zuckermenge anzugeben.

IV. Revisionsbefund.					V. Abgabenberechnung.				VI. Weiterer Nachweis der Zuckerprodukte ꝛc.			VII. Bemerkungen über: a) die Abgabe einer Anmeldung zur Abfertigung des Zuckers ꝛc. mit dem Anspruch auf Steuervergütung, b) vorhandenen beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
Der Kolli		Der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate			1. Verbrauchsabgabe.		2. Steuer für Zucker aus Niederlagen		Der Hebe- und Kontrolregister		Der Verkehrsnachweisung.	
Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung	Art.**)	Menge. Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht. Brutto.	Menge. Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht. Netto.	Nettogewicht durch Abrechnung der Tara mit Angabe des Tarasatzes.	Betrag.	a) Materialsteuer.	b) Verbrauchsabgabe.	Benennung.	Blatt Nr.	Nummer, Blatt lfd. Nr.	
			kg | 1/100	kg | 1/100	kg | 1/100	Mark | Pf.	Mark | Pf.	Mark | Pf.				
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.

Vermerke über veränderte Bestimmung der Waaren u. s. w.

1. beantrage den Begleitschein hier zu erledigen.

, den . 188

Genehmigt.

, den . 188

=Amt (Stelle)

2. beantrage diesen Begleitschein zum Zweck der Weiterversendung der Waaren an in auf das (die) =Amt Stelle zu überweisen, indem in Beziehung auf den weiteren Transport die Verpflichtungen des Begleitschein=Extrahenten übernehme .

, den . 188

Eingetragen unter Nr. des Zuckerbegleitschein=Ausfertigungs=Registers und auf das =Amt mit Gültigkeitsfrist bis zum überwiesen.

Verschluß:

, den . 188

=Amt (Stelle).

Muster 15.

Direktivbezirk:

Zuckerbegleitschein II.

№

Ausfertigungs-Amt: Empfangs-Amt

Gestellung der Waaren:

Zahlungsfrist:
Die Zucker-Verbrauchsabgabe von
Die Steuer für Zucker aus Niederlagen von a) Materialsteuer . . . Mark Pf.
b) Verbrauchsabgabe . Mark Pf.
zusammen . . . Mark Pf. in Worten:

Mark Pfennig

muß bei dem Empfangs-Amte bis zum unter Vorlage dieses Begleitscheins eingezahlt sein, widrigenfalls die Einziehung des Betrages von dem Extrahenten des Begleitscheins erfolgen wird. Der Beweis der erfolgten Zahlung muß bis zum Ablauf der für die Uebersendung des Erledigungsscheins festgesetzten Frist geführt werden.

Geleistete Sicherheit:

Annahme-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten: übernehme diesen Begleitschein mit den aus demselben sich ergebenden Verpflichtungen.

, den 188

Vorregister:
Fabrikbetriebs-Register Nr.
Fabriklager-Register Nr.
Zuckerbegleitschein-Empfangs-Register Nr.
Niederlage-Register Konto Nr.

, den 188

-Amt (Stelle).

(Stempel.)

Erledigungsschein Nr. Ziffer

(Unterschrift).

Erledigungs-Bescheinigung.

1. Der Begleitschein ist am 188 unter Nr. des Zuckerbegleitschein-Empfangs-Registers eingetragen.
2. Gestellung der Waaren:
3. Die Abgabe ist mit Mark Pfennig am . 188 ad depositum verbucht unter Nr. des
4. Die Abgabe ist mit Mark Pfennig am . 188 definitiv vereinnahmt unter Nr. des Einnahme-Journals

, den 188

-Amt.

Abgegeben am 188   Die Revision übernehmen:*)

Nr. der einzelnen Positionen.	Fabrik- {Betriebs- / Lager-} Abmeldung, Auszug aus dem Zuckerbegleitschein oder dem Niederlageschein. I.										II.	III.
	Name und Wohnort der Empfänger.	Der Kolli		Art und Menge der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate						Angabe, ob und wie und bei welchem Amte ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie u. s. w.	Anträge und Bemerkungen des Waarendisponenten (Deklaranten, Begleitschein-Extrahenten, Waarenführers x.).	Angabe, ob der gelagert gewesene Zucker x. bei der Niederlegung mit Anspruch auf Steuervergütung abgefertigt ist, mit Angabe des Betrages der Vergütung (in Buchstaben), und zwar ausgeschieden nach Materialsteuer u. Verbrauchsabgabe.
		Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung	nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten.			nach stattgehabter amtlicher Ermittelung					
				Art.**)	Menge. Brutto-Gewicht. kg | 1/100	Menge. Netto-Gewicht. kg | 1/100	Art.**)	Menge. Brutto-Gewicht. kg | 1/100	Menge. Netto-Gewicht. kg | 1/100			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
											Mit Begleitschein II auf an	

Mit dem {Zuckerbegleitscheine / Niederlage-Register} übereinstimmend.

Ich Unterschriebener, der

melde der Zuckersteuerstelle zu

vorstehend verzeichnete Zuckerprodukte zur Entnahme aus dem {Fabrikbetriebe / Fabriklager} an

und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit dieser meiner Angabe.

, den 188

(Dieser Vordruck ist zu durchstreichen, wenn die Anmeldung nicht als Fabrikbetriebs- oder Fabriklager-Abmeldung dient.)

*) Nur für den Fall des lokalen Bedürfnisses auszufüllen.

**) In den Spalten 5, 8 und 16 ist bei raffinirtem Zucker die nähere Beschaffenheit des Zuckers (ob Hut-, Platten-, Würfel-Zucker, Farin x.), bei Abläufen der Quotient und bei zuckerhaltigen Fabrikaten die in denselben enthaltene Zuckermenge anzugeben.

IV. Revisionsbefund.					V. Abgabenberechnung.				VI. Weiterer Nachweis des Zuckers x.	VII.
Der Kolli		Der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate			1. Verbrauchsabgaben.		2. Steuer f. Zucker aus Niederlagen.		Der Verkehrsnachweisung Nummer, Blatt laufende Nr. (Von dem Begleitschein-Erledigungsamt auszufüllen.)	Bemerkungen über vorhandenen, beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung.	Art.**)	Menge. Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht.		Netto-Gewicht durch Abrechnung der Tara, mit Angabe des Tarasatzes	Betrag.	a) Materialsteuer.	b) Verbrauchsabgabe.		
			Brutto. kg 1/10	Netto. kg 1/10	kg 1/10	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.		
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.

Muster 16.

Annahme-Erklärung für Zuckerbegleitschein-Ueberweisungen.

bescheinige hierdurch, daß der Zuckerbegleitschein I. № des (der) -Amts (Stelle) vom ten 18 auf Antrag dem (der) -Amt (Stelle) unter Erstreckung der Transportfrist bis zum ten überwiesen worden ist und daß für den weiteren Transport alle aus diesem Begleitschein sich ergebenden Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten übernommen habe.

, den ten 18

An das Begleitschein-Ausfertigungs-Amt zur Kenntnißnahme.

, den ten 18

-Amt (Stelle).

Stempelabdruck.

Erledigung des Begleitscheins.

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt auf Grund des Erledigungsschein №

, den ten 18

-Amt (Stelle).

Stempelabdruck.

Muster 17.

Zuckerbegleitschein-Ausfertigungs-Register

des (der)

-Amtes (Stelle) zu

für das Quartal des Etatsjahres 18

Dies Register enthält Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

Geführt vom

Mit Heften Belägen zur Revision eingesendet.

, den ten 18

-Amt (Stelle).

Tag der Ausfertigung.	Laufende Nr.	Gattung des Begleitscheins.	Benennung und Nr. des Vorregisters, aus welchem die Versendung entspringt.	**Name des Zuckerbegleitschein-Extrahenten.**	Auf welches Amt der Zuckerbegleitschein gerichtet worden.	Tag, an welchem		**Bemerkung,** was wegen der nicht rechtzeitig erledigten Zuckerbegleitscheine veranlaßt worden ist.
						die Gültigkeitsfrist des Zuckerbegleitscheins abläuft.	der Erledigungsschein eingetroffen ist.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9

Muster 18.

Zuckerbegleitschein-Empfangs-Register

des (der)

.............................-Amtes (Stelle) zu ....

für das .... Quartal des Etatsjahres 18.......

Dies Register enthält .... Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

Geführt vom

....

Mit Heften Belägen zur Revision eingesendet.

............................., den ....ten .... 18.......

.............................-Amt (Stelle).

Tag der Eintragung.	Laufende №.	Des Zuckerbegleitscheins				Name des letzten Waaren-Führers.	Name des Waaren-Empfängers.
		Ausstellungsort.	Gattung.	№.	Tag und Monat.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Laufende Nummern oder Buchstaben		Tag des Ausgangs der in das Ausland gegangenen Waaren.	Die nicht in das Ausland gegangenen Waaren sind weiter nachgewiesen		Des Erledigungsscheins		Bemerkungen.
der übergebenen Zuckerbegleitschein-Auszüge.	der Waarenposten in dem Zuckerbegleitschein.		Benennung des Registers, worin solches geschehen.	Dessen №.	Ordnungszahl, unter welcher der Begleitschein eingetragen ist.	Ausstellungstag.	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

Muster 19.

Zuckerbegleitschein-Empfangs-Register Blatt Nr.

Abgegeben, den 188

Die Revision übernehmen:*)

Auszug

aus

dem Zuckerbegleitschein I des -Amtes zu Nr. vom 188 über die damit an den umstehend genannten Empfänger eingegangenen Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate.

Behufs der Anmeldung derselben zum Eintritt in den freien Verkehr.
zur Niederlage.
zur Weiterbeförderung mit Begleitschein.

Annahme-Erklärung.

Indem den Empfang des auf Grund dieser (der angestempelten) Anmeldung ausgefertigten, unter Nr. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers eingetragenen Begleitscheins anerkenne ,

übernehme die Verpflichtung, die in demselben verzeichneten Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate in unveränderter Gestalt und Menge, sowie mit unverletztem Verschlusse in dem bestimmten Zeitraume bei dem Begleitschein-Erledigungs-Amte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen. Zugleich erkläre für verpflichtet, für die auf diesen Zuckerprodukten bezw. zuckerhaltigen Fabrikaten ruhende Verbrauchsabgabe (Steuer für Zucker aus Niederlagen) zu haften. Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch Ertheilung des Erledigungsscheins seitens des Empfangsamtes bescheinigt wird, daß den vorgedachten Obliegenheiten völlig genügt sei.

verpflichte den darin festgestellten Abgabenbetrag, wenn der Nachweis der erfolgten Zahlung desselben an das Empfangsamt nicht bis zum Ablauf der für die Uebersendung des Erledigungsscheins festgesetzten Frist erbracht sein wird, auf Anfordern bei dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt einzuzahlen.**)

, den 188

Erledigung des Begleitscheins.

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt auf Grund des Erledigungsscheins Nr. Ziffer .

, den 188

*) Nur für den Fall des lokalen Bedürfnisses auszufüllen.

**) Bei Begleitscheinen I werden die Worte „verpflichte" bis „einzuzahlen", und bei Begleitscheinen II die Worte „übernehme" bis „genügt sei" durchstrichen.

I. Inhalt des Begleitscheins.											II.	III.
Nummer der einzelnen Positionen.	Name und Wohnort der Empfänger.	Der Kolli		Art und Menge der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate						Angabe, ob und wie und bei welchem Amte ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie u. s. w.	Anträge und Bemerkungen des Waarendisponenten (Begleitschein-Extrahenten, Waarenführers x.)	Angabe a) der Lagerzeit in Niederlagen, b) ob der gelagert gewesene Zucker x. mit dem Anspruch auf Steuervergütung abgefertigt ist, mit Angabe des Betrages der Vergütung (in Buchstaben), und zwar ausgeschieden nach Materialsteuer und Verbrauchsabgabe.
		Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten.			nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.					
				Art.*)	Menge. Brutto-Gewicht kg $\frac{1}{100}$	Menge. Netto-Gewicht kg $\frac{1}{100}$	Art.*)	Menge. Brutto-Gewicht kg $\frac{1}{100}$	Menge. Netto-Gewicht kg $\frac{1}{100}$			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
	Mit dem Begleitschein übereinstimmend.											

*) In Spalte 5, 8 und 16 ist bei raffinirtem Zucker die nähere Beschaffenheit (ob Hut-, Platten-, Würfel-Zucker, Farin x.), bei Abläufen der Quotient und bei zuckerhaltigen Fabrikaten die in denselben enthaltene Zuckermenge anzugeben.

IV. Revisionsbefund.					V. Abgabenberechnung.				VI. Weiterer Nachweis der Zuckerprodukte ꝛc.			VII. Bemerkungen über a) die Angabe einer Anmeldung zur Abfertigung des Zuckers ꝛc. mit dem Anspruch auf Steuervergütung, b) vorhandenen, beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
Der Kolli		Der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate			1. Verbrauchsabgabe.		2. Steuer für Zucker aus Niederlagen.		Der Hebe- und Kontrolregister		Der Verkehrsnachweisung	
Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung.	Art.*)	Menge. Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht. Brutto kg | 1/100	Netto kg | 1/100	Nettogewicht durch Abrechnung der Tara mit Angabe des Tarasatzes kg | 1/100	Betrag. Mark. | Pf.	a) Materialsteuer. Mark. | Pf.	b) Verbrauchsabgabe. Mark. | Pf.	Benennung.	Blatt / Nr.	Nummer, Blatt / laufende Nr.	
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.

Muster 20.

*) Nr.

*) Tag der Ankunft:

Erledigungsschein

über die von dem (der) .... =Amt (Stelle) ....
in der Zeit vom .... bis .... 18 ..... erledigten
Zuckerbegleitscheine des (der) .... =Amts (Stelle). **)

Ordnungszahl.	Gattung des Zuckerbegleitscheins.	Nummer des Zuckerbegleitschein-Ausfertigungs-Registers.	Zeit der Ausstellung des Zuckerbegleitscheins			Nummer des Zuckerbegleitschein-Empfangs-Registers.	Zeit der Erledigung des Zuckerbegleitscheins			Bemerkungen.
			Tag.	Monat.	Jahr.		Tag.	Monat.	Jahr.	

*) Von dem Zuckerbegleitschein-Ausfertigungs-Amt auszufüllen.

**) Die einzelnen Zuckerbegleitscheine werden nach ihrer Reihenfolge im Zuckerbegleitschein-Empfangs-Register eingetragen.

Muster 21.

Legitimation

für

die Wegführung von Zuckerprodukten aus der Zuckerfabrik von

zu

Laufende Nummer.	Name und Wohnort des Waarenführers.	Zahl und Verpackungsart der Kolli, Zahl der Wagen 2c., bei Eisenbahnwagen Nr. derselben.	Art der Zuckerprodukte.	Gewicht (brutto) derselben (summarisch). kg	Bestimmungsort.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Abgegeben am

Die Revision übernehmen:*)

Muster 22.

Abmeldung

von niedergelegtem Zucker bezw. zuckerhaltigen Fabrikaten

aus der { Niederlage des ______ Amtes zu ______
{ unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatniederlage des ______ zu ______

[illegible]								II. Anträge und Bemerkungen des Anmelders	III. Etwaige Angabe, ob Niederlegung mit Vergütungsanspruch stattgefunden hat mit Angabe des Betrages der Vergütung im Einzelnen und zwar getrennt nach Materialsteuer und Verbrauchsabgabe	IV. Revisionsbefund.						V. Abgaben-Berechnung.				VI. Weiterer Nachweis.		VII. Bemerkungen über: a) die Abgabe einer Anmeldung zur Abfertigung des Zuckers rc. mit dem Anspruch auf Steuervergütung. b) Beamtenbegleitung, vorhandenen oder beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]				[illegible]			Der Kolli		Angabe des vorgefundenen Verschlusses und Zahl der Bleie u. s. w.	Des Zuckers bezw. der zuckerhaltigen Fabrikate			1. Verbrauchsabgabe		2. Steuer für Zucker aus Niederlagen.		Der Hebe- und Kontrollregister		
				[illegible]						Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung		Art**)	Menge.		Nettogewicht nach Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarasatzes	Betrag.	a. Materialsteuer.	b. Verbrauchsabgabe.	Benennung.	Blatt Nr.	
				[illegible]	[illegible]									Bruttogewicht	Nettogewicht							
				kg 1/100	kg 1/100									kg 1/100	kg 1/100	kg 1/100	Mark.	Mark.	Mark.			
[illegible]	4	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]	11	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.

Mit dem Niederlageregister übereinstimmend.

(Name und Amtscharakter.)

*) Nur für den Fall des lokalen Bedürfnisses auszufüllen.

**) In den Spalten 7 und 16 ist bei raffinirtem Zucker die nähere Beschaffenheit (ob Hut-, Platten-, Würfel-Zucker, Farin u. s. w.), bei Abläufen der Quotient und b.. zuckerhaltigen Fabrikaten die in denselben enthaltene Zuckermenge anzugeben.

Annahme-Erklärung.

übernehme die Verpflichtung, die innen verzeichneten Zuckerprodukte (zuckerhaltigen Fabrikate) in unveränderter Gestalt und Menge noch heut (bis zum ten ......) der benannten Zuckerfabrik (der benannten Niederlage) zuzuführen und daselbst zur Abfertigung zu gestellen.

Zugleich erkläre für verpflichtet, für die auf diesen Zuckerprodukten (zuckerhaltigen Fabrikaten) ruhenden Abgaben zu haften, bis der Uebergang in die Empfangs-Fabrik (Niederlage) steueramtlich bescheinigt ist.

den ten 188

Muster 23.

Einsendungstermine:
für die Hebestellen an das Hauptamt der 12te,
für die Hauptämter an das Kaiserliche Statistische Amt:
der 15te des auf den Monat der Nachweisung zunächst folgenden Kalendermonats.

Direktivbezirk:

Hauptamtsbezirk:

Hebebezirk:

Betriebs-Nachweisung

der

Rübenzuckerfabrik in

für

den Monat

Anleitung.

1. Das Formular ist bestimmt für die Rübenzuckerfabriken, d. h. die Fabriken, in welchen Rüben auf Rohzucker oder Konsumzucker verarbeitet werden, sei es ohne oder mit Melasse-Entzuckerung, ohne oder mit Einwurf von Zucker.
   Es dient zur Nachricht, daß die Angaben der einzelnen Fabriken nur zur Kenntniß der Behörden, zur Veröffentlichung aber nur Zusammenstellungen gelangen.
2. Die Nachweisung ist für jeden Kalendermonat in zwei, von dem Fabrikinhaber oder dessen ermächtigtem Vertreter zu vollziehenden Exemplaren aufzustellen, von welchen das eine bis zum 10. des nächstfolgenden Monats der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen, das andere in der Fabrik zur Einsichtnahme der Steuerbeamten aufzubewahren ist.
   Fehlt es für einen Monat an Einträgen, so ist ein entsprechender Vermerk in zwei Exemplaren des Formulars zu machen und mit diesen nach der Vorschrift im Absatz 1 zu verfahren.
3. Die Einträge der Rübenmengen in Spalte 1 sind mit den Monatsabschlüssen im steueramtlichen Verwiegungsregister in Uebereinstimmung zu halten. Die Uebereinstimmung wird in Spalte 16 von einem Aufsichtsbeamten bescheinigt.
4. Hat ein Bezug von Füllmasse aus anderen Fabriken stattgefunden, so ist die als Einwurf verwendete Menge solcher Füllmasse in Spalte 3 unter der Linie anzugeben, und zwar nach dem vollen Gewicht.
5. Bezüglich der mit Melasse-Entzuckerung betriebenen Fabriken ist das angewendete Verfahren durch Eintragung einer Eins (1) in die zutreffende Spalte (6—11) zu bezeichnen. Sollten in einem Monat mehrere Verfahren angewendet sein, so ist der Betrieb für jedes derselben auf einer besonderen Linie nachzuweisen. Zu Spalte 11 ist das betreffende Verfahren unter „Bemerkungen" näher zu bezeichnen.
   Unter Melasse (Spalte 6—12) sind die Abläufe aller Art, einschließlich derjenigen vom ersten und zweiten Produkt, verstanden.
6. In Spalte 15 sind die aus dem Rübensaft (bezw. mit Einwurf oder Deckung) unmittelbar hergestellten raffinirten und Konsumzucker aller Art nachzuweisen, nicht aber auch die durch weitere mechanische Bearbeitung, insbesonder Zerkleinerung, dieser ursprünglichen Produkte schließlich gewonnenen Fabrikate (z. B. Würfel- oder gemahlener Zucker aus Broten, Platten u. s. w.).
7. Die Gewichtsmengen (Spalte 1—5, 12—15) sind auf Grund der Fabrikbücher oder, soweit in denselben das betreffende Gewicht nicht angeschreiben ist, nach Maßgabe der Ueblichkeit der Fabrik nachzuweisen.

I. Verwendete Zucker

A. Menge der verarbeiteten Rüben.	B. Menge des als Einwurf oder zum Decken verwendeten Zuckers.				C. Melasse-		
	1. Rohzucker, einschließlich der Nachprodukte		2. Raffinirte und Konsumzucker		1. Bezeichnung des		
	a) in der Fabrik selbst produzirt.	b) fremden Ursprungs (unter der Linie die verwendete Menge fremder Füllmasse).	a) in der Fabrik selbst produzirt	b) fremden Ursprungs.	a) Osmose.	b) Elution und Fällung.	c) Substitution.
100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

, den ten 18 .

ſtoffe.				II. Produzirte Zucker.			
Entzuckerung.				A. Rohzucker.		B.	
angewendeten Verfahrens.			2.	1.	2.	Raffinirte und Konſumzucker aller Art.	Bemerkungen.
d) Aus-ſcheidung.	e) Strontian-verfahren.	f) Andere Verfahren.	Menge der in Verarbeitung genommenen Melaſſe. 100 kg	Erſtes und zweites Produkt. 100 kg	Nachprodukte vom dritten Produkt ab. 100 kg	100 kg	
9.	10.	11	12.	13	14.	15	16

(Unterſchrift):

Muster 24.

Einsendungstermin
für die Hauptämter an das Kaiserliche Statistische Amt:
der 10te des auf den Monat der Nachweisung zunächst folgenden Kalendermonats.

Direktivbezirk:

Hauptamtsbezirk:

Hebebezirk:

Betriebs-Nachweisung

der

Zucker-Raffinerie   in

für

den Monat

Anleitung.

1. Das Formular ist bestimmt für die Zucker-Raffinerien, ausschließlich der die Herstellung raffinirter Zucker betreibenden Rübenzuckerfabriken und selbständigen Melasse-Entzuckerungsanstalten.

   Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Angaben der einzelnen Fabriken nur zur Kenntniß der Behörden, zur Veröffentlichung aber nur Zusammenstellungen gelangen.

2. Die Nachweisung ist für jeden Kalendermonat in zwei, von dem Fabrikinhaber oder dessen ermächtigtem Vertreter zu vollziehenden Exemplaren aufzustellen, von welchen das eine bis zum 6ten des nächstfolgenden Monats dem Hauptsteuer- (Zoll-) amt des Bezirks einzureichen, das andere in der Fabrik zur Einsichtnahme der Steuerbeamten aufzubewahren ist.

   Fehlt es für einen Monat an Einträgen, so ist ein entsprechender Vermerk in zwei Exemplaren des Formulars zu machen und mit diesen nach der Vorschrift im Absatz 1 zu verfahren.

3. In Spalte 1 und 2 sind, dem Vordruck entsprechend, die aus der eigenen Fabrikation stammenden, wieder zur Umschmelzung u. s. w. gelangenden Produkte nicht mit nachzuweisen.

   Hat ein Bezug von Füllmasse aus anderen Fabriken stattgefunden, so ist die als Einwurf verwendete Menge solcher Füllmasse in Spalte 1 unter der Linie anzugeben, und zwar nach dem vollen Gewicht.

4. Das Verfahren der Melasse-Entzuckerung (Spalte 3) ist nach Maßgabe der folgenden Eintheilung anzugeben: Osmose; Elution; Fällung; Substitution; Ausscheidung; Strontianverfahren. Ist ein vorstehend nicht benanntes Verfahren angewendet worden, so ist dasselbe nach seiner Eigenart zu bezeichnen und erstmals in Spalte 7 kurz zu beschreiben.

   Sollten in einem Monat mehrere Verfahren der Melasse-Entzuckerung angewendet sein, so ist der Betrieb für jedes derselben auf einer besonderen Linie nachzuweisen

   Unter Melasse (Spalte 3, 4) sind die Abläufe aller Art, einschließlich derjenigen vom ersten und zweiten Produkt, verstanden.

5. In Spalte 5 sind die aus den Füllmassen unmittelbar hergestellten raffinirten und Konsumzucker aller Art nachzuweisen, nicht aber auch die durch weitere mechanische Bearbeitung, insbesondere Zerkleinerung, dieser ursprünglichen Produkte schließlich gewonnenen Fabrikate (z. B. Würfel- oder gemahlener Zucker aus Broten, Platten u. s. w.).

6. Die Gewichtsmengen (Spalte 1, 2, 4 bis 6) sind auf Grund der Fabrikbücher oder, soweit in denselben das betreffende Gewicht nicht angeschrieben ist, nach Maßgabe der Ueblichkeit der Fabrik nachzuweisen.

I. Verwendung von fremden, d. h. nicht in der Fabrik selbst produzirten Zuckern.		II. Melasse-Entzuckerung.		III. Produzirte Zucker.		
An solchen Zuckern sind eingeworfen		1.	2.	1.	2.	
1. Rohzucker, einschließlich der Nachprodukte (Unter der Linie die verwendete Menge fremder Füllmasse, vergl. Anleitung Ziffer 3). 100 kg	2. raffinirte und Konsumzucker. 100 kg	Angabe des angewendeten Verfahrens.	Menge der in Verarbeitung genommenen Melasse. 100 kg	Raffinirte und Konsumzucker aller Art. 100 kg	Rohzucker aller Art. 100 kg	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

, den ten 18 .

(Unterschrift:)

Muster 25.

Einsendungstermin
für die Hauptämter an das Kaiserliche Statistische Amt:
der 10te des auf den Monat der Nachweisung zunächst folgenden Kalendermonats.

Direktivbezirk:

Hauptamtsbezirk:

Hebebezirk:

Betriebs-Nachweisung

der

Melasse-Entzuckerungsanstalt in

für

den Monat

Anleitung.

1. Das Formular ist bestimmt für die Melasse-Entzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung.
   Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Angaben der einzelnen Fabriken nur zur Kenntniß der Behörden, zur Veröffentlichung aber nur Zusammenstellungen gelangen.
2. Die Nachweisung ist für jeden Kalendermonat in zwei, von dem Fabrikinhaber oder dessen ermächtigtem Vertreter zu vollziehenden Exemplaren aufzustellen, von welchen das eine bis zum 6. des nächstfolgenden Monats dem Hauptsteuer- (Zoll-)amt des Bezirks einzureichen, das andere in der Fabrik zur Einsichtnahme der Steuerbeamten aufzubewahren ist.
   Fehlt es für einen Monat an Einträgen, so ist ein entsprechender Vermerk in zwei Exemplaren des Formulars zu machen und mit diesen nach der Vorschrift im Absatz 1 zu verfahren.
3. Das Verfahren der Melasse-Entzuckerung (Spalte 1) ist nach folgender Eintheilung anzugeben: Osmose; Elution; Fällung; Substitution; Ausscheidung; Strontianverfahren. Ist ein vorstehend nicht benanntes Verfahren angewendet worden, so ist dasselbe nach seiner Eigenart zu bezeichnen und erstmals in Spalte 9 kurz zu beschreiben.
   Sollten in einem Monat mehrere Verfahren der Melasse-Entzuckerung angewendet sein, so ist der Betrieb für jedes derselben auf einer besonderen Linie nachzuweisen.
   Unter Melasse (Spalte 2) sind die Abläufe aller Art, einschließlich derjenigen vom ersten und zweiten Produkt, verstanden.
4. Hat ein Bezug von Füllmasse aus anderen Fabriken stattgefunden, so ist die als Einwurf verwendete Menge solcher Füllmasse in Spalte 4 unter der Linie anzugeben, und zwar nach dem vollen Gewicht.
5. In Spalte 7 sind die aus der Melasse (bezw. unter Mitverwendung von Zucker als Einwurf u. s. w.) unmittelbar hergestellten raffinirten und Konsumzucker aller Art nachzuweisen, nicht aber auch die durch weitere mechanische Bearbeitung, insbesondere Zerkleinerung, dieser ursprünglichen Produkte schließlich gewonnenen Fabrikate (z. B. Würfel- oder gemahlener Zucker aus Broten, Platten u. s. w.).
6. Die Gewichtsmengen (Spalte 2 bis 8) sind auf Grund der Fabrikbücher oder, soweit in denselben das betreffende Gewicht nicht angeschrieben ist, nach Maßgabe der Ueblichkeit der Fabrik nachzuweisen.

I. Angabe des angewendeten Verfahrens der Melasse-Entzuckerung.	II. Verwendete Zucker-			
	A. Melasse.	B. Rohzucker, einschließlich der Nachprodukte.		C. Raffinirte und
		1. in der Fabrik selbst produzirt.	2. fremden Ursprungs (unter der Linie die verwendete Menge fremder Füllmasse).	1. in der Fabrik selbst produzirt.
	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg
1.	2.	3.	4.	5.

den kg 1.

stoffe.	III. Produzirte Zucker.		Bemerkungen.
Konsum-Zucker.			
2. fremden Ursprungs.	1. Raffinirte und Konsumzucker aller Art.	2. Rohzucker aller Art.	
100 kg	100 kg	100 kg	
6.	7.	8.	9.

(Unterschrift):

Muster 26.

Einsendungstermine:
für die Hebestellen an das Hauptamt:
10. August
für die Hauptämter an das Kaiserliche
Statistische Amt:
15. August

Direktivbezirk:

Hauptamtsbezirk:

Hebebezirk:

Nachweisung

des

Bestandes an Zucker

der

in

am 31. Juli 18 .

Anleitung.

1. Das Formular ist bestimmt für Rübenzuckerfabriken, gleichviel ob in denselben nur Rohzucker oder auch Konsumzucker hergestellt wird, für Zucker-Raffinerien und für Melasse-Entzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung.

   Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Angaben der einzelnen Fabriken nur zur Kenntniß der Behörden, zur Veröffentlichung aber nur Zusammenstellungen gelangen.

2. Die Nachweisung ist nach dem Stande vom 31. Juli jeden Jahres in zwei, von dem Fabrikinhaber oder dessen ermächtigtem Vertreter zu vollziehenden Exemplaren aufzustellen, von welchen das eine bis zum 6. des nächstfolgenden Monats der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen, das andere in der Fabrik zur Einsichtnahme der Steuerbeamten aufzubewahren ist.

   Sollte es an Einträgen gänzlich fehlen, so ist ein entsprechender Vermerk in zwei Exemplaren des Formulars zu machen und mit diesen nach der Vorschrift in Absatz 1 zu verfahren.

3. Ausgeschlossen von der Nachweisung ist der in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß, desgleichen der außerhalb des Zollgebiets von der Fabrik gelagerte Zucker.

   Hiervon abgesehen hat jede Fabrik nachzuweisen
   a) ihren gesammten eigenen Bestand an den im Formular bezeichneten Zuckern, gleichviel wo dieselben lagern, insbesondere auch einschließlich des Zuckers in den Fabriklagern, sowie in Kommissions- oder Lombardlagern, jedoch mit Ausnahme derjenigen Zucker, welche bei einer anderen zur Ausfüllung des Formulars verpflichteten Fabrik (vergl. Ziffer 1) auf Lager sind,
   b) die auf ihren Lagern befindlichen Zucker anderer Eigenthümer, insbesondere die bereits verkauften, aber noch nicht abgesendeten Mengen eigener Fabrikate.

4. Die Nachweisung erstreckt sich nicht auf die im Fabrikationslaufe befindlichen Zuckermengen. Insbesondere sind in Spalte 2 nur die bereits abgeschleuderten Nachprodukte nachzuweisen.

5. Sofern die Einträge der Spalten 1 bis 5 ausländischen Zucker enthalten, ist dessen Menge in Spalte 6 besonders zu vermerken.

6. Die Zuckermengen sind entweder nach dem für diesen Zweck durch Verwiegung besonders ermittelten Gewicht oder nach demjenigen Gewicht nachzuweisen, mit welchem die betreffenden Fabrikate in den Fabrikbüchern angeschrieben sind oder, falls eine solche Anschreibung nicht stattgefunden hat, mit welchem sie nach der Ueblichkeit der Fabrik berechnet zu werden pflegen.

   Das für jede der Spalten 1 bis 5 ermittelte Gesammtgewicht ist in der Art abzurunden, daß überschießende Mengen unter 50 kg gestrichen, von 50 kg ab für volle 100 kg gerechnet werden. In gleicher Weise sind die überhaupt 100 kg nicht erreichenden Gesammtgewichte abzurunden.

Bestand am 31. Juli 18 .					
1. Rohzucker und Farine.			2. Raffinirte und Konsumzucker (mit Ausschluß der Farine).		Bemerkungen.
a) Rohzucker.		b) Farine	a) Zucker der höchsten Vergütungsklasse nach § 6b des Gesetzes vom 9. Juli 1887, einschließlich der vom Bundesrath dieser Klasse zugewiesenen Zucker.	b) Sonstige raffinirte und Konsumzucker, zur zweiten Vergütungsklasse nach § 6c des Gesetzes vom 9 Juli 1887 gehörig.	
aa) erstes und zweites Produkt	bb) Nachprodukte vom dritten Produkte ab (bereits abgeschleudert)				
100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	
1.	2.	3.	4	5.	6

, den ten 18 .

(Unterschrift): .

Muster 27.

Einsendungstermine:
für die Hebestellen an das Hauptamt:
6. August
für die Hauptämter an das Kaiserliche Statistische Amt:
12. August

Direktivbezirk:

Hauptamtsbezirk:

Hebebezirk:

Nachweisung

des

Bestandes an Zucker

in den

öffentlichen Niederlagen und den Privatniederlagen

unter amtlichem Mitverschluß

im Bezirk des ______________ zu ______________

am 31. Juli 18.... .

Anleitung.

1. Ueber die in öffentlichen Niederlagen und in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß (nicht auch in Fabriklagern) am 31. Juli jeden Jahres vorhandenen Bestände an Zucker ist von den betreffenden Niederlageämtern auf Grund der Niederlageregister eine Nachweisung in Gemäßheit des umstehenden Formulars aufzustellen. Es sind zuerst die öffentlichen, dann die Privatniederlagen, letztere unter Benennung des Inhabers, in der Art einzutragen, daß jede Niederlage auf einer besonderen Linie nachgewiesen wird.

   Die Zuckermengen sind nach dem Nettogewicht anzugeben. Sofern letzteres im Niederlageregister nicht angeschrieben sein sollte, ist dasselbe durch Abzug der für die Verzollung geltenden Tara von dem Bruttogewicht zu ermitteln.

2. Die Nachweisungen der unteren Steuerstellen sind bis zum 6. August in je zwei Exemplaren den Hauptämtern einzureichen. Die letzteren haben bis zum 12. desselben Monats dem Kaiserlichen Statistischen Amt eine für den Hauptamtsbezirk unter Benutzung des Formulars gefertigte Zusammenstellung vorzulegen, in welcher die Bestände der öffentlichen Niederlagen und der Privatlager, und zwar mit Angabe der Zahl der Lager, getrennt in je einer Summe nachzuweisen sind. Der Zusammenstellung sind die Nachweisungen der Niederlageämter in je einem Exemplar beizufügen.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Niederlagen.			Bestand	
				I. Ausländischer Zucker.	
	Art der Niederlage.	Ort derselben.	Hebebezirk.	1. Rohzucker. 100 kg	2. Raffinirte Zucker aller Art. 100 kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.

an Zucker am 31. Juli 18....

II. Inländischer Zucker.				
1. Rohzucker und Farine.		2. Raffinirte und Konsumzucker (mit Ausschluß der Farine).		Bemerkungen.
a) Im ganzen. 100 kg	b) Darunter Farine. 100 kg	a) Zucker der höchsten Vergütungsklasse nach §. 6b des Gesetzes vom 9. Juli 1887, einschließlich der vom Bundesrath dieser Klasse zugewiesenen Zucker. 100 kg	b) Sonstige raffinirte und Konsumzucker, zur zweiten Vergütungsklasse nach §. 6c des Gesetzes vom 9. Juli 1887 gehörig. 100 kg	
7.	8.	9.	10.	11.

Muster 28.

Einsendungstermine:
für die Hebestellen an das Hauptamt der 5te September;
für die Hauptämter an das Kaiserliche Statistische Amt der 15te September.

Direktivbezirk: ....
Hauptamtsbezirk: ....
Hebebezirk: ....

Betriebs-Nachweisung

der

Stärkezuckerfabrik .... in ....

für das Betriebsjahr 1. August 18.. / 31. Juli 18.. .

Anleitung.

1. Die Nachweisung ist in zwei, von dem Fabrikinhaber oder dessen ermächtigtem Vertreter zu vollziehenden Exemplaren aufzustellen, von welchen das eine bis zum 1. September des betreffenden Jahres der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen, das andere in der Fabrik zur Einsichtnahme der Steuerbeamten aufzubewahren ist.
   Es dient zur Nachricht, daß die Angaben der einzelnen Fabriken nur zur Kenntniß der Behörden, zur Veröffentlichung aber nur Zusammenstellungen gelangen.
2. Die Gewichtsmengen sind auf volle 100 kg (Doppelzentner) derart abzurunden, daß Mengen unter 50 kg unberücksichtigt zu lassen, Mengen von 50 kg oder darüber als 100 kg anzuschreiben sind.
3. Hiervon abgesehen, müssen die Eintragungen genau mit den Fabrikbüchern übereinstimmen.
4. Wenn der Betrieb während des ganzen Jahres geruht hat, ist eine Fehlanzeige einzureichen.

Menge der zu Stärkezucker verarbeiteten Stärke				Menge des verwendeten Saccharins.
Selbstfabrizirte Stärke:		Angekaufte Stärke:		
nasse	trockene	nasse	trockene	
1.	2.	3.	4.	5.

Mengen in

Menge des gewonnenen Stärkezuckers.				Bemerkungen.
Stärkezucker in fester Form.	Darunter (Spalte 6) krystallisirter Stärkezucker, namentlich in Form von Broten, Platten und dergleichen.	Stärkezuckersyrup.	Außerdem Couleur.	
6.	7.	8.	9.	10.
100 kg.				

Caffel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 36. Ausgegeben Mittwoch den 8. August **1888.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

470. Nachweisung

der den Communalverbänden aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Etatsjahres 1887/88 zu überweisenden Beträge.

Regierungsbezirk Cassel.

Kreis.	Bevölkerungszahl nach der Volkszählung vom Dezember 1885.	Sollaufkommen des Etatsjahres 1885/86 einschließlich der fingirt veranlagten			Es werden überwiesen aus der Hauptsumme			Aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Etatsjahres 1886/87 waren überwiesen. ℳ
		Grundsteuer. ℳ	Gebäudesteuer. ℳ	Grund- und Gebäudesteuer (Sp. 3 u. 4.) ℳ	1/3 nach der Bevölkerung. ℳ	2/3 nach dem Steuersoll. ℳ	im Ganzen (Sp. 6 u. 7.) ℳ	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1. Cassel (Stadt)	60517	5659	175253	180912	9871	23121	32992	14881
2. Cassel (Land)	47105	70597	29353	99950	7683	12774	20457	9213
3. Eschwege	42447	80109	23917	104026	6923	13294	20217	9106
4. Fritzlar	25957	69946	13109	83055	4234	10614	14848	6688
5. Hofgeismar	35991	91937	17074	109011	5870	13932	19802	8918
6. Homberg	21890	45114	12571	57685	3570	7372	10942	4928
7. Melsungen	27742	60448	14745	75193	4525	9610	14135	6367
8. Rotenburg	30195	49808	15337	65145	4925	8325	13250	5967
9. Witzenhausen	29347	52574	16893	69467	4787	8878	13665	6155
10. Wolfhagen	23952	67506	12329	79835	3907	10203	14110	6354
11. Marburg	43577	72519	31918	104437	7108	13347	20455	9217
12. Frankenberg	23735	43585	9636	53221	3871	6802	10673	4806
13. Kirchhain	21820	51105	11218	62323	3559	7965	11524	5157
14. Ziegenhain	33037	83679	16243	99922	5388	12770	18158	8175
15. Fulda	48190	63991	25866	89857	7860	11484	19344	8717
16. Hersfeld	31902	45425	18725	64150	5203	8198	13401	6034
17. Hünfeld	24122	39941	11592	51533	3934	6586	10520	4738
18. Hanau (Stadt)	23191	2908	50586	53494	3782	6837	10619	4779
19. Hanau (Land)	36716	105577	21089	126666	5988	16188	22176	9987
20. Gelnhausen	41045	80807	18460	99267	6695	12686	19381	8728
21. Schlüchtern	28976	51767	11294	63061	4726	8059	12785	5758
22. Schmalkalden	31113	26116	14302	40418	5075	5165	10240	4611
23. Rinteln	39938	97836	26914	124750	6514	15943	22457	10114
24. Gersfeld	21270	28765	8662	37427	3469	4783	8252	3716
Zusammen	793775	1387719	607086	1994805	129467	254936	384403	173114

Festgestellt Berlin am 13. Juli 1888.

Der Finanz-Minister. Scholz. — Der Minister des Innern. Herrfurth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

471. Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb und Transport von Dampfstraßenwalzen im Regierungsbezirk Cassel. — Auf Grund der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30sten Juli 1883 und der §§. 6, 12, 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867 wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses über den Betrieb und Transport von Dampfstraßenwalzen

für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks Folgendes verordnet:

§. 1. Von dem Transport der Dampfstraßenwalze, welche als beweglicher Dampfkessel konzessionirt und allen für Dampfkessel vorgeschriebenen Prüfungen unterworfen werden muß, sowie von der beabsichtigten Benutzung derselben auf den Arbeitsstellen hat der Unternehmer dem Königlichen Landrathe oder dem Königlichen Polizei-Direktor hier, sowie den kommunalständischen Baubeamten, deren Bezirke berührt werden, und soweit es sich um Brücken oder Fähren handelt, deren Unterhaltung dem Staate obliegt, auch dem zuständigen Königlichen Kreis- oder Wasser-Bauinspector mindestens 8 Tage vor dem Eintreffen der Dampfstraßenwalze an der Grenze ihrer Bezirke unter genauer Bezeichnung des einzuschlagenden Weges und der Tageszeit des Transports sowie des Gebrauchs Anzeige zu machen.

Eine gleiche Anzeige ist der Ortspolizeibehörde der zu passirenden Ortschaften spätestens 24 Stunden vor dem Eintreffen der Dampfwalze zu erstatten.

Der Transport der Dampfstraßenwalze über die Straßen eines Kreises darf nicht eher erfolgen, als bis der Unternehmer von dem Landrath die Genehmigung zu dem Transport erhalten hat. Auch ist der Unternehmer verpflichtet, die Kosten für die durch den Transport erforderlichen Vorkehrungen zu ersetzen. Der Unternehmer und Transportführer sind verpflichtet, die Anordnungen zu befolgen, welche Seitens des Landraths oder der Ortspolizeibehörde in Rücksicht auf die mit der Dampfstraßenwalze zu befahrenden Straßen und Wege, sowie deren Zubehörungen oder Umgebungen und in Rücksicht auf die Sicherheit des Publikums für erforderlich erachtet werden

§. 2. Beim Passiren von Brücken und Ortschaften, sowie bei Begegnung von Fuhrwerken, Reitern 2c. darf die Geschwindigkeit der Fortbewegung nicht mehr als 80 Meter, im Uebrigen nicht mehr als 120 Meter in der Minute betragen.

§. 3. Es ist dafür zu sorgen, daß von der Dampfwalze, welche nur mit Steinkohlen und Koaks geheizt werden darf, möglichst wenig Rauch ausgestoßen und das Ausstreuen von Funken durch Funkenfänger 2c. und von glühenden Kohlen durch event. vom Führer zu schließende Aschkasten verhütet wird.

Beim Vorüberfahren der Dampfwalze an Gebäuden mit nicht feuersicherer Bedachung in weniger als 8 Meter Entfernung ist der Zug durch die Feuerung und das Blasrohr so lange abzuschließen, bis die Dampfwalze wenigstens 8 Meter entfernt ist. Um auf dem Transport den Aufenthalt in den Ortschaften zu vermeiden, ist die Dampfwalze vor der Durchfahrt hinreichend mit Feuerungsmaterial und Wasser zu versehen.

§. 4. Etwa erforderlich werdende hörbare Zeichen dürfen nicht mit der Dampfpfeife gegeben werden, vielmehr ist zu diesem Zwecke eine Glocke zu verwenden.

An den Enden derjenigen Straßenstrecken, auf denen die Dampfwalze zum Festwalzen der Steinbahn verwendet wird, sowie an denjenigen Stellen, wo Seitenwege in die jedesmaligen Arbeitsstrecken einmünden, müssen Warnungstafeln mit der Aufschrift: „Achtung! Dampfwalze!“ aufgestellt werden.

§. 5. Der Transport der Dampfwalze während der Dunkelheit ist nur mit besonders nachzusuchender Genehmigung der Ortspolizeibehörde und bei geeigneter Beleuchtung zulässig.

Bei einem etwaigen Anhalten oder Aufstellen darf der freie Verkehr der Straße nicht gehindert werden. Auch ist beim Aufstellen der Walze auf der Straße während der Nachtzeit an der Vorder- und Hinterseite der Walze eine hellleuchtende Laterne anzubringen.

§. 6. Der Führer der Dampfwalze hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß Fuhrwerke, Reiter, Viehtransporte und die sonstige Passage neben der Dampfwalze ohne Nachtheil passiren können und namentlich durch das Scheuwerden der Pferde Gefahr nicht entsteht.

Es ist daher bei Begegnungen mit besonderer Vorsicht zu fahren, und nöthigenfalls die Dampfwalze während des Begegnens oder Vorbeifahrens von Fuhrwerken 2c. zum Halten zu bringen.

Der Dampfdruck darf nie so hoch gespannt werden, daß die Sicherheitsventile abblasen; auch dürfen neben Reitern, Handpferden, Fuhrwerken und Viehtransporten, sowie vor denselben in einer Entfernung von 100 und hinter ihnen in einer solchen von 30 Meter die Cylinderhähne nicht geöffnet werden.

§. 7. Das zur sicheren Bedienung und Lenkung der Dampfwalze erforderliche Personal muß in ausreichender Zahl aus vollkommen hierzu geeigneten, praktisch geübten und zuverlässigen erwachsenen Männern bestehen.

Außerdem sind auf Anordnung der Ortspolizeibehörde geeignete zuverlässige Leute dem Führer der Dampfwalze als Begleiter zu dem Zwecke beizugeben, die entgegenkommenden oder von rückwärts sich nähernden Fuhrwerke, Reiter 2c. rechtzeitig zu unterrichten, die Führer der Thiere bei Beruhigung derselben zu unterstützen, bei schmalen Straßenstrecken, welche ein Ausweichen nicht an allen Punkten gestatten, die entgegenkommenden oder nachfahrenden Fuhrwerke 2c. zum Halten an hierzu geeigneten Stellen zu veranlassen, auch für die Sicherheit der Fuhrwerke, welche an der Straße etwa ohne Aufsicht halten sollten, während der Vorbeifahrt der Dampfwalze zu sorgen.

§. 8. Der Maschinenführer ist mit einer Dienstanweisung zu versehen, in welcher die vorstehenden Bestimmungen aufgenommen sein müssen.

§. 9. Der Polizeibehörde bleibt vorbehalten, den Betrieb der Dampfwalze für bestimmte Tageszeiten, in denen wegen zu starken Verkehrs (z. B. an Markttagen) der Betrieb mit besonderer Gefahr verknüpft sein würde, gänzlich zu untersagen.

§. 10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht gesetzlich eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark bestraft. Cassel am 21. Juli 1888.

Der Regierungs-Präsident.

472. Des Königs Majestät haben mittelst Erlasses vom 4ten d. Mts. zu genehmigen geruht, daß die in der Gemarkung Wüstefeld gelegenen Grundstücksparzellen Blatt A. Nr. 93/37 und Nr. 94/37 in Gesammtgröße von 1,0000 ha aus dem Gutsbezirke Wüstefeld, Kreises Rotenburg, ausgeschieden und dem in demselben Kreise belegenen forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Rotenburg-Lüdersdorf einverleibt werden.

Cassel am 28. Juli 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

473. In der Anlage werden die Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 31. Juli 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

474. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4ten d. Mts. zu genehmigen geruht, daß die in der Gemarkung Großnenndorf, Blatt 1. Nr. 8, 9, 10, 11, 85|12, 86|12, 87|12, 88|12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, a|66, 67, 68 und in der Gemarkung Kreuzriehe, Blatt 1. Nr. 74|6, 75|7, 88|34, 89|34, 39, 42, 45, 46, 60, 61, 128|64, 129|64, 95|68, 96|68, 94|72, sowie in der Gemarkung Riehe, Blatt 4. Nr. 1, 72|2, 73|3, a|41, 42, 43, 44, 45, 46, 61|47, 75|47, 79|47, 85|47, 86|47, 89|47, 65|48, 76|48, 78|48, 80|48, 66|49, 67|50, 68/50, 87|50, 88|50, 74|51, 56, a|57, a|58 katastrirten Grundstücksparzellen mit dem Flächengehalte von 16,3096 ha aus dem Gemeindebezirke von Großnenndorf ausgeschieden und dem Gemeindebezirke von Kreuzriehe, Kreises Rinteln, einverleibt, sowie daß die in der Gemarkung Riehe, Blatt 4. Nr. 94|54, Plan 3I. Nr. 95|54, Plan 3II. Nr. 96|54, Plan 4I. Nr. 98|54, Plan 5. Nr. 99|54, Plan 6. Nr. 100|54, Plan 7. Nr. 101|54, Plan 8. Nr. 102|54, Plan 9. Nr. 103|54, Plan 10. Nr. 104|54, Plan 11. Nr. 105|54, Plan 12. Nr. 106|54, Plan 13. Nr. 107|54, Plan 14. Nr. 108|54, Plan 15. Nr. 109|54, Plan 16. Nr. 110|54, Plan 17. Nr. 111|54, Plan 18. Nr. 112|54, Plan 19. Nr. 113|54, Plan 20. Nr. 114|54, Plan 21. Nr. 115|54, Plan 22. Nr. 116|54, Plan 23. Nr. 117|54, Plan 24. Nr. 118|54, Plan 25. Nr. 119|54, Plan 26. Nr. 120|54, Plan 27. Nr. 121|54, Plan litt. b und Nr. 122|54, Plan litt. c katastrirten Grundstücksparzellen mit dem Flächengehalte von 8,8828 ha aus dem Gemeindebezirke von Kreuzriehe ausgeschieden und dem Gemeindebezirke von Großnenndorf, Kreises Rinteln, einverleibt werden.

Cassel am 28. Juli 1888.

Der Regierungs-Präsident. Althaus, i. A.

475. Nach einer Mittheilung des Herrn Kriegsministers sollen, um den Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach der beabsichtigten Einrichtung von Central-Meldebüreaus 2c. die gesetzlich zulässige schriftliche Meldung nach Möglichkeit zu erleichtern, den Ortsvorständen durch die Bezirks-Commandos mit einem entsprechenden Vordruck versehene Meldeformulare überwiesen werden, welche für die abzustattenden Meldungen bereit zu halten und den Betheiligten unentgeltlich zu verabfolgen sind.

Cassel am 20. Juli 1888.

Der Regierungs-Präsident. Schwarzenberg, i. V.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

476. Bei der Postagentur in Schönstadt wird am 23sten eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Cassel am 21. Juli 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. zur Linde.

477. Bei der Postagentur in Kirchheim (Kreis Hersfeld) wird am 25sten eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Cassel am 24. Juli 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. zur Linde.

478. Am 18. August d. Js. wird der zwischen den Stationen Heldenbergen-Windecken und Bruchköbel belegene Personen-Haltepunkt Ostheim bei Windecken eröffnet und halten daselbst bis auf Weiteres die Züge 412, 414, 413 und 415.

Directe Personenbeförderung findet statt zwischen Ostheim b/Windecken einerseits und Friedberg, Assenheim, Erbstadt-Kaichen, Bruchköbel, Hanau (Nord) und Hanau (Ost) andererseits. Gepäck wird nur nach, nicht auch von Ostheim b/Windecken befördert. Das Nähere ist bei den betreffenden Expeditionen zu erfahren.

Hannover am 3. August 1888.

Königliche Eisenbahn-Direction.

479. Am 16. August d. J. wird die Neubau-Theilstrecke Hildesheim-Hoheneggelsen dem Betriebe übergeben und tritt einstweilen der nachfolgende Fahrplan in Kraft:

Hildesheim-Hoheneggelsen. — Hoheneggelsen-Hildesheim.

341 1-4	343 1-4	345 1-4	Stationen Wagencl. Wagencl.	342 1-4	344 1-4	346 1-4
Abfahrt.				Ankunft.		
7.06	10.54	5.36	ab Hildesheim an	8.44	12.34	7 14
—	—	—	Bettmar . .	—	—	—
7.32	11.20	6 02	ab Garbolzum . ab	8.22	12.12	6 52
7.42	11.30	6 12	an Hoheneggelsen ab	8.10	12.00	6 40
Ankunft.				Abfahrt.		

Hannover am 1. August 1888.

Königliche Eisenbahn-Direction.

480. In Rücksicht auf den alljährlich in den Herbstmonaten — wegen der alsdann stattfindenden Massentransporte von Getreide, Rüben, Obst, Kartoffeln, Zucker, Kohlen 2c. — sich steigernden Verkehr und auf die dadurch in erhöhtem Maße bedingte Inanspruchnahme des Güterwagenparks der Eisenbahnen sehen wir uns, wie in den Vorjahren, wieder veranlaßt, das Publicum, namentlich die Consumenten von Kohlen und Coaks, schon jetzt aufzufordern, für thunlichst frühzeitigen Bezug ihres Bedarfs Sorge tragen und entsprechende Vor-

räthe rechtzeitig ansammeln zu wollen, damit bei etwaigen im Eisenbahnbetriebe vorübergehend eintretenden Verzögerungen keine Verlegenheiten entstehen.

Auch ersuchen wir das verkehrtreibende Publicum, sich die schleunige Be- und Entladung der Wagen besonders angelegen sein zu lassen, um es den Eisenbahn-Verwaltungen zu ermöglichen, von einer Einschränkung der Ladefristen so lange als irgend thunlich abzusehen.

Frankfurt a. M. im Juli 1888.

Königliche Eisenbahn-Direction.

481. Die neuen Zinsscheine zu den Obligationen des vormals Herzoglich Nassauischen 4procentigen Staatsanlehens von 7 200 000 Gulden d. d. 30. September 1862 Reihe V Nr. 1—20 nebst Zinsschein-Anweisungen werden vom 1. October l. Js. ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Zinsscheine auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen der Monarchie bezogen werden.

Wer die Zinsscheine durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Zinsschein-Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu tragen.

Wiesbaden den 13. Juli 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: de la Croix.

482. Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstraße Nr. 42, im Winter-Semester 1888/89.

1) Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Settegast: Zucht, Haltung und Ernährung des Fleischschafes. Allgemeine Thierzucht. — Professor Dr. Orth: Allgemeine Ackerbaulehre, Theil I.: Bodenkunde, Urbarmachung, Ent- und Bewässerung. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Praktische Uebungen im agronomisch-pedologischen Laboratorium. Leitung agronomischer und agrikultur-chemischer Untersuchungen für Vorgerückte. — Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Specieller Pflanzenbau. — Professor Dr. Grahl: Landwirthschaftliche Taxationslehre. Prinzipien und Methoden der landwirthschaftlichen Buchführung. Landwirthschaftliches Seminar. — Dr. Hartmann: Rindviehzucht. — Professor Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Theil I. (Die Nährstoffe, Futtermittel und die Grundlagen für die Entwickelung der Fütterungsnormen). Schweinezucht. Molkereiwesen, Theil II. (Die älteren Rahmgewinnungsmethoden, der Centrifugenbetrieb und Butterbereitung.) Cursus im Untersuchen von Milch, Molkereiproducten und einigen im Molkereibetriebe wichtigen Stoffen (Lab, Butterfarbe 2c.) — Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Prinzipien der Mechanik und allgemeinen Maschinenlehre. Zeichen- und Constructions-Uebungen. — Forstmeister Krieger: Waldbau. Forstbenutzung und zwar Gewinnung und Zugutemachung der Forstnebennutzungen. — Garten-Inspector Lindemuth: Obstbau.

2. Naturwissenschaften.

a) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen in Verbindung mit mikroskopischen Demonstrationen. Einführung in den Gebrauch des Mikroskops. Arbeiten für Fortgeschrittenere im botanischen Institut. — Prof. Dr. Frank: Krankheiten der Culturpflanzen. Ernährung der Pflanzen. Anleitung zu pflanzenphysiologischen Untersuchungen im Gebiete der Landwirthschaft. Arbeiten für Fortgeschrittenere im pflanzenphysiologischen Institut. — Professor Dr. Wittmack: Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen und officinellen Pflanzen. Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel.

b) Chemie und Technologie. Geheimer Regierungs-Rath, Prof. Dr. Landolt: Anorganische Experimental-Chemie. Großes chemisches Prakticum. Kleines chemisches Prakticum. — Dr. Degener: Grundzüge der anorganischen Chemie. — Professor Dr. Delbrück: Brennerei, Stärke- und Essig-Fabrikation nebst Uebungen. — Privatdocent Dr. Hayduck: Chemie und Technologie der Gährung.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Bodenkunde und Bonitirung. Geognosie und Geologie. Uebungen zur Bodenkunde.

d) Physik. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, I. Theil. Ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik. Wetterkunde. Physikalische Uebungen.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und vergleichende Anatomie mit besonderer Berücksichtigung der Wirbelthiere. Zoologisches Colloquium. — Dr. Karsch: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten, mit besonderer Berücksichtigung der Bienenzucht und des Seidenbaues. — Prof. Dr. Zuntz: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Gesundheitspflege der Hausthiere. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium (mit Prof. Dr. Lehmann).

3. Veterinairkunde.

Professor Dieckerhoff: Seuchen und parasitische Krankheiten der Hausthiere. — Prof. Müller: Anatomie der Hausthiere, verbunden mit Demonstrationen. — Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlaglehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Prof. Dr. Schmoller: Agrarwesen und Agrar-

politik Deutschlands. Preußische Verfassungs-, Verwaltungs- und Finanzgeschichte von 1640 bis zur Gegenwart. — Kammergerichtsrath Keyßner: Reichs- und preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth und Culturtechniker wichtigen Rechtsverhältnisse. Die Unfallversicherung überhaupt und namentlich die Unfallversicherung für die im land- und forstwirthschaftlichen Betriebe beschäftigten Arbeiter.

5. Kulturtechnik und Baukunde.

N. N.: Culturtechnik. Culturtechnisches Seminar. Entwerfen culturtechnischer Anlagen. — Prof. Schlichting: Wasserbau. Brücken- und Wegebau. Entwerfen wasserbaulicher Anlagen. Landwirthschaftliche Baulehre.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Landesvermessung. Ausgleichungsrechnung. Praktische Geometrie. Geodätisches Seminar. Zeichenübungen. Meßübungen. Geodätische Rechenübungen (mit dem Assistenten Hegemann). Geodätische Rechenübungen (mit dem Assistenten Boedecker). — Professor Dr. Börnstein: Darstellende Geometrie. Mathematische Uebungen (mit dem Assistenten Hegemann). — Prof. Dr. Reichel: Analytische Geometrie und Analysis. Mathematische Uebungen.

Das Winter-Semester beginnt am 15. October 1888. — Programme sind durch das Secretariat zu erhalten.

Berlin den 24. Juli 1888.

Der Rector der Kgl. Landwirthschaftlichen Hochschule.
Settegast.

483. Die nächste Prüfung für Hufschmiede (Gesetz vom 18. Juni 1884) findet Donnerstag den 27sten September d. J., Vormittags 8 Uhr, in der Werkstätte des Schmiedemeisters Schädla am Grün hierselbst statt.

Die Meldungen zu der Prüfung sind mindestens vier Wochen vorher unter Einreichung des Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühr mit zehn Mark an den Unterzeichneten zu richten. Das erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen.

Zum Anschaffen und fleißigen Lesen wird Denjenigen, welche die Prüfung ablegen wollen, die „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedeprüfung von Professor Dr. Möller (Preis 1 Mark)" hiermit ausdrücklich empfohlen.

Marburg am 25. Juli 1888.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.
Kümmell, Kreisthierarzt.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

484. Im Nachstehenden werden einige statistische Angaben über die Verpflegung von Kranken in den ständischen Landkrankenhäusern, sowie der Irrenheil- und Irrenpflegeanstalten des Regierungsbezirks Cassel während des Jahres 1887 veröffentlicht.

Cassel am 14. Juli 1887.

Der Landes-Director in Hessen:
v. Hundelshausen.

in den Landkrankenhäusern, bezw. den Irrenheil- und Pflegeanstalten.	Es sind verpflegt worden: insgesammt	innerliche Kranke	innerl. Kr.: Hiervon sind geheilt	innerl. Kr.: ungeheilt entl.	innerl. Kr.: gestorben	äußerliche Kranke	äußerl. Kr.: Hierv. sind geheilt	äußerl. Kr.: ungeheilt entl.	äußerl. Kr.: gestorben	Geisteskranke ꝛc.	Geisteskr.: Hierv. sind geheilt bezw. gebessert	Geisteskr.: ungeheilt entlassen bezw. verblieben	Geisteskr.: gestorben	Syphilis-, Augen- und Krätzkranke	Syph. ꝛc.: Hierv. sind geheilt	Syph. ꝛc.: ungeheilt entl.	Syph. ꝛc.: gestorben	Wöchnerinnen u. Säuglinge	Wöchn.: Hiervon sind geheilt	Wöchn.: ungeheilt entl.	Wöchn.: gestorben	Die Gesammtkosten der Verpflegung ausschließl. der Verwaltungskosten betragen: ℳ	₰	Ersetzt sind an Verpflegungskosten: ℳ	₰	Durchschnittl. Dauer des Aufenthalts eines Kranken. Tage	Durchschnittszahl der täglich belegten Betten. St.	Kostenbetrag eines Verpflegungstages ohne Verwaltungskosten ℳ	₰	mit Verwaltungskosten ℳ	₰	speciell an Speisekosten ℳ	₰	speciell an Arzneien ℳ	₰	Bemerkungen.
I. Landkrankenanst.																																						
1. Bettenhausen .	2377	1157	911	90	99	854	685	49	26	—	—	—	—	366	345	12	—	—	—	—	—	60477	60	27197	25	27	173	—	93	1	55	—	59	—	13	
2. Eschwege . . .	379	196	149	7	22	137	116	1	8	—	—	—	—	46	41	1	2	—	—	—	—	11005	16	3451	76	30	31	—	96	1	84	—	58	—	13	
3. Fulda	1412	740	611	15	74	521	458	9	8	11	3	5	—	106	99	2	1	34	31	—	2	38016	39	10977	74	28	109	—	95	1	50	—	58	—	15	
4. Hanau	621	310	211	22	48	236	171	17	17	7	2	4	—	68	62	2	1	—	—	—	—	23382	89	13059	91	41	69	—	93	1	78	—	61	—	7	
5 Hersfeld . . .	910	444	356	12	43	330	279	10	7	3	—	3	—	133	128	—	—	—	—	—	—	15048	58	5528	56	23	56	—	73	1	28	—	48	—	8	
6. Rinteln	159	63	46	—	9	56	46	2	3	4	1	2	1	33	32	—	—	3	2	1	—	5954	64	1526	75	32	14	1	16	1	88	—	72	—	16	
7. Schmalkalden	181	98	66	10	13	65	51	5	1	—	—	—	—	18	15	—	—	—	—	—	—	6369	54	1006	60	36	18	—	98	1	56	—	63	—	10½	
II. Irrenheil- und Pflege-Anstalten.																																						
8. Irrenh. Marburg	413	—	—	—	—	—	—	—	—	413	90	102	22	—	—	—	—	—	—	—	—	128137	95	143807	67	198	224	1	56	2	55	—	95	—	03	
9. Irrenpfl. Haina	560	22	—	—	3	7	—	—	—	516	—	3	32	15	—	—	—	—	—	—	—	115369	18	95249	17	365	478	—	66	1	14	—	45	—	01	
10. „ Merxhausen	496	—	—	—	—	21	—	—	—	475	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	103165	25	78706	05	365	482	—	58	—	81	—	42	—	01	

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

485. Bei der dem Plane gemäß am gestrigen Tage vollzogenen Ausloosung der am 2. Januar 1889 einzuziehenden Obligationen des Anlehns der Stadt Gelnhausen vom 1. April 1879 sind von:

Lit. A. die Nummern 113 und 160,
Lit. B. „ „ 76 „ 99

gezogen worden.

Es wird dies der Vorschrift entsprechend zur Kenntniß gebracht und werden zugleich die ausgeloosten Obligationen

auf den 2. Januar 1889

zum Wiederabtrage durch die Stadtkämmerei dahier hiermit gekündigt unter dem Anfügen, daß die gedachten Obligationen mit den Talons und Zinscoupons zurückzuliefern sind und von letzterem Tage ab die Verzinsung aufhört. Gelnhausen am 3. August 1888.

Der Bürgermeister Schöffer.

Vacanzen.

486. Die zweite Schulstelle zu Abterode, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mk. Vergütung für Feuerung ein Stelleneinkommen von 840 Mk. verbunden ist, ist in Folge Beförderung des seitherigen Inhabers zum 1sten Lehrer seit dem 1. Juli d. J. vacant und soll alsbald anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Schimmelpfeng zu Abterode einreichen.

Eschwege am 30. Juli 1888.

Das geschäftsleitende Mitglied
des Königlichen Schulvorstandes von Abterode.
Grimm, Königlicher Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Postkassirer Walther in Eschwege zum Postdirector und der Postassistent Heisen in Frielendorf zum Postverwalter,

der Referendar Grebe zum Gerichtsassessor,

der Rechtskandidat von Rumohr zum Referendar,

der Feldwebel Gehrt zum Gefängnißinspektor bei dem Landgerichtsgefängniß in Hanau,

an Stelle des verstorbenen B. Goldbach zu Weyhers der Vorsteher Alsheimer daselbst zum Standesbeamten und an Stelle des Letztgenannten das Gemeindeausschußmitglied Horas daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten.

Beauftragt: der praktische Arzt Dr. Franz Georg Hermann Kind zu Fulda mit der Verwaltung der dortigen Kreiswundarztstelle.

Versetzt: der Gerichtsassessor Gottschalk in Sangerhausen in den Bezirk des Oberlandesgerichts Cassel,

der Postverwalter Edel von Schlierbach (bei Wächtersbach) nach Weyhers,

der Förster Jüttner von Freckenhorst auf die Försterstelle Haste I.

Verlegt: der concessionirte Markscheider Eduard Schülbe seinen Wohnsitz von Weißenfels nach Sooden a/Werra.

Ausgeschieden aus dem Justizdienst: der Gerichtsassessor Eigenbrodt in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht zu Ziegenhain.

Pensionirt: der Postdirector Hohmann in Eschwege,

der Schutzmann Hahn bei der Polizei-Direktion in Cassel.

Verliehen: von Ihrer Majestät der Kaiserin-Königin Augusta der Margarethe Brack in Kirchhain und der Maria Anna Schnell in Naumburg in Anerkennung ihrer langjährigen, in derselben Familie treu geleisteten Dienste ein goldenes Kreuz, sowie ein die Allerhöchste Namens-Unterschrift tragendes Diplom.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 63.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Abänderungen

der

Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 3, „Begleitadresse zu Packeten" betreffend, ist im Absatz IV das vorletzte Wort „genau" zu streichen.
2. Im §. 11a, „Dringende Packetsendungen" betreffend, sind im ersten Satze des Absatzes I die Worte „mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Inhalts" zu streichen.
3. Im §. 12, „Postkarten" betreffend, erhält im Absatz I der erste Satz folgenden anderweiten Wortlaut:

Auf der Vorderseite der Postkarte darf der Absender außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben noch seinen Namen und Stand bezw. seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken.

4. Im §. 14, „Waarenproben" betreffend, ist am Schluß des Absatzes III Folgendes hinzuzufügen:

Die Aufschrift darf nicht auf einer sogenannten Fahne angebracht und der Sendung angehängt, sondern muß auf diese selbst aufgeschrieben sein.

Ferner ist im Absatz VIII das Wort „Flüssigkeiten" zu streichen.

5. Im §. 16, „Postanweisungen" betreffend, ist im Absatz VI das Wort „schriftlichen" zu streichen.
6. Im §. 18, „Postnachnahmesendungen" betreffend, erhält der Absatz IV folgenden Zusatz:

Im Falle der Nachsendung (§. 38) einer Nachnahmesendung wird für jeden neuen Bestimmungsort vom Tage der Ankunft daselbst eine besondere Einlösungsfrist von 7 Tagen berechnet.

7. Im §. 19, „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen" betreffend, im vorletzten Satze des Absatzes XV und ebenso im §. 20, „Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten" betreffend, im vorletzten Satze des Absatzes X ist statt der Worte „an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher 2c." zu setzen:

an den betreffenden Gerichtsvollzieher, Notar 2c.

8. Zwischen §. 23 und §. 24 ist folgender neue Paragraph einzuschalten:

§. 23a.

18. Der Verleger einer Zeitung, welcher dieselbe der Postverwaltung zum Vertriebe übergeben will,
b. muß solches in einer schriftlichen Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung aussprechen und diese Erklärung bei der Postanstalt niederlegen.

9. Im §. 24, „Ort der Einlieferung" betreffend, sind im ersten Satze des Absatzes VI die Worte „portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, sowie für Packete bis $2^1/_2$ kg einschließlich", zu streichen; dafür ist zu setzen:

portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, Packete bis $2^1/_2$ kg einschließlich.

10. Im §. 32, „Bestellung" betreffend, ist im Absatz VII der letzte Satz zu streichen und dafür zu setzen:

Werden Packete von höherem Gewicht als $2^1/_2$ Kilogramm abgetragen, so beträgt das Bestellgeld 20 Pf. für das Stück.

11. Im §. 34 „An wen die Bestellung geschehen muß." ist hinter dem ersten Satze im Absatz 1 Folgendes einzuschalten:

Postsendungen, welche an verstorbene Personen gerichtet sind, dürfen den Erben ausgehändigt werden, wenn dieselben sich als solche durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbbescheinigung ꝛc. ausgewiesen haben; so lange dieser Nachweis nicht erbracht ist, kommen für die Aushändigung gewöhnlicher Briefsendungen die Vorschriften im nachfolgenden Absatz III in Anwendung.

12. Im §. 38, „Nachsendung der Postsendungen" betreffend, erhält der Absatz II folgenden Wortlaut:

II. Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Nachnahme erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für das Porto, auch des Empfängers.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. August 1888 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Stephan.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 37. Ausgegeben Mittwoch den 15. August **1888**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 32 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 26. Juli 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1814 die Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886. Vom 21. Juli 1888; unter

Nr. 1815 die Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen und der Franken-Währung innerhalb bayerischer Grenzbezirke. Vom 7. Juli 1888; unter

Nr. 1816 die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 16. Juli 1888; und unter

Nr. 1817 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwaarenfabriken. Vom 21. Juli 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

487. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an die Stelle der durch den Beschluß des Bundesraths vom 3. November 1887 — §. 520 der Protokolle — genehmigten Zusätze zur Ausführungsbestimmung unter III f. zu §. 11 des Gesetzes vom 24. Juni 1887, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 1sten August 1888 ab die Vorschriften des Bundesraths-Beschlusses vom 12. Juli 1888 — §. 443 der Protokolle —, betreffend die Branntweinsteuer-Berechtigungsscheine, getreten sind.

Diese Vorschriften können von dem betheiligten Publikum bei sämmtlichen diesseitigen Steuerstellen während der gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden. Cassel am 7. August 1888.

Der Provinzial-Steuer-Director. Peine.

488. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen, betreffend die Vergütung der Verbrauchsabgabe bei der Ausfuhr von Branntweinfabrikaten, beschlossen hat:

I. a) Für den vom 1. September 1888 ab ausgeführten, zu gewerblichen 2c. Zwecken steuerfrei verabfolgten oder gegen Steuervergütung niedergelegten Branntwein wird die Steuervergütung am fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr beziehungsweise der steuerfreien Verabfolgung oder Niederlegung fällig.

II. An die Stelle der unter Nr. 7 zu §. 12 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 getroffenen Anordnung treten folgende Vorschriften:

a) Für die Vergütung der Verbrauchsabgabe bei der Ausfuhr von Fabrikaten, zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Branntwein verwendet ist, finden die Vorschriften, betreffend die Vergütung der Maischbottig- oder Materialsteuer, bei der Ausfuhr mit folgenden Aenderungen entsprechende Anwendung.

b) Bei der Ausfuhr von mit Zucker, Zuckerstoffen oder anderen Ingredienzien versetztem oder auf andere Weise zum menschlichen Genuß fertig gestellten feineren Trinkbranntwein, von Fruchtsäften, Punschessenzen und zur Verwendung in der Fabrikation von Trinkbranntweinen bestimmten alkoholhaltigen Essenzen, zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Branntwein verwendet ist, wird eine Vergütung der Verbrauchsabgabe von 0,50 Mark und der Maischbottig- oder Materialsteuer von 0,1601 Mark für jedes in den ausgeführten Fabrikaten enthaltene Liter reinen Alkohols gewährt, jedoch nur an Fabrikanten, welche das Vertrauen der Steuerbehörde genießen.

c) Die Ausfuhrvergütung ist nur zu gewähren, wenn die mittelst des Alkoholometers zu untersuchende beziehungsweise mittelst einer einzigen Destillation auf dem Meßapparat zu prüfende Menge des vorgeführten Fabrikats bei Trinkbranntweinen, Punschessenzen, alkoholhaltigen, zur Verwendung bei der Herstellung von Trinkbranntweinen bestimmten Essenzen wenigstens 20 und bei Fruchtsäften wenigstens 100 Liter beträgt.

III. Die obersten Landes-Finanzbehörden werden ermächtigt, für die seit dem 1. October v. Js. bis zum Inkrafttreten der vorstehenden Bestimmungen zur Ausfuhr angemeldeten und nach amtlicher Revision und unter amtlicher Kontrole ausgeführten Mengen von Fabrikaten der unter II b genannten Art die Vergütung der Verbrauchsabgabe mit 0,50 Mark für das Liter reinen Alkohols nachträglich zu gewähren, sofern durch amtlich zurückbehaltene Proben oder auf andere Weise die Menge des in den ausgeführten Fabrikaten enthalten gewesenen reinen Alkohols mit Sicherheit ermittelt werden kann. Läßt sich die Alkoholmenge nicht mehr mit voller Sicherheit ermitteln, so kann der Verbrauchsabgabenvergütung, soweit es sich um die Aus-

fuhr von Likören handelt, eine durchschnittliche Alkoholstärke von 27 Prozent zu Grunde gelegt werden, vorausgesetzt, daß kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Alkoholstärke thatsächlich eine geringere gewesen ist. Cassel am 8. August 1888.

Der Provinzial-Steuer-Director. Peine.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

489. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Juli 1888.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ	₰	Roggen. ℳ	₰	Gerste. ℳ	₰	Hafer. ℳ	₰	Erbsen (gelbe.) ℳ	₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ	₰	Linsen. ℳ	₰	Kartoffeln. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰
1	Cassel . .	16	58	14	02	14	19	14	15	21	44	32	63	43	44	3	66	4	88	6	72
2	Fritzlar .	16	31	13	64	14	—	13	09	16	—	25	—	33	—	4	43	4	71	5	71
3	Fulda . .	16	86	14	55	15	27	14	58	33	—	35	—	37	—	5	—	5	28	6	63
4	Hanau .	18	49	14	68	13	94	13	99	23	—	25	—	39	—	7	57	3	81	7	39
5	Hersfeld .	17	50	14	50	12	—	13	—	25	—	33	—	43	—	4	50	5	—	8	—
6	Hofgeismae	17	—	14	50	13	—	14	44	30	—	30	—	30	—	4	50	4	82	5	20
7	Marburg .	18	75	15	25	15	—	15	—	15	30	28	—	48	—	6	75	7	—	8	—
8	Rotenbueg	18	—	15	—	14	50	14	—	33	—	36	—	42	—	6	—	5	—	6	—
	Summa .	139	49	116	14	111	90	112	25	196	74	241	63	315	44	42	41	40	53	53	65
	Durchschnittsbetrag .	17	44	14	52	13	99	14	03	24	59	30	58	39	43	5	30	5	07	6	71

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ	₰	Kuhfleisch. ℳ	₰	Schweinefleisch. ℳ	₰	Kalbfleisch. ℳ	₰	Hammelfleisch. ℳ	₰	Speck, geräuchert. ℳ	₰	Eß-Butter. ℳ	₰	c. für 60 Std. Eier. ℳ	₰
1	Cassel . .	1	25	1	10	1	30	—	95	1	25	1	45	2	04	3	06
2	Fritzlar .	1	20	1	10	1	12	—	80	1	—	1	60	1	84	2	44
3	Fulda . .	1	12	—	95	1	10	—	60	—	95	1	80	1	91	2	93
4	Hanau .	1	20	—	88	1	30	—	96	1	04	1	70	1	87	3	60
5	Hersfeld .	1	25	1	—	1	10	—	80	1	10	1	50	1	80	2	40
6	Hofgeismae	1	10	1	—	1	—	—	80	1	—	1	60	1	80	2	70
7	Marburg .	1	30	1	—	1	—	—	80	1	20	1	40	1	80	3	—
8	Rotenbueg	1	20	1	20	1	20	—	90	1	—	1	80	2	20	2	40
	Summa .	9	62	8	24	9	12	6	61	8	54	12	85	15	26	22	53
	Durchschnittsbetrag .	1	20	1	03	1	14	—	83	1	07	1	61	1	91	2	82

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen. Nr. 1. ℳ	₰	Mehl. Roggen Nr. 1. ℳ	₰	Gersten-Graupe ℳ	₰	Gersten-Grütze. ℳ	₰	Buchweizengrütze. ℳ	₰	Hirse. ℳ	₰	Reis, Java. ℳ	₰	Kaffee. Java-, mittlerer. ℳ	₰	Kaffee. gelber (gebrannter). ℳ	₰	Schweineschmalz. ℳ	₰	Speisesalz. ℳ	₰		
1	Cassel	—	25	—	22	—	50	—	40	—	50	—	40	—	50	2	75	3	79	1	40	—	18		
2	Fritzlae	—	22	—	18	—	40	—	40	—	—	—	40	—	40	2	40	3	—	1	50	—	20		
3	Fulda	—	36	—	24	—	52	—	42	—	54	—	35	—	51	2	70	3	70	1	80	—	18		
4	Hanau	—	42	—	29	—	64	—	56	—	—	—	46	—	68	2	60	3	50	1	40	—	20		
5	Hersfeld	—	30	—	24	—	48	—	—	—	—	—	40	—	50	2	40	3	20	1	60	—	20		
6	Hofgeismae	—	30	—	21	—	40	—	36	—	—	—	40	—	48	2	40	3	—	1	20	—	20		
7	Marbueg	—	36	—	26	—	50	—	—	—	—	—	40	—	50	2	60	3	40	1	40	—	20		
8	Rotenburg	—	30	—	22	—	40	—	50	—	—	—	50	—	54	3	—	3	40	1	50	—	18		
	Summa .	2	51	1	86	3	84	2	64	1	04	3	31	4	14	20	85	26	99	11	80	1	54		
	Durchschnittspreis	—	31	—	23	—	48	—	44	—	52	—	41	—	52	2	61	3	37	1	48		19		

Cassel am 7. August 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.

490. Die vom Königlichen Staatsministerium zur Ausführung des §. 66 des Reichs-Militair-Gesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880 erlassenen Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel am 30. Juli 1888.

Der Regierungs-Präsident. In Vertr.

Zur Ausführung des §. 66 a. a. O.

„Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militairdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militairdienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militairgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie

bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen."

werden die nachstehenden Festsetzungen getroffen:

I. Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Militairdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Jedem etatsmäßig angestellten Staatsbeamten bleibt während des Kriegsdienstes seine Civilstelle gewahrt.

2) Den etatsmäßig angestellten oder ständig gegen Entgeld beschäftigten Staatsbeamten wird während der Dauer des Kriegsdienstes ihr persönliches Diensteinkommen unverkürzt fortgewährt.

Zu dem persönlichen Diensteinkommen gehören Gehalt, fixirte diätarische Remuneration, Orts-, Stellen-, Funktions- und andere persönliche Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß oder Miethsentschädigung, sofern nicht Dienstwohnung fortgewährt wird, pensionsfähiges Einkommen aus einem Nebenamte und der pensionsfähige Betrag solcher Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind. Der letztere Betrag ist für die Dauer des Kriegsdienstes in monatlichen Raten am Ersten jedes Monats im Voraus zu gewähren.

Zu dem persönlichen Diensteinkommen werden Repräsentations- und Dienstaufwandsgelder sowie die sogenannten Mankogelder der Kassenbeamten nicht gerechnet.

3) Erhält der Beamte die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militairverwaltung, so wird der reine Betrag derselben, als welcher sieben Zehntel der Kriegsbesoldung angesehen werden, auf das Civildiensteinkommen angerechnet. Das Diensteinkommen eines Unteroffiziers in einer vakanten Lieutenantsstelle gilt nicht als Offiziersbesoldung.

Hat der Beamte Familienangehörige, welchen er im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt, oder hat derselbe die Bewirthschaftung eines Dienstlandes fortzuführen, so findet für die Dauer seiner Abwesenheit aus dem Wohnorte die Anrechnung nur insoweit statt, als das Civildiensteinkommen und sieben Zehntel der Kriegsbesoldung zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen. Dienstwohnungen oder Miethsentschädigungen werden hierbei stets zum tarifmäßigen Betrage des Wohnungsgeldzuschusses angerechnet. Die Einschränkung der Anrechnung tritt in Kraft mit dem Beginn derjenigen Monatshälfte, mit welcher das Kriegsgehalt zahlbar wird, jedoch nicht vor Beginn des Monats, in welchem der Abgang aus dem Wohnorte erfolgt, und endet mit dem Schluß des Monats, in welchem die Rückkehr in den Wohnort stattfindet.

Unter Familienangehörigen im Sinne des vorstehenden Absatzes sind Ehefrau, Kinder und Eltern, sowie andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen.

Beamten, welche als obere Beamte der Militair-Verwaltung in immobilen Stellen Verwendung finden, wird die mit 3 Zwanzigstel oder 3 Zehnteln des Friedens-Maximalgehalts zahlbare Zulage nicht angerechnet.

4) Die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 finden auf pensionirte oder auf Wartegeld stehende Staatsbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen und Wartegelder Anwendung.

Die unter Nr. 3 Absatz 1 vorgeschriebene Anrechnung findet indessen nur insoweit statt, als sieben Zehntel der Kriegsbesoldung und die Pension oder das Wartegeld zusammen das vor der Pensionirung oder Stellung auf Wartegeld bezogene Civildiensteinkommen übersteigen. Auch die hiernach erfolgende Anrechnung tritt jedoch in den Fällen des Absatzes 2 der Nr. 3, sofern das frühere Civildiensteinkommen 3600 Mark oder weniger betragen hat, nur in dem daselbst vorgesehenen geringeren Umfange ein.

5) Den unentgeltlich oder zwar gegen Entgeld aber nur vorübergehend beschäftigten Staatsbeamten soll bei ihrem Rücktritt in den Civildienst eine Beschäftigung möglichst gegen Entgeld gewährt werden.

6) Den Staatsbeamten bleiben die aus ihrem Dienstalter sich ergebenden Rechte und Vortheile gewahrt.

Den im Vorbereitungsdienste befindlichen Staatsbeamten soll die Zeit des Kriegsdienstes nach bestandener Prüfung bei Feststellung ihres Dienstalters zu gute gerechnet werden.

War die Zulassung zur Prüfung bereits verfügt, so soll ihnen die zur Ablegung der Prüfung erforderliche Frist, soweit die Militairverhältnisse es gestatten, bewilligt werden.

7) Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche als Offiziere oder obere Beamte der Militairverwaltung in den Kriegsdienst eingetreten sind, ist der Civilbehörde von Amtswegen mitzutheilen:

a. die Höhe des Betrages, welchen der Beamte als Kriegsbesoldung event. Zulage bezieht;
b. der Zeitpunkt, von welchem ab diese Bezüge gewährt werden.

Eintretende Aenderungen, sowie der Zeitpunkt, mit welchem die Bezüge aus Militairfonds aufgehört haben, sind gleichfalls der Civilbehörde mitzutheilen.

Diese Mittheilungen macht derjenige Theil des Heeres, des Landsturmes oder der Militairverwaltung, in dessen Verpflegung die oben erwähnten Personen getreten sind, sofern derselbe eine eigene Kassenverwaltung hat, andernfalls die mit der Anweisung der Militairgebührnisse befaßte Intendantur.

Die Mittheilung ist zu richten an die vorgesetzte Behörde derjenigen Kasse, welche über das Civildiensteinkommen, die Pension oder das Wartegeld des Beamten Rechnung zu legen hat.

Vorstehende Mittheilungen sind als Beläge zu den das Civildiensteinkommen, die Pension oder das Wartegeld nachweisenden Jahresrechnungen zu verwenden.

Am Schlusse jeder Quittung über das während des Kriegsdienstes erhobene Civildiensteinkommen hat der Beamte anzugeben, in welcher militairischen Dienststellung er sich befindet und, wenn er die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militairverwaltung bezieht, auf wie hoch sich seine Kriegsbesoldung beläuft.

Die Kasse hat, wenn diese Angaben der Quittung fehlen oder mit dem Inhalte der gedachten Mittheilungen der Militairbehörden nicht übereinstimmen sollten, ihrer vorgesetzten Behörde hiervon, nach erfolgter Zahlung, Anzeige zu machen.

8) Auf diejenigen Staatsbeamten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügen, finden lediglich die Bestimmungen unter 6, und zwar nur hinsichtlich derjenigen Zeit Anwendung, während deren die Beamten über die Dauer ihrer gesetzlichen Friedensdienstpflicht hinaus im Militairdienste zurückbehalten worden.

Auf Staatsbeamte, welche als Ersatzreservisten in den Kriegsdienst eintreten, finden dagegen die Bestimmungen unter Nr. 1 bis 7 unbeschränkte Anwendung.

II. Auf diejenigen Beamten, welchen die Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten ausdrücklich beigelegt sind, sind die unter I getroffenen Festsetzungen gleichfalls anzuwenden.

III. Auf die Beamten der Gemeinden und der kommunalen Verbände, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Kriegsdienst einberufen werden oder freiwillig in den Landsturm eintreten, finden die unter I. Nr. 1 bis 3, Nr. 4 Absatz 1, Nr. 5 und 6, Nr. 7 Absatz 1 bis 4 und unter Nr. 8 gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

IV. Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in die Marine zum Militairdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

a. Den sieben Zehnteln der Kriegsbesoldung stehen in der Marine gleich: das Gehalt — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles —, der Gehaltszuschuß und der Wohnungsgeldzuschuß.

b. Soweit dem Beamten eine Kriegszulage oder eine gleichartige anderweite Zulage aus Marinefonds nicht bereits gewährt wird, erhält er aus seiner Civilbesoldung den Betrag der reglementsmäßigen Chargenkriegszulage.

c. Der Civilbehörde ist von Amtswegen mitzutheilen: die Höhe des Gehalts — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles —, des Gehaltszuschusses, des Wohnungsgeldzuschusses und der Kriegszulage. Wird letztere nicht gezahlt, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen.

d. Die vorstehend unter c beregte Mittheilung ist bei denjenigen Marinetheilen, welche einer Stations- oder Garnisonkasse angeschlossen sind, Seitens des Rechnungsamts des betreffenden Marinetheiles zu machen.

491. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und auf Grund des §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch bestimmt, daß die Jagd auf Hasen und Fasanen-Hennen am **15. September** d. J. ihren Anfang nimmt.

Cassel am 7. August 1888.

Namens des Bezirks-Ausschusses: Der Vorsitzende.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

492. Mit Gültigkeit vom 15. August d. J. ab kommt für den Eisenbahn-Directionsbezirk Frankfurt a/M. ein neuer Local-Gütertarif zur Ausgabe, welcher gleichzeitig die Sätze für den Verkehr mit der Hohenebra-Ebelebener und Kerkerbachbahn, sowie der Hohenebra-Ebelebener Stationen unter sich enthält.

Durch diesen Tarif kommen zur Aufhebung:

1) der Local-Güter-Tarif für den Directionsbezirk Frankfurt a/M. vom 1. August 1883 nebst Nachträgen;

2) der Staatsbahn-Güter-Tarif Frankfurt a/M.-Köln (rechtsrh.) vom 1. Mai 1887 nebst Nachträgen hinsichtlich der Sätze für Horchheim;

3) der Local-Güter-Tarif für den Directionsbezirk Hannover vom 1. April 1886 nebst Nachträgen hinsichtlich der Sätze für Bockenheim und Frankfurt a/M., M. W. B.;

4) der Staatsbahn-Güter-Tarif Frankfurt a/M.-Hannover vom 1. Februar 1882 nebst Nachträgen hinsichtlich der Sätze für Bockenheim und Frankfurt a/M., M. W. B.;

5) der Staatsbahn-Güter-Tarif Köln (rechtsrh.)-Hannover vom 1. Juni 1887 nebst Nachträgen hinsichtlich der Sätze zwischen Horchheim und Bockenheim, sowie Frankfurt a/M., M. W. B.;

6) der Staatsbahn-Güter-Tarif Hannover-Erfurt vom 1. Januar 1887 nebst Nachträgen hinsichtlich der Sätze zwischen Bockenheim und Frankfurt a/M., M. W. B. einerseits und den Stationen der ehemaligen Nordhausen-Erfurter Bahn (mit Ausschluß von Ilversgehofen) sowie der Hohenebra-Ebelebener Bahn andererseits;

7) der Local-Güter-Tarif für den Directionsbezirk Magdeburg vom 1. April 1886 nebst Nachträgen hinsichtlich der Sätze zwischen Sömmerda und den Berliner Bahnhöfen;

8) der Staatsbahn-Güter-Tarif Frankfurt a/M.-Magdeburg vom 1. Februar 1882 nebst Nachträgen hinsichtlich der Sätze für Sömmerda;

9) der Staatsbahn-Güter-Tarif Köln (rechtsrh.)-Magdeburg vom 1. Januar 1887 nebst Nachträgen hinsichtlich der Sätze zwischen Horchheim und Sömmerda;

10) der Staatsbahn-Güter-Tarif Hannover-Magdeburg vom 1. Juni 1886 nebst Nachträgen hinsichtlich der Sätze zwischen Bockenheim sowie Frankfurt a/M., M. W. B. und Sömmerda;

11) der Staatsbahn-Güter-Tarif Erfurt-Magdeburg Heft 2 vom 1. April 1884 nebst Nachträgen hinsichtlich der Sätze zwischen den Stationen der ehemaligen Nordhausen-Erfurter Bahn (mit Ausschluß von Ilversgehofen), sowie der Hohenebra-Ebelebener Bahn und Sömmerda;

12) der Staatsbahn-Güter-Tarif Bromberg-Hannover vom 15. Juni 1885 nebst Nachträgen hinsichtlich der Sätze zwischen Berlin Ostbf. und Lichtenberg-Friedrichsfelde einerseits und Bockenheim und Frankfurt a/M., M. W. B. andererseits;

13) der Staatsbahn-Güter-Tarif Köln (rechtsrh.)-Altona vom 1. October 1886 nebst Nachträgen hinsichtlich der Sätze zwischen Horchheim und Berlin, Hamburger Bhf.;

14) der Staatsbahn-Güter-Tarif Köln (rechtsrh.)-Bromberg vom 1. October 1885 nebst Nachträgen hinsichtlich der Sätze zwischen Horchheim einerseits und Berlin Ostbhf. und Lichtenberg-Friedrichsfelde andererseits;

15) der Staatsbahn-Güter-Tarif Köln (rechtsrh.)-Erfurt vom 1. April 1887 nebst Nachträgen hinsichtlich der Sätze zwischen Horchheim und Berlin Anh.-Dresdener Bhf;

16) der Staatsbahn-Güter-Tarif Bromberg-Erfurt vom 1. Juni 1886 nebst Nachträgen hinsichtlich der Sätze zwischen Berlin Ostbhf. und Lichtenberg-Friedrichsfelde einerseits und den Stationen der ehemaligen Nordhausen-Erfurter Bahn (mit Ausschluß von Ilversgehofen), sowie der Hohenebra-Ebelebener Bahn andererseits;

17) der Staatsbahn-Güter-Tarif Magdeburg-Erfurt Heft 1 vom 1. April 1884 nebst Nachträgen hinsichtlich der Sätze zwischen Sömmerda und Berlin Anhalt-Dresdener Bhf.;

18) der Staatsbahn-Güter-Tarif Bromberg Magdeburg vom 1. Mai 1885 nebst Nachträgen hinsichtlich der Sätze zwischen Berlin Ostbhf. und Lichtenberg-Friedrichsfelde einerseits und Sömmerda andererseits.

Bis zur Eröffnung des Haupt-Personenbahnhofs in Frankfurt a/M., welche auf den 18. August d. Js. festgesetzt ist, ist die Abfertigung von Eilgut, sowie der mit Personenzügen Beförderung findenden Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren nach und von Frankfurt a/M. Staatsbahnhof ausgeschlossen.

Bis zu diesem Termine werden Eilgut- und die mit Personenzügen zu befördernden Leichen-, Fahrzeuge- und Viehsendungen von und nach den Stationen Frankfurt a/M. Westbhf. (Taunus- oder Naff. Bhf.) und Frankfurt a/M. Westbahnhof (Main-Weserbhf.) abgefertigt und zwar unter Zugrundelegung der in oben bezeichnetem Tarife enthaltenen Entfernungen und Frachtsätze für Frankfurt a/M. Staatsbahnhof.

Die in dem oben genannten Tarife enthaltenen Ueberfuhrgebühren im Verkehr mit Frankfurt a/M. Staatsbhf. gelten für den Eilgut- und den durch die Personenzüge bedienten Leichen-, Fahrzeuge- und Vieh-Verkehr bis zu dem bezeichneten Termin auch für den Verkehr mit Frankfurt a/M. Westbhf. (Main-Neckarbhf), Frankfurt a/M. Westbhf. (Taunus- od. Naff. Bhf.) und Frankfurt a/M. Westbhf. (Main-Weserbhf.)

Die durch den neuen Tarif eintretenden geringfügigen Frachterhöhungen erhalten erst mit dem 1. October d. Js. Wirksamkeit; bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die bisherigen Sätze in Kraft. Mit diesem Tage treten auch die in dem bisherigen Local-Tarife des Directions-Bezirks Frankfurt a/M. enthaltenen Sätze zwischen Gemünden einerseits und den westlich bezw. nördlich von Hanau belegenen Stationen andererseits, soweit sich die Tarifbildung über Aschaffenburg ergiebt, außer Kraft.

Näheres ist auf den Stationen zu erfahren, woselbst auch der Tarif käuflich zu haben ist.

Frankfurt a/M. am 3. August 1888.

Königliche Eisenbahn-Direction.

493. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. — **Das Winter-Semester 1888/89 beginnt am 15. October d. J. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn.** Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungs-Rath, Director Professor Dr. Dünkelberg. Betriebslehre: Derselbe. Culturtechnik: Derselbe. Culturtechnisches Conversatorium und Seminar: Derselbe. Specieller Pflanzenbau: Prof. Dr. Werner. Rindviehzucht: Derselbe. Demonstrationen am Rinde: Derselbe. Schafzucht: Derselbe. Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Dreisch. Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes: Derselbe. Forstbenutzung: Forstmeister Sprengel. Forsteinrichtung: Derselbe. Obstbau: Garten-Inspector Beißner. Nutzholzpflanzen: Derselbe. Anorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Practikum: Derselbe. Agricultur-Chemie: Professor Dr. Kreusler. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Professor Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professor Dr. Bertkau. Allgemeine Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Professor Dr. Finkler. Thierphysiologisches Practikum: Derselbe. Mineralogie: Prof. Dr. Laspeyres. Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Prof. Dr. Gieseler. Physikalisches Practikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Elemente der Mechanik und Hydraulik mit Uebungen: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Hupperz. Wege- und Wasserbau: Derselbe. Baumaterialienkunde und Bauconstructionslehre: Derselbe. Uebungen im Entwerfen von culturtechnischen Anlagen: Derselbe. Praktische Geometrie: Docent Koll. Landesvermessung: Derselbe. Geodätisches Zeichnen-, Rechnen- oder Meßübungen: Derselbe. Geodätische Uebungen: Derselbe. Theorie der Beobachtungsfehler und Ausgleichung derselben nach der Methode der kleinsten Quadrate: Derselbe. Analytische Geometrie und Analysis: Dr. Veltmann. Elementar-Mathematik: Derselbe. Mathematisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungs-Rath, Prof. Dr. Nasse. Landwirthschaftsrecht: Gerichts-Assessor Dr. Schumacher. Fischzucht: Professor Dr. Frhr. v. la Valette St. George. Anatomie und Physiologie

der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Pferdezucht, Geburtshülfe und Hufbeschlag: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Practika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete culturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Cursus sind definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen preußischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Culturtechniker ihre Examen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im August 1888.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. Dünkelberg.

494. Die nächste Prüfung für Hufschmiede, welche nach dem Gesetz vom 18. Juni 1884 die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes erwerben wollen, wird hier Mittwoch den 10. October d. J. stattfinden.

Meldungen zu der Prüfung sind mindestens vier Wochen vorher unter Einreichung eines Geburtsscheins und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der 10 Mark betragenden Prüfungsgebühren an den Unterzeichneten zu richten, worauf den Prüflingen das Nähere zugehen wird.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung empfehle ich das Buch: „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung von Professor Dr. Möller" (Berlin bei Paul Parey. Preis 1 Mark.)

Hanau am 1. August 1888.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.
Collmann, Kreisthierarzt.

Vacanzen.

495. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Hünfeld, welche mit dem 1. October d. J. durch Versetzung des jetzigen Inhabers erledigt wird und mit welcher neben der Berechtigung für die im veterinär-polizeilichen Interesse ausgeführten Verrichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften Gebühren zu liquidiren, ein jährliches Gehalt von 600 Mark verbunden ist, soll mit dem 1. October anderweit besetzt werden.

Bewerber um die Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen bei mir einreichen, auch die Qualifications-Zeugnisse und einen Lebenslauf beifügen.

Cassel am 1. August 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.

496. Die reformirte Pfarrstelle zu Kirchhain ist in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 8. August 1888.

Königliches Consistorium. v. Wehrauch.

497. Die Schulstelle zu Willersdorf, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Diensteinkommen von 810 Mark verbunden ist, kommt in Folge Versetzung des seitherigen Lehrers mit dem 16ten d. M. zur Erledigung.

Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Maus in Bottendorf melden.

Frankenberg am 6. August 1888.

Namens des Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath Riesch.

498. Die zweite Schulstelle zu Röllshausen, mit welcher ein Einkommen von 750 Mk. nebst freier Wohnung und 90 Mk. Feuerungs-Entschädigung verbunden ist, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen binnen drei Wochen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Biskamp zu Röllshausen, oder bei dem Unterzeichneten einzureichen. Ziegenhain am 6. August 1888.

Namens des Schulvorstandes:
Der Landrath von Schwertzell.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Lehrer Müller in Dudenrode zum Stellvertreter des Standesbeamten daselbst.

Beauftragt: der zum Güter-Expedienten ernannte Stations-Assistent Gebhard Fey vom 1sten k. Mts. ab mit der Verwaltung der Güter-Expedition Cassel-Unterstadt.

Versetzt: der zum Kataster-Sekretär ernannte Kataster-Assistent Kloht vom 1. October d. J. ab von der Königlichen Regierung in Cassel an die zu Lüneburg.

Pensionirt: der Güter-Expedient Castens in Cassel vom 1sten k. Mts. ab.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 65.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 38. Ausgegeben Mittwoch den 22. August **1888.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 33 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 28. Juli 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1818 die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Compagnie. Vom 13. Juli 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

499. Zur Abhaltung der **Rectorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 6. December d. Js. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Candidaten der Theologie oder Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 15ten September d. Js. schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unterzeichneten Collegiums statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 6. December d. Js., Vormittags 8 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kannegießer (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Rectoren vom 15. October 1872 (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 644 fl.)

Cassel am 14. August 1888.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

500. Zur Abhaltung der Prüfung der **Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den 30sten November d. Js., an welchem Tage die Anfertigung der schriftlichen Clausurarbeiten beginnen soll, angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 15. September d. Js. schriftlich bei **uns** zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten unmittelbar, die im Amt stehenden Lehrer aber durch Vermittelung ihrer Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungs-Attest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungs-Saal des unterzeichneten Collegiums statt und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 30. November d. Js., Vormittags 8 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kannegießer (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer von Mittelschulen vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872, S. 640 fl.).

Cassel am 14. August 1888.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

501. Die neuen Zinsscheine zu den Obligationen des vormals Herzoglich Nassauischen 4procentigen Staatsanlehens von 7 200 000 Gulden d. d. 30. September

1862 Reihe V Nr. 1—20 nebst Zinsschein-Anweisungen werden vom 1. October l. Js. ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Zinsscheine auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen der Monarchie bezogen werden.

Wer die Zinsscheine durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Zinsschein-Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu tragen.

Wiesbaden den 13. Juli 1888.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: de la Croix.

502. Bei den Postagenturen in Meimbressen und Calden werden am 11. August Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Cassel am 10 August 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. zur Linde.

503. Zur Vornahme der Prüfung der Aspiranten für den einjährig-freiwilligen Militairdienst des Jahres 1888 ist als Anfangstermin der Herbst-Prüfung der 27. August d. J. festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr bezügliches Gesuch vor dem 1. August d. J. bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Progymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnortes, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist, und
4) ein von dem Aspiranten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Cassel am 19. Mai 1888.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige. Kochendörffer.

504. Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. — Das Winter-Semester beginnt am 15. October. — Von den für das Winter-Semester 1888/89 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf sachwissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe — Specielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Derselbe. — Molkereiwesen: Professor Dr. Kirchner. Der wirthschaftliche Werth der Milch- und Mastviehhaltung: Derselbe. Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe. — Forstwissenschaft, 2. Theil: Prof. Dr. Ewald. — Landwirthschaftliches Repetitorium: Dr. Heyer. Obstbaulehre: Derselbe. Die Kultur der exotischen Nutzpflanzen: Derselbe. — Grundzüge der Thier-Anatomie und Physiologie: Professor Dr. Pütz. Ueber die wichtigsten inneren Thierkrankheiten mit besonderer Berücksichtigung der Seuchen und Heerdekrankheiten, sowie der auf den Menschen übertragbaren Thierkrankheiten: Derselbe. Die Anfänge der mikroskopischen Untersuchung: Derselbe. — Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Professor Dr. Cornelius. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Professor Dr. Wüst. Drainage und Wiesenbau: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungsbaumeister Knoch. — Experimentalchemie: Prof. Dr. Volhard. — Analytische Chemie: Dr. Erdmann. — Grundzüge der organischen Chemie: Professor Dr. Döbner. Ausgewählte Kapitel der organischen Chemie: Derselbe. — Agricultur-Chemie, 1. Theil (die Naturgesetze der Ernährung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen): Professor Dr. Maercker. Technologie der Kohlenhydrate: Derselbe. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Prof. Dr. v. Fritsch. Paläontologie: Derselbe. — Allgemeine Geologie: Prof. Dr. Brauns. Technische Geologie: Derselbe — Krystallographie: Professor Dr. Lüdecke. — Ueber Gebirgsbildung und Vulkanismus: Dr. Frech. — Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. Kraus. — Ausgewählte Kapitel aus der Kryptogamen-Physiologie: Prof. Dr. Zopf. — Elemente der Zoologie: Professor Dr. Grenacher. — Landwirthschaftliche Insektenkunde: Professor Dr. Taschenberg. Naturgeschichte der Schmetterlinge: Derselbe. — Ueber Parasiten mit besonderer Berücksichtigung der im Menschen und in den Hausthieren schmarotzenden Arten: Dr. O. Taschenberg. Naturgeschichte der Fische: Derselbe. — Ueber den Bau des thierischen Sehorganes: Professor Dr. Grenacher. — Physiologie der vegetativen Prozesse:

Prof. Dr. Bernstein. — Ueber Darwinismus, für Studirende aller Fakultäten: Prof. Dr. Brauns. — Darwinismus, besonders angewendet auf Völkerentwickelung: Prof. Dr. Kirchhoff. — Nationalökonomie: Professor Dr. Conrad. Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. Bevölkerungsstatistik: Derselbe. — Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Schollmeyer. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Friedberg. — Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. Die gegenwärtige Staatenwelt: Derselbe. Einleitung in die Socialwissenschaft: Prof. Dr. Friedberg. Nationalökonomisches Repetitorium: Derselbe. — Handelsrecht: Professor Dr. Lastig.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Haym, Droysen, Lindner, Ewald, Gosche, Heydemann, Stumpf, Vaihinger, Dr. Uphues 2c. 2c.

c) Theoretische und praktische Uebungen:

Staatswissenschaftliches Seminar: Professor Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Volhard. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Professor Dr. Lüdecke. — Phytotomische Uebungen und botanische Demonstrationen: Professor Dr. Kraus. — Klinische Demonstrationen und Uebungen im Thierspital, verbunden mit chirurgischen Operationen: Prof. Dr. Pütz. — Uebungen im Bestimmen der Insekten: Professor Dr. Taschenberg — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Kühn. — Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle: Prof. Dr. Freytag. — Uebungen im Bestimmen der Obstsorten: Dr. Heyer. — Technische Excursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Technologische Excursionen: Prof. Dr. Maercker. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: „Das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Cottbus, E. Kühn's Buchhandlung. 1888." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Juli 1888.

Dr. Julius Kühn,

Geh. Reg.-Rath, ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

505. In Gemäßheit des §. 15 der Ordnung der communalständischen Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt des Regierungsbezirks Cassel (Wilhelm-Augusta-Stiftung) vom 25. Mai 1880 (Amtsblatt von 1880 S. 144) bezw. vom 26. Mai 1888 (Amtsblatt von 1888 S. 152) wird im Nachstehenden der Rechnungs-Abschluß, sowie die summarische Uebersicht des Vermögens dieser Anstalt vom Jahr 1887 zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Cassel am 15. August 1888.

Der Landes-Director. J. V.: Dr. Knorz.

Titel.	Gegenstand der Einnahme bezw. Ausgabe.	Einnahme bezw. Ausgabe. Soll. ℳ	₰	Ist. ℳ	₰	Rest. ℳ	₰	Bemerkungen.
	A. Einnahme.							
I.	Bestand aus der vorigen Rechnung	—		—		—		
II.	Beiträge der Mitglieder	29275	21	29267	02	8	19	
III.	Zinsen von Kapitalien	15790	10	15790	10	—	—	
IV.	Eingegangene Kapitalien u. Erlös für Werthpapiere	—	—	—	—	—	—	
V.	Sonstige Einnahmen	167	67	167	67	—	—	
	Hauptbetrag aller Einnahmen	45232	98	45224	79	8	19	
	B. Ausgabe.							
I.	Ueberzahlung aus der vorigen Rechnung	487	62	487	62	—	—	
II.	Pensionen	18611	35	18432	04	179	31	
III.	Büreaukosten	292	64	292	64	—	—	Für die Gutachten der mit Prüfung der Lebensfähigkeit der Anstalt betraut gewesenen Sachverständigen.
IV.	Angelegte Kapitalien	25396	50	25396	50	—	—	
V.	Sonstige Ausgaben	1500	—	1500	—	—	—	
	Hauptbetrag aller Ausgaben	46288	11	46108	80	179	31	
	Die Einnahmen betragen	45232	98	45224	79	8	19	
	Bleibt Ueberzahlung	..	.	884	01			

	Betrag. ℳ	₰
Vermögenslage.		
1. Das Vermögen betrug am Schlusse des Jahres 1886	424006	76
2. Demselben sind in 1887 zugegangen	25968	74
3. Die Einnahme-Rückstände betragen	8	19
4. Der Kassenbestand beträgt	—	—
Summa	449983	69
5. Davon gehen ab: a) die Ausgabe-Rückstände = 179 Mk. 31 Pf. b) „ Ueberzahlung = 884 „ 01 „	1063	32
Ergibt Vermögen Ende 1887	448920	37
Mithin gegen das Jahr 1886 eine Zunahme von	24913	61

Vacanzen.

506. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Hünfeld, welche mit dem 1. October d. J. durch Versetzung des jetzigen Inhabers erledigt wird und mit welcher neben der Berechtigung für die im veterinär-polizeilichen Interesse ausgeführten Verrichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften Gebühren zu liquidiren, ein jährliches Gehalt von 600 Mark verbunden ist, soll mit dem 1. October anderweit besetzt werden.

Bewerber um die Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen bei mir einreichen, auch die Qualifications-Zeugnisse und einen Lebenslauf beifügen.

Cassel am 1. August 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.

507. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Obervellmar, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung 840 Mark beträgt, wird durch Pensionirung des seitherigen Inhabers vom 1. October cr. an vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Werner zu Obervellmar, einreichen.

Cassel am 7. August 1888.

Namens des Schulvorstandes: der Landrath.

J. V.: Waitz von Eschen, Kreisdeputirter.

508. An der hiesigen katholischen dompfarrlichen Mädchenschule ist die Stelle einer Lehrerin vom 1sten October d. J. ab neu zu besetzen.

Bewerberinnen werden aufgefordert, ihre Meldungen unter Vorlage ihrer Zeugnisse spätestens bis zum 1sten September d. J. bei der unterzeichneten Behörde zu bewirken.

Der Anfangsgehalt beträgt 1000 Mark p. a. und steigt von fünf zu fünf Jahren bis zum Maximalgehalt von jährlich 1750 Mark.

Fulda am 10. August 1888.

Der Königliche Stadtschulvorstand:

Trott, Landrath. F. Rang. Schmitt. Thiel. Rollmann. Joseph Schmitt. Robert Kircher.

509. Am 1. November l. J. wird die Stelle eines **Kanzleigehülfen** frei.

Militairanwärter wollen sich unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse binnen 6 Wochen melden.

Salmünster am 14 August 1888.

Königliches Amtsgericht.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Geheime Staatsarchivar beim Königlichen Geheimen Staatsarchiv, Archivrath und Professor Dr. Max Ludwig Eduard Lehmann zu Berlin zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg,

der Kataster-Assistent Blume in Potsdam zum Kataster-Controleur für das Katasteramt Schlüchtern,

der Kataster-Landmesser Jünemann in Erfurt zum Kataster-Assistenten bei der Königlichen Regierung in Cassel.

Bestellt: an Stelle des auf Nachsuchen entlassenen Kastenverwalters Hermann Römer in Hanau der Kirchenälteste Wilhelm Emil Gelhaar daselbst widerruflich zum Kastenverwalter an der Marienkirche in Hanau.

Versetzt: der Amtsgerichtsrath Theis in Böhl an das Amtsgericht in Fulda,

der Amtsrichter Rube in Bieber an das Amtsgericht in Corbach.

Pensionirt: der Förster Klaar in Kathus und der Waldwärter Dörr in Müß.

Gestorben: der Förster Fennel in Renterode.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 67.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 39. Ausgegeben Mittwoch den 29. August **1888.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

510. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 8ten d. Mts. hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Befugniß zur Ausfuhr-Abfertigung derjenigen Branntweinfabrikate, deren Alkoholgehalt nicht unter Anwendung des Thermo-Alkoholometers ermittelt werden kann, im diesseitigen Verwaltungsbezirke den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern zu Cassel und Frankfurt a/M. und dem Königlichen Steueramt I. zu Carlshafen beigelegt worden ist.

Cassel den 27. August 1888.

Der Provinzial-Steuer-Director. Peine.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

511. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. Juli d. Js. zu genehmigen geruht, daß mehrere innerhalb der Grenzen des Gutsbezirks Viermünden belegenen Wege- und Wasserparzellen mit dem Flächengehalte von 5 ha 35 a 83 qm aus den Gemeindebezirken Viermünden, Oberorke und Schreufa, Kreises Frankenberg, ausgeschieden und dem Gutsbezirke Viermünden, desselben Kreises, einverleibt werden. Cassel am 22. August 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

512. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juli d. Js. zu genehmigen geruht, daß die in der Gemarkung Oberförsterei Gahrenberg, Kartenblatt 1 Nr. 51 katastrirte, 1,5700 ha große Parzelle aus dem Gemeindebezirke Vaake, Kreises Hofgeismar, ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Gahrenberg einverleibt werde.

Cassel am 25. August 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

513. Vorlesungen an der Königlichen thierärztlichen Hochschule zu Hannover. — Winter-Semester 1888/89. — Beginn: 4. October 1888. — Director, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde; Specielle Chirurgie; Gerichtliche Thierheilkunde; Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten. — Professor Dr. Lustig: Spezielle Pathologie und Therapie; Propädeutische Klinik; Spittal-Klinit für große Hausthiere. — Professor Dr. Rabe: Spezielle pathologische Anatomie; Pathologisch-histologischer Cursus; Pathologisch-anatomische Uebungen und Obductionen; Spital-Klinik für kleine Hausthiere. — Prof. Dr. Kaiser: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere; Thierzuchtlehre und Gestütskunde; Operations-Uebungen; Ambulatorische Klinik. — Lehrer Tereg: Physiologie, II. Theil. — Lehrer Dr. Arnold: Anorganische Chemie; Pharmakognosie; Pharmaceutische Uebungen. — Lehrer Boether: Anatomie der Hausthiere; Anatomische Uebungen; Zoologie. — Oberlehrer Ehrlenholtz: Physik. — Beschlaglehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlages. — Repetitor Romann: Anatomisch-physiologische Repetitorien. — Repetitor Dr. Dombois: Physikalisch-chemische Repetitorien.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Real-Gymnasiums mit obligatorischem Latein oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage

die Direction der thierärztlichen Hochschule.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

514. In Gemäßheit der Vorschrift des §. 21 des Gesetzes vom 25. December 1869, die Landeskreditkasse in Cassel betreffend, wird in der Anlage die Darstellung der Betriebs-Ergebnisse und der Vermögenslage der Landeskreditkasse für das Rechnungsjahr 1887, nebst zwei Anlagen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel am 17. August 1888.

Die Direction der Landeskreditkasse. Lotz.

Vacanzen.

515. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Hünfeld, welche mit dem 1. October d. J. durch Versetzung des jetzigen Inhabers erledigt wird und mit welcher neben der Berechtigung für die im veterinär-polizeilichen Interesse ausgeführten Verrichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften Gebühren zu liquidiren, ein jährliches Gehalt von 600 Mark verbunden ist, soll mit dem 1. October anderweit besetzt werden.

Bewerber um die Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen bei mir einreichen, auch die Qualifications-Zeugnisse und einen Lebenslauf beifügen.

Cassel am 1. August 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.

516. Die Pfarrstelle zu Sebbeterode, in der Classe Treysa, ist in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.
Cassel am 17. August 1888.
Königliches Consistorium. v. Wehrauch.

517. Geeignete Bewerber um die vacante Pfarrstelle zu Stelen, in der Classe Trendelburg, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Bemerkt wird, daß Patron der vorgedachten Pfarrstelle Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont ist.
Cassel am 17. August 1888.
Königliches Consistorium. v. Wehrauch.

518. Die Pfarrstelle zu Zierenberg, in der Classe gleichen Namens, ist in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.
Cassel am 22. August 1888.
Königliches Consistorium. v. Wehrauch.

519. Bewerber um die neugegründete 7te Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Fechenheim werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen alsbald einzureichen. Mit der Stelle ist ein Einkommen von 900 Mark nebst freier Wohnung und eine Feuerungs-Entschädigung von 90 Mark verbunden.
Hanau am 18. August 1888.
Namens des Schulvorstandes:
Der Landrath Graf Bismarck.

520. Bei der Steuerkasse Reichensachsen wird am 15. October cr., spätestens bis zum 1. November cr. ein gut bezeugter und erfahrener **Kassengehülfe** gesucht.
Reflectanten wollen sich bei dem Unterzeichneten melden. Reichensachsen am 27. August 1888.
Der Königliche Rentmeister Wiedemann.

521. Bei den Amtsgerichten in Fulda und Grebenstein soll zum 1. October d. J. je eine **Gerichtsschreiberstelle** neu besetzt werden.

Bewerbungen um dieselben sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege schleunigst an mich einzureichen.
Cassel am 23. August 1888.
Der Oberlandesgerichts-Präsident.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Bergrevierbeamte, Bergrath Des Condres in Cassel und der Bergwerks-Director, Bergrath Degenhardt in Obernkirchen zu Ober-Bergräthen,

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe bei dem Amtsgericht in Marburg, Assistent von Elstermann zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Sontra,

der neu gewählte Bürgermeister Wichardt zu Trendelburg zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk,

zum Stellvertreter des Standesbeamten in Halsdorf das Gemeinderathsmitglied Konrad Leonhäuser daselbst.

Verliehen: dem bisherigen Pfarrverweser zu Speckswinkel, past. extr. Gustav Falke definitiv die dasige Pfarrstelle,

dem bisherigen Pfarrgehülfen zu Rauschenberg, past. extr. Müller die Pfarrstelle zu Barchfeld.

Versetzt: der Förster Breitenborn von Hosenfeld auf die Försterstelle in Renterode,

der Gerichtsdiener Zufall in Friedewald an das Amtsgericht zu Grebenstein.

Gestattet: dem Landrath Fliedner zu Schmalkalden die Anlegung des von Ihren Hoheiten, den Herzögen von Sachsen-Meiningen und von Sachsen-Coburg und Gotha ihm verliehenen Ritterkreuzes 1ster Classe des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

Gleiche Gestattungen sind dem ersten Maschinisten der Chinesischen Corvette Chen-Yuen, Daniel Iffland, gebürtig aus Niederaula, zur Anlegung des von Ihrer Majestät der Kaiserin von China ihm verliehenen Ordens des doppelten Drachens 3r Classe, zweiter Stufe, und dem Landgräflich Hessischen Renterei-Assistenten Heinrich Claus zu Philippsthal zur Anlegung der von Seiner Majestät dem König von Württemberg ihm verliehenen silbernen Civil-Verdienst-Medaille ertheilt worden.

Gestorben: der Consistorial-Secretair Carl August Hofmeister dahier.

 Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 69.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Uebersichtliche Darstellung

der

Betriebs-Ergebnisse und der Vermögenslage der Landeskreditkasse

(Boden-Kredit-Bank)

für das Rechnungsjahr

1887.



Kapital-Conto.

Tit.	A. Passiva.	Bestand Ende 1886. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1887. Mark.	Pf.
I. & II.	Sparkassen ɂc.	...	.	...	.	...	.	...	.
III.	Laudemialfonds:								
	a. Staatskasse	14.251.290	–	...	.	7.181.290	–	7.070.000	–
	b. Ständische Schatzkasse	...	.	5.330.000	–	...	.	5.330.000	–
	Summa Tit. III	14.251.290	–	5.330.000	–	7.181.290	–	12.400.000	–
IV.	Staatskasse (Vorschüsse)	...	.	...	.	...	.	...	.
V.	Deponirte Ablösungskapitale	155.473	70	...	.	3.227	50	152.246	20
VI.	Kapitale auf kurze Kündigung	...	.	1.137.671	51	755.117	56	382.553	95
VII.	Gegen Obligationen aufgenommene Kapitale, und zwar:								
	vor dem Jahre 1870 ausgegeben: 1.	150	–	...	.	...	.	150	–
	2.	1.545.900	–	...	.	2.100	–	1.543.800	–
	3.	8.400	–	...	.	300	–	8.100	–
	Summa Tit. VII	1.554.450	–	...	.	2.400	–	1.552.050	–
VIII.	vom Jahre 1870 an ausgegeben:								
	Abth. A.	40.050	–	...	.	...	.	40.050	–
	„ Aa.	4.013.250	–	...	.	1.188.450	–	2.824.800	–
	„ B.	3.223.200	–	...	.	...	.	3.223.200	–
	„ C. Serien 1—13	4.094.400	–	...	.	3.922.650	–	171.750	–
	„ „ Serie 14	55.193.100	–	8.935.200	–	1.749.600	–	62.378.700	–
	„ „ „ 15	382.800	–	...	.	5.400	–	377.400	–
	Summa Tit. VIII.	66.946.800	–	8.935.200	–	6.866.100	–	69.015.900	–
IX.	Deponirte Grundentschädigungen	5.303	43	...	.	...	.	5.303	43
X.	Hinterlegte Lehnskapitale	...	.	...	.	...	.	...	.
	Ueberhaupt	82.913.317	13	15.402.871	51	14.808.135	06	83.508.053	58

Die Kapital-Summen den Zinsen zugesetzt mit . . . .

Giebt **Haupt-Summa** der **Passiva** . . . .

Zinsen-Conto.

Bestand Ende 1886. Mark	Pf.	Zugang. Mark	Pf.	Abgang. Mark	Pf.	Bestand Ende 1887. Mark	Pf.	Zinsfuß. %	Bemerkungen.
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	
. . .	.	427.357	36	427.357	36	. . .	.	4	
. . .	.	113.722	21	113.722	21	. . .	.	4	
. . .	.	541.079	57	541.079	57	. . .	.	.	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	
2.801	91	6.113	05	6.335	06	2.579	90	$3\frac{1}{2}$ bzw. 4	
. . .	.	5.673	72	4.908	33	765	39	$2\frac{1}{4}-3\frac{1}{2}$	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	3	Gekündigt und außer Verzinsung.
25.687	–	61.726	–	62.679	–	24.734	–	4	
249	75	6	75	121	50	135	–	$4\frac{1}{2}$	Gekündigt und außer Verzinsung.
25.936	75	61.732	75	62.800	50	24.869	–		
660	–	1.602	–	1.620	–	642	–	4	
62.606	–	114.755	–	136.218	–	41.143	–	4	Kündbare Obligationen.
48.940	13	128.898	–	130.645	13	47.193	–	4	
115.551	–	4.168	–	110.979	–	8.740	–	4 bzw. $4\frac{1}{2}$	Gekündigt und außer Verzinsung.
652.120	–	2.206.107	75	2.046.754	50	811.473	25	$3\frac{1}{2}$	Verloosbare Obligationen.
5.152	–	15.192	–	15.312	–	5.032	–	4	
885.029	13	2.470.722	75	2.441.528	63	914.223	25		
370	09	209	49	139	49	440	09	4	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.		
914.137	88	3.085.531	33	3.056.791	58	942.877	63		
82.913.317	13	15.402.871	51	14.808.135	06	83.508.053	58		
83.827.455	01	18.488.402	84	17.864.926	64	84.450.931	21		

Kapital-Conto.

it.	B. Activa.	Bestand Ende 1886. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1887. Mark.	Pf.
I.	Ausgeliehene Kapitale: A. Bis zum Jahre 1870. a.	1.288.485	24	. . .	.	94.504	79	1.193.980	45
	b.	8.329.138	72	. . .	.	811.218	60	7.517.920	12
	c.	9.503.463	18	. . .	.	1.219.845	46	8.283.617	72
	Summa Tit. I. A.	19.121.087	14	. . .	.	2.125.568	85	16.995.518	29
	B. Vom Jahre 1870 an. Baar-Ausleihungen	3.052.610	06	7.297	–	169.782	36	2.890.124	70
	Serien 1 — 14	57.092.487	44	6.584.950	–	1.906.013	84	61.771.423	60
	Serie 15	380.693	29	. . .	.	5.423	65	375.269	64
	Summa Tit. I. B.	60.525.790	79	6.592.247	–	2.081.219	85	65.036.817	94
	Summa Tit. I.	79.646.877	93	6.592.247	–	4.206.788	70	82.032.336	23
II.	In angekauften Werthpapieren angelegte Kapitale	85.575	–	1.121.261	40	1.202.400	15	4.436	25
III.	Auf Werthpapiere vorübergehend ausgeliehene Gelder	990.000	–	2.143.000	–	3.120.000	–	13.000	–
IV.	Zugeschlagenes Grundeigenthum . .	168.824	12	21.343	43	11.580	89	178.586	66
V.	Landeskreditkassen-Gebäude . . .	264.239	93	. . .	.	. . .	.	264.239	93
VI.	Kassenbestand	2.677.966	89	. . .	.	616.443	25	2.061.523	64
	Ueberhaupt .	83.833.483	87	9.877.851	83	9.157.212	99	84.554.122	71

Die Kapital-Summen den Zinsen zugesetzt mit . . . .

Giebt **Haupt-Summa** der **Activa** . . . .

Zinsen=Conto.

Bestand Ende 1886. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1887. Mark.	Pf.	Zinsfuß. %	Bemerkungen.
423	32	51.117	51	51.309	99	230	84	4	Zu Dienst-Ablösungszwecken hergeliehen.
2.904	86	369.138	74	370.440	86	1.602	74	4½	Zur Ablösung von Zehnten, Zinsen rc. hergeliehen.
9.621	15	414.350	94	417.707	61	6.264	48	4½	
12.949	33	834.607	19	839.458	46	8.098	06		
4.645	35	135.835	26	136.326	02	4.154	59	4½	Baar ausgeliehen.
97.516	60	2.409.006	40	2.439.494	62	67.028	38	4	In verloosbaren Obligationen gewährt.
434	39	17.101	38	16.901	95	633	82	4½	
102.596	34	2.561.943	04	2.592.722	59	71.816	79		
115.545	67	3.396.550	23	3.432.181	05	79.914	85		
998	25	11.913	51	12.859	26	52	50	3½ bzw. 4	
3.792	50	11.027	65	14.800	50	19	65	1—4	
6	12	9.092	25	9.090	98	7	39		
. . .	.	2.000	—	2.000	—	. . .	.	.	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	Der Kassenbestand besteht in der Summe der am Schlusse des Jahres 1887 fällig gewesenen, bis zum 1. April 1888 eingegangenen Einnahmen, welche inzwischen zu den Ausgaben des Jahres 1888 verwendet worden sind.
120.342	54	3.430.583	64	3.470.931	79	79.994	39		
83.833.483	87	9.877.851	83	9.157.212	99	84.554.122	71		
83.953.826	41	13.308.435	47	12.628.144	78	84.634.117	10		
Verglichen mit dem Bestande der **Passiva** von						84.450.931	21		
[e]rgiebt sich für das Jahr 1887 ein **Ueberschuß** von						183.185	89	, welcher an den Reservefonds abgeliefert worden ist.	

Tit.	C. Reservefonds.	Bestand Ende 1886. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1887 Mark.	Pf.
						240.000	–		
I.	Kassenbestand	275.143	80	. . .	.	für 1886 an die ständische Schatzkasse abgeliefert.			
II.	Ueberschuß aus der Landeskreditkasse pro 1887	. . .	.	183.185	89	1.247	45	419.338	4
III.	Zinsen-Einnahme	. . .	.	170.900	14	für angekaufte Werthpapiere.			
IV.	Agio-Gewinn	. . .	.	31.356	05				
	Summa . .	275.143	80	385.442	08	241.247	45	419.338	4
	Hierzu:								
	Das Werthpapier-Conto	4.848.037	86	1.641.183	20	1.639.935	75	4.849.285	3
	„ Zinsenguthaben	42.480	11	175.980	32	170.900	14	47.560	2
	Ueberhaupt . .					. . . .	.	5.316.184	0
	Ende 1886 bestand der Reserve-Fonds in					5 165 661	77		
	Davon ab: Ablieferung an die ständische Schatzkasse					240.000	–	4.925.661	7
	Mithin Gesammt-Ueberschuß in 1887 . . . . wovon wieder 240.000 Mark an die ständische Schatzkasse abgeliefert worden sind.							390.522	2

Cassel, am 10. August 1888.

Die Buchhalterei der Landeskreditkasse.
Wiegand.

Nebst den beigefügten weiteren Uebersichten zu veröffentlichen.

Cassel, am 17. August 1888.

Die Direction der Landeskreditkasse.
Lotz.

Anlagen.

Uebersicht

der

Ende des Rechnungsjahres 1886 verbliebenen und der im Jahre 1887 neu ausgeliehenen, sowie der in demselben Zeitraum abgetragenen Darlehen

der Landeskreditkasse.



	Ausstand Ende 1886.			Zugang in 1887.		
	Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.	
		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.
A. Vor dem Jahre 1870 ausgeliehene Kapitale.						
1) Zu Ablösungen, und zwar:						
zu Dienst-Ablösungen à 4 %	3.850	1.288.485	24	—	—	—
zu Zehnt- ꝛc. Ablösungen à 4½ %	18.510	8.329.138	72	—	—	—
überhaupt zu Ablösungszwecken	22.360	9.617.623	96	—	—	—
2) auf Hypotheken à 4½ %	10.168	9.503.463	18	—	—	—
Summa A. . .	32.528	19.121.087	14	—	—	—
B. Im Jahre 1870 und später ausgeliehene Kapitale.						
1) in Baar à 4½ %	4.339	3.052.610	06	16	7.297	—
2) in unkündbaren Schuldverschreibungen:						
der Serien 1—14 à 4 %	9.784	57.092.487	44	1.314	6.584.950	—
„ Serie 15 à 4½ %	129	380.693	29	—	—	—
überhaupt in unkündbaren Schuldverschreibungen. .	9.913	57.473.180	73	1.314	6.584.950	—
Summa B. . .	14.252	60.525.790	79	1.330	6.592.247	—
Hierzu „ A. . .	32.528	19.121.087	14	—	—	—
Ueberhaupt . .	46.780	79.646.877	93	1.330	6.592.247	—

Die unter der Rubrik „Abgang" aufgeführte Postenzahl stellt die Anzahl der gänzlich abgetragenen Darlehen dar, während die unter derselben Rubrik aufgeführten Mark- ꝛc. Summen nicht nur die Beträge dieser zurückgezahlten Darlehen, sondern auch die Beträge der auf die noch ausstehenden Darlehen geleisteteten außerordentlichen Kapital-Stückzahlungen und ordentlichen Kapital-Abträge umfassen.

Summa.			Abgang in 1887.			Ausstand Ende 1887.		
Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.	
	Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.
3.850	1.288.485	24	309	94.504	79	3.541	1.193.980	45
18.510	8.329.138	72	2.416	811.218	60	16.094	7.517.920	12
22.360	9.617.623	96	2.725	905.723	39	19.635	8.711.900	57
10.168	9.503.463	18	858	1.219.845	46	9.310	8.283 617	72
32.528	19.121.087	14	3.583	2.125.568	85	28.945	16.995.518	29
4.355	3.059.907	06	162	169.782	36	4.193	2.890.124	70
11.098	63.677.437	44	159	1.906.013	84	10.939	61.771.423	60
129	380.693	29	1	5.423	65	128	375.269	64
11.227	64.058.130	73	160	1.911.437	49	11.067	62.146.693	24
15.582	67.118.037	79	322	2.081.219	85	15.260	65.036.817	94
32.528	19.121.087	14	3.583	2.125.568	85	28.945	16.995.518	29
48.110	86.239.124	93	3.905	4.206.788	70	44.205	82.032.336	23

Cassel, am 10. August 1888.

Die Buchhalterei der Landeskreditkasse.
Wiegand.

A.

Uebersicht

der

in jedem Monat des Jahres 1887 nachgesuchten, bewilligten und ausgezahlten Darlehen, sowie der ausgegebenen Schuldverschreibungen

der Landeskreditkasse.

1887.	A. Eingegangene Darlehnsgesuche.				B. Bewilligte Darlehen.			
	1. Baar-Darlehen.		2. In Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen.		1. Baar-Darlehen.		2. In Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen.	
	Posten.	Mark.	Posten.	Mark.	Posten.	Mark.	Posten.	Mark.
Januar	96	115.110	73	1.038.400	—	—	77	588.300
Februar	99	120.803	63	570.250	1	375	106	552.900
März	132	141.584	86	993.600	5	1.675	179	798.750
April	88	100.290	68	784 807	3	1.460	125	531.150
Mai	93	119.640	51	562.650	2	900	164	535.450
Juni	84	108.730	53	407.350	1	400	118	644.550
Juli	73	78.030	64	651.650	—	—	125	457.500
August	70	84.126	55	602.000	—	—	144	726.900
September	71	75.625	41	501.000	1	500	106	595.350
October	49	52.434	19	226.500	3	1.410	82	418.050
November	84	94.420	32	674.300	2	1.430	70	166.950
December	82	82.950	63	661.650	1	700	92	781.050
Summa . . .	1.021	1.173.742	668	7.674.157	19	8.850	1.388	6.796.900
Summa aus den Rubriken 2 .	668	7.674.157	—	—	1.388	6.796.900	—	—
Summa A. . .	1.689	8.847.899	Summa B. . .		1.407	6.805.750	Summa C. . .	

C. Ausgezahlte Darlehen.				D. Ausgegebene Schuldverschreibungen auf den Inhaber.			
1. Baar-Darlehen.		2. In Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen.		Verloosbar, Seitens des Inhabers unkündbar.			
				a. zu 3½ %.		b. zu 4 %.	
Posten.	Mark.	Posten.	Mark.	Mark.	Cours.	Mark.	Cours.
					%		
—	—	91	835.800	650.100	100,30	—	—
2	1.000	67	390.900	1.285.150	100	—	—
4	2.199	114	632.700	437.400	99,50	—	—
—	—	119	668.700	430.500	99	—	—
2	700	124	509.250	388.800	98,70	—	—
3	1.088	154	562.000	456.600	99,10	—	—
2	900	140	554.400	576.900	99,35	—	—
—	—	92	274.050	289.800	99,30	—	—
—	—	127	613.500	373.500	99,50	—	—
—	—	122	833.550	1.206.300	99,80	—	—
1	500	84	317.850	182.100	99,40	—	—
2	910	80	392.250	307.800	99,40	—	—
16	7.297	1.314	6.584.950	6.584.950	—	—	—
1.314	6.584.950	—	—	—	—	—	—
1.330	6.592.247	Summa D.		6.584.950	—	—	—

Weiter sind behufs Umtausch's der Obligationen der Serien 10—13 solche der Serie 14 über den Betrag von 2.350.250 Mark ausgegeben worden.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 40. Ausgegeben Mittwoch den 5. September **1888.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

522. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird das gestern Abend in hiesiger Stadt verbreitete Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Arbeiter, Kleinhandwerker und Kleinbauern des Herzogthums Gotha“, mit dem Eingange: „Freunde! Durch die seit mehreren Jahren in Gotha herrschende Reaktion“ ꝛc., und endend mit den Worten: „Hoch lebe die Sozialdemokratie“, verboten. Gotha den 26. August 1888.

Der Stadtrath. Hünersdorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

523. Die im Jahre 1877 in Marburg gegründete **landwirthschaftliche Winterschule** hat die Aufgabe, in zwei Wintercursen Bauernsöhne und andere junge Leute, welche sich der Landwirthschaft widmen wollen, zu denkenden Landwirthen zu erziehen und für den landwirthschaftlichen Beruf derart auszubilden, daß sie befähigt sind, ein Landgut rationell zu bewirthschaften, um daraus den möglichst höchsten Ertrag zu ziehen.

Dieser Aufgabe hat die Schule bisher durchaus entsprochen. Die Schüler haben nach Erledigung eines zweijährigen Wintercursus bei Wiedereintritt in die väterliche Wirthschaft zu deren Hebung wesentlich mitgewirkt und diejenigen derselben, welche wegen ausreichender Hülfskräfte oder aus anderen Gründen in die väterliche Wirthschaft nicht wieder eingetreten sind, haben durch Vermittelung des Direktors der Winterschule als Verwalter auf größeren Gutswirthschaften Stellung gefunden und den daselbst an sie gemachten Anforderungen genügt.

Bei den sich täglich steigernden Ansprüchen an den landwirthschaftlichen Betrieb müssen wir die Landwirthe dringend auffordern, für die Ausbildung ihrer Söhne in den landwirthschaftlichen Lehrgegenständen Sorge zu tragen, und zu diesem Zweck ihnen den Besuch der landwirthschaftlichen Winterschule in Marburg für ihre Söhne empfehlen.

Dank der Fürsorge des letzten hohen Communal-Landtags hat die gedachte Schule ihre Lehr- und Hülfsmittel durch Einrichtung eines Laboratoriums für chemische, physikalische und mikroskopische Arbeiten wesentlich vervollständigen können und wird weiter durch den Besuch von renomirten Wirthschaften größerer Landwirthe, von Zuckerfabriken, Brennereien, Molkerei-Anstalten den jungen Leuten Gelegenheit geboten, das von ihnen theoretisch Erlernte in praktischer Ausführung kennen zu lernen.

Der Unterricht des nächsten Wintercursus beginnt **Donnerstag den 18. October d. J.**, Vormittags 8 Uhr. Anmeldungen zur Aufnahme sind zeitig vorher an den Direktor der landwirthschaftlichen Winterschule, Herrn Dr. R. Hesse in Marburg, zu richten, welcher etwaigen weiteren Aufschluß über die Schule geben wird. Derselbe, welcher auch außerhalb der Schulzeit die Schüler streng überwacht, ist gern bereit, für ein passendes Unterkommen der Schüler in gut beleumundeten Familien zu sorgen. Für Wohnung, Verköstigung, Feuerung und Licht hat ein Schüler monatlich 30 bis 45 Mark zu zahlen. Das Schulgeld beträgt 45 Mark für den Winter, wovon die Hälfte am 18. October d. J. und die andere Hälfte am 3. Januar 1889 zu entrichten ist.

Die aufzunehmenden Schüler müssen das 15. Lebensjahr überschritten haben und sich durch ein Zeugniß über den bisherigen Schulbesuch ausweisen, außerdem, wenn sie über ein Jahr die Schule bereits verlassen haben, ein Attest der Ortsbehörde über ihre Unbescholtenheit beibringen.

Cassel am 27. August 1888.

Das Direktorium des landwirthschaftlichen Central-Vereins.

Wird veröffentlicht.

Cassel am 1. September 1888.

Der Regierungs-Präsident.

524. Der Ingenieur Fr. Hartung zu Fulda ist gemäß §. 82 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6ten Juli 1884 zum Beauftragten der Section I der Norddeutschen Textilberufsgenossenschaft für die Provinz Hessen-Nassau ernannt worden.

Cassel am 29. August 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

525. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6ten d. Mts. zu genehmigen geruht, daß die im Gutsbezirke Schwalbenthal, Kreises Eschwege, belegenen, im Kataster, Karte 1 Nr. 1, 2, 57/4 und 58/7 eingetragenen Grundparzellen mit dem Flächengehalte von 33,8280 ha aus dem genannten Gutsbezirke ausgeschieden und dem Gutsbezirke Oberförsterei Meißner, desselben Kreises, einverleibt werden.

Cassel am 25. August 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

526. Die neuen Zinsscheine zu den Obligationen des

vormals Herzoglich Nassauischen 4procentigen Staatsanlehens von 7 200 000 Gulden d. d. 30. September 1862 Reihe V Nr. 1—20 nebst Zinsschein-Anweisungen werden vom 1. October l. Js. ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Zinsscheine auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen der Monarchie bezogen werden.

Wer die Zinsscheine durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Zinsschein-Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu tragen.

Wiesbaden den 13. Juli 1888.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: de la Croix.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

527. Folgende Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse dahier:

1) Abth. VII. Ser. Ca. Nr. 1064 über 100 Thlr.,
2) —„— „ Da. „ 738 „ 50 „

welche von dem Regierungsprobator Kolbe an seinen Curanden Ernst Breitstadt, minderjährigen Sohn des verstorbenen Pfarrers Breitstadt zu Hassenhausen, unterm 15. December 1840 abgetreten sind,

3) Abth. VII. Ser. Da. Nr. 8573 über 50 Thlr., welche durch Vermerk der Direktion der Landeskreditkasse vom 20. Juni 1856 als rechtmäßiger Besitz der Kinder und Erben des zu Gilserberg verstorbenen Hans Heinrich Gläntzer, nämlich: a. Elisabeth, b. Heinrich, c. Katharine, d. Elisabeth Gläntzer, unter Vormundschaft des Jacob Heinmüller zu Mengsberg, bezeichnet ist, sind von dem Landgerichtsrath Spangenberg zu Marburg mit dem Antrag auf Umschreibung in kursfähige Papiere vorgelegt worden.

Gemäß §. 14 ff. der Verordnung vom 16. August 1867, betreffend die Außer- und Wiederinkurssetzung 2c., wird Jeder, der an diesen Papieren irgend ein Anrecht zu haben vermeint, hierdurch aufgefordert, dasselbe bei unterzeichneter Behörde innerhalb der nächsten sechs Monate, spätestens am 10. März 1889, schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation der genannten Schuldverschreibungen erfolgen und der Antragsteller neue kursfähige erhalten wird.

Cassel am 28. August 1888.

Die Direction der Landeskreditkasse. Lotz.

Vacanzen.

528. Die seit mehreren Jahren vacante evangelische Pfarrstelle zu Oberissigheim, Classe Windecken, soll demnächst wieder besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche unter Anschluß eines Zeugnisses ihres Diöcesanvorstandes binnen 4 Wochen anher einreichen.

Cassel am 30. August 1888.

Königliches Consistorium. v. Wehrauch.

529. Die Pfarrstelle zu Obergude in der Classe Rotenburg ist in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen an den Patron der gedachten Pfarrstelle, Herrn Freiherrn von Cornberg zu Grasdorf bei Rethen a/L., einzusenden.

Cassel am 29. August 1888.

Königliches Consistorium. v. Wehrauch.

530. Die mit lutherischem Kirchendienst verbundene und mit einem Einkommen von 900 Mark neben freier Wohnung und Feuerung dotirte 1ste Lehrerstelle zu Barchfeld, deren Einkommen sich durch kirchliche Accidenzien nicht unerheblich erhöht, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse bis zum 15. September cr. bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Müller in Barchfeld melden.

Schmalkalden am 29. August 1888.

Namens des Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath Fliedner.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Königliche Oberförster Wittig in Bieber vom 1. October d. J. ab zum Forstamtsanwalt bei dem Amtsgericht daselbst,

der jetzige Vorsteher Anton Gaul in Alsberg an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Vorstehers Harnischfeger daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk.

Verliehen: dem bisherigen Pfarrer zu Obergude Adolph Kuhn die Pfarrstelle zu Ermschwerd in der Classe Witzenhausen und

dem bisherigen Pfarrverweser zu Hohenzell, past. extr. Aram Meyenschein, definitiv die dasige Pfarrstelle.

Pensionirt: der Förster Schneider in Niedenstein vom 1sten l. Mts. ab.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 71.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 41. Ausgegeben Mittwoch den 12. September **1888.**

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 26 der Gesetz-Sammlung, welche vom 27. August 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9304 die Verordnung, betreffend den Erlaß eines neuen Statuts für die Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande. Vom 10. August 1888.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

531. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Beiblatt der Nummer 35 der hierselbst im Verlage von F. Poukel erscheinenden periodischen Druckschrift: „Berliner Volks-Tribüne, Sozialpolitisches Wochenblatt", vom 1. September 1888, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 1. September 1888.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

532. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Redaktion der „Walki Klas" in Zürich in polnischer Sprache erschienene Schrift „Nadzis. II Powódz" gemäß §. 11 des vorgedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist. Posen den 31. August 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Rudolph.

533. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 und §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 das Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Einwohnerschaft Crimmitschau's. Ein Gedenkblatt zum 2. September 1888.", unterzeichnet:

„Die Sozialdemokraten Crimmitschaus",

auf welchem als Verlag- und Druckort die Genossenschaftsdruckerei Hottingen-Zürich angegeben ist, verboten. Zwickau am 3. September 1888.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Leonhardi.

534. Das am gestrigen Tage in hiesiger Stadt verbreitete Flugblatt, welches die Ueberschrift führt — auf der einen Seite: „Die Stimme der Menschheit zum Sedan.", auf der anderen: „Sanct Sedan.", und als gedruckt: „zu Basel durch Jeronymus Froben und Nicolaus Bischof" bezeichnet ist, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 hiermit verboten.

Gotha am 3. September 1888.

Der Stadtrath. Hünersdorf.

535. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift: „Anarchistisch-kommunistische Bibliothek." Heft II. Die Repräsentativ-Regierung von Peter Krapotkine, übersetzt aus dem Französischen und herausgegeben von der Gruppe „Autonomie", London", — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin am 6. September 1888.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

536. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1888 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 19. November d. Js. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. October d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens bis zum 15. October d. Js. anzubringen.

Die nach §. 4 des Prüfungs-Reglements vom 21sten August 1875 beizubringenden Zeugnisse über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie in neuerer Zeit ausgestellt sind. Berlin am 25. August 1888.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: de la Croix.

537. Die am 1. October 1888 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 24sten d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Ein-

lösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, ausgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. October fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. September und 8. October erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. September, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24sten September und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. October beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer 4procentiger und 3½procentiger Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch. Dritte Ausgabe." aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franco zu beziehen sind.

Berlin am 3. September 1888.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

538. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3ten d. Mts. zu genehmigen geruht, daß dem im Kreise Gersfeld belegenen forstfiskalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Batten" der Name „Gutsbezirk Oberförsterei Hilders" beigelegt werde. Cassel am 24. August 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

539. Benachrichtigung über die Aufnahmebedingungen der Hebammenlehranstalt zu Marburg. — In der Marburger Hebammenlehranstalt finden jährlich 2 Lehrcurse Statt, deren jeder 6 Monate dauert. Der erste Cursus beginnt Anfang Januar, der zweite Anfang Juli.

Ueber die Aufnahme in den Cursus entscheidet die Königliche Regierung zu Cassel, oder, falls die Lehrtochter dem Regierungsbezirke Wiesbaden angehört, die Königliche Regierung zu Wiesbaden. Um die Erlaubniß der Aufnahme haben die Schülerinnen bei der Königlichen Regierung zu Cassel, bezw. Wiesbaden unter Einsendung eines Geburtsscheins (das Alter der Schülerin muß 20 bis 30 Jahre betragen), Sittenzeugnisses und Physikatszeugnisses, sowie einer Bescheinigung über die erfolgte Wiederimpfung möglichst früh vor Beginn des Cursus nachzusuchen. Ist die Schülerin von einer Gemeinde gewählt, so werden die zur Erreichung der Aufnahmeerlaubniß nöthigen Verhandlungen von der Gemeindebehörde gehörigen Ortes eingeleitet.

Von der Ertheilung der Aufnahmeerlaubniß ist die Direction der Entbindungs- und Hebammen-Lehranstalt in Marburg alsbald schriftlich zu benachrichtigen, worauf seitens der letzteren weitere Mittheilung über die Einberufung der Schülerin erfolgen wird. Beim Eintritt in den Cursus haben die Schülerinnen den Geburtsschein, Sittenzeugniß und Physikatsattest mitzubringen.

Die Schülerinnen zerfallen in solche, welche auf Staatskosten, auf Gemeindekosten und auf eigene Kosten unterrichtet werden.

Zum Unterrichte auf Staatskosten (sogenannter Freistelle) werden nur Schülerinnen zugelassen, welche von Gemeinden gewählt sind und zwar entscheidet über die Verleihung der Freistellen an nassauische Schülerinnen die Königliche Regierung zu Wiesbaden, an hessische die Königliche Regierung zu Cassel. Wird von einer Gemeinde eine Freistelle für ihre Schülerin gewünscht, so hat sie dieser bei ihrem Eintritt in den Cursus einen Verpflegungszuschuß von 108 Mark mitzugeben. Nur nach Einzahlung dieses Betrages wird der Genuß einer Freistelle möglich.

Die auf Gemeindekosten lernenden Schülerinnen erhalten, gleich wie auch die auf Staatskosten Lernenden, freie Wohnung im Anstaltsgebäude, haben aber das volle Verpflegungsgeld, sowie ein Unterrichtshonorar von 30 Mark zu entrichten. Das 216 Mark betragende Verpflegungsgeld wird quartaliter praenumerando mit je 108 Mark an „die Königliche Universitätskasse zu Marburg" von der Gemeinde eingesandt oder von der Schülerin persönlich abgeliefert. Das Unterrichtshonorar wird am Schlusse des Cursus auf von der Direction erfolgende Rechnung eingezahlt.

Die auf eigene Kosten lernenden Schülerinnen erhalten ebenfalls Wohnung im Anstaltsgebäude, wofür 20 Mark zu entrichten sind. Sie erhalten dieselbe Beköstigung wie die übrigen Schülerinnen gegen Entrichtung eines Verpflegungsgeldes von 108 Mark pro Quartal. Für den Unterricht sind 30 Mark praenumerando zu zahlen.

Sämmtliche Schülerinnen werden beim Beginne des Lehrcursus einer Aufnahmeprüfung unterworfen. Werden bei dieser die Legitimationspapiere der Schülerin oder die Qualification derselben nicht für genügend befunden, so wird die Schülerin nicht zum Cursus zugelassen.

Eine jede Schülerin, welche sich beim Eintritt in den Lehrcursus nicht im Besitze eines Lehrbuches befindet, erhält dasselbe auf eigene, resp. Gemeindekosten geliefert. Ebenso bekommen alle Schülerinnen bei der Entlassung ein Tagebuch und ein Instrumentarium zugestellt, wofür die Beträge den Schülerinnen, resp. Gemeinden, gegen Ende des Lehrcursus in Rechnung gestellt werden. Aeltere in den Gemeinden vorhandene Hebammengeräthschaften werden bei dem neu gelieferten Instrumentarium nur dann in Anrechnung gebracht, wenn dieselben in den ersten beiden Monaten des

Lehrcursus zur Revision und Vervollständigung hierher eingesandt werden.

Cassel am 12. September 1888.

Der Regierungs-Präsident.

540. Nachweisung der gemäß des §. 5. Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der im Monat August 1888 gelieferten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	44	3	53	2	56
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	44	3	53	2	56
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	7	63	3	68	3	15
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	7	63	3	68	3	15
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	96	3	10	2	57
6	" Homberg .	dgl. . . .	6	96	3	10	2	57
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	6	96	3	10	2	57
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	7	88	3	49	3	02
9	" Hünfeld . .	dgl. . . .	7	88	3	49	3	02
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	7	88	3	49	3	02
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	7	88	3	49	3	02
12	Stadtkreis Hanau	Hanau. . .	7	70	3	93	2	51
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	70	3	93	2	51
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	70	3	93	2	51
15	" Hersfeld .	Hersfeld. .	6	83	4	20	3	15
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	7	58	2	73	2	53
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	7	58	2	73	2	53
18	" Marburg .	Marburg .	7	88	4	20	3	68
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	7	88	4	20	3	68
20	" Frankenberg	dgl. . . .	7	88	4	20	3	68
21	" Rotenburg.	Rotenburg .	7	35	3	15	2	63
22	" Melsungen	dgl. . . .	7	35	3	15	2	63
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	7	71	4	73	2	63
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	7	96	3	68	2	63

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 5. September 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

541. Bei der Postagentur in Ulmbach wird am 30sten eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet. Cassel im August 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. zur Linde.

542. Bei den Postagenturen in Gieselwerder, Gottsbüren und Deissel werden am 1. September Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Cassel am 28. August 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. zur Linde.

543. Die pharmazeutische Prüfungs-Kommission ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten für das Prüfungsjahr 1888/89 unter dem Vorsitz des Professors Dr. E. Schmidt folgendermaßen zusammengesetzt worden.

Es fungiren als Examinatoren:

für die pharmazeutisch-technische Prüfung: der Professor Dr. E. Schmidt und der Apotheker Siebert,

für die analytisch-chemische Prüfung: der Professor Dr. E. Schmidt,

für die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung: der Professor Dr. E. Schmidt, der Professor Dr Goebel und der Apotheker Siebert,

und für die Schlußprüfung: die Professoren Dr. E. Schmidt, Dr. Melde, Dr. Goebel, sowie der Apotheker Siebert.

Marburg am 27. August 1888.

Der Königliche Kurator der Universität.

544. Die ärztliche Prüfungs-Kommission ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für das Prüfungsjahr 1888/89 folgendermaßen zusammengesetzt worden:

Vorsitzender: Geheimer Medizinal-Rath Professor Dr. Nasse,

Stellvertreter des Vorsitzenden: Geheimer Medizinalrath Professor Dr. Mannkopff.

Examinatoren:

I. für die anatomische Prüfung: der Professor Dr. Gasser,

II. für die physiologische Prüfung: der Professor Dr. Külz,

III. für die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie: der Professor Dr. Marchand,

IV. für die chirurgisch-ophthalmiatrische Prüfung:

A. in den drei chirurgischen Theilen: der Professor Dr. Braun und Dr. von Heusinger,

B. im ophthalmiatrischen Theil: der Professor Dr. Schmidt-Rimpler,

V. für die medizinische Prüfung: a. für die innere Medizin: der Geheime Medizinal-Rath Professor Dr. Mannkopf und der Professor Dr. Rumpf,

b. für die Pharmakologie und Toxikologie: der Professor Dr. Meyer,

VI. für die geburtshülfliche gynäkologische Prüfung: der Professor Dr. Ahlfeld und Dr. Hüter,

VII. für die Prüfung in der Hygiene: der Professor Dr. Rubner.

Marburg am 30. August 1888.

Der Königliche Kurator der Universität.

545. In Obernkirchen — Kreis Rinteln — ist eine Landesstempel-Distribution errichtet und deren Verwaltung dem Sparkassen-Kassirer Nahrstedt daselbst übertragen worden.

Münster am 4. September 1888.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Steinkopff.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

546. Für das Sommersemester 1889 steht den unterzeichneten Behörden die Präsentation für zwei Freitische an der Universität Marburg zu. Geeignete Bewerber wollen sich unter Anfügung der erforderlichen Zeugnisse rc. bis zum 1. December d. J. an eine der unterzeichneten Behörden wenden.

Hofgeismar am 6. September 1888.

Das geistliche Ministerium. Für dasselbe: Francke, Superintendent.
Der Stadtrath. Für denselben: Schirmer, Bürgermeister.

Vacanzen.

547. Geeignete Bewerber um die neu gegründete Schulstelle in Wahles, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und einer Feuerungsvergütung von 90 Mark auf 780 Mark festgesetzt worden ist, wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 14 Tagen an mich einreichen.

Schmalkalden am 7. September 1888.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
Der Landrath Fliedner.

548. Bewerber um die zum 1. October c. mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende neue Lehrerstelle an der Schule zu Großauheim werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen alsbald einzureichen. Mit der Stelle ist ein Einkommen von 900 Mark nebst freier Wohnung bezw. Miethsentschädigung und 90 Mark Feuerungsvergütung verbunden.

Hanau am 8. September 1888.

Namens des Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath. J. V.: Baade.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Gerichtsassessor Dr. Spindler zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Langenselbold,

der erste Pfarrer an der Sct. Martinskirche dahier und Dekan des Stifts Sct. Martin, Carl Kröner, zum Superintendenten der Diözese Cassel-Stadt,

der Kammergerichts-Referendar Bayer zum Referendar bei der Regierung in Cassel,

der civilversorgungsberechtigte Feldwebel und etatsmäßige Zahlmeister-Aspirant im 2. Bataillon des 1sten Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 81 Carl August Joseph Bauersachs zum Inspector der medizinischen Klinik der Universität Marburg,

der jetzige Vicebürgermeister Rothfuchs in Witzenhausen an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Vicebürgermeisters Stöcke daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten.

Verliehen: dem Metropolitan Pfeiffer zu Meerholz der Rothe Adler-Orden 4r Classe.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor v. Harlem der hiesigen Königlichen Regierung.

Versetzt: die Postinspectoren Römmich von Cassel nach Münster (Westf.) und Richter von Oppeln nach Cassel,

die Postverwalter Huhn von Großalmerode nach Salmünster und Stietz von Salmünster nach Großalmerode.

Entlassen: der Schutzmann Stage bei der Polizei-Direktion in Cassel behufs Uebertritts in den Eisenbahndienst.

Pensionirt: der Gerichtsdiener Burk in Rauschenberg.

☛ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 73.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 42. Ausgegeben Mittwoch den 19. September **1888.**

Der heutigen Nummer des Amtsblattes ist der **Winterfahrplan** für die Eisenbahnen im Direktionsbezirk Hannover pro 1888/89 beigefügt.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 27 der Gesetz-Sammlung, welche vom 10. September 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9305 die Siebente Nachtragsordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereich des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 30. Juli 1888; und unter

Nr. 9306 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1888, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts für die Provinzial-Hülfskasse der Provinz Posen, sowie des Dritten Nachtrages zu dem Regulativ vom 16. August 1871 (Gesetz-Samml. S. 385), betreffend die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

549. Polizei-Verordnung. Auf Grund des §. 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts die Anwendung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, publicirt in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und als Beilage zu Nr. 38 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Cassel vom 17. Juli 1878 auf die Bahn von Fulda nach Gersfeld von mir genehmigt worden. Ferner habe ich, gleichfalls mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts auf Grund des §. 55 Absatz 3 der bezeichneten Bahnordnung genehmigt, daß abweichend von den Bestimmungen in den §§. 12 und 22 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands von der Einrichtung besonderer Damen- und Nichtraucher-Abtheilungen in den Zügen der betreffenden Eisenbahn abgesehen und das Rauchen nur in solchen Wagenabtheilungen gestattet wird, welche als Rauch-Coupees ausdrücklich bezeichnet sind.

Mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der in Frage stehenden Bahnstrecke treten für diese die Strafbestimmungen der mehrgedachten Bahnordnung, sowie die nachstehenden auf Grund des §. 45 derselben getroffenen Anordnungen in Kraft, deren Uebertretung ebenfalls der Strafandrohung des §. 45 unterliegt.

§. 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizei-Beamten, den Beamten der Staatsanwaltschaft und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- und Polizei-Behörde, sowie der im §. 1 gedachten und der Post-Beamten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahr-

hindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

§. 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an das zuständige Königliche Amtsgericht abzuliefern.

§. 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung constatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder das zuständige Königliche Amtsgericht eingesendet werden muß.

§. 9. Ein Abdruck dieser Polizei-Verordnung, der §§. 43—46 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der §§. 13, 14, 22 5 und des §. 23 des Betriebs-Reglements ist in den Wartesälen auszuhängen.

Mit Bezug auf §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 u. ff.) wird diese Polizei-Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht.

Berlin am 7. September 1888.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

550. Das Deutsche Schutzgebiet der Marschall-Inseln, woselbst in Jaluit, dem Sitz des Kaiserlichen Kommissars, eine Kaiserliche Postagentur für den Austausch von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen aller Art eingerichtet wird, tritt vom 1. October d. J. ab dem Weltpostverein bei.

Für Sendungen aus Deutschland nach dem Schutzgebiet beträgt das Porto:

für Briefe . . . . . . 20 Pf. für je 15 g,
für Postkarten . . . . . . 10 Pf.,
für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere . . 5 Pf. für je 50 g, mindestens jedoch
für Waarenproben . . . . 10 Pf. und
für Geschäftspapiere . . . 20 Pf.;

zu diesen Sätzen tritt u. U. die Einschreibgebühr von 20 Pf.

Die Postagentur in Jaluit wird für den Austausch der Sendungen mittels der sich bietenden Segelschiffs-Gelegenheiten mit den Postanstalten in San Francisco, Honolulu, Sydney und Auckland in Verbindung treten. Auf den nach den Marschall-Inseln gerichteten Sendungen haben die Absender durch einen entsprechenden Vermerk selbst zu bestimmen, mit welcher dieser Verbindungen die Beförderung erfolgen soll.

Berlin W. am 10. September 1888.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

551. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (G. S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistages für den Kreis Ziegenhain vom 5. September 1888 an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Dörinkel zu Wiera der Bürgermeister Damm zu Moischeid zum Mitglied der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Ziegenhain gewählt worden ist und daß wir diese Wahl bestätigt haben. Cassel am 14. September 1888.

Königliche Generalkommission. Dr. Wilhelmy.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

552. In der Beilage werden die Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkassen des diesseitigen Bezirkes für das Etatsjahr 1887 und 1887/88 veröffentlicht.

Cassel am 31. August 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

553. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15ten v. Mts. zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Wolfhagen belegenen Grundstücke und zwar:

1) Gemarkung Burghasungen: Karte 8. Nr. 62, 78, 79, 64, 83, 82, 61, 63, 77, 80, 81 und 65 mit dem Flächengehalte von 1,7690 ha aus dem Gemeindebezirk von Burghasungen ausgeschieden und dem Gutsbezirk Burghasungen einverleibt und

2) daselbst Karte 8. Nr. 43, 90, Karte 10. Nr. 21, 31, 23, Karte 9. Nr. 16, 36, Karte 5. Nr. 31 und Karte 10. Nr. 175 mit dem Flächengehalte von 1,7485 ha aus dem Gutsbezirk Domaine Burghasungen ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Burghasungen einverleibt werden.

Cassel am 8. September 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

554. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat August 1888.

Durchschnitts-Preis — a. für 100 Kilogramm.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Waizen. ℳ	₰	Roggen. ℳ	₰	Gerste. ℳ	₰	Hafer. ℳ	₰	Erbsen (gelbe.) ℳ	₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ	₰	Linsen. ℳ	₰	Kartoffeln. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰
1	Cassel . .	17	19	14	11	14	37	14	22	21	25	32	69	43	63	4	39	5	18	8	08
2	Fritzlar .	16	75	14	29	13	80	13	56	16	—	25	—	32	—	4	67	5	—	6	—
3	Fulda . .	17	31	15	15	15	26	14	48	33	—	35	—	37	—	5	54	5	—	7	—
4	Hanau .	19	16	15	34	14	15	13	69	23	—	25	—	39	—	4	25	3	98	7	55
5	Hersfeld .	18	—	15	—	12	—	14	16	25	—	33	—	43	—	4	75	5	—	8	—
6	Hofgeismar	18	—	15	—	14	—	14	28	30	—	30	—	30	—	4	—	5	—	5	60
7	Marburg .	19	50	15	50	15	—	15	—	15	50	28	—	48	—	6	—	6	—	7	—
8	Rotenburg	18	50	15	50	16	—	15	—	34	—	36	—	40	—	7	—	5	50	6	75
	Summa .	144	41	119	89	114	58	114	59	197	75	244	69	312	63	40	60	40	66	55	98
	Durchschnitts-betrag .	18	05	14	99	14	32	14	32	24	72	30	59	39	08	5	08	5	08	7	—

Durchschnitts-Preis — b. für 1 Kilogramm.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Rindfleisch. ℳ	₰	Kuhfleisch. ℳ	₰	Schweinefleisch. ℳ	₰	Kalbfleisch. ℳ	₰	Hammelfleisch. ℳ	₰	Speck, geräuchert. ℳ	₰	Eß-Butter. ℳ	₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ	₰
1	Cassel . .	1	25	1	10	1	30	—	95	1	25	1	45	2	20	3	30
2	Fritzlar .	1	20	1	10	1	18	—	86	1	—	1	67	1	85	2	55
3	Fulda . .	1	12	—	92	1	30	—	70	—	95	1	80	1	90	3	—
4	Hanau .	1	20	—	94	1	30	—	90	1	04	1	70	2	09	3	60
5	Hersfeld .	1	25	1	—	1	10	—	80	1	—	1	50	1	80	2	85
6	Hofgeismar	1	10	1	—	1	—	—	90	1	05	1	60	2	—	2	70
7	Marburg .	1	20	1	—	1	—	—	80	1	10	1	40	1	90	3	—
8	Rotenburg	1	20	1	20	1	20	—	90	1	—	1	80	2	20	2	40
	Summa .	9	52	8	26	9	38	6	81	8	39	12	92	15	94	23	40
	Durchschnitts-betrag .	1	19	1	03	1	17	—	85	1	05	1	62	1	99	2	93

Laden-Preise pro 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Mehl: Weizen. Nr. 1. ℳ	₰	Mehl: Roggen Nr. 1. ℳ	₰	Gersten-: Graupe ℳ	₰	Gersten-: Grütze. ℳ	₰	Buchweizen-grütze. ℳ	₰	Hirse. ℳ	₰	Reis, Java. ℳ	₰	Kaffee: Java-, mittlerer. ℳ	₰	Kaffee: gelber (gebrannter). ℳ	₰	Schweine-schmalz. ℳ	₰	Speise-salz. ℳ	₰
1	Cassel	—	25	—	22	—	50	—	40	—	50	—	38	—	50	2	75	3	79	1	40	—	18
2	Fritzlar	—	23	—	20	—	20	—	20	—	—	—	20	—	20	2	40	3	—	1	50	—	20
3	Fulda	—	36	—	24	—	52	—	42	—	54	—	35	—	54	2	70	3	70	1	80	—	18
4	Hanau	—	42	—	29	—	64	—	56	—	—	—	46	—	68	2	60	3	50	1	40	—	20
5	Hersfeld	—	30	—	24	—	48	—	—	—	—	—	40	—	48	2	40	3	20	1	60	—	20
6	Hofgeismar	—	30	—	21	—	40	—	36	—	—	—	40	—	48	2	40	3	—	1	40	—	20
7	Marburg	—	36	—	26	—	50	—	—	—	20	—	40	—	50	2	60	3	40	1	40	—	20
9	Rotenburg	—	28	—	22	—	40	—	50	—	—	—	50	—	54	3	—	3	40	1	50	—	18
	Summa .	2	50	1	88	3	64	2	44	1	24	3	09	3	92	20	85	26	99	12	—	1	54
	Durchschnittspreis	—	31	—	24	—	46	—	41	—	41	—	39	—	49	2	61	3	37	1	50	—	19

Cassel am 7. September 1888. Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

555. Der zu Lichtenau, Kreis Witzenhausen, verstorbene Metropolitan Caspar Ludolph hat im Jahre 1736 eine letztwillige Verfügung errichtet, nach welcher er u. A. den Mitgliedern seiner und seiner Ehegattin, geb. Metz, Familie den Zinsengenuß eines Legats von 6300 Mark vermacht hat. Die Aufsicht über dieses Legat wird von der unterzeichneten Behörde geführt.

Nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde sind zum Bezuge der Zinsen des Legats berechtigt:

1) die männlichen Verwandten, welche eine Profession erlernen, in dem Jahre, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden,
2) die Verwandten weiblichen Geschlechts, sobald sie sich verheirathen, und sofern sie sich nicht verheirathen, in dem Jahre, in welchem sie das 25. Lebensjahr vollenden,
3) die studirenden Verwandten während der Dauer ihres Studiums.

Die Zinsen eines jeden Jahres werden an die in demselben Berechtigten mit der Maßgabe vertheilt, daß der Antheil der zu 1 und 2 bezeichneten Verwandten in dem Betrag von 300 Mark seine Grenze findet und daß der nähere Grad der Verwandtschaft den entfernteren ausschließt. In denjenigen Jahren, in welchen die 1 und 2 bezeichneten Verwandten in den Zinsengenuß kommen, können Studirende an demselben nicht theilnehmen. Ebenso bleiben Verwandte, deren Ansprüche in das jedesmal siebente Jahr fallen, außer Berücksichtigung, da in diesem Jahre ein nicht zur Familie gehörender Studirender ein Stipendium aus Mitteln der Stiftung erhält.

Diejenigen Verwandten der Metropolitan Ludolph'schen Eheleute, deren Berechtigung nach dem 1. Januar 1858 eingetreten ist bezw. im laufenden Jahre und im

Jahre 1889 noch eintreten wird, werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Zinsengenuß des Legats bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung unter Nachweisung ihres Verwandtschaftsverhältnisses zu dem Stifter bezw. dessen Ehefrau bis zum 15. November dieses Jahres dahier geltend zu machen.

Die Verwandten männlichen Geschlechtes, welche sich einem Studium gewidmet haben, haben solches durch amtliche Atteste, aus welchen auch die Dauer des Studiums hervorgehen muß, nachzuweisen; ebenso haben die Verwandten weiblichen Geschlechts nachzuweisen, ob und event. wann sie sich verheirathet haben.

Rotenburg am 1. September 1888.

Der Königliche Landrath.
J. V.: Hitzeroth, Kreisdeputirter.

Vacanzen.

556. Die Schulstelle zu Oberappenfeld kommt mit dem 1. October d. Js. zur Erledigung.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnissen innerhalb 3 Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande einreichen.

Homberg am 10. September 1888.

Der Königliche Schulvorstand von Oberappenfeld.
Der Landrath. J. V.: Winter, Kreisdeputirter.

557. Die Schulstelle zu Ellingshausen ist durch das Ableben des seitherigen Inhabers erledigt worden.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche innerhalb 3 Wochen unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse dahier anbringen.

Homberg am 11. September 1888

Der Schulvorstand zu Ellingshausen.
Der Landrath. J. V.: Winter, Kreisdeputirter.

558. Die durch den Tod des Lehrers Biehl erledigte 1ste Schulstelle zu Altenmittlau, mit welcher außer freier Wohnung und jährlich 90 Mark Feuerungszulage ein Jahresdiensteinkommen von 810 Mark verbunden ist, soll anderweit besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen bei mir oder dem Herrn Lokalschulinspector, Pfarrer Gigrich in Somborn einreichen. Gelnhausen am 12. September 1888.

Namens des Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath. J. V.: Hoffmann.

Personal-Chronik.

Ernannt: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe bei dem Landgericht, Assistent Mackenroth in Cassel zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht zu Großalmerode,

die früheren Sergeanten David Voigtländer vom 3. Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 83, Wilhelm Reinhardt vom 2. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 32, Gotthard Kehr und der Unteroffizier Wilhelm Naumann vom 2. Hessischen Husaren-Regiment Nr. 14, der frühere Vicefeldwebel Matthäus Dippel vom Infanterie-Regiment Nr. 97, sowie der frühere Sergeant Gustav Franz vom Hessischen Train-Bataillon Nr. 11 zu Schutzmännern bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in Cassel,

der Aufseher Ries vom Polizei-Gefängniß in Hanau als Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Direction in der Stadt Cassel und der Oberaufseher Köhler bei der Königlichen Strafanstalt in Wehlheiden als Polizei-Gefängniß-Aufseher in Hanau,

der Militär-Invalide Adam Kaiser aus Wolfsanger zum Schloßdiener im Königlichen Residenz-Palais in Cassel,

der bisherige Forstaufseher Ibonz zum Förster in Hombressen-Ost.

Versetzt: der Gerichtsschreiber, Sekretär Stock in Homberg an das Amtsgericht zu Fulda,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Hannemann in Meerholz an das Amtsgericht zu Grebenstein,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Hartmann in Bergen an das Amtsgericht zu Homberg,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Menger in Birstein an das Amtsgericht zu Meerholz,

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe bei dem Landgericht, Assistent Wolff in Marburg an das Amtsgericht zu Marburg,

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Sprenger in Oberkaufungen an das Landgericht zu Marburg,

der Förster Dorst von Udenhausen nach Niedenstein.

Uebertragen: die Spezialkommission in Wolfhagen dem Oekonomiekommissar Neutze, und die früher vom verstorbenen Oekonomiekommissionsrath Kleeberg verwaltete Spezialkommission IV zu Cassel dem von Wolfhagen nach Cassel versetzten Regierungs-Assessor Funck,

dem Forstaufseher Espert I in Altenbeken die Försterstelle zu Goldbeck unter Verleihung des Charakters als Förster auf Probe.

Entlassen auf Nachsuchen: der Gerichtsschreiber, Sekretär Köhler zu Großalmerode aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Cassel behufs Uebertritts in den zu Breslau und der Schutzmann Seitz bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in Marburg behufs Uebertritts in die indirekte Steuer-Verwaltung.

Uebernommen: von dem Apotheker Heinrich Nagel in Wehlheiden käuflich die Luckhardt'sche Apotheke daselbst,

von dem Apotheker Wilhelm Lins zu Naumburg die Apotheke seines Vaters daselbst.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 75.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

…ungs- …angs- …me / …arisch …stende …assen- …r. ℳ | ₰	Werth sämmtlicher bisher erworbenen Mobilien am Schlusse des Rechnungsjahres. ℳ | ₰	Betrag des baaren Kassenbestandes am Schlusse des Rechnungsjahres: im allgemeinen Sparkassenfonds. ℳ | ₰	Betrag des baaren Kassenbestandes am Schlusse des Rechnungsjahres: im Reservefonds. ℳ | ₰	Betrag der Verwaltungskosten im abgelaufenen Rechnungsjahre. ℳ | ₰
	35.	36.	37.	38.
e				
—	282 —	— —	375 —	— —
—	— —	459 57	110 04	574 06
—	441 50	5030 41	— —	520 —
—	723 50	5489 98	485 04	1094 06
—	1105 18	43066 09	— —	4222 14
—	2623 30	77283 91	28478 26	8934 85
—	640 —	3488 68	— —	2092 30
—	898 90	21691 77	— —	3468 13
—	1143 44	10018 42	— —	1204 —
—	465 —	6704 03	— —	700 —
—	1000 —	10528 66	— —	2255 —
—	945 25	61049 31	— —	5767 15
—	250 —	13688 79	— —	1408 30
—	480 —	16346 82	— —	2447 42
—	500 —	8299 73	— —	3357 68
—	1310 89	48394 24	— —	2732 40
—	1348 25	36996 07	— —	5578 35
—	1506 95	77075 36	8618 90	5642 —
—	1523 35	50915 20	— —	3980 —
—	15740 51	485547 08	37097 16	53789 72
c				
—	— —	52 30	— —	186 —
—	— —	— —	— —	404 37
—	— —	52 30	— —	590 37
—	44187 59	722085 66	29341 46	92811 78
—	723 50	5489 98	485 04	1094 06
—	15740 51	485547 08	37097 16	53789 72
—	— —	— —	— —	590 37
—	60651 60	1213122 72	66923 66	148285 93

…el.

…88.

…Kasse
…Fest-
…wirkt.
… un-
… von
… der
… der
1862
…zwei-
…g der
…pitale

…Ver-
…sten

…sten,
…huld-
…rholt
…sfung
… auf-

…einen
…chrei-

… den
…folgt.

…n.
…etars
…tigen,
…einen
… ge-

…uffor-
…mern
…39 ab
…cheine
…enden
…chein-
…kasse,
24
… bis
… und
… nats.
…ings-
…kasse.
…dieser
19…reicht
… e zur

…t:				Im abgelaufenen Rechnungsjahre im Wege der Zwangsversteigerung erworbene Immobilien:				Werth sämmtlicher bisher erworbenen Mobilien am Schlusse des Rechnungsjahres.		Betrag des baaren Kassenbestandes am Schlusse des Rechnungsjahres:				Betrag der Verwaltungskosten im abgelaufenen Rechnungsjahre.	
bei …lichen …tituten …und …orpo-…tionen.		überhaupt. (Inhaberpapiere zum Courswerthe eingestellt.)		Erwerbspreis.		Hypothekarisch darauf haftende Sparkassengelder.				im allgemeinen Sparkassenfonds.		im Reservefonds.			
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
31.		32.		33.		34.		35.		36.		37.		38.	
3200	—	1322958	38	—	—	—	—	621	—	12615	67	—	—	1704	87
1713	—	857774	56	—	—	—	—	1170	08	34	37	—	—	2675	54
6567	—	702268	87	—	—	—	—	6577	32	1701	41	—	—	1110	—
—	—	2966698	95	—	—	—	—	14936	73	—	—	—	—	5838	66
0986	—	420559	—	—	—	—	—	600	—	7797	67	—	—	882	80
0366	—	1415940	—	—	—	—	—	761	—	35986	15	—	—	3710	04
9208	17	4256460	35	—	—	—	—	2140	—	30803	61	—	—	2429	34
—	—	840418	95	—	—	—	—	691	—	13259	61	—	—	2686	83
0600	—	92058	84	—	—	—	—	—	—	2378	53	—	—	248	10
—	—	3333694	13	—	—	—	—	—	—	16469	38	—	—	8585	63
6600	—	1298135	90	—	—	—	—	—	—	20632	90	—	—	6881	28
8048	96	2942068	74	—	—	—	—	1041	11	47691	26	136	43	2772	39
8134	—	758780	25	—	—	—	—	1428	—	15505	58	—	—	1991	04
—	—	569584	27	—	—	—	—	350	—	12029	34	—	—	1352	41
2982	—	3839683	77	—	—	—	—	—	—	142348	51	—	—	6338	60
6001	—	808843	73	—	—	—	—	1050	—	15040	25	—	—	1315	—
3813	10	3681199	81	—	—	—	—	2500	—	76597	94	—	—	4008	75
1550	—	1865515	16	—	—	—	—	1411	—	9779	70	—	—	2550	—
—	—	403185	62	503	75	450	—	706	50	1482	75	—	—	914	—
1409	26	392671	26	—	—	—	—	600	—	9141	25	—	—	2813	47
0635	50	1549050	41	—	—	—	—	865	75	38437	95	—	—	2482	07
—	—	428890	50	—	—	—	—	800	—	9078	31	—	—	1329	—
7100	45	2199917	13	—	—	—	—	500	—	72443	70	—	—	2871	20
9008	—	627716	—	—	—	—	—	784	—	4213	52	—	—	2852	95
1424	15	294579	90	—	—	—	—	9	—	7093	04	17483	42	1313	30
8873	21	879488	68	—	—	—	—	1671	20	30560	78	—	—	7277	01
3900	—	887482	50	—	—	—	—	—	—	3271	07	—	—	1450	—
	—	155563	25	—	—	—	—	—	—	5206	85	2556	24	638	40
—	—	320802	93	—	—	—	—	500	—	5662	17	—	—	952	64
	—	282439	—	—	—	—	—	380	—	5012	86	—	—	653	35
1	—	365547	16	—	—	—	—	409	80	15108	01	212	07	861	14
	—	743157	90	—	—	—	—	—	—	2235	89	—	—	2499	12
9193	51	885441	80	—	—	—	—	716	10	14162	01	8953	30	1410	—
—	—	248366	01	—	—	—	—	—	—	10353	17	—	—	771	40
5771	—	2184877	44	—	—	—	—	968	—	27950	45	—	—	4641	45
27…3084	31	44821821	15	503	75	450	—	44187	59	722085	66	29341	46	92811	78

b. Kirchspiels- ꝛc. Sparkassen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 43. Ausgegeben Mittwoch den 26. September 1888.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

559. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 200 vom 8. September l. J. der periodischen Druckschrift: „Münchener Post, unabhängige Zeitung für Jedermann aus dem Volke", redigirt und verlegt von Max Kegel in München, gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München den 13. September 1888.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Vertr.: Brach, Königlicher Regierungs-Direktor.

560. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Frauen des Volkes" ohne Angabe des Druckers und Verlegers — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 18. September 1888.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

561. Die sämmtlichen, bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staatsanleihe von 1850, sowie die in der Anlage verzeichneten Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staatsanleihen von 1852, 1853 und 1862, welche bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung gezogen worden sind, werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 1. April 1889 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. April 1889 fällig werdenden Zinsscheine nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. März k. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1889 ab bewirkt.

Mit den verloosten Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern und zwar: von der Anleihe von 1852 die Zinsscheine Reihe X Nr. 6 bis 7, von der Anleihe von 1853 die Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe X; und von der Anleihe von 1862 die Zinsscheine Reihe VII Nr. 7 bis 8 nebst Anweisung zur Abhebung der Reihe VIII. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. April 1889 hört die Verzinsung der gekündigten bezw. verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen der genannten vier Anleihen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin am 5. September 1888.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

562. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 6. Verloosung von 3½ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1889 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der nach dem 1. Januar k. Js. fällig werdenden Zinsscheine Reihe XX Nr. 5 bis 8 nebst Zinsschein-Anweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. December d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur

Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar 1889 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1889 hört die Verzinsung der verlooſten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Staatsschuldscheine wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Staatsschuldscheine über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin am 4. September 1888.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

563. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 34. Verloosung der Staatsprämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 55 Serien:

Nr. 14. 33. 80. 102. 130. 141. 147. 192. 235. 238. 244. 247. 262. 273. 367. 405. 456. 464. 537. 552. 611. 616. 651. 667. 670. 673. 705. 712. 717. 753. 755. 757. 821. 836. 879. 900. 906. 953. 1015. 1041. 1105. 1119. 1230. 1235. 1255. 1318. 1332. 1354. 1365. 1396. 1401. 1428. 1440. 1442. 1493,

gezogen worden.

Die zu diesen 55 Serien gehörigen 5500 Stück Schuldverschreibungen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Prämienbetrag von 363 Mk. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1889 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinsscheine Reihe V Nr. 2 bis 7 über die Zinsen vom 1. April 1888 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und zu Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen einer dieser Kassen schon vom 1sten März 1889 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1889 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem zu zahlenden Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verlooſten und gekündigten Serien und zwar:

aus der 10. Verloosung (1865)
von Serie 870,
aus der 11. Verloosung (1866)
von Serie 1114,
aus der 17. Verloosung (1872)
von Serie 1433,
aus der 18. Verloosung (1873)
von Serie 320,
aus der 19. Verloosung (1874)
von Serie 232,
aus der 22. Verloosung (1877)
von Serie 34. 577. 615,
aus der 23. Verloosung (1878)
von Serie 495,
aus der 24. Verloosung (1879)
von Serie 1371. 1443,
aus der 25. Verloosung (1880)
von Serie 596,
aus der 26. Verloosung (1881)
von Serie 145. 246. 505,
aus der 27. Verloosung (1882)
von Serie 297. 897. 962,
aus der 28. Verloosung (1883)
von Serie 51. 333. 876. 1144. 1256. 1269. 1384,
aus der 29. Verloosung (1884)
von Serie 66,
aus der 30. Verloosung (1885)
von Serie 277. 365. 493. 642. 682. 975. 1034. 1322. 1329. 1349,
aus der 31. Verloosung (1886)
von Serie 26. 110. 135. 193. 351. 418. 437. 565. 1214. 1222. 1317. 1359. 1427,
aus der 32. Verloosung (1887)
von Serie 15. 125. 138. 289. 361. 499. 531. 538. 540. 592. 800. 845. 970. 984. 1017. 1093. 1110. 1117. 1219. 1226. 1301. 1358. 1460,
aus der 33. Verloosung (1888)
von Serie 12. 41. 85. 163. 176. 330. 335. 358. 519. 526. 548. 560. 574. 604. 605. 626. 628. 731. 739. 750. 758. 810. 841. 874. 918. 963. 1022. 1052. 1123. 1154. 1190. 1211. 1228. 1232. 1252. 1316. 1373. 1390. 1447. 1489,

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin am 15. September 1888.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

564. Auf Grund des §. 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jägerkorps, vom 1. Februar 1887, werden bei den Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Coeslin, Stralsund, Posen, Breslau, Magdeburg, Merseburg, Düsseldorf, Cöln und Trier neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Classe A bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher

Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens zwei Jahre im Staatsforstdienst des Bezirks beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig verhältnißmäßig am geringsten in den Regierungsbezirken Cassel, Minden, Liegnitz, Osnabrück, Aurich, Lüneburg, Bromberg und bei der Königlichen Hofkammer zu Berlin.

Berlin am 15. September 1888.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: v. Borne.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

565. Das für die in diesem Jahre stattfindenden Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten in Anwendung kommende Reglement vom 4. September 1882 nebst dem Nachtrage vom 22. August 1885 wird nachstehend veröffentlicht.

Cassel am 18. September 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

Reglement

über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande.

Unter Aufhebung der Reglements vom 11. Juli 1879 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849, des Gesetzes vom 11. März 1869 und des §. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungsbehörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§. 15 der Verordnung).

In der Provinz Hannover versehen die Funktionen der Landräthe:

in den Amtsbezirken die Amtshauptmänner,
in den selbstständigen Städten die Gemeinde-Verwaltungsbehörden.

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahlbezirke (§§. 5, 6, 7, der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahlbezirkes und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 3 des Reglements) anzugeben.

§. 2. Kein Urwahlbezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Bei Berechnung der Seelenzahl sind die zum aktiven Heere gehörigen Militairpersonen der Civilbevölkerung hinzuzuzählen.

Maßgebend ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte ortsanwesende Bevölkerung.

Wird danach bei der Bildung der Urwahlbezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahlbezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammengelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahlbezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§. 3. Die Aufstellung der Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirke zu entrichten hat, liegt der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Besitzer) ob.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,
in Hannover nur in den selbstständigen Städten

den Gemeinde-Verwaltungsbehörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhab der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigefügten Reklamationenen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§. 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung. In die erste, beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittheil fällt. Wird bei Bildung der ersten Abtheilung das erste Drittheil hierdurch überschritten, so wird bei Bildung der beiden folgenden Abtheilungen nur derjenige Theil der Gesammtsteuer zu Grunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern der ersten Abtheilung getragen wird, dergestalt, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der Gesammtsteuer tragen, die zweite und alle übrigen die dritte Abtheilung bilden. Kein Wähler kann zwei Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, event. das Loos, den Ausschlag.

§. 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt.

Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren Falle der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. Fällt hierbei eine Abtheilung ganz aus, so ist für diesen Urwahlbezirk unter Zugrundelegung der Gesammtsteuer, welche der Bezirk aufbringt, eine abgesonderte Abtheilungsbildung vorzunehmen. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 7. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 8. Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im zweiten Absatz des §. 16 der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§. 9. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§. 5 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder gleichgeschätzten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§. 10. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des §. 4 des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die öffentliche Auslegung der Abtheilungslisten in dem betreffenden Urwahlbezirke, oder doch in dem Gemeindebezirke, wenn solcher aus mehreren Urwahlbezirken besteht, stattzufinden hat, sowie daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat.

In Gemeinden, welche in mehrere Bezirke getheilt sind, ist die allgemeine Abtheilungsliste (§. 6. Absatz 2) ebenfalls öffentlich auszulegen.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§. 11. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer von den im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§. 4 des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§. 23 des Reglements) beizufügen ist.

§. 12. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von der Regierung (Landdrostei) die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach §. 18 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt denselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 13. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18—25 der Verordnung und der §§. 13—19 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 5 und 9 des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 14. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

Sind bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl weniger als vier Urwähler vorhanden, so kann die Zahl der Beisitzer aus den Urwählern einer anderen Abtheilung desselben Wahlbezirks ergänzt werden.

§. 15. Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 16. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 13 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 17. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung, oder nach §. 18 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 18. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§. 19. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 20. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§. 15 des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen drei Tagen (§. 19 des Reglements) keine Erklärung

des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im §. 11 gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammenzurufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

§. 21. Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§. 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch die Regierung (Landdrostei), beziehungsweise den Regierungs-Präsidenten und für Berlin durch den Ober-Präsidenten anzuordnen.

§. 22. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

§. 23. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem Formular aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§. 24. Die Regierungen (Landdrosteien) beziehungsweise Regierungs-Präsidenten und für Berlin der Ober-Präsident haben die Wahlcommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 25. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirkes auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, bezw. der nach §. 1 des Reglements an deren Stelle tretenden Behörden, sowie der Magisträte der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 26. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§. 27. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§. 28 bis 31 dieses Reglements eröffnet.

Alsdann werden die Namen der Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§. 25 des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der §§. 13 und 14 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

Diese §§. sind im Wahlmännertermine zu verlesen.

§. 28. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, die Namen selbst einzutragen.

§. 29. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur *eine* Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen andern als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf *einen* Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 30. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 31. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 29 der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung (Landdrostei), beziehungsweise der Regierungs-Präsident und für Berlin der Ober-Präsident sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

§. 32. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar der Regierung (Landdrostei), beziehungsweise dem Regierungs-Präsidenten und für Berlin dem Ober-Präsidenten gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 4. September 1882.

Königliches Staats-Ministerium.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. Scholz.

Nachtrag

zu dem Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande vom 4. September 1882.

Auf Grund des §. 32 der Verordnung vom 30sten Mai 1849, des §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1869 und des §. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 wird hierdurch bestimmt, was folgt:

1) Der Absatz 2 des §. 1 (Hannover) fällt fort.
2) An die Stelle des Absatzes 3 des §. 4 tritt mit Rücksicht auf die Provinz Hannover Folgendes:
„Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe
im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,
in Hannover in denjenigen Städten, auf welche die Hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 141) Anwendung findet,
den Gemeinde-Verwaltungsbehörden zusteht.“
3) Die in den §§. 12, 21, 24, 31 und 32 den vormaligen Landdrosteien in Hannover übertragenen Funktionen sind von den Regierungs-Präsidenten wahrzunehmen.
4) Der §. 13 erhält folgenden Zusatz:
„Die Anwesenheit solcher nicht stimmberechtigten Personen, ohne deren Thätigkeit der zweckentsprechende und ordnungsmäßige Verlauf der Wahlverhandlung nach dem Ermessen des Wahlvorstehers nicht möglich ist, ist vorübergehend zulässig.
5) Der §. 27 erhält folgenden Zusatz:
„Bei der Entscheidung der Versammlung über die von dem Wahlkommissar für ungültig erachteten Urwahlen (§. 27 der Verordnung) sind auch diejenigen Wahlmänner stimmberechtigt, deren Wahl von dem Wahlkommissar beanstandet wird.“ Berlin den 22. August 1885.

Königliches Staatsministerium.

v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeld. Bronsart v. Schellendorf.

566. Nachweisung der gemäß des §. 6. Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die **Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung** der im Monat September 1888 gelieferten **Fourage maßgebend sind.**

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	47	4	24	2	72
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	47	4	24	2	72
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	7	72	4	20	3	68
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	72	4	20	3	68
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	35	3	15	2	63
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	35	3	15	2	63
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	35	3	15	2	63
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	82	3	68	2	96
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	7	82	3	68	2	96
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	82	3	68	2	96
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	82	3	68	2	96
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	7	67	4	13	2	56
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	67	4	13	2	56
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	67	4	13	2	56
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	09	4	20	3	15
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	50	2	94	2	63
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	50	2	94	2	63
18	„ Marburg .	Marburg .	7	88	3	68	3	15
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	88	3	68	3	15
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	88	3	68	3	15
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	8	09	3	55	2	89
22	„ Melsungen	dgl. . . .	8	09	3	55	2	89
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	71	4	73	2	63
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	98	3	68	3	01

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 17. September 1888.

Der Regierungs-Präsident. I. A.: Althaus.

567. Für die Zeit vom 10. August d. J. bis zum 1. October 1891 ist zum Vertrauensmann und Beauftragten der Section V der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik der Mechaniker Eduard André in Cassel und zu dessen Stellvertreter der Nähmaschinen-Fabrikant Gustav Lappe in Göttingen für den Regierungsbezirk Cassel gewählt worden.

Cassel am 19. September 1888.

Der Regierungs-Präsident. I. A.: Althaus.

568. Dem Vorstande der christlichen Gemeinschaft St. Michael zu Berlin ist Seitens der Herren Ressort-Minister die Erlaubniß ertheilt worden, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verloosung von christlichen Büchern und Schriften zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Zu dieser Lotterie dürfen 10000 Loose zu

je 50 Pf. ausgegeben werden, und es muß der Gesammtwerth der Gewinne 3500 Mark betragen.

Cassel am 21. September 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

569. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. August d. Js. zu genehmigen geruht, daß die bisher gemeindefreien Grundstücksparzellen 28 und 29 des Kartenblattes 2 der Gemarkung Oberförsterei Hersfeld II in Größe von 1,2298 ha dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Hersfeld, Kreises Hersfeld, einverleibt werden.

Cassel am 14. September 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

570. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 19. August d. Js. will Ich dem Bezirks-Verbande des Regierungsbezirks Cassel für die Grundstücke, welche zu der von ihm beabsichtigten Erweiterung der Birsteiner Landstraße im Orte Birstein, Kreises Gelnhausen, erforderlich sind, das Enteignungsrecht verleihen. Der eingereichte Lage- und Nivellementsplan erfolgt anbei zurück.

Berlin am 24. August 1888.

Wilhelm R.

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten:

Herrfurth.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

wird der Vorschrift des §. 2 des Gesetzes vom 11ten Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum gemäß hiermit bekannt gemacht.

Cassel am 14. September 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

571. Die Königliche Oberförsterei Batten im Bezirke der Forstinspection Cassel-Fulda führt von jetzt ab den Namen „Hilders".

Cassel am 13. September 1888.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vacanzen.

572. In Folge Versetzung des bisherigen Inhabers ist die lutherische Pfarrstelle dahier anderweit zu besetzen. Geeignete Bewerber um dieselbe wollen die an die Herren Senioren der Freiherrlichen Patronats-Familie Schenck zu Schweinsberg zu richtenden Meldungen, unter Beifchluß der erforderlichen Zeugnisse, bis zum 22. October a. c. bei der unterfertigten Stelle einreichen. Schweinsberg am 21. September 1888.

Freiherrlich Schenck'sche Sammtrenterei.

J. A.: Müller.

573. Geeignete Bewerber um die zum 1. October cr. vacant werdende zweite Schulstelle zu Niedergründau, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und einer Feuerungsvergütung von 90 Mk. jährlich 750 Mk. beträgt, wollen ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 4 Wochen entweder an den Unterzeichneten oder an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Schilling auf dem Berg (Post Lieblos) einreichen.

Gelnhausen am 14. September 1888.

Namens des Schulvorstandes:

Der Königliche Landrath Frhr. Riedesel.

574. Bewerber um die durch das Ableben des seitherigen Stelleninhabers vacant gewordene katholische Schulstelle zu Sannerz, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von 780 Mk. verbunden ist, werden hiermit aufgefordert, ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Orth zu Sannerz, oder an den Unterzeichneten einzureichen.

Schlüchtern am 18. September 1888.

Namens des Schulvorstandes:

Der Landrath. J. V.: Berta, Kreis-Deputirter.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Polizei-Director Keßler in Cassel unter Verleihung des Charakters als Polizei-Präsident zum Polizei-Director in Magdeburg,

der Gerichtsassessor Lahmeyer zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Wöhl,

der Gerichtsassessor Rother zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Bieber,

der Strafanstalts-Sekretär Arning in Herford zum Strafanstalts-Inspektor in Wehlheiden,

der Stations-Einnehmer Stucke in Cassel zum Stationskassen-Rendanten,

der Schreibgehülfe Klink in Hersfeld vom 1sten October d. J. ab zum Amtsanwalt bei den Amtsgerichten zu Hersfeld und Schenklengsfeld und

der Bürgermeister Spohr in Treysa vom 1sten November d. J. ab zum Amtsanwalt bei den Amtsgerichten zu Cassel und Oberkaufungen,

der Pedell und Kassenassistent Süßmann zu Cassel zum Kassirer und Rechnungsführer des reformirten Waisenhauses daselbst,

der seitherige Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt zu Wehlheiden Heinrich Giez zum Oberaufseher.

Verliehen: dem Vermessungs-Revisor Keiper in Cassel der Charakter als Rechnungsrath.

Versetzt: der Inspektor Hoppe in Wehlheiden in gleicher Eigenschaft zur Strafanstalt in Gr. Strehlitz.

Entlassen: der Referendar Kelbling aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Cassel behufs Uebertritts in den zu Hamm.

Pensionirt: der Schutzmann Franz Carl Weber bei der Königlichen Polizei-Direktion in Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 77.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 44. Ausgegeben Montag den 1. October **1888.**

Extra=Blatt.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

575. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 (Reichsgesetz=Blatt Seite 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit vom 1. October d. Js. bis zum 30. September 1889 angeordnet, was folgt:

§. 1. In dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Potsdam, Charlottenburg und Spandau, sowie die Kreise Teltow, Niederbarnim und Osthavelland umfassenden Bezirke bedürfen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung nachzusuchen.

Auf Versammlungen zum Zwecke einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§. 2. In dem im §. 1 bezeichneten Bezirke ist die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere polizeiliche Genehmigung verboten.

§. 3. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem im §. 1 bezeichneten Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§. 4. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Potsdam und Charlottenburg ist das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1) für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3) für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt, und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

Berlin am 26. September 1888.

Königliches Staats=Ministerium.

von Bismarck. von Maybach. von Friedberg. von Goßler. Bronsart von Schellendorff. Herrfurth.

576. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 (Reichsges.=Bl. S. 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit vom 1. October d. Js. bis 30. September 1889 angeordnet, was folgt:

§. 1. In dem den Stadtkreis Altona, die Kirchspielvogteibezirke Blankenese und Pinneberg und die Städte Pinneberg und Wedel des Kreises Pinneberg, die Kirchspielvogteibezirke Reinbeck und Bargteheide, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Ahrensburg, Tangstedt, Hoisbüttel, Wellingsbüttel, Wulksfelde und Sill, sowie die Stadt Wandsbeck des Kreises Stormarn, die Landvogteibezirke Schwarzenbeck und Lauenburg, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Basthorst, Lanken, Woltersen, Müssen, Güllzow und Daldorf, sowie die Stadt Lauenburg des Kreises Herzogthum Lauenburg, die Stadt und den Bezirk des vormaligen Amts Harburg umfassenden Bezirke bedürfen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung nachzusuchen. Auf Versammlungen zum Zwecke einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§. 2. In dem im §. 1 bezeichneten Bezirke ist die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere polizeiliche Genehmigung verboten.

§. 3. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem im §. 1 bezeichneten Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

Berlin am 26. September 1888.

Königliches Staats-Ministerium.

von Bimarck. von Maybach. von Friedberg. von Goßler. Bronsart von Schellendorff. Herrfurth.

577. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 (Reichsgesetz-Blatt Seite 351) wird mit Zustimmung des Bundesraths für die Zeit vom 1. October d. Js. bis 30. September 1889 angeordnet, was folgt:

§. 1. In dem die Städte Stettin, Grabow a/O. und Alt-Damm, sowie die Amtsbezirke Bredow, Warsow, Scheune und Finkenwalde umfassenden Bezirke bedürfen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Beginn der Versammlung nachzusuchen.

Auf Versammlungen zum Zwecke einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§. 2. In dem im §. 1 bezeichneten Bezirke ist die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere polizeiliche Genehmigung verboten.

§. 3. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem im §. 1 bezeichneten Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landes-Polizeibehörde versagt werden.

§. 4. In dem im §. 1 bezeichneten Bezirke ist das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1) für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3) für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

Berlin am 26. September 1888.

Königliches Staats-Ministerium.

von Bismarck. von Maybach. von Friedberg. von Goßler. Bronsart von Schellendorff. Herrfurth.

778. Auf Grund der Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 26. v. Mts. (Deutscher Reichs- und Königlich Preußischer Staats-Anzeiger vom 27. v. Mts.) wird denjenigen Personen, welche bei Ablauf der Geltungsfrist der Bekanntmachung des Königlichen Staatsministeriums vom 10. December 1887 auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 (Reichsges. Bl. de 1878 pag. 351) von dem Aufenthalt im Stadt- und im Landkreise Frankfurt a/M., im Stadt- und im Landkreise Hanau, im Kreise Höchst und im Obertaunus-Kreise ausgeschlossen waren, dieser Aufenthalt auch fernerhin bis zum 30. September 1889 versagt.

Wiesbaden am 1. October 1888.

Der Königliche Regierungs-Präsident von Wurmb.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 45. Ausgegeben Mittwoch den 3. October **1888.**

Der heutigen Nummer des Amtsblattes ist die Nr. 4 des Schulverordnungsblattes für das laufende Jahr beigefügt.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

579. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat die Druckschrift:

„An die Wähler des IV. sächsischen Reichstagswahlkreises!“,

welche mit den Worten schließt:

„Nieder mit den Kartellbrüdern!
Hoch die Sozialdemokratie!“

Verleger: H. Lewy, Dresden.
Druck von Schoenfeld u. Harnisch, Dresden,

auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten.

Dresden den 16. September 1888

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

580. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 ist die nicht periodische Druckschrift: „Umsturz und Parlamentarismus“, den Umstürzlern und Parlamentariern gewidmet. II. Deutschland: Im Sommer 1888. Schweiz. Genossenschaftsbuchdruckerei von F. Hübscher. — unterm heutigen Tage von uns verboten worden.

Schleswig den 17. September 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Hagemann.

581. Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes vom 21sten October 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 18 des III. Jahrganges der periodischen Druckschrift:

„Correspondent

Offizielles Organ der Vereinigung der deutschen Maler, Lackirer, Anstreicher und verwandten Berufszweige der lokalen Fachvereine und der freien eingeschriebenen Hilfskassen obiger Gewerbe“, Redaktion und Verlag von J. Schmitz in Hamburg, Druck von M. Ernst, München, sowie das fernere Erscheinen der Druckschrift nach §. 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg den 19. September 1888.

Die Polizeibehörde. Senator Hachmann, Dr.

582. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in deutscher und czechischer Sprache gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Frühlingsgedanken der Rebellen“ (Rebelův Jarni v Spominky), den Eingangsworten: „Sebald die mildere Jahreszeit anfaengt“ und dem Schluß: „Es lebe die soziale Revolution!“ ohne Angabe des Druckers und Verlegers — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 21. September 1888.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

583. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird das angeblich in der Genossenschaftsbuchdruckerei Hottingen-Zürich hergestellte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Offener Brief an die Wähler des Kreises Duisburg-Mülheim. Arbeiter! Handwerker! Bauern!“ und unterzeichnet: „Duisburg, den 1sten September 1888. Ein Sozialdemokrat für Alle“ — hiermit verboten.

Düsseldorf den 19. September 1888.

Der Regierungs-Präsident. In Vertr.: Ruhnke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

584. Für die Wahlen zur siebenzehnten Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten habe ich auf Grund der §§. 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Ges. Samml. S. 205) als Wahltermine und zwar für

die Wahl der Wahlmänner
den 30. October d. J.
und für die Wahl der Abgeordneten
den 6. November d. J.

festgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin am 23. September 1888.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

585. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 7. Juni 1888 präsentirten Muthung wird dem Ingenieur Heinrich Sirowy zu Schmalkalden unter dem Namen

Kaiserquelle

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188800 (Zwei Million Einhundert acht und achtzig Tausend Achthundert) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Schmalkalden und Näherstille im Kreise Schmalkalden, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Soolquellen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Herrn Bergrath Richter in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 10. September 1888.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

586. Gemäß §. 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend, (G. S. 1849, S. 205 und Amtsbl. 1867, S. 793), sowie des §. 24 des Wahlreglements vom 4. September 1882 sind zu Wahlkommissarien bei der bevorstehenden Abgeordnetenwahl bestimmt worden:

1) für den ersten Wahlbezirk (Kreis Rinteln) Landrath Kröger zu Rinteln,

2) für den zweiten Wahlbezirk (Kreise Hofgeismar und Wolfhagen) Landrath Beckhaus zu Hofgeismar,

3) für den dritten Wahlbezirk (Stadtkreis Cassel) Oberbürgermeister Weise hier,

4) für den vierten Wahlbezirk (Landkreis Cassel und Kreis Witzenhausen) Landrath von Schenck zu Witzenhausen,

5) für den fünften Wahlbezirk (Kreise Eschwege und Schmalkalden) Landrath Fliedner zu Schmalkalden,

6) für den sechsten Wahlbezirk (Kreise Rotenburg und Hersfeld) Landrath Freiherr von Schleinitz zu Hersfeld,

7) für den siebenten Wahlbezirk (Kreise Melsungen und Fritzlar) Landrath von Eschwege zu Fritzlar,

8) für den achten Wahlbezirk (Kreise Homberg und Ziegenhain) Landrath von Schwertzell zu Ziegenhain,

9) für den neunten Wahlbezirk (Kreise Kirchhain und Frankenberg) Landrath Frhr. Schenck zu Schweinsberg zu Kirchhain,

10) für den zehnten Wahlbezirk (Kreis Marburg) Landrath Dr. Wentzel zu Marburg,

11) für den elften Wahlbezirk (Kreise Hünfeld und Gersfeld) Landrath von Wegnern zu Hünfeld,

12) für den zwölften Wahlbezirk (Kreis Fulda) Landrath von Trott zu Fulda,

13) für den dreizehnten Wahlbezirk (Kreise Gelnhausen und Schlüchtern) Landrath Roth zu Schlüchtern,

14) für den vierzehnten Wahlbezirk (Stadt- und Landkreis Hanau) Landrath, Geheimer Regierungsrath Graf von Bismarck zu Hanau.

Cassel am 2. October 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

587. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. August d. Js. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeindeordnung vom 23sten October 1834 zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Hünfeld gelegenen Parzellen und zwar:

1) Gemarkung Oberbreitzbach: Blatt A. Parzellen Nr. 29/3 und 27/7 mit einem Flächengehalte von 0,5364 ha aus dem Gemeindebezirke von Oberbreitzbach, und folgende Parzellen der Gemarkung Mansbach: Blatt 6. Parzellen Nr. 76/44, 79/46, Bl. 8. Nr. 133/67, Bl. 9. Nr. 439, Bl. 16. Nr. 133/78, Bl. 13. Nr. 45/33, 41/38 und 42/38 mit dem Flächengehalte von 2,0220 ha aus dem Gemeindebezirke von Mansbach ausgeschieden und mit einem Flächengehalte von 2,5584 ha dem Gutsbezirke Rittergut Obermansbach einverleibt,

2) Gemarkung Mansbach: Bl. 7. Nr. zu 44/16, Bl. 16. Nr. 122/78, 135/78 und zu 134/78 mit einem Flächengehalte von 1,4065 ha aus dem Gutsbezirke Mansbach-Unterhaus ausgeschieden und dem Gemeindebezirke von Mansbach einverleibt, sowie

3) Gemarkung Mansbach: Bl. 8. Nr. 136/74 und Bl. 13. Nr. 43/38 mit dem Flächengehalte von 0,6191 ha aus dem Gemeindebezirke Mansbach ausgeschieden und dem Gutsbezirke Mansbach-Unterhaus einverleibt werden.

Cassel am 20. September 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

588. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Juli 1873 (Amtsblatt von 1873 Seite 117) wird in der Anlage der abgeänderte Gesellschaftsvertrag der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft in Oldenburg, sowie die von dem Herrn Minister des Innern ertheilte Genehmigung desselben hiermit veröffentlicht.

Cassel am 26. September 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

589. Der Commandeur der 22. Division, Herr Generallieutenant von Passow Excellenz hat mich ersucht, den Dank der Division für die gastfreie und freundliche Aufnahme, welche den Truppen während der diesjährigen Herbstübungen überall zu Theil geworden ist, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei zugleich seinem besonderen Danke für das bereitwillige Entgegenkommen, welches die Königlichen Behörden, insbesondere die Herren Landräthe der betheiligten Kreise allen Wünschen der Division gegenüber gezeigt haben, Ausdruck gegeben.

Cassel am 29. September 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

590. Die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern haben auf Grund des §. 28 Abs. 2

der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 — G. S. S. 193 — beschlossen, die Wahrnehmung der baupolizeilichen Geschäfte in den ehemals zum Königreiche Bayern und dem Großherzogthum Hessen gehörig gewesenen Landestheilen des Regierungsbezirks Cassel, soweit die Wahrnehmung dieser Geschäfte seither den Landräthen zustand, jedoch mit Ausschluß der Ertheilung der Baugenehmigungen und der Handhabung der in den §§. 1, 5, 6 und 7 des Baufluchtengesetzes vom 2. Juli 1875 — G. S. S. 561 — der Ortspolizeibehörde zugewiesenen Funktionen, den Gemeinden zur eigenen Verwaltung zu übertragen.

Cassel am 20. September 1888.

Der Regierungs-Präsident. Schwarzenberg, i. V.

591. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 (Reichsges.-Bl. Seite 351 ff.) wird mit Zustimmung des Bundesraths für die Zeit vom 1. October d. Js. bis 30. September 1889 angeordnet, was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem den Stadt- und Landkreis Frankfurt a/M., den Stadt- und Landkreis Hanau, den Kreis Höchst und den Obertaunuskreis umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang derselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§. 2. In dem im §. 1 bezeichneten Bezirke ist das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1) für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3) für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

Berlin am 26. September 1888.

Königliches Staats-Ministerium.

von Bismarck. von Maybach. von Friedberg. von Goßler. Bronsart von Schellendorff. Herrfurth.

Vorstehende Anordnung des Königlichen Staats-Ministeriums wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wer dieser Anordnung oder den auf Grund derselben zu erlassenden Verfügungen zuwiderhandelt, der im §. 28 Absatz 4 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 (R. G. Bl. S. 351) angedrohten Strafe — Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Haft, oder Gefängniß bis zu sechs Monaten — verfällt.

Anträge auf Ertheilung von Waffenscheinen sind im Stadt- und Landkreise Hanau bei der Königlichen Polizei-Verwaltung bezw. dem Königlichen Landrathe daselbst anzubringen.

Cassel am 28. September 1888.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: Schwarzenberg.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

592. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der ständische Landes-Ausschuß in der Sitzung vom 7. Juni 1888 beschlossen hat:

„auf Grund des §. 4 Nr. 3 des Reichs-Gesetzes vom 11. Juli 1887, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, die Versicherung der bei den Bauten des Bezirks-Verbandes des Regierungsbezirks Cassel beschäftigten Personen durch den Bezirks-Verband stattfinden zu lassen, sofern derselbe von der Landes-Central-Behörde für leistungsfähig erklärt wird, um die durch die Versicherung entstehenden Lasten übernehmen zu können.“

Durch Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und des Innern, d. d. Berlin den 25. August 1888, ist der Bezirks-Verband auf seinen Antrag hin für leistungsfähig erklärt, diejenigen Lasten zu übernehmen, welche durch die Unfallversicherung bei den von dem Bezirks-Verbande in anderen als Eisenbahnbetrieben als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten entstehen werden und als Ausführungsbehörde für die dem Bezirks-Verbande hiernach obliegende Unfallversicherung der jedesmalige Landes-Director in Cassel, sowie als Sitz des zu bildenden Schiedsgerichts die Stadt Cassel bestimmt worden.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Nassau sind in Verfolg der vorerwähnten Verfügung der Herren Ressort-Minister dann weiter nachfolgende Ausführungsbestimmungen unter dem 1. September 1888 getroffen worden:

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887 für den Bereich der ständischen Verwaltung des Bezirks-Verbandes des Regierungsbezirks Cassel, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Unfallversicherung der in dem Dienste des Bezirks-Verbandes des Regierungsbezirks Cassel bei Bauten beschäftigten Personen erfolgt gemäß §. 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1887 durch den Bezirks-Verband des Regierungsbezirks Cassel.

2. Ausgeschlossen von der Versicherung durch den Bezirks-Verband sind:

a) alle bei den Bauarbeiten des Bezirks-Verbandes beschäftigten Betriebsbeamten, deren Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt die Summe von 2000 Mark übersteigt;
b) alle mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellten Beamten;
c) alle, welche Bauarbeiten des Bezirks-Verbandes übernommen haben und für ihre Rechnung ausführen (Unternehmer) und die von denselben beschäftigten Personen.

3. Die Versicherung fängt an mit dem Beginn der Beschäftigung bei Bauarbeiten des Bezirks-Verbandes und endigt, sobald die Beschäftigung bei solchen Bauarbeiten aufhört.

4. Die Landes-Bauinspectoren führen für ihre Bezirke fortlaufende Listen aller bei der Ausführung von Bauarbeiten des Bezirks-Verbandes beschäftigten Personen mit den in vorigem §. bezeichneten Ausnahmen. In diesen Listen ist anzugeben:
a) der Name und Wohnort eines jeden Arbeiters,
b) Zeit und Ort der Beschäftigung und
c) die Höhe des Lohnes oder Gehalts.

Dem Landes-Director ist am Schlusse des ersten Monats eine Abschrift dieser Liste einzureichen, am Schlusse jeden folgenden Monats sind die vorgekommenen Veränderungen (Ab- und Zugänge) anzuzeigen.

Auf Grund dieser Mittheilungen läßt der Landes-Director ein fortlaufendes Verzeichniß aller gegen die Folgen der bei Bauarbeiten des Bezirks-Verbandes sich ereignenden Unfälle versicherten Personen aufstellen.

5. Von jedem im Baubetriebe des Bezirks-Verbandes vorkommenden Unfall, durch welchen eine darin beschäftigte Person getödtet wird, oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Landes-Bauinspector des betreffenden Bezirks der Ortspolizeibehörde und gleichzeitig auch dem Landes-Director schriftliche Anzeige zu machen.

Der Landes-Bauinspector hat auch der in Folge einer solchen Anzeige nach §. 53 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 von der Ortspolizeibehörde anzustellenden Untersuchung beizuwohnen und das Resultat derselben sofort dem Landes-Director mitzutheilen.

6. Die gesetzliche Entschädigung wird darauf von dem Landes-Director, als der von der Landescentralstelle ernannten Ausführungsbehörde, festgesetzt und auf dessen Anweisung vorschußweise durch die Post, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt, in deren Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte, bewirkt.

Verlegt der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an die Postanstalt seines neuen Wohnorts bei dem Landes-Director zu beantragen.

Cassel am 26. September 1888.

Der Landes-Director in Hessen.
v. Hundelshausen.

Vacanzen.

593. An der evangelischen Schule zu Bergen sind zwei neue Lehrerstellen gegründet worden. Mit denselben ist ein Einkommen von je 900 Mark neben 90 Mark Feuerungs- und 210 Mark Miethsentschädigung verbunden.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen alsbald einzureichen.

Hanau am 22. September 1888.

Namens des Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath. J. V.: Baabe.

Personal-Chronik.

Uebertragen: dem Regierungs-Assessor Etzdorf in Cassel die commissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Elbing,

dem Königlichen Forstassessor Dr. König in Hann. Münden die commissarische Verwaltung der Oberförsterei Gahrenberg.

Ernannt: der Rechtskandidat Horchler zum Referendar,

der seitherige Hülfsaufseher Justus Weber zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt in Ziegenhain,

der Stadtschulrath Bornmann,

der Schulinspektor, Pfarrer Spangenberg und

der Hofschuhmachermeister Mentzler,

sämmtlich in Cassel, zu Mitgliedern des Curatoriums der Kunstgewerbe- und Handwerksschule daselbst.

Verliehen: dem bisherigen reformirten Pfarrer zu Kirchhain August Stentzel die zweite Pfarrstelle an der Unterneustädter Gemeinde zu Cassel,

dem Vorsteher der Strafanstalt zu Ziegenhain, bisherigen Inspector Decker, der Amtscharakter als Strafanstalts-Ober-Inspector,

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Flohr in Cassel bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adlerorden 4r Classe,

dem Oberförster a. D. Ellenberger in Bieber der Rothe Adlerorden 4r Classe und

dem Förster a. D. Klaar in Kathus, sowie dem Oberholzhauer Heinrich Bindseil in Wilhelmshausen und den Holzhauern Johannes Heinrich Göbel I in Baake und Johannes Balzer in Rosenthal das Allgemeine Ehrenzeichen.

Bestätigt: die Wiederwahl des Bürgermeisters Georg Braun in Hersfeld als Bürgermeister dieser Stadt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 79.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Abgeänderter Gesellschafts-Vertrag

der

Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Beschlossen in der Generalversammlung am 10. Februar 1888.

Erster Abschnitt.

Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma:

Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft

ist im Jahre 1857 eine Aktiengesellschaft errichtet zu dem Zwecke, gegen feste Gebühren den Schaden zu versichern, der durch Feuer, Blitz, Leuchtgas- oder Kesselexplosion verursacht wird.

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. März 1865 ist der Geschäftskreis der Gesellschaft auf die Versicherung von Spiegel- und Glasscheiben gegen Bruch ausgedehnt worden.

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist in der Stadt Oldenburg im Großherzogtum.

Zweiter Abschnitt.

Grundvermögen, Aktien und Aktionäre.

§. 3.

Das Grundvermögen der Gesellschaft beträgt drei Millionen Mark, geteilt in 2000 Aktien, jede zu fünfzehnhundert Mark.

Das Grundvermögen der Gesellschaft kann durch Beschluß der Generalversammlung erhöht werden, auch bevor die volle Einzahlung desselben erfolgt ist. (Artikel 215 a. des H.-G.-B.)

§. 4.

Die Aktien werden nach Anlage A. auf den Namen der Nehmer und zwar nur auf den Namen einer Person ausgestellt; dieselben erfordern zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift eines Mitgliedes des Aufsichtsrats und des Direktors.

Die Aktien, welche gemäß den Bestimmungen des früheren Statuts bereits ausgefertigt sind, bleiben in Kraft.

Die Erteilung der Aktien kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstande im Einverständnis mit dem Aufsichtsrate verweigert werden.

§. 5.

Mehr als 50 Aktien darf kein Aktionär besitzen.

§. 6.

Mit jeder Aktie werden für zehn Jahre Gewinnanteils-Scheine nach Anlage B. ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen dazu gehörige Anweisung durch neue ersetzt werden.

§. 7.

Auf jede Aktie sind 20 Prozent, also 300 (dreihundert) Mark bar eingezahlt, für die übrigen 80 Prozent

oder 1200 (zwölfhundert) Mark haften die Aktionäre und stellen darüber Wechsel nach Anlage C. aus.

§. 8.

Etwa erforderlich werdende Nachschüsse sind über alle Aktien gleichmäßig auszuschreiben und durch den Vorstand nach Beschluß des Aufsichtsrats einzuziehen.

Jeder Aktionär ist verbunden, binnen 6 Wochen nach Aufforderung des Vorstandes die ausgeschriebenen Zahlungen an die Hauptkasse der Gesellschaft in Oldenburg bar und kostenfrei zu beschaffen, widrigenfalls zur Vorzeigung der Wechsel und bei fernerer Säumnis zur Wechselklage geschritten wird.

Der Vorstand ist aber auch berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den säumigen Aktionär gemäß Artikel 184 a und 219 des Gesetzes vom 18. Juli 1884 seiner Rechte für verlustig zu erklären und seine Aktien für seine Rechnung und Gefahr öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen, wobei derselbe für den etwaigen Ausfall der Gesellschaft aus dem Wechsel verhaftet bleibt. Die Entscheidung über den Zuschlag an den Meistbietenden steht dem Vorstande zu.

Jede Einzahlung ist auf dem betreffenden Wechsel zu bemerken. Außerdem wird dem Aktionär eine Bescheinigung über dieselbe ausgehändigt.

Der Vorstand ist verpflichtet, mit der Ausschreibung von Nachschüssen gleichzeitig eine Generalversammlung zu berufen und derselben den Vermögensstand der Gesellschaft darzulegen.

§. 9.

Das Eigentum der Aktien kann auf Andere übertragen werden. Jedoch wird der seitherige Inhaber nicht eher von seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit und der neue Erwerber erlangt nicht eher die Rechte eines wirklichen Aktionärs, als bis die Aktie auf letzteren umgeschrieben ist. Diese Umschreibung geschieht auf der Aktie selbst. Sie bedarf der Unterschrift eines Mitgliedes des Aufsichtsrats und des Direktors oder dessen Stellvertreter.

Die Umschreibung kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstande im Einverständnis mit dem Aufsichtsrate verweigert werden.

§. 10.

Der Umschreibung der Aktie auf einen genehmigten Erwerber muß von Seiten desselben die Ausstellung der Wechsel für den noch nicht eingeforderten Teil des Betrages der Aktie vorausgehen.

Vom Augenblicke dieser Umschreibung an ist der bisherige Aktionär von allen seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit, vorbehältlich der Haftpflicht nach Artikel 184 b. und 219 des Gesetzes vom 18. Juli 1884, und es sind demselben die gezeichneten Wechsel zurückzugeben.

§. 11.

Nach dem Tode eines Aktionärs haben dessen Erben einen neuen verfügungsfähigen Aktionär der Gesellschaft in Vorschlag zu bringen. Falls dies nicht binnen sechs Monaten geschieht oder der Uebergang der Aktie auf den Vorgeschlagenen nicht genehmigt wird, so ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats befugt, die Aktien sofort für Rechnung und Gefahr der Erbmasse zu verkaufen. (§. 8.)

§. 12.

Wenn ein Aktionär zum Konkurs kommt, oder mit seinen Gläubigern einen Akkord trifft oder zu treffen sucht, oder wenn gegen den Inhaber einer Aktie eine gerichtliche Verwaltung seines Vermögens angeordnet wird, so hat er oder sein Rechtsinhaber seine Zahlungsverbindlichkeit gegen die Gesellschaft durch eine Barzahlung gleichen Betrages, für welche ihm von der Gesellschaft billige Zinsen vergütet werden, zu ersetzen.

Ein Gleiches tritt auf Antrag des Vorstandes nach dem Ermessen des Aufsichtsrats ein, wenn der Aktionär es Schulden halber auf Zwangsvollstreckung ankommen läßt.

Wenn der Aktionär diesem auf die erste Aufforderung des Vorstandes in der vom Aufsichtsrate bestimmten Frist nicht nachkommt, so sind seine Aktien für seine Rechnung vom Vorstande öffentlich zu verkaufen. (§. 8.)

§. 13.

Nur solche Personen können als Aktionäre zugelassen werden, welche innerhalb des Deutschen Reiches ihren Wohnsitz haben. Verändert ein Aktionär seinen Wohnsitz, so hat er der Gesellschaft davon innerhalb dreier Monate Anzeige zu machen, widrigenfalls der Gesellschaft das Recht zusteht, zum öffentlichen Verkauf seiner Aktie zu schreiten (§. 8). Verbunden ist die Gesellschaft hierzu unbedingt dann, wenn der Aktionär seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches verlegt.

§. 14.

Wird eine Aktie zur Pfändung gezogen oder ein Arrest auf dieselbe gelegt, so ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats befugt, dieselbe sofort nach Maßgabe des §. 8 zu verkaufen.

§. 15.

Nach geschehener Umschreibung einer Aktie auf den genehmigten Erwerber wird dem abgehenden Aktionär, oder seiner Erbschafts- oder Konkursmasse, der dazu gehörige Wechsel, sowie in Fällen des von Seiten der Gesellschaft geschehenen Verkaufs der etwaige Ueberschuß des Erlöses zurückgegeben, oder gerichtlich hinterlegt. Im Falle des §. 8 fällt jedoch der etwaige Ueberschuß der Gesellschaftskasse zu.

Wenn aber der Erlös aus einer verkauften Aktie zur Deckung der von dem ausgeschiedenen Aktionär unerfüllt gelassenen Verbindlichkeiten nicht hinreicht, so ist der Vorstand befugt, den Wechsel zurückzubehalten, um ihn zur Erlangung des Fehlenden gegen den Aussteller zu gebrauchen.

§. 16.

Der Gesellschaft steht auch, wenn sie an einen Beteiligten Forderungen irgend einer Art hat, das Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht sowohl an den Gewinnanteilen, als an den Aktien und ihrem Werte zu.

§. 17.

Jede Verpfändung von Aktien ohne Genehmigung des Aufsichtsrats ist ungültig.

§. 18.

Falls die zum öffentlichen Verkauf kommenden Aktien dem Vorstande nicht zugestellt und vorenthalten werden, so werden dieselben durch eine dreimalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern (§. 51) für ungültig erklärt und dem Käufer dafür neue Aktien unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt. Die für diese Aktien bisher ausgestellten Wechsel werden dem Aussteller nicht eher zurückgegeben, als bis er die ihm gehörig gewesenen Aktien zurückgeliefert hat und bleibt er der Gesellschaft bis dahin für allen aus der Nichtrücklieferung entstehenden Schaden aus diesen Wechseln verhaftet.

Ist eine Aktie abhanden gekommen, so hat der Eigentümer eine Ungültigkeits-Erklärung derselben durch das Großherzogliche Amtsgericht in Oldenburg zu erwirken.

§. 19.

Soweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, nimmt jeder Aktionär seinen Gerichtsstand in der Stadt Oldenburg.

Dritter Abschnitt.

Von dem Aufsichtsrate.

§. 20.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus sieben von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern, von denen jedes mindestens mit fünf Aktien an der Gesellschaft beteiligt sein muß.

Wer zum Konkurs kommt, mit seinen Gläubigern einen Akkord trifft oder als zahlungsunfähig zur Pfändung kommt, sowie derjenige, gegen welchen eine gerichtliche Verwaltung seines Vermögens angeordnet wird, ist unfähig, Mitglied des Aufsichtsrates zu sein.

§. 21.

Der Aufsichtsrat wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§. 22.

Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern und soweit es sich nicht um Angelegenheiten, welche den Direktor oder dessen Stellvertreter selbst betreffen, handelt, die Anwesenheit des Direktors oder dessen Stellvertreters erforderlich.

Die Stimmenmehrheit entscheidet.

Der Direktor oder dessen Stellvertreter haben nur eine beratende Stimme.

§. 23.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für den Zeitraum bis zur ordentlichen Generalversammlung des drittfolgenden Jahres gewählt. Jährlich scheiden zwei und im dritten Jahre drei Mitglieder aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, nach dreimonatlicher Aufkündigung seine Stelle niederzulegen.

Scheiden außerhalb der Reihenfolge Mitglieder aus, so können ihre Stellen bis zur nächsten Generalversammlung unbesetzt bleiben, so lange noch mindestens fünf Mitglieder vorhanden sind.

§. 24.

Der Aufsichtsrat versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet, auf Berufung des Vorsitzenden, um von dem Gange des Geschäftes Kenntnis zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Die Berufung muß erfolgen, wenn drei Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand es beantragen. Die

Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind schriftlich festzustellen und von den Anwesenden zu unterzeichnen.

§. 25.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Mühewaltung außer der Erstattung ihrer Auslagen zusammen eine jährliche Vergütung von 2500 Mark, deren Verteilung der Aufsichtsrat selbst zu bestimmen hat.

Vierter Abschnitt.

Von dem Vorstande.

§. 26.

Als Vorstand der Gesellschaft ernennt der Aufsichtsrat einen Direktor und einen stellvertretenden Direktor.

Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung derselben erfordert mindestens 5 Stimmen des Aufsichtsrats.

§. 27.

Der Direktor muß mit 20, der stellvertretende Direktor mit 10 Aktien an der Gesellschaft beteiligt sein.

Nur durch einstimmigen Beschluß des Aufsichtsrats kann diese Geschäftsbeteiligung ermäßigt und bis auf 10 bezw. 5 Aktien herabgesetzt werden.

§. 28.

Der Vorstand bedarf außer den in diesem Gesellschaftsvertrage bereits angeführten Fällen der Genehmigung des Aufsichtsrats:

a) Zur Erwerbung und Veräußerung von unbeweglichen Gütern;
b) zur Bewilligung von hypothekarischen Darlehen und Verfügung über hypothekarische Forderungen;
c) zur Anstellung und Entlassung und zur Bestimmung des Gehaltes des Kassenführers und solcher Beamten, welche jährlich über 2400 Mark Gehalt beziehen;
d) zur Ernennung von Bevollmächtigten, welche bei Verhinderung des Direktors oder des stellvertretenden Direktors gemeinschaftlich zu zeichnen haben.

In dem Falle zu a. und bei Cessionen oder Empfangsbescheinigungen betreffend hypothekarische Forderungen hat ein Mitglied des Aufsichtsrats für die Gesellschaft mit zu unterzeichnen.

§. 29.

Der Vorstand hat in nachfolgender Form für die Gesellschaft zu zeichnen:

Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.
Der Direktor:
N. N.

Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.
Der stellvertretende Direktor:
N. N.

oder

Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.
Der Direktor:
In Vollmacht:
N. N. N. N.

§. 30.

Die Amtsdauer, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des Direktors und des stellvertretenden Direktors werden durch besondere Verträge derselben mit dem Aufsichtsrate festgestellt.

Außer der Besoldung beziehen der Direktor und der stellvertretende Direktor die im §. 43 bestimmten Gewinnanteile.

Fünfter Abschnitt.

Von der Generalversammlung.

§. 31.

Alljährlich innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres soll eine ordentliche Generalversammlung der Aktionäre stattfinden.

§. 32.

Außerordentliche Generalversammlungen sind außer den im Gesetz und in diesem Gesellschaftsvertrage bestimmten Fällen zu berufen, wenn es im Interesse des Geschäftes erforderlich erscheint.

§. 33.

Die Generalversammlungen werden durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesetze oder diesem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Die Einladung zu denselben erfolgt durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern (§ 51).

Alle Generalversammlungen finden am Sitze der Gesellschaft statt.

Die vorschriftsmäßig berufene Generalversammlung ist immer beschlußfähig.

§. 34.

Der zeitige Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung.

In der ordentlichen Generalversammlung werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1. Vorlage der Vermögens-Aufstellung, der Gewinn- und Verlust-Rechnung, sowie des den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Vorstandsberichtes und Vorschläge über die Gewinnverteilung mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats;
2. Bericht des Aufsichtsrats über die Prüfung der Vermögens-Aufstellung und Jahresrechnung;
3. Beschluß der Generalversammlung über Genehmigung der Vermögens-Aufstellung, über die Vorschläge zur Gewinnverteilung und über die dem Aufsichtsrate und dem Vorstande zu erteilende Entlastung;
4. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats;
5. Beratung und Beschlußfassung über die Anträge des Aufsichtsrats oder des Vorstandes, sowie über die Anträge von Aktionären.

In außerordentlichen Generalversammlungen sind Anträge von Aktionären, die mit dem ursprünglichen Zwecke der Berufung nicht im Zusammenhange stehen, nicht zulässig.

§. 35.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung wird entweder in Person oder durch Bevollmächtigung eines anderen persönlich erscheinenden Aktionärs ausgeübt. Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten, auch wenn diese nicht Aktionäre sind.

§. 36.

In den Generalversammlungen entscheidet, soweit nicht durch Gesetz ein anderes bestimmt ist, die unbedingte Stimmenmehrheit und giebt bei Gleichheit der Stimmen die des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 37.

In der Generalversammlung gewährt jede Aktie eine Stimme.

Mehr als 100 Stimmen dürfen in einer Person nicht vereinigt werden.

Sechster Abschnitt.

Von den Vermögens- und Rechnungs-Angelegenheiten.

§. 38.

Der bare Einschuß, sowie die Rücklagen für das Grundvermögen und für unvorhergesehene Fälle sind gegen gute hypothekarische Sicherheit im Deutschen Reiche oder in deutschen Staatspapieren oder deutschen Pfand-, Hypotheken- und Rentenbriefen anzulegen.

§. 39.

Die Einnahmen, welche zur Deckung der Ausgaben nicht erforderlich sind, hat der Vorstand wie im §. 38 bestimmt oder bei guten Bankgeschäften verzinslich zu belegen.

§. 40.

Gelder zum Ankauf von Grundstücken anzulegen, ist unter Zustimmung des Aufsichtsrats nur in solchen Fällen zulässig, wo es entweder zum eigenen Geschäftsbetriebe oder zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft notwendig wird.

§. 41.

Die Hauptkasse und die Wertpapiere der Gesellschaft werden in feuerfesten und diebessicheren Behältnissen verwahrt.

Die zum Verschluß dienenden Schlüssel sind zwischen dem Vorstande und dem Kasseführer so zu verteilen, daß einer allein diese Behälter nicht öffnen kann.

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, jährlich mindestens ein Mal eine Prüfung der Kasse und der Wertpapiere vorzunehmen und dem Vorstande über den Befund eine Bescheinigung zu geben.

§. 42.

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 43.

Die Vermögens-Aufstellung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Der Gesamt-Jahreseinnahme stehen als Ausgabe gegenüber:

a) Die Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebes;
b) der Betrag der bezahlten und der noch schwebenden Schäden;
c) die Rückversicherungsgebühren;
d) die Gebühren für die im Rechnungsjahre nicht abgelaufenen Versicherungen.

Der Ueberschuß bildet den Gewinn, ein etwaiger Fehlbetrag hingegen den Verlust des Rechnungsjahres.

Bei der Vermögens-Aufstellung sind der Nennbetrag der ausgegebenen Gesellschaftsaktien (das Grundvermögen) und die vorhandenen Rücklagen unter den Schulden aufzuführen. Der Ueberschuß der Forderungen über die Schulden bildet den Reingewinn.

Vom Reingewinn erhalten:

1. 20% die Rücklage für das Grundvermögen, bis dieselbe die Höhe von einer Million Mark erreicht hat;
2. als Gewinnanteile:
   a) 5% der Direktor;
   b) 1¼% der stellvertretende Direktor;
   c) 1¼% die Beamten-Unterstützungskasse;
3. die Rücklage für unvorhergesehene Fälle: einen von der Generalversammlung zu bestimmenden Teil;
4. den Rest die Aktionäre.

Die Rücklage für unvorhergesehene Fälle soll insbesondere zur etwaigen Aufbesserung der Gewinnanteile der Aktionäre dienen.

§. 44.

Wenn durch Verluste in den Vorjahren das durch die Einschüsse auf die Aktien zusammengebrachte bare Grundvermögen angegriffen ist, so ist der Gewinn des Rechnungsjahres zu deren Wiederherstellung und, wenn Nachschüsse eingefordert worden sind, zur Zurückzahlung dieser Nachschüsse zu verwenden.

§. 45.

Der Gewinnanteil wird, nach Feststellung desselben durch die Generalversammlung, von dem Vorstande sofort den Aktionären zur Auszahlung angewiesen.

§. 46.

Der Eigentümer der Aktie hat den Betrag des Gewinnanteils in den Gewinnanteils-Schein einzurücken und den Empfang durch Unterschrift zu bekunden.

Als der zum Gewinnanteile, sowie zur Empfangnahme der nach §. 44 zurückzugewährenden Nachschüsse Berechtigte wird derjenige angesehen, welcher am Schlusse des Rechnungsjahrs in den Büchern der Gesellschaft als Eigentümer der Aktie eingetragen war.

Gegen Einlieferung des Gewinnanteils-Empfangscheines an die Gesellschaftskasse erfolgt die Zahlung an den Ueberbringer, ohne daß die Gesellschaft gehalten ist, dessen Berechtigung zur Empfangnahme oder die Echtheit der Unterschrift zu prüfen.

§. 47.

Jeder binnen fünf Jahren nach der Bekanntmachung des Rechnungs-Abschlusses nicht abgeforderte Gewinnanteil verfällt zum Besten der Rücklage für das Grundvermögen.

Wenn ein Aktionär von dem Abhandenkommen seiner Gewinnanteils-Scheine die Gesellschaft zeitig benachrichtigt, so wird dieselbe, jedoch ohne eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, nach Möglichkeit dafür sorgen, daß die Zahlung nicht an unberechtigte Empfänger geleistet werde. Wenn dann auf einen solchen, als verloren angegebenen Gewinnanteils-Schein die Zahlung binnen fünf Jahren nicht erfolgt ist, so wird der in der Gesellschaftskasse dafür verbliebene Betrag dem Verlierer ausgehändigt.

Siebenter Abschnitt.

Abänderungen des Gesellschaftsvertrages.

§. 48.

Abänderungen des Gesellschaftsvertrages unterliegen der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung und der Staaten, in denen die Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe zugelassen ist.

§. 49.

Der Vorstand ist befugt, mit Genehmigung des Aufsichtsrats zu etwaigen von den Staatsregierungen verlangten Abänderungen dieses Gesellschaftsvertrages Namens der Gesellschaft seine Zustimmung zu erteilen.

Achter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 50.

Eine Abänderung der:

„Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen",

nach welchen die Versicherungsverträge für die Gesellschaft abzuschließen sind, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Dem Vorstande ist jedoch gestattet, unter besonderen Umständen von diesen Bedingungen abzuweichen.

§. 51.

Die Gesellschaft erläßt alle Bekanntmachungen in dem Deutschen Reichsanzeiger und den Oldenburgischen Anzeigen.

Es genügt die einmalige Einrückung der Bekanntmachungen, soweit die Gesetze nicht eine mehrmalige Bekanntmachung vorschreiben. (Artikel 184a. des Gesetzes vom 18. Juli 1884.)

Wenn seit der letzten Bekanntmachung 3 Tage verflossen sind, kann kein Aktionär sich mit Unbekanntschaft derselben entschuldigen.

§. 52.

Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine besonderen Bestimmungen enthält, kommen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Schlußbestimmung.

§. 53.

Dieser abgeänderte Gesellschaftsvertrag tritt in Kraft, sobald derselbe die staatliche Genehmigung erhalten hat und in das Handelsregister eingetragen worden ist.

Anlage A.

Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft

zu

Oldenburg.

(Errichtet im Jahre 1857.)

Aktie

№ über

Fünfzehnhundert Reichsmark.

Der Inhaber dieser Aktie, Herr N. N., hat vermöge derselben verhältnismäßigen Anteil an der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft in Gemäßheit des Gesellschaftsvertrages.

Eine Uebertragung des Eigentums dieser Aktie ist ohne ausdrückliche hierunter bekundete Einwilligung des Aufsichtsrats und des Direktors nicht gültig.

Wenn die Gesellschaft an einen Beteiligten Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht nicht blos an den Austeilungen, sondern selbst an dem Werte dieser Aktie zu.

Wird von Seiten des Gerichts eine Zwangsvollstreckung oder ein Arrest auf die Aktie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist die Gesellschaft berechtigt, dieselbe sofort öffentlich zu verkaufen und den Erlös gerichtlich zu hinterlegen.

Jede Verpfändung der Aktie, welche ohne Genehmigung des Aufsichtsrats geschieht, ist ungültig.

Oldenburg i. Gr., den

Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Für den Aufsichtsrat:	Der Direktor:
N. N.	N. N.

Anlage B.

Gewinnanteils-Schein.

Gewinnanteils-Schein
für die
Aktie №
der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft
für das Jahr ....

Den für das Jahr .... von der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft festgestellten Gewinnanteil habe ich für die Aktie Nr. .... mit Mark .... empfangen.

.........., den .. ten ...... 18 ..

N. N.

(Anm. Gewinnanteils-Zahlungen, welche binnen fünf Jahren nach Bekanntmachung des Rechnungs-Abschlusses nicht abgefordert werden, sind zum Besten der Gesellschaft, §. 47 des Vertrages, verfallen.)

Anlage C.

Auszustellender Wechsel.

.... **den** ...... **Für** .... **Mark.**

Vierzehn Tage nach Wiedersicht zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft, nicht an Ordre, bei der Hauptkasse der Gesellschaft in Oldenburg die Summe von .... Mark und leiste zur Verfallzeit rechtzeitige Zahlung nach Wechselrecht, insofern mir dieser Wechsel binnen dreißig Jahren vorgezeigt wird. Den Wert habe ich in einer Aktie Nr..... der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft empfangen.

N. N.

Ministerium des Innern.

Dem vorstehenden, in der General-Versammlung vom 10. Februar d. J. beschlossenen und Seitens der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung genehmigten

abgeänderten Gesellschafts-Vertrage der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft,

welcher an die Stelle des seitherigen Statuts vom Jahre 1857 und der dazu ergangenen Nachträge tritt, wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 26. Februar 1860 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 24. Juni 1888.

L. S.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
v. Zastrow.

Genehmigungsurkunde.
I. A. 6139.

Druck von Ad. Littmann in Oldenburg.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 46. Ausgegeben Mittwoch den 10. October 1888.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 34 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 6. August 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1819 die Verordnung, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 11. Juli 1888; und unter

Nr. 1820 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Luxemburgs zu der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 30. Juli 1888.

Die Nummer 35 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 20. August 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1821 die Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873. Vom 7. August 1888; und unter

Nr. 1822 die Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Festungsanlagen von Magdeburg. Vom 16. August 1888.

Die Nummer 36 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 20. September 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1823 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 16. September 1888.

Die Nummer 37 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 3. October 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1824 die Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886, für das Herzogthum Anhalt. Vom 2. October 1888.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 28 der Gesetz-Sammlung, welche vom 28. September 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9307 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Osten. Vom 6. September 1888.

Die Nummer 29 der Gesetz-Sammlung, welche vom 5. October 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9308 die Verordnung über die Einführung der für das deutsche Zollgebiet in Beziehung auf gemeinsame Zölle und Steuern geltenden gesetzlichen Bestimmungen und über Erhebung einer Nachsteuer in den zum 15. October 1888 an das deutsche Zollgebiet anzuschließenden preußischen Gebietstheilen. Vom 30sten September 1888.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

594. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit bis zum 30. September 1889 angeordnet, was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt im Hamburgischen Staatsgebiet, mit Ausnahme des Amts Ritzebüttel, von der Landes-Polizeibehörde untersagt werden.

§. 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 1sten October d. J. in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg den 28. September 1888.

595. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß allen denjenigen Personen, welche auf Grund des Gesetzes vom 21. October 1878 und der Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 27. September 1887 bisher von dem Aufenthalt in den Bezirken der Stadt und des vormaligen Amts Harburg ausgeschlossen sind, sowie allen Denjenigen, welchen nach dem vorgedachten Gesetz der Aufenthalt in den von dem Ausnahmezustand betroffenen hamburgischen und zu der Provinz Schleswig-Holstein gehörigen preußischen Gebietstheilen für die Zeit vom 1. October 1888 bis zum 30. September 1889 untersagt bleibt, für dieselbe Zeit auch der Aufenthalt in den diesseitigen Bezirken der Stadt und des ehemaligen Amts Harburg auf Grund des §. 3 der Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 26. September 1888 verboten wird.

Lüneburg den 28. September 1888.

Der Regierungs-Präsident. Lodemann.

596. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 351) wird auf Beschluß des Staats-Ministeriums mit Ge-

nehmigung des Bundesraths vom 1. October d. J. ab auf die Dauer eines weiteren Jahres angeordnet, was folgt:

§. 1. Im Kreise Offenbach dürfen Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Lokal-Polizeibehörde stattfinden; auf Versammlungen zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§. 2. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem Kreise Offenbach von dem Kreisamt Offenbach versagt werden.

§. 3. In dem Kreise Offenbach sind das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbot werden Gewehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbot des Waffentragens finden statt:

1) für Personen, welche kraft ihres Amts oder Berufs zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3) für Personen, welche sich im Besitz eines Jagdwaffen-Passes befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen;

Ueber die Ertheilung des Waffenscheins befindet das Kreisamt Offenbach. Er wird von demselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

§. 4. Wer diesen Anordnungen oder den auf Grund derselben erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird nach dem Eingangs genannten Gesetzesparagraphen mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Darmstadt den 28. September 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.
Finger.

597. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie und des §. 1 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. October 1878 werden nachgenannte nicht periodische Druckschriften verboten:

a. New-York Labor Library. Kapital und Arbeit. Eine gedrängte Darstellung der Marx'schen Lehre von Domela-Nieuwenhuis. Uebersetzt von Karl Derossi. Druck von John Oehler, New-York, 22—24 North William Street. 1887.

b. Grundzüge der National-Oekonomie. Von C. A. Schramm. Abtheilung I. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Hottingen-Zürich. Schweizerische Genossenschaftsbuchdruckerei. 1884.

Konstanz den 30. September 1888.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut:
Engelhorn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

598. Der Gutsbezirk „Oberförsterei Lüdersdorf“, jetzt „Oberförsterei Rotenburg-Lüdersdorf“, ist aus dem Bezirke des Standesamtes Breitenbach a. d. F. ausgeschieden und gehört zum Standesamtsbezirke Beenhausen.

Von den im Kreise Rotenburg belegenen selbstständigen Gutsbezirken „Oberförsterei Hersfeld-Meckbach“ und „Oberförsterei Friedewald“ ist der erstgenannte dem Standesamtsbezirk Breitenbach a. d. F., der letztgenannte dem Standesamtsbezirk Ronshausen (Sitz in Hönebach) zugetheilt worden.

Die zu einem forstfiskalischen Gutsbezirk „Oberförsterei Wildeck“ vereinigten früheren Gutsbezirke Oberförsterei Iba und Wildeck werden vom 1. Januar 1889 an von den Standesamtsbezirken Iba beziehungsweise Obersuhl abgetrennt und es wird der vorbenannte vereinigte Gutsbezirk dem Standesamtsbezirk Ronshausen (Hönebach) zugetheilt.

Cassel am 25. September 1888.

Der Regierungs-Präsident Rothe.

599. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 4. Mai d. Js., betreffend die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen (Amtsblatt 1888 S. 105 ff.), bringe ich hierdurch folgende Anordnungen der Herren Ressortminister zur öffentlichen Kenntniß:

1) Das von dem Herrn Reichskanzler im §. 34 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements vom 11. Mai 1874 für die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen vorgeschriebene Leichenpaß-Formular findet künftig auch für den Transport von Leichen auf Landwegen Anwendung.

2) In weiterer Abänderung der Bestimmungen des Erlasses vom 19. December 1857 ist die Ertheilung von Leichenpässen künftig abhängig zu machen von der Vorlegung einer von einem beamteten Arzt ausgestellten Bescheinigung über die Todesursache, sowie darüber, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

3) Die zeitliche Beschränkung der Gültigkeit des Passes kommt in Fortfall.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Cassel am 4. October 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

600. **Nachweisung** über den Stand und die Anlage des von der Frau Gräfin Bose, geb. Gräfin von Reichenbach-Lessonitz, der medizinischen und der chirurgischen Universitäts-Klinik dahier zugewendeten Vermächtnisses, sowie die Art der Verwendung der Zinsenerträgnisse desselben.

Es betrugen:

im Jahre 1887/88 das Stiftungskapital im Nennwerth: 48230,28 Mark,

die Anlagen desselben: hypothekarisch auf ländlichen Besitz 16800 Mark, Staatspapiere 31300 Mark und Sparkasse 130,28 Mark,

die zu der Verpflegung verwendeten Zinsenantheile: 2011,34 Mark,

die Verpflegungstage kranker Kinder: 8124,

die hierdurch (pro Tag 60 Pfg.) veranlaßten Verpflegungskosten: 4874,40 Mark.

Marburg am 1. October 1888.

Königliche Universitäts-Deputation.

601. Am 8. December d. J. tritt hierorts die Kommission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 10. November d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der 10 Mark betragenden Prüfungsgebühren an den Unterzeichneten (Wörth-Str. 24 I.) zu richten. Cassel am 6. October 1888.

Der Königl. Departementsthierarzt. Holzendorff.

602. Die hiesige Prüfungs-Commission für Prüfung der Hufschmiede hat den nächsten Prüfungstermin auf den 4. December d. J. festgesetzt.

Meldungen zu dieser Prüfung müssen mindestens 4 Wochen vor dem Termine an den Unterzeichneten abgegeben werden.

Der Meldung sind 10 Mark Prüfungsgebühren und der Geburtsschein des sich Meldenden beizufügen. Auch können Zeugnisse über die Erlernung des Hufbeschlages eingesendet werden.

Den Prüflingen wird gründliches Erlernen des Inhaltes des von Professor Dr. Möller in Berlin verfaßten Werkchens: „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung" empfohlen.

Weitere Auskunft ertheilt auf Anfragen der Unterzeichnete. Fulda am 7. October 1888.

Eberhardt, Kreisthierarzt.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

603. Durch Beschluß des Stadtraths dahier ist der Zinsfuß bei der hiesigen städtischen Sparkasse vom 1sten Januar 1889 ab für alle Einlagen auf 3 % und für Darlehen gegen Hypothen, sowie für solche gegen Hinterlegung von Werthpapieren auf 4 % herabgesetzt werden.

Bei Darlehen gegen Bürgschaft verbleibt es vorerst bei 5 und bei solchen auf Conto Corrente bei 4½ %, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hünfeld am 26. September 1888.

Die Verwaltungs-Commission der städtischen Sparkasse.

Hau.

Vacanzen.

604. Geeignete Bewerber um die mit dem 1. October cr. vacant werdende evangelische Schulstelle zu Mosborn, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, wollen sich unter Vorlage der nöthigen Zeugnisse bis zum 1. November d. J. entweder bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Sauer zu Kempfenbrunn, oder bei dem Unterzeichneten melden.

Gelnhausen am 27. September 1888.

Namens des Schulvorstandes:

Der Königliche Landrath. J. V: Hoffmann.

605. Bewerber um die durch das Ableben eines Lehrers an der hiesigen katholischen stadtpfarrlichen Knabenschule erledigte Schulstelle werden hiermit aufgefordert, sich baldigst, spätestens jedoch bis zum 15ten October d. J. unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Der Gehalt beträgt jährlich für diejenigen Lehrer, welche die zweite Prüfung bestanden haben, 1200 Mark und steigt von fünf zu fünf Jahren bis zum Maximal-Gehalt von 2000 Mark, für diejenigen, welche sich dieser Prüfung noch nicht unterworfen haben, 1000 Mark.

Fulda am 28. September 1888.

Der Königliche Stadtschulvorstand. Trott.

606. Geeignete Bewerber um die durch Versetzung des seitherigen Inhabers vacant gewordene hiesige Bürgermeisterstelle, mit einem Jahreseinkommen von 1200 Mark, wollen ihre deshalbigen Gesuche innerhalb vierzehn Tagen bei dem Unterzeichneten einreichen.

Treysa am 8. October 1888.

Der Ausschußvorsteher Ludwig.

607. Zum 1. November d. J. suche ich einen **Protokollführer**, der bereits in Auseinandersetzungssachen thätig war und namentlich im Kosten- und Legitimationswesen bewandert ist.

Bewerber wollen sich unter Einreichung eines Lebenslaufes und ihrer Zeugnisse baldigst melden.

Rinteln am 4. October 1888.

Der Spezialkommissar Ziemann, Regierungs-Assessor.

608. Die unterzeichnete Königliche Steuerkasse II sucht einen **erfahrenen und zuverlässigen Gehülfen** zum alsbaldigen Eintritt.

Marburg am 7. October 1888.

Königliche Steuerkasse II. Kiel.

Personal-Chronik.

Ernannt: der bisherige Landrath Graf von Königsdorff zu Rummelsburg zum Polizei-Direktor in Cassel,

der Bergwerksdirektor Althüser zu Habichtswald unter Beilegung des Charakters als Bergmeister zum Bergrevierbeamten für das Bergrevier Dahlhausen mit dem Wohnsitz in Bochum,

der Regierungs-Referendar Dr. jur. Gramsch zum Regierungs-Assessor bei der Regierung in Königsberg,

die Rechtscandidaten Gleim und Hahn zu Referendaren,

der Kassen-Rendant, Schichtmeister und Sekretär Rosinski am Meisner zum Materialien-Verwalter am Hüttenamt in Lerbach,

der Forstaufseher Carl Espert zum Förster in Geldbeck.

Beauftragt: der Bergassessor Salomon mit Wahrnehmung der Geschäfte des Bergwerksdirektors für die Braunkohlenwerke am Habichtswald und am Meisner.

Uebernommen: der commissarische Bürgermeister Baumert in Fechenheim an Stelle des ausgeschiedenen commissarischen Bürgermeisters, Premier-Lieutenants a. D. Brandt daselbst die Geschäfte des Standesbeamten für den dasigen Bezirk.

Niedergelassen: der praktische Arzt Dr. Harttung in Fritzlar.

Versetzt: der ordentliche Professor in der theologischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Adolf Harnack in gleicher Eigenschaft an die Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin,

der Oberförster Dr. Kienitz in Münden (Hann.) auf die Oberförsterstelle in Chorin, Regierungsbezirk Potsdam.

der Förster Otto von Todenhausen nach Ellnhausen.

Entlassen: der Kreiswundarzt, Sanitätsrath Dr. Crebner in Hanau auf Nachsuchen aus dem Staatsdienste,

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Hoffmann in Kirchhain auf Antrag aus dem Justizdienste.

Pensionirt: der Pfarrer, Metropolitan a. D. Altmüller in Breitenau auf Nachsuchen,

die Strafanstalts-Oberaufseherin Meißner in Ziegenhain vom 1. December d. J. und

die Strafanstalts-Aufseherin Schmiedecke daselbst vom 1. Januar k. J. ab.

Gestorben: der Förster Born in Ellnhausen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 81.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 47. Ausgegeben Mittwoch den 17. October **1888.**

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 30 der Gesetz-Sammlung, welche vom 9. October 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9309 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Gremsmühlen nach Lütjenburg. Vom 30. Januar 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

609. Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach den Falklands-Inseln versandt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. am 5. October 1888.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

610. Polizei-Verordnung. Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der §§. 6, 11, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird nach Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel Folgendes verordnet:

§. 1. Wer es unternimmt, mit Gefangenen einer Strafanstalt, eines Gerichts- oder Polizei-Gefängnisses, einer Corrections- oder Besserungs-Anstalt, gleichviel, ob dieselben sich innerhalb oder außerhalb der Anstalt befinden, ohne ausdrückliche Erlaubniß der zuständigen Behörde oder gegen das Verbot des mit der unmittelbaren Aufsicht über die Gefangenen beauftragten Beamten in Verkehr zu treten, insbesondere sich mit denselben durch Worte, Zeichen oder auf andere Weise zu verständigen, oder ihnen Speisen, Getränke oder andere Gegenstände zu verabfolgen, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Das gleiche Verbot gilt hinsichtlich des Verkehrs mit Transport-Gefangenen jeder Art.

§. 2. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Verordnung widersprechende Bestimmungen außer Kraft.

Cassel am 10. October 1888.

Der Regierungs-Präsident.

611. Nachweisung der gemäß des §. 3. Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der im Monat October 1888 gelieferten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	01	4	05	2	87
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	01	4	05	2	87
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	7	13	3	68	3	15
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	7	13	3	68	3	15
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	70	3	15	2	63
6	" Homberg .	dgl. . . .	6	70	3	15	2	63
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	6	70	3	15	2	63
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	6	64	3	55	2	87
9	" Hünfeld . .	dgl. . . .	6	64	3	55	2	87
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	6	64	3	55	2	87
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	6	64	3	55	2	87
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	8	10	4	17	2	55
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	10	4	17	2	55
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8	10	4	17	2	55
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	5	78	4	20	3	15
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	7	61	3	15	2	78
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	7	61	3	15	2	78
18	" Marburg .	Marburg .	7	35	3	68	2	63
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	7	35	3	68	2	63
20	" Frankenberg	dgl. . . .	7	35	3	68	2	63
21	" Rotenburg.	Rotenburg .	7	05	3	94	3	15
22	" Melsungen	dgl. . . .	7	05	3	94	3	15
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	7	47	4	73	2	63
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	8	30	3	70	3	15

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 13. October 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

612. An Stelle des behinderten Landraths Roth zu Schlüchtern ist der Regierungs-Assessor Schulze-Pelkum hierselbst zum Wahlkommissar für den 13ten Wahlbezirk des Regierungsbezirks Cassel (Kreise Schlüchtern und Gelnhausen, Wahlort Salmünster) bestimmt worden. Cassel am 11. October 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

613. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat **September 1888.**

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Waizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ ₰
1	Cassel	17 87	15 21	14 77	13 35	21 06	32 75	42 31	4 75	5 46	7 72	1 25	1 10	1 35	1 —	1 30	1 45	2 34	3 54
2	Fritzlar	17 78	15 25	13 60	12 43	16 —	25 —	32 —	4 25	5 —	6 —	1 10	1 —	1 10	— 93	1 —	1 60	2 —	2 87
3	Fulda	17 29	15 56	14 26	12 05	33 —	35 —	38 —	5 57	4 88	6 75	1 12	— 90	1 30	— 70	— 95	1 80	1 98	3 30
4	Hanau	18 94	14 89	15 16	14 34	23 —	25 —	39 —	3 18	3 94	7 73	1 20	— 94	1 30	— 90	1 04	1 70	2 14	3 60
5	Hersfeld	18 —	15 50	13 50	12 50	25 —	33 —	43 —	6 50	5 —	8 —	1 25	1 —	1 10	— 80	1 —	1 50	1 80	3 —
6	Hofgeismar	18 —	17 —	15 —	14 50	30 —	36 —	36 —	6 —	5 30	6 —	1 12	1 10	1 10	1 —	1 —	1 60	2 40	3 60
7	Marburg	19 50	15 50	15 —	14 —	15 —	28 —	49 —	5 —	5 —	7 —	1 20	1 —	1 10	— 90	1 10	1 40	2 10	3 60
8	Rotenburg	19 50	16 50	16 —	13 75	35 —	36 —	40 —	10 —	6 —	7 50	1 20	1 20	1 20	— 90	1 —	1 80	2 40	2 40
	Summa	146 88	125 41	117 29	106 92	198 06	250 75	319 31	45 25	40 58	56 70	9 44	8 24	9 55	7 13	8 39	12 85	17 16	25 91
	Durchschnitts-betrag	18 36	15 68	14 66	13 37	24 76	31 34	39 91	5 66	5 07	7 09	1 18	1 03	1 19	— 89	1 05	1 61	2 15	3 24

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen. Nr. 1. ℳ ₰	Mehl. Roggen Nr. 1. ℳ ₰	Gersten-Graupe ℳ ₰	Gersten-Grütze. ℳ ₰	Buchweizen-grütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java. ℳ ₰	Kaffee. Java-, mittlerer. ℳ ₰	Kaffee. gelber (gebrannter). ℳ ₰	Schweine-schmalz. ℳ ₰	Speise-salz. ℳ ₰		
1	Cassel	— 25	— 22	— 50	— 40	— 50	— 38	— 50	2 75	3 79	1 40	— 18		
2	Fritzlar	— 24	— 22	— 40	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	3 —	1 50	— 20		
3	Fulda	— 36	— 26	— 52	— 42	— 54	— 35	— 54	2 70	3 70	1 80	— 18		
4	Hanau	— 42	— 29	— 64	— 56	— —	— 46	— 68	2 60	3 50	1 40	— 20		
5	Hersfeld	— 30	— 24	— 48	— —	— —	— 40	— 48	2 50	3 30	1 60	— 20		
6	Hofgeismar	— 30	— 22	— 40	— 36	— —	— 40	— 48	2 60	3 20	1 60	— 20		
7	Marburg	— 38	— 28	— 50	— —	— 20	— 40	— 50	2 60	3 40	1 40	— 20		
8	Rotenburg	— 32	— 26	— 45	— 50	— —	— 50	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18		
	Summa	2 57	1 99	3 89	2 64	1 24	3 29	4 12	21 15	27 29	12 20	1 54		
	Durchschnittspreis	— 32	— 25	— 49	— 44	— 41	— 41	— 52	2 64	3 41	1 53	— 19		

Cassel am 8. October 1888. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

614. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 20. September d. Js. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß die im Grundbuche von Roda, Amtsgerichtsbezirk Rosenthal, eingetragenen beiden Parzellen:

1) Bl. 11. Nr. 213/169 . . . . . 0,0165 ha,
2) Bl. 11. Nr. 215/175 . . . . . 0,1097 ha,

im Flächeninhalte von zusammen . 0,1262 ha aus dem Gemeindebezirke Roda, Kreises Frankenberg, ausgeschieden und dem in demselben Kreise belegenen forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Rosenthal einverleibt werden.

Cassel am 9. October 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

615. Die Gemeinde Richelsdorf mit Richelsdorfer Hütte, im Kreise Rotenburg, werden vom 1. Januar 1889 an von dem Standesamtsbezirk Süß abgetrennt und wird für dieselben ein besonderes Standesamt mit dem Sitz in Richelsdorf gebildet.

Als Standesbeamter des Standesamtes zu Süß verbleibt nach genehmigtem Beschluß der dasigen Gemeindebehörden der jetzige Standesbeamte, Lehrer Gonnermann, als dessen Stellvertreter der zweite Lehrer Quehl zu Süß.

Cassel am 25. September 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

616. Der Herr Minister des Innern hat dem Senate der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin die Genehmigung ertheilt, den auf den 8. und 9. d. Mts. festgesetzten Verloosungstermin für die durch Erlaß vom 8. Juni d. Js. gestattete, mit der diesjährigen akademischen Kunstausstellung verbundene Lotterie auf den 19. und 20. November d. Js. zu verlegen.

Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom

19. Juni d. Js., abgedruckt auf Seite 135 des Amtsblatts vom 20sten desselben Monats, bringe ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 16. October 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

617. In Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten directen Kommunalabgaben (Ges.-Samml. S. 327), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahre kommunalabgabepflichtige Reineinkommen aus dem Betriebsjahre 1887 bezüglich der Preußischen Strecken

der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn

auf 63931,06 Mark festgestellt worden ist.

Aus dem Betriebe

der Schmalkalden-Wernshausener Eisenbahn

ist ein kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen pro 1887 nicht erzielt worden.

Berlin am 7. October 1888.

Königliches Eisenbahn-Commissariat.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

618. 4 % Anleihe der Stadt Hanau von 1880.

VIII. Ziehung 3. October 1888. Auszahlung am 30. März 1889.

Lit. A. Nr. 79 und 83 à 1000 Mark,

Lit. B. Nr. 45, 163, 266, 274 à 500 Mark,

Lit. C. Nr. 16, 26, 35, 90, 102, 260, 371, 397, 419, 497, 535, 546, 734 à 200 Mark.

Hanau am 4. October 1888.

Der Oberbürgermeister Westerburg.

Vacanzen.

619. Die zweite evangelische Lehrerstelle zu Bottendorf, mit welcher neben 90 Mark für Feuerung und freier Wohnung ein Einkommen von 750 Mark verbunden ist, wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers am 1. November d. J. frei.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen vierzehn Tagen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Maus zu Bottendorf, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Frankenberg am 12. October 1888.

Namens des Schulvorstandes:

Der Königliche Landrath Riesch.

620. Bewerber um die mit dem 1. November d. Js. vacant werdende 2te evangelische Lehrerstelle zu Oberzell, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein jährliches Einkommen von 750 Mark verbunden ist, werden hiermit aufgefordert, ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Adam zu Oberzell, oder an den Unterzeichneten einzureichen.

Schlüchtern am 8. October 1888.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: der Kreisdeputirte Berta.

621. Die unterzeichnete Königliche Steuerkasse II sucht einen erfahrenen und zuverlässigen Gehülfen zum alsbaldigen Eintritt.

Marburg am 7. October 1888.

Königliche Steuerkasse II. Kiel.

622. Bei der unterzeichneten Kasse wird ein zuverlässiger Gehülfe mit schöner Handschrift gesucht.

Kirchhain am 11 October 1888.

Königliche Steuerkasse. Diederich.

Personal-Chronik.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor Dr. jur. Jentges der Königlichen Regierung in Cassel.

Ernannt: der Glasermeister Heinrich Schäfer in Cassel zum Mitglied des Kuratoriums der Kunstgewerbe- und Handwerksschule daselbst,

der Vicebürgermeister H. Schwarz in Unterhaun an Stelle des von da verzogenen Vicebürgermeisters Dehnhardt zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten,

der Tapezierer Gregor Trapp in Hilders zum Stellvertreter des Amtsanwaltes beim Amtsgerichte daselbst,

der Bürgermeister Koch in Richelsdorf zum Standesbeamten für den neu errichteten Standesamtsbezirk Richelsdorf und der Lehrer J. Röder daselbst zu dessen Stellvertreter.

Verliehen: dem Maler Georg Cornicelius in Hanau der Professortitel.

Versetzt: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Heimroth beim Amtsgericht in Cassel an das Landgericht daselbst.

Uebernommen durch Kauf: von den Apothekern Freysoldt die Apotheke in Waldkappel und E. Dunkel die in Bieber.

Pensionirt: der Polizei-Commissar Rockel bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in der Stadt Cassel,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Bretthauer beim Amtsgericht in Weyhers.

Gestorben: der Consistorialrath Seebohm in Cassel und

der Erste Staatsanwalt Bertram beim Landgericht in Marburg.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 83.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 48. Ausgegeben Mittwoch den 24. October **1888.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

623. **Polizei-Verordnung.** Für den im Preußischen Staatsgebiete belegenen Theil der Eisenbahn von Themar nach Schleusingen, auf welchen nach Maßgabe der Allerhöchsten Konzessions-Urkunde vom 22. Juni 1887 die Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, veröffentlicht in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und als Beilage zu Nr. 38 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Cassel vom 17ten Juli 1878, vom Tage der Betriebseröffnung an Anwendung findet, werden in Gemäßheit des §. 45 dieser Bahnordnung hierdurch die nachstehenden Anordnungen getroffen, deren Uebertretung der Strafandrohung des §. 45 unterliegt.

§. 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizei-Beamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- und Polizei-Behörde, sowie der im §. 1 gedachten und der Post-Beamten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

§. 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an das zuständige Königliche Amtsgericht abzuliefern.

§. 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung constatirt wurde, spätestens aber am Vor-

mittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder das zuständige Königliche Amtsgericht eingesendet werden muß.

§. 9. Ein Abdruck dieser Polizei-Verordnung, der §§. 43—46 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der §§. 13, 14, 22, Absatz 2 und 5 und des §. 23 des Betriebs-Reglements ist in den Wartesälen auszuhängen.

Mit Bezug auf §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 u. ff.) wird diese Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht.

Berlin am 13. October 1888.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

624. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 20. August 1888 präsentirten Muthung wird dem Agenten Friedrich Schenk zu Gelsenkirchen unter dem Namen

„Glückauf August“

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 188 500 qm (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend fünfhundert Quadratmetern) umfassend — in den Gemarkungen Niederelsungen und Escheberg des Kreises Wolfhagen und des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Herrn Oberbergrath Des Coudres in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 4. October 1888.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

625. Polizei-Verordnung. Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel mit Ausschluß des Kreises Rinteln verordnet, was folgt:

§. 1. Die Radfelgenbreite aller bespannten Fuhrwerke, welche auf den chaussirten öffentlichen Wegen zum Transport benutzt werden, desgleichen die Radfelgenbeschläge der auf den bezeichneten Wegen bewegten Maschinen dürfen in ihrer Breite weder ausgerundet (concav) noch im neuen Zustande gewölbt (convex) sein, sondern müssen in der Oberfläche eben und so befestigt sein, daß Nägel, Stifte, Schrauben, Niete rc. über dieselben nicht hervorragen.

§. 2. Beträgt das Ladungsgewicht der im §. 1 genannten Fuhrwerke, beziehungsweise das Gewicht der daselbst genannten Maschinen:

a) über 1500 bis 2000 Kilogramm, so sollen die Radfelgenbeschläge mindestens 5 Centimeter,
b) über 2000 bis 3500 Kilogramm, so sollen die Radfelgenbeschläge mindestens 7 Centimeter,
c) über 3500 bis 5000 Kilogramm, so sollen die Radfelgenbeschläge mindestens 10 Centimeter,
d) über 5000 Kilogramm, so sollen die Radfelgenbeschläge mindestens 15 Centimeter breit sein.

§. 3. Für Fuhrwerke im Ladungsgewicht bis 1500 Kilogramm, sowie für Maschinen bis zu gleichem Gewicht wird eine bestimmte Radfelgenbreite nicht verlangt.

§. 4. Fuhrwerke mit Ladungsgewicht über 8000 Kilogramm dürfen auf den im §. 1 bezeichneten Wegen nur mit besonderer Gestattung der zuständigen Landesbehörde fortbewegt werden.

§. 5. Die in dieser Verordnung gegebenen Vorschriften über die Beschaffenheit des äußeren Radkranzes finden auch auf eiserne Räder Anwendung.

§. 6. Für zweirädrige Fuhrwerke ist bei den in dem §. 2 bezeichneten Breiten der Radfelgenbeschläge als höchstes Ladungsgewicht nur die Hälfte der angegebenen Gewichtssätze gestattet.

§. 7. Die Vorschriften des §. 2 finden auf landwirthschaftliches Fuhrwerk keine Anwendung. Für landwirthschaftliches Fuhrwerk wird — soweit dasselbe nicht nach §. 3 von einer bestimmten Radfelgenbreite befreit ist — die Felgenbreite auf mindestens 5 cm festgestellt.

Als landwirthschaftliches Fuhrwerk wird betrachtet:

a) jedes Fuhrwerk, welches zum Betrieb der Landwirthschaft und eines landwirthschaftlichen Nebengewerbes oder von einem Landwirth zur Fortbewegung selbst gewonnener Roherzeugnisse oder Erzeugnisse seines Kleingewerbes behufs deren Veräußerung oder Verarbeitung oder zur Zufuhr von Stoffen für die eigene Landwirthschaft benutzt wird;
b) jedes Fuhrwerk eines Landwirths, welches nur zeitweise im Nebengewerbe zur Fortbewegung von Rohmaterialien, namentlich Holz, Erze, Kohlen, Steine, Kalk, Thon, Sand rc. benutzt wird, sofern nicht Fuhrwerke benutzt werden, welche in ihrer Bauart von dem üblichen landwirthschaftlichen Fuhrwerk abweichen und danach offenbar hauptsächlich zum Transport der oben genannten Rohprodukte eingerichtet sind.

§. 8. Erleichternde Ausnahmen von den Bestimmungen der §§. 2, 6 und 7 über die Radfelgenbreite können unter besonderen Umständen, namentlich für

gebirgige Gegenden, zugelassen werden, erfordern aber meine Genehmigung.

§. 9. Wenn die Führer der im §. 1 bezeichneten Fuhrwerke, soweit letztere nicht unter die Bestimmungen der §§. 3 und 7 fallen, auf Erfordern der Aufsichtsbeamten das Gewicht der Ladung oder Maschine nicht glaubhaft nachweisen und wenn das Aufsichtspersonal Grund hat, anzunehmen, daß das Ladungsgewicht überschritten ist, so ist durch den Bürgermeister des nächsten Orts, wenn möglich desjenigen Orts, durch welchen das Fuhrwerk die Reise fortsetzt, das Ladungsgewicht durch Taxation oder in anderer geeigneter Weise festzustellen.

§. 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§. 11. Tritt eine erhebliche Beschädigung der Wege durch Maschinen oder Fuhrwerke, deren Räder oder Ladungsgewicht den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen, sofort zu Tage, so kann neben der Bestrafung von der Polizeibehörde bis zur Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustandes der Maschine bezw. des Fuhrwerks oder dessen Ladung die Fortsetzung der Reise über den Ort hinaus, an welchem eine Aenderung möglich ist, untersagt werden.

§. 12. Die Fuhrwerke der Militär- und Reichspostverwaltung unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht.

§. 13. Diese Verordnung tritt mit dem 1sten November 1893 in Kraft, in den ehemals Bayerischen Gebietstheilen jedoch erst nach Aufhebung des Königlich Bayerischen Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreich Bayern befahrenden Fuhrwerks betreffend (Reg.-Bl. S. 321).

Cassel am 13. October 1888.

Der Regierungs-Präsident.

626. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 11ten December 1874 (Amtsbl. von 1874 S. 306) werden in der Anlage die revidirten Statuten der Allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden zu Carlsruhe zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 18. October 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

627. Des Königs Majestät haben auf Grund des §. 4 Abs. 3 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 genehmigt, daß die nachstehend aufgeführten Grundstücksparzellen und zwar:

1) Gemarkung Leimsfeld: Bl. 1. Nr. 15. in der Größe von 0,2278 ha, Bl. 1. Nr. 16. in der Größe von 0,4103 ha und Bl. 1. Nr. 17. in der Größe von 0,4343, zusammen in Größe von 1,0724 ha aus dem Gemeindebezirke Rörshain ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Todenhausen einverleibt werden und

2) Gemarkung Allendorf alS. Bl. 14. Parz. 15/5. in der Größe von 0,8043 ha aus dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Todenhausen ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Rörshain einverleibt werden.

Cassel am 9. October 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

628. Unter Bezugnahme auf die Vorschriften der §§. 2 und 3 des Reglements der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes mache ich hiermit bekannt, daß die nächsten Prüfungen vor der hiesigen Prüfungs-Commission am Mittwoch den 19. December d. J. beginnen.

Meldungen zu den Prüfungen sind mindestens vier Wochen vorher unter Einreichung eines Geburtsscheins und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühr, welche 10 Mark beträgt, an den Unterzeichneten zu richten, worauf dann die Prüflinge von hier aus direct zur Prüfung einberufen werden.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung empfehle ich das Buch: „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung von Professor Dr. Möller" (Berlin, bei Paul Parey, Preis 1 Mark.)

Hanau am 15. October 1888.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.
Collmann, Kreisthierarzt.

Vacanzen.

629. Die Schulstelle zu Roßbach wird in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers zum 1. November cr. vacant und soll demzufolge anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber um dieselbe wollen Meldungen unter Beifügung ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an den Herrn Oberschulinspector, Metropolitan Reimann hierselbst, oder an den Unterzeichneten einsenden.

Witzenhausen am 15. October 1888.

Namens des Schulvorstandes Roßbach:
v. Schenck, Landrath.

630. Die mit Kirchendienst verbundene evangelische Schulstelle zu Aue, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung ein Jahreseinkommen von 810 Mark verbunden ist, soll in Folge Ablebens des seitherigen Inhabers vom 1. Januar k. J. ab neu besetzt werden.

Die Bewerbungsgesuche um diese Stelle sind binnen 3 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Schuchardt zu Völkershausen zu richten.

Eschwege am 16. October 1888.

Das geschäftsleitende Mitglied
des Königlichen Schulvorstandes von Aue.
Grimm, Königlicher Landrath.

631. Die unterzeichnete Königliche Steuerkasse II sucht einen **erfahrenen und zuverlässigen Gehülfen** zum alsbaldigen Eintritt.

Marburg am 7. October 1888.

Königliche Steuerkasse II. Kiel.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Privatdocent an der Universität Berlin und Prediger an der Waisenhauskirche zu Rum-

melsburg b/Berlin Lic. theol. et Dr. phil. Gustav Adolph Jülicher zum außerordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der Universität Marburg,

der bisherige Büreau-Assistent Rohde zum Sekretär und die bisherigen Büreau-Diätare Horn und Schroedter zu Büreau-Assistenten bei der Königlichen Generalkommission in Cassel,

der jetzige Bürgermeister H. Fischer V. in Ransbach im Kreise Hersfeld an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Pfaff daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk und

der Vicebürgermeister Gebhardt zu Hofgeismar zum ersten Stellvertreter des dasigen Standesbeamten.

Beauftragt: der Regierungs-Assessor Hochbaum mit der einstweiligen Verwaltung der Spezialkommission in Rotenberg.

Angenommen: die Landmesser Balzar, von Branchitsch, Prasse und Kullmann zur Beschäftigung als Auseinandersetzungs-Landmesser bei der Königlichen Generalkommission in Cassel und Ersterer der Kommission für die Güterkonsolidation zu Wiesbaden, die übrigen dem geodätisch-technischen Büreau zu Cassel überwiesen.

Verliehen: dem Direktor der Gemäldegalerie in Cassel Dr. Oskar Eisenmann der Rothe Adlerorden 4r Classe,

dem Lehrer an der Königlichen Kunst-Akademie in Cassel Professor Knackfuß der Rothe Adlerorden 4r Classe,

dem bisherigen Rector, past. extr. Hocke in Homberg die Pfarrstelle zu Berge und

dem bisherigen Pfarrer in Sebbeterode Emil Degenhardt auf erfolgte Präsentation die Pfarrstelle zu Zimmersrode.

Versetzt: der Regierungsrath Mahraun in Danzig in das Kollegium der Königlichen Generalkommission zu Cassel als außeretatsmäßiges Mitglied,

der bisherige Spezialkommissar zu Rodenberg, Regierungsrath Spangenberg in das Kollegium der Königlichen Generalkommission zu Düsseldorf, als außeretatsmäßiges Mitglied,

aus dem geodätisch-technischen Büreau in Cassel: der Vermessungs-Revisor Kreis und der Landmesser Wilhelm August Baldus, Ersterer an die Kommission für die Güterkonsolidation in Wiesbaden, Letzterer an die in Dillenburg, der Landmesser Dunker an die Spezialkommission II in Cassel, der Landmesser Sturmat an die in Eschwege, die Landmesser Langer und Müller II an die in Arolsen, der Landmesser Wemhöner an die in Cassel I, der Landmesser Faulenbach an die in Hanau, der Landmesser Ullrich II an die in Homberg, der Landmesser Großmann, früher zu Hanau, der Landmesser Volmer, früher zu Homberg, und der Landmesser Lube, früher zu Arolsen, in das geodätisch-technische Büreau in Cassel, die Landmesser Klose und Runde von Cassel an die Spezialkommission in Wolfhagen.

Niedergelassen: der practische Arzt Dr. F. W. Sauer in Frankenau.

Uebernommen: von dem Apotheker Wilhelm Lins die Apotheke seines Vaters in Naumburg und

von dem Apotheker H. Nagel die Luckhardt'sche Apotheke in Wehlheiden.

Pensionirt: der Consistorialrath und Mitglied des Consistoriums, Generalsuperintendent Dr. Martin in Cassel und

der Vermessungs-Revisor, Rechnungsrath Keiper in Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 85.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Ministerium des Innern.

Den eingehefteten, in Folge der in der außerordentlichen Generalversammlung vom 25. April d. Js. beschlossenen und Seitens des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern genehmigten Abänderungen aufgestellten

Revidirten Statuten der Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 6. März 1866 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 5. Juli 1888.

Der Königlich Preußische Minister des Innern.

Genehmigungsurkunde I. A. 6494. (L. S.) Im Auftrage:
(gez.) von Zastrow.

Revidirte Statuten

der

Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Grundbestimmungen.

§. 1. Die Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden ist eine auf Gegenseitigkeit gegründete ewige Gesellschaft, welche den Zweck hat, gegen Einlagen Renten oder nach einem Zeitablauf Kapitalien zu gewähren.

§. 2. Sie hat ihren Wohnsitz in der Stadt Karlsruhe.

§. 3. Die Grundsätze des §. 9 des badischen II. Konstitutionsedikts (siehe Seite 14) finden auf sie, als eine ewige Gesellschaft, Anwendung.

Ihr Errungenschaftsvermögen ist jedoch im Falle der Auflösung nicht herrenlos, sondern wie Stiftungsgut zu behandeln.

§. 4. Sie kann sich übrigens nicht auflösen, ohne, soweit ihr Vermögen reicht, für die Sicherstellung ihrer übernommenen Leistungen Vorkehr getroffen zu haben.

§. 5. Nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit gewährleisten die Mitglieder in ihrer Gesammtheit sich gegenseitig ihre Ansprüche aus den abgeschlossenen Verträgen und theilen allen Gewinn und Verlust aus Geschäften der Anstalt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Statuten.

§. 6. Der Einzelne schließt seinen Vertrag mit der Gesammtheit aller Mitglieder.

§. 7. Durch welche Einlagen man der Anstalt gegenüber nicht nur ein vertragsmäßiges Recht zum Bezug der zugesagten Rente oder des zugesagten Kapitals erwirbt, sondern zugleich auch Mitglied der Anstalt wird, ist in den folgenden Bestimmungen über die einzelnen Vertragsarten festgesetzt.

§. 8. Der Normalzinsfuß der Anstalt für Berechnung ihrer statutengemäßen Leistungen besteht in $3^1/_2$ vom Hundert.

Dieser Zinsfuß kann durch den Verwaltungsrath und Ausschuß erhöht oder herabgesetzt werden, wenn nach dem Stande des Zinsfußes im Allgemeinen ersteres zulässig, letzteres geboten erscheint.

Auf bereits abgeschlossene Verträge bleibt eine solche Aenderung ohne Rückwirkung.

§. 9. Die Verträge, welche die Anstalt in Gemäßheit ihres Zweckes nach §. 1 dieses I. Theiles von jetzt an abschließt, sind solche, wornach die Anstalt sich gegen Einlagen verbindlich macht, Kapitalien beim Ableben einer bestimmten Person zu bezahlen — **Lebensversicherungsverträge** — und zwar:

1. zahlbar beim Tode des Versicherten — einfache Lebensversicherung,
2. zahlbar an einem im Voraus festgesetzten Zeitpunkte oder bei dem Tode des Versicherten, wenn er früher stirbt — abgekürzte Lebensversicherung.

Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, auch einzelne andere ähnliche Verträge abzuschließen, insofern sie den Grundsätzen der Statuten im Allgemeinen entsprechen.

Sollen noch andere Vertragsarten in den regelmäßigen Geschäftsbetrieb aufgenommen werden, so kann dies nur durch gemeinschaftlichen Beschluß des Verwaltungsraths und Ausschusses geschehen.

§. 10. Der Verwaltungsrath und Ausschuß ist ermächtigt, mit ganzen Gesellschaften und Klassen von Personen Vereinbarungen zu treffen, wornach die Anstalt gegen Prämien den Angehörigen derselben Lebensversicherungskapitalien zu entrichten hat.

Er ist hiebei befugt, die den Abschluß solcher Vereinbarungen erleichternden Ausnahmsbestimmungen, insofern sie mit den Interessen der Anstalt verträglich sind, eintreten zu lassen.

§. 11. Die Versorgungsanstalt übernimmt auch die Rückversicherung von Versorgungs- und Lebensversicherungsverträgen, welche mit anderen Gesellschaften eingegangen wurden.

Es ist hiezu in jedem einzelnen Falle die Zustimmung des Verwaltungsraths und Ausschusses erforderlich.

§. 12. Mit der Versorgungsanstalt sind nach Maßgabe des III. Theils folgende **Nebenanstalten** verbunden:

a. eine Sparkasse, bei welcher Einlagen gemacht werden können, welche nach vorheriger Kündigung zurückbezahlt werden;

b. eine Hinterlegungskasse, bei welcher baares Geld, jederzeit aufkündbar, verzinslich angelegt werden kann;

c. Kinderversorgungsvereine (Tontinen).

Die durch den Betrieb dieser Nebenanstalten gesammelten Gelder werden ungetrennt mit dem übrigen Vermögen der Anstalt verwaltet.

Der sich ergebende Gewinn wird zum Nutzen der Mitglieder der Anstalt verwendet.

§. 13. Die Vertragsurkunden bezeichnen die Rechte und Verpflichtungen beider Theile auf Grundlage der Statuten. Sie können aber auch noch andere in den Statuten nicht vorgesehene, jedoch mit denselben nicht im Widerspruch stehenden Bestimmungen enthalten, welche dieselbe Giltigkeit haben, wie die statutarischen.

Sie müssen von dem Direktor, dem Kassier und Kontroleur, bezw. deren Stellvertretern unterzeichnet und mit dem Stempel der Anstalt versehen sein.

§. 14. Die Vertragsurkunden in Verbindung mit den Beitrittserklärungen und ihren Beilagen, sowie mit den Statuten der Anstalt bilden die Grundlage zur Beurtheilung der Rechte und Verbindlichkeiten aus den abgeschlossenen Verträgen.

§. 15. Wenn eine Urkunde, welche die Anstalt über einen in ihrem statutarischen Geschäftsbetrieb liegenden Vertrag ausgestellt hat, verletzt oder unbrauchbar geworden ist, so wird sie auf Ansuchen bei der Verwaltung gegen ein Duplikat ausgetauscht.

§. 16. Ist eine Urkunde, welche das Geding enthält, daß die Anstalt jeden Inhaber als zur Geltendmachung der Rechte aus der Urkunde ermächtigt betrachten dürfe, oder daß dieselbe nur gegen Vorzeigung oder Rückgabe der Urkunde zu leisten verpflichtet sei, verloren gegangen, so hat das Mitglied dem Verwaltungsrath den Verlust anzuzeigen, damit davon in den Büchern der Anstalt Vormerkung genommen und thunlichst Vorkehr getroffen werde, daß auf Vorlage der als verloren bezeichneten Urkunde durch einen Dritten nicht Zahlung geleistet werde. Außerdem hat das Mitglied zum Zweck der Kraftloserklärung der abhanden gekommenen Urkunde das Aufgebotsverfahren zu veranlassen.

Der Verwaltungsrath ist jedoch ermächtigt, von der Einleitung des Aufgebotsverfahrens abzusehen, wenn ihm nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß die verlorene Urkunde nicht mehr existirt. In diesem Falle kann dem Mitglied auf dessen Verlangen und Kosten eine neue Urkunde (Duplikat) ausgestellt werden, welche den nämlichen Inhalt, wie die verloren gegangene, und außerdem den Zusatz enthalten muß, daß sie an Stelle der letzteren gefertigt sei. Das Mitglied hat aber der Anstalt Sicherheit zu leisten, daß derselbe aus der Auszahlung der verfallenen Schuld oder der Ausfertigung einer neuen Urkunde ein Schaden nicht erwächst. Auch haftet die Anstalt ihrem Gläubiger gegenüber nicht, wenn auf die angeblich verlorene Urkunde dennoch Zahlung an einen Dritten geleistet wird.

§. 17. Die Forderungen aus diesen Verträgen können ohne Zustimmung der Verwaltung der Anstalt an Dritte sowohl übertragen als verpfändet werden (vergl. §. 87).

Die Person, an welche eine solche Forderung übertragen wird, kann nur eine genannte Person, aber niemals der jeweilige Inhaber der Vertragsurkunde sein.

Der Rechtsübertrag und die Verpfändung muß dem Verwaltungsrath urkundlich eröffnet und zugleich auf der Vertragsurkunde selbst gegen eine an die Anstalt zu zahlende Gebühr vorgemerkt sein. So lange das Eine oder das Andere nicht geschehen ist, hat der Rechtsübertrag und die Verpfändung der Anstalt gegenüber keinerlei Wirkung.

§. 18. An die Stelle von Personen, von deren Leben oder Tod die Leistung der Anstalt abhängt, können keine andere gesetzt werden.

§. 19. Die Zahlung der Renten, Zinsen und Dividenden geschieht nach der Wahl des Bezugsberechtigten bei der Hauptkasse oder auswärts bei einem Geschäftsfreunde.

Die Dividenden können nach der Wahl des Berechtigten baar erhoben oder bei jährlichen Prämienzahlungen an der nächst verfallenden Prämie in Abzug gebracht werden.

Die Zahlung eines Kapitals geschieht bei der Hauptkasse in Karlsruhe. Eine Zahlung durch Geschäftsfreunde der Anstalt kann auf Gefahr und Kosten des Empfangsberechtigten geschehen.

§. 20. Der Verwaltungsrath ist befugt, bevor er eine Zahlungsanweisung erläßt, sich sowohl bei Sterbfällen, als auch überhaupt über die ihm gemachten Angaben die erforderliche Gewißheit zu verschaffen und insbesondere diejenigen, welche Ansprüche an die Anstalt erheben, zu veranlassen, ihre Angaben genügend zu bescheinigen.

§. 21. Der mit der Auszahlung Beauftragte ist berechtigt, den Vorzeiger der Vertragsurkunde, wenn ihm nicht das Gegentheil bekannt ist, als den Empfangsberechtigten anzusehen und an ihn giltige Zahlung zu leisten.

§. 22. In allen Fällen, in welchen es nicht ausdrücklich bestimmt ist, bezahlt die Anstalt keine Zinsen für die Zeit vom Verfalltag bis zur Erhebung.

§. 23. Alle Ansprüche aus dem Vertrage an die Anstalt, sie mögen von wem immer erhoben werden wollen, sind der Anstalt gegenüber jedenfalls dann erloschen, wenn auf erfolgte Zahlung die Vertragsurkunde zurückgegeben ist.

§. 24. Ist durch schuldvolle Entstellung oder Vorenthaltung der Wahrheit die Anstalt zur Abschließung eines Vertrages bewogen worden, den sie nicht würde eingegangen haben, wenn sie die wahren Verhältnisse gekannt hätte, so ist der Vertrag ungiltig und sind alle daraus entsprungenen Ansprüche erloschen. Die gemachten Einzahlungen verbleiben der Anstalt.

§. 25. Wenn die Urkunden oder Angaben, welche zur Erhebung der Zahlungen der Anstalt dienen sollen, unter Mitwissen der Person oder Personen, welche aus dem Vertrage Rechte herleiten, gefälscht sind oder wesentliche Unrichtigkeiten enthalten, oder wenn von diesen Personen absichtlich etwas verschwiegen wird, was die Verpflichtung der Anstalt ganz oder theilweise aufheben würde, so sind die Ansprüche aus dem Vertrage an die Anstalt erloschen.

Die gemachten Einzahlungen verbleiben der Anstalt.

Sind mehrere berechtigte Personen vorhanden, so erlischt der Vertrag nur in Ansehung desjenigen, dem die Unredlichkeit zur Last fällt.

Die Ansprüche der Andern werden hievon nicht betroffen.

§. 26. Das Vermögen der Anstalt ist anzulegen:

1. auf erstes und wenigstens doppeltes Unterpfand in Liegenschaften;
2. in deutschen Staatspapieren;
3. in anderen als deutschen Staatspapieren durch Beschluß des größeren Verwaltungsraths;
4. in Aktien oder Obligationen industrieller Unternehmungen, sofern dieselben mit Gewährleistung eines deutschen Staats oder Deutsch-Oesterreichs versehen sind, und in Obligationen solider Gemeinden; zu diesen Anlagen ist ein Beschluß des größeren Verwaltungsraths erforderlich;
5. auf Faustpfänder, und zwar:
   a. in Staatspapieren, in Aktien oder Obligationen industrieller Unternehmungen, sofern dieselben mit Gewährleistung eines Staates versehen sind, ferner in Pfandverschreibungen, sowie in Obligationen solider Gemeinden dergestalt, daß bei allen diesen Deckungen das Darleihen wenigstens zweihundert Mark und nicht über neun Zehntheile vom Werthe des Faustpfands beträgt;
   b. in eigenen das Darleihen genügend deckenden Scheinen über Schuldigkeiten der Anstalt, z. B. Urkunden über Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge, Hinterlegungs- oder Schuldurkunden der Sparkasse;
6. durch Ankauf von Liegenschaften.
7. Auf Annuitäten gegen genügende Sicherheit nach pos. 1 und 5.

§. 27. Der Verwaltungsrath hat am Schlusse eines jeden Jahres zu prüfen, ob einzelne Theile des Vermögens der Anstalt in ihrem Werthe so gesunken sind, daß ein Abschreiben eines Theiles des Betrags, mit welchem sie in der Rechnung erscheinen, angemessen ist.

Er wird dabei auf den etwa erhöhten Werth anderer Bestandtheile des Vermögens der Anstalt geeignete Rücksicht nehmen.

Der abgeschriebene Betrag ist nach §§. 29 und 30 zu decken

§. 28. Unter Verwaltungsaufwand sind die Ausgaben für den Verwaltungsrath, das Bureau, die Inventarienstücke, die Geschäftsfreunde, die Aerzte, die öffentlichen Abgaben und für außerordentliche Fälle begriffen.

§. 29. Die Verwaltungskosten werden bestritten:

1. aus den Eintrittsgeldern, den Umschreib- und sonstigen Gebühren, welche die Anstalt erhebt;
2. aus den Zinsen der noch nicht in Rentengenuß stehenden Theile des Gesammteinlagekapitals und des etwa hiezu gehörigen Aufgeldes von Versorgungsverträgen auf nach den Rechnungsergebnissen wachsende Renten;
3. aus 8% aller in jedem Jahr eingezahlten Prämien und einmaligen Einlagen der Lebensversicherungsverträge und aus 4% der Versorgungsverträge nach §§. 207—317 der früheren Statuten. Verwaltungsrath und Ausschuß können bei erheblichem Steigen der Einnahmen an der Prämien der erstgenannten Verträge und der Zinsen aus den Reserven der Deckungsfonds die Herabsetzung des Beitrags bis auf 4% beschließen;
4. aus den Zinsen der Specialreservefonds und der Dividendenfonds für Versorgungsverträge auf nach den Rechnungsergebnissen wachsende Renten und aus den Zinsen der Reserven der Deckungsfonds für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge;
5. aus höheren Zinserträgnissen und unvorhergesehenen Einnahmen, die sich etwa ergeben;
6. aus dem Ertrag der Nebenanstalten;
7. aus dem Ertrag der der Sparkasse überwiesenen Gelder nach §. 154.

Reichen diese der Verwaltung zugewiesenen Einnahmen zu den nöthigen Ausgaben nicht hin, so wird das Fehlende von sämmtlichen Jahresgesellschaften und von den für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge bestimmten Fonds im Verhältniß ihres reinen Vermögens, ohne Einrechnung der Reserven, zugeschossen und der Beitrag jeder derselben von ihrem Reservefond abgeschrieben.

§. 30. Von der Summe, welche nach dem jährlichen Rechnungsabschluß übrig bleibt, werden die Verwaltungskosten für das nächste Jahr nach einem Voranschlag abgezogen; der Rest ist der reine Einnahmsüberschuß.

Derselbe wird, soweit er nicht zur Deckung etwaiger Verluste am Zinsertrag und Kapitalvermögen der Anstalt verwendet werden muß, unter die Jahresgesellschaften, welche nicht mehr im Eintrittsjahr stehen, und die Fonds für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge nach Verhältniß ihres reinen Vermögens ohne Einrechnung ihrer Reserven vertheilt.

Unter reinem Vermögen der Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge sind die Deckungsfonds dieser Verträge zu verstehen.

Die Antheile werden mit dem Jahresschluß, und zwar bei den Fonds für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge ihren Reserven, und bei jeder Jahresgesellschaft zur Hälfte dem Specialreservefond, zur Hälfte dem Beneficienfond zugeschrieben.

§. 31. Die Aufnahms-, Umwandlungs- und sonstigen Gebühren werden von dem Verwaltungsrath und Ausschuß festgesetzt.

§. 32. Der Verwaltungsrath legt über die Ergebnisse aller Geschäftszweige der Anstalt jährlich umfassende Rechnung ab, welche durch den Druck zu veröffentlichen ist.

§. 33. Den Mitgliedern steht die Einsicht der sie betreffenden Theile der Bücher der Anstalt zu.

Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungsraths wird der Ausschuß den Beschwerdeführenden die erforderliche umfassendere Einsicht der Bücher gewähren.

§. 34. Alle Ansprüche aus Verträgen sollen, sofern dafür nicht kürzere Fristen gesetzt sind, binnen zwei Jahren nach dem Eintritt des die Zahlungsverbindlichkeit bedingenden Ereignisses bei dem Verwaltungsrath erhoben werden. Wird die Zahlung verweigert, so steht es dem Betheiligten frei, entweder unmittelbar bei dem zuständigen Gericht Klage zu erheben, in welchem Falle diese Klage binnen sechs Monaten von dem Tage dieser schriftlich zu erlassenden Weigerung bei dem Gericht eingereicht und bis zur Erwirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses verfolgt werden muß, widrigenfalls die Ansprüche durch bloßen Ablauf dieser Frist erlöschen;

oder

sich mit der Beschwerde in unerstrecklicher Frist von 14 Tagen, vom Tag der Zustellung der Verweigerung an gerechnet, an den Ausschuß zu wenden, in welchem Fall die obige Frist von 6 Monaten zur Anstellung der gerichtlichen Klage von dem Tag der Zustellung des Bescheides des Ausschusses an unter dem angedrohten Nachtheil des Verlustes der Ansprüche läuft.

§. 35. Wenn eine auswärtige Regierung die Zulassung der Anstalt in ihrem Lande an die Bedingung knüpft, daß Streitigkeiten ihrer Staatsangehörigen aus Versorgungs- oder Lebensversicherungsverträgen vor ihren Gerichten zu entscheiden seien, so ist der Verwaltungsrath und Ausschuß ermächtigt, diese Bedingungen einzugehen.

§. 36. Durch Statutenänderungen dürfen die in bereits abgeschlossenen Verträgen zugesicherten oder in Aussicht gestellten Bezüge keine Minderung erleiden.

Während hiernach die zur Zeit des Abschlusses geltenden Bestimmungen der Statuten für solche Verträge fortwährend in Kraft bleiben, sollen jedoch, sofern die vorliegenden Statuten für die Mitglieder günstigere Bestimmungen enthalten als die früheren, diese Bestimmungen auch für die bereits bestehenden Verträge gelten.

B. Verwaltungsorgane und ihre Zuständigkeit.

§. 37. Die Verwaltung der Anstalt wird geleitet und besorgt:

1. durch Generalversammlungen;
2. durch den Ausschuß, welcher aus einem Präsidenten und 23 Mitgliedern besteht;
3. durch den Verwaltungsrath, welcher aus einem Direktor und 11 Mitgliedern besteht, und durch die dem Verwaltungsrath beigegebenen Bureaubeamten und Gehilfen;
4. durch die Geschäftsfreunde.

§. 38. Zum Geschäftskreis der Generalversammlung gehören:

1. die authentische Erklärung und Abänderung der Statuten und der Verwaltungs-Ordnung;
2. die Wahl von 36 Mitgliedern, aus welchen der Ausschuß und Verwaltungsrath gebildet wird;
3. die Abnahme der Rechenschaft und die Beschlußfassung hierauf;
4. die Kontrole über die Verwaltung im Allgemeinen und Abstellung der etwa sich ergebenden Mißstände;
5. die ihr durch besondere Bestimmung der Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

§. 39. Die Sitzungen der Generalversammlung sind ordentliche und außerordentliche. Die ordentlichen werden alle zwei Jahre — längstens im Monat Mai oder Juni — gehalten, die außerordentlichen, wenn bei gemeinschaftlicher Berathung der Verwaltungsrath und Ausschuß, oder wenn acht Mitglieder des Verwaltungsraths oder sechzehn des Ausschusses es für nothwendig erachten, oder wenn 72 Mitglieder es verlangen.

§. 40. Die Generalversammlung beruft der Verwaltungsrath.

Die Gegenstände der Verhandlung sind in einer zu veröffentlichenden Tagesordnung durch Verwaltungsrath und Ausschuß festzustellen.

§. 41. Die Einberufung zu den Generalversammlungen geschieht durch Bekanntmachung in einer Zeitung der Residenz und in anderen der Verwaltung geeignet scheinenden öffentlichen Blättern. Gleichzeitig wird die Tagesordnung bekannt gemacht.

§. 42. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder und diejenigen, welche deren Rechte ausüben, berechtigt, und zwar die volljährigen Mitglieder männlichen Geschlechts zur Theilnahme in Person, die übrigen, namentlich die Frauen, Kinder, Entmündigten und Mundtodten, zur Theilnahme durch ihre gesetzlichen Vertreter. Die Theilnehmer an der Generalversammlung legitimiren sich durch die Urkunden über einen Vertrag, der ihnen die Berechtigung als Mitglieder verleiht, und eintretenden Falls durch beglaubigte Urkunden über die Befugniß der Stellvertretung.

Jeder Anwesende hat nur eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner Verträge und wenn er selbst Mitglied ist, ohne Rücksicht auf diejenigen, die er noch nebenbei vertritt.

§. 43. Der Ort der Zusammenkunft für die Generalversammlungen ist die Stadt Karlsruhe.

§. 44. Jede Generalversammlung wählt sich ihren Präsidenten und Sekretär durch Stimmenmehrheit.

Haben bei der Wahl des Präsidenten oder Sekretärs zwei oder mehrere Personen gleiche Zahl der Stimmen, so entscheidet unter ihnen das Loos.

Bis der Präsident der Generalversammlung gewählt ist, leitet der Präsident des Ausschusses die Verhandlungen.

§. 45. Jedes Mitglied, das über einen vorliegenden Gegenstand reden will, hat dies dem Präsidenten anzuzeigen.

Nach der Reihenfolge dieser Anzeigen geschehen die Vorträge.

§. 46. Die Mitglieder des Verwaltungsraths dürfen jederzeit das Wort nehmen, sowohl zur näheren Erörterung des Gegenstandes, als auch zur Begründung der getroffenen Maßregeln und zur Widerlegung erhobener Anstände.

§. 47. Die Beschlüsse der Generalversammlungen werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, welcher in diesem Falle zwei Stimmen hat.

Zu authentischer Erklärung oder Abänderung der Statuten und der Verwaltungsordnung ist die Zustimmung von drei Viertel aller Anwesenden erforderlich.

Keine derartige Erklärung oder Abänderung kann beschlossen werden, wenn nicht der Zweck und die Gründe derselben, so wie die Zeit der Abhaltung der Generalversammlung wenigstens vier Wochen vorher den Mitgliedern der Anstalt auf geeignetem Wege zur Kenntniß gebracht ist.

Eine authentische Erklärung oder Abänderung der Statuten und der Verwaltungsordnung kann nur giltig beschlossen werden, wenn wenigstens 72 Stimmen abgegeben worden sind.

§. 48. Sechs und dreißig, aus der Zahl der nach §. 42 zur Theilnahme an der Generalversammlung Berechtigten gewählte Personen bilden den Verwaltungsrath und Ausschuß.

Vier und zwanzig derselben müssen in der Stadt Karlsruhe ansäßig sein.

Das Amt der Gewählten dauert sechs Jahre.

Jedesmal nach Verlauf von zwei Jahren treten zwölf aus; sie werden durch die Wahl der Generalversammlung ersetzt.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 49. Die Wahl geschieht durch die in der ordentlichen Generalversammlung Anwesenden.

Solchen Wahlberechtigten, welche weiter als 10 Kilometer von Karlsruhe entfernt wohnen, ist es gestattet, ihre Stimmen schriftlich an die Generalversammlung einzusenden.

Jeder Wähler bezeichnet vier und zwanzig wählbare Personen.

Nicht wählbar sind die in §. 75 bezeichneten Beamten und Gehilfen, mit Ausnahme der Anstaltsärzte. Ebenso sind nicht wählbar solche Mitglieder, die in der Verwaltung oder im Dienste einer anderen Gesellschaft sind, welche Lebensversicherung betreibt.

Diejenigen zwölf, welche die meisten Stimmen erhalten, sind die in den Verwaltungsrath und Ausschuß Gewählten.

Die übrigen zwölf Gewählten sind Ersatzmänner, welche bestimmt sind, die Zahl der sechs und dreißig Mitglieder des Verwaltungsraths und Ausschusses zu ergänzen, wenn ein solches während der Zeit, für welche es gewählt wurde, gestorben oder ausgetreten ist.

§. 50. In solchen Fällen rückt der mit den meisten Stimmen Gewählte zuerst ein, sodann derjenige, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte, und so fort.

War derjenige, welcher gestorben oder ausgetreten ist, Mitglied des Verwaltungsraths, so wählen nach Eintritt eines Ersatzmannes sämmtliche 36 Mitglieder den Nachfolger des Abgegangenen in den Verwaltungsrath aus ihrer Mitte; war aber der Abgegangene Direktor des Verwaltungsraths, so wählen die 36 zuerst den Direktor und sodann erst, wenn der Verwaltungsrath nicht durch die Wahl des Direktors vollzählig geworden ist, das noch fehlende Mitglied des Verwaltungsraths.

War der Abgegangene Präsident des Ausschusses, so wählen nach Eintritt jenes Ersatzmannes die 36 den Präsidenten des Ausschusses aus ihrer Mitte; war der Gewählte Mitglied des Verwaltungsraths, so wird sofort letzterer durch Wahl ergänzt.

Derjenige, welcher an die Stelle des abgegangenen Direktors oder Präsidenten getreten ist, bekleidet diese Stelle nur bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die Ersatzmänner, welche in den Verwaltungsrath und Ausschuß eingetreten sind, bleiben während der noch laufenden Zeit, für welche ihre Vorgänger gewählt waren, in dieser Stelle.

Die Wahlperiode der übrigen Ersatzmänner dauert von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur andern.

§. 51. Im Falle einer zeitweitigen Verhinderung eines Mitglieds des Ausschusses kann der Präsident einen der Ersatzmänner als dessen Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung ernennen.

Wenn ein Mitglied des Verwaltungsraths oder Ausschusses eine Stelle annimmt, welche nach §. 49 seine Wahl ausschließt, so wird dasselbe als ausgetreten angesehen.

§. 52. Die nach §§. 48 und 49 neugewählten 12 Mitglieder, vereint mit den noch vorhandenen vier und zwanzig Mitgliedern des Verwaltungsraths und Ausschusses, wählen sofort aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung den Präsidenten des Ausschusses, sodann den Direktor des Verwaltungsraths und zuletzt die zur Ergänzung des Verwaltungsraths fehlenden Mitglieder.

§. 53. Die nicht in den Verwaltungsrath gewählten Mitglieder ergänzen den Ausschuß.

§. 54. Das Amt des Präsidenten des Ausschusses und des Direktors des Verwaltungsraths dauert zwei Jahre.

Sie treten in den Ausschuß zurück, wenn nicht die Zeit umlaufen ist, für welche sie von der Generalversammlung gewählt sind.

Wenn sie in den Ausschuß zurücktreten, oder neu gewählt werden, sind sie auch als Präsident und beziehungsweise als Direktor wieder wählbar.

§. 55. Die Wahl des Präsidenten leitet das Mitglied, welches das höchste Lebensalter unter den Anwesenden hat; die Wahl des Direktors und der Mitglieder des Verwaltungsraths der neu erwählte Präsident.

Die Stimmenmehrheit entscheidet. Fällt gleiche Stimmenzahl, so hat Derjenige, welcher die Wahlhandlung leitet, zwei Stimmen und gibt den Ausschlag.

§. 56. Der Ausschuß überwacht die Geschäftsführung der Anstalt in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Anstalt unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen lassen.

§. 57. Er bestimmt die Gehalte für den Direktor und die Mitglieder des Verwaltungsraths (§. 73).

§. 58. Er entscheidet über die Beschwerden gegen die Entscheidungen des Verwaltungsraths in Betreff der Ansprüche aus Verträgen.

Bei Entscheidung über diese Gegenstände müssen mindestens zwölf Ausschußmitglieder anwesend sein. Die Entscheidung erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit.

Der Präsident oder sein von ihm ernannter Stellvertreter gibt den Ausschlag, wenn einschließlich seiner Stimme Stimmengleichheit entsteht.

§. 59. Wenigstens zweimal im Jahr müssen die Kassen der Anstalt und die Urkunden gestürzt werden.

Der Präsident des Ausschusses oder der von ihm hierzu ernannte Stellvertreter leitet diesen Sturz unter Zuziehung zweier von ihm gewählten Mitglieder des Ausschusses.

Das Ergebniß wird dem Ausschuß vorgelegt, von diesem der geeignete Beschluß gefaßt und der Verwaltungsrath in Kenntniß gesetzt.

§. 60. Der Ausschuß nimmt die Rechnungsablage des Verwaltungsraths in Empfang und bestellt zur Prüfung derselben zwei seiner Mitglieder.

Es bleibt ihm jedoch überlassen, auch Rechnungsverständige, die nicht Mitglieder des Ausschusses und der Anstalt sind, mit der Prüfung der Rechnung zu beauftragen und aus der Kasse der Anstalt zu belohnen.

Wird das Geschäft der Prüfung nicht von Mitgliedern des Ausschusses besorgt, so ernennt der Präsident einen Referenten für die Beaufsichtigung der Abhör und zur Erstattung der Vorträge über die Ergebnisse derselben.

§. 61. Ausstellungen, welche der Ausschuß in Ausübung der ihm zustehenden Ueberwachung der Geschäftsführung zu machen hat, theilt er dem Verwaltungsrathe zur Erledigung mit. Kann auf diese Weise eine etwaige Meinungsverschiedenheit zwischen dem Verwaltungsrath und Ausschusse nicht beseitigt werden, so bleibt es dem Ausschusse überlassen, eine Entscheidung der Generalversammlung herbeizuführen.

§. 62. Zur gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußfassung durch den Verwaltungsrath und Ausschuß gehört, außer den in den Statuten besonders bezeichneten Verwaltungsgegenständen, die Auslegung zweifelhafter Bestimmungen der Statuten bis zur authentischen Erklärung der Generalversammlung.

§. 63. Bei Entscheidung der zur gemeinschaftlichen Zuständigkeit des Verwaltungsraths und Ausschusses gehörigen Gegenstände müssen wenigstens sechs Mitglieder des Verwaltungsraths und zwölf des Ausschusses anwesend sein.

An derartigen Berathungen nimmt der gesammte größere Verwaltungsrath Antheil.

Der Präsident des Ausschusses führt den Vorsitz; bei dessen Verhinderung der Direktor des Verwaltungsraths.

Die Entscheidung erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit.

Der Vorsitzende gibt den Ausschlag, wenn einschließlich seiner Stimme Stimmengleichheit entsteht.

§. 64. Das Amt des Präsidenten und der Mitglieder des Ausschusses wird als Ehrenamt betrachtet.

Wenn Mitglieder des Ausschusses die Rechnungen prüfen, so erhalten sie dafür ein Honorar.

Auch dem Respizienten für die Rechnungsabhör und den Mitgliedern des Ausschusses, welche die Kassenstürze vornehmen, wird ein Honorar ausgeworfen.

In beiden Fällen bestimmt der Verwaltungsrath und Ausschuß die Größe des Honorars.

§. 65. Der Verwaltungsrath berathet und faßt seine Beschlüsse entweder als größerer oder als engerer Verwaltungsrath.

Der größere Verwaltungsrath besteht aus den dermalen vorhandenen gewählten zwölf Mitgliedern desselben, welche in der Folge nach §§. 48–50 und 52 ersetzt werden.

Zur Bildung des engeren Verwaltungsraths bestimmt der Direktor fünf Mitglieder des größeren Verwaltungsraths.

Dieselben müssen in Karlsruhe oder höchstens 10 Kilometer von Karlsruhe entfernt wohnen.

Eines derselben muß ein praktisch geübter Rechtsgelehrter sein.

Findet sich unter den Mitgliedern des größeren Verwaltungsraths kein solcher, so ist der Verwaltungsrath befugt, ihn außerhalb seines Kollegiums zu suchen, ihn zu den Berathungen beizuziehen und zu belohnen.

Der Direktor hat den Vorsitz im größeren und engeren Verwaltungsrathe.

Wenn die Statuten einfach den Verwaltungsrath erwähnen, ist darunter der engere Verwaltungsrath zu verstehen.

§. 66. Der größere Verwaltungsrath besorgt die ihm durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Auch andere Verwaltungsgegenstände können durch den Direktor, wenn er es ihrer Wichtigkeit wegen für angemessen erachtet, ihm zur Erledigung vorgelegt werden.

Einzelne Mitglieder des größeren Verwaltungsraths können mit dem Referate über einzelne Gegenstände von dem Direktor beauftragt und zu den Sitzungen des engeren Verwaltungsraths beigezogen werden.

§. 67. Der engere Verwaltungsrath besorgt die gesammte Verwaltung der Anstalt, soweit sie nicht durch besondere Bestimmungen dem größeren Verwaltungsrathe oder dem Ausschusse oder der gemeinschaftlichen Beschlußfassung des Verwaltungsraths und Ausschusses oder der Generalversammlung vorbehalten sind.

§. 68. Er ist ermächtigt, Kapitalien bis zum Betrage von 600,000 Mark aufzunehmen, und nöthigenfalls Deckung dafür zu geben.

Zu größeren Kapitalaufnahmen ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.

§. 69. Der engere Verwaltungsrath kommt wenigstens einmal in der Woche zu einer Sitzung zusammen und außerdem, so oft es der Direktor nöthig findet.

Die Beschlüsse, des größeren sowohl als des engeren Verwaltungsrathes, werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Direktor, der in diesem Falle zwei Stimmen hat.

§. 70. Vorbereitende Verfügungen kann der Direktor allein erlassen; auch Verwaltungsangelegenheiten, welche nach den vom Verwaltungsrathe angenommenen feststehenden Grundsätzen behandelt werden und in ihrer Entscheidung keine Zweifel bieten, kann der Direktor unter Mitwirkung eines Mitgliedes des engeren Verwaltungsrathes erledigen. Er wird jedoch von wichtigeren Endscheidungen dieser Art dem engeren Verwaltungsrathe in der nächsten Sitzung Kenntniß geben.

§. 71. Die Ausfertigungen werden von dem Direktor oder seinem Stellvertreter im Namen des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Jedoch müssen Urkunden über Verträge, wodurch die Anstalt eine Verpflichtung übernimmt, insbesondere über Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge, über Hinterlegungen und Sparkasseneinlagen u. s. w. vom Kassier und Kontroleur mitunterschrieben sein.

Einnahme- oder Ausgabedekreturen müssen von einem Mitgliede des engeren Verwaltungsrathes mitunterzeichnet sein.

Bei bloßen Quittungen genügt, wenn nichts Anderes bestimmt ist, die Unterschrift des Kassiers.

§. 72. Bei Verhinderung des Direktors vertritt seine Stelle das von ihm dafür ernannte Mitglied des Verwaltungsrathes.

In Ermangelung einer solchen Ernennung versieht das dienstälteste Mitglied des Verwaltungsraths die Stelle des Direktors.

§. 73. Der Direktor und die Mitglieder des engeren Verwaltungsraths beziehen Gehalt.

Von Denen, welche mit der Anstalt im Geschäftsverkehr sind, dürfen sie für sich weder Gebühren erheben, noch Geschenke annehmen.

§. 74. Zu der unter dreifachem Verschlusse stehenden Hauptkasse, in welcher die Werthpapiere und Schuldurkunden der Anstalt aufbewahrt werden müssen, hat der Direktor, ebenso wie der Kassenrespizient und der Kassier einen besondern Schlüssel.

§. 75. Die in §. 37, 3. angeführten Beamten der Anstalt und die Gehilfen der Verwaltung, zu welchen Inspektoren, Geschäftsfreunde und Anstaltsärzte gehören, werden durch den größeren Verwaltungsrath ernannt.

Ihre Anstellung ist in der Regel widerruflich; beschränkte Widerruflichkeit oder Unwiderruflichkeit der Anstellung und Zusicherung oder Bewilligung von Pensionen oder Wittwen- und Waisengehalten kann nur die Generalversammlung gewähren.

Sie erhalten eine entsprechende Belohnung.

Ständige Gehalte und Gratifikationen bewilligt der Verwaltungsrath und Ausschuß, Tagsgebühren und Remunerationen der engere Verwaltungsrath.

Von Denen, welche mit der Anstalt im Geschäftsverkehr sind, dürfen sie für sich weder Gebühren für derartige Geschäfte erheben, noch Geschenke annehmen.

Sie erhalten ihre allgemeine Dienstinstruktionen von dem größeren Verwaltungsrathe, besondere Aufträge und Weisungen von dem Direktor oder dem engeren Verwaltungsrathe.

§. 76. Die unwiderruflich Angestellten werden zur strengen Beobachtung ihrer Dienstobliegenheiten in Pflichten genommen. Sie haben eine vom dem Verwaltungsrathe und Ausschuß zu bestimmende Kaution zu leisten. Sie dürfen ohne Genehmigung des Verwaltungsraths kein anderes Amt bekleiden und kein anderes Geschäft gewerbsmäßig betreiben.

§. 77. Die Geschäftsfreunde (Vertreter, Agenten) sind die Vermittler zwischen dem Verwaltungsrath und den auswärts wohnenden bei der Anstalt Betheiligten.

Sie nehmen namentlich die Beitrittserklärungen entgegen und befördern sie an den Verwaltungsrath, können aber keine die Anstalt bindenden Erklärungen abgeben.

Am Schlusse jeden Monats legt der Geschäftsfreund dem Verwaltungsrath eine belegte Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben vor.

Von jeder Baarsendung an die Hauptkasse ist sogleich Anzeige an den Verwaltungsrath zu machen.

Zweiter Theil.

Lebensversicherungsverträge.

A. Allgemeine Bestimmungen für diese Verträge.

§. 78. Die Versorgungsanstalt schließt Verträge ab, wonach sie sich gegen Einlagen verbindlich macht, im voraus festbestimmte Kapitalien beim Ableben einer bestimmten Person zu bezahlen (Lebensversicherungsverträge).

§. 79. Lebensversicherungsverträge können in der Art abgeschlossen werden, daß die Leistung der Anstalt von dem Tode dessen, welcher den Vertrag mit ihr abschließt, aber von dem Tode eines Dritten abhängt.

§. 80. Derjenige, von dessen Tod die Leistung der Anstalt abhängt, heißt — so lange der Vertrag noch nicht abgeschlossen ist — der Zuversichernde, später der Versicherte.

Derjenige, welcher den Lebensversicherungsvertrag mit der Anstalt abschließt, heißt der Versichernde.

Derjenige, zu dessen Gunsten ein Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen ist, heißt der Bezieher des versicherten Kapitals.

Der Versichernde kann zugleich der Zuversichernde, später der Versicherte sein; auch kann er der Bezieher des Kapitals sein.

Der Berechtigte heißt derjenige, welcher über die Versicherung verfügen kann.

Je nachdem diese verschiedenen Eigenschaften in Betracht kommen, werden die verschiedenen Bezeichnungen dafür gebraucht.

§. 81. Unter dem Ausdrucke „Jahr" ohne Beisatz ist das Kalenderjahr, in welchem sich ein Ereigniß zuträgt, zu verstehen.

Das Entgelt, welches der Versorgungsanstalt für ihre Leistungen entrichtet wird, heißt Prämie. Die Prämien sind entweder einmalige oder jährliche Einlagen, beide auf Einlageverlust.

§. 82. Wer einen Vertrag abschließen will, übergibt der Verwaltung in Karlsruhe oder bei einem auswärtigen Geschäftsfreunde seine deßfallsige Erklärung nach dem von dem Verwaltungsrathe vorgeschriebenen Formular.

§. 83. Der Verwaltungsrath kann verlangen, daß der Zuversichernde sich bei einem Arzte der Anstalt einfindet, um den etwa weiter erforderlichen Aufschluß über seine Gesundheitsverhältnisse zu geben.

Die etwaigen Reisekosten bestreitet der Versicherte.

§. 84. Das Ergebniß der Erhebungen der Anstalt über die Gesundheits- und sonstigen Verhältnisse des Zuversichernden und der übrigen Betheiligten wird von der Anstalt geheim gehalten.

§. 85. Bei Verträgen, wodurch die Rechte eines Mitglieds erworben werden, ist der Versichernde das Mitglied der Anstalt.

Wenn bei seinem Abgang das versicherte Kapital nach nicht fällig ist, so wird Derjenige, welchem das versicherte Kapital seiner Zeit zufällt, Mitglied der Anstalt. Fällt das versicherte Kapital Mehreren zu, so haben sie einen von ihnen zu bezeichnen, welcher die Rechte und Verbindlichkeiten eines Mitglieds zu vertreten hat.

Der Versichernde kann jedoch beim Vertragsabschluß oder später ausdrücklich verlangen, daß nicht er, sondern der Bezieher des versicherten Kapitals oder der Versicherte Mitglied der Anstalt werde.

§. 86. Hinsichtlich des abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrags steht, so lange der Versichernde Mitglied der Anstalt ist, nur dieser mit der Anstalt in einem Vertragsverhältniß.

Nach Abgang des Versichernden tritt der Bezieher und, wenn kein solcher im Vertrage oder später bezeichnet ist, der Rechtsnachfolger des Versichernden in die vertragsmäßigen Verbindlichkeiten des Versichernden bei Vermeidung des Verlustes der vertragsmäßigen Rechte desselben.

§. 87. Wenn der Versicherte weder der Versichernde noch der Bezieher (§. 80), sondern ein Dritter ist, so müssen der Versichernde oder der Bezieher an dem Leben des Versicherten ein Interesse haben und auf Verlangen des Verwaltungsraths die Zustimmung des Versicherten oder ihr Interesse nachweisen.

Dasselbe findet statt, wenn unter gleicher Voraussetzung an die Stelle eines früheren Beziehers ein anderer Forderungsberechtigter tritt.

Lebensversicherungsverträge für den Fall des Todes unbetheiligter Dritter auf Spekulation sind unzulässig.

Die Versicherungsurkunde darf nicht jeden Inhaber als Forderungsberechtigten bezeichnen.

§. 88. So lange der Zuversichernde einen Beruf ausübt, oder ein Geschäft betreibt, wodurch sein Leben oder seine Gesundheit besonderen Gefahren ausgesetzt ist, z. B. so lange er im Seedienste steht, oder wenn der Zuversichernde an einem Ort wohnt, wo eine Epidemie herrscht, soll kein Lebensversicherungsvertrag mit ihm abgeschlossen werden.

Mit Militärpersonen wird während eines Krieges kein solcher Vertrag abgeschlossen.

Sind die Verhältnisse des Zuversichernden der Art, daß eine unbedingte Zurückweisung nicht geboten erscheint, so ist der Verwaltungsrath ermächtigt, die Versicherung von der Entstehung einer Probezeit abhängig zu machen oder nach Umständen dieselbe an die Bedingung einer höheren Prämie zu knüpfen.

§. 89. Bei Einhändigung der Lebensversicherungsurkunde hat der Versicherte eine durch Verwaltungsrath und Ausschuß festgesetzte Aufnahmsgebühr zu entrichten.

Bei Umwandlung von einer Vertragsform in eine andere wird für jede neue Urkunde ohne Rücksicht auf die Zahl der umgewandelten eine auf gleiche Weise festgesetzte Gebühr erhoben.

§. 90. Auf das Leben einer und derselben Person sollen Lebensversicherungsverträge nur bis zu einem Kapital von 100,000 Mark abgeschlossen werden.

Der Verwaltungsrath und Ausschuß ist ermächtigt, hiervon Ausnahmen in einzelnen Fällen zu gestatten, oder auch den höchsten Betrag der Lebensversicherungskapitalien im Allgemeinen zu erhöhen oder herabzusetzen.

§. 91. Bei den ihm geeignet scheinenden Fällen wird der Verwaltungsrath Rückversicherungen bei anderen Anstalten nehmen.

§. 92. Die Entscheidung über Anträge auf Abschluß von Lebensversicherungsverträgen ist dem Ermessen des Verwaltungsraths anheim gegeben.

Er gibt keine Gründe der Zurückweisung eines Antrags an.

§. 93. Die Lebensversicherungsurkunde wird nur unter der Voraussetzung ausgehändigt, daß der Versicherte zur Zeit der Aushändigung lebt und sich noch in demselben unveränderten Gesundheitszustande befindet, wie nach den ihr zu Grunde liegenden ärztlichen Zeugnissen.

Wenn eine Aenderung eingetreten ist, so hat dieses der Versichernde dem Verwaltungsrath bei Vermeidung der Ungiltigkeit des Vertrags anzugeben.

Der Vertrag besteht nur dann in Kraft, wenn die zustimmende schriftliche Erklärung des Verwaltungsraths erfolgt ist.

§. 94. Sobald eine Lebensversicherungsurkunde zur Aushändigung an den Versichernden bereit liegt, wird derselbe davon gegen Bescheinigung mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, die Urkunde innerhalb vier Wochen in Empfang zu nehmen, dieselbe und die Doppelschrift, wenn eine solche erforderlich ist, zu unterzeichnen und die einmalige Prämie beziehungsweise die erste jährliche Prämie zu entrichten. Versäumt er diese Frist, so wird der Vertrag als nicht geschlossen angesehen.

Der Versichernde, welcher die Beitrittserklärung, nachdem dieselbe unterzeichnet war, zurücknimmt oder die Annahme der Vertragsurkunde verweigert, hat der Anstalt den Ersatz für die ihr veranlaßten Kosten zu bezahlen.

§. 95. Ein Lebensversicherungsvertrag gilt als abgeschlossen und tritt in Kraft, sobald die Aufnahmsgebühr und die einmalige Einlage oder die erste Prämie beziehungsweise Prämienrate bezahlt ist, und der Versichernde die Lebensversicherungsurkunde in Empfang genommen und darüber Bescheinigung ertheilt hat.

§. 96. Die Prämien müssen erstmals bei Aushändigung der Lebensversicherungsurkunde und sofort durch Vorausbezahlung jeweils an dem Jahrestage entrichtet werden, welchen die Vertragsurkunde bezeichnet. In der Regel ist dies der Tag der Genehmigung des Vertrags durch den Verwaltungsrath.

Die Zahlung muß kostenfrei an die Hauptkasse der Anstalt in Karlsruhe geschehen.

Mit Ermächtigung des Verwaltungsraths kann sie auch bei einem Geschäftsfreunde der Anstalt geschehen. In diesem Fall darf aber die Zahlung nur gegen Behändigung der von dem Kassier und dem Kontroleur unterzeichneten Prämienquittung erfolgen.

Auf besondere Zahlungsaufforderung hat der Pflichtige keinen Anspruch. Auch begründet es keine Entschuldigung, wenn der Geschäftsfreund in anderen Fällen hat Aufforderung ergehen oder die Prämie bei dem Versicherten hat abholen lassen.

Es ist dem Verwaltungsrathe gestattet, die jeweils verfallenden Jahresprämien für das folgende Jahr unter Hinzurechnung eines Zinses von 5% für die betreffenden Beträge in der Art zu stunden, daß dieselben in halbjährlichen oder vierteljährlichen gleichen Raten abgetragen werden und nur die erste Rate am Verfalltage selbst zu entrichten ist.

§. 97. Bei Berechnung der Leistung und Gegenleistung der den Vertrag Abschließenden wird angenommen, daß sich der Werth der Leistung und Gegenleistung im Ganzen gleich sein muß.

Der Berechnung der Leistung der Anstalt werden jedoch nur 81% der Prämie zu Grunde gelegt. Diese 81% bilden die Netto- (mathematische) Prämie. Die weiteren 19% dienen zur Sicherstellung der Ansprüche der Mitglieder sowie theilweise zur Bestreitung der Verwaltungskosten und werden, insoweit sie hierzu nicht erforderlich sind, als Dividenden vertheilt.

§. 98. Bei Berechnung der Leistung und Gegenleistung kommt das Lebensalter in Betracht, welches der Versicherte zur Zeit des Vertragsabschlusses vollendet hat. Dieses Alter wird jedoch nur in ganzen Jahren angenommen, wobei sechs Monate und darunter nicht, über sechs Monate als ganzes Jahr gerechnet werden.

Für Lebensversicherungen ist die nachfolgende Sterblichkeitstabelle zu Grunde gelegt.

Alter.	Lebende.	Alter.	Lebende.	Alter.	Lebende.
18	101,878	46	76,590	73	26,358
19	100,942	47	75,450	74	23,952
20	100,000	48	74,281	75	21,592
21	99,081	49	73,077	76	19,293
22	98,173	50	71,831	77	17,083
23	97,286	51	70,528	78	14,980
24	96,425	52	69,166	79	12,998
25	95,590	53	67,741	80	11,150
26	94,774	54	66,251	81	9,420
27	93,970	55	64,695	82	7,821
28	93,178	56	63,074	83	6,378
29	92,378	57	61,383	84	5,114
30	91,578	58	59,624	85	4,034
31	90,770	59	57,792	86	3,138
32	69,952	60	55,892	87	2,423
33	89,121	61	53,916	88	1,836
34	88,280	62	51,878	89	1,349
35	87,424	63	49,781	90	955
36	86,551	64	47,632	91	646
37	85,662	65	45,435	92	413
38	84,756	66	43,189	93	246
39	83,828	67	40,887	94	133
40	82,878	68	38,532	95	64
41	81,903	69	36,133	96	27
42	80,897	70	33,701	97	9
43	79,862	71	31,249	98	3
44	78,799	72	28,794	99	1
45	77,707				

§. 99. Dem Gesammtverwaltungsrath und Ausschuß steht es jederzeit zu, diese Sterblichkeitstabelle zu berichtigen.

Die Berichtigung bleibt jedoch ohne Einfluß auf die bereits abgeschlossenen Verträge.

§. 100. Alle Einnahmen der Anstalt, welche eine Folge der Verträge dieses Abschnittes sind, bilden mit Ausnahme jener, welche zur Deckung des Verwaltungsaufwands erforderlich sind, den Deckungsfond für Erfüllung dieser Verträge.

Er hat alle Lasten zu bestreiten, welche der Anstalt in Folge dieser Verträge obliegen.

§. 101. Was an diesen Einnahmen zur Dotirung des Deckungsfonds in seiner Normalhöhe nicht erforderlich ist, bildet nebst den etwaigen Antheilen an den reinen Einnahmsüberschüssen die Reserve des Deckungsfonds.

§. 102. Dieselbe wird erst dann zur Bestreitung von versicherten Kapitalien in Angriff genommen, wenn die übrigen Mittel des Deckungsfonds nicht hinreichen.

§. 103. Ist auch die Reserve des Deckungsfonds zur Bestreitung seiner Lasten unzulänglich, so leistet die Anstalt aus ihrem Vermögen dem Deckungsfond Vorschüsse bis zum Betrage von 500,000 Mark.

Dieselben sind in einer nach dem Ermessen des Verwaltungsraths zu bestimmenden Zahl von höchstens 35 Annuitäten aus dem Deckungsfond zurück zu erstatten.

§. 104. Reichen alle diese Mittel zur Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten — einschließlich der Zahl der Annuitäten (§. 103) — nicht hin, so ist das Fehlende auf die nach den alsdann noch bestehenden Verträgen dieses Abschnitts zu Dividenden Berechtigten umzulegen.

Den Vertheilungsmaßstab bilden die jeweiligen Deckungskapitalien (§. 105) der zu Dividenden Berechtigten.

Die Verträge mit einmaligen Einlagen haben jedoch nur soviel zu zahlen, als Verträge unter sonst gleichen Verhältnissen mit jährlichen Prämien (§. 107).

Jeder kann sich durch gänzlichen Verzicht auf seine Forderung der Zahlung der Umlage entschlagen. Diese Verzichtleistung wird vorausgesetzt, wenn die Zahlung der Umlage nicht innerhalb sechs Wochen nach erfolgter urkundlicher Aufforderung des Bezugsberechtigten erfolgt.

§. 105. Für jeden einzelnen Vertrag wird jedes Jahr der baare Werth aller künftigen vertragsmäßigen Ausgaben und Einnahmen, welche nach der angenommenen Sterblichkeitstafel und dem Normalzinsfuß sich ergeben, berechnet. Der Unterschied beider Werthe bildet das Deckungskapital des Vertrags. Zu erwartende Dividenden werden hierbei nicht berücksichtigt und als künftige Einnahmen werden nur die jährlichen Netto-Prämien angesehen. Die Summe aller dieser Deckungskapitalien der einzelnen Verträge ist die Normalhöhe des Deckungsfonds.

§. 106. Die Normalhöhe der Reserve soll mindestens 2 und höchstens 8% der Normalhöhe des Deckungsfonds betragen.

§. 107. Uebersteigt die Reserve den höchsten Betrag ihrer Normalhöhe, so kann der Mehrbetrag ganz oder zum Theil als Dividende unter die nach den nachfolgenden Bestimmungen Berechtigten vertheilt werden.

Ob und in welchem Betrage eine solche Vertheilung stattzufinden habe, entscheidet der Verwaltungsrath und Ausschuß.

An der Vertheilung nehmen diejenigen Antheil, welche mindestens fünf Jahre — das Jahr des Vertragsabschlusses und das etwaige Todesjahr als voll gerechnet — mit der Anstalt in einem Vertragsverhältnisse stehen, welches nach den nachfolgenden Bestimmungen zur Theilnahme berechtigt. Sie müssen aber am 31. Dezember des Jahres, für welches die Vertheilung stattfindet, noch Mitglieder der Anstalt sein. Jedoch werden diejenigen, für welche im Laufe des Jahres das versicherte Kapital in Folge Todes- oder Erlebensfalls ausbezahlt wurde, so behandelt, als wären sie am 31. Dezember noch Mitglieder gewesen.

Den Vertheilungsmaßstab bilden die jeweiligen Deckungskapitalien der zu Dividenden Berechtigten. Die Verträge gegen einmalige Einlagen erhalten nur diejenige Dividende, welche ihnen zufallen würde, wenn die Zahlung entsprechender jährlicher Prämien während der ganzen Dauer des Vertrags festgesetzt wäre.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt nach Feststellung des Jahresberichts, beziehungsweise nach Abschluß der Rechnung für das betreffende Jahr.

Dieses Verfahren wird jedes Jahr wiederholt.

§. 108. Wer in Folge eines Lebensversicherungsvertrags nach Ableben des Versicherten eine Leistung der Anstalt in Anspruch nehmen will, hat unverzüglich nach erlangter Wissenschaft womöglich noch vor der Beerdigung schriftliche Anmeldung bei dem Verwaltungsrath oder bei dem Geschäftsfreunde der Anstalt, an welchen die letzte Prämie bezahlt wurde, unter Angabe der Todesursache zu machen.

Wird diese Anzeige verzögert und wird dadurch die Erhebung über die Todesursache unmöglich oder unsicher, so ist die Anstalt von der Erfüllung ihrer Verbindlichkeit befreit.

§. 109. Wird in Folge eines Lebensversicherungsvertrags eine Zahlung verlangt, so ist dem Verwaltungsrath portofrei zu übergeben:

1. die Vertragsurkunde;
2. ein Sterbschein des Versicherten oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, sonstige genügende Nachweise über den Tod des Versicherten;
3. wo möglich ein ärztliches Zeugniß über die Art des Todes und den Verlauf der letzten Krankheit;
4. die Nachweisung und namentlich ein Zeugniß der Erbtheilungsbehörde, daß derjenige, an welchen die Zahlung geleistet werden soll, der Bezugsberechtigte ist — sofern dieses nicht aus der Vertragsurkunde selbst hervorgeht, wie namentlich wenn der in der Vertragsurkunde bezeichnete Bezieher des versicherten Kapitals selbst und nicht sein Rechtsnachfolger die Zahlung in Anspruch nimmt.

Die Belege Ziff. 2 und 4 müssen von einer Behörde, welche zur Ausstellung solcher Zeugnisse zuständig ist, ausgefertigt sein; das ärztliche Zeugniß Ziff. 3 soll von einem Arzte der Anstalt oder von einem Staatsarzte ausgestellt oder bestätigt sein.

Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, sich statt dieses Zeugnisses mit einem solchen des Hausarztes zu begnügen, oder von einem solchen ganz abzusehen.

Von ausländischen Behörden ausgestellte Zeugnisse müssen genügend beglaubigt sein.

Erscheinen dem Verwaltungsrathe die gegebenen Nachweisungen nicht genügend, so hat er — innerhalb vier Wochen vom Tage der Vorlage derselben an — demjenigen, welcher die Ansprüche erhoben hat, davon Kenntniß zu geben und ihn zu veranlassen, seine Angabe genügend zu bescheinigen.

Wenn die Vorlage für genügend erkannt ist, erfolgt durch den Verwaltungsrath die Zahlungsanweisung und Zahlung längstens in 14 Tagen.

§. 110. Außer den Fällen, in welchen die vertragsmäßigen Verbindlichkeiten durch beiderseitige vollständige Zahlung erloschen sind, erlöschen die Lebensversicherungsverträge in folgenden Fällen:

1. in Folge nicht gezahlter Prämien.

Wird eine jährliche oder Theil-Prämie nicht innerhalb 30 Tagen — vom Verfalltag an gerechnet — bezahlt, so ist die Versicherung erloschen.

Wenn bereits eine Jahresprämie entrichtet ist, so wird eine Vergütung berechnet und an den Berechtigten ausbezahlt, welche die Anstalt im Falle eines Rückkaufs gewähren würde. Dieser etwa nicht erhobene Betrag wird am 31. Tage nach dem Verfalltage der rückständigen Prämie der Sparkasse überwiesen und nach Maßgabe des §. 154 behandelt.

§. 111. Eine Wiederherstellung gegen die Folgen des vorhergehenden Paragraphen findet statt und die Versicherung tritt wieder in Kraft, wenn innerhalb 6 Monaten, vom Verfalltage der rückständigen Prämie an gerechnet, diese nebst 5% Zins daraus bezahlt wird, vorausgesetzt, daß der Versicherte nicht gestorben und nach dem Ermessen des Verwaltungsraths genügend nachgewiesen ist, daß der Versicherte im Augenblick der Bezahlung der rückständigen Prämie nebst Zinsen sich in guter Gesundheit befindet.

Hat jedoch ein Vertrag bereits drei volle Jahre bestanden, so wird nach Umfluß der in §. 110 angeführten dreißig Tage auf Einsendung der Police die Anstalt zur Deckung der verfallenen Prämie ein Faustpfanddarlehen geben, insoferne diese Police Sicherheit dafür bietet.

§. 112. Die Lebensversicherungsverträge erlöschen:

2. in Folge nicht gezahlter Umlage nach §. 104.

§. 113. — 3. Wenn innerhalb 2 Jahren vom Todestag des Versicherten oder von dem Eintritt des den Anfall der Versicherungssumme begründenden Zeitpunkts an keine Ansprüche der Anstalt gegenüber erhoben werden, so sind sie erloschen und die versicherten Beträge fallen in den Deckungsfond für Lebensversicherungsverträge.

§. 114. Die Lebensversicherungsverträge erlöschen:

4. durch Ausschluß nach den Bestimmungen der §§. 24 und 25.

§. 115 Ferner:

5. durch Aufkündigung von Seiten des Berechtigten.

Bei allen Lebensversicherungen, welche eine Verbindlichkeit der Anstalt zur Zahlung der versicherten Leistung, wenn auch zu einem ungewissen Zeitpunkte, sicher begründen, gestattet die Anstalt, wenn wenigstens eine Jahresprämie bezahlt ist, die Aufkündigung von Seiten des Berechtigten und zahlt demselben gegen Verzicht auf alle künftigen Ansprüche eine Abfindung von 75% des jeweiligen Deckungskapitals für den betreffenden Vertrag. Etwaige noch ausstehende Raten werden von der Abfindung abgezogen. Sind noch nicht drei volle Jahresprämien bezahlt gewesen, so werden an der berechneten Abfindung die gehabten Unkosten abgerechnet. Die Höhe der letzteren wird vom Verwaltungsrath festgesetzt.

§. 116. — 6. Wenn der Versicherte

a. zu einer Beschäftigung oder Berufsart übergeht, wodurch sein Leben oder seine Gesundheit besonderen Nachtheilen oder Gefahren ausgesetzt sind, namentlich wenn er in den Seedienst tritt;
b. im Fall des Ausbruchs eines Kriegs Dienst im Heer, gleichgiltig ob als Kombattant oder Nichtkombattant oder Militärbeamter, antritt oder leistet. Diese Bestimmung tritt in Kraft, sobald der Truppentheil, zu welchem der Versicherte gehört, mobil gemacht oder kriegsbereit erklärt oder auch ohne solche Erklärung zu Kriegszwecken verwendet wird;
c. sich außerhalb Europas oder der Küstenorte des mittelländischen oder schwarzen Meeres begibt,

hat der Berechtigte hievon dem Verwaltungsrathe alsbald Anzeige zu erstatten.

Unbedingt erlaubt sind Reisen und Aufenthalt in Amerika zwischen dem 35. und 50.° nördl. Breite, wenn sie die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.

Dem Verwaltungsrathe steht es in obigen Fällen frei, den Vertrag unter Zahlung des Rückkaufspreises, welchen die Anstalt bezahlt haben würde, wenn der Versicherte am ersten Tage des Unternehmens freiwillig ausgetreten wäre, zu künden oder fortbestehen zu lassen. Wünscht der Berechtigte die Fortdauer des Vertrags, so kann dies entweder gegen eine entsprechende Zusatzprämie oder, wenn nach den Umständen eine besondere Gefährdung überhaupt nicht zu befürchten ist, auch ohne eine solche Zusatzprämie von dem Verwaltungsrath bewilligt werden.

Die Zusatzprämien können nach beendigtem gefährdendem Unternehmen durch den Verwaltungsrath für die Zukunft erlassen werden, wenn sich aus einer Untersuchung des Gesundheitszustandes des Versicherten ergibt, daß er keinen Schaden gelitten hat.

Auf Ansuchen des Berechtigten kann der Verwaltungsrath eine Suspension der Versicherung für die Dauer des gefährdenden Unternehmens bewilligen.

Ueberlebt der Versicherte die Suspension und ergibt sich aus einer Untersuchung seines Gesundheitszustandes, daß er keinen Schaden gelitten hat, so tritt gegen Nachzahlung der während der Suspension verfallenen, nicht zu verzinsenden Prämien der Vertrag wieder in Kraft. Stirbt der Versicherte während der Suspension, oder kann die Versicherung nicht wieder in Kraft treten, weil die Gesundheitsverhältnisse des Versicherten Schaden gelitten haben, oder verzichtet der Berechtigte auf die Erneuerung der Versicherung, so zahlt die Anstalt den Rückkaufspreis, welchen sie bezahlt haben würde, wenn der Versicherte am ersten Tage des gefährdenden Unternehmens freiwillig ausgetreten wäre.

Unterläßt der Berechtigte die obige Anzeige und stirbt der Versicherte während der Dauer des gefährdenden Unternehmens

oder innerhalb 6 Wochen nach dessen Beendigung, so zahlt die Anstalt statt des versicherten Betrages nur so viel, als sie als Rückkaufspreis bezahlt haben würde, wenn der Versicherte am ersten Tage des Unternehmens freiwillig ausgetreten wäre (§. 115).

Ueberlebt er das gefährdende Unternehmen, so hat die Anstalt die Wahl, entweder den ebenerwähnten Rückkaufspreis zu bezahlen oder, wenn sich aus einer ärztlichen Untersuchung ergibt, daß der Versicherte keinen Schaden an seiner Gesundheit erlitten hat, den Vertrag fortbestehen zu lassen.

§. 117. — 7. Die Anstalt zahlt nur den Rückkaufspreis, wenn der Versicherte die Todesstrafe erleidet. Dasselbe findet statt, wenn der Versicherte eine strafbare That begeht und dabei getödtet wird.

§. 118 — 8. Ebenso wird nur der Rückkaufspreis bezahlt, wenn der Versicherte durch Selbstmord oder in Folge eines versuchten Selbstmordes sein Leben verloren hat. Kann jedoch von dem Bezugsberechtigten nachgewiesen werden, daß der Selbstmord im Zustande einer durch Körper- oder Geisteskrankheit entstandenen Unzurechnungsfähigkeit begangen wurde, so soll das versicherte Kapital ausbezahlt werden. Zu diesem Nachweis ist erforderlich, daß das Ergebniß einer vorgenommenen Leichenöffnung vorgelegt werde, insofern dieselbe möglich war.

§. 119. — 9. Wenn der Versicherte zu einer Freiheitsstrafe von fünf oder mehr Jahren verurtheilt ist und dieselbe antritt, zahlt die Anstalt nur den Rückkaufspreis.

§. 120. — 10. Die Ansprüche an die Anstalt sind erloschen, wenn der Versicherte durch den Bezieher des Kapitals in böslicher Absicht an seiner Gesundheit oder an seinem Leben gefährdet wird.

Die etwaigen theilweisen Ansprüche anderer Personen, welche an einem solchen Vergehen nicht theilgenommen haben, bleiben in Kraft.

§. 121. — 11. Alle Ansprüche an die Anstalt aus Lebensversicherungsverträgen, welche bis dahin nicht geltend gemacht wurden und nach den vorhergehenden Bestimmungen nicht schon früher erloschen waren, sind jedenfalls alsdann erloschen, wenn seit der Geburt des Versicherten hundert Jahre verflossen sind.

§. 122. Dem in Folge eines Lebensversicherungsvertrags Berechtigten kann von dem Verwaltungsrath gestattet werden, die ursprüngliche Art seines Vertrags in eine andere Art von Lebensversicherungsverträgen umzuwandeln.

In diesem Falle hat der Umwandelnde den Unterschied zwischen dem seinem bisherigen Vertrag entsprechenden Deckungskapital und der etwa größeren Jahresprämie (einmalige Einlage) des neuen aufzuzahlen.

Der Verwaltungsrath kann jedoch unter Umständen eine höhere Aufzahlung verlangen.

Ist die Jahresprämie (einmalige Einlage) des neuen Vertrags kleiner als das Deckungskapital des früheren, so erhält der Umwandelnde 75% des sich ergebenden Unterschieds zurück (§. 115).

Will ein Versicherter seinen Vertrag dahin umändern, daß die Auszahlung des Kapitals bei Lebzeiten früher erfolgen soll, während die übrigen Verhältnisse bleiben, so kann gestattet werden, daß der neue Vertrag so behandelt werde, als ob er zur nämlichen Zeit, wie der frühere, abgeschlossen worden sei, und hat dann der Versicherte von der Zeit der Umänderung an die entsprechende höhere Tarifprämie zu zahlen. Ueberdies hat er bei der Umwandlung das $1\frac{1}{4}$ fache des Unterschieds der Deckungskapitalien des alten und des neuen Vertrages für denselben Zeitpunkt baar zu erlegen.

Auch der umgekehrte Fall: Hinausschieben der Auszahlung bei Lebzeiten kann in derselben Weise gestattet werden; der Versicherte erhält dann $\frac{3}{4}$ des Unterschiedes der beiden Deckungskapitalien baar ausbezahlt.

§. 123. Bei Lebensversicherungen gegen jährliche Prämien ist das Mitglied berechtigt, die sämmtlichen künftigen jährlichen Prämien in die entsprechende einmalige Einlage umzuwandeln. In diesem Falle wird die Größe der einmaligen Einlage, welche im Augenblick der Umwandlung für die gleiche Leistung der Anstalt zu entrichten wäre, bestimmt und davon das Deckungskapital abgezogen. Die Differenz hat der, welcher die Umwandlung verlangt, baar zu entrichten.

Hinsichtlich der Dividenden und Umlagen gelten die Bestimmungen der §§. 107 und 104.

§. 124. Will ein Berechtigter, welcher bisher jährliche Prämien zu bezahlen hatte, diese Prämienzahlung für die Zukunft aufgeben und dagegen eine dem Werthe seiner bisherigen Leistungen entsprechende neue Lebensversicherung derselben Art erwerben, so wird sein für diesen Zeitpunkt berechnetes Deckungskapital als eine einmalige Einlage für die neue Versicherung behandelt. Erreicht dieses Deckungskapital nicht den niedersten Betrag einer einmaligen Einlage, so ist das Fehlende durch Baarzahlung zu ergänzen.

Hinsichtlich der Dividenden und Umlagen gelten auch hier die Bestimmungen der §§. 107 und 104.

B. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Vertragsarten.

I. Kapitalien,

zahlbar beim Tode des Versicherten.

(Einfache Lebensversicherung.)

§. 125. Die Versorgungsanstalt schließt Verträge, wornach sie sich gegen Prämien verbindlich macht, nach dem Tode des Versicherten oder, falls der Tod nicht früher eintritt, nach dessen zurückgelegtem 85. Lebensjahre ein im voraus festgesetztes Kapital auszuzahlen, das jedoch nicht unter 1000 Mark betragen und durch 100 theilbar sein soll.

§. 126. Der Versicherte muß beim Vertragsabschluß das 18. Lebensjahr vollendet und darf das 60. noch nicht zurückgelegt haben.

§. 127. Durch den Vertrag werden die Rechte eines Mitglieds der Anstalt erworben.

§. 128. Die Prämien sind:

1. entweder jährliche Prämien,
2. oder einmalige Einlagen von mindestens 100 Mark.

Die jährlichen Prämien werden erstmals beim Vertragsabschluß und letztmals an dem dem Todestage des Versicherten vorhergehenden Verfalltage oder, wenn er älter als 85 Jahre wird, an dem seinem 86. Geburtstage unmittelbar vorhergehenden Verfalltage bezahlt.

§. 129. Die Größe der Prämie oder des versicherten Kapitals ist aus nachstehender Tabelle zu ersehen.*)

Alter beim Eintritt.	Prämie für 1000 ℳ versichertes Kapital: Jährliche Prämie.		Einmalige Einlage.		Versichertes Kapital für eine jährliche Prämie von 1 ℳ		für eine einmalige Einlage von 100 ℳ		Alter beim Eintritt.
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
18	17	77	368	50	68	27	271	87	18
19	18	11	373	49	65	21	267	74	19
20	18	47	378	57	54	14	264	15	20
21	18	85	384	—	53	05	260	41	21
22	19	26	389	70	51	92	256	60	22
23	19	70	395	76	50	76	252	67	23
24	20	18	402	25	49	55	248	60	24
25	20	70	409	18	48	30	244	39	25
26	21	26	416	52	47	03	240	08	26
27	21	66	424	22	45	74	235	72	27
28	22	50	432	26	44	44	231	34	28
29	23	18	440	62	43	14	226	95	29
30	22	89	442	24	41	86	222	59	30
31	24	61	458	11	40	58	218	28	31
32	25	42	467	22	39	32	214	02	32
33	28	26	476	58	38	06	209	82	33
31	27	12	498	20	36	85	205	67	34
35	28	05	496	05	35	65	201	59	35
36	29	01	506	14	34	47	197	57	36
37	30	08	518	48	33	30	193	61	37
38	31	11	527	07	32	14	189	72	38
39	32	24	537	89	31	01	185	91	39
40	33	43	548	25	29	91	182	13	40
41	34	69	560	23	28	82	178	49	41
42	36	01	571	69	27	77	174	91	42
43	37	41	583	87	26	72	171	41	43
44	38	88	595	28	25	72	167	98	44
45	40	44	607	42	24	72	164	63	45

*) Setzt man in derselben statt „Mark“ und „Pfennig“ jeweils „Francs“ und „Centimes“, so erhält man die betreffenden Beträge in französischer Währung.

Alter beim Eintritt.	Prämie für 1000 ℳ versichertes Kapital:				Versichertes Kapital				Alter beim Eintritt.
	Jährliche Prämie.		Einmalige Einlage.		für eine jährliche Prämie von 1 ℳ		für eine einmalige Einlage von 100 ℳ		
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
46	42	10	613	85	23	75	161	32	46
47	43	88	632	58	22	78	155	06	47
48	45	77	645	60	21	84	154	89	48
49	47	75	658	86	20	92	151	77	49
50	46	93	672	33	20	02	148	76	50
51	52	20	685	91	19	15	145	76	51
52	54	60	699	59	18	61	142	94	52
53	57	14	713	33	17	50	140	18	53
54	59	63	727	14	16	71	137	56	54
55	62	68	741	—	15	95	134	95	55
56	65	71	754	91	15	61	136	48	56
57	66	93	768	85	14	50	130	05	57
58	73	86	786	81	13	86	127	74	58
59	75	98	796	76	13	16	125	50	59
60	73	86	810	71	12	56	166	34	60

§. 130. Es kann durch den Vertrag bestimmt werden, daß die jährlichen Prämien nur eine bestimmte Zeit lang z. B. während 5, 10, 15 oder 20 Jahren bezahlt werden.

Die in diesen Fällen dem versicherten Kapital von 1000 Mark entsprechende Prämie ist aus der nachfolgenden Tabelle zu ersehen.

Alter beim Eintritt.	Dauer der Prämienzahlung:								Alter beim Eintritt.
	5 Jahre.		10 Jahre.		15 Jahre.		20 Jahre.		
	Jährliche Prämie für 1000 ℳ versichertes Kapital.								
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
18	80	28	44	48	32	72	26	98	18
19	81	36	45	07	33	15	27	64	19
20	82	45	45	66	33	59	27	71	20
21	83	62	46	30	34	06	28	11	21
22	84	81	46	97	34	56	28	56	22
23	86	13	47	68	35	09	28	98	23
24	87	56	48	46	35	67	29	48	24
25	89	06	48	68	36	61	29	02	25
26	90	61	50	19	36	99	30	60	26
27	92	30	51	15	37	71	31	22	27
28	94	07	52	15	38	47	31	87	28
29	95	81	53	20	39	27	32	56	29
30	97	83	54	29	40	11	33	28	30
31	99	80	55	46	40	97	34	02	31
32	101	83	56	59	41	87	34	80	32
33	103	92	57	76	42	79	35	61	33
34	106	07	58	04	43	76	36	45	34
35	108	28	60	62	44	75	37	32	35
36	110	55	61	65	45	76	38	23	36
37	112	89	63	01	46	85	39	15	37
38	115	29	64	43	47	96	40	17	38
39	117	76	65	88	49	11	41	21	39
40	120	29	67	38	50	30	42	29	40
41	122	88	68	31	51	54	43	46	41
42	125	53	70	43	53	81	44	60	42
43	128	62	72	11	54	14	45	83	43
44	130	37	73	75	55	52	47	12	44
45	133	79	75	51	56	97	48	49	45
46	136	68	77	32	58	43	49	93	46
47	138	69	79	22	60	10	51	47	47
48	142	80	81	21	61	81	53	16	48
49	146	02	83	29	63	61	54	86	49
50	149	35	85	47	65	51	56	72	50
51	152	74	87	72	67	50	58	67	51
52	156	60	90	05	69	57	60	74	52
53	159	73	92	45	71	75	62	93	53
54	163	33	94	95	74	03	65	24	54
55	166	99	97	53	76	46	67	70	55
56	170	75	100	22	78	95			56
57	174	58	103	02	81	61			57
58	178	51	105	93	84	44			58
59	182	51	108	96	87	43			59
60	186	61	112	16	90	51			60

§. 131. Ueberdies gewährt die Einlage Anspruch auf die Dividende der Lebensversicherungsverträge. Die Dividende wird jedoch während der ganzen Dauer des Vertrags nur in der bei einmaligen Einlagen bestimmten Weise ausbezahlt. Dasselbe gilt für etwaige Umlagen (§§. 107 und 104).

2. Kapitalien,

zahlbar an einem im Voraus festgesetzten Zeitpunkte oder bei dem Tode des Versicherten, wenn er früher stirbt.

(Abgekürzte Lebensversicherung.)

§. 132. Die Versorgungsanstalt schließt Verträge, wornach sie sich verbindlich macht, nach Erreichung eines bestimmten Lebensalters des Versicherten oder bei dem Tode desselben, wenn er früher erfolgt, ein im Voraus festgesetztes Kapital auszuzahlen. Die Auszahlung bei Lebzeiten erfolgt zu dem Zeitpunkte, in welchem gemäß §. 98 das festgesetzte Lebensalter erreicht wird, und zwar an demjenigen Tage, der dem Verfalltage der Jahresprämie entspricht.

Das versicherte Kapital soll nicht unter 1000 Mark betragen und durch 100 theilbar sein.

§. 133. Zwischen dem Zeitpunkte des Vertragsabschlusses und jenem, an welchem auch bei Lebzeiten des Versicherten das versicherte Kapital ausbezahlt werden soll, müssen mindestens 10 Jahre liegen.

§. 134. Der Versicherte muß beim Vertragsabschluß das 18. Lebensjahr vollendet und darf das 60. noch nicht zurückgelegt haben.

§. 135. Durch den Vertrag werden die Rechte eines Mitglieds der Anstalt erworben.

§. 136. Die Prämien sind:

1. entweder jährliche Prämien,
2. oder einmalige Einlagen von mindestens 100 Mark.

§. 137. Die jährlichen Prämien werden erstmals bei dem Vertragsabschlusse und letztmals an dem Verfalltage, welcher dem zur Auszahlung des versicherten Kapitals bestimmten Jahre vorausgeht, oder, wenn der Versicherte früher stirbt, an dem seinem Todestage vorhergehendem Verfalltage bezahlt.

§. 138. Die nachstehende Tabelle gibt die Größe der jährlichen Prämie und einmaligen Einlage für 1000 Mark versichertes Kapital beispielsweise für die Fälle an, in welchen das erreichte Alter von 35, 40, 45, 50, 55, 60, 65 oder 70 Jahren das im Voraus festgesetzte Lebensalter ist.

Alter beim Eintritt.	Alter, in welchem das versicherte Kapital bei Lebzeiten ausbezahlt wird:																Alter beim Eintritt.
	35 Jahre.				40 Jahre.				45 Jahre.				50 Jahre.				
	Prämie für 1000 ℳ versichertes Kapital:																
	Jährliche Prämie.		Einmalige Einlage.		Jährliche Prämie.		Einmalige Einlage.		Jährliche Prämie.		Einmalige Einlage.		Jährliche Prämie.		Einmalige Einlage.		
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
18	58	74	721	62	43	53	630	17	34	38	557	46	28	46	500	35	18
19	62	97	742	36	45	95	646	83	35	91	570	87	29	51	511	21	19
20	67	77	763	95	48	81	664	15	37	58	584	79	30	64	522	46	20
21	73	30	786	57	51	59	682	31	39	40	599	42	31	86	534	31	21
22	79	71	810	21	54	61	701	31	41	41	614	72	33	19	546	71	22
23	87	23	831	96	58	66	721	22	43	66	630	76	34	64	559	74	23
24	96	16	860	88	62	92	746	10	46	06	647	66	35	22	576	48	24
25	106	98	888	—	67	79	764	—	48	81	665	40	37	97	587	96	25
26					73	39	786	96	51	87	683	99	39	89	603	14	26
27					79	90	810	86	55	29	703	42	41	99	616	03	27
28					87	56	835	86	59	15	723	71	44	61	635	62	28
29					96	57	861	91	63	50	741	66	46	67	656	90	29
30					107	45	889	11	68	46	766	88	49	69	670	87	30
31									74	14	789	79	52	82	689	54	31
32									80	70	813	64	56	31	708	94	32
33									88	38	838	46	60	22	729	08	33
34									97	46	864	31	64	68	750	08	34
35									108	38	891	23	69	63	771	72	35
36													75	65	794	41	36
37													81	97	817	93	37
38													89	69	846	41	38
39													98	82	867	88	39
40													109	78	894	40	40

Alter beim Eintritt.	Alter, in welchem das versicherte Kapital bei Lebzeiten ausbezahlt wird:																Alter beim Eintritt.
	55 Jahre.				60 Jahre.				65 Jahre.				70 Jahre.				
	Prämie für 1000 M versichertes Kapital:																
	Jährliche Prämie.		Einmalige Einlage.		Jährliche Prämie.		Einmalige Einlage.		Jährliche Prämie.		Einmalige Einlage.		Jährliche Prämie.		Einmalige Einlage.		
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	
18	24	48	456	27	21	79	423	83	20	01	399	67	18	87	384	28	18
19	25	25	465	17	22	38	430	76	20	46	406	25	19	28	389	97	19
20	26	06	474	36	23	—	438	41	20	86	412	80	19	71	395	79	20
21	26	93	484	06	23	66	446	51	21	51	419	76	20	16	402	—	21
22	27	88	494	22	24	37	454	99	22	09	427	05	20	65	408	50	22
23	28	90	504	93	25	14	463	95	22	70	434	77	21	18	415	39	23
24	30	01	516	24	25	96	473	46	23	37	442	99	21	75	422	74	24
25	31	22	528	19	26	88	483	56	24	10	451	71	22	37	430	58	25
26	32	55	540	76	27	87	494	16	24	88	460	92	23	03	438	86	26
27	33	98	553	91	28	93	505	25	25	72	470	57	23	75	447	54	27
28	35	54	567	84	30	07	516	63	26	63	480	64	24	51	456	60	28
29	37	23	581	94	31	30	528	90	27	59	491	12	25	32	466	06	29
30	39	07	596	76	32	61	541	40	28	61	501	97	26	18	475	77	30
31	41	07	612	16	34	03	554	35	29	70	513	17	27	09	485	61	31
32	43	25	628	14	35	55	567	74	30	87	524	73	28	06	496	16	32
33	45	63	644	68	37	19	581	68	32	11	536	65	29	08	506	80	33
34	48	25	661	83	38	96	595	91	33	49	548	96	30	16	517	78	34
35	51	13	679	66	40	88	610	72	34	85	561	65	31	31	529	06	35
36	54	32	698	05	42	95	626	02	36	37	574	72	32	53	540	64	36
37	57	87	717	16	45	21	641	84	38	—	588	20	33	83	552	56	37
38	61	84	737	—	47	68	658	21	39	75	602	09	35	61	564	32	38
39	66	61	757	57	50	39	675	16	41	63	616	40	36	69	577	39	39
40	71	88	778	96	53	36	692	61	43	67	631	13	38	26	590	30	40
41	77	16	801	09	56	64	710	68	45	87	646	30	39	94	603	53	41
42	83	82	824	08	60	28	729	35	48	46	661	89	41	73	617	07	42
43	91	56	847	98	64	33	748	86	50	85	677	93	43	64	630	95	43
44	100	74	873	84	68	86	768	66	53	69	694	47	45	71	645	19	44
45	111	73	898	74	74	04	789	40	56	80	711	83	47	93	659	80	45
46					79	92	810	94	60	24	729	17	50	34	674	85	46
47					86	72	833	85	64	06	747	44	52	97	690	07	47
48					94	61	856	66	68	34	766	34	55	83	706	85	48
49					104	—	880	91	73	13	785	89	58	96	722	77	49
50					115	19	906	14	78	55	806	09	62	40	738	63	50
51									84	59	826	91	66	15	756	85	51
52									91	76	848	39	70	28	774	46	52
53									99	86	870	59	74	84	792	45	53
54									109	40	893	56	79	90	810	97	54
55									120	75	917	28	85	57	829	74	55
56													91	96	849	16	56
57													99	26	869	05	57
58													107	66	889	58	58
59													117	43	910	76	59
60													129	—	932	71	60

Dritter Theil.

Neben-Anstalten.

a. Sparkasse.

§. 139. Mit der Allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden ist eine Sparkasse verbunden, welche Gelegenheit bietet, kleinere Geldbeträge Zins und Zinseszins tragend anzulegen und anzusammeln.

§. 140. Das Rechtsverhältniß dessen, welcher eine Einlage in die Sparkasse macht, zu der Versorgungsanstalt ist das Rechtsverhältniß des Darleihers zum Anleiher.

§. 141. Der Einleger erhält bei der ersten Einlage von dem Verwaltungsrath ein Sparbüchlein, in welches die Einlagen eingetragen und von dem Kassier und einem weiteren Anstaltsbeamten bescheinigt werden.

§. 142. Die Sparbüchlein werden auf den Namen desjenigen ausgestellt, der die Einlage gemacht hat, oder in dessen Namen sie gemacht wurde.

Soll die Einlage mit Zins, Zinseszinsen und Dividenden an einen Dritten zurückbezahlt werden, so ist dies in dem Sparbüchlein zu bemerken.

§. 143. Der Verwaltungsrath und Ausschuß ist ermächtigt, die Annahme von Einlagen zur Sparkasse auf längere oder kürzere Zeit einzustellen.

Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, die Annahme einzelner Einlagen ohne Angabe eines Grundes abzulehnen.

§. 144. Eine Einlage muß mindestens 1 Mark betragen. In einem Monat können von demselben Einleger nicht mehr als 100 Mark einbezahlt werden.

§. 145. Die Versorgungsanstalt verzinst die Sparkasseneinlagen. Den Zinsfuß setzt der Verwaltungsrath und Ausschuß fest.

Die Verzinsung beginnt mit dem ersten Tage des auf die Einlage folgenden Monats. Für den Monat, in welchem die Rückzahlung erfolgt, wird kein Zins berechnet.

§. 146. Neun Zehntel des Zinses gehören sofort dem Einleger und werden am 31. Dezember eines jeden Jahres dem Kapital beigeschlagen und sind von da an wieder zinstragend.

Wenn jedoch die Interessenten es verlangen, so wird der an einem Jahresschluß verfallene Zins und Zinseszins nebst Dividende baar ausbezahlt und an dem Guthaben des Einlegers abgeschrieben.

§. 147. Das weitere Zehntel fällt in den Dividendenfond. Derselbe wird am Schlusse eines jeden Jahres als Dividende vertheilt.

§. 148. An der Vertheilung nehmen alle Personen Antheil, welche mindestens fünf Jahre — das Einlagejahr als voll gerechnet — Einleger der Sparkasse sind.

Den Vertheilungsmaßstab bildet das am Schluß des Vertheilungsjahres berechnete Sparguthaben aller zu Dividenden Berechtigten.

§. 149. Die beiderseitigen Aufkündigungstermine bei Sparguthaben sind:

1. vierzehn Tage bei Beträgen unter 1000 Mark;
2. vier Wochen bei Beträgen von 1000 bis 4000 Mark;
3. drei Monate bei Beträgen über 4000 Mark;

Wenn übrigens die Kasse bereite Zahlungsmittel besitzt, so wird sie die Rückzahlung auf Anfordern auch sogleich leisten.

§. 150. Im Falle der vollständigen Zurückzahlung der Einlagen ist das Sparbüchlein zurückzugeben neben der Empfangsbescheinigung. Hinsichtlich der Auszahlung gelten die Bestimmungen der §§. 21 und 23.

Für Abschlagszahlungen ist eine besondere Quittung auszustellen, die geschehene Auszahlung aber im Sparbüchlein vorzumerken.

§. 151. Die Sparbüchlein sind jeweils im Monat Januar dem Verwaltungsrathe vorzulegen, welcher sofort das Guthaben auf den Stand des 31. Dezember des vorhergehenden Jahres berechnen läßt und durch Unterschrift des Direktors und eines Mitglieds des Verwaltungsraths oder eines Beamten der Anstalt bescheinigt.

§. 152. Für die Erfüllung der bei den Einlagen in die Sparkasse übernommenen Verbindlichkeiten haftet die Anstalt mit ihrem Gesammtvermögen.

§. 153. Wenn es der Verwaltungsrath und Ausschuß für angemessen erachten, daß nicht allein bei der Hauptkasse in Karlsruhe, sondern auch auswärts bei Geschäftsfreunden oder bei Filialsparkassen Einlagen gemacht werden können, so wird der Verwaltungsrath die geeigneten Kontrolvorschriften erlassen.

§. 154. Wird durch die Verwaltung der Anstalt selbst eine Einlage der Sparkasse überwiesen, so wird für sie statt eines Sparbüchleins ein Konto eröffnet, welches sich lediglich auf den zugewiesenen Betrag beschränkt.

Nach Ablauf von 30 Jahren — vom Tage der Ueberweisung an gerechnet — sind alle Ansprüche an die Anstalt erloschen, sofern solche nach den vorhergehenden Bestimmungen nicht schon früher verfallen waren.

Die Einlage wird alsdann dem Reservefond der Abtheilung, welcher sie vor der Ueberweisung angehörte, zurückerstattet, mit Ausnahme jedoch der verjährten Tontineneinlagen, welche zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet werden.

Wird das der Sparkasse Ueberwiesene innerhalb 30 Jahren von dem Bezugsberechtigten erhoben, so erhält er nur die baare Einlage.

§. 155. Wie der bei Inkrafttreten dieser Statuten vorhandene Reservefond der Sparkasse zu Gunsten der Einleger zu verwenden ist, darüber hat der Verwaltungsrath und Ausschuß zu entscheiden.

b. Hinterlegungskasse.

§. 156. Die Versorgungsanstalt bietet Gelegenheit zur Hinterlegung baaren Geldes in jedem Betrage dar, haftet dafür mit ihrem Vermögen und benutzt das Hinterlegte gegen Verzinsung zu den Zwecken der Anstalt.

§. 157. Die Versorgungsanstalt verzinst solche Kapitalien. Der Verwaltungsrath setzt den Zinsfuß fest.

§. 158. Der Zins läuft vom ersten Tag des auf die Einlage folgenden Monats. Können jedoch die der Anstalt anerbotenen Kapitalien voraussichtlich nicht schnell genug untergebracht werden, so soll für den Anfang des Zinsenlaufes ein späterer Termin bedungen werden.

Der Zins wird beim Rechnungsabschlusse wieder zinstragend, wenn nicht die Interessenten dessen baare Auszahlung verlangen.

§. 159. Die Rückzahlung der Kapitalien geschieht baar gegen Zurückgabe der von der Anstalt ausgestellten Urkunden und auf ordnungsmäßige Bescheinigung.

Die Anstalt ist berechtigt, den Vorzeiger des Hinterlegungsscheins, wenn ihr nicht das Gegentheil bekannt ist, als den Empfangsberechtigten anzusehen und an ihn giltige Zahlung zu leisten. Es kann jedoch auch bedungen werden, daß die Zahlung nur an eine bestimmte, sich der Anstalt gegenüber als solche legitimirende Person geschehen dürfe.

§. 160. Für den Monat, in welchem die Rückzahlung erfolgt, wird kein Zins bezahlt.

Für Kapitalien, die innerhalb der drei ersten Monate zurückgezogen werden, findet ebenfalls keine Zinsvergütung statt.

§. 161. Die Aufkündigungstermine sind folgende:

1. vierzehn Tage bei Kapitalien unter 1000 Mark;
2. vier Wochen bei Kapitalien von 1000 bis mit 4000 Mark;
3. drei Monate bei Kapitalien über 4000 Mark bis mit 40,000 Mark;
4. sechs Monate bei Kapitalien über 40,000 Mark.

Wenn übrigens die Kasse bereite Zahlungsmittel besitzt, so ist sie berechtigt, die Rückzahlung auch vor dem Ablaufe der bestimmten Termine eintreten zu lassen.

Dieselbe geschieht in deutschem Reichsgeld, ohne Rücksicht auf die Geldsorten, in welchen die Hinterlegung geschehen ist.

§. 162. Die Kapitalien sind kostenfrei zur Kasse der Anstalt abzuliefern und bei dieser wieder in Empfang zu nehmen.

Geschäftsfreunde der Anstalt können sich mit Empfangnahme oder Rückzahlung solcher Gelder nur auf besondere Anweisung der Verwaltung befassen.

§. 163. Für die der Kasse übergebenen Kapitalien wird ein vom Direktor des Verwaltungsraths, vom Kassier und vom Kontroleur unterzeichneter Hinterlegungsschein ausgefertigt.

§. 164. Die Benutzung der hinterlegten Gelder zum Vortheil der Anstalt geschieht auf dieselbe Weise, wie dies in §. 26 ff. rücksichtlich des Aktiv-Vermögens der Anstalt vorgeschrieben ist.

Der Generalversammlung wird hierüber Rechenschaft abgelegt.

c. Kinderversorgungsvereine.

§. 165. Die Versorgungsanstalt bildet auf Gegenseitigkeit beruhende Vereine, welche für Kinder, die in einem und demselben Jahre geboren sind, Einlagen sammeln, um sie mit Zinsen und Zinseszinsen an die nach zurückgelegtem 21. Lebensjahr noch Lebenden der eingeschriebenen Kinder zu vertheilen.

Als Alter des Kindes wird das Lebensjahr angesehen, welches im Beitrittsjahre zurückgelegt wird.

§. 166. Die Versorgungsanstalt verwaltet das Vermögen dieser Vereine gegen Bezug eines Antheils an seinem Ertrage. Sie haftet für das übernommene Vermögen, wie für ein ihr gemachtes Darleihen.

§. 167. Derjenige, welcher die Einlage macht, wird der Einleger, Derjenige, zu dessen Gunsten sie gemacht wird, der Eingeschriebene genannt.

§. 168. Wer dem Vereine beitreten will, übergibt der Verwaltung in Karlsruhe oder auswärts einem Geschäftsfreunde einen Anmeldschein unter Anschluß eines genügenden Nachweises des Geburtsjahres des einzuschreibenden Kindes und entrichtet den Betrag von mindestens einer Einlage.

Er erhält dagegen eine Bescheinigung der Hauptkasse oder des Geschäftsfreundes, welche innerhalb acht Wochen nach Konstituirung des Vereins oder nach dem Beitritt, wenn dieser erst nach der Konstituirung des Vereins geschehen ist, in eine von dem Direktor, dem Kassier und dem Kontroleur unterzeichnete und mit dem Stempel der Anstalt versehene Aufnahmsurkunde umgetauscht wird.

Geschieht dies nicht, so ist der Einleger gehalten, innerhalb weiterer acht Wochen der Verwaltung unmittelbare Anzeige zu machen, widrigenfalls ihm die Versorgungsanstalt für seine Einlage nicht weiter haftet.

§. 169. Die Zahl der Einlagen für ein Kind ist unbeschränkt.

§. 170. Für ein Kind, welches im Jahre der Anmeldung das 10. Lebensjahr zurückgelegt hat oder zurücklegt, können Einlagen nicht mehr gemacht werden.

§. 171. Man kann nur zu Gunsten des eingeschriebenen Kindes, nicht zu Gunsten eines Dritten einlegen.

Bis zur Theilung des Vereinsvermögens ist der Einleger oder dessen Rechtsnachfolger der Berechtigte; bei der Theilung oder später der Eingeschriebene oder wenn er zwar das Jahr der Theilung, nicht aber die Theilung selbst erlebte, sein Rechtsnachfolger.

Ist der Eingeschriebene vor dem Jahre der Theilung gestorben, so ist der Einleger oder dessen Rechtsnachfolger bei der Theilung zum Bezug der etwa zurückzuerstattenden Einlagen berechtigt (§. 172).

§. 172. Eine Einlage beträgt jährlich 10 Mark (12 Fr. 50 Cts), welche steigt, je nachdem die erste Einzahlung früher oder später gemacht wird.

Die Einlage muß jährlich so lange bis zum 31. Dezember desjenigen Jahres fortentrichtet werden, in welchem die in dem Jahresverein eingeschriebenen Kinder das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Stirbt ein Eingeschriebener im Eintrittsjahr, so ist sein Beitrag für dieses Jahr dem Vereine verfallen; weitere Beiträge sind nicht zu leisten.

Stirbt er später, aber vor zurückgelegtem 21. Lebensjahre, so wird der Beitrag für das Jahr seines Todes und die folgenden nicht mehr erhoben. Die früheren Beiträge sind dem Vereine verfallen.

Es kann für den Fall, daß der Eingeschriebene das 21. Lebensjahr nicht zurücklegt, auch bedungen werden, daß die Beiträge für denselben dem Vereine nicht verfallen, sondern zur Zeit der Vertheilung (§§. 182 und 183) zurückerstattet werden sollen. Für diesen Fall sind erhöhte Beiträge zu leisten (siehe die Tabelle zu §. 174).

Eine solche Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf Zinsen und Zinseszinsen, welche jedenfalls dem Vereine verbleiben.

§. 173 Ein Vereinsantheil kann auch — statt durch jährliche Einzahlungen — durch eine einmalige Kapitalzahlung erworben werden.

Diese Einlage ist größer, je später sie gemacht wird.

Stirbt das eingeschriebene Kind vor zurückgelegtem 21. Lebensjahr, so ist sie dem Verein verfallen, wenn nicht ihre Zurückerstattung bedungen wurde.

Für diesen Fall ist der Beitrag ein erhöhter. Die Zurückerstattung erfolgt erst bei Vertheilung des Vereinsvermögens (§§. 183 u. ff.)

§. 174. Die für einen Vereinsantheil zu zahlenden Beiträge sind aus nachfolgender Tabelle zu ersehen.

Alter beim Eintritt.	Jährlicher		Einmaliger		Jährlicher		Einmaliger	
	Beitrag mit Rückvergütung.				Beitrag ohne Rückvergütung.			
	für einen Antheil.							
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
0	10	76	145	39	10	—	118	62
1	11	62	164	85	10	93	148	41
2	12	50	176	94	11	83	158	55
3	13	45	186	49	12	78	169	83
4	14	49	195	09	13	82	179	62
5	16	65	203	25	14	97	188	36
6	16	96	211	49	16	26	197	34
7	18	4:	219	60	17	72	205	93
8	20	12	227	66	19	39	214	19
9	22	08	235	94	21	31	222	76

§. 175. Die Einzahlungen müssen längstens im Dezember des betreffenden Jahres bei der Hauptkasse oder einem Geschäftsfreunde der Anstalt gemacht werden.

§. 176. Wird die Frist nicht eingehalten, so kann die Zahlung noch bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres erfolgen.

In diesem Falle ist für jeden Monat, um welchen sich die Zahlung verspätet, eine Konventionalstrafe von 1 % zu erheben. Jeder begonnene Monat wird als voll gerechnet.

Wenn der verfallene Beitrag derjenige ist, welcher in dem der Vertheilung vorausgehenden Jahre zu zahlen war, so ist eine verspätete Zahlung nicht zulässig.

§. 177. Werden die Zahlungsfristen versäumt, so ist der Eingeschriebene von der Vertheilung ausgeschlossen, es werden ihm aber, wenn er das Vertheilungsjahr erlebt, bei der Vertheilung die bezahlten Beiträge — jedoch ohne Zinsen und Zinseszinsen, welche dem Vereine verfallen — zurückerstattet.

§. 178. Die Versorgungsanstalt verzinst dem Vereine alle seine Einnahmen vom 1. Januar des auf die Einzahlung folgenden Jahres an mit $^{9}/_{10}$ des Normalzinses der Anstalt, also dermalen mit $3^{3}/_{20}$ %.

Die am 31. Dezember jeden Jahres verfallenen Zinsen werden vom 1. Januar des folgenden Jahres an wieder verzinst.

Die Verzinsung hört mit dem 31. Dezember des der Vertheilung vorhergehenden Jahres auf.

§. 179. Ein Jahresverein ist gebildet, wenn mindestens 10 Kinder eingeschrieben und am Leben sind.

Der Verwaltungsrath macht die Konstituirung des Jahresvereins öffentlich bekannt.

Ist die Bildung eines Jahresvereins im Laufe der ersten zwei Jahre, welche auf das Jahr folgen, in welchem der Beitritt zu demselben eröffnet worden, nicht zu Stande gekommen, so werden die Einlagen mit Zinsen und Zinseszinsen zurückgegeben (§. 178).

§. 180. Längstens im Monat Mai desjenigen Jahres, welches auf das Jahr folgt, in welchem die Eingeschriebenen 21 Jahr alt geworden sind, wird das Gesammt-Vermögen des Jahresvereins vertheilt.

§. 181. Es haben daher alle Eingeschriebenen, welche am 1. Januar des Vertheilungsjahres noch leben, längstens bis zum 1. Februar dieses Jahres sich — unter Hinweisung auf die Nummern ihrer Einlagen und unter Vorlage eines genügend beglaubigten Lebenszeugnisses — zur Theilnahme an der Vermögensvertheilung zu melden.

Erachtet der Verwaltungsrath den Nachweis der Berechtigung zur Theilnahme an der Vertheilung oder das Lebenszeugniß nicht für genügend, so gibt er zur Ergänzung eine weitere Frist von 14 Tagen.

Wird diese Frist nicht eingehalten, aber sind die weiter eingereichten Beweisstücke abermals nicht genügend, so geschieht die Vertheilung ohne Berücksichtigung der erhobenen Ansprüche, und der Anfordernde wird für immer von der Theilnahme an dem Vermögen des Vereins ausgeschlossen.

§. 182. Ist der Eingeschriebene vor dem Vertheilungsjahre gestorben, und war die Rückerstattung seiner Beiträge bedungen, so hat der Einleger oder sein Rechtsnachfolger — unter Hinweisung auf die Nummern der Einlagen und unter Vorlage eines genügend beglaubigten Sterbzeugnisses — seine Ansprüche in den Fristen des vorhergehenden Paragraphen bei Vermeidung des Ausschlusses zu begründen oder zu ergänzen.

§. 183. Der Verwaltungsrath setzt sofort das Vermögen des Jahresvereins fest.

Davon bringt er in Abrechnung:

a. was an Diejenigen, welche die Zahlungsfristen versäumt haben, zurückzuerstatten ist (§. 177);
b. und was nach erfolgtem Tode des eingeschriebenen Kindes an diejenigen zurückbezahlt werden muß, welche sich für diesen Fall die Rückerstattung ihrer Beiträge ausbedungen hatten (§. 172).

Der Rest bildet das zu vertheilende Vermögen.

Sofort setzt der Verwaltungsrath die Zahl der Einlagen fest, welche zur Theilnahme an der Vermögenstheilung berechtigen.

Die Zahl dieser Einlagen bildet den Vertheilungsmaßstab.

§. 184. Diejenigen noch lebenden fünf Einleger, welche sich mit den meisten Einlagen betheiligt hatten und in Karlsruhe wohnen, werden von dem Verwaltungsrath aufgefordert, die Rechnung und Vertheilung zu prüfen.

Ein solcher Einleger kann auch einen der von ihm Eingeschriebenen beauftragen, sich statt seiner bei der Prüfung zu betheiligen.

Wohnen zur Zeit der Vertheilung keine fünf Einleger mehr in Karlsruhe, so ist die fehlende Zahl durch diejenigen dort wohnenden Eingeschriebenen zu ergänzen, welche mit den meisten Einlagen betheiligt sind.

Ist dies unthunlich, so erfolgt die Ergänzung durch die höchstbetheiligten auswärts wohnenden Einleger oder — bei deren Ermangelung oder Verhinderung — durch die höchstbetheiligten auswärts wohnenden Eingeschriebenen.

Das Ergebniß der Prüfung ist sofort mit der Rechnung und dem Vertheilungsentwurf 14 Tage lang auf dem Bureau der Versorgungsanstalt zur Einsicht durch die Betheiligten und zum Vortrage ihrer etwaigen Bemerkungen aufzulegen.

Später erhobene Ansprüche können nicht mehr geltend gemacht werden.

Anträge, welche von der Prüfungskommission oder von einem andern Betheiligten gestellt werden, und welchen der Verwaltungsrath nicht entsprechen zu können glaubt, sind, wenn darauf bestanden wird, in einer gemeinschaftlichen Sitzung des Verwaltungsraths und Ausschusses und der fünf Mitglieder der Prüfungskommission endgiltig zu entscheiden.

Jede gerichtliche oder schiedsrichterliche Entscheidung ist ausgeschlossen.

§. 185. Nach erfolgter Feststellung der Vertheilung erläßt der Verwaltungsrath an die Betheiligten eine öffentliche Aufforderung, ihre Antheile an dem Vereinsvermögen von einer bestimmten Zeit an bei der Hauptkasse der Anstalt in Empfang zu nehmen.

§. 186. Die Zahlung geschieht bei der Hauptkasse in Karlsruhe gegen die Zurückgabe der Aufnahmsurkunde an den Vorzeiger derselben, welcher als der Empfangsberechtigte oder als von diesem zur Empfangnahme der zu erhebenden Summe bevollmächtigt gilt.

Die Versorgungsanstalt ist jedoch zu einer Prüfung der Legitimation berechtigt, wiewohl nicht verpflichtet.

§. 187. Wenn die zu zahlenden Gelder am Schlusse des Vertheilungsjahres noch unerhoben sind, so werden sie am 1. Januar des folgenden Jahres der Sparkasse überwiesen (§. 154).

§. 188. Falsche Angaben des Einlegers oder Eingeschriebenen oder eines Bezugsberechtigten zum Nachtheile des Vereins, sei es beim Eintritt, sei es Behufs der Schlußabrechnung und Vertheilung, werden nach den Grundsätzen der §§. 24 und 25 behandelt.

§. 189. Ist ein Verein vor dem Vertheilungsjahr ausgestorben, so ist sein Vermögen, soweit es nicht zurückerstattet werden muß (§. 172), der Versorgungsanstalt verfallen und wird nach den §§. 28—30 behandelt.

Anhang

(vergl. §. 3 Abs. 1).

§. 9 des Badischen zweiten Constitutions-Edikts.

Wenn mehrere Staatsbürger unter einer leitenden Gesellschaftsgewalt sich verbinden, um damit die Erreichung eines Lebenszwecks und den Genuß der davon abquellenden Vortheile zu sichern, und wenn dabei für steten Nachwuchs neuer Glieder statt der Abgehenden gesorgt wird, so entsteht damit eine ewige Gesellschaft; ist nun der Zweck einer solchen Gesellschaft zugleich ein Theil des Staatszwecks und in dieser Hinsicht einer besonderen Staatseinwirkung empfänglich und bedürftig, ist also diese Gesellschaft eine ewige Staatsgesellschaft, so bedarf sie eben wegen dieser ihrer engen Verbindung mit dem Staatszweck einer eigenen landesherrlichen Bestätigung und festbestimmten Beiwirkung; ohne diese ist sie ein strafbares Unternehmen. Durch diese erst erlangt sie das Recht der Untheilbarkeit (nämlich, daß einzelne Glieder auf die Aufhebung der Vereinigung und die Theilung des Gemeinvermögens nicht dringen können) und die Sicherheit gegen geänderte künftige Ansichten der einzelnen Glieder, sodann das Recht der Peesfallchkeit, nämlich die Befähigung der Gesellschaft im Ganzen zu allen Rechten und Vortheilen, welche ein einzelner Mensch als Staatsbürger zu genießen hat, und den Staatsschutz, mit allen seinen Rechtswirkungen. Das zehnjährige Dasein einer solchen Staatsgesellschaft, wenn es von der Staatsobrigkeit gekannt und geduldet wurde, gilt für eine stillschweigende Bestätigung. Jede auf eine oder die andere Art bestätigte ew[illegible]e Staatsgesellschaft ist eine Körperschaft; sie hat als Verein im Ganzen alle jene Rechte und Pflichten, welche ein einzelner Staatsbürger in dieser staatsbürgerlichen Eigenschaft hat, soweit nicht die Vereinsbestätigung sie von einem oder anderem ausschließt; sie hat aber auch darin keine Vorzüge, als die ihr ein Gnadenbrief namentlich zugelegt; sie hat jedes Recht der Gemeinden, soweit dieses nicht auf den Besitz einer Markung gewurzelt ist; sie bleibt stets dem landesherrlichen Auflösungs- und Umgestaltungsrecht unterworfen, für jene Fälle, wo ihr Zweck durch Ausartung oder Veränderung der Umstände mit dem Staatszweck im Gegenstoß verfällt. Im Auflösungsfall wird das Einbringen der lebenden Mitglieder zu einem ihnen rückfälligen Eigenthum, so weit es nicht als Erkauf einer Lebsucht zugleich angesehen werden müßte, und diese Lebsucht durch Pensionirung, oder auf andere Art fortgereicht würde, in welchem Falle es demjenigen zufällt, welcher diese leistet; das Stiftungsgut (worunter alles einzubegreifen ist, was von einzelnen Eigenthümern zur Beförderung des Zwecks der Körperschaft eigens gewidmet worden, und dessen Widmung noch bekannt und erweislich ist) muß zu anderen fortdauernden Zwecken, die den vorigen am nächsten sind, verwendet werden; das Errungenschaftsgut aber, nämlich jenes, was theils durch Einbringen verstorbener Gesellschaftsglieder, theils sonst auf jede andere gemeine Erwerbsweise erworben oder vorgespart worden, wird zu herrenlosem Gut. Wer die leitenden Gewalthaber zu setzen habe, welche Befugnisse der Leitung diesen zustehen, wie weit solche für sich allein, aber mit Beiwirkung aller oder einzelner Körperschaftsgenossen zu handeln haben, welche Zwangsbefugnisse diesen für ihre Anordnungen allenfalls zustehen, oder ob sie lediglich durch Anrufung obrigkeitlicher Hilfe handeln müssen, endlich wie weit ihre Schlüsse einer ausdrücklichen oberherrlichen Genehmigung bedürfen: dieses müssen die Grundgesetze jeder Körperschaft bestimmen; was darinnen nicht bestimmt ist, darüber ordnet die Oberpolizei nach Ermessen. In jedem Falle bleibt für alle Schlüsse oder Ordnungen einer Körperschaft, in so weit sie auf den Staatszweck Bezug haben, der Oberpolizeibehörde das Recht der Minderung oder Mehrung, das jedoch die Privatrechte der Gesellschaftsglieder nicht antasten, sondern gebührend erhalten und schirmen muß.

Karlsruhe. – Friedrich Gutsch.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 49. Ausgegeben Mittwoch den 31. October **1888.**

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 31 der Gesetz-Sammlung, welche vom 21. October 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9310 die Verordnung, betreffend die Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle. Vom 16. September 1888.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

632. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt: „Zum zehnjährigen Jubiläum des Sozialistengesetzes!“ beginnend mit den Worten: „Am 21. October waren 10 Jahre verstrichen“ und mit dem Schluß: „Vorwärts! Dieses Blatt ist weiterzugeben. Das Weitergeben ist nicht strafbar“ — ohne Angabe des Druckers und Verlegers — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist. Berlin am 20. October 1888.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

633. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird das in der Genossenschaftsdruckerei von L. Hübscher in Hottingen gedruckte Flugblatt:

„Zum 10jährigen Bestehen des Sozialisten-Gesetzes“,

beginnend mit den Worten: „Ein Schrei der Entrüstung“, und mit dem Schluß: „Hoch lebe die internationale Sozialdemokratie!“ hiermit verboten.

Frankfurt a/O. den 23. October 1888.

Der Regierungs-Präsident. von Heyden.

634. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 und §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 das Flugblatt mit der Ueberschrift:

„Wähler des 17. Reichstagswahlkreises.“

und unterzeichnet:

„Die Sozialdemokraten von Meerane.“,

auf welchem als Druck- und Verlagsort L. Hübscher, Hottingen-Zürich, angegeben ist, verboten.

Zwickau den 22. October 1888.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Hansen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

635. In Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (G. S. S. 327), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahre kommunalabgabenpflichtige Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen für das Etatsjahr 1887/88 auf 134 595 878 Mark festgestellt worden ist.

Berlin am 20. October 1888.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
von Maybach.

636. Die Reichs-Postdampfer der australischen Hauptlinie werden fortan auf der Ausreise von Genua anstatt am Dienstag 2 Uhr Morgens bereits am Montag 3 Uhr Nachmittags weitersegeln.

Berlin W. am 24. October 1888.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

637. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist dem Belgischen Konsul in Frankfurt a/M., von Reinach, die Provinz Hessen-Nassau als Amtsbezirk zugewiesen und derselbe zugleich dem Ressort des Belgischen Generalkonsuls Cartuyvels in Cöln, welcher für die genannte Provinz gleichfalls konsularische Befugnisse erhalten hat, unterstellt worden.

Für das bisher dem Belgischen Konsulat in Frankfurt a/M. zugetheilt gewesene Großherzogthum Hessen ist fortan der neu ernannte Belgische Vicekonsul in Mainz zuständig.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit die Herren von Reinach und Cartuyvels in den gedachten Amtseigenschaften im hiesigen Regierungsbezirke Anerkennung und Zulassung finden.

Cassel am 25. October 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

638. Die in Nr. 22 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cassel vom 28. April 1880 veröffentlichten „Bestimmungen über Verbüßung der in Forstdiebstahlssachen erkannten Gefängnißstrafen durch Forst- oder Gemeindearbeit“ vom $\frac{5.\ 13.\ 17.\ \text{März}}{12.\ \text{April}}$ 1880 werden hierdurch dahin abgeändert, daß

1. der Absatz 1 des §. 13 folgenden Zusatz erhält:

f) schulpflichtiges Alter, insofern der Verurtheilte während der festgesetzten Arbeitszeit zum Schulbesuch verpflichtet ist;

2. im Absatz 2 daselbst hinter den Worten „sub c" die Worte „und f" eingeschaltet werden;

3. im Muster A und DII Absatz 2 zwischen den Worten „Armuth" und „nicht" die Worte:
„oder weil schulpflichtige Sträflinge während der festgesetzten Arbeitszeit zum Schulbesuch verpflichtet sind",
eingeschaltet werden.

Cassel am 27. September 1888.	Cassel am 6. October 1888.
Der Regierungs-Präsident Rothe.	Der Oberstaatsanwalt Bartels.
Celle am 10. October 1888.	Jena am 22. October 1888.
Der Oberstaatsanwalt. J. V.: Werner.	Der Oberstaatsanwalt. Georgi, in Vertr.

639. Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach dem Inkrafttreten der neuen Justizgesetze darüber entstanden sind, an welche Behörden die Gendarmen die Anzeigen über strafbare Handlungen einzureichen und verhaftete Personen abzuliefern haben, sowie zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens sind von dem Herrn Minister des Innern unterm 7. August 1880 diejenigen Bestimmungen getroffen worden, welche den Gendarmen und Ortspolizeibehörden des Bezirkes durch die Königliche Regierung, Abtheilung des Innern, unterm 23sten August 1880 (abgedruckt im Amtsblatte vom 25. August 1880 S. 236) mitgetheilt worden sind.

Diese Bestimmungen werden nachstehend wiederholt abgedruckt und zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

1. Die Gendarmen haben ihre Anzeigen gegen Civilpersonen wegen der ihnen von diesen zugefügten Beleidigungen und wegen Widersetzlichkeit, wie bisher, direkt an die Staatsanwaltschaft einzureichen, vorbehaltlich der Benachrichtigung ihrer Dienstbehörde.

2. Anzeigen von Verbrechen und Vergehen sind von den Gendarmen an die Ortspolizeibehörden, in deren Bezirke die strafbare Handlung verübt worden ist, und nicht an die Staats- oder Amtsanwaltschaft, noch auch an die Civildienstbehörde abzugeben.

Maßgebend für diese Bestimmung ist die Erwägung, daß auf diese Weise der Ortspolizeibehörde auf das Schleunigste die Gelegenheit gegeben wird, unverzüglich oder doch meistens früher, als dies dem direkt angegangenen, oft in weiterer Entfernung wohnenden Staatsanwalte möglich sein würde, die weiter nöthigen Schritte zu thun, d. h. gleichzeitig mit der von der Ortspolizeibehörde in Gemäßheit des §. 161 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 253) ohne Verzug durch die zu bewirkende Uebersendung der Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die nach eben dieser Vorschrift den Beamten des Sicherheitsdienstes obliegende Verpflichtung, zur Verhütung der Verdunkelung die keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, wirksam werden zu lassen. Es erscheint dies um so wichtiger, als bei den meisten Ortspolizeibehörden der Leiter der Polizeiverwaltung selbst oder sonstige bei dieser Behörde angestellte Beamte zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind. Auch ist es für die Ortspolizeibehörden von Interesse, auf diesem Wege von den näheren Umständen verübter Verbrechen und Vergehen Kenntniß zu erhalten, indem ihnen der besondere Fall zu sonstigen Erwägungen und Maßregeln Anlaß geben kann. Daß die Gendarmen nach der weiter unten (unter 4) folgenden Bestimmung auch die von ihnen verhafteten oder festgenommenen Personen in den meisten Fällen an diejenige Ortspolizeibehörde abzuliefern haben, in deren Bezirke sie die Verhaftung oder Festnahme bewirkt haben, und daß diese Behörde nothwendigerweise von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden muß, welche zu der Festnahme Anlaß gegeben hat, spricht ebenfalls für die Zweckmäßigkeit des hier vorgeschriebenen Verfahrens. Endlich wird der Gendarm durch die Abgabe seiner Anzeige an die Ortspolizeibehörde der Zweifel überhoben, ob die betreffende Sache zur Competenz des Staats- oder des Amtsanwalts gehöre.

Eine Ausnahme hat selbstverständlich in denjenigen besonderen Fällen stattzufinden, in welchen der Gendarm einen anderen Auftrag der Civildienstbehörde oder eine abweichende Requisition Seitens einer sonstigen Behörde erhalten hat.

Von wichtigen und schweren Verbrechen haben die Gendarmen stets gleichzeitig der Staatsanwaltschaft eine direkte Mittheilung zugehen zu lassen und auch ihrer vorgesetzten Dienstbehörde — nach Maßgabe der ihnen ertheilten Dienstanweisung — eine mündliche oder schriftliche Anzeige zu erstatten.

3. Anzeigen von Uebertretungen haben die Gendarmen, wenn ihnen nicht ausnahmsweise in einzelnen Fällen von ihrer Civildienstbehörde oder durch Requisition eine andere Weisung ertheilt ist, ebenfalls an die Ortspolizeibehörde abzugeben, damit diese Gelegenheit erhält, darüber zu beschließen, ob sie von dem ihr zustehenden Rechte der vorläufigen Straffestsetzung Gebrauch machen, oder die Sache an die Amtsanwaltschaft zur polizeilichen Verfolgung abgeben will.

4. Die Gendarmen haben die von ihnen wegen strafbarer Handlungen verhafteten oder festgenommenen Personen in der Regel an die Ortspolizeibehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, zur Weiterbeförderung an den Amtsrichter abzuliefern. Wenn jedoch der Gendarm bei dem Transporte des Festgenommenen nach dem Sitze dieser Ortspolizeibehörde den Sitz des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Festnahme erfolgt ist, berühren müßte, oder wenn der Sitz des Amtsgerichts dem Orte der Festnahme überhaupt näher liegt, als der Sitz der Polizeibehörde, so ist die Ablieferung durch den Gendarmen unmittelbar an den Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, zu bewirken.

Ausgenommen sind ferner auch hier die Fälle, in welchen besondere Aufträge der Civildienstbehörde, oder

Requisitionen anderer Behörden eine Abweichung von der Regel rechtfertigen und bedingen.
Cassel am 23. October 1888.
Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

640. In letzterer Zeit sind in folgenden Orten der Grafschaft Schaumburg Posthülfstellen eingerichtet worden:
Strücken bei Rinteln, Hösingen bei Hess. Oldendorf, Wennenkamp bei Exten, Heßlingen bei Fuhlen.
Minden (Westf.) am 25. October 1888.
Der Kaiserliche Ober-Postdirector Tybusch.

641. Die nächste Prüfung für Hufschmiede (Gesetz vom 18. Juni 1884) soll am Donnerstag den 27sten December d. J., Vormittags 8 Uhr, in der Werkstätte des Schmiedemeisters Schädla am Grün hierselbst abgehalten werden.
Die Meldungen zu der Prüfung sind mindestens vier Wochen vorher unter Einreichung eines Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühr mit zehn Mark an den Unterzeichneten zu richten. Das erforderliche Handwerkszeng hat der Prüfling selbst mitzubringen.
Zum Anschaffen und fleißigen Durchlesen wird Denjenigen, welche die Prüfung ablegen wollen, „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedeprüfung von Professor Dr. Möller (Preis 1 Mark)" hiermit ausdrücklich empfohlen.
Marburg am 23. October 1888.
Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.
Kümmell, Kreisthierarzt.

Vacanzen.

642. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Hanau mit dem Wohnsitz in Hanau ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.
Befähigte Medizinal-Personen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben die Gesuche nebst Zeugnissen und Lebenslauf mir innerhalb 6 Wochen einzureichen. Cassel am 15. October 1888.
Der Regierungs-Präsident. Rothe.

643. Die lutherische Pfarrstelle zu Münchhausen, in der Classe Wetter, ist durch das Ausscheiden ihres bisherigen Inhabers erledigt.
Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.
Cassel am 18. October 1888.
Königliches Consistorium. v. Wehrauch.

644. Bei der unterzeichneten Kasse wird ein zuverlässiger Gehülfe mit schöner Handschrift gesucht.
Kirchhain am 11. October 1888.
Königliche Steuerkasse. Diederich.

Personal-Chronik.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor Hippenstiel der hiesigen Königlichen Regierung.

Ernannt: der Referendar Oden zum Gerichtsassessor,
der Rechtskandidat Aschenbrenner zum Referendar,
der diätarische Assistent Hollandt bei der Staatsanwaltschaft in Cassel zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgerichte zu Kirchhain,
der Oberstaatsanwaltschaftskanzlist Heymann in Cassel zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgerichte zu Oberkaufungen,
der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Regenbogen bei dem Amtsgerichte in Hanau zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgerichte zu Salmünster,
der Kanzleidiätar Telschow bei dem Oberlandesgericht in Cassel zum Kanzlisten bei der Oberstaatsanwaltschaft in Cassel,
die Stadtschreiber Ochs in Neustadt und Ludwig zu Treysa zu Amtsanwälten bei den Amtsgerichten ihres Wohnortes,
der Bürgermeister Schäfer in Hellstein an Stelle des von dort verzogenen Gemeinderathsmitglieds Wiegand zum Standesbeamten und der Lehrer Kaufmann daselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter für den dasigen Bezirk.

Verliehen: dem bisherigen Pfarrer in Schweinsberg, Ludwig Klein, die erste lutherische Pfarrstelle zu Rauschenberg.

Niedergelassen: der practische Arzt Dr. Kober in Hettenhausen.

Versetzt: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Matthäus in Salmünster an das Amtsgericht zu Cassel.

Entlassen: der Pfarrer Fischer in Münchhausen auf Nachsuchen aus dem seitherigen Pfarramt zwecks Uebernahme einer Pfarrstelle im Consistorialbezirk Stettin,
auf Nachsuchen der Schutzmann Schulte bei der Königlichen Polizei-Direction hierselbst aus seinem bisherigen Dienstverhältniß.

Pensionirt: der Gerichtsdiener Weber in Allendorf a/W.

Uebernommen: die Apotheke zu Eiterfeld durch den Apotheker Weiß daselbst.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 87.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 50. Ausgegeben Mittwoch den 7. November **1888.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 38 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 3. November 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1825 die Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886. Vom 27. October 1888; unter

Nr. 1826 den Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag zwischen Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen u. s. w., im Namen des Deutschen Reichs und der Republik Guatemala. Vom 20. September 1887; und unter

Nr. 1827 den Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag zwischen Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen u. s. w., im Namen des Deutschen Reichs und der Republik Honduras. Vom 12. December 1887.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

645. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Broschüre: „Rathschläge für die sozialistische Agitation“, Druck und Verlag von L. Hübscher, Hottingen, welche sich als eine vermehrte Auflage der von der Königlichen Kreishauptmannschaft zu Leipzig am 26. November 1885 verbotenen nicht periodischen Druckschrift: „Rathschläge für das politische Leben mit besonderer Berücksichtigung der Reichstagswahlen“ Zürich 1885, darstellt, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin am 31. October 1888.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

646. Zu Viktoria (in dem zum Weltpostverein gehörigen Deutschen Schutzgebiete von Kamerun) ist eine Kaiserliche Postagentur eingerichtet worden, welche sich mit der Beförderung von Briefsendungen aller Art und von Postpacketen bis 5 kg befaßt.

Für Sendungen aus Deutschland nach Viktoria beträgt das Porto:

für frankirte Briefe . . . . . . 20 Pf. für je 15 g,
für Postkarten . . . . 10 Pf.,
für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere . . . . 5 Pf. für je 50 g, mindestens jedoch 10 Pf. für Waarenproben, 20 Pf. für Geschäftspapiere,

zu welchen Sätzen gegebenenfalls die Einschreibgebühr von 20 Pf. tritt;

für Postpackete bis 5 kg . . . . . 1 Mk. 60 Pf.

Berlin W. am 25. October 1888.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

647. In der Provinz Hessen-Nassau sind:

1) der Dr. Carl Brockmeier zu Marburg,
2) der Königliche Forstassessor Emmelhainz zu Erbach a/Rh.,
3) der Apotheker W. Steffen zu Homburg v/d. Höhe,
4) der Assistent an der landwirthschaftlichen Versuchsstation Dr. Otto Sachs zu Marburg,
5) der Baumschulenbesitzer Christian Möller zu Wiesbaden

als weitere Sachverständige behufs Untersuchung und Feststellung von Reblausinfektionen ernannt worden.

Cassel am 25. October 1888.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

648. Der Hauptagent Chr. Emil Derschow zu Frankfurt a/M. hat die Zurückgabe der für seinen früheren Unteragenten H. Weißbecker zu Romsthal, welchem die Uebernahme einer Unteragentur Zwecks Vermittelung der Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern diesseits genehmigt war, hinterlegten Kaution von 900 Mark beantragt, was hiermit mit dem Bemerken veröffentlicht wird, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Kaution entgegengesetzt werden sollen, innerhalb sechs Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Unterzeichneten mit einem Nachweise darüber anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei Gericht erhoben worden ist.

Schlüchtern am 26. October 1888.

Der Königliche Landrath. J. V.: Berta.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

649. Folgende Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse dahier:

1) Abth. VII. Ser. Ca. Nr. 1064 über 100 Thlr.,
2) —„— „ Da. „ 738 „ 50 „

welche von dem Regierungsprobator Kolbe an seinen

Curanden Ernst Breitstadt, minderjährigen Sohn des verstorbenen Pfarrers Breitstadt zu Hassenhausen, unterm 15. December 1840 abgetreten sind,

3) Abth. VII. Ser. D a. Nr. 8573 über 50 Thlr., welche durch Vermerk der Direktion der Landeskreditkasse vom 20. Juni 1856 als rechtmäßiger Besitz der Kinder und Erben des zu Gilserberg verstorbenen Hans Heinrich Glänzer, nämlich: a. Elisabeth, b. Heinrich, c. Katharine, d. Elisabeth Glänzer, unter Vormundschaft des Jacob Heinmüller zu Mengsberg, bezeichnet ist, sind von dem Landgerichtsrath Spangenberg zu Marburg mit dem Antrag auf Umschreibung in kursfähige Papiere vorgelegt worden.

Gemäß §. 14 ff. der Verordnung vom 16. August 1867, betreffend die Außer- und Wiederinkurssetzung ꝛc., wird Jeder, der an diesen Papieren irgend ein Anrecht zu haben vermeint, hierdurch aufgefordert, dasselbe bei unterzeichneter Behörde innerhalb der nächsten sechs Monate, spätestens am 10. März 1889, schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation der genannten Schuldverschreibungen erfolgen und der Antragsteller neue kursfähige erhalten wird.

Cassel am 28. August 1888.

Die Direction der Landeskreditkasse. Lotz.

Vacanzen.

650. Die Pfarrstelle zu Breitenbach am Herzberg ist infolge Versetzung des seitherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche unter Anschluß der Zeugnisse an die Herren Patrone dieser Kirche — die Freiherren von Dörnberg zu Hausen u. Herzberg — richten und bis zum 20sten dieses Monats an die unterzeichnete Stelle zur Weiterbeförderung einsenden.

Breitenbach am Herzberg am 3. November 1888.

Freiherrlich von Dörnberg'sche Renterei.

Wenderoth, Oberförster.

651. Die zweite Lehrerstelle zu Herrenbreitungen, mit einem Einkommen von 750 Mark, freier Wohnung und 90 Mark Feuerungs-Entschädigung verbunden, wird in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers vom 1. November d. J. ab vacant.

Geeignete Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 15. November d. J. bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Vilmar zu Herrenbreitungen einreichen.

Schmalkalden am 27. October 1888.

Namens des Schulvorstandes:

Der Königliche Landrath Fliedner.

652. Bewerber um die erledigte israelitische Lehrer- und Vorsänger-Stelle zu Obernkirchen, Kreises Rinteln, mit welcher ein jährliches ständiges Einkommen von 990 Mark und Wohnungs-Entschädigung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen hierher einzusenden. Cassel am 5. November 1888.

Vorsteheramt der Israeliten.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Referendar Schaefer zum Gerichtsassessor,

der Oberbürgermeister Westerburg zu Hanau zum Vorsitzenden der Ortskommission des Landkrankenhauses und zum stellvertretenden Mitgliede der Direction der Leihbank daselbst,

der bisherige Büreaudiätar Theodor Grobe in Aurich vom 1. December d. J. an zum Sekretär bei bei dem Consistorium zu Cassel.

Uebertragen: dem Regierungs-Assessor Dr. jur. von Bonin die Stelle eines Mitgliedes der Direction des reformirten Waisenhauses in Cassel.

Verliehen: dem bisherigen Pfarrer zu Grebenau, Wilhelm Rudolph, die Pfarrstelle zu Wollrode,

dem Kanzlisten Grütz bei dem Landgerichte in Hanau der Titel als Kanzlei-Inspector.

Pensionirt: der Secretar Dörssler bei der Landes-Direction auf Nachsuchen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 89.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 51. Ausgegeben Mittwoch den 14. November **1888.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 39 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 10. November 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1828 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 9. November 1888.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

653. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878

die Nummern 81, 83 und 90 des laufenden (6.) Jahrgangs der periodischen Druckschrift: „Sächsisches Wochenblatt. Organ für Politik und Volkswirthschaft.“ Expedition, Druck und Verlag von Schönfeld und Harnisch, verantwortlicher Redacteur: O. Harnisch, sämmtlich in Dresden,

verboten. Dresden am 1. November 1888.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

654. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. October d. Js. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeindeordnung vom 23sten October 1834 zu genehmigen geruht, daß die in dem Flurbuche des Gutsbezirks Weiherhof, Kreises Gelnhausen, aufgeführten Grundstücksparzellen: Kartenblatt XX. Nr. 1 bis 23 und Kartenblatt XXI. Nr. 1 bis 5 in dem Flächenumfange von 26 ha 29 a 47 qm Weide bezw. Wiese und 9 a 44 qm öffentliche Gewässer, aus dem Verbande des gedachten Gutsbezirks ausgeschieden und dem Bezirke der Gemeinde Waldensberg, Kreises Gelnhausen, einverleibt werden.

Cassel am 7. November 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

655. Der beigefügte, von der außerordentlichen General-Versammlung der Commercial Union Assurance Company Limited zu London am 13. März l. Js. gefaßte Special-Beschluß, sowie die von dem Herrn Minister des Innern ertheilte Genehmigung desselben wird hierdurch mit Bezug auf die Amtsblattsbekanntmachung vom 2. Februar 1886 (Amtsblatt von 1886, Nr. 7, Seite 30) veröffentlicht.

Cassel am 10. November 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

656. **Nachweisung** der gemäß des §. 9, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der im Monat November 1888 gelieferten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	06	4	15	3	13
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	06	4	15	3	13
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	6	59	3	85	3	15
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	6	59	3	85	3	15
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	09	3	15	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	09	3	15	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	09	3	15	3	15
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	70	3	71	2	97
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	70	3	71	2	97
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	70	3	71	2	97
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	70	3	71	2	97
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	7	92	4	24	2	97
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	92	4	24	2	97
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	92	4	24	2	97
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	83	4	20	3	15
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	61	4	02	3	—
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	61	4	02	3	—
18	„ Marburg .	Marburg .	6	83	3	68	3	15
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	6	83	3	68	3	15
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	6	83	3	68	3	15
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	7	35	3	94	3	15
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	35	3	94	3	15
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	50	4	20	3	15
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	98	3	84	3	57

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 10. November 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

657. Mit Bezugnahme auf die von mir unterm 21sten Januar d. Js. erlassene, in Nr. 5 des Amtsblatts vom 1. Februar d. Js. unter Nr. 75 veröffentlichte Polizei-Verordnung, betreffend thierärztliche Untersuchung der mit der Eisenbahn nach den Nordseehäfen zu befördernden Wiederkäuer und Schweine, mache ich

hiermit bekannt, daß die thierärztliche Untersuchung nur für diejenigen Eisenbahn-Viehtransporte erfordert wird, welche zur Beförderung nach den eigentlichen Exporthäfen (Hafenstädten) bestimmt sind.

Als Exporthäfen für Vieh kommen zur Zeit in Betracht: Hamburg, Harburg, Altona, Bremen, Bremerhaven, Geestemünde und Tönning, der letztere Ort jedoch nur für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November jeden Jahres. Cassel am 26. October 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

658. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat October 1888.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Waizen. ℳ	₰	Roggen. ℳ	₰	Gerste. ℳ	₰	Hafer. ℳ	₰	Erbsen (gelbe). ℳ	₰	Speise-Bohnen (weiße). ℳ	₰	Linsen. ℳ	₰	Kartoffeln. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch. ℳ	₰	Kuhfleisch. ℳ	₰	Schweinefleisch. ℳ	₰	Kalbfleisch. ℳ	₰	Hammelfleisch. ℳ	₰	Speck, geräuchert. ℳ	₰	Eß-Butter. ℳ	₰	c. für 60 Stück Eier. ℳ	₰
1	Cassel	18	42	17	21	15	42	13	43	21	19	33	07	42	—	6	51	5	96	7	90	1	25	1	10	1	40	1	—	1	30	1	45	2	20	3	60
2	Fritzlar	18	50	16	81	14	16	13	05	16	—	25	—	32	60	5	41	6	—	5	83	1	12	1	06	1	16	—	88	—	95	1	63	2	—	3	[illegible]
3	Fulda	18	12	16	45	14	43	12	36	33	—	35	—	38	—	5	63	4	98	7	05	1	12	—	90	1	30	—	73	—	90	1	80	1	98	3	90
4	Hanau	18	89	15	95	14	77	14	25	23	—	25	—	39	—	4	37	4	48	7	94	1	20	—	94	1	30	—	96	—	88	1	80	1	93	3	[illegible]
5	Hersfeld	18	33	15	50	13	16	13	—	25	—	33	—	43	—	5	34	5	—	8	—	1	27	1	—	1	20	—	80	1	—	1	50	2	—	3	[illegible]
6	Hofgeismar	19	25	18	—	16	—	14	50	30	—	36	—	36	—	6	—	5	72	7	66	1	12	1	10	1	20	1	—	1	—	1	60	2	20	3	60
7	Marburg	19	50	16	—	15	—	13	—	15	25	28	—	49	—	6	—	6	—	7	—	1	20	1	—	1	10	—	90	1	10	1	40	1	70	4	[illegible]
8	Rotenburg	18	50	17	—	16	—	14	—	34	—	35	—	40	—	5	75	6	—	7	50	1	20	1	20	1	20	—	90	1	—	1	80	2	40	3	—
	Summa	149	51	132	92	118	94	107	59	197	41	250	07	319	60	45	01	44	14	58	88	9	48	8	30	9	86	7	17	8	13	12	98	16	41	[illegible]	[illegible]
	Durchschnittsbetrag	18	69	16	62	14	87	13	45	24	68	31	26	39	95	5	63	5	52	7	36	1	19	1	04	1	23	—	90	1	02	1	62	2	05	3	[illegible]

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl. Weizen- Nr. 1. ℳ	₰	Roggen- Nr. 1. ℳ	₰	Gersten-Graupe. ℳ	₰	Gersten-Grütze. ℳ	₰	Buchweizengrütze. ℳ	₰	Hirse. ℳ	₰	Reis, Java. ℳ	₰	Kaffee. Java-, mittlerer. ℳ	₰	Kaffee. gelber (gebrannter). ℳ	₰	Schweineschmalz. ℳ	₰	Speisesalz. ℳ	₰
1	Cassel	—	25	—	22	—	50	—	40	—	50	—	38	—	50	2	75	3	79	1	40	—	18
2	Fritzlar	—	26	—	25	—	40	—	40	—	—	—	40	—	40	2	40	3	—	1	50	—	20
3	Fulda	—	36	—	26	—	52	—	42	—	54	—	35	—	54	2	70	3	70	1	80	—	18
4	Hanau	—	42	—	29	—	64	—	56	—	—	—	46	—	68	2	60	3	50	1	40	—	20
5	Hersfeld	—	30	—	24	—	48	—	—	—	—	—	40	—	48	2	50	3	30	1	60	—	20
6	Hofgeismar	—	32	—	22	—	40	—	36	—	—	—	40	—	48	2	60	3	20	1	60	—	20
7	Marburg	—	38	—	28	—	50	—	—	—	20	—	40	—	50	2	60	3	40	1	40	—	20
8	Rotenburg	—	32	—	26	—	45	—	50	—	—	—	50	—	54	3	—	3	40	1	50	—	18
	Summa	2	61	2	02	3	89	2	64	1	24	3	29	4	12	21	15	27	29	12	20	1	54
	Durchschnittspreis	—	33	—	25	—	49	—	44	—	41	—	41	—	52	2	64	3	41	1	53	—	19

Cassel am 9. November 1888. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

659. Oeffentliche Bekanntmachung. Seit einiger Zeit werden von der Firma Alwin Nieske in Dresden sogenannte Carbon-Natron-Oefen in den Handel gebracht, welche nach den veröffentlichten Prospekten für Gesundheit und Leben durchaus gefahrlos sein sollen, indem angeblich das Feuerungsmaterial nur Kohlensäure produziere und bei vorschriftsmäßiger Verwendung der Oefen in Schlaf- und Wohnräumen die Heizgase durch einen Gummischlauch ins Freie abgeführt werden.

Die Frage wegen der Gefahrlosigkeit oder Gefährlichkeit dieser Oefen ist seitens der zuständigen Behörden einer näheren Prüfung unterzogen worden. In Folge dessen hat der Direktor der hygienischen Institute der Universität Berlin hierüber sich dahin geäußert, daß die Benutzung eines Carbon-Natron-Ofens ebenso lebensgefährlich ist, wie die eines Kohlenbeckens in einem geschlossenen Raume, oder eines Ofens, dessen Klappe zu früh geschlossen ist.

Die Einrichtung des Carbon-Natron-Ofens unterscheidet sich von anderen Oefen dadurch, daß der erstere in seinem oberen Theile nicht luftdicht abgeschlossen, sondern nur mit einem lose aufliegenden Deckel versehen ist. In Folge dessen können die Heizgase an dieser Stelle fast ungehindert aus dem Ofen in die

Luft des beheizten Raumes übergehen. Diese Heizgase enthalten aber stets gesundheitswidrige Stoffe, vor Allem das besonders gefährliche, auf den menschlichen Organismus unter Umständen tödtlich wirkende Kohlenoxydgas, welches bei der verlangsamten Verbrennung, wie sie im Carbon-Natron-Ofen stattfindet, in besonders reichlichen Mengen erzeugt wird. Der an den Carbon-Natron-Oefen angebrachte Gummischlauch, durch welchen die Heizgase nach Angabe der Prospekte ins Freie geleitet werden sollen, erfüllt seinen Zweck keineswegs. Denn da das zur Aufnahme dieser Gase bestimmte Abzugsrohr in dem unteren Theile des Ofens endigt, so fehlt den stets nach oben strebenden Heizgasen jede Gelegenheit, in das Abzugsrohr selbst und demnächst in den mit der Mündung dieses Rohres verbundenen Gummischlauch überzutreten. Die Gase entweichen daher auf dem nächsten Wege, d. h. durch den Spalt neben dem Ofendeckel.

Aus diesen Gründen ist die Benutzung derartiger Carbon-Natron-Oefen, namentlich zur Beheizung von Schlaf- und Wohnräumen, im höchsten Grade gefährlich.

Es wird daher vor dem Ankauf und Gebrauch derartiger Oefen gewarnt.

Cassel am 25. October 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

660. Nachdem für die Wahlperiode 1889/91 zur Wahl der Abgeordneten für die Vertheilung der Gewerbesteuer der Handelsklasse A. I für den Wahlbezirk der Kreise Hanau, Gelnhausen, Schlüchtern und Fulda Termin auf Dienstag den 4. December d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Rathhaussaale zu Hanau,

für den Wahlbezirk der übrigen Kreise des Regierungsbezirks Termin auf Montag den 10. December d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Sitzungssaale des Regierungsgebäudes hierselbst anberaumt worden ist, wird solches der Vorschrift gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 8. November 1888.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen u. Forsten.

661. Unter Bezugnahme auf die Vorschriften im §. 5 des Enteignungs-Gesetzes vom 11. Juni 1874 und §. 150 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Königlich Bayerische Eisenbahnbausektion zu Brückenau die Detailprojectirung für den Bau der Lokalbahn Jossa-Brückenau in Angriff nehmen wird.

Die betheiligten Grundbesitzer des diesseitigen Bezirks sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten.

Cassel am 8. November 1888.

Namens des Bezirks-Ausschusses:
Der Vorsitzende. J. V.: Viehmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

662. Die Kurse für praktische Landwirthe beginnen am Montag den 11. Februar und endigen mit Sonnabend den 16. Februar 1889. Theilnehmer haben gegen Zahlung des Honorars Karten für die zu hörenden Vorträge zu lösen, die den betreffenden Docenten vorzuzeigen sind. Es ist gestattet, eine Stunde zu hospitiren; zur Theilnahme an der zweiten und den folgenden Stunden ist dagegen die vorherige Lösung einer Karte erforderlich.

Folgende Vorträge werden stattfinden:

1. **Landwirthschaft, Gartenbau.** Prof. Dr. Orth: Ueber die neueren Fortschritte auf dem Gebiete der Düngerverwendung. 5 Stunden. Vom 11. bis 15ten Februar 11—12 Uhr Vorm. Auditorium I. Minimal-Zuhörer 15. Honorar 5 Mk. — Oekonomie-Rath Dr. Freiherr v. Canstein: Anbau und Pflege des Getreides. 4. Stunden. Am 11. und 12. Februar 4—6 Uhr Nachm. Zimmer 33. Minimal-Zuhörer 10. Honorar 10 Mk. — Derselbe: Ausnützung der Gewässer durch Fischzucht. Am 13. und 15. Februar 10—12 Uhr Vorm. Auditorium III. Minimal-Zuhörer 10. Honorar 10 Mk. — Prof. Dr. Lehmann: Die Fütterung der Arbeitsthiere. 4 Stunden. Vom 11. bis 14. Februar 1—2 Uhr Mittags. Auditorium V. Minimal-Zuhörer 15. Honorar 8 Mk. — Derselbe: In welcher Richtung ist durch neuere naturwissenschaftliche Untersuchungen die Lehre von der Vererbung gefördert worden, und wie weit kann hieraus die Praxis der Züchtung Nutzen ziehen. 3 Stunden. Am 11., 13. und 15. Februar 12—1 Uhr Mittags. Auditorium V. Minimal-Zuhörer 15. Honorar 6 Mk. — Ingenieur Schotte: Ueber die Grundsätze, nach denen landwirthschaftliche Maschinen im Allgemeinen zu beurtheilen sind, mit Anwendung auf besondere, von den Herren Zuhörern zu bezeichnende Maschinen. 4 Stunden. Am 13. und 14. Februar 8—10 Uhr Vorm. Auditorium VI. Minimal-Zuhörer 5. Honorar 10 Mk. — Garteninspector Lindemuth: Obstbau auf Langütern. 6 Stunden. Vom 11. bis 16. Februar 1—2 Uhr Mittags. Auditorium VI. Minimal-Zuhörer 10. Honorar 6 Mk. — Dr. C. Weigelt: Ueber Mostbehandlung, Weinbereitung und Kellerwirthschaft (Kunstwein). 6 Stunden. Vom 13. bis 15. Februar 4—6 Uhr Nachm. Zimmer 33. Minimal-Zuhörer 6. Honorar 6 Mk.

2. **Naturwissenschaften.** a) Botanik u. Pflanzenphysiologie: Prof. Dr. Wittmack: Samenkunde (Klee-, Getreide- und Grassamen nebst deren Verfälschungen). 4 Stunden. Am 12. und 14. Februar 12—1 Uhr Mittags und am 16. Februar 11—1 Uhr Vorm. Zimmer 33. Minimal-Zuhörer 10. Honorar 8 Mk. — Prof. Dr. Frank: Die Ernährung der Pflanzen mit Stickstoff. 6 Stunden. Vom 11. bis 16. Februar 9—10 Uhr Vorm. Zimmer 33. Minimal-Zuhörer 5. Honorar 10 Mk.

b) Geognosie ꝛc.: Prof. Dr. Gruner: Die Bodenarten des norddeutschen Flachlandes. 5 Stunden. Vom 11. bis 15. Februar 10—11 Uhr Vorm. Mineralog. Institut. Minimal-Zuhörer 12. Honorar 5 Mk.

c) Thierphysiologie: Prof. Dr. Zuntz: Fortschritte auf dem Gebiete der Ernährung der Thiere.

3 Stunden. Am 12., 14. und 16. Februar 12—1 Uhr Mittags. Auditorium VI. Minimal-Zuhörer 10. Honorar 6 Mk.

3. **Volkswirthschaft.** Dr. E. Lange: Die sozialpolitische Gesetzgebung (Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliden-Versicherung) in der Landwirthschaft. 4 Stunden. Vom 11. bis 14. Februar 11—12 Uhr Vorm. Zimmer 33. Minimal-Zuhörer —. Honorar 5 Mk.

Meldungen nimmt entgegen, sowie Auskunft ertheilt der Rechnungsrath Müller im Sekretariat der Landwirthschaftlichen Hochschule, Invalidenstr. 42, bei dem auch die Theilnehmerkarten zu lösen sind.

Berlin am 10. November 1888.

Der Rector der Königlichen Landwirthschaftl. Hochschule.
Prof. Dr. Settegast, Geheimer Regierungsrath.

Vacanzen.

663. Die Pfarrstelle zu Breitenbach am Herzberg ist infolge Versetzung des seitherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche unter Anschluß der Zeugnisse an die Herren Patrone dieser Kirche — die Freiherren von Dörnberg zu Hausen u. Herzberg — richten und bis zum 20sten dieses Monats an die unterzeichnete Stelle zur Weiterbeförderung einsenden.

Breitenbach am Herzberg am 3. November 1888.

Freiherrlich von Dörnberg'sche Renterei.
Wenderoth, Oberförster.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Gerichtsassessor Crameer in Treysa zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Freren,

der Königliche Oberförster Hebel in Salmünster zum Forstamtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst,

der jetzige Bürgermeister Ihrig in Giesel an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Oehler daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk,

der bisherige Forstaufseher Fiebig vom 1. December d. J. ab zum Förster in Villbach.

Verliehen: dem bisherigen Pfarrer in Dreihausen und Metropolitan der Classe Kirchhain, Carl August Ferdinand Dettmering, die Oberpfarrstelle an der lutherischen Pfarrkirche in Marburg,

dem Rentmeister, Rechnungsrath Hirschfeld in Fritzlar aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden 4r Classe mit der Zahl 50,

dem Lehrer Schleucher in Bruchköbel der Cantortitel,

dem Handarbeiter Heinrich Gerhard Harting in Welsede das Allgemeine Ehrenzeichen,

der Barbara Elisabeth Diegeler in Hanau, gebürtig aus Melsungen, in Anerkennung ihrer langjährigen, in derselben Familie treu geleisteten Dienste, ein goldenes Kreuz, sowie ein die Allerhöchste Namens-Unterschrift Ihrer Majestät der Kaiserin-Königin Augusta tragendes Diplom.

Uebertragen: dem als Spezialkommissar in Rodenberg angestellten Regierungs-Assessor Hochbaum endgültig die Verwaltung der Spezialkommission daselbst.

Versetzt: der Postsecretair Steinbach von Rinteln nach Bielefeld.

Erworben: die Löwenapotheke zu Fritzlar käuflich durch den Apotheker Friedrich Etling.

Pensionirt: der Gerichtsschreiber, Secretair Kochs bei dem Amtsgerichte zu Homberg.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 91.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum Königlichen Regierungs-Amtsblatt.

Commercial Union Assurance Company Limited
in London.

Spezial-Beschluß.

Daß es den Direktoren, wenn und so oft sie es für angemessen erachten werden, gestattet ist, nach Ablauf eines der Halbjahre, endigend am 30. Tage des Juni oder 31. Tage des Dezember, anticipando für die nächstfolgende Jahres-Dividende eine Interims-Dividende von dem derzeitig gezeichneten Kapital der Gesellschaft in Höhe eines solchen Betrages festzusetzen und an die Aktionäre der Gesellschaft zu zahlen, wie die Direktoren es für das betreffende Halbjahr für gut befinden werden; und daß Artikel 158 der Assoziations-Artikel wie auch der am 8. März 1870 gefaßte und am 29. März 1870 genehmigte Spezial-Beschluß, desgleichen der am 14. März 1877 gefaßte und am 10. April 1877 genehmigte Spezial-Beschluß dementsprechend abgeändert und modifizirt werde, und hiermit abgeändert und modifizirt ist.

Dem vorstehenden, von der außerordentlichen General-Versammlung der **Commercial Union Assurance Company Limited zu London** am 13. März d. J. gefaßten und unter dem 3. April d. J. genehmigten Spezial-Beschlusse, betreffend Abänderung des § 158 der Gesellschafts-Statuten, bezw. der dazu ergangenen Spezial-Beschlüsse vom 8. März 1870 und 14. März 1877, wird die in der Conzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 20. Oktober 1885 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 31. August 1888.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
Braunbehrens.

(L. S.)

Genehmigungsurkunde I. A. 8452.

Geschäfts-Lokal der Gesellschaft in Berlin:
SW. Zimmerstraße No. 100 (Ecke der Wilhelmstraße).
Vom 1. Januar 1889 ab:
W. Französische-Straße No. 43 (am Gensdarmenmarkt).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 52. Ausgegeben Mittwoch den 21. November **1888.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

664. Das Flugblatt, überschrieben „An die arbeitende Bevölkerung", endigend „Hoch die Sozialdemokratie", unterschrieben „Mehrere Landleute, Handwerker und Arbeiter", erschienen mit der Bezeichnung „Druck und Verlag von Carl Rögsch in Chur", ist auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878, beziehungsweise 18. März 1888, verboten worden. Schwerin am 6. November 1888.
Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern.

665. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß
I. das Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Indifferenten!", beginnend mit den Worten: „Arbeiter! ihr habt die Worte jenes Menschen gehört", und mit dem Schluß: „Zu den Waffen!",
II. die Broschüre: „An die Landarbeiter!", beginnend mit den Worten: Wer und was sind wir?" und mit dem Schluß: „Es lebe die soziale Revolution, es lebe die Anarchie!"
beide ohne Angabe des Druckers und Verlegers, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden sind.
Berlin am 15. November 1888.
Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

666. Für die im Jahre 1889 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Dienstag den 26. Februar k. Js. und folgende Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde bis zum 1. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerber unmittelbar bei mir spätestens bis zum 15. Januar k. Js. unter Anschluß der in §. 4 der Prüfungs-Ordnung vom 10. September 1880 — Centralblatt 1880 S. 654 — bezeichneten Schriftstücke anzubringen.
Berlin am 5. November 1888.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: de la Croix.

667. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1889 ein dreimonatlicher Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abgehalten werden. Termin zur Eröffnung desselben ist auf Dienstag den 2. April k. Js. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir bis zum 1. Februar k. Js. unter Einreichung der in Nr. 4 der Aufnahme-Bestimmungen vom 24. November 1884 — Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung. 1885. S. 211 — bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Berlin am 6. November 1888.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: de la Croix.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

668. Nachstehende Verhandlung:
Verhandelt Münster den 16. November 1888.
In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 10. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1)	4 Stück	Litt. A.	à 3000 Mk.	=	12000 Mk.
2)	3 „	Litt. B.	à 1500 „	=	4500 „
3)	13 „	Litt. C.	à 300 „	=	3900 „
4)	9 „	Litt. D.	à 75 „	=	675 „
Sa.	29 Stück	über zusammen			21075 Mk.

buchstäblich: Neunundzwanzig Stück Rentenbriefe über Einundzwanzig Tausend und Fünfundsiebenzig Mark nebst den dazu gehörigen Zweihundert Zweiundsechszig Stück Zinscoupons und Neunundzwanzig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.
Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
gez. Olsenius. gez. Dr. Müller.
gez. Meyerhoff. gez. Meyn. gez. Dransfeld.
gez. Disse, Notar.
wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Münster am 16. November 1888.
Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

669. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. October 1888 bis 31. März 1889 sind folgende Apoints gezogen worden:

1) Litt. A. à 3000 Mk.: Nr. 68. 72. 84. 112. 181. 221,
2) Litt. B. à 1500 Mk.: Nr. 104. 179. 321. 567,
3) Litt. C. à 300 Mk.: Nr. 102. 229. 694. 1408. 1439. 1558. 1580. 1613. 1662. 1739. 2232. 2310. 2373. 2607. 2727. 2773. 3111. 3185. 3189. 3498. 3644. 3645,
4) Litt. D. à 75 Mk.: Nr. 149. 350. 386. 478. 685. 771. 786. 805. 813. 846. 994. 1006. 1314. 1569. 1673. 1743. 1924. 1982. 2166. 3084. 3258.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1889 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie II Nr. 9 bis 16 nebst Talons vom 1. April 1889 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . . Mark, buchstäblich . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.
(Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster am 16. November 1888.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

670. Berichtigung. Im Amtsblatt vom 31sten v. Mts. Seite 230 Zeile 6 von oben muß es bei Ziffer 3 hinter „Muster A" nicht „und", sondern „unter" heißen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

671. Zur Vornahme der Prüfung der Aspiranten für den einjährig-freiwilligen Militairdienst des Jahres 1888 ist als Anfangstermin für die Frühjahrs-Prüfung **der 21. Februar 1889** festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr bezügliches Gesuch vor dem 1. Februar 1889 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Progymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnortes, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist, und
4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Die Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Cassel am 20. November 1888.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige. Kochendörffer.

672. Die neuen Zinsscheine zu den Obligationen des vormals Herzoglich Nassauischen 4procentigen Staatsanlehens von 4000000 Fl. — d. d. 29. November 1858, Reihe VI Nr. 1 bis 20 nebst Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheine Reihe VII werden vom 2ten Januar 1889 ab bei dem Bankhause M. A. von Rothschild u. Söhne zu Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Zinsscheine auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden, in welchem Falle die alten Zinsschein-Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse bei diesen Kassen einzureichen sind.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu tragen.

Wiesbaden am 5. November 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: de la Croix.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

673. Nachdem zufolge Bekanntmachung vom 3ten Februar d. J. zum Zwecke demnächstiger Herabsetzung des Zinsfußes von aus der Landeskreditkasse erborgten

Darlehen die Einziehung sämmtlicher 4procentigen beiderseits kündbaren Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse und die Ausreichung 3½procentiger Schuldverschreibungen der Serie 14 an Stelle derselben ins Werk gesetzt worden ist; wird in Gemäßheit Beschlusses des Landesausschusses vom 18. September d. J. und dazu erklärter Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten

1) den Schuldnern der aus der Landeskreditkasse mittels Baarzahlung nicht zu Ablösungszwecken gewährten Darlehen vom 1. Juli 1889 ab die Umwandlung dieser Darlehen in mittels 3½procentiger Schuldverschreibungen der Serie 14 gewährte Darlehen und damit die Herabsetzung des Zinsfußes von 4½ auf 4 Procent, sowie die Berechtigung, die Darlehen mittels Schuldverschreibungen der Serie 14 zurückzuzahlen (s. pos. 10 des Emissions-Beschlusses vom 30. April 1885), zugestanden und zugleich
2) der Zinsfuß derjenigen Darlehen, welche aus Serie 15 der Seitens des Inhabers unkündbaren Landeskreditkassen-Obligationen gewährt sind, vom 1. Juli 1889 ab auf 4 Procent herabgesetzt.

Die erwähnte Umwandlung, bezw. Zinsenermäßigung erfolgt mit der Bestimmung, daß für die aufzustellenden neuen Tilgungspläne die gesetzliche Umrechnungsgebühr zu entrichten ist, und daß von dem von den Schuldnern der unter 1 bezeichneten Darlehen für das I. Halbjahr 1889 zu entrichtenden Kapital-Abtrage ein halbes Procent des Kapitalrestes als Ersatz eines Theils der Kosten, welche durch die Conversion der Eingangs erwähnten 4procentigen Obligationen entstanden sind, abzuziehen ist, soweit nicht die Zahlung des halben Procent neben dem bisherigen Kapital-Abtrag von den Schuldnern bewirkt wird.

Cassel am 13. November 1888.

Die Direction der Landeskreditkasse. Lotz.

Vacanzen.

674. Die Pfarrei zu Friedewald in der Classe Rotenburg ist in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen. Cassel am 5. November 1888.

Königliches Consistorium. v. Weyrauch.

675. Die zweite evangelische Lehrerstelle zu Fechenheim ist erledigt. Mit der Stelle ist ein Einkommen von 900 Mark nebst freier Wohnung und eine Feuerungs-Entschädigung von 90 Mark verbunden.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen einzureichen. Hanau am 16. November 1888.

Namens des Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath. J. V.: Baabe.

676. Von der unterzeichneten Steuerkasse wird ein befähigter **Kassengehülfe**, welcher auch mit den Geschäften der Forstkassen-Verwaltung vertraut sein muß, für den 15. December d. J. oder 1. Januar k. J. gesucht. Rinteln am 14. November 1888.

Königliche Steuerkasse. Schade.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Referendar Baier zum Gerichts-Assessor,

der Rechtskandidat Bennecke zum Referendar,

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Ruppel bei dem Amtsgericht in Cassel zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht zu Weyhers,

der bisherige Büreau-Hülfsarbeiter Heinrich Knöppel bei der Königlichen Polizei-Direktion in Cassel zum Büreau-Assistenten,

der Schreibgehülfe Nordmann zu Hersfeld zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgerichte daselbst,

der Hülfsgerichtsdiener Krohne zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht zu Brotterode,

der Hülfsgerichtsdiener Schreiber zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Steinbach-Hallenberg,

der jetzige Vicebürgermeister Rosenblath in Walburg an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Vicebürgermeisters Holland daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten,

der Lehrer Kramer zu Rengshausen zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten,

das Gemeinderathsmitglied Konrad Seil in Mengsberg zum Stellvertreter des Standesbeamten daselbst,

der past. extr. Reinhard Stolzenbach aus Obervorschütz zum Verweser der Pfarrei Kleinalmerode.

Verliehen: dem Rechnungsrevisor bei dem Landgericht, Rechnungsrath Nanhaus in Cassel aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Classe mit der Zahl 50,

dem zum 1. October d. J. in den Ruhestand getretenen Förster Schneider in Niedenstein das Allgemeine Ehrenzeichen.

Versetzt: der Gerichtsdiener Lißmann in Birstein an das Amtsgericht zu Rauschenberg.

Niedergelassen: der practische Arzt Dr. Claus in Hersfeld.

Entlassen: die Gefangenaufseherin, Wittwe Marie Müller bei dem Gerichtsgefängniß in Cassel auf Antrag aus dem Justizdienste.

Pensionirt: der Gerichtsvollzieher Axer in Witzenhausen.

Gestorben: der Amtsgerichtsrath Schuchardt in Schmalkalden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 93.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 53. Ausgegeben Mittwoch den 28. November **1888.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 40 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 24. November 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1829 die Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, für das Herzogthum Braunschweig. Vom 19. November 1888.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 32 der Gesetz-Sammlung, welche vom 15. November 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9311 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Reinhausen und Stade. Vom 27. October 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

677. In Ausführung eines von dem Bundesrathe am 5. Juli d. Js. gefaßten Beschlusses wird von den unterzeichneten Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern auf Grund des §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg nebst dem Stadtkreise Berlin, Pommern, Schlesien, Sachsen, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und die Rheinprovinz, sowie für den Regierungsbezirk Sigmaringen die nachstehende

Polizei-Verordnung,

betreffend die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Landwegen und auf Schiffen*)
(Sprengstoff-Versendungsvorschrift)

erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Für alle unter militärischer Begleitung stattfindenden Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen auf Landwegen und auf Schiffen gelten die Bestimmungen, welche in Folge des Bundesrathsbeschlusses vom 13. Juli 1879 in der von uns am 29. August 1879 für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen erlassenen Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen, und in den denselben Gegenstand betreffenden Polizei-Verordnungen der Königlichen Landdrosteien zu Hannover vom 13. September, Hildesheim vom 9. September, Lüneburg vom 13ten September, Stade vom 9. September, Osnabrück vom 18. September und Aurich vom 8. September, sowie der Königlichen Regierungen zu Münster vom 15ten September, Minden vom 10. September, Arnsberg vom 17. September, Cassel und Wiesbaden vom 26sten November, Cöln vom 22. November, Coblenz vom 3. December, Aachen und Trier vom 25. November, Düsseldorf vom 29. November und Sigmaringen vom 21. November 1879 und in den Ergänzungen dieser Polizei-Verordnungen getroffen worden sind, mit folgenden Zusatzvorschriften.

Bei Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marine-Verwaltung ohne militärische Begleitung sind die vorerwähnten Bestimmungen mit der Einschränkung maßgebend, daß die vorschriftsgemäße Einrichtung, Bezeichnung und Verpackung der Behälter durch den seitens der absendenden Behörde ausgefertigten Frachtschein als nachgewiesen anzusehen ist und nicht der polizeilichen Prüfung unterliegt.

Welchen Sendungen ein militärisches Begleitkommando beizugeben ist, sowie die Zusammensetzung und Stärke des letzteren bestimmt die Militär- beziehungsweise Marinebehörde.

Zu §§. 1 und 2. a. Die nachstehenden Vorschriften beziehen sich nur auf diejenigen Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, welche in Ausführung des §. 35 Ziffer 7 der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung) vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) von den vereinigten Ausschüssen des Bundesraths für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen als „zur Gefahrklasse gehörig" bezeichnet sind (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1888 — Centralblatt für das Deutsche Reich S. 106), sowie auf alle von der Militär- und Marineverwaltung zu Versuchszwecken bestimmten, noch nicht eingeführten Sprengstoffe. Die nachstehenden Vorschriften finden jedoch keine Anwendung auf diejenigen der vorbezeichneten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, welche in Taschen oder

*) Die Bestimmungen über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Eisenbahnen sind in den Militär-Transport-Ordnungen für Eisenbahnen vom 26. Januar 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 9) und vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) enthalten.

Tornistern der Mannschaften verpackt oder in Kriegsfahrzeugen oder auf Kriegsschiffen verladen sind. Diese, sowie alle übrigen in der Militär- und Marineverwaltung eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände unterliegen bei der Versendung unter militärischer Begleitung weder dieser Vorschrift noch den Eingangs gedachten Bestimmungen.

b. Wagenführer, Schiffsführer, Reiter und andere Personen haben den an sie von den Begleitkommandos militärischer Sendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen behufs Verhütung der Gefährdung der Sendungen gerichteten Aufforderungen zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zu langsamem Vorbeifahren beziehungsweise -reiten, zum Ausweichen, zum Unterlassen von Tabakrauchen, zum Auslöschen von Feuer — ungesäumt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden, unbeschadet des nöthigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges, nach §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzbl. von 1876 S. 115) bestraft.

II. Versendung auf Landwegen.

Zu §. 4. a. Die in der Armee und Marine vorgeschriebenen Packgefäße für Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, einschließlich der Geschoßkörper mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung, sind nach ihrer Beschaffenheit, der Art ihrer Verpackung und Inhaltsbezeichnung und dem Gewichte als den Bestimmungen entsprechend zu erachten.

b. Das lose Kornpulver braucht vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten nur dann in leinene Säcke geschüttet zu werden, wenn die Beförderung länger als einen Tag dauert.

Zu §. 5. Wenn das Verladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle als vor der Fabrik oder dem Lagerraume oder innerhalb derselben geschehen soll, so ist seitens der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Genehmigung der Polizeibehörde hierzu einzuholen und von letzterer die zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Ladestelle erforderliche Polizeimannschaft zu stellen.

Zu §. 6. a. Das für die Verladung von Tonnen vorgeschriebene Zwischenlegen von Haar- oder Strohdecken kann durch ein Umwickeln der einzelnen Tonnen mit Strohbändern ersetzt werden.

b. Zwischen die Kasten mit geladenen Geschossen brauchen Haardecken oder andere Mittel nicht gelegt zu werden, nur oberhalb ist die Ladung mit Haardecken zu bedecken.

Zu §. 10. Jeder Bezirks-Regierung, durch deren Bereich die Sendung geht, ist von der absendenden Behörde die betreffende Marschroute und die Größe der Sendung mitzutheilen. In den Fällen, in denen der Stadtkreis Berlin berührt wird, ist eine entsprechende Mittheilung an den Polizeipräsidenten daselbst zu richten. Die Regierung hat die betheiligten Unterbehörden anzuweisen, die erforderlichen Anordnungen zum schnellen und sicheren Fortkommen der Sendung zu treffen.

Außer dieser Benachrichtigung erhalten die Polizeibehörden der Durchzugsorte kurz zuvor auch noch eine Mittheilung durch den Führer des Begleitkommandos über den Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung.

Bei Versendungen, welche in einem Tage zur Ausführung kommen, sind seitens der absendenden Behörde nur die betheiligten Ortspolizeibehörden in Kenntniß zu setzen, worauf diese die für die Sicherung und ungehinderte Durchführung der Sendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben.

Eine Benachrichtigung der Polizeibehörden erfolgt nicht, wenn das Gewicht der Sendung weniger als 250 kg beträgt, und ferner nicht bei allen Versendungen innerhalb der Garnisonen und der zu denselben gehörigen Anlagen. In diesen Fällen hat die Militärbehörde allein die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Wenn unter besonderen Umständen auch hierbei die Hülfeleistung der Polizeibehörde erwünscht erscheint, so hat diese auf Ansuchen der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Unterstützung zu gewähren.

Der Vorlage des Frachtscheins an die Ortspolizeibehörde des Absendeorts zur Visirung bedarf es nicht.

Zu §. 12. a. Dem Führer des Begleitkommandos ist es gestattet, erforderlichenfalls neben den mit Sprengstoffen 2c. beladenen Wagen in schneller Gangart zu reiten.

b. Entgegenkommende oder den Transport einholende Fuhrwerke oder Reiter müssen den mit Sprengstoffen 2c. beladenen Wagen ganz ausweichen.

c. Besteht die Sendung aus einer größeren Anzahl von Wagen, so können Gruppen von 2 bis 3 Wagen gebildet werden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 m Abstand halten; die Gruppen müssen jedoch in mindestens 50 m Entfernung von einander bleiben.

Zu §. 16. Bei dem Abladen ist die Zusatzbestimmung zu §. 5 entsprechend zu berücksichtigen.

III. Versendung auf Schiffen.

Zu §. 18. Die angezogenen §§. 4, 5, 10 und 16 finden hier nur unter Berücksichtigung der vorstehend gegebenen Zusatzvorschriften Anwendung.

Zu §. 20. a. Bei der Fahrt auf Binnengewässern müssen, falls die Sendung aus mehreren Kähnen besteht, die einzelnen Kähne einen Abstand von mindestens 300 m von einander halten.

b. Die mit Sprengstoffen 2c. beladenen Kähne sind vor allen anderen Kähnen durch die Schleusen zu schaffen.

Ein gleichzeitiges Durchschleusen anderer Kähne mit den mit Sprengstoffen beladenen ist unstatthaft.

Berlin den 5. November 1888.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innern.
In Vertr.: Magdeburg.	Herrfurth.

678. Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach der Brittischen Kolonie Süd-Australien versandt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. am 21. November 1888.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts. von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

679. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 14ten d. Mts. dem Bauausschusse für das städtische Volkstheater und Festhaus zu Worms die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Landesregierung Behufs Gewinnung von Geldmitteln für den Baufonds zu veranstaltenden zweiten Ausspielung von Goldbarren, sowie von goldenen, silbernen, Kunst- und Industrie-Gegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in der Provinz Hessen-Nassau, in der Rheinprovinz und im Stadtkreise Berlin Loose zu vertreiben.

Cassel am 21. November 1888.

Der Ober-Präsident. In Vertr.: Poten.

680. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich in der Anlage die Regulative u. s. w., welche in Folge Bundesraths-Beschlusses vom 1. October d. J. ab an die Stelle der jetzt gültigen Regulative u. s. w. getreten sind, zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 21. November 1888.

Der Provinzial-Steuer-Director. Peine.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

681. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch Erlaß vom 13ten d. M. unter Abänderung der in der Verfügung vom 14. August 1867 (Amtsblatt S. 670) angegebenen Eidesnorm bei Vereidigung der approbirten Apotheker die Anwendung nachstehender Form angeordnet:

Ich N. N. schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem mir die Approbation zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des deutschen Reiches ertheilt worden ist, ich alle mir vermöge meines Berufes obliegenden Pflichten nach den darüber bestehenden oder noch ergehenden Verordnungen, auch sonst nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will. So wahr mir Gott helfe!

Dem Schwörenden bleibt überlassen, den Eidesworten die seinem religiösen Bekenntniß entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Cassel am 23. November 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

682. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hat der Kaiserlich Brasilianische Generalkonsul zu Frankfurt a/M. mit Genehmignng seiner Regierung Herrn Emil Adamczyk zu Wiesbaden zum Brasilianischen Vicekonsul in Wiesbaden ernannt.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Adamczyk in der gedachten Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel am 25. November 1888.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

683. Zur Vornahme der Prüfung der Aspiranten für den einjährig-freiwilligen Militairdienst des Jahres 1888 ist als Anfangstermin für die Frühjahrs-Prüfung der 21. Februar 1889 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr bezügliches Gesuch vor dem 1. Februar 1889 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Progymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnortes, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist, und
4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Die Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Cassel am 20. November 1888.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige. Kochendörffer.

684. In Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 327), betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten directen Kommunalabgaben, ist festgestellt worden, daß aus dem Betriebe der Großherzoglich Oberhessischen Eisenbahnen (Preußische Strecken Fulda-Landesgrenze und Gelnhausen-Landesgrenze) ein kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen pro 1887/88 nicht erzielt worden ist.

Berlin am 15. November 1888.

Königliches Eisenbahn-Commissariat.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

685. Die Interessenten der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt setze ich andurch in Kenntniß, daß die Brandsteuer für das Jahr 1889 durch Beschluß des Landes-Ausschusses vom 12ten l. M. auf 18 Pfennige für je 100 Mark des Umlagekapitals festgesetzt worden ist.

Cassel am 23. November 1888.

Der Landes-Director. von Hundelshausen.

Vacanzen.

686. Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Körnbach, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung 750 Mark beträgt, wird vom 1. Januar 1889 ab vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Ober- und Lokalschulinspector, Herrn Dechant Weismüller zu Eiterfeld, oder bei mir einreichen.

Hünfeld am 23. November 1888.

Namens des Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath v. Wegnern.

Personal-Chronik.

Ernannt: die Referendare Rohde I und Bohné zu Gerichtsassessoren,

der Rechtskandidat Dr. jur. Wagner zum Referendar,

der Pfarramts-Kandidat Heinrich Horn zum Gehülfen des Pfarrers Schenk in Deisel,

der commissarische Bürgermeister Johann Friedrich Henkel in Josbach an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Hauck daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk.

Beauftragt: der Pfarrer Lippe zu Holzhausen mit Versehung der Metropolitanats-Geschäfte der Classe Kirchhain.

Niedergelassen: der practische Arzt Dr. Gabriel in Volkmarsen und

der practische Arzt Dr. Dreßler in Hofbieber.

Verliehen: dem Zimmermeister Eduard Duphorn in Cassel das Prädikat eines Königlichen Hof-Zimmermeisters.

Versetzt: der Gerichtsdiener Barth in Großalmerode an das Amtsgericht zu Allendorf a/W.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 95.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

zur

Ausführung des Vereinszollgesetzes.

Zur Ausführung des Vereinszollgesetzes werden, außer den hierfür erlassenen Regulativen, in Gemäßheit des §. 167 dieses Gesetzes die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

1. Zu §. 10.

Die Erhebung besonderer Gebühren neben den Zöllen ist, außer den im Gesetze speziell bezeichneten Fällen, beispielsweise dann zulässig, wenn die Zollabfertigung an anderen Orten, als an der ordentlichen Amtsstelle oder, mit Ausnahme der im §. 133 vorgesehenen Fälle, während der Nachtzeit erfolgt, wenn auf den Antrag der Betheiligten statt der Begleitscheinabfertigung und der Anlegung des Verschlusses amtliche Begleitung angeordnet wird, wenn Schiffer sich weigern, eine Deklaration über die Zugänge zum Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse abzugeben und dadurch eine Bewachung des Schiffes nothwendig wird oder wenn dieselben an anderen als den bestimmten Löschstellen anlegen.

2. Zu den §§. 16 und 17.

a. Künstliche, in das Wasser hinausreichende Anlagen, wie Moolen, Dämme, Anlege- oder Ladebrücken u. s. w. sind als Theile des Landes anzusehen.

b. Bei Gewässern, deren Stand von Ebbe und Fluth abhängig ist, bildet die jedesmalige, den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes nur insofern die Zollgrenze, als der verschiedene Wasserstand in der That eine Folge der Ebbe und Fluth ist. Bei Ueberschwemmungen ist die gewöhnliche Fluthlinie als Zollgrenze zu betrachten.

c. Der Grenzbezirk ist da, wo Straßen, welche einem erheblicheren Verkehr dienen, die Binnenlinie überschreiten, durch Tafeln mit der Inschrift „Grenzbezirk" kenntlich zu machen. Die Zollstraßen sind als solche ebenfalls durch Tafeln zu bezeichnen. Dasselbe gilt von den erlaubten Landungsplätzen, welche an den die Grenze bildenden schiffbaren Gewässern liegen.

3. Zu §. 21.

a. Als verpackte Waaren, welche in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße über die Zolllinie eintreten können, sind, außer den mit einer besonderen Umhüllung für den Transport oder die Aufbewahrung versehenen, alle solche Gegenstände anzusehen, welche in verdeckten Fahrzeugen oder in unverdeckten dergestalt verladen sind, daß der Inhalt des Fahrzeuges nicht mit Sicherheit erkannt werden kann. Unter verdeckten Fahrzeugen werden jedoch Chaisen u. s. w. nicht verstanden.

b. Ist von einem Amt ausnahmsweise die Erlaubniß zur Einbringung zollpflichtiger Waaren außerhalb der Tageszeit und auf einem Nebenwege ertheilt, so muß für die Ueberwachung des Transports durch die Grenzaufsicht Sorge getragen werden. Ueber die ertheilten Erlaubnißscheine ist ein Notizregister zu führen, in welchem der Inhalt der Erlaubnißscheine kurz anzugeben ist.

4. Zu den §§. 22 bis 32.

a. Es steht dem Deklaranten frei, statt der generellen sofort die spezielle Deklaration abzugeben.

b. Wegen der Formulare zu den im Eisenbahn- und Seeverkehr abzugebenden generellen Deklarationen (Ladungsverzeichnisse, Manifeste) wird auf die betreffenden Regulative verwiesen.

Die speziellen Deklarationen sind nach dem anliegenden Muster abzugeben.

Die Formulare zu den speziellen Deklarationen werden den Deklaranten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabfolgt. Es können solche auch von den letzteren in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden.

c) Die bisherigen Vorschriften wegen Anfertigung der Deklaration, sowie die den Zollämtern ertheilte Geschäftsanweisung bleiben in Kraft, soweit nicht das Vereinszollgesetz etwas Anderes bestimmt oder durch Beschlüsse der Vereinsregierungen Aenderungen eingetreten sind.

5. Zu §. 28.

Die Revision an anderen Orten, als an der ordentlichen Amtsstelle ist nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Amtsvorstandes zulässig.

6. Zu §. 29.

Die bisherigen näheren Bestimmungen darüber, welche inneren Umschließungen zum Nettogewicht der Waare zu rechnen sind und welche dagegen vor der Verwiegung entfernt werden dürfen, bleiben auch ferner in Kraft.

Wird von den Betheiligten für havarirte Güter ein Gewichtsabzug bei der Verzollung in Anspruch genommen, so ist in der Deklaration ausdrücklich ein Antrag darauf zu richten. Zur Feststellung des zu gewährenden Abzuges ist das aus den Konnossementen, Frachtbriefen u. s. w. sich ergebende Gewicht zu berücksichtigen. Auch bleibt dem Abfertigungsamt überlassen, Probetrocknungen vorzunehmen und in geeigneten Fällen Sachverständige zuzuziehen. Die Bewilligung des Abzugs erfolgt durch die Direktivbehörde.

7. Zu §. 30.

Eine probeweise Verwiegung zur Feststellung des der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Gewichts ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich bei der Verwiegung der einzelnen Kolli nur Abweichungen von 2 Prozent oder weniger gegen das deklarirte Gewicht ergeben.

Hinsichtlich des auf Landstraßen eingehenden Dachschiefers ist eine probeweise Verwiegung auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich bei der Verwiegung der einzelnen Schock beziehungsweise Klafter Abweichungen bis zu 6 Prozent gegen das deklarirte Gewicht ergeben.

8. Zu §. 38.

a. Die Begleitungen vom Ansageposten zum Grenzzollamt sollen regelmäßig und so oft geschehen, als es der Umfang des Verkehrs erheischt und die Stärke des Personals, sowie die Entfernung bis zum Grenzzollamt zulassen.

Bei jedem Ansageposten muß eine Bekanntmachung angeheftet sein, aus welcher zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der eingetroffenen Waarentransporte zum Grenzzollamt erfolgt.

Auch außerhalb der regelmäßigen Begleitungsstunden müssen Reisende, deren Begleitung der Ansageposten für nöthig erachtet (§. 92), zum Grenzzollamt begleitet werden.

b. Auch kann für einzelne Strecken, wo das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, mit Genehmigung der Direktivbehörde von dem Ansageposten, statt der Begleitung, amtlicher Verschluß angeordnet werden.

9. Zu §. 39.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Deklaration abgegeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt, neben Ertheilung der allgemeinen Quittung, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren vermerke.

In der auszufertigenden Quittung ist, insofern es sich um legitimationsscheinpflichtige Waaren handelt, dem Waarenführer vorzuschreiben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen habe (§. 119).

Er erhält schließlich sämmtliche Frachtbriefe und sonstige von ihm übergebene Papiere, nachdem dieselben einzeln abgestempelt worden sind, zurück.

10. Zu den §§. 40, 97 und 105.

Allgemeine und beschränkte Niederlagen dürfen in der Regel nur bei Hauptzoll- oder Hauptsteuerämtern errichtet werden. Ausnahmsweise können dieselben auch für solche Orte zugestanden werden, an denen sich nur ein Nebenzollamt oder Steueramt, welches jedoch mindestens mit zwei Beamten besetzt sein muß, befindet.

11. Zu den §§. 41, 47 und 72.

a. Das zollpflichtige Gewicht von in Eisenbahnwagenladungen eingehenden Massengütern, welche einem Zollsatz von höchstens 5 ℳ für 100 kg unterliegen, sowie von in Eisenbahnwagenladungen eingehendem Petroleum kann von den Zollstellen mit Genehmigung des Amtsvorstandes durch Verwiegung auf der Centesimalwaage (Geleiswaage) in der Weise ermittelt werden, daß von dem Gewicht des Wagens einschließlich der Ladung (Bruttogewicht) das Gewicht des leeren Wagens (Eigengewicht) abgezogen wird. Für höher tarifirte Gegenstände darf die Gewichtsermittelung in derselben Weise mit Genehmigung des Amtsvorstandes jedoch nur dann erfolgen, wenn die Verwiegung derselben auf den gewöhnlichen Waagen in Folge ihrer Größe oder Schwere oder sonstiger besonderer Umstände unverhältnißmäßige Schwierigkeiten bietet.

b. Von der Verwiegung des leeren Wagens kann, sofern der Waarendisponent keinen Widerspruch erhebt, in den zu a bezeichneten Fällen abgesehen werden, wenn das von der Eisenbahnverwaltung festgestellte Eigengewicht und das Datum dieser Feststellung an dem Wagen angeschrieben ist, besondere Bedenken gegen die Richtigkeit des angeschriebenen Gewichts nicht bestehen und seit der Feststellung desselben nicht mehr als zwei Jahre verflossen sind.

Das angeschriebene Gewicht darf ohne zollamtliche Verwiegung insbesondere dann nicht als das wirkliche des Wagens angesehen werden, wenn die Inventarienstücke des letzteren nicht vollzählig mit vorgeführt werden. Ausnahmen hiervon kann der Amtsvorstand zulassen, wenn es sich um das Fehlen verhältnißmäßig kleinerer Inventarienstücke handelt.

Uebersteigt in den Fällen, in welchen hiernach von der Verwiegung der leeren Wagen abgesehen worden ist, das deklarirte Gewicht der Waare das durch Berechnung ermittelte Gewicht, so ist ersteres der Verzollung zu Grunde zu legen.

c. Die Verwiegung auf der Centesimalwaage ist zu versagen, sobald besondere Umstände, zu denen auch ungünstige Witterung zu rechnen ist, vorliegen, welche der Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse entgegenstehen.

d. Die Zollstellen haben die Richtigkeit des an den Eisenbahnwagen angeschriebenen Eigengewichts von Zeit zu Zeit zu prüfen und zu diesem Behuf Nachverwiegungen auf der Centesimalwaage vorzunehmen. Von dem ordnungsmäßigen Zustande der letzteren haben sich die Zollstellen bei geeigneter Gelegenheit Ueberzeugung zu verschaffen. Bei diesen Revisionen ist von der Eisenbahnverwaltung die nöthige Arbeitshülfe unentgeltlich zu leisten.

e. Uebersteigt das eisenbahnseitig angeschriebene Eigengewicht eines Wagens das bei der zollamtlichen Nachwiegung ermittelte um 2 Prozent oder mehr, so ist dies der Zolldirektivbehörde anzuzeigen. Gehört ein solcher Wagen einer deutschen Eisenbahnverwaltung an, so ist wegen Nachverwiegung und Abänderung des Gewichtsvermerks der erforderliche Antrag von der Zolldirektivbehörde an diese Verwaltung zu richten, gehört der Wagen dagegen einer ausländischen Eisenbahnverwaltung an, so ist derjenigen inländischen Eisenbahndirektion, in deren Bezirk die Gewichtsabweichung konstatirt worden ist, von letzterer Kenntniß und zugleich den für die Einfuhr des Wagens muthmaßlich in Betracht kommenden Zollstellen beziehungsweise Direktivbehörden Nachricht zu geben, damit das angeschriebene Gewicht bei der Zollabfertigung bis auf Weiteres nicht mehr ohne zollamtliche Verwiegung angenommen werde.

12. Zu §. 44.

Daß der Begleitschein die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten müsse, ist zwar nicht vorgeschrieben. Dagegen setzen die Vorschriften in den §§. 49, 50 und 96 über das bei Transportverzögerungen und bei einer veränderten Bestimmung oder Theilung der Ladung oder bei Konstatirung von Verschlußverletzungen zu beobachtende Verfahren das Vorhandensein des Begleitscheins bei der Ladung voraus.

13. Zu §. 46 Absatz 2.

Wenn von dem Waarenführer oder dem Waarenempfänger auf Grund des §. 46 Absatz 2 vor der schließlichen Abfertigung am Bestimmungsorte und bevor eine spezielle Revision stattgefunden hat, eine

Ergänzung oder Berichtigung der Angaben des Begleitscheins vorgenommen wird, so ist dieselbe entsprechend den Vorschriften für die spezielle Deklaration im §. 22 Absatz 4 nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs zu bewirken.

14. Zu den §§. 48, 67 und 103.

Der Zollerlaß für die auf dem Transporte zu Grunde gegangenen oder im verdorbenen oder zerbrochenen Zustande ankommenden Waaren kann von dem Hauptamt, welches den Begleitschein oder das Ladungsverzeichniß zu erledigen hat, beziehungsweise von dem dem Erledigungsamt vorgesetzten Hauptamt selbständig zugestanden werden.

Die Bewilligung darf jedoch nur nach vorheriger protokollarischer Feststellung der obwaltenden Umstände und unter Zustimmung sämmtlicher Hauptamtsmitglieder erfolgen. Der auf dem Abfertigungspapier zu ertheilenden Genehmigung sind die gepflogenen Verhandlungen beizufügen.

Die gleiche Befugniß steht auch dem Niederlageamt bezüglich der auf der Niederlage zu Grunde gegangenen oder verdorbenen oder zerbrochenen Waaren zu.

Diese Ermächtigung findet nicht allein auf Begleitscheingüter oder mittelst Ladungsverzeichnisses beförderte Waaren, sondern auch auf alle diejenigen Güter, welche im Schiffsansageverkehr oder im Verkehr mit den Staatsposten eingehen, entsprechende Anwendung.

15. Zu §. 55.

Die bei den Grenzzollämtern vorgezeigten Quittungen über entrichteten Ausgangszoll sind zur Verhütung nochmaligen Gebrauchs abzustempeln.

16. Zu §. 56.

Die Entscheidung darüber, ob ungeachtet der Nichtgestellung der Waare bei dem Grenzausgangsamt der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen sei, kann in unzweifelhaften Fällen, z. B. wenn der erfolgte Eingang der Waare von der ausländischen Zollbehörde bescheinigt ist, dem betreffenden Hauptamt überlassen werden. In anderen Fällen ist die Entscheidung von der Direktivbehörde zu treffen.

17. Zu §. 57.

Rücksichtlich der zum direkten Transit auf dem Rhein bestimmten Schiffsladungen finden die Vorschriften im Artikel 9 der revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 Anwendung.

Für die Abfertigung derjenigen Waaren, welche auf dem Rhein mit der Bestimmung eingehen, im Lande zu bleiben, sowie für die zur Ausfuhr bestimmten und die nach vorgängiger Umladung oder Lagerung in Freihäfen oder in anderen Niederlagen auf dem Rhein durchgehenden Waaren treten die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes in Kraft, insoweit dieselben weitergehende Erleichterungen gewähren, als die Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransportes u. s. w. auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theil des Rheins u. s. w. vom 8. Mai 1841.

18. Zu §. 72.

Der §. 72, welcher bestimmt, daß die Abfertigung des Eisenbahnverkehrs nach den in den §§. 39 bis 51 enthaltenen allgemeinen Vorschriften zu erfolgen habe, wenn solche nicht nach Maßgabe der unmittelbar vorangegangenen besonderen Bestimmungen für den Eisenbahnverkehr in Anspruch genommen wird, soll nicht blos, wie aus der Stellung des gedachten Paragraphen vielleicht gefolgert werden könnte, auf den Waarenausgang mit der Eisenbahn, sondern überhaupt eintretendenfalls auf den ganzen von der Zollkontrole betroffenen Verkehr mittelst der Eisenbahn Anwendung finden.

19. Zu §. 82.

In den Fällen, wo der Verkauf von Strandgütern nach Lage der bezüglichen Landesgesetze nicht durch eine Behörde erfolgt, genügt an Stelle der nach §. 82 von letzterer abzugebenden Bescheinigung über die Beschädigung jener Güter eine solche der Zollbehörde allein.

Als Strandgüter im Sinne des §. 82 können nicht blos beschädigte Güter behandelt werden, welche aus den an den Küsten des deutschen Zollgebiets gestrandeten Schiffen geborgen werden, §. 82 bezieht sich vielmehr auch auf andere, durch Seeunglück beschädigte Güter, z. B. auf solche Gegenstände, welche an den Küsten des deutschen Zollgebiets antreiben, oder die auf den Watten oder auf der See

aufgefischt, oder die aus auf offener See beschädigten Schiffen gerettet werden. Der §. 82 kann aber nicht auch Anwendung finden auf solche beschädigten Güter, welche, nachdem ein Schiff durch Seeunglück beschädigt, aber nicht gestrandet und zur Bergung der Ladung in einen vereinsländischen Hafen gebracht worden ist, daselbst entlöscht werden.

20. Zu §. 90.

Für den Inhalt der zu erlassenden Hafenregulative sind die vom Bundesrath gegebenen Normativbestimmungen maßgebend.

21. Zu §. 94.

Wie die Verpackung beschaffen und vorgerichtet sein muß, um als verschlußfähig anerkannt zu werden, darüber bewendet es bei der bisher ertheilten Anleitung.

22. Zu den §§. 104 und 157.

Bleibt beim öffentlichen Verkauf der Waaren das Meistgebot nach Abzug der Kosten hinter dem Betrage des Eingangszolles zurück, so ist in der Regel der Zuschlag zu versagen. Ausnahmen hiervon können von der Direktivbehörde nur dann zugelassen werden, wenn der Ausfall an Zollgefällen 10 Prozent nicht übersteigt.

23. Zu §. 111.

Die näheren Bestimmungen über den Verkehr vom Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet enthält das vom Bundesrath beschlossene Deklarationsschein-Regulativ. Wo es im Bedürfniß des Verkehrs liegt, kann für bestimmte Strecken mit Genehmigung der Direktivbehörde von der Bezeichnung des Wiedereingangsamts in dem zu ertheilenden Deklarationsschein abgesehen werden. Auch bleibt der obersten Landes-Finanzbehörde vorbehalten, nach örtlichem Bedürfniß weitere Erleichterungen eintreten zu lassen. Sollen Waaren von dem Grenzzollamt unter Belassung des amtlichen Verschlusses auf ein Amt im Innern zur schließlichen Abfertigung abgelassen werden, so erfolgt die Ablassung unter Begleitscheinkontrole.

24. Zu den §§. 112 bis 118.

Hinsichtlich der Bedingungen und Kontrolen, unter denen die in den §§. 112 bis 117 erwähnten Erleichterungen und Befreiungen eintreten, bleiben die bisherigen Vorschriften in Wirksamkeit. Ebenso bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen darüber, in welchen Fällen die Bewilligung der in Rede stehenden Erleichterungen von der Entscheidung der obersten Landes-Finanzbehörde abhängig ist oder seitens der Zolldirektivbehörde beziehungsweise der Zollstellen erfolgen kann. Insbesondere gelten in dieser Beziehung die Bestimmungen unter Nr. 25 bis 33.

25. Zu §. 113.

Retourwaaren, welche gegen Gewährung einer Abgabevergütung in das Ausland gesendet worden sind, können beim Wiedereingang gegen Erstattung der gewährten Abgabevergütung zollfrei gelassen werden.

Waaren ausländischen Ursprungs, welche im Zollinlande unter zollvormerklicher Behandlung eine Veredelung erfahren haben, können als Retourwaaren (§. 113) unter Wiederbelastung mit dem beim Eingang zur Veredelung vorgemerkten Zollanspruch zum Wiedereingang abgelassen werden.

26. Zu §. 115.

Auf Grund des §. 115 können nicht blos Gegenstände vereinsländischen Ursprungs, sondern auch verzollte ausländische Gegenstände, welche zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung oder zur Reparatur mit der Bestimmung der Wiedereinfuhr nach dem Auslande gehen und im vervollkommneten Zustande zurückkommen, vom Eingangszoll befreit werden.

27. Zu §. 115.

Wenn in den Fällen des Veredelungsverkehrs die Wiederausfuhr der eingeführten Waaren innerhalb der bestimmten Frist nicht stattfindet, so hat die Verzollung nach demjenigen Tarifsatze, welcher zur Zeit der für die Eingangsabfertigung abgegebenen Anmeldung in Geltung stand, zu erfolgen. Dasselbe gilt bei den für den Schiffbau eingegangenen Materialien, wenn die Verwendung derselben zu dem Schiffbau nicht nachgewiesen ist.

28. Zu §. 115.

Die obersten Landes-Finanzbehörden werden ermächtigt, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs und unter Anordnung geeigneter Kontrolen

a) das zur Herstellung von Hufnägeln erforderliche ausländische schmiedbare Eisen in Stäben, soweit es ohne Mitverwendung von inländischem Eisen zur Anfertigung von Hufnägeln dient, welche für das Ausland bestimmt sind, bei dem Nachweis der Ausfuhr der daraus gefertigten Nägel zollfrei zu lassen;

b) das zur Herstellung von Telegraphendraht erforderliche ausländische Luppeneisen, soweit es zur Anfertigung von Telegraphendraht für das Ausland dient, bei dem Nachweis der Ausfuhr des hergestellten Drahts zollfrei zu lassen.

29. Zu §. 115.

Die Direktivbehörden werden ermächtigt, von dem amtlichen Mitverschlusse der auf Grund der Ziffer 2 der Anlage A des Schlußprotokolls zum Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 bewilligten Privatniederlagen für ausländisches Roh- und Brucheisen abzusehen.

30. Zu §. 115.

Die obersten Landes-Finanzbehörden werden ermächtigt:

a) sowohl von ausländischem Roheisen, welches Eisen- und Stahlwerke mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren in das Ausland auszuführen, zollfrei einführen, als auch von dergleichen inländischem Eisen, welches diese Werke mit ausländischem zusammen behufs Ausfuhr der Fabrikate verarbeiten und zu diesem Zweck vorher auf ihre Privatniederlage gebracht haben, den bei der Verarbeitung entstehenden, für jedes einzelne Werk jeweilig durchschnittlich zu ermittelnden Abbrand zollfrei abschreiben zu lassen;

b) in Abweichung von der Vorschrift in Ziffer 6 der Anlage A Nr. 2 des Schlußprotokolls zum Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 eine Verlängerung der Ausfuhrfrist zu gestatten, wenn die in einem Quartale von der Niederlage abgemeldete Menge Roh- und Brucheisen in Folge Eintritts außerordentlicher unverschuldeter Umstände in dem darauf folgenden Quartale nicht hat ausgeführt werden können;

c) zuverlässigen Fabrikanten die Begünstigung der Ziffer 2 des Schlußprotokolls zum Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 ausnahmsweise unter den folgenden Bedingungen zu gewähren:

1. Die Fabrikverwaltung ist verpflichtet, alles von ihr zu verarbeitende Eisen, das ausländische sowohl wie das inländische, auf ihre Privatniederlage zu nehmen und darin das inländische Eisen getrennt vom ausländischen zu lagern. Das inländische Eisen behält dabei trotz seiner Aufnahme in die Privatniederlage seine Eigenschaft als inländische Waare. Die Anschreibung des ausländischen Eisens erfolgt auf Grund der zollamtlichen Abfertigungspapiere, die des inländischen auf Grund einer von der Fabrikverwaltung unter Beifügung der Fakturen und Frachtbriefe vorzulegenden Anmeldung. Insoweit die Fabrik altes Brucheisen in kleineren Mengen aufkauft, bedarf es einer Anmeldung erst dann, wenn das angekaufte Eisen eine bestimmte Menge erreicht hat, wobei dann das Ankaufsbuch vorzulegen ist.

2. Vor jedem Gußakte hat die Fabrikverwaltung der Steuerbehörde das Gewicht des zur Verarbeitung gelangenden in- und ausländischen Eisens anzumelden. Die Gewichtsangaben werden, ehe das Eisen zum Schmelzofen gebracht wird, amtlich geprüft, worauf die abgemeldeten Mengen im Niederlagekonto abgeschrieben werden. Die zur Ausfuhr angemeldeten Waaren werden amtlich verwogen.

3. Der am Schluß eines jeden Vierteljahres vorzunehmenden Abrechnung wird die Annahme zu Grunde gelegt, daß zu den im Laufe des Vierteljahres in das Ausland ausgeführten Fabrikaten ein solcher Prozentsatz von ausländischem Eisen Verwendung gefunden habe, als dem Verhältniß des im Vorjahre im Ganzen in der Fabrik verarbeiteten ausländischen Eisens zu dem während der nämlichen Zeit in derselben verarbeiteten inländischen Eisen entspricht.

Der Prozentsatz von ausländischem Eisen wird auf Grund der abgegebenen Deklarationen und der sonstigen zollamtlichen Anschreibungen festgestellt.

4. Die Herstellung von besonderen, überwiegend aus inländischem Eisen gefertigten Gußwaaren

wird unter der Bedingung zugelassen, daß die betreffenden Gußakte amtlich überwacht und die Fabrikate identifizirt werden. Für diese Gegenstände hat eine abgesonderte Berechnung stattzufinden.

31. Zu §. 115.

1. Den „öffentlichen Niederlagen" im Sinne der Ziffern 3 und 5 der Anlage A des Schlußprotokolls zu dem Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 sind die „Privattransitlager unter amtlichem Mitverschluß" gleichzustellen.
2. In Ergänzung der Vorschriften der Ziffern 5 und 6 a. a. O. darf die Abschreibung des verabfolgten Roh- und Brucheisens vom Niederlagekonto auf Höhe des Gewichtes der daraus gefertigten Gegenstände geeignetenfalls unter Berücksichtigung des Abbrands auch dann gestattet werden, wenn die Abfertigung dieser Gegenstände zur weiteren Verarbeitung beziehungsweise Vervollkommnung mit der Bestimmung der Wiederausfuhr (§. 115) oder zur zollfreien Verwendung bei dem Bau, der Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen (§. 5 Ziffer 10 des Zolltarifgesetzes) bescheinigt worden ist.

32. Zu §. 118.

I. Die obersten Landes-Finanzbehörden werden ermächtigt, auch in anderen als den in den §§. 111 bis 117 vorgesehenen Fällen

für die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets nach dem Auslande gesandten Gegenstände beim Wiedereingange oder für die vom Auslande eingegangenen Gegenstände beim Wiederausgange beziehungsweise bei der Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder ein Privattransitlager

bei nachgewiesener Identität aus überwiegenden Gründen der Billigkeit Zollerlaß auf gemeinschaftliche Rechnung zu bewilligen, und zwar bezüglich der ersteren eventuell gegen Erstattung etwa gezahlter Ausfuhrvergütung.

Die obersten Landes-Finanzbehörden werden ferner ermächtigt, in folgenden Fällen aus Billigkeitsrücksichten auf gemeinschaftliche Rechnung Zollerlaß zu bewilligen:

a) wenn Wäsche, Kleidungsstücke, Hausgeräthe oder sonstige Naturalunterstützungen für durch Brand oder andere Elementarereignisse Beschädigte eingehen;
b) wenn unbestellbare zollpflichtige Postsendungen nicht wieder ausgeführt sind, sondern deren Inhalt als verdorben von der Postbehörde versehentlich ohne Zollaufsicht, aber doch unter postamtlicher Aufsicht und Beobachtung der postordnungsmäßig vorgeschriebenen Formen vernichtet worden ist.

II. In Betreff des einzuhaltenden Verfahrens wird bestimmt:

1. daß in dem von der Direktivbehörde an die oberste Landes-Finanzbehörde über die Bewilligung eines solchen Zollnachlasses zu erstattenden Bericht jedesmal anzugeben ist, ob der bei derselben fungirende Reichsbevollmächtigte sich mit dem Erlaß auf gemeinschaftliche Rechnung einverstanden erklärt hat;
2. daß alljährlich ein bei der Direktivbehörde aufzustellendes, von dem Reichsbevollmächtigten mit zu beurkundendes Verzeichniß über sämmtliche in dem abgelaufenen Kalenderjahre bewilligten Nachlässe der bezeichneten Art von der obersten Landes-Finanzbehörde dem Reichskanzler behufs Vorlage an den Bundesrath mitzutheilen ist.

III. 1. Für den unter I Absatz 2 b aufgeführten Fall, sowie für nachstehende Fälle:

a) wenn Gegenstände wieder eingeführt werden, welche aus dem freien Verkehr des Zollgebiets irrthümlich in das Ausland befördert oder sonst in das Ausland versandt, aber nicht in die Hände des Adressaten gelangt, vielmehr im Auslande im Gewahrsam der Post-, Zoll- oder Eisenbahnverwaltung beziehungsweise einer Polizei- oder Gerichtsbehörde geblieben sind;
b) wenn Gegenstände, welche in Folge strafbarer Handlungen (Diebstahl, Raub rc.) aus dem freien Verkehr des Inlandes in das Ausland gebracht sind, von dort im strafrechtlichen Verfahren zurückgeliefert werden;
c) wenn Gegenstände eines strafrechtlichen Verfahrens an eine inländische Staatsanwaltschaft oder eine inländische Gerichts- oder Polizeibehörde ein- und, ohne aus dem Gewahrsam einer dieser Behörden zu kommen, wieder ausgehen;
d) wenn Inventarienstücke von inländischen Schiffen, welche im Auslande verunglückt sind, wieder eingehen,

darf nach der Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörde denjenigen Hauptämtern, bei denen ein Bedürfniß hierzu vorliegt, die Befugniß beigelegt werden, die betreffenden Gegenstände selb-

ständig aus Billigkeitsrücksichten vom Eingangszoll frei zu lassen. Doch ist von diesen die Zollfreiheit nur dann zuzugestehen, wenn nach der übereinstimmenden Ansicht sämmtlicher Hauptamtsmitglieder die angestellten Erörterungen die Gewährung derselben begründen. Die mit entsprechender Ermächtigung versehenen Hauptämter haben über die ausgesprochenen Bewilligungen Verzeichnisse zu führen, welche mit den gepflogenen Verhandlungen und Belägen, soweit nicht deren Rückgabe an die Betheiligten erfolgt, in regelmäßigen Zeiträumen der Direktivbehörde zur Prüfung vorzulegen sind.

2. Außer den vorstehend unter 1 aufgeführten darf für die folgenden Fälle:
   a) wenn in den zu 1 a gedachten Fällen die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets in das Ausland versandten Gegenstände daselbst nicht im Gewahrsam der Post-, Zoll-, Eisenbahn-, Gerichts- oder Polizeibehörde verblieben, aber auch nicht an den Adressaten ausgehändigt, sondern im Gewahrsam einer dritten Person gewesen sind,
   b) wenn ausländische Waaren irrthümlich verzollt oder auf Begleitschein II abgefertigt worden sind, während sie nachweislich hierzu nicht bestimmt waren,
   c) wenn im Inlande gestohlene 2c. und sodann in das Ausland ausgeführte Gegenstände wieder an den rechtmäßigen inländischen Besitzer eingeführt werden,
   d) wenn Gegenstände aus dem freien Verkehr des Inlandes durch das Ausland nach dem Inlande gesandt worden und die im §. 111 vorgeschriebene Zollabfertigung versehentlich unterblieben ist,

   den Direktivbehörden die Befugniß übertragen werden, Zollerlaß aus Billigkeitsrücksichten zu gewähren.

3. Die von den Hauptämtern beziehungsweise von den Direktivbehörden hiernach bewilligten Zollerlasse bedürfen der Aufnahme in das zur Mittheilung an den Bundesrath bestimmte, alljährlich aufzustellende Verzeichniß nicht.

IV. Nach der Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörde darf auch solchen anderen Zollstellen als Hauptämtern, bei denen ein Bedürfniß hierzu vorhanden ist, die Befugniß beigelegt werden, diejenigen Poststücke, welche aus dem freien Verkehr des Zollgebiets irrthümlich in das Ausland befördert oder sonst in das Ausland versandt, aber nicht in die Hände des Adressaten gelangt, vielmehr im Auslande im Gewahrsam der Post-, Zoll- oder Eisenbahnverwaltung geblieben sind, beim Wiedereingang in dem Falle selbständig aus Billigkeitsrücksichten vom Eingangszoll frei zu lassen, wenn diesen Poststücken eine postamtliche Bescheinigung dahin lautend beigegeben wird, daß sie während ihrer Beförderung sich ununterbrochen im Gewahrsam der Post-, Zoll- oder Eisenbahnverwaltung befunden haben. Die mit entsprechender Ermächtigung versehenen Zollstellen haben über die ausgesprochenen Bewilligungen Verzeichnisse zu führen, welche mit den gepflogenen Verhandlungen und Belägen, soweit nicht deren Rückgabe an die Betheiligten erfolgt, in regelmäßigen Zeiträumen durch Vermittelung der vorgesetzten Hauptämter der Direktivbehörde zur Prüfung vorzulegen sind.

33. Zu §. 117.

Die Zollfreiheit inländischer Strandgüter kann von den Hauptämtern selbständig bewilligt werden, wenn sämmtliche Mitglieder übereinstimmen; anderenfalls entscheidet die Direktivbehörde.

34. Zu §. 119.

Als Transportausweise im Grenzbezirke und im Binnenlande, soweit überhaupt solche angeordnet sind (§§. 119 bis 125), können Begleitscheine dienen.

35. Zu §. 133.

Am Eingange jeder Zoll- und Steuerstelle ist eine Bekanntmachung, aus welcher die ordentlichen Geschäftsstunden ersichtlich sind, anzuschlagen.

36. Zu §. 154.

Konfiskate aus Zollprozessen dürfen nur dann in den freien Verkehr gesetzt werden, wenn durch den Verkauf derselben der volle tarifmäßige Eingangszoll zur Verrechnung gelangt.

Muster.

Deklarations-Register B I Nr. 120.

~~Begleitzettel-Empfangs-Register Nr.~~

Abgegeben, den 10. Juli 1888.

Die Revision übernehmen:*)

Hauptamts-Assistent **Bertram** und Steuer-Aufseher **Maschke.**

Deklaration

zum

Waaren-Eingang.

(Vereins-Zollgesetz §§. 22 ff.)

Ich Unterschriebener, der Deklarations-Bevollmächtigte der *Königlich preussischen Staats*-Eisenbahn-Verwaltung melde dem *Königlichen Hauptsteuer*-Amt zu *Berlin, Zoll-Expedition am Hamburger Bahnhofe,* innen verzeichnete, auf *dem Eisenbahnwagen Altona 4147* geladene Waaren an und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit dieser meiner Angabe.

Berlin, den *10. Juli* 1888.

Zell.

Annahme-Erklärung.

Indem den Empfang des auf Grund dieser Anmeldung ausgefertigten, unter Nr. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers eingetragenen Begleitscheins anerkenne ,

übernehme zugleich die aus demselben nach §§. 44 und 46 des Vereins-Zollgesetzes sich ergebenden Verpflichtungen.

verpflichte den darin festgestellten Zollbetrag, wenn der Nachweis der erfolgten Zahlung desselben an das Empfangsamt nicht bis zum Ablauf der für die Uebersendung des Erledigungsscheins festgesetzten Frist erbracht sein wird, auf Anfordern bei dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt einzuzahlen.**)

, den . 18 .

Erledigung des Begleitscheins.

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt auf Grund des Erledigungsscheins Nr. Ziffer

, den . 18 .

*) Nur für den Fall des lokalen Bedürfnisses auszufüllen.

**) Bei Begleitscheinen I werden die Worte „verpflichte" bis „einzuzahlen", und bei Begleitscheinen II die Worte „übernehme" bis „Verpflichtungen" durchstrichen.

Nummer der einzelnen Positionen	I. Deklaration. Name und Wohnort der Empfänger.	Der Kolli: Zeichen und Nummern.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Gattung und Menge der Waaren: Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Menge: Bruttogewicht *) kg	Bruttogewicht $\frac{1}{100}$	Nettogewicht kg	Nettogewicht $\frac{1}{100}$	II. Anträge und Bemerkungen des Waarendisponenten (Deklaranten, Begleitscheinextrahenten, Waarenführers rc.).	III. Ang[…] a) der […] b) des […] c) des […] d) ob die […]
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9
1	*Adolf Guttstadt in Berlin*	*A. G. 1014*	*1 Ballen*	*Unbedruckter wollener Flanell im Gewicht von mehr als 200 g auf das qm Gewebefläche.*	*20*	*—*			*Zur Verzollung nach Nettoverwiegung.* *Berlin, den 10. Juli 1888.* *Für Adolf Guttstadt* **Müller** *Prokurist.*	*a) Nor[…]* *b) Gro[…] britann[…]*
	Mit dem ~~Frachtbriefe~~ / ~~Ladungsverzeichnisse~~ / ~~Manifeste~~ übereinstimmend. Wolff Hauptamts-Assistent.									

*) Zu Spalte 6 und 13. Bei Waaren, welche nicht nach dem Gewicht verzollt werden, ist die Menge unter entsprechender Bezeichnung der Mengeeinheit (Tonne, Stück rc.) in die für Angabe des Bruttogewichts vorgesehene Spalte einzutragen.

IV. Revisionsbefund.							V. Zollberechnung.					VI. Weiterer Nachweis der Waaren.			VII. Bemerkungen über vorhandenen, beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
Der Kolli		Der Waaren					Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara, mit Angabe des Tarasatzes		Tarifsatz	Zollbetrag		Der Hebe- und Kontrolregister		Der Verkehrsnachweisung	
…chen …nd …um…ern.	Zahl und Art der Verpackung.	tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarifnummer und der Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Menge. Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht. Brutto*) kg	$\frac{1}{100}$	Netto kg	$\frac{1}{100}$	kg	$\frac{1}{100}$	Mark.	Mark	Pf	Benennung.	Blatt Nr.	Nummer, Blatt lauf. Nr.	
…0.	11.	12.	13.		14.		15.		16.	17.		18.	19.	20.	21.
…, G. …014	1 Ballen	Unbedruckter wollener Flanell im Gewicht von mehr als 200 g auf das qm Gewebefläche Pos. 41 d 5 a Nr. 909.	20	—	19	50			135	26	30	K. J.	67/3452	I 6/8	

Berlin, den 10. Juli 1888.

Für die Gattung
Sandt
Revisions-Inspektor.

Bertram
Hauptamts-Assistent.

Maschke
Steuer-Aufseher.

Begleitschein-Regulativ.

In Gemäßheit des §. 58 des Vereinszollgesetzes werden über das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

§. 1.

Der Zweck der Begleitscheine (Vereinszollgesetz §. 33) ist, entweder
a) den richtigen Eingang der über die Grenze eingeführten Waaren am inländischen Bestimmungsorte oder die Wiederausfuhr solcher Waaren zu sichern, oder
b) die Erhebung des durch spezielle Revision ermittelten Zollbetrages einem anderen Amt zu überweisen.

Zu dem ersteren Zweck dienen Begleitscheine I, zu dem zweiten Begleitscheine II.

Die Einrichtung dieser Begleitscheine ist aus den anliegenden Mustern A, B und C zu entnehmen. A. B. C.

§. 2.

Auf Antrag der Betheiligten können auch solche Waaren mit Begleitschein I abgefertigt werden, welche nach der Deklaration zollfrei sind (Vereinszollgesetz §. 41).

Begleitscheine II werden nur dann ausgestellt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, für welche der Begleitschein begehrt wird, 15 *M* oder mehr beträgt (Vereinszollgesetz §. 51).

2. Befugniß der Aemter zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen.

§. 3.

Die Aemter, welche nach Maßgabe der §§. 128 und 131 des Vereinszollgesetzes zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II ermächtigt sind, und die denselben in dieser Hinsicht zustehenden Befugnisse werden öffentlich bekannt gemacht.

Begleitscheingüter unter Eisenbahnwagenverschluß dürfen nur auf solche Hauptämter im Innern mit Niederlage abgefertigt werden, auf welche nach dem aufgestellten Aemterverzeichnisse Abfertigungen im Eisenbahnverkehr unter Wagenverschluß vorgenommen werden können.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

A. Ausfertigung der Begleitscheine I.

1. Anmeldungen zur Begleitscheinausfertigung.

§. 4.

Zur Ertheilung eines Begleitscheins I bedarf es einer schriftlichen, von dem Extrahenten (Vereinszollgesetz §. 44) zu übergebenden Anmeldung.

Zu diesen Anmeldungen dienen:
a) bei unmittelbar vom Auslande eingegangenen Waaren — Deklarationen oder Auszüge aus Deklarationen (Vereinszollgesetz §§. 22 bis 27, 41 und 42),
b) bei Versendungen von Niederlagen — Abmeldungen (Niederlage-Regulativ §. 30),
c) bei der Weiterversendung der mit Begleitschein I angekommenen Waaren — Begleitscheinauszüge (§. 33).

2. Revision der Ladung.

§. 5.

Die angemeldeten Waaren sind einer allgemeinen oder speziellen Revision (Vereinszollgesetz §§. 28 und 29) zu unterwerfen, deren Ergebniß in die Anmeldung aufzunehmen ist.

Der Umfang der Revision richtet sich bei den mit Deklarationen oder Deklarationsauszügen angemeldeten Waaren (§. 4a) nach den Bestimmungen in den §§. 41 und 42, beziehungsweise 30 des Vereinszollgesetzes, während bei den mit Niederlageabmeldungen angemeldeten Waaren die Vorschriften des Niederlage-Regulativs und bei den mit Begleitscheinauszügen angemeldeten Waaren die Bestimmungen in den §§. 34 ff. dieses Regulativs Anwendung finden.

Die spezielle Revision ist, insofern solche nicht von dem Betheiligten selbst beantragt wird, bei genügender Deklaration nur ausnahmsweise, wenn besondere Gründe vorliegen, vorzunehmen (Vereinszollgesetz §. 41 Absatz 2). Es gehören dahin die Fälle, in welchen der Verdacht einer Hinterziehung der Abgaben oder einer unrichtigen Deklaration vorhanden ist, oder ein völlig sichernder Verschluß nicht angelegt werden kann. Tritt der letztere Fall nur bei einzelnen Theilen der Ladung ein, so kann sich die spezielle Revision auf diese beschränken.

Die zu einer nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost gehörigen Kolli können in geeigneten Fällen statt kolliweise zusammen oder in Partien verwogen werden.

§. 6.

Aus den Anmeldungen zur Begleitscheinausfertigung muß deutlich und bestimmt zu entnehmen sein, in welchem Umfange die darin verzeichneten Kolli der Revision unterlegen haben.

Die durch die Revision festgestellte Gattung und Menge der Waaren sind in dem Revisionsbefund nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs anzugeben.

Der tarifmäßigen Benennung der Waaren ist eine deren spezieller Beschaffenheit entsprechende Bezeichnung nach Anleitung des amtlichen Waarenverzeichnisses beizufügen, wenn dies im Hinblick auf die Allgemeinheit der tarifmäßigen Benennung zur besseren Festhaltung der Identität der Waaren räthlich oder in Rücksicht auf die wegen Aufstellung der Verkehrsnachweisungen ertheilten Vorschriften nöthig erscheint.

Außerdem ist in dem Revisionsbefund die Tarifnummer, welcher die Waaren angehören, sowie die Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses anzumerken.

Das Gewicht der verwogenen Kolli wird, wie es amtlich ermittelt worden ist, kolliweise, in Partien oder summarisch, in den Revisionsbefund eingetragen. Es braucht jedoch das Gewicht der zu einer gleichartigen Waarenpost gehörigen Kolli, auch wenn dasselbe kolliweise oder in Partien festgestellt ist, aus den über die Verwiegung geführten amtlichen Anschreibungen nur summarisch in die Anmeldung übernommen zu werden, sofern die Abfertigung unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung erfolgt.

3. Einrichtung der Begleitscheine I im Allgemeinen.

§. 7.

Die Ausfertigung eines Begleitscheins I erfolgt nach dem Muster A, und zwar entweder

Muster A mit Probeeintragung 1.

a) durch Ausfüllung der Spalten 1 bis 11 und 13 nach Anleitung der Probeeintragung 1 für sämmtliche zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren, oder

b) in der Art, daß auf die dem Begleitschein anzustempelnde Anmeldung (§. 4) Bezug genommen wird, oder endlich

Muster A mit Probeeintragungen 2 u. 3.

c) bei Benutzung des Musters A als Anmeldung nach Anleitung der Probeeintragungen 2 und 3.

§. 8.

Für die Begleitscheinausfertigung nach §. 7a sind die Anmeldungen in einem Exemplar, für die Ausfertigungen nach §. 7b und c jedoch in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen.

Besteht die Anmeldung aus mehreren einzelnen Bogen, so sind dieselben zu paginiren und entweder mit einem auf der ersten Seite amtlich anzusiegelnden Faden zu durchziehen oder aneinander anzustempeln.

Die gedruckten Formulare zu Anmeldungen werden den Begleitscheinextrahenten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten in Vorrath entnommen werden können.

Die Begleitscheinformulare sind, auch bezüglich des Formats (38 cm Höhe und 48 cm Breite), der Farbe und sonstigen Beschaffenheit des zu verwendenden Papiers nach Maßgabe der Muster (Anlagen zu §. 1) herzustellen.

Zu den den Begleitscheinen anzustempelnden Anmeldungen (§§. 11 und 21) ist Papier von gleicher Beschaffenheit (Format, Farbe ꝛc.) zu verwenden. Dieselben dürfen jedoch auch in halber Höhe des Begleitscheinformats hergestellt werden.

Auch kann den Eisenbahnverwaltungen, Dampfschiffahrts-Agenturen, Spediteuren, Großhändlern ꝛc. von Seiten der Ausfertigungsämter gestattet werden, die Begleitschein- und Anmeldungsformulare nach Maßgabe der vorgeschriebenen Muster auf eigene Kosten drucken zu lassen.

Formulare, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind von der amtlichen Verwendung auszuschließen.

4. Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

§. 9.

Der Begleitschein I muß folgende Angaben enthalten:

a) Namen, Geschäft oder Firma und Wohnort des Begleitscheinextrahenten und der Waarenempfänger;
b) Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, sowie die Menge und Gattung der Waaren nach Maßgabe der Deklaration oder des Revisionsbefundes;
c) Art des angelegten amtlichen Verschlusses oder der etwa sonst angewendeten Maßregeln zur Sicherstellung der Identität der Waaren;
d) Namen des Ausfertigungs- und Empfangsamts, Tag der Ausstellung des Begleitscheins, Nummer, unter welcher derselbe im Begleitschein-Ausfertigungs-Register eingetragen ist;
e) Frist zur Vorlage des Begleitscheins bei dem Empfangsamt, sowie Herkunft der Waaren.

Von der unter d vorgeschriebenen Bezeichnung eines bestimmten Empfangsamts kann bei den zur Ausfuhr abgefertigten Postgütern abgesehen werden.

5. Verfahren bei Ausfertigung der Begleitscheine I.

§. 10.

Bei der Ausfertigung eines Begleitscheins I nach der Bestimmung unter a des §. 7 bleiben die Spalten 5 bis 7 des Formulars insoweit unausgefüllt, als die Gattung und Menge der Waaren in den Spalten 8 bis 10 auf Grund amtlicher Ermittelung vollständig angegeben werden kann.

Wenn sich die amtlichen Gewichtsermittelungen auf Probeverwiegungen beschränken, wird das deklarirte Gewicht für sämmtliche zur Abfertigung angemeldeten Kolli, also auch für die probeweise verwogenen, in Spalte 6 beziehungsweise 7 eingetragen, jedoch gleichzeitig das bei einzelnen Kolli amtlich ermittelte Gewicht in Spalte 9 beziehungsweise 10 auf der betreffenden Linie ersichtlich gemacht.

Bei zusammen abgefertigten, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenposten genügt, auch wenn deren Gewicht in der Anmeldung im Einzelnen nachgewiesen ist, sofern die Waaren unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung abgefertigt werden, die Angabe des summarischen Gewichts in dem Begleitschein.

Bei den mit Begleitschein angekommenen oder einer Niederlage entnommenen Waaren, welche mit einem nach §. 7a ausgefertigten Begleitschein I weiter versendet werden sollen, wird dasjenige Gewicht, welches nach §§. 47 oder 103 des Vereinszollgesetzes die Grundlage der weiteren Abfertigung zu bilden hat, in den Begleitschein übernommen. Hat eine Verwiegung vor der Abfertigung stattgefunden, und ergiebt sich dabei ein Mehrgewicht gegen das in dem angekommenen Begleitschein überwiesene Gewicht beziehungsweise gegen das Einlagerungsgewicht, so ist das neu ermittelte Gewicht nachrichtlich im Begleitschein zu vermerken.

§. 11.

Wenn die Ausfertigung eines Begleitscheins I nach §. 7b oder c mittelst einer angestempelten oder mit Begleitscheinvordruck versehenen Anmeldung stattfindet, so bilden die in der Anmeldung enthaltenen Angaben zugleich den Inhalt des Begleitscheins, und es sind alsdann nur die in der Anmeldung nicht enthaltenen erforderlichen Angaben in den Begleitschein einzutragen. Die Ausfertigung eines Begleitscheins I nach §. 7b kann auch durch Anstempelung mehrerer Anmeldungen bewirkt werden.

In den Begleitscheinen, deren Ausfertigung nach §. 7b mittelst angestempelter Anmeldungen

erfolgt, ist statt der Ausfüllung der Spalten auf der zweiten Seite auf die angestempelte Anmeldung durch Beifügung einer entsprechenden Verweisung, z. B.

„Laut angestempelter Deklaration Nr. 67 vom 15. Januar 1870"

Bezug zu nehmen.

§. 12.

In dem Begleitschein, beziehungsweise in der angestempelten Anmeldung ist sowohl die Gesammtzahl der Kolli, auf welche der Begleitschein lautet, als auch das summarische Gewicht der Kolli jeder nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost in Ziffern und in Buchstaben auszudrücken. Die Gewichtsangabe in Buchstaben ist, wenn sämmtliche Kolli amtlich verwogen wurden, bei dem amtlich ermittelten Gewicht, wenn jedoch keine oder nur Probeverwiegungen stattgefunden haben, bei dem deklarirten Gewicht, unmittelbar unter der betreffenden Summe zu bewirken.

Die Begleitscheine und zugehörigen Anmeldungen müssen deutlich geschrieben sein, und es dürfen keine Rasuren darin stattfinden.

Nachträgliche Aenderungen, welche an einzelnen Eintragungen vor der Aushändigung des Begleitscheins an den Extrahenten etwa vorzunehmen sein möchten, sind jedesmal von dem Beamten, welcher die Abänderung bewirkt hat, durch seine Namensbeischrift zu beglaubigen. Die abzuändernden Worte oder Zahlen sind so zu durchstreichen, daß sie leserlich bleiben.

6. Waarenverschluß.

§. 13.

Hinsichtlich der Anlegung des amtlichen Verschlusses sind die Bestimmungen in den §§. 43, 94 und 95 des Vereinszollgesetzes und die deshalb ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten.

Die Art des Waarenverschlusses und der Umfang, in welchem derselbe zur Anwendung gekommen ist, muß in den betreffenden Spalten der Begleitscheine, beziehungsweise der angestempelten Anmeldungen so deutlich und bestimmt angegeben werden, daß sich das Erledigungsamt vom unveränderten Zustand des Verschlusses bei Ankunft der Waaren vollständig zu überzeugen vermag. Bei Belassung eines von einem anderen Amt angelegten Verschlusses ist der Name dieses Amts anzugeben.

7. Sicherstellung des Zollbetrags.

§. 14.

In Beziehung auf die Sicherstellung des Zollbetrags sind die Bestimmungen im §. 45 des Vereinszollgesetzes zu beobachten.

Eine Entbindung von der Sicherheitsbestellung kann außer in dem dort genannten Falle auch dann eintreten, wenn das Begleitschein-Ausfertigungsamt sich veranlaßt findet, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen.

Ueber eingelegte Pfänder ist eine besondere Bescheinigung auszustellen, gegen deren Rückgabe nach geschehener Begleitscheinerledigung die Herausgabe des Pfandes erfolgt (§. 55).

Der zur Sicherheit baar niedergelegte Betrag kann auf den Antrag des Extrahenten auch bei dem Begleitschein-Empfangsamt zurückgezahlt werden, zu welchem Behufe dem Begleitschein ein entsprechender Vermerk beizufügen ist. Außer der Kautionssumme ist von dem Extrahenten der Portobetrag für deren zu frankirende Uebersendung an das Empfangsamt (§. 54) zu hinterlegen.

Dritte Personen, welche für den Begleitscheinextrahenten Bürgschaft leisten wollen, haben, insofern sie nicht etwa für alle bei dem betreffenden Amt von ihnen zu übernehmenden Bürgschaften eine generelle Bürgschaft geleistet, eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende spezielle Bürgschaftsurkunde auszustellen.

8. Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamt.

§. 15.

Bei Bestimmung der Frist, binnen welcher die im Begleitschein bezeichneten Waaren an dem darin angegebenen Orte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen sind (Vereinszollgesetz §. 44), ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht über das Maß des Bedürfnisses hinausgegangen wird.

Namentlich ist bei dem Transport mittelst der Eisenbahnen und bei Benutzung anderer regelmäßiger Transportgelegenheiten die Transportfrist der reglementsmäßigen Lieferungszeit anzupassen. Die Transportfrist ist in den Begleitscheinen in Buchstaben anzugeben.

9. Angabe der Eingangsgrenzstrecke, Herkunft und Bestimmung der Waaren.

§. 16.

In den Begleitscheinen ist die Grenzstrecke, über welche der Eingang der Waaren erfolgte, beziehungsweise das Land, aus dessen Eigenhandel die Waaren herstammen (die Provenienz), und im Falle der Aus- oder Durchfuhr der Waaren, das Land der Bestimmung (das Land, in dessen Eigenhandel die Waaren übergehen) anzugeben.

10. Angabe über den Veredelungs- und Niederlageverkehr.

§. 17.

In den Begleitscheinen I ist dem Vordrucke in Spalte 13 des Musters A gemäß anzugeben, ob die abgefertigten Waaren dem Veredelungsverkehr angehören und ob sie aus Niederlagen oder von Konten abgemeldet sind. In den Begleitscheinen II ist dem Vordrucke in Spalte 9 des Musters B und in Spalte 13 des Musters C gemäß anzugeben, ob die Waaren aus Niederlagen oder von Konten abgemeldet sind.

11. Anerkennung der Begleitscheine I.

§. 18.

Der Begleitscheinextrahent hat den Empfang des Begleitscheins und die Uebernahme der aus demselben nach §§. 44 und 46 des Vereinszollgesetzes für ihn hervorgehenden Verpflichtungen durch unterschriftliche Vollziehung der Annahmeformel in dem Begleitschein und in einer besonderen, bei dem Ausfertigungsamt zurückbleibenden Annahmeerklärung anzuerkennen.

Diese Annahmeerklärung ist, wenn die Ausfertigung des Begleitscheins nach §. 7 a oder b erfolgt, nach Muster D a auszufertigen und entweder in die Anmeldung selbst oder in ein besonderes, der Anmeldung anzustempelndes Formular aufzunehmen. Bei der Begleitscheinausfertigung nach §. 7 c wird die Annahmeerklärung in den übereinstimmend mit dem Begleitschein auszufüllenden Vordruck der Anmeldung aufgenommen. D a.

12. Amtliche Vollziehung der Begleitscheine I.

§. 19.

Die amtliche Vollziehung des Begleitscheins erfolgt durch den Führer des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers (§. 22) oder einen anderen, von dem Amtsvorstand damit beauftragten Beamten.

Dem leserlich zu schreibenden Namen muß die Angabe der Diensteigenschaft und ein Abdruck des Amtsstempels beigefügt werden.

Der gedachte Beamte ist für die ordnungsmäßige Ausfertigung des Begleitscheins verantwortlich.

13. Verfahren bei dem Verlorengehen eines Begleitscheins I.

§. 20.

Wenn ein Begleitschein verloren gehen sollte, so hat der Vorstand des Hauptamts, welches den Begleitschein ausgefertigt hat, beziehungsweise in dessen Bezirk das Ausfertigungsamt liegt, wenn sich kein Bedenken ergiebt, auf Grund der Anmeldung an Stelle des abhanden gekommenen Exemplars ein zweites mit Duplikat zu bezeichnendes Exemplar des Begleitscheins ausfertigen zu lassen. Die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats ist im Begleitschein-Ausfertigungs-Register (§. 22) zu vermerken.

B. Ausfertigung der Begleitscheine II.

§. 21.

Bei der Ausfertigung der Begleitscheine II (§. 1) finden die Bestimmungen in den §§. 4 bis 20 mit den aus der Einrichtung des Musters B und den nachfolgenden Bestimmungen sich ergebenden Maßgaben Anwendung.

a) Der Ausfertigung eines Begleitscheins II hat stets eine spezielle Waarenrevision (Vereinszollgesetz §. 28) und Berechnung des zu überweisenden Zollbetrags, welcher in den betreffenden Spalten der Anmeldung anzugeben ist, vorauszugehen.

Der Zollbetrag wird in dem Begleitschein, unter Weglassung von Beträgen unter 5 Pfennig angegeben.

b) In dem Begleitschein ist die Art der geleisteten Sicherheit anzumerken.
c) Statt der Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamt ist darin sowohl die Frist zur Vorlegung des Begleitscheins und Einzahlung des gestundeten Eingangszolles bei dem Empfangsamt nach den Bestimmungen im §. 15, als auch der entsprechend festzusetzende Zeitraum, innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung bei dem Ausfertigungsamt (§. 53) geführt werden muß, anzugeben.
d) Ein Begleitschein II darf nur für einen Waarenempfänger ausgestellt werden.

Bei der Ausfertigung von Begleitschein II können, außer den Formularen nach Muster B (§. 7a), auch angestempelte Anmeldungen (§. 7b) und Anmeldungen mit Begleitscheinvordruck (§. 7c) nach Muster C angewendet werden.

Das Begleitschein-Ausfertigungsamt ist befugt, von dem Extrahenten des Begleitscheins vor der Aushändigung des letzteren die Vorlegung des Frachtbriefes über die Versendung der Waaren an den im Begleitschein genannten Empfänger zu verlangen.

C. Führung des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers.

§. 22.

Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm ertheilten Begleitscheine I und II ein Begleitschein-
E. Ausfertigungs-Register nach dem Muster E.

Der Zweck desselben ist, die vollständige Erledigung der ausgestellten Begleitscheine nachzuweisen.

Bei größeren Aemtern, bei welchen verschiedene Abfertigungsstellen bestehen, kann nach dem Ermessen der Direktivbehörde eine Einrichtung dahin getroffen werden, daß die Ausfertigung der Begleitscheine bei den einzelnen betreffenden Stellen erfolgt, und zu diesem Ende bei jeder derselben ein eigenes, mit einem besonderen Buchstaben (A, B, C . .) zu bezeichnendes Ausfertigungsregister geführt wird. Diese Buchstaben sind nebst den Nummern auch in die Begleitscheine und in die als Beläge zurückbleibenden Begleitscheinanmeldungen und Annahmeerklärungen einzutragen.

Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register erledigt mit seinen Nummern diejenigen Vorregister, aus welchen die Versendungen entsprungen sind (Deklarations-Register, Niederlage-Register ꝛc.) und wird selbst durch die Erledigungsscheine der Begleitschein-Empfangsämter (§. 53) erledigt.

In dem Begleitschein-Ausfertigungs-Register sind die zur Kenntniß des Ausfertigungsamts gebrachten Aenderungen hinsichtlich des Erledigungsamts und der Gestellungsfrist (§§. 23 ff.) mit rother Tinte zu vermerken.

III. Behandlung der Waaren während des Transports.

1. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waaren.

§. 23.

Wenn eine Waarenladung, über welche ein Begleitschein I ertheilt worden ist, eine andere als die darin angegebene Bestimmung erhält, so hat der Waarenführer den Begleitschein bei dem nächsten zu der erforderlichen Abfertigung befugten Amt, unter Stellung des entsprechenden Antrages, abzugeben (Vereinszollgesetz §§. 46 und 50).

Soll die Erledigung des Begleitscheins bei diesem Amt stattfinden, so ist weiter nach den Bestimmungen in den §§. 31 ff. zu verfahren.

§. 24.

Wird die Erledigung des Begleitscheins bei einem anderen als dem vorbezeichneten, zur Erledigung von Begleitscheinen befugten Amt beantragt, so hat der Waarenführer sowohl durch eine Erklärung auf dem Begleitschein, woraus der veränderte Bestimmungsort und Empfänger hervorgeht, als
D b. durch eine besondere, nach Muster D b auszufertigende Annahmeerklärung, in die Verpflichtungen des Begleitscheinextrahenten einzutreten und die nöthige Sicherheit (§. 14) zu leisten.

Das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wird, hat sodann das neue Empfangsamt und die sich etwa als nöthig ergebende Aenderung der Gültigkeitsfrist in dem Begleitschein zu bemerken, auch in demselben einen Vermerk über die Beschaffenheit des vorgefundenen und, im Falle einer Erneuerung des

Verschlusses, über den neu angelegten Verschluß aufzunehmen. Nach Vollziehung dieser Vermerke durch Unterschrift und Beidrückung des Amtsstempels ist der Begleitschein dem Waarenführer zur Fortsetzung des Transports zurückzugeben, die Annahmeerklärung aber dem ursprünglichen Ausfertigungsamt zu übersenden.

Das Begleitschein-Ausfertigungsamt hat seinerseits nach erfolgter Erledigung des Begleitscheins durch das neue Empfangsamt die mit einer Erledigungsbescheinigung zu versehende Annahmeerklärung des neuen Begleitscheinextrahenten dem überweisenden Amt wieder zuzustellen, worauf dieses die Aufhebung der bei ihm gestellten Sicherheit veranlaßt.

§. 25.

Gleicherweise ist zu verfahren, wenn die mit Begleitschein I abgefertigten Waaren dem ursprünglichen Empfangsamt mit dem Antrag auf Ueberweisung des Begleitscheins auf ein anderes zur Erledigung von Begleitscheinen I befugtes Amt gestellt werden.

In unbedenklichen Fällen kann bei der Ueberweisung von Begleitscheinen von dem Verlangen der Vorführung und von der Revision der Waaren Umgang genommen werden.

Eine Ueberweisung ist auch dann zulässig, wenn die Waaren an das ursprüngliche Ausfertigungsamt als Empfangsamt zurückbefördert werden sollen, oder wenn bei der Ueberweisung zugleich ein Frachtwechsel eintritt, welcher die Ersetzung des von dem Begleitschein-Ausfertigungsamt angelegten Raumverschlusses durch einen neuen Raum- oder Kolloverschluß nöthig macht.

In dem letzteren Falle findet eine Vergleichung der Ladung mit den Angaben in dem Begleitschein nach Art und Zahl der Kolli statt, und ist eine Notiz über die Beschaffenheit des vorgefundenen Verschlusses und dessen Erneuerung in die betreffende Spalte des Begleitscheins aufzunehmen.

§. 26.

Die überwiesenen Begleitscheine werden in dem Begleitschein-Ausfertigungs-Register des überweisenden Amts, unter entsprechender Bezeichnung derselben in Spalte 4, eingetragen, von dem neuen Empfangsamt jedoch ebenso behandelt, als wenn dieselben unmittelbar auf dasselbe ausgestellt worden wären.

2. Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden soll.

§. 27.

Soll eine auf Begleitschein I abgefertigte Ladung unterwegs getheilt werden, so sind die Waaren dem nächsten Hauptzoll- oder Hauptsteueramt oder einem zur Ausstellung von Begleitscheinen I befugten Zoll- oder Steueramt vorzuführen, welches auf diesfälligen Antrag den mitgekommenen Begleitschein, den Vorschriften in den §§. 32 ff. entsprechend, erledigt und, nachdem die Theilung (Vereinszollgesetz §. 50) unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist, die erforderlichen neuen Begleitscheine ausfertigt.

Wird die Theilung der Ladung durch unvorhergesehene Ereignisse (§. 28) nöthig, so können auch solche Zoll- und Steuerämter, welche sonst nicht zur Begleitscheinausfertigung befugt sind, jedoch nur im Namen und nach Anleitung des vorgesetzten Hauptamts, durch dessen Register die Begleitscheine laufen, die erforderlichen neuen Begleitscheine ausfertigen.

Rücksichtlich des Gewichts, welches der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen ist, wird auf die Bestimmungen des §. 38 Bezug genommen.

3. Verfahren bei Verhinderung der Fortsetzung des Transports durch unvorhergesehene Ereignisse.

§. 28.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramt davon Anzeige zu machen (Vereinszollgesetz §. 49).

Kann der Transport nach dem Bestimmungsorte nach Beseitigung der Ursache der Unterbrechung fortgesetzt werden, so ist die Veranlassung des Aufenthalts seitens des Amts, bei welchem die Anzeige erfolgte, in dem Begleitschein amtlich zu bezeugen und nöthigenfalls die Transportfrist zu verlängern.

Wird eine Umladung mit Aenderung des Verschlusses nöthig, so ist die Umladung nach erfolgter Prüfung und Abnahme des vorhandenen Verschlusses, unter Vergleichung der einzelnen Kolli

nach Zeichen, Nummern und Verpackungsart mit den im Begleitschein enthaltenen Angaben, amtlich zu kontroliren, die Ladung wieder unter Verschluß zu setzen, auch, was geschehen, in dem Begleitschein anzumerken.

Von der etwa stattgehabten Aenderung der Transportfrist ist dem Ausfertigungsamt Nachricht zu geben.

Im Falle die gesammte Ladung eine andere Bestimmung erhält oder eine Theilung der Ladung einzutreten hat, wird nach den Bestimmungen in den §§. 23 bis 27 verfahren.

4. Verfahren bei Umladungen mit Aenderung der Verschlußart.

§. 29.

Auch in anderen als den im §. 28 bezeichneten Fällen können Waaren, welche mit Begleitschein I unter Schiffs- oder Eisenbahnwagenverschluß abgefertigt worden sind, auf den Antrag des Waarenführers unterwegs an Orten, wo ein zur Erledigung von Begleitscheinen befugtes Amt seinen Sitz hat und die Oertlichkeit eine hinreichend sichernde Aufsicht gestattet, auch behufs des Ueberganges von der Wasserstraße auf Eisenbahnen oder umgekehrt, umgeladen werden. Ebenso kann die Umladung der mit Begleitschein I unter Kolloverschluß abgefertigten Waaren behufs des Ueberganges unter Raumverschluß erfolgen. Hierbei ist nach §. 28 zu verfahren.

Eine solche Umladung ist auch dann zulässig, wenn der Transport unter amtlicher Begleitung erfolgt, beziehungsweise nach der Umladung unter amtlicher Begleitung fortgesetzt wird.

5. Verfahren bei zufälligen Verschlußverletzungen.

§. 30.

Wird bei den mit Begleitschein I versandten Waaren auf dem Transport der angelegte amtliche Verschluß durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Waareninhaber bei dem nächsten zur Verschlußanlegung kompetenten Amt unter Vorlage des Begleitscheins auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neue Verschlußanlage antragen (Vereinszollgesetz §. 96).

Das Amt hat einem solchen Antrage zu entsprechen und darüber, wie dies geschehen, eine Verhandlung aufzunehmen. Letztere ist bei Zurückgabe des Begleitscheins, in welchem auf die Verhandlung zu verweisen ist, dem Waarenführer zu seiner Legitimation bei dem Begleitschein-Empfangsamt zuzustellen.

IV. Erledigung der Begleitscheine.

A. Erledigung der Begleitscheine I.

1. Vorführung der Waaren.

§. 31.

Der Waarenführer hat die mit Begleitschein I abgefertigten Waaren unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und dem Amt, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, unter Vorlegung des Begleitscheins zu gestellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß zu erhalten (Vereinszollgesetz §. 44).

Wenn an einem Transport nach einander verschiedene Waarenführer betheiligt sind, so geht die angegebene Verpflichtung zur Vorführung der Waaren und Vorlegung des Begleitscheins auf den letzten Waarenführer über.

Der Amtsvorstand ist befugt, bei Waaren, welche von dem Begleitschein-Ausfertigungsamt nach vorgängiger spezieller Revision ohne Verschluß abgelassen worden und zur Eingangsverzollung bestimmt sind, von der Vorführung und Revision der Ladung abzusehen.

2. Präsentation der Begleitscheine und Eintragung derselben in das Begleitschein-Empfangs-Register.

§. 32.

Der vorgelegte Begleitschein (§. 31), in welchem der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter den F. Tag der Abgabe zu bemerken hat, wird hierauf in ein nach Muster F zu führendes Register, das Begleitschein-Empfangs-Register, unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 8 eingetragen.

Das genannte Register dient dazu, die vollständige Erledigung der auf das Empfangsamt aus-

gestellten Begleitscheine nachzuweisen, und kann, wie das Begleitschein-Ausfertigungs-Register (§. 22), in mehreren Exemplaren geführt werden.

Dem Waarenführer ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Abgabe des Begleitscheins zu ertheilen.

Das weiter einzuhaltende Verfahren ist verschieden, je nachdem die mit den Begleitscheinen angekommenen Waaren

a) mit Begleitschein weiter gesendet oder in eine Niederlage gebracht oder zum Eingang abgefertigt, oder
b) unmittelbar in das Ausland ausgeführt werden sollen.

3. Verfahren, wenn die Waaren mit Begleitschein weiter versendet oder in eine Niederlage gebracht oder zum Eingang abgefertigt werden sollen.

a. Uebergabe der Begleitscheinauszüge.

§. 33.

Wenn die Waaren in der im §. 32 unter a angegebenen Weise abgefertigt werden sollen, sind zu jedem Begleitschein, die in dem §. 39 bezeichneten Fälle ausgenommen, so viele Auszüge zu übergeben, als die darin verzeichneten Waaren verschiedenerlei Bestimmung erhalten. Die Begleitscheinauszüge sind nach dem Muster G auszufertigen. G.

Die Bestimmung der Waaren wird auf der ersten Seite der Auszüge durch den Waarendisponenten angegeben.

Die den Begleitscheinauszügen zu gebende fortlaufende Nummern- oder Buchstabenbezeichnung ist in Spalte 9 des Begleitschein-Empfangs-Registers, unter Ausfüllung der Spalte 10 desselben, in der Art zu vermerken, daß für jeden Begleitschein zum Zweck der Eintragung der weiteren Nachweisungen über die Waaren in Spalte 11 bis 13 so viele Linien offen bleiben, als zu demselben einzelne Begleitscheinauszüge gehören (§. 52 Absatz 2).

Der Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers hat die Begleitscheine mit den übergebenen Begleitscheinauszügen zu vergleichen und in letzteren die Uebereinstimmung mit den Begleitscheinen zu bescheinigen.

b. Revision der Ladung.

§. 34.

Die Ladung ist in der Regel speziell zu revidiren.

Bei der Prüfung des Verschlusses, welche jedesmal mit besonderer Sorgfalt erfolgen muß, ist sowohl auf den unverletzten Zustand desselben als auch darauf zu achten, ob derselbe in einer völlig sichernden Weise angelegt war.

Hat eine spezielle amtliche Ermittelung der Gattung und der Menge der Waaren oder einer von beiden nach Inhalt des Begleitscheins bereits stattgefunden, so kann das Erledigungsamt die Wiederholung des nämlichen Revisionsaktes unterlassen (s. auch §. 31 letzter Absatz), insofern nicht besondere Gründe für eine wiederholte Revision sprechen (z. B. §. 47 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes).

Auch kann, wenn die Waaren in dem Begleitschein speziell deklarirt sind oder der Begleitscheinauszug nach §. 35 durch spezielle Deklaration ergänzt worden ist, die weitere Abfertigung auf Grund probeweiser Revision erfolgen, sofern sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Kolli keine Abweichungen ergeben, welche zwei Prozent des deklarirten Gewichts überschreiten.

Die spezielle Revision kann unterbleiben:

a) wenn die Waaren mit Begleitschein I weiter gesendet werden,
b) wenn die Waaren zur Lagerung in einer Niederlage bestimmt sind, unter den in dem Niederlage-Regulativ angegebenen Bedingungen,
c) bei den zur Eingangsverzollung bestimmten Waaren unter der im §. 32 Absatz 2 des Vereinszollgesetzes bezeichneten Voraussetzung.

§. 35.

Die Angaben des Begleitscheins hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichts der Waaren können von dem Waarenführer oder dem Waarenempfänger am Bestimmungsorte, so lange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, ergänzt und berichtigt werden (Vereinszollgesetz §. 46).

Bei der Eintragung des Revisionsbefundes in die Spalten 14 bis 18 und 25 der Begleitschein-auszüge ist nach Anleitung der Bestimmungen im §. 6 zu verfahren. In Spalte 22 und 23 derselben ist die Weiterabfertigung der Waaren nachzuweisen.

e. Weitere Abfertigung.

§. 36.

Bei Waaren, welche mit Begleitschein I weiter versendet werden sollen, tritt entweder die Ueberweisung des Begleitscheins nach §. 25, oder die Ausfertigung eines neuen Begleitscheins nach §§. 4 ff. ein.

Bei der Weiterversendung mit Begleitschein II ist nach §. 21 zu verfahren.

Sollen die Waaren in eine Niederlage gebracht werden, so richtet sich das weitere Verfahren nach hierfür erlassenen besonderen Vorschriften.

Behufs der Eingangsverzollung der Waaren wird der Eingangszoll den bestehenden Bestimmungen gemäß berechnet, und, nachdem die für die Gefälleberechnung in dem Begleitscheinauszug vorgesehenen Spalten dem Vordruck entsprechend ausgefüllt worden sind, zur Erhebung gebracht und gebucht.

§. 37.

Hinsichtlich des Gewichts, welches der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen ist, finden nach den §§. 47 und 103 des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze Anwendung.

Das bei dem Empfangsamt ermittelte Gewicht bildet, sofern sich ein Mindergewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt, die Grundlage der Verzollung oder weiteren Abfertigung, wenn der amtliche Verschluß unverletzt befunden ist oder amtliche Begleitung stattgefunden hat und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil der Waaren heimlich entfernt worden sei. Ergiebt sich dagegen ein Mehrgewicht, so ist — unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudation einzuleiten ist — das im Begleitschein angegebene Gewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

Sind die Waaren ohne amtlichen Verschluß abgelassen, oder kommen sie mit verletztem Verschluß an, oder liegt der Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich entfernt worden sei, so wird, unbeschadet der etwa wegen Zolldefraude einzuleitenden Untersuchung, das im Begleitschein angegebene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt, im Falle der Weiterabfertignng mit Begleitschein I oder zur Niederlage dagegen zwar das neu ermittelte Gewicht als zollpflichtig überwiesen, beziehungsweise im Niederlage-Register angeschrieben, jedoch zuvor von dem Mindergewicht der Eingangszoll erhoben.

Insoweit bei dem Begleitschein-Empfangsamt keine neue Gewichtsermittelung vorgenommen worden ist (§. 34), bildet das im Begleitschein überwiesene Gewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung.

§. 38.

Dieselben Bestimmungen (§. 37) kommen zur Anwendung, wenn über eine zusammen abgefertigte, nach Inhalt und Verpackung gleichartige Waarenpost, deren Gewicht in dem Begleitschein nur summarisch angegeben ist, ungetheilt verfügt wird.

Sollen die zu der Waarenpost gehörigen Kolli bei dem Begleitschein-Empfangsamt verschiedenerlei Bestimmung erhalten, so wird das bei dem Empfangsamt zu ermittelnde Gewicht, auch wenn sich im Ganzen ein Mehrgewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt, der weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt. Gleicherweise ist zu verfahren, wenn ein Kollo getheilt wird. Hinsichtlich der Behandlung des sich etwa ergebenden Mindergewichts finden die Vorschriften des §. 37 Anwendung.

§. 39.

Bei den zur Eingangsabfertigung bestimmten Waaren kann, wenn der Begleitschein genügenden Raum darbietet, der Antrag des Empfängers auf Verzollung, der Revisionsbefund, die Angabe des Zollbetrags und der Nachweis der erfolgten Buchung desselben in den Begleitschein selbst aufgenommen werden, und bedarf es alsdann der Ausfertigung eines Begleitscheinauszugs nicht.

Bei der Eingangsabfertigung der mit Begleitschein I abgefertigten, ihrer Gattung nach eingangszollfreien Gegenstände (Vereinszollgesetz §. 41 letzter Absatz) genügt, auch wenn dieselben mit zollpflichtigen Gegenständen zusammen eingehen, der mündliche Antrag des Empfängers auf zollfreie Ablassung, die

Angabe des Revisionsbefundes in dem Begleitschein und eine demselben beizufügende Bemerkung über die zollfreie Ablassung.

4. Verfahren, wenn die Waaren unmittelbar zum Ausgang abgefertigt werden sollen.

§. 40.

Bei der Erledigung von Begleitscheinen I über Gegenstände welche zur unmittelbaren Ausfuhr über das Empfangsamt bestimmt sind, erstreckt sich die amtliche Thätigkeit der von dem Amtsvorstande oder dessen Vertreter zu bestimmenden Abfertigungs- und Begleitungsbeamten auf

a) die Revision der Ladung und

b) die Kontrolirung des Ausgangs derselben über die Grenze.

Die Revision der Ladung (a) soll die Ueberzeugung gewähren, daß keine vorschriftswidrige Veränderung an derselben stattgefunden hat. Die Revision kann daher in der Regel auf die Prüfung der Zeichen, Nummern, Verpackungsart und des Verschlusses der Kolli, beziehungsweise des Verschlusses und der verschlußfähigen Beschaffenheit der Laderäume beschränkt bleiben.

Hin und wieder, auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, müssen jedoch probeweise einige Kolli aus einer Ladung speziell revidirt und mit den Angaben in dem Begleitschein genau verglichen werden. Der Amtsvorstand ist verpflichtet, die Vornahme solcher speziellen Revisionen unvermuthet anzuordnen und deren Ausführung zu überwachen oder durch einen oberen Beamten überwachen zu lassen.

Der Verschluß an den zum Ausgang bestimmten Waaren wird, soweit nicht Verträge eine Ausnahme bedingen, bei dem Grenzzollamt abgenommen. Bei unverschlossen abgelassenen Waaren hat die Ausgangsrevision sich auf die Feststellung des Gewichts und der Waarengattung zu erstrecken; jedoch können in unverdächtigen Fällen die Ermittelungen auf einen Theil der Waarenkolli beschränkt bleiben.

Das Verfahren bei der Kontrolirung des Waarenausgangs (b) ist je nach der Oertlichkeit und der Art des Transports verschieden.

Wenn der Ausgang der Waaren vom Amtslokal des Grenzzollamts oder dem zugehörigen Ansageposten aus überzeugend beobachtet werden kann, so haben die Abfertigungsbeamten den Ausgang zu kontroliren. Anderenfalls erfolgt die Kontrolirung des Ausgangs durch Begleitungsbeamte.

Bei der Ausfuhr mittelst der Eisenbahnen oder zu Wasser unter Raumverschluß hat das Amt am Verladungsorte die Revision der Waaren vorzunehmen und das Einladen der Waaren, sowie nach bewirkter Verschlußanlage den Abgang des Transports, dagegen das Grenzzollamt oder der zugehörige Ansageposten die mit unverletztem Verschluß erfolgte Ankunft und den Ausgang über die Grenze in der vorher angegebenen Weise zu kontroliren.

Wie im Einzelnen die Ausgangskontrole auszuführen ist, hat der Vorstand des Grenzzollamts den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu bestimmen.

Die Ausgangsabfertigung kann auf Antrag des Waarendisponenten auch dann eintreten, wenn der ursprüngliche Antrag des Versenders bei der Anmeldung zur Begleitscheinertheilung nicht auf Abfertigung zum Ausgang gerichtet war. Der Waarendisponent hat jedoch in diesem Falle, sofern nicht die Ausfuhr unter den Augen des Amts oder unter amtlicher Begleitung erfolgt, die Verpflichtungen des Begleitscheinextrahenten zu übernehmen.

5. Verfahren bei Abweichungen zwischen dem Inhalt der Begleitscheine I und dem Revisionsbefund und sonstigen Anständen.

a. Feststellung des Sachverhalts.

§. 41.

Wenn bei der Prüfung eines zur Erledigung übergebenen Begleitscheins oder der Revision der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a) der im Begleitschein vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamt nicht eingehalten worden ist, oder

b) die Abgabe des Begleitscheins und die Vorführung der Waaren bei einem anderen als dem darin ursprünglich oder nachträglich (§§. 24 und 25) bezeichneten Amt stattgefunden hat, oder

c) der angelegte amtliche Verschluß verletzt ist, oder

d) die Gattung und Menge der Waaren nicht mit den Angaben in dem Begleitschein überein-

stimmt oder andere Abweichungen zwischen denselben und dem Revisionsbefund wahrgenommen werden,

so ist der Waarenführer, nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen von dem Inhalt des Begleitscheins — in der Regel protokollarisch — zu vernehmen, und der Sachverhalt soweit erforderlich durch Benehmen mit dem Begleitschein-Ausfertigungsamt und den auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen. Auch sind nöthigenfalls geeignete Maßregeln zur Sicherstellung der Gefälle, Strafen und Kosten, den Vorschriften für das Strafverfahren entsprechend zu treffen.

Wenn sich die Erledigung des Begleitscheins über den vorgeschriebenen Zeitpunkt der Absendung des Erledigungsscheins (§. 53) hinaus verzögert, so ist dem Ausfertigungsamt hierüber, unter Angabe der Veranlassung der Verzögerung, eine kurze Mittheilung zu machen (§. 56).

Die alsbaldige Weiterabfertigung der Waaren darf in Fällen der bezeichneten Art nur dann stattfinden, wenn für den Eingang der Gefälle, Strafe und Kosten volle Sicherheit geleistet wird.

b. Behandlung der auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhenden Abweichungen.

§. 42.

Ergiebt in den im §. 41 unter a bis c bezeichneten Fällen die Untersuchung, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des Hauptamts, auf welches der Begleitschein gerichtet oder welches dem als Empfangsamt bezeichneten Nebenamt als Hauptamt vorgesetzt ist, kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitscheins ohne weitere Beanstandung erfolgen und die für Gefälle, Strafe und Kosten geleistete Sicherheit aufgehoben werden.

Ebenso kann in dem im §. 41 unter d angegebenen Falle nach der Bestimmung des Amtsvorstandes beziehungsweise der dem Empfangsamt vorgesetzten Direktivbehörde, innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse, von einer Strafe abgesehen und der Begleitschein erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhende Abweichungen handelt.

c. Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitschein-Ausfertigungsamt veranlaßt sind.

§. 43.

Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamts bei der Begleitscheinausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkennt und auf dem Begleitschein nachträglich eine entsprechende, mit Ort und Datum zu bezeichnende und amtlich zu vollziehende Bescheinigung ertheilt, die Erledigung des Begleitscheins unbeanstandet erfolgen.

Die Vornahme von Korrekturen in den zurückgesendeten Begleitscheinen ist dem Ausfertigungsamt nicht gestattet.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem seinigen abweichenden Befund des Empfangsamts nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgesetzte Direktivbehörde, nach erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamts, über die Erledigung des Begleitscheins zu entscheiden.

d. Verfahren bei havarirten oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustand ankommenden Begleitscheingütern.

§. 44.

Wenn auf Begleitschein I abgefertigte Waaren auf dem Transport Havarie erlitten haben, oder zu Grunde gegangen, verdorben oder zerbrochen (Vereinszollgesetz §§. 29 und 48), oder in ihrer Beschaffenheit verändert sind, so darf die Erledigung des Begleitscheins erst dann erfolgen, nachdem über den etwa beanspruchten Zollnachlaß Entscheidung getroffen ist.

In dem Begleitschein ist auf diese Entscheidung Bezug zu nehmen.

e. Strafverfahren.

§. 45.

Treffen die Voraussetzungen nicht zu, unter denen nach §. 42 eine Erledigung des Begleitscheins ohne weitere Beanstandung erfolgen kann, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Begleitschein-Empfangsamt, sofern hinsichtlich des

Gefällepunkts keine Zweifel bestehen, den Begleitschein zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die Entschließung der vorgesetzten Direktivbehörde einzuholen.

Wenn die Erledigung des Begleitscheins nicht zulässig erscheint, so ist derselbe mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamt zu übersenden. Letzteres hat dem Empfangsamt eine Bescheinigung über den Zurückempfang des Begleitscheins zu ertheilen und die Entscheidung der ihm vorgesetzten Direktivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von dem Begleitscheinextrahenten übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

f. Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren bei dem Empfangsamt.

§. 46.

Wenn auf Begleitschein I abgefertigte Waaren dem Empfangsamt nicht gestellt werden, so ist über deren Verbleib Erörterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Nach Erledigung des Strafpunktes sind die Verhandlungen der Direktivbehörde des Ausfertigungsamts zur Erledigung des Gefällepunkts vorzulegen.

In den Fällen, in welchen bei der Erledigung eines auf Grund des §. 46 des Vereinszollgesetzes von dem ursprünglichen Empfangsamt auf ein anderes Amt überwiesenen Begleitscheins I die Bestimmungen im §. 45 Absatz 3 oder im §. 46 Absatz 2 in Anwendung zu bringen sind, ist die Entscheidung über die Folgen der Nichterfüllung der von den Waarendisponenten an Stelle des Begleitscheinextrahenten übernommenen Verpflichtungen von der Direktivbehörde des Amts, welches den Begleitschein überwiesen hat, zu treffen.

In den im §. 46 Absatz 1 bezeichneten Fällen, ebenso wie in den Fällen des §. 45 Absatz 2 kann bei der Erledigung von Begleitscheinen I von der Einholung der Entschließung der Direktivbehörde Abstand genommen werden, wenn bei dem Begleitschein-Ausfertigungsamt eine spezielle Revision der Waaren stattgefunden hat.

g. Verfahren bei unterlassener Verfügung über die Waaren.

§. 47.

Sollte der Empfänger einer mit Begleitschein I angekommenen Ladung nicht auszumitteln sein oder die Annahme und Verfügung über die Waaren verweigern oder ungehörig verzögern, und der Waarenführer sich nicht in der Lage befinden, über die Waaren zu verfügen, so ist, nachdem die Waaren in amtlichen Gewahrsam genommen sind, dem Begleitschein-Ausfertigungsamt hiervon zur Benachrichtigung des Extrahenten Kenntniß zu geben. Wenn alsdann binnen einer festzusetzenden Frist keine Bestimmung über die Waaren getroffen wird, so ist der Begleitschein unerledigt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden. Letzteres hat hierauf den zu entrichtenden Zollbetrag von dem Extrahenten einzuziehen und dem Empfangsamt eine bezügliche Mittheilung zu machen, worauf dieses die Waaren, nach vorheriger Berichtigung der durch die Aufbewahrung etwa entstandenen Kosten, dem Empfänger oder dem zur Empfangnahme bestimmten Beauftragten des Extrahenten zur Verfügung stellt.

B. Erledigung der Begleitscheine II.

§. 48.

Die Begleitscheine II sind nach ihrer Uebergabe in das Begleitschein-Empfangs-Register (§. 32) einzutragen.

Der Waarenempfänger ist verpflichtet, dem Begleitschein-Erledigungsamt auf dessen Verlangen den über die Versendung der Waaren lautenden Frachtbrief vorzulegen. Der Gestellung der mit Begleitschein II abgefertigten Waaren bedarf es nur dann, wenn dieselbe ausdrücklich in dem Begleitschein vorgeschrieben ist.

Der überwiesene Zollbetrag ist dem Begleitschein-Empfangsamt, unter Vorlage des Begleitscheins innerhalb der in letzterem vorgeschriebenen Frist durch den Waarenführer oder den Waarenempfänger einzubezahlen.

Die Annahme des Begleitscheins ohne Zahlung des Zollbetrags ist dem Empfangsamt nicht gestattet.

Letzteres hat den im Begleitschein angegebenen Zollbetrag mit Rücksicht auf die darin enthaltenen Angaben über Gattung und Menge der Waaren zu prüfen und den Zollbetrag zu vereinnahmen.

Ergiebt sich bei dieser Prüfung eine Abweichung hinsichtlich des überwiesenen und des wiederholt berechneten Zollbetrags, so ist die Abweichung durch Korrespondenz mit dem Ausfertigungsamt aufzuklären und der höhere Zollbetrag einstweilen zu deponiren, demnächst aber der richtige Zollbetrag definitiv zu vereinnahmen.

Bei Anständen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamts verschuldet sind, ist in der im §. 43 angegebenen Weise zu verfahren.

Die Annahme eines Begleitscheins II nebst dem darin überwiesenen Zollbetrag von einem zur Erledigung von Begleitscheinen dieser Gattung befugten Amt ist auch dann nicht abzulehnen, wenn die darin angegebene Zahlungsfrist (§. 21 c) bereits abgelaufen, oder wenn der Begleitschein auf ein anderes, als das schließlich gewählte Empfangsamt gerichtet ist. In Folge der gedachten Abweichungen von der Vorschrift des Begleitscheins tritt ein Strafverfahren nicht ein.

C. Vollziehung der Erledigungsbescheinigungen und Schlußverfahren.

1. Erledigungsbescheinigungen des Empfangsamts.

§. 49.

Die Vollziehung der Erledigungsbescheinigungen in den Begleitscheinen I geschieht in der Art, daß

1. der Eingang des Begleitscheins — von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter (§. 32),
2. die erfolgte Buchung im Begleitschein-Empfangs-Register — von dem mit der Führung des letzteren beauftragten Beamten (§. 32),
3. der Revisionsbefund nebst Angabe der stattgehabten Revisionshandlungen — von den Revisionsbeamten (§§. 34 und 35),
4. bei ausgehenden Waaren der Waarenausgang — von denjenigen Beamten, welche die Ausgangsabfertigung bewirkt haben (§. 40),

durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten, unter Beifügung seines Amtskarakters, eingetragen und beglaubigt wird.

Ist ein Begleitscheinauszug gefertigt, welcher die Revisionsergebnisse nachweist, so genügt eine einfache Bezugnahme auf diesen Auszug.

Bei der Waarenausfuhr wird der dieselbe betreffende Vordruck auf der letzten Seite des Begleitscheins, soweit dieser Vordruck nicht anwendbar ist, durchstrichen.

In solchen Begleitscheinen, bei deren Erledigung sich Anstände ergeben haben (§§. 41 ff.), ist dies unter Verweisung auf die betreffenden, dem Begleitschein beizufügenden Verhandlungen anzumerken.

§. 50.

Nach Eintragung der Erledigungsbescheinigungen in die Begleitscheine I ist das Erledigungsattest am Schlusse des Begleitscheins durch den Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers oder einen anderen, von dem Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitscheins Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung der Angabe seiner Diensteigenschaft, zu vollziehen.

§. 51.

Die Erledigung der Begleitscheine II erfolgt durch die Ertheilung einer Bescheinigung über die Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register und über die stattgehabte Buchung des erhobenen Zollbetrags, welche gemeinschaftlich von dem Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers und dem Führer des Einnahme-Journals, unter Angabe ihrer Diensteigenschaft, zu vollziehen ist.

2. Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren in dem Begleitschein-Empfangs-Register.

§. 52.

Gleichzeitig mit der Vollziehung der Erledigungsbescheinigungen in den Begleitscheinen (§§. 49 bis 51) sind die Spalten 11 bis 13 des Begleitschein-Empfangs-Registers auszufüllen.

Wenn zu einem Begleitschein I zwei oder mehr Auszüge übergeben worden sind (§. 33), so kann der Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren in den Begleitschein selbst aufgenommen und in Spalte 11 bis 13 des Begleitschein-Empfangs-Registers hierauf verwiesen werden.

3. Ertheilung der Erledigungsscheine.

§. 53.

Ueber die erledigten Begleitscheine sind Erledigungsscheine nach dem anliegenden Muster H durch den Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers oder einen anderen von dem Amtsvorstande zu bestimmenden Beamten auszustellen und nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung durch einen zweiten Beamten dem Begleitschein-Ausfertigungsamt zu übersenden. H.

Bei Aemtern, welche nur mit einem Beamten besetzt sind, genügt die Ausstellung der Erledigungsscheine durch den letzteren. Es ist jedoch jedem Ausfertigungsamt nach dem Abschlusse des Empfangs-Registers eine durch den Bezirks-Ober-Kontrolör bescheinigte Nachweisung der zur Erledigung gekommenen Begleitscheine zu übersenden.

Die Uebersendung der Erledigungsscheine erfolgt monatlich zweimal, und zwar je über die vom 1. bis 15. und vom 16. bis zum Schluß des Monats erledigten Begleitscheine bis zum 20. beziehungsweise 5. des Monats.

Sind die erledigten Begleitscheine in verschiedenen Quartalen ausgefertigt worden, so ist für jedes dieser Quartale ein besonderer Erledigungsschein auszustellen.

Die Ordnungszahl, unter welcher jeder Begleitschein in den Erledigungsschein eingetragen worden, und der Tag der Ausstellung des Erledigungsscheins sind in Spalte 14 und 15 des Begleitschein-Empfangs-Registers bei den betreffenden Begleitscheinen anzumerken.

4. Ersatzleistung für die durch Vermittelung des Empfangsamts zurückbezahlten Baarkautionen.

§. 54.

Wenn die Zurückzahlung einer baar geleisteten Kaution bei dem Begleitschein-Empfangsamt zu erfolgen hatte (§. 14), so ist dem Erledigungsschein eine amtliche Bescheinigung über die stattgehabte Zurückzahlung beizufügen und die Ersatzleistung durch Benehmen mit dem Begleitschein-Ausfertigungsamt herbeizuführen.

5. Behandlung der Erledigungsscheine bei dem Ausfertigungsamt.

§. 55.

Die von den Empfangsämtern ertheilten Erledigungsscheine (§. 53) sind sogleich nach ihrer Ankunft hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Anmeldungen und Annahmeerklärungen und in formeller Hinsicht durch den Führer des Ausfertigungs-Registers zu prüfen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Wenn sich bei der Prüfung nichts zu erinnern findet, so hat der gedachte Beamte unter den Annahmeerklärungen die Nummer und Ordnungszahl des Erledigungsscheins, in welchem die Erledigung der betreffenden Begleitscheine nachgewiesen ist, unter Beifügung seiner Unterschrift einzutragen und den Tag der Ankunft des Erledigungsscheins in Spalte 8 des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers anzumerken.

Ergeben sich bei der vorzunehmenden Prüfung Anstände, so ist deren Erledigung im Wege des Schriftwechsels mit dem Empfangsamt oder nöthigenfalls durch Vorlage bei der dem Ausfertigungsamt vorgesetzten Direktivbehörde herbeizuführen.

Nach vollständiger Erledigung des Begleitscheins ist wegen Aufhebung der von dem Begleitscheinextrahenten bestellten Sicherheit das Erforderliche zu veranlassen (§. 54).

6. Verfahren bei dem Ausbleiben der Erledigungsscheine.

§. 56.

Wird die Erledigung eines Begleitscheins I oder II innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§. 53) nicht nachgewiesen und ist inzwischen auch keine Nachricht von dem Empfangsamt über eine etwaige Verzögerung der Erledigung eingetroffen, so ist der Begleitscheinextrahent oder der Bürge aufzufordern, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die Einzahlung des gestundeten Zolles, binnen 14 Tagen nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so ist der Extrahent zur Einzahlung des Zollbetrags anzuhalten und die Nummer, unter welcher die Vereinnahmung in dem betreffenden Register stattgefunden hat, in Spalte 9 des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers zu vermerken. Gleichzeitig ist dem Empfangsamt von der Einziehung des Zollbetrags Kenntniß zu geben.

Wenn durch das Empfangsamt eine Verzögerung der Erledigung des Begleitscheins angemeldet ist, letztere jedoch innerhalb einer angemessenen weiteren Frist nicht erfolgt, so ist über den Stand der Sache Erkundigung bei dem Empfangsamt einzuziehen, bei ungerechtfertigter Verzögerung der Erledigung aber der vorgesetzten Direktivbehörde Anzeige zu erstatten.

§. 57.

Walten Zweifel über den zu zahlenden Betrag oder andere Anstände ob, so ist der Fall der Direktivbehörde vorzutragen.

Die hierauf ergehende Entscheidung ist der Anmeldung beizufügen und im Ausfertigungs-Register nach Datum und Nummer zu notiren.

Der Amtsvorstand ist gemeinschaftlich mit dem Registerführer dafür verantwortlich, daß wegen der nicht rechtzeitig erledigten Begleitscheine die geeigneten Maßregeln getroffen werden.

7. Abschluß und Einsendung der Register.

§. 58.

Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register wird nach vierteljährigen Zeitabschnitten geführt; bleibt aber nach Ablauf des betreffenden Vierteljahres bis zur Ankunft der dann noch fehlenden Erledigungsscheine, insofern sich dieselbe nicht über die nächsten drei Monate nach dem Quartalsschlusse verzögert, bei dem Amt zurück.

Sobald die Erledigungsscheine eingetroffen sind, längstens jedoch nach Ablauf der vorher bezeichneten Frist, wird das Register abgeschlossen und mit den zugehörigen Anmeldungen und Annahmeerklärungen, welche nach der Nummerfolge der Begleitscheine zu ordnen sind, sowie mit den nach der Nummerfolge (§. 55) zu ordnenden Erledigungsscheinen, zur Revision an die Direktivbehörde eingesendet.

Die alsdann etwa noch nicht erledigten Posten werden in das Register des nächstfolgenden Quartals, unter Bezugnahme auf die alten Nummern, bei welchen auf die Nummern der neuen Eintragungen zu verweisen ist, durch alle Spalten übertragen, so daß z. B. die nicht erledigten Posten des ersten Vierteljahres die ersten Eintragungen in dem Register des dritten Vierteljahres ꝛc. bilden.

Vor der Absendung des Registers hat der Amtsvorstand oder in seinem Auftrag ein anderer oberer Beamter die stattgehabte Erledigung der darin eingetragenen Begleitscheine zu prüfen und dies in dem abgeschlossenen Register mit dem Anfügen zu bescheinigen, daß keine Posten unerledigt geblieben, oder daß die unerledigten sämmtlich in das neue (nach dem Quartal zu bezeichnende) Register richtig übertragen seien.

§. 59.

Das Begleitschein-Empfangs-Register wird ebenfalls nach vierteljährigen Zeitabschnitten geführt und nach Ablauf eines jeden Vierteljahres abgeschlossen und mit den als Belägen beizufügenden erledigten Begleitscheinen, den zu letzteren gehörigen Anmeldungen, sowie den über die Erledigung einzelner Begleitscheine geführten Verhandlungen zur Revision eingesendet.

Die Beläge zum Begleitschein-Empfangs-Register sind nach der Folge der Registernummern zu ordnen und mit entsprechend bezeichneten Umschlägen zu versehen.

Die zur Zeit der Einsendung des Begleitschein-Empfangs-Registers ausnahmsweise noch unerledigten Posten werden in der im §. 58 angegebenen Weise in das Register für das Quartal, in welchem die Einsendung erfolgt, übernommen.

§. 60.

Nach beendigter Revision werden die erledigten Begleitscheine nach den Bezirken der Direktivbehörden, in welchen die Ausfertigungsämter liegen, sowie nach den Ausfertigungsämtern und den Nummern der Ausfertigungs-Register geordnet, um noch mit den letzteren und den zugehörigen Belägen verglichen zu werden, und zu diesem Behufe, soweit die Vergleichung nicht bei der Revisionsbehörde der Empfangsämter selbst vorgenommen werden kann, den Direktivbehörden der betreffenden Ausfertigungsämter mitgetheilt.

Diese Mittheilung soll in der Regel sechs Monate nach dem Schluß des Quartals, in welchem die Begleitscheine erledigt worden sind, erfolgen.

Niederlage-Regulativ.

In Gemäßheit des §. 106 des Vereinszollgesetzes werden für die allgemeinen und beschränkten Niederlagen folgende nähere Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Niederleger, worunter derjenige verstanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften dieses Regulativs zu richten. Das Gleiche gilt für jeden, welcher die Niederlage betritt.

Wer die Niederlage betreten will oder dieselbe verläßt, hat sich bei dem die Aufsicht führenden Zollbeamten zu melden. Auch können die Personen, welche die Niederlage verlassen, nach Maßgabe des §. 127 des Vereinszollgesetzes einer körperlichen Visitation unterworfen werden.

§. 2.

In der Regel dürfen nur am Orte der Niederlage wohnhafte Personen dieselbe benutzen und müssen Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, einen am Orte wohnhaften Vertreter bestellen. Es steht jedoch für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare, binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist, entweder nicht auszumitteln ist oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigert, dem Waarenführer, auch wenn er am Orte nicht wohnhaft ist, frei, die Waaren auf seinen Namen zur Niederlage zu deklariren.

Macht der Waarenführer von dem ihm eingeräumten Rechte keinen Gebrauch, so kann das Amt von Amtswegen einen Spediteur veranlassen, die Waaren anstatt des bezeichneten Empfängers zur Niederlage zu deklariren.

§. 3.

Nach §. 98 des Vereinszollgesetzes dürfen in der Regel nur Waaren, auf denen noch ein Zollanspruch haftet, zur Niederlage gelangen.

Es dürfen indeß Gegenstände des freien Verkehrs mit der Maßgabe in die Niederlage zugelassen werden, daß sie mit ihrer Aufnahme in dieselbe die Eigenschaft unverzollter ausländischer Waaren annehmen und nach den Bestimmungen für die letzteren zu behandeln sind.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde können ausnahmsweise Güter des freien Verkehrs auch mit Beibehaltung ihrer Eigenschaft als solche, sowie unter Uebergangs-Steuerkontrole stehende Gegenstände in die Niederlage aufgenommen werden, sofern die Abfertigungs- und Niederlageräume für die zollpflichtigen Güter von denjenigen für Güter der obenbezeichneten Art auf sichernde Weise geschieden werden können.

Gegenstände, welche gegen Gewährung einer Zoll- oder Steuervergütung in die Niederlage aufgenommen sind, dürfen aus derselben, soweit Ausnahmen nicht gesetzlich zugelassen sind, nur gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles in den freien Verkehr übergehen.

§. 4.

Waaren, die gewöhnlich in verpacktem Zustande aufbewahrt werden, können nur in guter Verpackung zur Niederlage angenommen werden. Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

Inwieweit Gegenstände auf den Wunsch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig sein kann, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Amtsvorstande bestimmt.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, sowie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 5.

A. Ueber die niedergelegten Waaren wird ein Niederlage-Register nach dem anliegenden Muster A geführt. Es bleibt jedoch den Direktivbehörden überlassen, die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Abänderungen in dem Muster vorzunehmen, auch hinsichtlich der Führung und Revision des Registers das Nähere anzuordnen.

II. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 6.

B. Die Anmeldung zur Aufnahme in die Niederlage geschieht mittelst der Deklarationen oder mittelst Auszügen aus solchen oder aus Begleitscheinen, welche nach dem unter B beiliegenden Muster von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der, von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist dem Amt übergeben sein müssen. Die Anmeldungen werden hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den ihnen zu Grunde liegenden Papieren durch die betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt und bei der Revision der Waaren zum Anhalt genommen.

Die Deklarationen u. s. w. können mittelst dieser Anmeldung nach Maßgabe der §§. 23, 26 und 46 des Vereinszollgesetzes noch vervollständigt oder berichtigt werden.

§. 7.

Behufs der Aufnahme in die Niederlage sind die Waaren in der Regel speziell zu revidiren.

Die Revision, welcher ein Niederleger oder ein Stellvertreter desselben beizuwohnen hat, kann jedoch auf eine allgemeine beschränkt werden, wenn

1. die unter Verschluß angekommenen oder nach §. 43 Absatz 2 des Vereinszollgesetzes ohne Verschluß abgelassenen Waaren schon bei einem Vorabfertigungsamt speziell revidirt worden sind, oder
2. — mag auch die Deklaration hinsichtlich der Waarengattung mangelhaft sein — wenn der dem Amt als zahlungsfähig bekannte Niederleger sich durch eine Erklärung in der Anmeldung zur Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Zollsatzes, sofern nicht ein anderer Zollsatz durch spezielle Revision festgestellt wird, verpflichtet und sich für den Fall, daß in den Kolli sich Gegenstände der im §. 4 Absatz 3 bezeichneten Art befinden sollten, einer Konventionalstrafe von 1500 *M* unterwirft. Die Waaren müssen aber alsdann, wenn sie nicht zur Durchfuhr bestimmt sind und die Wiederausfuhr nicht binnen einer von dem Amtsvorstande festzusetzenden kurzen Frist erfolgt, unter Kolloverschluß, beziehungsweise mit dem Verschluß, mit welchem sie angekommen sind, gelagert werden.

Bei einer aus mehreren Kolli bestehenden, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost braucht nur das Gesammtgewicht durch Verwiegung ermittelt zu werden. Die Waarenpost wird summarisch nach Kollizahl, Zeichen und Gewicht und, wenn die Kolli fortlaufende Nummern haben, nach Nummern im Niederlage-Register angeschrieben.

Auch von der Ermittelung des Bruttogewichts kann, sofern dieselbe nicht von dem Niederleger selbst beantragt wird, abgesehen werden:

a) bei den mit Begleitschein I ohne amtlichen Verschluß abgefertigten Waaren, wenn der Niederleger auf die Abfertigung zur Durchfuhr verzichtet und sich damit einverstanden erklärt, daß das im Begleitschein überwiesene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt werde;
b) bei den mit Begleitschein I unter unverletztem amtlichen Verschluß ankommenden Waaren, wenn die Bruttoverwiegung entweder bei dem Niederlageamt selbst aus anderer Veranlassung bereits erfolgt ist, oder erst kürzlich bei einem anderen Amt stattgefunden hat.

§. 8.

Rücksichtlich des als Einlagerungsgewicht zu behandelnden Gewichts und der vorgefundenen Abweichungen von dem im Begleitschein angegebenen Gewicht kommen nach Maßgabe des §. 47 des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Werden die Waaren vor der Aufnahme in die Niederlage nicht verwogen, so ist das im Begleitschein überwiesene Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlage-Register anzuschreiben.
2. Ergiebt sich bei der vorgenommenen Verwiegung ein Mehrgewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht, so bildet, unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer bei der Abfertigung einzuleiten ist, das letztere ebenfalls das im Niederlage-Register anzuschreibende Einlagerungsgewicht.
3. Ergiebt sich dagegen ein Mindergewicht, so ist zwar nur das durch die Verwiegung beim Niederlageamt ermittelte Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlage-Register anzuschreiben. Es muß indeß, wenn die Waaren unverschlossen oder mit verletztem amtlichen Verschlusse angekommen sind, oder wenn der Verdacht einer heimlichen Entfernung von Waaren vorliegt, abgesehen von der etwa wegen Zolldefraude einzuleitenden Untersuchung, von dem vorgefundenen Mindergewicht der tarifmäßige Eingangszoll erhoben werden. Sind die Waaren dagegen mit unverletztem amtlichen Verschluß angekommen und ist zugleich anzunehmen, daß das Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei, so bleibt der Eingangszoll für dasselbe unerhoben.

§. 9.

Waaren, welche bei dem Niederlageamt unter Zollkontrole unverschlossen eingetroffen sind, und über deren Identität nach dem Ermessen des Amtsvorstandes Zweifel bestehen, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleistung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§. 10.

Hat eine Nettoverwiegung der Waaren stattgefunden, so erfolgt die Anschreibung im Niederlage-Register nach dem Brutto- und dem Nettogewicht. Ebenso wird bei der Aufnahme der in einem Kollo zusammen verpackten, verschieden tarifirten Waaren, sofern das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen festgestellt oder in der Anmeldung angegeben ist, auch das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen im Niederlage-Register angeschrieben.

§. 11.

Wenn die Revision beendigt ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

Soweit es die Gattung der Waaren und der Raum gestatten und nicht andere Umstände entgegenstehen, sind die Waaren eines jeden Niederlegers auf dessen Antrag beisammen zu lagern und die später für ihn hinzukommenden an die früher gelagerten anzuschließen.

III. Niederlagescheine.

§. 12.

Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein, hinsichtlich der Eintragung in das Niederlage-Register bescheinigtes Exemplar der Anmeldung (§. 6) zugestellt, welches ihm als Niederlageschein dient.

Die Zollverwaltung ist befugt, denjenigen, welcher ihr den Niederlageschein vorlegt, als zur Disposition über die in demselben bezeichneten Waaren legitimirt anzusehen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheins sei.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen sein und dies von demjenigen, der daran Interesse hat, dem Amt angezeigt werden, so hat dasselbe hierüber einen Vermerk im Niederlage-Register zu machen und solange keine Disposition über die Waaren zuzulassen, bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlagescheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 13.

Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Konto eines anderen Niederlegers übertragen werden, so ist dem Amt der Niederlageschein mit einem entsprechenden Antrage vorzulegen. Wenn, nach dem Ermessen des Amts, kein Bedenken obwaltet, so findet die Umschreibung im Niederlage-Register und die Abschreibung auf dem Niederlageschein, beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlagescheins statt.

§. 14.

Sollte ein Niederlageschein verloren gehen, so muß der betreffende Niederleger dem Amt davon Nachricht geben. Nachdem der Niederlageschein in Gemäßheit der in dem betreffenden Vereinsstaate bestehenden Bestimmungen für ungültig erklärt und dies dem Amt nachgewiesen ist, wird im Niederlage-Register das Nöthige vermerkt, ein Duplikat des Niederlagescheins ausgefertigt und darin die erste Ausfertigung für ungültig erklärt.

Meldet sich, nach erfolgter Benachrichtigung des Amts von dem Verlust eines Niederlagescheins und bevor derselbe für ungültig erklärt worden ist, ein dritter Besitzer dieses Scheins, so ist durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entscheiden, wer über die niedergelegte Waare zu verfügen hat. In der Zwischenzeit ernennt das Amt einen Vertreter des Eigenthümers, welcher auf Kosten desselben und, wie dieser selbst, für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Waaren zu sorgen hat. Hierbei treten, soweit es nöthig ist, die Vorschriften der §§. 16 und 40 ein.

§. 15.

Jede Abschreibung im Niederlage-Register ist vom Amt auf den vorzulegenden Niederlageschein zu vermerken. Wird durch die Abschreibung der ganze Inhalt eines Niederlagescheins nicht erledigt, so erhält der Niederleger denselben zurück. Sind sämmtliche darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertigt, so verbleibt der Schein beim Amt.

IV. Aufbewahrung und Behandlung auf der Niederlage.

§. 16.

Die Niederlageverwaltung hat für die Sicherung der lagernden Waaren nach Maßgabe des §. 102 des Vereinszollgesetzes Sorge zu tragen. Die Niederleger sind verbunden, die an sie ergehenden Anweisungen des Niederlageverwalters zur Verhütung oder Beseitigung von Beschädigungen der lagernden Waaren zu befolgen.

Im Falle fortgesetzter Säumniß eines Niederlegers ist derselbe zur Ergreifung der für die Erhaltung der Waaren erforderlichen Maßregeln oder Entnahme aus der Niederlage vom Amt schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Frist mit der Verwarnung aufzufordern, daß anderenfalls von Amtswegen das Nöthige auf seine Kosten werde verfügt werden.

§. 17.

Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen. Es bleibt ihm überlassen, die Kolli unter seinen Privatverschluß zu nehmen, in welchem Falle die Art des Verschlusses in der Anmeldung zu bemerken ist. Der Niederleger hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu sehen und mit darüber zu wachen, daß sie durch ihre Lage, durch Ungeziefer rc. nicht leiden, auch, wenn er solches wahrnimmt, den Niederlageverwalter darauf aufmerksam zu machen.

§. 18.

Von der einmal durch den Niederlageverwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt, und es muß jedenfalls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß seine Waare nicht gut lagere, und wünscht derselbe für sie eine andere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegensteht, gewährt werden.

Kann sich der Niederleger hierüber mit dem Niederlageverwalter nicht einigen, so entscheidet der Amtsvorstand.

§. 19.

Dem Niederleger ist gestattet, auf schriftliche Anmeldung bei dem Amt, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen. Das Oeffnen der Kolli, die Entnahme der Proben und die neue Verschließung der Kolli kann nur unter amtlicher Aufsicht geschehen.

Das Gewicht der entnommenen Proben ist im Niederlage-Register bei der betreffenden Post zu vermerken und, falls das Gesammtgewicht der entnommenen Proben zollpflichtig ist, bei der Räumung der Post besonders zur Verzollung zu ziehen.

§. 20.

Die Auslegung ausgepackter Waaren zum Verkauf in der Niederlage ist nicht erlaubt. Die Auspackung und vorübergehende Auslegung von Waaren zur Besichtigung, sofern dazu nicht schon die Ansicht von Proben genügt, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 21.

Die Eigenthümer und Disponenten der lagernden Waaren sind befugt, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Waaren behufs der Theilung, Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zweck der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung umzupacken, insofern geeignete Räumlichkeiten dazu vorhanden sind. Es können indeß von der Direktivbehörde nach den örtlichen Verhältnissen für einzelne Niederlagen gewisse Grenzen festgesetzt werden, innerhalb deren die Theilung nur stattfinden darf.

Zur Ergänzung, Auffüllung, Packung ꝛc. der lagernden Waarenkolli können Waaren aus dem freien Verkehr in die Niederlage eingebracht werden. Dies muß jedoch vorher schriftlich, unter Angabe der Gattung und Menge, dem Niederlageamt angezeigt werden, welches alsdann die Waaren vor dem Einlaß in die Lagerräume speziell ermittelt und sowohl im Niederlage-Register als im Niederlageschein dem zollpflichtigen Lagerbestand zuschreibt.

§. 22.

Jede Umpackung ist dem Amt zuvor nach dem beiliegenden Muster C unter Vorlegung des Niederlagescheins schriftlich anzumelden, und erst, nachdem von dem Amt die erforderliche Aufsicht angeordnet worden ist, vorzunehmen. a

Zu dem Antrag auf Gestattung der Umpackung kann auch das für die Abmeldung vorgeschriebene Formular (§. 30) benutzt werden.

§. 23.

Bei der Umpackung ist die Waare stets einer speziellen Revision zu unterwerfen, sofern nicht eine solche schon vorher stattgefunden hat. Neben dem Bruttogewicht ist, wenn es der Niederleger wünscht, auch das Nettogewicht der alten und der neuen Kolli zu ermitteln. Ist jedoch mit der Umpackung eine Theilung verbunden, so muß jedesmal auch das Nettogewicht der alten und der neuen Kolli festgestellt werden. Die Waarenpost wird dann im Niederlage-Register ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, und auch der Niederlageschein hiernach berichtigt oder ein neuer ausgestellt. Wird über den ganzen Inhalt eines zur Theilung angemeldeten Kollo nicht sofort vollständig verfügt, so kann unter Beifügung einer erläuternden Bemerkung die Abschreibung des abgemeldeten Theils und die Anschreibung des Bruttogewichts des Restes bei dem ursprünglich eingetragenen Kollo im Niederlage-Register erfolgen.

Gewichtsabweichungen von dem ursprünglich angeschriebenen Gewicht sind sofort aufzuklären.

Soweit ein Mindergewicht lediglich durch den Akt der Umpackung oder durch zufällige Ereignisse oder durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben, Verdunsten oder gewöhnliche Leckage entstanden und nicht durch Ordnungswidrigkeiten herbeigeführt ist, darf solches zollfrei abgeschrieben werden.

In anderen Fällen ist von der fehlenden Menge der tarifmäßige Eingangszoll einzuziehen, vorbehaltlich des einzuleitenden Strafverfahrens, wenn der Verdacht vorliegt, daß die Gewichtsverminderung in Folge heimlicher Entfernung eines Theils der Waare aus der Niederlage entstanden sei.

Diejenigen Umschließungen, welche durch Umpacken der Kolli während der Lagerung leer geworden sind, unterliegen bei der Entnahme aus der Niederlage der Verzollung, und zwar wenn sie zu dem Nettogewicht der darin verpackt gewesenen Waare gehören, nach dem Zollsatz der letzteren, anderenfalls nach demjenigen Zollsatz, welchem die Umschließungen an sich unterliegen.

Sind Umschließungen von Flüssigkeiten, welche in öffentlichen Niederlagen oder in Privatlagern unter amtlichem Mitverschluß lagern, durch Ueberfüllen ihres Inhalts in andere daselbst lagernde Fässer ꝛc. entleert worden, so sind dieselben, wenn sie zu dem zollpflichtigen Gewicht der Flüssigkeit gehören (§. 2 Abs. 3 des Zolltarifgesetzes), nach demjenigen Zollsatz zur Verzollung zu ziehen, welcher auf die in denselben vorhanden gewesene Flüssigkeit Anwendung findet, entgegengesetztenfalls nach dem Zollsatz, welchem die Umschließungen an sich unterliegen.

Sind dagegen zum Zweck der Umfüllung leere Umschließungen aus dem freien Verkehr in die Niederlage oder das Privatlager gebracht worden, so sind die bei der Umfüllung leer werdenden Umschließungen nur insoweit, und zwar nach dem zufolge des vorigen Absatzes anzuwendenden Zollsatz, zur

Verzollung zu ziehen, als das Gewicht derselben dasjenige der zur Umfüllung benutzten Umschließungen übersteigt. Erfolgt die Entleerung in Theilposten, so ist das Gewicht der zur Umfüllung benutzten leeren Umschließungen bis zur vollständigen Entleerung nachrichtlich bei der betreffenden Post im Niederlage-Register zu vermerken.

Die in den vorstehenden beiden Absätzen enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung auf solche entleerte Mineralölfässer, welche tarifmäßig einem höheren Zollsatze unterliegen, als die darin enthalten gewesene Flüssigkeit. Dergleichen Fässer sind beim Eingang in den freien Verkehr nach ihrer Beschaffenheit zur Verzollung zu ziehen.

Sind Umschließungen durch vollständiges Auslaufen ꝛc. der darin befindlichen Flüssigkeit leer geworden, so unterliegen die Umschließungen bei der Entnahme aus der Niederlage stets der tarifmäßigen Verzollung nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit.

§. 24.

Sollen Flüssigkeiten in Fässern durch Ueberleitung der Flüssigkeit in andere Fässer oder sonstige Umschließungen getheilt werden, so ist das Bruttogewicht des Fasses vor der Theilung festzustellen. Es wird demnächst das Bruttogewicht der neu gebildeten Kolli der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt. Ergiebt sich jedoch, nachdem über den ganzen Inhalt eines Fasses verfügt ist, daß die Summe der Bruttogewichte der Theilposten hinter dem im Niederlage-Register angeschriebenen Gewichte des Fasses zurückbleibt, und ist nach den Umständen, wie es namentlich bei der Umfüllung in Ballons der Fall ist, anzunehmen, daß die Theilung nur erfolgt sei, um einen Theil des Gewichts des getheilten Fasses der Verzollung zu entziehen, so kann von dem Niederleger die Entrichtung des Eingangszolls für das sich ergebende Mindergewicht gegen das angeschriebene Gewicht des Fasses gefordert werden.

In Fällen, in welchen Flüssigkeiten auf der Niederlage aus Fässern in andere Fässer oder Umschließungen umgefüllt und in Theilposten zur Eingangsverzollung abgemeldet werden, kann die Zollerhebung bis zum Betrage des von dem Einlagerungsgewicht sich berechnenden Zolles erfolgen, sofern der Niederleger vor der Abmeldung des ersten Theilpostens auf die Wiederausfuhr der sämmtlichen Theilposten und die Begünstigung der Verzollung derselben nach dem Auslagerungsgewicht Verzicht leistet.

Wenn bei Flüssigkeiten in Fässern, welche in einer allgemeinen oder beschränkten Niederlage lagern, der Inhalt eines Fasses ganz oder theilweise zum Auffüllen anderer Fässer benutzt wird, so ist dies als eine Umpackung anzusehen, auf welche die Bestimmungen in den §§. 101 und 103 des Vereinszollgesetzes, sowie in den §§. 21 und folgende dieses Regulativs Anwendung finden. In Gemäßheit des §. 23 des Regulativs ist also bei jeder Auffüllung das Gewicht der alten und neuen Fässer festzustellen.

Auf den Antrag des Niederlegers kann jedoch, um eine Beunruhigung der Flüssigkeiten durch Verwiegung zu vermeiden, gestattet werden, daß

a) eine Verwiegung der Fässer, welche aufgefüllt werden sollen, unterbleibt und nur das Gewicht der in jedes Faß umgefüllten Flüssigkeit ermittelt und dem Einlagerungsgewicht desselben zugeschrieben wird, und

b) das zur Auffüllung benutzte Faß nur nach bewirkter Auffüllung verwogen und das vor der Auffüllung vorhandene Gewicht desselben durch Zurechnung des Gesammtgewichts der in die einzelnen Fässer umgefüllten Flüssigkeit festgestellt wird. Ist das Faß nicht vollständig entleert, und soll noch auf der Niederlage verbleiben, so bedarf es auch bei diesem Fasse einer Verwiegung nicht, sondern nur einer Abschreibung des Gesammtgewichts der aus demselben entnommenen Flüssigkeit von dem Einlagerungsgewicht.

Handelt es sich um eine im Niederlage-Register summarisch angeschriebene Post (§. 7 Abs. 3), von der ein Faß zum Auffüllen der übrigen benutzt werden soll, so kann nicht nur von einer Verwiegung der Fässer, sondern auch von einer Gewichtsermittelung der umgefüllten Flüssigkeit und von einer An- und Abschreibung derselben bei den einzelnen Fässern abgesehen werden, es sei denn, daß das zur Auffüllung benutzte Faß aus der Niederlage entfernt werden soll, in welchem Falle das Gewicht desselben nach bewirkter Auffüllung durch Verwiegung festzustellen und von dem Gesammtgewicht der Post abzuschreiben ist.

Sollen die in der Niederlage befindlichen Fässer mit Flüssigkeiten aus dem freien Verkehr — zu denen auch die aus der Niederlage abgemeldeten und verzollten Flüssigkeiten gehören — aufgefüllt werden, so ist nach der Vorschrift im letzten Absatz des §. 21 zu verfahren, jedoch bedarf es auch in diesem Falle

einer Verwiegung der Fässer vor und nach der Auffüllung nicht, vielmehr nur einer Zuschreibung des Gewichts der in die einzelnen Fässer übergeführten Flüssigkeit.

In den Fällen der §§. 23 und 24 kann bei der Ueberleitung von Flüssigkeiten in andere Umschließungen das Bruttogewicht des alten Fasses in der Weise festgestellt werden, daß zuvörderst das neue Faß sowohl leer, als nach geschehener Umfüllung, demnächst aber das alte Faß verwogen und aus den so gewonnenen Gewichtsbeträgen das Bruttogewicht des alten Fasses im Wege der Berechnung festgestellt wird.

§. 25.

Gelangen Waaren zur Theilung, für welche, neben der Tara für die äußere Umschließung, eine zusätzliche Tara für die weitere innere Umschließung gewährt wird, so kann, sofern nicht vom Niederleger Nettoverwiegung beantragt wird, ohne Rücksicht auf die äußere Umschließung das Gewicht der betreffenden Waare einschließlich ihrer inneren Umschließung zur Grundlage der Taraberechnung genommen werden. Im Falle einer Theilung zum Zweck der Versendung der Waaren mit Begleitschein I ist das Gewicht derselben einschließlich deren innerer Umschließung im Begleitschein zu überweisen und das Bruttogewicht des neu gebildeten Kollo nur nachrichtlich darin zu bemerken.

§. 26.

Die von Niederlagegütern ausgesonderten Unreinigkeiten oder verdorbenen Waaren können unter Zollkontrole in das Ausland zurückgeführt oder mit Genehmigung des Amtsvorstandes unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die erfolgte Vernichtung wird amtlich festgestellt und im Niederlage-Register vermerkt.

§. 27.

Waaren, welche während der Lagerung ihre Beschaffenheit dergestalt verändert haben, daß sie in eine andere, einem niedrigeren Zollsatze unterliegende Waarengattung übergegangen sind (z. B. Wein in Essig), können auf Antrag des Niederlegers und auf Grund amtlicher Feststellung, erforderlichenfalls nach erfolgter Denaturirung, mit Genehmigung des Hauptamts nach Maßgabe ihrer neuen Beschaffenheit im Niederlage-Register und im Niederlageschein umgeschrieben werden.

§. 28.

Die Waarenbestände der Niederlage sind von Zeit zu Zeit durch den Amtsvorstand oder durch einen von ihm beauftragten oberen Beamten einer Revision zu unterwerfen. Zu welchem Zeitpunkte und in welchem Umfange dieselbe stattzufinden hat, bestimmt die Direktivbehörde.

Die Niederleger haben zum Zweck der Revision auf Verlangen Bestandsdeklarationen zu übergeben und das erforderliche Personal zu den vorzunehmenden Handleistungen zu stellen.

§. 29.

Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen in der Regel in der allgemeinen Niederlage nicht über 5 Jahre (Vereinszollgesetz §. 98 Abs. 2) und in der beschränkten Niederlage nicht über 6 Monate (Vereinszollgesetz §. 105 Abs. 1) lagern.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann ausnahmsweise in einzelnen Fällen eine Verlängerung der Lagerfrist eintreten.

V. Abmeldung und Verabfolgung aus der Niederlage.

§. 30.

Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlagescheins, eine Abmeldung nach dem anliegenden Muster D dem Niederlageverwalter oder dem mit Führung des Niederlage-Registers besonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft und solche auf der Abmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher stattgehabten Revisionsakte und sonst auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Bestimmung der Waaren in der betreffenden Spalte der Abmeldung gemachten Angabe richtet sich die weitere Abfertigungsweise. Nach dem Ermessen des Amtsvorstandes kann die Abmeldung auch in doppelter Ausfertigung verlangt werden. Sind die Waaren zur Weiterversendung mit Begleitschein bestimmt, so ist das im Begleitschein-Regulativ vorgeschriebene Formular zu benutzen.

Wünscht der Niederleger, daß nach Maßgabe des §. 103 Absatz 2 des Vereinszollgesetzes das Auslagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde gelegt werde, so hat er dies in seinem Antrage ausdrücklich zu bemerken.

§. 31.

Auf Grund der Abmeldung zur Verzollung oder zur Versendung auf Begleitschein II erfolgt die spezielle Revision, insofern solche nicht unmittelbar vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage oder später in derselben stattgefunden hat. Auch kann dieselbe dann unterbleiben, wenn auf den Antrag des Niederlegers die Verzollung nach dem höchsten Zollsatze des Tarifs gestattet wird (Vereinszollgesetz §. 32 Abs. 2).

Vor dem Beginn der speziellen Revision kann der Niederleger die Angaben in der Abmeldung hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichts der ohne spezielle Revision zur Niederlage genommenen Waaren ergänzen oder berichtigen (Vereinszollgesetz §§. 23, 26 und 46).

Wird bei Waaren, welche in der Niederlage umgepackt worden sind, eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Abweichung von dem im Tarif angenommenen Tarasatz bemerkt, so hat die Nettoverwiegung zu erfolgen.

§. 32.

Rücksichtlich des der Verzollung oder Abfertigung auf Begleitschein II zu Grunde zu legenden Gewichts kommen nach §. 103 des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze in Anwendung:

a) Ist das Gewicht jedes einzelnen Kollo im Niederlage-Register angeschrieben, oder wird eine aus mehreren Kolli bestehende, aber nur nach ihrem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost auf einmal ungetheilt von der Niederlage entnommen, so kann
   1. die nochmalige Verwiegung des betreffenden Kollo, beziehungsweise der ganzen Waarenpost dann unterbleiben, wenn der Niederleger nicht in der betreffenden Spalte der Abmeldung die Abfertigung nach dem Auslagerungsgewicht beantragt hat und zugleich kein Verdacht einer heimlichen Entfernung eines Theils der Waaren während der Lagerung vorliegt.
   2. Findet eine nochmalige Verwiegung statt, und ergiebt sich hierbei
      α) ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so erfolgt die Abfertigung auf Grund des Auslagerungsgewichts, wenn anzunehmen ist, daß dieses Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei. Liegt jedoch begründeter Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden, so ist — abgesehen von der wegen Zolldefraude etwa einzuleitenden Untersuchung — jedesmal das Einlagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde zu legen.
      Ergiebt sich dagegen
      β) ein Mehrgewicht, so bildet — unbeschadet der näheren Untersuchung wegen etwa vorgekommener Irrthümer — das Einlagerungsgewicht die Grundlage der Abfertigung.
      In beiden Fällen (α und β) ist auf Antrag der Betheiligten jedes Kollo einer größeren Waarenpost, dessen Einlagerungsgewicht seiner Zeit besonders ermittelt und im Niederlage-Register angeschrieben war, bezüglich der Gewichtsabweichungen bei der Abmeldung als eine für sich bestehende Waarenpost zu behandeln, wenn über die Identität der einzelnen Kolli nach Zeichen und Nummer kein Zweifel besteht.

b) Wird eine aus mehreren Kolli bestehende, im Niederlage-Register unter einem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost in Theilmengen aus der Niederlage entnommen, so erfolgt die Abfertigung nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewicht.
   Ergiebt sich hierbei im Ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so kommen bei der Abfertigung der letzten Theilpost die oben unter a 2 α ausgesprochenen Grundsätze zur Anwendung.
   Hinsichtlich des Mindergewichts, welches sich bei den in Theilposten zur Abmeldung gelangenden Flüssigkeiten in Fässern gegen das Gewicht des getheilten Fasses ergiebt, wird auf den §. 24 Bezug genommen.

§. 33.

Sind die Waaren zur Verzollung abgemeldet, so hat der Niederleger, nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, den Gefällebetrag gegen Quittung zu entrichten, beziehungsweise ein Kreditanerkenntniß darüber zu ertheilen.

Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitschein II tritt an die Stelle der Gefälleentrichtung die Extrahirung des Begleitscheins.

§. 34.

Zum Zweck der Versendung von Niederlagegütern auf Begleitschein I wird in der Regel das Auslagerungsgewicht ermittelt.

Ergeben sich bei dieser Verwiegung Abweichungen gegen das Einlagerungsgewicht, so wird im Allgemeinen nach der Vorschrift des §. 32 unter a 2 und b verfahren, jedoch mit der Maßgabe, daß

1. ein nach jener Vorschrift zollpflichtiges Mindergewicht sofort besonders zum Eingange zu verzollen und der Begleitscheinabfertigung das Auslagerungsgewicht zu Grunde zu legen;
2. in Fällen, wo das Einlagerungsgewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung bildet, auch das Auslagerungsgewicht im Begleitschein nachrichtlich zu vermerken ist.

§. 35.

Die Verwiegung kann, sofern solche nicht vom Niederleger selbst begehrt wird, unterbleiben,

1. wenn die Waaren unter amtlichem Verschluß zur Niederlage gekommen sind und dieser Verschluß während der Lagerung unberührt geblieben ist;
2. wenn die Waaren zwar ohne amtlichen Verschluß zur Niederlage gelangt sind, jedoch
   a) nach der Beschaffenheit derselben eine Veränderung des Gewichts während der Lagerung nicht zu vermuthen ist, wie z. B. bei Metallen, Metallwaaren, Glas, Porzellan und dergleichen, oder
   b) ihre Lagerung nicht über drei Monate gedauert hat und keine Umstände vorliegen, welche auf eine ungewöhnliche Gewichtsveränderung schließen lassen.

§. 36.

Sollte für einzelne Niederlageplätze das Bedürfniß entstehen, den in das Ausland zu sendenden unverzollten Waaren Gegenstände des freien Verkehrs in dem nämlichen Kollo beizupacken, so darf dies unter folgenden Bedingungen nachgegeben werden:

1. die unverzollten Waaren sind im Innern des zu bildenden Kollo von den Gegenständen des freien Verkehrs durch besondere Verpackung getrennt zu halten, auch ist der der Menge nach geringere Theil der Waaren für sich amtlich zu verschließen;
2. das Gesammtkollo wird unter Bleiverschluß gesetzt und
3. im Begleitscheine der Beipackung von Gegenständen des freien Verkehrs erwähnt, auch die Gattung, Menge und der etwaige Verschluß der letzteren, sowie das Bruttogewicht des Gesammtkollo angegeben.

Ist wegen der Beschaffenheit der Waaren die Bedingung unter 1 nicht zu erfüllen, so kann die Beipackung von Gütern des freien Verkehrs nur unter der Bedingung stattfinden, daß dieselben die Natur fremder unverzollter Waaren annehmen.

§. 37.

Sollen Waaren aus der Niederlage eines Grenzzollamts unmittelbar in das Ausland versendet werden, und erfolgt die Ausfuhr unter den Augen des Grenzzollamts oder unter amtlicher Begleitung, so beschränkt sich die Abfertigung darauf, daß die Ausfuhr von dem Amt oder den Begleitungsbeamten auf der Abmeldung bescheinigt wird.

§. 38.

Die Waaren werden gegen Vorzeigung der Zollquittung, beziehungsweise der betreffenden Abfertigungspapiere aus der Niederlage abgelassen. Es erfolgt demnächst ihre Abschreibung im Niederlage-Register. Binnen 24 Stunden müssen die Waaren aus der Niederlage entfernt werden.

§. 39.

Wo Lagergeld erhoben wird (Vereinszollgesetz §. 99), ist dasselbe von dem bei der Einlagerung der Waaren angeschriebenen und im Falle einer Umpackung von dem dabei ermittelten Bruttogewichte zu erheben.

§. 40.

Mit Niederlagegütern, deren Eigenthümer (Disponent) unbekannt ist, oder deren Abnahme von

der Niederlage nach Ablauf der Lagerfrist (§. 29) von dem der Zollbehörde bekannten Eigenthümer verweigert wird, ist nach §. 104 des Vereinszollgesetzes zu verfahren.

Bleibt in solchen Fällen beim öffentlichen Verkauf der Waaren das Meistgebot nach Abzug der Kosten hinter dem Betrage des Eingangszolles zurück, so ist in der Regel der Zuschlag zu versagen. Ausnahmen hiervon können von der Direktivbehörde nur dann zugelassen werden, wenn der Ausfall an Zollgefällen 10 Prozent nicht übersteigt.

VI. Theilungslager.

§. 41.

Theilungslager unter Mitverschluß der Zollverwaltung (§. 1 lit. b des Privatlager-Regulativs) können auch in abgesonderten Räumen der öffentlichen Niederlage, welche für sich verschließbar sind und für deren Einrichtung und Unterhaltung der Niederleger nach Anleitung des Amts Sorge zu tragen hat, zugelassen werden.

Derartige Theilungslager sind im Allgemeinen nach den Bestimmungen des Niederlage-Regulativs und den für die betreffende Niederlage bezüglich der Theilungslager erlassenen besonderen Vorschriften zu behandeln.

Auf Wein- und Spirituosen-Theilungslager in öffentlichen Niederlagen finden die Bestimmungen in den §§. 1 bis 10 des Weinlager-Regulativs mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gestattung eines solchen Lagers nicht an die Bedingung eines bestimmten Lagerbestandes (§. 2 a. a. O.) geknüpft ist.

Bei anderen zu derartigen Theilungslagern zugelassenen Flüssigkeiten mit Ausnahme von Mineralöl, können nach Anordnung der Direktivbehörde die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls in Anwendung gebracht werden.

VII. Strafbestimmungen.

§. 42.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 dieses Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

Eisenbahn-Zollregulativ.

In Gemäßheit des §. 73 des Vereinszollgesetzes werden über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

I. Allgemeine Vorschriften.

1. Transportzeit.

§. 1.

Der Transport von Frachtgütern und Passagiereffekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet (Vereinszollgesetz §. 21 Abs. 5 lit. d).

2. Abfertigungsstunden.

§. 2.

Die Abfertigung der Passagiereffekten, sowie der ankommenden sofort unter Raumverschluß (§. 10) weiter gehenden Frachtgüter ist nach §. 133 Absatz 3 des Vereinszollgesetzes sowohl bei den Grenzämtern als bei den Aemtern im Innern sogleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen, zu bewirken.

Andere Abfertigungen finden, sofern das Bedürfniß des Verkehrs nicht eine Erweiterung erfordert (Vereinszollgesetz §. 133 Abs. 4), nur innerhalb der im §. 133 Absatz 1 des Vereinszollgesetzes bestimmten Geschäftsstunden statt.

3. Fahrpläne.

§. 3.

Die Eisenbahnverwaltungen haben die Fahrpläne, imgleichen jede Abänderung derselben, bevor solche zur Ausführung kommen, der Direktivbehörde, sowie den Hauptämtern, in deren Bezirk sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, mitzutheilen. Ebenso haben sie von etwa vorkommenden Extrazügen und von voraussichtlich längeren Verzögerungen in der Ankunft der Züge sämmtlichen betheiligten Abfertigungsstellen (§. 4) so zeitig wie möglich Anzeige zu machen.

4. Abfertigungsstellen.

§. 4.

Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein-, aus- und durchgehenden Güter sind die an denselben gelegenen Grenzzollämter nach Maßgabe des §. 128 des Vereinszollgesetzes kompetent. Die weitere Abfertigung der vom Grenzzollamt mit Ladungsverzeichniß (§. 21) abgelassenen, sowie die Ausgangsabfertigung zoll- oder kontrolepflichtiger Güter im Innern kann nur bei Hauptämtern mit Niederlage oder solchen anderen Aemtern erfolgen, welche von der obersten Landes-Finanzbehörde dazu ermächtigt sind (Vereinszollgesetz §. 131).

Die zur zollamtlichen Abfertigung des Eisenbahnverkehrs kompetenten Aemter, einschließlich derjenigen, welche zur Gestattung von Umladungen oder Ausladungen (§§. 25 und 26), sowie zur Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses im Falle der Verschlußverletzung (§. 27) befugt sind, werden öffentlich bekannt gemacht.

5. Abfertigungsräume.

§. 5.

Die Eisenbahnverwaltungen haben — sofern nicht durch besondere Verträge zwischen einzelnen Eisenbahnverwaltungen und dem Staate oder den Kommunen etwas Anderes festgesetzt ist — nach §. 59 des Vereinszollgesetzes auf den für die Zollabfertigung bestimmten Stationsplätzen die erforderlichen Räume für die zollamtliche Abfertigung und für die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände zu stellen, beziehungsweise die nach Anordnung der Zollbehörde hierfür nöthigen baulichen Einrichtungen zu treffen, doch liegt ihnen die Ausstattung der hergegebenen Räume und, sofern sie lediglich zu Zwecken der Zollverwaltung dienen, deren Erwärmung und Erleuchtung nicht ob.

Bei den zur Nachtzeit zur Abfertigung gelangenden Zügen haben die Eisenbahnverwaltungen die Wagenzüge und Geleise innerhalb der Stationsplätze ausreichend beleuchten zu lassen.

Die Eisenbahnverwaltungen müssen ferner im Einverständniß mit der Zollbehörde für die erforderliche Abschließung der Räume, in denen die Abfertigung stattfindet, Sorge tragen.

Die zur einstweiligen Niederlegung der Gegenstände bestimmten Räume müssen sichernd verschließbar sein und werden von der Zollbehörde und der Eisenbahnverwaltung unter Verschluß gehalten. Diese Räume dürfen nur für zoll- und kontrolepflichtige Güter benutzt werden. Sie haben nicht die zollgesetzlichen Eigenschaften von Niederlagen unverzollter Waaren und die Lagerung in denselben darf eine von dem Amtsvorstande nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessende kurze Frist nicht überschreiten.

6. Transportmittel.

a. deren Beschaffenheit.

§. 6.

Weder in den Güterwagen noch in den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume befinden. Ebenso dürfen Personenwagen besondere zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume nicht enthalten (Vereinszollgesetz §. 61 Abs. 2). Einrichtungen zur Erwärmung des Fußbodens sind hierdurch nicht ausgeschlossen. Sie müssen jedoch dem Grenzeingangsamt besonders angemeldet werden und so beschaffen sein, daß sie ohne Schwierigkeit einer Revision unterworfen werden können.

Im Uebrigen ist die Eisenbahnverwaltung, soweit die Abfertigung der eingehenden Güter und Passagiereffekten nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 39 bis 51 und 92 des Vereinszollgesetzes erfolgen soll, in den Transportmitteln, deren sie sich zur Einbringung der Güter über die Grenze bedienen will, nicht beschränkt.

§. 7.

Dagegen dürfen zum Transport von Gütern und Passagiereffekten, welche nach den Vorschriften dieses Regulativs mit Ladungsverzeichniß (§. 21), beziehungsweise mit Anmeldung (§. 19) auf Aemter im Innern abgelassen, oder welche unter Raumverschluß zum Aus- oder Durchgange abgefertigt werden sollen, in der Regel nur Wagen, die von allen Seiten mit festen Wänden geschlossen sind (Kulissenwagen), oder Abtheilungen solcher Wagen, oder Wagen mit Schutzdecken der unten bezeichneten Art oder abhebbare Kasten oder Körbe verwendet werden.

Die Wagen mit Schutzdecken müssen mit festen, durch eine starke Stange mit einander verbundenen Vorder- und Hinterwänden, ferner an den Vorder- und Hinterwänden mit mindestens 75 cm breiten Verdeckstücken und an den Langseiten mit mindestens 50 cm hohen Seitenwänden versehen sein. Die Decke muß sich an den Vorder- und Hinterwänden und an den Seitenwänden glatt und ohne Falten anschließen.

Die Wagen u. s. w., welche zum Weitertransport der mit Ladungsverzeichniß, beziehungsweise mit Anmeldungen abgefertigten Waaren und Effekten dienen sollen, müssen so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Oeffnung derselben nicht erfolgen kann (Vereinszollgesetz §. 62).

Jede Eisenbahnverwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten, sowie die abhebbaren Behälter mit einem, ihr Eigenthum an denselben kundgebenden Zeichen und mit einer Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so angebracht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

Die zwischen den deutschen Delegirten und den Delegirten der Regierungen von Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz auf der internationalen Eisenbahnkonferenz zu Bern in dem Schlußprotokoll vom 15. Mai 1886 vereinbarten Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr sind in der Anlage A abgedruckt. A.

b. deren Kontrolirung.

§. 8.

Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter- wie die Personenwagen und abhebbaren Behälter, imgleichen die Lokomotiven und Tender zur Besichtigung gestellt werden. Derartige Besichtigungen sind nach Anordnung der Direktivbehörde von Zeit zu Zeit durch einen oberen Beamten vorzunehmen. Ergeben sich hierbei Abweichungen von den in den §§. 6 und 7 enthaltenen Vorschriften, so darf auf die von der Zollbehörde dieserhalb ergehende Anordnung das vorschriftswidrig befundene Transportmittel nicht weiter benutzt werden.

c. Ausnahmsweise Zulassung offener Wagen.

§. 9.

Ausnahmsweise können zum Transport der zur Abfertigung mit Ladungsverzeichniß bestimmten ausländischen Güter, wenn es sich um Kolli handelt, welche 25 kg oder mehr wiegen, auch offene Wagen mit Schutzdecken von anderer als der im §. 7 bezeichneten Beschaffenheit oder auch offene Wagen ohne Schutzdecken verwendet werden. Insbesondere sollen von der Abfertigung mit Ladungsverzeichniß nicht ausgeschlossen sein solche in offene Wagen verladene Güter, deren Verladung in Kutissenwagen oder in die im §. 7 bezeichneten Wagen mit Schutzdecken wegen ihres Umfanges (wie große Maschinen, Maschinentheile, Dampfkessel u. s. w.) oder wegen ihrer Beschaffenheit (wie Holz, Kohlen, Koks, Sand, Steine, Erze, Roh- und Brucheisen aller Art, Stabeisen, Vieh, Heringe, Thran, Petroleum u. s. w.) nicht wohl zulässig erscheint.

Dem Ermessen des Abfertigungsamts bleibt es überlassen, ob zur Sicherung gegen Entfernungen oder Vertauschungen Deckenverschluß anzubringen ist, oder Erkennungsbleie anzulegen oder andere Maßregeln zu treffen sind, oder ob ausnahmsweise von einem Verschluß oder anderen Maßregeln zur Festhaltung der Identität überhaupt abzusehen sein möchte.

Auch kann amtliche Begleitung eintreten.

7. Amtlicher Verschluß.

§. 10.

Die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, der abhebbaren Behälter, sowie der Räume für die einstweilige Niederlegung der Güter und Effekten (§. 5) findet in der Regel mittelst besonderer Zollschlösser statt. Es kann jedoch in einzelnen Fällen, in denen wegen großen Güterandrangs die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Schlössern bei einem Zollamt nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, sowie der abhebbaren Behälter mittelst Bleien erfolgen.

Die Kosten der Verschlußeinrichtung hat die Eisenbahnverwaltung zu tragen, wogegen die Zollverwaltung die fortan erforderlichen Schlösser anschafft, vorbehaltlich des Ersatzes für verloren gegangene oder beschädigte Schlösser (Vereinszollgesetz §. 95).

Die zum Verschluß benutzten Schlösser, welche die Empfangsämter an die Abfertigungsstellen, die den Verschluß angelegt, zurückzusenden haben, imgleichen die an die Abfertigungsstellen leer zurückgehenden Taschen, welche zum Verschluß der Schlüssel, Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe gedient haben, sowie die zum Transport der Schlösser benutzte leer zurückgehende Emballage, sind von den Eisenbahnverwaltungen mit dem nächsten Eil- oder Personenzuge unentgeltlich zu befördern.

Die Schlösser ꝛc. sind in guter Verpackung mit Frachtbrief zurückzusenden.

8. Amtliche Begleitung.

§. 11.

Eine Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenzeingangsamt gelegenen Strecke, sofern dieselbe von dem Grenzamt nicht überzeugend beobachtet oder sonst nicht genügend kontrolirt werden kann, beim Eingange immer und beim Ausgange dann statt, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

Einschränkungen des Begleitungsdienstes sind zulässig und insbesondere in Ersetzung durch geordneten Patrouillendienst, Postirungen an geeigneten Punkten, strenge Revision beim Abgange und bei der Ankunft der Züge, geeignetes Benehmen mit den Eisenbahnoberbehörden, in deren eigenem Interesse die Fernhaltung reglementswidriger Handlungen des Unterpersonals liegt, zur Kostenersparung thunlichst herbeizuführen.

Dem Ermessen des Abfertigungsamts bleibt es überlassen, auch auf anderen Strecken amtliche Begleitung eintreten zu lassen, wenn eine solche im Zollinteresse nothwendig oder zweckmäßig erscheint.

Wenn ausnahmsweise auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung amtliche Begleitung eintritt, so sind die Kosten derselben von der Eisenbahnverwaltung zu tragen.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem Personenwagen mittlerer Klasse unentgeltlich eingeräumt werden (Vereinszollgesetz §. 60 Abf. 5).

9. Befugnisse der oberen Zollbeamten.

§. 12.

Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Kontrole des Verkehrs auf den Eisenbahnen und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt werden und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Direktivbehörde ausgestellte Legitimationskarte ausweisen, sind befugt, zum Zweck dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahnverwaltung sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Aufforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten, auch den Zollbeamten die Einsicht der Frachtbriefe, Frachtkarten und der auf den Güterverkehr bezüglichen Bücher zu gestatten.

Nicht minder sind die bezeichneten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (Vereinszollgesetz §. 21) auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandene Gebäude und Lokale, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht blos zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen.

Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder mit einer Legitimationskarte der erwähnten Art versehene Oberbeamte muß innerhalb derjenigen Strecke der Eisenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ist, in beiderlei Richtungen in einem Personenwagen zweiter Klasse unentgeltlich befördert werden (Vereinszollgesetz §. 60 Abf. 1 bis 4).

II. Besondere Vorschriften.

A. Waareneingang.

1. Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen die Grenze überschreiten.

a. Verladung der Güter.

§. 13.

Bei Ueberschreitung der Grenze dürfen in den Personenwagen oder sonst anderswo, als in den Güterwagen, sich keine Gegenstände befinden, welche zollpflichtig sind oder deren Einfuhr verboten ist. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der unter dem Handgepäck der Reisenden befindlichen zollpflichtigen

Kleinigkeiten, sowie des Gepäcks statt, welches sich auf den mittelst der Eisenbahn beförderten Wagen von Reisenden befindet. Auf den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Angehörigen der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben (Vereinszollgesetz §. 61).

§. 14.

Sämmtliche Frachtgüter und Passagiereffekten, welche ohne Umladung (s. Abs. 2 und 3) mit Ladungsverzeichniß (§. 17) beziehungsweise mit Anmeldung (§. 19) abgefertigt werden sollen, müssen, soweit nicht nach §. 9 Ausnahmen nachgelassen sind, schon im Auslande in Güterwagen oder in abhebbare Behälter von der im §. 7 bezeichneten Beschaffenheit, und zwar Frachtgüter und solche Passagiereffekten, welche nicht zum unmittelbaren Durchgang bestimmt sind, getrennt in verschiedenen Wagen, Wagenabtheilungen oder abhebbare Behälter verladen sein.

Sollen Frachtgüter vor ihrer Abfertigung mit Ladungsverzeichniß in andere Wagen umgeladen werden, so geschieht die Umladung unter zollamtlicher Aufsicht auf Grund der zu übergebenden Ladungsverzeichnisse unter Vergleichung der Kolli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart mit den im Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben; die erfolgte Umladung ist auf dem Ladungsverzeichniß zu bescheinigen. In entsprechender Weise ist zu verfahren, wenn zur Abfertigung mit Anmeldung bestimmte Passagiereffekten (§. 19 Abs. 4) zuvor in andere Wagen umgeladen werden sollen.

Es ist auch gestattet, daß die eingegangenen Güter bei den Grenzämtern, nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisionsräume, unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiedereinladung mit Ladungsverzeichniß abgefertigt werden. Hierbei finden die Bestimmungen im §. 40 Anwendung.

Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten im Innern weiter abgefertigt werden sollen, sind in der Regel nach den verschiedenen Abfertigungsorten in verschiedene Wagen oder Wagenabtheilungen gesondert zu verladen. Ausnahmsweise dürfen die zur Abfertigung an verschiedenen Orten bestimmten zoll- oder kontrolepflichtigen Güter in einen Wagen oder eine Wagenabtheilung zusammen verladen werden. Es ist jedoch bei der Verladung dafür Sorge zu tragen, daß die Ausladung der Waaren an ihrem Bestimmungsorte erfolgen kann, ohne daß es zugleich der Ausladung der weiter gehenden Güter bedarf.

b. Ordnung der Wagen.

§. 15.

Die einen Zug bildenden Wagen müssen möglichst so geordnet sein, daß

1. sämmtliche vom Auslande eingehenden Güterwagen ohne Unterbrechung durch andere Wagen hintereinander folgen und
2. die bei dem Grenzzollamt und an den anderen Abfertigungsstellen zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

c. Abfertigung bei dem Grenzzollamt.

aa. Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

§. 16.

Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhof des Grenzzollamts angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofs, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zoll- und Postbeamten und der Eisenbahnangestellten abgeschlossen (§. 5) und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen Raum darf erst nach Beendigung der in den §§. 17 bis 20 erwähnten zollamtlichen Verrichtungen stattfinden.

bb. Anmeldung der Ladung. Ladungsverzeichniß.

§. 17.

Unmittelbar nach Ankunft des Zuges auf dem Bahnhof des Grenzzollamts hat der Zugführer oder der sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amt über die nach §. 21 abzufertigenden Frachtgüter vollständige, in deutscher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterschrift versehene Ladungs-

Muster B. verzeichnisse in zweifacher Ausfertigung nach dem anliegenden Muster B zu übergeben. Der einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein (Vereinszollgesetz §. 63 Abs. 1).

Bei Waaren, welche dem Grenzzollamt sofort nach den §§. 22 und 24 des Vereinszollgesetzes speziell deklarirt und nach den §§. 39 bis 51 dieses Gesetzes abgefertigt werden, genügt die Abgabe der speziellen Deklaration und bedarf es bezüglich solcher Waaren der Aufnahme in ein Ladungsverzeichniß nicht. Auch kann, soweit es sich um zollfreie Massenartikel, z. B. Kohlen, handelt, welche bei dem Grenzzollamt sofort in den freien Verkehr treten sollen, mit Genehmigung der Direktivbehörde die Abfertigung lediglich auf Grund der Frachtbriefe erfolgen.

Die Ladungsverzeichnisse müssen die verladenen Waaren nach Gattung und Bruttogewicht, bei verpackten Waaren auch nach der Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummer nachweisen, und dasjenige Amt, bei welchem die weitere Abfertigung verlangt wird, bezeichnen. Ferner muß darin die Angabe der Wagen oder Wagenabtheilungen oder der abhebbaren Behälter, in welche die Kolli verladen sind, nach Zeichen, Nummer oder Buchstaben enthalten sein (Vereinszollgesetz §. 63 Abs. 2).

In Fällen, in welchen die Verladung der zu einem Frachtbriefe gehörigen Waaren mehr als einen Wagen erfordert, oder in denen einzelne Kolli einer Waarenpost zur besseren Ausnutzung des Raumes getrennt von dem übrigen Theil derselben verladen werden, kann von der besonderen Angabe des Inhalts der betreffenden Wagen, beziehungsweise der Gesammtzahl und des Bruttogewichts der in jedem derselben befindlichen Kolli im Ladungsverzeichnisse abgesehen werden (Muster B).

Auch kann in solchen Ladungsverzeichnissen, welche eine geringe Zahl von Eintragungen enthalten, von der summarischen Angabe der Zahl und des Bruttogewichts der in jedem einzelnen Wagen befindlichen Waaren und der Wiederholung der betreffenden Angaben zur Bildung der Hauptsumme in der Weise Abstand genommen werden, daß nur die letzteren in den betreffenden Spalten des Ladungsverzeichnisses anzugeben sind.

Der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welcher das Ladungsverzeichniß unterzeichnet hat, haftet für die Richtigkeit der in demselben enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Kolli (Vereinszollgesetz §. 66 Abs. 4).

Ein jedes Ladungsverzeichniß darf in der Regel nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsamt bestimmt sind (Vereinszollgesetz §. 63 Abs. 3).

Es kann über jeden einzelnen Wagen beziehungsweise über jede Wagenabtheilung ein besonderes oder über sämmtliche nach demselben Abfertigungsorte bestimmte Wagen ein einziges Ladungsverzeichniß oder es können mehrere Ladungsverzeichnisse ausgefertigt werden. Einer Vergleichung der Ladungsverzeichnisse mit den Frachtbriefen bedarf es nicht.

cc. Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen.

§. 18.

Während die Anmeldung erfolgt (§. 17) werden die Personenwagen, Lokomotiven und Tender revidirt und, soweit nicht nach §. 20 eine Ausnahme eintritt, diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenzzollamt in den freien Verkehr gesetzt oder zur Niederlage oder zur Versendung unter Begleitscheinkontrole abgefertigt werden sollen, von denjenigen gesondert, deren Ladungen ihre weitere Abfertigung bei Aemtern im Innern erhalten sollen.

dd. Abfertigung

1. der Passagiereffekten.

§. 19.

Die vom Auslande eingehenden Reisenden, welche zollpflichtige Waaren bei sich führen, brauchen dieselben, wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind, nur mündlich anzumelden. Auch steht es solchen Reisenden frei, statt einer bestimmten Antwort auf die Frage der Zollbeamten nach verbotenen oder zollpflichtigen Waaren, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind (Vereinszollgesetz §. 92 Abs. 1).

In der Regel werden die Passagiereffekten sogleich bei dem Grenzeingangsamt schließlich abgefertigt (Vereinszollgesetz §. 92 Abs. 3). Die Effekten der mit demselben Zug weiterfahrenden Reisenden

gehen bei dieser Abfertigung den Effekten derjenigen Reisenden vor, welche die Eisenbahn am Grenzeingangsamt verlassen. Finden sich bei einzelnen weitergehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannigfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verbleiben des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vorgängige Deklaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgang des Zuges abgefertigt und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiterbefördert zu werden.

Die Revision des Handgepäcks der Reisenden kann, sofern dies ohne Gefährdung der Zollsicherheit thunlich ist, in den Wagen erfolgen, ohne daß die Reisenden darum zum Aussteigen genöthigt werden.

Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Abfertigung der Passagiereffekten bei dem Grenzeingangsamt unterbleiben und den zu solchen Abfertigungen besonders ermächtigten Aemtern im Innern überwiesen werden. Es können alsdann sämmtliche noch nicht abgefertigte Passagiereffekten, auch wenn sie an verschiedenen Orten zur Abfertigung gelangen sollen, in denselben Wagen verladen werden, es ist aber dem Grenzeingangsamt für jeden Bestimmungsort eine besondere Anmeldung zu übergeben, welche die Effekten nach der Stückzahl und nach den Orten, an denen die Abfertigung stattfinden soll, getrennt nachweisen muß und dem auszustellenden Begleitzettel (§. 22) beizufügen ist.

Als Passagiereffekten im Sinne des Regulativs werden in der Regel nur diejenigen Effekten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in demselben Wagenzuge befinden. Es soll indeß in Fällen, in denen das Reisegepäck zwar von dem Reisenden getrennt ist, jedoch das spätere Eintreffen des letzteren zu erwarten steht, auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung das Gepäck während höchstens acht Tagen unter zollamtlichem Verschluß aufbewahrt und beim Eintreffen des Reisenden innerhalb dieser Frist als Reisegepäck behandelt werden. Ebenso sollen Gepäckstücke, welche Reisenden nachfolgen, auf diesfallsigen Antrag nicht als Frachtgut, sondern als Reiseeffekten abgefertigt werden.

2. der zollfreien Gegenstände.

§. 20.

Zollfreie Gegenstände können auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung, sofern nach dem Ermessen des Abfertigungsamts die Revision mit hinreichender Sicherheit bewirkt werden kann, auf Grund des Ladungsverzeichnisses, beziehungsweise der Deklarationen oder Frachtbriefe (§. 17 Abs. 2) von dem Grenzeingangsamt sofort in dem Zuge der speziellen Revision unterworfen und demnächst in den freien Verkehr gesetzt werden, dergestalt, daß ihre Weiterbeförderung mit demselben Zuge erfolgen kann, mit welchem sie eingegangen sind.

3. der auf der Eisenbahn weitergehenden Wagen- 2c. Begleitzettel und Begleitzettel-Ausfertigungs-Register.

§. 21.

Ueber die mit Ladungsverzeichniß abzufertigenden Wagen 2c. wird, nachdem dieselben unter amtlichen Verschluß gesetzt oder die nach §. 9 zulässigen anderen Vorkehrungen zur Festhaltung der Identität der Waaren getroffen worden sind, ein Begleitzettel (§. 22) ertheilt.

Sodann wird die Gestellungsfrist, behufs deren Festsetzung für die einzelnen Bestimmungsorte die Zollbehörde sich mit der Eisenbahnverwaltung zu benehmen hat, und der Vermerk über den angelegten Verschluß sowie die Nummer des Begleitzettels, zu welchem das Ladungsverzeichniß gehört, in das letztere eingetragen, beziehungsweise die zollamtliche Abfertigung auf demselben seitens der Abfertigungsbeamten vollzogen und das Ladungsverzeichniß seitens des Zugführers oder sonstigen Vertreters der Eisenbahnverwaltung unterzeichnet. Mit dieser Unterzeichnung übernimmt der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung, die in dem Ladungsverzeichnisse genannten Wagen u. s. w. binnen der bestimmten Frist in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem betreffenden Abfertigungsamt zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von den in dem Ladungsverzeichnisse nachgewiesenen Gewichtsmengen zu haften (Vereinszollgesetz §. 64 Abs. 2).

Schließlich werden die Unikate der Ladungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, sowie die Schlüssel zu den zum Verschluß der Wagen verwendeten Schlössern amtlich verschlossen und die

diese Gegenstände enthaltenden Taschen oder Kuverts, nachdem sie mit der Adresse des Erledigungsamts, den Nummern der Begleitzettel und der Wagen bezeichnet sind, sowie auch die ausgefertigten Begleitzettel dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung zur Abgabe an die Abfertigungsstellen übergeben. Die Duplikate der Ladungsverzeichnisse bleiben bei dem Ausfertigungsamt zurück.

Die unterbliebene Ablieferung der Schlüssel oder die Verletzung des Verschlusses, unter welchem sich dieselben befinden, zieht für die Eisenbahnverwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen u. s. w., zu welchen die Schlüssel gehören (Vereinszollgesetz §. 64 Abs. 3).

Die im §. 28 des Begleitschein-Regulativs über die Verlängerung der Transportfrist enthaltenen Bestimmungen werden auch auf die unter Begleitzettel-Kontrole stehenden Eisenbahngüter in Anwendung gebracht.

§. 22.

Muster C. Die Begleitzettel sind nach dem anliegenden Muster C auszufertigen. Die amtliche Vollziehung derselben erfolgt durch die betreffenden ersten Revisionsbeamten unter Beidrückung des Amtsstempels.

Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm ertheilten Begleitzettel ein Ausfertigungs-Register

Muster D. nach dem anliegenden Muster D.

In demselben werden die ausgefertigten Begleitzettel mit fortlaufenden Nummern unter Angabe der zugehörigen Ladungsverzeichnisse eingetragen und Aenderungen bezüglich des Erledigungsamts oder der Gestellungsfrist, sobald sie zur Kenntniß des Ausfertigungsamts gelangen, mit rother Tinte vermerkt.

Bei größeren Aemtern können mehrere, je mit einem besonderen Buchstaben zu bezeichnende Ausfertigungs-Register geführt werden.

Wenn ein Begleitzettel oder Ladungsverzeichniß verloren gehen sollte, so hat der Vorstand des Hauptamts, welches den Begleitzettel ausgefertigt hat, beziehungsweise in dessen Bezirk das Ausfertigungsamt liegt, wenn sich kein Bedenken ergiebt, an Stelle des abhanden gekommenen Exemplars ein zweites mit Duplikat beziehungsweise Triplikat zu bezeichnendes Exemplar des Begleitzettels beziehungsweise Ladungsverzeichnisses ausfertigen zu lassen. Die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats beziehungsweise Triplikats ist im Begleitzettel-Ausfertigungs-Register beziehungsweise auf dem Duplikat des Ladungsverzeichnisses zu vermerken.

4. der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§. 23.

Nach Abfertigung des weiter gehenden Wagenzuges sind die zurückgebliebenen Frachtgüter, soweit thunlich vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges, dem Grenzzollamt seitens der Eisenbahnverwaltung oder des Empfängers nach den Vorschriften des Vereinszollgesetzes (Vereinszollgesetz §§. 39 bis 51) zu deklariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

Auf zollfreie Ladungen finden die Bestimmungen im Absatz 2 des §. 17 Anwendung.

Das zollpflichtige Gewicht von in Eisenbahnwagenladungen eingehenden Massengütern, welche einem Zollsatz von höchstens 5 ℳ für 100 kg unterliegen, sowie von in Eisenbahnwagenladungen eingehendem Petroleum kann von den Zollstellen mit Genehmigung des Amtsvorstandes durch Verwiegung auf der Centesimalwaage (Geleiswaage) in der Weise ermittelt werden, daß von dem Gewicht des Wagens einschließlich der Ladung (Bruttogewicht) das Gewicht des leeren Wagens (Eigengewicht) abgezogen wird. Für höher tarifirte Gegenstände darf die Gewichtsermittelung in derselben Weise mit Genehmigung des Amtsvorstandes, jedoch nur dann erfolgen, wenn die Verwiegung derselben auf den gewöhnlichen Waagen in Folge ihrer Größe oder Schwere oder sonstiger besonderer Umstände unverhältnißmäßige Schwierigkeiten bietet.

Von der Verwiegung des leeren Wagens kann, sofern der Waarendisponent keinen Widerspruch erhebt, in den zu 1 bezeichneten Fällen abgesehen werden, wenn das von der Eisenbahnverwaltung festgestellte Eigengewicht und das Datum dieser Feststellung an dem Wagen angeschrieben ist, besondere Bedenken gegen die Richtigkeit des angeschriebenen Gewichts nicht bestehen und seit der Feststellung desselben nicht mehr als zwei Jahre verflossen sind.

Das angeschriebene Gewicht darf ohne zollamtliche Verwiegung insbesondere dann nicht als das wirkliche des Wagens angesehen werden, wenn die Inventarienstücke des letzteren nicht vollzählig mit vor-

geführt worden. Ausnahmen hiervon kann der Amtsvorstand zulassen, wenn es sich um das Fehlen verhältnißmäßig kleinerer Inventarienstücke handelt.

Uebersteigt in den Fällen, in welchen hiernach von der Verwiegung der leeren Wagen abgesehen worden ist, das deklarirte Gewicht der Waare das durch Berechnung ermittelte Gewicht, so ist ersteres der Verzollung zu Grunde zu legen.

Die Verwiegung auf der Centesimalwaage ist zu versagen, sobald besondere Umstände, zu denen auch ungünstige Witterung zu rechnen ist, vorliegen, welche der Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse entgegenstehen.

Die Zollstellen haben die Richtigkeit des an den Eisenbahnwagen angeschriebenen Eigengewichts von Zeit zu Zeit zu prüfen und zu diesem Behuf Nachverwiegungen auf der Centesimalwaage vorzunehmen. Von dem ordnungsmäßigen Zustande der letzteren haben sich die Zollstellen bei geeigneter Gelegenheit Ueberzeugung zu verschaffen. Bei diesen Revisionen ist von der Eisenbahnverwaltung die nöthige Arbeitshülfe unentgeltlich zu leisten.

Uebersteigt das eisenbahnseitig angeschriebene Eigengewicht eines Wagens das bei der zollamtlichen Nachverwiegung ermittelte um 2 Prozent oder mehr, so ist dies der Zolldirektivbehörde anzuzeigen. Gehört ein solcher Wagen einer deutschen Eisenbahnverwaltung an, so ist wegen Nachverwiegung und Abänderung des Gewichtsvermerks der erforderliche Antrag von der Zolldirektivbehörde an diese Verwaltung zu richten; gehört der Wagen dagegen einer ausländischen Eisenbahnverwaltung an, so ist derjenigen inländischen Eisenbahndirektion, in deren Bezirk die Gewichtsabweichung konstatirt worden ist, von letzterer Kenntniß und zugleich den für die Einfuhr des Wagens muthmaßlich in Betracht kommenden Zollstellen beziehungsweise Direktivbehörden Nachricht zu geben, damit das angeschriebene Gewicht bei der Zollabfertigung bis auf Weiteres nicht mehr ohne zollamtliche Verwiegung angenommen werde.

d. Behandlung der Waaren während des Transports.

aa. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Wagenladung.

§. 24.

Wenn eine Waarenladung, welche auf Ladungsverzeichniß abgefertigt ist, eine andere Bestimmung erhält, so hat die Eisenbahnverwaltung den Begleitzettel nebst zugehörigen Ladungsverzeichnissen, Frachtbriefen und Schlüsseln bei dem nächsten zuständigen Amt unter Stellung des entsprechenden Antrags abzugeben.

Soll bei diesem Amt Begleitzettel und Ladungsverzeichniß definitiv erledigt werden, so tritt dasselbe ohne Weiteres an die Stelle des ursprünglich bezeichneten Erledigungsamts.

Soll dagegen die Erledigung bei einem anderen Amt stattfinden, so hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung sowohl durch eine Erklärung auf den betreffenden Ladungsverzeichnissen, woraus das neu gewählte Empfangsamt hervorgeht, als durch eine besondere nach dem Muster E auszufertigende Annahmeerklärung in die Verpflichtungen der Grenzeisenbahnverwaltung einzutreten. Muster E.

Das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wurde, hat sodann das neue Empfangsamt und die etwa zugestandene Verlängerung der Transportfrist sowie die Nummer des neu auszustellenden Begleitzettels auf den Ladungsverzeichnissen zu bemerken, den Begleitzettel einzuziehen, an Stelle desselben einen neuen Begleitzettel auszufertigen und letzteren nebst den Ladungsverzeichnissen ꝛc. der Eisenbahnverwaltung auszuhändigen, die Annahmeerklärung aber und den eingezogenen Begleitzettel dem ursprünglichen Ausfertigungsamt zu übersenden.

Der ursprüngliche Begleitzettel ist im Begleitzettel-Empfangs-Register, der neu ausgestellte Begleitzettel im Begleitzettel-Ausfertigungs-Register des überweisenden Amts unter Bezugnahme auf den entsprechenden Eintrag in dem anderen Register einzutragen.

Die in dieser Art überwiesenen Ladungsverzeichnisse und neu ausgestellten Begleitzettel werden von dem neu gewählten Erledigungsamt ebenso behandelt, als wenn sie von dem ursprünglichen Ausfertigungsamt unmittelbar auf dasselbe ausgestellt worden wären.

Gleicherweise ist zu verfahren, wenn die mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Wagen ꝛc. dem darin bezeichneten Empfangsamt mit dem Antrag auf Ueberweisung auf ein anderes zuständiges Amt gestellt werden (Vereinszollgesetz §. 66 Abs. 6).

bb. Umladungen und Ausladungen auf dem Wege zum Bestimmungsorte.

§. 25.

Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann, sofern eine hinreichend sichernde amtliche Aufsicht ausführbar ist, unterwegs eine Umladung oder theilweise Ausladung der mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Güter bei einem dazu befugten Amt stattfinden.

Die Umladung oder Ausladung geschieht auf Grund des Ladungsverzeichnisses unter Vergleichung der Kolli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart mit den im Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben und unter Leitung eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten.

Die weitere Abfertigung der ausgeladenen Waaren erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 39 bis 51 des Vereinszollgesetzes.

Rücksichtlich der weiter gehenden umgeladenen Güter hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welche dieselben weiter befördert, durch eine Erklärung auf dem Ladungsverzeichniß in diejenigen Verpflichtungen einzutreten, welche die Grenzeisenbahnverwaltung hinsichtlich jener Güter der Zollverwaltung gegenüber übernommen hatte.

Die erfolgte Umladung oder Ausladung ist unter Angabe der Zahl, Art und Bezeichnung der betreffenden Kolli und Wagen auf dem Ladungsverzeichniß, die Abnahme und Wiederanlegung des Verschlusses, sowie die erfolgte Um- oder Ausladung unter Angabe der Wagen auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Treten Unglücksfälle ein, welche die Weiterbeförderung in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so ist dem nächsten Zoll- oder Steueramt Anzeige zu machen. Die Umladung wird durch abzusendende Beamte überwacht und der Begleitzettel sowie das Ladungsverzeichniß mit entsprechendem Vermerk versehen (Vereinszollgesetz §. 65 Abs. 1).

§. 26.

An Hafenplätzen, wo die Eisenbahn bis an eine schiffbare Wasserstraße reicht, kann unterwegs die Umladung der Güter aus den Eisenbahnwagen in verschlußfähige Schiffe und auch die Wiederverladung aus den Schiffen in Eisenbahnwagen unter Beobachtung der im §. 25 enthaltenen Bestimmungen über die Kontrolirung der Umladung gleichfalls stattfinden, mit folgenden Maßgaben:

1. Der Schiffsführer beziehungsweise Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung hat auf dem Ladungsverzeichnisse die Erklärung abzugeben, daß er bezüglich der richtigen Gestellung des neu gewählten, unter Verschluß gesetzten Transportmittels die gleichen Verpflichtungen übernehme, welche die Eisenbahnverwaltung gegenüber dem Grenzamt bezüglich der bei diesem abgefertigten Eisenbahnwagen eingegangen hatte.
2. Auf dem Begleitzettel beziehungsweise Ladungsverzeichniß ist die Abnahme des Verschlusses an den Eisenbahnwagen, die erfolgte Umladung zu Schiff unter Angabe des Namens des Schiffsführers und des Schiffes, sowie die Art der Verschlußanlage, sodann bei stattfindender Wiederverladung in Eisenbahnwagen die Abnahme des Schiffsverschlusses, die Bezeichnung und Nummern der Eisenbahnwagen, Zahl, Zeichen und Art der in dieselben verladenen Kolli und der angelegte Verschluß amtlich zu bescheinigen.
3. Die im Ladungsverzeichniß vorgeschriebene Gestellungsfrist kann im Umladeorte erforderlichenfalls verlängert werden. Von der Fristverlängerung ist das Ausfertigungsamt in Kenntniß zu setzen.
4. Kann die Umladung nicht sofort nach Ankunft der Waaren im Umladeorte erfolgen, so werden dieselben einstweilen in sicheren Gewahrsam genommen, wozu die Eisenbahnverwaltung auf Verlangen der Zollbehörde die nöthigen Räumlichkeiten zu stellen hat (Vereinszollgesetz §. 65 Abs. 2).

cc. Prüfung des Verschlusses und Erneuerung desselben bei zufälliger Verletzung.

§. 27.

Die Abfertigungsstellen, welche auf dem Transport bis zum Bestimmungsorte berührt werden, haben auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung vor dem Abgang jedes Zuges sich von dem vorgeschriebenen Zustand des Verschlusses der mit dem Zug weiter gehenden Wagen zu überzeugen und die erfolgte Revision und den Befund des Verschlusses auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Wird der Verschluß unterwegs durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten zur Verschlußanlage befugten Amt auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen, und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Wagen zu gestellen sind, ab (Vereinszollgesetz §. 96 Abs. 2).

e. Abfertigung am Bestimmungsorte.

aa. Vorführung der Wagen und Uebergabe der Abfertigungspapiere 2c.

§. 28.

Nach Ankunft der Wagen am Bestimmungsorte übergiebt der Zugführer oder sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amt die an dasselbe adressirten Schlüssel und Papiere (§. 21). Zugleich sind die Wagen und die abhebbaren Behälter der Abfertigungstelle vorzuführen.

bb. Revision des Verschlusses. Begleitzettel-Empfangs-Register.

§. 29.

Die Wagen beziehungsweise die abhebbaren Behälter werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Der vorgelegte Begleitzettel, auf welchem der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter den Tag der Abgabe zu bemerken hat, wird in ein nach dem Muster F zu führendes Register, das Begleitzettel-Empfangs-Register, unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 7 eingetragen. Muster F.

Die Verschmelzung des Begleitzettel-Empfangs-Registers mit dem Deklarations-Register kann auf Grundlage des Formulars Muster F a vorgeschrieben werden. Muster Fa.

cc. Deklaration und Ausladung der Waaren.

§. 30.

Sodann ist binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist die Gattung und Menge der eingegangenen Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, nach den §§. 22 ff. des Vereinszollgesetzes speziell zu deklariren, sofern nicht nach §. 27 desselben der Antrag auf amtliche Revision gestellt wird.

Die Angaben des Ladungsverzeichnisses in Betreff der Gattung und des Gewichts der Waaren können, solange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, bei der Deklaration vervollständigt oder berichtigt werden (Vereinszollgesetz §. 23 Absatz 3).

Auf Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Ausladung der Waaren auf Grund des Ladungsverzeichnisses auch vor Abgabe der speziellen Deklarationen zugelassen und die Uebereinstimmung der in dem Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben rücksichtlich der Zahl, Zeichen, Nummer, Verpackungsart und des Bruttogewichts der Kolli mit dem Befund festgestellt werden.

Zollfreie Gegenstände können auf Grund des Ladungsverzeichnisses ohne spezielle Deklaration abgefertigt werden (Vereinszollgesetz §. 66 Absatz 3).

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Revision und weiteren Abfertigung die Bestimmungen in den §§. 31 und 39 bis 51 des Vereinszollgesetzes zur Anwendung.

§. 31.

Wo der Schienenstrang nicht bis zum Dienstlokal des Amts geführt ist, auch sich auf dem Bahnhofe keine Abfertigungsstelle befindet, werden die unter Wagenverschluß eingegangenen Güter unter Aufsicht eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten aus dem Eisenbahnwagen ausgeladen und unter Verschluß oder Personalbegleitung zur Amtsstelle gebracht, wo die weitere Behandlung nach §. 30 stattfindet.

Die Revision des Verschlusses der angekommenen Wagen u. s. w. und deren Beschaffenheit, sowie die Vergleichung der Zahl und Art der geladenen Kolli mit den Angaben des Ladungsverzeichnisses muß von den mit der Beaufsichtigung der Ausladung beauftragten Zollbeamten bewirkt und bescheinigt werden. Zollfreie Gegenstände können von diesen Beamten sogleich auf Grund des Ladungsverzeichnisses nach vorheriger Revision in den freien Verkehr gesetzt werden, sofern auf dem Bahnhofe die Revision in einer das Zollinteresse sichernden Weise ausgeführt werden kann.

dd. Erledigung der Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse.

§. 32.

Hat sich bei der Revision der Wagen beziehungsweise der abhebbaren Behälter in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit sowie bei der Entladung der Wagen und Behälter in Bezug auf Zahl und Art der Kolli zu einer Beanstandung keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungsverzeichnisses und Begleitzettels und die Rücksendung des letzteren an das Grenzzollamt. Dagegen bleibt das erledigte Ladungsverzeichniß bei dem Empfangsamt als Registerbeleg zurück.

Die Vollziehung der Erledigungsnachweise auf dem Begleitzettel erfolgt in der Art, daß

1. der Eingang desselben sowie der dazu gehörigen Ladungsverzeichnisse und Schlüssel von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter,
2. die erfolgte Eintragung im Begleitzettel-Empfangs-Register von dem mit der Führung dieses Registers beauftragten Beamten,
3. der Revisionsbefund bezüglich des Verschlusses der Wagen und bezüglich der Zahl und Art der ausgeladenen Kolli von den Revisionsbeamten,
4. bei ausgehenden Wagen der Ausgang derselben von denjenigen Beamten, welche denselben kontrolirt haben,

vermerkt und durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten unter Beifügung seines Amtskarakters beglaubigt wird.

Nach erfolgter Eintragung der Erledigungsnachweise ist das Erledigungsattest am Schlusse des Begleitzettels durch den Führer des Begleitzettel-Empfangs-Registers oder einen anderen vom Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitzettels Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung seiner Diensteigenschaft und eines Abdrucks des Amtsstempels zu vollziehen.

Ebenso ist bei der Erledigung der Ladungsverzeichnisse zu verfahren, doch bedarf es hier der Beidrückung des Amtsstempels nicht.

ee. Verfahren bei sich ergebenden Abweichungen.

I. Die Feststellung des Sachverhalts.

§. 33.

Wenn bei der Prüfung der zur Erledigung übergebenen Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse oder bei der Revision der Wagen rc. beziehungsweise der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a) die im Ladungsverzeichniß beziehungsweise Begleitzettel vorgeschriebene Frist zur Gestellung der Wagen rc. bei dem Erledigungsamt nicht eingehalten worden ist, oder
b) die Abgabe des Begleitzettels und die Vorführung der Wagen rc. bei einem anderen als dem ursprünglich oder nachträglich bezeichneten Amt stattgefunden hat, oder
c) der angelegte amtliche Verschluß verletzt ist, oder
d) die Zahl und Art der Kolli nicht mit den Angaben in den Ladungsverzeichnissen übereinstimmt,

so ist der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung und nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen — in der Regel protokollarisch — zu vernehmen und der Sachverhalt nöthigenfalls im Benehmen mit dem Begleitzettel-Ausfertigungsamt und den auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen.

Erhebliche Verzögerungen, die in der Erledigung des Begleitzettels hierdurch veranlaßt werden, sind dem Ausfertigungsamt anzuzeigen.

2. Behandlung der auf Versehen oder Zufall beruhenden Abweichungen.

§. 34.

Ergiebt in den vorstehend unter a bis c bezeichneten Fällen die Untersuchung, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der Ueberzeugung des Erledigungsamts, beziehungsweise des demselben vorgesetzten Hauptamts, kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitzettels beziehungsweise Ladungsverzeichnisses ohne weitere Beanstandung erfolgen.

Ebenso kann in dem im §. 33 unter d angegebenen Falle nach der Bestimmung des Amtsvorstandes, beziehungsweise der dem Erledigungsamt vorgesetzten Direktivbehörde innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse von einer Strafe abgesehen und der Begleitzettel, beziehungsweise das Ladungsverzeichniß erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufall beruhende Abweichungen handelt.

3. Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitzettel-Ausfertigungsamt veranlaßt sind.

§. 35.

Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamts bei der Begleitzettelausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkannt und hierüber eine amtlich zu vollziehende Bescheinigung ertheilt, die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses erfolgen.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem seinigen abweichenden Befund des Erledigungsamts nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgesetzte Direktivbehörde nach erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamts über die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses zu entscheiden.

4. Zollerlaß für auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangene, oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommende Waaren.

§. 36.

Wenn mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangen sind oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommen, findet der §. 67 beziehungsweise §. 48 des Vereinszollgesetzes Anwendung.

5. Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren beim Empfangsamt.

§. 37.

Werden mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren dem Empfangsamt nicht gestellt, so ist über deren Verbleib Erörterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Nach Erledigung des Strafpunktes sind die Verhandlungen der Direktivbehörde des Ausfertigungsamts zur Erledigung des Gefällepunktes vorzulegen.

6. Strafverfahren.

§. 38.

Treffen die angegebenen Voraussetzungen zur Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise des Ladungsverzeichnisses nicht zu, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Begleitzettel-Empfangsamt, sofern hinsichtlich des Gefällepunktes keine Zweifel bestehen, den Begleitzettel, beziehungsweise das Ladungsverzeichniß zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der vorgesetzten Direktivbehörde einzuholen. Wenn die Erledigung der Begleitzettel, beziehungsweise Ladungsverzeichnisse nicht zulässig erscheint, so sind dieselben mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamt zu übersenden. Seitens des letzteren ist sodann die Entscheidung der ihm vorgesetzten Direktivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von der betreffenden Eisenbahnverwaltung in dem Ladungsverzeichniß übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

f. Abschluß und Einsendung der Register.

§. 39.

Das Begleitzettel-Ausfertigungs- und das Begleitzettel-Empfangs-Register werden nach Maßgabe der Vorschriften über den Abschluß des Begleitschein-Ausfertigungs- und Empfangs-Registers (Begleitschein-Regulativ §§. 58 und 59) vierteljährlich abgeschlossen und mit den zugehörigen Belegen, welche nach der Nummerfolge der Einträge zu ordnen sind, an die Direktivbehörde eingesendet.

Die Duplikate der Ladungsverzeichnisse und die erledigt zurückkommenden Begleitzettel bilden die Belege zum Ausfertigungs-Register und die Unikate der Ladungsverzeichnisse die Belege zum Empfangs-Register.

Nach beendigter Revision der Begleitzettel-Empfangs-Register findet in ähnlicher Weise wie bei den Begleitscheinen (Begleitschein-Regulativ §. 60) noch eine Vergleichung der erledigten Ladungsverzeichniß-Unikate mit den Begleitzettel-Ausfertigungs-Registern und den Belegen der letzteren statt.

2. Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr einem Grenzzollamt behufs Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn zugeführt werden.

§. 40.

Die im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr vom Auslande eingegangenen, zur Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn bestimmten Waaren, für welche die Abfertigung mit Ladungsverzeichniß nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in Anspruch genommen wird, sind von dem Waarenführer dem Grenzzollamt unter Uebergabe der Ladungspapiere vorzuführen, und bis der Weitertransport erfolgt, unter amtliche Aufsicht und Kontrole zu stellen. Die zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen hat die Eisenbahnverwaltung nach Anordnung der Zollbehörde zu treffen. Der Weitertransport muß binnen einer von dem Amt nach Bedürfniß zu bemessenden Frist erfolgen. Vor der Verladung in die Eisenbahnwagen oder, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen nicht ausführbar ist, jedenfalls vor der Abfertigung, hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung das im §. 17 vorgeschriebene Ladungsverzeichniß in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

Die Verladung geschieht unter Aufsicht der Beamten, welche auf dem Ladungsverzeichnisse die Uebereinstimmung hinsichtlich der Angabe der Zahl, Zeichen und Art der Kolli mit den wirklich verladenen Kolli bescheinigen und Zeichen und Nummer der Wagen, in welche die Verladung erfolgt, beisetzen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften der §§. 21 und 22 und 24 bis 39 zur Anwendung.

B. Waaren-Durchgang.

§. 41.

Auf die zum unmittelbaren Durchgange auf der Eisenbahn bestimmten Güter finden die Bestimmungen in den §§. 13 bis 40 analoge Anwendung.

Die Zollabfertigung beim Grenzausgangsamt beschränkt sich in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses und die Bescheinigung des Ausgangs über die Grenze. Es bleibt indeß vorbehalten, in Fällen des Verdachts die Revision der zum Durchgang angemeldeten Waaren eintreten zu lassen, ferner nach Befinden die Vorlegung der Bücher und Papiere der Eisenbahnverwaltung zu fordern.

Dasselbe Verfahren findet bezüglich der zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldeten Güter auch dann statt, wenn die Zufuhr zum Grenzeingangsamt beziehungsweise die Abfuhr vom Grenzausgangsamt auf anderen Wegen, als auf Eisenbahnen erfolgt. Im letzteren Falle hat jedoch das Ausgangsamt stets eine Vergleichung der auszuladenden Güter mit dem Inhalt des Ladungsverzeichnisses vorzunehmen und die Uebereinstimmung zu bescheinigen.

Der Antrag auf Abfertigung zur unmittelbaren Durchfuhr kann auch noch beim Grenzausgangsamt gestellt werden.

Die Vorschriften in den §§. 25 und 26 in Betreff der Zulässigkeit der Umladungen finden auf die zur unmittelbaren Durchfuhr abgefertigten Güter gleichfalls Anwendung.

Für den Durchfuhrverkehr auf Eisenbahnen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, können von der obersten Landes-Finanzbehörde weitere Erleichterungen zugestanden werden.

C. Waarenausgang.

1. Gegenstände, welche einem Ausgangszoll unterliegen.

§. 42.

Ausgangszollpflichtige Güter dürfen zur unmittelbaren Beförderung nach dem Auslande nicht verladen werden, bevor nicht dieselben nach den Bestimmungen im §. 22 des Vereinszollgesetzes deklarirt und revidirt sind und der Ausgangszoll entweder entrichtet oder sichergestellt ist.

An Stationsorten, an denen sich eine kompetente Abfertigungsstelle befindet, können ausgangszollpflichtige Güter unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen verladen und unter Verschluß der Wagen sowie

der Schlüssel unmittelbar nach dem Auslande abgefertigt werden. Bei dem Grenzausgangsamt findet alsdann die Rekognition und Lösung des Verschlusses, beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangszolles statt.

Ist der Ausgangszoll sichergestellt, so ist von der Abfertigungsstelle eine Bescheinigung darüber auszustellen und dieselbe, mit der Quittung des Grenzzollamts über die erfolgte Abgabenentrichtung versehen, innerhalb bestimmter Frist behufs Löschung der gestellten Sicherheit zurückzureichen.

2. Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

§. 43.

Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, findet der §. 56 des Vereinszollgesetzes Anwendung.

An Stationsorten, wo sich Abfertigungsstellen (§. 4) befinden, können derartige Güter ohne Kolloverschluß, beziehungsweise nach Abnahme des letzteren, unter Aufsicht der Zollbehörde in die dazu bestimmten verschließbaren Wagenräume eingeladen und letztere verschlossen werden.

Die Zuladung anderer, aus dem freien Verkehr stammender, gleichfalls zum unmittelbaren Ausgange bestimmter Güter in diese Räume ist gestattet; die Eisenbahnverwaltung hat jedoch der Zollbehörde ein Verzeichniß derselben unter Angabe der Zahl, Verpackungsart, Bezeichnung des Bruttogewichts und des Inhalts zu übergeben, welches bei der Verladung zu prüfen und demnächst dem betreffenden Begleitschein anzustempeln ist. Bei Wagen, in welche Güter des freien Verkehrs mit zollpflichtigen Gütern verladen sind, dürfen auf dem Transport, soweit nicht Verschlußverletzungen oder Unglücksfälle eine Umladung erforderlich machen, Zu- und Abladungen nicht stattfinden.

Das Amt am Verladungsorte hat bezüglich derjenigen Waaren, deren Ausgang amtlich zu bescheinigen ist, als Ausgangsamt zu fungiren.

Auf der amtlichen Bezettelung der Güter (Begleitschein, Uebergangsschein, Deklarationsschein rc.), welche dem Zugführer zu übergeben ist, wird von dem Amt des Verladungsortes das Einladen der Waaren und der Verschluß des Wagens, sowie der Abgang des letzteren auf der Eisenbahn, dagegen von dem Grenzzollamt, beziehungsweise den Begleitungsbeamten die mit unverletztem Verschlusse erfolgte Ankunft beim Grenzausgangsamt, sowie der Ausgang über die Grenze bescheinigt.

D. Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet.

§. 44.

Bei Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Vereinsausland nach dem Vereinsgebiet kommt der §. 111 des Vereinszollgesetzes und das Deklarationsschein-Regulativ in Anwendung.

§. 45.

Die nach Maßgabe der §§. 17 ff. mit Ladungsverzeichniß und Begleitzettel abgefertigten Waarensendungen, welche vor Erreichung des Bestimmungsorts das Ausland berühren, bedürfen beim Wiedereingang, sofern der angelegte Verschluß unverletzt geblieben ist, behufs der Weiterbeförderung an ihren Bestimmungsort keiner nochmaligen Abfertigung.

E. Transport im Inlande.

1. Güter des freien Verkehrs.

§. 46.

Insoweit überhaupt nach den zur Ausführung der §§. 119 und 125 des Vereinszollgesetzes von der obersten Landes-Finanzbehörde getroffenen Anordnungen der Transport im Grenzbezirke beziehungsweise im Binnenlande einer Kontrole unterliegt, findet diese Kontrole auch auf den Transport auf den Eisenbahnen Anwendung. Indessen ist der Transport von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande nach dem Grenzbezirk und aus dem letzteren nach dem Auslande allgemein von der Legitimationsscheinkontrole befreit; doch haben die Eisenbahnverwaltungen ihre Register über die beförderten Frachtgüter der Zollbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Uebergangssteuerpflichtige Gegenstände.

§. 47.

Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande beziehungsweise aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe oder einer indirekten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuergebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen Abfertigungspapieren für den Transport versehen sind.

Die Eisenbahnbehörden dürfen Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Staate des deutschen Zollgebiets in den anderen, beziehungsweise aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe unterliegen, bei direkter Kartirung nur dann zur Beförderung nach einem solchen Staate beziehungsweise Steuergebiete annehmen, wenn sie mit einem Uebergangsschein versehen sind.

Die bestehenden, auf besonderem Uebereinkommen zwischen einzelnen Regierungen beruhenden örtlichen Einrichtungen zur Abfertigung übergangssteuerpflichtiger Gegenstände werden durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Die unter Ziffer I der Uebereinkunft vom 23. Mai 1865, betreffend die Durchfuhr von vereinsländischem Wein, getroffene Bestimmung, wonach Sendungen mit der Post keiner zoll- oder steueramtlichen Bezettelung bedürfen, wird auf den Eisenbahnverkehr ausgedehnt.

3. Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

§. 48.

Die Abfertigung von Gütern, auf welchen ein Zollanspruch haftet, erfolgt nach den §§. 41 bis 51 des Vereinszollgesetzes. Wird die Abfertigung unter Wagenverschluß beantragt, so werden die Güter unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 7) verladen und auch die Schlüssel (§. 21 letzter Absatz) unter Verschluß gesetzt.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

III. Strafen.

§. 49.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, sofern nicht nach den §§. 134 ff. des Vereinszollgesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §. 152 desselben Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 ℳ geahndet.

Jede Eisenbahnverwaltung hat in Gemäßheit des §. 153 des Vereinszollgesetzes für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, zu welche diese Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder der Vorschriften dieses Regulativs verurtheilt worden sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahnverwaltungen übertragenen oder ein- für allemal überlassenen Verrichtungen zu beobachten hatten.

Anlage A.

Auf der im Mai v. J. zu Bern abgehaltenen internationalen Eisenbahnkonferenz ist zwischen den deutschen Delegirten und den Delegirten der Regierungen von Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz der Erlaß einheitlicher Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr vereinbart worden.

Nachdem der Bundesrath sich mit den in dem Konferenzprotokoll vom 15. dess. M. formulirten Bestimmungen einverstanden erklärt hat, werden die letzteren nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben auch von den oben bezeichneten außerdeutschen Regierungen genehmigt worden sind und mit dem 1. April d. J. in Kraft treten.

Vorschriften

über die

zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Die Wagen und Wagenabtheilungen, welche zum Transport von Zollgütern verwendet werden sollen, müssen leicht und sicher in der Art verschlossen werden können, daß die Hinwegnahme oder der Austausch der unter Verschluß des Ladungsraums gelegten Waaren ohne Anwendung von Gewalt und ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht bewerkstelligt werden kann.

In solchen Wagen oder Wagenabtheilungen dürfen sich auch keine geheimen oder schwer zu entdeckenden, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeigneten Räume befinden.

Jeder Wagen muß an beiden Längsseiten mit einem Eigenthumsmerkmal und einer Nummer versehen sein. Befinden sich in einem Wagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so ist jede der letzteren mit einem Buchstaben zu bezeichnen.

B. Besondere Bestimmungen.

Behufs Erzielung eines sicheren Verschlusses des Ladungsraums müssen die betreffenden Wagen insbesondere folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Wagenkasten.

Die Seitenwände, der Fußboden, das Dach und alle den Laderaum bildenden Theile des Wagens müssen derart befestigt sein, daß ein Lösen und Wiederbefestigen derselben von außen nicht geschehen kann, ohne sichtbare Spuren zurückzulassen.

Alle diese Theile müssen sich in gutem Zustande befinden.

Zufällige Beschädigungen der Wagenwände machen den Wagen nur dann für den Weitertransport ungeeignet, wenn durch die etwa dabei entstandenen Wandöffnungen ein Zugang zur Ladung zu befürchten steht.

2. Abstand zwischen den Schiebethüren und den Kastentheilen.

Der Zwischenraum zwischen den Schiebethüren in geschlossenem Zustande und den Kastentheilen der bedeckten Wagen darf in keinem Falle das Maximum von 20 mm überschreiten.

3. Verschluß der Schiebethüren.

Jede Schiebethür der Wagen muß mit einem Einfallhaken oder einer anderen gleiche Sicherheit gewährenden Verschlußvorrichtung versehen sein.

Die Befestigung dieser Verschlüsse soll derart beschaffen sein, daß deren Entfernung bei verschlossenen Thüren ohne Anwendung von Gewalt und Hinterlassung auffallender Spuren nicht möglich ist.

4. Zollverschlußösen.

Die Schiebethüren, Flügelthüren, Stirnwandthüren und überhaupt alle in Benutzung stehenden Thüren der bedeckten Wagen müssen mit Oesen von mindestens 15 mm lichter Weite oder anderen Verschlußstücken versehen sein, welche ein Einhängen von Zollschlössern und von Zollbleien gestatten, derart, daß ein Oeffnen dieser Thüren ohne Verletzung des Zollverschlusses nicht möglich ist.

Diese Verschlußösen oder sonstigen Zollverschlußstücke müssen mittelst Nieten oder Schrauben, deren Muttern innen liegen, oder die bei geschlossener Thür unzugänglich sind, an den Wagen befestigt sein.

Die hier genannten Bestimmungen treten in vollem Umfange in Kraft fünf Jahre nach der Ratifikation gegenwärtiger Vereinbarung. Bis dahin wird man sich gegenseitig mit der Anwendbarkeit von Zollbleien oder von Zollschlössern begnügen.

5. Sicherheitsverschluß der Schiebethüren.

Die untere Thürseite soll mit einer besonderen Versicherung versehen sein, welche ein Abheben oder ein Abziehen der Schiebethür von der Laufschiene unmöglich macht.

Diese Versicherung kann z. B. bestehen in einem Haken, welcher beim Verschluß der Thür in eine an der Laufschiene festgenietete Oese eingreift, oder in einer Verlängerung des inneren Thürbandes bis unter die Laufschiene oder deren Kopf, oder in der Anordnung eines festgenieteten Winkels oder Bügels an der Laufschiene selbst u. s. w. Ausnahmsweise kann diese Versicherung auch in einem gelochten Lappen bestehen, der von jetzt an die Anwendung von Zollbleien, und nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, wie in voriger Nummer, die Anwendung von Zollschlössern und Zollbleien gestattet. Die Laufrollenhalter sollen derart befestigt sein, daß dieselben ohne Anwendung von Gewalt nicht abgenommen werden können.

6. Schiebethürlaufschiene.

Die Laufschienen sollen an wenigstens zweien ihrer Träger festgenietet sein. Diese Träger sollen mit den festen Kastentheilen so verbunden sein, daß bei geschlossenem Wagen die Abnahme derselben nur mit Gewalt und Hinterlassung auffallender Spuren möglich ist.

7. Obere Schiebethürführung.

Die Führung des oberen Theils der Schiebethüren soll durch entsprechend befestigte Stangen oder Kulissenschienen gesichert sein.

8. Flügelthüren und Stirnwandthüren.

Bei den bedeckten Wagen mit Flügelthüren (z. B. Vierwagen) oder mit Stirnwandthüren müssen diese Thüren außer mit der Verschlußvorrichtung und mit von außen nicht abnehmbaren Thürbändern auch mit einer den Bedingungen der Nr. 4 entsprechenden Zollverschlußvorrichtung versehen sein, so daß ein Oeffnen dieser Thüren ohne Beschädigung des Zollverschlusses nicht möglich ist.

Unbenutzte Stirnwandthüren (z. B. an Wagen, welche zum Sanitätsdienst vorbereitet sind) müssen durch Verschalungen, Leisten oder Eisenbänder zollsicher geschlossen gehalten werden.

9. Fenster und Lüftungsöffnungen.

Wenn die in den bedeckten Wagen vorhandenen Oeffnungen als Fenster und Lüftungsöffnungen, durch Eisenstäbe, Gitter oder gelochte Bleche vergittert sind, so dürfen die verbleibenden Oeffnungen 30 qcm nicht überschreiten, so daß durch diese Oeffnungen eine Beraubung des Wageninhalts nicht erfolgen kann. Kein Befestigungstheil der Vergitterung darf von der Außenseite des Wagens abzulösen sein.

Wenn die genannten Oeffnungen nicht durch eine Vergitterung, sondern durch Schieber oder Klappen versichert sind, so müssen diese wie folgt befestigt sein:

die Klappen oder die horizontalen Schieber mittelst Vorreiber, Riegel, Einfallhaken, Kloben oder dergleichen,

die vertikalen Schieber entweder mittelst der soeben aufgezählten Einrichtungen oder, wenn sie mit einer den Vorschriften der Nr. 4 entsprechenden Zollverschlußvorrichtung versehen sind, mittelst Zollschlösser oder Zollbleie,

und zwar derart, daß ein Oeffnen derselben von außen ohne Anwendung von Gewalt und ohne Hinterlassung auffallender Spuren, oder ohne Zerstörung des Zollverschlusses nicht möglich ist.

Abflußöffnungen in den Fußböden bedürfen einer Vergitterung, wenn sie mehr als 35 mm Durchmesser haben.

10. Dachaufsätze.

Für Dachaufsätze, welche durch Schieber oder Deckel geschlossen sind, gelten bezüglich der Befestigungsart und des Verschlusses derselben die in den vorhergehenden Nummern festgesetzten Bestimmungen.

11. Güterwagen mit durchbrochenen Wänden.

Wagen mit durchbrochenen Wänden, wie z. B. Viehtransportwagen, welche sonst den vorstehenden Bedingungen entsprechen, können nur zum Transport so großer Frachtstücke verwendet werden, daß ihre Entfernung durch diese Wandöffnungen nicht möglich ist.

12. Offene Wagen mit festen Verdeckstücken.

Offene Wagen, deren Kopfwände durch eine starke Stange mit einander verbunden und mit mindestens 75 cm breiten Verdeckstücken versehen und deren Seitenwände mindestens 50 cm hoch sind, können, wenn sie mit Ringen zur Befestigung von Schutzdecken ausgerüstet sind, unter Verwendung solcher Decken zur Beförderung von Zollgütern aller Art benutzt werden.

13. Offene Wagen anderer Art.

Offene Wagen anderer Art, welche mit Ringen oder anderen zur Befestigung von Schutzdecken geeigneten Vorrichtungen versehen sind, können zur Beförderung von Zollgütern dann benutzt werden, wenn es sich um Frachtstücke, welche einzeln mindestens 25 kg wiegen, oder um solche Güter handelt, deren Verladung in bedeckte Wagen oder in offene Wagen der unter Nr. 12 bezeichneten Art wegen ihres Umfanges (wie große Maschinen, Maschinentheile, Dampfkessel u. s. w.) oder sonstigen Beschaffenheit (wie Holz, Baumwolle, Kohlen, Koks, Sand, Steine, Erze, Roh- und Brucheisen aller Art, Stabeisen, Vieh, Heringe, Thran, Petroleum u. s. w.) nicht wohl zulässig beziehungsweise nicht üblich ist.

Für den vorstehenden Fall bleibt es den Zollbehörden überlassen, gemäß den ihnen von den Direktivbehörden gegebenen Instruktionen zu entscheiden, ob zur Sicherung gegen Entfernung oder Vertauschung Deckenverschluß anzubringen ist, oder Erkennungsbleie anzulegen, oder andere Maßregeln zu treffen sind, oder ob ausnahmsweise von einem Verschluß oder anderen Maßregeln zur Festhaltung der Identität überhaupt abzusehen sein möchte. Auch kann amtliche Begleitung eintreten.

Die von den Direktivbehörden jedes Staates zur Ausführung des vorstehenden Absatzes erlassenen Verordnungen sollen den anderen Vertragsstaaten mitgetheilt werden.

14. Schutzdecken und deren Befestigung.

Die zur Befestigung von Schutzdecken bestimmten Ringe müssen geschlossen zusammengeschweißt, mittelst Kloben im Innern des Wagens vernietet oder verschraubt und entweder abwechselungsweise an den abnehmbaren Seitenwänden beziehungsweise den Thüren und den festen Kopfschwellen, oder am Untergestelle etwa in Höhe der Fußbodeneinfassung in einer Maximalentfernung von 115 cm so angebracht sein, daß die Verschlußschnur sowohl das Abheben der etwa vorhandenen beweglichen Seitenwände als auch das Oeffnen der Thüren verhindert.

Die Schutzdecken müssen längs der Kanten mit durch Metallösen geschützten, zum Durchziehen der Verschlußleine bestimmten Löchern, welche etwa in denselben Entfernungen wie die Ringe an den Wagen angeordnet sind, eingerichtet sein. Nur an den oberen Theilen der Decken sind Ringe zum Verschluß zulässig.

Die Decken müssen von ausreichender Größe und in entsprechend gutem Zustande sein. Etwaige Nähte derselben, selbst bei eingesetzten Theilen, müssen sich entweder auf der Innenseite befinden oder doppelt, d. h. in zwei Linien von 15 bis 25 mm Abstand angeordnet sein.

Die Verschlußleinen dürfen nicht gestückelt und müssen an beiden Enden mit Metallspitzen versehen sein. Hinter diesen Spitzen müssen Oesen eingearbeitet sein, in welche nach entsprechender Verknüpfung der Leinenenden der Zollverschluß eingehängt werden kann.

Berlin, den 12. März 1887.

Der Reichskanzler.

von Bismarck.

Post-Zollregulativ.

I. Abschnitt.

Abfertigung der in das Zollgebiet eingehenden Gegenstände.

§. 1.

Die mittelst der Posten in das Zollgebiet eingehenden zollpflichtigen Gegenstände zum Bruttogewicht von mehr als 250 g müssen von einer deutlich geschriebenen, offen beiliegenden Inhaltserklärung (Deklaration) begleitet sein, aus welcher sich ersehen läßt:

a) der Name des Adressaten;
b) der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist;
c) die Zahl der einzelnen zu der Sendung gehörigen Poststücke, sowie die Zeichen und Nummern jedes einzelnen;
d) die Gattung der in jedem Poststücke enthaltenen Gegenstände nach deren handelsüblicher oder sonst sprachgebräuchlicher Benennung;
e) der Ort und der Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung, und
f) der Name des Versenders.

Die Inhaltserklärung kann in deutscher oder in französischer Sprache abgefaßt sein. Den oberen Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzstrecken im Falle des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in englischer, holländischer oder italienischer Sprache zuzulassen.

Daß eine Inhaltserklärung beigelegt worden, ist von dem Versender auf dem Begleitbriefe (der Begleitadresse) oder, falls ein solcher nicht beigegeben wird, auf der Sendung selbst zu bemerken.

Die Zollpflichtigkeit einer aus dem Auslande eingegangenen Postsendung ist auch in dem Falle nicht ausgeschlossen, wenn das 250 g übersteigende Gewicht weniger als 50 g beträgt, das Bruttogewicht der Sendung daher 300 g nicht erreicht.

§. 2.

Die Beifügung einer Inhaltserklärung ist nicht erforderlich:

1. bei Briefbeuteln und Fahrpostbeuteln, sowie bei den an Stelle derselben zur Anwendung kommenden Briefpacketen und Fahrpostpacketen;
2. bei Zeitungspacketen und Drucksachen;
3. bei Geldfässern, Geldkisten, Geldbeuteln und Geldpacketen;
4. bei Postsendungen, welche unter dem Siegel einer Staatsbehörde oder eines eine solche Behörde repräsentirenden Beamten eingehen und an eine Staatsbehörde beziehungsweise einen dieselbe repräsentirenden Beamten gerichtet sind;
5. bei Waarenproben und Mustern zum Bruttogewicht von 250 g oder weniger, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt eingehen, daß über den Inhalt kein Zweifel entstehen kann.

Liegt Grund zu der Vermuthung vor, daß mit den Briefposten zollpflichtige Gegenstände in zollpflichtiger Menge eingeführt werden, so sind die Zoll- und Steuerbeamten befugt, in den Dienstlokalen der betreffenden Postanstalten der Eröffnung der Brief- und Fahrpostbeutel oder -Packete beizuwohnen, um von dem Inhalte Ueberzeugung zu nehmen; die etwa vorgefundenen Briefe oder Packete, bei welchen sich die Vermuthung zollpflichtigen Inhalts rechtfertigt, sowie zollpflichtige Waarenproben von mehr als 250 g sind der zollamtlichen Vorabfertigung (§§. 4 ff.) zu unterwerfen.

§. 3.

Fehlt eine Inhaltserklärung und soll die zollamtliche Schlußabfertigung nicht schon bei derjenigen Zollstelle erfolgen, welche der Grenze zunächst belegen ist (§. 4), so wird von der letzteren Zollstelle bei dem Eingange der Sendung eine Revisionsnote gefertigt, welche, wenn der Inhalt des Poststücks äußerlich unzweifelhaft zu erkennen ist, den Inhalt speziell bezeichnet, im anderen Falle aber die Angaben enthält, welche sich aus der Adresse auf dem Poststück oder auf dem Begleitbrief ergeben, und zugleich bescheinigt, daß die Sendung zur zollamtlichen Behandlung vorgelegen habe.

Die Revisionsnote vertritt bei der Weiterbeförderung der Sendung die Stelle der Inhaltserklärung. Dieselbe kann jederzeit und bis zur Vornahme der zollamtlichen Schlußabfertigung sowohl seitens der Postbehörde, als seitens des Adressaten durch eine Inhaltserklärung in der vorgeschriebenen Form (§. 1) ersetzt werden.

Geschieht dies nicht, so muß sich der Adressat gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Sendungen bei der Schlußabfertigung vorgezogen werden.

Sowohl die Postbehörde als der Adressat sind berechtigt, eine bereits vorliegende Inhaltserklärung, insolange eine spezielle Revision nicht stattgefunden hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.

§. 4.

Die nach dem Orte der Zollstelle an der Grenze bestimmten, desgleichen diejenigen Sendungen, welche auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte einen weiteren Ort, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle sich befände, nicht berühren, werden von der Zollstelle an der Grenze sofort vollständig abgefertigt. Das Gleiche geschieht unabhängig vom Bestimmungsort der Sendung auf das Verlangen des Absenders, wenn dieser hierauf durch eine Bemerkung auf der Inhaltserklärung oder in einer das Poststück offen begleitenden Note ausdrücklich den Antrag gestellt hat.

Die in dem §. 2 unter Nr. 4 aufgeführten Poststücke der Behörden, insofern deren Inhalt aus Akten oder Schriften besteht und dies auf den betreffenden Begleitbriefen oder den Poststücken selbst angegeben oder äußerlich ersichtlich ist, ferner die in dem §. 2 unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Gegenstände der Postladung sind in der Regel den Zollbeamten an der Grenze nur zur allgemeinen Besichtigung vorzulegen und einer weiteren zollamtlichen Behandlung nicht unterworfen. Ebenso findet bei den im §. 2 unter Nr. 5 aufgeführten Waarenproben und Mustern eine zollamtliche Vorabfertigung an der Grenze nicht statt, vielmehr werden dieselben erst am Bestimmungsorte von der Postbehörde der Zollstelle zur Revision und schließlichen Abfertigung (§§. 6 ff.) vorgeführt.

Alle sonstigen eingehenden Poststücke unterliegen, soweit dieselben das Bruttogewicht von 250 g übersteigen, bei derjenigen Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, einer zollamtlichen Vorabfertigung (§. 5). Die schließliche Abfertigung (§§. 6 ff.) erfolgt am Bestimmungsorte oder, wenn sich daselbst eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, bei einer geeignet gelegenen Zoll- oder Steuerstelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.

Mit den Posten aus dem Auslande eingehende Waarensendungen im Bruttogewicht von 250 g und weniger sind als zollfrei auch von jeder zollamtlichen Behandlung befreit.

Von der Zollbefreiung des §. 4 lit. a des Zolltarifgesetzes werden ausgeschlossen:

a) diejenigen Waarensendungen im Einzelgewichte von brutto 50 g und darüber, deren Einfuhr mit der Post über die Grenzen gegen Oesterreich-Ungarn oder die Zollausschlüsse erfolgt, soweit diese Sendungen einem Zollsatz von 100 *M.* oder mehr für 100 kg unterliegen;
b) die über die Grenzen gegen Oesterreich-Ungarn und die Zollausschlüsse, sowie gegen die Schweiz, Frankreich, Belgien und die Niederlande mit der Post eingehenden Waarensendungen, soweit dieselben Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen enthalten. Die zu a und b bezeichneten Sendungen unterliegen der Inhaltserklärung und der zollamtlichen Behandlung nach den Bestimmungen des vorliegenden Regulativs.

§. 5.

Die zollamtliche Vorabfertigung (§. 4) besteht in Folgendem:

Durch diejenige Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, sind die eingehenden Poststücke

a) mit den Inhaltserklärungen und den Postkarten oder nach Bedürfniß mit den Begleitbriefen äußerlich zu vergleichen, etwaige Abweichungen in den Inhaltserklärungen vorzumerken, auch

die letzteren mit einem Vermerk über die geschehene Besichtigung zu versehen und fehlende Inhaltserklärungen durch Revisionsnoten (§. 3) zu ersetzen;

sodann

b) diejenigen Poststücke, welche der Vorabfertigung unterlegen haben, zum Zeichen der noch vorbehaltenen Schlußabfertigung (§§. 6 ff.) an einer möglichst in die Augen fallenden Stelle (auf der Seite der Signatur oder in der Nähe der Postnummer) mit einer Marke von rothem Papier zu bekleben, welche einen schwarzen Abdruck des Dienststempels der betreffenden Grenzzollstelle und die Aufschrift „Zollstück" trägt.

Diese Behandlung findet auch bei den im §. 2 unter Nr. 4 aufgeführten Postsendungen dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen des §. 4 Absatz 2 nicht zutreffen und dieselben deshalb einer weiteren zollamtlichen Abfertigung unterzogen werden müssen.

Diejenigen Poststücke, deren Inhalt als zollfrei sofort erkannt worden oder deren Schlußabfertigung gleich bei der ersten Zollstelle an der Grenze erfolgt ist, treten in den freien Verkehr, bedürfen daher auch der Bezeichnung durch eine Marke (lit. b) nicht.

Desgleichen ist von dem unter lit. b vorgeschriebenen Verfahren Abstand zu nehmen, wenn mehrere Sendungen nach einem Orte, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, kartirt sind, und in verschließbare Wagenabtheilungen, Körbe, Felleisen, Beutel oder sonstige Behälter verpackt werden, welche alsdann unter zollamtlichen Verschluß durch Kunstschlösser oder Plomben zu nehmen sind.

Gehen die nach einem Orte kartirten Sendungen bereits vom Auslande in verschlossenen Wagenabtheilungen oder sonstigen Behältern ein, so hat sich die Zollstelle an der Grenze auf die Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses an den Wagenabtheilungen u. s. w. zu beschränken.

Nach der Ankunft der unter Gesammtverschluß genommenen Postsendungen an dem Orte, auf welchen die Postkarte lautet, hat die dortige Zoll- oder Steuerstelle in Bezug auf die weitergehenden Stücke die zollamtliche Vorabfertigung dem Vorstehenden entsprechend vorzunehmen, beziehungsweise nach der Bestimmung lit. b zu ergänzen.

§. 6.

Zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung werden die mit der Post eingegangenen zollpflichtigen Gegenstände mit den dazu gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten den betreffenden Zoll- oder Steuerstellen (§. 4) übergeben. Die Abfertigung erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Das Verfahren ist indessen ein verschiedenes, je nachdem

a) der Adressat an dem Orte, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, selbst oder in dessen Nähe sich befindet und deshalb der Abfertigung persönlich beiwohnen kann, oder

b) die Sendung ohne Zuziehung des Adressaten zollamtlich abgefertigt und dann zum Zweck der Weiterbeförderung an diesen der Poststelle zurückgegeben werden muß.

§. 7.

Befindet sich der Adressat an dem Orte selbst, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, oder in dessen Nähe, so werden die Begleitbriefe (Begleitadressen) oder, wenn solche nicht vorhanden sind, Abschriften der auf den Poststücken befindlichen Adressen, mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehen, durch die letztere an den Adressaten bestellt; diesem wird dabei eine schriftliche oder gedruckte Notiz behändigt, daß das Poststück bei der Zoll- oder Steuerstelle in Empfang zu nehmen sei. Sache des Adressaten ist es alsdann, das Poststück von der Zoll- oder Steuerstelle abzuholen oder abholen zu lassen, nachdem er selbst oder sein Beauftragter dort durch Vorzeigung des abgestempelten Begleitbriefs (Begleitadresse), beziehungsweise der abgestempelten Abschrift von der Adresse sich ausgewiesen, der Revision angewohnt und den Zoll entrichtet hat. Das Begleitpapier kann dem Adressaten auf seinen Wunsch zurückgegeben werden, ist jedoch zum Zeichen der geschehenen Abholung des Poststücks auch mit dem Stempel der Zoll- und Steuerstelle zu versehen, nachdem auf der Adresse der Zollbetrag oder die Zollfreiheit kurz bemerkt und dies durch die Unterschrift eines Abfertigungsbeamten bescheinigt worden ist.

Die Abfertigung der Waarenproben und Muster (§. 2 Ziffer 5) kann ohne Zuziehung des Adressaten von der Postbehörde veranlaßt werden.

§. 8.

Soll die Postsendung, entfernt von dem Wohnort des Adressaten, ohne dessen Zuziehung, sei es bei der Zollstelle an der Grenze oder bei einer der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zoll- oder Steuer-

stellen, schließlich abgefertigt und dann zum Zweck der Weiterbeförderung an den Adressaten der Poststelle zurückgegeben werden, so begiebt sich ein Postbeamter zu der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle, weist sich dort als zur Abholung beauftragt aus durch Vorzeigung des Begleitbriefs (der Begleitadresse), oder in Ermangelung eines solchen durch eine mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehene Abschrift der auf dem Poststücke befindlichen Adresse, und wohnt sodann der zollamtlichen Revision des Poststückes bei; derselbe hat für die Oeffnung des Kollo und die Darlegung der Waaren zur Revision, sowie für deren Wiederverpackung Sorge zu tragen, und entrichtet den Zoll gegen Zollquittung.

Die Versiegelung des zollamtlich abgefertigten Poststücks hat darauf durch die Post- und die Zoll- oder Steuerstelle gemeinschaftlich zu geschehen, auch ist von der letzteren der vorgezeigte Begleitbrief, beziehungsweise die Adresse zum Zeichen der geschehenen Verzollung des Poststücks mit ihrem Stempel zu bedrucken. Die durch die Wiederverpackung des Poststücks etwa entstehenden baaren Auslagen hat die Postbehörde vorschußweise zu berichtigen, auch für den Rücktransport desselben zur Poststelle zu sorgen. Die Poststelle übernimmt demnächst die Weiterbeförderung der nunmehr in den freien Verkehr gesetzten Sendung an den Adressaten und zieht von diesem die bei der Zollabfertigung entstandenen baaren Auslagen an Zoll und Verpackungskosten ohne Ansatz einer Vorschußgebühr wieder ein.

§. 9.

Die Poststelle wie die Zoll- oder Steuerstelle sind befugt, auch in solchen Fällen, in welchen der Adressat sich nicht am Orte oder in dessen Nähe befindet, die Anwesenheit des Adressaten oder eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters desselben bei der Revision zu verlangen.

Dies Verlangen muß insbesondere dann gestellt werden:

1. wenn das Poststück sich nicht in tadelfreiem äußeren Zustande befindet und wenn deshalb das Garantieverhältniß der Postverwaltung mit in Frage kommt;
2. wenn der Inhalt des Poststücks nach der Inhaltserklärung in leicht zerbrechlichen oder solchen Gegenständen besteht, die einer besonderen kunstvollen Verpackung bedürfen.

In diesen Fällen ist der Adressat durch die Postbehörde zu ersuchen, der Revision beizuwohnen oder einen Dritten dazu zu bevollmächtigen. Zugleich ist dem Adressaten der Begleitbrief (die Begleitadresse) oder in dessen Ermangelung eine Abschrift der Adresse zuzusenden. Wird die Zuziehung des Adressaten bei der Revision von der Zoll- oder Steuerstelle verlangt, so hat sich dieselbe dieserhalb schriftlich an die Poststelle zu wenden.

Das Verlangen der Zuziehung des Adressaten kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die Veranlassung hierzu sich erst bei der Revision in Gegenwart des Postbeamten ergiebt.

Soweit bezüglich der im §. 2 unter Nr. 4 bezeichneten Poststücke an Behörden eine Schlußabfertigung vorbehalten ist (§. 5), sind dieselben ebenfalls den Zoll- oder Steuerstellen auszuhändigen. Die zollamtliche Revision unterbleibt jedoch, wenn von der Behörde, an welche die Sendung gerichtet ist, eine Bescheinigung über den Inhalt ertheilt wird. Es erfolgt alsdann auf Grund der letzteren die zollfreie Ablassung oder, falls der Inhalt zollpflichtig ist, die Erhebung des Eingangszolles.

§. 10.

Die Verzollung erfolgt jedesmal nach dem Ergebniß des Revisionsbefundes.

§. 11.

Hat der Adressat den Bestimmungsort des Poststücks verlassen, aber Auftrag wegen Nachsendung des Gegenstandes gegeben, oder wird von ihm die Weitersendung desselben ohne vorherige Eröffnung und Revision beantragt, so kann ein solches Poststück mittelst der Post weiter befördert werden, nachdem die Zoll- oder Steuerstelle, welcher dasselbe zunächst übergeben worden, die Inhaltserklärung, beziehungsweise die Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk versehen und mit diesem Papier das Poststück an die Poststelle zurückgegeben hat.

Ist der neue Bestimmungsort im Zollgebiet belegen, so wird die Sendung nebst Inhaltserklärung oder Revisionsnote der Zoll- oder Steuerstelle jenes Orts durch die Post zugeführt.

Liegt der neue Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets, so wird das Poststück nebst Inhaltserklärung dorthin nachgesandt (§. 12).

§. 12.

So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zoll- oder Steuerbehörde gekommen ist, steht jedem Adressaten frei, dessen Annahme abzulehnen.

Bei Sendungen, welche, weil der Adressat die Annahme verweigert hat oder nicht zu ermitteln ist, unbestellbar sind, ist zu unterscheiden, ob die schließliche Abfertigung

a) noch nicht stattgefunden, oder
b) bereits stattgefunden hat.

Im Falle zu a ist die Zoll- oder Steuerstelle, welcher das Poststück übergeben worden, von der Poststelle, unter Vorzeigung des mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefes, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, um Rückgabe des Poststücks zu ersuchen. Die Zoll- oder Steuerstelle versieht hierauf die Inhaltserklärung beziehungsweise Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk und giebt das Poststück nebst dem letztgedachten Papier an die Poststelle zurück, welche die Rücksendung besorgt.

Im Falle zu b hat die Poststelle das in freien Verkehr gesetzt gewesene Poststück der Zoll- oder Steuerstelle, von welcher die Schlußabfertigung geschehen war, nebst dem, mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, wieder vorzulegen. Sie empfängt alsdann den gezahlten Eingangszoll gegen Rückgabe der Zollquittung zurück, nachdem diese von der Poststelle mit Gegenquittung und einem Attest über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung des Poststücks versehen worden ist. Die Zollstelle überzeugt sich von der Identität des Inhalts mit dem bei der früheren Revision vorgefundenen, legt das Poststück unter amtlichen Verschluß und giebt dasselbe, von einer offenen Inhaltserklärung begleitet, an die Poststelle behufs der Rücksendung zurück.

Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, unabgeholt, so werden solche entweder nach Maßgabe der obigen Vorschriften wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Postreglements behandelt.

Im Falle sie innerhalb des Zollgebiets verbleiben, ist von denselben der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

II. Abschnitt.

Abfertigung der aus dem Zollgebiet mit den Posten ausgehenden Gegenstände.

§. 13.

Sollen ausgangszollpflichtige Gegenstände des freien Verkehrs aus dem Zollgebiet mittelst der Posten nach dem Zollauslande versendet werden, so liegt dem Absender ob, vorher bei der Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

Die darüber erhaltene Quittung muß der Absender dem Poststücke offen beifügen. Die Postbehörde versieht diese Quittung mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und übergiebt dieselbe der Ausgangszollstelle.

§. 14.

Wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage mittelst der Posten in das Zollausland gesandt werden sollen, so wird dem Absender darüber ein Begleitschein oder ein diesen vertretendes Abfertigungspapier ertheilt und dem Poststücke beigefügt. Der Absender haftet für den Eingangszoll nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf dem Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse muß seitens des Absenders vermerkt sein: „nebst Begleitschein".

Die Postbehörde versieht das zollamtliche Begleitpapier mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und stellt das letztere mit dem Abfertigungspapier der Ausgangszollstelle zu.

III. Abschnitt.

Abfertigung von Gegenständen, welche mit den Posten durch das Zollgebiet durchgeführt werden.

§. 15.

Den zur Durchführung durch das Zollgebiet bestimmten Poststücken ist von dem Absender eine Inhaltserklärung nach Maßgabe der Vorschriften im §. 1 beizufügen.

Die Poststücke werden beim Eingang in das Zollgebiet zollamtlich ebenso behandelt, wie solches im §. 5 rücksichtlich der im Zollgebiet verbleibenden Poststücke vorgeschrieben ist. Beim Ausgang werden

den abfertigenden Zollbeamten sämmtliche Inhaltserklärungen beziehungsweise Revisionsnoten und auf Verlangen die Postkarten oder die Begleitbriefe zur Vergleichung mit den ausgehenden Poststücken vorgelegt.

Der Zollbehörde bleibt vorbehalten, auf solchen Kursen, auf welchen die Durchführung der Poststücke durch das Zollgebiet zweckmäßig unter Gesammtverschluß erfolgen kann, namentlich in den Fällen, in denen die Durchführung ohne Wagenwechsel erfolgt, die desfallsige Vorschrift des §. 5 in Anwendung zu bringen oder auch statt des Gesammtverschlusses amtliche Begleitung eintreten zu lassen.

IV. Abschnitt.

Abfertigung von Postsendungen, welche aus einem Orte des Zollgebiets durch das Zollausland nach einem anderen Orte des Zollgebiets gehen.

§. 16.

Bei Gegenständen des freien Verkehrs, welche von zollinländischen Postanstalten aus Orten des Zollgebiets durch das Zollausland nach Orten des Zollgebiets befördert werden sollen, bedarf es der Beifügung von Inhaltserklärungen nicht. Die zum Durchgang durch das Zollausland bestimmten Poststücke werden von der Ausgangsstelle unter zollamtlichen Gesammtverschluß oder, soweit dies nicht ausführbar, unter Einzelverschluß gesetzt, und es wird, daß und wie dies geschehen, auf den Postkarten bescheinigt. Beim Wiedereingang prüft die Eingangszollstelle die Unverletztheit des amtlichen Verschlusses, worauf die Gegenstände in den freien Verkehr gesetzt werden. An Stelle des Verschlusses kann auch amtliche Begleitung treten.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann, namentlich auf kurzen das Ausland berührenden Straßenstrecken, von dem zollamtlichen Verschlusse oder von der amtlichen Begleitung Abstand genommen werden. Die Eingangszollstelle hat in diesem Falle durch Vergleichung der Poststücke mit den Postkarten oder den Begleitbriefen von der Abstammung derselben aus dem freien Verkehr des Zollgebiets Ueberzeugung zu nehmen.

V. Abschnitt.

Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

§. 17.

Wenn der Inhalt eines Poststücks bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhaltserklärung (§. 1) übereinstimmend befunden wird und nach den obwaltenden Umständen der Verdacht einer beabsichtigten Defraudation begründet erscheint, so wird nach den wegen unrichtiger Deklaration im Vereinszollgesetz enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Anweisung zur Ausführung des Post-Zollregulativs.

1. Zu §. 2.

Sendungen mit zollpflichtigem Inhalt im Gewicht von 250 g und darüber, soweit sie nicht zu den im §. 2 bezeichneten Sendungen gehören, dürfen in den vom Auslande eingehenden Brief- und Fahrpostbeuteln oder Brief- und Fahrpostpacketen nicht verpackt sein.

Zur Sicherung des Zollinteresses haben die Zoll- und Steuerbeamten sich hin und wieder unmittelbar nach Ankunft der Briefposten am Bestimmungsorte in das Postamt zu verfügen und dem Oeffnen der Briefbeutel beizuwohnen. Der Postabfertigungsdienst darf jedoch dadurch nicht gestört werden.

2. Zu §. 3.

Die Revisionsnoten, welche bei dem Fehlen von Inhaltserklärungen ausgefertigt werden sollen, haben fortan nur den Zweck, neben den Marken von rothem Papier (§. 5), mit welchen die Poststücke zu bekleben sind, die Postbeamten darauf aufmerksam zu machen, daß es sich um ein vom Auslande eingegangenes Poststück handelt.

Die Verzollung erfolgt stets nach dem Ergebniß des Revisionsbefundes (§. 10).

3. Zu §. 4.

Alle Zoll- und Steuerstellen ohne Unterschied sind zur selbstständigen schließlichen Abfertigung der vom Auslande eingegangenen Poststücke, ohne Rücksicht auf deren Gewicht und die Höhe des Eingangszolles, befugt. Den Bezirks-Oberkontrolören ist jedoch zur Pflicht zu machen, sich, soweit es ihre sonstigen dienstlichen Geschäfte gestatten, bei den Zollabfertigungen zu betheiligen. Auch haben die Oberinspektoren bei ihren Bezirksbereisungen die vorgekommenen Abfertigungen, soweit thunlich, nachträglich zu prüfen.

4. Zu §. 5.

1. Rücksichtlich der Begleitung der Posten durch Zollbeamte von der Grenze bis zur Grenzstation bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Ebenso ist auch ferner dafür zu sorgen, daß zur Zeit des Eintreffens einer aus dem Auslande einfahrenden Post auf der Grenzstation die zur zollamtlichen Abfertigung bestimmten Zollbeamten in einer dem Bedürfniß entsprechenden Zahl in den Postlokalen anwesend sind.

2. Gleich nach Ankunft der Posten beziehungsweise der Eisenbahn-Posttransporte an der Grenzstation werden die Wagen unter den Augen der Zollbeamten abgeladen, welche davon Ueberzeugung zu nehmen haben, daß in den Wagen nichts zurückbleibt.

Bei dem Abladen werden gesondert:

a) die im Grenzort bleibenden Postgüter,

b) die weitergehenden Postgüter, und

c) das etwaige Passagiergut.

Die eingegangenen Inhaltserklärungen zu den Postgütern und die Postkarten werden den Zollbeamten vorgelegt.

Die Begleitbriefe sind von den Zollbeamten nur dann einzusehen, wenn die Inhaltserklärungen fehlen und daher Revisionsnoten (§. 3) auszufertigen sind, oder wenn sonstige Umstände es nothwendig erscheinen lassen, auf die Begleitbriefe zurückzugehen.

Das Passagiergut, welches die mit der Post vom Auslande kommenden Reisenden bei sich führen, wird von den Zollbeamten auf der Grenzstation in Gegenwart der Reisenden, welchen das Gut gehört, geöffnet und revidirt.

Von den etwa vorgefundenen zollpflichtigen Gegenständen wird zur Stelle der Eingangszoll erhoben, zu welchem Zweck die in das Postlokal abgeordneten Zollbeamten ein besonderes Heberegister zu führen haben. Die Abfertigung ist thunlichst zu beschleunigen.

3. Es werden Marken von rothem Papier in größerem und kleinerem Format mit der Aufschrift „Zollstück" geliefert, mit denen die Poststücke, welche der Vorabfertigung unterlegen haben, zu bekleben sind. Die Marken in kleinerem Format sind zur Beklebung kleiner Poststücke zu verwenden.

Ein angemessener Vorrath ist von den betreffenden Zollstellen im Voraus mit einem schwarzen Abdruck des Dienststempels zu versehen.

Bei dem Bekleben der Poststücke mit der Zollmarke ist darauf zu achten, daß die Postzeichen auf den Poststücken dadurch nicht berührt werden.

Nach erfolgter zollamtlicher Vorabfertigung sind der Postbehörde die Packete zurückzuliefern und die dazu gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten zu überweisen.

Diejenige Postanstalt, welche Sendungen vom Zollauslande zuerst umspedirt, vermerkt auf die Vorderseite des Begleitbriefs mit blauer Tinte ein großes A und die Zahl der zu dem Packete gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten.

5. Zu §. 6.

Ueber den Empfang der Poststücke nebst den dazu gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten wird von der Zoll- oder Steuerstelle, welche die schließliche Abfertigung zu bewirken hat, eine Bescheinigung ertheilt.

Die Form dieser Bescheinigung ist nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu regeln.

Die Inhaltserklärungen und Revisionsnoten bleiben als Beläge bei dem Post-Eingangskonto, welches nach dem bisher vorgeschriebenen Muster fortzuführen ist. Ebenso verbleibt es rücksichtlich der Verrechnung der erhobenen Abgaben bei den bisherigen Bestimmungen.

6. Zu §. 7.

Bei den Waarenproben und Mustern (§. 2 Ziffer 5) ist im Interesse des Verkehrs eine besondere Beschleunigung der Beförderung an den Adressaten wünschenswerth.

Die Steuerbehörden haben sich mit den Postanstalten des Orts darüber zu verständigen, wie dieser Zweck ohne Benachtheiligung des Zollinteresses am besten zu erreichen ist.

7. Zu §. 10.

Rücksichtlich der verdorben oder zerbrochen ankommenden oder auf dem Transport zu Grunde gegangenen Gegenstände bewendet es bei der Bestimmung des Vereinszollgesetzes im §. 48 und den hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften.

8. Zu §. 11.

Ueber den Rückempfang der Sendung hat die Postbehörde der Zollstelle Quittung zu leisten.

9. Zu §. 12.

1. Hinsichtlich des Verfahrens bei Rückzahlung des erhobenen Eingangszolls an die Postanstalt gelten die allgemeinen wegen Restitution von Gefällen erlassenen Bestimmungen.

2. Bleiben zollpflichtige Packete, zu welchen der Adressat den Begleitbrief angenommen hat, bei der Zollbehörde unabgeholt, so hat die Zollbehörde die Postanstalt davon zu benachrichtigen, welche letztere das Weitere veranlaßt.

10. Zu §. 15.

Die zollamtliche Abfertigung ist darauf zu beschränken, daß die zum Ausgange gestellten Poststücke mit den Inhaltserklärungen beziehungsweise Revisionsnoten verglichen und letztere nach erfolgtem Ausgange der Stücke abgestempelt und gesammelt werden.

Sind die durchgehenden Poststücke unter Gesammtverschluß gesetzt, so wird beim Ausgang der Verschluß abgenommen.

Ausführungsvorschriften

zu

dem Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872.

Zur Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 werden in Gemäßheit des §. 43 dieses Gesetzes die folgenden näheren Vorschriften ertheilt:

1. Zu §. 1.

a. Unter „Getreide" (Ziffer 1) ist Getreide aller Art, auch Mais und Buchweizen zu verstehen, gleichviel ob diese Stoffe in Körnern oder geschrotet, gemalzt oder ungemalzt, trocken oder angefeuchtet (gesprengt) zur Waage gestellt werden.

b. Grüne Stärke (§. 1 Ziffer 3 des Gesetzes) ist die mit Wasser getränkte Rohstärke, welche bei der Stärkebereitung nach dem Ablassen des überstehenden Wassers in den Absatzkästen verbleibt. Sie hat bei einem Wassergehalt von mindestens 30 bis zu 33 Prozent die Konsistenz eines steifen Teiges, bildet zusammenhängende Massen und kann durch Druck mit der Hand zusammengeballt oder sonst geformt werden, ohne daß dabei Wasser abfließt.

Fehlen dem als grüne Stärke angemeldeten Braustoffe die vorerwähnten Eigenschaften zur Zeit der Einmaischungsabfertigung (§. 20 des Gesetzes), so ist für denselben die Versteuerung als trockene Stärke (§. 1 Ziffer 4) in Anspruch zu nehmen. In zweifelhaften oder streitigen Fällen ist der Wassergehalt der Stärke durch Austrocknen an der Luft nach folgendem Verfahren festzustellen. Es wird eine Menge von etwa 20 bis 25 g Stärke abgewogen, auf einen Porzellanteller geschüttet, sodann zertheilt und während mehrerer Tage in gewöhnlicher Stubenwärme sich selbst überlassen. Die ausgetrocknete Stärke wird aufs Neue verwogen und der ermittelte Gewichtsunterschied im Verhältniß zu dem ursprünglichen Gewicht ergiebt den Wassergehalt der Stärke. Die Feststellung erfolgt durch die Hebestelle, welcher eine von den Aufsichtsbeamten und dem Brauer einzusiegelnde Probe, deren Gewicht sofort nach der Entnahme festzustellen, einzureichen ist.

c. Zu den nicht näher benannten Malzsurrogaten, welche nach der Ziffer 7 im §. 1 des Gesetzes dem Steuersatze von 8 Mark für 100 kg unterliegen, gehören nur solche beim Brauen verwendete Stoffe, welche alkoholbildende Substanzen (wie Stärkemehl oder gährungsfähigen Zucker) als wesentliche Bestandtheile enthalten. Dahin sind unter anderen zu rechnen sogenannte Bier- oder Zuckerkulör, Honig, sowie jede Art von Obst (frisch oder getrocknet), ferner zucker- oder stärkemehlhaltige Feldfrüchte, insonderheit Rüben.

Dagegen kann z. B. das Glycerin, welches neuerdings in wasserhell gereinigter Gestalt dem Bier vielfach zur Verbesserung des Geschmacks zugesetzt wird, als ein Produkt aus thierischen Fetten ebenso wenig zu den Malzsurrogaten gezählt werden, wie etwa der Hopfen, die Quassia oder ähnliche Bierwürzmittel. Sogenannte Farbebiere, für welche bereits bei ihrer Herstellung die gesetzliche Brausteuer entrichtet worden ist, sind, wenn sie als Bierfärbemittel anderem Bier zugesetzt werden sollen, von der nochmaligen Entrichtung der Brausteuer befreit, sobald den von den obersten Landes-Finanzbehörden anzuordnenden Identitätskontrolen Genüge geleistet wird.

d. Die Herstellung des in den Apotheken und chemischen Laboratorien nach den Vorschriften der Pharmacopoea Germanica bereiteten, einer Gährung nicht unterworfenen Malzextrakts (extractus malti) ist vorbehaltlich einer allgemeinen Aufsicht zur Verhütung von Mißbräuchen der Brausteuer nicht unterworfen.

1a. Zu §. 2.

Die Steuerpflichtigkeit der Essigbereitung nach Maßgabe des §. 2 des Gesetzes tritt auch in dem Falle ein, wenn aus der zur Herstellung des Essigs dienenden Malzwürze zugleich flüssige Hefe (sogenannte Kunsthefe) gewonnen wird.

Dagegen wird in allen Fällen, in welchen die Essigbereitung vorwiegend aus Branntwein erfolgt, durch einen weiteren Zusatz der im §. 1 des Gesetzes aufgeführten Braustoffe die Steuerpflicht nicht begründet.

2. Zu §. 3.

Feststellung des Nettogewichts der Braustoffe.

Das der Versteuerung zu Grunde zu legende Nettogewicht ist entweder durch Verwiegung der Braustoffe allein oder in der Weise zu ermitteln, daß das Bruttogewicht der Maischpost festgestellt und von demselben das nach der Entleerung zu ermittelnde Gewicht der Umschließung abgezogen wird.

Kommen in der Brauerei die Braustoffe regelmäßig in Säcken von derselben Beschaffenheit und Größe zur Waage, so sind Probeverwiegungen zulässig.

Bestehen in einer Brauerei besondere Einrichtungen, vermöge welcher die Braustoffe unverpackt in Kasten oder sonstigen festen Behältern zur Waage abgelassen werden, so ist dabei zu unterscheiden, ob ein solcher Kasten oder Behälter von der Waage selbst getrennt ist, oder mit letzterer ein zusammengehörendes Ganze der Art bildet, daß die Waage im Gleichgewicht steht, wenn keine Gewichte aufliegen und der Behälter leer ist. In letzterem Falle ist selbstverständlich das jedesmal ermittelte Gewicht zugleich das Nettogewicht, dessen Richtigstellung im Falle des Bedürfnisses durch sogenannte Tarirkästchen auf Kosten des Brauers zu sichern ist. Im ersteren Falle dagegen ist das Gewicht der Behälter jedesmal entweder vor ihrer Befüllung oder nach ihrer Entleerung besonders festzustellen und von dem Bruttogewicht der Maischpost abzuziehen. Doch kann auch, sofern eine Vertauschung oder Gewichtsänderung solcher Behälter entweder nach ihrer Beschaffenheit nicht zu befürchten oder durch Anlegung amtlicher Identitätszeichen zu verhüten ist, eine Tarirung derselben, vorbehaltlich periodischer Nachprüfungen, ein- für allemal erfolgen. Der Brauereibesitzer hat alsdann auf Verlangen der Steuerbehörde die solcher Art ermittelte Tara auf dem Behälter selbst deutlich bezeichnen zu lassen und jede demnächst etwa beabsichtigte Veränderung in der Größe oder Konstruktion des Behälters der Steuerbehörde vorher schriftlich anzuzeigen. Das Ergebniß der Tarirungen wird von den Aufsichtsbeamten im Brausteuerbuche (Muster G, Spalte „Sonstiger Revisionsbefund") beziehungsweise im Revisionsnotizbogen (Nr. 15) vermerkt.

3. Zu §. 4.

Die Grundsätze für die Fixation der Brausteuer enthält die Anlage I. Anlage I.

4. Zu §. 5.

Steuerfreiheit des Haustrunks.

I. Die Anmeldung zur steuerfreien Bereitung des Haustrunks erfolgt seitens der dazu Berechtigten schriftlich bei der Steuerhebestelle des Wohnorts unter Angabe:

a) der Zahl der zum Haushalt gehörigen Personen über 14 Jahre,

b) des Zeitraums, für welchen die Anmeldung gelten soll.

Die Anmeldung geschieht nach Maßgabe des anliegenden Musters A in doppelter Ausfertigung und kann sämmtliche zur steuerfreien Bereitung des Haustrunks Berechtigte derselben Ortschaft umfassen. A.

Die Ortsbehörde hat die Richtigkeit des angemeldeten Personenstandes auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Vorübergehend angenommene Arbeiter oder Dienstleute werden, wenn sie im Haushalt Kost und Wohnung erhalten, zum Haushalt gerechnet.

II. Die Anmeldung (I) dient zugleich als Anmeldungsschein (§. 5 Abs. 2 des Gesetzes). Die Hebestelle hat denselben in der Regel auf die Dauer eines vollen Kalenderjahres, beziehungsweise wenn die Anmeldung erst im Laufe eines Jahres stattfindet, für den noch übrigen Theil des Kalenderjahres durch Vermerk auf der Anmeldung zu ertheilen.

Der Anmeldungsschein kann jedoch nach der Bestimmung der Direktivbehörde dem Anmeldenden auch auf mehrere — und zwar auf höchstens fünf — hintereinanderfolgende Kalenderjahre ertheilt werden. Treten im Laufe eines Jahres Umstände ein, durch welche die Steuerfreiheit gesetzlich ausgeschlossen wird,

so hat der Anmeldende hiervon der Hebestelle sofort Anzeige zu machen. In solchem Falle erlischt die Berechtigung zur Steuerfreiheit mit dem Eintritt der Veränderung.

Das eine Exemplar des Anmeldungsscheins erhält der Anmeldende oder, im Falle einer gemeinschaftlichen Anmeldung, der Vorstand der betreffenden Ortschaft, beziehungsweise diejenige Person, welche von den Anmeldenden hierzu bezeichnet und auf beiden Exemplaren der Anmeldung anzugeben ist. Das andere Exemplar verbleibt der Hebestelle.

III. Die Aufsichtsbeamten haben von der Richtigkeit der Anmeldungen je nach der Bestimmung des Hauptamts entweder durchweg oder probeweise an Ort und Stelle Ueberzeugung zu nehmen und den Revisionsbefund in Spalte 8 der Anmeldung zu vermerken.

IV. Erlöschen Anmeldungsscheine, welche auf mehrere Jahre ertheilt sind, zufolge Veränderungen des Personenstandes ꝛc. vor Ablauf der ursprünglichen Gültigkeitsdauer, entweder ganz oder nur bezüglich einzelner Berechtigter, so sind dergleichen Scheine wieder einzuziehen, beziehungsweise von der Hebestelle zu berichtigen.

Nach Ablauf eines Anmeldungsscheins kann derselbe von der Hebestelle durch Vermerk auf dem vorzulegenden und auf dem bei letzterer befindlichen abgelaufenen Scheine, unter kurzer Angabe der etwa eingetretenen Veränderung des Personenstandes und der Dauer der neuen Gültigkeitsfrist, prolongirt werden.

V. Die Verabreichung von Bier an solche vorübergehend angenommenen Arbeiter oder Dienstleute, welchen keine Wohnung, sondern nur Lohn und Kost gewährt wird, gilt nicht als Ablassen gegen Entgelt im Sinne des §. 5 Absatz 3 des Gesetzes. Die Entziehung der Steuerfreiheit in Folge Mißbrauchs (§. 5 Abs. 4 des Gesetzes) auf bestimmte Zeit erfolgt durch Beschluß des zuständigen Hauptamts; dieselbe ist in der Regel nicht unter einem Jahre und nicht über fünf Jahre auszusprechen. Die Entziehung der Steuerfreiheit für immer erfolgt auf Antrag des Hauptamts durch die Direktivbehörde. In beiden Fällen steht dem Betheiligten das Recht der Beschwerde im geordneten Instanzenzuge zu.

5. Zu §. 6.

Anlage II. **Die Vorschriften, betreffend die Rückvergütung der Brausteuer bei Versendungen von Bier in das Ausland, enthält die Anlage II.**

6. Zu §. 7.

Erstattung der Steuer.

Der Brauer, welcher auf Grund der Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 die Erstattung der erlegten Brausteuer in Anspruch nimmt, hat den Thatbestand und die Ursachen der unvorhergesehenen Betriebshinderung der Bezirkshebestelle schriftlich und derart rechtzeitig anzuzeigen, daß die Meldung nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge noch innerhalb der gesetzlichen Frist von 24 Stunden bei der Hebestelle eingehen kann, welche ihrerseits den Bezirks-Ober-Kontrolör unverzüglich von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen hat.

Der Ober-Kontrolör, oder in dessen Abwesenheit der am Orte wohnende Aufseher oder der Erheber haben ohne Aufschub durch Augenschein, zuverlässige Zeugen, oder auf sonst geeignetem Wege die Richtigkeit der Anzeige an Ort und Stelle, unter Zuziehung des Brauers oder seines Stellvertreters zu prüfen, für das Unbrauchbarmachen der beschädigten Braustoffe, beziehungsweise der verdorbenen Maische oder der Würze zur deklarirten Bierbereitung, je nach Umständen auch für den Verschluß der außer Gebrauch kommenden Gefäße zu sorgen, endlich über das Ergebniß der Prüfung eine Verhandlung aufzunehmen und den Befund in dem Brausteuerbuche (Nr. 11 nachstehend) zu bescheinigen.

Die über die Betriebshinderung aufgenommenen Verhandlungen sind ohne Aufenthalt dem vorgesetzten Hauptamt zu übersenden, welches die Entscheidung der Direktivbehörde einzuholen hat.

Die etwaigen Kosten des Beweisverfahrens hat der Brauer zu tragen.

In anderen als den im §. 7 des Gesetzes vorgesehenen Fällen darf von den obersten Landes-Finanzbehörden der Erlaß oder die Erstattung einer nach dem Wortlaut des Gesetzes geschuldeten Abgabe auf gemeinschaftliche Rechnung bewilligt werden, wenn überwiegende Gründe der Billigkeit für einen solchen Nachlaß sprechen. Hierbei ist folgendes Verfahren einzuhalten:

1. in dem von der Direktivbehörde an die oberste Landes-Finanzbehörde über die Bewilligung des Steuernachlasses zu erstattenden Bericht ist jedesmal anzugeben, ob der bei derselben fungirende Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern sich mit dem Erlaß auf gemeinschaftliche Rechnung einverstanden erklärt hat;

2. alljährlich ist ein bei der Direktivbehörde aufzustellendes, von dem Reichsbevollmächtigten mit zu beurkundendes Verzeichniß über sämmtliche in dem abgelaufenen Kalenderjahre bewilligte Nachlässe der bezeichneten Art von der obersten Landes-Finanzbehörde behufs Vorlage an den Bundesrath mitzutheilen.

Wird von dem Bundesrath bei der Prüfung der vorerwähnten Verzeichnisse der Erlaß oder die Erstattung eines Brausteuerbetrages auf gemeinschaftliche Rechnung nicht für zulässig erachtet, so ist dieser Betrag von der betheiligten Regierung auf privative Rechnung zu übernehmen.

7. Zu den §§. 9, 10, 12 und 13.

Nachweisung beziehungsweise Anmeldung der Brauereiräume und Gefäße, sowie der Orte für die Aufstellung der Waage und für die Aufbewahrung der Braustoffe. Inventarisirung.

I. Zur Nachweisung der Brauereiräume und Gefäße (§. 9) und gleichzeitig zur Anzeige des Aufstellungsortes der Waage (§. 12), sowie der Aufbewahrungsorte für die Vorräthe an Braustoffen (§. 13) hat der Brauer das von der Hebestelle in zwei Exemplaren zu beziehende Formular nach dem anliegenden Muster B zu benutzen. Beide Exemplare sind nach Maßgabe des Vordrucks und der darauf befindlichen Gebrauchsanweisung auszufüllen und, mit Datum und Namensunterschrift versehen, mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebes der Brauerei der Hebestelle einzureichen. B.

Bei größeren Betriebsanstalten kann außerdem die Beifügung eines Grundrisses der Brauereiräume mit Einzeichnung der Geräthestellung verlangt werden.

Die Hebestelle hat die Nachweisung der Räume, Gefäße ꝛc. nach den unter III folgenden Vorschriften in das Brauereiinventarium einzutragen, daß solches geschehen, in beiden Exemplaren jener Nachweisung zu bescheinigen, und das eine Exemplar dem Anmeldenden zurückzugeben, welcher dasselbe nach näherer Anordnung des Ober-Kontrolörs an einer passenden Stelle in der Brauerei sorgfältig, und gegen Beschmutzung und Beschädigung geschützt, aufzubewahren hat. Das zweite Exemplar wird dem Ober-Kontrolör zugestellt, welcher den Inhalt der Nachweisung zunächst bezüglich der Räume und Gefäße mit dem wirklichen Bestande vergleicht, die amtliche Bezeichnung, und soweit erforderlich, die Vermessung der Gefäße nach den unter Nr. 8 zu II folgenden Vorschriften veranlaßt, und, nach dem Ergebniß der Prüfung, die Nachweisung in beiden Exemplaren berichtigt, beziehungsweise bescheinigt.

Besonderer Prüfung und der ausdrücklichen Genehmigung des Ober-Kontrolörs bedarf es bezüglich der Angemessenheit des Ortes zur Aufstellung der Waage und der Aufbewahrungsorte für die Vorräthe von Braustoffen. Der Aufstellungsort der Waage ist so zu wählen, daß die Verwiegung in thunlichster Nähe der Einmaischungsstelle erfolgen kann; auch hat der Ober-Kontrolör Ueberzeugung zu nehmen, daß Waage und Gewichte den Vorschriften über deren Aichung entsprechen und mit dem Aichstempel versehen sind. Rücksichtlich der Aufbewahrungsorte der Braustoffe sind die besonderen Bestimmungen unter Nr. 9 I und IV zu beachten. Nach dem Ergebniß des Befundes hat der Ober-Kontrolör seine Genehmigung oder die nach Einvernehmen mit dem Brauer etwa anderweit getroffenen Anordnungen auf beiden Exemplaren der Nachweisung an der betreffenden Stelle zu bescheinigen. Findet über den Aufstellungsort der Waage oder über die Aufbewahrungsorte der Braustoffe eine Einigung nicht statt, so entscheidet das Hauptamt.

Nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung hat der Ober-Kontrolör das für die Hebestelle bestimmte Exemplar der Nachweisung an diese, unter Beifügung der aufgenommenen Vermessungsverhandlungen ꝛc., zurückzugeben.

Die Steuerbehörde kann auch im Laufe des Betriebs die Einreichung einer neuen Nachweisung der Räume und Gefäße ꝛc. der Brauerei fordern, wenn die vorhandene nach dem Ermessen des Ober-Kontrolörs durch Eintragung vieler Zu- und Abgänge unübersichtlich oder sonst untauglich geworden ist.

IIa. Die nach Absatz 2 §. 9 des Gesetzes erforderlichen Anzeigen über Veränderungen in den Betriebsräumen oder an den Gefäßen sind nach dem beifolgenden Muster C gleichfalls in zwei Ausfertigungen der Hebestelle einzureichen, welche das eine Exemplar, mit ihrer Bescheinigung versehen, dem Anmeldenden zum Ausweise über die geschehene Anzeige zurückstellt. Das zweite Exemplar wird mit der Nummer des Inventariums versehen dem Ober-Kontrolör vorgelegt. C.

b. Der Ober-Kontrolör, beziehungsweise der Steueraufseher, hat von der Richtigkeit der Anzeige Ueberzeugung zu nehmen, das nach §. 11 des Gesetzes etwa Erforderliche zu veranlassen, auch nach

Maßgabe der eingetretenen Veränderung die in der Brauerei ausliegende Nachweisung der Räume, Gefäße 2c. zu berichtigen; das Geschehene ist von ihm auf der Veränderungsanzeige selbst kurz zu bescheinigen und letztere, nebst den etwa aufgenommenen Vermessungsverhandlungen, an die Hebestelle zurückzugeben.

c. Die erledigte Veränderungsanzeige und deren Anlagen werden von der Hebestelle dem Inventarienbelagshefte einverleibt und die stattgehabte Veränderung in dem Inventarium selbst vermerkt.

d. Zu den im §. 10 des Gesetzes für den Fall des Besitzwechsels von Braupfannen vorgesehenen Anzeigen ist ebenfalls das Muster C in doppelter Aussertigung zu verwenden.

Sollen in diesem oder in dem vorstehend zu a gedachten Falle Brauereigefäße der übergebenen Anzeige zufolge in einen andern Hebebezirk versendet werden, so ist die zweite Aussertigung der Veränderungsanzeige unmittelbar an die Hebestelle des Bestimmungsortes zu senden; auch sind, sofern die Gefäße zur Benutzung in einer anderen Brauerei bestimmt sind, die betreffenden Vermessungsverhandlungen urschriftlich beizufügen.

Die Hebestelle des Bestimmungsortes bescheinigt die erfolgte Meldung der Geräthe, beziehungsweise Gefäße auf der Rückseite der Veränderungsanzeige und sendet letztere an die Hebestelle des Absendungsortes zurück, welche damit nach der Bestimmung zu c weiter verfährt.

III. Jede Steuerhebestelle hat über die in ihrem Bezirk vorhandenen Brauereien, soweit deren Inhaber nach §. 9 des Gesetzes zur Anmeldung der Betriebsräume 2c. verpflichtet sind, ein Inventarium
D. nach dem anliegenden Muster D zu führen. In demselben erhält jede Brauerei ihr Konto unter fortlaufender Nummer und mit dem erforderlichen Raum zu späteren Nachtragungen. Die Brauereien werden darin in der Zeitfolge des Eingangs der Nachweisung der Räume und Gefäße 2c. eingetragen und am Schlusse ein nach dem Namen der Brauereiinhaber alphabetisch geordnetes Register unter Hinweis auf die betreffende Nummer und Seite des Kontos hinzugefügt.

Als Beläge der Eintragungen in dem Inventarium dienen, für jede Brauerei in einem besonderen Heft nach der Zeitfolge geordnet:

a) die Nachweisung der Räume und Gefäße, sowie der genehmigten Orte für die Aufstellung der Waage und für die Aufbewahrung der Vorräthe an Braustoffen (oben Nr. 7 zu I) nebst den etwa eingeforderten Grundrissen;
b) die Verhandlungen über die Vermessung der Gefäße;
c) die Veränderungsanzeigen;
d) im Falle der Verwendung von Malzsurrogaten die betreffende Generaldeklaration (§. 18 des Gesetzes);
e) im Falle eine Brauerei mit Nachmaischen betrieben wird, die nach §. 21 des Gesetzes hierüber erforderliche Anzeige.

Sobald die Nachweisung der Räume, Gefäße 2c. einer neu errichteten Brauerei bei der Hebestelle eingeht, hat letztere nach Maßgabe des Vordrucks die Eintragungen in der Uebersicht und in Spalte 2 des zu eröffnenden Inventarienkontos zu bewirken, demnächst aber auf Grund der erfolgten Bescheinigung der Nachweisung durch den Ober-Kontrolör die Nummern und den Literinhalt der Gefäße, sowie die Nummern der Beläge in den Spalten 1, 3 und 4 nachzutragen. In ähnlicher Weise erfolgt später aus Anlaß von Veränderungsanzeigen die entsprechende Zuschreibung neuer oder Umschreibung im Inhalte veränderter Gefäße in den Spalten 1 bis 4. Ein Abgang an Gefäßen ist neben einfacher Durchstreichung der betreffenden Eintragung in Spalte 5 bis 6 zu vermerken.

Ueber den Inhalt der oben unter a bis e genannten Beläge genügen möglichst kurze nachrichtliche Vermerke in Spalte 7 des Inventariums nach Anleitung der Probeeintragungen im Muster.

Geht eine Brauerei ein, so ist dies am Schlusse des Kontos unter Durchkreuzung des letzteren zu vermerken.

Das Belagsheft schließt in diesem Falle mit den Belägen über den Abgang der Geräthe und Gefäße.

IV. Jede Hebestelle hat dem vorgesetzten Hauptamt:

a) bei der ersten Anlegung eine vollständige Abschrift ihres Brauereiinventariums, jedoch ohne Beläge und ohne Angabe der Belägenummern,
b) vierteljährlich eine Nachweisung der stattgehabten Veränderungen dieses Inventars nach dem anliegenden Muster E

einzureichen, nachdem die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts jedesmal zuvor vom Bezirks-Ober-Kontrolör geprüft und auf den Schriftstücken selbst bescheinigt worden.

Das Hauptamt berichtigt die bei ihm beruhenden Inventarien nach Maßgabe der angezeigten Veränderungen und bewahrt die Nachweisungen für jeden Hebebezirk in besonderen Heften nach der Zeitfolge geordnet auf.

8. Zu §. 11.

Vermessung, Bezeichnung und Verschluß der Gefäße.

I. Die amtliche Bezeichnung der angemeldeten Gefäße, ingleichen die Bezeichnung des Rauminhalts und der Nummer derselben erfolgt nach näherer Bestimmung des Ober-Kontrolörs.

II. Die Vermessung der Gefäße der Brauerei (§. 11 des Gesetzes) geschieht der Regel nach auf trockenem Wege mittelst des Metermaaßes, wobei die von dem Rechnungsrath Conradi zu Berlin herausgegebenen und mit einer Vermessungsanleitung versehenen Tabellen zur Bestimmung des Literinhalts cylindrischer Räume anzuwenden sind. Doch kann das Hauptamt nach Ermessen für diejenigen Gefäße, in welchen nach der Bestimmung des Ober-Kontrolörs demnächst das gezogene Bier vermessen werden soll, die Vermessung auf nassem Wege (mit Wasser unter Anwendung des Litermaaßes) anordnen. Die Vermessung der Gefäße, welche zur Kontrole des Bierzuges dienen, muß stets durch den Ober-Kontrolör unter Zuziehung eines zweiten Beamten, sowie des Brauereiinhabers oder eines von diesem zu bezeichnenden Stellvertreters erfolgen.

Der Rauminhalt des zur Vermessung des Bierzuges dienenden Gefäßes muß allemal unter Feststellung einer bestimmten Skala ermittelt und letztere entweder auf einem besonders zu fertigenden und in der Brauerei aufzubewahrenden Maaßstocke oder in geeigneter Weise an der inneren Wand des Gefäßes selbst, dergestalt kenntlich gemacht werden, daß später der kontrolirende Beamte aus dem Höhenstande des Bieres im Gefäße an der Skala ohne Weiteres übersehen kann, welche Menge sich im Gefäß befindet.

Von einer amtlichen Nachmessung der für den Zweck der Steuerkontrole minder wichtigen Maisch-, Koch- und Kühlgefäße einer Brauerei kann nach näherer Bestimmung des Hauptamts ganz Abstand genommen werden, wenn gegen die Richtigkeit der betreffenden Angaben der Nachweisung der Gefäße &c. keine besonderen Bedenken obwalten. In diesem Falle ist der vom Brauer deklarirte Literinhalt für die Bezeichnung auf den Gefäßen und für die Eintragung in das Brauereiinventarium maßgebend.

Ueber die bewirkten Vermessungen sind für jedes Gefäß getrennte, das beobachtete Messungsverfahren ausführlich darstellende Verhandlungen in je zwei Exemplaren aufzunehmen und der Hebestelle zu übersenden. Letztere prüft die Inhaltsberechnung, bescheinigt die Richtigkeit derselben oder veranlaßt die Berichtigung und händigt das eine Exemplar dem Brauer zur Aufbewahrung in der Brauerei bei dem dortigen Exemplar der Nachweisung der Räume, Gefäße &c. aus (Nr. 7 zu I oben), wogegen das zweite Exemplar dem Belagsheft des Brauereiinventariums einverleibt wird.

III. Der im zweiten Absatz des §. 11 vorgesehene Verschluß der Geräthe geschieht in der Regel durch Befestigung von Papierstreifen mittelst amtlicher Siegelabdrücke an dem Boden oder den inneren Seitenflächen der Gefäße und ist zur Erleichterung der Kontrole insbesondere dann zu bewirken, wenn Brauereien auf längere Dauer außer Betrieb treten oder wenn im räumlichen Zusammenhange mit einer nicht fixirten Brauerei das Brennereigewerbe betrieben wird.

Die Abnahme des Verschlusses zum Zweck des Wiedergebrauchs oder der Reinigung der Gefäße ist bei der Hebestelle schriftlich oder mündlich, unter Angabe des Tages, an welchem die Abnahme erfolgen soll, zu beantragen und durch den Bezirksaufseher zu bewirken, kann jedoch, sofern letzterer an dem hierfür bestimmten Tage nicht erscheint, auch durch den Brauer oder dessen Stellvertreter unter Zuziehung eines glaubwürdigen Zeugen vorgenommen werden.

Die erfolgte Anlegung oder Abnahme amtlicher Geräthverschlüsse ist vom Revisionsbeamten oder dem Brauereiinhaber und dem Zeugen in der hierfür bestimmten Spalte des Steuerbuchs (Muster G Nr. 11 zu I nachstehend) zu vermerken.

9. Zu den §§. 13, 14, 18 und 20.

Gesetzliche Beschränkungen des Brauers in Bezug auf die Aufbewahrung etc. der Braustoffe bis zu deren Verwendung, und zwar

a. der Getreidestoffe.

Die gesetzlichen Beschränkungen des Brauers in Bezug auf die Aufbewahrung der Braustoffe bis zu ihrer Verwendung, sowie in Bezug auf Zeit und Art der letzteren sind je nach der Beschaffenheit dieser Braustoffe verschieden.

I. Von den im §. 1 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten, zur Bierbereitung bestimmten Getreidestoffen unterliegt nur Malzschrot (also weder ungemälztes Getreide noch ungeschrotetes Malz), und zwar nur insoweit einer Steuerkontrole, als

a) Vorräthe des Brauers nur an bestimmten, ein- für allemal vorher anzuzeigenden geeigneten Orten aufzubewahren sind (§. 13 Absatz 1 des Gesetzes) und

b) diese Vorräthe zwar so lange als keine Brauanzeige (§. 16) erfolgt ist, an dem angezeigten Aufbewahrungsorte ohne Beschränkung ihrer Menge gehalten werden können; aber sobald der Hebestelle Braueinmaischungen angemeldet sind, die Menge, welche für den nächsten Betriebstag und — im Falle gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Braumaischen im Voraus — für den auf den ersten Betriebstag folgenden Kalendertag zur Einmaischung deklarirt ist, nicht übersteigen dürfen (§. 13 Absatz 3 daselbst).

Der Aufbewahrungsort dieser Vorräthe ist thunlichst in nicht zu großer, einer schnellen Abfertigung hinderlichen Entfernung einerseits von der Waage und andererseits von den Maischgefäßen zu wählen.

Ein Wechsel des einmal genehmigten Aufbewahrungsortes im Laufe des Betriebes ist nur auf Grund schriftlicher Veränderungsanzeige, zu welcher das Muster C Verwendung finden kann, mit Genehmigung des Bezirks-Ober-Kontrolörs zulässig.

b. sämmtlicher Surrogate.

II a) Die Vorräthe eines Brauers an Malzsurrogaten, das heißt an den im §. 1 unter Nr. 2 bis einschließlich 7 des Gesetzes genannten Stoffen unterliegen insoweit, als sie nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Bedarf des eigenen Haushalts übersteigen, zwar der vorstehend unter Ia gedachten Beschränkung in Bezug auf den Ort der Aufbewahrung, aber nicht der unter Ib für Malzschrot angegebenen Beschränkung in Bezug auf die Menge.

Als „Bedarf des eigenen Haushalts" im Sinne des Gesetzes können solche Vorrathsmengen von der Kontrole frei bleiben, wie sie in der betreffenden Gegend in Haushaltungen ähnlicher Art gewöhnlich für den Wirthschaftsbedarf gehalten zu werden pflegen.

b) Ueber die Verwendung der Surrogate ist nach näherer Vorschrift des §. 18 Absatz 1 ein- für allemal eine Generaldeklaration abzugeben.

Brauer, welche in ihren Brauereien Surrogate verwenden wollen, haben mindestens drei Tage vor der beabsichtigten ersten Verwendung der Art der Bezirkshebestelle ihre schriftlichen Deklarationen in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen. Der Inhalt derselben kann sich im Wesentlichen auf die Erklärung des Brauers:

> daß derselbe fortan anstatt des Getreideschrots oder neben demselben noch andere — ihrer Gattung nach näher zu bezeichnende — steuerpflichtige Braustoffe in seiner Brauerei zu verwenden gedenke,

sowie auf eine bestimmte Angabe darüber beschränken:

> in welcher Gestalt (z. B. ob rein oder vermischt, ganz oder zerkleinert, trocken oder in Flüssigkeit aufgelöst u. s. w.) und bei welchem Abschnitte des Brauprozesses (ob beim Einteigen oder Sieden der Maische, beziehungsweise bei Bereitung der Dick- oder der Lautermaische, ob bei dem Abläutern oder Kochen der Würze und in letzterem Falle ob vor oder nach der Hopfenbeimischung u. s. w.) die Verwendung des betreffenden Surrogats erfolgen solle.

Dagegen bedarf es der Angabe der im einzelnen Braufalle zu verwendenden Surrogatmengen in der Generaldeklaration nicht.

Nach erfolgter Prüfung der letzteren durch den Bezirks-Ober-Kontrolör ist das eine Exemplar derselben dem Brauer zur Aufbewahrung an dem für die Nachweisung der Räume, Gefäße ꝛc. bestimmten Orte in der Brauerei (Nr. 7 zu I vorstehend) zurückzugeben, das zweite Exemplar aber nach Eintragung

eines entsprechenden Vermerks in Spalte 7 des Brauereiinventariums dem Belagsheft des letzteren einzuverleiben.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein Brauer in Folge beabsichtigter dauernder Abänderungen in der Art der Surrogatverwendung eine neue Generaldeklaration bei der Hebestelle einreicht. Das in der Brauerei befindliche Exemplar der älteren Deklaration ist demnächst der Hebestelle zurückzuliefern und von dieser mit einem entsprechenden Kassationsvermerk zu versehen.

c) Vorräthe an Surrogaten, welche weder zur Bierbereitung noch für Bedarf des eigenen Haushalts bestimmt sind, namentlich also solche Vorräthe, welche zum Verkauf oder zu anderen gewerblichen Zwecken dienen sollen (z. B. Stärke zur Syrup- oder Zuckerbereitung, Stärkezucker zur Weinbereitung u. a. m.), sind der Hebestelle besonders schriftlich anzumelden und in gleichzeitig anzuzeigenden, von der Brauerei selbst gänzlich getrennten Räumen mit Genehmigung der Steuerbehörde aufzubewahren (§. 13 Absatz 4 des Gesetzes).

Ob und in welcher Art ein Brauer zu verpflichten sei, über den Zu- und Abgang an solchen Vorräthen besonders Buch zu führen, sowie ob und unter welchen Modalitäten dergleichen Vorräthe unter Mitverschluß der Steuerbehörde zu setzen seien, darüber hat das Hauptamt, vorbehaltlich des Rekurses an die Direktivbehörde, je nach den örtlichen und sonst obwaltenden Umständen des einzelnen Falles, insbesondere mit Rücksicht auf die größere oder geringere Gefahr einer heimlichen Verwendung der Vorräthe in der betreffenden Brauerei, Entscheidung zu treffen.

c. der Surrogate, mit Ausnahme von Reis und Stärke.

III. In Ansehung des Zuckers und Syrups, sowie der im Gesetze selbst nicht näher benannten Surrogate (§. 1 Ziffer 5 bis 7 einschließlich) treten neben den vorstehend zu II a bis c aufgeführten als weitere gesetzliche Beschränkungen hinzu, daß die Stoffe:

a) in der Regel nur innerhalb der Zeit von dem Beginn der Einmaischung bis zur Beendigung des Kochens der Bierwürze verwendet (§. 18 Absatz 2) und

b) weder zu einem früheren Zeitpunkt als mit Beginn des in der Generaldeklaration für die Verwendung angezeigten Abschnitts des Brauprozesses, noch in einer größeren Menge, als nach der Brauanzeige (§. 16) für das betreffende Gebräue versteuert worden, in die Braustätte eingebracht werden dürfen (§. 20 Absatz 4).

Wenn ein Brauer, gegen die Regel zu a, eine spätere Zusetzung von Surrogaten zu dem bereits gekochten Bier (z. B. auf dem Kühlschiffe, den Stellbottichen, den Gährgefäßen, Lagerfässern oder Flaschen) wünscht, so hat er das technische Bedürfniß hierfür in der einzureichenden Generaldeklaration näher zu begründen. Dem Antrage kann von der Direktivbehörde unter Anordnung der erforderlichen Kontrolen, sowie unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für den Fall eines Mißbrauchs dann entsprochen werden, wenn durch Gutachten von Technikern oder sonst auf überzeugende Art der Nachweis erbracht ist, daß die Zusetzung des betreffenden Surrogats innerhalb der im §. 18 Absatz 2 des Gesetzes begrenzten Abschnitte der Bierbereitung den Zweck der Verwendung vereiteln oder doch von nachtheiliger Einwirkung auf die Güte des Fabrikats sein würde. Solchen auf Deklaration steuernden Brauern, welchen in der vorerwähnten Weise gestattet wird, Zucker, Syrup oder nicht besonders benannte Malzsurrogate (§. 1 Nr. 5 bis 7 des Gesetzes) dem bereits gekochten Bier zuzusetzen, kann von der Direktivbehörde eine besondere Fixation der von diesen Stoffen zu entrichtenden Brausteuer nach den Grundsätzen der Anlage I zu Nr. 3 bewilligt oder auch unter Anordnung geeigneter Kontrole nachgelassen werden, die innerhalb eines bestimmten Zeitabschnitts auf den Lagerfässern oder Flaschen zuzusetzende Menge von Malzsurrogaten der gedachten Art im Ganzen voraus zu deklariren.

Unter „Braustätten“ im Sinne des Gesetzes sind alle diejenigen Räume eines Brauereigrundstücks zu verstehen, in welchen das Einteigen und Kochen der Maische, das Abläutern, Kochen und Kühlen der Würze, sowie die Abgährung des Bieres erfolgt.

d. der Zuckerstoffe.

IV. Endlich hat der Brauer, jedoch nur unter Ansehung der in Nr. 5 und 6 im §. 1 des Gesetzes genannten Zuckerstoffe, noch die Verpflichtungen:

a) zur Aufbewahrung dieser Stoffe in von der Braustätte gänzlich getrennten Räumen (§. 13 Absatz 2),

b) zu einer besonderen, der Kontrole der Steuerbehörde unterliegenden Buchführung (§. 14 Ziffer 1 und 3),
c) zur Verwendung der in den Räumen zu a aufbewahrten Stoffe lediglich für die Bierbereitung, sofern nicht die Steuerbehörde eine andere Verwendung in jedem einzelnen Falle ausdrücklich vorher genehmigt hat (§. 14 Ziffer 2).

Zu a. Unter „gänzlich getrennten Räumen" im Sinne dieser Vorschrift sind nicht nothwendig besondere Gebäude zu verstehen. Die Aufbewahrungsräume müssen aber von der eigentlichen Braustätte so geschieden sein, daß eine Kommunikation zwischen der letzteren und diesen Räumen während der Bierbereitung der Aufmerksamkeit eines anwesenden Steuerbeamten nicht leicht würde entgehen können.

Die Prüfung und Entscheidung darüber, ob der — vom Brauereiinhaber in der Generaldeklaration anzuzeigende und der Lage nach, unter Beifügung einer Handzeichnung, näher zu beschreibende — Aufbewahrungsraum für die Zuckerstoffe den gesetzlichen Anforderungen entspricht, steht zunächst dem Bezirks-Ober-Kontrolör zu.

Zu b. Das Register über den Zu- und Abgang an den zur Bierbereitung bestimmten Zuckerstoffen ist von dem Brauer selbst oder seinem der Hebestelle ein- für allemal zu bezeichnenden Stellvertreter nach dem anliegenden Muster F unter Beachtung der darin enthaltenen Probeeintragungen zu führen. Das Formular hierzu hat das Hauptamt dem Brauer zu liefern.

F.

Die Aufbewahrung des Registers und der über den Zugang an Braustoffen sprechenden Beläge muß an einer passenden Stelle des Lagerraums selbst in der Art geschehen, daß die revidirenden Steuerbeamten jederzeit Einsicht davon nehmen können.

Mindestens zweimal im Jahre — sofern sich nicht öfter Veranlassung hierzu ergiebt — hat der Bezirks-Ober-Kontrolör unter Zuziehung des Brauers oder seines Stellvertreters eine vollständige Bestandsaufnahme der Lagervorräthe durch Verwiegung vorzunehmen. Zugleich ist der buchmäßige Sollbestand unter Vergleichung der Anschreibungen mit den betreffenden Versendungspapieren und der Abschreibungen mit den Versteuerungsdeklarationen festzustellen, und über den Befund eine Verhandlung in zwei Exemplaren aufzunehmen, von denen das eine bei dem Register als Belag für die darin auf Grund des Revisionsergebnisses etwa erforderlichen und vom Ober-Kontrolör zu bewirkenden Zu- oder Abschreibungen dient, das zweite aber der Hebestelle einzusenden ist. Letztere hat, wenn es sich um einen Minderbefund von mehr als zwei Prozent gegen den Sollbestand handelt, die Nachversteuerung zu veranlassen und die Verhandlung als Einnahmebelag des Heberegisters zu verwenden, sofern aber das Gewicht der vorgefundenen Menge um mehr als 10 Prozent vom Sollbestand abweicht, auf Grund der Verhandlung und eines beglaubigten Auszugs aus dem Lager-Register, die Einleitung einer Untersuchung wegen Defraudation gegen den Brauer herbeizuführen.

Zu c. Will ein Brauer ausnahmsweise Vorräthe aus seinem Lager zu anderen Zwecken, als zur Verwendung in seiner Brauerei entnehmen, so hat er, unter Anzeige der beabsichtigten Art der Verwendung, der zu entnehmenden Gewichtsmenge an Zucker oder Syrup, sowie des Tages und der Stunde der Herausnahme, die Genehmigung dazu bei der Hebestelle schriftlich nachzusuchen. Die Genehmigung erfolgt durch den Bezirks-Ober-Kontrolör und unter der von diesem je nach Lage des Falles anzuordnenden Kontrole. Die mit dem Genehmigungsvermerk des Ober-Kontrolörs und den amtlichen Bescheinigungen über die anderweite Verwendung versehene Anzeige dient demnächst als Belag für die betreffende Abschreibung im Lager-Register.

10. Zu §. 15.

Als Unterscheidungszeichen des reinen Malzschrots von einem Schrotgemenge aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist Folgendes zu beachten:

Das reine Malzschrot schmeckt süß und hat einen süßen Geruch, welcher bei Darrmalz zugleich brenzlich ist, enthält eine Menge Hülsen, an welchen kein Mehl haftet, ist ohne Kleie, leicht und nimmt einen verhältnißmäßig großen Raum ein, weicht beim Druck in der Hand und verursacht mehr oder weniger Stechen durch die Hülsen.

Beim Gemenge aus Malz- und Roggenschrot ist Geschmack und Geruch beinahe dem des Mehles gleich; es enthält Kleie, an der Mehl haftet, fühlt sich fest an, ist schwerer und nimmt weit weniger Raum ein, als Malzschrot. Das für die Brennerei bestimmte Malzschrot pflegt außerdem kleiner vermahlen zu werden.

In den mit nicht fixirten Brauereien gemeinschaftlich betriebenen Kartoffelbrennereien ist das für den Betrieb der letzteren bestimmte Malzschrot an einem von dem Braumalzschrot getrennten, ein- für allemal anzuzeigenden Orte aufzubewahren, auch von dem Inhaber beider Betriebsanstalten oder doch unter seiner Verantwortlichkeit ein bei dem Brennereibetriebsplan aufzubewahrendes Kontobuch zu führen, in welchem das Brennereischrot sogleich bei der Aufnahme an den deklarirten Ort in Zugang und bei Verwendung für die Branntweinbereitung in Abgang einzutragen ist. Die Aufsichtsbeamten haben sich bei ihren Revisionen von der Uebereinstimmung des vorhandenen Brennmalzschrots mit dem Buchbestande zu überzeugen und das Revisionsergebniß in das Kontobuch einzutragen.

11. Zu den §§. 16 und 17.

I. **Jeder Brauer, welcher die Brausteuer weder im Wege der Fixation, noch nach §. 22 des Gesetzes als Vermahlungssteuer entrichtet**, empfängt von der Hebestelle auf Grund der Anzeige der Brauereiräume und Gefäße ꝛc. (Nr. 7 I vorstehend) oder, insoweit er nach §. 9 Absatz 3 des Gesetzes zu solcher Anzeige nicht verpflichtet ist, bei der ersten Betriebsanmeldung ein Steuerbuch nach dem anliegenden Muster G, bestehend aus einem Titelbogen und der dem voraussichtlichen Bedarf entsprechenden Anzahl von Einlagebogen, unentgeltlich zur Benutzung für seine im Laufe des betreffenden Kalenderquartals abzugebenden Brauanzeigen. G

Zu den einzelnen Brauanzeigen dienen die Spalten 1 bis einschließlich 11, welche der Brauer selbst oder ein Vertreter unter seiner Verantwortlichkeit auszufüllen hat. Dabei ist die zu versteuernde Menge nach ihrem Nettogewicht in ganzen und halben Kilogrammen zu deklariren, auch zu dem Bierzuge (Spalte 10) diejenige Flüssigkeit nicht zu rechnen, welche ohne erneuerten Zusatz von steuerpflichtigen Braustoffen, durch bloßes Aufgießen von kaltem oder heißem Wasser nach dem Ablassen der Bierwürze auf die bereits ausgezogenen Treber gewonnen und welche auf den Pfannen nicht gekocht, sondern als Nachbier (Kofent ꝛc.) verbraucht wird.

Soll der Betrieb für mehrere Gebräude zugleich im Voraus angemeldet werden, so erfolgt die Anzeige für jede spätere Einmaischung auf einer besonderen Zeile und von der früheren so weit getrennt, daß für die gegenüber in den Spalten 15 bis 20 einzutragenden Revisionsvermerke der Beamten entsprechender Raum im Buche bleibt.

Die Hebestelle, welcher das Steuerbuch mit jeder Brauanzeige vorzulegen ist, quittirt in den Spalten 12 bis 14 über den Betrag der von ihr berechneten und erhobenen Steuer und giebt das Buch dem Anmeldenden zurück.

Abänderungen des einmal angemeldeten Betriebs, soweit sie nach §. 17 des Gesetzes zulässig sind, müssen besonders schriftlich oder mündlich angezeigt werden, und zwar gleichfalls mit Vorlegung des Steuerbuchs, in welchem die abgeänderte Meldung von der Hebestelle berichtigt wird.

Während der übrigen Zeit ist das Steuerbuch an einem geeigneten, vor Beschädigung sichernden, den Revisionsbeamten zugänglichen Orte (etwa einem Schränkchen oder Kästchen) in der Brauerei aufzubewahren, am Schlusse des Quartals aber gegen Empfang eines neuen Buches der Hebestelle zurückzureichen, es sei denn, daß im Laufe eines ganzen Kalenderquartals Einmaischungen für die betreffende Brauerei überhaupt nicht angemeldet sein sollten, in welchem Falle dasselbe Steuerbuch auch für das folgende Vierteljahr beizubehalten ist.

II. Jede Hebestelle hat in vierteljährlichen Zeitabschnitten ein Anmeldungs-Register nach dem beiliegenden Muster H zu führen, in welches alle Brauanzeigen sogleich beim Eingang nach den Angaben des Steuerbuches in den Spalten 1 bis 12, sowie 15, 17 und 18 einzutragen sind. I

Wird die Steuer bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Einmaischungen nicht für alle im Voraus, sondern für jede besonders vor deren Eintritt entrichtet, so bleiben die Spalten 17 und 18 in Bezug auf die betreffende Eintragung vorerst offen und werden später bei erfolgender Steuerzahlung nachträglich ausgefüllt.

Erfolgt in den gesetzlich zulässigen Fällen eine Aenderung der Brauanzeige, so wird die abgeänderte Meldung aufs Neue eingetragen und bei der ersten Eintragung auf die spätere in Spalte 19 hingewiesen.

Die Hebestelle hat durch Vorlegung des Anmeldungs-Registers im Steuerbüreau die mit der Kontrole der Brauereien beauftragten Beamten über die eingegangenen Brauanzeigen in fortdauernder

Kenntniß zu halten und die Aufsichtsbeamten haben sich über die erfolgte Einsicht des Registers durch Einschrift ihres Namens in Spalte 16 daselbst auszuweisen.

Nach Abschluß des betreffenden Quartals sind die zurückgelangten Steuerbücher dem Anmeldungs-Register als Beläge beizufügen.

III. Bei jeder Hebestelle wird in vierteljährlichen Zeitabschnitten ein Brausteuer-Heberegister nach dem beifolgenden Muster J geführt, in welches nach der Zeitfolge der Einzahlung alle für Rechnung des Reichs zur Erhebung kommenden Brausteuern in der Art zu vereinnahmen sind, daß darin die Beträge, welche

a) auf Grund der gewöhnlichen Brauanzeigen (§. 16 des Gesetzes),
b) in Gemäßheit abgeschlossener Fixationsverträge (§. 4 daselbst),
c) im Wege der Vermahlungssteuer (§. 22 Ziffer II daselbst),
d) außerordentlich

eingehen, unter Hinweis auf die Eintragung in den betreffenden Vor-Registern von einander getrennt nachgewiesen werden. In Bezug auf die Erhebung und Buchung der Brausteuer in den mahlsteuerpflichtigen Städten (§. 22 Ziffer I des Gesetzes) bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Sowohl das Hebe-Register, als auch die nach den Mustern F, G und H zu führenden Bücher und Register werden vor der Aushändigung an diejenigen, welche sie zu führen haben, mit einer Schnur durchzogen, welche von einem mit der Führung eines Dienstsiegels betrauten Oberbeamten anzusiegeln, und wobei die Blätterzahl, sowie die geschehene Ansiegelung zu bescheinigen ist.

12. Zu §. 19.

Ueber die Frage, ob und in welchem Maße zu einer Erweiterung der gesetzlichen Einmaischungsstunden ein wirkliches Bedürfniß vorhanden sei, haben die Hauptämter nach eingehender Prüfung der obwaltenden Umstände Entscheidung zu treffen.

13. Zu den §§. 20, 21, 23 und 24.

Bei der Kontrolirung der unter Einzelversteuerung stehenden Brauereien haben die Beamten hauptsächlich darüber zu wachen, daß innerhalb der Brauereiräume steuerpflichtige Braustoffe nur an den dazu bestimmten Orten, beziehungsweise in den gesetzlich zulässigen Mengen aufbewahrt werden, daß nur an den angezeigten Tagen und Stunden eingemaischt, hierbei keine andere Gattung und keine größere Menge an Braustoffen, als versteuert worden, verwendet und daß keine größere, als die angezeigte Biermenge, gezogen werde. Zur Erreichung dieses Zweckes sind die mit Beaufsichtigung der Braueinmaischungen beauftragten Beamten zu verpflichten, sich — insoweit nicht im einzelnen Falle andere gleich wichtige und unaufschiebbare Dienstleistungen entgegenstehen — pünktlich zur angezeigten Stunde des Einmaischens in der betreffenden Brauerei einzufinden, daselbst nach vorgängiger Revision der Betriebsräume das am angezeigten Orte bereit gehaltene Braumaterial in ihrer Gegenwart verwiegen und einmaischen zu lassen und dem weiteren Brauverfahren unter sorgfältiger Beobachtung der dabei beschäftigten Personen möglichst solange unausgesetzt beizuwohnen, bis eine Zumaischung mit Vortheil nicht mehr ausführbar ist.

Das Ergebniß der Verwiegung hat der Aufsichtsbeamte sofort nach Beendigung derselben, die Art und Zeitdauer der weiteren Betriebsüberwachung aber erst unmittelbar vor dem jedesmaligen Verlassen der Brauerei in die hierfür bestimmten Spalten des Steuerbuchs (Ziffer 11 Nr. 1 vorstehend) gewissenhaft und in möglichst kurzen Worten mit Namensunterschrift einzutragen. Ueberschießende Brucheile eines halben Kilogramms bleiben bei der Verwiegung außer Betracht.

Für ein bei der amtlichen Verwiegung gegen die versteuerte Menge sich ergebendes Mindergewicht findet ein Steuererlaß nicht statt. Ergiebt sich dagegen ein den Steuerwerth von 5 Pfennig erreichendes oder übersteigendes Mehrgewicht (§. 3 des Gesetzes), so ist letzteres bei der nächstfolgenden Brauanzeige, sofern aber eine solche im laufenden Vierteljahr nicht mehr abgegeben werden sollte, spätestens am Schlusse desselben bei Rücksendung des Steuerbuchs an die Hebestelle nachzuversteuern.

Uebersteigt das Mehrgewicht an Schrotvorräthen 10 Prozent der gesetzlich zulässigen Menge, oder finden sich Malzschrot oder Braustoffe der im §. 1 unter Nr. 2 bis einschließlich 4 des Gesetzes genannten Art an einem anderen, als dem deklarirten Orte vor, oder ergiebt sich endlich in Bezug auf andere Surrogatstoffe, als die vorerwähnten, der Thatbestand des §. 29 Ziffer 2 des Gesetzes, so sind dergleichen Vorräthe und Stoffe vorläufig in Beschlag zu nehmen und erst dann freizugeben, nachdem vorher von dem Beamten, unter Zuziehung des Brauereibesitzers oder eines Stellvertreters desselben und mindestens

eines glaubhaften Zeugen, der Thatbestand, soweit zur Einleitung der Untersuchung erforderlich, festgestellt und eine von den Anwesenden zu unterschreibende Verhandlung darüber aufgenommen worden ist.

Haben mehrere, der Kontrole desselben Beamten unterstellte Brauereien den Betrieb für dieselbe Zeit angemeldet, so wird es in der Regel vorzuziehen sein, in einer dieser Brauereien das Verfahren vollständig zu beaufsichtigen, statt dieselbe nach geschehener Verwiegung der Braustoffe zu verlassen und den Verwiegungen auch in der anderen beizuwohnen.

In denjenigen Brauereien, deren Einmaischungen gar nicht oder doch nicht ausreichend haben überwacht werden können, ist in der Regel rechtzeitig die Revision des Bierzuges auf den zu diesem Zweck vermessenen Gefäßen (Nr. 8 Ziffer 2 vorstehend) vorzunehmen und das Ergebniß in das Steuerbuch einzutragen. Bei Ermittelung des Bierzuges auf dem Kühlschiffe sind für das auf demselben stattfindende Verdampfen, sofern die Revision unmittelbar nach dem Ablassen der Würze auf das Kühlschiff erfolgt, 10 Prozent in Abzug zu bringen. Wird in Folge einer Abweichung um mehr als 10 Prozent gegen die deklarirte Menge ein prozessualisches Einschreiten erforderlich, so ist zur Verhütung von Verdunkelungen des Thatbestandes die Stelle des Gefäßes, bis zu welcher das Bier gestanden hat, äußerlich durch amtliche Besiegelung zu bezeichnen.

Auch außerhalb der Zeit eines angemeldeten Betriebes sind die Brauereien sowohl durch den Ober-Inspektor und Bezirks-Ober-Kontrolör, als auch durch die Steueraufseher zu verschiedenen Tageszeiten unerwarteten Revisionen zu unterwerfen. Wird in solchen Fällen Brauschrot am deklarirten Orte vorgefunden, so hat der Beamte von der vorgefundenen Menge zur Vergleichung mit den Angaben der nächsten Brauanzeige Notiz zu nehmen.

In Brauereien, welche neben dem Getreide auch Surrogate verarbeiten, ist durch umsichtige Handhabung des Revisionsdienstes darüber zu wachen, daß die Zumaischung solcher Stoffe nur nach Maßgabe der abgegebenen Generaldeklaration und nur in der jedesmal versteuerten Menge erfolge, und daß die oben unter Nr. 9 Ziffer III und IV dieser Bestimmungen zusammengestellten gesetzlichen Vorschriften genau befolgt werden.

Kommen Brauer, welche keine Surrogatdeklaration abgegeben haben, nach den anderweit hierüber angestellten Beobachtungen, wie z. B. nach den über Bezüge solcher Braustoffe von auswärts erhaltenen Nachrichten in den begründeten Verdacht heimlicher Verwendung von Surrogaten, so sind ihre Brauereien in allen Theilen, insbesondere auch innerhalb der Gährungs- oder Lagerräume, einer geschärften Kontrole zu unterwerfen, je nach Umständen auch Haussuchungen nach Vorräthen an solchen Stoffen in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes anzuordnen.

14. Zu §. 22 Ziffer II.

Die Grundsätze für die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Brausteuer im Wege der Vermahlungssteuer enthält die Anlage III. Anlage III.

15. Zu §. 23.

In jeder Brauerei ist ein Revisionsnotizbogen auszulegen, in welchen die Aufsichtsbeamten die Revisionsergebnisse für den Fall einzutragen haben, daß das Steuerbuch nicht vorhanden ist.

16. Zu §. 26.

Am Eingange jeder Hebestelle ist eine Bekanntmachung anzuschlagen, aus welcher die ordentlichen Geschäftsstunden ersichtlich sind.

Anlage I
zu Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen.

Grundsätze

für die

Fixation der Brausteuer (§. 4 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872).

I. Allgemeine Vorschriften.

1. Da bei der Fixation von dem Brauer mittelst der Abfindungssumme thunlichst derselbe Steuerbetrag erhoben werden soll, welchen er bei der Einzelversteuerung für die wirklich verwendeten steuerpflichtigen Braustoffe zu zahlen haben würde, so ist der voraussichtliche Verbrauch an letzteren für die Bemessung der Abfindungssumme der entscheidende Maßstab. Bei der betreffenden Ermittelung ist, sofern es sich nicht um neu errichtete Brauereien handelt, auf den bisherigen Verbrauch zurückzugehen, wie er aus den Ergebnissen der Einzelversteuerung, beziehungsweise der früheren Fixationen erhellt. Daneben sind alle den künftigen Umfang des Betriebs beeinflussende Umstände in sorgfältige Erwägung zu ziehen.

In der Regel darf die jährliche Abfindungssumme nicht hinter dem Durchschnitt der Steueraufkünfte der zunächst vorhergehenden drei Jahre zurückbleiben. Ausnahmen sind nur auf Grund besonderer, die Abminderung rechtfertigender Thatsachen zulässig. Andererseits genügt jener Durchschnitt beispielsweise nicht bei Brauereien, deren Betrieb im Wachsen ist.

Bei neu eröffneten oder nach längerer Betriebseinstellung wieder in Betrieb gesetzten Brauereien müssen vorzugsweise die Betriebseinrichtungen und die Erklärungen des Brauers Anhalt geben. Nach dem ersten, beziehungsweise dem zweiten Jahre kommen die bis dahin gezahlten Steuerbeträge hinzu.

2. Die Fixation findet der Regel nach in der Art statt, daß für die Fixationsperiode der Steuerbetrag in bestimmter Summe unveränderlich festgesetzt wird. Ausnahmsweise jedoch kann sich, namentlich wenn es für die Bemessung des Gesammtbetrags der Steuer an ausreichend sicheren Anhaltspunkten fehlt, die Fixation auf Festsetzung des zum Mindesten zu entrichtenden Steuerbetrags neben der Verabredung eventueller Erhöhung desselben durch Nachversteuerung beschränken. Neu eröffnete oder nach längerer Betriebseinstellung wieder in Betrieb gesetzte Brauereien werden für die ersten drei Betriebsjahre nur mit der Bedingung der Nachversteuerung fixirt.

Diejenigen Fixaten, welche außer dem Brauregister (vergl. Nr. 7) Bücher führen, aus welchen der Verbrauch an Braustoffen in der Brauerei hervorgeht, sind verpflichtet, dieselben den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

A. 3. Die Fixationsverträge (Muster A) werden in der Regel längstens auf Jahresdauer abgeschlossen. Ausnahmsweise ist der Vertragsabschluß auch für einen kürzeren Zeitraum zulässig.

4. Für die Dauer des Vertrags finden auf den Betrieb der fixirten Brauerei die Bestimmungen der §§. 1, 3, 7, 13 Alinea 3, 14, 16, 17, 18 Absatz 2, 19, 20, 21; §. 23 Alinea 3 Schlußsatz des Gesetzes keine Anwendung. Dagegen sind die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere die Vorschriften der §§. 9 und 10 über die Anmeldung der Räume und Gefäße, des §. 13 Alinea 1, 2, 4 und 5 über die Aufbewahrungsorte der Vorräthe an Braustoffen, des §. 18 Absatz 1 über die Generaldeklaration für die Verwendung von Malzsurrogaten, des §. 23 mit Ausnahme des Schlußsatzes im Alinea 3, sowie der §§. 24 und 25 über die Revision der Brauereien auch während der Fixation zu beachten. **Doch kann die Direktivbehörde im einzelnen Falle von den dem Brauer nach §. 13 Alinea 2 und 4 obliegenden Verpflichtungen absehen.**

5. Die Abschließung der Fixationsverträge geschieht durch die Hauptämter, unter Genehmigung der Direktivbehörde.

Die bezüglichen Anträge sind unter Angabe der gewünschten Zeitdauer der Fixation, der Arten der zu verwendenden steuerpflichtigen Braustoffe und des als Abfindungssumme angebotenen Geldbetrages, in der Regel drei Monate vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Fixation beginnen, oder wieder beginnen soll, bei der Bezirkshebestelle anzubringen.

Brauer, welche steuerpflichtige Stoffe verschiedener Art verwenden, werden zur Fixation nur zugelassen, wenn sie dieselbe bezüglich aller Stoffe eingehen. Ausgenommen hiervon bleibt der Fall des §. 22 Ziffer III des Gesetzes, in welchem eine Fixation der nicht über eine Mühle gehenden Surrogate allein erfolgen kann. Auch kann solchen auf Deklaration steuernden Brauern, welche Zucker, Syrup oder nicht besonders benannte Malzsurrogate (§. 1 Nr. 5 bis 7 des Gesetzes) dem bereits gekochten Biere (z. B. auf dem Kühlschiffe, den Stellbottichen, den Gährgefäßen, Lagerfässern oder Flaschen) zusetzen, die Fixation lediglich der von diesen Stoffen zu entrichtenden Brausteuer gestattet werden.

Zur Verwendung anderer als der im Fixationsvertrage genannten Braustoffe bedarf es der Genehmigung der Direktivbehörde.

6. Die Abfindungssumme ist zum Voraus mindestens in monatlichen Raten zu zahlen. Doch treten die unter Nr. 10 bezeichneten Folgen der verzögerten Zahlung nicht ein, sobald die Zahlung nur innerhalb der ersten fünf Tage des Zeitabschnitts erfolgt, für welchen die Vorauszahlung zu leisten ist.

Die Zahlung der auf Grund der Brauregister (vergl. Nr. 7) zu berechnenden Nachsteuer (s. Nr. 2) geschieht bei Beendigung des Vertrages. Rückstände werden sofort exekutivisch beigetrieben.

7. Der Fixat hat, unter Benutzung des von der Bezirkshebestelle zu beziehenden Formulars (Muster B), ein Brauregister zu führen, in der Brauerei an einem vorzuschreibenden Ort reinlich und unbeschädigt aufzubewahren und, von ihm unterschrieben, binnen drei Tagen nach Ablauf jedes Quartals unaufgefordert an die Hebestelle einzureichen. In das Register muß spätestens eine Stunde vor Beginn der jedesmaligen Braueinmaischung: B.

1. die fortlaufende Nummer der Gebräude,
2. Tag und Stunde der Eintragung,
3. Tag und Stunde der Einmaischung,
4. das Gewicht der zu dem Gebräude zu verwendenden Braustoffe nach ganzen und halben Kilogrammen,
5. die Menge und Art (ob ober- oder untergährig) des daraus zu ziehenden Bieres nach ganzen und halben Hektolitern,
6. die etwaige Abweichung von der in der Generaldeklaration (§. 18 des Gesetzes) angegebenen Art und Weise der Verwendung der Malzsurrogate,
7. der Name des Eintragenden

eingeschrieben werden.

Die Abänderung oder Streichung der Einträge ist bis eine Stunde vor der eingeschriebenen Einmaischungszeit ohne Weiteres, später aber nur unter den Voraussetzungen statthaft, daß alsdann erst eingetretene unvermuthete Umstände die Ausführung des Brauaktes überhaupt oder in der eingetragenen Art gehindert haben, und daß ein unverdächtiger, namentlich nicht mit dem Brauer in einem Lohn- oder Familienverhältnisse stehender Zeuge oder ein Steuerbeamter sofort nach Eintritt des hindernden Ereignisses zugezogen wird, um die Abänderung ꝛc. und deren Ursache im Brauregister mit zu bescheinigen.

Vorräthe an Braustoffen, welche sich über die im Brauregister eingetragene Menge an dem zur Aufbewahrung bestimmten Orte befinden, können nach dem Ermessen des Aufsichtsbeamten während des Brauaktes unter steueramtlichen Verschluß gestellt werden.

Den revidirenden Steuerbeamten steht das Recht zu, die Vorräthe an steuerpflichtigen Braustoffen vor der Einmaischung zu verwiegen und den Bierzug zu vermessen. Denselben ist von dem Fixaten und seinem Dienstpersonale in Bezug auf den Brauereibetrieb jede erforderliche Auskunft zu ertheilen.

8. Wechselt die Person des Besitzers einer fixirten Brauerei (z. B. durch Erbgang, Veräußerung, Verpachtung ꝛc.) oder erwirbt der Fixat den Besitz noch einer anderen Brauerei (vergl. Nr. 10), so ist davon dem Hauptamt binnen drei Tagen Anzeige zu machen. Ohne Besitzwechsel darf eine fixirte Brauerei einem Anderen zur Benutzung nur mit hauptamtlicher Genehmigung und nur unter Versteuerung der einzelnen betreffenden Gebräude überlassen werden. Gleicher Genehmigung bedarf es zur Bereitung von Bier für andere Brauer oder zur Ueberlassung von Bier an andere fixirte Brauer.

Ebenso ist dem Fixaten die Benutzung der Brauerei eines Anderen, der Bezug von Bier aus anderen Brauereien, sowie die Ueberlassung von Bier an nicht fixirte Brauer nur unter Zustimmung des Hauptamts (beziehungsweise der Hauptämter) gestattet.

9. Diejenigen Brauer, welche ohne die Bedingung der Nachversteuerung (Nr. 2) fixirt sind, haben die Vorräthe an Bier und Würze bei Beginn der Fixation und sobald sie aus dem Fixationsverhältniß ohne Nachversteuerung zur Einzelversteuerung oder zur Vermahlungssteuer übergehen, unaufgefordert vollständig anzuzeigen und sich demnächst einer amtlichen Aufnahme dieser Vorräthe zu unterwerfen, deren Ergebniß auf dem Fixationsvertrage unter ihrer Mitunterschrift amtlich zu vermerken ist.

Findet sich zur Zeit des Uebergangs von dem Fixationsverhältniß ohne Nachversteuerung zur Einzelversteuerung oder zur Vermahlungssteuer mehr Bier oder Würze vor, als in die Fixation übernommen worden war, so muß für den Mehrbefund die von dem Hauptamt nach Maßgabe des durchschnittlichen Verbrauchs an Braustoffen zu den Gebräuden während des letzten Fixationsjahres festzusetzende Steuer nachentrichtet werden; hierbei können Differenzen bis zu zwanzig Prozent unberücksichtigt bleiben.

10. Das Recht, den Fixationsvertrag vor dessen Ablauf aufzuheben, steht zu:

a) beiden Theilen im Falle einer wesentlichen Veränderung der Gesetzgebung über die Brausteuer; desgleichen beim Wechsel der Person des Besitzers (durch Erbgang, Veräußerung, Verpachtung 2c.);
b) der Steuerverwaltung bei Nichterfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten; bei Uebertretungen des Gesetzes oder der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, welche in Bezug auf die Brauerei von dem Fixaten oder einer Person, für welche er nach §. 38 des Gesetzes haftet, begangen sind; bei Veränderungen in Bezug auf die Räume oder Gefäße, welche eine erhebliche Vergrößerung des Betriebes zulassen; beim Erwerb des Besitzes einer anderen Brauerei durch den Fixaten; im Falle des Konkurses des Fixaten;
c) dem Fixaten, wenn er durch zufällige Ereignisse zu einer mindestens drei Monate dauernden Betriebseinstellung genöthigt wird;
d) den Erben des Fixaten, wenn letzterer im Laufe der Fixationsperiode versterben sollte.

Das Hauptamt bedarf zur Ausübung der Aufhebungsbefugniß der Genehmigung der Direktivbehörde.

Der Vertrag erlischt mit dem Tage, an welchem die bezügliche Erklärung an den anderen kontrahirenden Theil gelangt. Die für den Monat, in welchem der Vertrag erlischt, gezahlte Steuerrate wird nicht zurückerstattet.

Erfolgt die Aufhebung des Vertrags wegen verzögerter Zahlung einer Abfindungsrate, so muß neben der etwa sonst rückständigen Steuer auch die für den Monat, in welchem der Vertrag erlischt, zu zahlende Steuerrate nachgezahlt werden.

Brauer, welchen wegen Vertragswidrigkeiten oder wegen strafbarer Uebertretungen der Vertrag gekündigt worden, können durch die Direktivbehörde zeitweilig oder für immer von fernerer Fixation ausgeschlossen werden.

11. In Fällen der Zuwiderhandlung gegen die unter Nr. 5 Absatz 4, Nr. 7, 8 und 9 dem Fixaten gemachten Vorschriften tritt die im §. 35 Absatz 1 des Gesetzes angedrohte Ordnungsstrafe ein, sofern nicht die Defraudationsstrafe verwirkt ist.

12. In Bezug auf die Fixation der steuerpflichtigen Essigbereitung finden die vorstehend unter 1 bis 11 ertheilten Vorschriften entsprechende Anwendung.

Wenn die Essigbereitung, verbunden mit steuerpflichtiger Bierbereitung, stattfindet, kann die Fixation bezüglich der ersteren nur erfolgen, sofern auch die von der letzteren zu entrichtende Steuer fixirt wird.

13. Ueber die Fixationen ist von jeder Hebestelle ein Verzeichniß zu führen.

II. Besondere Vorschriften für die Fixation derjenigen Brauer, welche ausschließlich für den Bedarf des eigenen Haushalts Bier bereiten.

Auf die Fixation der bezeichneten Brauer finden die obigen Bestimmungen mit nachfolgenden Modifikationen Anwendung:

1. Zu 1 und 2.

Die Abfindungssumme wird nach den im Fixationsantrage enthaltenen Angaben des Brauers, eventuell nach Maßgabe der amtlichen Richtigstellung derselben, berechnet und unveränderlich, also mit Ausschluß einer etwaigen Nachversteuerung, festgestellt.

2. Zu Nr. 3.
Die Fixation kann sich auf je 5 Jahre erstrecken.
3. Zu Nr. 4.
Die Verpflichtung zur Anmeldung der Räume und Gefäße liegt den Brauern nicht ob, soweit sie keine besondere Brauanlage besitzen.
4. Zu Nr. 5.
Der Abschluß der Verträge steht den Hauptämtern selbständig zu.
Die Anträge sind regelmäßig, spätestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Fixation oder deren Erneuerung beginnen soll, anzubringen.
5. Zu Nr. 6.
Abfindungssummen bis zu 12 *M.* einschließlich sind regelmäßig in einer Summe zu entrichten. Ausnahmsweise, sowie bei höheren Jahressummen, kann die Vorausbezahlung in halbjährlichen oder vierteljährlichen Raten bedungen werden.
6. Zu Nr. 7, 8 und 9.
Von den Vorschriften unter Nr. 7, 8 und 9 zu I findet nur Absatz 1 Nr. 8 Anwendung.
7. Zu Nr. 10.
Bei Verträgen auf mehrere Jahre ist die Kündigung für das zweite und folgende Jahr in der Weise zulässig, daß die Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf desjenigen Jahres erfolgen muß, mit welchem der Vertrag aufgehoben werden soll.
Die Aufhebungsgründe betreffend, so fallen zu b der dritte und vierte (Veränderung der Räume oder Gefäße, Erwerb einer anderen Brauerei), desgleichen fällt derjenige zu c hinweg. An die Stelle des letzteren tritt folgende Bestimmung:
Der Brauer ist zur Aufhebung des Vertrages befugt, wenn er das Brauen, sei es überhaupt, sei es wenigstens in den Verhältnissen, auf welche die Fixation sich bezieht, aufgiebt.
Außerdem wird bestimmt:
8. Jedes Ablassen des bereiteten Bieres an nicht zum Haushalt gehörige Personen gegen Entgelt ist untersagt und unterliegt eventuell einer Ordnungsstrafe nach §. 35 Absatz 1 des Gesetzes. Das Ablassen von Bier an Personen, welche bei dem Fixaten auf Arbeit gehen, ist nicht strafbar.
9. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die vereinfachte Form des Abschlusses der Fixationsverträge nach den vorstehend unter II Nr. 1 bis 7 gegebenen Vorschriften ausnahmsweise auch auf solche Besitzer kleinerer Brauereien auszudehnen, welche zwar im Wesentlichen für den eigenen Guts- oder Hausbedarf brauen, daneben aber auch einzelne, auf ihrer Besitzung belegene oder benachbarte Schankstellen gegen Entgelt mit Bier versorgen.
10. Die Feststellung der für die Verträge in Anwendung zu bringenden Formulare bleibt den Direktivbehörden überlassen.

Anlage II
zu Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen.

Vorschriften,

betreffend

die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier (§. 6 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872).

Bei der Ausfuhr von Bier aus dem Geltungsbereiche des Gesetzes vom 31. Mai 1872 soll auf Grund des §. 6 a. a. O. vom 1. Januar 1873 ab eine Rückvergütung der Brausteuer unter folgenden Bedingungen und Maßgaben gewährt werden.

§. 1.

Eine Vergütung wird nur auf solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung mindestens 25 kg Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle der Mitverwendung höher als 4 ℳ für 100 kg besteuerter Malzsurrogate (§. 1 Ziffer 4 bis 7 des Gesetzes) mindestens eine dem Steuerwerthe von 1 ℳ entsprechende Menge von Braustoffen auf jeden Hektoliter erzeugten Bieres verbraucht worden sind.

Das Bier muß der Regel nach in Fässern oder Flaschen und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens zwei Hektolitern ausgehen. Für besonders gehaltreiche Biere, welche in kleineren Gebinden ausgeführt zu werden pflegen, kann von der obersten Landes-Finanzbehörde die Steuervergütung auch dann bewilligt werden, wenn die Ausfuhr in einer geringeren Menge, mindestens aber in der Menge von 50 Litern erfolgt.

Die Fässer müssen bezüglich ihres Inhalts amtlich geaicht und mit dem Aichstempel versehen, auch der bei der Aichung ermittelte Literinhalt auf den Fässern mit Zahlen deutlich eingebrannt sein.

Die Flaschen einer Sendung müssen in der Regel dieselbe Größe haben, doch kann ausnahmsweise die gleichzeitige Ausfuhr verschiedener Arten von Flaschen nachgegeben werden, sofern nur die Flaschen gleicher Art je einen gleichen Rauminhalt haben. In ein und dasselbe Kollo dürfen aber nur Flaschen von gleicher Größe verpackt werden.

Fässer müssen spundvoll, Flaschen bis in den Hals hinein gefüllt sein.

Die Vergütung findet erst statt, nachdem der Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr beziehungsweise des Eingangs im Bestimmungsorte (§. 8) geführt worden ist.

§. 2.

Die Vergütung beträgt 1 ℳ für den Hektoliter und wird nur für je volle fünf Liter berechnet, so daß überschießende einzelne Liter bei der jedesmaligen Sendung außer Ansatz bleiben.

§. 3.

Der Anspruch auf Steuervergütung darf nur zuverlässigen, in steuerlicher Beziehung unbescholtenen Brauern und nur dann zugestanden werden, wenn dieselben von ihnen selbst gebrautes Bier der im §. 1 bezeichneten Art ausführen und nach der Anweisung des Hauptamts Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, sowie der Umfang des Bierzuges und des Absatzes sich ergiebt. Diese Bücher müssen den Steuerbeamten vom Ober-Kontrolör (einschließlich) aufwärts auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 4.

Brauer, welche die Steuervergütung in Anspruch nehmen, haben sich dieserhalb an das Hauptamt, in dessen Bezirk die betreffende Brauerei belegen ist, zu wenden. Dasselbe prüft die Betriebsverhältnisse der Brauerei und berichtet darüber an die Direktivbehörde, welche, falls sich keine Bedenken gegen die Gewährung des Antrages ergeben, dem Brauer, nachdem derselbe die in den §§. 1 und 3 angegebenen Bedingungen protokollarisch übernommen hat, einen Zusageschein nach dem unter A beigefügten Muster ertheilt. Die Gültigkeit dieses Zusagescheins kann für den Zeitraum eines oder auch mehrerer hintereinander folgender Kalenderjahre bestimmt werden, die Zurücknahme jedoch jederzeit vor Ablauf der darin bezeichneten Gültigkeitsfrist erfolgen, wenn eine der gestellten Bedingungen nicht erfüllt wird. A.

Ueber die Ausfertigung der Zusagescheine ist bei der Direktivbehörde ein Register zu führen.

§. 5.

Zur Ertheilung der zur Begründung des Anspruchs auf Steuervergütung erforderlichen Ausgangsbescheinigung (§. 1) sind die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter befugt, welche an der Grenze gegen Länder, die nicht zum deutschen Zollgebiet gehören, oder an den Binnengrenzen gegen die nicht der Brausteuergemeinschaft angehörigen Bundesstaaten gelegen, oder beim Eisenbahn- oder Schiffsverkehr im Innern zur Ausgangsabfertigung ermächtigt sind. Auch sind die vorbezeichneten Aemter befugt, die Vorabfertigung (§. 7) vorzunehmen.

Anderen Steuerstellen wird nach Bedürfniß die Ermächtigung zur Bescheinigung des Ausgangs oder zur Vorabfertigung von der obersten Landes-Finanzbehörde ertheilt.

§. 6.

Soll Bier mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Brauer, für dessen Rechnung die Ausfuhr erfolgen soll, solches der Steuerhebestelle des Bezirks, in welchem seine Brauerei belegen ist, mittelst einer in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen. Einer gleichzeitigen Vorführung des auszuführenden Bieres bedarf es nicht.

Je nachdem die Ausfuhr in Fässern oder in Flaschen erfolgen soll, ist hierzu das eine oder das andere der beiliegenden Muster B und C zu verwenden, im ersteren Falle der Inhalt jedes einzelnen Fasses in Hektolitern und Litern, im letzteren die Zahl der Flaschen von gleicher Größe in einer Umschließung (Kiste u. s. w.) und die Litermenge des Bieres in allen Flaschen von gleicher Größe zusammen, in beiden Fällen aber die Bezeichnung der auszuführenden Biersorte nach der ortsüblichen Benennung und das Abfertigungs- beziehungsweise Ausgangsamt, sowie der Empfänger anzugeben. B u. C.

Findet die Hebestelle kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamts nichts zu erinnern, so bucht sie die Anmeldung in dem nach dem anliegenden Muster D zu führenden Anmelde-Register. Hat die Hebestelle, bei der die Anmeldung erfolgt ist, die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt sie ein Exemplar mit dem Buchungsvermerk und der Bescheinigung über die Ertheilung des Zusagescheins versehen dem Anmelder zurück. Von den Hauptämtern sind die in ihrem Bezirk geführten Anmelde-Register nach Erledigung aller Eintragungen, und zwar spätestens bis zum 1. Mai des folgenden Jahres mit den Duplikaten der Anmeldungen an die Direktivbehörden zur Revision einzureichen. D.

§. 7.

Die weitere Abfertigung kann entweder lediglich bei dem Ausgangsamt (§. 8) oder mit einer Vorabfertigung bei einem anderen dazu befugten Amt (§. 9) erfolgen. Sofern nicht das Amt, bei dem die Anmeldung bewirkt wird, die weitere Abfertigung vornimmt, hat der Anmelder mit der ihm zurückgegebenen Anmeldung, welche den Transport begleiten muß, das Bier dem zur weiteren Abfertigung gewählten Amt zur Revision zu stellen.

Diese weitere Abfertigung besteht in allen Fällen in der Feststellung des Literinhalts der Fässer und Flaschen. Außerdem hat sich das abfertigende Amt davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Gebinde unverdorbenes Bier enthalten und gehörig befüllt sind.

Ist auf Fässern die nach §. 1 erforderliche amtliche Inhaltsbezeichnung der Aichbehörde nicht deutlich genug erkennbar oder walten sonst gegen die Richtigkeit des deklarirten Faßinhalts Bedenken ob, oder sind endlich Gebinde etwa in Folge von Leckage nicht gehörig spundvoll befüllt, und läßt sich die

fehlende Menge nicht mit einiger Sicherheit schätzen, so muß eine amtliche Vermessung des betreffenden Fasses vermittelst des Längen- und Höhenmessers und des geaichten Maßstabes, sowie eine Berechnung des Inhalts nach den bezüglichen Vorschriften der H. Conradischen Anleitung zur Bestimmung des Literinhalts der Brennerei- und Brauereigeräthe eintreten.

Bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen ist die Größe der letzteren, deren Zahl und die Gesammtmenge und Beschaffenheit der angemeldeten Flüssigkeit festzustellen. In der Regel werden zu diesem Zweck probeweise Revisionen genügen.

Wieweit in jedem Falle behufs Feststellung des Inhalts der Gebinde oder der Flaschen die Revision auszudehnen ist, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen der Abfertigungsbeamten ab.

Das Ergebniß der Revision wird auf der Anmeldung bescheinigt.

§. 8.

Soll nach der Wahl des Versenders die weitere Abfertigung lediglich beim Ausgangsamt erfolgen, so hat dieses Amt, nach bewirkter Revision und Bescheinigung derselben auf der Anmeldung, auf der letzteren auch die wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern oder Landestheilen außerhalb des deutschen Zollgebiets erfolgt, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamts. Dieses hat in solchem Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamt zuzusenden, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangsbescheinigung, welche nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsorts oder von der gegenüberliegenden Uebergangsabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Um die jenseitige Eingangsbescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Ausgangsabfertigung die Anmeldung zurück, welche demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, von der bescheinigenden Behörde ohne Zeitverlust dem Hauptamt, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, unmittelbar zurückzusenden ist.

§. 9.

Wählt der Versender eine Vorabfertigung bei einem anderen Amt, als dem Ausgangsamt, so hat jenes Amt nach erfolgter und bescheinigter Revision den Verschluß anzulegen und auf Anmeldung zu bescheinigen, daß und wie solches geschehen. Mit der bescheinigten Anmeldung ist dann das Bier binnen einer von dem Abfertigungsamt zu bestimmenden angemessenen Frist dem gewählten Ausgangsamt vorzuführen, welches, soweit nicht nach seinem Ermessen oder nach den Umständen, z. B. im Falle einer auf dem Transport stattgehabten Leckage, eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde und auf die Abnahme des Verschlusses beschränken kann, wenn dieser nicht wegen eines ertheilten Uebergangsscheins belassen werden muß. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung und der Rücksendung der Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 8 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn neben der Ausfuhranmeldung über das versendete Bier ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 10.

Bei der Ausfuhr von Bier nach Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen ist die Vorführung des Bieres beim Ausgangsamt in den Fällen des §. 9 nicht erforderlich.

Zur Erlangung der Rückvergütung genügt vielmehr die durch §. 8 Absatz 3 vorgeschriebene Empfangsbescheinigung, welche sich jedoch auch auf die Unverletztheit des angelegten Verschlusses zu erstrecken hat.

Auch können die Direktivbehörden im Falle eines örtlichen Bedürfnisses den Bezirkssteuerstellen die Ermächtigung ertheilen, bei der Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung nach Bayern, Württemberg, Baden oder Elsaß-Lothringen auszuführenden Bieres, sofern der Transport nicht mittelst der Eisenbahn stattfindet, von der Vorführung des Bieres zum Zweck der Revision und Verschlußanlegung unter nachstehenden Bedingungen ganz abzusehen:

1. Der Brauer hat über das auszuführende Bier mindestens einen halben Tag vor der Absendung desselben der Bezirkssteuerstelle eine Abmeldung in zwei Exemplaren zur Visirung und Eintragung in das Anmelde-Register einzureichen und den Biertransport stets von einem Exemplar der amtlich visirten Ausfuhranmeldung begleiten zu lassen.
2. Den Steuerbeamten steht jederzeit die Befugniß zu, die Richtigkeit der Anmeldung, sowie die Erfüllung der vorschriftsmäßigen Bedingungen der Steuervergütung durch Revision der Biersendungen zu kontroliren.
3. Behufs Feststellung der Steuervergütung hat der Brauer eine der Ausfuhranmeldung beizufügende Bescheinigung der Steuerstelle des Bestimmungsorts über den Eingang des Bieres, sowie eine Quittung über die davon entrichtete Uebergangsabgabe beizubringen, und es wird der Berechnung der Steuervergütung diejenige Biermenge, von welcher die Uebergangsabgabe entrichtet worden ist, falls aber dieses Quantum größer ist, als das angemeldete, nur das letztere zu Grunde gelegt.

§. 11.

Die Aemter, bei welchen die Abfertigung des Bieres erfolgt (§§. 7 bis 9), haben über die bewirkte Feststellung ein Abfertigungs-Register nach dem anliegenden Muster E zu führen. E.

Da der Ausgang häufig auch von anderen als den Abfertigungsstellen zu bescheinigen ist, so muß außerdem ein besonderes Ausgangs-Register nach dem anliegenden Muster F geführt werden. Ist das Abfertigungsamt zugleich Ausgangsamt, so werden beide Register neben einander geführt. F.

§. 12.

Von dem Hauptamt, in dessen Bezirk die Brauerei liegt, aus welcher die Versendung erfolgt, wird die Steuervergütung gleich nach Ablauf jedes Vierteljahres mittelst einer der Direktivbehörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Vierteljahres eingegangenen Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung nach dem beiliegenden Muster G in doppelter Ausfertigung liquidirt. Dabei ist, wenn die Vermessung (§. 7) eine größere als die angemeldete Litermenge ergeben hat, doch nur letztere für die Höhe der Steuervergütung maßgebend. G.

§. 13.

Die Direktivbehörden stellen die zu vergütenden Brausteuerbeträge fest und ertheilen hierüber Zahlungsanweisung an die Hauptämter unter Zufertigung eines Exemplars der geprüften und bescheinigten Liquidationsnachweisung (Muster G) zum Rechnungsbelage. Innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Anweisung an gerechnet, können die angewiesenen Beträge auf zu entrichtende Brausteuer angerechnet oder baar erhoben werden.

Anlage III
zu Nr. 14 der Ausführungsbestimmungen.

Grundsätze

für

die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Brausteuer im Wege der Vermahlungssteuer (§. 22 Ziffer II des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872).

§. 1.

Die Direktivbehörden sind ermächtigt, den Besitzern von Brauereien auf Antrag zu gestatten, daß sie die Brausteuer von denjenigen Stoffen, welche vor der Einmaischung einer Vermahlung unterliegen, mit dem im §. 1 des Gesetzes festgesetzten Betrage nach dem Gewicht der zur Verarbeitung auf der Mühle bestimmten, noch unvermahlenen Stoffe entrichten.

Voraussetzung dieser Bewilligung ist, daß die Brauereibesitzer:

1. das Vertrauen der Steuerbehörde genießen;
2. kaufmännische Bücher über die Art und Menge der angeschafften und verbrauchten Braustoffe, den Zu- und Abgang an Bier, sowie den Preis des letzteren führen und den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen bereit sind;
3. jährlich im Durchschnitt mindestens 50 000 kg Malz oder andere der Vermahlung unterliegende Stoffe in ihrer Brauerei verwendet haben oder doch künftig zu verwenden gedenken;
4. sich den in den folgenden §§. 2 bis 13 enthaltenen allgemeinen, sowie den ihnen etwa im einzelnen Falle besonders vorzuschreibenden Bedingungen unterwerfen wollen.

Auch können die Brauereibesitzer von den Direktivbehörden verpflichtet werden, statt der kauf-
A. männischen Bücher im Sinne der Nr. 2 ein Kontobuch nach dem Muster A zu führen.

§. 2.

In der Regel darf nur solchen Brauern die im §. 1 erwähnte Vergünstigung zugestanden werden, welche in ihrer Brauerei selbst, oder doch in räumlicher Verbindung mit letzterer eigene Mühlenwerke oder Malzquetschen aufgestellt haben und ausschließlich dazu benutzen, um darauf die zur Verwendung in der betreffenden Brauerei bestimmten Braustoffe (§. 1 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes) vermahlen zu lassen.

Ausnahmsweise können jedoch mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde auch solche in demselben Orte ihr Gewerbe treibende Brauer, welche eine lediglich dem Zweck der Vermahlung ihrer Braustoffe dienende, an ihrem Wohnorte belegene Mühle gemeinschaftlich entweder besitzen („Genossenschaftsmühlen") oder doch auf Grund besonderen Uebereinkommens mit dem Eigenthümer dauernd benutzen, zur Vermahlungssteuer zugelassen werden, sofern nach den örtlichen Verhältnissen die Benutzung anderer Mühlen zur Vermahlung von Braustoffen oder die heimliche Einbringung solcher bereits vermahlenen Stoffe von auswärts durch geeignete Kontrolen ohne Mehraufwand von Verwaltungskosten zu verhüten ist.

§. 3.

Die zur Vermahlung der Braustoffe dienenden Mühlenwerke müssen mit dem Fußboden in feste Verbindung gebracht, der Rumpf des Mahlgangs muß gefalzt, völlig sichernd verschließbar und in der Regel so groß sein, daß er diejenige Menge mit einmal faßt, welche den Bedarf für die Einmaischungen eines Tages, oder doch — wo mehrmals des Tages gebraut wird — den Bedarf zu einer Einmaischung bildet. Im Uebrigen muß die Mühle in allen Theilen so eingerichtet sein, daß ohne Anwendung erkennbarer Gewalt eine Oeffnung des Rumpfs oder die Gewinnung sonstiger Zugänge zur Mühle zum Zweck heimlicher Bereitung von Braustoffen nicht ausführbar ist.

Dem Antrage auf Zulassung zur Vermahlungssteuer ist eine Beschreibung der inneren Einrichtung der Mühle und der mit letzterer im Zusammenhange stehenden Räume nebst einer linearischen Zeichnung in zwei Exemplaren beizufügen, deren Richtigkeit der Bezirks-Ober-Kontrolör zu prüfen und zu bescheinigen hat. Findet der Antrag demnächst Genehmigung, so ist das eine Exemplar bei der Hebestelle aufzubewahren, das andere an einem geeigneten Ort in dem Mühlenraume anzuheften.

Jede später beabsichtigte Aenderung in der Einrichtung der Mühle bedarf der in gleicher Weise vorher einzuholenden Genehmigung der Direktivbehörde.

§. 4.

Mit Eintritt der Vermahlungssteuer sind die Mühlenöffnungen und, soweit es nach dem Ermessen des Bezirks-Ober-Kontrolörs für erforderlich gehalten wird, auch die Mahltriebwerke dauernd unter amtlichen Verschluß zu stellen. Der Verschluß erfolgt in der Regel durch Kunstschlösser. Die Kosten für Anschaffung und Reparaturen der letzteren, sowie für die zur Anlegung der Schlösser erforderlichen Einrichtungen an den Mühlenwerken hat der Brauer zu tragen, ohne deshalb Eigenthumsansprüche an den Schlössern zu erwerben.

Ausnahmsweise kann der Verschluß einzelner Zugänge nach dem Ermessen des Ober-Kontrolörs durch Anlegung amtlicher Siegel bewirkt werden, wozu der Brauereiinhaber das Material unentgeltlich herzugeben hat.

§. 5.

Ein Brauer, welcher zur Vermahlungssteuer zugelassen ist, hat, sobald er Braustoffe auf seiner Mühle vermahlen lassen will, solches der Hebestelle vorher innerhalb der im §. 17 des Gesetzes vorgesehenen Frist schriftlich oder mündlich unter Angabe:

1. der Art und Menge (Nettogewicht) der zu vermahlenden Stoffe,
2. des Tags und der Stunde der beabsichtigten Aufschüttung auf die Mühle anzuzeigen und gleichzeitig die nach §. 1 beziehungsweise §. 22 II des Gesetzes zu berechnende Brausteuer davon zu entrichten.

Diese Anzeige ist von der Hebestelle in das nach Nr. 11 der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes (Muster H) zu führende Anmeldungsregister, die erhobene Steuer gleichzeitig in das Heberegister einzutragen und dem Anmeldenden ein Mahlerlaubnißschein nach dem Muster B zu ertheilen, welcher zugleich als Quittung für die Steuerentrichtung dient. B.

Die Brauer können jedoch von den Direktivbehörden verpflichtet werden, statt der im Absatz 1 zugelassenen mündlichen oder schriftlichen Deklaration ausschließlich eine schriftliche Deklaration abzugeben. Für diesen Fall bleibt es den Direktivbehörden zugleich vorbehalten, das Muster für die abzugebende schriftliche Deklaration vorzuschreiben, und kann ein solches Formular nicht allein mit dem Mühlenregister (§. 9) in Verbindung gesetzt, sondern demselben auch eine solche Einrichtung gegeben werden, daß es den Mahlerlaubnißschein (Absatz 2) mitumfaßt.

§. 6.

Die Aufschüttung von Braustoffen auf die Mühle darf nur innerhalb der im §. 19 des Gesetzes für die Einmaischungen bestimmten Zeit erfolgen. Auch für die Vermahlung selbst ist in der Regel die vorerwähnte Zeit inne zu halten; doch können bei nachgewiesenem Bedürfniß Ausnahmen hiervon seitens des Hauptamts bewilligt werden.

§. 7.

Zur angezeigten Stunde der Vermahlung hat der mit der Kontrole der Brauerei beauftragte Beamte sich in dem Mühlenraum einzufinden, den ihm vorzulegenden Mahlerlaubnißschein zu prüfen und, falls hierbei nichts zu erinnern ist, den Verschluß von den Mühlenöffnungen, soweit für den Betrieb erforderlich, zu lösen, demnächst das deklarirte Mahlgut in seiner Gegenwart verwiegen und aufschütten zu lassen, den Zugang zum Mühlenrumpf aber sogleich nach beendigter Aufschüttung wieder zu verschließen.

Der Brauer ist verpflichtet, alsbald nach der Aufschüttung mit der Vermahlung zu beginnen und dieselbe ohne willkürliche Unterbrechung zu beenden.

Der Bezirks-Ober-Kontrolör ordnet für jede Mühle besonders an, ob und inwieweit noch sonstige Theile derselben nach Beendigung der einzelnen Vermahlungen amtlich zu verschließen sind.

§. 8.

Der Aufsichtsbeamte hat das Ergebniß der Verwiegung auf dem Mahlerlaubnißschein zu vermerken und letzteren nach beendeter Verwiegung der Hebestelle zurückzugeben, welche, sofern sich ein den Steuerwerth von 5 Pfennig erreichendes oder übersteigendes Mehrgewicht gegen die Anzeige (§. 5) ergeben hat, die Nachversteuerung bei der folgenden Deklaration, eventuell am Schlusse des laufenden Vierteljahres zu veranlassen, den erledigten Mahlerlaubnißschein aber dem Anmeldungs-Register als Belag beizufügen hat.

Uebersteigt die zur Vermahlung gestellte Menge an Braustoffen die angezeigte und versteuerte Menge um mehr als zehn Prozent, so ist auf Grund des §. 29 Ziffer 4 des Gesetzes gegen den Brauer die Untersuchung wegen Defraudation einzuleiten.

§. 9.

Ueber die jedesmalige Benutzung der Mühle, insbesondere den Tag und die Stunde der Rumpföffnung, die Aufschüttung des Mahlguts und den Wiederverschluß ist ein vom Brauer an einem C. passenden Orte im Mühlenraum aufzubewahrendes Mühlen-Register nach dem anliegenden Muster C zu führen.

Die Eintragungen darin sind insoweit durch den Aufsichtsbeamten selbst zu bewirken, als die betreffende Handlung von ihm vorgenommen oder doch in seinem Beisein geschehen ist; im Uebrigen hat der Brauer oder der von ihm ein- für allemal hierzu bestimmte Vertreter die bezüglichen Spalten des Registers dem Vordruck gemäß auszufüllen.

§. 10.

Für den Ausnahmefall, daß der Aufsichtsbeamte verhindert sein sollte, die Benutzung des Mühlenwerks durch Abnahme des Verschlusses zur angezeigten Stunde (§. 7) freizugeben, auch eine anderweite Vertretung desselben rechtzeitig nicht sollte bewirkt werden können, hat die Hebestelle die Schlüssel zu dem Rumpfverschlusse dem Brauer mit der Ermächtigung zur Oeffnung des Rumpfes und zur Aufschüttung der deklarirten Menge an Braustoffen aushändigen zu lassen.

Ist der Verschluß durch Anlegung amtlicher Siegel bewirkt, oder dem Brauer ein- für allemal der Besitz eines unter amtlichem Siegelverschlusse liegenden Reserveschlüssels zu dem Kunstschlosse anvertraut worden, so können die Siegel nach Ablauf einer Stunde nach der zur Aufschüttung deklarirten Zeit vom Brauer unter Zuziehung eines unverdächtigen Zeugen gelöst und darf mit der Vermahlung alsdann begonnen werden. Das Geschehene ist im Mühlenregister unter Mitunterschrift des Zeugen zu vermerken.

In solchen Fällen ist, soweit möglich, dafür Sorge zu tragen, daß die vermahlenen Braustoffe vor ihrer Einmaischung amtlich nachgewogen werden; auch muß, wenn dem Brauer der Schlüssel zum Kunstschlosse ausgehändigt oder der Siegelverschluß des ihm anvertrauten Reserveschlüssels von ihm gelöst wurde, zu späteren Verschlußanlagen in der betreffenden Mühle ein anderes Kunstschloß verwendet werden.

§. 11.

Jede absichtliche Verletzung des Mühlenverschlusses durch den Brauer oder seine Gewerbsgehülfen ist auf Grund der Schlußbestimmung im §. 35 des Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe von 300 ℳ zu ahnden, welche in Wiederholungsfällen bis zu 600 ℳ erhöht werden kann.

Erfolgt eine Verletzung der Mühlenverschlüsse durch Zufall oder Versehen, so hat der Brauer sofort davon unter Angabe der näheren Umstände der Hebestelle schriftlich Anzeige zu machen. Unterläßt er solches, so soll ihn die Strafe der absichtlichen Verschlußverletzung treffen, sofern er nicht nachträglich den vollständigen Gegenbeweis zu führen im Stande ist.

§. 12.

Solange die Brausteuer als Vermahlungssteuer erhoben wird, ist der Brauer für den Betrieb der Brauerei rücksichtlich derjenigen Stoffe, welche einer Verarbeitung auf Mühlenwerken unterliegen, von den Beschränkungen der §§. 13 Absatz 3, 16, 17, 19, 20 und 21 des Gesetzes bezüglich der Aufbewahrung der Vorräthe an Malzschrot, der Anmeldung jeder einzelnen Einmaischung, der Zeit derselben 2c. und des Nachmaischens befreit. Im Uebrigen finden auf den Brauereibetrieb alle Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere über die Anzeige der Brauereiräume und Gefäße, den Aufstellungsort der Waage, die Aufbewahrung der Braustoffe, die Deklaration und Versteuerung der nicht über eine Mühle gehenden Surrogate und die Revisionsbefugniß der Steuerbeamten Anwendung. Außerdem ist der Brauer verpflichtet, über alle in der Brauerei vorkommenden Einmaischungen ein Notiz-Register zu führen, in welches vor Beginn jedes ersten Einmaischungsaktes die fortlaufende Nummer der Gebräude, Tag und Stunde der Einmaischung, die Menge der für letztere zu verwendenden Braustoffe nach ganzen und halben Kilogrammen, sowie nach Beendigung des Brauaktes die Menge des daraus gezogenen Bieres nach ganzen und halben Hektolitern unter Angabe der Gefäße, auf welche letzteres gebracht ist, genau und vollständig einzutragen ist.

Den Aufsichtsbeamten ist dieses Register auf Verlangen bei ihrer Brauereirevision zur Einsicht vorzulegen; dieselben sind berechtigt, das zur Einmaischung bereit gehaltene Material einer Nachverwiegung zu unterwerfen und den weiteren Brauakt sowie den Bierzug zu kontroliren.

§. 13.

Der Brauer, welcher die Braufteuer als Vermahlungssteuer entrichtet, darf:

1. die zur Verwendung in seiner Brauerei bestimmten Stoffe auf keinen anderen, als den hierzu deklarirten und genehmigten Mühlenwerken vermahlen lassen;
2. in seine Wohnungs-, Mühlen- oder Brauereiräume keine bereits anderweit vermahlene (geschrotete) Braustoffe aufnehmen;
3. keine anderen zum Vermahlen von Braustoffen geeigneten Mühlenwerke innerhalb der Grenzen des Brauereigrundstücks halten oder zulassen,

es sei denn, daß in diesen Fällen (zu 1 bis 3) die Erlaubniß hierzu bei dem Hauptamt vorher schriftlich eingeholt sein sollte.

Die Genehmigung ist jedoch in allen genannten Fällen nur ausnahmsweise auf den Nachweis eines dringenden Bedürfnisses unter den nach Bewandniß des einzelnen Falles alsdann besonders anzuordnenden Kontrolen und vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs zu ertheilen.

Wenn der Brauer den unter 1 bis 3 genannten Verboten zuwiderhandelt, so soll ihn, abgesehen von der nach §. 29 Ziffer 4 des Gesetzes etwa verwirkten Defraudationsstrafe, auf Grund des §. 35 Ziffer 7 und der Schlußbestimmung daselbst eine Ordnungsstrafe von 300 ℳ treffen, welche im Wiederholungsfalle bis auf 600 ℳ erhöht werden kann.

§. 14.

Der Brauer, welchem die Entrichtung der Brausteuer als Vermahlungssteuer zugestanden worden, hat sich den vorstehend in den §§. 1 bis 13 gestellten allgemeinen sowie den ihm etwa besonders vorzuschreibenden Bedingungen protokollarisch zu unterwerfen; auch bleibt der Direktivbehörde überlassen, unter Berücksichtigung der durch die Oertlichkeit und die Mühleneinrichtungen bedingten besonderen Verhältnisse ein den Brauer verpflichtendes Spezialregulativ zu erlassen, von welchem ein Exemplar in der Brauerei auszulegen ist.

Die Zulassung zur Vermahlungssteuer erfolgt nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Letzterer soll namentlich dann eintreten, wenn der Brauer sich erheblicher oder wiederholter Verletzungen der ihm auferlegten Verpflichtungen schuldig macht.

§. 15.

Sofern nach §. 2 Absatz 2 mehreren Brauern die gemeinschaftliche Benutzung derselben Mühle gestattet worden ist, finden die Vorschriften in den §§. 3, 4, 6, 7 und 9 auf die Genossenschaftsmühle gleichmäßige Anwendung, auch ist jeder Genossenschafter den Bestimmungen der §§. 1, 5, 8 und 10 bis 14, jedoch mit der Maßgabe zu unterwerfen, daß

1. die Anforderung einer jährlichen Minimalverwendung an Braustoffen (§. 1 Ziffer 3) nicht an den Einzelnen, sondern an alle Genossen zusammen zu stellen;
2. in der Vermahlungsanzeige (§. 5) noch die Anzahl der Säcke, in welchen, und die Stunde, zu welcher die Braustoffe nach und von der Mühle geschafft werden sollen, sowie die Art des Transports anzugeben ist;
3. der Transport des Mahlguts nach und von der Mühle nur in den Stunden von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr erfolgen darf;
4. der Mahlerlaubnißschein (§. 5) dem Transport zum Ausweise beizufügen und erst nach Aufnahme des fertigen Gemahls in die betreffenden Brauereiräume der Hebestelle zurückzugeben (§. 8);
5. das Mühlenregister (§. 9) für jeden Genossenschafter in einem besonderen Konto zu führen und
6. für die in der Mühle zu beobachtenden Verpflichtungen von den Brauern ein der Steuerverwaltung gegenüber zunächst verantwortlicher gemeinschaftlicher Vertreter zu bestellen ist.

Nachtrag

zu

den Ausführungsbestimmungen, betreffend das Tabacksteuergesetz vom 16. Juli 1879.

A. Zur Bekanntmachung vom 25. März 1880.

Anmeldung und Besteuerung von Tabackpflanzungen zu Unterrichts- und Zierzwecken.

I. Zu §. 1.

1. Von der Erhebung der Tabacksteuer von Tabackpflanzungen in botanischen und anderen zu Unterrichtszwecken angelegten Gärten ist Abstand zu nehmen, wenn die Pflanzung für jedes derartige Grundstück nicht mehr als 30 Quadratmeter Flächeninhalt umfaßt und seitens der vorgesetzten Aufsichtsbehörde bescheinigt wird, daß der zu erzeugende Taback nicht zum Konsum, sondern lediglich zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werde. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind in den vorbezeichneten Fällen befugt, unter Vorbehalt des Widerrufs von der alljährlichen Anmeldung solcher Pflanzungen absehen zu lassen.
2. Von der Erhebung der Tabacksteuer ist abzusehen und es kann die Erfüllung der Vorschriften wegen der Anmeldung der betreffenden Grundstücke unterbleiben, wenn auf einem zusammenhängenden, ungetheilten Grundstück nicht mehr als 50 Tabackpflanzen lediglich zu Zierzwecken gepflanzt werden, und diese Bestimmung der Pflanzen aus der Art der Benutzung des Grundstücks, sowie aus dem Verhältniß der mit Taback bepflanzten Fläche zur Gesammtfläche des Grundstücks unzweifelhaft hervorgeht.

Tabackverlust durch Fäulniß in den Trockenräumen.

II. Zu §. 6.

Der Verlust an Taback durch Fäulniß in den Trockenräumen — die sogenannte Dachfäule — ist nach Maßgabe der Ziffer 2 des §. 9 des Tabacksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 zu behandeln.

B. Zu den Dienstvorschriften vom 29. Mai 1880.

Steuerliche Behandlung von Tabackgrumpen.

III. Zu §. 18.

1. Die Genehmigung zur Veräußerung von ungetrockneten Grumpen (§. 11 Absatz 1 des Gesetzes) kann außer dem im §. 8 der Bekanntmachung angegebenen Falle von der Steuerbehörde auch dann ertheilt werden, wenn der Tabackpflanzer die Verpflichtung übernimmt, die ungetrockneten Grumpen zur Verwiegung vorzuführen. Die Genehmigung kann mündlich eingeholt werden.
2. Nach der Verwiegung der ungetrockneten Grumpen ist das Gewicht derselben in dachreifem trockenem Zustande nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 19 Absatz 1 der Dienstvorschriften abzuschätzen und von diesem Gewicht nach Abzug von 1/5 die Steuer zu berechnen.
3. Die Zahlung der Steuer durch den Käufer hat, sofern nicht die Grumpen mit Versendungsschein auf eine Niederlage abgefertigt werden oder Kreditirung erfolgt ist, sofort zu erfolgen.
4. Mit Genehmigung der Direktivbehörden kann an die Stelle der beim Verkauf der Grumpen einzureichenden Auszüge aus den Anmeldungen (§. 18 der Dienstvorschriften) und der abzugebenden Verwiegungsanmeldungen (§. 13 der Bekanntmachung) ein Register treten, welches die bezüglichen Angaben zu enthalten hat. Ueber die Einrichtung und Führung dieses Registers bestimmen die Direktivbehörden das Nähere.

IV. Zu §. 23 Ziffer 4.

Die Direktivbehörden sind ermächtigt, soweit sich dazu ein Bedürfniß ergiebt, zu gestatten, daß bei der Verwiegung des Tabacks — Verwiegung des Tabacks.

1. auch für ungleichartige Umschließungen und Schnüre die Feststellung des Gewichts auf Grund von Probeverwiegungen stattfindet,
2. auch Gewichtsmengen von $0{,}05$ kg oder mehr, jedoch höchstens von $0{,}5$ kg, außer Betracht bleiben.

V. Zu §. 28.

1. Die Erhebung der für inländischen Taback festgestellten Steuer kann mittelst eines nach dem Muster für Begleitscheine II auszufertigenden Versendungsscheins II einem zur Erledigung von Versendungsscheinen befugten Amt überwiesen werden. — Abfertigung von inländischem Taback auf Versendungsschein II.
2. Die Vorschriften des Begleitschein-Regulativs über Begleitscheine II finden hierbei sinngemäße Anwendung.
3. Die nach dem Muster 12 zu den Dienstvorschriften vom 29. Mai 1880, betreffend die Besteuerung des Tabacks, auszufertigenden Versendungsscheine sind als „Versendungsscheine I" zu bezeichnen.

   In dem Versendungsschein-Ausfertigungs-Register (Muster 13 daselbst) ist in der Spalte 2 und im Versendungsschein-Empfangs-Register (Muster 14 daselbst) in der Spalte 4 die Gattung des Versendungsscheins durch Eintragung von „I" beziehungsweise „II" ersichtlich zu machen. In dem Empfangsregister ist ferner in den Spalten 7 und 8 die Vereinnahmung der Steuer nachzuweisen.

VI. Zu §. 33.

Das sogenannte amerikanische Tabackernteverfahren (Einernten der ganzen Tabackpflanze ohne Trennung der Blätter von dem Pflanzenstengel) kann auf Antrag des Tabackpflanzers von dem Hauptamt unter nachstehenden Bedingungen und Kontrolen gestattet werden: — Steueramtliche Behandlung des nach amerikanischer Art geernteten Tabacks.

1. Der Antrag auf Gestattung des Verfahrens ist rechtzeitig vor der amtlichen Feststellung der zu vertretenden Tabackmenge (§. 6 des Tabacksteuergesetzes vom 16. Juli 1879) bei der Steuerbehörde des Bezirks einzureichen.

   In demselben ist anzugeben:
   a) auf welche Grundstücke das Verfahren sich erstrecken soll,
   b) wie viel Pflanzen sich auf jedem dieser Grundstücke befinden.
2. Die Pflanzenstengel gehören zu dem steuerpflichtigen Taback.

   Die verbindliche Feststellung der zu vertretenden Tabackmenge richtet sich bezüglich der Pflanzenstengel auf die Zahl der letzteren und hat bei den nach §. 6 des Gesetzes vorzunehmenden Ermittelungen zu erfolgen. Die Feststellung der Zahl der Pflanzenstengel darf auch nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 8 des Tabacksteuergesetzes geschehen.
3. Die von den Blättern befreiten Pflanzenstengel sind nach Maßgabe der von der Steuerbehörde zu ertheilenden Anweisung besonders zu verpacken und unter Uebergabe einer schriftlichen Anmeldung spätestens zu dem für die Verwiegung der Blätter festgesetzten Termin zur Revision zu gestellen. Ergiebt sich bei dieser Revision eine geringere als die nach Ziffer 2 zu vertretende Zahl der Pflanzenstengel, so finden die Bestimmungen im §. 25 der Dienstvorschriften vom 29. Mai 1880 sinngemäße Anwendung.

   Die Versteuerung der Pflanzenstengel unterbleibt, soweit die Vernichtung derselben bei der Revision beantragt und demnächst unter Aufsicht vollzogen wird (§. 33 Ziffer 5 der Dienstvorschriften).

VII. Zu Muster 1 und 4.

In Muster 1 der Dienstvorschriften ist in Spalte 15 statt 204 078 zu setzen 229 578, in Muster 4 Spalte 23 statt „Verwiegungsanmeldung" „Anmeldungsauszug". — Berichtigung von Muster 1 und 4.

C. Zum Niederlage-Regulativ vom 29. Mai 1880.

VIII. Zu §. 8.

1. Das Entrippen von inländischem Taback, welcher vom 1. Juli 1885 ab in Theilungslager aufgenommen wird, ist nur mit der Maßgabe zu gestatten, daß die entrippten Blätter un- — Entrippen von inländischem Taback in Theilungslagern.

mittelbar vom Lager unter Steuerkontrole in das Ausland geführt werden. Ausnahmsweise kann mit Genehmigung der Direktivbehörde und unter den von derselben vorzuschreibenden Kontrolen die Versteuerung des entrippten Tabacks zugelassen werden, wenn nach Lage der Verhältnisse kein Zweifel besteht, daß der betreffende Tabak ausschließlich zu Fabrikationszwecken im Inlande Verwendung findet.

2. Auf Taback, welcher vor dem 1. Juli 1885 in ein Theilungslager aufgenommen ist, finden vom 1. September 1885 ab die Vorschriften unter Ziffer 1 gleichfalls Anwendung.

D. Zum Kredit-Regulativ vom 16. Juni 1880.

Kreditirung der Tabackgewichtssteuer.

IX. Zu §. 1 Absatz 1.

1. Die Direktivbehörden sind ermächtigt, denjenigen Tabackpflanzern, welche ihren geernteten Taback erweislich nicht bis zum 15. Oktober des auf das Erntejahr folgenden Jahres verkauft haben, auf Antrag eine Verlängerung der im §. 1 Absatz 1 des Regulativs, betreffend die Kreditirung der Tabackgewichtssteuer, vom 16. Juni 1880 festgesetzten Frist zur Einzahlung der gestundeten Tabackgewichtssteuer bis zum 1. März des nächstfolgenden Jahres zu bewilligen.
2. Der für die Kreditirung der Tabacksteuer ebendaselbst festgesetzte Mindestbetrag wird, insoweit es sich um die Pflanzer selbst handelt, von 100 ℳ auf 25 ℳ herabgesetzt.

Kreditirung der Tabackgewichtssteuer.

X. Zu §. 1 Absatz 2.

§. 1 Absatz 2 desselben Regulativs erhält folgenden Zusatz:

Auch kann demjenigen, an welchen inländischer Taback aus Niederlagen mit Versendungsschein II versandt ist, auf Antrag die Tabackgewichtssteuer, falls dieselbe 100 ℳ oder mehr beträgt, bis zum 25. des dritten Monats nach dem Monat, in welchem der betreffende Betrag fällig geworden ist, kreditirt werden.

E. Zur Bekanntmachung vom 27. November 1879.

Verwendung von Melilotenblüthen und eingesalzenen Rosenblättern bei der Herstellung von Tabackfabrikaten.

XI. Zu Ziffer 1 bis 3.

In Zukunft wird auch die Verwendung von Melilotenblüthen (Steinklee) und eingesalzenen Rosenblättern bei der Herstellung von Tabackfabrikaten gestattet, und finden in Bezug auf die bei der Verwendung dieser Surrogate zu entrichtenden Abgaben und zu beobachtenden Kontrolen die Bestimmungen in Ziffer 2 und 3 des Beschlusses vom 27. November 1879 Anwendung.

Verwendung von Melilotenblüthen bei der Herstellung von Tabackfabrikaten.

XII. Zu §. 1 Absatz 2 der Kontrolvorschriften.

Die für die Verwendung von Melilotenblüthen (Steinklee) zur Herstellung von Tabackfabrikaten festgesetzte jährliche Minimalmenge wird von 100 kg auf 25 kg herabgesetzt.

Verwendung von Kirschblättern, Weichselblättern und eingesalzenen Rosenblättern bei der Herstellung von Tabackfabrikaten.

XIII. Zu §. 1 Absatz 2 der Kontrolvorschriften.

Die für die Verwendung von Kirschblättern, Weichselblättern und eingesalzenen Rosenblättern zur Herstellung von Tabackfabrikaten festgesetzte jährliche Minimalgrenze wird von 100 kg auf 50 kg herabgesetzt.

Verwendung von Veilchenwurzelpulver bei der Herstellung von Tabackfabrikaten.

XIV. Zu Ziffer 1 bis 3 und zu §. 1 Absatz 2 der Kontrolvorschriften.

In Zukunft wird auch die Verwendung von Veilchenwurzelpulver bei der Herstellung von Tabackfabrikaten gestattet, und finden in Bezug auf die bei der Verwendung dieses Surrogats zu entrichtenden Abgaben und zu beobachtenden Kontrolen die Bestimmungen in Ziffer 2 und 3 des Beschlusses vom 27. November 1879 mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Veilchenwurzelpulver die jährliche Minimalmenge (§. 1 Absatz 2 der Kontrolvorschriften) 10 kg beträgt.

F. Zur Anleitung vom 7. Juni 1880.

Uebersicht über den Tabackbau und die Ergebnisse der Tabackernte.

XV. Zu Muster 2.

Die durch den Beschluß vom 7. Juni 1880 festgestellte Anleitung zur Aufstellung der Uebersichten über die Besteuerung des Tabacks wird dahin geändert, daß der Einsendungstermin für die Uebersicht über den Tabackbau und die Ergebnisse der Tabackernte (Muster 2) vom 1. Mai auf den 1. Juli des auf die Ernte folgenden Jahres verlegt wird.

Zusammenstellung

der

Abänderungen und Nachträge:

a) zu dem Regulativ für Privattransitlager von Bau- und Nutzholz ohne Mitverschluß der Zollbehörde vom 24. Mai 1880.

Zusatz zu §. 14.
Unter benachbarten Orten sind nur solche zu verstehen, welche mit einander in unmittelbarem Zusammenhang stehen, z. B. Magdeburg-Buckau.

b) zu den Bestimmungen, betreffend Erleichterungen in den Abfertigungsformen für in Flößen eingehendes Bau- und Nutzholz, vom 24. Mai 1880.

Zusatz zu III.
Mit Bewilligung der obersten Landes-Finanzbehörde kann die Abfertigung von Flößen mit eingebundenen Faßstäben auf Begleitschein I, vorausgesetzt, daß die Flöße mit Begleitpapieren versehen sind, aus denen sowohl die Gesammtstückzahl der zu einer Traft gehörigen Stäbe, als auch die Stückzahl jeder darin vorkommenden handelsüblichen Sorte zu ersehen ist, und gegen deren Glaubwürdigkeit keine Zweifel bestehen, auf Grund der Angaben in der Eingangsdeklaration erfolgen, und kann vorbehaltlich der speziellen Revision am Bestimmungsort, die Revision beim Eingang auf die Feststellung der Zahl der Floßtheile, sowie der Gattung des Holzes beschränkt werden.

c) zu dem Regulativ für Privattransitlager von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide ꝛc.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde, vom 13. Mai 1880.

1. An Stelle des jetzigen §. 5 tritt folgende Bestimmung:
Werden Getreidemengen derselben Art, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, gelagert, so findet auf den gesammten Bestand dieser Getreideart, der höchste der in Betracht kommenden Zollsätze Anwendung. Die Einlagerung des Getreides erfolgt nach Nettogewicht.
2. Zusatz zu §. 10.
Als inländisch nachgewiesene Säcke unterliegen bei der Entfernung vom Lager in leerem Zustande der Verzollung nicht.
3. Zusatz zu §. 14.
Unter benachbarten Orten sind nur solche zu verstehen, welche mit einander in unmittelbarem Zusammenhang stehen, z. B. Magdeburg-Buckau.
4. Hinter §. 22 und vor „V. Strafbestimmungen" ist in Gemäßheit des Beschlusses des Bundesraths vom 2. Juli 1885 einzuschalten als

§. 22a.

Getreidemengen derselben Art, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, müssen gesondert in von einander getrennten Räumen, welche mit dem für die lagernden Waaren maßgebenden Zollsatze deutlich bezeichnet sind, gelagert werden.

In dem Niederlage-Register (§. 15), den An- und Abmeldungen (§. 18) und in den Lager-Registern (§. 20) ist der Zollsatz, welchem die Waare unterliegt, ersichtlich zu machen und in den

Abmeldungen außerdem die Richtigkeit der letzteren Angabe ausdrücklich vom Deklaranten zu versichern.

Mischungen mit den vorbezeichneten Waaren dürfen nur nach vorheriger Anmeldung (§. 19) und unter amtlicher Aufsicht vorgenommen werden.

d) zu dem Regulativ, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten vom 27. Juni 1882.

1. §. 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   Die Buchführung ist so einzurichten, daß jederzeit festgestellt werden kann, wieviel Getreide jeder Art und zu welchem Zollsatz in den bezeichneten Räumen vorhanden sein soll.
2. Zusatz zu §. 5.
   Getreidemengen derselben Gattung, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, sind im Konto in besonderen Unterabtheilungen anzuschreiben.
3. An Stelle des jetzigen §. 8 tritt in Gemäßheit des Beschlusses des Bundesraths vom 2. Juli 1885 folgende Bestimmung:
   Die Abrechnung findet vierteljährig in der Art statt, daß am 20. Tage, falls dieser aber auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktage des siebenten Monats nach Ablauf des Abrechnungsquartals von der in diesem Quartal angeschriebenen Menge ausländischen Getreides diejenige Getreidemenge, welche nach dem Ausbeuteverhältniß (§. 9) der Menge der in dem bezeichneten und in den beiden darauf folgenden Quartalen thatsächlich zur Ausfuhr gelangten Mühlenfabrikate entspricht, in Abzug gebracht wird, soweit dieselbe nicht etwa schon bei der Abrechnung für das Vorquartal zum Abzug gebracht ist. Es ist dabei für jede Getreideart besonders abzurechnen. Falls bei der Abrechnung die in Abzug zu bringende Getreidemenge die im Abrechnungsquartal stattgefundenen Anschreibungen der betreffenden Getreideart nicht erreicht, so ist der Zollbetrag von dem zu verzollenden Quantum unter Zugrundelegung des Verhältnisses der im Abrechnungsquartal angeschriebenen, verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Getreidemengen der in Betracht kommenden Gattung zu berechnen. Der Konteninhaber hat binnen längstens 8 Tagen nach Zustellung der Abrechnung den sich ergebenden Zollbetrag einzuzahlen. Ein weiterer Geldkredit ist unzulässig.
4. An Stelle des 2. Absatzes des §. 9 tritt in Gemäßheit des Beschlusses des Bundesraths vom 2. Juli 1885 folgende Bestimmung:
   Bei Gemischen von Weizen- und Roggenmehl, sowie bei Weizen- oder Roggenmehl, welches aus Weizen- oder Roggenmengen hergestellt ist, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, ist das Verhältniß der zur Mischung verwendeten Getreidearten, beziehungsweise der verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Getreidemengen derselben Gattung anzumelden und gelangen diese Gemische bei nachgewiesener Ausfuhr dementsprechend zur Abschreibung. Ist das Mischungsverhältniß nicht bekannt, so ist die Abschreibung und Abrechnung nach Maßgabe der Vorschriften zu bewirken, welche die obersten Landes-Finanzbehörden für diesen Fall ertheilen werden.
5. An Stelle des letzten Absatzes des §. 9 tritt in Gemäßheit des vorerwähnten Beschlusses des Bundesraths folgende Bestimmung:
   Bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, welche aus einer Mischung von verschiedenen Tarifsätzen unterworfenen Getreidearten hergestellt sind, findet, abgesehen von der im zweiten Absatz dieses Paragraphen vorgesehenen Ausnahme, ein Zollnachlaß überhaupt nicht statt.

Ausführungsbestimmungen,

betreffend

das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz.

I. Berechnung der Abgabe.

§. 1.

Die Salzabgabe (§. 2 des Gesetzes) wird nach dem Nettogewicht erhoben. Die Ermittelung des letzteren kann bei Salz in Säcken in der Weise erfolgen, daß das Gewicht der zur Verpackung dienenden Säcke ermittelt und von dem durch die Verwiegung der gefüllten Kolli sich ergebenden Bruttogewicht abgesetzt wird. Dabei ist es statthaft, mehrere Salzsäcke von gleicher Größe und gleichem Stoffe zusammen zu verwiegen und hiernach eine durchschnittliche Tara zu berechnen.

Von der Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung kann Umgang genommen werden, wenn der Steuerpflichtige sich mit einer Taravergütung von $1/2$ Prozent begnügt.

Bei der Erhebung sind die Bestimmungen des §. 4 des Zolltarifgesetzes auch auf inländisches Salz anzuwenden.

II. Kontrole und Abfertigung.

A. Inländisches Salz.

§. 2.

Die im §. 4 des Gesetzes gedachte Nachweisung muß namentlich enthalten:

1. Angabe der vorhandenen Salzquellen oder Bohrlöcher, der zugehörigen Schächte, Stollen, Brunnen rc., auch des Salzgehalts der einzelnen Soolquellen, beziehungsweise der zu versiedenden Soole nach Prozenten;
2. die Aufführung sämmtlicher zu dem Werke gehörigen feststehenden Geräthe und Vorrichtungen, als: Soole-Reservoirs, Siedepfannen, Soole-Pumpen, Gradirwerke rc.;
3. die Bezeichnung des kubischen Inhalts der einzelnen Siedepfannen;
4. die Angabe der in den Siederäumen vorhandenen, zur Aufnahme des aus den Pfannen gezogenen Salzes vor dem Transport nach den Trockenräumen dienenden Vorrichtungen und Gefäße.

Zugleich ist in der Nachweisung darzulegen, in welcher Weise den Vorschriften des §. 7 des Gesetzes entsprochen ist.

Dieser Nachweisung, welche für die Salzwerke mit der im §. 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldung verbunden werden kann, muß ein Grundriß des Salzwerks, welcher die sämmtlichen Baulichkeiten, die Lage der vorstehend unter Nr. 2 genannten Geräthe und Vorrichtungen, der Trockenräume und der Lagerungsmagazine ergiebt, in zweifacher Ausfertigung hinzugefügt werden.

Die im §. 4 des Gesetzes gedachte Anzeige wegen Veränderungen ist dem Salzsteueramt zur weiteren Veranlassung, und zwar früher als mit der Veränderung begonnen wird, zu übergeben.

§. 3.

Die im §. 6 des Gesetzes gedachte Kontrole wird für jedes Salzwerk durch ein Salzsteueramt geübt, dessen Funktionen auf Staats- oder unter Staatsverwaltung stehenden Salzwerken theilweise auch durch Salzwerksbeamte ausgeübt werden können.

§. 4.

Bis auf Weiteres hat jeder Salzwerksbesitzer die im §. 7 des Gesetzes unter Nr. 1 bis 8 ausgesprochenen Verpflichtungen zu erfüllen. Derselbe ist überdies verpflichtet:

1. das Salz aus den Siederäumen unmittelbar in die Magazine oder in die Trockenräume und ebenso aus diesen unmittelbar in die Magazine zu bringen, mithin die Niederlegung des Salzes in keinem anderen Raume zu gestatten;
2. die Kontrolebeamten von dem Zeitpunkt des Beginns des Transports des Salzes aus dem Trockenraum in das Magazin vorher benachrichtigen zu lassen;
3. die über den Betrieb der Saline (des Salzbergwerks) und das gewonnene Salz zu führenden Bücher dem Salzsteueramt zur Siegelung und Foliirung vorzulegen;
4. die Betriebsgebäude, soweit es die Arbeiten gestatten, verschlossen zu halten, den Eintritt in dieselben aber außer den Steuerbeamten, den Bergwerksbeamten und solchen Personen, welche das Salzwerk aus technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Gründen besuchen, nur den auf dem Salzwerke beschäftigten Personen zu gestatten.

§. 5.

Den mit der Kontrole beauftragten Beamten, sowie deren Vorgesetzten steht zu allen innerhalb der Betriebsanstalt belegenen Lokalitäten und Gebäuden, soweit solche nicht lediglich als Wohnräume benutzt werden, der Zutritt jederzeit, also auch außerhalb der Dienststunden frei.

§. 6.

In den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerkslokalitäten und zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, darf Salz irgend welcher Art nicht in größeren Mengen als 5 kg auf den Kopf der Bewohner aufbewahrt werden.

§. 7.

Die Dienststunden der Salzsteuerämter sind mit thunlichster Rücksicht auf den Salzwerksbetrieb für jedes Salzwerk von der Direktivbehörde besonders festzustellen.

§. 8.

Die im §. 9 des Gesetzes gedachte Anmeldung der Entnahme von Salz aus den Magazinen muß enthalten:

1. die Menge des zu entnehmenden Salzes nach Gewicht, sowie dessen Gattung;
2. die Bezeichnung, sowie die Zahl der Kolli, desgleichen das Einzelgewicht der letzteren, sofern dasselbe ein verschiedenes ist;
3. den Namen des Transportanten;
4. den Bestimmungsort und den Namen des Empfängers;
5. die begehrte Abfertigungsweise;
6. etwaige sonstige Anträge.

1. Es ist zu dieser Anmeldung das unter 1 anliegende Muster zu verwenden; für Salzabfälle (§§. 11 und 13) genügt mündliche Anmeldung.

Wird ausnahmsweise die Entnahme von Salz unmittelbar aus den Siede- oder Trockenräumen gewünscht, so bleibt wegen der anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln besondere Bestimmung vorbehalten.

§. 9.

Der Hausbedarf der Salzwerksbesitzer, Beamten und Arbeiter an Salz darf nur in längeren mindestens vierteljährlichen Zeitabschnitten auf besondere schriftliche Anmeldung nach zuvoriger Versteuerung entnommen werden.

§. 10.

Das zu entnehmende Salz wird in Gemäßheit der Anträge des Salzwerksbesitzers im Falle der sofortigen Versteuerung des Salzes oder der Empfangnahme unter Anschreibung auf Steuerkredit sowie im Falle der Versendung denaturirten Salzes in den freien Verkehr gesetzt und für jeden Transport ein
2. A. u. B. Versendungsschein nach dem anliegenden Muster 2 ausgestellt, welcher zur Legitimation bei der Abfuhr

des Salzes von dem Salzwerke, sowie in dem Salzwerksbezirk (§. 10 Nr. 1 des Gesetzes) und im Grenzzollbezirk dient.

Auf Begleitschein I nach dem anliegenden Muster 3 wird — unter Kollo-, Wagen- oder Schiffs- 3.
verschluß — das Salz abgefertigt, welches ausgeführt oder zur Niederlage deklarirt, oder unter der Bedingung demnächstiger Denaturirung beziehungsweise der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht ohne Erhebung der Salzabgabe abgelassen werden soll.

Auf Begleitschein II nach anliegendem Muster 4 wird dasjenige Salz abgefertigt, für welches 4.
lediglich die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes, dazu befugtes Amt überwiesen werden soll.

Zur Erledigung von Begleitscheinen über Salz sind die Aemter befugt, denen die Erledigung von Begleitscheinen I beziehungsweise II über zollpflichtige Waaren zusteht; andere Aemter bedürfen hierzu der Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde. Im Uebrigen greifen für diese Begleitscheine dieselben Bestimmungen Platz, welche für die im Zollverkehr ausgestellten Begleitscheine ertheilt worden sind.

Nachdem die Abfertigung erfolgt ist, muß das Salz sofort von dem Salzwerk und dessen Hofraum entfernt werden. Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß versteuertes oder denaturirtes Salz in Lagerräumen, welche unter Mitverschluß der Steuerverwaltung stehen, getrennt von dem übrigen Salz auf den Salzwerken aufbewahrt wird.

Die Verabfolgung von Soole und Mutterlauge ist schriftlich anzumelden und nach Maßgabe des §. 15 zu behandeln.

§. 11.

Die Wegführung des Salzes von dem Salzwerk ist nur statthaft:

1. innerhalb der Dienststunden des Salzsteueramts;
2. aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstraßen durch Tafeln mit geeigneten Inschriften bezeichnet sind.

Ein Gleiches gilt für den Transport von Salzabfällen (Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm u. dergl.), sowie von Soole und Mutterlauge.

Ausnahmsweise dürfen die Salzsteuerämter das Arbeiten in den Magazinen und die Wegführung des nach entfernten Orten bestimmten Salzes auch außerhalb der Dienststunden gestatten.

§. 12.

Der von dem Produzenten zu entrichtende Steuerbetrag wird mit dem Schlusse eines jeden Rechnungsmonats dem Salzwerksinhaber bekannt gemacht und ist von diesem binnen drei Tagen nach Empfang der, nach dem anliegenden Muster 5 aufzustellenden, amtlichen Berechnung bei dem Hauptamt 5.
des Bezirks einzuzahlen.

Wird Salz auf Begleitscheine, welche von Fabrikanten oder Salzhändlern oder deren Bevollmächtigten extrahirt werden, verabfolgt, so wird hierdurch der Produzent von der Verpflichtung, die Abgabe zu zahlen, entbunden.

Gegen genügende Sicherheit kann nach dem Ermessen der Direktivbehörde ein Kredit von drei Monaten denjenigen Produzenten und Salzhändlern gewährt werden, welche an Salzabgabe jährlich mindestens 3000 ℳ entrichten. Auch bleibt dem Ermessen dieser Behörde überlassen, die Einzahlung der Abgabe bei einer anderen Kasse zu gestatten oder anzuordnen.

Von der Kontrolgebühr (§. 20 Abs. 3 des Gesetzes) sind außer den Natronsulphat- und Sodafabrikanten auch die Glasfabrikanten befreit.

§. 13.

Salzabfälle (§. 11) bedürfen zur steuerfreien Abfertigung der vorgeschriebenen Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustand befinden, in welchem sie in gleichem Grade, wie besonders denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar sind.

§. 14.

Die steuerfreie Niederlegung von Salz darf in zur Aufnahme von Salz bestimmten öffentlichen Niederlagen (öffentlichen Salzniederlagen) oder in von der Direktivbehörde genehmigten Privatsalzlagern (Transit- oder Kreditlagern) erfolgen.

In öffentlichen Salzniederlagen und Transitlagern darf, abgesehen von Steinsalz in Stücken, in der Regel nur Salz in verpacktem Zustande zur Lagerung zugelassen werden; auf dieselben finden die

Bestimmungen des Niederlage-Regulativs und des Privatlager-Regulativs nebst den dieselben abändernden oder ergänzenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Wenn das zu lagernde Salz im Inlande unter steuerlicher Aufsicht in Säcken von für jeden Begleitscheinposten gleicher Größe verpackt ist, so unterbleibt die Verwiegung desselben bei der Aufnahme in Niederlagen; hinsichtlich des dergestalt abgefertigten Salzes hat das Begleitscheingewicht bei der Abgabenerhebung sowie bei der später etwa erfolgenden Ausfuhr zur Grundlage zu dienen, im letzteren Falle ist mithin die Frage, wie eine beim Ausgang ermittelte Gewichtsdifferenz zu erledigen sei, ebenso zu behandeln, als wenn das Salz zur unmittelbaren Ausfuhr ohne zuvorige Lagerung in einer Niederlage abgefertigt wäre. Bei der Ausfuhr dergleichen verpackten Salzes ist, wenn die Säcke und deren Verschluß unverletzt sind, die Revision in der Regel auf Zählung oder probeweise Verwiegung zu beschränken.

Kreditlager dürfen von der Direktivbehörde zur Niederlegung verpackten Salzes Salzhändlern an Orten, für welche ein Bedürfniß anzuerkennen ist und an denen sich ein Zoll- oder Steueramt befindet, welches zur Erledigung von Begleitscheinen I allgemein befugt oder besonders ermächtigt worden ist, unter folgenden Bedingungen bewilligt werden:

1. Das auf Begleitschein I in für jede einzelne Begleitscheinpost stets gleichmäßigen Gebinden zu beziehende Salz wird vom Händler in einen für diesen Zweck deklarirten, unter seinem alleinigen Verschluß stehenden Raum gebracht, ohne daß das Salz dem Empfangsamt vorgeführt zu werden braucht.
2. Der Händler hat für die auf dem Salz haftende Abgabe Sicherheit zu bestellen und auf die Abfertigung zur Durchfuhr, sowie auf Denaturirung zu verzichten. Das Salz lagert in der Niederlage auf Gefahr des Händlers, so daß er weder für Schwindung noch für Vernichtung durch Feuer, Wasser oder sonstige Ereignisse Steuererlaß verlangen kann.
3. Der Begleitschein ist rechtzeitig dem Empfangsamt vorzulegen, welches die darin verzeichnete Salzmenge in das Niederlage-Register einträgt und den Begleitschein durch die Bescheinigung dieser Eintragung erledigt.
4. Der Niederleger hat über den Verkauf Buch zu führen, Ende jeden Monats den Absatz zu deklariren und nach Feststellung des Sollbestandes die Salzabgabe zu zahlen.
5. Unrichtige Buchführung oder Deklaration hat Ordnungsstrafe, nach Umständen Widerruf des Zugeständnisses zur Folge.

§. 15.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung von Soole und Mutterlauge (§. 10 Abs. 6 und §. 11) gelten folgende Bestimmungen:

1. Alle Soolquellen, Soolbrunnen u. s. w. stehen unter allgemeiner steuerlicher Aufsicht.
2. Soolbrunnen, welche zur Salzbereitung oder zu sonstigen gewerblichen Zwecken gar nicht benutzt werden, sind, wenn thunlich, dem Publikum durch feste Verdeckung ganz unzugänglich zu machen.
3. Soole kann zu Bädern in größere Badeanstalten auf Bescheinigung der Besitzer, an einzelne Personen auf Bescheinigung des Hausarztes, in welcher die Zahl der Bäder oder die Menge der Soole annähernd vermerkt ist, von dem betreffenden Salzsteueramt oder, wo ein solches nicht besteht, von dem betreffenden Hauptzoll- oder Hauptsteueramt verabfolgt werden.
4. Mutterlauge, welche höchstens 3 Prozent Chlornatrium enthält, kann ohne Kontrole verabfolgt werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Beaufsichtigung chemischer Fabriken, welche solche zur Verarbeitung in größeren Mengen beziehen.

   Mutterlauge, welche mehr als 3 Prozent Chlornatrium enthält, kann an Privatpersonen zu Bädern in angemessenen Mengen ohne ärztliche Bescheinigung und an die mit Berechtigungsschein versehenen Händler ohne Kontrole verabfolgt werden, sofern dieselbe steueramtlich in der That als Mutterlauge, d. h. als die beim Salzsieden als Rest in der Siedepfanne verbleibende Flüssigkeit, welcher der Salzgehalt der Soole bereits zum größten Theil entzogen ist, erkannt wird.
5. Von Soole oder Mutterlauge, welche zu anderen Zwecken verabfolgt wird, ist die Abgabe nach dem Gewicht zu erheben.

6. Bei der Festsetzung der nach dem Gewicht zu bemessenden Steuer für Soole und Mutterlauge ist auf den Salzgehalt der Soole keine Rücksicht zu nehmen.

§. 16.

Die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Staats-Salzwerken wird von der obersten Landes-Finanzbehörde nach Maßgabe der hierüber bestehenden Grundsätze geregelt.

Bezüglich der Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalinen wird auf die dieserhalb erlassene Anweisung (Anlage I) verwiesen. Es bleibt jeder Regierung vorbehalten, die in dieser Anweisung vorgeschriebenen Muster zu Registern den besonderen Bedürfnissen entsprechend abzuändern. I.

Hinsichtlich der Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, wird die Ausführung des Gesetzes für jede Fabrik durch eine besondere Anweisung geordnet.

B. Ausländisches Salz.

§. 17.

Die Abfertigung des vom Auslande eingehenden Salzes erfolgt nach den für zollpflichtige Gegenstände überhaupt geltenden Bestimmungen. Indessen finden auf die öffentlichen Salzniederlagen und die Transitlager von ausländischem Salz auch die im §. 14 Absatz 2 gegebenen besonderen Bestimmungen, sowie auf die Kreditlager von ausländischem Salz nicht die Bestimmungen des Privatlager-Regulativs, sondern die oben im §. 14 Absatz 4 gegebenen Bestimmungen Anwendung (§. 25 Abs. 1 des Privatlager-Regulativs).

III. Befreiungen von der Salzabgabe.

§. 18.

Die Bereitung und der Absatz von sogenanntem Badesalz, welches zum menschlichen Genuß unbrauchbar ist, bleibt unter folgender Kontrole abgabefrei:

1. Der Fabrikant darf sowohl in Ansehung des Lokals als der Geräthe, deren er sich zur Fabrikation des Badesalzes bedient, ohne Genehmigung der Steuerbehörde keine Veränderungen vornehmen.
2. Er darf die gewonnenen Vorräthe dieses Salzes nur an einem ein- für allemal dazu mit Genehmigung der Steuerbehörde bestimmten Raum aufbewahren.
3. Er hat über den Zu- und Abgang derselben nach näherer Anweisung der Steuerbehörde eine Anschreibung zu führen.
4. Er hat den Steuerbeamten den Zutritt zu den betreffenden Gewerbsräumen bei Tage jederzeit, bei Nacht, wenn die Siedepfanne im Betriebe, zum Zweck der Revision zu gestatten.

§. 19.

1. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes dürfen die in den Salzbergwerken vorkommenden sogenannten Abraumsalze (Carnallit, Kainit und andere mehr) von der obersten Landes-Finanzbehörde ohne Kontrole von der Salzabgabe freigelassen werden, wenn ihr Gehalt an Salz (Kochsalz) 36 Prozent ihres Gewichts nicht übersteigt und wenn sie vor der Entfernung vom Salzwerke derart vermahlen sind, daß die Ausscheidung der etwa vorhandenen Salztheile auf mechanischem Wege unmöglich erscheint.

An Besitzer von Fabriken, welche auf Grund des §. 6 a. a. O. unter Kontrole der Steuer- (Zoll-) Verwaltung stehen, ist die abgabenfreie Verabfolgung von Abraumsalzen von dem vorbezeichneten Kochsalzgehalte auch ohne vorherige Vermahlung statthaft.

2. Abraumsalze und andere Produkte der Salzbergwerke, welche mehr als 36, jedoch weniger als 75 Prozent Salz (Kochsalz) enthalten, können unter der von der Zolldirektivbehörde, in deren Bezirk der Empfänger wohnt, anzuordnenden Kontrole unmittelbar an Landwirthe und zum Bezuge steuerfreien Salzes berechtigte Gewerbetreibende (unter Ausschluß der Salzhändler) ohne Denaturirung, aber nach vorheriger Vermahlung abgabenfrei abgelassen werden.

3. Abraumsalze u. s. w. von einem Kochsalzgehalt von 75 Prozent oder mehr unterliegen der Salzabgabe, sofern sie nicht nach den für die Denaturirung von Steinsalz erlassenen Vorschriften denaturirt werden.

4. Die mit der Kontrole des Salzbergwerks betrauten Oberbeamten der Zoll- oder Steuerverwaltung haben periodisch Durchschnittsproben der ohne Denaturirung zum Absatz gelangenden Abraum-

salze zu entnehmen und die Ermittelung ihres Kochsalzgehalts durch chemische Untersuchung zu veranlassen um die genaue Innehaltung der vorbezeichneten Grenzen des Kochsalzgehalts zu überwachen.

§. 20.

In Betreff der Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten
II. Salzes von der Salzabgabe wird auf die dieserhalb erlassenen besonderen Bestimmungen (Anlage II) verwiesen.

§. 21.

Die auf Grund des §. 20 Ziffer 3 des Gesetzes freigeschriebenen beziehungsweise vergüteten Abgabebeträge für das zum Einsalzen oder Nachpökeln von Heringen oder ähnlichen Fischen (Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867 Art. 5 C und B 3) und für das zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, welche zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden (ebend. Art. 5 A 3), sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Menge des zu dem letztbezeichneten Zweck verwandten Salzes unter stehender steuerlicher Kontrole oder auf andere Weise nachgewiesen ist, von den zur Reichskasse abzuführenden Erträgen der Salzabgabe in Abzug zu bringen.

In Betreff des Nachweises der Verwendung des Salzes zum Einsalzen von Heringen oder ähnlichen Fischen treffen die obersten Landes-Finanzbehörden die erforderlichen Bestimmungen.

Das zur Nachpökelung von Heringen 2c. bestimmte Salz ist mit 6 Liter Heringslake auf je 50 kg Salz unter amtlicher Aufsicht zu denaturiren.

Bezüglich des nicht unter stehender steuerlicher Kontrole zum Einsalzen 2c. zur Ausfuhr bestimmter
III. Gegenstände erforderlichen und verwendeten Salzes sind die in der Anlage III getroffenen Bestimmungen anzuwenden.

§. 22.

Bei der Anwendung der §§. 18 bis 21 bleibt zu beachten, daß nach der Bestimmung in der Anmerkung zum Artikel „Salz" im amtlichen Waarenverzeichniß der Zoll von ausländischem Salz und ausländischen Stoffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, nur bis zum Betrage von 12 ℳ für je 100 kg erlassen werden darf, so daß bei nicht seewärtigem Eingange 0,80 ℳ für je 100 kg zu erheben sind.

Auf privative Rechnung kann Salz abgabenfrei verabfolgt werden:

1. zu Unterstützungen bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeitsanstalten,
2. zu Deputaten (Salz-Naturalabgaben), auf deren abgabenfreie Verabfolgung die Berechtigten Anspruch haben.

IV. Erhebung der Salzabgabe außerhalb der Salzwerke.

§. 23.

In Betreff der Erhebung der Salzabgabe bei den Zoll- und Steuerstellen, welche sich nicht an
IV. Salzwerksorten befinden, wird auf die näheren Bestimmungen in der Anlage IV hingewiesen.

Anlage 1.

Anweisung,

die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalinen betreffend.

§. 1.

Die nach §. 4 des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, in doppelter Ausfertigung einzureichende Nachweisung wird von einem Mitgliede des betreffenden Hauptzoll- oder Hauptsteueramts durch Besichtigung an Ort und Stelle einer Prüfung unterzogen und nach Erledigung der sich dabei ergebenden Anstände festgestellt.

Hierauf ist das eine Exemplar, mit dem Visa des Hauptamts versehen, dem Salinenbesitzer zum etwaigen demnächstigen Ausweise der geschehenen Anmeldung zurückzugeben, das andere Exemplar verbleibt dagegen im Besitz der Steuerverwaltung.

Hinsichtlich der ebendaselbst vorgeschriebenen Anzeigen über Veränderungen ist in gleicher Weise, jedoch mit der Maßgabe zu verfahren, daß die Prüfung durch den Bezirks-Ober-Kontrolör erfolgen kann.

§. 2.

Die zweite Ausfertigung der von dem Salineninhaber abzugebenden Nachweisung der Betriebslokalitäten und Geräthe ist zum Behuf der Ueberwachung des nachgewiesenen Bestandes, sowie zur Nachtragung etwaiger Veränderungen bei dem Salzsteueramt niederzulegen.

§. 3.

Die nach §. 4 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen, betreffend das bezeichnete Gesetz, abzugebende Benachrichtigung kann mündlich und, sofern die Beförderung des Salzes aus den Trockenräumen in die Magazine zu bestimmten Zeiten sich wiederholt, für einen längeren Zeitraum im Voraus geschehen.

§. 4.

Die Salzsteuerämter, soweit nicht ausnahmsweise ein Hauptamt mit den Funktionen des Salzsteueramts beauftragt wird, sind dem Hauptzoll- oder Hauptsteueramt, in dessen Bezirk sie belegen sind, sowie dem betreffenden Ober-Kontrolör untergeordnet.

§. 5.

Die jedem Salzsteueramt durch besondere Verfügung vorzuschreibenden Dienststunden sind pünktlichst abzuhalten. Auch ist Anträgen des Salineninhabers auf temporäre Ausdehnung der Arbeits- und Dienststunden in Fällen zu entsprechen, wo es sich um größere Transporte von Salz handelt, welches auf Begleitschein abgefertigt, oder für Verkaufsstellen bestimmt ist, welche mindestens 20 Kilometer vom Produktionsort entfernt liegen. (§. 11 der Ausführungsbestimmungen.)

§. 6.

An den mit mehreren Beamten besetzten Salzsteuerämtern ist der **Einnehmer** für die gesammte Kassen- und Registerführung allein verantwortlich. Es liegt ihm die Leitung des ganzen Dienstes ob, und das übrige Personal ist verpflichtet, seinen Anordnungen über die Form des Geschäftsganges, sowie über die Handhabung der Kontrole und des Abfertigungswesens Folge zu leisten.

Derselbe ist vorzugsweise mit dem Empfang und der ordnungsmäßigen Berechnung der Steuer, sowie mit der Ertheilung der erforderlichen Legitimationen (Versendungsscheine, Begleitscheine beauftragt, weshalb alle Anmeldungen auch bei ihm abgegeben werden müssen.

Gleichwohl hat derselbe an allen vorkommenden Kontrolegeschäften, soweit der übrige Dienst dies zuläßt, thätigen Antheil zu nehmen.

Wo ein Kassengehülfe (Assistent) angestellt ist, hat dieser nach den Anweisungen des vorgesetzten Hauptamts vorzugsweise an der Registerführung und dem Abfertigungswesen sich zu betheiligen, außerdem aber auch sich den Kontrolegeschäften soweit als thunlich zu widmen.

In Fällen der Behinderung des Steuereinnehmers ist der Kassengehülfe denselben zu vertreten befugt und verpflichtet, sofern nicht ein Anderes angeordnet werden sollte. Der Einnehmer bleibt jedoch für die Kassenführung mit verantwortlich.

Die Aufsichtsbeamten dürfen sich mit dem Erhebungsgeschäft und der Legitimationsertheilung nur in dem Falle befassen, wenn sie mit der Abfertigung der Steuerpflichtigen entweder ausdrücklich beauftragt sind, oder ihre Theilnahme an diesen Geschäften bei ungewöhnlichem Andrang von Steuerpflichtigen zur Förderung der raschen Expedition derselben erforderlich und von dem Einnehmer oder dessen Vertreter angeordnet wird.

Dieselben sind verantwortlich für die Richtigkeit der unter ihrer Mitwirkung ausgeführten Salzverwiegungen, Denaturirungen und Salzentnehmungen, sowie für die Anlegung des amtlichen Verschlusses, wo ein solcher bei den Versendungen erforderlich ist. Die ordnungsmäßige Ausführung dieser Amtshandlungen hat der betreffende Beamte dadurch zu bekunden, daß er die ausgefertigte Legitimation an zweiter Stelle mit unterzeichnet. Die Unterzeichnung darf nicht eher geschehen, als bis der Abgang der abgefertigten Salzladungen erfolgt. Dieselben haben über diese Amtsgeschäfte ein Notizbuch zu führen; das letztere muß den Ausweis über jede von der Saline abgehende Salzmenge mit den zur Vergleichung mit den Registern erforderlichen Bezeichnungen enthalten.

§. 7.

An den nur mit einem Beamten besetzten Aemtern hat selbstverständlich derselbe die sämmtlichen Erhebungs-, Abfertigungs- und Kontrolegeschäfte allein zu besorgen. Auch hier darf sich derselbe nicht auf die Angaben oder Gewichtsermittelungen eines Salinenangestellten verlassen.

§. 8.

Für den Aufsichtsdienst läßt sich zwar eine, alle Einzelheiten umfassende Anweisung nicht wohl ertheilen, weshalb von den damit beauftragten Beamten erwartet wird, daß sie eine strenge Pflichterfüllung als die wesentlichste Aufgabe ihrer Thätigkeit erkennen und sich mit den Verhältnissen des Betriebes, sowie mit den Oertlichkeiten der Saline vertraut machen und auf Grund der sich daraus ergebenden Erfahrungen das Nöthige zur gehörigen Sicherung der steuerlichen Interessen wahrnehmen werden.

Im Allgemeinen wird jedoch auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

1. Die Aufsicht ist nicht nur auf die schon im §. 10 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebene sofortige Entfernung der abgefertigten Salzladungen, sondern zugleich auch darauf zu erstrecken, daß alle auf den Salinenhöfen verkehrende Fuhrwerke, welche etwa Salzabfälle laden oder auch unbefrachtet abgehen, nicht zur Verschleppung von unversteuertem Salz benutzt werden. Zu dem Zweck sind dieselben bei der Abfahrt, soweit es den Umständen nach erforderlich erscheint, einer Revision zu unterziehen.

Das Gleiche gilt bezüglich solcher Personen, welche die Saline mit Tragbehältern verlassen, indem die letzteren regelmäßig zu revidiren sind.

2. Es ist ferner darauf zu achten, daß Fenster, Luken und sonstige nach außen führende Oeffnungen in den Siede-, Trocken- und Lagerräumen in guter Versicherung erhalten werden; die bezeichneten Oeffnungen sind von den Salinenbesitzern mit Drahtgittern zu versehen.

3. Die unter Mitverschluß der Steuerverwaltung stehenden Räume müssen unter Verschluß gesetzt werden, sobald der Beamte sich daraus entfernt.

4. Von Zeit zu Zeit ist nachzusehen, ob der Salinenhof der Vorschrift unter Nr. 9 des §. 7 des Gesetzes gemäß verschlossen gehalten wird.

5. Es ist nicht erforderlich, daß bei dem Ausziehen des Salzes aus den Pfannen oder beim Transport desselben aus dem Siede- in den Trockenraum ein Beamter gegenwärtig ist; jedoch sind auch diese Arbeiten ab und zu unter besondere Aufsicht zu nehmen.

Die Beförderung des Salzes aus den Trockenräumen in die Magazine muß dagegen in Gegenwart eines Beamten geschehen.

6. Zum Zweck einer Vergleichung der Produktion mit dem Absatz der Saline sind in Form eines Registers Notizen anzulegen:

a) über die Zeit des jedesmaligen Ausziehens des Salzes aus den Pfannen;
b) wenn dasselbe in die Trockenkammer und Magazine geschafft worden; und
c) welches Gewicht annähernd für jede Siedung anzunehmen ist.

Die Resultate der Produktion sind etwa monatlich mit den Ergebnissen der Register über die Versendungen und mit Berücksichtigung der Bestände zu vergleichen. Ergeben sich dabei erhebliche, auch aus den Büchern der Salineninhaber nicht aufzuklärende Differenzen, so ist davon sofort Anzeige zu machen.

7. Mit ganz besonderer Vorsicht ist das Verwiegungsgeschäft zu besorgen; beim jedesmaligen Beginn desselben muß vom richtigen Zustand der Waage Ueberzeugung genommen werden.

Dasselbe muß eingestellt werden, wenn es wegen ungenügenden Lichts nicht mit völliger Sicherheit verrichtet werden kann.

Probeverwiegungen sind durchaus unzulässig; auch wird untersagt, daß Personen, welche bei den Verwiegungen Handdienste zu leisten haben, das Gewicht ansagen und daß hiernach die Anschreibungen geschehen. Ein sogenanntes Gutgewicht für Feuchtigkeit ꝛc. darf nicht zugestanden werden.

Die Verwiegungen sind in der Weise auszuführen, daß, soweit nicht die nach §. 1 der Ausführungsbestimmungen zulässige Normaltara Anwendung findet, zunächst das Gewicht der zur Verpackung dienenden leeren Säcke, Fässer ꝛc. ermittelt und dieses (Tara) von dem durch die Verwiegung der gefüllten Kolli sich ergebenden Bruttogewicht abgesetzt, beziehungsweise durch entsprechende Gewichtsstücke ausgeglichen wird.

Dabei ist statthaft, mehrere Salzsäcke von gleicher Größe und aus gleichem Stoffe zusammen zu verwiegen und hiernach eine durchschnittliche Tara zu berechnen.

An den Salinen, wo Verpackungen und Verwiegungen größerer Salzmengen im Voraus stattzufinden pflegen, ist darauf zu halten, daß die Kolli sofort nach ihrer Verwiegung gehörig verschlossen und, wo solches gebräuchlich, mit der Gewichtsplombe belegt, sonst aber äußerlich mit der Angabe des Nettogewichts versehen und je nach der Verschiedenheit ihres Gewichts getrennt aufgestellt oder gelagert werden. Wenn auf Salinen nur Säcke, Fässer ꝛc. für gleiche oder doch deutlich zu unterscheidende Salzmengen in Gebrauch sind, so kann die Angabe des Nettogewichts auf den Kolli unterbleiben.

8. Soweit behufs der Salzversendung ein amtlicher Verschluß nöthig wird, ist in der Regel die Anlegung von Bleien zu wählen.

Einer besonderen Plombenschnur bedarf es nicht, vielmehr hat die Verpackungsschnur gleichzeitig zur Anbringung der amtlichen Bleie zu dienen; es ist darauf zu halten, daß die vom Salinenbesitzer zu liefernde Verpackungsschnur zur Anlegung von Plomben geeignet ist.

An Säcken wird der sogenannte Kropf mit der Schnur einigemal durchzogen, fest umwunden, verbleiet und sodann die Plombe so nahe angelegt, daß eine Lockerung der Verschnürung nicht möglich ist. Die Nähte der Säcke müssen nach innen fallen, was auch für Flicken gilt, welche sich etwa an den Säcken befinden.

An Fässern und Tonnen werden die sämmtlichen Dauben dicht über jedem der beiden Böden mit der Verpackungsschnur dergestalt kreuzweise durchzogen, daß die Enden der Schnur im Mittelpunkt jedes Bodens zusammenlaufen. An dieser Stelle wird die Schnur verknotet und mit der Plombe versehen.

In ähnlicher Weise ist für den Fall zu verfahren, daß andere Verpackungsarten vorkommen sollten.

9. Bei den vorzunehmenden Denaturirungen (§. 13) ist darauf zu halten, daß das Salz mit dem zu verwendenden Zusatze dergestalt durcheinander gearbeitet wird, daß alle Theile betroffen werden.

§. 9.

Bei den Salzsteuerämtern wird über die Versteuerungen und Versendungen von Kochsalz ein Register nach Muster A, und über die Versendungen von Kochsalz unter Begleitschein außerdem ein Begleitschein-Ausfertigungs-Register nach Muster B geführt. Diese Muster sind beispielsweise ausgefüllt und ist demnach weitere Anleitung nicht erforderlich. A. B.

In das Register Muster A sind auch diejenigen Salzquantitäten einzutragen, welche vorläufig auf versteuertes Lager an der Saline gelangen. Da hierüber die Legitimationen erst bei der Versendung

aus der Niederlage zu ertheilen sind, so hat der Salineninhaber ein Duplikat der Anmeldung abzugeben, welches demselben mit dem Vermerk der Steuerberechnung wieder zuzustellen, bei jeder vorzunehmenden Versendung aber behufs der Abschreibung wieder vorzulegen ist.

Jede Eintragung in das betreffende Register muß vollständig bewirkt sein, wenn der Steuerpflichtige das Steueramt verläßt.

Das auf privative Rechnung einzelner Zollvereinsstaaten steuerfrei abgefertigte Kochsalz ist zwar in Kolonne 13 des Registers A zu buchen, doch ist die Ermächtigung zur Freischreibung der Steuer und
C. die Verwendung des Salzes in einem nach Muster C zu führenden Register nachzuweisen. In letzterem kommt zugleich die auf privative Rechnung einzelner Staaten herauszuzahlende Salzsteuer zur Anschreibung.

§. 10.

Eines besonderen Begleitschein-Empfangs-Registers bedarf es nicht, vielmehr haben die Zoll- und Steuerämter, bei welchen Begleitscheine der hier fraglichen Art abgegeben werden, solche in das Register mit zu übernehmen, welches wegen der abgegebenen Begleitscheine über zollpflichtige Gegenstände zu führen ist.

Die Abgabe von inländischem Salz ist bei denjenigen Aemtern, bei welchen eine solche Abgabe, sei es auf Begleitscheinauszug, Abmeldung von der Niederlage oder Begleitschein II zur Erhebung kommt,
D. in einem nach Muster D besonders zu führenden Salzsteuer-Heberegister zu buchen.

§. 11.

Bei der Ausfertigung der Begleitscheine ist eine Sicherheit nicht zu verlangen, wenn die Extrahirung derselben durch die Salineninhaber oder durch eine dem Amt als völlig sicher bekannte Person geschieht. Insoweit eine Sicherheit bestellt wird, ist solches und wie dieselbe ihre Erledigung gefunden, in der Kolonne 10 des Registers anzugeben.

§. 12.

Soweit eine Denaturirung des Salzes erforderlich ist, hat solche unter sorgfältiger Beachtung der dieserhalb gegebenen Bestimmungen zu geschehen.

§. 13.

Ueber die auf den Salinen auf schriftliche Anmeldung der Besitzer vorzunehmenden
E. Denaturirungen von Salz und die Versendungen von denaturirtem Salz ist ein Register nach Muster E zu führen.

In der Abtheilung I dieses Registers (Zugang) wird die Denaturirung des Salzes und in der Abtheilung II (Abgang) die Versendung desselben, sowie die Erhebung der Kontrolgebühr nachgewiesen.

Die erfolgte Denaturirung ist auf der schriftlichen Anmeldung des Salinenbesitzers von dem Beamten zu bescheinigen, welcher die Denaturirung beaufsichtigt hat. Das Denaturirungsregister ist sowohl mit diesen Anmeldungen, als mit den von dem Salinenbesitzer nach §. 10 der Ausführungsbestimmungen abzugebenden Anmeldungen zu belegen. Letztere erhalten die laufende Nummer der Abtheilung II, erstere die laufende Nummer der Abtheilung I des Registers.

Jede Eintragung muß sofort nach der Vermischung beziehungsweise gleichzeitig mit der Abfertigung des zu versendenden Salzes erfolgen.

Ergiebt sich beim vierteljährlichen Abschluß des Registers ein Bestand, so ist solcher im Register für das folgende Quartal vorzutragen.

§. 14.

Wird Salz mit Begleitschein auf ein Zoll- oder Steueramt unter der Bedingung der Denaturirung am Bestimmungsorte abgefertigt, so hat dieses Amt über die Ausführung der Denaturirung zwar ein Register nicht zu führen, in dem Begleitschein aber zu bescheinigen, daß, in welcher Art und mit welchem Zusatz die Denaturirung geschehen ist.

§. 15.

Ueber die von der Saline steuerfrei versandten Salzabfälle (§§. 11 und 13 der Ausführungsbestimmungen) sowie über die steuerfrei verabfolgte Soole und Mutterlauge (§. 15 der Ausführungs-

bestimmungen) ist ein mit der Feder anzulegendes Register, jedoch ohne Innehaltung eines bestimmten Zeitabschnitts, zu führen, aus welchem die Gattung und Menge, letztere soweit als thunlich nach Gewicht, sonst nach Wagenladungen, sowie der Bestimmungsort der Abfälle hervorgehen muß.

§. 16.

Die Siegel, Stempel und Plombirapparate sind unter besonderer Aufsicht zu halten und zur Zeit des Nichtgebrauchs sorgfältig zu verschließen, damit jeder Mißbrauch vermieden werde. Auch die übrigen Utensilien und Drucksachen, welche nach Bedürfniß von den Hauptämtern zu verschreiben sind, müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Ueber den Verbrauch der Versendungsscheine und Salzbegleitscheine — welche als geldwerthe Papiere anzusehen sind — hat das Salzsteueramt auf der letzten Seite des Versteuerungsregisters einen vierteljährlichen Nachweis zu liefern.

§. 17.

Die Register A, D und E werden in vierteljährlichen Zeitabschnitten geführt und nach Ablauf eines jeden Quartals unter Beifügung der Beläge zur Kalkulaturrevision eingesandt. Bezüglich des Registers B ist nach den Bestimmungen im §. 58 des Begleitschein-Regulativs zu verfahren. Das Register C ist zwar vierteljährlich abzuschließen, jedoch erst mit dem Versteuerungs- und Versendungsregister über Kochsalz für das vierte Quartal unter Beifügung der Beläge zur Kalkulaturrevision einzusenden. Das im §. 15 vorgeschriebene Register wird nach dem Schlusse des Etatsjahres dem Hauptamt zur Prüfung vorgelegt.

§. 18.

Hinsichtlich der Kassenführung und Ablieferung der erhobenen Steuer sind die für die Untersteuerämter ertheilten Vorschriften zu beachten.

Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß in den Lieferzetteln nicht allein die baar erhobene, sondern auch die von dem Salineninhaber unmittelbar an das Hauptamt einzuzahlende Steuer — der Betrag der letzteren jedoch vor der Linie — angegeben werden muß.

Unter dem dem Salzsteueramt quittirt zurückzugebenden Duplikat des Lieferzettels ist von den Kassenbeamten des Hauptamts zu vermerken, wo der von dem Salineninhaber einzuzahlende Steuerbetrag bei dem Hauptamt zur Verrechnung gelangt ist.

Anlage II.

Bestimmungen,

betreffend

die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.

Nach §. 20 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 und Absatz 2 des Gesetzes, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend, kann Salz unter Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Kontrolmaßregeln abgabenfrei verabfolgt werden:

I. zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes, sowie zur Düngung,

II. zu gewerblichen Zwecken, mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabackfabrikaten, Mineralwässern und Bädern.

Zur Bereitung und Aufbewahrung von Eis darf Salz ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck des ersteren abgabenfrei verabfolgt werden. Auch darf den Inhabern von Darmschleimereien und den Darmhändlern Salz zum Zweck der Herstellung und Konservirung gesalzener Därme abgabenfrei verabfolgt werden.

Hinsichtlich der abgabenfreien Verabfolgung von Salz für die gedachten Zwecke sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

1. das zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmte Salz kann, sowohl von inländischen Salzwerken und aus Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, als auch unter Zollkontrole aus dem Auslande und aus Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz bezogen werden (Nr. 6).

   Das Salz ist vor der abgabenfreien Verabfolgung durch Vermischung mit geeigneten Stoffen zur Verwendung als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen untauglich zu machen (zu denaturiren).

   Von der Denaturirung des zur Natronsulphat- und Sodafabrikation steuerfrei zu verwendenden Salzes kann abgesehen werden, wenn diese Verwendung unter ständiger steuerlicher Kontrole erfolgt. Dasselbe gilt bezüglich des zur Herstellung und Konservirung gesalzener Därme steuerfrei zu verwendenden Salzes.

2. Als Denaturirungsmittel sind anzuwenden:

   A. für dasjenige Salz, welches zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken von den Salzwerksbesitzern auf Vorrath bereitet oder das an Salzhändler zum weiteren Vertrieb überlassen werden soll (das sogenannte Handelssalz), und zwar:

   a) bei dem zur Viehfütterung bestimmten Salz:

      aa) aus Siedesalz: $^1/_4$ Prozent Eisenoxyd und $^1/_4$ Prozent Wermuthpulver,

      bb) aus Steinsalz: $^3/_8$ Prozent Eisenoxyd und $^1/_4$ Prozent Wermuthpulver.

      Zur Denaturirung von Salz darf nur solches Wermuthpulver zugelassen werden, dessen Bereitung nach Maßgabe der anliegenden Bestimmungen steueramtlich überwacht, dessen Identität bis zum Augenblicke der Verwendung durch amtlichen Verschluß festgehalten und bei dessen Verwendung seit der Einlagerung des rohen Krauts ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verflossen ist.

   b) bei den sogenannten Viehsalzlecksteinen:

      aa) aus Siedesalz: $^1/_4$ Prozent Eisenoxyd und $^1/_4$ Prozent Holzkohlenpulver,

bb) aus Steinsalz: $^3/_8$ Prozent Eisenoxyd und $^1/_4$ Prozent Holzkohlenpulver;

c) bei dem Düngesalz:
1 Prozent Ruß;

d) bei dem für gewerbliche Zwecke bestimmten Salz:
aa) aus Siedesalz: entweder $^1/_2$ Prozent Thran und $^1/_4$ Prozent Eisenoxyd oder $^1/_2$ Prozent Thran und $^1/_4$ Prozent Kienruß,
bb) aus Steinsalz: entweder $^1/_2$ Prozent Thran und $^3/_8$ Prozent Eisenoxyd oder $^1/_2$ Prozent Thran und $^3/_8$ Prozent Kienruß.

B. für dasjenige, zu gewerblichen Zwecken oder zur Düngung bestimmte Salz, welches nach vorheriger Denaturirung auf einem inländischen Salzwerke oder bei einem Zoll- oder Steueramt auf Bestellung zur eigenen Verwendung unmittelbar bezogen, oder das in den Gewerbsräumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht denaturirt werden soll (dem sogenannten Bestellsalz), nach Wahl der Betheiligten eines der vorstehend unter A c und d angegebenen Denaturirungsmittel oder, wenn diese Mittel in Rücksicht auf die beabsichtigte Verwendung des Salzes für die Denaturirung desselben nicht geeignet sind, eines der nachstehend angegebenen Denaturirungsmittel:

a) 1 Prozent Braunstein,
b) 1 „ Schmalte,
c) $^3/_4$ „ Mennige,
d) 2 „ feines Holzkohlen-, Torf-, Braunkohlen- oder Steinkohlenmehl,
e) $^1/_2$ „ Kienruß,
f) 1 „ Ruß,
g) 5 „ Palmöl, Kokosöl oder Thran,
h) 1 „ feines trockenes Seifenpulver nach vorgängiger Prüfung der Reinheit durch Anwendung des in der Anlage beschriebenen Verfahrens, B.
i) 4 „ Eisen- oder Kupfervitriol,
k) 6 „ Alaun mit $^1/_8$ Prozent Kienöl.

Für Bestellsalz können neben den vorstehend aufgeführten Denaturirungsmitteln im Bedürfnißfalle als weitere Denaturirungsmittel durch die Zolldirektivbehörden zugelassen werden:

$^1/_2$ Prozent Mineralöl (Braunkohlenöl 2c.),
$^1/_4$ „ Eisenoxyd in Verbindung mit 0,05 Prozent Thieröl,
2 „ Schwefelsäure (von 66° B. mit 3 bis 4 Theilen Wasser verdünnt), oder auch nur 1 Prozent Schwefelsäure von 66° B. mit 1 Prozent Wasser, sofern das Bestellsalz für zuverlässige Gewerbetreibende auf den Salzwerken denaturirt wird und ein anderes Denaturirungsmittel als Schwefelsäure für das betreffende Gewerbe nicht anwendbar ist,
2 „ starke rauchende Salzsäure,
2 „ Pinksalz,
$1^1/_2$ „ Zinnchlorür.

C. Wenn die Denaturirung des Gewerbebestellsalzes in den Gewerberäumen der Empfänger unter amtlicher Aufsicht stattfindet, können anstatt der unter B gedachten Denaturirungsmittel $^1/_4$ Prozent Kienöl oder $^1/_4$ Prozent Petroleum (Erdöl) und ausnahmsweise auch andere, von den Betheiligten vorgeschlagene Mittel, sofern letztere von der Zolldirektivbehörde für völlig ausreichend erachtet werden und die Betheiligten sich den von der Zolldirektivbehörde angeordneten besonderen Kontrolen unterwerfen, in Anwendung gebracht werden. Indessen darf Karbolsäure als Denaturirungsmittel nicht zugelassen werden.

In den Salinen darf die Denaturirung von Gewerbebestellsalz mit solchen Mitteln unter der Bedingung zugelassen werden, daß das auf diese Weise denaturirte Salz schon auf der Saline amtlich verschlossen und mit einem von dem betreffenden Salzsteueramt auszufertigenden Transportschein, in welchem Anzahl, Verpackungsart, Gewicht der Kolli und thunlichst kurze Gestellfrist anzugeben ist, versehen und daß am Bestimmungsorte die Prüfung und Abnahme des Verschlusses durch einen Steuerbeamten bewirkt wird, unter dessen Aufsicht das Salz in den Gewerberäumen des Empfängers ausgeschüttet werden muß. Auf Antrag des Empfängers darf von der Ausschüttung des Salzes abgesehen und die amtliche Revision der geöffneten

Kolli in Bezug auf ihren Inhalt und die geschehene Denaturirung mittelst des Visitireisens vorgenommen werden.

3. Salzabfälle dürfen, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 13 der Ausführungsbestimmungen und der nach Absatz 3 und nach Nr. 4 gestatteten Ausnahmen, nur dann zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken abgabenfrei verabfolgt werden, wenn sie zuvor nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nr. 2 denaturirt worden sind.

   Aus festen Stücken bestehende Salzabfälle, wie Pfannenstein, sind nach dem für Steinsalz vorgeschriebenen Verfahren zu denaturiren.

   Unzerkleinerter Pfannenstein darf unter folgenden Bedingungen und Kontrolen undenaturirt an einzelne Fabrikanten und an Landwirthe abgelassen werden:

   1. Die Verabfolgung desselben an Fabrikanten bedarf der Genehmigung der Zolldirektivbehörde. Der Pfannenstein darf nur an solche Fabrikanten abgegeben werden, welche in steuerlicher Hinsicht einen guten Ruf genießen. Jeder Bezug von Pfannenstein ist schriftlich anzumelden. Der Pfannenstein ist mit amtlicher Transportbezettelung zur Fabrik zu befördern und dort unter sicheren Verschluß des Fabrikbesitzers oder eines geeigneten Vertreters desselben zu nehmen. Der Zugang von Pfannenstein zum Lager und der Abgang von Pfannenstein von demselben zur Verwendung in der Fabrik ist in einem Kontrol-Register nachzuweisen. Der Fabrikbesitzer hat sich der Revision seiner Vorräthe an Pfannenstein und der Vergleichung derselben mit dem Kontrol-Register, sowie der Kontrolirung der Verwendung des Pfannensteins bei der Fabrikation durch die hiermit beauftragten Beamten der Steuerverwaltung zu unterwerfen und diesen Beamten die etwa gewünschte weitere Auskunft zu ertheilen. Die Zurücknahme der Begünstigung bei etwaigen Mißbräuchen bleibt vorbehalten.
   2. Diejenigen Landwirthe, welche Pfannensteine zur Verwendung bei der Viehfütterung beziehen wollen, haben ihren Viehbestand nach Gattung und Stückzahl und ihren Bedarf an Pfannenstein von Jahr zu Jahr bei dem Salzsteueramt anzumelden. Letzterer darf die von der Steuerverwaltung festgesetzte, nach der Stärke des Viehstandes bemessene höchste Bezugsmenge nicht übersteigen. Den Landwirthen ist es gestattet, die Pfannensteine als Viehsalzlecksteine zu verwenden oder auch dieselben zu verkleinern und in diesem Zustande oder aufgelöst dem Viehfutter beziehungsweise der Viehtränke beizugeben. Im Uebrigen finden bezüglich des zu Viehsalzlecksteinen bestimmten Pfannensteins die vorstehend hinsichtlich des für Fabriken bestimmten Pfannensteins getroffenen Bestimmungen mit folgenden Modalitäten analoge Anwendung:
      a) den Landwirthen, welche unzerkleinerten, undenaturirten Pfannenstein beziehen, ist die Führung eines Kontrol-Registers über den Zugang und Abgang von Pfannenstein erlassen;
      b) die amtliche Transportbezettelung der Sendungen von unzerkleinertem, undenaturirtem Pfannenstein an Landwirthe kommt in Wegfall;

         dagegen hat

      c) bezüglich der Bestellzettel der Landwirthe über unzerkleinerten, undenaturirten Pfannenstein das Verfahren nach Nr. 20 und 21 Anwendung zu finden.

   Schmutzsalz oder Fegesalz ist, je nach seiner Gattung, entweder wie Siedesalz oder wie Steinsalz zu behandeln. Gemische dieser Salze aus Siedesalz und Steinsalz sind wie Steinsalz. — Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken wie Schmutzsalz von Siedereien zu denaturiren.

4. Den Zolldirektivbehörden bleibt es überlassen, bei dem aus den Siedepfannen gewonnenen Pfannenstein, sowie bei anderen Salzabfällen, welche einen Salzgehalt von weniger als 75 Prozent ihres Gewichts besitzen, unter Anordnung der erforderlichen Kontrolen, von der Denaturirung Umgang nehmen zu lassen.
5. Düngesalz und anderes mit fremden Bestandtheilen vermischtes Salz, welches für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke aus dem Auslande bezogen wird, ingleichem das in chemischen Fabriken als Nebenprodukt gewonnene, für die gedachten Zwecke bestimmte Salz ist nach den hinsichtlich der Salzabfälle getroffenen Bestimmungen (Nr. 3 und 4) zu behandeln.
6. Die Denaturirung des Handelssalzes (Nr. 2A) soll in der Regel auf inländischen Salzwerken unter Aufsicht der Salzsteuerämter und der auf den Salzwerken stationirten Aufsichtsbeamten stattfinden. Im Falle des Bedürfnisses kann die Zolldirektivbehörde die Denaturirung des gedachten Salzes auch bei den Grenzzollämtern und an den Orten im Innern, wo sich Niederlagen für unverzolltes

oder unversteuertes Salz befinden, unter Aufsicht der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuerämter zulassen.

Die Denaturirung des Bestellsalzes (Nr. 2 B) soll, soweit thunlich und namentlich dann in den Gewerberäumen des Empfängers vorgenommen werden, wenn

a) derselbe an einem Orte wohnt, an welchem oder in dessen Nähe ein zur Erledigung von Begleitscheinen I über unverzolltes oder unversteuertes Salz befugtes Amt seinen Sitz hat;

b) das erforderliche Dienstpersonal zur Beaufsichtigung der Denaturirung verfügbar ist;

c) die Menge des zu denaturirenden Salzes mindestens 250 kg beträgt, oder dem sechsmonatlichen Bedarf des Empfängers entspricht.

Die näheren Anordnungen wegen des in Fällen dieser Art bei der Ablassung des Salzes einzuhaltenden Verfahrens werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von den Zolldirektivbehörden getroffen.

7. Bei den auf Salzwerken stattfindenden Denaturirungen haben die Salzwerksbesitzer, in anderen Fällen die Personen, auf deren Antrag die Denaturirung des Salzes vorgenommen wird, für die Beschaffung der erforderlichen Denaturirungsmittel sowie für die Bereitstellung der Verwiegungsapparate und sonst nöthigen Vorrichtungen nach Anleitung der Steuerbehörde Sorge zu tragen.

8. Das zur Bereitung von Vieh- oder Gewerbesalz bestimmte Siedesalz darf nur in luftfeuchtem Zustande mit dem Denaturirungsmittel vermengt werden. Soweit thunlich, ist zur Denaturirung feinkörniges Siedesalz zu verwenden.

Insoweit die Vermischung der Denaturirungsmittel mit dem Siedesalz nicht mit Hülfe von zur Herstellung einer gleichartigen Beschaffenheit geeigneten Mischapparaten (rotirenden Trommeln, Fässern u. s. w.), deren Anwendung die Steuerbehörde genehmigt hat, bewirkt werden kann, ist das Salz, nachdem dasselbe mittelst Handschaufeln mit den Denaturirungsmitteln gemengt worden ist, behufs Herstellung einer möglichst gleichartigen Vertheilung der Denaturirungsmittel, durch Siebe von einer der Körnung des Salzes entsprechenden Weite zu schlagen.

9. Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz hergestellt werden soll, muß zu diesem Behufe fein gemahlen werden.

Die Denaturirungsmittel sind entweder mit dem zu denaturirenden Steinsalze zu vermahlen oder, wenn dies die Beschaffenheit der Denaturirungsmittel nicht gestattet, dem gemahlenen Steinsalze nach den Bestimmungen unter Nr. 8 beizumengen.

10. Die Denaturirungsmittel dürfen nur in reiner Beschaffenheit und nachdem dieselben von den kontrolirenden Beamten geprüft und als geeignet erkannt worden sind, zur Denaturirung verwendet werden.

11. Bei denjenigen Denaturirungsmitteln, welche, wie Alaun u. s. w., in zerkleinertem Zustande äußerlich dem Salz ähnlich sind, ist auf Verlangen der kontrolirenden Beamten die zum Zweck der Denaturirung erforderliche Zerkleinerung in deren Gegenwart vorzunehmen.

Die Steuerverwaltung ist befugt, die Herstellung und den Bezug der Denaturirungsmittel unter amtliche Kontrole zu stellen oder solche auf Kosten der Betheiligten selbst anzuschaffen.

12. Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben thunlichst oft an den Salzdenaturirungen theilzunehmen und dabei die Güte und Unverfälschtheit der Denaturirungsmittel zu prüfen.

Die Steueraufsichtsbeamten haben von Zeit zu Zeit von den in Anwendung kommenden Denaturirungsmitteln und dem in den Salzmagazinen der Salzwerksbesitzer und Salzhändler, sowie im freien Verkehr befindlichen denaturirten Salz, letzterenfalls gegen Ersatz des Ankaufspreises Proben zu entnehmen. Diese Proben sind in Gegenwart der Betheiligten einzusiegeln und an die Zolldirektivbehörde, welche deren Prüfung durch Sachverständige veranlassen wird, einzusenden.

13. Das für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke denaturirte Handelssalz (Nr. 2 A) darf sowohl zur Viehfütterung und zur Düngung, als auch in allen Gewerben, denen nach den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen überhaupt der abgabenfreie Bezug von Salz gestattet ist, verwendet werden.

Dagegen darf das mit den nach Nr. 2 B gestatteten Mitteln denaturirte Bestellsalz nur für den speziellen Zweck, für welchen die Denaturirung zugelassen worden ist, Verwendung finden.

14. Sowohl das für landwirthschaftliche als auch das für gewerbliche Zwecke denaturirte Handelssalz mit Einschluß der Viehsalzlecksteine (Nr. 2 A) kann an Salzhändler abgelassen und von diesen an

andere Salzhändler und an sonstige Personen, welche zum Bezuge berechtigt sind, weiter verkauft werden (Nr. 17).

Für landwirthschaftliche Zwecke denaturirtes Handelssalz darf auch an Vorstände von landwirthschaftlichen Vereinen abgelassen und von diesen an die Mitglieder des Vereins (Nr. 17) abgegeben werden; die für Salzhändler geltenden Bestimmungen finden auf die bezeichneten Vorstände entsprechende Anwendung.

Die Empfänger von denaturirtem Bestellsalz (Nr. 2 B) dürfen dasselbe an andere Personen nicht abgeben.

15. Gewerbetreibende, welche denaturirtes Bestellsalz zu gewerblichen Zwecken, ingleichen Salzhändler, welche zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes denaturirtes Handelssalz beziehen wollen, haben das Salz bei dem Lieferanten (Salzwerksbesitzer oder Salzhändler) unter Uebergabe einer ihre Berechtigung zum Salzbezug nachweisenden Bescheinigung der Steuerbehörde ihres Wohnortes, woraus das Gewerbe, welches sie betreiben, hervorgeht, schriftlich zu bestellen.

An Stelle der bei jeder Salzbestellung einzuholenden Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug kann nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Salzhändlern und den Besitzern größerer Gewerbeanstalten eine einmalige, für die Dauer eines Kalenderjahres auszustellende Bescheinigung für alle während desselben von einem und demselben Salzwerk oder Salzhändler stattfindenden Salzbezuge, welche dem Bestellzettel über die erste in dem betreffenden Jahre stattfindende Salzbestellung beizufügen ist, ertheilt werden.

Die obersten Landesbehörden sind befugt, die Ausstellung der Bescheinigungen über die Berechtigung zum Bezuge denaturirten Handelssalzes von Seiten der Salzhändler durch die Ortspolizeibehörden an Stelle der Steuerbehörden in den Fällen für statthaft zu erklären, in welchen die Gültigkeit der Bescheinigung nur für einzelne Bestellungen, nicht aber für ein Jahr nachgesucht wird. Den betreffenden Ortspolizeibehörden ist hierbei die Verpflichtung aufzuerlegen, über die von ihnen ausgestellten Bescheinigungen die in Nr. 16 vorgeschriebenen Jahresverzeichnisse zu führen.

In den Bestellzetteln ist der Name, der Wohnort und das Gewerbe oder Geschäft des Empfängers, die Menge des Salzes und der gewerbliche Zweck, für welchen dasselbe dienen soll, beziehungsweise bei den Bezügen der Salzhändler die Art des zu bestellenden Salzes (ob Vieh-, Dünge- oder Gewerbesalz) anzugeben. Auch ist darin der Ort der Ausstellung und die laufende Nummer der Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug (vergl. Nr. 16 Satz 2) ersichtlich zu machen. Die fraglichen Bescheinigungen können auch in die Bestellzettel selbst aufgenommen werden.

Der schriftlichen Bestellung und der Uebergabe einer Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug bedarf es nicht, wenn Landwirthe denaturirtes Handelssalz für landwirthschaftliche Zwecke unmittelbar von Salzwerken oder von Salzhändlern zur eigenen Verwendung beziehen wollen.

16. Die Steuerbehörden haben über die von ihnen nach Nr. 15 ausgestellten Bescheinigungen Verzeichnisse in Jahresabschnitten zu führen, aus welchen in Beziehung auf jede ertheilte Bescheinigung der Tag der Ausstellung, der Name, das Gewerbe und der Wohnort des Empfängers und des Versenders des Salzes zu entnehmen sind. Die einzelnen Bescheinigungen werden in den gedachten Verzeichnissen unter fortlaufenden, auf den Bescheinigungen anzumerkenden Nummern eingetragen.

17. Die Salzwerksbesitzer und Salzhändler dürfen denaturirtes Salz nur an solche Personen abgeben, welche nach den oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, beziehungsweise nach Nr. 13 und 14 zum Bezuge desselben berechtigt sind und den Vorschriften unter Nr. 15 Genüge geleistet haben.

18. An Personen, welche nach §. 14 des Salzsteuergesetzes den Anspruch auf abgabenfreien Salzbezug verloren haben und als solche von der Steuerbehörde einem Salzwerksbesitzer oder einem Salzhändler speziell bezeichnet worden sind, darf derselbe denaturirtes Salz nicht verabfolgen.

19. Die Salzhändler sind verpflichtet, auf Verlangen der mit der Kontrolirung des Salzverkaufs beauftragten Beamten denselben ihre Bücher und auf den Salzverkauf Bezug habenden Papiere vorzulegen, die Bestände an denaturirtem Salz vorzuzeigen und die in dieser Hinsicht etwa noch weiter gewünschte Auskunft zu ertheilen.

20. Die Bestellzettel oder Auszüge aus denselben und die zugehörigen Bescheinigungen über die Berechtigung zum Salzbezug (Nr. 15 Absatz 1 und 4) sind von den damit beauftragten Beamten monatlich, nach vorheriger Vergleichung mit den betreffenden Registern in Empfang zu nehmen und

den Hauptämtern, in deren Bezirken die Empfänger des Salzes wohnen, zu übersenden. In gleicher Weise ist nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres mit den nach Nr. 15 Absatz 2 ausgestellten, für die Dauer eines Kalenderjahres gültigen Bescheinigungen zu verfahren.

21. Die Hauptämter haben auf Grund der ihnen nach der Bestimmung unter Nr. 20 zugehenden Bestellzettel beziehungsweise Auszüge aus den Bestellzetteln und Bescheinigungen zu prüfen, ob die Entnehmer des denaturirten Salzes zum abgabenfreien Bezuge desselben berechtigt waren, und ob sie das angegebene Gewerbe überhaupt und in einem der Entnahme entsprechenden Umfange betrieben haben. Nach Umständen sind von Seiten der gedachten Aemter weitere Ermittelungen vorzunehmen, um eine mißbräuchliche Verwendung des über den Bedarf bezogenen denaturirten Salzes zu verhüten und etwaige Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften zur Bestrafung zu bringen.

22. Von dem für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke abgabenfrei verabfolgten Salz, mit Ausnahme des zur Natronsulphat-, Soda- und Glasfabrikation bestimmten, kann als Ersatz für die durch die Kontrole erwachsenden Kosten eine Kontrolgebühr von vierzig Pfennig für 100 kg erhoben werden.

23. Wird die Denaturirung des Salzes an anderen Orten als an der gewöhnlichen Amtsstelle, z. B. in einem Privatlager für Salz oder in den Gewerbsräumen des Empfängers vorgenommen, so kann von Seiten der Steuerverwaltung der Ersatz der Kosten für den dadurch bedingten Mehraufwand an Beamtenkräften, soweit diese Kosten nicht durch die Erhebung der unter Nr. 22 erwähnten Kontrolgebühr von dem betreffenden Salz Deckung finden, in Anspruch genommen werden.

24. Hinsichtlich der Bereitung und des Verkaufs des denaturirten Salzes auf den Salzwerken finden außer den vorstehenden Bestimmungen die bezüglichen Vorschriften der Instruktionen in Betreff der Erhebung und Kontrolirung der Salzabgabe auf den Staatssalzwerken und beziehungsweise auf den Privatsalinen Anwendung. Die Besitzer chemischer Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, haben in fraglicher Hinsicht, außer den vorstehenden Bestimmungen, die wegen Kontrolirung dieser Fabriken ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten.

A.

Bestimmungen,

betreffend

die Herstellung von Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz.

1.

Wer Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz mit dem Anspruche auf Ertheilung des steueramtlichen Zeugnisses über dessen Reinheit und Brauchbarkeit herstellen will, hat bei der Direktivbehörde, in deren Bezirk die Herstellung erfolgen soll, einen Zusageschein nachzusuchen.

2.

Der Zusageschein wird in der Regel nur dann ertheilt, wenn die Fabrikanlage am Sitze einer Steuerstelle sich befindet. Die Ertheilung erfolgt widerruflich und unter der Bedingung, daß der Unternehmer sich protokollarisch den nachfolgenden Bestimmungen unterwirft. [1])

3.

Der Unternehmer ist verpflichtet:

a) nach näherer Anordnung der Direktivbehörde die Lagerräume für das Rohmaterial und das fertige Pulver, sowie die Fabrikationsräume (Dörranlage, Mahlwerk u. s. w.) verschlußfähig und derart übersichtlich herzustellen, daß eine sichernde Aufsicht über den Betrieb geübt werden kann, — auch die erwähnten Räume in diesem durch Zeichnung und Beschreibung festzustellenden Zustande zu erhalten;

b) einen nach dem Ermessen der Steuerbehörde geeigneten Raum zum Aufenthalt für die Steuerbeamten und zur Verrichtung ihrer Arbeiten, sowie die erforderlichen Einrichtungsgegenstände und Wiegevorrichtungen zu gewähren und zu unterhalten und die hierdurch, sowie durch die steuerliche Ueberwachung der Anlage erwachsenden Kosten in dem von der Steuerbehörde festzusetzenden Betrage zu tragen und auf Erfordern dafür Sicherheit zu bestellen.

4.

Die Aufbewahrungsräume für das Rohmaterial und das fertige Pulver stehen ununterbrochen, die Fabrikationsräume während der Zeit, in welcher nicht gearbeitet wird, unter amtlichem Verschlusse durch Kunstschlösser. Solange Wermuthkraut oder Wermuthpulver in den Aufbewahrungsräumen sich befindet, dürfen in diesen, und solange die Herstellung solchen Pulvers betrieben wird, auch in den übrigen Räumen der Anlage keine anderen Stoffe, als das von der Steuerbehörde zugelassene Wermuthkraut und die Fabrikate aus demselben sich befinden.

5.

Der Unternehmer hat der Steuerstelle, zu deren Bezirk die Anlage gehört, bezüglich jeder zur Verarbeitung bestimmten Post Wermuthkraut anzumelden:

a) Die Zeit des Bezugs, Namen und Wohnort des Lieferanten;

---

[1]) Fabriken, welche Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz nach Maßgabe dieser Bestimmungen herstellen, sind errichtet worden:

1. von Roeller zu Ilversgehofen bei Erfurt,
2. von Dr. Schmalz zu Schönebeck bei Magdeburg,
3. von J. G. Mohr zu Bockenheim bei Frankfurt a. M.,
4. von Scheuch zu Ahl bei Steinau im Bezirk des Hauptsteueramts zu Hanau,
5. von Ernst W. Arnoldi in Gotha,
6. die Saline zu Dürrenberg für den eigenen Bedarf und die Salzwerke zu Erfurt und Artern.

b) Zahl und Zeichen der Kolli und deren Gewicht;
c) die Zeit des Beginns und der voraussichtlichen Beendigung der Verarbeitung — sofern eine Post nicht auf einmal zur Verarbeitung gelangt —, auch das Gewicht der Theilpost.

6.

Bevor Wermuthkraut in die Gewerbsräume aufgenommen werden darf, muß dasselbe einer sorgfältigen amtlichen Prüfung unterworfen werden; die Prüfung erstreckt sich auf den Inhalt aller Kolli und ist nach Maßgabe der von der Direktivbehörde zu ertheilenden Anleitung darauf zu richten, daß die Waare in nicht zerkleinertem, echtem, unverdorbenem, insbesondere nicht entöltem Wermuthkraut ohne Beimischung anderer Stoffe (Pflanzen, Erde u. s. w.) besteht und in jeder Beziehung zur Herstellung eines wirksamen Denaturirungsmittels geeignet ist. Soweit thunlich, hat ein Oberbeamter an der Prüfung theilzunehmen.

In Zweifelsfällen kann die Direktivbehörde auf Kosten des Unternehmers technische Untersuchung durch Sachverständige anordnen.

Wermuthkraut, welches den Anforderungen nicht entspricht, ist zurückzuweisen. Der Befund ist auf der Anmeldung zu bescheinigen und das Kraut von der Prüfung ab unter amtlichem Verschluß zu halten.

7.

Jede Post ist von den anderen gesondert zu lagern und gelangt, soweit die Steuerstelle nicht Ausnahmen zuläßt, nach der Zeitfolge der Einlagerung zur Verarbeitung, die unter ununterbrochener amtlicher Aufsicht zu erfolgen hat.

In Bezug auf das Maß der Zerkleinerung muß das Pulver einem vom Reichsschatzamt festzustellenden Muster entsprechen.

Das gewonnene Pulver ist nach erfolgter Prüfung und Verwiegung in verschlußfähige und bezeichnete Fässer zu verpacken, und in dem Lager gesondert von anderen Posten niederzulegen.

Ueber das Gewicht des gewonnenen Pulvers, sowie Zahl, Zeichen, Brutto- und Nettogewicht der Fässer, in die dasselbe verpackt ist, ist der Steuerstelle eine mit der Bescheinigung des überwachenden Steuerbeamten versehene Anmeldung zu übergeben.

8.

Die Versendung von Wermuthpulver zu Denaturirungszwecken ist unter Nachweisung der Bestellung der Steuerstelle anzumelden. Dieselbe legt die zu versendenden Fässer unter Verschluß und ertheilt auf die Steuerstelle, in deren Bezirk die Verwendung erfolgen soll, einen Transportschein nach dem anliegenden Muster.[1])

Der Unternehmer hat sich auf der Anmeldung zu verpflichten, die Waare in unverändertem Zustande während der gestellten Frist dem Empfangsamt mit dem Transportschein bei Vermeidung einer Konventionalstrafe vorzuführen, welche von der Direktivbehörde bis 10 ℳ für je 50 kg des Bruttogewichts der Sendung festgesetzt werden kann.

Das Empfangsamt hat die Uebereinstimmung des Transports mit dem Transportschein zu prüfen. Ergeben sich Verschlußverletzungen, so ist die Verwendung des Inhalts der betreffenden Fässer zur Denaturirung in der Regel nicht zu gestatten. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde die Verwendung desselben zulassen, sofern die angestellten Ermittelungen die Ueberzeugung gewähren, daß die Verschlußverletzung durch Zufall herbeigeführt und der Inhalt unverändert geblieben.

9.

Auf vorherige Anmeldung kann der Unternehmer Wermuthpulver auch zu anderen als Denaturirungszwecken in ganzen Fässern entnehmen. Eine amtliche Bescheinigung für dasselbe darf nicht ertheilt werden.

---

[1]) Zur Ertheilung von Transportscheinen sind ermächtigt:
zu 1. das Hauptsteueramt zu Erfurt,
zu 2. das Steueramt zu Schönebeck im Bezirk des Hauptsteueramts zu Magdeburg,
zu 3. das Hauptsteueramt zu Frankfurt a. M.,
zu 4. das Untersteueramt zu Steinau im Bezirk des Hauptsteueramts zu Hanau,
zu 5. das Steueramt zu Gotha.

Wermuthkraut sowie Wermuthpulver, seit dessen Einlagerung mehr als zwei Jahre verflossen sind, sind aus dem Lager zu entfernen.

10.

Der Unternehmer hat die Einsicht der den Bezug des Wermuthkrauts und den Absatz des daraus gefertigten Pulvers betreffenden Schriften und Geschäftsbücher den Oberbeamten der Steuerverwaltung jederzeit zu gestatten.

11.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften und die Anordnungen der Steuerbehörde, mögen diese Zuwiderhandlungen von dem Unternehmer selbst oder von seinen Familienmitgliedern, Dienern, Lehrlingen, Gewerbegehülfen oder Gesinde begangen sein, unterwirft sich der Unternehmer einer von der Direktivbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges festzusetzenden Konventionalstrafe bis zu einhundert Mark.

12.

Die näheren Anordnungen über die steuerliche Beaufsichtigung der Anlagen, das Verfahren bei den Anmeldungen und die Form derselben, die Behandlung der Transporte beim Empfangsamt, die Registerführung, die Dienstanweisungen für die betheiligten Beamten u. s. w. erläßt die oberste Landes-Finanzbehörde.

Transportschein Nr. 10

über Pulver aus Wermuthkraut zur Denaturirung von Salz.

Ausfertigungsamt:

Erledigungsamt:

Empfänger der Waare:

Der Kolli		Brutto-gewicht.	Netto-gewicht.	Art des angelegten Verschlusses bezw. Zahl der Bleie.	Die Transportfrist läuft bis zum
Zahl und Verpackung.	Bezeichnung.				

Unterschrift des Unternehmers:

Das in den oben bezeichneten   verpackte Pulver ist ausschließlich aus echtem und reinem am   eingelagerten Wermuthkraut unter Beobachtung der Anforderungen des Beschlusses des Bundesraths vom 25. März 1878 angefertigt worden und zur Denaturirung von Salz brauchbar.

, den

Steueramt.

(L. S.)   N. N.

B.

Anleitung

zur

chemischen Untersuchung von Seifenpulver.

Zur Prüfung von Seifenpulver auf seine Reinheit und Unverfälschtheit ist eine Probeflüssigkeit herzustellen, welche aus gleichen Raumtheilen 85 prozentigen Alkohols und konzentrirter Essigsäure durch Mischen erhalten wird.

Von dem zu untersuchenden Pulver, das vor der Untersuchung etwa acht Tage lang der Luft auszusetzen ist, bringt man in ein Proberohr ungefähr 1 g, gießt von der Probeflüssigkeit 10 bis 15 ccm darauf und erwärmt die Flüssigkeit bis zum Kochen. Reines Seifenpulver giebt hierbei eine fast klare Lösung; fremde, der Seife beigesetzte Bestandtheile setzen sich zu Boden.

Man läßt die Flüssigkeit sich vollkommen absetzen, gießt sodann die klar gewordene Flüssigkeit vom Bodensatz ab und setzt derselben Wasser hinzu (das gleiche oder doppelte Volumen).

Die Fettsäuren der Seife scheiden sich alsbald an der Oberfläche ab als ölige Masse. Bei sogenanntem mineralischen Seifenpulver, Talk ꝛc. tritt letztere Erscheinung nicht ein.

Dabei ist zu bemerken, daß auch allenfallsige Beimischungen von kohlensauren Alkalien (Soda), sowie von kohlensauren Erden (Kreide, Magnesia) sich in dem Gemisch von Alkohol und Essigsäure vollständig auflösen. In diesem Falle jedoch tritt beim Uebergießen des verfälschten Seifenpulvers mit dem Säuregemisch ein starkes oder doch deutlich wahrnehmbares Aufbrausen von Kohlensäure ein, wodurch jene Beimengungen angezeigt werden. Dabei ist nur zu beachten, daß auch bei unvermischtem Seifenpulver eine sehr geringe Entwickelung von Kohlensäure in einzelnen Bläschen stattfindet, welche Erscheinung mit der aufbrausenden Entwickelung der Kohlensäure bei absichtlichen Zusätzen sehr verschieden ist.

Als geboten ist weiter zu bezeichnen, daß die prüfenden Zoll- oder Steuerbeamten durch Versuche mit selbstgeschabter reiner Kernseife sich von dem Unterschied der letztgedachten Erscheinung ein klares Bild verschaffen.

Erwünscht ist auch die Gewinnung einer Erfahrung seitens der Beamten hinsichtlich der Menge der schließlich abgeschiedenen Fettsäuren; die Beamten würden bei Ausführung vorbezeichneten Probeversuchs zugleich ein Bild von der Menge der dabei sich abscheidenden Fettsäure gewinnen können und darauf den Vergleich mit anderem zur Denaturirung von Salz vorgeführten Seifenpulver zu machen im Stande sein.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit des Seifenpulvers ist noch zu bemerken, daß das reine Seifenpulver immer etwas gelblich gefärbt ist und einen schwach-laugenhaft-fettigen Geschmack und schwachen Seifengeruch besitzt, während die mineralischen Fälschungsmittel farb-, geschmack- und geruchlos sind.

Anlage III.

Bestimmungen,

betreffend

die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Kontrole zum Einsalzen, Einpökeln ꝛc. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden.

§. 1.

Für welche nicht unter stehender steuerlicher Kontrole eingesalzenen, eingepökelten ꝛc. Gegenstände bei der Ausfuhr in das Zollvereins-Ausland von dem zu ihrer Zubereitung verwendeten Salz eine Erstattung der Abgabe gewährt wird, sowie nach welchen Normen diese Erstattung erfolgt, wird von der obersten Landes-Finanzbehörde nach Maßgabe der unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarungen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Abgabe wird nicht erstattet, wenn deren Betrag für einen Transport bei Butter 1,50 ℳ., bei einem anderen Gegenstande 3 ℳ. nicht erreicht.

Ueberschießende Beträge von weniger als 10 Pf. bleiben außer Ansatz.

§. 2.

Wer Fleisch, Speck oder Käse zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Erstattung der Salzabgabe einpökeln ꝛc. beziehungsweise unter Verwendung von Salz zubereiten will, hat diese Absicht zuvor der Steuerstelle seines Wohnortes anzumelden und über den Salzverbrauch ein Buch über Zugang und Abgang zu führen, welches mit den Quittungen über die Verabgabung des aus dem Auslande bezogenen und mit den Nachweisen über den Bezug des aus dem Inlande beschafften Salzes zu belegen und auf Erfordern zur amtlichen Einsicht vorzulegen ist.

In diesem Buche sind auch die empfangenen Vergütungen an Salzabgabe zu vermerken.

Käsefabrikanten haben außerdem die Zeit, in welcher sie Käse fabriziren, anzumelden, und die probeweise Beaufsichtigung des Salzverbrauchs durch Steuerbeamte zu gestatten.

§. 3.

Wer die Erstattung der Abgabe in Anspruch nehmen will, hat die zur Ausfuhr bestimmten Gegenstände (§. 1) der dem Versendungsort zunächst belegenen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen befugten, oder zu Abfertigungen der in Rede stehenden Art von der Direktivbehörde besonders ermächtigten Zoll- oder Steuerstelle mit einer in zwei Exemplaren zu übergebenden schriftlichen Anmeldung vorzuführen,
A. welche nach Maßgabe des beigefügten Musters A den Namen und Wohnort des Anmeldenden, die Zahl, Art, Bezeichnung, Inhalt, Bruttogewicht und, wenn die Abgabenvergütung nach dem Nettogewicht erfolgt, auch das Nettogewicht der einzelnen Kolli, sowie das Ausgangsamt ergeben und die Versicherung enthalten muß, daß zum Einsalzen ꝛc. der betreffenden Gegenstände auf je 100 kg derselben nicht weniger Salz, als der von der obersten Landes-Finanzbehörde für jeden dieser Gegenstände beziehungsweise für den betreffenden Bezirk angenommene Minimalsatz verwendet worden ist.

Anmeldungen, welche unvollständig sind, undeutlich geschrieben sind, Rasuren oder nicht mit Genehmigungsvermerk versehene Durchstreichungen enthalten, sind zurückzuweisen.

§. 4.

Die Amtsstelle unterwirft die vorgeführten Gegenstände einer Revision und stellt hierbei ihre Beschaffenheit und ihr Gewicht fest.

Die Feststellung des Gewichts der Waarenpost kann nach dem Ermessen des Abfertigungsamts durch Probeverwiegungen erfolgen. Der amtlichen Verwiegung bedarf es überhaupt nicht, wenn die Abgabenbefreiung für ein gewisses gleichbleibendes Maaß, z. B. Tonnen, zugesichert ist, dessen Gewicht handelsüblich oder gesetzlich feststeht, und wenn die Waare in Kolli von diesem gleichen Maaß zur Abfertigung gestellt wird.

Ebenso genügt zur Feststellung des Inhalts eine probeweise Ermittelung. In jedem Falle ist jedoch die Prüfung zugleich darauf zu richten, ob die vorgeführten Waaren derart mit Salz zubereitet sind, daß gegen die wirklich geschehene Verwendung der als Minimalsatz angenommenen Salzmenge begründete Bedenken nicht obwalten. Ist nach dem Ergebniß dieser Prüfung, oder nach dem in Zweifelsfällen einzuholenden Gutachten von Sachverständigen als sicher anzunehmen, daß eine geringere Menge Salz als jener Minimalsatz, verwendet worden ist, so findet kein Anspruch auf Abgabenvergütung statt. Ebensowenig, wenn Gegenstände, für welche eine Vergütung nach dem Bruttogewicht gewährt wird, in einer schwereren, als der gewöhnlichen, beziehungsweise handelsüblichen Umschließung ausgeführt werden sollen.

Bei solchen verpackten Gegenständen, für welche die Vergütung nach dem Nettogewicht gewährt wird, erfolgt die Ermittelung des letzteren durch Abrechnung der Tara nach den Sätzen des Zolltarifs. Handelt es sich um eine Verpackung, für welche im Zolltarif keine Tara ausgeworfen ist, oder wird eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart oder eine erhebliche Entfernung von dem im Tarif angenommenen Tarasatz bemerkbar, so wird das Nettogewicht durch Abschätzung oder durch probeweise Verwiegung ermittelt. Für einfache Leinwandsäcke ist eine Tara von 1 Prozent vom Bruttogewicht zu gewähren.

§. 5.

Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung zur Ausfuhr geschehen ist, nicht zugleich das Ausgangsamt, so wird die Ladung nach beendigter Revision unter amtlichen Verschluß gesetzt und die Art des angelegten Verschlusses in der Anmeldung bemerkt.

Die in beiden Exemplaren bescheinigte Anmeldung wird in das nach dem Muster B zu führende Anmeldungs-Register eingetragen, dessen laufende Nummer sie erhält. Das eine Anmeldungsexemplar verbleibt bei dem Anmeldungs-Register, während das andere Exemplar dem Anmeldenden zurückgegeben wird, welcher dasselbe unter gleichzeitiger Vorführung der Waaren dem Ausgangsamt vorzulegen hat. Die Ausfuhr der Waaren muß bei Verlust des Anspruchs auf Abgabenerstattung binnen drei Monaten nach der Abfertigung zur Ausfuhr (§§. 3 und 4) erfolgen. B.

In geeigneten Fällen kann die Direktivbehörde des Ausfertigungsamts von Ueberschreitungen dieser Frist ausnahmsweise absehen. Zur Ausgangsabfertigung sind die Hauptzollämter, die Nebenzollämter erster Klasse und diejenigen Zoll- oder Steuerstellen im Inlande ermächtigt, welche beim Schiffs- und Eisenbahnverkehr zur Ertheilung von Ausgangsbescheinigungen über zoll- oder kontrolepflichtige Güter befugt sind. Der Direktivbehörde bleibt überlassen, auch andere Aemter ausnahmsweise mit dieser Ermächtigung zu versehen.

§. 6.

Wird der angelegte Verschluß während des Transports der Ladung durch zufällige Umstände verletzt, so hat der Waarenführer davon dem nächsten Zoll- oder Steueramt Anzeige zu machen, welches nach Feststellung des Befundes den Verschluß erneuert und solches auf der Ausfuhranmeldung, mit Bezug auf die über den Hergang aufgenommene und der Anmeldung anzustempelnde Verhandlung bemerkt.

§. 7.

Eine Umladung oder Theilung der Ladung darf bei Verlust des Anspruchs auf Vergütung der Abgabe unterwegs nur unter steueramtlicher Aufsicht und bei einem zu Abfertigungen der hier in Rede stehenden Art (§. 3) befugten Amt vorgenommen werden. Letzteres hat im Falle einer bloßen Umladung über diese und die anderweite Verschlußanlage das Nöthige in der Ausfuhranmeldung zu vermerken, im Falle der Theilung der Ladung aber auf Grund der ihm mit der bisherigen Anmeldung vorzulegenden neuen Ausfuhranmeldungen (§. 3) eine neue Abfertigung gemäß den in den §§. 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen, jedoch ohne abermalige Revision des Inhalts zu bewirken.

§. 8.

Erhält die Ladung auf dem Transport eine andere Bestimmung und wird in Folge dessen einem anderen als dem in der Anmeldung bezeichneten Ausgangsamt vorgeführt, so ist hierüber bei Bescheinigung des Ausgangs das Geeignete in der Anmeldung zu vermerken.

§. 9.

Das Ausgangsamt hat die ihm vom Transportanten vorgelegte Anmeldung in das Anmeldungs-
C. Empfangs-Register (Muster C) einzutragen, sie mit der laufenden Nummer dieser Eintragung zu versehen, den Ausgang der Waaren in derselben Weise, wie die Ausfuhr von Waaren, die auf Begleitschein I abgefertigt sind, zu kontroliren und in der Anmeldung zu bescheinigen, und demnächst die Anmeldung dem Ausfertigungsamt (§§. 3 und 4) zurückzusenden, welches sofort die auf derselben befindlichen Vermerke und Atteste prüft und, sofern sich hierbei Anstände ergeben, solche zur Erörterung und zur Erledigung bringt.

§. 10.

Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung zur Ausfuhr erfolgt (§. 3), zugleich das Ausgangsamt, so braucht die Anmeldung blos in einem Exemplar abgegeben zu werden, und wird der Tag des Ausgangs in der Bemerkungsspalte des Anmeldungs-Registers vermerkt. Einer Eintragung der Anmeldung in das Register C bedarf es nicht.

§. 11.

Die Ausfertigungsämter (§. 3), sofern sie Unterämter sind, haben die bei ihnen im Laufe des Quartals wieder eingegangenen, mit der vorschriftlichen Ausfuhrbescheinigung versehenen Anmeldungen am Quartalschlusse mit einem Nachweise dem vorgesetzten Hauptamt behufs Liquidirung der Erstattungsbeträge einzureichen. Letzteres hat die Abgabenbeträge, welche auf Grund dieser Anmeldungen, sowie der bei ihm selbst ausgefertigten und im Laufe des Quartals mit Ausfuhrbescheinigung versehen wieder eingegangenen Anmeldungen zu erstatten sind, im ersten Monat des nächsten Quartals mittelst einer mit
D. diesen sämmtlichen Anmeldungen belegten Nachweisung (Muster D) bei der Direktivbehörde behufs Zahlungsanweisung zu liquidiren, zuvor aber die von den Unterämtern eingegangenen Anmeldungen auch seinerseits einer Prüfung zu unterziehen.

§. 12.

Sofort nach erfolgter Anweisung der zu erstattenden Abgabenbeträge ist deren Auszahlung zu bewirken, und ist diese durch die Quittungen der Empfänger zu belegen.

§. 13.

Bei Gegenständen, die als Proviant für Seeschiffe dienen sollen, bedarf es der im §. 2 vorgeschriebenen Buchführung nicht. Es bleibt ferner der obersten Landes-Finanzbehörde überlassen, rücksichtlich dieser Gegenstände dahin Anordnung zu treffen, daß die Revision derselben auf Grund der abgegebenen Deklaration (§. 3), in welcher die Bestimmung der Gegenstände zum Schiffsproviant anzugeben ist, am Bord des Schiffes stattfinden, und daß die Abgabenvergütung geleistet werden darf, sobald durch die Revision das Vorhandensein der deklarirten Gegenstände an Bord des zum Ausgange bestimmten Schiffes festgestellt worden ist.

§. 14.

Wer mittelst unrichtiger Angaben eine Salzabgabenvergütung in Fällen zu erlangen sucht, in welchen dieselbe nach den bestehenden Bestimmungen nicht zu gewähren ist, kann, abgesehen von den etwa sonst gesetzlich verwirkten Strafen, nach dem Ermessen der Direktivbehörde für die Folge von dem Anspruch auf Gewährung der Salzabgabenvergütung für auszuführende Gegenstände ausgeschlossen werden.

Muster A.

№ des Anmelde-Registers.

Ausfuhranmeldung.

Behufs Erlangung der Salzabgabe-Vergütung werden dem -Amt nachbenannte eingesalzene (gepökelte, eingeräucherte) Gegenstände angemeldet, elche über
sgeführt werden sollen.

Anzahl, Art und Zeichen der Kolli.	Inhalt.	Gewicht.		Revisionsbefund.				Angabe über den angelegten Verschluß.	Bemerkungen.
		Brutto kg	Netto kg	Anzahl, Art und Zeichen der Kolli.	Inhalt.	Gewicht. Brutto kg	Gewicht. Netto kg		
2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

den ten 188 .

-Amt.

Daß zur Einsalzung
ht weniger als kg Salz auf 100 kg
wendet worden sind, wird hiermit versichert.

den ten 188 .

Vermerke über Wiedererneuerung des verletzten Verschlusses ꝛc.		Ausgangsbescheinigung.
Antrag des Waarenführers. 1. Ich beantrage Wiedererneuerung des verletzten Verschlusses. den im 188 .	1. Verschluß erneuert und angestempelte Verhandlung darüber dem Waarenführer aus übergeben. den 188 . -Amt.	(I. Wenn das Abfertigungsamt zugleich das Ausgangsamt ist.) Die umstehend bezeichneten Gegenstände sind heute nach erfolgter Revision unter unseren Augen (unter Aufsicht des Grenzaufsehers) über die Grenze ausgeführt (auf das zur Reise nach bestimmte Schiff gebracht) worden. den im 188 . -Amt.
2. Ich beantrage eine Umladung der umstehend verzeichneten Waaren. den im 188 .	2. Die beantragte Umladung ist unter amtlicher Aufsicht heute vorgenommen und die darauf bezügliche angestempelte Verhandlung, aus welcher die eingetretenen Veränderungen sich ergeben, dem Waarenführer aus übergeben. den 188 . -Amt.	(II. Wenn das Ausgangsamt nur als solches fungirt.) Nr. des Anmeldungs-Empfangs-Registers. D umstehend verzeichnete heute hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses unter unseren Augen (unter Aufsicht des Grenzaufsehers) über die Grenze geführt. den im 188 . -Amt.

Muster B.

Anmeldungs-Register

für die Ausfuhr nicht unter stehender Kontrole eingesalzener ꝛc. Gegenstände.

-Amt zu

Das Register enthält Blätter mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

den ten 188 .

Der Ober- Inspektor.

Geführt von

Laufende Nr.	Tag der Abfertigung.	Name des Ausstellers der Ausfuhranmeldung.	Auf welches Amt als Ausgangsamt die Anmeldung gerichtet worden.	Tag, an welchem die Anmeldung erledigt zurückgekommen ist.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Muster C.

Anmeldungs-Empfangs-Register

für die Ausfuhr nicht unter stehender Kontrole eingesalzener Gegenstände.

-Amt zu

Dieses Register enthält Blätter mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

den ten 188 .

Der Ober- Inspektor.

Geführt von

Laufende Nr.	Tag der Eintragung.	Der Anmeldungen			Tag des Ausgangs der Waare ins Ausland	Tag der Rücksendung der erledigten Anmeldung.	Bemerkungen.
		Ausstellungsort.	Nr.	Tag und Monat.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

16

Nach-

der im Quartal 18 bei dem Haupt- Amt zu
unter stehender Kontrole einge-

Laufende Nummer.	Der abgegebenen Anmeldungen			Der Anmelder		Angabe des Ausgangsamts.	Revisions- Der
	Nummer.	Datum Monat.	Tag.	Namen.	Wohnort.		Zahl und Art.
1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.

Muster D.

weisung

eingegangenen Anmeldungen zur Gewährung der Salzsteuer-Vergütung für ausgeführte nicht salzene, eingepökelte ꝛc. Gegenstände.

Befund des Abfertigungsamts			Steuer-vergütungssatz für 100 kg		Menge des eingestreuten Salzes	Betrag der auf jede Anmeldung zu zahlenden Vergütung		Die Ausfuhr ist erfolgt		Gesammtbetrag für jeden Anmelder		Bemerkungen.
einzelnen Kolli Gewicht.		Gattung des Gegenstandes.										
Brutto kg	Netto kg		Mark.	Pf.	kg	Mark.	Pf.	Monat.	Tag.	Mark.	Pf.	
8.	9.	10.	11.		12.	13.		14.		15.		16.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 54. Ausgegeben Mittwoch den 5. December **1888.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

687. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten 2c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W. am 1. December 1888.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertr.: Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

688. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. October 1888 bis 31. März 1889 sind folgende Apoints gezogen worden:

1) Litt. A. à 3000 Mk.: Nr. 68. 72. 84. 112. 181. 221,
2) Litt. B. à 1500 Mk.: Nr. 104. 179. 321. 567,
3) Litt. C. à 300 Mk.: Nr. 102. 229. 694. 1408. 1439. 1558. 1580. 1613. 1662. 1739. 2232. 2310. 2373. 2607. 2727. 2773. 3111. 3185. 3189. 3498. 3644. 3645,
4) Litt. D. à 75 Mk.: Nr. 149. 350. 386. 478. 685. 771. 786. 805. 813. 846. 994. 1006. 1314. 1569. 1673. 1743. 1924. 1982. 2166. 3084. 3258.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1889 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie II Nr. 9 bis 16 nebst Talons vom 1. April 1889 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ . . . . . . Mark, buchstäblich . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.
(Ort, Datum und Unterschrift.)“

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster am 16. November 1888.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

689. Zur Vermeidung von Contraventionen werden die Gewerbetreibenden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Grund von §. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. October 1884 nachstehend aufgeführt:

Gewichtsstücke nach dem 31. December 1888 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zulässig sind:

1) Eiserne Gewichtsstücke zu 20 Pfund in Bombenform.
2) Eiserne Gewichtsstücke unter 10 Kilogramm mit fester Handhabe statt des vorgeschriebenen Knopfes.
3) Eiserne Gewichtsstücke mit beweglichen Handhaben, Ringen und dergleichen.
4) Eiserne Gewichtsstücke in Cylinderform mit Justirhöhlung an der Bodenfläche.
5) Gewichtsstücke in Gestalt vier- oder achtseitiger Prismen.
6) Gewichtsstücke in Gestalt abgestumpfter sechsseitiger Pyramiden.
7) Gewichtsstücke aus Messing und verwandten Legirungen in cylindrischer Form ohne Knopf, sowie solche von 200 Gramm abwärts in cylindrischer Form mit Knopf, bei denen aber die Höhe des Cylinders gleich dem Durchmesser oder größer als der letztere ist.
8) Gewichtsstücke aus Messing und dergleichen von würfelförmiger Gestalt, sowie in Gestalt von ebenen oder gebogenen Platten.
9) Cylindrische Gewichte zu ½ Pfund, bei denen die Höhe des Cylinders kleiner ist als der Durchmesser derselben.
10) Alle Gewichtsstücke zu 5 Pfund, und alle solche Gewichtsstücke unter 10 Pfund, welche nach Centner bezeichnet sind, sowie alle Gewichtsstücke unter ½ Pfund, welche nach Pfund bezeichnet sind.

Cassel am 12. November 1888.

Königliche Aichungs-Inspection für die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

690. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen bewirkten 87sten Serien-Ziehung des vormals Kurhessischen, bei dem Bankhause **M. A. v. Rothschild & Söhne** zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 120 Serien-Nummern gezogen worden:

20. 27. 117. 244. 383. 587. 617. 795. 798. 832. 895. 945. 1007. 1037. 1120. 1167. 1218. 1258. 1270. 1278. 1419. 1436. 1454. 1467. 1590. 1594. 1597. 1720. 1789. 1834. 1862. 2261. 2269. 2298. 2310. 2373. 2450. 2473. 2511. 2531. 2672. 2745. 2790. 2842. 2932. 3049. 3080. 3121. 3123. 3125. 3133. 3165. 3173. 3200. 3326. 3348. 3383. 3432. 3534. 3536. 3578. 3709. 3744. 3952. 4014. 4027. 4031. 4042. 4057. 4189. 4205. 4260. 4346. 4395. 4537. 4553. 4631. 4664. 4691. 4846. 4914. 5049. 5134. 5135. 5157. 5204. 5205. 5212. 5220. 5233. 5266. 5351. 5398. 5424. 5586. 5646. 5693. 5769. 5789. 5791. 5792. 5822. 5910. 5939. 5979. 6085. 6111. 6143. 6153. 6197. 6232. 6272. 6378. 6401. 6443. 6459. 6462. 6561. 6631. 6720.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel am 1. December 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

691. Der Herr Minister des Innern hat dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a/M. die Genehmigung ertheilt, bei Gelegenheit der im April und October nächsten Jahres daselbst stattfindenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Pferdegeschirren rc., zu welcher je 40000 Loose zu je 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel am 30. November 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

692. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5ten d. Mts. zu genehmigen geruht, daß die in der Gemarkung Cammerbach im Kreise Witzenhausen gelegene Parzelle Blatt 18. Nr. 40/36 mit dem Flächengehalte von 10 a 62 qm aus dem Gemeindebezirke von Cammerbach ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Meißner einverleibt werde.

Cassel am 24. November 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

693. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. October l. J. unter Aufhebung des Gutsbezirks Halbgebrauchswaldung Gilserberg, Kreises Ziegenhain, zu genehmigen geruht, daß die nachbenannten Grundstücke und zwar:

a. die in der Gemarkung Gilserberg belegenen, im Grundbuche auf Blatt VIII/II. Parz. 1. 2. 3 und Blatt VIII w. (Weg) bezw. auf Blatt XII. Parz. 22. 23. Blatt XIII. 3|1 und Blatt XII. 2|1 eingetragenen Grundstücke, sowie das in der Gemarkung Sachsenhausen belegene, im Grundbuche auf Blatt III. Theilfache der Parzelle 38 eingetragene Grundstück mit einem Gesammt-Flächeninhalte von 58,3629 ha bezw. 87,4991 ha und 0,04 ha aus den bisherigen Bezirken: der Gemeinde Gilserberg, dem Gutsbezirke Oberförsterei Mengsberg bezw. aus dem Gemeindebezirke Sachsenhausen ausgeschieden und daß diese Grundstücke, sowie ferner das in der Gemarkung Gilserberg gelegene, im Grundbuche auf Blatt XIV. Parz. 7|2. 11|2. Blatt IX. 19|13 verzeichnete Grundstück in dem Flächengehalte von 41,4183 ha, welches bisher zu dem aufgelösten Gutsbezirke Halbgebrauchswaldung Gilserberg gehört hat, dem Gutsbezirke Oberförsterei Jesberg im Kreise Ziegenhain einverleibt,

b. daß die bislang zu dem aufgelösten Gutsbezirke Halbgebrauchswaldung Gilserberg gehörigen, im Grundbuche auf Blatt III. 126|95. 96. 97. Blatt XIV. 5|1. 6|1. 9|2. 10|2. 3 und Bl. XV. 1. XVI. 1. 2. verzeichneten Grundstücke in Größe von 179,6845 ha dem Gemeindebezirke Gilserberg, Kreises Ziegenhain, einverleibt und

c. die den Gebrüdern Friedrich und Wilhelm von Starck zu Marburg und Rudolstadt gehörigen beiden Waldgrundstücke, die Junkernheege genannt, welche bisher dem Gutsbezirke Halbgebrauchswaldung-Gilserberg angehörten, dem Gemeindebezirke Gilserberg einverleibt werden. Cassel am 23. November 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

694. Die neuen Zinsscheine zu den Obligationen des vormals Herzoglich Nassauischen 4 procentigen Staatsanlehens von 4000000 Fl. — d. d. 29. November 1858, Reihe VI Nr. 1 bis 20 nebst Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheine Reihe VII werden vom 2ten Januar 1889 ab bei dem Bankhause M. A. von Rothschild u. Söhne zu Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Zinsscheine auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden, in welchem Falle die alten Zinsschein-Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse bei diesen Kassen einzureichen sind.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu tragen.

Wiesbaden am 5. November 1888.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: de la Croix.

695. Nachdem der Unteragent Adam Freund hier, welchem die Uebernahme einer Unteragentur zur Vermittelung des Transports von Auswanderern in Vollmacht des Hauptagenten Louis Brandes zu Carlshafen, welcher für den Schiffsexpedienten Eduard Ichon zu Bremen wirkt, genehmigt war, gestorben und die Aufhebung der Haftverbindlichkeit der Caution im Betrage von 900 Mark für den Geschäftsbetrieb des rc. Freund beantragt ist, so wird dies mit dem Bemerken auf Grund der Verordnung vom 22. Februar 1853 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Ansprüche an die Caution innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei mir mit einem Nachweise darüber anzumelden sind, daß wegen dieser Ansprüche Klage bei Gericht erhoben worden ist.

Schlüchtern am 21. November 1888.

Der Königliche Landrath Roth.

696. Zur Vornahme der Prüfung der Aspiranten für den einjährig-freiwilligen Militairdienst des Jahres 1888 ist als Anfangstermin für die Frühjahrs-Prüfung der 21. Februar 1889 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr bezügliches Gesuch vor dem 1. Februar 1889 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Progymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnortes, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist, und
4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Die Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Cassel am 20. November 1888.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige. Kochendörffer.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

697. Die Interessenten der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt setze ich andurch in Kenntniß, daß die Brandsteuer für das Jahr 1889 durch Beschluß des Landes-Ausschusses vom 12ten l. M. auf 18 Pfennige für je 100 Mark des Umlagekapitals festgesetzt worden ist.

Cassel am 23. November 1888.

Der Landes-Director. von Hundelshausen.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Regierungsrath von Kitzing in Cassel zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath im Ministerium des Innern,

der Königliche Oberförster von Seelstrang zu Neustadt zum Forstamtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst,

der Kanzleigehülfe Ester zu Amöneburg zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgerichte daselbst,

der bisherige Büreau-Assistent Haase bei der Königlichen Polizei-Direction in Cassel zum Polizei-Commissarius,

der bisherige Regierungs-Büreau-Hülfsarbeiter Philipp Biehl zum Büreau-Assistenten bei der Königlichen Polizei-Direction in Cassel,

der Lehrer Beck zu Großentaft an Stelle des verstorbenen Caspar Joseph Wieber daselbst zum Standesbeamten für den dortigen Bezirk,

der Vicebürgermeister Johannes Knöppel in Dodenhausen im Kreise Frankenberg an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Gemeinderathsmitgliedes W. Heinzemann daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den dortigen Bezirk,

das Mitglied des Gemeinde-Ausschusses Johannes Zeh in Kilianstädten zum Stellvertreter des Standesbeamten daselbst.

Versetzt: der Förster Kranz zu Forsthaus Beilstein in der Oberförsterei Kassel nach Todenhausen in der Oberförsterei Oberrosphe.

Ertheilt: dem Bürgermeister Fuchs in Brotterode die Genehmigung zur Anlegung des ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Coburg und Gotha verliehenen Verdienstkreuzes, affiliirt dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden.

Erworben: von dem Apotheker Wilhelm Schebler käuflich die Apotheke seines Vaters zu Holzhausen, Kreises Kirchhain.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 97.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 55. Ausgegeben Mittwoch den 12. December **1888.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 41 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 5. December 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1830 die Verordnung über die Kaution des Rendanten der Büreaukasse bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt. Vom 3. December 1888; und unter

Nr. 1831 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der britischen Kolonien und Besitzungen Canada, Neufundland, Cap, Natal, Neu-Süd-Wales, Tasmanien, West-Australien und Neu-Seeland zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884 (Reichs-Gesetzblatt 1888 S. 151 ff.). Vom 26. November 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

698. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten &c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W. am 1. December 1888.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertr.: Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

699. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat **November 1888.**

Durchschnitts-Preis — a. für 100 Kilogramm.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Waizen. ℳ	₰	Roggen. ℳ	₰	Gerste. ℳ	₰	Hafer. ℳ	₰	Erbsen (gelbe.) ℳ	₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ	₰	Linsen. ℳ	₰	Kartoffeln. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰
1	Cassel	19	09	17	96	15	66	13	82	21	22	32	59	42	13	6	79	6	40	8	28
2	Fritzlar	19	25	17	07	14	36	13	50	16	—	25	25	36	—	5	25	6	20	6	40
3	Fulda	18	79	16	85	14	68	13	03	32	50	35	—	38	—	5	73	4	88	7	03
4	Hanau	20	26	16	47	16	64	14	49	23	—	25	—	39	—	4	53	4	84	7	98
5	Hersfeld	18	33	17	—	13	16	13	50	26	—	34	—	43	—	5	34	5	—	8	—
6	Hofgeismar	19	—	17	50	16	—	14	56	30	—	36	—	36	—	6	—	3	50	4	—
7	Marburg	19	75	16	50	15	—	13	33	13	—	28	—	49	—	6	50	6	—	7	—
8	Rotenburg	19	17	17	—	16	—	14	—	33	—	35	—	40	—	5	75	6	—	7	50
	Summa	153	64	136	35	121	50	110	23	194	72	250	84	323	13	45	89	42	82	56	19
	Durchschnittsbetrag	19	21	17	04	15	19	13	78	24	34	31	36	40	39	5	74	5	35	7	02

Durchschnitts-Preis — b. für 1 Kilogramm; c. für 60 Stck. Eier.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Rindfleisch. ℳ	₰	Kuhfleisch. ℳ	₰	Schweinefleisch. ℳ	₰	Kalbfleisch. ℳ	₰	Hammelfleisch. ℳ	₰	Speck, geräuchert. ℳ	₰	Eß-Butter. ℳ	₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ	₰
1	Cassel	1	25	1	10	1	40	1	—	1	30	1	45	2	16	3	81
2	Fritzlar	1	10	1	04	1	13	—	86	—	83	1	60	2	—	3	45
3	Fulda	1	12	—	90	1	30	—	75	—	90	1	80	2	—	4	01
4	Hanau	1	20	—	94	1	34	1	10	—	75	1	90	1	98	4	99
5	Hersfeld	1	27	1	—	1	20	—	80	1	—	1	50	2	—	3	75
6	Hofgeismar	1	12	1	10	1	20	1	—	1	—	1	60	2	40	3	75
7	Marburg	1	20	1	—	1	20	1	—	1	—	1	40	2	—	4	20
8	Rotenburg	1	20	1	20	1	20	—	90	1	—	1	80	2	40	3	60
	Summa	9	16	8	28	9	97	7	41	7	78	13	05	16	94	31	56
	Durchschnittsbetrag	1	18	1	04	1	25	—	93	—	97	1	63	2	12	3	95

Laden-Preise
pro 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte	Mehl.				Gersten-				Buchweizengrütze.		Hirse.		Reis, Java.		Kaffee.				Schweineschmalz.		Speisesalz.	
		Weizen. Nr. 1.		Roggen Nr. 1.		Graupe		Grütze.								Java-, mittlerer.		gelber (gebrannter).					
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Cassel	—	28	—	25	—	50	—	40	—	50	—	38	—	50	2	90	3	99	1	40	—	18
2	Fritzlar	—	26	—	25	—	40	—	40	—	—	—	40	—	40	2	40	3	—	1	50	—	20
3	Fulda	—	36	—	26	—	52	—	42	—	54	—	35	—	54	2	70	3	70	1	80	—	18
4	Hanau	—	42	—	29	—	64	—	56	—	—	—	46	—	68	2	60	3	50	1	40	—	20
5	Hersfeld	—	32	—	25	—	48	—	—	—	—	—	40	—	48	2	60	3	50	1	60	—	20
6	Hofgeismar	—	32	—	22	—	40	—	36	—	—	—	40	—	48	2	60	3	20	1	60	—	20
7	Marburg	—	40	—	30	—	50	—	—	—	40	—	40	—	50	2	30	2	80	1	40	—	20
8	Rotenburg	—	34	—	26	—	48	—	50	—	—	—	40	—	54	3	—	3	40	1	50	—	18
	Summa	2	70	2	03	3	92	2	64	1	44	3	19	4	12	21	10	27	09	12	20	1	54
	Durchschnittspreis	—	34	—	26	—	49	—	44	—	48	—	40	—	52	2	64	3	39	1	53	—	19

Cassel am 8. December 1888. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

700. Der Herr Ober-Präsident hat mittelst Erlasses vom 26sten v. M. dem Vorstande der Kolonie für Epileptische zu Bethel bei Bielefeld gestattet, auch in den Jahren 1889 und 1890 je eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben zum Besten der genannten Kolonie bei den Einwohnern der Provinz Hessen-Nassau zu veranstalten.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden des diesseitigen Bezirkes werden veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß den zu veranstaltenden Sammlungen keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt werden. Ich bemerke hierbei, daß die Kollektanten mit, Seitens des Vorstandes der Anstalt ausgestellten, und von der Polizeibehörde beglaubigten Legitimationspapieren, sowie paginierten Sammellisten bei den Einsammlungen versehen sein müssen.

Cassel am 6. December 1888.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Vacanzen.

701. Für das Bureau der Königlichen Spezialkommission zu Homberg, Regierungsbezirk Cassel, wird ein erster Schreibgehülfe und Registrator gesucht.

Meldungen persönlich oder schriftlich unter Vorlegung der Zeugnisse und eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs, sowie unter Angabe der Gehaltsansprüche und des Zeitpunkts des möglichen Antritts.

Homberg (Bez. Cassel) am 6. December 1888.
Königliche Spezialkommission.
Friedrich, Regierungs-Assessor.

Personal-Chronik.

Ernannt: der bisherige Pfarrgehülfe zu Breitenau, past. extr. Scherp, zum Verweser der Pfarrei Schemmern,

der Rechtskandidat Telschow zum Referendar,

die Postpractikanten Wilke in Cassel und Ihle in Bebra als Postsecretaire, der Postassistent Grebe in Elm als Postverwalter, der Postassistent Eichhorn in Carlshafen als solcher,

der Kassirer der städtischen Sparkasse J. Wohlgemuth zu Hünfeld zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgerichte daselbst.

Uebertragen: dem Postrath Zielcke aus Bromberg die kommissarische Verwaltung der Ober-Postdirection Cassel,

dem als Spezialkommissar in Hersfeld angestellten Regierungs-Assessor Köhler die Spezialkommission I daselbst vom 1sten k. M. ab.

Verliehen: dem Amtsgerichtsrath Theobald in Cassel der Rothe Adler-Orden 4r Classe,

dem Königlichen Kreisbauinspector Wurffbain zu Hersfeld der Charakter als Baurath,

dem Justizkassen-Rendanten Buchholz in Cassel der Charakter als Rechnungsrath.

Versetzt: der Ober-Postdirector zur Linde von Cassel nach Aachen, die Postsecretaire Passow von Potsdam nach Cassel, Möller von Cassel nach Cöslin und Helwig von Bebra nach Cassel,

der Gerichtsschreiber, Secretair Petersdorf in Amöneburg an das Amtsgericht zu Homberg,

der Gerichtsvollzieher Reifurth in Spangenberg an das Amtsgericht in Witzenhausen,

die Stations-Aufseher Langguth von Grebenstein nach Kettwig, Wenderoth von Liebenau nach Grebenstein und Siegfried von Hümme nach Liebenau.

Pensionirt: der Spezialkommissar, Oekonomiekommissionsrath Schad in Hersfeld vom 1. Januar 1889 ab.

 Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 99.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 56. Ausgegeben Mittwoch den 19. December 1888.

Wegen der Festtage zu Weihnachten und Neujahr erscheint das nächste Amtsblatt mit Anzeiger am 28sten d. M. und das nächstfolgende Amtsblatt mit Anzeiger am 4ten k. M.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 42 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 14. December 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1832 die Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung. Vom 5. December 1888.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 33 der Gesetz-Sammlung, welche vom 14. December 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9312 die Verordnung, betreffend die Wiederherstellung eines verloren gegangenen Grundbuchs des Amtsgerichts in Worbis. Vom 28. November 1888; unter

Nr. 9313 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. November 1888, betreffend die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten; und unter

Nr. 9314 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Moringen und Münden. Vom 5. December 1888.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

702. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat die Druckschrift mit der Ueberschrift:

„Mitbürger! Wähler!“

welche mit den Worten beginnt:

„Seit wenigen Tagen ist der Reichstag“

und mit den Worten schließt:

„Nieder mit den Kartellbrüdern!
Hoch die Sozialdemokratie!“

Verleger: Reinhold Lucke, Neugersdorf,
Druck von Schönfeld und Harnisch, Dresden,
auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten.

Bautzen am 5. December. 1888.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Salza und Lichtenau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

703. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 16. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1889 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Juli k. Js. fällig werdenden Zinsscheine Reihe VI Nr. 4 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe VII bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Juni k. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1889 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1889 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin am 1. December 1888.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

704. Die am 1. Januar 1889 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 24sten d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuld-

gattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. December und 8. Januar erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. December, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. December und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 2. Januar beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer 4procentiger und 3½procentiger Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch. Dritte Ausgabe.“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franco zu beziehen sind.

Berlin am 3. December 1888.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

705. Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe nach Neu-Seeland versandt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. am 11. December 1888.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

706. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten rc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W. am 1. December 1888.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertr.: Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

707. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. October 1888 bis 31. März 1889 sind folgende Apoints gezogen worden:

1) Litt. A. à 3000 Mk.: Nr. 68. 72. 84. 112. 181. 221,
2) Litt. B. à 1500 Mk.: Nr. 104. 179. 321. 567,
3) Litt. C. à 300 Mk.: Nr. 102. 229. 694. 1408. 1439. 1558. 1580. 1613. 1662. 1739. 2232. 2310. 2373. 2607. 2727. 2773. 3111. 3185. 3189. 3498. 3644. 3645,
4) Litt. D. à 75 Mk.: Nr. 149. 350. 386. 478. 685. 771. 786. 805. 813. 846. 994. 1006. 1314. 1569. 1673. 1743. 1924. 1982. 2166. 3084. 3258.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1889 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie II Nr. 9 bis 16 nebst Talons vom 1. April 1889 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ . . . . . . Mark, buchstäblich . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung. (Ort, Datum und Unterschrift.)“

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta,

der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster am 16. November 1888.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

708. In Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungs-Bezirks Cassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, vom 23. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 357) werden nachstehend die Martini-Marktpreise für Getreide und andere Feldfrüchte in den einzelnen Normal-Marktorten für das Jahr 1888 nachgewiesen:

Nr.	Marktplätze.	pro Neuscheffel: Waizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Kartoffeln.		Erbsen.		Linsen.		Hirse.		Bohnen.		pro 100 kg. Heu.		Stroh.	
		M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
1	Cassel . . .	7	49	6	57	5	39	3	36	2	60	8	20	17	79	—	—	13	20	8	10	6	—
2	Marburg . .	7	51	5	61	4	46	3	64	2	73	5	33	—	—	—	—	—	—	7	—	6	—
3	Hanau . . .	8	17	6	11	5	41	3	05	1	80	10	12	17	16	10	26	11	—	7	70	5	60
4	Fulda . . .	7	56	6	53	5	08	3	44	2	28	14	45	16	91	—	—	15	75	7	—	5	—
5	Minden . . .	7	13	6	10	4	01	3	42	2	47	8	08	15	03	—	—	13	18	6	90	7	35
6	Gotha . . .	6	68	6	22	4	80	2	82	2	22	6	78	—	—	—	—	—	—	6	80	5	65

Hiernach sind weiter die Martini-Durchschnittspreise aus den 24 Jahren 1865 bis mit 1888 nach Hinweglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, in Betreff derjenigen Fruchtarten, für welche jene 24jährigen Preise vollständig vorhanden sind, wie folgt festgestellt:

Nr.	Marktplätze.	pro Neuscheffel: Waizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Kartoffeln.		Erbsen.		Linsen.		Hirse.	
		M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
1	Cassel	8	19	6	23	5	47	3	27	2	01	9	08	—	—	—	—
2	Marburg	8	59	6	56	5	16	3	61	—	—	6	99	—	—	—	—
3	Hanau	8	56	6	33	5	69	3	19	1	69	11	28	—	—	—	—
4	Fulda	7	70	6	19	5	44	3	29	—	—	10	41	—	—	—	—
5	Minden	7	94	6	06	5	04	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Gotha	7	39	6	39	5	22	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—

Cassel am 10. December 1888. Königliche General-Commission. Dr. Wilhelmy.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

709. Aufruf. Der am 16. September 1887 zu Seattle (Washington Territory) in Nordamerika mit Hinterlassung eines bedeutenden Vermögens verstorbene Friedrich Crede hat seine Verwandten Joseph Crede, Heinrich Friedmann und Elisa Braun, welche vor etwa 20 Jahren im vormaligen Kurfürstenthum Hessen gewohnt haben, zu Erben eingesetzt. Da bisher alle Nachforschungen nach dem Verbleib dieser Erben erfolglos geblieben sind, so werden die Genannten oder deren Erben aufgefordert, sich baldigst bei einem der Königlichen Landrathsämter des diesseitigen Regierungsbezirks unter Nachweis ihrer Erbberechtigung zu melden. Zugleich werden alle Diejenigen, welche von dem Verbleib der vorgenannten Erben oder deren Verwandten Kenntniß haben, ersucht, dem nächsten Landrathsamte hiervon Anzeige zu machen.

Falls die Crede'schen Erben nicht bald ermittelt werden, muß nach den in Washington Territory geltenden Bestimmungen der Nachlaß abgeschlossen und dem Territorium überwiesen werden.

Cassel am 17. December 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

710. Die Gemeinde Niederklein, im Kreise Kirchhain, wird vom 1. Januar 1889 ab von dem Standesamtsbezirk Amöneburg abgetrennt und für dieselbe ein eignes Standesamt gebildet.

Die Geschäfte des Standesbeamten wird der Vicebürgermeister Paul, die des Stellvertreters der Ackermann Heinrich Gruß daselbst übernehmen.

Cassel am 12. December 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

711. Die neuen Zinsscheine zu den Obligationen des

vormals Herzoglich Nassauischen 4procentigen Staatsanlehens von 4000000 Fl. — d. d. 29. November 1858, Reihe VI Nr. 1 bis 20 nebst Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheine Reihe VII werden vom 2ten Jannar 1889 ab bei dem Bankhause M. A. von Rothschild u. Söhne zu Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Zinsscheine auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden, in welchem Falle die alten Zinsschein-Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse bei diesen Kassen einzureichen sind.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu tragen.

Wiesbaden am 5. November 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: de la Croix.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

712. Emissions-Beschluß über die Ausgabe Seitens der Inhaber unkündbarer (verloosbarer) 3½procentiger Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zu Cassel — Serie XVI. —

Auf Grund der §§. 9 und 11 des Gesetzes vom 25. December 1869, die Landeskreditkasse in Cassel betreffend, des Gesetzes vom 18. März 1885 (G. S. S. 101) und des Gesetzes vom 10. Mai 1886 (G. S. S. 151) soll zufolge Beschlusses des Landes-Ausschusses des Regierungsbezirks Cassel vom 18. September d. J. unter nachstehenden, von dem Herrn Oberpräsidenten am 10. October d. J. genehmigten Bedingungen die sechszehnte Serie Seitens der Inhaber unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse ausgegeben werden. Dieselbe umfaßt diejenigen Schuldverschreibungen, welche auf Grund dieses Emissions-Beschlusses bis zum Ende des Jahres 1895 nach Bedarf zur Ausgabe gelangen werden. Die Schließung der Serie kann durch die Direction der Landeskreditkasse auf Anordnung des Landes-Ausschusses schon früher zu jeder Zeit erfolgen. Andererseits kann vom Jahre 1895 ab von drei zu drei Jahren eine dreijährige Erstreckung der Emissions-Periode auf Anordnung des Landes-Ausschusses mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten stattfinden.

1) Die Schuldverschreibungen werden ausgegeben in Stücken

von	2000	Mark	Lit.	A.
"	1000	"	"	B.
"	500	"	"	C.
"	300	"	"	D.
"	200	"	"	E.

Dieselben lauten auf den Inhaber, können aber auf Verlangen auf den Namen gestellt werden.

2) Die Schuldverschreibungen werden zu drei und einem halben Procent jährlich in halbjährlichen, je am 1. März und 1. September fälligen Raten verzinst.

Dieselben können Seitens der Inhaber überhaupt nicht, Seitens der Landeskreditkasse aber jederzeit, sowohl insgesammt, als zum Theil, unter Einhaltung einer dreimonatlichen Kündigungsfrist (§§. 16 und 18 des Gesetzes vom 25. December 1869), gekündigt werden.

3) Alljährlich kommt mindestens derjenige Betrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen zur baaren Einlösung, welcher in dem vorausgegangenen Kalenderjahre auf die mittelst derselben gewährten Darlehen durch ordentlichen oder außerordentlichen Kapital-Abtrag baar eingegangen ist.

Der ordentliche Kapital-Abtrag der gedachten Darlehen ist mindestens auf ein halbes Procent zu bestimmen.

4) Die Kündigung und Einlösung nur eines Theils der ausgegebenen, noch im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen erfolgt auf Grund vorhergehender Ausloosung.

Bis zu dem auf die Schließung der Serie folgenden Kalenderjahre kann die jährliche Einziehung der einzulösenden Schuldverschreibungen mittelst Ankaufs aus freier Hand stattfinden.

5) Der zur Verloosung zu bringende Betrag ist, unter Berücksichtigung der als Kapital-Abtrag zurückgelangten Stücke (siehe Ziffer 8), unter die verschiedenen Litera's der ausgegebenen Schuldverschreibungen möglichst gleichmäßig nach Verhältniß deren Werthsummen zu vertheilen.

Die Verloosung erfolgt durch die Direction nach vorgängiger Bekanntmachung.

6) Die Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel, sowie im Deutschen Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger.

7) Die gekündigten Schuldverschreibungen werden, insoweit solche nicht schon vorher Seitens der Direction eingelöst sind, nach Ablauf der Kündigungsfrist zum vollen Nennwerth mit Zinsen bis zum Fälligkeitstermin ausgezahlt. Jedoch wird für diejenigen gekündigten Schuldverschreibungen, deren Einlösung erst nach Ablauf eines Vierteljahres, vom Fälligkeitstage an gerechnet, erfolgt, eine von letzterem an beginnende Zinsvergütung von 2 Procent jährlich bis zum Tage der Einlösung, falls nicht inmittelst Verjährung eingetreten sein sollte, gewährt (§. 18 des Gesetzes vom 18. März 1885).

8) Die Schuldverschreibungen der sechszehnten Serie werden bei allen Rückzahlungen auf die mittelst derselben gewährten Darlehen — und zwar sowohl bei deren gänzlicher Abtragung, als auch bei abschläglichen Zahlungen einschließlich der tilgungs-

planmäßigen Kapital-Abträge, — jederzeit zum Nennwerthe von der Landeskreditkasse in Zahlung angenommen. — Eine Herauszahlung eines Ueberschusses auf die an Zahlungsstatt gegebenen Schuldverschreibungen findet nicht statt. —

Die solchergestalt an die Landeskreditkasse zurückgelangten Schuldverschreibungen werden, ebenso wie die nach Ziffer 3 bis 8 zurückgezahlten Schuldverschreibungen, vernichtet.

Cassel am 12. December 1888.

Die Direction der Landeskreditkasse. Lotz.

Indem wir den vorstehenden Emmissionsbeschluß veröffentlichen, erklären wir zugleich die zufolge Emmissionsbeschlusses vom 21. December 1885 zur Ausgabe gelangte fünfzehnte Serie Seitens der Inhaber unkündbarer (verloosbarer) vierprozentiger Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, deren bisher ausgefertigte Stücke nicht in den Verkehr gebracht sind, auf Anordnung des Landesausschusses des Regierungsbezirks Cassel für geschlossen.

Cassel am 12. December 1888.

Die Direction der Landeskreditkasse. Lotz.

Vacanzen.

713. Bewerber um eine Lehrerstelle an den städtischen Elementarschulen dahier fordern wir auf, ihre Meldungen alsbald unter Beifügung des Prüfungszeugnisses und eines Gesundheitsattestes einzureichen.

Das Jahresgehalt beträgt für Candidaten 900 Mk., für Lehrer 1000 bis 2400 Mk.

Marburg am 12. December 1888.

Die Stadtschuldeputation. Schüler.

714. Die Schulstelle zu Obernriß, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung ein Einkommen von 840 Mark verbunden ist, wird in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers mit dem 1. Januar 1889 zur Erledigung kommen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre deshalbigen Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 3 Wochen an den Unterzeichneten, oder an den Herrn Lokalschulinspector, Pfarrer Bachmann zu Niederurff einsenden.

Fritzlar am 11. December 1888.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
Der Landrath v. Eschwege.

715. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Ober- und Untersotzbach, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Gehalt von 810 Mk. verbunden ist, ist in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. Januar 1889 ab erledigt.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse an den Unterzeichneten, oder Herrn Pfarrer Fritsch in Unterreichenbach binnen 14 Tagen einsenden.

Gelnhausen am 10. December 1888.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
Frhr. Riedesel.

716. Die 2te Schulstelle an der katholischen Schule in Altenmittlau, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Diensteinkommen von 750 Mark verbunden ist, ist vom 1. Januar 1889 ab erledigt.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse an den Unterzeichneten, oder an Herrn Pfarrer Sigrich in Somborn binnen 4 Wochen einreichen.

Gelnhausen am 11. December 1888.

Namens des Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath Frhr. Riedesel.

717. Die zweite Schulstelle zu Ernsthausen, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Diensteinkommen von 750 Mark verbunden ist, ist in Folge Ablebens des seitherigen Inhabers frei geworden.

Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse bis zum 15. Januar 1889 bei mir melden.

Frankenberg am 12. December 1888.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
Riesch, Landrath.

718. Die erste Lehrerstelle zu Spangenberg ist erledigt. Das Einkommen beträgt 1200 Mk. neben freier Wohnung und 90 Mk. für Feuerung.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen 3 Wochen an Herrn Metropolitan Rothfuchs zu Spangenberg einsenden.

Melsungen den 13. December 1888.

Namens des Kgl. Schulvorstandes von Spangenberg.
v. Negelein, Königlicher Landrath.

719. Für das Bureau der Königlichen Spezialkommission zu Homberg, Regierungsbezirk Cassel, wird ein erster Schreibgehülfe und Registrator gesucht.

Meldungen persönlich oder schriftlich unter Vorlegung der Zeugnisse und eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs, sowie unter Angabe der Gehaltsansprüche und des Zeitpunkts des möglichen Antritts.

Homberg (Bez. Cassel) am 6. December 1888.

Königliche Spezialkommission.
Friedrich, Regierungs-Assessor.

Personal-Chronik.

Uebertragen: dem Oberförster Mehlburger zu Escherode zum 1. März k. J. die Oberförsterstelle Rottebreite mit dem Amtssitz in Oberkaufungen.

Ernannt: der Bergrevierbeamte, Bergrath Richter zu Schmalkalden zum Oberbergrath,

der Rechtscandidat Eberhard zum Referendar,

der bisherige Pfarrgehülfe in Metze, past. extr. Friedrich Haft, zum Verweser der Pfarrei Sielen,

der past. extr. Robert Otto zum Verweser der Pfarrei Dudenrode,

der past. extr. Jungmann zum Verweser der Pfarrei Obergude,

der Pfarramts-Candidat Ludwig Weinrich zum Gehülfen des Pfarrers Paulus in Metze,

der Pfarramts-Candidat Carl Werner zum Gehülfen des Pfarrers Ernst in Oberrosphe,

der past. extr. Hermann Eichhöfer zum Gehülfen des Pfarrers von Lorentz in Kirchditmold,

der bisherige Pfarrgehülfe zu Heringen, Cand. theol. Alles, zum Gehülfen des Pfarrers Raßmann in Holzhausen, Classe Grebenstein,

der past. extr. Gerth zum Gehülfen des Pfarrers Griesel in Heringen,

der frühere Gerichtsschreiber Graff unter Wiederaufnahme in den Justizdienst zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht zu Amöneburg,

der diätarische Gerichtsschreibergehülfe König in Frankenberg zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht zu Spangenberg,

der frühere Sergeant Carl Bork vom 3. Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 83 zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in der Stadt Marburg.

Verliehen: dem bisherigen Pfarrer in Mottgers Leopold Wittekindt die Pfarrstelle zu Oberissigheim,

dem bisherigen Pfarrer Linz in Friedewald die reformirte Pfarrstelle zu Kirchhain,

dem ersten Lehrer und Organisten Carl Reinhold zu Rentershausen,

dem Lehrer und Kirchendiener Konrad Hormel zu Kleinseelheim und

dem ersten Lehrer und Kirchendiener Heinrich Kleinfeller zu Kesselstadt

der Cantortitel.

Versetzt: der Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Friderici in Spangenberg an das Amtsgericht zu Cassel.

Niedergelassen: die practischen Aerzte Dr. Hohmann in Neukirchen b/Z. und Dr. Thomas in Hettenhausen.

Bestätigt: die auf die Dauer von acht Jahren erfolgte Wahl des bisherigen Stadtschreibers Ludwig zum Bürgermeister in Treysa.

Pensionirt: der Ober-Postkassen-Buchhalter Jänecke in Cassel, der Postverwalter Schott in Neukirchen b/H., der Postassistent Kraft in Cassel und der Rentmeister Schenk in Friedewald, Letzterer vom 1. April k. J. ab.

Nach Schluß des Blattes eingegangen.

720. Der Bundesrathsausschuß für Zoll- und Steuerwesen hat im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Handel und Verkehr auf Grund der durch den Bundesrathsbeschluß vom 5. Juli d. J. ertheilten Ermächtigung in der Sitzung vom 28. Juli d. J. das Regulativ, betreffend die Ausfuhrvergütung für Taback, mit der Maßgabe festgestellt, daß dasselbe vom 1. October d. J. ab an die Stelle des seitherigen Regulativs, betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Taback und Tabackfabrikate zu treten hat.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers wird dieses neue, inzwischen im Druck hergestellte Regulativ in der Anlage hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel am 14. December 1888.

Der Provinzial-Steuerdirector. J. V.: Delius.

721. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß für die Rettungs-Anstalt zu Hof Reith bei Schlüchtern auch im Jahre 1889 eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den evangelischen Einwohnern im Regierungsbezirke Cassel — mit Ausschluß des Kreises Rintel —, sowie im Stadtkreise Frankfurt a/M. durch polizeilich zu legitimirende Collectanten veranstaltet werden darf. Cassel am 18. December 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 101.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Auf Grund der durch den Beschluß des Bundesraths vom 5. Juli d. Js. ertheilten Ermächtigung hat der Ausschuß des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Handel und Verkehr in der Sitzung vom 28. Juli d. Js. beschlossen, daß an die Stelle des seitherigen Regulativs, betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Tabak und Tabackfabrikate (Central-Blatt 1881 S. 191) vom 1. Oktober d. Js. ab das nachstehende

Regulativ, betreffend die Ausfuhrvergütung für Taback,

zu treten hat.

Berlin, den 27. August 1888.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Aschenborn.

Regulativ,

betreffend

die Ausfuhrvergütung für Taback.

---

§. 1.

Vergütungssätze.

Wer aus dem freien Verkehr Rohtaback einschließlich Sandblätter und Grumpen oder entrippte Tabackblätter in Mengen von mindestens 25 Kilogramm über die Zollgrenze ausführt oder in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager niederlegt, kann, außer in denjenigen Fällen, wo die Ausfuhr oder Niederlegung inländischen Tabacks nach den Bestimmungen in den §§. 11 und 16 bis 18 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 vor Entrichtung oder Kreditirung der Steuer erfolgt, eine Steuervergütung beanspruchen, welche beträgt von 100 Kilogramm netto:

A. Rohtaback:

a) unfermentirt . . . . 33 *M.*
b) fermentirt . . . . 40 „

B. entrippte Blätter . . . . 47 „

Bei der Ausfuhr oder Niederlegung von grünen Blättern, von Geizen, Tabackstengeln und Abfällen wird keine Vergütung gewährt.

§. 2.

Inländischen Tabackfabrikanten kann bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate über die Zollgrenze oder bei Niederlegung derselben in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager eine Vergütung geleistet werden, welche, je nachdem das Fabrikat aus ausländischem oder aus inländischem Taback hergestellt ist, beträgt von 100 Kilogramm netto:

A. für Fabrikate aus ausländischen Blättern:

a) für Schnupf- und Kautaback . . . . 60 *M.*
b) „ Rauchtaback . . . . 81 „
c) „ Cigarren . . . . 94 „
d) „ Cigarretten . . . . 66 „

B. für Fabrikate aus inländischen Blättern:

a) für Schnupf- und Kautabak	. . . .	32 ℳ,
b) „ Rauchtabak	. . . .	43 „
c) „ Cigarren	. . . .	50 „
d) „ Cigarretten	. . . .	35 „

und

C. für Fabrikate, theilweise aus ausländischem und theilweise aus inländischem Tabak, nach Maßgabe des Mischungsverhältnisses beider Gattungen nach den vorstehend zu A und B aufgeführten Sätzen zu berechnen ist.

Versendungen von Tabackfabrikaten mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung sind nur in Mengen von mindestens 25 Kilogramm zulässig. Für die Versendung von Cigarretten kann durch die Direktivbehörden eine Minimalmenge von 10 Kilogramm festgesetzt werden.

§. 3.

Unter Geizen, welche nach §. 1 von Gewährung einer Vergütung ausgeschlossen sind, werden die vor der Haupternte des Tabaks ausgebrochenen Blatttriebe und unentwickelten Blätter verstanden. In der Nachernte gezogene, vollständig entwickelte Geizblätter werden wie Blätter der Haupternte behandelt.

Unter Tabackabfällen, welche nach §. 1 von Gewährung einer Vergütung ausgeschlossen sind, werden nicht nur die Abfälle von Rohtaback, sondern auch diejenigen von Tabackfabrikaten verstanden. Für Tabackmehl, welches aus Abfällen von Rohtaback oder von Tabackfabrikaten besteht, wird daher eine Vergütung nicht gewährt. Wird Tabackmehl als ein aus fein gemahlenen Blättern und Stengeln bestehendes Halbfabrikat für die Herstellung von Schnupftaback erkannt, so ist für dasselbe die Vergütung für unfermentirten Rohtaback zu gewähren.

Für Cigarretten mit Hülsen aus Papier, Stroh ꝛc. wird Vergütung nur dann gewährt, wenn mindestens 70 Prozent ihres Nettogewichts aus Taback bestehen. Cigarretten, welche lediglich aus Taback bestehen, werden wie Cigarren behandelt.

Für Tabackfabrikate, in welchen Surrogate enthalten sind, wird Vergütung nur in den im §. 13 Absatz 3 erwähnten Fällen und unter den daselbst angegebenen Bedingungen gewährt.

§. 4.

1. Anmeldung, Abfertigung und Kontrole. 1. Im Allgemeinen.

Muster a.

Ueber Rohtaback, entrippte Blätter oder Tabackfabrikate, welche gegen Gewährung einer Vergütung (§§. 1 und 2) ausgeführt oder niedergelegt werden sollen, hat der Versender oder Niederleger der Steuerstelle des Versendungsortes eine Anmeldung nach Muster a in zwei Exemplaren zu übergeben. Zugleich ist der Taback zur Revision vorzuführen. In den Anmeldungen ist außer dem Bruttogewicht der einzelnen Kolli auch das Nettogewicht derselben und, im Falle der gemeinschaftlichen Verpackung verschiedener Tabackgattungen, das Nettogewicht jeder einzelnen Gattung zu deklariren. Als Steuerstelle des Versendungsortes gilt bei der Versendung von Tabackfabrikaten die Steuerstelle, welcher der Fabriksitz zugetheilt ist, bei Versendung von Rohtaback und entrippten Blättern dagegen die Steuerstelle desjenigen Ortes, von dem aus die Versendung mit dem Anspruche auf Steuervergütung erfolgt, gleichviel, ob es der Ursprungsort oder ein anderer Ort ist, welcher nur auf dem Transport berührt wird.

Die Ausfuhr hat über ein zur Erledigung von zollamtlichen Begleitscheinen I (§. 33 des Vereinszollgesetzes) befugtes Grenzzollamt zu erfolgen.

Muster b.*)

Das Versendungsamt trägt die Anmeldungen, von welchen das eine Exemplar mit „Unikat“ und das zweite Exemplar mit „Duplikat“ zu bezeichnen ist, in ein nach Muster b zu führendes Abfertigungsregister ein und nimmt die Revision und Ermittelung des Nettogewichts des Tabacks vor.

Mit Genehmigung des Amtsvorstandes kann unter Beachtung der von der Direktivbehörde in dieser Hinsicht zu treffenden allgemeinen Anordnungen die Revision von Fabrikaten in den Fabrikräumen vorgenommen werden. Die hierdurch erwachsenden Kosten hat der Fabrikant zu erstatten.

Ist das Versendungsamt gleichzeitig das Ausgangs- oder Niederlageamt, so bewirkt dasselbe zugleich die Abfertigung zum Ausgange beziehungsweise zur Niederlage; anderenfalls setzt das Versendungsamt die Kolli unter Verschluß und übergiebt das Unikat der Anmeldung dem Versender behufs Vorführung des Tabacks bei dem Erledigungsamte. Das Letztere trägt die ein-

*) Ist hier nicht abgedruckt.

gehende Anmeldung mit entsprechender Bezeichnung in das Versendungsschein-Empfangsregister (Muster 14 der Dienstvorschriften) ein und nimmt die Ausgangsabfertigung beziehungsweise die Abfertigung zur Niederlage vor. In beiden Fällen erfolgt je nach Umständen eine allgemeine oder eine spezielle Revision. Im Falle eine Verschlußverletzung stattgefunden hat, ist bei der speziellen Revision das Nettogewicht zu ermitteln. Die mit Erledigungsbescheinigungen versehenen Unikate der Anmeldungen sind durch das Erledigungsamt dem Versendungsamt zurückzusenden. Der Tag der Zurücksendung ist in Spalte 10 des Versendungsschein-Empfangsregisters anzumerken.

Zu den Niederlage-Anmeldungen dienen Auszüge aus den Anmeldungen nach Muster a, für welche die Formulare zu den Auszügen aus den Zollbegleitscheinen unter entsprechender Aenderung des Vordrucks benutzt werden können.

Die Unikate der Anmeldungen werden als Rechnungsbeläge verwendet (§§. 6 und 15). Die Duplikate bilden die Beläge zu dem Abfertigungsregister (Muster b).

§. 5.

1. Bei der Abfertigung des Tabacks kann das Nettogewicht statt durch Verwiegung durch Abrechnung einer Tara festgestellt werden. Die Tarasätze betragen:

a) bei unbearbeiteten und bei entrippten Blättern in Ballen von einfacher Leinwand	2	Prozent,
b) bei dergleichen in Ballen von doppelter Leinwand	4	"
c) bei dergleichen in Kisten	22	"
d) bei Karotten und Stangen zu Schnupftaback in Fässern	8	"
e) bei dergleichen in Kisten	12	"
f) bei Schnupftaback, lose in Fässern	10	"
g) bei dergleichen in Zinn- und Papierumhüllung und Kisten	20	"
h) bei Rauchtaback in Papierpacketen und Kisten	25	"
i) bei Cigarren, lose in großen Kisten	28	"
k) bei dergleichen in Papierpacketen und großen Kisten	34	"
l) bei dergleichen in kleinen Kistchen und großen Kisten	47	"

des Bruttogewichts,

m) bei Cigarretten:

Innere Umschließungen:

in Kartons zu 100 Stück oder mehr		
mit Mundstück	30	"
ohne Mundstück	31	"
in Kartons zu weniger als 100 Stück		
mit Mundstück	51	"
ohne Mundstück	43	"
in Papierpacketen		
mit Mundstück	13	"
ohne Mundstück	13	"

des Gewichts der Cigarretten einschließlich der inneren Umschließungen.

Aeußere Umschließungen:

in Kisten ohne Zinkeinsatz		
bei einem Bruttogewicht des Kollo		
bis zu 100 Kilogramm	27	"
über 100 Kilogramm	30	"
in Kisten mit Zinkeinsatz		
bei einem Bruttogewicht des Kollo		
bis zu 100 Kilogramm	33	"
über 100 Kilogramm	27	"

des Bruttogewichts.

Bei Cigarretten in inneren und äußeren Umschließungen ist das Nettogewicht in der Weise festzustellen, daß zunächst von dem Bruttogewicht die Tara für die äußere Umschließung und hierauf von dem verbleibenden Gewicht die Tara für die innere Umschließung in Abzug gebracht wird.

2. Das durch Abrechnung der Tara (Ziffer 1) berechnete Nettogewicht wird nur dann der Feststellung der Zoll- oder Steuervergütung zu Grunde gelegt, wenn es nicht mehr beträgt, als das von dem Versender in der Anmeldung angegebene; das letztere wird zu Grunde gelegt, wenn es geringer ist, als das durch Berechnung ermittelte.

3. Der Abfertigungsstelle steht in jedem Falle die Befugniß zu, statt der Berechnung des Nettogewichts nach den obigen Tarasätzen, die Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung des Tabacks ohne jede Umschließung beziehungsweise bei Cigarretten auch durch Verwiegung derselben sammt der inneren Umschließung und demnächstige Abrechnung der für die innere Umschließung gewährten Tara eintreten zu lassen. Die gleiche Befugniß steht dem Versender zu.

4. Bei der Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung kann nach dem Ermessen der Abfertigungsstelle Probeverwiegung eintreten, wenn Kolli von gleicher Beschaffenheit und gleichem Inhalt nahezu gleiches Gewicht haben. Abweichungen von nicht mehr als 5 Prozent des Bruttogewichts sollen dabei die Probeverwiegung nicht ausschließen.

5. Beim Vorhandensein innerer Umschließungen, z. B. bei der Verpackung von Cigarren in Kistchen, von Cigarretten in Kartons, von Rauchtaback in Papierpacketen, von Schnupftaback in Packeten in Zinn- und Papierumhüllungen u. s. w. darf, sofern die inneren Umschließungen augenscheinlich von gleicher Größe und gleicher Beschaffenheit sind, das Gesammtgewicht der inneren Umschließung durch probeweise Verwiegung einzelner Kistchen, Packete u. s. w. ermittelt werden.

6. In dem Revisionsbefunde ist die Art der äußeren und etwaigen inneren Umschließungen, sowie die Art der Ermittelung des Nettogewichts (ob durch Abzug eines Tarasatzes oder vollständige oder probeweise Verwiegung) anzugeben.

7. Von der Einleitung des Strafverfahrens auf Grund des §. 38 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 ist dann abzusehen, wenn weder das deklarirte Bruttogewicht noch das deklarirte Nettogewicht das ermittelte Brutto- beziehungsweise Nettogewicht um mehr als 5 Prozent übersteigt.

§. 6.

Die Hauptämter haben über die in ihren Bezirken zu gewährenden Vergütungen für Rohtaback und entrippte Blätter, sowie für Cigarren, für welche lediglich die Steuervergütung für aus inländischem Taback hergestellte Cigarren in Anspruch genommen wird, nach näherer Anleitung der Direktivbehörde monatlich Liquidationen aufzustellen und mit den Unikaten der betreffenden Anmeldungen an die Direktivbehörde zur Zahlungsanweisung einzusenden.

§. 7.

2. In den unter Kontrole stehenden Fabriken.

Diejenigen Fabrikanten, welche bei der Ausfuhr oder bei der Niederlegung von Schnupf-, Kau- und Rauchtaback und von Cigarretten auf Gewährung der im §. 2 genannten Vergütung, sowie diejenigen, welche bei der Ausfuhr oder bei der Niederlegung von Cigarren auf Gewährung der im §. 2 unter A oder C fallenden Vergütungen Anspruch machen wollen, haben hiervon der Steuerstelle des Fabriksitzes vor Herstellung der Fabrikate Anzeige zu machen und außer den Vorschriften in den §§. 2 bis 5 noch die Vorschriften in den §§. 8 bis 19 zu beobachten, sowie sich den ihnen sonst noch von der Steuerbehörde bekannt zu machenden Bedingungen zu unterwerfen.

§. 8.

Die Zoll- oder Steuervergütungen werden nur dann bewilligt, wenn der betreffende Tabackfabrikant in Beziehung auf die Beobachtung der Zoll- und Steuergesetze unbescholten ist, regelmäßig ein Lager an Roh- und fabrizirtem Taback von wenigstens 15 000 Kilogramm hält, und wenn seine Fabrik nebst Waarenlager sich an einem Orte befindet, in welchem ein mit wenigstens zwei Beamten besetztes Zoll- oder Steueramt vorhanden ist. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde die Vergütungen auch für Fabriken in solchen Orten bewilligen, in denen sich eine mit mehreren Beamten besetzte Amtsstelle nicht befindet.

Darüber, ob ein Lagerbestand von dem bezeichneten Umfange regelmäßig unterhalten wird, hat sich die Steuerstelle des Fabriksitzes von Zeit zu Zeit Ueberzeugung zu verschaffen. Wenn neu entstehende Fabriken im ersten Jahre oder eingehende Fabriken bis zur Abwickelung ihrer Geschäfte den Lagerbestand von 15 000 Kilogramm nicht nachzuweisen vermögen, sind dieselben deshalb vom

Genusse der Vergütungen nicht auszuschließen. Letztere brauchen nach dem Ermessen der Direktivbehörde auch solchen in Betrieb befindlichen Fabriken nicht versagt zu werden, bei welchen der Lagerbestand auf kurze Zeit unter jene Gewichtsmenge herabsinken sollte.

§. 9.

Der Fabrikant hat schriftlich oder zu Protokoll eine Erklärung darüber abzugeben, ob in seiner Fabrik allein ausländischer oder allein inländischer oder ausländischer und inländischer Tabact verarbeitet werden wird, und letzteren Falls, ob nur ungemischte Fabrikate oder ob auch gemischte Fabrikate hergestellt werden sollen.

Diese Erklärung ist vorher zu ergänzen, wenn auf eine andere Art des Betriebes übergegangen werden soll.

Die Fabrikanten müssen über den Ankauf und die Versendung von Tabact, sowie über den Fabrikbetrieb ordnungsmäßige Handelsbücher führen, welche sie auf Erfordern einem von der Direktivbehörde oder dem Hauptamte beauftragten Oberbeamten zur Einsicht vorzulegen haben. Auch sind sie verpflichtet, diesem Oberbeamten den Besuch der Betriebsräume während des Betriebes jederzeit zu gestatten und auf Verlangen jede auf den Fabrikbetrieb sich beziehende Auskunft zu ertheilen.

§. 10.

Ausländischen Tabact darf der Fabrikant nur unmittelbar aus dem Auslande oder aus öffentlichen Niederlagen oder aus unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlagern und nur in Mengen von wenigstens 250 Kilogramm beziehen.

Eine Ausnahme ist zulässig zum Zweck des Bezugs von Proben in Mengen von nicht über 50 Kilogramm für jede Sendung. Von der Direktivbehörde kann dem Fabrikanten gestattet werden, Tabacke in Mengen von mehr als 50, jedoch weniger als 250 Kilogramm zu beziehen.

§. 11.

Der ausländische Tabact darf nur bei der Steuerstelle des Fabriksitzes verzollt werden und ist daher auf dieselbe, sofern sie nicht zugleich das Grenzzollamt oder Niederlageamt ist, über welches der Bezug erfolgt, unter Begleitscheinkontrole zu überweisen.

Der Fabrikant ist verpflichtet, den bezogenen ausländischen Tabact in seine Fabrikräume zu bringen. Daß dies geschehen, wird auf den die Verzollung nachweisenden Belägen amtlich bescheinigt.

§. 12.

Inländischen Tabact darf der Fabrikant ebenfalls nur in Mengen von mindestens 250 Kilogramm in einem Transporte beziehen. Eine jede Einlagerung von solchem Tabact muß alsbald der Steuerstelle angezeigt werden. Zugleich ist anzugeben, ob der Tabact fermentirt ist oder vor der Verarbeitung noch der Fermentation in der Fabrik unterworfen werden soll.

§. 13.

Die Fabrikanten, welche nach ihrer Erklärung (§. 9) ausländische und inländische Tabacke, getrennt oder gemischt, verarbeiten, haben in den Anmeldungen (Muster a) oder in diesen beizufügenden besonderen Deklarationen anzugeben, ob die Fabrikate lediglich aus ausländischem oder lediglich aus inländischem Tabact oder aus beiden gemischt hergestellt sind.

Die Fabrikanten, welche ausländische und inländische Tabacke gemischt verarbeiten, haben zur Feststellung des Antheils, welcher von dem Nettogewicht der mit dem Anspruch auf Vergütung versendeten Fabrikate auf die ausländischen und die inländischen Tabacke fällt, ein Notizbuch nach Muster c zu führen, welches amtlich zu foliiren ist. Muster c.

Wenn einem Fabrikanten die Verwendung von Tabacksurrogaten gestattet ist, so sind über die Surrogate in dem Notizbuch und in dem Konto (§. 14) in gleicher Weise Anschreibungen zu führen, wie über ausländischen und inländischen Tabact. Für die verwendeten Surrogate wird eine Vergütung nicht geleistet.

Am Schluß des Vierteljahrs werden die in dem Notizbuch befindlichen Eintragungen durch den mit der Kontrole der Fabrik beauftragten Oberbeamten unter Zuhilfenahme des Versendungsbuchs und der Fabrikationsbücher, welche letztere die Namen und Zusammensetzung der einzelnen Sorten mit den Gewichtsverhältnissen der Zuthaten und gewonnenen Mengen genau nachweisen müssen, geprüft und mit den betreffenden Anmeldungen verglichen.

Ist bei der Prüfung die Uebereinstimmung dieser Bücher und der genannten Beläge festgestellt, so erfolgt der Abschluß des Notizbuchs. Die Richtigkeit des Abschlusses ist durch den Fabrikanten und durch den betreffenden Oberbeamten zu bescheinigen.

§. 14.

Die Steuerstelle hat bezüglich jeder nach Maßgabe des §. 8 zum Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung zugelassenen Fabrik ein Konto zu führen, in welchem die Einlagerungen an dem zur Fabrikation bestimmten Rohtabak und die unter Buchkontrole erfolgten Versendungen von Tabackfabrikaten nachgewiesen und am Schlusse jedes Quartals die Berechnung der Vergütung angefertigt wird. Die Führung dieses Konto geschieht nach Muster d. Muster d.*)

Hierzu wird erläuternd bemerkt:

1. In dem Konto für eine Fabrik, welche nur ausländischen Tabak verarbeitet, können die Spalten 6, 11, 13, 14, 16, 17, 19, 20 und 22, in demjenigen für eine Fabrik, welche nur inländischen Tabak verarbeitet, die Spalten 5, 11, 12, 14, 15, 17, 18, 20 und 21 und in demjenigen für eine Fabrik, in welcher ausländischer und inländischer Tabak ungemischt verarbeitet wird, die Spalten 11, 14, 17 und 20 ausfallen.

2. In der ersten Abtheilung des Konto ist der Zugang an Rohtabak nach der Zeitfolge anzuschreiben. Die Anschreibung erfolgt bei dem ausländischen Tabak nach dem der Verzollung zu Grunde gelegten Nettogewicht und bei dem inländischen Tabak nach dem Nettogewicht desselben in fermentirtem Zustande, wobei 100 Kilogramm unfermentirter Tabak gleich 80 Kilogramm fermentirtem Tabak zu rechnen sind.

3. In der zweiten Abtheilung des Konto werden als Abgang die mit Anspruch auf Vergütung unter Buchkontrole abgefertigten Fabrikate auf Grund der Anmeldungen einzeln nachgewiesen. Am Schlusse des Quartals ist ferner bezüglich der gemischten Fabrikate nach Anleitung des Musters der Antheil auszuscheiden, welcher auf die ausländischen und inländischen Tabacke fällt. Die Ausscheidung erfolgt auf Grund des dem Konto beizufügenden Notizbuchs (§. 13).

§. 15.

Der Fabrikant erhält die Vergütung für die ausgeführten oder niedergelegten Tabackfabrikate in vierteljährlichen Zeitabschnitten.

Die Steuerstelle fertigt die Berechnung über die zu gewährende Vergütung nach Anleitung des Musters d und legt das Konto mit den Unikaten der betreffenden Anmeldungen der Direktivbehörde zur Prüfung und Anweisung der Vergütung vor.

Ist dem Fabrikanten Zoll- oder Steuerkredit gewährt, so findet hierauf Abrechnung statt.

§. 16.

Die Fabrikanten haben nach näherer Anweisung der Direktivbehörde ein Fabrikationsbuch zu führen, welches über die verarbeiteten Mengen Rohtabak, die aus denselben hergestellten Fabrikate und den Absatz derselben nach dem In- und Auslande genauen Aufschluß geben muß. Die Direktivbehörde ist ermächtigt, Lagerbestandsaufnahmen anzuordnen. Die Fabrikanten sind verpflichtet, den Beamten die erforderlichen Hülfsdienste hierbei leisten zu lassen.

§. 17.

Die Fabrikanten haben sämmtliche in der Fabrik und im Komtor beschäftigten Personen, mit Ausnahme der Arbeiter, jedoch einschließlich der Werkführer, mit Namen und unter Bezeichnung der Art der Beschäftigung, desgleichen die Veränderungen, welche hinsichtlich dieser Personen eintreten, der Steuerstelle anzuzeigen.

Die Direktivbehörde bestimmt auf Antrag des Fabrikanten, welche der bezeichneten Personen auf Erfüllung der gegebenen Vorschriften und richtige Führung der Bücher verpflichtet werden sollen.

*) Ist hier nicht abgedruckt.

§. 18.

Die Vergünstigung der Gewährung von Zoll- oder Steuervergütungen kann zu jeder Zeit an veränderte Bedingungen geknüpft oder zurückgenommen werden. Zur Zurücknahme ist die Direktivbehörde befugt. Die Zurücknahme soll in der Regel erfolgen, wenn der Fabrikant oder eine bei der Fabrikation oder im Komtor beschäftigte Person wegen im Interesse des Fabrikanten verübter Zoll- oder Steuerdefraudation oder Vergehung der im §. 38 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 bezeichneten Art rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 19.

Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, von der Anwendung der in den §§. 13, 14, 16 und 17 angegebenen Kontrolen ganz oder theilweise Abstand zu nehmen, insofern im Einverständniß mit dem Fabrikanten der Fabrikationsbetrieb unter ständige amtliche Kontrole gesetzt wird. In diesem Falle hat der Fabrikant die Kosten der Beaufsichtigung des Fabrikationsbetriebs und des amtlichen Mitverschlusses der Fabrik- und Lagerräume zu tragen.

§. 20.

Tritt ein Fabrikant, welcher bis dahin nicht unter Kontrole gestanden, behufs Erlangung von Zoll- oder Steuervergütung unter Kontrole, so hat derselbe seinen Vorrath an Rohtaback, Halb- und Ganzfabrikaten auf Grund der Bücher zu deklariren. Nach Prüfung der Deklaration durch einen Oberbeamten ist dieser Vorrath als inländischer Tabak im Konto anzuschreiben und als solcher zu behandeln.

Muster a
(zu §. 4).

Bundesstaat .... Abgegeben den ...ten 18
Haupt .... amtsbezirk .... Nr. .... (des Abfertigungsregisters).

(Unikat.)

Anmeldung

zur

{Ausfuhr / Niederlegung} von {Rohtabak, / entrippten Tabackblättern, / Tabackfabrikaten,} für welche {Zoll- / Steuer-} Vergütung in Anspruch genommen wird.

Der Unterzeichnete erklärt hiermit, die nachstehend verzeichneten Mengen an .... nach {dem Auslande über das .... -Amt .... / der Niederlage zu ....} versenden zu wollen, und nimmt für dieselben die festgesetzte Vergütung in Anspruch.

Der Unterzeichnete bescheinigt zugleich, daß die zur Versendung angemeldeten Tabackfabrikate {von ihm selbst (in seiner Fabrik), / von Hausarbeitern, die in ihren eigenen Wohnungen für seine Rechnung thätig sind,} hergestellt sind.

........, den ...ten .... 18 .

(Unterschrift.)

Die nachstehend aufgeführten Kolli mit Taback sind, sofern nicht der Anspruch auf Gewährung der Vergütung verloren gehen soll, dem .... -Amt zu .... bis zum .... mit unverletztem Verschlusse zur {Ausgangsabfertigung / Aufnahme in die Niederlage} vorzuführen.

........, den ...ten .... 18 .

(Amtsstempel.) (Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

Anmeldung des Versenders.										
Nummer der einzelnen Positionen.	Zahl der Kolli.	Art der		Bezeichnung der Kolli.	Gattung.	Bruttogewicht	Nettogewicht	Zahl der Kolli.	Art der	
		äußeren Umschließungen.	inneren Umschließungen.			kg	kg		äußeren Umschließungen.	inneren Umschließungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Revisionsbefund und Abfertigung.

Bezeichnung der Kolli.	Gattung.	Bruttogewicht	Nettogewicht				Der Berechnung der Vergütung zu Grunde zu legendes Nettogewicht	Angabe, ob und wie Verschluß angelegt ist, Zahl der Bleie zc.
			durch Taraabzug ermittelt		durch vollständige Verwiegung ermittelt	durch probeweise Verwiegung ermittelt		
		kg	Tarasatz	kg	kg	kg	kg	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

Die Revisionsbeamten

Erledigungsbescheinigungen.

1. Die Anmeldung ist abgegeben am .... 18 ....

2. Dieselbe ist eingetragen im Versendungsschein-Empfangsregister unter Nr. ....

3. Revisionsbefund:
   a) in Betreff des Verschlusses:

   b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

4. Der Tabak ist weiter nachgewiesen im Niederlage-Register Seite .... Konto .... Nr. ....

5. Nachweis des Ausgangs über die Grenze:

A. Obengenannte Waaren wurden nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a) in den Eisenbahngüterwagen Nr. .... der .... Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit .... Schlössern der Serie .... dem ....-Amte in .... überwiesen.

...., den ....ten .... 18 ....

....-Amt.

b) auf das .... des .... verladen und dem AnsagEposten in .... unter Begleitung durch d.... Grenzaufseher .... / Verschluß mittelst .... } überwiesen.

...., den ....ten .... 18 ....

....-Amt.

c) unter unseren Augen in das Ausland geführt.

...., den ....ten .... 18 ....

....-Amt.

B. D.... oben bezeichnete .... wurde nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a) d.... Grenzaufseher .... zur Begleitung über die Grenze übergeben.

...., den ....ten .... 18 ....

(Unterschriften.)

b) unter unseren Augen in das Ausland geführt.

...., den ....ten .... 18 ....

(Unterschriften.)

Die Erledigung der Anmeldung bescheinigt

...., den ....ten .... 18 ....

....-Amt.

(Amtsstempel.) (Unterschrift.)

Muster e
(zu §. 13).

Notizbuch

über

die aus der Fabrik von ________________ in ________________
gegen Zoll- oder Steuervergütung abgefertigten Tabackfabrikate

für das ______ Quartal 18 ____.

ntbält ________ **Blätter.**

(L. S.) Der ________________
(Unterschrift.)

Laufende Nummer.	Datum.	Nummer des Abfertigungs-Registers.	Nummer des Versendungsbuches.	Amt, auf welches die Sendung abgefertigt worden ist.	Sorte, Mischungsverhältniß und Nettogewicht.					
					Aus rein ausländischem Tabad		Aus ausländischem und inländischem Tabad gemischt, 80 Prozent ausländischer Tabad		Aus ausländischem und inländischem Tabad gemischt. .. Prozent ausländischer Tabad	
					Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg
								I. Schnupf- und Kautabad.		
1. ꝛc.	16. Januar	21	44	Constanz	Macuba	48	St. Vincent Nr. 2.	118	.	.
12. ꝛc.	18. März	114	212	Berlin f. a. G..	.	.	.	.	.	.
				Summe I ..	.	588	.	462	.	.
									II. Rauchtabad.	
1. ꝛc.	2. Januar	2	7	Swinemünde ..	.	.	.	.	.	.
36. ꝛc.	25. März	122	297	Lübeck......	.	.	Portoriko Nr. 4	320	.	.
				Summe II ..	.	.	.	1310	.	.
									III. Cigarren.	
1. ꝛc.	5. Januar	14	23	Basel	Rosarita Londres	174	.	.	.	.
110. ꝛc.	2. März	110	181	Berlin, Hamburger Bahnhof..	.	.	.	.	.	.
				Summe III ..	.	614	.	.	.	.
									IV. Cigarretten.	
1. ꝛc.	7. Januar	19	29	Emmerich	.	.	.	.	.	.
51. ꝛc.	29. März	141	317	Bodenbach ...	.	.	La Ferme imit.	226	.	.
				Summe IV ..	.	.	.	716	.	.

der ausgeführten oder zur Niederlage abgefertigten Tabackfabrikate.

Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, 65 Prozent ausländischer Taback		Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, . . Prozent ausländischer Taback		Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, 42 Prozent ausländischer Taback		Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, . . Prozent ausländischer Taback		Aus rein inländischem Taback	
Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	Dünkirchener Karotten	110
.	.	.	.	.	.	.	.	.	650
Varinas mit grüner Etikette	1420	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	2720	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	demi Havanna	120	.	.	.	.
.	.	.	.	.	310	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	Popularitatis	110
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	519

Zusammenstellung.	Ueberhaupt kg	Davon aus ausländischem Tabak kg
I. Schnupf- und Kautabak.		
1. Aus rein ausländischem Tabak	588	588
2. Aus ausländischem und inländischem Tabak gemischt, 80 Prozent ausländischer Tabak	462	369,60
3. Aus rein inländischem Tabak	650	.
Summe I.	.	.
II. Rauchtabak.		
rc.		
Summe IV.	.	.
Hierzu „ III.	.	.
„ II.	.	.
„ I.	.	.
Ueberhaupt	.	.

Die Richtigkeit und Uebereinstimmung mit den Fabrikbüchern bescheinigen:

(Unterschrift des Oberbeamten.) (Unterschrift des Fabrikanten.)

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 57. Ausgegeben Freitag den 28. December **1888.**

Wegen des Neujahrstages erscheint das nächste Amtsblatt mit Anzeiger am 4ten k. M.

Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist das **Titelblatt** zu dem Jahrgang 1888 beigefügt.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

722. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird das in der Nacht vom 1sten zum 2ten d. M. in der Stadt Neuß verbreitete Flugblatt mit der Ueberschrift: „Ein Wort an Bürger und Volk! — An die Wähler des Wahlkreises Neuß und Grevenbroich. Zur Aufklärung!" beginnend: „Bürger! Arbeiter! Unsere gesellschaftlichen Institutionen stehen mit dem Wohlergehen der großen Mehrheit des Volkes im krassesten Widerspruche" und endigend: „Arbeiter des Wahlkreises Neuß und Grevenbroich! Auch Ihr seid berufen, an dem großen Befreiungswerke der Menschheit mit einzugreifen, wählt daher in Zukunft einen Anhänger der Sozialdemokratie!" Verlag von Fr. Harm, Druck von H. Grimpe, beide Elberfeld, — verboten.

Düsseldorf den 12. December 1888.

Der Regierungs-Präsident. In Vertr.: Koenigs.

723. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 ist das in Flensburg verbreitete Flugblatt:

„An die Bevölkerung Flensburg's!" beginnend: „Arbeiter, Bürger! Den Weg, den wir wählen, um zu Euch zu reden", und schließend mit den Worten: „Darum Arbeiter, Bürger! schaart Euch, sofern Ihr es noch nicht gethan habt, um das Banner der Sozialdemokratie zum Heile aller Menschen", unterzeichnet: „Mehrere Sozialdemokraten",

ohne Angabe des Druckers und Verlegers, unterm heutigen Tage von uns verboten worden.

Schleswig am 15. December 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hagemann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

724. Seitens des General-Commandos des 11ten Armeekorps sind auf Grund der jetzt zur Ausgabe gelangten neuen Wehr- und Heer-Ordnung nachstehende Bestimmungen getroffen worden:

1. Zu §. 94,1 der Wehr-Ordnung.

Als Truppentheile, bei welchen eine Einstellung Einjährig-Freiwilliger auch am 1. 4. jeden Jahres stattfinden kann, werden bestimmt:

Infanterie-Regiment Nr. 81, 1. 2. und 4. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 83, Füsilier-Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 94 und Infanterie-Regiment Nr. 116.

Bei allen übrigen Infanterie-Bataillonen hat eine solche nur am 1. 10. jeden Jahres zu erfolgen.

2. Zu §. 13,2 der Heer-Ordnung.

Die Uebungen der Volksschullehrer und Candidaten des Volksschulamtes — jetzt 10 Wochen — finden stets mit der 1. Uebung der Ersatz-Reservisten statt und zwar nach folgendem Plane:

Die Schulamtskandidaten aus dem Landwehr-Bataillons-Bezirke:	Ueben beim Truppentheil:
Oberlahnstein Wetzlar Weilburg	Infanterie-Regiment Nr. 87 oder 88 (nach Anordnung der 41. Infanterie-Brigade.)
Wiesbaden	Füsilier-Regiment Nr. 80.
Marburg Fulda Frankfurt a/M.	Infanterie-Regiment Nr. 81.
Siegen Meschede Arolsen Cassel 1 Cassel 2 Hersfeld	Infanterie-Regiment Nr. 83.
Gotha	Infanterie-Regiment Nr. 95.
Meiningen	Infanterie-Regiment Nr. 32.
Weimar Eisenach	Infanterie-Regiment Nr. 94.
Darmstadt 1 Darmstadt 2 Erbach	Infanterie-Regiment Nr. 115.
Friedberg Gießen	Infanterie-Regiment Nr. 116.
Mainz Worms	Infantr.-Regimenter Nr. 117 oder 118 (nach Anordnung der 50. Infanterie-Brigade.)

Die früheren deshalbigen Bestimmungen sind aufgehoben. Cassel am 22. December 1888.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: Schwarzenberg.

725. Auf den Bericht vom 14. November d. Js. will Ich hierdurch genehmigen, daß der Zinsfuß der-

jenigen Anleihen im Betrage von 500 000 Mark und 200 000 Mark, zu deren Aufnahme die Stadt Eschwege, im Regierungsbezirk Cassel, durch die Privilegien vom 24. October 1879 und 1. Mai 1885 ermächtigt worden ist, von vier auf drei einhalb Prozent herabgesetzt werde, mit der Maßgabe, daß die in den Privilegien festgesetzte Tilgungsfrist innegehalten werde, sowie daß die noch nicht getilgten Anleihescheine den Inhabern derselben rechtzeitig für den Fall zu kündigen sind, daß die Anleihescheine dem Stadtrathe von Eschwege nicht bis zu einem von demselben festzusetzenden Termine zur Abstempelung auf $3\frac{1}{2}$ Prozent eingereicht werden. Berlin den 26. November 1888.

Wilhelm.

von Scholz. Herrfurth.

An die Minister der Finanzen und des Innern.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß vom 26. November d. Js., wegen Herabsetzung des Zinsfußes zweier Darlehen der Stadt Eschwege im Betrage von 500 000 Mark und 200 000 Mark, wird hiermit gemäß des Gesetzes vom 10. April 1872, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter, veröffentlicht. Cassel am 18. December 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

726. Die Gemeinde Steinbach, im Kreise Hünfeld, wird vom 1. Januar 1889 an vom Standesamtsbezirk Burghaun abgetrennt und für dieselbe ein eigenes Standesamt gebildet. Die Geschäfte des Standesbeamten übernimmt der Bürgermeister Leonhard Vogt, die des Stellvertreters der Vicebürgermeister Anselm Weidenbörner zu Steinbach.

Cassel am 18. December 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

727. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch der Schluß der Jagd auf Hasen, Auer-, Birk- und Fasanen-Hennen, Haselwild und Wachteln auf den 18. Januar k. J. Abends festgesetzt. Cassel am 27. December 1888.

Namens des Bezirks-Ausschusses:

Der Vorsitzende Rothe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

728. Bei dem Landgericht Meiningen besteht die bisherige Kammereintheilung auch im Jahre 1889 fort. Es wird daher auch in Letzterem

die erste Civilkammer hier mit dem Bezirk des Herzoglich Sachsen-Meiningischen Antheils am Landgerichtsbezirk unter dem Vorsitz des Präsidenten Diez

am Dienstag in den aus den Bezirken der Amtsgerichte zu Meiningen, Römhild, Salzungen, Themar und Wasungen

und am Freitag in den aus den übrigen Herzoglich Sachsen-Meiningischen Amtsgerichtsbezirken des Landgerichtssprengels anfallenden Sachen,

die zweite Civilkammer — für die Königlich Preußischen und Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Theile des Sprengels — unter dem Vorsitz des Directors von Adelebsen

am Donnerstag und event. Dienstag;

die erste Strafkammer hier — zuständig für die Herzoglich Sachsen-Meiningischen Antheile am Landgerichtssprengel, soweit nicht die Strafkammer bei dem Herzoglich Sächsischen Amtsgericht Coburg competent ist, für den ganzen Landgerichtssprengel zuständig hinsichtlich der Handlungen nach §. 82 Abs. 2 und §. 99 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezw. in ihrem Vorsitzenden nach §. 83 Abs. 3 das. — unter dem Vorsitz des Directors Wagner

am Mittwoch und Sonnabend;

die zweite Strafkammer hier — für den Königlich Preußischen Antheil am Landgerichtsbezirk — unter dem Vorsitz des Directors von Adelebsen

am Montag;

die Strafkammer bei dem Herzoglich Sächsischen Amtsgericht Coburg — zuständig für den Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Theil des Landgerichtssprengels und die Herzoglich Sachsen-Meiningischen Amtsgerichtsbezirke Sonneberg, Steinach und Schalkau als erkennendes Gericht erster und, soweit in der Besetzung mit nur 3 Richtern zu verhandeln und entscheiden ist, auch zweiter Instanz — unter dem Vorsitz des Geheimen Justizraths Dr. Otto in Coburg

am Montag und Donnerstag;

die Kammer für Handelssachen zu Coburg (für das Herzogthum Sachsen-Coburg) unter demselben Vorsitzenden

am Mittwoch

der Woche öffentliche Sitzung halten.

Als Untersuchungsrichter beim Landgericht ist von den hohen betheiligten Landesjustizverwaltungen Landgerichtsrath Rohr, als dessen regelmäßiger Vertreter Landgerichtsrath Unger bestellt.

Als Sprechstunden der Gerichtsschreiberei des Landgerichts hier, innerhalb deren diese für die Rechtsuchenden werktäglich geöffnet ist, sind die Stunden von 10 bis 12 Uhr Vor- und von 4 bis 5 Uhr Nachmittags der Werktage festgesetzt.

Der Aushang des Verzeichnisses der verkündeten und unterschriebenen Urtheile der Civilkammern hier erfolgt am Sonnabend der Woche.

Meiningen am 20. December 1888.

Der Präsident des Landgerichts. Diez.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

729. Nachstehend werden die Verwaltungs-Ergebnisse der drei communalständischen Leihanstalten des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Cassel vom Jahre 1887 veröffentlicht.

Cassel am 22. November 1888. Der Landes-Director in Hessen. v. Hundelshausen.

Laufende Nr.	Gegenstand.	Leihanstalt													
		Cassel.		Fulda.						Hanau.					
				Haupt-fonds.		Reserve-fonds.		Ueberhaupt.		Haupt-fonds.		Reserve-fonds.		Ueberhaupt.	
		M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
	I. Activa.														
1.	Ausgeliehene Kapitalien gegen hypothekarische Sicherheit bezw. gegen Schuldscheine von Gemeinden ꝛc.	—	—	2402335	66	—	—	2402335	66	2238116	40	—	—	2238116	40
2.	In auf den Inhaber lautenden Werthpapieren angelegten Kapitalien .	86750	85	1341779	04	564230	19	1906009	23	999312	55	693110	28	1692422	83
3.	Erworbenes bezw. wieder veräußertes Grundvermögen	—	—	1000	—	—	—	1000	—	27507	98	—	—	27507	98
4.	Auf Pfänder ausgeliehene Kapitalien	98644	—	36388	15	—	—	36388	15	117476	—	—	—	117476	—
5.	Zinsen-Rückstände . .	—	—	6303	34	—	—	6303	34	271	50	—	—	271	50
6.	Kassenbestand	10598	63	110615	47	—	—	110615	47	11453	50	8593	52	20047	02
	Hauptbetrag I. Activa	195993	48	3898421	66	564230	19	4462651	85	3394137	93	701703	80	4095841	73
	II. Passiva.														
7.	Gegen ausgegebene Obligationen angelegte Kapitalien	—	—	3890784	06	—	—	3890784	06	3389530	—	—	—	3389530	—
8.	Nicht erhobene Zinsen ꝛc.	2313	54	4594	67	—	—	4594	67	4607	93	—	—	4607	93
9.	Ueberzahlung	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Hauptbetrag II. Passiva	2313	54	3895378	73	—	—	3895378	73	3394137	93	—	—	3394137	93
	Verglichen, ergibt sich Vermögen	193679	94	—	—	—	—	567273	12	—	—	—	—	701703	80
	gegen 1886 .	187430	18	—	—	—	—	542871	15	—	—	—	—	667963	35
	Dasselbe hat sich vermehrt um	6249	76	—	—	—	—	24401	97	—	—	—	—	33740	45
	gegen 1886 . .	3937	04	—	—	—	—	30107	09	—	—	—	—	38493	15

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

730. Vom 7. Januar k. Js. ab werden, an Stelle der in hiesiger Stadt bisher jährlich stattgefundenen 4 Zuchtschweinmärkte, an jedem ersten Montage eines jeden Monats Zuchtschweinmärkte abgehalten. Cassel am 20. December 1888.

Der Oberbürgermeister der Residenz. Weise.

Vacanzen.

731. Die Pfarrstelle zu Zierenberg, in der Classe gleichen Namens, ist in Folge Ablebens ihres Inhabers erledigt. Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes, binnen 4 Wochen anher einzureichen. Cassel am 15. December 1888.

Königliches Consistorium. v. Weyrauch.

732. Die Schulstelle zu Rechtebach, mit welcher neben einer Vergütung von 90 Mark für Feuerung und freier Wohnung ein Jahreseinkommen von 780 Mk. verbunden ist, wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1sten k. Mts. vacant.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Pfarrer Wepler zu Waldkappel einreichen. Eschwege am 17. December 1888.

Das geschäftsleitende Mitglied des Königlichen Schulvorstandes von Rechtebach.
Grimm, Königlicher Landrath.

733. Die 2te Elementar- (5te Lehrer)-Stelle zu Gudensberg, mit welcher neben freier Wohnung, jedoch einschließlich 90 Mark für Feuerung, ein Einkommen von 990 Mark verbunden ist, wird in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers mit dem 1sten Januar 1889 zur Erledigung kommen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre deshalbigen Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 3 Wochen an den Unterzeichneten, oder an den Stadtschulvorstand

zu Gudensberg einsenden.

Fritzlar am 22. December 1888.

Namens des Königlichen Stadtschulvorstandes:
Der Landrath von Eschwege.

734. Die erste Schulstelle zu Roth, mit welcher neben freier Wohnung ein jährliches Einkommen von 900 Mark verbunden ist, ist in Folge Ablebens des seitherigen Inhabers vacant geworden.

Bewerber um dieselbe haben ihre bezüglichen Meldungsgesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen an den Unterzeichneten, oder an den Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Schilling auf dem Berg, binnen 3 Wochen einzureichen.

Gelnhausen am 20. December 1888.

Namens des Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath Frhr. Riedesel.

Personal-Chronik.

Ernannt: der bisherige 2te lutherische Pfarrer Philipp Theodor Daube zu Frankenberg zum Pfarrer in Holzburg,

der bisherige Pfarrgehülfe in Marjoß, past. extr. Carl Ehringhaus, zum Verweser der Pfarrei Mottgers,

der bisherige Pfarrgehülfe zu Schmalkalden, past. extr. Aßmann, zum Verweser der Pfarrei Dreihausen,

der bisherige Pfarrgehülfe zu Oberrosphe, past. extr. Eduard Landau, zum Verweser der Pfarrei Schweinsberg,

der Pfarramtscandidat Friedrich Fink zum Gehülfen des Pfarrers Bode zu Wachenbuchen,

der Referendar Kathmann zum Gerichtsassessor,

die Kataster-Kontroleure Fetz zu Hanau und Meiners zu Rinteln zu Steuerinspectoren,

die Secretare Siemon und Strube bei der Landes-Direction zu Ober-Secretaren,

die Kanzlisten Mühling und Faß daselbst zu Registratoren,

die Kanzlei-Hülfsarbeiter Fladung und Pilger daselbst zu Kanzlisten,

der Secretar Wickert zum Inspector und Kassirer bei dem Landkrankenhause zu Bettenhausen,

der Assistent Dr. Scherer zum Secretar der Landesbibliothek in Cassel,

der Hülfsarbeiter Morell zum Büreaubeamten und Kassen-Kontroleur bei der Corrections- rc. Anstalt zu Breitenau,

der Hülfslehrer Ritzert zum Taubstummenlehrer an der Taubstummenanstalt zu Homberg,

der bisherige Büreau-Hülfsarbeiter Hoffmann zum Büreau-Assistenten bei der Königlichen Polizei-Direction zu Cassel und

der jetzige Vicebürgermeister Joh. Friedrich Finger in Löhlbach an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Vicebürgermeisters Faust daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten.

Verliehen: dem bisherigen Pfarrgehülfen zu Holzhausen, Pfarramtscandidaten Friedrich Wilhelm Paulus, auf erfolgte Präsentation die Pfarrstelle zu Grebenau,

den Landrichtern Roesler in Cassel, Coing in Marburg, Schwarzkopf in Cassel, Pfeiffer in Cassel, von Hadeln in Cassel
der Charakter als Landgerichtsrath,

den Amtsrichtern Gößmann in Bergen, von Boxberger in Kirchhain, Brockhoff in Hanau, Köhler in Cassel, Büff in Cassel, Wilcke in Bischhausen, Burchardi in Homberg, Fürer in Salmünster, Kersting in Wolfhagen, Mogk in Corbach, Sebold in Schmalkalden, Gelhard in Gladenbach, Coester in Cassel, von Hanstein in Neustadt, Briesen in Schlüchtern, Rube in Corbach, Spangenberg in Allendorf a/W., Hatzfeld in Biedenkopf
der Charakter als Amtsgerichtsrath,

dem Kanzlisten Pflug bei dem Landgericht in Cassel der Titel als Kanzlei-Inspector und

dem Generalkommissions-Kanzlisten Eckhard Erstmann zu Cassel der Charakter als Kanzlei-Secretair.

Zurückgenommen: die in Nr. 52 des Amtsblatts veröffentlichte Versetzung des Gerichtsdieners Lißmann in Birstein an das Amtsgericht in Rauschenberg.

Versetzt: der Erste Staatsanwalt Grawert in Münster in gleicher Amtseigenschaft an das Landgericht zu Marburg,

der Kataster-Assistent Schulz in Cassel als Kataster-Kontroleur nach Kempen im Regierungsbezirke Posen,

die Wegebau-Aufseher Schmidt von Salmünster nach Gelnhausen, Becker von Beckedorf nach Groß-Nenndorf und Krieg von Rosenthal nach Rehren.

Entlassen: der Inspector und Kassirer Eisenberg bei dem Landkrankenhause zu Bettenhausen.

Gestorben: der Polizei-Secretair August Wagner zu Cassel und

der Forstaufseher Schmeißing zu Sand.

Pensionirt: der Pfarrer Daube in Holzburg,

der Secretar Schultheis bei der Landesbibliothek in Cassel und

die Wegebau-Aufseher Stock zu Gelnhausen, Blöcher zu Böhl und Pempel zu Groß-Nenndorf.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 103.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Alphabetisches Sachregister

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel

für das Jahr 1888.

Die Zahlen beziehen sich auf die Blatt-Seiten.

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

